Google

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter http://books.google.com durchsuchen.

George Bancroft.

Das

Sociale Verwaltungsrecht.

Von

Hermann Roesler.

2. Abtheilung.

Berufsrecht. Erwerbsrecht.

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Erlangen.

VERLAG VON ANDREAS DEICHERT.

1873.

Fa.

NEW YORK

[illegible]

Druck von E. Th. Jacob in Erlangen.

Inhalt.

Drittes Buch. Berufsrecht.

Seite

Titel I.

Das Berufsrecht im Allgemeinen §. 241—244 3

Titel II.

Der Heilberuf.

Cap. 1. Im Allgemeinen §. 245. 246 13
Cap. 2. Die Aerzte §. 247—249 19
Cap. 3. Die Heildiener §. 250—253 31
Cap. 4. Die Krankendiener §. 254. 255 42
Cap. 5. Die ärztlichen Anstalten §. 256—260 45
I. Im Allgemeinen §. 256. 257 45
II. Besondere Anstalten §. 258—260 50
Cap. 6. Der öffentliche Heildienst §. 261 60

Titel III.

Der Unterricht.

Cap. 1. Im Allgemeinen §. 262—265 65
Cap. 2. Der Elementar-Unterricht §. 266—276 76
I. Die Volksschulen §. 266—275 78
1. Der Unterricht in den Volksschulen §. 266. 267 . . . 78
2. Die Volksschullehrer §. 268—271 84
3. Die Verwaltung der Volksschulen §. 272—274. . . . 96
4. Die Staatsaufsicht über die Volksschulen §. 275 . . . 105
II. Besondere Elementarschulen §. 276 107
Cap. 3. Der höhere Unterricht §. 277—301 111
I. Im Allgemeinen §. 277—279 111
II. Die gelehrten Schulen §. 280—292. 116
1. Die Gymnasien §. 280—290. 118
A. Der Gymnasialunterricht §. 280—284 118
B. Die Gymnasiallehrer §. 285—288 132
C. Die Gründung und Verwaltung der Gymnasien §. 289. 290 141
2. Die übrigen gelehrten Schulen §. 291. 292 146

Seite
III. Die Realschulen §. 293—297 148
IV. Die höheren Töchterschulen §. 298. 157
V. Die höheren Fachschulen §. 299—301. 160
Der wissenschaftliche Unterricht § 302—326 166
I. Die Universitäten §. 302—325 166
1. Allgemeine Grundsätze §. 302—307. 168
2. Der akademische Unterricht §. 308—310. 179
3. Die Studirenden §. 311—313 185
4. Die Universitätslehrer §. 314—317 195
5. Die Lehrverfassung §. 318. 319 202
6. Die corporative Verfassung der Universitäten §. 320—324 207
7. Die Staatsaufsicht über die Universitäten §. 325 . . . 215
II. Wissenschaftliche Anstalten §. 326 216
Der Privatunterricht §. 327—330 218

Titel IV.

Die Kunst.

Im Allgemeinen §. 331—335. 223
Oeffentliche Kunstaufführungen §. 336 229

Titel V.

Der Rechtsberuf.

Im Allgemeinen §. 337. 232
Das Notariat §. 338—347 234
I. Erwerb und Verlust des Notariats §. 338—340. 235
II. Der Wirkungskreis der Notare §. 341—346 241
III. Die öffentliche Aufsicht über die Notare §. 347 253
Die Advocatur §. 348—353 254
I. Die Ausübung des Advocatenberufes §. 348—350 255
II. Rechte und Pflichten der Advocaten §. 351. 352 261
III. Corporative Verfassung der Advocatur §. 353 265
Rechtliche Dienstleistungen §. 354 268

Titel VI.

Der häusliche Beruf.

Im Allgemeinen §. 355. 270
Der Gesindedienst §. 356—359. 272

Viertes Buch. Erwerbsrecht.

Titel I.

Allgemeine Grundsätze des Erwerbs.

Erwerb und Production §. 360—362. 287
Besitz und Arbeit §. 363. 364 297
Werth und Preis §. 365—367 302
Die nationale Erwerbsgemeinschaft §. 368—370 310

Titel II.

Die öffentlichen Erwerbsanstalten.

Im Allgemeinen §. 371 315
Maas und Gewicht §. 372—374 317

Seite

Cap. 3. Das Geld §. 375—380 325
Cap. 4. Der Credit §. 381—404 343
I. Im Allgemeinen §. 381. 382 343
II. Das Papiergeld §. 383. 384 347
III. Die Banken §. 385—394 352
1. Zweck und Gründung der Banken §. 385. 386 . . . 353
2. Geschäftskreis der Banken §. 387. 388 359
3. Bankverfassung §. 389—393 366
4. Die Staatsaufsicht über die Banken §. 394 371
IV. Die Creditanstalten §. 395—397 372
V. Die Creditvereine §. 398—402 377
1. Im Allgemeinen §. 398 377
2. Die Realcreditvereine §. 399. 400 378
3. Die industriellen Creditvereine (Vorschussvereine) §. 401. 402 . . . . . 38[illegible]
VI. Die Sparcassen §. 403. 404 389
Cap. 5. Der Verkehr §. 405—442 396
I. Im Allgemeinen §. 405. 396
II. Die Landstrassen §. 406—409 398
III. Die Wasserstrassen §. 410—418 409
1. Im Allgemeinen §. 410 409
2. Die Flussschifffahrt §. 411. 412. 411
3. Die Canalschifffahrt §. 413. 414 418
4. Die Seeschifffahrt §. 415—418 420
IV. Die Eisenbahnen §. 419—431 431
1. Errichtung und Verwaltung der Eisenbahnen §. 419—424 431
2. Eisenbahnverbände §. 425. 426 447
3. Der Eisenbahnbetrieb §. 427—429 452
4. Die Bahnpolizei §. 430 457
5. Eisenbahnvergehen §. 431 460
V. Die Post §. 432—439 461
VI. Der Telegraph §. 440. 441 478
VII. Die Privatverkehrsmittel §. 442 483
Cap. 6. Die Versicherung §. 443—448 485
I. Im Allgemeinen §. 443. 444 485
II. Die Schadensversicherung §. 445—447 491
III. Die Lebensversicherung §. 448. 496

Titel III.

Die einzelnen Erwerbszweige.

Cap. 1. Im Allgemeinen §. 449. 450 499
Cap. 2. Die Landwirthschaft §. 451—460 503
I. Der landwirthschaftliche Betrieb §. 451 503
II. Feldpolizei §. 452—454 507
III. Förderung des landwirthschaftlichen Betriebes §. 455—460 515
Cap. 3. Die Forstwirthschaft §. 461—467 531
I. Der Waldbau §. 461—464 532
II. Die Waldrechte §. 465 541
III. Die Forstpolizei §. 466. 467. 544
Cap. 4. Jagd und Fischerei §. 468. 469 550
Cap. 5. Der Bergbau §. 470—484. 556
I. Erwerb und Verlust des Bergbaurechtes §. 470—475 . . . 556
II. Die Zusammenlegung und Theilung von Bergwerken §. 476 571
III. Gewerkschaften §. 477 573
IV. Der Bergbaubetrieb §. 478—481 577
V. Die Verhältnisse der Bergarbeiter §. 482. 483 584
VI. Die Bergpolizei §. 484 588

Inhalt.

	Seite
Gewerbe §. 485—502	590
Der Gewerbebetrieb §. 485—491	591
Gewerbeverbände §. 492—497	614
Die Gewerbsarbeiter §. 498—501	623
Strafbestimmungen §. 502	632
Handel §. 503—512	633
Der Handelsbetrieb §. 503. 505	633
Einrichtungen für den Handelsbetrieb §. 506—512	642

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Drittes Buch.

Das Berufsrecht.

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Berufsrecht.

Titel I.

Das Berufsrecht im Allgemeinen.

§. 241.

Die sociale Cultur (Gesittung, Civilisation) besteht in der fortschreitenden Entwicklung des materiellen und geistigen Lebens der Menschen nach den Grundsätzen freier Gemeinschaft (1). Hiezu bedarf es einer geordneten Thätigkeit, sowohl um die einzelnen Individuen selbst für die Verwirklichung der in der Gesellschaft herrschenden Culturideen fähig, als auch um die den Menschen umgebende äussere Natur für die menschlichen Culturzwecke dienstbar zu machen (2). Die Grundsätze der ersteren Art der Culturthätigkeit ergeben das Berufsrecht, die der letzteren das Erwerbsrecht. Der Beruf im weiteren und allgemeinen Sinne ist jede zu bewusster Lebensaufgabe erhobene menschliche Thätigkeit, im engeren und administrativen Sinne die auf unmittelbare Befriedigung persönlicher Culturbedürfnisse gerichtete Lebensthätigkeit einer Person (3). Der Beruf im Ganzen hat somit die Aufgabe, die das menschliche Culturleben bestimmenden Ideen zum Bewusstsein zu bringen, unter den Mitgliedern der Gesellschaft zu verbreiten und diese zu ihrer Aneignung und Ausführung zu befähigen. Er unterscheidet sich dadurch von der Erwerbsthätigkeit, welche wesentlich nicht auf die Herstellung und Erlangung von Cultureigenschaften, sondern von Culturobjecten gerichtet ist und demgemäss von den Grundsätzen des Besitzes und Erwerbes beherrscht wird. Daraus folgt: 1) Gegenstand des Berufes kann Alles sein, was seiner Natur nach der freien Aneignung und Ausführung in der Gesellschaft unterliegt (4); 2) der Beruf ist eine freie gesellschaftliche Thätigkeit, welche an sich weder ein Gegenstand von Privatberechtigungen (5), noch von dem Auftrag oder der Genehmigung der Staatsgewalt abhängig sein kann (6); 3) Inhalt und Zweck des Berufes sind in dem

ulturleben von selbst enthalten und mit diesem
dung unterworfen; 4) der Beruf findet seine Ge-
ler socialen Rechtsordnung und unterliegt nach
rundsätzen der rechtlich festzusetzenden Aufsicht
r socialen Culturorgane, insbesondere des Staa-
n Berufe ist zwar regelmässig die Absicht des
n, allein die in dem Verhältnisse zwischen Besitz
leten Gesetze der Erwerbsthätigkeit finden hier-
ung (8). Der allgemeine Rechtsbegriff des Berufes
freien Lebensthätigkeit, welche nach den Grund-
Rechtes unter der Aufsicht und Mitwirkung der
die unmittelbare und persönliche Befriedigung
s menschlichen Culturlebens zum Zwecke hat (9).

§. 2. 4.

ch die Menschheit durch unaufhörliche Entwicklung
Naturzustand entfernt, desto mehr wird sie in einen
Natur und Cultur hineingetrieben, in dem das ein-
tergehen müsste, wenn nicht die Auflösung jenes
höhere Einheit gelänge. Dies kann nun offenbar nur
te Gemeinschaft geschehen, welche sowohl die Noth-
die Mittel des Culturlebens für die Einzelnen ent-
isolirten Zustande insoweit entreisst, als das Cultur-
dige Regeln der Gemeinschaft bedingt ist. Daraus
lässliche Nothwendigkeit für die Einzelnen, der Ge-
s factisch und äusserlich, sondern innerlich, so zu
Seele anzugehören, um nicht jenem gefahrvollen
Natur und Cultur rettungslos zu unterliegen; letz-
ar eintreten, wenn das Culturleben lediglich auf den
ntes gestellt würde, da dasselbe blos das Recht der
der Menschen unter einander enthält (cf. oben §. 8).
übrigens, wie die Idee eines glücklichen harmonischen
n Anfange aller Cultur (Paradies, goldenes Zeitalter)
tehen und sich erhalten konnte, so lange man aus
berglauben dem Wunderbaren und Märchenhaften
ferner die Institute des Privatlebens regelmässig an
depunkten des Culturlebens, wenn sie mit neuen
ht in Uebereinstimmung gebracht sind, der heftigsten
en, insbesondere das Privateigenthum, welches dem
t preisgegebenen Culturmenschen geradezu die leib-
möglich macht, sowie auch dass die Geister und
n der Natur enthaltenen Lebensordnung zuwenden,
s Cultursystem, d. h. ein bestimmtes System der
ich ausgelebt hat und zusammenzubrechen droht.
nführen: 1) die Angriffe der Socialisten aller Zeiten
n Institute des Privatrechtes (Privateigenthum, Erb-
mehr oder minder poetischen und lüsternen Staats-
nd neueren Zeit (der Staat von Plato, die Utopia
516, die Chronica von Sebastian Frank 1581, der

Sonnenstaat von Campanella 1620, die Oceana von Harrington 1656, die Geschichte der Sevaramben von Vairasse 1677, die Reise nach Icarien von Cabet 1840); 3) die Idee eines Naturrechts, d. h. eines Rechtes, welches in der Natur des Menschen unzerstörbar von selbst enthalten sei und ihm durch die Organe der Gemeinschaft unter keinen Umständen entzogen werden dürfe, überhaupt die naturalisirenden Staats- und Rechtstheorien der neueren Zeit. Vgl. H. Roesler, Grundsätze der Volkswirthschaftslehre 1864 §. 11. R. v. Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften I. p. 167 ff. (insbesondere über Staatsromane). L. Stein, Geschichte der socialen Bewegung in Frankreich Leipz. 1850. L. Reybaud, Etudes sur les reformateurs ou socialistes modernes 1840; und in M. Block, Dictionnaire général de la politique II. 1864 art. socialisme. Hildebrand, Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft I. 1848. Schäffle, Capitalismus und Socialismus Tüb. 1870. Ueber die modernen Gegner des Privateigenthums (insbesondere Beccaria, Dei delitti e delle pene 1765 cap. 22. Mably, Doutes proposés aux économistes 1768. La législation ou principes des lois 1776. Adam Smith, Inquiry into the nature and causes of the wealths of nations 1776 I. cap. 6. 8. Hugo, Lehrbuch des Naturrechts Berlin 1809 §. 248 ff.) vgl. Roscher, System I. §. 77—88. Es ist zu bemerken, dass von den ächten Socialisten, so schon von Plato, Güter- und Weibergemeinschaft immer zusammen empfohlen werden.

(3) Die hohe Bedeutung der Berufsthätigkeit liegt daher in socialer Hinsicht darin, dass sie die Einzelnen persönlich für das Leben der Culturgemeinschaft tauglich zu machen und den Zwiespalt zwischen Natur und Cultur an ihnen aufzuheben sucht. Daraus folgt von selbst, dass sie ihre rechtliche Ordnung aus dem jeweiligen Zustande und den Bedürfnissen der Culturgemeinschaft erhält, sowie dass die Berufsordnung in jeder Periode von den jeweils herrschenden Culturfactoren beherrscht wird. Vgl. unten §. 243.

(4) Hieher gehört daher Alles, was nicht der reinen persönlichen Individualität angehört und nicht ausschliesslich von Einzelnen besessen und beherrscht werden kann, also Alles, was Gegenstand der geistigen Gemeinschaft unter den Menschen ist und den gemeinsamen Bildungs- und Lebensverhältnissen angehört, und es ist die Aufgabe des Berufes, mit rein gesellschaftlichen Mitteln den persönlichen Zustand der Einzelnen in geistiger und leiblicher Hinsicht so zu gestalten, dass sie insoweit ein wahrhaftes Culturleben zu führen vermögen, insbesondere auch dem Erwerbe und den Anforderungen des persönlichen und des öffentlichen Lebens sich hingeben können.

(5) Kraft Privatrechts kann Jeder Geist und Körper bilden und sein Leben einrichten, wie es ihm gut dünkt, und es können insoweit Pflichten gegenüber der Gesellschaft die Einzelnen nicht binden; allein dieses Belieben hat da seine Grenze, wo die Anforderungen der Gesellschaft beginnen. Hierdurch unterscheidet sich namentlich der Dilettantismus von der Berufsthätigkeit, welche letztere einer socialen Verantwortlichkeit und daher der socialen Controle unterliegt. Daraus folgt, dass insbesondere die sociale Geistescultur im Grossen und Ganzen berufsmässig gepflegt werden muss.

(6) Die Selbständigkeit des Berufes setzt daher die Trennung der Gesellschaft vom Staate, also hauptsächlich das Heraustreten aus der

ichen Wohlfahrtssorge der Staatsgewalt voraus. Un-
Berufsthätigkeit ist zwar factisch auch da vorhan-
tlich dem Kreise der Familie oder der Kirche an-
selbständiges Berufsrecht auf dem universellen Boden
hier nicht denkbar.

ört das moderne Berufsrecht in das sociale Verwalt-
wurde durch die Polizeiwissenschaft vorbereitet; hie-
e Ausübung der richtig begrenzten Polizeigewalt (vgl.
biete des Berufswesens nicht ausgeschlossen.

sthätigkeit erfordert zwar gleichfalls Arbeit, aber nur
cht in rechtlicher Hinsicht, und die Berufspersonen
arbeitenden Classe im strengen, wirthschaftlichen
Daher sind auch Berufsanstalten keine Erwerbsunter-
ist falsch', den Beruf als Gewerbebetrieb zu bezeich-
nsichtlich des Unterrichts die Erklärung des Bundes-
enten bei Gelegenheit der Berathung der Bundesge-
Koller, Archiv Bd. 3 p. 41. Die Ausdehnung man-
se auf einzelne Berufszweige hatte ihren Grund zum
sichten, insbesondere in der Besteuerung. Dass auch
die materielle Existenz der Berufspersonen begründet
n die wesentliche Verschiedenheit beider Arten von
lteriren; auch sind hinsichtlich des Berufseinkommens
se zu beobachten. Damit hängt übrigens die seit
eist unklar gebliebene Unterscheidung der sog. pro-
oductiven Arbeit zusammen, die sich wenigstens zum
gensatz der Erwerbs- und Berufsarbeit bezieht. Vgl.
h of nations Buch II. Cap 3. Roscher, System I.
Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirth-
ff. Hermann, Staatswirthschaftliche Untersuchungen
1870 p. 143 ff. H. Roesler, Ueber die Grundleh-
Smith begründeten Volkswirthschaftstheorie 2. Aufl.
ährend früher Quesnay nur die auf Hervorbringung
htete Arbeit für productiv erklärt hatte, machte sich
Say, Traité d'économie politique I. cap. 13 die ex-
ltend, dass alle sog. Dienstleistungen, selbst die Staats-
Landesvertheidigung u. dgl. zu den productiven Ar-
Dies ist eine ganz unzulässige Nivellirung verschiede-

Verwaltungslehre V. p. 149 ff. bezeichnet den Beruf
öffentlich anerkannte Lebensaufgabe und unterscheidet
en, den geistigen, wirthschaftlichen und künstlerischen
heilung ist schon darum verfehlt, weil sich ein Be-
cht begründen lässt. In seinem Handbuch der Ver-
des Verwaltungsrechts Stuttg. 1870 p. 410 rechnet
rechtlich zum Staatsdienste.

§. 242.

hätigkeit im Einzelnen hat zum Zwecke: 1) die
Cultureigenschaften in den einzelnen Personen;
ng und Sicherung derjenigen Culturverhältnisse,

welche als Attribute der Personen selbst insoferne betrachtet werden können, als sie ihre concrete Existenz durch den individuellen Willen der Einzelnen erhalten und als Ausflüsse des persönlichen Lebens zur practischen Erscheinung kommen (1). Dadurch ergeben sich vier Hauptgegenstände des Berufes: körperliche Gesundheit; Geistes- und Characterbildung; das in einzelnen Handlungen und Ereignissen sich vollziehende Rechtsleben (2); das häusliche Leben (3). Dieser Eintheilung entsprechen, da die geistige und sittliche Bildung sowohl durch Unterricht als durch Einwirkung auf die Empfindung hervorgebracht wird, fünf selbständige Berufszweige: der Heilberuf; der Unterricht; die Kunst; der Rechtsberuf; der häusliche Beruf. Diese Thätigkeiten sind jedoch nur insoferne selbständige Berufszweige, als sie 1) berufsmässig, d. h. mit dem Aufwande der vollen Lebenskraft und als selbständige Lebensaufgabe betrieben werden, daher auch eine besondere Lebensstellung und Lebenseinrichtung der Berufspersonen zur nothwendigen Folge haben (4); 2) als sie nach den Grundsätzen freier Gemeinschaft, mithin nach den Regeln der socialen Rechtsordnung ausgeübt werden, d. h. sich weder in der Ausübung von Privatberechtigungen erschöpfen (5) noch eine Anwendung der öffentlichen Gewalt erfordern (6). Der Beruf ist daher weder ein weltliches noch ein geistliches Amt, sondern er besteht lediglich in der freien Anwendung persönlicher Kenntnisse und Fertigkeiten, die als Gemeingut der Gesellschaft Jedem von selbst zugänglich sind; hiedurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass damit Amtsbefugnisse und dienstliche Einrichtungen verbunden werden, durch welche sowohl die äussere Stellung der Berufspersonen als der Inhalt und die Aufgaben der Berufsthätigkeit im Einzelnen ordnungsmässig und einheitlich geregelt werden (7).

(1) Diese beiden Arten der Berufsobjecte sind wegen ihrer immateriellen und zugleich rein persönlichen Natur der Besitzergreifung und folglich auch des Eigenthumserwerbs unfähig; es ist daher unrichtig, wenn z. B. J. B. Say, Traité d'économie politique I. cap. 1. mit dem übrigens zu einseitigen Satze, dass alle Production in der Hervorbringung von Nützlichkeit (utilité) bestehe, auch die Productivität der sog. immateriellen Dienstleistungen geltend machen will. Noch weniger beweisend ist es, wenn Roscher, System I. §. 63 ff. (5. Aufl. 1864) alle Leistungen, welche vernünftiger Weise begehrt und angemessen bezahlt werden, productiv nennt, also z. B. die Regierungsarbeit insofern, als sie durch gern bezahlte Steuern gedeckt werde und zur Erreichung ihres Zweckes nothwendig sei.

(2) Das Recht ist nur insoferne ein Gegenstand der socialen Berufsthätigkeit, als es nicht den blossen Aeusserungen des Privatwillens (durch Abschluss von Rechtsgeschäften) oder der Anwendung der öffentlichen Gewalt (durch Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit) anheimfällt; in letzterer Hinsicht besteht jedoch zum Theil eine Concurrenz mit dem

ıinsichtlich der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit. Daher kann rdnete Mitwirkung und Berathung bei der Geltendmachung nsprüchen und bei der Begründung von Rechtsverhältnissen socialen Rechtsberufes sein.

e Befriedigung der Bedürfnisse des häuslichen Lebens durch enwirkende Thätigkeit der Familienglieder selbst kraft der ımenden Privatrechte unterliegt selbstverständlich nicht der ıg, sondern nur diejenige Wirksamkeit für häusliche Bedürfte von Anderen berufsmässig nach öffentlichen Vorschriften rd; je mehr aber der rechtliche Kreis des Privatlebens sich desto mehr muss sich der häusliche Beruf erweitern. Die ıng der Tendenzen des Communismus z. B. müsste die wichgaben des Privatlebens (Kinderpflege, Erziehung, Ernährallgemeinen Berufsgeschäften machen. Vorbilder hiefür sind glischen Clubs, die Pensionate, Alumnate u. dgl.

ıher unterliegen der wissenschaftliche und künstlerische Di-, der Selbstunterricht, die häuslichen Einrichtungen und ı für Gesundheits- und Lehrzwecke u. s. f. nicht den Grund-Berufsordnung.

r Grund hiefür liegt darin, dass im Gebiete des Privatrechts ɔrderungen der socialen Gemeinschaft keine Rücksicht genom- vgl. oben §. 8.

esser Unterschied ist allerdings flüssig und hängt von der welche zwischen der Gesellschaft und dem Staate gezogen n von den Fortschritten der socialen Rechtsbildung; mit ıung der Selbstverwaltung muss sich auch das Gebiet der keit erweitern. Wenn aber im Polizeistaate Lehrer, Advoare, Aerzte vom Staate angestellt werden mussten und als e behandelt wurden, so ist dies ein in der modernen Gesellvundener Standpunkt. Vgl. aber schon hinsichtlich der Auch die Stadtgemeinden und die Besoldung der Aerzte in spätzeit Guhl und Koner, Leben der Griechen und Römer nach lwerken 2. Aufl. Berlin 1864 p. 649.

es ist namentlich bei denjenigen Berufsanstalten der Fall, taate gegründet und unterhalten werden; die an solchen Berufspersonen werden als Staatsdiener im weiteren Sinne zumal die Vorstände derselben, denen ihre Verwaltung im Staates übertragen ist; ausserdem werden für die Verwaltdicinalwesens zum Theil ärztliche Personen vom Staate ver- . w.

§. 243.

Recht des Berufes wird bestimmt theils durch den allgearacter des herrschenden Cultur- und Rechtssystemes, ı die innere, insbesondere wissenschaftliche Ausbildung zweige selbst. Wo, wie im ganzen Alterthum (1) und auch im Mittelalter (2), nur der Krieg und die Staatsle Sache der Freien gelten, da werden die Berufsarbeiten von Unfreien (Sclaven, Leibeigenen) oder doch von

Personen niedrigen Standes verrichtet und der Beruf erhält den Character eines persönlichen Abhängigkeitsverhältnisses, welcher die Entstehung eines selbständigen Berufsrechtes verhinderte. Nur in der Kirche, insbesondere in den religiösen Orden (Klöstern) konnte sich eine freie Berufsthätigkeit entfalten, die jedoch eben desshalb und da die Kirche die hauptsächliche Vertreterin der Culturideen im Mittelalter war, unter kirchlicher Aufsicht und Pflege stand (3). Mit dem Aufblühen der Wissenschaften durch die wiedererweckten Studien des classischen Alterthums traten zwar die gelehrten Berufszweige aus der rein kirchlichen Sphäre heraus und erhielten in gelehrten Körperschaften, insbesondere durch die Gründung der Universitäten, eine corporative Verfassung, so dass sie regelmässig nur von Geistlichen oder den Mitgliedern gelehrter Corporationen oder von Solchen, die eine kaiserliche oder päpstliche Autorisation erlangt hatten, betrieben werden konnten; sie blieben jedoch auch noch später vielfach der Aufsicht und dem Einflusse der Kirchengewalt unterworfen (4). Die niederen mehr in der Ausübung mechanischer Künste und Fertigkeiten bestehenden Berufsverrichtungen blieben entweder, wie z. B. der Schuldienst und der Gesindedienst auf dem Lande, Bestandtheile der Grundbesitzverfassung und waren demgemäss den obrigkeitlichen Anordnungen der Grundherrschaften unterworfen (5); oder sie erhielten, wie namentlich die ärztlichen und künstlerischen Thätigkeiten in den Städten, eine den Gewerben analoge Verfassung und bildeten sich wie diese zu Zünften und ähnlichen Corporationen aus (6). Ueberhaupt wurden die Städte, namentlich seit der Reformation, die hauptsächlichsten Sitze und Pflegestätten der Berufszweige (7). Mit dem Aufkommen der Landeshoheit trat hiezu noch die polizeiliche Wohlfahrtssorge und es wurde die Gründung von Berufsanstalten und die Erlassung von Vorschriften über die Ausübung der verschiedenen Berufszweige und über die Zulassung zu denselben mehr und mehr als eine Aufgabe und ein Recht der Landesherrschaften anerkannt, wobei der schon frühzeitig eingetretene, jedoch sich fortschreitend verschiebende Unterschied zwischen den auf wissenschaftlicher Ausbildung beruhenden gelehrten Berufsarten, und den mehr technischen Professionen und niederen Künsten fortwährend beobachtet wurde (8). Dieses ältere Recht des Berufes ist im Bereiche der modernen Culturgemeinschaft grossentheils hinfällig geworden; Aufgabe der modernen Rechtsbildung ist es nunmehr, den socialen Rechtscharacter des Berufs nach allen Seiten zur Geltung und mit den Gesammtbedürfnissen des nationalen und socialen Lebens in Einklang zu bringen (9).

(1) In Rom wurden nicht blos die ländlichen und Gewerbsarbeiten, sondern auch die sog. liberalen Künste grösstentheils von Sclaven oder

eben; zu den letzteren gehörten vorzüglich die Musiker, hauspieler, die Aerzte und Chirurgen und verschiedene veige (Studiensclaven, literati); bei der äusserst weit getheilung und dem übertriebenen Sclavenluxus wurde ung der Sclaven zu einer Quelle der Ausartung und der jene Künste, soferne sie für Geld und öffentlich betrieen verachtet, obwohl sie zuweilen Einzelnen bei grossem Reichthümer abwarfen. Vgl. Guhl und Koner, Das hen und Römer nach antiken Bildwerken 2. Aufl. 1864 . Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte eit von August bis zum Ausgang der Antonine 3. Aufl. ff. II. p. 332 ff. III. p. 87 ff. Gelehrte Berufszweige der Zeit gewerbsmässig betrieben, so namentlich der der ärztliche Beruf; sie blieben aber geringgeschätzt. wurden sie erst in der Kaiserzeit organisirt, mit Priattet und meist der Municipalverwaltung unterstellt. Koner a. a. O. §. 102 ff. Friedländer a. a. O. I. 9. Ueber Unterricht und Erziehung in Rom vgl. G. rundriss der römischen Literatur 3. Ausg. 1857 p. 38 ff. unterricht und die Rechtslehrer (literatores, ludimagistri, Puchta, Cursus der Institutionen I. §. 103. Rudorff, geschichte Leipz. 1857 I. §. 112. Friedländer a. a. O. P. Bremer, Die Rechtslehrer und Rechtsschulen im reich. Berlin 1868. Ueber das Universitätsleben im Th. v. Ferber, Professoren, Studenten und Studen-0 Jahren Bern 1867.

urer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und g in Deutschland Erlang. 1862. 63. I. p. 180 ff. II.

mentlich hinsichtlich der Schulen v. Maurer, Geschichte Deutschland III. §. 415 ff. Kriegk, Deutsches Bürgerthum F. Frankf. 1871 p. 64—127. J. Fehr, Staat und Kirche Reiche bis auf Carl den Grossen Wien 1869 p. 558 ff. yn, Culturgeschichte der neueren Zeit Leipz. 1870 I. Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters Bonn 1829 linsichtlich der Aerzte Kriegk, Deutsches Bürgerthum rankf. 1868 p. 1—60. A. Förster, Grundriss der Methodologie der Medicin Jena 1857 p. 68 ff. M. B. buch der Geschichte der Medicin Berlin 1838 p. 239 ff.

Am-Rhyn, Culturgeschichte der neueren Zeit Leip-71 ff. Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters III. rster, Grundriss der Encyclopädie und Methodologie 1 ff. Kriegk, Deutsches Bürgerthum im Mittelalter I. . Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutsch-370 p. 273 ff. Rein kirchliche Anstalten sind die Uniutschland niemals gewesen. Vgl. §. 263.

e, Allgemeines deutsches Gewerberecht Leipzig 1839 ckendorf, Teutscher Fürstenstaat Frankf. 1703 II. urer, Geschichte der Fronhöfe I. p. 181. 244 ff. II. R. II. 12. §. 12. 22 (hinsichtlich der gemeinen Schulen (hinsichtlich der Gesindedienste).

(6) Kriegk, Deutsches Bürgerthum im Mittelalter N. F. 1871 p. 31 ff. J. J. Moser, Landeshoheit in Polizeisachen 1773 cap. 9. K. D. Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters IV. p. 332 ff. O. Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft Berlin 1868 §. 42. 43. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland II. §. 291 IV. §. 615. Es gab in den Städten Zünfte der Schullehrer (Schulhalter, Schulmeister), der Bader und Barbierer (Wund-, Dietärzte), der Notare (wenigstens in Italien), der Maler, der Sänger (Meistersänger).

(7) Sie waren daher auch insoferne zunächst der städtischen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt unterworfen, obgleich namentlich die Schulen unter der Leitung der Geistlichkeit standen. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland III. §. 415—418. 426. 452. S. Sugenheim, Geschichte des deutschen Volkes und seiner Cultur III. Leipz. 1867 p. 601 ff. Kriegk, Deutsches Bürgerthum im Mittelalter N. F. 1871 p. 65 ff. Schon im 12. und 13. Jahrhundert wurden wenigstens in den bedeutenderen Städten Versuche gemacht, sich dem bisherigen Unterrichtsmonopol der Geistlichkeit zu entziehen.

(8) J. J. Moser, Landeshoheit in Polizeisachen Frankfurt 1773 cap. 3. 4. 9. Landeshoheit in Justizsachen Frankf. 1773 §. 26. 27. (Advokaten und Notare). — Der Grundsatz, dass die Landesherren berechtigt seien, den Zünften Gesetze und Ordnungen zu geben, ihre Errichtung und Statuten zu genehmigen, zu widerrufen oder zu ändern und davon zu dispensiren, galt auch von den mehr professionellen Zünften, z. B. der Chirurgen und Bader, der Bildhauer und Maler, Musikanten u. a. Reichsabschied von 1654 §. 106. Reichsschluss von 1731 art. 1. 6. 13.

(9) Das Berufswesen ist sowohl seinem Inhalte nach (Pädagogik, Medicin etc.) als auch rechtlich der geschichtlichen Entwicklung unterworfen; daher kann es auch für die Betheiligung der Kirche, der Gemeinden und der Corporationen, sowie des Staates daran keine absoluten, ein für allemal feststehenden Grundsätze geben, sondern diese bestimmen sich nach dem allgemeinen Verhältnisse, welches jene Factoren zum Culturleben jeder Zeit einnehmen.

§. 244.

Als selbständige gesellschaftliche Lebensthätigkeit steht der Beruf unter der Herrschaft der socialen Rechtsidee. Daher sind auf den heutigen Beruf die Grundsätze des Privatrechts ebenso unanwendbar, wie die Principien der ständischen Rechtsordnung und der Wohlfahrtspolizei; insbesondere können aus dem Rechte des Eigenthums oder der Verträge Berufsrechte oder Berufspflichten an sich nicht abgeleitet werden (1), und das Berufsrecht ist weder ein exclusives Standes- (Corporations-) recht, noch in seiner Ausübung irgend welcher herrschaftlicher oder polizeilicher Gewalt unterworfen. Hieraus fliessen hauptsächlich folgende Consequenzen: 1) Freiheit der Berufswahl und des Berufswechsels mit Ausschluss jeder kastenartigen und genossenschaftlichen Abschliessung der verschiedenen Berufsclassen (2); 2) Freiheit der Ausübung des Berufs von äusseren

ften und Unterordnung derselben lediglich unter die
jedes Berufszweiges (3); 3) Freiheit der Gründung
von Berufsanstalten und der Auswahl der Berufs-
Ausscheidung aller fremdartigen und störenden Be-
der Berufsthätigkeit, durch welche nach den herr-
ranschauungen deren wesentliche Natur verletzt oder
beeinträchtigt würde (5); 5) Anwendung der herr-
rideen auf die Berufsthätigkeit (6); 6) Anerkennung
ke als öffentliche gemeinsame Angelegenheit, so dass
verhältnisse und die daraus hervorgehenden Rechte
nicht in privater Willkür verfügt werden kann.
ufszweige unterliegen daher allgemeinen Vorschriften,
inzelnen beobachtet werden müssen und das ganze
einer mit der Gesellschaft in lebendiger Verbindung
eit machen (7). Diese Gemeinschaft der Berufszwecke
sondere darin, 1) dass der Gegenstand und Umfang,
e Qualität der Berufszweige nicht von den Einzelnen
n, sondern mit dem allgemeinen Culturzustand von
sind; 2) dass ebenso auch die Resultate der Berufs-
nstand öffentlicher Würdigung sind; 3) dass der Be-
stalten erfordert, an welchen die Berufsthätigkeit für
n betrieben wird.

n dem Eigenthum an sich kann das Recht, Schulen oder
u gründen, nicht liegen; die Lehrordnung kann nicht
träge willkürlich bestimmt werden u. s. w. Selbstver-
iedurch die Freiheit des Privatrechtes innerhalb seiner
inträchtigt.

ben §. 17.

folgt z. B., dass zur Ausübung der gelehrten Berufs-
rb des Doctortitels nicht mehr erforderlich ist (s. oben
wohl aber die volle wissenschaftliche Ausbildung nach
en jedes Berufes.

st eine nothwendige Folge des Princips der Selbstver-
ber auch nur in den Grenzen der letzteren zu verstehen;
der Staatsverwaltung wird daher dadurch an sich nicht

trifft namentlich die richtige Ausscheidung der verschie-
iete und die Gliederung der Berufsthätigkeiten in den-
verschiedenen Zweige des Heilberufes, die richtige Ab-
rschiedenen Arten des Unterrichts, der Lehrstellen, die
rweitiger Aemter mit denselben, die Trennung der Kirche
des freien Rechtsberufs vom Richteramt u. s. w.

ndere gehören hieher die Principien der Gewissensfrei-
lgigkeit, der Freiheit der Wissenschaft, die Aufhebung
r u. dgl.

(7) Hieraus fliesst der Grundsatz der allgemeinen Schulpflicht, das öffentliche Berufsprüfungswesen, die Nothwendigkeit öffentlicher Berufsordnungen u. s. f.

Titel II.

Der Heilberuf.

Quellen: Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 6. 29. 30. 53. 80. 144. Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 25. Sept. 1869 betr. die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. Strafgesetzbuch von 1870 §. 174. 209. 277—280. 300. — Preussen, Medicinaledict vom 27. Sept. 1725. A. L. R. II. 20 §. 702 ff. Reglement vom 1. Dec. 1825, 8. Oct. 1852 und 18. Sept. 1867. Rescripte vom 6. Jan. 1841. 31. Oct. 1851. 12. Febr., 27. März und 17. Mai 1852. Kurhessen, Medicinalordnung vom 10. Juli 1830. Nassau, Medicinalordnung von 1818. Bayern, Medicinaledict vom 8. Sept. 1808. Verordnung vom 29. Jan. 1865 betr. die Ausübung der Heilkunde. Verordnung vom 22. Juni 1858 und 16. Sept. 1865 betr. das Studium der Medicin. Baderordnung vom 25. Juni 1868. K. Sachsen, Mandate vom 2. April 1818. 30. Jan. 1819. 1. Juni 1824. 18. März 1844 u. s. f. (Funke, Polizeigesetze und Verordnungen des K. Sachsen III. p. 74 ff.). Baden, Verordnung vom 20. Jan. 1858 und 10. Nov. 1865. Sachsen-Weimar, Medicinalordnung vom 11. Jan. 1814. Mecklenburg-Schwerin, Medicinalordnung vom 18. Febr. 1830 und Regulativ vom 4. Aug. 1862. Hamburg, Gesetz vom 26. Oct. 1870 betr. die Reorganisation des Gesundheitsrathes. Oestreich, Instruction vom 3. Nov. 1808. Studienordnung vom 1. Oct. 1850. Strafgesetzbuch §. 356 ff.

Literatur: v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 403 ff. W. Horn, Das Preuss. Medicinalwesen Berlin 1857. 1858. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. 1871 §. 126 ff. — 132. G. Döllinger, Das Medicinalwesen in Bayern Erl. 1847. v. Stubenrauch, Handbuch der Oestreich. Verwaltungsgesetzkunde 2. Aufl. 1856 II. §. 292—302. H. Hämmerle, Sammlung der (Oestr.) Gesetze und Verordnungen über die Gesundheitspolizei aus den Jahren 1865—1868 Wien 1870. H. Hämmerle, Handbuch über die Polizeigesetze und Verordnungen Wien 1865 p. 312 ff. Sammlung der Polizeigesetze und Verordnungen aus den Jahren 1865—1868 Innsbr. 1869 p. 129 ff. M. Macher, Handbuch der neuesten K. Oestreich. Sanitätsgesetze und Verordnungen 2. Aufl. Graz 1869. Burckhardt, Handbuch der Verwaltung im Grossh. Sachsen-Weimar 1854 §. 116 ff. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. I. p. 174 ff. L. Stein, Verwaltungslehre 3. Theil Stuttg. 1867. L. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechts Stuttg. 1870 p. 87 ff. P. Frank, System einer vollständigen Medic. Polizei 1804—1819. L. Pappenheim, Handbuch der Sanitätspolizei nach eigenen Untersuchungen 1. Aufl. 1858—1864 2. Aufl. Berl. 1870. K. Vogel, Die medicinische Polizeiwissenschaft Jena 1853. J. H. Schürmayer, Handbuch der medicinischen Polizei 2. Aufl. Erl. 1856. Oesterlen, Handbuch der Hygieine 2. Aufl. Tüb. 1857. Hauska, Compendium der Gesundheitspolizei Wien 1859. Lion, Handbuch

l- und Sanitätspolizei Iserl. 1862. Häckermann, Lehrbuch der sei Berlin 1863. v. Bischoff, Der Einfluss des Norddt. Gewer- die Medicin München 1871. Bericht des Grossh. Ob. Med. Rathes ıstand des Medicinalwesens im Grossh. Baden vom Jahre 1869 71. — Weitere Literatur s. bei v. Mohl a. a. O. p. 177. — In r Hinsicht: M. B. Lessing, Handbuch der Geschichte der Me- 1838. A. Förster, Grundriss der Encyclopädie und Methodolo- ein Jena 1857. K. D. Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters s 1829 p. 43 ff. Stein, Verwaltungslehre Bd. 3. p. 7 ff. G. L. utsches Bürgerthum im Mittelalter Frankf. 1868 p. 1 ff. v. Maw- ıte der Städteverfassung in Deutschland Erl. 1869—1871 II. §. 291 - 414. 426. L. Friedländer, Darstellungen aus der Sittenge- s in der Zeit von August bis zum Ausgang der Antonine 3. Aufl. I. p. 279 ff.

Capitel 1.

Im Allgemeinen.

§. 245.

Heilberuf besteht in der Ausübung der Heilkunde zum ır Erhaltung und Wiederherstellung der menschlichen . Verschieden davon ist: 1) die Thierarzneikunde, welche Menschen, sondern die Krankheiten und Gebrechen der ı Gegenstande hat und daher nicht zu den Berufszweigen ıen Sinne gehört, sondern wesentlich als ein Hülfsge- Erwerbsthätigkeit in Betracht kommt (1); 2) die Staats- ə (gerichtliche Medicin), d. i. die Erforschung und Ver- ıedicinischer und naturwissenschaftlicher Gesetze für die r Gesetzgebung und Rechtspflege (2); 3) die Gesundheits- ıitätswesen), d. i. die öffentliche Fürsorge für die Ge- rch Verhütung und Beseitigung von Krankheitsursachen (3). orge ist als allgemeine Pflicht der Verwaltungsorgane gesammte Verwaltung verzweigt und muss an jedem rselben (Bauwesen, Unterrichtswesen, Transport, Ge- nicht blos von Seite des Staates, sondern auch der Ge- ıd anderer Organe Berücksichtigung finden; hieher ge- r insoferne, als durch sie in gewisser Hinsicht auch die die Ausübung des Heilberufes mitbestimmt werden (4). ınde umfasst die Gesammtheit der Lebensgesetze des ən Organismus, auf welchen die freie Entwicklung und der menschlichen Kräfte beruht; obwohl zunächst prac- em materiellen Bedürfnisse der Gesundheit dienend, schafft uf eben dadurch auch die nothwendige durch die Gesetze gegebene Grundlage für die menschliche Lebensthätigkeit

und Entwicklung überhaupt; er ist somit ein unentbehrlicher und wichtiger Zweig der für die menschlichen Bedürfnisse unmittelbar wirkenden Berufsthätigkeit, und wie alle übrigen rücksichtlich seiner Mittel und Zwecke von dem geistigen Bildungszustande jeder Zeit abhängig (5). Als freie Ausübung der in der menschlichen Natur von selbst begründeten Gesetze der Heilkunde ist der Heilberuf weder ein öffentliches Amt (6), obgleich die Gesundheit auch zu den Staatsinteressen gehört, noch ein Zweig der Erwerbsthätigkeit (Gewerbe), wenn er auch regelmässig um der Einkommensgewinnung willen ausgeübt wird, da er als auch in objectiver Hinsicht rein persönliche Thätigkeit nicht die äussere Natur zum Gegenstande hat und folglich unter den Begriff der Production nicht gebracht werden kann (7).

(1) Vgl. unten Buch IV. Titel III. Cap. 2. Landwirthschaft.

(2) v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. 2. §. 402. Casper, Handbuch der gerichtlichen Medicin 4. Aufl. p. 1 ff. Im engeren Sinne bezeichnet die gerichtliche Medicin (medicina forensis) die Anwendung der Regeln der Heilkunde und Naturwissenschaft für die Zwecke der Rechtspflege. Stein, Verwaltungslehre III. p. 4 ff. Handbuch der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechts p. 82.

(3) Siehe die Strafbestimmungen hierüber im Strafgesetzbuch von 1870 §. 367.

(4) Die bisherige Auffassung der Medicinalpolizei als Sorge des Staates für das Wohl der Bürger in Ansehung ihrer Gesundheit nach den Grundsätzen der Medicin, wobei man 1) die Fürsorge für das Heilpersonal und die Heilmittel (Medicinalordnung, Polizei der Medicin) und 2) die Fürsorge für die Erhaltung und Wiederherstellung des Gesundheitszustandes (Sanitätspolizei, Medicinalpolizei im engeren Sinne) zu unterscheiden pflegt, widerspricht, als dem Standpunkt des früheren Polizeistaates angehörend, dem Princip der socialen Verwaltung und ist schon insoferne zu enge, als sie die gesammte Berufsthätigkeit des ärztlichen Personals nur als Ausfluss der staatlichen Fürsorge erscheinen lässt. Die Gesundheit ist vielmehr eines der allgemeinen Lebensbedürfnisse, für welche in der Gesellschaft eine geordnete Berufsthätigkeit nach den Grundsätzen des socialen Rechts und unter Mitwirkung der Verwaltungsorgane, insbesondere auch des Staates stattfindet, und die Ausübung der Polizeigewalt findet hier dieselben Grenzen, wie bei allen übrigen Zweigen der Verwaltung. S. die frühere Auffassung namentlich bei v. Berg, Handbuch des teutschen Polizeirechts 2. Aufl. Bd. 2. p. 62 ff. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. I. p. 174 ff. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 402. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 126 ff. Stein, Verwaltungslehre Bd. 3. p. 22 ff. unterscheidet ganz richtig das Sanitäts- und das Heilwesen; allein das erstere ist einer geschlossenen erschöpfenden Bearbeitung, ausgenommen etwa monographisch, nicht fähig. Jener Irrthum hat auch bewirkt, dass das Apothekerwesen regelmässig als Gegenstand der Medicinalpolizei behandelt wird, obgleich es als ein Zweig des Gewerbebetriebs im Wesentlichen den Grundsätzen

ıtigkeit unterliegt, da in ihm lediglich technische, nicht
:he Regeln zur Anwendung kommen.

wissenschaftliche Medicin der Neuzeit sieht, anstatt die
ihr eigentliches und selbständiges Object und die Krank-
gen als Ausgangspunkt zu nehmen, den Menschen als ihr
geht bei der Begründung ihres Systemes von den Lebens-
und dem Leben selbst im Ganzen aus, indem sie unter
das rechnet, was sich während des als Krankheit bezeich-
ıstandes als Krankheitserscheinung darstellt; sie ist daher
›sse Kunst, die Krankheiten zu erkennen und zu heilen,
.t den ganzen Abschnitt des Lebens, der als Krankheit
allen seinen Erscheinungen und nach allen Seiten zu er-
gestützt auf die Kenntniss von den Bedingungen und Ver-
normalen Lebens, dasselbe in den Einzelnen und in der
ı erhalten und wiederherzustellen. Die Thätigkeit der
.her zu enge gefasst, wenn man sie blos als Hülfeleistung
: Ausnahmsfällen, nämlich bei ausgebrochenen Krankheiten
soll vielmehr in der normalen Regulirung der Lebens-
inzelnen ihre wesentliche Aufgabe finden. Hienach müsste
leruf zu einer regelmässigen und constanten Function im
zelnen werden, was aber heute erst für die Grossen und
ı Anstellung von Leibärzten, erreicht ist. In dieser Hin-
· Heilberuf auch in socialer Richtung noch bedeutendes
:gengehen. Vgl. über das Wesen der wissenschaftlichen
rster, Grundriss der Encyclopädie und Methodologie der
p. 139—159.

ıon Preussen, A. L. R. II. 20. §. 505 und das Strafge-
870 §. 300, wonach die Aerzte nur zu den berufsmässig
flichteten Personen gehören. Dadurch ist jedoch nicht aus-
ss Aerzte, ebenso wie Lehrer, Techniker etc., vom Staate,
ı. Culturorganen bestellt werden, um für die Gesundheits-
ıes gewissen Einwohnerkreises auftragsmässig zu wirken,
Alterthum und im Mittelalter nicht selten vorkam. Diese
vernachlässigte Seite des ärztlichen Berufes wird mit dem
tretenden Bewusstsein der socialen Culturgemeinschaft in
in den Vordergrund treten müssen. Vgl. Friedländer,
e Roms 3. Aufl. I. p. 280. Kriegk, Deutsches Bürger-
lalter I. p. 8 ff.

les-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 6. K. Sach-
gesetz vom 15. Oct. 1861 §. 1. Oestreich, Patent zur
g vom 20. Dec. 1859 §. 5. Baden, Gewerbegesetz vom
§. 31 ff. Bayern, Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868
t somit unzulässig, die Heilkunde als Gewerbebetrieb zu
wohl dies in der Bundes-Gewerbeordnung von 1869 §. 29
jedoch der an sich correcten dispositio legis nichts an
t entziehen kann. Aus dem socialrechtlichen Grundsatze
es ärztlichen Berufes folgt daher noch nicht, dass auch
und für befähigt erklärte Personen Functionen als Aerzte
; selbst in Bezug auf die sog. kleine Chirurgie hat das
erdings zu dem Institut der sog. geprüften Heildiener ge-
sen, Rescript vom 27. Dec. 1869.

§. 246.

Das Berufsrecht der Heilkunde wird in seinen Grundzügen bestimmt durch deren wissenschaftliche Ausbildung und practische Ausübung. Ursprünglich nach blossen Erfahrungsregeln hauptsächlich von Familiengliedern, namentlich von klugen und gewandten Frauen geübt (1), wurde sie zunächst, im Alterthum wie im Mittelalter, unter dem Einflusse des dämonischen Anscheines der Krankheiten und als Geheimlehre mit dem priesterlichen Stande verbunden, berufsmässig von den Priestern und, wie namentlich bei den Germanen, auch von den Priesterinnen geübt (2); später, bei dem Mangel wissenschaftlicher Durchdringung der Praxis, als ein Gewerbe meist von Sclaven und Personen niederen Standes betrieben (3), wenngleich einzelne besonders hervorragende Aerzte schon im Alterthum es zu hohem Ansehen brachten und Versuche zur Aufstellung wissenschaftlicher Systeme der Heilkunde bei den Griechen und Römern sowohl von Aerzten wie von Philosophen gemacht wurden (4). In der neueren Zeit hat sich die Medicin unter dem Einflusse des besonders von den Arabern gepflegten Studiums der Natur und der exacten Wissenschaften überhaupt (5), jedoch lange Zeit auf der Grundlage des von den Alten überkommenen einseitig rationalistischen Systemes und in enger Verbindung mit Philosophie und Theologie (6), nur allmählich zu einer selbständigen Wissenschaft erhoben und ihre hauptsächlichsten Fortschritte durch die Pflege der Naturwissenschaften und der Anatomie und die Benützung ihrer Ergebnisse erlangt (7). Der früher herrschende mehr gewerbliche und practisch gespaltene Character der Heilkunde (8) wurde daher auch erst in der neueren Zeit durch den wissenschaftlich einheitlichen Berufscharacter derselben verdrängt, obwohl noch in der Gegenwart die mehr mechanischen und niederen Heilverrichtungen ausgeschieden werden müssen. Im Allgemeinen ist nunmehr der Heilberuf in seinem ganzen Umfange folgendermassen gegliedert (9): 1) der ärztliche Beruf, der von wissenschaftlich für die gesammte Heilkunde ausgebildeten Aerzten geübt wird; 2) der Heildienst, welcher in den zur Unterstützung und Ergänzung der Aerzte nothwendigen Hülfeleistungen und untergeordneten Heilverrichtungen besteht; 3) die Krankenpflege. Ausserdem kann die ärztliche Praxis entweder in der Wohnung der Patienten oder auch der Aerzte (Privatpraxis) oder auch in besonderen für Heilzwecke eingerichteten Anstalten betrieben werden; durch letzteren Unterschied wird das Recht des Heilberufes an sich nicht berührt.

(1) A. Förster, Encyclopädie und Methodologie der Medicin p. 51.

(2) A. Förster, Encyclopädie und Methodologie der Medicin p. 52 ff. M. B. Lessing, Handbuch der Geschichte der Medicin I. 1838 p. 1 ff. Bei den Egyptern war die Medicin im Besitze der Priesterkaste und erbte von Vater auf Sohn fort, bei den Juden in denen der Leviten und der Propheten, bei den Griechen wurde sie zuerst in den Tempeln und von den Priestern des Aesculap (Asklepiaden) geübt.

(3) Friedländer, Sittengeschichte Roms I. p. 279. A. Förster, Encyclopädie und Methodologie der Medicin p. 53. M. B. Lessing, Geschichte der Medicin I. p. 73 ff. 239 ff. Kriegk, Deutsches Bürgerthum im Mittelalter I. p. 1 ff. Im Mittelalter wurde die Heilkunde meist von Mönchen und Juden betrieben; der höheren Geistlichkeit wurde daher durch die Concilienschlüsse des 12. Jahrhunderts dieselbe untersagt. In Deutschland wurden die Chirurgen (Bader und Bartscherer) erst im Jahre 1406 durch ein Privilegium Kaiser Wenzel's für ehrlich erklärt.

(4) Unter den Aerzten des Alterthums sind namentlich Hippokrates von Kos (460—377 v. Chr.) und Claudius Galenus (131—201 n. Chr.); unter den Theoretikern Plato, Aristoteles und Theophrast zu nennen. Vgl. Förster a. a. O. p. 55 ff. Lessing a. a. O. p. 19 ff. 99 ff. Ueber die römische Staatsarzneikunde in diesem Zeitraume ibid. p. 106—110.

(5) Lessing a. a. O. p. 199 ff. Förster a. a. O. p. 69 ff. Als Hauptautorität bei den Arabern wurden Avicenna (980 — 1037), Serapion, Abulcasem, Averroës betrachtet. Ausserdem sind die medicinischen Schulen zu Salerno (seit 984), gegründet von einem Juden, einem Griechen und einem Araber, und zu Monte Cassino (Benedictinerabtei, auf den Trümmern eines uralten Apollotempels erbaut) zu erwähnen. Lessing a. a. O. p. 243 ff.

(6) A. Förster a. a. O. p. 72 ff. Lessing a. a. O. p. 260 ff. Die gelehrte Medicin war ein Nebenzweig der scholastischen Philosophie und wurde auf den Universitäten fast mehr von Theologen und Philosophen als von eigentlichen Medicinern beherrscht; auch bei den Gelehrten galten Galen und Avicenna als höchste Autoritäten.

(7) Förster a. a. O. p. 75 ff. Lessing a. a. O. p. 327 ff. Die wissenschaftliche Begründung der Anatomie und Physiologie ist namentlich von A. Vesalius, De humani corporis fabrica 1542 zu datiren; ferner von Harvey (1578—1658), dem Entdecker des Kreislaufes des Blutes und von A. Haller (1708 — 1777). Unter den Vertretern der practischen Fortschritte der Medicin auf hippokratischer Grundlage stehen Theophrastus Paracelsus (1493 — 1541), Th. Sydenham (1624—1689), H. Boerhave (1668—1738), G. van Swieten (1700—1772) und Hufeland voran. Ferner ist die aus einer Verbindung der hippokratischen Medicin mit der naturphilosophischen hervorgegangene sog. naturhistorische Schule, gegründet von Autenrieth und ausgebaut von Schönlein, zu erwähnen. Ueber neuere oppositionelle Heilsysteme, Homöopathie (Hahnemann), Hydrotherapie (Priessnitz), empirische Therapie (Rademacher) vgl. Förster a. a. O. p. 125 ff.

(8) Noch in den Medicinalordnungen des gegenwärtigen Jahrhunderts wurde nur die innere Heilkunde als eigentlicher ärztlicher Beruf betrachtet, während die Chirurgen, Geburtshelfer, Augenärzte, Zahnärzte zu einer niedrigeren Classe des Heilberufes gerechnet wurden und der vollen theoretischen Ausbildung nicht bedurften. Noch J. J. Moser,

Landeshoheit in Polizeisachen IV. §. 5, bezeichnet als Medicaster oder Leute, welche die Medicin nicht ordentlich und gründlich erlernt haben, die Feldscherer, Chirurgen, Marktschreier, Scharfrichter und andere Quacksalber. Vgl. auch Stein, Verwaltungslehre III. p. 93 ff. Ferner Preussen, Prüfungsordnung vom 24. August 1825. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 403. Bayern, Verordnung vom 29. Jan. 1865 über die Ausübung der Heilkunde §. 8.

(9) v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. I. §. 34, wo jedoch die Geburtshelfer irrig noch mit den Wundärzten zusammengestellt werden. Stein, Verwaltungslehre III. p. 92. 119 unterscheidet drei Classen des Heilpersonals, Aerzte, Apotheker und Heildiener, und versteht unter den letzteren alle diejenigen, welche aus dem Krankendienst einen regelmässigen Erwerb machen. Allein der Krankendienst ist von dem Heildienste wesentlich verschieden, und die Apotheker gehören gar nicht zum Heilpersonal, sondern sind Gewerbspersonen, deren frühere Verbindung mit dem ärztlichen Personal mit der heutigen wissenschaftlichen Entwicklung des Heilberufes nicht mehr vereinbar ist.

Capitel 2.

Die Aerzte.

§. 247.

Aerzte sind diejenigen, welche zur selbständigen Ausübung der Heilkunde in ihrem vollen wissenschaftlich bestimmten Umfange berufen sind (1). Hiezu ist erforderlich: 1) der Nachweis der ordnungsmässig erlangten Befähigung; 2) die förmliche Aufnahme in den ärztlichen Beruf durch öffentliche Approbation (2). Jener Nachweis wird erbracht durch das Bestehen einer theoretischen und practischen Prüfung (3), zu welcher die Zulassung nur erfolgt auf Grund 1) einer Vorbereitungsprüfung über die als Grundlage des medicinischen Studiums dienenden naturwissenschaftlichen Disciplinen (4), und 2) eines nach erlangter Gymnasial-Maturität zurückgelegten mindestens vierjährigen wissenschaftlichen und practischen Studiums der gesammten Medicin auf einer Universität (5). Die Prüfung erstreckt sich über sämmtliche Zweige der medicinischen Wissenschaft, ohne dass eine Beschränkung auf einzelne Theile derselben zulässig wäre (6). Die Erwerbung der medicinischen Doctorwürde ist nicht mehr erforderlich (7). Die auf Grund der bestandenen Prüfung von den hiefür bestimmten Behörden (8) ertheilte Approbation verleiht die Befugniss zur ärztlichen Praxis in ihrem vollen Umfange, wenngleich es dem Arzte unbenommen bleibt, sich einzelnen Zweigen der Heilkunde besonders zu widmen, sowie zur Erlangung einer Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste für ärztliche Functionen, im ganzen Staats- resp. Bundesgebiete (9). Dieselbe ist in amtlichen Blättern öffentlich bekannt zu machen (10). Zur Ausübung der ärzt-

s ist ausser der Anzeige bei der Behörde ein fester
'orderlich, der jedoch frei gewählt und verändert werden
)er Arzt hat nur das Recht zur Ertheilung ärztlichen
zur ärztlichen Hülfeleistung; das Selbstdispensiren von
ihm regelmässig nicht gestattet (12). Die erlangte Ap-
nn weder durch richterliche noch durch administrative
' entzogen werden (13). Die Ausübung der Praxis als
ıaltene Approbation oder die Vorspiegelung der erlangten
wird mit Geldbusse bis zu 100 Thaler oder mit ent-
Gefängnissstrafe bis zu 6 Wochen bestraft (14); die ein-
ıistung oder Rathsertheilung in Krankheiten ist jedoch,
ın der den Grundsätzen der criminellen Bestrafung un-
Anwendung gefährlicher oder nur wissenschaftlich zu
r Mittel, Niemandem untersagt (15).

die Wissenschaft der Medicin sich wie alle anderen in un-
r Entwicklung befindet, lässt sich das Gebiet des ärztlichen
ein für allemal festsetzen; gegenwärtig gehören zu ihr fol-
: innere Heilkunde (Medicin im engeren Sinne), äussere
Augenheilkunde (Ophthalmiatrie), Geburtshülfe und Gynä-
hiatrie, Staatsarzneikunde. A. Förster a. a. O. p. 191 ff.
ngsordnung vom 25. Sept. 1869 §. 5. 35. Die Bayr. Ver-
29. Jan. 1865 betr. die Ausübung der Heilkunde §. 1
ı Berufsgebiet der Aerzte die Medicin, Chirurgie und Ge-
ihrem vollen Umfange.

ıdes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 29. Bayern,
rom 29. Jan. 1865 §. 1—3. Ausnahmen hievon können
len: 1) für Personen von wissenschaftlich erprobten Leist-
oraussetzungen hiefür bestimmt der Bundesrath. Bundes-
ng vom 21. Juni 1869 §. 29; vgl. in dieser Hinsicht die
ung des Bundeskanzlers vom 9. Dec. 1869 betr. die Ent-
den in §. 29 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen ärzt-
ıgen; die Entbindung ist unter der bezeichneten Voraus-
iejenigen zulässig, welchen von Seite des Staates oder einer
ıtliche Functionen übertragen werden sollen; 2) für Aus-
ern, Verordnung vom 29. Jan. 1865 §. 2.

ıdes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 29. Bekannt-
Bundeskanzlers vom 25. Sept. 1869 betr. die Prüfung der
ärzte, Thierärzte und Apotheker. Zur Prüfung sind be-
die Medic. Oberexaminations-Commission zu Berlin; 2) die
ınations-Commission bei einer Norddeutschen Universität.
ıtmachung I. §. 2. Siehe noch Baden, Verordnung vom
, und vom 10. Nov. 1865. Bayern, Verordnung vom
3, 16. Sept. 1865 und 15. Febr. 1866. Nach der Bayr.
ıng von 1858 zerfällt diese Prüfung in eine Facultäts- und
ıfung, welche letztere eine einjährige weitere practische
ach bestandener Facultätsprüfung voraussetzt. Oestreich,
g vom 1. Oct. 1850 §. 47. 48 (5jähriges Facultätsstudium,
, zum Krankenbesuch zu verwenden, zwei strenge Prüfungen

(Rigorosen). v. Stubenrauch, Oestreich. Verwaltungsgesetzkunde II. §. 293.

(4) Tentamen physicum; Admissionsprüfung. Bundes-Prüfungsordnung vom 25. Sept. 1869 I. §. 3. Bayern, Verordnung vom 22. Juni 1858 betr. das Studium der Medicin. Baden, Verordnung vom 20. Jan. 1858 (hier werden ausserdem drei weitere Vorlesungen aus dem Lehrkreise der philosophischen Facultät verlangt. An Stelle dieser Prüfung wurde früher erfordert das auf Grund eines tentamen auszustellende Zeugniss des Decans der philosophischen Facultät über die nothwendigen Kenntnisse in den allgemeinen Hülfswissenschaften der Medicin, wohin insbesondere auch Logik und Psychologie gerechnet wurden. Vgl. Preussen, Min.-Verf. vom 7. Jan. 1826. Circular an die philosophischen Facultäten vom 20. Juli 1861 betr. die Prüfung der Aspiranten des medicinischen Doctorgrades. Circ. Rescript vom 19. Febr. 1861, 30. Aug. 1864, 1. Dec. 1864.

(5) Bundes-Prüfungsordnung vom 25. Sept. 1869 §. 3. Bayern, Prüfungsordnung vom 22. Juni 1858. Baden, Verordnung vom 20. Jan. 1858. Zu den nothwendigen Studiengegenständen gehören auch Pharmakologie und Staatsarzneikunde. Bundes-Prüfungsordnung vom 25. Sept. 1869 §. 35. 43. Preussen, Min.-Verfügung vom 22. April 1826 und 14. Dec. 1841. Hinsichtlich des practischen Studiums wird erfordert der Nachweis einer wenigstens zweisemestrigen Theilnahme an den verschiedenen Kliniken und die selbständige Hebung von mindestens 4 Geburten in einer geburtshülflichen Klinik. Bundes-Prüfungsordnung von 1869 §. 3. Ueber die Einrichtung des medicinischen Studiums im Allgemeinen vgl. z. B. die Studienordnung für die Studirenden der Medicin auf der Universität Bonn vom 28. April 1861. Horn, Preuss. Medicinalwesen II. p. 37. A. Förster, Encyclopädie und Methodologie der Medicin p. 221 ff. — Nach Aufhebung der medicinisch-chirurgischen Lehranstalten und der hiedurch hergestellten wissenschaftlichen Einheit der gesammten Heilkunde findet die Ausbildung für dieselbe nur noch auf den Universitäten statt; die Studirenden der Medicin müssen daher sämmtliche zum Besuch der Universität erforderlichen Bedingungen erfüllt haben. Das Maturitätszeugniss von einer Realschule wird zur Zeit noch nicht als hiefür genügend anerkannt. Horn, Preuss. Medicinalwesen II. p. 1. Vgl. auch die Gutachten der medicinischen Facultäten zu Berlin vom 21. Dec. 1869, zu Breslau vom 24. Nov. 1869, zu Halle vom 13. Dec. 1869, zu Marburg vom 17. Dec. 1869, zu Bonn vom 30. Nov. 1869, sowie den Bericht von Rector und Senat der Universität Berlin vom 5. Jan. 1870 (nebst den gegentheiligen Erachten) in: Akademische Gutachten über die Zulassung der Realschul-Abiturienten zu den Facultäts-Studien Berlin 1870. Vgl. auch unten 284. 296.

(6) Die Prüfung zerfällt 1) in eine anatomisch-physiologische und pathologisch-anatomische; 2) chirurgische und ophthalmiatrische; 3) medicinische; 4) geburtshülfliche und gynäkologische; 5) in eine mündliche Schlussprüfung, welche letztere sich besonders auf die allgemeinen Gegenstände der verschiedenen Zweige des ärztlichen Wissens erstrecken soll. Bundes-Prüfungsordnung vom 25. Sept. 1869 §. 5. 35. Baden, Verordnung vom 20. Jan. 1858. Mecklenburg, Regulativ vom 4. Aug. 1862 cap. III. Vgl. schon früher Preussen, Min.-Verfügung vom 8. Oct. 1852 betr. die Zusätze zum Reglement vom 1. Dec. 1815.

Mecklenburg, Medicinalordnung vom 18. Febr. 1830 cap. III. §. 1. Regulativ vom 4. Aug. 1862 cap. III.

(7) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 29. Vgl. oben §. 34. 244. Baden, Verordnung vom 20. Jan. 1858. Anders Oestreich, Instruction vom 3. Nov. 1808. Hofdecret vom 27. Jan. 1833. Bayern, Verordnung vom 22. Juni 1858 §. 59. Der Doctorgrad ist hier von der betreffenden Facultät auf Grund der bestandenen Facultäts- und Staatsprüfung nach Lieferung einer von der Facultät approbirten und sodann gedruckten Dissertation ohne Aufrechnung irgend welcher Gebühren zu ertheilen; von der Vorlage der Dissertation vor dem Promotionsacte kann jedoch dispensirt werden. — Auch die früheren Wundärzte 1. Classe (nicht promovirte Medico-Chirurgen) sind jetzt zur vollen ärztlichen Praxis und zur Bezeichnung als Aerzte berechtigt. Preussen, Min.-Erlass vom 24. Febr. 1872. Ob. Trib. Erkenntniss vom 30. Nov. 1870. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. 2. p. 217.

(8) Diese sind nur die Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landes-Universitäten haben. Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 25. Sept. 1869 Ziff. 1. In Baden der Obermedicinalrath. Verordnung vom 20. Jan. 1858. In Bayern ist eine besondere Zulassung nach bestandenem Examen nicht erforderlich. Verordnung vom 29. Jan. 1865. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. p. 304.

(9) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 29. Prüfungsordnung vom 25. Sept. 1869 I. §. 1. Bayern, Verordnung vom 29. Jan. 1865 über die Ausübung der Heilkunde §. 1. Baden, Verordnung vom 10. Nov. 1865. Oestreich, Hofdecret vom 27. Jan. 1833. Ausländern muss die Ausübung der Praxis besonders gestattet werden. Bayern, Verordnung vom 29. Jan. 1865 §. 2. 15. Ueber die Entbindung solcher Aerzte vom Examen vgl. oben Anm. 2. — Damit ist das frühere System der festen Anstellung der Aerzte hinweggefallen, durch welches die gehörige Vertheilung des ärztlichen Personals nach den Anforderungen der Oertlichkeiten und der Volksmenge bewirkt und die unverhältnissmässige Anhäufung derselben an einzelnen Orten verhütet werden sollte. Siehe Bayern, Min.-Entschliessung vom 6. Juli 1835. Preussen, Gewerbeordnung von 1845 §. 42 und Verordnung vom 30. Sept. 1818. J. J. Moser, Landeshoheit in Polizeisachen IV. §. 5.

(10) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 29. Baden, Verordnung vom 20. Jan. 1858. Auch sind die Namen der Approbirten am Schlüsse jedes Prüfungsjahres von der betreffenden Centralbehörde dem Bundesrathe anzuzeigen. Bundes-Prüfungsordnung vom 25. Sept. 1869 §. 45.

(11) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 14. 29. Bayern, Verordnung vom 29. Jan. 1865 §. 3. 4. Oestreich, Hofdecret vom 27. Jan. 1833. Preussen, Min.-Verfügung vom 25. Juli 1842 und Verordnung vom 30. Sept. 1808. Horn, Preuss Medicinalwesen II. p. 85. Ueber die ausserhalb ihres Heimaths-Staates stationirten Militärärzte der Bundesarmee vgl. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. 2. p. 214 Anm. d. Die früher vorgeschriebene eidliche Verpflichtung der Aerzte auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Berufspflichten ist jetzt für Preussen aufgehoben durch Rescript vom 29. Dec. 1869.

S. Preussen, Med.-Edict vom 27. Sept. 1825 und Min.-Verfügung vom 19. Febr. 1825. Horn, Preuss. Medicinalwesen II. p. 82. Die Formel des Diensteides war durch Rescript vom 18. Juli 1840 vorgeschrieben. Mecklenburg, Med.-Ordnung vom 18. Febr. 1830 cap. III. §. 1. K. Sachsen, Mandat vom 1. Juni 1824 die Ausübung der inneren Heilkunde betr. und das Eidesformular hiezu bei Funke a. a. O. III. p. 93. 101. Bayern, Verordnung vom 29. Jan. 1865 §. 3.

([12]) Nur in Nothfällen dürfen die Aerzte gewisse Arzneimittel selbst abgeben. Auch das Halten einer Hausapotheke ist dem Arzte nur in Nothfällen gestattet, wenn im Umkreise einer Stunde öffentliche Apotheken nicht vorhanden sind; innerliche und zusammengesetzte, besonders zubereitete Arzneien dürfen aber von ihm nicht selbst verfertigt, sondern müssen aus einer öffentlichen Apotheke bezogen werden; auch ist ein genaues Verzeichniss darüber zu halten. Das Selbstdispensiren homöopathischer Heilmittel ist den Aerzten auf Grund einer Prüfung und besonderen Erlaubniss eingeräumt. Im Uebrigen gehört das Apothekerwesen in das Gebiet des Gewerbebetriebes. Bundes-Strafgesetzbuch von 1870 §. 367. Preussen, A. L. R. II. 8. §. 456. 460. 468. Apothekerordnung von 1801 §. 14. Reglement vom 20. Juni 1843. Horn, Preuss. Medicinalwesen II. p. 72. 103 ff. Bayern, Apothekerordnung vom 27. Jan. 1842 §. 4. 73. Min.-Entschl. vom 16. Aug. 1846 und 30. Nov. 1834. Verordnung vom 15. März 1866 über die Zubereitung und Abgabe von Arzneien §. 2. 3, sowie über die Gift- und Arzneiwaarenhandlungen vom 15. März 1866 §. 23. 26. Döllinger, Das Medicinalwesen in Bayern I. p. 26. 201. Mecklenburg, Medicinalordnung vom 18. Febr. 1830 cap. III. §. 3. Oestreich, Instruction für die Aerzte vom 3. Nov. 1808 §. 13. 17. Hofdecret vom 13. April 1826 und 27. Jan. 1829. v. Stubenrauch, Oestreich. Verwaltungsgesetzkunde II. §. 304. — Früher hing die Verbindung des ärztlichen Berufes mit der Pharmacie von dem Ermessen des Landesregenten ab. J. J. Moser, Landeshoheit in Polizeisachen cap. 4. §. 5.

([13]) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 40. 143. Doch kann die Approbation von der Verwaltungsbehörde zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren sie ertheilt wurde; ibid. §. 53.

([14]) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 147. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch vom 26. Dec. 1871 art. 127. Preussen, Ob. Trib. Erkenntniss vom 9. Febr. 1870. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 403. p. 217.

([15]) S. insbesondere das Bundes-Strafgesetzbuch von 1870 §. 222. 229. 230. Das Vergehen der Kurpfuscherei ist damit als solches hinweggefallen.

§. 248.

Der Arzt ist verbunden, sich die treue und fleissige Behandlung seiner Patienten bestens angelegen sein zu lassen ([1]). Er ist jedoch nicht verpflichtet, seine ärztliche Hülfe Allen, die darum nachsuchen, zu gewähren, sondern darin lediglich von seiner eigenen Zustimmung abhängig ([2]); dasselbe gilt von der Fortsetzung der

Behandlung eines Kranken (3). Er hat ausserdem volle Freiheit in der Wahl und Anwendung ärztlicher Heilmittel und Methoden und hat sich in dieser Beziehung lediglich von seiner wissenschaftlichen Erkenntniss, Erfahrung und Gewissenhaftigkeit bestimmen zu lassen; er haftet jedoch für begangene Fahrlässigkeit oder absichtliche Verletzung nach den allgemeinen Grundsätzen über Verschuldung im Berufe (4). Die ärztliche Praxis kann auch durch Stellvertreter und Gehülfen geübt werden; diese müssen aber die hiefür vorgeschriebene selbständige Befähigung und Approbation besitzen (5). Auf den Recepten muss der Arzt die Ingredienzen, Mass und Gewicht unter Beobachtung der gesetzlichen Pharmacopoe genau und deutlich angeben, und die Vorschrift des Gebrauches und das Datum, sowie regelmässig auch den Namen des Kranken und seinen eigenen Namen beifügen (6). Aerztliche Zeugnisse sollen von Aerzten nicht ohne hinlängliche und dringende Veranlassung und nur nach der strengsten Wahrheit und Selbstüberzeugung ausgestellt werden; die Ausstellung wissentlich falscher Gesundheitsatteste, sowie der Gebrauch von solchen bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft unterliegt crimineller Bestrafung (7). Auch ist der Arzt zur Verschweigung geheimer Gebrechen seiner Patienten und überhaupt von Privatgeheimnissen, die ihm bei Ausübung seines Berufes bekannt werden, verpflichtet (8). Die Vergütung für die ärztliche Mühewaltung bleibt der freien Vereinbarung der Betheiligten überlassen; in Ermangelung einer solchen dient eine vom Staate festgesetzte Taxordnung zur Norm für die Entscheidung streitiger Fälle (9).

(1) Insbesondere sollen die Aerzte auch ein friedliches und achtungsvolles Verhalten gegen einander beobachten. Bayern, Min.-Entschliessung vom 2. April 1782. Mecklenburg, Medicinalordnung vom 18. Febr. 1830 cap. III. §. 2. Oestreich, Instruction vom 3. Nov. 1808. Auch sollen die Aerzte auf den allgemeinen Gesundheitsstand in ihrem Bezirke ihre besondere Aufmerksamkeit richten und dessfalls vorzunehmende Verbesserungen oder die mögliche Abstellung von Fehlern und Missbräuchen zur höheren Kenntniss bringen.

(2) Die frühere Verpflichtung der Aerzte zur unweigerlichen Hülfeleistung auf jedes Ansuchen und die Strafbestimmungen hierüber (Preussen, Med.-Edict von 1825. Min.-Verfügung vom 1. Nov. 1845. Mecklenburg, Med.-Ordnung von 1830. Horn, Preuss. Medicinalwesen II. p. 109) sind aufgehoben. Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 144. S. jedoch Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1861 art. 113. Oestreich, Instruction vom 3. Nov. 1808 §. 4. Hofdecret vom 18. Jan. 1832. Die Verpflichtung der Aerzte zur Ausübung der Armenpraxis in Nothfällen war schon im alten medicinischen Doctoreid enthalten. Stein, Verwaltungslehre III. p. 99. Ein Ersatzanspruch an die Gemeinde für die Behandlung armer Kranker ist nur in Nothfällen oder bei vorliegendem Auftrag zulässig. Preussen, Rescript

vom 10. Aug. 1842. Die Bestimmung des Strafgesetzbuchs von 1870 §. 360 Nr. 10 ist nur auf öffentliche Nothfälle anwendbar und setzt die polizeiliche Aufforderung zur Hülfeleistung voraus.

(3) Ebenso kann Jedermann sich einen Arzt seines Vertrauens auswählen und sich auch der Hülfe auswärtiger Aerzte bedienen. Mecklenburg, Med.-Ordnung vom 18. Febr. 1830. Dieser Grundsatz ist in dem Systeme der freien Praxis von selbst enthalten. — Das früher häufige Verbot an die Aerzte, in den ersten zwei Jahren ihrer Praxis wichtige Kuren ohne Zuziehung eines erfahrenen Arztes vorzunehmen (K. Sachsen, Mandat vom 1. Juni 1824 §. 6), ist jetzt nicht mehr als gültig anzusehen.

(4) Bundes-Strafgesetzbuch von 1870 §. 222. 230. 232. 359. Horn, Preuss. Medicinalwesen I. p. 347. Rücksichtlich der Begehung von Kunstfehlern wird grobe Fahrlässigkeit und die Möglichkeit der Beschädigung vorausgesetzt. Ueber die Beihülfe zur Verstümmelung hinsichtlich der Wehrpflicht vgl. Strafgesetzbuch von 1870 §. 142. Ueber die Anwendung magnetischer Kuren s. K. Sachsen, Verordnung vom 4. Aug. 1841. Funke a. a. O. p. 106. Oestreich, Hofdecret vom 26. Oct. 1845. v. Stubenrauch a. a. O. II. p. 50.

(5) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 41. 45. S. schon Preussen, Gewerbeordnung von 1845 §. 61. Horn, Preuss. Medicinalwesen II. p. 99.

(6) Preussen, Apothekerordnung vom 4. Oct. 1801 §. 2. Oestreich, Erlass vom 24. Sept. 1866. Bayern, Verordnung vom 25. Juni 1782 und 24. Mai 1832. Mecklenburg, Medicinalordnung vom 18. Febr. 1830 cap. III. §. 3. Heftig wirkende Arzneien dürfen nur dann repetirt werden, wenn eine solche Repetition von einem approbirten Arzte neuerdings in einer entsprechenden Ordination verlangt worden ist. Döllinger, Medicinalwesen Bayerns I. p. 375.

(7) Strafgesetzbuch von 1870 §. 277—280 (bis zu 2 resp. 1 Jahr Gefängniss). Preussen, Min.-Verfügung vom 18. Febr. 1838. Horn, Preuss. Medicinalwesen II. p. 117. Diese Atteste sind stempelfrei. Mecklenburg, Med.-Ordnung vom 18. Febr. 1830 cap. III. §. 4. Bei der Ausstellung ärztlicher Atteste haben sich die Aerzte strenge auf das, was ihrer ärztlichen Beurtheilung unterliegt, zu beschränken und alle darüber hinausgehenden Folgerungen, die in der Entscheidung der zuständigen Behörden liegen, z. B. in Bezug auf Befreiung oder Entlassung vom Militärdienste, zu vermeiden. Mecklenburg-Schwerin, Verfügung vom 7. April 1870.

(8) Strafgesetzbuch von 1870 §. 300 (Geldstrafe bis 500 Thaler oder Gefängniss bis 3 Monate). Mecklenburg, Med.-Ordnung vom 18. Febr. 1830 cap. III. §. 2. 4. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Aerzte sind jedoch zur Anzeige strafbarer Handlungen und verdächtiger Todesfälle verpflichtet. Preussen, Min.-Verfügung vom 26. Aug. 1841. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 43. Oestreich, Verordnung vom 24. Febr. 1821. Zum Zweikampf zugezogene Aerzte und Wundärzte sind straflos. Strafgesetzbuch von 1870 §. 209.

(9) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 80. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 127. Preussen, Taxordnung vom

21. Juni 1815 (Horn, Preuss. Medicinalwesen II. p. 121). Bayern, Taxordnung vom 28. Oct. 1866 nebst Verordnung vom 14. Oct. 1868 die Vornahme mikroskopischer Untersuchungen betr. Oestreich, Taxordnung von 1855. Mecklenburg, Taxordnung vom 24. Febr. 1848. Sachsen-Weimar, Taxordnung vom 1. Juli 1858. Oldenburg, Taxordnung vom 14. April 1850 und Bekanntmachung vom 17. Sept. 1869. Hannover, Gesetz vom 21. Jan. 1835 und vom 20. April 1844. Verordnung vom 6. Febr. 1835. Die Taxe richtet sich sowohl nach der Verschiedenheit der Dienstleistungen in der Privatpraxis und bei amtlichen Geschäften, als nach den verschiedenen Classen des Heilberufes (Aerzte, Zahnärzte, Heildiener, Hebammen). Für Arme, Dienstboten, Gefangene und dergleichen Personen soll ein niedrigerer Ansatz stattfinden. Mecklenburg, Taxordnung vom 24. Febr. 1848 §. 3. Horn, Preuss. Medicinalwesen II. p. 112. Für nächtliche und auswärtige Besuche tritt Erhöhung der Taxe ein. Mecklenburg, Taxordnung vom 24. Febr. 1848 §. 8.

§. 249.

Für die Behandlung ansteckender Krankheiten gelten im Allgemeinen die gleichen Grundsätze wie für alle übrigen Krankheitsarten (1). Jedoch bringt hier die Gefahr weitergreifender Erkrankung die Nothwendigkeit mit sich, dagegen im öffentlichen Interesse Sicherungsmassregeln zu ergreifen (2). Hieher gehört: 1) Die Errichtung von örtlichen Sanitäts-Commissionen, zusammengesetzt aus Polizeibeamten, Aerzten und einer Anzahl von Gemeindemitgliedern, welche die Aufgabe haben (3): a) über den Gesundheitszustand im Allgemeinen zu wachen; b) für Entfernung der Ursachen zu wirken, die zur Entstehung und Verbreitung ansteckender Krankheiten Anlass geben können; c) zur Belehrung des Publikums über die Erscheinungen der wichtigsten ansteckenden Krankheiten und das dabei zu beobachtende Verfahren beizutragen; d) die für den Fall der Annäherung und des Ausbruchs solcher Krankheiten erforderlichen Heil- und Verpflegungsanstalten zu ermitteln und vorzubereiten (4); e) die Polizeibehörde in Allem, was zur Verhütung des Ausbruchs und der Verbreitung der Krankheiten dienlich ist, zu unterstützen (5). 2) Bei ansteckenden Krankheiten epidemischer Natur a) sind jeder Arzt, sowie auch die Familienhäupter, Gastwirthe und dergleichen Personen verpflichtet, ihnen bekannt werdende Fälle sofort der Ortspolizei- und der Medicinalbehörde zur Anzeige zu bringen (6); b) diese Anzeige ist sofort der vorgesetzten Civilbehörde, auch der obersten Militärbehörde des Orts mitzutheilen und je nach den Umständen behufs allgemeiner Nachachtung öffentlich bekannt zu machen, und es sind zum Schutze gegen Weiterverbreitung der Krankheit die geeigneten Massregeln gegen gefährdende Anhäufung von Menschen (insbesondere auf Jahrmärkten, an Vergnügungs-

orten, in Schulen, Fabriken u. s. w.) und gegen Reisende zu ergreifen (7); c) die Polizeibehörde kann die Isolirung solcher Kranken, nöthigenfalls die Verschaffung derselben in eine öffentliche Krankenanstalt anordnen, ausserdem muss in der Wohnung der Kranken für die erforderliche Absonderung und Desinfection gesorgt werden (8); d) zum Schutze gegen die Blattern sind die geltenden Bestimmungen über die allgemeine Impfpflicht der Kinder zu beobachten (9). 3) Bei ansteckenden Krankheiten sporadischer Natur (10) a) ist die öffentliche Anzeige des Arztes nur im Falle besonderer Bösartigkeit (Syphilis, Krätze, Räude etc.) und nur unter der Voraussetzung erforderlich, dass nach dem pflichtmässigen Ermessen des Arztes aus der Verschweigung für das Gemeinwesen nachtheilige Folgen zu befürchten sind (11); b) auch solche Kranke sind in eine öffentliche Anstalt zu bringen, wenn sie in ihrer Wohnung nicht gründlich geheilt werden können (12); c) auf diejenigen Personen, von welchen die Verbreitung solcher Krankheiten vorzugsweise ausgehen kann, haben die Polizeibehörden und die Aerzte besonders wachsame Aufmerksamkeit zu richten (13); d) sollte an einem Orte die Zahl solcher Kranker eine ungewöhnliche Höhe erreichen', so hat die Polizeibehörde unter Zuziehung der Sanitätscommission die geeigneten Massregeln zur Tilgung der Krankheit zu treffen (14). 4) Ueber ansteckende Krankheiten hat jeder Arzt ein besonderes Journal zu führen hinsichtlich der Zahl der Erkrankungen, der Personen der Erkrankten, der Genesung oder des Eintrittes des Todes (15). 5) Die zur Bekämpfung ansteckender Krankheiten nothwendigen Anstalten und Einrichtungen sind als Obliegenheiten der Localpolizei auf Kosten der Gemeinden auszuführen (16). 6) Das vorzeitige und heimliche Beerdigen von Leichen ohne Vorwissen und entgegen den polizeilichen Vorschriften der Behörde ist mit Strafe bedroht (17); die Leichname der an ansteckenden Krankheiten Gestorbenen sind zu isoliren und bis zu der in solchem Falle zu beschleunigenden Beerdigung den erlassenen Desinfectionsvorschriften gemäss zu behandeln (18).

(1) Endemische Krankheiten sind ihrer Natur nach hinsichtlich ihrer allgemeinen Bekämpfung ein Gegenstand sanitätspolizeilicher Thätigkeit.

(2) v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. 2. §. 412. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 127. 131. v. Stubenrauch, Oestreich. Verwaltungsgesetzkunde II. §. 312 ff. H. Hämmerle, Handbuch über die Polizeigesetze und Verordnungen Wien 1865 p. 345 ff. Löffler, Das Preuss. Physikatswesen 2. Aufl. p. 309 (daselbst namentlich das Preuss. Regulativ vom 28. Oct. 1835 und der neue Entwurf nebst Denkschrift dazu).

(3) Preussen, Regulativ vom 28. Oct. 1835 das bei ansteckenden

Krankheiten zu beobachtende sanitätspolizeiliche Verfahren betr. §. 1—8. Löffler a. a. O. p. 321. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 412. Abordnung eigener Regierungscommissionen bei besonders wichtigen Epidemien in Oestreich, Hofdecret vom 29. Aug. 1837.

(4) Besonders zu erwähnen ist neben der Einrichtung und Herstellung der gewöhnlichen Krankenhäuser die Gründung ärztlicher Besuchsanstalten, um den des täglichen Besuches eines eigenen Hausarztes nicht versicherten Familien das tägliche ein- oder zweimalige unentgeltliche Erscheinen eines Arztes oder tüchtigen ärztlichen Gehülfen zu gewähren und so das rechtzeitige Erkennen des Uebels und die rechtzeitige Anwendung diätetischer oder ärztlicher Mittel zu sichern. Ausserdem kommt im Allgemeinen in Betracht: 1) Sorge für ein hinreichendes Personal von Aerzten und Krankenpflegern und für die erforderlichen Präservativ- und Heilmittel; 2) Errichtung eigener Spitäler; 3) sorgfältige Trennung der Gesunden, Kranken und Reconvalescenten; 4) Sorge für Reinlichkeit und gute Luft und Beseitigung aller schädlichen Lebensmittel; 5) unentgeltliche Unterstützung der Armen durch Medicamente, Wäsche, Lebensmittel, Betten etc.; 6) Desinfection der Kleidungsstücke, Betten etc.

(5) Hinsichtlich der Massregeln gegen die einzelnen Krankeiten s. namentlich das Preuss. Regulativ vom 28. Oct. 1835 §. 24 ff. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 412. Löffler a. a. O. §. 14—59. Döllinger, Medicinalwesen Bayerns p. 267 ff. Wehrer, Repertorium 1865 p. 50. 237. Funke a. a. O. III. p. 301 ff. Hämmerle a. a. O. p. 348 ff. Ueber die Absperrungs- und Quarantainemassregeln insbesondere gegen die orientalische Pest siehe v. Stubenrauch, Oestreich. Verwaltungsgesetzkunde II. §. 314 ff. Hinsichtlich der Cholera s. das Preuss. Rescript vom 25. Febr. 1848. S. noch das Strafgesetzbuch von 1870 §. 327.

(6) Die Unterlassung dieser Anzeige wird polizeilich bestraft. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 72. Verordnung vom 13. Juli 1862. Preussen, Regulativ vom 28. Oct. 1835 §. 9. Oestreich, Instruction vom 3. Nov. 1808. Mecklenburg, Med.-Ordnung vom 18. Febr. 1830 cap. III. §. 4. Horn, Preuss. Medicinalwesen II. p. 111. Ueber das Erscheinen der Blatternkrankheit insbesondere vgl. Bayern, Verordnung vom 23. Mai 1831. Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 65 (nur in diesem Falle ist hier den Familienhäuptern und deren Stellvertretern die polizeiliche Anzeige und die Beiziehung eines approbirten Arztes zur Pflicht gemacht). Baden, Min.-Entschliessung vom 30. Mai 1865.

(7) Preussen, Regulativ vom 28. Oct. 1835 §. 10—15. Löffler a. a. O. p. 321.

(8) Preussen, Regulativ vom 28. Oct. 1835 §. 17—23. Löffler a. a. O. §. 9—12; über das anzuwendende Desinfectionsverfahren (Anwendung von Chlorkalklösungen und Herstellung von Chlorluft) ibid. §. 60—68. S. auch Oestreich, Strafgesetzbuch §. 394—397 hinsichtlich der Uebertretung der Desinfectionsvorschriften. H. Hämmerle a. a. O. p. 352.

(9) Gegen ansteckende Krankheiten die allgemeine Anwendung von Präservativen durch die Einzelnen vorzuschreiben, ist der Staat nur bei

stehender und nachweislicher Gefahr berechtigt, wenn zugleich die Sicherheit des Erfolgs in bestimmter Gewissheit steht. Aus diesen Gründen ist die Impfpflicht der Kinder in den deutschen Staaten allgemein eingeführt und die Uebertretung der Vorschriften über die Schutzpockenimpfung wird polizeilich bestraft. Preussen, Cab.-Ordre vom 30. Mai 1826 (die Armee betr.) Regulativ vom 28. Oct. 1835 §. 50—58. Bayern, Verordnung vom 26. Aug. 1807. 22. Dec. 1830. 17. Dec. 1852. 4. März 1864. Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 63. 64. Oestreich, Verordnung vom 30. Juni 1806. Seuchenordnung vom 15. Aug. 1838. Baden, Min.-Verfügung vom 30. Mai 1865. Polizeistrafgesetzbuch von 1863 §. 84. Sachsen-Weimar, Gesetz vom 26. Mai 1826. K. Sachsen, Generale vom 20. Febr. 1805. Mandat vom 22. März 1826. Errichtung eines Central-Impfinstituts in Dresden behufs Erhaltung und Verbreitung guten Impfstoffes unterm 4. April 1838 und Belehrung über die Gewinnung guter Lymphe. Funke a. a. O. III. p. 296. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 412 p. 248. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 127. Hämmerle a. a. O. 1869 p. 238 ff. Burckhardt, Handbuch der Verwaltung in Sachsen-Weimar 1844 §. 121. Stein, Handbuch p. 86. A. Kussmaul, Zwanzig Briefe über Menschenpocken- und Kuhpockenimpfung. Freiburg 1870. Gegen den allgemeinen Impfzwang sind aufgetreten: Dr. Steinbacher im »Naturarzt« Jahrg. 1865 Nr. 30. Dr. Nittinger, Jenner; Gants und Staat und Volk in bitterem Zweifel an der Vaccination. Stuttg. 1868. Dr. Boruttau, Der Impfzwang und die Naturheilkunde; ein Beitrag zur Verständigung über den Inhalt der socialen Frage. Leipz. 1870. S. auch die Kölnische Zeitung vom 3. Juni 1870 3. Blatt.

([10]) Löffler a. a. O. p. 325 ff. Döllinger a. a. O. p. 281. Pappenheim, Handbuch der Sanitätspolizei II. p. 76 ff. 493 ff. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 127. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 412 p. 249. Hämmerle a. a. O. p. 345.

([11]) Löffler a. a. O. p. 325 ff. §. 25. 30. Horn, Preuss. Medicinalwesen I. p. 248. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. 2. §. 412 p. 249 Anm. 1. Die Selbstanzeige ist den an ansteckenden Uebeln leidenden Dienstboten, Ammen, Gewerbsgehülfen und Lehrlingen zur Pflicht gemacht in Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 66 und Baden, Polizeistrafgesetzbuch von 1863 §. 86. Vgl. auch Oestreich, Hofdecret vom 16. April 1807 bei Hämmerle a. a. O. p. 345. Ueber die Unterlassung der vorgeschriebenen Reinigung und Vernichtung, sowie den wissentlichen Verkauf von Betten, Kleidungsstücken und anderen Gegenständen, welche mit einem Ansteckungsstoff behaftet sein können, s. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 67. Baden, Polizeistrafgesetzbuch von 1863 §. 87. Vgl. auch Sachsen-Weimar, Bekanntmachung vom 21. Sept. 1837. Burckhardt, Handbuch der Verwaltung in Sachsen-Weimar §. 121.

([12]) Die Entscheidung darüber steht der Polizeibehörde zu. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 66. Verordnung vom 4. Jan. 1872 §. 20. Baden, Polizeistrafgesetzbuch von 1863 §. 85. Min.-Verfügung vom 12. Juni 1851 (Einrichtung von Krätzstuben). Preussen, Regulativ vom 28. Oct. 1835 §. 16. 17. Oestreich, Hofdecret vom 15. März 1813. Hiernach sollen insbesondere die syphilitisch Erkrankten sowie die mit einem venerischen Uebel behafteten Weibspersonen der niederen

Classe in das allgemeine Krankenhaus geschafft werden. Löffler a. a. O. §. 27. 31. Pappenheim, Handbuch der Sanitätspolizei II. p. 79. 500. Hämmerle a. a. O. p. 345. 346. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. p. 301. Pözl, Grundriss der Polizeiwissenschaft p. 82.

([13]) Dies gilt von Verhafteten, Schüblingen, von öffentlichen Dirnen, von vagirenden und herumziehenden Personen, sowie von den Angehörigen des stehenden Heeres; bei diesen sind insbesondere periodische körperliche Untersuchungen von Amtswegen und sofortige Isolirung und Heilbehandlung im Falle der Erkrankung am Platze. Bei öffentlichen Dirnen ist dies wenigstens dann zulässig, wenn sie ihr Gewerbe in öffentlichen Häusern betreiben oder polizeilich als solche eingeschrieben sind oder wenn sie einmal wegen gewerbsmässiger Unzucht verurtheilt wurden. Bayern, Min.-Entschliessung vom 24. Oct. 1820. 13. Dec. 1822. 17. Jan. 1828. Abänderungsgesetz zum Polizeistrafgesetzbuch vom 16. Mai 1868 art. 16 (auf die Dauer eines Jahres im Falle der Bestrafung wegen unzüchtigen Gewerbes). Döllinger, Medicinalwesen Bayerns I. p. 281. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. p. 301. Baden, Min.-Verfügung vom 12. Juni 1851. Auch nach dem Strafgesetzbuch von 1870 §. 361 Nr. 6 kann die gewerbsmässige Unzucht polizeilichen Vorschriften unterworfen und polizeilich verboten werden. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 398 p. 195. Syphilitisch erkrankte Soldaten vom Fähnrich abwärts dürfen, ausser auf besondere Anordnung der Militärbehörde, von Civilärzten nicht in Behandlung genommen und müssen von diesen in jedem einzelnen Falle dem Militärcommando angezeigt werden. Preussen, Min.-Verfügung vom 18. Nov. 1834. Oestreich, Hofdekret vom 17. April 1817 (hinsichtlich der Militärurlauber). Hämmerle a. a. O. p. 346. — An Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen keine Reisepässe ertheilt werden. Preussen, Regulativ vom 28. Oct. 1835 §. 15.

([14]) Insbesondere durch Anordnung der erforderlichen ärztlichen Behandlung, Ausweisung der betreffenden Unzuchtspersonen, Schliessung der hiezu benützten öffentlichen Locale u. dgl. Löffler a. a. O. §. 28. 33. Hämmerle a. a. O. p. 346.

([15]) Diese Vorschrift ergibt sich aus der Nothwendigkeit einer genauen Kenntniss des jeweiligen Gesundheitsstandes und sollte auf die Erkrankungs-, Genesungs- und Todesfälle überhaupt ausgedehnt werden.

([16]) Baden, Min.-Verfügung vom 7. Sept. 1832. Preussen, Verfügung vom 22. Febr. 1840. Wehrer, Repertorium p. 237. Löffler a. a. O. p. 321. Koffler a. a. O. II. p. 273. Vgl. oben §. 104.

([17]) Strafgesetzbuch von 1870 §. 367. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 60. 61. Verordnung vom 18. Juni 1866. Pözl Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 132. Löffler a. a. O. §. 13 v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 411. p. 244. Hämmerl a. a. O. p. 406 ff. Das Beerdigen von Leichen in Kirchen und Grüfte und in bewohnten Gegenden der Städte ist durchgehends untersag Preussen, A. L. R. II. 11. §. 184 ff. K. Sachsen, Verordnung vo 22. Juni 1841 §. 25—28. Bayern, Verordnung vom 28. Juni 180 und 14. Oct. 1862. Oestreich, Hofdekret vom 1. Dec. 1783. 23. Aug 1784. Vorschrift der berufsmässigen Leichenbeschau (durch Aerzte ode Heildiener) und Ausstellung von Todtenscheinen. Bayern, Min.-Ent

schliessung vom 6. Aug. 1839. Baderordnung vom 15. März 1866. Oestreich, Verordnung vom 28. Jan. 1855. Min.-Erlass vom 11. Nov. 1848. K. Sachsen, Instruction für die Todtenbeschauer und Leichenwäscherinnen vom 22. Juni 1841. Unterweisung derselben durch den Bezirksarzt. K. Sachsen, Mandat vom 11. Febr. 1792. Gesetz vom 22. Juni 1841. Instruction für die Bezirksärzte von 1836 §. 3. Die regelmässige Beerdigungsfrist beträgt 72 Stunden. Preussen, Rescript vom 15. Juni 1822 und 2. März 1827. K. Sachsen, Gesetz vom 22. Juni 1841 §. 1. 10; 48 Stunden in Oestreich, N. Oe. Verordnung vom 18. Juli 1850. Die polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung und Schliessung von Kirchhöfen s. bei Illing, Handbuch für Preuss. Verwaltungsbeamte I. 1870 p. 489. Funke a. a. O. III. p. 418. Hämmerle a. a. O. p. 270 ff. Ueber Leichentransport vgl. Oestreich, Min.-Erlass vom 13. August 1859. Hämmerle a. a. O. p. 409. Ueber Leichenhäuser und Leichenkammern K. Sachsen, Gesetz vom 22. Juni 1841 und Vollzugsverordnung von gleichem Datum. Oestreich, Verordnung vom 27. Aug. 1796. 9. Mai und 21. Sept. 1801. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 323. Hämmerle a. a. O. p. 404 ff. Die polizeilichen Vorschriften über Beerdigung und über die Friedhöfe sind allgemeiner Natur und haben Geltung ohne Rücksicht des religiösen Bekenntnisses. Bayern, Min.-Entschliessung vom 7. Dec. 1829 (hinsichtlich der Israeliten). — Ueber die obligatorische Ablieferung gewisser Leichen (von Verbrechern, Selbstmördern und unbekannten Verunglückten) an die anatomischen Institute vgl. K. Sachsen, Generale vom 8. Juli 1794. Verordnung vom 4. Juli 1829. Funke a. a. O. III. p. 435—440. Mecklenburg-Schwerin, Verordnung vom 11. Jan. 1866. Ueber Leichenöffnungen zu gerichtlichen und sanitätspolizeilichen Zwecken siehe Oestreich, Verordnung vom 8. April 1857 und 17. Oct. 1868. Ueber das gewerbsmässige Ankleiden und Reinigen von Leichen siehe Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art 43. 152.

([18]) Preussen, Regulativ vom 28. Oct. 1835 §. 22. K. Sachsen, Generale vom 13. Febr. 1801 (Funke a. a. O. III. p. 405).

Capitel 3.

Die Heildiener.

§. 250.

Den Heildienern liegt die berufsmässige Ausübung der verschiedenen niederen Zweige der Heilkunde ob ([1]). Der Heildienst erfordert nicht die volle wissenschaftliche Ausbildung in der gesammten Heilkunde, da er nur gewisse specielle Kreise von Heilverrichtungen umfasst, für deren Vornahme theils elementäre und specielle ärztliche Kenntnisse, theils auch die vorwiegend practische Einübung genügt und welche zum Theil nur in Unterordnung und nach Anleitung der wissenschaftlich gebildeten Aerzte betrieben werden ([2]). Die Abgrenzung des Heildienstes vom ärztlichen Berufe ist nicht ein für allemal festbestimmt, sondern von dem Fortschritt der medicinischen Wissenschaft abhängig; so dass in dem Masse,

als die Wissenschaft sich weiter entwickelt und frühere Zweige der niederen Heilkunde den Gesetzen der wissenschaftlichen Ausübung unterwirft, diese nothwendig aus dem Kreise des Heildienstes ausscheiden und zu Bestandtheilen des ärztlichen Berufes (§. 247) werden müssen (3). Diese Entwicklung kann auch stufenweise und in localen Abweichungen vor sich gehen. Zur Zeit sind zu den Heildienern im Allgemeinen zu rechnen: 1) die Zahnärzte; 2) die Heildiener im engeren Sinne (Wundärzte, Bader, Heilgehülfen); die Hebammen. Die berufsmässige Ausübung des Heildienstes unterliegt folgenden allgemeinen Grundsätzen: 1) sie ist von der ärztlichen Praxis strenge getrennt, so dass den Heildienern die Ausübung ärztlicher Berufsthätigkeit in keinem Falle zusteht (4); 2) sie darf als solche nur stattfinden auf Grund der vorschriftsmässig erlangten Befähigung und der von der zuständigen Behörde ertheilten Approbation (5); 3) die Ertheilung der Approbation richtet sich theils nach dem Nachweise der objectiven, theils auch der subjectiven Befähigung der einzelnen Heildiener (6); 4) die Ausübung der Verrichtungen des Heildienstes steht auch den approbirten Aerzten von selbst zu, ohne dass es an sich einer besonderen Approbation zum Heildienste bedarf (7). Im Uebrigen finden die Vorschriften für die Ausübung des ärztlichen Berufes auch auf die Heildiener analoge Anwendung.

(1) v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. 2. §. 406—407. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 129. v. Stubenrauch, Oestr. Verwaltungskunde II. §. 298—300. Stein, Verwaltungslehre III. 95. p. 107 ff.

(2) Den Heildienern fällt das gesammte Gebiet derjenigen Heilthätigkeit zu, welche keine volle wissenschaftliche Ausbildung erfordert; wenngleich die Heildiener vielfach auch als Gehülfen der Aerzte fungiren, so sind sie doch innerhalb ihrer Sphäre zur selbständigen Berufsausübung ebenso berechtigt wie die Aerzte. Zu enge definirt daher Stein, Verwaltungslehre III. p. 95 den Heildienst nur als technische Hülfeleistung neben den Aerzten. Diese Definition ist selbst da nicht richtig, wo die niedere Heilkunde schon sehr eingeschränkt ist.

(3) Auch auf den Heildienst können daher die Grundsätze des Gewerbebetriebes keine Anwendung finden. Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 6. Oestreich, Patent zur Gewerbeordnung vom 20. Dec. 1859 §. 9. Bayern, Gewerbeordnung vom 30. Jan. 1868 art. 32 Ziff. 10. Baden, Gewerbegesetz vom 20. Sept. 1862 art. 33. Während früher neben den eigentlichen (inneren) Aerzten noch besondere Wundärzte (Stadt- und Landchirurgen), Operateure, Oculisten, Bader, Geburtshelfer mit lediglich specieller Vorbildung unterschieden wurden, so sind diese Zweige der Heilkunde jetzt grossen Theils mit der gesammten Medicin verbunden; insbesondere die Chirurgie, Geburtshülfe, Augenheilkunde, zum Theil (Baden, Verordnung vom 10. Nov. 1865) auch die Zahnheilkunde, wobei aber daneben noch Zahntechniker unterschieden werden. Vgl. auch die verschiedenen Classen des unterärztlichen Per-

sonals in der Bayr. Verordnung vom 29. Jan. 1865 über die Ausübung der Heilkunde §. 7—12.

(4) Vgl. unten §. 251—253.

(5) Die Freigebung der ärztlichen Praxis erstreckt sich zwar auch auf die Ausübung der niederen Heildienste, jedoch mit der gleichen Beschränkung wie bei der ersteren, dass die öffentliche Aneignung der betreffenden Berufseigenschaft durch Prüfung und Approbation bedingt ist. Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 29. Preussen, Min.-Rescript vom 27. Dec. 1869. Bayern, Verordnung vom 29. Jan. 1865 §. 7—12. Baden, Verordnung vom 10. Nov. 1865. Oestreich, Instruction vom 3. Nov. 1808. Staatsmin.-Erlass vom 11. Nov. 1865 (bezüglich der Zahnärzte).

(6) Dies erklärt sich daraus, dass der Heildienst seiner Natur nach mehr auf practischer Befähigung beruht, welche von den Einzelnen in verschiedenem Umfange erworben werden kann; subjective Befähigungsunterschiede kommen übrigens hauptsächlich bei dem Wundarzneipersonal vor. Vgl. unten §. 252.

(7) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 29. Preussen, Rescript vom 31. Dec. 1826 und 23. Juli 1845. Bayern, Verordnung vom 31. Jan. 1853 §. 1 (bezüglich der Zahnheilkunde). Hinsichtlich der Chirurgie und Geburtshülfe ist dies selbstverständlich. Preussen, Verfügung vom 16. Jan. 1840. Die besondere Bezeichnung als Zahnarzt ist jedoch nur denjenigen approbirten Aerzten gestattet, welche die zahnärztliche Prüfung speciell bestanden haben. Bundes-Prüfungsordnung vom 25. Sept. 1869 II. §. 6. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. 2. §. 404 p. 219. Früher wurde die Zahnheilkunde vielfach als ein Zweig der Chirurgie betrachtet. K. Sachsen, Verordnung vom 18. März 1844. Oestreich, Decret vom 18. Dec. 1845.

§. 251.

Die Approbation zum Zahnarzt darf nur denen ertheilt werden, welche die zahnärztliche Prüfung vor den für die Prüfungen der Aerzte bestellten Commissionen, denen zu diesem Behufe ein practischer Zahnarzt beizuordnen ist, bestanden haben (1). Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt: 1) durch die Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung; 2) durch zweijähriges Universitätsstudium; 3) durch den Nachweis practischer Uebung in den technischen zahnärztlichen Arbeiten (2). Die Zahnärzte sind auf die Ausübung der Zahnheilkunde beschränkt (3). Zur Ausübung der Praxis als Zahnarzt ist ebenso wie für die ärztliche Praxis überhaupt ein fester Wohnsitz erforderlich; doch ist der Betrieb der zahnärztlichen Praxis auch im Herumziehen gestattet (4). In den Grenzen ihrer Praxis ist den Zahnärzten auch das Bereiten und Dispensiren der Zahnheilmittel erlaubt, jedoch das Verordnen innerer Mittel untersagt (5).

(1) Bundes-Prüfungsordnung vom 25. Sept. 1869 II. §. 1. 4. Ueber die Prüfung approbirter Aerzte ib. §. 6. Bayern, Verordnung

vom 31. Jan. 1853 und vom 29. Jan. 1865 über die Ausübung der Heilkunde §. 12. Baden, Verordnung vom 20. Jan. 1858 und 10. Nov. 1865. Oestreich, Decret vom 13. Dec. 1845. Min.-Erlass vom 11. Nov. 1865. K. Sachsen, Verordnung vom 18. März 1844. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. 2. §. 404. Holländer, Die Zahnheilkunde und ihre Bedeutung für Laien und Aerzte Berlin 1872. In Baden ist übrigens der Beruf der Zahnärzte in die Gesammtheilkunde aufgenommen unter Ausscheidung der sog. Zahntechniker, welche sich mit dem Ausbessern und Ausziehen schadhafter und dem Einsetzen künstlicher Zähne befassen. Verordnung vom 10. Nov. 1865. — In Oestreich soll die Befugniss zur zahnärztlichen Praxis auf diejenigen Patrone der Chirurgie beschränkt sein, welche nebst dem Diplome als Zahnärzte auch ein chirurgisches Gewerbe besitzen oder eine öffentliche Anstellung geniessen. Hämmerle a. a. O. p. 319.

(2) Bundes-Prüfungsordnung vom 25. Sept. 1869 II. §. 3. Bayern, Verordnung vom 31. Jan. 1853. (Nur das Absolutorium einer vollständigen Lateinschule verlangt).

(3) Bayern, Verordnung vom 29. Jan. 1865 über die Ausübung der Heilkunde §. 12. Hinsichtlich der Zahntechniker vgl. Baden, Verordnung vom 10. Nov. 1865. Das technische Verfertigen künstlicher Zähne ist ein Gewerbe, welches zum Montiren und Einsetzen solcher Zähne nicht berechtigt. Oestreich, Verordnung vom 10. Sept. 1842. Min.-Erlass vom 11. Nov. 1864. Preussen, Rescript vom 3. Juli 1840 und 16. April 1870. Auch hier ist jedoch das Moment der an sich bestehenden Freiheit der ärztlichen Praxis zu berücksichtigen. v. Rönne a. a. O. p. 290. Auch die Heildiener dürfen Zähne nicht einsetzen und keine künstlichen Gebisse machen. Bayern, Reg.-Entschliessung vom 17. Mai 1834. Auch dürfen die Zahnärzte keine Niederlagen von Zahnarzneien errichten. Preussen, Rescript vom 7. Oct. 1820, 20. Juni 1821 und Circ. Verfügung vom 16. April 1841.

(4) Preussen, Rescript vom 20. März 1839. Bayern, Hausirreglement vom 29. Juli 1863 §. 39. K. Sachsen, Verordnung vom 18. März 1844. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. 2. §. 404. p. 220.

(5) Preussen, Rescript vom 11. Febr. 1812. v. Rönne a. a. O. p. 220. Auch ist den Zahnärzten nicht gestattet, Chloroform oder Schwefeläther behufs der Narkotisirung einathmen zu lassen. Bayern, Verordnung vom 29. Jan. 1865 §. 12.

§. 252.

Die Approbation zum Heildiener im engeren Sinne (Wundarzt, Bader, Wundarzneidiener, Heilgehülfen) (1) wird nur an Personen ertheilt, welche volljährig sind, den erforderlichen Unterricht in der Anatomie und Chirurgie erlangt haben und in Civil- oder Militärkrankenhäusern practisch vorgebildet sind (2). Die vorher abzulegende Prüfung ist schriftlich, klinisch und mündlich (3). Die erlangte Approbation gibt die Befugniss zur Ausübung derjenigen Heilverrichtungen, welche nach den geltenden Verordnungen dem

wundärztlichen Berufszweige angehören oder in der Befähigungsurkunde ausdrücklich bezeichnet sind (4). Die Wundärzte dürfen bei Ausübung ihres Berufes die ihnen gestatteten Grenzen nicht überschreiten (5). Ihre Befugnisse umfassen hauptsächlich (6): 1) chirurgische Hülfeleistung nach Anordnung des behandelnden Arztes und selbständige Vornahme gewisser einfacher chirurgischer und therapeutischer Verrichtungen; 2) die erste Vorkehrung in Erkrankungs- und sonstigen das Leben bedrohenden Nothfällen; 3) Leichenbeschau (§. 249 Anm. 17); 4) Hülfeleistung bei Leichenöffnungen; 5) auch sind sie zur Vornahme gewisser gewerblicher Verrichtungen, wie Bartscheeren, Haarschneiden etc. berechtigt, worüber jetzt die Gewerbegesetze normiren. Dagegen ist den Wundärzten alle und jede innerliche Kur untersagt, ausgenommen die Anwendung solcher innerlicher Mittel, die auf die Kur des örtlichen Uebels Einfluss haben, wenn das örtliche Uebel auf den ganzen Organismus schädlich einwirkt; doch ist in Fällen dieser Art jedes heftige Mittel zu unterlassen und für baldige Zuziehung eines Arztes Sorge zu tragen (7). In Fällen, wo es auf tiefere anatomische Kenntnisse ankommt, oder bei wichtigeren Operationen ist ein approbirter Arzt zu Hülfe zu rufen (8). Die Ueberschreitung der erlangten Concession hat Zurücknahme derselben und Bestrafung auf gerichtlichem Wege zur Folge (9). Ausserdem kann die Berechtigung zur Ausübung einzelner den Heildienern zustehenden Befugnisse hiezu befähigten und geeigneten Personen von unbescholtenem Rufe, insbesondere auch Frauenspersonen, in widerruflicher Weise verliehen werden (10).

(1) Preussen, Min.-Verfügung vom 13. Oct. 1851 und 27. März 1852. Bayern, Baderordnung vom 25. Juni 1868 nebst Instruction über die Errichtung eines Unterrichtscurses für Badergehülfen. K. Sachsen, Mandat vom 30. Jan. 1819. Würtemberg, Verordnung vom 14. Oct. 1830. Mecklenburg, Med.-Ordnung vom 18. Febr. 1830 cap. IV. Regulativ vom 4. Aug. 1862. Altenburg, Verordnung vom 10. Juni 1863. Oestreich, Instruction vom 3. Nov. 1808. Hofkanzlei-Verordnung vom 6. Mai 1848. Min.-Erlass vom 29. Sept. 1848 und 10. Jan. 1864. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. 2. §. 406. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 129. Stein, Verwaltungslehre III. p. 119 ff. v. Stubenrauch, Oestreich. Verwaltungsgesetzkunde II. §. 298; über die chirurgischen Gewerbe und Gremien ibid. §. 299. Vgl. noch über die früheren Baderinnungen K. Sachsen, Mandat vom 30. Jan. 1819 und Verordnung vom 30. Sept. 1837. Funke a. a. O. III. p. 78. Burckhardt, Handbuch der Verwaltung in Sachsen-Weimar p. 299. Das Geschäft des Barbierens und Badens wird jetzt lediglich nach den allgemeinen gewerblichen Bestimmungen beurtheilt. Preussen, Rescript vom 27. Dec. 1869.

(2) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 29. Preussen, Rescript vom 13. Oct. 1851 und 27. Dec. 1869. Bayern, Baderordnung vom 25. Juni 1868 §. 9. 12 ff. Mecklenburg, Med.-Ordnung

. Febr. 1830 cap. IV. Regulativ vom 4. Aug. 1862 cap. II. ɔeständige wissenschaftliche Ausbildung im Gebiete der Chirurgie därzten 1. und 2. Classe) findet jetzt übrigens im Gebiete der Gewerbeordnung nicht mehr statt. Hinsichtlich Badens vgl. ordnung vom 10. Nov. 1865 (Wundarzneidiener). Vgl. noch r, Preuss. Physikatswesen 2. Aufl. p. 306. v. Rönne, Preuss. ht 3. Aufl. II. §. 406. Ueber die Verhältnisse in Oestreich ıd der Instruction vom 3. Nov. 1808 und der Verordnung vom 848 vgl. Hämmerle a. a. O. p. 313. 320 ff. v. Stuben- ı. a. O. II. §. 294. 298. (Doctoren, Magister und Patrone der ɜ).

Preussen, Rescript vom 13. Oct. 1851. Mecklenburg, v vom 4. Aug. 1862 cap. II. Bayern, Baderordnung vom 1868 §. 25 ff. (Hier wird auch eine Vorprüfung über die bei 'undarzte in zweijähriger Lehrzeit erlangte Vorbildung zum An- wundärztlichen Unterrichtscursus an einem Krankenhause vor- ɔen). v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 406. Auch liener (Bader) sind zur freien Wahl ihres Wohnortes berechtigt Anzeige ihres Betriebes bei der Behörde verpflichtet.

Preussen, Rescript vom 13. Oct. 1851 und 17. März 1852. om 27. Dec. 1869. Bayern, Verordnung vom 21. Juni 1848 . 29. Jan. 1865 über die Ausübung der Heilkunde §. 7. 9. Be- ng vom 25. Juni 1868 cap. I. Mecklenburg, Med.-Ordnung Febr. 1830 cap. 4.

Mecklenburg, Regulativ vom 4. Aug. 1862 cap. II. Oest- Instruction vom 3. Nov. 1808 §. 11 ff. Insbesondere müssen die nen, zu deren Vornahme die Heildiener die Fähigkeit erworben in dem Befähigungszeugniss namentlich aufgeführt werden; die ·theilte Concession ist widerruflich. Preussen, Rescript vom 1851. Bayern, Verordnung vom 29. Jan. 1865 §. 11.

Bayern, Baderordnung vom 25. Juni 1868 cap. I. Preussen, ıng vom 13. Oct. 1851. Insbesondere gehören zu den Verrich- er Heildiener: Application des Catheters bei Frauen, Zurück- des Mutterscheidenvorfalls, Einbringen des Mutterkranzes, Setzen tanelle, Setzen des Klystiers, Oeffnen von Abscessen, Verbinden r Wunden, Ausführung von Desinfectionen, Setzen von Blasen- , Senfteig, Blutegeln, Schröpfköpfen; auch ist ihnen die Abgabe pflaster, Goulard'schem Wasser, Höllenstein, Salmiakgeist und Eisen- gestattet und dürfen sie einfache und bekannte natürliche Arznei- Kräuter, Wurzeln, Samen etc.) selbst sammeln und verkaufen. ständige Vornahme von Privatimpfungen, und der Gebrauch des äthers oder der Chloroform behufs der Narkotisirung ist ihnen t. Bayern, Verordnung vom 25. Jan. 1868 §. 10; auch der ausgenommen in Nothfällen; Baden, Min.-Verfügung vom . 1843; oder auf Verlangen der Betheiligten zu prophylaktischen . Bayern, Baderordnung vom 25. Juni 1868 §. 3. Berechtig- n Zahnausziehen auf ärztliche Verordnung. Preussen, Circ. om 27. Jan. 1860. Berechtigung der Wundärzte zum Halten othapparats, wo Apotheker ermangeln, dessen Bestandtheile us öffentlichen Apotheken bezogen werden müssen. Oestreich, t vom 13. Oct. 1811 und 21. Juni 1827. v. Stubenrauch

a. a. O. II. §. 304. Vgl. auch Horn, Preuss. Med.-Wesen II. p. 219 ff. Löffler, Preuss. Physikatswesen 2. Aufl. p. 306.

(7) Mecklenburg, Med.-Ordnung vom 18. Febr. 1830 cap. IV. §. 2.

(8) Regelmässig sind die Heildiener bei allen chirurgischen Dienstleistungen als untergebene Organe und Gehülfen der Aerzte zu betrachten und an deren Anordnungen gebunden. Preussen, Rescript vom 13. Oct. 1851. Bayern, Baderordnung vom 25. Juni 1868 §. 2.

(9) Preussen, Rescript vom 13. Oct. 1851 §. 4. Erlass vom 27. Dec. 1869. Bayern, Verordnung vom 25. Jan. 1865 §. 11. Baderordnung vom 25. Juni 1868 §. 8.

(10) Preussen, Min.-Rescript vom 20. März 1828. K. Sachsen, Verordnung vom 25. Nov. 1837 (Schröpfen, Blutegelsetzen). Bayern, Baderordnung vom 25. Juni 1868 §. 33.

§. 253.

Die Approbation zur Hebamme wird in der Regel nur solchen Frauen ertheilt, welche an einem Hebammen-Lehrinstitut (1) den vollständigen theoretischen und practischen Lehrcursus absolvirt, die vorgeschriebene Prüfung vor der zuständigen ärztlichen Prüfungs-Commission bestanden haben und hinsichtlich ihrer geistigen Fortschritte und sittlichen Führung als tauglich erkannt sind (2). Die Zulassung zum Hebammenunterricht ist bedingt (3): 1) durch Beibringung eines Wahlzeugnisses Seitens derjenigen Gemeinde oder Behörde, welche die Unterrichtskosten zu tragen übernimmt (4); 2) durch ein ärztliches (amtliches) Zeugniss über die erforderlichen körperlichen, geistigen und sittlichen Eigenschaften (5); 3) durch ein gewisses Alter (20—30 resp. 35 Jahre); 4) durch Kenntniss des Lesens und Schreibens. Zuweilen ist auch wiederholte Prüfung bereits approbirter Hebammen alle zwei oder drei Jahre angeordnet (6). Die Berufung zur Ausübung des Hebammendienstes erfolgt regelmässig durch die Gemeinden oder auf dem Lande für bestimmte Hebammendistricte (7). Die Hebammen dürfen nur bei normalen Geburten Dienste leisten und müssen bei ungewöhnlichen und gefahrvollen Zufällen, oder wenn bei der Geburt die Mutter oder das Kind das Leben einbüssen, die Zuziehung eines approbirten Arztes veranlassen (8). Sie müssen mit dem vorgeschriebenen Hülfsapparate und Hebammenbuche versehen sein (9). Die selbständige Thätigkeit der Hebamme bei der Behandlung erkrankter Wöchnerinnen und Kinder darf nicht die Grenzen überschreiten, welche das Hebammenbuch vorschreibt (10). Sie dürfen die Kreisende nicht verlassen, bei bevorstehender Entbindung keine Nacht ausser dem Hause sein; auch dürfen sich die öffentlich angestellten Hebammen ohne Erlaubniss der Obrigkeit von ihrem Wohnorte nicht entfernen (11). Innerliche Mittel anzuordnen, die Geburt

beschleunigen und zu diesem Zwecke Instrumente
st ihnen untersagt (12). Keine Hebamme darf zur
Leibesfrucht Mittel geben, muss vielmehr diese und
verhüten suchen; erfährt sie Verbrechen dieser Art,
Obrigkeit Anzeige zu machen; im Uebrigen ist sie
nheit hinsichtlich der ihr bekannt werdenden Privat-
pflichtet (13) Den Hebammen steht auch die sog.
beim weiblichen Geschlechte zu, das Schröpfen und
endung nur ausnahmsweise oder auf besondere Zu-
gewissen Fällen ist der Hebamme zur Pflicht ge-
thtaufe Neugeborener zu veranlassen oder zu voll-
e Gebühren regelt Mangels gütlicher Einigung even-
iche Taxordnung (16). Abgesehen von berufsmässiger
t die Freigebung der Heilthätigkeit auch auf geburts-
ungen Anwendung (17).

nten §. 259. In Baden, Verordnung vom 22. Sept.
n ausnahmsweise auch solche Frauenspersonen zur Prüf-
welche die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten
ge erworben haben.

sen, Regulativ vom 1. Dec. 1825. Min.-Verfügung
41, 1. Aug. 1850, 2. Juni und 26. Oct. 1870. Horn,
esen II. p. 179 ff. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht
05. Bayern, Bekanntmachung und Instruction für
om 7. Juni 1816. Döllinger, Med.-Wesen Bayerns
, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 129. K. Sachsen,
April 1818. Funke a. a. O. III. p. 109 ff. Würtem-
ng vom 17. August 1837 und 17. April 1839. Baden,
21. Juni 1850 und Min.-Verfügung vom 18. Febr. 1817.
22. Sept. 1866 und 23. Nov. 1865. Wehrer, Reper-
.88, 1868 p. 24. Mecklenburg, Med.-Ordnung vom
cap. VIII. Regulativ vom 4. Aug. 1862. Verordnung
1864. Oestreich, Instruction vom 3. Nov. 1808.
h a. a. O. II. §. 300. 301. Hämmerle a. a. O.
noch Stein, Verwaltungslehre Bd. 3. p. 117 ff. Das
auszustellende Prüfungszeugniss muss übrigens als Ap-
Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 30.
he Hebammen müssen sich einer Prüfung unterziehen.
Med.-Wesen II. p. 208. Baden, Staatsmin.-Erlass
3 und Verordnung vom 10. Nov. 1865. Wehrer, Re-
.

sen, Min.-Verfügung vom 6. Jan. 1841. Rescript vom
3. Bayern, Bekanntmachung vom 7. Jan. 1816.
Verordnung vom 15. Febr. 1864 §. 2. Statuten der
t zu Paderborn vom 6. Juli 1864 III. §. 2. (Horn
80). Statuten der Hebammen- Unterrichts- und Ent-
zu Rostock vom 12. Oct. 1858 §. 18. Baden, Ver-
. Sept. 1866. Der Unterricht dauert in der Regel vier

(4) Regelmässig werden in die Hebammenanstalten solche Frauenspersonen aufgenommen, welche hiezu von einer Gemeinde oder einem Hebammenbezirke präsentirt werden; es können aber auch Schülerinnen auf eigene Meldung und auf eigene Kosten aufgenommen werden. Preussen, Min.-Verfügung vom 6. Jan. 1841 und Rescript vom 2. Juni 1870. Bayern, Verordnung vom 7. Jan. 1816 und 29. März 1820. Statuten der Anstalt zu Paderborn vom 6. Juli 1844 III. §. 2. 3. Die Auswahl erfolgt meist vom Gemeindevorstand, zuweilen auch von den Frauen aus der Gemeinde. Nach den Statuten der Rostocker Anstalt vom 12. Oct. 1858 §. 16 wird jede Schülerin aufgenommen, die von einer obrigkeitlichen Behörde in Mecklenburg-Schwerin zur Erlernung der Hebammenkunst in die Anstalt geschickt wird. In Bayern, Gesetz vom 28. Mai 1852 art. 27 sind die Kosten für den Unterricht der Hebammen von den Districtsgemeinden zu bestreiten. Nach der Bad. Verordnung vom 22. Sept. 1866 §. 2 haben in Collisionsfällen die von einer Gemeinde Geschickten den Vorzug.

(5) Hierüber soll amtliche Erhebung stattfinden. Preussen, Min.-Verfügung vom 11. Dec. 1861. Hiernach sollen gefallene Mädchen zur Erlernung der Hebammenkunst nicht zugelassen werden.

(6) Preussen, Min.-Verfügung vom 18. Febr. 1820. Rescript vom 2. Juni 1870 §. 7 (für die öffentlich angestellten Bezirkshebammen). Bayern, Instruction vom 7. Jan. 1816 §. 5. Baden, Min.-Verfügung vom 5. Jan. 1863. Die das Gelernte vergessen haben, müssen zu einem zweiten Cursus wieder in die Lehranstalt geschickt werden; die körperlich und technisch Unfähigen sollen ihren Bezirk verlieren und bei gröberen Versehen den Gerichten angezeigt werden.

(7) Baden, Verordnung vom 23. Nov. 1865 (auf je 1500 Personen in Städten und je 1000 auf dem Lande eine Hebamme, wofür die Gemeinden nöthigenfalls durch Gewährung von Sustentationsbeiträgen zu sorgen haben). Preussen, Rescript vom 2. Juni 1870 (Anstellung von Bezirkshebammen nach Anordnung der Provinzialverwaltungsbehörden, die bei ungeeigneter Führung und Qualification wieder entlassen werden können). Nach dem Preuss. Min.-Rescript vom 1. Nov. 1823 soll in den Städten auf eine Zahl von 2000 Seelen eine Hebamme kommen. Nach der Bayr. Bekanntmachung von 1816 soll auf dem Lande auf eine Bevölkerung von 900 Seelen ein Hebammendistrict gebildet werden, wenn nicht die Ortsverhältnisse hievon eine nothwendige Ausnahme begründen. Die Zahl der auf eine Hebamme kommenden Geburten soll 120 pro Jahr nicht übersteigen. Vgl. auch Pappenheim, Handbuch der Sanitätspolizei II. p. 101. Die öffentlich angestellten Hebammen sind zur unentgeltlichen Entbindung zahlungsunfähiger Personen ihres Bezirks, sowie zur erforderlichen Pflege derselben und ihrer neugebornen Kinder verpflichtet; auch haben sie den Hebammeneid abzuleisten. Preussen, Rescript vom 2. Juni 1870 §. 6. Uebrigens sind die geprüften Hebammen auch zur freien Niederlassung und Ausübung ihres Berufes nach den Vorschriften der Gewerbeordnung berechtigt. Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 30. Preussen, Rescript vom 2. Juni 1870 §. 4. Baden, Verordnung vom 10. Nov. 1865 §. 4. Auch sind die Frauen zur Benützung der Orts- oder Bezirkshebammen nicht verpflichtet, können sich vielmehr auch auswärtiger Hebammen bedienen.

Verfügung vom 27. März 1832. Bayern, Instruction 16 III. §. 1.

ssen, Med.-Edict vom 27. Sept. 1825. Min.-Verfügung 350 und 2. Juni 1870. Horn, Preuss. Med.-Wesen II. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 405. III. uction für die Hebammen vom 7. Jan. 1816 Abschn. II. fed.-Wesen Bayerns p. 181 ff. Oestreich, Instruction 308 §. 5. Mecklenburg, Med.-Ordnung vom 18. Febr. §. 2. K. Sachsen, Hebammenordnung vom 2. April a. a. O. III. p. 125. Oldenburg, Erlass vom 7. Sept. g, Bekanntmachung vom 8. März 1864. Die einzelnen in dem Hebammenbuch zusammengestellt; die Vornahme ärztlicher Verrichtungen unterliegt der Bestrafung. Bundnung vom 21. Juni 1869 §. 147. Baden, Polizeistraf- 1868 §. 81. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 auch Caspers Vierteljahrsschrift für gerichtliche und ein Bd. 3. 1853 p. 172. Ueber die Rettung der Kinder bindung verstorbenen Frauenspersonen siehe K. Sachsen, . Juni 1830. Funke a. a. O. III. p. 134.

ssen, Min.-Verfügung vom 1. Aug. 1850. Rescript vom . Horn, Preuss. Med.-Wesen II. p. 193. 208. Bayern, a 7. Jan. 1816. I. §. 6. Döllinger, Med.-Wesen K. Sachsen, Hebammenordnung vom 2. April 1818 , Min.-Verfügung vom 11. Sept. 1867. Wehrer, Re- p. 188. Mecklenburg, Medicinalordnung vom 18. Febr. . §. 2. Verpflichtung der Hebammen zur Führung von Preussen, Rescript vom 4. Mai 1850 und 2. Juni 1870 ung von Monatstabellen an den Gerichtsarzt. Bayern, 7. Jan. 1816 III. §. 3. Sofortige Anzeige aller Geburten ldsbehörde ibid. II. §. 6 und Verordnung vom 13. Juni en §. 31. Ausserdem haben die Hebammen auf amtliche ber verheimlichte Schwangerschaft, Geburten u. dgl. Unrzunehmen. Mecklenburg, Med.-Ordnung vom 18. Febr. . Bayern, Instruction vom 7. Jan. 1816 III. §. 4.

sondere ist ihnen ausser der Anwendung der in dem Heb- enthaltenen Arzneien, über deren Gebrauch im Lehrcur- ertheilt wird, jede Verordnung von Arzneimitteln, auch zu einem Aderlass strenge untersagt. Bayern, Instruc- . 1816 I. §. 7. Döllinger a. a. O. p. 179. K. Sachsnordnung vom 2. April 1818 §. 19. Preussen, Circ. 20. März 1828 und Rescript vom 15. Juni 1850. Oesttion vom 3. Nov. 1808. N. Oe. Reg. Verordnung vom Hämmerle a. a. O. p. 261. 262. Die Uebertretung wird polizeilich bestraft. Bayern, Polizeistrafgesetzart. 127.

ern, Instruction vom 7. Jan. 1816 II. §. 3. Mecklenrdnung vom 18. Febr. 1830. cap. VIII. §. 2.

ern, Instruction vom 7. Jan. 1816 II. §. 2. Döllinger l. Oestreich, Instruction vom 3. Nov. 1808 §. 9. ich a. a. O. II. §. 300. Mecklenburg, Med.-Ordnung 1830 cap. VIII. §. 2. Vgl. oben Anm. 10.

([13]) K. Sachsen, Hebammenordnung vom 2. Jan. 1818. §. 6. 7. Bayern, Instruction vom 7. Jan. 1816 I. §. 8. Mecklenburg, Med.-Ordnung vom 18. Febr. 1830 cap. VIII. §. 3. Strafgesetzbuch von 1870 §. 300. Hienach wird die Verletzung von Privatgeheimnissen mit Geldstrafe bis zu 500 Thalern oder Gefängniss bis 3 Monaten bestraft; die Verfolgung tritt jedoch nur auf Antrag ein.

([14]) Preussen, Circ. Verfügung vom 20. März 1828. 15. Juni 1850 und 2. Oct. 1854. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 405. K. Sachsen, Hebammenordnung vom 2. April 1818 §. 13. Bayern, Instruction vom 7. Jan. 1816 II. §. 10. Döllinger a. a. O. p. 187. Mecklenburg, Regulativ vom 4. Aug. 1862. Die Hebammen dürfen niemals zugleich Leichenfrauen sein. Bayern, Instruction vom 7. Jan. 1816 I. §. 4.

([15]) Bayern, Instruction vom 7. Jan. 1816 II. §. 14. Döllinger a. a. O. p. 189. K. Sachsen, Hebammenordnung vom 2. April 1818 §. 18. Funke a. a. O. III. p. 135. Horn, Preuss. Med.-Wesen II. p. 208.

([16]) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 80. Preussen, Rescript vom 2. Juni 1870. Baden, Verfügung vom 24. März 1843. Vgl. Preussen, Med.-Taxordnung vom 21. Juni 1815. Horn, Preuss. Med.-Wesen II. p. 121. In dem Rescript vom 2. Juni 1870 wurde die Festsetzung der Taxvorschriften nach Verwaltungsbezirken angeordnet. Die Ansicht v. Rönne's, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 405 p. 223, dass der §. 80 der Bundes-Gewerbeordnung von 1869 auf Hebammen nicht anwendbar sei, dürfte nicht richtig sein, da der §. 72 ibid. auf die Verrichtungen des Heilberufes keine ausdehnende Anwendung zulässt. Bayern, Taxordnung vom 28. Oct. 1866 IV. Mecklenburg, Taxordnung vom 24. Febr. 1848. In der Regel wird den Hebammen der vierte Theil des den ärztlichen Geburtshelfern gebührenden Satzes zuerkannt. Ausserdem können Hebammen im Falle der öffentlichen Anstellung auch einen festen Gehalt oder sonstige Sustentationsbeiträge von Gemeinden oder Bezirken an Geld oder Naturalien erhalten. Bayern, Instruction vom 7. Jan. 1816 III. §. 6. Hannover, Gesetz vom 3. Aug. 1856. Baden, Verordnung vom 23. Nov. 1865. Preussen, Rescript vom 2. Juni 1870. Unterstützungsfond zur Verbesserung der Lage der Hebammen auf dem Lande durch Abgaben von jeder Trauung und Kindtaufe in Preussen zufolge der Cab.-Ordre vom 16. Jan. 1817. Horn a. a. O. II. p. 217. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 405. Diese Fonds dürfen nach dem Rescript vom 2. Juni 1870 §. 12 nur zur Unterstützung von Bezirkshebammen oder zur Unterstützung solcher Hebammen-Bezirke verwendet werden, welche ausser Stande sind, die Mittel zur Besoldung einer Bezirkshebamme aufzubringen. — Befreiung der Hebammen und ihrer Ehemänner von persönlichen Gemeinde- und Staatslasten, insbesondere den directen Steuern. Baden, Min.-Verfügung vom 24. März 1843. Wehrer, Repertorium 1866 p. 189. Horn, Preuss. Med.-Wesen II. p. 212.

([17]) Daher können zwar geburtshülfliche Handlungen von Jedermann übernommen werden, jedoch dürfen nur geprüfte Hebammen sich als solche bezeichnen und die Geburtshülfe als Beruf ausüben. Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 30. 147. Preussen, Ob. Trib. Erkenntniss der vereinigten Abtheilungen des Senates für Strafsachen

ltdammer's Archiv Bd. 18 p. 315 ff. Der gleichen Bayr. Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 127 lfliche Handlungen sogar nur in Nothfällen freilagegen das Ob. Trib. Erk. vom 9. Febr. 1870. atsrecht 3. Aufl. II. §. 405 p. 224. Koch, Comm. II. 1. p. 771 Anm. 23.

Capitel 4.

Die Krankendiener.

§. 254.

und Pflege der Kranken und überhaupt aller licher Hülfeleistung bedürfen (Wöchnerinnen, t an sich kein auf besonderer Ausbildung be- r Berufszweig; dieselbe erfolgt vielmehr regelamilienglieder und Diener oder sonstiger Per- n öffentlicher Zulassung in freier Handhabung Verhältnisse des Privatlebens (1). Indessen ist e Behandlung der Kranken in manchen Fällen, chen, langwierigen und ansteckenden Krankng anderer Personen zum Krankendienste oft ein dringendes Bedürfniss; ganz unentbehrden Krankenanstalten, wo die Ausübung prinunthunlich wäre. Insofern kann auch der erufsmässigen Thätigkeit werden, und es ist ilthätigkeit, obwohl in theoretischer Hinsicht tufe stehend, doch für die rechte Benützung lg der Heilmittel und der ganzen Heilbehandich, weshalb auf die Heranbildung eines phytigen und zahlreichen Krankenwärterpersonals ommen werden muss (2).

egt die häusliche Krankenpflege auch der Freiheit s kann in dieser Hinsicht, abgesehen von besonentlich ansteckenden Krankheiten, ein Einschreiten nicht stattfinden. Doch wird die verwahrlosende e kranker und gebrechlicher Personen polizeilich Strafgesetzbuch §. 360. Baden, Polizeistraf. 98. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 ile kann ausgesprochen werden, dass die Polizei, in anderer Weise für die Unterbringung der f Kosten der Pflichtigen zu sorgen.

uch, Oestreich. Verwaltungsgesetzkunde II. §. 309. ich die in Oestreich geltenden Bestimmungen über g der Militärpersonen, Sträflinge, Inquisiten u. dgl.

Stein, Verwaltungslehre Bd. 3 p. 119 wirft die verschiedenen Kategorien des Heildienstes und des Krankendienstes durch einander, obwohl beide im Heilberufswesen strenge auseinander zu halten sind.

§. 255.

Die berufsmässige Ausübung des Kranken- und Pflegedienstes ist freigegeben und weder von vorheriger Prüfung noch Approbation abhängig; sie steht jedoch unter polizeilicher Aufsicht (1). Eine selbständige Behandlung der Kranken ist dem Krankenwärter in keinem Falle erlaubt, insbesondere auch nicht die nur den Heildienern zustehende Ausübung der kleinen Chirurgie; vielmehr steht der Krankenwärter gänzlich unter den Anordnungen des behandelnden Arztes, dessen Anweisungen er unbedingt Folge leisten muss (2). Die Verpflichtungen der Krankendiener in den Krankenanstalten werden durch die für sie besonders zu erlassenden Dienstanweisungen bestimmt. Da zur erspriesslichen Ausübung des Krankendienstes eine gewisse Vertrautheit mit den Krankheitserscheinungen und practische Uebung in der Anwendung der Heilmittel gehört, so müssen naturgemäss ausgebildete Krankenwärter vor ungebildeten den Vorzug haben und es bestehen manchfache Anstalten, um ein taugliches und geübtes Krankendienerpersonal herzustellen (3). Dieselben sind entweder 1) eigene Krankenwärterschulen an Krankenhäusern (4); oder 2) fromme Vereine, deren Mitglieder unter geistlicher Leitung sich der Pflege von Kranken, Armen, Gefangenen etc. widmen und dazu durch den Verein besonders ausgebildet werden; 3) fromme Stiftungen mit gleichem Zwecke; 4) religiöse Genossenschaften (Orden). Insbesondere sind hier hervorzuheben die verschiedenen Diakonissen-Anstalten (5) und die Orden der barmherzigen Brüder und Schwestern (6). Sofern diese Personen sich einer entsprechenden Prüfung unterziehen, können sie auch zur Ausübung der kleinen Chirurgie, sowie zur Bereitung von Arzneien zugelassen werden (7). Die Anstellung zum Krankendienste erfolgt nach freier Auswahl durch die Privatpersonen oder Vorsteher von Krankenanstalten; zuweilen ist jedoch vorgeschrieben, dass bei der Anstellung in öffentlichen Anstalten gewisse Personen, z. B. Militär-Invaliden vorzugsweise berücksichtigt werden sollen, soferne sie für tauglich befunden werden (8). Ueber die Verpflichtung zum Krankendienste, insbesondere deren Umfang und Dauer, entscheiden für die Mitglieder der genannten Verbindungen die betreffenden Vereins-, Stiftungs- und Ordenstatuten (9). Die Vergütung für die Leistung von Krankendiensten wird durch freie Vereinbarung bestimmt; eine öffentliche Taxe besteht hiefür auch nicht subsidiär (10). Krankendienern an öffentlichen Anstalten wird, wenn sie nach treuen und

Diensten invalide geworden sind, ein Gnadengehalt

der Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 sind die er nicht genannt; es können daher nur die allgemeinen der Berufsthätigkeit hier Anwendung finden, insbesondere tz der Berufsfreiheit, jedoch in Verbindung mit dem weite- erufsarten, die eine besondere Ausbildung erfordern, auch ähigten Personen betrieben werden dürfen. Die Kranken- lche kann zu den gelernten Berufszweigen im rechtlichen gerechnet werden, so wenig wie der Gesindedienst. Die ufsicht ergibt sich aus den allgemeinen Rücksichten der ıi. Horn, Preuss. Med.-Wesen II. p. 236. v. Rönne, srecht 3. Aufl. II. §. 406. — Ebenso unterliegt der Lohn- insbesondere auch die Aufnahme von Halte- und Ziehkindern hen und gerichtsärztlichen Aufsicht. Preussen, Circ. Ver- 17. Juli 1840. Bayern, Verordnung vom 12. April 1824. setzbuch von 1871 art. 81. Baden, Polizeistrafgesetzbuch 98. Blätter für administrative Praxis in Bayern Band 6 Ueber Ammenanstalten vgl. Pappenheim, Handbuch der ıi 1858. I. p. 97 ff. Freund, Ueber Ammenwesen in ierteljahrsschrift Bd. 10. I. p. 56. Hofmann, Die Säug- t ibid. Bd. 11. p. 15. Schweitzer, Die Ammenbesorgungs- ı 1806. Frank, System der medic. Polizei II. p. 373. olizeiwissenschaft 3. Aufl. I. §. 24. Ein gesetzlicher Zwang ıen, auf Verlangen der Gemeinde Ammendienste zu über- unter keinen Umständen zu rechtfertigen.

rn, Preuss. Med.-Wesen II. p. 236. v. Rönne und Si- s. Med.-Wesen I. p. 343 ff Nur ausnahmsweise in Fällen en Bedürfnisses können auch Krankenwärterinnen und andere lusern ausgebildete Frauen zur Ausübung der kleinen Chi- weiblichen Geschlechte concessionirt werden. Preussen, ı 10. Nov. 1854. Vgl. oben §. 252 am Schlusse. Vgl. auch nderordnung vom 25. Juni 1868 §. 33. Lazarethgehülfen, 5jähriger vorzüglicher Führung ein militärärztliches Be- gniss erlangt haben, sollen nach Massgabe desselben ohne tüfung als Heildiener (§. 252) zugelassen werden. Preussen, 7. Dec. 1863. Rescript vom 9. Mai 1870.

sserdem können jedoch auch Heildiener zum Krankendienst, zu Nachtwachen gebraucht werden. Bayern, Verordnung ıi 1843. Preussen, Rescript vom 13. Oct. 1851.

B. an der Charité zu Berlin. Der Unterricht daselbst wird ı dem Handbuch von Dr. Gedike; es werden Männer und lassen; nach Beendigung des Lehrcursus erhalten die Schüler tionsattest und bleiben entweder als Wärter in der Charité hmen anderweitig Krankendienste. Horn, Preuss. Med.- ı. 236. Das genannte Handbuch wurde durch Verfügung li 1837 zur Einführung bei anderen grösseren Anstalten

besondere die Mutteranstalten zu Kaiserswerth (gegründet am 344) und zu Berlin (Diakonissenhaus zu Bethanien seit 1847

unter dem Protectorat der Königin). Erstere ist ein Verein, letztere eine Stiftung und bildet zugleich eine selbständige Parochie. Der Unterricht dauert regelmässig 6—12 Monate; die nach bestandener Probe angenommenen Pflegerinnen verpflichten sich, fünf Jahre lang für die Zwecke des Vereins nach der Bestimmung des Vorstandes in oder ausser der Anstalt zu dienen, und können vor Beendigung dieser Frist nur aus besonders wichtigen von dem Vorstand anerkannten Gründen ausscheiden und entlassen werden. Sie werden während ihrer Dienstzeit mit allem Nöthigen versorgt und bleiben im ungeschmälerten Besitze ihres Vermögens und ihrer bürgerlichen Rechte. S. die Statuten beider Anstalten bei Horn, Preuss. Med.-Wesen II. p. 226 ff. und die Rescripte vom 2. Juli 1853 und 4. Oct. 1854 (ibid. p. 232 ff.).

(6) Die barmherzigen Brüder und Schwestern gehören verschiedenen Ordensregeln an, und haben die Pflege der Kranken, besonders der armen Kranken in Krankenhäusern und in den Wohnungen zum Lebensberuf erwählt. Horn, Preuss. Med.-Wesen II. p. 234.

(7) Preussen, Min.-Verfügung vom 2. Juli 1853. Horn, Preuss. Med.-Wesen II. p. 234. Vgl. oben Anm. 2. Ueber die Klosterapotheken der zum öffentlichen Medikamentenverkauf berechtigten barmherzigen Brüder in Oestreich, siehe das Sanitäts-Hauptnormativ vom 10. April 1773 §. 7. 8. Dieselben müssen einen geprüften Provisor an der Spitze haben und können Lehrlinge halten, welche ohne Beobachtung der sonst gewöhnlichen Vorschriften der gesetzlichen Prüfung unterzogen werden können. Oestreich, Hofdecret vom 14. Febr. 1822. v. Stubenrauch, Oestreich. Verwaltungsgesetzkunde II. §. 304. Ausserdem ist den Conventen der barmherzigen Brüder und der Elisabethinerinnen gestattet, Privatapotheken zu halten und aus denselben den in ihren Häusern befindlichen Kranken Arzneien zu verabreichen. Oestreich, Hofdecret vom 28. Mai und Patent vom 11. Juni 1770. Hofdecret vom 2 Juli 1774.

(8) Preussen, Min.-Beschluss vom 12. Oct. 1837 und Ordre vom 23. Juni 1851. Horn, Preuss. Med.-Wesen II. p. 236 ff. Bei der Aufnahme von Wärtern in Irrenanstalten braucht diese Vorschrift nicht beobachtet zu werden. Preuss. Circ. Verf. vom 9. Mai 1845.

(9) Vgl. oben Anm. 5.

(10) S. jedoch die Krankenwärtertaxe bei Döllinger, Med.-Wesen Bayerns p. 267.

(11) Preussen, Ordre vom 9. Oct. 1844. Horn, Preuss. Med.-Wesen II. p. 237.

Capitel 5.

Die ärztlichen Anstalten.

I. Im Allgemeinen.

§. 256.

Die ärztlichen Anstalten sind bestimmt zur Aufnahme solcher Personen, welche in ihrer Wohnung nicht oder nicht genügend

werden können (1). Es sind dies: 1) arme und obdach-
onen, oder solche, die es durch Erkrankung werden; die um der nothwendigen Absonderung oder um zweck-
· Anwendung der Heilmittel oder der Pflege willen in
alt gebracht werden; 3) unheilbare Kranke, die einer be-
Aufsicht und Verpflegung bedürfen; endlich 4) alle die-
welche aus besonderen Gründen sich in einer Anstalt ärzt-
ndeln lassen wollen (2). Im Allgemeinen gehören die Heil-
zu den öffentlichen Anstalten, deren geordnete Benützung
ı frei steht, soweit nicht besondere Aufgaben der Ver-
ı Frage stehen (3). In letzterer Hinsicht sind die Kranken-
zum Theil Bestandtheile der Armenpflege und als solche
de der Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung oder auch der
ätigkeit (4); zum Theil erscheinen sie nur als besondere
onen der Heilthätigkeit überhaupt und unterliegen insoweit
meinen Grundsätzen derselben (5); ausserdem können sie
nedicinische Lehranstalten (Kliniken) dienen und sind da-
mit den medicinischen Facultäten an den Universitäten
ren Lehranstalten verbunden (6). Ihrem Heilzwecke nach
entweder allgemeine Krankenanstalten, meist mit selb-
Abtheilungen für die verschiedenen Zweige des Heilberufes
hirurgische, ophthalmologische, psychiatrische Abtheilung);
ind nur für besondere Arten von Krankheiten oder ärzt-
handlung bestimmt (Irren-, Gebär-, orthopädische An-
.). Endlich sind sie entweder öffentliche Anstalten oder
rnehmungen, je nachdem sie vom Staate oder anderen
n Verwaltungsorganen, insbesondere Gemeinden, Bezirken,
von Privatpersonen gegründet und unterhalten werden (7).
e als öffentliche Stiftungen in Betracht kommen, stehen
Rechte derselben zu, insbesondere die juristische Persön-
liese Rechte können jedoch auch von Privatanstalten nach
meinen Grundsätzen über die Entstehung der Stiftungen
erden 8). In weiterer Beziehung gehört hieher auch die
tigkeit zur sicheren und unentgeltlichen Gewährung ärzt-
fe an Unbemittelte und Hülflose (9).

. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 413. Pözl,
valtungsrecht 3. Aufl. §. 106. 131. v. Stubenrauch, Oest-
valtungsgesetzkunde II. §. 811. Hämmerle a. a. O. 1865
1869 p. 160 ff. Stein, Verwaltungslehre Bd. 3 p. 121 ff.
eim, Handbuch der Sanitätspolizei II. p. 84 ff.

ie Benützung der ärztlichen Anstalten beruht zum Theil auf
Nothwendigkeit, zum Theil auf dem freien Willen der Ein-
steres ist regelmässig insoweit der Fall, als es sich zugleich
reichung allgemeiner Zwecke und die Abwehr gemeinen Scha-

dens handelt, insbesondere um Armen- und Gesundheitspflege. Ursprünglich sind die Krankenhäuser hauptsächlich für Arme und zum Schutze gegen Seuchen bestimmt worden (Blatternhäuser). J. J. Moser, Landeshoheit in Polizeisachen cap. IV. §. 12. Stein, Verwaltungslehre Bd. 3 p. 122. Siehe jedoch schon v. Justi, Grundveste der Macht und Glückseligkeit der Staaten I. 1760 p. 253. v. Sonnenfels, Grundsätze der Polizei 1798 §. 214—216.

(3) Die Heilanstalten stehen insofern mit den Unterrichts-, Verkehrsanstalten u. s. f. auf gleicher Linie und es sind mit ihnen öffentliche Berechtigungen und Verpflichtungen verbunden, gleichviel von wem sie gegründet und unterhalten werden. Jedoch kann auch bei ihnen den allgemeinen Verhältnissen der Verwaltung gemäss der öffentliche Gebrauchszweck localisirt oder sonst beschränkt werden (Landes-Provinzial-Communalanstalten etc.). Als blosse gewerbliche Unternehmungen können Heilanstalten nicht betrachtet werden.

(4) Die ärztliche Behandlung der Armen erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen der Armenpflege, entweder in Hospitälern oder durch häusliche Praxis Seitens der hiezu aufgestellten Armenärzte. Die Aufstellung von letzteren und die Sorge für den unentgeltlichen Bezug der Arzneimittel durch die Armen ist eine Verpflichtung der mit der Armenpflege betrauten Organe, insbesondere der Gemeinden. Bundes-Gesetz vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz §. 28 ff. Preussen, Gesetz vom 8. März 1871. Bayern, Gesetz über Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 413. Horn, Preuss. Med.-Wesen I. p. 86 ff. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 105. 106. v. Stubenrauch, Oestr. Verwaltungsgesetzkunde II. §. 311. 369. 370. Burckhardt, Handbuch der Verwaltung in Sachsen-Weimar §. 120. Stein, Verwaltungslehre Bd. 3 p. 122 ff. Im Preuss. A. L. R. II. 19. §. 32—89 werden Armenhäuser, Hospitäler, Waisen-, Findel-, Werk- und Arbeitshäuser den milden Stiftungen zugerechnet; sie stehen unter dem besonderen Schutze des Staates und ihre Verwalter sind als Staatsdiener anzusehen. Der Standpunct, dass nur die Armenhospitäler Gemeindesache seien, kann jetzt nicht mehr als erschöpfend anerkannt werden.

(5) Die auf eigene Rechnung von Aerzten gegründeten Heilanstalten sind zwar insofern dem allgemeinen Gebrauche entzogen, als kein Arzt verpflichtet ist, seine ärztliche Hülfe gegen seinen Willen Jemandem zu gewähren (oben §. 248); es kann aber unzweifelhaft auch solchen Anstalten durch die Absicht des Unternehmers ein öffentlicher Character beigelegt und in der vorschriftsmässigen öffentlichen Concession gesichert werden.

(6) Stein, Verwaltungslehre Bd. 3. p. 122. Funke a. a. O. p. 366. Daher werden in solchen Lehranstalten regelmässig auch Freistellen für besonders instructive Patienten gegründet. K. Sächs. Regulativ vom 27. Dec. 1838.

(7) Die Errichtung allgemeiner oder besonderer Heilanstalten, so namentlich der Irren- oder Gebärhäuser, ist zuweilen als gesetzliche Obliegenheit erklärt; in Bayern gehört sie theils zu den Districts-, theils zu den Kreislasten. Bayern, Gesetz vom 23. Mai 1846 über die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten art. 1. Gesetz über die

Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 §. 38. 41. Vgl. auch Baden, Gesetz über die Organisation der inneren Verwaltung vom 5. Oct. 1863 §. 41 Ziffer 3.

(8) Vgl. oben §. 82. 83. Horn, Preuss. Med.-Wesen I. p. 51 ff. Preussen, A. L. R. II. 19. §. 42. Oestreich, Hofdecret vom 18. Sept. 1819. 24. Aug. und 19. Sept. 1820. v. Stubenrauch, Oestr. Verwaltungsgesetzkunde II. §. 311.

(9) Vgl. über den Krankenhülfsverein mit Besuchsanstalt zu Dresden (gegründet im Jahre 1836, zum Theil nach dem Princip der Versicherung) Funke a. a. O. III. p. 383. Auch die auf Gegenseitigkeit begründeten Krankenunterstützungsvereine, besonders zum Zweck der gemeinschaftlichen Deckung der Krankenkosten ihrer Mitglieder, sind hieher zu rechnen. Hämmerle a. a. O. 1869 p. 178. Stein, Verwaltungslehre Bd. 3 p. 125. Bayern, Gesetz über Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 §. 20. 21.

§. 257.

Die ärztlichen Anstalten stehen ohne Unterschied ihres Rechtscharacters unter dem Schutze und der Aufsicht des Staates; derselbe ist berechtigt, Visitationen bei ihnen zu veranlassen und die Abstellung vorgefundener Mängel und Missbräuche, insbesondere hinsichtlich der Sittlichkeit und der sanitätischen Einrichtung anzuordnen (1). Bei jeder Anstalt muss auch auf genügende Seelsorge für die Kranken Bedacht genommen werden (2). Die Unternehmer von Privatanstalten bedürfen einer Concession, welche jedoch ertheilt werden muss, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Bezug auf die beabsichtigte Unternehmung darthun (3). Die Verwaltung der Anstalten ist theils eine administrative, theils eine ärztliche. Die erstere steht unter staatlicher Aufsicht denen zu, welche die Anstalt aus ihren Mitteln gründen und unterhalten; insbesondere finden darauf die Grundsätze der Bezirks-, Gemeinde- und Stiftungsverwaltung Anwendung; sie muss jedoch dem Heilzweck untergeordnet sein (4). Die ärztliche Verwaltung steht dem hiefür bestellten ärztlichen Personal zu, welches sich in dirigirende (Ober-) Aerzte, Assistenzärzte und die erforderlichen Heil- und Krankendiener theilt. Die Ausübung des Heilberufes in seiner ganzen Ausdehnung ist hier ebenso frei und verantwortlich, wie die Heilthätigkeit überhaupt (5); es kommen jedoch neben den allgemeinen Grundsätzen hierüber noch die besonderen Statuten jeder Anstalt zur Anwendung. Ueber die Aufnahme und Entlassung der Kranken entscheiden in der Regel die ärztlichen Dirigenten nach Massgabe der Statuten (6); die Aufnahme mancher Kranken ist obligatorisch, theils nach Massgabe etwa bestehender Stiftungsbestimmungen und der Vorschriften des Armenrechtes, theils

auf Grund geleisteter Beiträge oder aus polizeilichen Rücks
z. B. bei ansteckenden Krankheiten (7). Die Erstattung de
kosten liegt entweder den Kranken selbst ob oder sie richt
nach den allgemeinen Vorschriften des Armen- und Heimathr
soweit nicht besondere Privilegien einer Anstalt Ausnahmen b
den; bei Kranken, welche hienach nicht von der Anstalt ve
werden müssen, kann vorher eine Legitimation bezüglich ihre
mathsverhältnisse verlangt werden (8). Die auf bestimmter
sioneller Grundlage errichteten Anstalten pflegen gegen ander
fessionsverwandte kein ausschliessendes Verhältniss zu beobach
Die Kur- und Verpflegungskosten werden regelmässig peri
nach verschiedenen (3) Classenansätzen auf Grund der St
durch die Verwaltungsbehörde festgesetzt und öffentlich b
gemacht (10). Die Entlassung aus der Anstalt muss erfolgen
Falle der Genesung; 2) im Falle freiwilliger Meldung eines Kr
zum Austritte, soweit nicht sanitätspolizeiliche Rücksichten ent
stehen; 3) sie kann erfolgen, wenn das Uebel als unheilbar ers
oder die Behandlung die (3monatliche) Normaldauer übersteig

(1) Preussen, A. L. R. II. 19 §. 37—39. Oestreich
ordnung vom 4. Dec. 1856. v. Stubenrauch a. a. O. §. 27
Statuten des allgemeinen Krankenhauses zu Graz vom 19. Nov
§ 7 (Hämmerle a. a. O. 1869 p. 169). Bayern, Formati
ordnung für die obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen vom 1
1825 §. 54. Verordnung über die Formation der Ministerien vom
1825 §. 74. Verordnung vom 23. April 1855. Polizeistrafgese
von 1871 art. 129. Baden, Polizeistrafgesetzbuch von 1863
Unter Umständen kann auch auf Schliessung solcher Anstalten e
werden. Hamburg, Gesetz über die Reorganisation des Gesun
rathes vom 26. Oct. 1870 §. 15. 17. Vgl. auch das Strafgesetzbu
1870 §. 174, wonach die Unzucht der Aerzte in Krankenanstalt
Gefängnissen mit Gefängniss bis zu fünf Jahren bestraft wird.

(2) Preussen, Circ. Verfügung vom 20. März 1856.

(3) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 30. Ba
Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 129. Diese Concession erstrec
in der Regel nicht auf die Anwendung bestimmter Heilmittel ode
methoden. In dem Bad. Polizeistrafgesetzbuche von 1863 §.
blosse Anzeige an die Polizeibehörde bei der Eröffnung einer Heil
Entbindungsanstalt vorgeschrieben. Bei der Ertheilung der Genehr
kann von der Behörde eine Frist gesetzt werden, binnen welch
Vermeidung des Erlöschens derselben die Unternehmung ausgeführ
der Betrieb begonnen werden muss. Bundes-Gewerbeordnung
21. Juni 1869 §. 49. Vgl. Koller, Archiv Bd. 3. 1871 p. 71.
Bei der Errichtung oder Verlegung gewerblicher Anlagen soll
gesehen werden, dass dadurch nicht Krankenhäuser erhebliche S
erleiden. Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 27.
reich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 32.

A. L. R. II. 19. §. 35 ff. Statuten des allgemei
Graz (Landesanstalt für das Herzogthum Steier
1865 §. 6. 7. Die Verwaltung steht hier dem
der Aufsicht der Regierung zu. Hämmerle

248.

e Statuten des allgemeinen Krankenhauses zu Gra
. 19 ff.

ufnahme in Krankenhäuser sind zuweilen Kinde
rner die mit langwierigen und unheilbaren Krank
lche in Siechenhäuser zu verweisen sind, ausge
.e a. a. O. 1866 p. 338. v. Stubenrauch a. a. O
n des allgemeinen Krankenhauses zu Graz vo

sollen alle Kranken, die sich zur Aufnahme mel
ztlichen Zeugnisse dorthin gebracht werden, Auf
kenanstalt beanspruchen dürfen, soferne sie zu
ärztlichen Dirigenten geeignet befunden werden
ach den Statuten und der Bestimmung der Anstal
Verpflegung fordern können, haben jedoch vorher
Kosten (in einem Monatsbetrage) oder deren Siche
und deshalb die erforderlichen Legitimations- und
dgl beizubringen. Von der letzteren Verpflicht
le der Dringlichkeit Abstand genommen werden
ung vom 4. Dec. 1856. Hofdecret vom 18. Febr
om 16. Sept. 1865. Hämmerle a. a. O. 1866
) ff. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 311. Vgl

Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 413. Diese
eit nicht hinreichende confessionelle Anstalten an
nach Analogie der Unterrichtsanstalten wegen de
Natur der Krankenhäuser vom Staate als recht
ferlegt werden.

r Oestreich das Hofdecret vom 18. Febr. 1837
ühren bei den öffentlichen Krankenanstalten in Wie
e vom 1. Aug. 1866 und die Statuten des allge
zu Graz von 1865 §. 29—31. Ausser den Ver
weitere Entrichtungen den Kranken nicht auferleg
a. a. O. 1866 p. 339 ff. 1869 p. 170. 171.

s allgemeinen Krankenhauses zu Graz von 186
Regierungsverordnung vom 8. Mai 1845. Hämm
p. 343. 1869 p. 170.

II. Besondere Anstalten.

§. 258.

gleichviel in welchen Formen er auftritt (Tob
ermuth, Blödsinn) (2), ist zunächst eine Krank

heit und unterliegt insofern der ärztlichen Heilbehandlung (3); er ist aber auch zugleich meist ein gemeingefährlicher Zustand und erfordert als solcher Ueberwachung und schützendes Einschreiten durch die öffentlichen Behörden (4). Mit Rücksicht hierauf werden bei den zur ärztlichen Behandlung der Irrsinnigen bestimmten Anstalten zwei Hauptarten oder doch verschiedene Abtheilungen in denselben unterschieden: Heil- und Verwahrungs-(Versorg-) Anstalten (5). Die Heilanstalten sind bestimmt zur Aufnahme der heilbaren oder doch einer wesentlichen Besserung fähigen Geisteskranken; die Verwahranstalten zur Aufnahme unheilbarer und sich oder Anderen gefährlicher Irren. Ferner gibt es besondere Anstalten für Irrsinnige männlichen und weiblichen Geschlechts, auch besondere Erziehungsanstalten für blödsinnige Kinder, welche darin zu irgend einer Erwerbsfähigkeit herangebildet werden sollen (6). Die Irrenhäuser können entweder öffentliche oder Privatunternehmungen sein; letztere bedürfen einer öffentlichen Concession (7). Von der Aufnahme in Irrenanstalten sind ausgeschlossen Blödsinnige der ersten Kindheit oder des höchsten Grades, oder solche Geisteskranke, welche mit sehr entstellenden, Ekel und Abscheu erregenden oder ansteckenden äusseren Krankheiten (Epilepsie, Krebs, Syphilis) behaftet oder auch unheilbar sind; für die Aufnahme solcher Kranken sind insbesondere die Siechenanstalten bestimmt (8). Die Aufnahme in eine öffentliche Irrenanstalt hängt ab von der Genehmigung der oberen Verwaltungsbehörde, unter welcher die Anstalt steht (9); sie ist bedingt (10): 1) durch ein auf persönlicher Untersuchung beruhendes ärztliches Gutachten, welches sich über sämmtliche die Aufnahme bedingenden Puncte, insbesondere das Vorhandensein und die wesentlichen Momente der Krankheit zu verbreiten hat; 2) durch Vorlage eines Heimathsscheines (11); 3) eines Zeugnisses über die persönlichen Verhältnisse des Kranken und die Einwilligung der Familienangehörigen (Vormundes) in die Einlieferung (12); 4) durch die obrigkeitliche unter gerichtsärztlicher Mitwirkung erlangte Feststellung der die Aufnahme und die etwaige Kostenersatzpflicht begründenden Thatsachen. Die Einlieferung ist im Interesse des Heilzweckes zu beschleunigen und es ist überhaupt den Ortsbehörden zur Pflicht gemacht, auf die Verschaffung von Irren in eine Anstalt nach Kräften hinzuwirken; daher ist auch bei heilbaren Kranken vorläufige Einlieferung gestattet gegen nachträgliche Erfüllung der Vorschriften des formellen Verfahrens (13). Die Dauer jeder Aufnahme-Genehmigung ist auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt, nach dessen fruchtlosem Ablauf die Aufnahme wiederholt in besonderem Verfahren nachgesucht werden muss (14). Die Behandlung der Irren innerhalb der Anstalt in der betreffenden

classe unterliegt ausschliesslich dem ärztlichen Ermes- auch die Entlassung (16). Die letztere erfolgt, sobald geheilt ist oder für unheilbar oder einer weiteren Be- ig erkannt wird; statt der definitiven Entlassung kann i Fällen auch versuchsweise Entlassung (Beurlaubung) von 2 – 3 Jahren stattfinden, während deren er jeder- en früheren Bedingungen nach Verfügung der ärztlichen eder in die Anstalt zurückgebracht werden kann (17). ung aus einer Verwahrungsanstalt kann nur mit Ge- der höheren Verwaltungsbehörde erfolgen, entweder rund der Verwahrung (die Gemeinschädlichkeit) weg- onst ausnahmsweise aus dringenden Verwaltungsrück- amentlich auch im Falle einer Transferirung) (17). Wenn Entlassener wiederum in Geisteskrankheit verfällt, so erneuter Aufnahme desselben in eine Anstalt dasselbe ngeleitet werden wie für die erstmalige Aufnahme (18). Irrenanstalten gelten im Allgemeinen die gleichen Vor- ur dass die Aufnahme nicht von einer Behörde, sondern dem Dirigenten abhängt und dieselben einer beständi- eits- und gesundheitspolizeilichen Aufsicht unterliegen; wird in der Regel die Anzeige jeder neuen Aufnahme bei der Behörde und die Führung eines vollständigen ber den Personalstand der in der Anstalt befindlichen geschrieben (19). Von der Entlassung einer Person aus nstalt sind stets die Heimathsbehörde, sowie die Fa- gen in Kenntniss zu setzen (20).

eussen, A. L. R. II. 18. §. 341–348. 815–817. Staats- pt vom 29. Sept. 1803. Reglement für die Irrenheil- und zu Allenberg bei Wehlau d. d. Königsberg 4. Dec. 1852. r die Landes-Irrenanstalt zu Neuruppin vom 31. Juli 1854. Vorschriften für die Landes-Irrenanstalt zu Wien vom 53. Baden, Verordnung vom 27. März 1863. Statuten d Pflegeanstalt Illenau vom 21. März 1865. Hannover, 25. Juli 1861, 6. Mai 1862 und 28. Dec. 1862. Verord- 4. März 1866. Nassau, Hausordnung für die Heil- und Eichberg vom 30. Oct. 1849. Edict vom 10. März 1815 enhaus zu Eberbach. Grossh Hessen, Verordnung vom . K. Sachsen, Bekanntmachung vom 26. Sept. 1855 betr. Heil- und Versorgungsanstalten zu Sonnenstein, Colditz sburg. Mecklenburg, Reglement der Heilanstalt Sach- 15. März 1855 und Bekanntmachung vom 12. Juni 1865 fnahmebedingungen daselbst. Sachsen-Weimar, Gesetz enheil- und Pflegeanstalt zu Jena vom 29. Mai 1847 und erordnung hiezu vom 24. Sept. 1847. Hamburg, Med.- 19. Febr. 1818 §. 21. Kurhessen, Med.-Ordnung vom §. 7. — v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 413.

Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 131. 138. v. Stubenrauch, Oestreich. Verwaltungsgesetzkunde I. §. 250. II. §. 311. 370. Hämmerle a. a. O. 1866 p. 354 ff. 1869 p. 180 ff. Wehrer, Repertorium p. 260 ff. Funke a. a. O. III. p. 347 ff. Burckhardt, Handbuch der Verwaltung in Sachsen-Weimar §. 120. v. Rönne und Simon, Preuss. Med.-Wesen II. p. 422 ff. Horn, Preuss. Med.-Wesen I. p. 60. Stein, Verwaltungslehre Bd. 3. p. 127 ff. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. I. §. 39. Pappenheim, Handbuch der Sanitätspolizei II. p. 31 ff. v. Gessler, Fürsorge für Geisteskranke in der Tüb. Zeitschrift für Staatswissenschaft 1863 p. 556—581. Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie Bd. XIX. und XX. Suppl. E. Esquirol, Die Geisteskrankheiten in Beziehung zu Medicin und Staatsarzneikunde vollständig dargestellt. Deutsch von Dr. W. Bernhard. Berlin 1838. A. Levy, Irren-Colonien und Familienverpflegung Trier 1869. Damerow, Ein Blick auf die Irren-Austalten, allgemeine Zeitschrift für Psych. Bd. 19. 1862 p. 177 ff. Renaudin, Ueber Irrenanstalten, Archiv der deutschen Gesellschaft für Psychiatrie 9. Jahrg. 1866 p. 117 ff. Roller, Die Irrenanstalt in allen ihren Beziehungen Carlsr. 1831. Heinroth, Anleitung für angehende Irrenärzte zur richtigen Behandlung der Kranken Leipz. 1825. Nasse, Vorschläge zur Irrengesetzgebung 1850. G. Brandes, Die Irrencolonien im Zusammenhange mit ähnlichen Bestrebungen auf dem Gebiete der Armen- und Waisenpflege Hannover 1865. J. Duval, Gheel ou une colonie d'aliénés vivant en famille et en liberté Paris 1867. Pain, Des diverses modes de l'assistance publique appliquée aux aliénés Paris 1865. A. Mitchell, The insanes in private dwellings Edinb. 1864. Conolly, Die Behandlung der Irren ohne mechanischen Zwang. Deutsch von Brosius. Lahr 1860. J. Fabret und J. Brierre de Boismont, Die Specialasyle für die sog. verbrecherischen Irren. Uebers. von C. Stark. Stuttg. 1871. Statistisches s. bei Griesinger, Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten Berl. 1868 Heft 1. p. 222. A. Frantz, Handbuch der Statistik Breslau 1864 p. 754 ff. Vgl. noch weiter v. Mohl a. a. O. p. 271 ff.

(2) Casper, Handbuch der gerichtlichen Medicin 4. Aufl. p. 458 ff.

(3) A. Förster, Encyclopädie und Methodologie der Medicin Jena 1857 p. 200 ff.

(4) Wahnsinnige Personen (auch Sonnambulen) sind polizeilich zu beaufsichtigen und namentlich von Strassen und öffentlichen Plätzen entfernt zu halten. Bayern, Verordnung vom 8. Sept. 1808 und 18. Nov. 1812. Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 80. Baden, Verordnung vom 27. März 1863. Polizeistrafgesetzbuch von 1863 §. 97. K. Sachsen, Verordnung vom 11. Dec. 1855. Oestreich, Circular vom 14. Juli 1807. Nassau, Med.-Ordnung von 1818 §. 21. Sachsen-Meiningen, Verordnung vom 19. Febr. 1839 §. 23. Bremen, Verordnung vom 27. Juli 1855. Des Wahnsinns verdächtige Personen sind zu beobachten und heftige Wahnsinnssymptome bei der Polizeibehörde anzuzeigen. v. Stubenrauch a. a. O. I. §. 250. II. §. 811. Den Behörden ist die Führung amtlicher Verzeichnisse aller ausserhalb der Irrenanstalten befindlichen Irren zur Pflicht gemacht. Baden, Verordnung vom 27. März 1863. Bayern, Min.-Entschliessung vom 30. Dec. 1851.

(5) Bayern, Verordnung vom 18. März 1835. Döllinger, Med.-

Wesen Bayerns p. 235. Vgl. die Statuten der verschiedenen Anstalten und deren Bezeichnung oben Anm. 1.

(6) Hieher gehören insbesondere die Anstalten zur Heilung des Cretinismus und zur Erziehung der darin aufgenommenen Kinder. Würtemberg, Min.-Verfügung vom 8. März 1844 betr. die vorbeugenden Massregeln gegen den Cretinismus. Zeitschrift für allgemeine Psychiatrie Bd. 19. Suppl.-Heft p. 197. Guggenbühl, Die Heilung und Verhütung des Cretinismus. Mittheilungen an die Schweiz. naturforsch. Gesellschaft. Bern und St. Gallen 1853. Pappenheim, Handbuch der Sanitätspolizei I. p. 502 ff. — Die Trennung der Geschlechter in den Irrenanstalten ist anempfohlen in dem Preuss. Erlass vom 22. Dec. 1844.

(7) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 30. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 129 (von 1861 art. 127). Oestreich, Decret vom 26. Nov. 1813. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 311. Blosse Anzeige bei der Behörde war vorgeschrieben in K. Sachsen, Verordnung vom 31. Aug. 1837, da es keinen Unterschied begründen könne, ob ein Arzt Kranke zu sich nehme oder nicht. Funke a. a. O. III. p. 393; ferner in Baden, Polizeistrafgesetzbuch von 1863 §. 92. Obige Vorschrift bezieht sich übrigens nicht auf Kostorte, wo ruhige Geisteskranke unter Aufsicht verlässlicher Personen und unter Behandlung eigens beauftragter Aerzte in Quartier gegeben werden. Oestreich, Hofdecret vom 26. Dec. 1822.

(8) Satuten der Irrenanstalt Illenau vom 21. März 1865 III.; der Siechanstalt Pforzheim vom 10. Nov. 1847 (Wehrer, Repertorium p. 201. 349). Reglement für die Landirrenanstalt Neuruppin vom 31. Juli 1856 §. 12; Statuten des Landeshospitals Blankenhain in Sachsen-Weimar vom 20. Sept. 1840. Burckhardt, Handbuch der Verwaltung in Sachsen-Weimar §. 108.

(9) Baden, Statuten der Irrenanstalt Illenau vom 21. März 1865 III. K. Sachsen, Verordnung vom 26. Sept. 1855 über die Landes-Heil- und Versorganstalten Sonnenstein, Cölditz und Hubertusburg §. 6. Mecklenburg, Bekanntmachung vom 12. Juni 1865 §. 1. Würtemberg, Verfügung vom 23. Nov. 1833. Grossh. Hessen, Verordnung vom 9. Jan. 1866. Oestreich, Vorschriften für die Landes-Irrenanstalt zu Wien vom 31. März 1853 §. 4.

(10) K. Sachsen, Bekanntmachung vom 26. Sept. 1855 §. 6. Baden, Statuten der Irrenanstalt Illenau vom 21. März 1865 III. Oestreich, Hofkanzleidekret vom 9. Jan. 1815, 31. Jan. und 21. Juli 1825. Braunschweig, Regulativ für die Abfassung ärztlicher Gutachten über geistes- und gemüthskranke Personen behufs der Aufnahme in die Irrenanstalt des Mexii-Pfleghauses zu Braunschweig §. 5 (Psych. Zeitschr. a. a. O. p. 18). Hamburg, Med.-Ordnung vom 19. Febr. 1818 §. 21. Kurhessen, Med.-Ordnung vom 10. Juli 1830 §. 7. Sachsen-Altenburg, Verordnung vom 31. Aug. 1848 und 14. Mai 1855. Sachsen-Meiningen, Verordnung vom 30. Juli 1833 und 8. Oct. 1842. Sachsen-Weimar, Gesetz über die Irrenanstalt zu Jena vom 29. Mai 1847 §. 5. Preussen, Reglement für die Irrenanstalt Neuruppin vom 31. Juli 1856 §. 13. 16—20. Oestreich, Vorschriften für die Landes-Irrenanstalt in Wien vom 31. März 1853 §. 6. Ein förmliches Wahnsinnserkenntniss wird vorgeschrieben in Preussen,

Staatsrathsbeschluss vom 29. Sept. 1803. Cab.-Ordre vom 5. April 1804; den Umständen nach modificirt durch Verfügung vom 16. Febr. 1839 und durch den Bescheid vom 18. März 1850. Koffler, Handbuch zum Ministerialblatt II. p. 313. Horn, Preuss. Med.-Wesen I. p. 77. 79. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. 2. p. 251. Ueber Bayern (Min.-Entschliessung vom 25. April 1831), siehe Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. p. 313 Anm. 4 (ausser Uebung gekommen). Das Gutachten eines Geistlichen wird verlangt in Sachsen-Weimar, Angef. Ausführungsverordnung vom 24. Sept. 1847 §. 3. Das ärztliche Gutachten hat sich insbesondere darüber auszusprechen, ob die Geisteskrankheit heilbar oder unheilbar erscheint, ob der Kranke sich oder Anderen gefährlich und ob er mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist.

([11]) Arme Wahnsinnige werden unentgeltlich aufgenommen. Oestreich, Hofdekret vom 8. Juli 1824. v. Stubenrauch a. a. O. §. 370.

([12]) Diese Einwilligung ist nicht nothwendig in Fällen gemeiner Gefahr oder gänzlicher Hülflosigkeit eines Kranken. Baden, Statuten der Irrenanstalt zu Illenau vom 21. März 1865. Verordnung vom 13. März 1865 III. Würtemberg, Erlass vom 22. Oct. 1834. Preussen, Reglement für die Irrenanstalt zu Neuruppin vom 31. Juli 1856 §. 14. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 80.

([13]) Es muss jedoch in diesem Falle unverzüglich das vorgeschriebene Verfahren eingeleitet und zum Beschluss gebracht werden. Preussen, Rescript vom 28. Oct. 1844 und 18. März 1850. Bayern, Verordnung vom 7. März 1832 §. 7. K. Sachsen, Bekanntmachung vom 26. Sept. 1855 §. 9. 10. Verordnung vom 29. Nov. 1853 und 11. Dec. 1853. Mecklenburg, Bekanntmachung vom 12. Juni 1865 §. 7. Oestreich, Vorschriften für die Landes-Irrenanstalt in Wien vom 31. März 1853 §. 4. 5. Besondere Sicherungsvorschriften bestehen für den Transport von Geisteskranken, wobei alle bei Verbrechern üblichen Festhaltungsmittel (Ketten, Hand- und Fusseisen) zu vermeiden sind und nur der Gebrauch der Zwangsjacke oder des englischen Hemdes gestattet ist. Oestreich, Statthalterei-Kundmachung vom 31. März 1853 (Hämmerle a. a. O. p. 354). K. Sachsen, Bekanntmachung vom 26. Sept. 1855 §. 22—26. Bayern, Verordnung vom 30. Dec. 1851. Würtemberg, Min.-Verfügung vom 18. Juni 1830. Baden, Verordnung vom 9. Jan. 1844. Statuten der Irrenanstalt zu Illenau vom 21. März 1865 IV. Auch ist jeder einzuliefernde Kranke mit ausreichender Kleidung und Wäsche zu versehen. Ueber die Aufnahme jedes Kranken in die Anstalt soll ein Protokoll aufgenommen werden.

([14]) Die Frist wird verschieden bestimmt. K. Sachsen, Bekanntmachung vom 26. Sept. 1855 §. 12 (3 Monate bis 1 Jahr). Preussen, Reglement für Neuruppin vom 31. Juli 1856 §. 24 (3 Wochen).

([15]) Baden, Statuten der Irrenanstalt zu Illenau vom 21. März 1865 V.

([16]) K. Sachsen, Bekanntmachung vom 26. Sept. 1855 §. 27. 28. Verordnung vom 31. Aug. 1837. Sachsen-Weimar, Gesetz vom 29. Mai 1847 §. 7. Bayern, Verordnung vom 7. März 1832 §. 8. 9. (Döllinger, Med.-Wesen Bayerns p. 234). Baden, Statuten der Irrenanstalt Illenau vom 21. März 1865 VI. Mecklenburg, Bekanntmachung vom 12. Juni 1865 §. 7. Oestreich, Statthaltereierlass für

anstalt in Wien vom 31. März 1853 §. 10—14. Dekret
27. Die Polizeibehörden haben darüber zu wachen, dass
geheilten Personen nicht länger in der Anstalt zurück-
— Nach dem Preuss. Reglement für Neuruppin vom
50 soll die Entlassung nur mit Genehmigung der Land-
rfolgen.

achsen, Bekanntmachung vom 26. Sept. 1835 §. 28.
erordnung vom 19. Juli 1839 Nr. 2. Vorschriften für
anstalt zu Wien vom 31. März 1853 §. 12. 13. Sach-
g, Verordnung vom 31. Aug. 1848 und 14. Mai 1855.
nar, Gesetz vom 29. Mai 1847 §. 7. Preussen, Re-
ruppin vom 31. Juli 1856 §. 51.

chsen, Bekanntmachung vom 26. Sept. 1855 §. 34.

chsen, Verordnung vom 31. Aug. 1837. Oestreich,
31. Jan. und 18. Oct. 1827. v. Stubenrauch a. a. O.
merle a. a. O. p. 353. 356. Vgl. auch Bayern, Po-
h von 1871 art. 129.
rn, Verordnung vom 7. März 1832 §. 8. 9. Baden,
enanstalt zu Illenau vom 21. März 1865 VI. Oestreich,
19. Juni 1839. Vorschriften für die Landes-Irrenan-
m 31. März 1853 §. 11. Sachsen-Altenburg, Ver-
. Aug. 1848 und 14. Mai 1855. Sachsen-Weimar,
Mai 1847 §. 7. Preussen, Reglement für Neuruppin
56 §. 50. Braunschweig, Regulativ des Mexii-Pfleg-

§. 259.

e Schwangerschaft an sich keine Krankheit ist (1),
lie Entbindung weiblicher Personen vielfach ärztliche
hon desshalb, weil sie leicht Erkrankung nach sich
ch sind Anstalten nothwendig für die Unterstützung
Schwangerer und für den Unterricht der Aerzte
. Die Gebäranstalten (2) sind hiernach bestimmt zur
armer und alleinstehender Schwangerer, wobei die
im Bezirke der Anstalt Heimathsberechtigten beson-
ichtigen sind; 2) solcher, bei denen Gefahr auf Ver-
her, die sich als Incognistinnen gegen volle Bezahl-
solcher, die für den Lehrzweck besonders geeignet
Verpflichtung schwangerer Personen, sich in einer
n oder für Lehrzwecke daselbst benützen zu lassen,
). Venerische Schwangere, sowie solche, die an
eren ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen nicht
erden. Der Eintritt kann 4—6 Wochen vor, der
Wochen nach der Entbindung erfolgen, wenn nicht
ründen eine Verlängerung des Aufenthalts für nöthig
. Die Aufnahme bleibt der ärztlichen Beurtheilung
nach Massgabe der Statuten überlassen; dabei ist

auf die Sicherstellung des etwa schuldigen Ersatzes d
ungskosten zu sehen und daher in jedem Falle die
eines Heimathsscheines erforderlich (6). Auch sind bei d
die persönlichen Verhältnisse der Aufgenommenen sorgfä
mit Vorsicht und Discretion zu erforschen und Nachwe
langen, wenn der Verdacht einer Täuschung vorliegt (7)
Geburt ist der wahre Name der Mutter (nicht der etw
mene Hausname) in das Geburts- und Taufregister der
zutragen; von jeder Geburt ist der Civilstandsbehörde
des Wohnortes der Entbundenen, von jeder unehelic
überdies der Polizeibehörde des Ortes amtliche Anzeige zu
Jede aus einer Anstalt Entlassene ist mit einem Entlas
versehen (9). Die zweckmässige Verbindung der Unterr
der Anstalt, insbesondere für Hebammen, mit der ärz
waltung bleibt dem Dirigenten überlassen (10). Die Err
Privat-Entbindungsanstalten bedarf der öffentlichen Con

(1) Ausdrücklich ausgesprochen im Bundesgesetz vom
über den Unterstützungswohnsitz §. 29.

(2) Regulativ für die Entbindungsanstalt zu Leipzig v
1812; Statuten der Gebäranstalt zu München vom 7. Jan
Entbindungsanstalt zu Paderborn vom 6. Juli 1844; der
anstalt zu Rostock vom 12. Oct. 1858; der Gebäranstalt z
11. Mai 1784 und Hofdekret vom 7. Jan. 1836, 11. Juli 1
1842, 4. Aug. 1843; für Oberöstreich vom 22. Oct. 1866.
Med.-Wesen Bayerns p. 126. Horn, Preuss. Med.-Wesen
v. Rönne und Simon, Preuss. Med.-Wesen I. p. 335.
rauch, Oestr. Verwaltungsgesetzkunde II. §. 276. Hämm
1866 p. 260. 1869 p. 142. Burckhardt, Handbuch der
in Sachsen-Weimar §. 120. IV. Pappenheim, Handbu
tätspolizei I. p. 613 ff. Ueber die zuweilen in Verbindung
anstalten (s. z. B. für Oberöstreich den Statthaltereierlass v
1866 bei Hämmerle a. a. O. 1869 p. 143) vorkommend
stalten und das Bedenkliche derselben, insbesondere der so
(tours), vgl. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. I. §. 65.

(3) Statuten der Entbindungsanstalt zu Rostock vom 1
§. 19; der Gebäranstalt zu Wien von 1837 (Hämmerle a
p. 258 ff.) §. 1 ff.; für Oberöstreich von 1866 §. 1 ff.
rauch a. a. O. II. §. 276.

(4) Siehe jedoch das Mecklenburg. Kammer-Rescript
1862, wornach ausserehelich Geschwängerte, die einen bedeu
unzüchtiger Gesinnung bewiesen haben und der öffentlichen
ung bedürfen, zur Entbindung in die Anstalt zu Rostock g
den sollen, um dem Mangel an Wöchnerinnen für Unter
abzuhelfen. — Jedoch müssen sich unentgeltlich aufgenomm
zu gewissen häuslichen Diensten in der Anstalt, zuweilen
Lohnammendienste daselbst verwenden lassen. Statuten d

om 12. Oct. 1858 §. 22. v. Stubenrauch a. a. O.
ften für die Gebäranstalt zu Wien und für Ober-
) a. a. O. 1866 p. 260. 1869 p. 142. S. noch Anm. 6.

Gebäranstalt zu München vom 7. Jan. 1837 Nr. III.
unstalt zu Paderborn vom 6. Juli 1844 §. 2 (durch-
lt 6 Wochen im Ganzen); zu Rostock vom 12. Oct.
me nicht vor dem Ende des siebenten Monates der
der Landes-Gebäranstalt zu Wien (Hämmerle
); erst im neunten Monate der Schwangerschaft in
· Oberöstreich. Vorschriften vom 22. Oct. 1866 §. 1.
1869 p. 142.

der Verpflegungskosten liegt allen dazu Vermögenden
n, für Arme der betreffenden Heimathsbehörde (Orts-
iejenigen, welche auf eigene Rechnung aufgenommen
Verlangen besondere Zimmer, Kost und Aufwartung
ter allen Umständen den vollen Ersatz nach den in
Classensätzen leisten. Die unentgeltlich aufgenom-
· Ortsarmen müssen sich zu gewissen häuslichen
er Anstalt, sowie zur Benützung beim practischen
eburtshülfe und in gewissen Fällen, so namentlich
rben ist oder im Findelhaus Aufnahme findet, zum
gammendienste verwenden lassen. Personen, bei
Verzug ist oder welche unmittelbar nach dem geen-
n die Anstalt gebracht werden, sind ohne Unter-
erung aufzunehmen. Statuten der Entbindungsan-
m 12. Oct. 1858 §. 21—23; zu Paderborn vom
; zu München vom 7. Jan. 1837 Nr. V. Oest-

für die Landesgebäranstalt zu Wien und für Ober-
le a. a. O. 1866 p 258. 260. 1869 p. 142. v. Stu-
II. §. 276.

ine ärztliche Pflicht der Geheimhaltung besteht auch
s.-Entschliessung vom 31. März 1824. Preussen,
30. Juli 1846. Oestreich, Hofdekret vom 17.
ften für die Gebäranstalt für Oberöstreich. Statt-
Oct. 1866 A. Nr. 4. Hienach haben zahlende Frauens-
ren Namen verschweigen wollen, ihren Tauf- und
ie ihren Geburtsort auf einem Blatt Papier versie-
n übergeben und soll der versiegelte Zettel nur im
net werden. Hämmerle a. a. O. 1869 p. 143.
. a. O. II. §. 276. Horn, Preuss. Med.-Wesen I.

r Entbindungsanstalt zu Paderborn vom 6. Juli 1844
Min.-Entschliessung vom 31. März 1824.

r Entbindungsanstalt zu Paderborn vom 6. Juli 1844
in.-Entschliessung vom 31. März 1824. Döllinger,
I. p. 263.
er Entbindungsanstalt zu Rostock vom 12. Oct. 1858
alt ist häufig auch eine Polyklinik zu geburtshülf-
nden.
lewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 30. Bayern,
von 1871 art. 129.

§. 260.

Besondere Heilanstalten sind ferner: 1) orthop stalten (1); 2) Bade-, Brunnen- und Trinkanstalten (2); heilanstalten (3); 4) Augenheilanstalten (4); 5) gymna stalten u. dgl. m. Dieselben unterliegen im Allgemeine mässigen Vorschriften, welche für ärztliche Anstalte gelten. Insbesondere ist ihre Begründung von öffentlich abhängig, welche, wenn die Unternehmer nicht ärztli sind, durch vorherige Prüfung der Befähigung zur Le Anstalten bedingt ist und sich auch auf die Genehmigu sichtigten Kurmethode erstrecken kann (5). Jedoch is die Kurbehandlung der Patienten in den Anstalten v wirkung der Behörden frei, unbeschadet des diesen Rechtes der polizeilichen Beaufsichtigung, behufs dere ung sie jederzeit von deren Einrichtung und den Zustä selben Kenntniss nehmen können (6).

(1) v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. Bd. 1. § Preuss. Med.-Wesen I. p. 83. Heine, Geschichtliche Da Begründung des orthopädischen Carolineninstituts Würzb. 1 Die orthopädische Heilanstalt Würzb. 1835.

(2) Dieselben sind theils eigentliche Heilbäder (Miner Brunnenanstalten), theils mehr für die Stärkung der Gesun Schutz gegen drohende Krankheiten bestimmt; viele derse übrigens als Sammelorte für Luxus und Genüsse aller Art polizeiliche Aufsicht. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. A Horn, Preuss. Med.-Wesen I. p. 83 ff. v. Stubenrauc §. 308. Hämmerle a. a. O. 1866 p. 278 ff. Stein, lehre Bd. 3. p. 131. Pappenheim, Handbuch der Sa p. 213 ff. Funke a. a. O. p. 383. C. Frech, Der Baden, ein Beitrag zur Geschichte und Statistik des heutig Karlsruhe 1870. Mit solchen Kuranstalten sind regelmäss stellen für Arme verbunden. Baden, Verordnung vom bezüglich der Aufnahme armer Kranker in Baden, Rappen heim. Wehrer, Repertorium 1866 p. 21. v. Stubenr II. §. 308. Döllinger, Med.-Wesen Bayerns I. p. 44. manchen Kurorten errichteten öffentlichen Spielbanken vgl. Gesetz vom 1. Juli 1868; dieselben dürfen in Zukunft ni cessionirt oder geduldet und die zur Zeit bestehenden müs ihrer Concessionsfrist, spätestens aber am 31. Dec. 187 werden. — Gewöhnliche Badeanstalten kommen nach der werbeordnung von 1869 nicht mehr als Heilanstalten in Betra liegen daher nur der gewöhnlichen polizeilichen Aufsicht Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 410. S. dagegen die Bestimmung des Gesetzentwurfes §. 34 nebst Motiven bei chiv III. p. 78. 80; und das Bayr. Polizeistrafgesetzbu art. 129. — Anstalten zur Bereitung und Feilhaltung k

rinkhallen etc.), welche früher nur von approbirten Apo-
auf Grund eines speciellen Befähigungsnachweises betrieben
n (Preussen, Min.-Verfügung vom 23. Nov. 1843 und
6. Gewerbeordnung vom 17. Jan. 1845 §. 27. Gesetz
htung gewerblicher Anlagen vom 1. Juli 1861 §. 1), wer-
r als chemische Fabriken angesehen und unterliegen daher
ndes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 16, bedürfen
besonderen polizeilichen Genehmigung. Preussen, Circ.
30. Oct. 1864, 21. Mai 1868 und Anweisung zur Aus-
Bundes-Gewerbeordnung. Koller, Archiv Bd. 3. p. 204.
reuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 410. Andererseits dürfen
ubstanzen, welche in natürlichen Mineralwassern nicht vor-
r der Form der letzteren nicht frei verkauft werden (z. B.
lensaurem Wasser). Preussen, Verfügung vom 13. Febr.

ussen, Reglement vom 15. Juni 1842 über die Errichtung
erheilanstalten und Circ. Rescript vom 5. Oct. 1843. Horn,
Wesen I. p. 81. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl.
unke a. a. O. III. p. 884. Pappenheim, Handbuch
lizei II. p. 48.

z. B. die Statuten des Augenkranken-Heil- und Unter-
ns zu Dresden vom 10. April 1839 und die Heilanstalt für
anke in Leipzig bei Funke III. p. 387. 390.

gilt namentlich von Wasserheil- und orthopädischen An-
ussen, Reglement vom 15. Juni 1842. Horn, Preuss.
. p. 81. 83. Vgl. auch Bayern, Verordnung vom 29. Jan.
ie Ausübung der Heilkunde §. 16. Rescript der Kreis-
Augsburg vom 24. Dec. 1864 betr. die Errichtung von
. In Baden, Polizeistrafgesetzbuch von 1863 §. 92 war
sse Anzeige bei der Behörde vorgeschrieben. Im Gebiete
-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 muss jetzt der §. 30
Anwendung kommen, wonach die Concession nur im Falle
en Unzuverlässigkeit des Bewerbers in Bezug auf den be-
Betrieb versagt werden darf; die Prüfung muss indessen
auch auf die objectiv beabsichtigte Heilmethode erstreckt
Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 413.

ussen, Reglement vom 15. Juni 1842. Bayern, Poli-
uch von 1871 art. 129. Baden, Polizeistrafgesetzbuch
92. Daher kann auch bei erwiesener Unfähigkeit des Un-
nrücknahme der Concession, abgesehen von etwa verwirkter
Bestrafung, verfügt werden. Bundes-Gewerbeordnung
1869 §. 53. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871

Capitel 6.

Der öffentliche Heildienst.

§. 261.

itung und Beaufsichtigung des gesammten Heilwesens
Lassgabe der regelmässigen Instanzenordnung den Staats-

behörden (1) zu, welche sich zu diesem Behufe ärztlich gebildeter und mit amtlichem Character bekleideter Hülfsorgane bedienen. Diese sind: 1) die Medicinal-Collegien und 2) die Amts- und Gerichtsärzte. I. Die Medicinal-Collegien (Medicinal-Commissionen, Medicinalräthe) (2) haben als berathende und begutachtende Behörden unter der Leitung der Organe der Staatsverwaltung 1) die Aufsicht über das gesammte Heilwesen zu führen, insbesondere über sämmtliche dem Heilberufe angehörigen Personen rücksichtlich ihrer Berufsthätigkeit und über die Heilanstalten; 2) die vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen vorzunehmen, soweit sie ihnen übertragen sind; (3) 3) in Medicinalangelegenheiten sachverständigen Rath zu ertheilen und Controle zu üben. Insbesondere haben sie Berichte an die Staatsbehörden über das Gesundheitswesen zu erstatten und Vorschläge zur Abhülfe etwaiger Mängel zu machen; bei epidemischen und endemischen Krankheiten Vorschläge zur Abwendung und Beseitigung zu geben, allgemeine Verhaltungsmassregeln für das Publikum und das Heilpersonal bekannt zu machen; neue wichtige Fortschritte und Entdeckungen in der Heilkunde den Aerzten mitzutheilen; auf Requisition der Behörden und Gerichte Gutachten zu erstatten; Streitigkeiten über begangene Kunstfehler zu entscheiden; Medicinalpersonen auf ergangene Anfragen Belehrung zu ertheilen; auf Erfordern über ärztliche Gutachten und Zeugnisse weitere Gutachten (Superarbitrien) abzugeben; ärztliche Rechnungen zu revidiren (4). II. Die Amts- und Gerichtsärzte (Physici) (5) haben unter der Leitung der ihnen vorgesetzten Medicinalcollegien in den ihnen zugewiesenen Bezirken und Districten die örtliche Aufsicht über das Gesundheitswesen, über die Heilpersonen und Heilanstalten, sowie über die Apotheken zu führen, auf amtliches oder gerichtliches Erfordern ärztliche Befunde, Visitationen, Sectionen und Obductionen vorzunehmen (6), den öffentlichen Gesundheitszustand zu überwachen und im Verein mit den Behörden das Erforderliche vorzukehren (7), überhaupt alle ihnen übertragenen Geschäfte der Medicinal- und Sanitätspolizei, sowie der gerichtlichen Medicin zu übernehmen. Es können hiezu nur approbirte Aerzte ernannt werden, welche die vorgeschriebene Prüfung über sämmtliche Zweige der Staatsarzneikunde bestanden haben (8); zur dienstlichen Aushülfe und Stellvertretung können ihnen nach Bedürfniss ständige Assistenten beigegeben werden (9). Verschieden von diesen Personen des öffentlichen Heildienstes sind diejenigen Aerzte, welche die curative Behandlung gewisser Kategorien von Kranken zu besorgen haben und zu diesem Behufe vom Staate oder anderen öffentlichen Organen angestellt werden (Armenärzte, Communalärzte, Gefängnissärzte, Spitalärzte, Militärärzte, Directoren

staltten u. dgl.). Dieselben stehen an sich den übrigen gleich, nur dass sie die mit der Anstellung übernom- nd sonstigen dienstlichen Verpflichtungen zu erfüllen Stelle des Honorars von den einzelnen Patienten re- Besoldung von ihren Auftraggebern beziehen (10).

B. Bayern, Verordnung über die Formation der Mi- Dec. 1825 §. 74. Verordnung über den Wirkungskreis ftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen ı) vom 17. Dec. 1825 §. 51 – 56. Verordnung vom ber die Beifügung eines Medicinalrathes als sachverstän- . Verordnung vom 24. Febr. 1862 die Einrichtung der ngsbehörden betr. Baden, Gesetz vom 5. Oct. 1863 sation der inneren Verwaltung §. 1. 20 und Vollzugs- ı vom 12. Juli 1864 §. 8 (Verwaltungshof). Min.-Ver- Febr. 1862. Wehrer, Repertorium p. 262. K. Sach- g vom 7. Nov. 1831 die Einrichtung der Ministerialde- Nr. 4. C. Verordnung vom 6. April 1835 betr. die Kreisdirectionen §. 7. Verordnung vom 12. Jan 1838 medicinischen Beisitzers). Preusson, Cab.-Ordre vom 22. Jan. 1825 und 22. Juni 1849 betr. die Ministerial- Medicinalangelegenheiten; sodann die Oberpräsidenten und ztere mit einem medicinischen Beisitzer. Instruction für om 31. Dec. 1816 §. 40 ff. v. Rönne, Preuss. Staats- . §. 254. p. 129. §. 262. p. 162. §. 281. p. 229. Sach- Med.-Ordnung vom 11. Jan. 1814. Burckhardt, Verwaltung in Sachsen-Weimar p. 292. Ueber Oest- tubenrauch a. a. O. I. §. 15 II. §. 275. Hamburg, Oct. 1870 betr. die Reorganisation des Gesundheitsrathes. e besteht in Hamburg, Gesetz vom 26. Oct. 1870 aus irten, vier Physicis, drei practischen Aerzten, je einem rmacie und Chemie und je einem bürgerlichen Mitgliede giums und der Gefängnissinspection. Mecklenburg, om 18. Febr. 1830 cap. 1 und Verordnung von gleichem Organisation und den Geschäftsgang der Medicinal-Com- echtsgelehrter oder der Decan der medic. Facultät als r ordentliche Professoren der medic. Facultät als ordent- rofessor der Chemie und Pharmacie als ausserordentlicher len, Verordnung vom 30. Sept. 1864 (Obermedicinal- rfügung vom 7. Oct. 1864 (ärztlicher Ausschuss zur Mit- r Handhabung der Disciplin und Wahrung ihrer Inter- auch für die Thierärzte und Apotheker). In den grösse- ilen sich diese Commissionen in obere und Mittelinstanzen ı das Central- und Bezirks-(Provinzial-)Behördensystem sich auch zum Theil noch specieller den Hauptgeschäften rn bestehen 1) Medicinalausschüsse am Sitze einer jeden nter dem Vorsitze des Medicinalrathes; dieselben werden öhreren Aerzten, einem Chemiker und einem Veterinär- ung vom 8. Sept. 1808 und 10. und 23. Jan. 1833. mités, bestehend aus den medic. Facultäten der drei Lan- n, zum Zwecke der Abgabe von Obergutachten in medi-

cinisch-gerichtlichen Fällen. Verordnung vom 23. Aug. 1843. 3) Ober-Medicinal-Ausschuss unmittelbar unter dem Ministerium des Innern, bestehend aus einem Obermedicinalrath und vier Beisitzern. Verordnung vom 24. Juli 1830. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. 1870 §. 24. K. Sachsen: 1) Die medic. Facultät zu Leipzig und die medicinisch-chirurgische Akademie zu Dresden. Rescript vom 8. April 1797 und Mandat vom 1. Juni 1824. Funke a. a. O. III. p. 4. Nach der Verordnung vom 7. Sept. 1861 findet jedoch eine Aufnahme in die medicinisch-chirurgische Akademie zu Dresden nicht mehr statt. 2) Medicinalabtheilung im Ministerium des Innern, bestehend aus einem juristischen, mehreren medicinischen, einem pharmaceutischen und einem thierärztlichen Mitgliede und einer unbestimmten Anzahl ausserordentlicher Beisitzer. Verordnung vom 1. Febr. 1844. Funke a. a. O. III. p. 2. In Preussen: 1) Medicinal-Collegien für jede Provinz unter dem Vorsitze des Oberpräsidenten. Verordnung vom 30. April 1815 und Instruction vom 23. Oct. 1817. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 281. 2) Unter der Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten im Ministerium stehen: a) die wissenschaftliche Deputation für das Med.-Wesen. Publicandum vom 16. Dec. 1808 und Instruction vom 25. Jan. 1817; b) die Oberexaminations-Commission für die Staatsprüfungen der Aerzte und Apotheker in Berlin mit delegirten Prüfungscommissionen in den Provinzen. Cab.-Ordre vom 28. Juni 1825 und Reglement vom 1. Dec. 1825; c) die technische Commission für pharmaceutische Angelegenheiten seit 1832. Instruction vom 27. Oct. 1849. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl II. §. 254. In Oestreich sind 1) den Statthaltereien und Landesregierungen ständige Medicinalcommissionen unter dem Vorsitze des Landesmedicinalrathes beigegeben, bestehend aus mehreren Aerzten, dann je einem Wundarzte, Pharmaceuten und Thierarzte. Verordnung vom 1. Oct. 1850, 7. Mai 1851 und 20. Jan. 1854; 2) die medicinischen Facultäten haben als oberste Kunstbehörden Aufschlüsse, Gutachten und Rathschläge zu ertheilen, ohne dass ihnen eine administrative Amtsgewalt zukommt. N. Oe. Reg. Verordnung vom 17. Nov. 1847; 3) bei dem Ministerium des Innern besteht eine oberste Med.-Commission unter dem Vorsitze eines ärztlichen Sanitäts-Referenten als berathender und begutachtender Körper für die Medicinalangelegenheiten des ganzen Staates. Verordnung vom 1. Oct. 1850. v. Stubenrauch a. a. O. I. §. 15. II. §. 275.

([3]) Nach der Bundes-Prüfungsordnung vom 25. Sept. 1869 I. §. 2 kann die ärztliche Prüfung entweder vor der Oberexaminations-Commission zu Berlin oder vor einer alljährlich von der zuständigen Centralbehörde zusammenzusetzenden Prüfungs-Commission bei einer Universität abgelegt werden. Ueber Bayern vgl. die Verordnung vom 22. Juni 1858 betr. das Studium der Medicin und die Verordnung vom 16. Sept. 1865. Ueber Oestreich v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 293. 294.

([4]) Hamburg, Gesetz vom 26. Oct. 1870 §. 8. Oestreich, Verordnung vom 1. Oct. 1850 §. 13.

([5]) Mecklenburg, Med.-Ordnung vom 18. Febr. 1830 cap. 2. Regulativ vom 4. Aug. 1862 cap. 1. Baden, Verordnung vom 28. Mai 1864 und Dienstanweisung vom 13. Juli 1864. Wehrer, Repertorium p. 48. K. Sachsen, Gesetz vom 30. Juli 1836 über die Organisation der unteren Med.-Behörden. Funke a. a. O. III. p. 8 ff. Hamburg,

6. Oct. 1870 §. 14 ff. Bayern, Verordnung vom 21. April
en ärztlichen Dienst bei den Gerichten und Verwaltunge-
in.-Verfügung vom 12. Febr. 1864 betr. die Zuständigkeit
te (Gerichts-, Bezirksamts- und Polizeiärzte unterschieden).
Rescript vom 30. Juni 1832 und 26. Sept. 1842. Illing,
p. 696. Oestreich, Verordnung vom 1. Oct. 1850. Vgl.
ıe, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 290. Löffler, Das
katswesen 2. Aufl. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl.
khardt, Handbuch der Verwaltung in Sachsen-Wei-
r. Stubenrauch, Oestr. Verwaltungsgesetzkunde I. §. 15.

ern, Verordnung vom 21. April 1862 betr. den ärztlichen
n Gerichten und Verwaltungsbehörden und Verordnung vom
über die Gerichtsärzte. Baden, Dienstanweisung für die
vom 18. Juli 1864. Preussen, Regulativ für das Ver-
richtsärzte bei den medicinisch-gerichtlichen Untersuchungen
Leichname vom 1. Dec. 1858. K. Sachsen, Verordnung
1841 und Instruction zum Gesetze vom 30. Juli 1836
. O. III. p. 18 ff.). Verordnung vom 10. Jan. 1857 betr.
ztlichen Verrichtungen bei den Bezirksgerichten und Bezirks-
gerichtlichen Leichenöffnungen sind nöthigenfalls auch nicht-
ze beizuziehen. Bayern, Min.-Entschliessung vom 17. Dec.
bl. 3. Aufl. Suppl.-Bd. 4. p. 406). Ebenso haben auch die
l Hebammen den an sie ergehenden Weisungen behufs der
ztlicher Untersuchungen und Hülfsverrichtungen Folge zu
ben §. 252. 253.

esondere liegen den bei den Verwaltungsbehörden angestellten
ɔ: 1) die ärztlichen Anordnungen in Bezug auf Verbesserung
des Bezirks, sowie auf Verhütung der Verbreitung von
d Epizootien; 2) die ärztliche Mitwirkung bei Herstellung
ung der für den Bezirk bestimmten Sanitäts-Anstalten;
he Mitwirkung in Sachen des Bezirksarmenwesens; 4) die
g der Bestimmungen über die Wehrpflicht fallenden Ärzt-
nen. Bayern, Verordnung vom 12. Febr. 1864 betr. die
der Bezirksgerichts- und Bezirksärzte. Oestreich, Ver-
1. Oct. 1850. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 275.

ndes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 29. Preussen,
m 20. Febr. 1863. K. Sachsen, Verordnung vom 26. Nov.
ɔ a. a. O. III. p. 15). Mecklenburg, Regulativ vom
cap. 1, über die Prüfung der Kreis- und Stadtchirurgen
Bundes-Prüfungsordnung vom 25. Sept. 1869. Pappen-
buch der Sanitätspolizei II. p. 209. v. Rönne, Preuss.
Aufl. II. §. 290.

'ern, Verordnung vom 21. April 1862 §. 11. Baden,
ɔm 28. Mai 1864.

ɔh zu solchen Anstellungen ärztlicher Personen im Staats-
ıldienste sind nur die ordnungsmässig approbirten Aerzte
ndes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 29.

Titel III.

Der Unterricht.

Capitel 1.

Der Unterricht im Allgemeinen.

§. 262.

Der Unterricht ist die Aufgabe des Lehrberufes (1). Aller Unterricht hat die innere Gesetzmässigkeit der Dinge zum Gegenstand und damit die Bildung der Menschen zur Freiheit zum Ziele. Denn Freiheit ist die bewusste Erfüllung der Gesetze des Lebens oder der Wahrheit. Da das Zusammenleben der Menschen nothwendig auf diesen Gesetzen beruht und Freiheit ohne die Uebereinstimmung des Willens und des Bewusstseins undenkbar ist, so muss der Lehrberuf, durch welchen der Geist der Wahrheit und Freiheit in der menschlichen Gesellschaft gepflegt und entwickelt wird, als eine fundamentale sociale Berufsthätigkeit bezeichnet und folglich mit den Freiheitsideen der Zeit im engsten Zusammenhange stehend erkannt werden (2). Auch kann der Unterricht keine blosse Privatsache der Einzelnen sein, da er als unmittelbarer Ausfluss der unter den Menschen bestehenden und ununterbrochen sich fortbildenden geistigen Gemeinschaft weder nach Zweck noch nach Inhalt einer ausschliesslichen Beherrschung Einzelner unterworfen werden kann. Da der Zusammenhang der Freiheit mit der Wahrheit sich nicht blos im Verstande, sondern auch in der Richtung und Kraft des persönlichen Willens kundgeben muss, so wird durch den Unterricht auch nothwendig die Entwicklung des Characters bestimmt und es ist bei der Einrichtung des Unterrichtswesens auf diese erziehende Seite des Unterrichtes sorgfältig Bedacht zu nehmen (3). Ferner ergibt sich aus dem starken Einflusse der sinnlichen Empfindungen auf das Denken und Wollen der Menschen auch die Nothwendigkeit der ästhetischen Bildung im Gesammtsysteme des Unterrichtes, wenngleich dieselbe zum grossen Theile einem selbständigen Berufe, dem Künstlerberufe, anheimfällt (4). Der Unterricht hat somit zum Zwecke die Geistes- und Characterbildung der Menschen im Dienste der menschlichen Freiheit (5). Auch der Lehrberuf ist weder ein Gewerbe (6), noch ein öffentliches Amt, obgleich er analog dem Heilberufe in dienstlicher Weise vom Staate und anderen öffentlichen Verwaltungsorganen eingerichtet werden kann (7).

im Allgemeinen F. H. C. Schwarz, Lehrbuch der Er-
l Unterrichtslehre 2. Aufl. Heidelb. 1807. 1832. F. H. C.
rziehungslehre Leipz. 1829. A. H. Niemeyer, Grundsätze
und des Unterrichts 9. Ausg. Halle 1834. J. J. Wag-
des Unterrichts Aarau 1821. W. Sause, Versuch einer
er Schulen aus dem Gesichtspunkt des Lebens im Staate
1841. F. E. Beneke, Erziehungs- und Unterrichtslehre
V. Cousin, Der öffentliche Unterricht in Deutschland.
Kröger. Altona 1832. 33. F. Cramer, Geschichte der
l des Unterrichts. Elberf. 1833. G. G. Keuffel, Historia
ogressus scholarum inter christianos Helmstädt 1743. K. A.
ter Mitwirkung von v. Palmer und Wildermuth) En-
s gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens, Gotha von
lphabetischer Reihenfolge). K. v. Raumer, Geschichte der
ttgart 1843. A. Beer und F. Hochegger, Die Fort-
Unterrichtswesens in den Culturstaaten Europas Wien 1867
Oestreich, Russland, Belgien, Schweiz). v. Mohl, Polizei-
. Aufl I. §. 74—84. L. Stein, Verwaltungslehre Bd. 5.
Holtzmann in Bluntschli's und Brater's Staats-
l. 9. 1855 art. Schule. M. Block, Dictionnaire général
3d. 2. Paris 1864 p. 93—107. H. Lotze, Mikrokosmus.
urgeschichte und Geschichte der Menschheit 2. Aufl. Leipz.
Zachariae, Vierzig Bücher vom Staate Bd. 4. Heidelb.
J. J. Moser, Landeshoheit in Polizeisachen Frankf. und
cap. 3. J. L. Klüber, Oeffentl. Recht des deutschen
fl. Frankf. 1840 §. 499—505. v. Rönne, Preuss. Staats-
II. §. 488—511. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen
Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. 1870 §. 207—223.
uch, Oestreich. Verwaltungsgesetzkunde 2. Aufl. Wien
76—436. Schulte, Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts
sen 1868 §. 196—200. Die Gesetzgebung auf dem Ge-
errichtswesens in Preussen von 1817—1868. Actenstücke
ungen aus dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts-
langelegenheiten Berlin 1869. M. Block, l'Europe poli-
le Paris 1869 II. cap. 3. A. Frantz, Handbuch der Sta-
1864 §. 44. 45. Engel, Beiträge zur Statistik des Un-
s im Preuss. Staate und seinen älteren Provinzen 1818—1867,
rift des K. Preuss. stat. Bureaus. Berlin 1870.

Holtzmann a. a. O. p. 265.

dem Unterricht ist Erziehung stets verbunden und es lässt
ze zwischen beiden überhaupt schwer feststellen. Sause
5. Holtzmann a. a. O. p. 275. Bluntschli's Staats-
d. 3. p. 428 ff. Ueber Erziehung im Allgemeinen und ver-
ngen in derselben vgl. Schmid's Encyclopädie Bd. 2. 1860
eber Pädagogik ibid. Bd. 5. p. 613 ff. Rosenkranz, Die
System III. p. 151 ff. Salzmann, Anweisung zu einer
Erziehung der Kinder. Schnepfenthal 1788. Ueber Er-
pien s. v. Palmer in Schmid's Encyclopädie Bd. 2.
er Nationalbildung ibid. Bd. 5. p. 80 ff.; über den Einfluss
on auf Erziehung und Schulwesen ibid. Bd. 6. p. 869 ff.
mid's Encyclopädie Bd. 4. p. 107.

(5) Siehe v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen Berlin 1855 I. p. 309. 313. Ueber die Freiheit des menschlichen Willens als Fundamentalbegriff der Pädagogik siehe den bezüglichen Artikel in Schmid's Encyclopädie Bd. 2. p. 519 ff. Ueber Wesen und Zweck der Pädagogik ibid. Bd. 5. p. 613 ff. Bd. 7. p. 927 ff. Sause a. a. O. I. p. 21.

(6) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 6. Bayern, Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 art. 32. Oestreich, Patent zur Gewerbeordnung vom 20. Dec. 1859 art. V. K. Sachsen, Gewerbegesetz vom 15. Oct. 1861 §. 2. Baden, Gewerbegesetz vom 20. Sept. 1862 art. 33. Wenn die meisten dieser Gesetze nur den Privatunterricht von dem Begriffe des Gewerbebetriebs ausschliessen, so geschah dies offenbar nur, weil hinsichtlich des öffentlichen Unterrichts jeder Zweifel von selbst ausgeschlossen schien; was übrigens, da auch Gewerbe vom Staate betrieben werden können, nicht in dem Staatsbetrieb als solchem, sondern in dem Wesen des Unterrichts überhaupt seinen Grund findet. Hieran ändert es Nichts, dass der Unterricht als Nahrungszweig betrieben werden kann, da dies die Anwendung der Erwerbsgesetze im eigentlichen Sinne nicht zur Folge hat.

(7) Aus dem öffentlichen Character des Unterrichts lässt sich dessen amtliche Eigenschaft nicht ableiten, da der Beruf neben dem Staatsdienste eine selbständige Stellung im System des öffentlichen Rechtes in Anspruch nimmt; die entgegengesetzte Ansicht gehört der polizeilichen Periode an, in welcher alle öffentliche Thätigkeit als Ausfluss der Staatsgewalt betrachtet wurde. Vgl. auch schon Preussen, A. L. R. II. 12. §. 26—28 verglichen mit §. 60. Auch können allgemeine Verfassungsbestimmungen, wodurch den öffentlichen Lehrern die Rechte und Pflichten der Staatsdiener beigelegt werden (z. B. in Preussen, Verf.-Urk. von 1850 art. 23. Oldenburg, Staatsgrundgesetz vom 22. Nov. 1852 art. 85. Coburg-Gotha, Staatsgrundgesetz vom 3. Mai 1852 §. 41. Schwarzburg-Sondershausen, Verfassungsgesetz vom 12. Dec. 1849 §. 29) einen Schluss auf concrete Verhältnisse nicht von selbst begründen, da durch allgemeine Grundsätze, welche noch keine unmittelbar anwendbare gesetzliche Disposition enthalten, concrete Rechte und Pflichten nicht hervorgebracht werden können; die Anwendbarkeit der für Staatsbeamte geltenden Rechtsvorschriften bemisst sich daher nach den positiven Gesetzen und Verordnungen und nach der bestehenden Verwaltungspraxis. S. jedoch v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 461 ff. und das Preuss. Min.-Rescript vom 4. März 1834. Offenbar ist die Verwaltung des Unterrichtswesens durch den Staat und seine Organe eine von dem Lehrberuf selbst gänzlich verschiedene Thätigkeit; die erstere kann auch Lehrern übertragen werden, welche dadurch zu Staatsbeamten werden. Auch kann der Lehrberuf an Staatsanstalten zum Staatsdienst im weiteren Sinne gerechnet werden, wie namentlich bezüglich der Lehrer an den Gymnasien und anderen höheren Schulen der Fall ist. Preussen, A. L. R. II. 12 §. 65.

§. 263.

Im Alterthum galt der Unterricht als Privatsache. Er wurde entweder in der Familie von Sclaven, oder ausser dem Hause von Privatlehrern ertheilt, welche meist dem niedrigsten Stande ange-

n dem Unterrichtgeben auf eigene Rechnung einen
l verachteten Erwerb suchten (1). Als Staatsinstitut
die Schule im ganzen Alterthum nicht vor; obwohl
ömischen Kaiser ihre Aufmerksamkeit auch dem Lehr-
ondere durch Gewährung von Besoldungen aus öffent-
. zuwandten und viele Lehrer auch von Gemeinden
angestellt und besoldet wurden (2). Der Unterricht
gemeinen Grammatik (Lesen, Schreiben und Rechnen)
(Redekunst); bei den Griechen wurde auch auf Musik
k Gewicht gelegt (3). Daneben gab es später specielle
nterrichtsanstalten für Philosophie, Medicin, Jurispru-
gie; doch verfiel die antike Pflege der Wissenschaften
chreitenden Auflösung des römischen Reiches über-
Mittelalter wurde der Unterricht von der allgemeinen
Geisteslebens, der Kirche, in die Hand genommen
.ere von den Klöstern und Stiftern betrieben; der kirch-
ıt beschränkte sich jedoch auf das der Kirche dienende
Wissen und auf dürftige Unterweisung in den Lehren
ıums, wobei die Erziehung für das bürgerliche Leben
wurde (5). Es erwachte daher namentlich in den
frühe das Bedürfniss nach freierer und vielseitigerer
nd es wurden schon seit dem 12. und 13. Jahrhun-
ädtische Schulen gegründet, die jedoch meist unter
ınd Aufsicht der Geistlichkeit standen. Die Schulen
:h entweder rein kirchliche Anstalten (Kloster-, Dom-,
oder Gemeindeanstalten (Bürgerschulen, scholae ci-
dann wurden nach den hauptsächlichen Unterrichts-
insbesondere Lateinschulen und deutsche oder gemeine
ialschulen) unterschieden (7). Die ersteren entwickelten
ch seit der Reformation zu höheren Anstalten (Gym-
rbildungsstufen der Universitäten (8). Diese letzteren
ıtschland seit dem 14. Jahrhunderte meist von den
gegründet, als sich seit dem Verfalle des Kloster-
ufolge der Wiedererweckung der Kenntniss des clas-
hums ein allgemeiner Trieb nach höherem und ge-
en kundgab (9). Die deutschen Universitäten waren
ien, sondern weltliche Anstalten mit corporativer Ver-
ohl sie sich dem Einflusse und der Aufsicht der Bi-
anz zu entziehen vermochten; sie bedurften der kaiser-
gung, wenigstens soweit sie das Recht in Anspruch
h das ganze Reich gültige akademische Grade zu er-
n Verlaufe dieser Entwicklung wurde das ganze Un-
mehr und mehr seinem kirchlichen Character entzo-

gen und zu einer weltlichen Angelegenheit ausgebildet, deren Anordnung und Verwaltung, jedoch unter Mitwirkung der Kirchengewalt in geistlichen Sachen, den Landesherren und anderen weltlichen Obrigkeiten zustand ([11]). Während demnach der Unterricht des Volkes im Alterthum zu Religion und Priesterthum in gar keinem Verhältniss stand und als ein freier Erwerbszweig von Jedermann betrieben werden konnte, wurde er in der christlichen Periode zunächst als geistliche Berufsthätigkeit ausgeübt und dadurch von den christlichen Religionsideen tief durchdrungen; wenn in letzterem auch ein für die Zukunft festzuhaltender Fortschritt zu erkennen ist, so folgt doch daraus nicht, 1) dass der Lehrberuf seiner inneren Natur nach bestimmten Glaubensvorschriften unterworfen werden und 2) die sociale Idee der unter den Menschen bestehenden universellen Geistesgemeinschaft durch confessionelle Schranken gebunden sein müsse. Vielmehr hat gerade die auf dem Wissen selbständig beruhende Geistesbildung nach den Gesetzen der fortschreitenden Ausbildung des menschlichen Culturlebens zur geistigen Einheit und Freiheit unter den Menschen beizutragen und hiefür ist die rechtliche Unabhängigkeit des Unterrichts von der Kirche als ein unabweisbares Postulat anzuerkennen ([12]).

([1]) L. Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms 3. Aufl. 1869 I. p. 263 ff. G. Bernhardy, Grundriss der röm. Literatur 3. Aufl. Braunschweig 1857 p. 38 ff. Solche Privatlehrer waren in der Regel Sclaven, Freigelassene, Provinzialen, stets arme Leute, die, oft in Compagnie, im Schulhalten ein kümmerliches und hartes Brod erwarben. Viele wurden Lehrer, nachdem es ihnen in anderen Berufsarten missglückt war. Ueber den berühmten Schullehrer Orbilius vgl. Friedländer a. a. O. p. 265. Der spätere Kaiser Pertinax, Sohn eines Freigelassenen, der Holzhandel trieb, trat aus dem Lehrerstande, in dem er seine Rechnung nicht fand, zum Kriegsdienste über.

([2]) E. Guhl und W. Koner, Das Leben der Griechen und Römer 2. Aufl. Berlin 1864 p. 224. G. Bernhardy a. a. O. p. 45. J. Marquard, Handbuch der römischen Alterthümer Leipz. 1855 III. 2. p. 87. Friedländer a. a. O. p. 264. Die Gehalte der öffentlichen Lehrer waren meist auf die Municipalcassen angewiesen und es waren mit dem municipalen Berufsdienst gewisse Privilegien verbunden, insbesondere das Bürgerrecht und die Freiheit von municipalen Leistungen. Vgl. die letzten Spuren hievon in den heutigen Gemeinden; oben §. 116 Anm. 10. Doch kamen natürlich auch einzelne Lehrer vor, die sich durch ihren Beruf nicht nur Berühmtheit, sondern auch Reichthum erwarben. Vgl. Friedländer a. a. O. p. 268.

([3]) Friedländer a. a. O. I. p. 267 ff. III. p. 273 ff. Bernhardy a. a. O. p. 42 ff. J. Fehr, Staat und Kirche im fränk. Reiche bis auf Carl den Gr. Wien 1869 p. 561 ff. Guhl und Koner a. a. O. p. 224. Bei den Römern wurden insbesondere die niederen mehr handwerksmässigen Lehrer (literatores, ludi magistri, magistri literarii) und die Gelehrten (literati, rhetores, professores, doctores) unterschieden; be-

ht waren die griechischen Lehrer wegen des hohen Ge-
man auf die Kenntniss der griechischen Sprache und Lite-

r a. a. O. p. 561. 572. Die Gründe hievon lagen in der
ucht und Reichthumsjagd der entnervten römischen Be-
l in der mechanischen und ostensiblen Behandlung der
, wozu namentlich auch das Sclavenwesen gemissbraucht
dländer a. a. O. III. p. 89.

ugenheim, Geschichte des deutschen Volkes und seiner
1867 p 601. Kriegk, Deutsches Bürgerthum im Mittel-
1871 p. 64 ff. Schmid's Encyclopädie Bd. 4. p. 766 ff.
Rhyn, Culturgeschichte der neueren Zeit I. 1870 p. 72.
und Kirche im fränkischen Reiche 1869 p. 558 ff.

egk a. a. O. p. 65 ff. S. Sugenheim a. a. O. p. 601 ff.
n wurde das Schulwesen zunftmässig betrieben. v. Mau-
hte der deutschen Städteverfassung 1870 II. §. 291. III.
entlich der Einfluss der Reformation und Luther's selbst
rzuheben.

egk a. a. O. p. 71 ff.

Maurer a. a. O. III. §. 418, insbesondere sind hier als
r der humanistischen Bildung zu erwähnen Melanchthon,
Neander und Sturm. Henne am Rhyn a. a. O. I.
eber die Lehranstalten des Jesuiten-Ordens vgl. ibid. I.
ber die neuere Reform der pädagogischen Ideen II. p. 381 ff.
dtischen Lateinschulen und Stiftsschulen Kriegk a. a. O.

ne am Rhyn a. a. O. p. 72 ff. v. Maurer a. a. O.
258.

aurer a. a. O. II. §. 258. J. J. Moser, Landeshoheit
en cap. III. §. 12. Schulte, Kathol. Kirchenrecht 2. Aufl.
Anm. 1. Auch die Päpste nahmen das Recht in Anspruch,
rde unmittelbar zu verleihen oder andern Personen, insbe-
Bischöfen, die Vollmacht dazu zu ertheilen. v. Maurer
. 320. Häufig wurden auch Bischöfe als Kanzler der Uni-
annt mit dem Rechte der Gerichtsbarkeit und dem Rechte,
zu ertheilen; letzteres ist zur Zeit noch der Fall in Prag
Schulte, Kathol. Kirchenrecht 2. Aufl. 1868 §. 197.

J. Moser, Landeshoheit in Polizeisachen cap. III. Ueber
arme Schüler vgl. v. Maurer a. a. O. III. §. 420. Gneist,
uelle Schule Berlin 1869 p. 12 ff. Ueber die früheren weit
hte der Kirche im Unterrichtswesen, besonders in Oestreich,
hulte, Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts 2. Aufl. 1868.

s Wissen soll zwar kein religionsloses sein, daher bildet
überall selbst einen Gegenstand des Unterrichts; aber es
kirchlichen Vorschriften sein und insbesondere nicht in die
chischer Tendenzen geworfen werden. Dies ist nicht erst
ig der Neuzeit, sondern ein Ziel der schon im deutschen
und mit der Reformation begründeten geschichtlichen Ent-
civilisirten Gesellschaft. Glauben und Wissen müssen im

menschlichen Geist eine freie durch die Culturarbeit der ganzen Gesellschaft zu fördernde Einheit bilden; die blinde Unterwerfung des Wissens und der Erkenntniss unter bestimmte von der Kirchengewalt aufgestellte scholastische Glaubenssätze wäre eine geistige Tyrannei, gegen welche in Deutschland seit dem Beginne geistiger Selbständigkeit stets angekämpft wurde. Vgl. Kirsch, Volksschulrecht §. 14.

§. 264.

Zufolge der neuesten Rechtsbildung steht der gesammte Unterricht als eine überaus wichtige, die ganze menschliche Gesellschaft berührende Angelegenheit unter der Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Oberaufsicht des Staates (1); damit hängt zusammen, dass die Rechtsordnung des Unterrichtes in der modernen Gesellschaft von den Grundsätzen des socialen Rechtes beherrscht wird und überwiegend der nationalen Rechtserzeugung anheimfällt (2). Das Recht des Unterrichts ruht daher auf dem Boden der socialen Freiheit, d. i. derjenigen Freiheit, durch welche die Einzelnen befähigt werden, der Gesetzmässigkeit des modernen Culturlebens in freier Gemeinschaft nachzuleben (3). Daraus ergeben sich folgende Consequenzen: 1) Nothwendigkeit des Unterrichtes für alle Einzelnen, sei es als Glieder der nationalen Culturgemeinschaft überhaupt, sei es einzelner besonderer Kreise in derselben (4). 2) Erfüllung des gesammten Unterrichts mit dem positiven Geiste der Wahrheit und Freiheit und Verbindung des Lehrberufes mit der gesammten Geistesentwicklung der Gesellschaft (5). 3) Objective Einrichtung des Unterrichtes nach den allseitigen Bildungsbedürfnissen der ganzen Gesellschaft und dem Entwicklungsgrade der sämmtlichen Unterrichtsgegenstände (6). 4) Freier Zugang aller Einzelnen zu den verschiedenen Zweigen des Unterrichtes, soweit sie die nothwendigen Bedingungen hiefür zu erfüllen vermögen (7). 5) Anerkennung der socialen Selbständigkeit des Lehrberufes, insbesondere a) hinsichtlich der Gegenstände und Formen des Unterrichtes, welche mit dem geistigen Zustande der Gesellschaft von selbst gegeben und von willkürlicher Gestaltung unabhängig sind; b) hinsichtlich der berufsmässigen Vorbereitung und ökonomischen Stellung des Lehrpersonals (8); c) hinsichtlich der Begründung und Darbietung von Bildungsmitteln, soweit die Befähigung dazu feststeht (9); d) auch muss das Verhältniss zwischen den Lehrenden und Lernenden, seinem Wesen nach ein Verhältniss rein geistiger Mittheilung, von äusserer Einmischung frei sein (10). 6) Aufstellung von Organen für die geordnete Verwaltung des gesammten Unterrichtswesens, um der Erfüllung der Anforderungen der socialen Culturgemeinschaft und des Staatslebens Sicherheit und Stetigkeit zu verleihen (11).

**Freiheit der Geistesbildung, soweit solche Anforder-
meinschaft nicht vorliegen (12).**

he Grundrechte art. 6. Die Wissenschaft und ihre Lehre
Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Ober-
aates und ist abgesehen vom Religionsunterrichte der
der Geistlichkeit als solcher enthoben. Preussen,
§. 1. 2. 9. Verf.-Urk. vom 31. Jan. 1850 art. 23.
März 1872 betr. die Aufsicht über die Unterrichts- und
ten. Bayern, Anhang II zu Beilage II der Verf.-Urk.
Mai 1818) §. 14. Motive zum Entwurf eines Volks-
nchen 1867 p. 5. Coburg-Gotha, Staatsgrundgesetz
2 §. 37. Oldenburg, Staatsgrundgesetz vom 22. Nov.
Anhalt-Bernburg, Verfassungsgesetz vom 28. Febr.
hulgesetz vom 22. April 1850 §. 1. 90 ff. Schwarz-
shausen, Verfassungsgesetz vom 12. Dec. 1849 §. 26.
ngesetz vom 9. Oct 1860 §. 6. Oestreich, Staats-
r die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dec.
Schulgesetz vom 25. Mai 1868 §. 1. 9. Vgl. v. Rönne,
htswesen I. p. 316. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht
. 3. 1869 p. 44 ff. Stein, Verwaltungslehre Bd. 5.
n des pädagogischen Vereins zu Chemnitz zu einer zeit-
s des Schulwesens I. A. 3. Backhaus, Die Schulge-
Gegenwart. Osnabr. 1869 p. 297. Petition der Berliner
Haus der Abgeordneten vom 15. April 1862 bei Back-
p. 284. S. auch den Ausspruch des Oberconsistoriums
.8. Juli 1799 bei Holtzmann a. a. O. p. 279.

r Unterricht als ein soziales und universelles Culturbe-
it, so ist die Gesellschaft als freie Trägerin des mensch-
ens die eigentliche Quelle der Rechtsordnung des Unter-
h die Betheiligung des Staates daran von selbst gegeben
er Holtzmann a. a. O. p. 265 von einer »Wissens-
ht, welcher das Unterrichtswesen anheim fallen sollte,
lieser Beziehung auf die moderne Gesellschaft, im Gegen-
und zum Staate als solchen, zu verweisen. Vgl. oben

ben §. 5. 15.

s folgt die im deutschen Rechtsbewusstsein durchweg
gatorische Eigenschaft des Elementarunterrichts, sowie die
rjenigen, welche in gewissen Zweigen des Wissens eine
gkeit ausüben wollen, sich die hiezu erforderliche Be-
gnen, worin weder ein Eingriff in die persönliche Frei-
s Recht der Familie erblickt werden kann. Denn offen-
chtungen rechtmässig, durch deren Erfüllung die Grund-
· Gemeinschaft aufrecht erhalten werden, der Jeder an-
lgemeine Unterrichtspflicht steht in dieser Hinsicht mit
Wehr- und Steuerpflicht auf gleicher Linie. Vgl. deut-
e art. 6 (Reichsverfassung von 1849 §. 155). General-
ient Friedrichs des Grossen vom 12. Aug. 1763 §. 1.
erf.-Urk. von 1850 art. 21. Oldenburg, Verf.-Urk.
4. Coburg-Gotha, Staatsgrundgesetz von 1852 §. 39.

Anhalt-Bernburg, Verf.-Urk. von 1850 §. 26. Schwarzburg-Sondershausen, Verf.-Urk. von 1849 §. 28. Oestreich, Unterrichtsgesetz für die Volksschulen vom 14. Mai 1869 §. 20.

(5) Daher kann die Gesellschaft keinen Unterricht in ihrer Mitte dulden, der zu ihrem eigenen Leben sich feindlich verhält und durch welchen die Freiheit des Lehrberufes in negativer und zerstörender Richtung gemissbraucht würde. Hieher gehört namentlich die Beschränkung des gesellschaftlichen Wissens aus einseitig politischen oder confessionellen Rücksichten, durch welche gewisse Tendenzen der Staats- oder Kirchengewalt im Gegensatz zur geistig freien und universellen Aufklärung des Volkes und zu anerkannten Culturbedürfnissen durchgesetzt werden sollen. Auch der Religionsunterricht muss mit den Anforderungen der die Grundgesetze des menschlichen und socialen Lebens beherrschenden Intelligenz und mit der den universellen Lebensbedürfnissen der Menschen gebührenden Achtung in Uebereinstimmung erhalten werden; hierüber hat der Staat ebenso zu wachen wie über andere Gegenstände des Unterrichts. Andererseits erscheint der neuerdings zuweilen verlangte confessionslose, d. h. alles dogmatischen Inhaltes entkleidete Religionsunterricht (Richter, die Emancipation der Schule von der Kirche. Gekrönte Preisschrift Leipz. 1870) als ein zur Zeit wohl noch unerreichbares Ideal.

(6) Daraus ergibt sich die Nothwendigkeit, dass bei der Verwaltung des Unterrichtswesens durchgängig sachverständige Mitwirkung aus den Kreisen des Lehrpersonals eintrete.

(7) Hieher gehört namentlich auch die durchaus verwerfliche Idee einer sog. bedingten Aufklärung des Volkes und die Beschränkung des Unterrichts auf gewisse niedere, insbesondere rein practische Zwecke. Sause a. a. O. I. p. VIII ff. Auch muss auf die volle Ausdehnung des Unterrichts für das weibliche Geschlecht mehr Gewicht gelegt werden. Vgl. über Mädchenerziehung Schmid's Encyclopädie Bd. 1. p. 657—686. Bd. 4. p. 489—538.

(8) Daraus folgt die Aufhebung 1) der früher üblichen Verbindung des Volksschullehrerberufs mit Handwerks- oder Taglöhner- und anderen niederen Diensten (Preuss. General-Schulplan vom 30. Juli 1736 §. 10. Kathol. Schulreglement für Schlesien von 1765 §. 14); 2) der Behandlung des Lehrberufes als eines corporativen oder herrschaftlichen Dienstes (Schulpatronat); Schlesisches Schulreglement vom 18. Mai 1801 §. 33 ff. Vielmehr muss auch das niedere Lehrpersonal berufsmässig gebildet und selbständig gestellt werden. Oestreich, Schulgesetz vom 25. Mai 1868 §. 6. Coburg-Gotha, Staatsgrundgesetz von 1852 §. 40. Oldenburg, Verf.-Urk. von 1832 art. 88. Schwarzburg-Sondershausen, Verf.-Urk. von 1849 §. 29. Preussen, Verf.-Urk. von 1850 art. 22. Daher sind auch die Gehaltsverhältnisse der Lehrer ein nothwendiger Gegenstand des Unterrichtsrechtes. — Mit obigem Grundsatz unvereinbar wäre die fortdauernde Behandlung der Schule als Pertinenz der Kirche. R. Gneist, Die confessionelle Schule Berlin 1869 p. 12 ff.

(9) Preussen, Verf.-Urk. von 1850 art. 22 (sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung). Oestreich, Staatsgrundgesetz vom 21. Dec. 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger art 17. Coburg-Gotha, Verf.-Urk. von 1852 §. 38. Schwarzburg-Sondershausen, Verf.-Urk. von 1849 §. 27. Anhalt-Bernburg, Verf.-

26. S. schon die deutschen Grundrechte art. 6: Un-
iehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen
heilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er die Be-
r betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat. Der
nt unterliegt keiner Beschränkung.

a. a. O. I. p. 22. Schmid's Encyclopädie Bd. 4.
lbstverständlich werden positive mit bestimmten Lehr-
Verpflichtungen des Lehrberufs nicht ausgeschlossen.

folgt die einheitliche Organisation und Leitung des
ichtswesens durch öffentliche Organe nach Massgabe
fnisse und der Culturzustände in den Gliederungen der
Organisation und der concrete Inhalt der verschiede-
iete ist nothwendig fortschreitender Entwicklung unter-
st muss daher die mittelalterliche Anschauung bezeichnet
Schule nur Ersatz und Ergänzung der Familienerzieh-
urger Schulordnung von 1573. Würtemberger Schul-
). Holtzmann a. a. O. p. 277), woraus auch die
e der »Mutterschule« hervorging. Vielmehr muss das
ganzen Gesellschaft im Unterrichtssystem seinen Aus-
her ist es auch primär eine Pflicht der öffentlichen
r Familien, die nothwendigen Unterrichtsanstalten zu
erwalten und der häusliche Unterricht kann nur indi-
g und Aushülfe aus Privatrücksichten sein.

ıliche Unterricht ist daher für frei erklärt. Oest-
ıdgesetz vom 21. Dec. 1867 über die allgemeinen Rechte
art. 17. Coburg-Gotha, Verf.-Urk. von 1852 §. 38.
f.-Urk. von 1852 art. 84 §. 1. Anhalt-Bernburg,
350 §. 26. Schwarzburg-Sondershausen, Verf.-
27. Nur darf der öffentlich vorgeschriebene Unterricht
kürzt werden. Preussen, Verf.-Urk von 1850 art. 21.

§. 265.

richt in seinem vollen Umfange bildet zwar im
Gesellschaft im Ganzen eine innere Einheit, indem
sammte in der Gesellschaft vorhandene Geistescultur
zur berufsmässigen Entfaltung und zur Mittheilung
gelangt (1); er gliedert sich jedoch seinem Haupt-
erschiedene Stufen oder Abtheilungen, im Anschluss
iederung des Volkes und die daraus entspringenden
sse der verschiedenen Theile desselben. Er hat
Hauptsache zum Gegenstand: 1) die allgemeinen
des Lebens, deren Kenntniss und Ausübung für
sellschaft unentbehrlich ist; 2) die für die verschie-
ebensaufgaben und Gesellschaftsstufen nothwendigen
nisse; 3) die Wissenschaft. Dieser Eintheilung ent-
auptstufen des Unterrichtes: 1) der Elementarunter-
tere Unterricht; 3) der wissenschaftliche Unterricht;

und ebenso drei Hauptarten der Unterrichtsanstalten: 1) die Elementarschulen; 2) die höheren Schulen; 3) die Hochschulen (Universitäten) (2). Es gibt jedoch zwischen diesen Hauptabstufungen des Unterrichts auch vermittelnde Uebergänge (3) und es treten auf jeder Unterrichtsstufe durch deren Hauptzweck bedingte oder mit demselben zu verbindende Nebenaufgaben hinzu, wodurch das Unterrichtssystem sich erweitert und specieller verzweigt; insbesondere 1) Mittheilung der zur Befestigung und Fortbildung des gegebenen Unterrichtsstoffes erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten; 2) Vorbereitung für die nächst höhere Stufe des Unterrichts oder für das practische Leben selbst; 3) geordnete Herstellung und Darbietung der für die Erlangung der Lehrbefähigung und Ausübung der Lehrthätigkeit erforderlichen äusseren Hülfsmittel (4). Auch bringt es das local gebundene Bedürfniss des Unterrichts mit sich, dass seine möglichst zweckmässige und einheitliche Befriedigung wünschenswerth erscheint, wesshalb verschiedene Stufen des Unterrichts vielfach in einer Anstalt vereinigt werden (5). Diese zunächst für den öffentlichen Unterricht geltende Grundeintheilung ist auch für den Privatunterricht massgebend, soweit sie auf den letzteren bei dessen mehr freiem und individuellem Character Anwendung finden kann (6).

(1) Die Auffassung des Unterrichts als einer grossen einheitlich zu organisirenden und zu leitenden nationalen Bildungsanstalt findet sich schon in dem vom Staatsrath Süvern ausgearbeiteten Gesetzentwurf über die Verfassung des Schulwesens im Preuss. Staate vom Jahre 1819. Vgl. die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preussen von 1817 — 1868. Berlin 1869 p. 16. 18.

(2) Stein, Verwaltungslehre Bd. 5. p. 4. 67 ff. unterscheidet im Wesentlichen nur Elementar- und Berufsbildung und theilt letztere in gelehrte und wirthschaftliche Berufsbildung, wobei wieder im Einzelnen zwischen Vor- und Fachbildung unterschieden wird: Gymnasien, Universitäten — Realschulen, technische Hochschulen. Diese Eintheilung entspricht dem geltenden System des Unterrichts keineswegs und stellt die einzelnen Classen desselben unter falsche Gesichtspunkte. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. 1866 p. 536 ff. theilt den gesammten Unterricht für die männliche Jugend nach den drei Hauptarten der Beschäftigungen der Männer ein, nämlich mechanische Handarbeit, rationelle Umarbeitung der Stoffe und deren Bereitlegung für den Gebrauch, endlich wissenschaftliches Denken und Handeln, und unterscheidet demnach 1) Volksschulen, 2) Gewerbeschulen, 3) Gelehrtenschulen (niedere und mittlere, Hochschule). Allein das Bedürfniss des Unterrichts wird neben der Beschäftigung auch durch den Besitz, durch den Verkehr und durch vielfache andere sociale Momente bestimmt, und es wäre weder eine ausschliesslich auf practische Zwecke gebaute Einrichtung des Unterrichts zu billigen, noch ist auch die hieraus abgeleitete Eintheilung des Unterrichtswesens in Uebereinstimmung mit dessen positiver Gestaltung in der Wirklichkeit. Im Allgemeinen wird der Unterricht durch das gesammte Geistesleben eines jeden Volkes begründet, welches theils in sich selbst

dings auch nach den practischen Bedürfnissen sich
ıtlichen übereinstimmend mit obiger Eintheilung schei-
, Allgemeines Staatsrecht 2. Aufl. 1857 II. p. 329
lksschulen; 2) Berufs-, technische und gelehrte Schu-
ten; nur werden die höheren technischen Schulen, wo-
ch die Realschulen gehören würden, zu enge aufgefasst.

n die Bürgerschulen, Mittelschulen, höheren Stadt-
te zwischen den Volksschulen und den höheren Unter-
e Lyceen, Athenäen, Akademien zwischen den Gym-
sitäten.

werden theils neue selbständige Unterrichtsanstalten
ngsschulen, Gewerbeschulen, Museen etc.), theils wird
ıen Unterrichtsanstalten der Lehrplan erweitert; hier-
h zum Theil der Unterschied zwischen den obligatori-
iven Lehrgegenständen.

mentarschulen mit Lateinschulen und Gymnasien, land-
stitute u. dgl. mit Universitäten.

e System des Unterrichts muss dergestalt angelegt und
hgeführt sein, dass es allen Bildungsbedürfnissen im
genügt; der Privatunterricht ist daneben bestimmt zur
ridueller Bildungsbedürfnisse oder derjenigen allgemei-
fnisse, welche aus individuellen Gründen durch öffent-
ht befriedigt werden. Wo nun der Privatunterricht
öffentlichen tritt, muss er auch von den Gesetzen des
t werden. Stein, Verwaltungslehre Bd. 5. p. 146.

Capitel 2.

Der Elementar-Unterricht.

*reussen, A. L. R. II. 12 §. 12—53. Verf.-Urk. von 1850
al-Landschulreglement vom 12. Aug. 1763. Kathol. Schul-
ien vom 3. Nov. 1765 und 18. Mai 1801. Reglement für
ve und die Grafschaft Mark vom 10. Mai 1782. Elemen-
die Provinz Preussen vom 11. Dec. 1845. Regulativ für die
vorpommern und Rügen vom 29. Aug. 1831. Gesetz vom
die Aufsicht über die Unterrichts- und Erziehungsanstalten.
dschulordnung vom 10. Oct. 1868. Hannover, Gesetze
und 2. Aug. 1856. Bekanntmachung vom 31. März 1857.
-Urk. vom 6. Jan. 1831 § 137. Schulordnung vom 11. Jan.
sen); Schulordnung von 1781 (für Fulda und Hünfeld).
m 24. März 1817. Schulordnung vom 6. Dec. 1817. Ent-
htsgesetzes vom März 1862 (v. Bethmann-Hollweg). Ent-
über die Einrichtung und Unterhaltung der öffentlichen
November 1868 (v. Mühler). Bayern, Verordnung vom
ormativentschliessung vom 25. Juli 1810. Lehrplan und
Mai 1811. Schuldotationsgesetz vom 10. Nov. 1861. Ent-
über das Volksschulwesen von 1867 (mit Motiven heraus-*

gegeben München 1867). K. Sachsen, Gesetz vom 6. Juni 1835 und 3. Mai 1851 nebst Ausführungsverordnung hiezu vom 9. Juni 1835 und 5. Mai 1851. Entwurf eines Volksschulgesetzes von 1872 (nebst Commissionsbericht vom 17. Febr. 1872). Würtemberg, Gesetz über die Volksschulen vom 29. Sept. 1836 (herausgegeben von C. Ulmer Stuttg. 1865). Gesetze vom 6. Nov. 1858 und 25. Mai 1865. Instruction vom 4. Juli 1865. Baden, Verordnung vom 12. Aug. 1862 über die Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens. Gesetz über den Elementarunterricht vom 8. März 1868. Grossh. Hessen, Edict vom 6. Juni 1832 und Instruction vom 10. Juni 1832. Braunschweig. Landschulordnung vom 22. Sept. 1753. Consistorialausschreiben vom 12. Nov. 1840. Gesetz über Schulpflichtigkeit und Schulgeld vom 23. April 1840. Oldenburg, Verf.-Urk. vom 22. Nov. 1852 art. 83—90. Gesetz vom 3. April 1855. Mecklenburg, Verordnung vom 21. Juli 1821 und 5. Febr. 1869 betr. das Landschulwesen. Coburg-Gotha, Verf.-Urk. vom 3. Mai 1852 §. 39—42. Sachsen-Coburg, Gesetze vom 15. Juni und 22. Oct. 1858. Sachsen-Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863. Verordnung vom 8. Aug. 1863. Instruction vom 11. Sept. 1863. Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen, Gesetz vom 22. April 1850 und 20. Nov. 1852. Schwarzburg, Gesetz vom 22. März 1861. Oestreich, Schulgesetz vom 25. Mai 1868. Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869. Provisor. Schul- und Unterrichtsordnung vom 20. Aug. 1870. — Deutsche Grundrechte art. VI.

Literatur: Kirsch, Deutsches Volksschulrecht Leips. 1854; insbesondere in geschichtlicher Hinsicht p. 117 ff. J. C. N. Backhaus, Die Schulgesetzgebung der Gegenwart. Sammlung der neuesten Schulgesetze, wichtiger Verordnungen der Schulbehörden und Kundgebungen der pädagogischen Vereine Osnabrück 1869. v. Rönne, Das Unterrichtswesen des Preuss. Staates. Eine systematisch geordnete Sammlung aller auf dasselbe Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Rescripte etc. Berlin 1855 1. Bd. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 488—494. Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preussen von 1817—1868. Actenstücke mit Erläuterungen. Berlin 1869. v. Thilo, Ueber Preuss. Volksschulwesen in Schmid's Encyclopädie Bd. 6. 1867 p. 159—267. Gneist, Die confessionelle Schule. Berlin 1869. J. Chr. G. Schumann, Geschichte des Volksschulwesens in der Altmark und des altmärkischen Schullehrerseminars zu Gardelegen-Osterburg. Halle 1871. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 208—214. G. Döllinger, Sammlung aller K. Bayr. Verordnungen in Unterrichts- und Bildungssachen München 1823. G. Döllinger, Uebersicht der das Schulwesen in Bayern betreffenden gesetzlichen Anordnungen Nördl. 1844. Codex des im K. Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts mit Erläuterungen und ungedruckten Verordnungen Leipz. 1840 nebst Supplement von E. Schreyer Leipz. 1852. R. Florey, Codex der Sächsischen Elementar-Volksschule. Zusammenstellung aller Gesetze und Verordnungen etc 3. Aufl. Leipz. 1868. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik Bd. 3. 1869 p. 7 ff. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. I. § 79. Stein, Verwaltungslehre Bd. 5. 1868 p. 71—145. Mayer, Grundsätze des Verwaltungsrechts 1862 p. 269. A. Thiel, Das wissenschaftlich juristische Bildungswesen I. Elementarunterricht und Gymnasien Berlin 1869. G. Fröhlich, Die Schulorganisation nach den Forderungen des Staats- und Kirchenrechts, des Cultur- und Zeitgeistes. Gekrönte Preisschrift

968. *R. Gneist, Die Selbstverwaltung der Volksschule Berlin 1869. Dörpfeld, Die drei Grundgebrechen der hergebrachten Schul-Verfass- nebst bestimmten Vorschlägen zu ihrer Reform Elberfeld 1869. H. Dein- , Ueber Lehrerbildung und Lehrerbildungs-Anstalten Wien 1869. L. W. arth, Die Seminarien für Volksschullehrer. Berlin 1869. Vgl. ausserdem reichen Artikel in Schmid's Encyclopädie und Bluntschli's Staats- uch. Weitere Literatur und Quellen bei v Rönne, Preuss. Unterrichts- f. Bd. und v. Mohl, Polizeiwissenschaft I. p. 545.*

I. Die Volksschulen.

1. Der Unterricht in den Volksschulen.

§. 266.

Die Volksschulen (deutsche, gemeine, Trivialschulen) haben lgemeinen die Aufgabe, die Jugend sittlich-religiös zu erziehen hre Geistesthätigkeit für die allgemeinen Anforderungen des s zu entwickeln (1). Insbesondere sind sie bestimmt zum Un- ıte der Kinder (2) 1) in den Grundwahrheiten des geistigen hysischen Lebens, durch welche das geistige Bewusstsein der hen und die Regeln ihres Zusammenlebens überhaupt sich ımen (3); 2) in denjenigen äusseren Kenntnissen, welche die ıeine Vorbedingung selbständiger geistiger Existenz, sowie ändigen Verkehres mit Anderen sind; 3) in gewissen leicht baren und allgemein nützlichen Fertigkeiten und Künsten. egenstände des Volksschulunterrichts sind demnach mit noth- ger Beschränkung auf den Zweck der Volksschule: 1) Re- ı- und Sittenlehre, Geschichte, Naturlehre und Naturgeschichte, ınde und Erdbeschreibung; 2) deutsche Sprache (Muttersprache), , Schreiben, Rechnen; 3) Gesang, Zeichnen, Leibesübungen ir Mädchen weibliche Handarbeiten (4). Der Unterrichtsplan, chem der Lehrstoff für die einzelnen Stufen und Classen der schule und die auf jeden Lehrgegenstand zu verwendende Zeit bezeichnet ist, wird von der obersten Schulbehörde festge- 5); der Lehrplan für den Religionsunterricht, dessen wöchent- Stundenzahl zuweilen schon durch das Gesetz oder den allge- n Lehrplan bestimmt wird (6), durch die obere geistliche Be- , jedoch unter Beobachtung der bestehenden Schulordnung (7). olksschulen scheiden sich in Knaben- und Mädchenschulen, den Umständen nach zweckmässig scheint (8). Die Zahl der n wird durch die Schülerzahl und die örtlichen Verhältnisse mt; in der Regel soll jede Schule nach dem Unterschied des der Schüler aus mindestens zwei Classen oder Abtheilungen en (9). Die Zahl der Lehrer, welche sich in Haupt- und Un- er scheiden, richtet sich nach dem Bedürfniss (Schülerzahl);

auf keinen Lehrer sollen mehr als zwei Classen treffen, auch ist die für jeden Lehrer und jede Classe zulässige höchste Schülerzahl gesetzlich bestimmt (10). Diese Vorschriften gelten auch für Mädchenschulen und die an denselben angestellten Lehrerinnen (11). Neben den einfachen Volksschulen können auch Schulen mit erweitertem Lehrplan (Mittelschulen, Bürgerschulen, obere Stadtschulen, erweiterte Volksschulen) gegründet werden; auf dieselben, als facultative Anstalten, finden jedoch die für die Volksschule geltenden Grundsätze an sich keine Anwendung (12).

(1) Würtemberg, Gesetz vom 29. Sept. 1836 art. 1. K. Sachsen, Gesetz vom 6. Juni 1835 §. 1. Entwurf von 1872 §. 1. Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 3. Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 25. Oestreich, Gesetz vom 14. Mai 1869 §. 1. Bayern, Entwurf von 1867 art. 1. Kirsch, Volksschulrecht p. 145. Daher steht das Betragen der schulpflichtigen Jugend auch ausserhalb der Schule unter Aufsicht, insbesondere ist ihr der Besuch der Wirthshäuser und Tanzböden untersagt. K. Sachsen, Verordnung vom 9. Juni 1835 §. 79. Lauenburg, Gesetz vom 10. Oct. 1868 §. 23. Publicandum der Regierung zu Cöln vom 5. Juni 1827. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 718 ff.

(2) Ueber das Bedenkliche von öffentlichen Elementarcursen für Erwachsene und die sog. cours d'adultes in Frankreich vgl. Thiel, Das wissenschaftlich juristische Bildungswesen Berlin 1869 I. p. 64.

(3) Einen falschen Standpunkt nimmt Stein, Verwaltungslehre Bd. 5. p. 71 ein, wenn er dem Elementarunterrichte an und für sich jeglichen Inhalt und Werth abspricht und ihm solchen nur als Bedingung für den Erwerb aller Bildung zuerkennt. Denn die in der Volksschule erlangte Geistesbildung hat für sich selbst hohe Bedeutung und sie ist nicht blos auf den Besitz äusserer Kenntnisse beschränkt; sie ist diejenige allgemeine Menschenbildung, welche die Gesammtheit des Volks zum einheitlichen Bewusstsein erhebt. Kirsch, Deutsches Volksschulrecht. Einleitung §. 3. 11. Motive zu Art. 2 des Bayr. Entwurfs von 1867.

(4) K. Sachsen, Verordnung vom 9. Juni 1835 §. 29 ff. Entwurf von 1872 §. 2. Würtemberg, Gesetz vom 29. Sept. 1836 art. 2. Min.-Verfügung vom 18. Juni 1864 und 28. Nov. 1865 betr. den realistischen Unterricht an den Volksschulen. Preussen, Entwurf von 1868 art. IV. Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 25. Bayern, Entwurf von 1867 art. 2. S. auch den Bayr. Lehrplan vom 3. Mai 1811. Anhalt, Gesetz vom 22. April 1850 §. 17. 24. Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 3. Auch die Elemente der Rechts- und Staatswissenschaft sollten in den Volksschulen gelehrt werden. Siehe v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. I. p. 544. Vgl. im Einzelnen Kirsch, Volksschulrecht p. 256 ff. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 653 ff. Uebrigens werden in der Regel obligatorische und facultative Unterrichtsgegenstände unterschieden; zu den letzteren gehören insbesondere die weiblichen Arbeiten, mit Unrecht auch das Turnen und Zeichnen. K. Sachsen, Entwurf von 1872 art. 2. Lauenburg, Gesetz vom 10. Oct. 1868 §. 2. 3. Hannover, Consistorial-Bekanntmachung vom 31. März 1857 §. 3. 4. Bei dem Elementarunterricht kommt es

n Umfang und die Masse der einzelnen Gegenstände, als
ne gründliche, die Verstandesentwicklung und Character-
de, jeden Mechanismus und äusseren Schein vermeidende
Jugend an. Auch Gedächtniss- und Denkübungen müs-
igt werden. — In den polnischen und wendischen Lan-
in den vorherrschend von polnischen und wendischen Kin-
Schulen auch Unterricht in deren Muttersprache ertheilt
muss das Deutsche in allen Schulen Unterrichtsgegenstand
en, Instruction für die Provinz Posen vom 24. Mai 1842.
euss. Unterrichtswesen I. p. 117. K. Sachsen, Gesetz
835 §. 28. Entwurf von 1872 §. 12.

alt, Gesetz vom 22. April 1850 §. 92. Baden, Gesetz
868 §. 26 (durch Verordnung). Bayern, Lehrplan vom
nd Normativ-Entschliessung vom 3. April 1836. Oest-
chulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 4. Lehrplan für Volks-
hang zur Provisor. Verordnung vom 12. Juli 1869. K.
twurf von 1872 §. 2. Hannover, Gesetz vom 26. Mai
ch Anhörung der geistlichen Behörden). In Preussen,
rch den Pfarrer und Genehmigung durch die Bezirksre-
und der vom Provincialschulcollegium festgestellten allge-
lige.

n, Gesetz vom 8. März 1868 §. 27 (3 Stunden). Dem
assen in Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869
, Entwurf von 1867 art. 8. K. Sachsen, Entwurf von
die Commissionsvorschläge zu §. 12 (3 Stunden).

eine Kirche oder Religionsgesellschaft die Besorgung des
ichts unterlässt, hat die weltliche Schulbehörde nach Ein-
er Betheiligten die erforderliche Verfügung zu treffen.
etz vom 22. April 1850 §. 95. Baden, Gesetz vom
§. 27. Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. Mai 1867
en, Verf.-Urk. von 1850 art. 24. Bayern, Entwurf
8.

alt, Schulgesetz vom 22. April 1850 §. 12. 19. Oest-
chulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 7. Baden, Gesetz vom
§. 27. K. Sachsen, Verordnung vom 9. Juni 1835 §. 41.

ssen, Landschulreglement von 1763. v. Rönne, Preuss.
en I. p. 642. Regulativ vom 3. Oct. 1854. Entwurf von
Anhalt, Schulgesetz vom 22. April 1850 §. 15. 22.
Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 7. 11. Schmid's
d. 1. p. 794 ff.

alt, Gesetz vom 22. April 1852 §. 13. 23 (140 Schüler
Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 22 (100—130
treich, Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 11. 13
Bayern, Entwurf von 1867 art. 8 (80—100 Schüler in
eilungen). Würtemberg, Gesetz vom 6. Nov. 1858
80 Schüler). Preussen, Entwurf von 1868 art. IV. §. 8
Lauenburg, Gesetz vom 10. Nov. 1868 §. 42 (100
nover, Gesetz vom 26. Mai 1845 §. 18 (120 Schüler).
Entwurf von 1872 §. 12 (60 Schüler auf eine Classe und
f einen Lehrer).

(11) Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §.
(12) Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 102. Anhal
vom 22. April 1850 §. 25 ff. Oestreich, Volksschulgesetz vo
1869 §. 17 ff. Würtemberg, Min.-Verfügung vom 28. Nov.
die Einführung eines erweiterten Realschulunterrichts an den
len und die Errichtung sog. Mittelschulen. Preussen, En
1868 art. IV. §. 8. Der K. Sächs. Entwurf von 1872 §. 8.
scheidet die einfache, mittlere und höhere Volksschule. Abge
von wird ein wesentlicher Unterschied zwischen Stadt- und L
regelmässig nicht mehr gemacht. Schmid's Encyclopädie Bd

§. 267.

Der in der einfachen Volksschule gegebene Eleme
richt ist für alle Kinder (1) obligatorisch; er kann jedoch
der Volksschule auch in anderen Lehranstalten oder d
reichenden Privatunterricht erworben werden (2). Die Schu
keit, welche in der Regel vom sechsten bis zum vierzeh
bensjahre dauert, ist daher nur eine eventuelle (3). Die Sc
wird auf ein weiteres Jahr erstreckt für diejenigen, welche
der regelmässigen Schulentlassung aus Unfleiss sich die we
Gegenstände des Unterrichts noch nicht angeeignet haben;
seits kann auch nach mindestens 7jährigem Schulbesuch ei
Entlassung derer stattfinden, welche schon vor dem Ablau
setzlichen Schulzeit die elementaren Unterrichtsgegenstä
ständig inne haben (4). Für die Erfüllung der Unterri
haften die Eltern der Kinder oder deren Stellvertreter un
dazu durch Geld- oder Gefängnisstrafe angehalten (5); s
die regelmässigen Aufnahmstermine einzuhalten (6). Fern
sie dafür zu sorgen, dass die die Volksschule besuchende
mit den erforderlichen Büchern und anderen Materialien
sind (7). Dienste oder sonstige Arbeitsverhältnisse, welche
Kindern während der Schulpflichtigkeit eingegangen werde
den gesetzlich vorgeschriebenen Schulbesuch nicht hindern
Schulpflicht erstreckt sich nicht 1) auf die erweiterte Vo
wo daneben noch eine einfache sich befindet (9); 2) auf
gionsunterricht nach einem fremden Religionsbekenntniss
dererseits können öffentliche Schul- und Erziehungsanst
Allen ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses besuch
und es müssen in jede Volksschule einer bestimmten C
soferne sie nicht eine Privatanstalt ist, auch die Kinder
deren Bekenntnisses aufgenommen werden, wenn an
eine besondere Schule für das andere Bekenntniss oder ei
sionslose Schule nicht besteht (11). In der Regel hat die schu
Jugend diejenige Schule zu besuchen, deren Sprengel
oder deren Stellvertreter durch ihren Wohnsitz angehören

ıch nicht vollsinnige Kinder (Blinde, Taube etc.) unterliegen taschulpflicht. Preussen, Rescript vom 12. Aug. 1847. Preuss. Unterrichtswesen I. p. 564.

eussen, General-Landschulreglement von 1763 §. 1. A. L. R. Cab.-Ordre vom 14. Mai 1825 betr. die Schulpflichtigkeit cht. Verf.-Urk. von 1850 art. 21. Oestreich, Volks- vom 14. Mai 1869 §. 20. 23. K. Sachsen, Gesetz vom 5 §. 19. 60. Entwurf von 1872 §. 4. Bayern, Verordnung c. 1802 das Schulwesen betr. Entwurf von 1867 art. 13. ürtemberg, Gesetz vom 29. Sept. 1836 art. 4. Baden, 8. März 1868 §. 1. Anhalt, Gesetz vom 22. April 1850 nover, Gesetz vom 26. Mai 1845 §. 3. Lauenburg, Ge-). Nov. 1868 §. 12. 14. Auch die Kinder der Dissidenten flichtig. Preussen, Reg.-Rescript vom 4. Juli 1834. Preuss. Unterrichtswesen I. p. 566. Dispensation oder Auf- bewilligt werden für gebrechliche, unreife, zuweilen auch fernt wohnende Kinder. Preussen, Rescript vom 22. Febr. nne a. a. O. I. p. 562. Lauenburg, Gesetz vom 10. Nov. (hier auch, was nicht zu billigen, für sehr arme Kinder). esetz vom 8. März 1868 §. 2. K. Sachsen, Entwurf von Vgl. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. I. p. 528. a. a. O. I. p. 559 ff.

aden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 2. Anhalt, Gesetz ril 1850 (bis zum 15. Jahre bei Knaben). Preussen, A. 2 §. 43—46 (vom 5. Jahre bis zum Erwerb der nothwen- niase). Cab.-Ordre vom 14. Mai 1825. Entwurf von 1868 . bis 14. Jahr). Schulordnung für die Provinz Preussen vom 5 §. 1. 2. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 560 ff. 735 ff. Entwurf von 1867 art. 14 (6. bis 13. Jahr). Würtemberg, 6. Nov. 1858 art. 1 (7. bis 14. Jahr). Oestreich, Volks- vom 14. Mai 1869 §. 21. 23 (6. bis 14. Jahr). K. Sachsen, 6. Juni 1835 §. 19—22. Entwurf von 1872 §. 4 (6. bis Hannover, Gesetz vom 26. Mai 1845 §. 4. 5. Lauenburg, 10. Nov. 1868 §. 13.

aden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 2. Anhalt, Gesetz vom 350 §. 3 (über Ausnahmen entscheidet die Oberschulbehörde). erg, Gesetz vom 6. Nov. 1858 art. 1. Gotha, Gesetz vom 3 §. 19. Preussen, General-Landschulreglement vom 763 §. 13. A. L. R. II. 12 §. 46. C. R. für die Provinz vom 29. Mai 1837. Schulordnung für die Provinz Preussen 1845 §. 2. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 743. , Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 21. K. Sachsen, 6. Juni 1835 §. 23. Verordnung vom 11. März 1842. Ent- 372 §. 4. Bayern, Entwurf von 1867 art. 14.

aden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 1. 3. Anhalt, Schul- 22. April 1850 § 4. 5. Mecklenburg-Schwerin, Ver- n 5. Febr. 1869 §. 15. Gotha, Schulgesetz vom 1. Juli 7. 28. Würtemberg, Gesetz vom 29. Sept. 1836 art. 4. 9. Generallandschulreglement von 1763 §. 1 10. Cab.-Ordre ai 1835. Min.-Rescript vom 10. April 1841. A. L. R. II. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 592 ff. 602 ff.

Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 24. K. Gesetz vom 6. Juni 1835 §. 64 — 68. Entwurf von 1872 §. 5. Verordnung vom 28. Juni 1862. Entwurf von 1867 art. Vorschrift, welche auch auf Ausländer anwendbar ist, gil ungerechtfertigte Schulversäumnisse. Als statthafte Entsc gründe für Schulversäumnisse gelten in der Regel Krankheite ler und ansteckende oder bedenkliche Krankheiten in der Fau unter Umständen Todesfälle, nothwendige Reisen, ungestüme Förderung des Schulbesuches durch die Behörden. Preuss Rescript vom 25. Sept. 1837. v. Rönne, Preuss. Unterric p. 579. Beibringung der Impfscheine für die schulpflichti vor deren Aufnahme in die Schule. Mecklenburg, Veror 22. März 1861. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 a.

(6) Die Aufnahme findet theils nur beim Beginne Schuljahres, theils auch in halbjährigen Terminen statt. Got vom 1. Juli 1863 §. 18. K. Sachsen, Entwurf von 1872 § vom 6. Juni 1835 §. 20. Mecklenburg-Schwerin, vom 5. Febr. 1869 §. 5. Lauenburg, Gesetz vom 10. Oct.

(7) Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 4. Oestrei schulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 25. K. Sachsen, Gesetz v 1835 §. 36. Bayern, Entwurf von 1867 art. 21. Lauen setz vom 10. Oct. 1868 §. 5. Für Unbemittelte findet übr den Grundsätzen der Armenpflege (vgl oben §. 64) Ansc Nöthigen und theilweise Bestreitung des Schulgeldes — oder letzteren — aus der Armenkasse statt; besondere Armenschu vermeiden.

(8) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 128. General-Landschulreglement von 1763. A. L. R. II. 8. §. polizeiordnung vom 1. Nov. 1847 §. 3. Reg.-Erlass vom 1 §. 27. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 572. 6 Baden, Verordnung vom 24. Sept. 1862. K. Sachsen, 6. Juni 1835 §. 62. 63. Entwurf von 1872 §. 5. Bayer von 1867 art. 27 ff. Anhalt, Gesetz vom 22. April 1850 § lenburg, Verordnung vom 5. Febr. 1869 §. 8 — 11. Eb unangemessene Viehhüten durch schulpflichtige Kindor ver Schulversäumnisse werden auch Lehrherren, Dienstherrschafte beitgeber, soferne ihnen eine Verschuldung zur Last fällt, gezogen. Vgl. unten §. 358 Anm. 4.

(9) Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 102. K. Entwurf von 1872 §. 4. Bayern, Entwurf von 1867 art sichtlich der Fortbildungsschule vgl. unten §. 276.

(10) Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 7. K. Sac setz vom 6. Juni 1835 §. 3. Entwurf von 1872 §. 6. Bay wurf von 1867 art. 17. Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1 Lauenburg, Gesetz vom 10. Oct. 1868 §. 15. Preusse vom 3. März 1847. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen Die Eltern der von dem Religionsunterricht in der Schule fe Kinder müssen jedoch dafür sorgen, dass es diesen an dem e Unterricht in der Religion nicht fehlt. Siehe auch Preuss über die Verhältnisse der Juden vom 28. Juli 1847 §. 62. –

ule nicht besteht, muss demnach regelmässig die Orts-
ch der obigen Beschränkung besucht werden.

, Gesetz vom 8. März 1868 §. 7. Preussen, A. L. R.
estreich, Schulgesetz vom 25. Mai 1868 §. 3. 5.
vom 14. Mai 1869 §. 2. Würtemberg, Gesetz vom
rt. 8. Bayern, Entwurf von 1867 art. 19. K. Sach-
vom 2. Mai 1844. Entwurf von 1872 §. 6 (s. insbe-
nissionsbeschlüsse hiezu). Bedenklich ist die Bestimm-
tern berechtigt sein sollen, ihre Kinder von der Theil-
ionsunterrichte zurückzuhalten, auch wenn die Schule
fession angehört; eine Bestimmung, welche gegenüber
und öffentlich-nationalen Character der Schulen nicht
sse der Eltern an der religiösen Erziehung der Kinder
n Ueberzeugung gerechtfertigt werden kann. Mit dem-
önnte dies auch bezüglich jedes anderen Unterrichts-
tend gemacht werden. Die Unabhängigkeit des Lehr-
privaten Billigung der Eltern ist vielmehr als das über-
strenge festzuhalten und es können höchstens aus-
ensationen aus besonderen Gründen zulässig sein.

men können aus besonderen, namentlich confessionellen
rtsschulvorstande gestattet werden. Anhalt, Schulge-
ril 1850 §. 7. Würtemberg, Gesetz vom 29. Sept.
Sachsen, Gesetz vom 6. Juni 1835 §. 59. Entwurf
Bayern, Entwurf von 1867 art. 16. Preussen,
9. März 1825. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I.
3.

2. Die Volksschullehrer.

§. 268.

ibung des Lehrberufs an der Volksschule ist eine
ale) Function und steht unter der Aufsicht und dem
utze des Staates (1). Sie ist nur denen gestattet,
achweis der gesetzlichen Befähigung dazu erbracht
zu wird, ausser der sittlichen und religiösen Befähig-
bestimmten Alter (Volljährigkeit), regelmässig er-
blegung einer öffentlich angeordneten Prüfung auf
ehrerbildungsanstalten (Seminarien) erlangten berufs-
ildung; ausnahmsweise, namentlich bei Ausländern,
rderliche Nachweis auch auf andere Weise erbracht
ie Berufung zu einer Schulstelle erfolgt durch Aus-
immatriculirten Schulcandidaten, nach öffentlicher Aus-
Bewerbung, entweder durch den Staat (Oberschul-
ler durch die Gemeindebehörde (Schulvorstand) unter
es Staates (b); ersteres findet jedenfalls dann statt,
wand für eine Volksschule aus Staatsmitteln bestritten
Recht von Privatpersonen zur Besetzung von Lehrer-

stellen durch Präsentation eines gesetzlich Befähigten (Schulpatronat) ist dem socialen Character des Lehrberufes nicht mehr angemessen (7). Die Berufung kann erfolgen als Hauptlehrer (Schulmeister) oder als Nebenlehrer; letztere sind wieder theils Unterlehrer (auf einer ständigen, aber nicht für einen Hauptlehrer bestimmten Stelle); theils Schulverweser (auf einer zeitweilig erledigten Hauptlehrerstelle); theils Schulgehülfen (zur Unterstützung des Hauptlehrers auf dessen Stelle) (8). Jede Volksschule soll in der Regel mit mindestens einem Hauptlehrer besetzt werden. Für die Erlangung einer Hauptlehrerstelle ist zuweilen, wenigstens für die Candidaten geringerer Qualification, eine zweite, vorzüglich für den Nachweis der practischen Ausbildung bestimmte Prüfung (Dienstprüfung, Wahlfähigkeitsprüfung) nothwendig (9); auch kann nach längerer Unterbrechung der Lehrthätigkeit überhaupt eine zweite Prüfung verlangt werden (10). An Mädchenschulen und in gemischten Classen, insbesondere für den Unterricht in den weiblichen Arbeiten, können Lehrerinnen ernannt werden (11).

(1) Bayern, Entwurf von 1867 art. 47. Preussen, A. L. R. II. 12 §. 28. Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 48. Vgl. auch Kirsch, Volksschulrecht I. §. 34.

(2) Preussen, A. L. R. II. 12 §. 24. Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 38. Bayern, Entwurf von 1867 art. 49. K. Sachsen, Entwurf von 1872 §. 17. Würtemberg, Gesetz vom 29. Sept. 1836 art. 47. Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 30. Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 35. Anhalt, Gesetz vom 22. April 1850 §. 72.

(3) Preussen, A. L. R. II. 12 §. 25. General-Landschulreglement vom 12. Aug. 1763 §. 14. Hannover, Gesetz vom 26. Mai 1845 §. 11. Lauenburg, Gesetz vom 10. Oct. 1868 §. 55. Bayern, Entwurf von 1867 art. 49. K. Sachsen, Gesetz vom 6. Juni 1835 §. 7. 43. Regulativ vom 13. Juli 1835. Entwurf von 1872 §. 17. Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 30. Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 35. Diese Vorschrift gilt auch für Lehrerinnen. K. Sachsen, Entwurf von 1872 §. 17 (und der Commissionsbeschluss hiezu); s. auch Preussen, Rescript vom 24. Juni 1845. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 429 ff. Die Uebertragung des Unterrichts an Mitglieder religiöser Orden und Genossenschaften muss grundsätzlich von der Beibringung des erforderlichen Befähigungsnachweises abhängen; in Bayern darf sie nur auf Grund besonderen Beschlusses der Schulgemeinde stattfinden. Schuldotationsgesetz von 1861 art. 2. Entwurf von 1867 art. 12. Gänzliches Verbot in Baden, Gesetz vom 2. April 1872. Hinsichtlich der Zuziehung eines Commissarius der bischöflichen Behörde bei der Prüfung katholischer Candidaten s. Preussen, Rescript vom 1. Juni 1826 und 22. März 1827. Bei der Prüfung hinsichtlich der Befähigung zur Ertheilung des Religionsunterrichts sind die betreffenden Religionsbehörden betheiligt und haben darüber zu entscheiden. Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 30. Oestreich, Schulgesetz vom 25. Mai 1868 §. 6. Vgl. auch über Schulbrüder und

n Schmid's Encyclopädie Bd. 7. p. 865 ff.; über Kloster- Bd. 4. p. 59; über Jesuitenschulen ibid. Bd. 3 p. 740 ff. — ler Erfüllung der Militärpflicht der Lehrer (6 wöchentliche r Schulcandidaten) vgl. Preussen, Cab.-Ordre vom /. Bundes-Militärersatzinstruction vom 26. März 1868 K. Sachsen, Gesetz vom 24. Dec. 1866.

en, Gesetz vom 8. März 1868 §. 33. 34. Anhalt, Ge- April 1850 §. 1. Oestreich, Volksschulgesetz vom §. 49. 50 (unter Mitwirkung derjenigen, welche die Schule ayern, Formationsverordnung vom 17. Dec. 1825 §. 46. 1867 art. 50. Würtemberg, Gesetz vom 29. Sept. 1836 Preussen war nach dem A. L. R. II. 12. §. 22 die Be- Lehrer ein Recht der Gerichtsobrigkeit. Nach der Verf.-) art. 24 soll der Staat unter gesetzlich geordneter Be- Gemeinden die Schullehrer anstellen, doch ist diese Vor- nicht ins Leben getreten. Zur Zeit ist die Ausübung des n Patronats, sowie die Bestätigung der von Privatpersonen n gewählten Lehrer den Bezirksregierungen vorbehalten. m 23. Oct. 1817 §. 18. v. Rönne, Preuss. Unterrichts- 44. Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 491.

ha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 37. Hannover, Gesetz 1845 §. 10. K. Sachsen, Entwurf von 1872 §. 19 eschluss); früher Gesetz vom 6. Juni 1835 §. 44 ff. (Colla- ch in Preussen ist das Besetzungsrecht der Gemeinden nur gefasst. Min.-Verfügung vom 26. Juni 1811 betr. die huldeputationen §. 20. Min.-Rescript vom 25. Jan. 1821. reuss. Unterrichtswesen I. p. 448 ff.

ha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 39. Compatronat des ussen, wenn derselbe stehende Beiträge leistet. Cab.-Ordre 1817. v. Rönne a. a. O. p. 445. — Vgl. über die Systeme Schmid's Encyclopädie Bd. 1. p. 209 ff. 579 ff. sschulrecht I. p. 105 ff. II. p. 479 ff; über die (zweifel- e der Anstellung durch den Staat die Motive zum Bayr. . O. p. 71. Siehe aber auch den Commissionsbericht der Kammer p. 249.

drücklich aufgehoben ist der Schulpatronat in Anhalt 2. April 1850 §. 1; s. auch über die Zulässigkeit seiner n Commissionsbericht zu §. 19 des K. Sächs. Entwurfs beibehalten ist der Schulpatronat in Gotha, Gesetz vom 38. Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 33. Preussen, die Regierungen vom 23. Oct. 1817 §. 18. Hannover, 5. Mai 1845 §. 10. 11. Lauenburg, Gesetz vom 10. Oct. Würtemberg, Gesetz vom 26. Sept. 1836 art. 49. Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 50. Bayern, Ent- 7 art. 50. 52. Unzulässig ist die Anstellung auf Kündig- bestimmte Frist, auch darf sie nicht für specielle Functio- hten erfolgen. K. Sachsen, Entwurf von 1872 §. 20. tallung und Vereidigung der Lehrer vgl. v. Rönne, Preuss- en I. p. 451 ff.

en, Gesetz vom 8. März 1868 §. 31. 32. Bayern, Ent- 7 art. 46. K. Sachsen, Entwurf von 1872 §. 17. 18.

Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 50. Würtemberg, Gesetz vom 29. Sept. 1836 art. 27. Hannover, Gesetz vom 26. Mai 1845 §. 11. Lauenburg, Gesetz vom 10. Oct. 1868 §. 58. 60.

(9) Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 32. Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 38. 53. K. Sachsen, Gesetz vom 6. Juni 1835 §. 43. Regulativ vom 26. Aug. 1835. Entwurf von 1872 §. 17. 18. Preussen, Rescript vom 1. Juni 1826 §. 6—9, vom 19. Oct. 1832 und 8. Jan. 1840.

(10) Anhalt, Gesetz vom 22. April 1850 §. 73. Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 40. Nicht zu billigen ist es, wenn hier als solche Unterbrechung auch die Lehrthätigkeit an Privatanstalten bezeichnet wird.

(11) Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 45. Würtemberg, Gesetz vom 29. Sept. 1836 art. 4 (auch an den untersten Knabenclassen). Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 41. K. Sachsen, Verordnung vom 17. Juni 1859 und Prüfungsregulativ vom 17. Juni 1859. Entwurf von 1872 §. 17. Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 14 — 16. Hinsichtlich der Befähigung der Lehrerinnen haben im Allgemeinen die gleichen Vorschriften wie für Lehrer zu gelten.

§. 269.

Die elementare Lehrthätigkeit ist nicht nach der freien Bestimmung des Lehrers, sondern nach Anleitung eines Lehrplanes auszuüben, der ihm von der vorgesetzten Schulbehörde als Norm vorgeschrieben wird (1); der Lehrplan für den Religionsunterricht wird von den oberen geistlichen Behörden nach Vorschrift der allgemeinen Schulordnung aufgestellt; ebenso sind die Geistlichen als Religionslehrer in den Volksschulen an die Schulordnung gebunden (2). Der Lehrplan bestimmt (3) 1) den Lehrstoff für die Volksschule im Allgemeinen nach der Vorschrift der Gesetze und den Zwecken des Unterrichts; 2) den Umfang und die Fortführung der Unterrichtsgegenstände auf Grund der Classeneintheilung; 3) die wöchentliche Zahl der Lehrstunden im Allgemeinen und deren Vertheilung über die einzelnen Lehrgegenstände; 4) die Benützung der Lehrbücher und sonstiger Unterrichtsmittel (4); 5) die tägliche Unterrichtszeit und die Anordnung der Schulstunden und Ferien (5); 6) die regelmässigen und ausserordentlichen Schulprüfungen (6). Die Lehrmethode bleibt als Form des geistigen Mittheilungsverhältnisses an die Schüler am besten dem Lehrer zur freien Anwendung überlassen; doch muss dieselbe durch theoretische und practische pädagogische Vorbildung geläutert sein und steht jedenfalls unter öffentlicher Aufsicht (7). Die Lehrpflicht, welche in den speciellen Instructionen näher festgestellt wird, ist hinsichtlich der Zeit auf eine bestimmte Zahl wöchentlicher Unterrichtsstunden fixirt (8); auch sind die Lehrer gehalten: 1) aushülfsweise an anderen Classen oder

an benachbarten Schulen den Unterricht zu übernehmen (9); 2) den Organisten-, beziehungsweise Vorsängerdienst nach Anordnung der Schulbehörde gegen Vergütung zu besorgen (10); 3) desgleichen in herkömmlicher Weise auch andere kirchliche Functionen (Küster-Messnerdienst) (11); 4) zur Uebernahme anderer ständiger Nebengeschäfte (als Gemeindeschreiber, Rechnungsführer) ist die Erlaubniss der vorgesetzten Schulbehörde erforderlich (12); 5) zur Ertheilung von Privatunterricht ist jeder Lehrer frei· berechtigt (13), doch ist 6) der Nebenbetrieb unpassender Gewerbe untersagt (14); 7) die Verehelichung der Lehrer steht unter dienstlicher Aufsicht (15).

(1) Vgl. oben §. 266. Der Grundsatz der Lehrfreiheit ist hier durch die mit den Volksschulen verbundenen pädagogischen Zwecke und die nothwendige Erfüllung bestimmter Unterrichtsaufgaben, zum Theil auch durch den einer Schule beigelegten speciellen Character, z. B. in confessioneller Hinsicht, beschränkt. Vgl. Schmid's Encyclopädie Bd. 4. p. 273. 291 ff. Kirsch, Volksschulrecht I. §. 30. 37. Die Festsetzung des Lehrplans durch den Geistlichen als Schulinspector (Preussen, Generallandschulreglement vom 12. Aug. 1763 §. 24. Edict vom 16. Dec. 1794. K. Sächs. Verordnung vom 9. Juni 1835 §. 29 ff. Oldenburg, Instruction für Landprediger vom 4. Oct. 1837 §. 14. Kirsch, Volksschulrecht I. p. 293) ist jetzt unangemessen, jedenfalls ist sodann die Beiziehung der Lehrer und des Schulvorstandes geboten. Aufstellung eines Normallehrplanes. Preussen, Min.-Verfügung vom 16. Febr. 1861 (s. z. B. den Normallehrplan der Cölner Regierung im Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung 1861 p. 611). Anhang zur Oestreich. Provisor. Verordnung vom 12. Juli 1869. Von dem Lehrplan ist übrigens der Lectionsplan (Stundenverzeichniss) zu unterscheiden, welcher von dem Lehrer selbst unter der Aufsicht des Ortsschulvorstandes und der Inspectionsbehörde verfasst wird und den öffentlich vorgeschriebenen Lehrplan zur Grundlage zu nehmen hat. Kirsch, Volksschulrecht I. p. 87.

(2) Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 27. Anhalt, Gesetz vom 22. April 1850 §. 95. Bayern, Entwurf von 1867 art. 3. Würtemberg, Gesetz vom 29. Sept. 1836 art. 2. Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. März 1869 §. 5. Preussen, Verf.-Urk. von 1850 art. 24. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 653. Kirsch, Volksschulrecht II. p. 409. Dass den Religionsunterricht regelmässig der Geistliche zu ertheilen hat und dem Lehrer höchstens eine aushülfsweise Mitwirkung dabei zukomme, entspricht lediglich dem hierarchischen Systeme des Schulwesens. Ueber den Umfang des Religionsunterrichts s. Kirsch a. a. O. p. 410 ff. K. Sachsen, Entwurf von 1872 §. 12 (biblische Geschichte, christliche Glaubens- und Sittenlehre).

(3) Kirsch, Deutsches Volksschulrecht I. p. 293 ff. Vgl. oben Anm. 1. Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 26. 27. Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 7—9. Manche Gegenstände des Lehrplanes sind jedoch auch schon in den Unterrichtsgesetzen bestimmt. Vgl. noch Preussen, Regulativ vom 3. Oct. 1854.

(4) Oestreich, Schulgesetz vom 25. Mai 1868 §. 7. Gotha,

Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 92. Anhalt, Gesetz vom 22. April 1850 §. 92. Preussen, Rescript vom 24. Aug. 1837 und 14. Juni 1844. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 647 ff. Kirsch, Volksschulrecht I. p. 88. 300 ff. Schmid's Encyclopädie Bd. 4. p. 277; über Elementarbücher überhaupt ibid. Bd. 2. p. 75 ff. Die freie Auswahl der Lehrbücher ist dem Lehrer nicht gestattet.

(5) Regelmässige Ferien sind: die drei hohen Feste, Pfingsten, Weihnachten und Ostern mit einigen vorhergehenden und nachfolgenden Tagen, besondere Festtage (Himmelfahrt, Busstage), 4—6 Wochen Ernteferien, dann auch an Jahrmärkten, Fastnacht, bei Schulprüfungen etc. Hannover, Consistorial-Bekanntmachung vom 31. März 1857 §. 6. 13. Anhalt, Gesetz vom 22. April 1850 §. 16. 20. 32. Lauenburg, Landschulordnung vom 10. Oct. 1868 §. 9. 10. K. Sachsen, Verordnung vom 9. Juni 1835 §. 66 ff. Preussen, Reg.-Erlass vom 1. Juli 1828 §. 18. 28 ff. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 574. 629 ff. Kirsch a. a. O. I. p. 384 ff.

(6) v. Rönne a. a. O. I. p. 716. Kirsch a. a. O. II. p. 1 ff.

(7) Die Einführung neuer Lehrmethoden wird meist noch von der Genehmigung der Schulbehörde abhängig gemacht. Kirsch a. a. O. I. p. 88. 298. Vgl. auch das Preuss. C. R. vom 27. Aug. 1844 betr. den Sprachunterricht in den Volksschulen.

(8) 30 — 32 Stunden wöchentlich, mit besonderer Vergütung für jede weitere Stunde. Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 51. Würtemberg, Gesetz vom 6. Nov. 1858 art. 6 und vom 25. Mai 1865 art. 4. Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 42. Hannover, Consistorialerlass vom 31. März 1857 §. 5. Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 49. K. Sachsen, Entwurf von 1872 §. 21. Preussen, Instruction vom 1. März 1822 und 18. Nov. 1829. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 463 ff. Ueber die Verpflichtung der Lehrer zur späteren Fortbildung (durch Lehrcurse an Seminarien, Lehrerconferenzen, Lehrer- und Lesevereine, Preisaufgaben etc.) vgl. Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 48 ff. Schmid's Encyclopädie Bd. 1. p. 185. Bd. 2. p. 411. Ueber das politische Verhalten der Lehrer, Theilnahme an Wahlen, Versammlungen, Vereinen etc. vgl. v. Rönne a. a. O. I. p. 474. Der richtigen Auffassung nach können die für Staatsbeamte geltenden Vorschriften auf Schullehrer keine Anwendung finden.

(9) Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 42. Bayern, Entwurf von 1867 art. 72. Hiefür ist im Falle der Ueberschreitung der gesetzlichen Stundenzahl Entschädigung zu gewähren.

(10) Preussen, A. L. R. II. 11 §. 561. Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 43.

(11) Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 42. 47. Anhalt, Gesetz vom 20. Nov. 1852 §. 2. Bayern, Entwurf von 1867 art. 74. Würtemberg, Gesetz vom 15. Mai 1865 art. 7. 8. Anders in Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 43. Für möglichste Trennung des Schulamts vom Kirchendienst Preussen, Cab.-Ordre vom 8. Nov. 1835; eine solche Trennung muss stattfinden, wenn die Kirchenbehörde die Bestätigung versagt. Preussen, Min.-Rescript vom 17. Nov. 1850. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 450. S. dagegen Hannover, Gesetz vom 26. Mai 1845 §. 23. Die Abtrennung des Glöcknerdienstes

auf Antrag des Lehrers unter Zustimmung des Col-
h der K. Sächs. Verordnung vom 12. Sept. 1850
Entwurf von 1872 §. 20. Auch das Austragen von
ch den Schullehrer ist möglichst abzustellen. K.
vom 31. März 1842. Vgl. im Allgemeinen Kirsch,
p. 168 ff. Jedenfalls muss es den Lehrern gestattet
Vornahme kirchlicher Functionen eines Gehülfen zu

en, Entwurf von 1872 §. 21. Baden, Gesetz vom
. In Bayern, Entwurf von 1867 art. 74 ist der
lürfnissfalle zur Uebernahme der Gemeindeschreiber-

Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 47. K. Sachsen, Ent-
.. Preussen, Instruction vom 31. Dec. 1839 §. 16.
23. Nov. 1842. v. Rönne a. a. O. I. p. 296. 534.
ch seine Amtsführung nicht beeinträchtigt werden.
. p. 159.

ere Gastwirthschaft, Krämerei, Aufspielen in Wirths-
ussen, General-Landschulreglement von 1763 §. 13.
ent für Schlesien von 1801 §. 82. Lauenburg,
om 10. Oct. 1868 §. 54. Kirsch a. a. O. II. p. 155.
ocalämtern. Preussen, Städteordnung von 1853

Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 50. Die Bewilligung kann
bei offenbarer Unzulänglichkeit der Mittel oder in
htigte Frauenzimmer. In Preussen sollen nur die
lten Lehrer vor frühzeitigen Ehen gewarnt werden.
ss vom 7. Nov. 1839. Min.-Rescript vom 24. März
a. a. O. I. p. 527. Vgl. im Allgemeinen Kirsch

§. 270.

stellung erlangt der Lehrer das Recht: 1) auf die
gsmässige Ausübung des Lehrberufes an der ihm
e oder Classe; 2) auf die mit der Lehrstelle gesetz-
soldung und Pension; 3) auf die Betheiligung an
valtung der Schule. In ersterer Hinsicht ist zu
tellentausch zwischen Lehrern ist gestattet, jedoch
ung der Oberschulbehörde und nach Einvernahme
rtsschulverwaltung (1); 2) die Versetzung eines
ndere Stelle, welche die vorherige Vernehmung
ltung voraussetzt, kann, ausgenommen zur Strafe,
en nur erfolgen gegen Vergütung der Umzugs-
Verkürzung am festen Gehalte (2); 3) eine Ent-
Dienste ohne Ruhegehalt muss stattfinden in
heilung wegen Verbrechens, überhaupt wegen er-
eit und Unwürdigkeit, insbesondere wegen un-

züchtiger Handlungen mit Kindern; sie kann stattfinden wegen geringerer Vergehungen, Misshandlung oder unsittlicher Einwirkung auf die Kinder und wegen dauernder Vernachlässigung der Dienstpflichten, im letzteren Falle jedoch nur nach vorheriger Anstellung eines disciplinären Besserungsverfahrens (3); 4) bei vorgerücktem Alter, Kränklichkeit oder sonstiger Unfähigkeit des Lehrers zur Erfüllung seiner vollen Berufspflichten wird ihm, zuweilen auf seine Kosten, ein Hülfslehrer beigegeben (4); 5) die freiwillige Niederlegung einer Schulstelle ist jederzeit gestattet, jedoch muss der Dienst noch eine gewisse Zeit hindurch behufs Herbeiführung eines Ersatzes fortgeführt werden (5). Provisorisch Angestellte, welche sich practisch nicht bewähren oder die vorgeschriebene zweite Prüfung (§. 268) nicht bestehen, können ohne Weiteres entlassen werden (6).

(1) Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 35. Versetzung auf Antrag Bayern, Entwurf von 1867 art. 54.

(2) Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 53. Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 36. Würtemberg, Gesetz vom 8. Nov. 1856 art. 33. Nassau, Gesetz vom 26. März 1862 §. 6. Preussen, A. L. R. II. 12 §. 39. Gesetz vom 21. Juli 1852 betr. die Dienstvergehen etc. §. 87. Bayern, Entwurf von 1867 art. 54. 75. K. Sachsen, Entwurf von 1872 §. 20. Die Umzugskosten sind von der Gemeinde zu bestreiten, in welche der Lehrer neu eintritt.

(3) Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 54. Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 38. 39. Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 51. 52. 62. Würtemberg, Gesetz vom 29. Sept. 1836 art. 51. Lauenburg, Gesetz vom 10. Oct. 1868 §. 58. Bayern, Entwurf von 1867 art. 76. K. Sachsen, Gesetz vom 6. Juni 1835 §. 52—55. Entwurf von 1872 §. 22. Auch nach dem Preuss. Gesetze vom 21. Juli 1852 betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten und die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, findet die Entlassung statt theils in Folge richterlicher Untersuchung, theils im Disciplinarverfahren. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 547. 730 ff. Schmid's Encyclopädie Bd. 2. p. 11 ff. Ueber den Verlust der Fähigkeit zur Wiederanstellung durch criminelle Bestrafung vgl. Strafgesetzbuch von 1870 §. 31. 33—36. Ueber die Grenzen des den Lehrern zustehenden Züchtigungsrechts, insbesondere die körperliche Züchtigung vgl. Preussen, A. L. R. II. 12 §. 50—53. Cab.-Ordre vom 14. Mai 1825 §. 6. v. Rönne a. a. O. I. p. 730 ff. Baden, Gesetz vom 8. März §. 29. Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 3. Instruction für die Bezirksschulinspectoren vom 11. Sept. 1863 §. 17. Lauenburg, Gesetz vom 10. Oct. 1868 §. 22. K. Sachsen, Verordnung vom 9. Juni 1835 §. 78. Entwurf von 1872 §. 21. Es sind alle Züchtigungsmittel untersagt, welche die Sittlichkeit oder Gesundheit verletzen, den Character der Kinder verderben oder die Lust am Lernen beeinträchtigen, überhaupt dem Zweck der Schule zuwiderlaufen. Die Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes hat im Falle wirklicher Verletzung eines Kindes richterliche Untersuchung, ausserdem disciplinäres Ver-

Folge. Ueber den in solchen Fällen zustehenden Anspruch ersatz vgl. Preussen, C. Rescr. vom 25. März 1842. s. a. O. I. p. 731.

den, Gesetz vom 8. März 1868 §. 41. Gotha, Gesetz 1863 §. 55. 56. Würtemberg, Gesetz vom 29. Sept. 2; von 1849 art. 2. Anhalt, Gesetz vom 22. April 1850 Sachsen, Gesetz vom 6. Juni 1835 §. 50. Verordnung . 1835 §. 129. Schulordnung für die Provinz Preussen vom 45 §. 26.

eussen, A. L. R. II. 10 §. 94—97. Rescript vom 24. Oct. Bonne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 539. Bayern, Ent- 367 art. 56. Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 57.

e erste Anstellung ist daher jederzeit widerruflich. Gotha, 1. Juli 1863 §. 40. Bayern, Entwurf von 1867 art. 46. , Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 53. Preussen, m 31. Aug. 1833. K. Sachsen, Entwurf von 1872 §. 18. setz vom 8. März 1868 §. 37. Das Provisorium ist in den lechen 2 (Gotha) und 5 Jahren (Baden) festgesetzt.

§. 271.

ehrergehalt ist wenigstens im Minimum gesetzlich be- nd theils Geld-, theils Naturalgehalt. Der Geldgehalt r fester Gehalt, abgestuft nach Classen mit Rücksicht wohner- (2) oder Schülerzahl (3), und steigt durch Perso- in bestimmten Perioden nach Verhältniss der Dienst- der er besteht in dem Schulgelde, soweit solches erhoben nicht unmittelbar in die Gemeindecasse fliesst (b). Das ann auch nach gesetzlich bestimmtem Anschlage in den eingerechnet werden. Der Naturalgehalt besteht: 1) in twohnung, welche die für eine Familie erforderlichen d Wirthschafträume enthalten und sich regelmässig in hause selbst befinden soll, und in deren Ermangelung hädigung gewährt werden muss (6); 2) in sonstigen durch mmen bestimmten Naturallieferungen, insbesondere in snutzungen (Garten, Wieswachs zur Ernährung einer Kartoffelland nach Bedürfniss) (7). Die Gehalte der Ne- nd Lehrerinnen sind verhältnissmässig geringer als die hrer und definitiv Angestellten (8). Besonders verdienten nderen Gründen besonders zu berücksichtigenden Lehrern ch die Schulbehörde auch einmalige oder ständige Remu- bewilligt werden (9). Bei der Versetzung in den Ruhe- olge hohen Alters oder sonstiger Dienstunfähigkeit hat nach erlangter definitiver Anstellung Anspruch auf einen , der nach der Anzahl der Dienstjahre im Verhältniss fehaltes berechnet wird und jedenfalls unter ein gewisses

Minimum (40 Procent des letzteren) nicht herabgehen darf; den provisorisch Angestellten kann nach Lage der Umstände bei unverschuldeter Dienstuntauglichkeit ein Ruhegehalt in gewissem Betrage bewilligt werden ([10]). Auch die zur Strafe Entlassenen können bei besonders mildernden Umständen und völliger Erwerbsunfähigkeit einen Nothdurftsgehalt erlangen ([11]). Die Wittwen und Waisen der Lehrer haben Anspruch 1) auf das Gnadenquartal (Sterbemonat), wogegen jedoch der Aufwand für den Schulverwalter von ihnen zu leisten ist; 2) auf eine Pension, die von der Wittwe auf Lebenszeit oder bis zur Wiederverehelichung und von den Kindern bis zu bestimmter Altersgrenze bezogen wird ([12]). Die Entrichtung dieser Bezüge erfolgt durch Vermittlung allgemeiner oder provincieller, auch localer Pensionsinstitute, welche aus der Staatscasse Zuschüsse erhalten und an welchen, so wie an anderen mit der Schulstelle etwa in Verbindung stehenden mildthätigen Anstalten, jeder Lehrer Theil zu nehmen hat ([13]). In der Regel geniessen die Schullehrer Befreiung von gewissen Gemeindelasten und Diensten ([14]).

([1]) Preussen, Verf.-Urk. von 1850 art. 25: Der Staat gewährleistet den Volksschullehrern ein festes den Localverhältnissen angemessenes Einkommen. Oldenburg, Staatsgrundgesetz vom 22. Nov. 1852 art. 85. J. L. Reuss, Staatsgrundgesetz vom 14. April 1852 §. 21. Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 46. Anhalt, Gesetz vom 22. April 1850 §. 81. 85. K. Sachsen, Entwurf von 1872 §. 20.

([2]) Hiebei wird häufig unterschieden zwischen Stadt- und Landschulen. Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 46. Würtemberg, Gesetz vom 25. Mai 1865 art. 5. Braunschweig, Gesetz vom 24. April 1867 §. 1. 6. Weimar, Gesetz vom 14. Mai 1864 §. 2. 3. Gesetz vom 11. April 1868 §. 1. 2. Anhalt, Gesetz vom 22. April 1850 §. 81. 85. Nassau, Gesetz vom 26. März 1862 betr. die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Elementarschulen §. 2. 3. Hannover, Gesetz vom 26. Mai 1845 §. 20. 21. Gesetz vom 2. Aug. 1856 betr. die Verbesserung der Schulstellen. K. Sachsen, Gesetz vom 28. Oct. 1858. Bayern, Entwurf von 1867 art. 57—59. Ueber Preussen siehe v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. I. 2. p. 704 Anm. 1. Vgl. auch Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 55 (Gegenstand der Landesgesetzgebung).

([3]) Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 42. Lauenburg, Gesetz vom 10. Oct. 1868 §. 43.

([4]) Der Gehalt steigt in der Regel von 5 zu 5 oder 6 zu 6 Jahren. Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 42. Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 48. Braunschweig, Gesetz vom 24. April 1867 betr. das Normaleinkommen und die Pensionen der Lehrer §. 2. Weimar, Gesetz vom 14. Mai 1864 §. 4. Gesetz vom 11. April 1868 §. 3. Anhalt, Gesetz vom 22. April 1850 §. 81. K. Sachsen, Gesetz vom 3. Mai 1851 §. 2. Verordnung vom 5. Mai 1851. Gesetz vom 22. Oct. 1858 §. 3 und vom 2. Aug. 1864. Bayern, Entwurf von 1867 art. 65.

Systeme in dieser Hinsicht sind verschieden. Kein Schul-
ben werden in Anhalt, Gesetz vom 22. April 1850 §. 2.
Verf.-Urk. von 1850 art. 25 (s. auch A. L. R. II. 12 §. 32);
n Preussen in der bei weitem grössten Mehrzahl aller Com-
chulorte das Schulgeld forterhoben und ist auch von der
g die Freiheit Schulgeld zu erheben als eine Nothwendig-
estgehalten worden. Vgl. Gesetzgebung etc. p. 284. —
etz vom 1. Juli 1863 §. 15 hat kein Schulgeld für den
nn jedoch facultativ zur Gemeindecasse erhoben werden. —
Gesetz vom 8. März 1868 §. 48. 53 ff. Braunschweig,
24. April 1867 §. 17. 18. Würtemberg, Gesetz vom
art. 3. Bayern, Schuldotationsgesetz vom 10. Nov. 1861
urf von 1867 art. 35 (vgl. die Motive hiezu p. 52) wird
richtet, aber von der Gemeinde (für die Schulcasse) erbo-
en Lehrer bezahlt. Das Schulgeld ist seiner Natur nach
ation des Lehrers für den von ihm ertheilten Unterricht,
durch die gesetzliche Stellung der Schule als Gemeinde-
gend den Character einer Gemeindeabgabe. Daher ist auch
Gebrauch des Einsammelns durch den Lehrer unstatthaft.
Gesetz vom 26. Mai 1845 §. 32. Preussen, Rescript
1852. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 779 ff.
tung liegt nach den Grundsätzen über die Erhebung von
die Benützung von Gemeindeanstalten (vgl. oben §. 116)
Eltern schulpflichtiger Kinder ob, in der Regel ohne Unter-
laubensbekenntnisses. Siehe schon das Preuss. A. L. R.
1. Gneist, Die confessionelle Schule Berlin 1869 p. 18.
richtung des Schulgelds, nicht von anderen Schullasten,
efreit die Eltern schulpflichtiger Kinder, welche die öffent-
ule nicht besuchen. Hannover, Gesetz vom 26. Mai 1845
nburg, Gesetz vom 10. Oct. 1868 §. 51. Oestreich,
tz vom 14. Mai 1869 §. 65. Bayern, Entwurf von 1867
steht andererseits Nichts im Wege, dass eine Gemeinde auf
Erhebung von Schulgeld verzichtet und die betreffenden
Lehrern aus den allgemeinen Gemeindemitteln entrichtet;
lte muss jedenfalls die Gemeinde das Schulgeld bezahlen.
Gesetz vom 8. März 1868 §. 54. 56. 57. Bayern, Ent-
7 art. 39; hier ist jedoch die Umwandlung des Schulgelds
nliche Gemeindeumlage nicht gestattet. Vgl. auch Oest-
schulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 62—65; sodann Hanno-
vom 26. Mai 1845 §. 27—29. Lauenburg, Gesetz vom
§. 50. 53. Die Wahl zwischen den verschiedenen Syste-
stellt. Im Allgemeinen Kirsch, Volksschulrecht I. p. 66.

len, Gesetz vom 8. März 1868 §. 48. 52. 81. Gotha,
. Juli 1863 §. 42. Bayern, Entwurf von 1867 art. 32.
r, Gesetz vom 14. Mai 1864 §. 2. Würtemberg, Ge-
. Mai 1865 art. 5. Mecklenburg, Verordnung vom
§. 2. K. Sachsen, Gesetz vom 6. Juni 1835 §. 39. 40.
1872 §. 20. Die früher üblichen Reihewohnungen und
Hannover, Gesetz vom 26. Mai 1845 §. 25. 26) sind nicht
sen. Lauenburg, Gesetz vom 10. Oct. 1868 §. 39. 43.
Reg.-Rescript vom 9. Sept. 1817.

(7) Unter den Naturallieferungen werden zuweilen auch Feuerung und Spanndienste für das Dienstland erwähnt. Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 44. Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 49. 51. Würtemberg, Gesetz vom 6. Nov. 1858 art. 7. Lauenburg, Gesetz vom 10. Oct. 1868 §. 43. 48. K. Sachsen, Gesetz vom 6. Juni 1835 §. 38. 40. Mecklenburg, Verordnung vom 5. Febr. 1869 §. 2. Bayern, Entwurf von 1867 art. 40. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 815. Kirsch, Volksschulrecht II. p. 254 ff. Auch die Naturalcompetenzen der Lehrer sind als öffentliche Abgaben von der Gemeinde einzuheben. Preussen, Rescript vom 19. April 1846. Würtemberg, Gesetz vom 29. Sept. 1836 art. 37. Ueber die Ablösung der Natural-Schulabgaben vgl. oben §. 154. Kirsch a. a. O. p. 261 ff. Neujahrsgeschenke sind facultativ, abgesehen von ausdrücklichen Localbestimmungen und rechtsverbindlich feststehender Observanz. Preussen, Rescript vom 19. Juni 1828.

(8) Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 50. Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 42. Würtemberg, Gesetz vom 25. Mai 1865 art. 9. 10. Weimar, Gesetz vom 14. Mai 1864 §. 6. Lauenburg, Gesetz vom 10. Oct. 1868 §. 44. Bayern, Entwurf von 1867 art. 59. 70.

(9) Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 60.

(10) Würtemberg, Gesetz vom 29. Sept. 1836 art. 54 ff. Braunschweig, Gesetz vom 24. April 1867 §. 22 ff. Lauenburg, Gesetz vom 10. Oct. 1868 §. 59. Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 86. Bayern, Entwurf von 1867 art. 78—80. K. Sachsen, Gesetz vom 6. Juni 1835 §. 50. Verordnung vom 9. Juni 1835 §. 129. Entwurf von 1872 §. 20 (nach 10jährigem Dienste). Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 56. Preussen, Gesetz vom 21. Juli 1852 betr. die Dienstvergehen nichtrichterlicher Beamter etc. §. 88 ff. Min.-Rescript vom 9. Aug. 1819 und 17. Aug. 1835. Schulordnung für die Provinz Preussen vom 11. Dec. 1845 §. 26.

(11) Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 86. Bayern, Entwurf von 1867 art. 88 (Alimentation nach den Grundsätzen des Armenrechts von der Heimathsgemeinde).

(12) Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 88. 89 ff. Würtemberg, Gesetz vom 29. Sept. 1836 art. 64 ff. Preussen, A. L.-R. II. 2 §. 833—837. Cab.-Ordre vom 27. April 1816. Min.-Rescript vom 12. Sept. 1817. Schulordnung für die Provinz Preussen vom 11. Dec. 1845 §. 24. 25. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 551. Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 56. Bayern, Entwurf von 1867 art. 90—92. K. Sachsen, Entwurf von 1872 §. 20. Anhalt, Gesetz vom 22. April 1850 §. 80 (nach den Grundsätzen des Staatsdienergesetzes). Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 48.

(13) Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 95 ff. Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 48. Würtemberg, Gesetz vom 29. Sept. 1836 art. 60 ff. K. Sachsen, Gesetz vom 1. Juli 1840. Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 57. Bayern, Entwurf von 1867 art. 81—87. 93 ff. Preussen, Schulordnung für die Provinz Preussen vom 11. Dec. 1845 §. 23. Cab.-Ordre vom 1. Sept. 1834 betr. die Bildung eines Pensionsfonds für die dienstunfähig werdenden Lehrer in

ylement. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I.

§. 116 Anm. 10. Bayern, Entwurf von 1867 erg, Gesetz vom 29. Sept. 1836 art. 41. Gesetz v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 833. echt II. p. 312 ff. Im Uebrigen müssen die Volks- neindegliedern und Staatsbürgern gleich geachtet a. O. p. 820 ff.

3. Die Verwaltung der Volksschulen.

§. 272.

; und Unterhaltung der Volksschulen nach dem h bestimmten Bedürfniss ist eine Verpflichtung elche von ihnen unter der Aufsicht der Ober- taates erfüllt werden muss (1). Sie haben dem- dere Schullocale (Gebäude) und deren Einricht- ng nach den Bedürfnissen des Unterrichts (2); chen Lehrmittel, insbesondere auch eine ange- mlung; 3) für den Unterhalt der Lehrer aus sorgen (3). Die Volksschule gehört demnach zu ten, welche nach den Regeln der Gemeindever- cal gegebene Bedürfniss herzustellen sind und ern zur Benützung offen stehen müssen (4). In- mmunale Verwaltung der Volksschulen modificirt endigkeit einer gleichmässigen Befriedigung des ses im ganzen Volke; 2) durch das Erforderniss itung; 3) durch den engen Zusammenhang der Familie und der Religion. Demzufolge bilden solche nur die äusseren Organe für die örtliche hulbedürfnisses, während die selbständige Ver- chulen besonderen Organen unter der Aufsicht gen wird (§. 274. 275). Jede Gemeinde muss je e oder mehrere Volksschulen haben; doch kön- Gemeinden zusammen oder Theile von solchen verbande vereinigen, wenn die Ortschaften nich- rte entfernt sind und der Besuch der Schul- nicht zeitweilig durch Ungangbarkeit der Wege Durch diese Vereinigung zu einer besonderen der communale Character der Volksschule nicht eine besondere Vertretung der Schulgemeinde rerpersonal, den Schulbehörden und dritten Per-). Als Communalanstalten mit öffentlichem Cha- nlen dem allgemeinen Bedürfniss der Gemeinde-

einwohner unterworfen. Es können jedoch, bei dem Vorhandensein der erforderlichen Kinder- oder Familienzahl, auch besondere Schulen für die Angehörigen eines bestimmten Glaubensbekenntnisses (confessionelle Schulen) gegründet werden, mit der Folge, dass der Unterricht an ihnen nach den Grundsätzen des betreffenden Religionsbekenntnisses und von Lehrern, welche diesem persönlich angehören, ertheilt werden muss (7). Der Besuch solcher Schulen durch Kinder eines anderen Bekenntnisses ist übrigens an sich nicht untersagt (8) und es kann der confessionelle Character einer Schule jederzeit durch Gemeindebeschluss aufgehoben werden (9); auch kann eine bestehende Schule in eine gemischte verwandelt, eventuell auch die Anstellung eines confessionellen Lehrers an der Schule des anderen Theiles verfügt werden (10). Sinkt die Schülerzahl einer confessionellen Schule unter ein bestimmtes Minimum, so braucht sie aus öffentlichen Mitteln nicht weiter unterhalten zu werden, jedoch können die Confessionsangehörigen der Minderzahl sie aus eigenen Mitteln aufrecht erhalten (11). Der Religionsunterricht muss stets von Lehrern der betreffenden Confession ertheilt werden (12). Ueber die Confession der anzustellenden Lehrer an gemischten Schulen entscheidet, soferne nichts Anderes hergebracht ist oder von der Gemeinde beschlossen wird, die Confession der Mehrheit der Betheiligten (13). Die Errichtung und Aufhebung einer Volksschule kann nur mit Genehmigung des Staates erfolgen (14).

(1) Würtemberg, Gesetz vom 29. Sept. 1836 art. 10. 11. Baden, Gesetz vom 8. März 1868 Tit. 1 und 6. Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 6. 7. 12. Preussen, A. L. R. II. 12 §. 29. 34. Entwurf von 1868 art. I. II. Bayern, Entwurf von 1867 art. 5. 6. Schuldotationsgesetz vom 10. Nov. 1861. K. Sachsen, Entwurf von 1872 art. 7. 9. Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 59. 62. Mecklenburg-Schwerin, Verordnung vom 29. Juni 1869 betr. die Betheiligung der Domanialgemeinden an den Ortsschulen. Hannover, Gesetz vom 26. Mai 1845 §. 15. Lauenburg, Gesetz vom 10. Oct. 1868 §. 37 (Schulverband). In Anhalt, Gesetz vom 22. April 1850 §. 11 sind die Pflichten der Gemeinde auf die hergebrachten Schulbauten beschränkt. Kirsch, Volksschulrecht I. p. 166 ff. Schmid's Encyclopädie Bd. 2 p. 157 ff. Ueber die bei der Errichtung neuer Schulen zu berücksichtigenden einzelnen Punkte vgl. Bayern, Min.-Entschliessung vom 18. Sept. 1867 (Handbibl. 3. Aufl. Suppl. 4 p. 515). Kirsch a. a. O. I. p. 147 ff.

(2) Bei den Schulgelassen ist insbesondere auf die Anforderungen der Gesundheit (Trockenheit, Wärme, Licht, Luft) und auf den erforderlichen Flächenraum nach Verhältniss der Schülerzahl zu sehen. K. Sachsen, Verordnung vom 9. Juni 1835 §. 22. Entwurf von 1872 §. 10. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 633. 638 ff. Kirsch a. a. O. I. p. 198 ff. Vgl. auch die Beilage zum Commissionsberichte der K. Sächs. II. Kammer über den Gesetzentwurf von 1872 vom Standpunkte

Ueber geeignete Locale und Apparate zu Turn-
wurf von 1867 art. 33. Oestreich, Volks-
1869 §. 63. Preussen, C.-R. vom 7. Febr.
. v. Rönne a. a. O. I. p. 706. Ueberweisung
im Obst-, Garten- und Gemüsebau Bayern,
33. v. Rönne a. a. O. I. p. 693 ff. Auch die
ebäude ist eine Verpflichtung der Gemeinde, so-
fonds durch Stiftungen oder fortlaufende Beiträge
erweitige Verpflichtungen (der Patrone) bestehen.
I. 12 §. 34—38. Min.-Verfügung vom 8. Juni
Juli 1846. Ob. Trib. Erkenntniss vom 11. Sept.
O. I. p. 845 ff. K. Sachsen, Verordnung vom

s vom 8. März 1868 §. 80. 81. 84. Gotha,
368 §. 9—12. Würtemberg, Gesetz vom
—18. K. Sachsen, Gesetz vom 6. Juni 1835
1872 §. 10. Oestreich, Volksschulgesetz vom
Bayern, Entwurf von 1867 art. 31 ff. Nas-
März 1862. Hannover, Gesetz vom 26. Mai
enburg, Landschulordnung vom 10. Oct. 1868
en, A. L. R. II. 12 §. 29. 34. Rescript vom
rf von 1868 art. 8. Gneist, Selbstverwaltung
1869 (Bildung von Kreisschulfonds empfohlen).

Gesetz vom 22. April 1850 §. 1 und Preussen,
id zwar alle öffentlichen Schulen als Staatsanstal-
doch mehr im Gegensatz zu reinen Privatunter-
lichen Anstalten zu verstehen. Vgl. Bayern,
6. Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. Mai
n die Schulen unzweifelhaft unter den Grund-
Verwaltung.

z vom 1. Juli 1868 §. 6. Würtemberg, Ge-
336 art. 11. 12. Lauenburg, Gesetz vom
Hannover, Gesetz vom 26. Mai 1845 §. 12.
m 6. Juni 1835 §. 7. 11. 12. Entwurf von 1873
vom 8. März 1868 §. 5. Preussen, Schulord-
Preussen vom 11. Dec. 1845 §. 50 ff. Kathol.
lesien von 1765 §. 12. v. Rönne a. a. O. I.
Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 59.
1867 art. 6. Min.-Entschliessung vom 27. Juni
Schulsprengel betr. Die Feststellung der Schul-
ksicht auf die Bezirke der Ortsgemeinden und
Betheiligten erfolgen.

inden als solche haben eine selbständige corpora-
usse an die Ortsgemeinden. K. Sachsen, Ent-
Lauenburg, Gesetz vom 10. Oct. 1868 §. 34.
1867 art. 7. Motive hiezu p. 22 ff. Vgl. auch
, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 801. Gneist,
olksschule p. 42 ff.

z vom 8. März 1868 §. 6. 9. Würtemberg,
1836 art. 13. Oestreich, Schulgesetz vom
Bayern, Entwurf von 1867 art. 17. 18. K.

vom 6. Juni 1835 §. 2—4. Verordnung vom 9. Juni
rf von 1872 §. 6 (s. aber dazu die Commissions-
sen, Verf.-Urk. von 1850 art. 24: Bei der Einrich-
hen Volksschulen sind die confessionellen Verhält-
berücksichtigen. Dieser Grundsatz muss nach dem
sensfreiheit auch auf die nicht öffentlichen Reli-
gionsgesellschaften Anwendung finden. K. Sachsen, Gesetz vom 6. Juni 1835 §. 2—4. Verordnung vom 9. Juni 1835 §. 3. Preussen, Gesetz vom 23. Juli 1842 §. 64 ff. Den Grundsätzen des socialen Rechts und der socialen Freiheit widerspricht übrigens die confessionelle und hierarchische Färbung und Beherrschung des Wissens im Volke durchaus und es steht zu erwarten, dass bei weiterer Entwicklung der socialen echtsordnung confessionelle Schulen weder öffentlicher noch privater atur mehr geduldet werden. Ueber confessionelle Schulen vgl. chmid's Encyclopädie Bd. 1 p. 866. Kirsch, Volksschulrecht I. 155. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 659. Gegen die ässigkeit derselben in Preussen R. Gneist, Die confessionelle Schule. rlin 1869. Hiegegen wiederum Seegemund, Dr. Gneist und die nfessionelle Schule Berlin 1870. F. Claisen, De schola confess. jure russ. probata Diss. inaug. Bonn 1870. Bedenklich ist jedenfalls die stimmung in §. 9 des K. Sächs. Entwurfs von 1872, wornach die itglieder jeder aufgenommenen Religionsgesellschaft eigene Schulen für re Kinder errichten können; hiedurch wird das System der Gemeindeschulen und der Gewissensfreiheit durchbrochen. — Ueber die chimärische Forderung eines sog. allgemeinen (nicht confessionellen) Religionsunterrichts s. Schmid's Encyclopädie Bd. 1. p. 870. Bd. 7. p. 70. Lit. darüber in Nacker's pädagog. Jahresbericht 1851 VI.

(8) Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 2. Baden, esetz vom 8. März 1868 §. 7. K. Sachsen, Entwurf von 1872 §. 6 ide Commissionsbeschluss). Bayern, Entwurf von 1867 art. 17. reussen, A. L. R. II. 12 §. 10.

(9) Diese Bestimmung folgt mit Nothwendigkeit aus dem Character r Volksschule als Gemeindeanstalt. Baden, Gesetz vom 8. März 1868 10. Der Preuss. Entwurf von 1868 art. XII überträgt diese Befugniss im Falle geringer Kinderzahl dem Ministerium.

(10) Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 9. — Bayern, Entwurf von 1867 art. 17. K. Sachsen, Entwurf von 1872 §. 6 (Commissionsbeschluss).

(11) Solche Schulen sind dann rechtlich als Privatanstalten zu betrachten. Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 8. Würtemberg, Gesetz vom 29. Sept. 1836 art. 14. §. 2. Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869. Oestreich, Schulgesetz vom 25. Mai 1868 §. 4. Bayern, Entwurf von 1872 art. 17. K. Sachsen, Entwurf von 1872 §. 6 (nach den Commissionsbeschlüssen). Nach dem Preuss. A. L. R. II. 12 §. 29. 30 mussten gemischte Communalschulen von allen Gemeindeangehörigen ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, dagegen confessionelle Schulen nur von den Angehörigen der betreffenden Confession unterhalten werden.

(12) Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 27. Die Gleichberechtigung aller Bekenntnisse verlangt, dass für den Religionsunterricht aller

ile nach gleichem öffentlichen Masstabe
Entwurf von 1872 §. 6 (Commissionsbesch

ayern, Entwurf von 1867 art. 53. Wü
pt. 1836 art. 48. Siehe aber Baden, G
(je ein Lehrer aus jeder Confession).

aden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 13. P
. Bayern, Entwurf von 1867 art. 5.

§. 273.

Kosten der Volksschulen, insbesondere f
und Erweiterung der Schulgebäude, für
ng, für die Bezüge der Lehrer, ihrer
etc. sind in der Regel von den Schulgen
ieselben werden jedoch zunächst entno
der etwa vorhandenen Schulpfründe (2)
n örtlichen Stiftungen für Schulzwecke (
n oder anderen Rechtstiteln beruhende
Personen für Schulzwecke (Patronat)
ahmen der Schulen (Schulgeld, Schulco
) eventuell aus den allgemeinen Gemei
rch Umlagen, wobei auf die Religionsv
keine Rücksicht zu nehmen ist (6).
inde verbundene Gemeinden haben di
lich zu tragen, nach Verhältniss der Seel
ilen auch des Steuerfusses; jedoch hat
e Schule sich befindet, mehr zu entricht
, welche nachweislich den für die Volk
Aufwand vollständig aufzubringen nicht
messene Beiträge aus öffentlichen Mitteln
ezirke) bewilligt (8). Streitigkeiten in E
des Aufwandes für die Volksschulen un
re auch über die Lehrergehalte, sind, s
Verpflichtungen in Frage kommen, vor
gsbehörden zu entscheiden (9).

reussen, A. L. R. II. 12 §. 29. 30. V
Bayern, Entwurf von 1867 art. 34.
ov. 1861. K. Sachsen, Gesetz vom 6.
on 1872 §. 7. Oestreich, Volksschulg
. Vgl. noch §. 272 insbesondere Anm. 3.

aden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 61
li 1863 §. 12. K. Sachsen, Gesetz vom
Entwurf von 1867 art. 34. v. Rönne,
. 745 ff. Ueber besondere Vorrechte der

ihres Vermögens (gleich den pia corpora) ibid. p. 771 ff. A. L. R. II. 12 §. 18. 19.

(3) Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 12. Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 61. Würtemberg, Gesetz vom 29. Sept. 1836 art. 18. K. Sachsen, Gesetz vom 6. Juni 1835 §. 29. 32. Preussen, A. L. R. II. 12 §. 29. Bayern, Entwurf von 1867 art. 34.

(4) Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 61. Würtemberg, Gesetz vom 29. Sept. 1836 art. 18. Hannover, Gesetz vom 26. Mai 1845 §. 15. Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 12. Anhalt, Gesetz vom 22. April 1850 §. 10. Bayern, Entwurf von 1867 art. 34. Vgl. oben §. 268 Anm. 7.

(5) Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 14. 15. Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 53—55. Würtemberg, Gesetz vom 29. Sept. 1836 art. 21. 22. K. Sachsen, Gesetz vom 6. Juni 1835 §. 29. 32. 33. Bayern, Entwurf von 1867 art. 35. 37. Das Schulgeld darf ein gesetzliches Maximum pro Kind nicht übersteigen. Kein Schulgeld wird erhoben in Anhalt. Die in den Deutschen Grundrechten art. VI, auch in der Preuss. Verf.-Urk. von 1850 art. 25 vorgeschriebene Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts ist bis jetzt noch nicht zur Verwirklichung gelangt. Vgl. oben §. 271 Anm. 5. — Ausserdem werden der Schulcasse auch manche andere Einnahmen, z. B. Polizeistrafen zugewendet; vgl. Kirsch, Volksschulrecht I. p. 187. §. 80.

(6) Vgl. oben §. 271 Anm. 5.

(7) Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 13. Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 66 ff. Würtemberg, Gesetz vom 29. Sept. 1836 art. 18. 20. Hannover, Gesetz vom 26. Mai 1845 §. 14. 15. Lauenburg, Gesetz vom 10. Oct. 1868 §. 37. K. Sachsen, Gesetz vom 6. Juni 1835 §. 29. Entwurf von 1872 §. 7 (vide Commissionsbeschluss). Bayern, Entwurf von 1867 art. 34. 41. 42. Preussen, A. L. R. II. 12 §. 35. 38; Ausscheidung nach der Confession bei confessionellen Schulen ibid. §. 30. Motive zum Bayr. Entwurfe p. 60. Vgl. oben §. 116 Anm. 11.

(8) Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 16. Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 74. K. Sachsen, Entwurf von 1872 §. 7. Würtemberg, Gesetz vom 29. Sept. 1836 §. 41. Preussen, Verf.-Urk. von 1850 art. 25. Rescript vom 6. März 1852. Oestreich, Gesetz vom 14. Mai 1869 §. 66. 67. Bayern, Entwurf von 1867 art. 43. Schuldotationsgesetz vom 10. Nov. 1861 art. 6. Gesetz vom 23. Mai 1846 betr. die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten art. 8. Vgl. Kirsch, Volksschulrecht I. p. 182. Gneist, die Selbstverwaltung der Volksschule Berlin 1869 p. 80 befürwortet die Bestreitung der Kosten der Volksschulen überhaupt durch gleichmässige Zuschläge zu den im Kreisverbande zur Hebung kommenden Grund-, Gebäude-, Classen- und classificirten Einkommensteuern.

(9) Bayern, Entwurf von 1867 art. 45. 71.

§. 274.

Die örtliche Aufsicht über die Volksschulen, meist auch die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens liegt besonderen Commis-

putationen) ob, welche für jede Gemeinde (Schulgemeinde, ɔt in den grösseren Städten) 1) aus dem Gemeindevor- ·germeister) oder einem Mitglied der Gemeindeverwaltung; ı Ortsgeistlichen; 3) dem oder den ordentlichen Lehrern; ıreren gewählten Mitgliedern des Schulverbandes als Ver- Familien zusammengesetzt werden (1). Bei gemischten Schul- sind die Mitglieder für jede Confession zu berufen (2). ɜende dieses Schulvorstandes (Schulrathes) wird theils vom stimmt (3), theils von den Mitgliedern gewählt (4) oder auch Regierung ernannt (5). Lehrer können nicht Vorsitzende Das Amt des Schulvorstandes ist ein communales Ehren- welches die Grundsätze über Gemeindeämter analoge An- inden; ein Ausschluss davon kann erfolgen wegen eines che Achtung entziehenden Verhaltens oder wegen Dienst- n; auch können Verweise und Geldstrafen über die Mit- ·hängt werden (7). Aufgabe des Schulvorstandes ist es, ıluss der technischen Seite des Unterrichts die localen An- ten des Schulwesens zu verwalten und für den Vollzug der n Gesetze und Verordnungen zu sorgen; insonderheit: zu wachen, dass von der Schulgemeinde die gesetzlichen ngen hinsichtlich der Schule erfüllt werden (8); 2) den g der Einnahmen und Ausgaben für die Schule für jedes jahr zu entwerfen und den Communalbehörden zur Ge- vorzulegen (9); 3) die Verwaltung der Schulcasse und die führung zu leiten (10); 4) den Schulbesuch durch Anord- Controlirung besonderer Schullisten zu überwachen, in en Fällen über disciplinären Ausschluss aus der Schule zu n und härtere Schulstrafen zu verhängen (11); 5) Gesuche oder Minderung des Schulgeldes zu entscheiden (12); 6) die ler Berufspflichten der Lehrer zu überwachen und Strei- erselben unter sich oder mit den Eltern der Schulkinder ɔen (13). Die Versammlungen des Schulvorstandes finden ɔhen Zwischenräumen auf Einladung des Vorsitzenden oder der Mitglieder statt; über Gegenstände, woran einzelne persönlich betheiligt sind, dürfen diese nicht mitberathen ımen (14). Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmen- ɟefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vor- len Ausschlag; sie sind in ein Protokollbuch einzutragen ffentlichen Behörden auf Verlangen zur Einsicht vorzu- Der Schulvorstand soll auch den Schulprüfungen und tionen beiwohnen und Jahresberichte über den Zustand ıen Schulwesens an die oberen Schulbehörden abstat-

(1) Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 15. Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 65 ff. Würtemberg, Gesetz vom 29. Sept. 1836 art. 72. Gesetz vom 25. Mai 1865 art. 15—17. Anhalt, Gesetz vom 22. April 1850 §. 94. (Ernennung des aus 3 Gemeindegliedern und dem Schullehrer bestehenden Schulvorstandes durch die Regierung). Bayern, Entwurf von 1867 art. 101—105. 113. In den Städten sollen zwei Lehrer Theil nehmen, ausserdem ein weiteres Mitglied der Communalbehörde. Die Aufsicht über den Religionsunterricht führt in jedem Falle der einschlägige Pfarrer der betreffenden Confession, auch wenn er nicht Mitglied der Commission ist. Vgl. auch die Motive p. 122 ff. In Preussen war nach dem A. L. R. II. 12 §. 12 ff. die Aufsicht den Kirchenvorstehern unter Leitung der Ortsobrigkeit und des Ortsgeistlichen übertragen, wobei aber die vom Staate erlassenen Schulordnungen massgebend waren. Doch wurden durch Verordnung vom 26. Juni 1811 für die Städte besondere Schuldeputationen angeordnet (vgl. auch Städteordnung von 1853 §. 59), bestehend aus 1—3 Mitgliedern des Magistrats, ebensoviel Deputirten der Stadtverordneten, einer gleichen Zahl des Schul- und Erziehungswesens kundiger Männer (soviel als möglich Geistliche) und einem besonderen Vertreter der Schulen nicht städtischen Patronats. Ebenso sollten in den Landgemeinden nach der Verordnung vom 28. Oct. 1812 Schulvorstände bestehen aus dem Vertreter des Patronats bei Schulen nicht königlichen Patronats, dem Prediger und 2 - 4 Familienvätern, unter denen wo möglich der Schulze sein muss. Siehe des weiteren die Zusatzrescripte bei C. F. Müller, Handbuch der Preuss. Schulgesetzgebung. Berlin 1854 p. 21 ff. Vgl. auch die Dienstinstruction für den Regierungsbezirk Coblenz vom 7. Nov. 1835 und die Schulordnung für die Provinz Preussen vom 11. Dec. 1845 §. 31 ff. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 326. 108. 321. 329 ff. Im K. Sachsen, Gesetz vom 6. Juni 1835 §. 70 übt der Gemeinderath oder ein Ausschuss desselben unter Zuziehung des Pfarrers und in geeigneten Fällen des Lehrers die Functionen des Schulvorstandes; siehe auch Verordnung vom 9. Juni 1835 §. 152 und Gesetz vom 14. Sept. 1843. Nach dem Entwurf von 1872 §. 24 soll der Schulvorstand bestehen aus einer statutarisch zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern der Gemeindevertretung, beziehentlich der Schulgemeinde (besondere Schuldeputation in Stadtgemeinden), aus dem Lehrer und dem Parochialgeistlichen (nach dem Commissionsbeschlusse jedoch statt des letzteren aus dem von der Schulbehörde ernannten Ortsschulinspector). Eine zum Theil abweichende Stellung nehmen die Schulvorstände (Kirchenvorstände) ein in Lauenburg, Gesetz vom 10. Oct. 1868 §. 35 und in Hannover, Gesetz vom 14. Oct. 1848 §. 26—28 und Consistorialerlass vom 31. März 1857 §. 2, welche nur auf Verlangen der Gemeinden eingeführt werden müssen und zur Vertretung der Schulgemeinden und Verwaltung des Schulvermögens, sowie zu beschränkter Mitwirkung bei der den Predigern obliegenden Aufsicht über das Schulwesen berufen sind. Oestreich, Schulgesetz vom 25. Mai 1868 §. 10 (Ortsschulrath für jede Schulgemeinde). Vgl. im Allgemeinen Kirsch, Volksschulrecht I. p. 45. II. p. 435 ff.

(2) Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 16. Preussen, Verordnung vom 26. Juni 1811 §. 3. Bayern, Entwurf von 1867 art. 104.

(3) In Bayern, Entwurf von 1867 art. 102—105 soll in Land-

in Stadtgemeinden der Bürgermeister oder ein
hs Vorsitzender sein.

vom 8. März 1868 §. 18 (in Städten mit mehr
estätigung durch die Regierung). Gotha, Ge-
70. K. Sachsen, Entwurf von 1872 §. 26.

vom 8. März 1868 §. 18 (in Gemeinden unter
alt, Gesetz vom 22. April 1850 §. 94.

vom 8. März 1868 §. 18. Gotha, Gesetz
K. Sachsen, Entwurf von 1872 §. 26.

urf von 1867 art. 106. Anhalt, Gesetz vom
ie Mitglieder des Schulvorstandes erhalten daher
g. Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 19.

ört hieher die Errichtung neuer Schulen, die
tung der Schulgebäude und Schulapparate, die
er Schulstellen etc. Bayern, Entwurf von
Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 71. Würtem-
vom 3. Mai 1866 betr. den Wirkungskreis der
rtsschulinspectoren Ziffer 3. Preussen, Ver-
11 und 28. Oct. 1812. K. Sachsen, Verord-
. 150. Entwurf von 1872 §. 23.

, vom 1. Juli 1863 §. 72. Würtemberg,
fai 1866 Ziff. 4. K. Sachsen, Entwurf von

: vom 8. März 1868 §. 20. Würtemberg,
ai 1866 Ziff. 4. Preussen, Instruction vom
n vom 23. Oct. 1817. Bayern, Entwurf von
sen, Entwurf von 1872 §. 23. 30. Gotha,
§. 73. Hiezu wird meist ein besonderes Mit-
ulpfleger, Rendant) delegirt.

dnung vom 28. Juni 1862. Entwurf von 1867
z vom 1. Juli 1863 §. 23—25. 75. Würtem-
rom 3. Mai 1866 Ziffer 2. 11. K. Sachsen,
§. 66. Entwurf von 1872 §. 23. Preussen,
von 1763 §. 11. Instruction von 1812. v.
htswesen I. p. 582 ff. Einführung von Schul-
selben durch die Polizeicommissäre in Berlin.
1847. v. Rönne a. a. O. I. p. 588.

, Min.-Verfügung vom 3. Mai 1866 Ziffer 5.
Juli 1863 §. 76. In Bayern, Entwurf von
iung vom Schulgelde der Gemeindebehörde des

z vom 1. Juli 1863 §. 78. Würtemberg,
Mai 1866 Ziffer 8—10. K. Sachsen, Gesetz
Verordnung vom 9. Juni 1835 §. 150. Ent-
liefür Aufstellung eines besonderen Ortsschul-
sig dem Schulvorstande angehört und von der
d, ibid. §. 29 (Commissionsbeschluss). Bayern,
110. Preussen, A. L. R. II. 12 §. 47. 92.
2 und Resolution vom 11. März 1889. Zu län-

geren Reisen des Lehrers ausser den Ferien ist die Genehmigung der höheren Schulbehörde erforderlich. Unbefugtes Einmischen der Eltern in den Unterricht und die Disciplinarverfügungen des Lehrers ist verboten und unter Umständen strafbar; Beschwerden gegen den Lehrer sind bei dem Schulvorstande anzubringen. Kathol. Schulreglement für Schlesien von 1801 §. 37. Rescript vom 8. Dec. 1844. v. Rönne a. a. O. I. p. 733.

(14) Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 82. Bayern, Entwurf von 1867 art. 112. K. Sachsen, Entwurf von 1872 §. 27.

(15) Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 83. Bayern, Entwurf von 1867 art. 112 (nebst Motiven). K. Sachsen, Entwurf von 1872 §. 27.

(16) Preussen, Instruction vom 26. Juni 1811. v. Rönne a. a. O. I. p. 343. Ueberhaupt liegt dem Schulvorstande ob die Abgabe von Erklärungen Namens der Schule gegenüber den bürgerlichen Gemeinden und den vorgesetzten Behörden, sowie die rechtliche Vertretung der Schulverbände in allen gerichtlichen und aussergerichtlichen Angelegenheiten. K. Sachsen, Entwurf von 1872 §. 23. Auch steht dem Schulvorstande die Aufsicht über die übrigen und Privat-Elementar-Anstalten in seinem Bezirke zu. ibid. §. 23. Bayern, Entwurf von 1872 art. 111.

4. Die Staatsaufsicht über die Volksschulen.

§. 275.

Die dem Staate zukommende höhere Aufsicht über die Volksschulen wird theils durch besondere Schulbehörden (1), theils durch die allgemeinen Verwaltungsbehörden nach Massgabe der gewöhnlichen Instanzenordnung ausgeübt. Die ersteren sind zunächst entweder Local- (2) oder Distriktsschulinspectoren (3), welchen in den ihnen untergebenen Schulbezirken die technische und specielle Leitung des Schulwesens obliegt; insbesondere haben sie die Ausübung des Lehrberufes an den einzelnen Schulen durch die Lehrer zu überwachen, Schulvisitationen abzuhalten, Lehrerconferenzen zu berufen und sich an Bezirksschulversammlungen zu betheiligen (4). Die Schulinspection ist ihrer Natur nach ein öffentliches Amt, zu welchem der Regel nach die Berufung vom Staate ausgeht und welches daher auch nach den Staatsgesetzen und den Anweisungen der Staatsbehörden ausgeübt werden muss; dies ist auch da anzuerkennen, wo die Schulinspection gesetzlich den Geistlichen eines Ortes oder Bezirkes zusteht oder wo solche vom Staate hiezu frei ernannt werden, welche daher insoweit im Auftrage des Staates handeln und von der Staatsgewalt bei pflichtwidriger Besorgung ihres Amtes zur Rechenschaft gezogen und entlassen werden können (5). Die obere technische Aufsicht über das Schulwesen wird theils von besonderen Schulbehörden (6), theils von den allgemeinen Verwaltungsbehörden geübt, denen zu diesem Behufe Sachverständige zur Seite gegeben werden.

inspectoren, Schulräthe (7) etc.) Die einheitliche Lei-
aufsichtigung des gesammten Volksschulwesens kommt
Schulbehörde (Ministerium des Unterrichts) zu (8).

chulbehörden haben unter sich die technische (fachmän-
ıg des gesammten Schulwesens und können daher (analog
behörden) nur mit technisch ausgebildeten Persönlichkeiten
ı) besetzt werden; die aus der früheren Zeit herstammende
selben mit geistlichen Amtspersonen findet in dem heutigen
scharacter des Schulwesens keine Begründung mehr. Jedoch
gionsunterricht überall unter der Aufsicht der kirchlichen

ür dient theils ein aus der Mitte des Schulvorstandes vom
stellendes Mitglied (Lehrer, Director), vgl. oben §. 274
ils nach dem früheren System der Ortsgeistliche als Local-
. Würtemberg, Min.-Verfügung vom 3. Mai 1866 II.
Gesetz vom 26. Mai 1845 §. 1. Preussen, C. R. vom
Instruction für Schlesien vom 2. Juli 1836. Rescript
i 1811 §. 13. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I.
auenburg, Gesetz vom 10. Oct. 1868 §. 26. K. Sach-
vom 6. Juni 1835 §. 69. Verordnung vom 9. Juni 1835
zum Theil auch noch nach dem Entwurfe von 1872 §. 29
denen ein Director nicht vorsteht; s. dagegen die Commis-
e).

ı hiezu werden nach dem neueren System berufsmässige
nach dem früheren meist noch in Uebung stehenden System
stellt. Oestreich, Schulgesetz vom 25. Mai 1868 §. 1.
ordnung vom 18. Mai 1869. 10. Febr. und 11. Juli 1869.
ıtwurf von 1867 art. 115. Baden, Gesetz vom 8. März
Anhalt, Gesetz vom 22. April 1850 §. 93. Gotha,
1. Juli 1863 §. 85—88. Instruction für die Bezirksschul-
om 11. Sept. 1863. K. Sachsen, Entwurf von 1872
Irtemberg, Gesetz vom 29. Sept. 1836 art. 76 (regel-
ecan). Consistorialerlass vom 5. Dec. 1865 betr. die Zu-
ıer Bezirksschulinspectoren an den evangel. Volksschulen.
ıg vom 3. Mai 1866. K. Sachsen, Verordnung vom
§. 169 ff. Verordnung vom 13. Juli 1862 (Ephorus).
Gesetz vom 26. Mai 1845 §. 1. Consistorial-Bekannt-
ı 31. März 1857, Regelung des Volksschulwesens betr.
, Gesetz vom 10. Oct. 1868 §. 25 (Superintendent). Preus-
ıung vom 16. März 1830 (Superintendent). Rescript vom
3 und 1. Oct. 1851. Kathol. Schulreglement für Schlesien
1765 §. 52 ff. (Erzpriester). Generallandschulreglement
ş. 1763 §. 26. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I.
reuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 490. Ausserdem haben
rectoren und Landräthe mitzuwirken. Bayern, Instruction
alkreiscommissariate vom 15. Sept. 1808. Amtsinstruction
rictsschulinspectoren von gleichem Datum (Decane oder
Motive zum Entwurf von 1867 p. 182 ff.

.ha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 86—88. Lauenburg,
10. Oct. 1868 §. 28. Würtemberg, Consistorialerlass

vom 24. Nov. 1865 betr. die Einführung von Bezirksschulversammlungen. Zu denselben sind ausser den Lehrern und Geistlichen auch Aerzte und Verwaltungsbeamte beizuziehen.

(5) Oestreich, Schulgesetz vom 25. Mai 1868 §. 1. 2. Anhalt, Gesetz vom 22. April 1850 §. 1. 90 ff. Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 85 ff. Baden, Gesetz vom 9. Oct. 1862 §. 6. Verordnung vom 12. Aug. 1862. Gesetz vom 29. Juli 1864. Würtemberg, Gesetz vom 29. Sept. 1836 art. 76. Consistorialerlass vom 5. Dec. 1865. Bayern, Entwurf von 1867 art. 116 (und Motive hiezu). K. Sachsen, Entwurf von 1872 §. 32 ff. Preussen, Gesetz vom 11. März 1872.

(6) Preussen, Provinzial-Schulcommissionen, daneben Consistorien und Regierungen. Cab.-Ordre vom 31. Dec. 1825. Verordnung vom 9. Dec. 1842. Instruction vom 23. Oct. 1817. Generalsuperintendenten, Instruction vom 14. Mai 1829. Oestreich, Landesschulrath, Gesetz vom 25. Mai 1868 §. 10 (vgl. auch v. Stubenrauch a. a. O. II. p. 240). Gotha, Kirchen- und Schulamt, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 89. Baden, Oberschulrath, Verordnung vom 12. Aug. 1862. Würtemberg, Evangel. Consistorium und Kathol. Kirchenrath, Gesetz vom 29. Sept. 1836 art. 78. Hannover, Kirchenbehörde, Gesetz vom 26. Mai 1845 §. 1. Lauenburg, Consistorium, Gesetz vom 10. Oct. 1868 §. 24.

(7) K. Sachsen, Bezirksschulinspection, Entwurf von 1872 §. 34. Kreisdirectionen, Verordnung vom 9. Juni 1835 §. 171. Oestreich, Schulräthe als inspicirende und technische Organe der politischen Landesstellen. Verordnung vom 28. Aug. 1854. Bayern, Bezirksschulamt, Kreisregierungen, Entwurf von 1867 art. 116. 117.

(8) Anhalt, Gesetz vom 22. April 1850 §. 90. Baden, Gesetz vom 9. Oct. 1862 §. 6. Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 91. Hannover, Gesetz vom 26. Mai 1845 §. 1. Preussen, Cab.-Ordre vom 27. Oct. 1810 betr. die Verfassung der obersten Staatsbehörden. Oestreich, Gesetz vom 25. Mai 1868 §. 9. Bayern, Entwurf von 1867 art. 117 (nach Massgabe der Organisation der Verwaltungsbehörden). K. Sachsen, Entwurf von 1872 §. 36 ff.

II. Besondere Elementarschulen.

§. 276.

Die besonderen Elementarschulen sind im Allgemeinen bestimmt zur Ergänzung des Volksschulunterrichts. Sie haben theils diejenigen Lücken des Elementarunterrichts, welche das System der Volksschulen in der Gesammtheit des Volkes noch übrig lässt, auszufüllen und so die Idee der allgemeinen Volksbildung nach allen Seiten zu verwirklichen; theils vom Standpunkt der Volksschule aus den Uebergang der Schüler in das practische Leben zu vermitteln und dadurch den in der Volksschule gegebenen Unterricht im Anschluss an die zunächst hervortretenden Aufgaben des Lebens fruchtbar zu machen und fortzuführen. Diese Anstalten unterliegen daher im Allgemeinen auch den Grundsätzen der Volksschule (1), nur dass der

. der Regel nicht obligatorisch ist, ausser soweit
'olksschulunterrichts tritt, und dass die Errich-
g derselben nicht zu den Verpflichtungen der
doch von ihnen, insbesondere aus Rücksichten
l nach den Grundsätzen über facultative Ge-
g übernommen werden kann (2). Auch stehen
n allgemeinen System der örtlichen und staat-
. Im Einzelnen gehören hieher: 1) Vorschulen
len ersten Unterricht der Kinder in Verbindung
e und Aufsicht, ohne eigentliche Lehrer (Krip-
ielschulen, Warteschulen, Kleinkinderbewahr-
bildungsschulen (Sonntags-, Feiertags-, Abend-
.er Volksschule bereits Entlassenen, theils mit
gegenständen wie die Volksschulen, theils mit
ı Lehrzwecken, ohne Classenbildung, aber mit
. 3) Schulen für verwaiste und verwahrloste
t Waisen- und Rettungsanstalten (6). 4) Fabrik-
ummen- und Blindenlehranstalten, verbunden
berhaupt (8). 6) Gewerbeschulen (Handwerks-,
estimmt theils für den elementaren Unterricht
ung des niederen Gewerbebetriebs allgemein
(Zeichnen, Buchführung, Elemente des höheren
für den Unterricht in speciellen Gewerbszwei-
, Tischler-, Schlosserschulen etc.); dieselben
orm von Fortbildungsschulen für Handwerker
errichtet werden (9). 7) Industrieschulen mit
hr planmässigen und methodischen Erziehung
, als sie im Kreise der Familie häufig möglich
ıt in ganz allgemein brauchbaren Fertigkeiten,
hen in weiblichen Handarbeiten (10).

Entwurf von 1872 §. 8. 15. und Commissions-

Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 10. Eine
n jedoch die neueren Fortbildungs- und Gewerbe-
heil unter Betheiligung des Staates, von den Ge-
rden müssen; vgl. Anm. 5 und 9.

74 Anm. 16.

n sollen keinen eigentlichen Unterricht gewähren,
hau- und Sprechübungen, durch Erzählungen und
urch Gewöhnung an Sitte und Ordnung, durch
körperliche Bewegung die Kinder geistig wecken
. Vgl. Preussen, Reglement für die deutsch
s Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark

vom 10. Mai 1782 I. §. 3. Min.-Rescript vom 24. Juni 1827. Reg.-Rescript vom 5. Juli 1848. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 865 ff. Schmid's Encyclopädie Bd. 2 p. 97 Bd. 4 p. 30 ff. J. H. Würth, über Kleinkinderbewahranstalten. Augsb. 1848. Schwabe, die Bewahr- und Kleinkinderschule. Neustadt a. O. 1834. Fr. Fröbel's gesammelte pädagogische Schriften Abth. 2. Die Pädagogik des Kindergartens. Herausgeg. von W. Lange. Berlin 1862. G. J. Döbner, über Bewahr- und Beschäftigungsanstalten für noch nicht schulfähige Kinder armer Eltern. Freiberg 1829. J. A. W. Diesterweg, der Unterricht in der Kleinkinderschule etc. 3. Aufl. Crefeld 1838. Burdach, über Kleinkinderschulen. Königsb. 1842. Fr. H. Chr. Schwarz, die Schulen. Leipz. 1832. p. 6 ff. Vgl. noch Schmid's Encyclopädie Bd. 4 p. 56. Sause a. a. O. III. p. 192 ff.

(5) Der Besuch und die Errichtung der Fortbildungsschulen ist theils obligatorisch, theils nicht. Sie können übrigens stets nur eine Ergänzung für den regelmässigen Schulunterricht sein und denselben nicht ersetzen, wie Steinbeis Elemente der Gewerbebeförderung p. 248 vorschlägt. Kein Zwang besteht in Preussen, Rescript vom 20. April 1846. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 869. Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 494. Ebenso in Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 10. In Würtemberg, Gesetz vom 29. Sept. 1836 art. 3. 6 und Gesetz vom 6. Nov. 1858 art. 2 besteht relativ bedingte Verpflichtung zum Besuch der Sonntags- und Winterabend-Schulen. Dreijährige Fortbildungsschulpflicht in Bayern nach dem Entwurfe von 1867 art. 4. 14. 15; vgl. schon früher die Verordnung vom 12. Sept. 1803 die Sonn- und Werktagsschulpflicht betr. und die Normativ-Entschliessung vom 26. Febr. 1838 gleichen Betreffs. Ferner relativ bedingte 3jährige Fortbildungsschulpflicht nach dem K. Sächs. Entwurf von 1872 §. 3. 4. 14; siehe auch Verordnung vom 9. Juni 1835 §. 89—94. 119; Verordnung vom 20. Oct. 1851. Nach der Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 106 können Gewerbsarbeiter und Lehrlinge, welche das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben, oder einzelne Classen derselben durch Ortsstatut zum Besuche der Fortbildungsschule des Orts und die Arbeits- und Lehrherren zur Gewährung der für diesen Unterricht erforderlichen Zeit verpflichtet werden; dies gilt nach der Sprache des Gesetzes auch für kaufmännische Hülfsarbeiter und Principale; siehe die Verhandlungen bei Koller, Archiv Bd. 3. p. 139. Vgl. noch v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. I. p. 545. Schmid's Encyclopädie Bd. 2. p. 866—890.

(6) Preussen, A. L. R. II. 19 §. 32—41. Rescript vom 2. Oct. 1826 und 11. Juni 1828. Würtemberg, Gesetz vom 6. Juli 1842 (Gleichstellung der Dienstjahre an einer Rettungsanstalt mit den öffentlichen Volksschulen hinsichtlich der Pensionsberechtigung). L. Völter, Geschichte und Statistik der Rettungsanstalten für arme verwahrloste Kinder in Würtemberg. Stuttg. 1845. J. K. Zellweger, Schweizer Armenschulen nach Fellenbergischen Grundsätzen. Stoy, Encyclopädie der Pädagogik 1861 p. 299. J. B. Hirscher, Die Sorge für sittlich verwahrloste Kinder Freiburg 1856. Blätter des Rauhen Hauses von 1844 an. Schmid's Encyclopädie Bd. 7 p. 300 ff. Ueber das Rauhe Haus in Hamburg ibid. Bd. 6 p. 603.

(7) Vgl. K. Sachsen, Entwurf von 1872 §. 3. 15. Die Errichtt-

ıbrikschulen, durch welche der Volksschulunterricht ersetzt , bedarf der Genehmigung; dieselbe soll nach dem Commis- sse hiezu nur in Fällen ganz unabweisbarer Nothwendigkeit den. Vgl. auch Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 Schmid's Encyclopädie Bd. 2 p. 320.

nsichtlich des Besuches dieser Anstalten besteht kein Zwang rn nicht vollsinniger Kinder; vgl. oben §. 267 Anm. 1. Nach chs. Gesetze vom 23. Febr. 1843 sind die zur Versorgung r Kinder verpflichteten Gemeinden verbunden, zur Unter- nd Verpflegung derselben in einer Taubstummenanstalt wäh- Bildungszeit beizutragen; s. auch den Entwurf von 1872 §. 3. , Verordnung vom 17. Juni 1857 und Regulativ vom 22. Juni die Taubstummenanstalten zu Stade und Osnabrück. — Stift- des von Ludwig I. gegründeten Blindeninstituts zu München pt. 1826 und dazu das Min.-Rescr. vom 8. Dec. 1865. K. Bekanntmachung vom 2. Jan. 1861 betr. die Landes-Blin- zu Dresden; vgl. noch über die Anstalten zu Dresden und nke a. a. O. II. p. 915 ff. Baden, Statut des Blinden- Freiburg vom 15. Juli 1841. Wehrer, Repertorium p. 51. urg, Bekanntmachung vom 31. März 1864 betr. die Lehr- Blinde in Neukloster; dieselbe gewährt den Zöglingen den n Elementarunterricht, dann Unterricht in der Musik und u solchen Fertigkeiten, durch welche sie künftig Beschäftig- werb finden können. Dieselben dürfen nicht unter 10 und 15 Jahre alt sein. Dauer des Unterrichts 8 Jahre. Ent- es jährlichen Kostgeldes, das für Bedürftige namhaft ermä-

eussen, Verordnung über die Organisation der Provinzial- ılen vom 5. Juni 1850; neuerdings vom 21. März 1870. Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. §. 500. Anhalt, Gesetz vom 350 Anhang §. 1—4 (in Form von Abend- und Sonntags- Würtemberg, Consistorialerlass vom 22. Febr. 1866 (land- che Fortbildungsschulen). Min.-Erlass vom 18. Juni 1864 . 1865 betr. die Pflege des realistischen Unterrichts in Volks- aden, Verordnung vom 15. Mai 1834 über Gewerbeschulen. Repertorium p. 168. Oestreich, Volksschulgesetz vom 69 §. 10 (Verbindung von Fachcursen für specielle landwirth- oder gewerbliche Ausbildung mit Volksschulen). Bayern, vom 1. Oct. 1870. Schulordnung für die technischen Lehr- m 14. Mai 1864 §. 1—32. Zweck derselben ist eine ange- emeine Bildung und eine theoretische Vorbildung zum Ein- Gewerbe; daneben Fortbildungsschulen für Gesellen und welche nicht in der Lage sind, eine allgemeine Gewerbe- suchen. S. auch über die gewerblichen und landwirthschaft- ildungsschulen, deren Besuch von dem Besuch der allgemei- nd Feiertagsschule dispensirt, und allgemeine und specielle uschulen mit vorzugsweise practischer Richtung Pözl, altungsrecht 3. Aufl. §. 163. 174. Vgl. im Allgemeinen achrichten über das Gewerbsschulwesen in Preussen und eipz. 1842. Schmid's Encyclopädie Bd. 2. p. 859. G. r, Ueber die Preuss. Prov. Gewerbeschulen in Hildebrand's

Jahrb. 1870 II. p. 268 ff. S. auch dessen Geschichte der deu Kleingewerbe p. 321.

([10]) Mecklenburg-Schwerin, Verordnung und Regulat die Industrieschulen im Domanium vom 12. August 1869 (Unt für Mädchen in weiblichen Handarbeiten). J. G. Schmidlin, O liche Kinder-Industrieanstalten Stuttg. 1821. K. Friedrich, D ziehung zur Arbeit eine Forderung des Lebens an die Schule Leipz. Eisenlohr, Die Volksschule und die Handarbeit Stuttg. 1854. gens, Die Gegenwart der Volksschule 1857. Schmid's Encycl Bd. 3. p. 681. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. I. p. 382 ff.

Capitel 3.

Der höhere Unterricht.

I. Im Allgemeinen.

§. 277.

Der höhere Unterricht ist nicht für das Volk im Ganzen dern nur für einzelne Theile desselben bestimmt, welche eines hö Masses geistiger und zum Theil auch körperlicher Ausbildu dürfen, als durch den Elementarunterricht erlangt werden ka Dieses Bedürfniss entspringt theils aus der Nothwendigkeit genügenden Vorbildung für das Erlernen und die Ausübung n facher Berufszweige und Beschäftigungen im practischen L theils aus den allgemeinen höheren Anforderungen des Geistes zufolge des ungleichen Entwicklungszustandes in der Gesell überhaupt. Der hierdurch bewirkte Unterschied der Geistesb im Volke ist daher einerseits eine nothwendige Folge der au enschaftliche Erkenntniss begründeten Lebenseinrichtungen d sellschaft ([2]), andererseits gleich wie die Ungleichheit des B und Erwerbes ein historisch gegebenes Stadium der mensch Entwicklung und mit dem Princip der persönlichen Freiheit d dividuen enge verwachsen ([3]). Daraus folgt 1) dass der höhere richt sich als die geistige Seite des geschichtlich gegebenen hi Culturzustandes im Volke darstellt und mit diesem der Fortb und Veränderung unterworfen ist ([4]); 2) dass er allen denj Classen der Bevölkerung zugänglich zu machen ist, die zu Aneignung ökonomisch befähigt sind, und folglich auf alle W. gegenstände auszudehnen, welche den Bildungsbedürfnissen un besonderen Geistesleben dieser Classen entsprechen; 3) dass e ebenso auch mit der Geistescultur des Volkes im Ganzen i bindung erhalten und für die Zwecke und Aufgaben des L möglichst fruchtbar, damit aber auch für die Gesammtheit lichst nützlich gemacht werden muss. Daraus erklären si

gen, welche in dem neueren System des
ərücksichtigen sind: 1) Quantitative Zu-
tiver Hinsicht mit der allgemeinen Ver-
ı Wissens überhaupt; 2) fortschreitende
hiedenen Classen des Volkes, insbesondere
ıschlecht (5); 3) Erstreckung über die sog.
ı der sog. gelehrten Bildung (6); 4) Ver-
der höheren Fachbildungsanstalten (7).

altungslehre Bd. 5. p. 5, wo jedoch der zu
ag zu Grunde gelegt wird; siehe aber ibid.
Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 495 fasst
ılen zu einseitig als Vorbereitung für das
und für den Gewerbebetrieb. Vgl. unten

die Ausübung gewisser Berufsarten im Staate,
ıesellschaft in Deutschland von wissenschaft-
gemacht und dadurch das Leben überhaupt
ätzen durchdrungen wurde, musste mit dem
leich der höhere Unterricht an Ausbrei-
; insbesondere in der früheren Zeit die Ge-
der der Universitäten parallel. Vgl. Stein,
96 ff.

ımunistischen Theorien verlangte allgemeine
ch der Gütergemeinschaft, ist ebenso chimä-
rincipien des auf persönliche Freiheit des
äglich. Daher ist auch dieses Gebiet des
itzverhältnissen enge verbunden und gleich
allgemeine Freiheit der Geistesbildung un-
und der übrigen Verwaltungsorgane das

und Entwicklung der Universitäten konnte
im heutigen Sinne überhaupt nicht geben;
ı Schulen des Mittelalters, die Dom- und
über das Elementäre hinausgehenden Bild-
damalige Inbegriff der allgemeinen Bildung,
Rhetorik, Dialektik) und das Quadrivium
ronomie, Musik), gelegentlich römisches und
. Medicin gelehrt wurde. Hiedurch kam es,
Universitäten herauswuchsen, indem neben
· Schulen auch noch andere wissenschaftlich
ı den Prälaten die Erlaubniss hiezu (licentia
freie Lehrer auftraten (z. B. Peter Abälard
gna, Placentinus und Ago in Montpellier).
gny, Röm. Rechtsgeschichte 1815 I. p. 405.
314. IV. p. 1. 17 ff. Eichhorn, Deutsche
II. §. 266. v. Maurer, Geschichte der
land II. 1870 §. 250. III. §. 415. Ueber
ius in Freiburg vgl. Schreiber, Geschichte
. Maurer a. a. O. III. p. 64. Ueber die

allmählich entstehenden lateinischen Stadtschulen v. Maurer ibid. III. §. 416. 417. Mit dem Aufkommen der Universitäten mussten diese Schulen unfehlbar zu Vorstufen derselben herabgedrückt werden, sie behielten aber ihren ursprünglichen Character als Lateinschulen, grammatische Schulen bei. Seit der Reformation wurde besonders in den Städten der gelehrte Unterricht mehr und mehr gepflegt und von der geistlichen Herrschaft frei zu machen gesucht; namentlich sind zu erwähnen die Neckarschule in Heidelberg, die Schule in Magdeburg, das Gymnasium zu St. Egydien in Nürnberg (von Melanchthon eingerichtet 1525) das St. Anna-Gymnasium zu Augsburg u. a. m. Vgl. v. Maurer a. a. O. III. §. 418. Ueber die mit der Universität Heidelberg als Vorbereitungsanstalten verbundenen Bursen- oder Contubernialschulen vgl. v. Maurer ibid. III. §. 415. p. 60. Die Reformation bewirkte auch, dass nunmehr confessionelle Gymnasien, mit speciell protestantischem Character gegründet wurden. Vgl. noch Kriegk, Deutsches Bürgerthum im Mittelalter N. F. 1871 p. 114 ff. Schlosser, Weltgeschichte IV. p. 573. Dieser ältere Zustand hat sich auch noch später und bis in das vorige Jahrhundert erhalten, wenn auch der Unterricht sich verbesserte und erweiterte (vgl. darüber K. v. Raumer, Geschichte der Pädagogik III. 1847) und die oberste Fürsorge darüber der Landespolizeigewalt zugesprochen wurde. v. Seckendorff, Teutscher Fürstenstaat II. cap. 14 §. 3. 4. Moser, Landeshoheit in Polizeisachen 1773 cap. III. §. 12. Ueber die neueren Principien der Pädagogik, im Gegensatz zu dem veralteten Gelehrten- und Gedächtnisskram, seit Ratich (geb. 1561) und Comenius (geb. 1592), dann Locke, über die pietistische Pädagogik (A. H. Franke geb. 1663), ferner über die Ideen von Rousseau, Basedow, Salzmann und Pestalozzi vgl. Henne Am-Rhyn, Culturgeschichte der neueren Zeit II. 1871 p. 381 ff. K. v. Raumer, Geschichte der Pädagogik II. 1843.

(5) Vgl. über Mädchenerziehung K. v. Raumer, Geschichte der Pädagogik III. 2. p. 164 ff.

(6) Hieraus entsprang der bis auf die Gegenwart fortgehende Gegensatz des sog. Realismus (Utilitarismus) zum Humanismus, welcher schon von Comenius an zu datiren ist. Doch wurde die erste Realschule erst 1739 durch den Prediger Semler in Halle gegründet. Henne Am-Rhyn a. a. O. II. p. 383 ff. K. v. Raumer a. a. O. II. insbes. p. 157 ff.

(7) Vgl. K. v. Raumer, Geschichte der Pädagogik II. p. 159 ff. Stein, Verwaltungslehre Bd. 5 p. 233 ff.

§. 278.

Indem der höhere Unterricht die Grenzen der für Alle nothwendigen Geistesbildung überschreitet, ohne doch bis zur wissenschaftlichen Erkenntniss der Dinge durchzudringen, umfasst er das ganze Gebiet desjenigen Wissens, welches zwischen dem Elementarunterricht und der Wissenschaft in der Mitte liegt; er bildet folglich die Vermittlung und innere Verbindung zwischen diesen beiden und ist mithin ebensowohl ein Ergebniss der Entwicklung der Wis-

senschaft, als er die elementare Geistesbildung in der Gesammtheit des Volkes zur unentbehrlichen Voraussetzung hat (1). Daraus ergibt sich die wichtige Folgerung, dass die Abgrenzung und innere Ausfüllung des höheren Unterrichtes von dem Entwicklungszustande der Wissenschaft und von der Höhe der allgemeinen Geistesbildung im Volke abhängt und dass es einen hievon unabhängigen, lediglich in sich selbst ruhenden Begriff desselben nicht geben kann. Hierin liegt weiterhin: 1) dass das den Gegenstand des höheren Unterrichtes
sen nicht ein für sich bestehendes abgeschlossenes
ndern sich nothwendig in verschiedene neben einander
ige spaltet, je nach den verschiedenen Richtungen des
und des Bildungsbedürfnisses der höher entwickelten
ass die höheren Schulen durch Zweck und Umfang sich
unterscheiden, indem sie bald mehr an den Elementar-
ld mehr an die Wissenschaft, bald mehr an das prac-
selbst sich anschliessen; 3) dass er hauptsächlich auf
ng bestimmter Kenntnisse gerichtet sein muss, ohne
die allgemein bildende und erziehende Aufgabe jedes
vernachlässigt werden darf (2); 4) dass er bei seiner
unter bestimmte, positiv abgegrenzte Bildungszwecke
liemand obligatorisch sein kann, jedoch insoweit einen
n Character hat, als die geordnete Erreichung jener
rch bedingt ist (3).

h die Entwicklung der Wissenschaften wurde sowohl die Universitätsunterrichts von den gelehrten Schulen bewirkt
nm. 4), als auch der höhere Unterricht überhaupt mehr
t wissenschaftlichen Ergebnissen bereichert und dadurch
lig die Aufgabe des Elementarunterrichts gesteigert. Die
n den classischen Philologen beklagte Ueberhäufung des
rrichts findet daher in der Vermehrung des allgemeinen
olke ihre correspondirende Erklärung. Vgl. z. B. Roth,
agogik I. und II.
heilung der Wissenschaft selbst kann nicht die Aufgabe
Unterrichts sein, weil es hiezu den Schülern sowohl an der
Reife als Vorbildung fehlen würde; die Folge solcher ver-
he wäre nur eine höchst schädliche Verbildung der Jugend.
er wissenschaftlich-juristische Unterricht I. p. 81.
er muss sowohl der an einer Anstalt bestehende Lehrplan
ülern in der Regel eingehalten, als auch die für jede Stufe
ts vorgeschriebene Vorbildung nachgewiesen werden. Da-
s im Gegensatze zur Volksschule an sich den Einzelnen frei,
ren Unterricht anzueignen oder nicht.

§. 279.

ecke des höheren Unterrichtes sind: 1) höhere Geistes-
erbildung überhaupt; 2) Ausbildung für den wissen-

schaftlichen Unterricht; und 3) für gewisse Zweige des practischen Berufs- und Erwerbslebens (1). Er hat daher theils einen abschliessenden, theils einen vorbereitenden Character, und derselbe gestaltet sich wiederum verschieden, je nachdem er auf den Erwerb allgemeiner Bildung oder specieller Berufs- und Fachbildung gerichtet ist (2). Ferner ist der allgemeine höhere Unterricht theils classischer (gelehrter, humanistischer), theils realistischer Unterricht. Der erstere bezweckt die Zurückführung der allgemeinen Geistesbildung auf ihre geschichtlich gegebene Quelle, das classische Alterthum, und bezieht sich somit hauptsächlich auf diejenigen Kenntnisse, welche zum unmittelbaren Verständniss des antiken Geisteslebens und der uns aus demselben überlieferten Geistesproducte, insbesondere der Literatur der Römer und Griechen, befähigen, ohne jedoch die Gebiete des selbständigen modernen Wissens zu vernachlässigen (3). Der letztere bezweckt eine allgemeine geistige Ausbildung hauptsächlich auf der Grundlage des Verständnisses der den Menschen umgebenden äusseren Erscheinungswelt, wobei jedoch die Verbindung mit dem classischen Alterthum durch das Lateinische in gewissem Masse aufrecht erhalten wird (4). Beide gewähren zugleich die erforderliche Vorbereitung für das Studium der Wissenschaften und dadurch mittelbar für die Ausübung derjenigen Berufszweige, für welche eine wissenschaftliche Ausbildung erfordert wird; der realistische Unterricht zugleich auch eine geordnete Vorbereitung für die Aneignung der höheren Fachbildung. Eine dritte Kategorie des höheren Unterrichts ergibt sich aus dem allgemeinen Bildungsbedürfnisse des weiblichen Geschlechts. Hieran sind zu reihen diejenigen Unterrichtsanstalten, welche theils für einzelne, theils für mehrere zusammenhängende Zwecke des practischen Lebens eine möglichst vollständige Ausbildung zu gewähren haben, soweit die wissenschaftliche Durchbildung hiefür nicht nothwendig ist. Diese verschiedenen Unterrichtszweige können ausserdem noch manchfache Modificationen oder Combinationen erleiden, theils indem mit dem jeweiligen Hauptzwecke Nebenzwecke verbunden oder besondere Anstalten für letztere ihnen an die Seite gestellt werden, theils indem der regelmässige Unterrichtsplan in gewissen Grenzen beschränkt wird. Hiernach ergibt sich folgendes System von Anstalten des höheren Unterrichts: 1) Für den classischen Unterricht: Gelehrte Schulen, und zwar a) Hauptanstalten (Gymnasien); b) Nebenanstalten (Lateinschulen, Lyceen etc.). 2) Für den realistischen Unterricht: Realschulen verschiedener Ordnung. 3) Für den Unterricht des weiblichen Geschlechts: Höhere Töchterschulen. 4) Für den Fachunterricht: Höhere Fachbildungsanstalten, Akademien etc.

[1]) Bei Wiese, Gesetze und Verordnungen für die höheren Schulen
assen. Berlin 1868 I. p. 8 werden die höheren Schulen abgegrenzt
die Fachschulen durch die Ziele allgemeiner geistiger Bildung,
die Universität durch den propädeutischen Character des Unter-
jedoch bildet die höhere Fachbildung nur einen Zweig, keinen
atz der höheren Bildung überhaupt und die Gymnasien und Real-
verfolgen auch nicht blos gegenüber der Universität propädeuti-
vecke. Ferner dürften Taubstummen- und Blindenanstalten nicht
lich zu den höheren Unterrichtsanstalten und die Kunstschulen nur
Fachschulen zu rechnen sein. Auch v. Rönne, Preuss. Staats-
3. Aufl. §. 495 theilt die Begriffsbestimmung Wiese's, reiht jedoch
chschulen in das System des höheren Unterrichts ein. Gänzlich
eden ist der Standpunkt Stein's Verwaltungslehre Bd. 5, welcher
lehrtes, wirthschaftliches und künstlerisches Berufsbildungswesen
i den beiden ersteren wieder Vorbildungs- und Fachbildungsan-
unterscheidet, wornach die Universitäten zu blossen Fachan-
herabsinken würden Schon J. J. Moser, Landeshoheit in Po-
hen 1773 p. 50 rechnete zu den „mittleren Schulen" 1) diejenigen,
einische und andere fremde todte oder noch übliche Sprachen ge-
verden; 2) Pädagogia; 3) Gymnasien; 4) Land- und Klosterschu-
arin nebst der Philologie auch philosophische, historische, geogra-
und andere Wissenschaften wenigstens den Anfängen nach gelehrt
; 5) Akademien, darin nur gewisse im gemeinen Leben brauch-
Vissenschaften gelehrt werden (die heutigen Fachakademien).

[2]) Z. B. die Gymnasien und Realschulen geben eine allgemeine
g und bereiten zugleich zum Uebertritt auf andere Anstalten, insbe-
ere die Universitäten vor; namentlich die letzteren verfolgen aber
ugleich abschliessende Bildungszwecke. Das gleiche ist bei den
Töchterschulen der Fall. Die Fachschulen sind bestimmt, eine
essende Ausbildung in gewissen Lehrfächern zu gewähren; jedoch
er daselbst empfangene Unterricht auch auf der Universität fort-
werden. Die Manichfaltigkeit dieser Unterrichtszwecke ist eine
eidliche Folge der verschiedenartigen Bildungsbedürfnisse in den
n Classen des Volkes und des aus der socialen Rechtsidee fliessen-
undsatzes der allgemeinen Bildungsfreiheit.

[3]) Vgl. unten §. 280.

[4]) Vgl. unten sub III.

II. Die gelehrten Schulen.

Quellen: Preussen, A. L. R. II. 12 §. 54—66. Reglement vom 1834 und 12. Jan. 1856 betr. die Maturitätsprüfungen. Regulativ für fungen der Candidaten des höheren Schulamtes vom 12. Dec. 1866. In- n für die Gymnasial-Directoren in Pommern vom 1. Mai 1828. Edikt m 1849 §. 103—141; von 1862 §. 122–160. Hannover, Verordnung Sept. 1829 und 5. Aug. 1846 über die Maturitätsprüfungen. Verord- m 22. April 1831 und Instruction vom 24. Febr. 1853 über die Prüfung ndidaten des höheren Lehramts. Bekanntmachung vom 6. Nov. 1860. n, Revid.-Schulordnung für die lateinischen Schulen und Gymnasien . Febr. 1854 (früher vom 13. März 1830) nebst Regulativen vom 29. April

1861 und 4. Mai 1863. Entwurf einer Ordnung für die gelehrten Mittelschulen (Studienanstalten) auf Grund der Beschlüsse der am 30. Oct. 1869 zusammengetretenen Berathungscommission. München 1870. K. Sachsen, Regulativ für die gelehrten Schulen vom 1. Juni 1870; früher vom 27. Dec. 1846. Mandat vom 4. Juli 1829. Verordnung und Regulativ vom 17. Dec. 1830 und Verordnung vom 17. Dec. 1850. Regulativ vom 12. Dec. 1848. Würtemberg, Prüfungsordnung vom 28. Nov. 1865. Baden, Verordnung vom 31. Dec. 1836. Mecklenburg-Schwerin, Reglement für die Maturitätsprüfungen vom 11. Mai 1833. Regulativ für die Prüfungen der Candidaten des höheren Schulamts vom 28. Mai 1870. Sachsen-Meiningen, Ordnung der Landes-Gymnasien zu Meiningen und Hildburghausen vom 24. Nov. 1836. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849. Prüfungsgesetz vom 24. Juli 1856.

Literatur: L. Wiese, Verordnungen und Gesetze für die höheren Schulen in Preussen. Berlin 1867. 68. L. Wiese, Das höhere Schulwesen in Preussen. Historisch-statistische Darstellung. Berlin 1864. 1869. Wiese, Das höhere Schulwesen in Preussen in Runkel's Preuss. Jahrbuch 1861 p. 107 ff. L. Wiese, Deutsche Briefe über englische Erziehung. Berlin 1852. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen Bd. 2. Berlin 1855. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 495 ff. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. 1870 §. 215—219. C. L. Roth, Das Gymnasial-Schulwesen in Bayern zwischen 1824—1843 Stuttg. 1845. Das höhere Schulwesen des K. Hannover seit seiner Organisation im Jahre 1830. Hann. 1855. K. Pfaff, Versuch einer Geschichte des gelehrten Unterrichtswesens in Würtemberg. Ulm 1842. Entwurf einer Organisation der Gymnasien und Realschulen in Oestreich. Vom Ministerium des Cultus und Unterrichts. Wien 1849. v. Stubenrauch, Oestreich. Verwaltungsgesetzgebung Bd. 2 §. 408—415. Schulte, Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts 2. Aufl. 1868 §. 198. Stein, Verwaltungslehre Bd. 5 p. 191 ff. A. Thiel, Das wissenschaftlich-juristische Bildungswesen I. Berlin 1869. Fr. Thiersch, Ueber gelehrte Schulen Stuttg. und Tüb. 1826. Fr. Thiersch, Ueber den gegenwärtigen Zustand des öffentlichen Unterrichts in den westlichen Staaten von Deutschland, in Holland, Frankreich und Belgien 1838. C. Fr. Nägelsbach, Gymnasial-Pädagogik, Herausgeg. von Autenrieth. Erl. 1862. C. L. Roth, Gymnasial-Pädagogik Stuttg. 1865. C. L. Roth, Kleine Schriften pädagogischen und biographischen Inhalts Stuttg. 1857. L. Döderlein, Reden und Aufsätze. Ein Beitrag zur Gymnasialpädagogik Erl. 1843—59. G. Thaulow, Die Gymnasialpädagogik im Grundrisse Kiel 1858. Fr. H. Chr. Schwarz, Die Schulen Leipz. 1832 p. 106—187. Schmid's Encyclopädie Bd. 2. p. 626—682. Bd. 3. p. 170—227. Scheibert, Das Gymnasium und die höhere Bürgerschule. Berlin 1836. W. Herbst, Das classische Alterthum in der Gegenwart Leipz. 1852. L. Kühnast, Die Vereinigung der principiellen Gegensätze in unserem altclassischen Schulunterricht. Rastenburg 1856. K. A. J. Lattmann, Ueber die Frage der Concentration in den allgemeinen Schulen, namentlich in den Gymnasien. 1860. K. G. Heiland, Die Aufgabe der Gymnasien nach ihren wesentlichen Seiten dargestellt in Schulreden Weimar 1860. E. A. Lilie, Die Emancipation der Schule von der Kirche in ihrer geschichtlichen Entwicklung Kiel 1843. Schnaase, Die Schule in Danzig und ihr Verhältniss zur Kirche. Danzig 1859. In geschichtlicher Hinsicht: Meiners, Geschichte der Entstehung der hohen Schulen. Gött. 1802.

lopädie Bd. 2. p. 627 ff. K. v. Raumer, Geschichte der 1843 ff. Fr. Körner, Geschichte der Pädagogik 2. Aufl. . Niemeyer, Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts 14 ff., bes. Theil 3. R. Vormbaum, Evangelische Schul- 17. und 18. Jahrh. Gütersloh 1863. 1864. Vgl. noch über mid's Encyclopädie Bd. 6. p. 267 ff.; Oestreich, ibid. Bayern, ibid. Bd. 1. p. 444 ff. K. Sachsen, ibid. Bd. 7. , ibid. Bd. 1. p. 400 ff. Kurhessen, ibid. Bd. 3. p. 499 ff.; ibid. Bd. 1. p. 746 ff.

III. Die Gymnasien.

A. Der Gymnasialunterricht.

§. 280.

asien sind bestimmt, eine höhere allgemeine Geistes- ldung zu gewähren durch den Unterricht in denjeni- , welche zur Aufnahme der modernen Geistescultur , dem classischen Alterthum, aus befähigen, und h zu einem gründlichen und gedeihlichen Studium ten die erforderliche gelehrte Vorbereitung zu ge- durch bestimmten Lehrgegenstände, in Verbindung estandtheilen des neueren Wissens, sind nach den Jahrhunderte und dem Zeugniss der Sachverständ- geeignet, die geistigen Kräfte der heranwachsenden en, zu stärken und zu veredeln und in den Zustand twicklungs- und Leistungsfähigkeit zu versetzen (2). nterricht gewährt nicht nur die zur Zeit noch kaum er allseitiger formaler Geistesbildung; insbesondere prache ist vermöge ihrer in hohem Grade logischen eindringlichste Mittel, die Aufmerksamkeit festzu- ächtniss zu stärken, die Denkkraft zu üben und die schärfen (3). Er schafft auch die für vollendete liche Freiheit des Denkens, indem er es auf seinen Ausgangspunkt zurückführt und dadurch die Er- inheit der menschlichen Geistescultur in ihrem Fort- icht (4). Der classische Unterricht verleiht daher im die Befähigung, das Wesen und die Gesetzmässigkeit rforschen, die Schranken der Unwissenheit zu durch- n Stillstand und der Versumpfung der menschlichen gen; er wird hiedurch zur wichtigsten Geistesnahr- en und zum Träger und Mittelpunkt aller höheren hrheit und reinen Menschlichkeit überhaupt (5). Da nur in Verbindung mit der reinen Wahrheit gedeihen

und bestehen kann, so beruht auf dem classischen Unterricht auch die Sicherheit und Freiheit des gesellschaftlichen Zusammenlebens, wie denn die Geschichte bezeugt, dass die tiefere und freiere Entwicklung der Menschheit seit der Reformation in enger Verbindung steht mit der Wiedererweckung der classischen Studien ([6]).

([1]) Preussen, A. L. R. II. 12 §. 54. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 1. Bayern, Entwurf von 1869 §. 1. K. Sachsen, Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 1. 35. 37. Baden, Verordnung vom 31. Dec. 1836. Ueber die im A. L. R. betonte ausschliessliche Aufgabe der Vorbereitung für den gelehrten Beruf vgl. Schmid's Encyclopädie Bd. 3. p. 176 ff. S. auch das Promemoria vom 30. Dec. 1831 bei v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 139 ff. A. Thiel a. a. O. p. 80 findet den Zweck der Gymnasien in der Bildung zur Humanität durch Mittheilung classischer Kenntnisse; auch Stein, Verwaltungslehre Bd. 5 p. 203 erklärt den classischen Unterricht für das einzige Mittel höherer Bildung. Der Zweck allgemeiner höherer Bildung wird ebenso anerkannt von v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 496. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 215. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 408.

([2]) Preussen, Verordnung vom 24. Oct. 1837 bei Wiese, Verordnungen und Gesetze für das höhere Schulwesen in Preussen 1867 I. p. 29. Bayern, Entwurf von 1869 §. 2. Hier wird jedoch auch die Kenntniss und Pflege der deutschen Muttersprache als Hauptgegenstand des Gymnasialunterrichts hervorgehoben. A. Thiel a. a. O. p. 82.

([3]) Schwarz, Die Schulen p. 113. Schelling, Vorlesungen über die Methode des akad. Stud. Vorlesung 3.

([4]) Schwarz a. a. O. p. 107.

([5]) Fr. Thiersch, Ueber gelehrte Schulen Stuttg. und Tüb. 1826 p. 14. Die Bedeutung der classischen Studien für die ideale Bildung 1849. Fr. E. Beneke, Erziehungs- und Unterrichtslehre 2. Aufl. 1842 p. 176. G. Thaulow, Die Gymnasialpädagogik im Grundrisse 1858 256. 409 ff. Schmid's Encyclopädie Bd. 1 p. 807 ff.

([6]) Fr. Thiersch, Ueber gelehrte Schulen p. 28 ff. Rapport de M. Thiers sur la loi de l'instruction sécondaire 1844. Die Meinung, dass durch die Beschäftigung mit dem Geiste des classischen Alterthums das christliche Bewusstsein Nachtheil erleide, ist ebenso grundlos, wie die andere hauptsächlich von neueren Oekonomisten aufgestellte, dass dadurch der Sinn und die Befähigung für die Anforderungen des practischen Lebens geschwächt werde. S. z. B. Fr. Bastiat, Baccalauréat et Socialisme in dessen Mélanges d'économie politique Brux. 1851 II. p. 169 ff. Derselbe geht sogar soweit, Socialismus und Communismus als Früchte der classischen Studien zu bezeichnen In beiden Ansichten drückt sich ein beschränktes Urtheil über das Wesen des Christenthums und die Bedingungen dauerhafter materieller Entwicklung aus. Ueber die in dieser Hinsicht oberflächliche Schrift von J. Locke, Some thoughts concerning education 1693 §. 147, s. Schmid's Encyclopädie Bd. 4. p. 448; ferner über das Nützlichkeitsprincip und den Philanthropinismus in der Erziehung Schmid's Encyclopädie Bd. 2. p. 666. Bd. 5. p. 902 ff. A. Thiel a. a. O. p. 87. Gegen das Vorurtheil, dass die sog. practischen und meist nur halb oder höchstens realistisch gebildeten Elemente

Geschäfte der Gesetzgebung und Politik besonders
auch die gründliche classische Bildung der vorzüg-
Staatsmänner als beachtenswerthes Moment anzu-

§. 281.

e Unterricht umfasst ausser dem Religionsunter-
ch hier als die Grundlage der gesammten geisti-
Bildung angesehen wird (1), zunächst den Unter-
schen und griechischen Sprache, Literatur und
lann aber auch den Unterricht in den neueren
auf der Grundlage der durch jenen erlangten
Zu den letzteren gehören die deutsche Sprache
ıd Literatur, allgemeine Geschichte und Mathe-
, Naturkunde (Physik) und Naturbeschreibung in
grenzung; die wichtigsten neueren Sprachen, ins-
zösische (4); Schreiben, Zeichnen und Musik (5).
ı Lehrfächer bilden eine innere, sich gegen-
unkte der Ausbildung des Geistes zur Freiheit
, deren vollständige Aneignung für die Erreich-
es Gymnasialunterrichts nothwendig ist (6). Ihr
Kern ist der classische Unterricht im engeren
nen daher die meiste Sorgfalt und Zeit verwendet
esondere auf den unteren Stufen des Unterrichts,
ı handelt, die noch schwächeren jugendlichen
Mass zu beschäftigen und dem Geiste ein für alle-
Richtung zu verleihen. Auf den höheren Stufen
Lehrgegenstände mehr hervor und in passender
, in dem Masse als die classische Ausbildung
ırer geworden ist (8). Die hebräische, wie auch
lischen Sprachen stehen ausserhalb des classischen
können daher als blosse Vorbereitungsmittel für
ı nur einen facultativen Lehrgegenstand bilden (9).
atz, dass die gesunde Entwicklung des Geistes
len und in allen seinen Organen ausgebildeten
muss besonders auf den Gymnasien auch auf
ung und Entwicklung durch Turnunterricht und
ger Leibesübungen sorgfältiges Gewicht gelegt
den Gymnasien sind endlich auch regelmässig
den, welche den zur Aufnahme des Gymnasial-
erlichen Elementarunterricht an Stelle der Volks-
ı haben.

(1) Fr. Thiersch, Ueber gelehrte Schulen p. 105 ff. K. L. Roth, Gymnasialpädagogik p. 228 ff. Schmid's Encyclopädie Bd. 7. p. 34—70. Hamberger, Ueber den Religionsunterricht an Gymnasien 1835. F. Schröder, Ueber den Religionsunterricht in den höheren Classen gelehrter Schulen 1835. Vömel, Die christliche Gymnasialbildung 1843. Hagenbach, Ueber die Bedeutung des Religionsunterrichts an höheren Bildungsanstalten 1845. A. Schröder, Die Religion in unseren Gymnasien und höheren Schulen 1856. Toren, Der evangelische Religionsunterricht in Deutschland, Grossbritannien und Dänemark, herausgegeben von Thilo 1865. Weitere Literatur s. bei Schmid a. a. O. p. 70.

(2) Fr. Thiersch, Ueber gelehrte Schulen p. 121 ff.

(3) Fr. Thiersch, Ueber gelehrte Schulen p. 337 ff. Ueber das Griechische als wesentlichen Gegenstand des classischen Unterrichts vgl. Schmid's Encyclopädie Bd. 3. p. 63 ff. Sause a. a. O. I. p. 103. A. Thiel a. a. O. p. 118 ff. (diese beiden befürworten sogar die vorwiegende Berücksichtigung des Griechischen vor dem Lateinischen). Ueber die Stellung der classischen Studien im gelehrten Unterricht vgl. Schmid's Encyclopädie Bd. 1. p. 807; über die Versöhnung des Humanismus mit dem sog. Realismus Schmid ibid. Bd. 3. p. 171 ff. Köchly, Ueber die Principien des Gymnasialunterrichts der Gegenwart 1845.

(4) Ueber die französische Sprache vgl. Schmid's Encyclopädie Bd. 2 p. 910 ff.; über den Werth der englischen Sprache als Unterrichtsgegenstand ibid. Bd. 2. p. 112 ff. J. Grimm, Ueber den Ursprung der Sprache Berlin 1832 p. 55; über das Italienische Schmid ibid. Bd. 3 p. 712 ff. Die lebenden Sprachen können nur nach Bedürfniss und Gelegenheit zu obligaten Lehrgegenständen erklärt werden nach der Oestreich. Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 21; das Französische ist in jedem Fall obligat im Bayr. Entwurf von 1869 §. 5; ebenso in Preussen, Verordnung vom 24. Oct. 1837 (aus Rücksichten der practischen Nützlichkeit) und im K. Sachsen, Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 38.

(5) S. im Allgemeinen Preussen, Verordnung vom 24 Oct. 1837. Promemoria vom 30. Dec. 1831. Bayern, Entwurf von 1869 §. 5. K. Sachsen, Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 38. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 18. Hier und in Sachsen ist ausserdem noch philosophische Propädeutik (S. dagegen die Preuss. Circ. Verf. vom 7. Jan. 1856) den obligaten Lehrgegenständen beigezählt. Unterrichtssprache ist die Landessprache resp. die Muttersprache der überwiegenden Mehrzahl der Schüler, es können aber auch nach Bedürfniss mehrere Unterrichtssprachen an einer Anstalt bestimmt werden. Hierüber entstehender Streit ist von der Staatsbehörde, bei Privatanstalten von demjenigen, welcher die Mittel für eine Anstalt gewährt, zu entscheiden; ibid. §. 17.

(6) Vgl. Preuss. Verordnung vom 24. Oct. 1837. Schmid's Encyclopädie Bd. 1 p. 852 ff. A. Thiel a. a. O. p. 96 ff. Ueber die verschiedenen Richtungen hinsichtlich der Verbindung der sog. Humaniora mit den Realien s. Lübker in Schmid's Encyclopädie Bd. 2 p. 657 ff.

(7) Schmid's Encyclopädie Bd. 1. p. 673. 807 ff. Stein, Verwaltungslehre Bd. 5 p. 204.

(8) S. die Vertheilung des gesammten Lehrstoffes über die einzelnen

Classen und die Zahl der jedem Lehrgegenstand zufallenden wöchentlichen Stunden bei Wiese a. a. O. I. p. 33; im Bayr. Entwurf von in der Oestreich. Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849. ; im K. Sächs. Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 45 ff.

Wiese a. a. O. I. p. 59. Schmid's Encyclopädie Bd. 3 Bayern, Entwurf von 1869 §. 5. 23; daselbst werden aus- facultative Gegenstände bezeichnet: 1) Stenographie; 2) Zeich- k und Gesang; 3) die englische und italienische Sprache, was 2 genannten Fächer nicht zu billigen ist.

Preussen, Cab.-Ordre vom 6. Juni 1842. Verfügung vom 837, 7. Febr. 1844 und 7. Jan. 1856. Bayern, Entwurf §. 5. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 (relativ obligatorisch). Die Gymnastik ist auch in Bezug auf ı der allgemeinen Wehrpflicht von hoher Bedeutung. Wiese p. 136 ff. J. C. Lion, Statistik des Schulturnens in Deutsch- Auftrage des Ausschusses der deutschen Turnerschaft heraus- Leipz. 1870 – 1871.

§. 282.

planmässige Erfolg des Gymnasialunterrichts bedingt die ıg eines Classensystemes, über welches die sämmtlichen ıstände stufenweise vertheilt werden, so dass jede Classe il des gesammten Lehrstoffes ausschliesslich in jährlicher ır zu verarbeiten hat und die Schüler, um die innere ieser Ordnung nicht zu zerstören und dadurch den lernen- in Verwirrung zu bringen, immer nur einer Classe an- önnen (1). Das Classensystem in dieser Gestalt, im Un- von dem früheren Parallel- oder Fachsystem, nach welchem r in den verschiedenen Lehrgegenständen verschiedenen ıgehören konnten, hat sich in Hinsicht auf Ordnung und auf das gleichmässige Fortschreiten in dem zur Gesammt- ehörigen Wissen und auf die Gestaltung eines näheren ses zwischen Lehrern und Schülern als das zuträglichste). Das Aufsteigen in höhere Classen setzt die geistige ür in allen Lehrgegenständen voraus, welche von dem r auf Grund der Jahresleistungen, sowie einer zuweilen den Classenprüfung festgestellt wird (3). Der jährliche chsel der Befähigten ist die Regel, doch ist daneben auch ie halbjährige Versetzung gestattet (4). Da der volle Gym- ns in 8 — 10 Jahren absolvirt werden kann, so ergibt sich nter der Voraussetzung eines jährlichen Classenwechsels h grosse Anzahl von Classen, die jedoch insoweit sich ls zuweilen für einzelne Classen, besonders für die oberste rima) eine längere (2 oder $1^1/_2$jährige) Cursusdauer ange- t oder dieselben in zwei oder mehrere Unterabtheilungen

mit fester Stufenfolge gespalten werden (5). Auch können bei Ueberschreitung des gesetzlichen Maximums der Schülerzahl Parallelclassen errichtet werden (6). Jede Classe hat einen Hauptlehrer (Classenlehrer, Ordinarius), welcher in derselben den hauptsächlichsten Unterricht, namentlich in den alten Sprachen, sowie die Aufgaben und die Correctur der schriftlichen lateinischen und griechischen Arbeiten zu übernehmen hat (7). Für jedes Gymnasium wird unter Einhaltung der allgemeinen Vorschriften und Berücksichtigung seiner eigenthümlichen Verhältnisse ein sämmtliche Classen einheitlich umfassender Lehrplan aufgestellt, dem eine genaue Abgrenzung der Lehraufgaben für jede Classe und für jedes Fach beizufügen ist; durch denselben darf die für die wesentlichen Lehrgegenstände bestimmte wöchentliche Stundenzahl nicht vermindert und die ihnen als Hauptgliedern des Ganzen zukommende Stellung nicht verrückt werden (8). Dieser Lehrplan unterliegt nothwendig der geschichtlichen Fortbildung.

(1) Schwarz, Die Schulen. Leipz. 1832 p. 142 ff.

(2) Die analoge Anwendung des akademischen Collegiensystems wäre hier nicht am Platze. Vgl. Preussen, Landtagsabschied an die schlesischen Provinzialstände vom 30. Dec. 1831. C. Verf. vom 24. Oct. 1837 (Wiese a. a. O. I. p. 27). Verfügung vom 7. Jan. 1856. Hannover, Instruction für die Classenordinarien von 1833. Würtemberg, Schulordnungsentwurf von 1848 p. 124. 178. K. Sachsen, Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 39. Bayern, Studienordnung vom 24. Febr. 1854 §. 4. 47. Entwurf von 1869 §. 48. Motive hiezu p. 58 ff. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 4. 77. Schwarz, Die Schulen p. 133 ff. Schmid's Encyclopädie Bd. 1. p. 786 ff. Kirsch, Volksschulrecht I. p. 411. Auch das Rotationssystem, wornach jeder Lehrer mit seinen Schülern durch mehrere oder sämmtliche Classen aufsteigt, um sodann wieder von unten zu beginnen (z. B. angeordnet durch Min.-Erlass vom 30. April 1852 für die Volksschulen der Stadt Wien), ist gegenüber der auf ein festes Berufsprincip gegründeten Schulorganisation undurchführbar und würde die Schule in so viele besondere Schulen als Classen auseinanderreissen.

(3) Eine Fortsetzung der Classenordnung ist die Rangordnung der Schüler in jeder Classe (Location), welche auf die Gesammtleistungen der Schüler sich gründet und worauf das sittliche Benehmen in der Regel keinen Einfluss hat. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 73—77. Bayern, Entwurf von 1869 §. 29. 30. K. Sachsen, Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 19—22. Preussen, C. Verfügung vom 24. Oct. 1837. Unterrichts- und Prüfungsordnung vom 6. Oct. 1859. Verfügung des Prov. Schulcollegiums zu Münster vom 28. Dec. 1853. Min.-Verfügung vom 12. Mai 1840. Wiese a. a. O. I. p. 179. 159 ff. Das Aufsteigen nicht hinreichend befähigter Schüler ist strenge zu verhindern; insbesondere ist in Bayern, Entwurf von 1869 §. 31 für den Uebergang aus der Lateinschule in das (eigentliche, Ober-) Gymnasium eine erschöpfende Prüfung vorgeschrieben. Allgemeine Ver-

setzungsprüfungen in Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 73. Ertheilung von Fortgangsnoten (Schulzeugnissen) und Schulpreisen (Büchern) zur Belohnung ausgezeichneten Fleisses, Fortschreitens und sittlichen Betragens. K. Sachsen, Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 21. 24. Bayern, Entwurf von 1869 §. 33. 34. Semestralzeugnisse sind jedoch nicht unbedenklich. Oeffentliche Schlussprüfungen für jede Classe und Schulcataloge (Programme) am Schlusse des Schuljahres (Bayern, ibid. §. 32. Oestreich a. a. O. §. 74), durch welche der öffentliche Character der Schule und die Leistungen der Schüler vor dem Publikum bezeugt werden sollen.

(4) Preussen, Verordnung vom 24. Oct. 1837. Wiese a. a. O. I. p. 26. K. Sachsen, Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 17. Bayern, Entwurf von 1869 §. 30. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 73. Das Ueberspringen einer Classe ist nur ganz ausnahmsweise bei vorgerücktem Alter und besonders ausgezeichneter Befähigung zu gestatten.

(5) Das Ganze theilt sich zuweilen in das Ober- und Untergymnasium (Gymnasium und Lateinschule). Preussen, Verordnung vom 24. Oct. 1837 (mindestens 6 Classen mit 8—9jährigem Cursus). Wiese a. a. O. I. p. 24. 26. 28. K. Sachsen, Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 15 (9 Classen in 3 Abtheilungen und mit regelmässig 9jährigem Cursus). Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 4 (8 Classen, von denen jede einen Jahrescursus bildet). Bayern, Entwurf von 1869 §. 3 (9 Classen, wovon 4 auf das Gymnasium und 5 auf die Lateinschule fallen, mit gleichen Jahrescursen). Vgl. noch Thiersch, Ueber gelehrte Schulen p. 239. 243. 256 ff.

(6) Der Regel nach sollen nur 40—50 Schüler auf jede Classe fallen, doch wird unter Umständen eine Classenfrequenz bis höchstens 80 Schüler gestattet. Preussen, Unterrichts- und Prüfungsordnung vom 6. Oct. 1859. Verfügung vom 28. Febr. 1867 (30 Schüler für die oberen Classen). Wiese a. a. O. I. p. 28. K. Sachsen, Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 16 (40 Schüler). Bayern, Entwurf von 1869 §. 4. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 64. Auch kann unter Umständen ein Aushülfslehrer beigegeben werden.

(7) Preussen, Verordnung vom 24. Oct. 1837 und 7. Jan. 1856. Wiese a. a. O. I. p. 27. 34. II. p. 205; vgl. auch die Instructionen für die Classenordinarien ibid. p. 206 ff. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 97. Bayern, Entwurf von 1869 §. 48. Der Classenlehrer hat auch seine Classe im Lehrercollegium und die erziehende Autorität der Schule gegenüber den Schülern zu vertreten.

(8) Die Feststellung des Lehrplanes liegt dem Lehrercollegium ob, jedoch unter Beobachtung der aus dem Wesen und Zweck der Gymnasien folgenden und durch den jeweiligen Stand des Lehrwesens bedingten, vom Staate durch das Gesetz oder auch durch einen Normallehrplan vorzuschreibenden Ordnung; die Prüfung der jährlichen Lehrpläne steht daher den oberen Schulbehörden zu. Preussen, Verordnung vom 24. Oct. 1837 und 7. Jan. 1856. Wiese a. a. O. I. p. 29 ff. 51—63. 80—148. K. Sachsen, Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 12. 37 ff. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 112; der Lehrplan im Allgemeinen daselbst §. 17—50. Bayern, Entwurf von 1869 §. 49; Lehrplan ibid. §. 6—24. Vgl. im Allgemeinen Schmid's Encyclopädie

Bd. 4. p. 292 ff. Bd. 2. p. 679. Landferman, Zur Revision des Lehrplanes höherer Schulen (Zeitschrift für die Gymnasien 1855). C. L. Roth, Pädagogische Revue Bd. 3. p. 468. C. L. Roth, kleine Schriften Bd. 2. p. 174. Für die Nothwendigkeit eines allgemeinen Studienplanes Chr. Walz, Pädagog. Revue 1841 Bd. 2. p. 469. Eine Kritik des Preuss. Lehrplanes findet sich bei A. Thiel a. a. O. p. 110 ff. — S. noch Organisationsentwurf für Gymnasien und Realschulen in Oestreich. Wien 1849 p. 101 ff. Motive zum Bayr. Entwurfe p. 41 ff.

§. 283.

Der Gymnasialunterricht ist seiner Natur nach nicht obligatorisch, sondern der freien Entschliessung jedes Einzelnen anheimgestellt. Andererseits steht der Besuch der Gymnasien Allen frei (1), welche die nothwendigen Bedingungen hiefür zu erfüllen vermögen; diese sind 1) die für jede Classe erforderlichen Vorkenntnisse, worüber in Ermangelung gültiger Zeugnisse eine Aufnahmsprüfung stattfindet (2); 2) Besitz der entsprechenden körperlichen und geistigen Reife (3); 3) Entrichtung des vorgeschriebenen Schulgeldes (4); 4) Unterwerfung unter die bestehende Lehr- und Anstaltsordnung (5). In letzterer Beziehung ist hervorzuheben: 1) Die Schüler sind zur Theilnahme an sämmtlichen Unterrichtsgegenständen und Stunden verpflichtet (6); Dispensationen sind nur zulässig a) bei Nebenfächern (Musik, Turnen) wegen Mangels natürlicher Begabung oder auf Grund ärztlicher Atteste (7); b) bei anderen Fächern aus besonderen localen oder religiösen Rücksichten (8); c) bei den facultativen Lehrgegenständen 9); d) beim Verzicht auf die Erlangung eines Maturitätszeugnisses (10). 2) Die Schüler sind verpflichtet zum pünktlichen Besuch der Lehrstunden, wovon nur Krankheit oder andere unabweisbare Abhaltungen entschuldigen, ferner zur Theilnahme an den jeden Schultag beginnenden Schulandachten und zum Kirchenbesuch; in letzterer Beziehung ist jedoch die Beaufsichtigung der einheimischen Schüler den Eltern überlassen (11). 3) Anschaffung aller erforderlichen Lehrbücher und sonstigen Lehrmittel. 4) Die Schüler sind den Lehrern Gehorsam und Ehrerbietung schuldig; auch der häusliche Fleiss (durch angemessene Schulaufgaben) und die Arbeitszeit unterliegt der Beaufsichtigung der Lehrer, Privatunterricht darf nur mit Erlaubniss des Directors ertheilt oder genommen werden (12). 5) Ohne Aufsicht der Eltern oder deren Stellvertreter ist den Schülern der Besuch öffentlicher Wirthshäuser und anderer öffentlicher Vergnügungen, ferner die Theilnahme an verbotenen Verbindungen und das Tabakrauchen untersagt (13). 6) Auswärtige Schüler sind in eine nach dem Ermessen des Directors geeignete Wohnung, Kost und Aufsicht zu geben; auch jede Pensionsveränderung unterliegt der vorher einzuholenden Genehm-

igung des Directors (14). 7) Hinsichtlich ihres Fleisses und Betragens, ihrer Aufmerksamkeit und ihrer Leistungen unterliegen die Schüler der möglichst gleichmässig auszuübenden und durch besondere Conferenzen zu ordnenden Censurgewalt der Lehrer (15); ebenso bei Vergehungen und Uebertretungen deren Disciplinarstrafgewalt (16).

(1) Gänzlich verwerflich und schädlich wären Massregeln zur künstlichen und willkürlichen Beschränkung des Besuches der höheren Schulen, aus Furcht es könnten zu Viele studiren. Thiersch, Ueber gelehrte Schulen p. 245 ff. Die Zurückweisung Einzelner ist höchstens ausnahmsweise wegen Ueberfüllung zulässig; bleibende Ueberschreitungen der gesetzlichen Schülerzahl müssen zur Errichtung von Parallelclassen oder ganzer Anstalten führen. K. Sachsen, Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 16. Abmahnung unfähiger Subjecte vom gelehrten Studium ist vorgeschrieben in Preussen, A. L. R. II. 12 §. 62. — Ueber die von dem Beschluss des Lehrkörpers abhängige Aufnahme im Lauf eines Semesters oder dimittirter Schüler vgl. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 62.

(2) Für die Aufnahme in die unterste Classe wird gefordert: Geläufigkeit im Lesen deutscher und lateinischer Druckschrift; Kenntniss der Redetheile; eine leserliche und reinliche Handschrift; Fähigkeit, Dictirtes ohne grobe orthographische Fehler nachzuschreiben; Sicherheit in den vier Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen; Bekanntschaft mit der Geschichte des alten und neuen Tetsaments. Wiese a. a. O. I. p. 25. K. Sachsen, Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 18. 42. Bayern, Entwurf von 1869 §. 26. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 60. — Beim Uebergang auf eine andere Anstalt muss ein Abgangszeugniss der verlassenen Anstalt vorgelegt werden. Preussen, Circ.-Verfügung vom 9. Mai 1826. Oestreich, Min.-Verfügung vom 27. Nov. 1849. — Gegen Verweigerung der Aufnahme steht der Recurs an die obere Schulbehörde offen. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 59.

(3) Regelmässig findet die Aufnahme nicht vor dem vollendeten 9. und nach dem 12. Lebensjahre statt. Körperlich schwachen Knaben wird zwar die Aufnahme nicht versagt, doch sind die Eltern auf das Gefährliche einer solchen aufmerksam zu machen; ebenso wenn Schüler von zu vorgerücktem Alter oder ohne die nöthigen Subsistenzmittel angemeldet werden. Preussen, Verordnung vom 24. Oct. 1837. Wiese a. a. O. I. p. 25. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 164 ff. K. Sachsen, Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 41. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 59. Bayern, Entwurf von 1869 §. 26. Altersdispense können unter Voraussetzung gehöriger körperlicher und geistiger Entwicklung vom Lehrercollegium ertheilt werden.

(4) Die Entrichtung des Schulgeldes berechtigt in der Regel, ausgenommen soweit für Nebenfächer, z. B. Turnen, ein besonderes Honorar eingeführt ist, zur Theilnahme an sämmtlichen Unterrichtsgegenständen der betreffenden Classe. Dasselbe ist fest bestimmt, aber meist verschieden abgestuft für einheimische wie für auswärtige Schüler, für die oberen wie für die unteren Classen etc.; unzulässig erscheint die

Abstufung nach den Vermögensverhältnissen oder Steuerbeiträgen der Eltern. Nebengebühren (für Dinte, Holz, Licht, Bibliothek etc.) sind unstatthaft; dagegen können Inscriptions- und Zeugnissgebühren erhoben werden. Die Befreiung vom Schulgeld wird in der Regel an die Söhne der Lehrer, manchmal auch der Geistlichen, an die dritten Brüder, sowie namentlich an Unbemittelte bewilligt. Die Festsetzung resp. Bestätigung der Schulgeldsätze ist den oberen Schulbehörden vorbehalten. Preussen, Verfügung vom 23. Nov. 1857. Wiese a. a. O. I. p. 200 ff. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 167 ff. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 57. 58.

(5) Eine besondere Publication der Schulordnung und Verpflichtung auf dieselbe ist nicht erforderlich. Preussen, Min.-Verfügung vom 30. Oct. 1865. Die Disciplin in jeder Classe liegt zunächst den Classenordinarien ob. Preussen, Verordnung vom 24. Oct. 1837. Instructionen für die Classenordinarien bei Wiese a. a. O. II. p. 206. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 67. Bayern, Entwurf von 1869 §. 48. Besondere religiöse Bedingungen werden bei den Gymnasien meist nicht gestellt, vielmehr können die Schüler ohne Unterschied der Religion oder Confession in dieselben eintreten; anders bei den eigentlichen Alumnaten. Wiese a. a. O. I. p. 21. Vgl. auch Preussen, A. L. R. II. 12 §. 10. Oestreich, Schulgesetz vom 25. Mai 1868 §. 3—5. — Siehe die Schulordnungen einzelner Anstalten in Preussen bei Wiese a. a. O. I. p. 342 ff.

(6) Preussen, Circ.-Verfügung vom 7. Jan. 1856. Westphälische Schulordnung von 1833 §. 3. Wiese a. a. O. I. p. 33. 177. K. Sachsen, Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 35. Würtemberg, Verordnung vom 2. Nov. 1818. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 19—21. Bayern, Entwurf von 1869 §. 5. Die ausserordentliche Zulassung von Schülern (Hospitanten) zu einzelnen Lehrgegenständen hängt von der Entscheidung des Lehrkörpers ab. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 65.

(7) Vgl. Wiese a. a. O. I. p. 134. 137. K. Sächs. Regul. von 1870 §. 76. 77.

(8) Dispensation vom Griechischen durch die obere Schulbehörde ist zulässig in Preussen, Min.-Verfügung vom 11. Oct. 1865 in denjenigen Städten, wo neben dem Gymnasium keine Real- oder höhere Bürgerschule besteht; in Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 19 für solche Schüler des Untergymnasiums, welche nicht in das Obergymnasium übertreten. Vom Religionsunterrichte in Preussen, Min.-Erlass vom 29. Febr. 1872, wenn ein anderweitiger genügender Ersatz durch einen qualificirten Lehrer oder ordinirten Geistlichen nachgewiesen wird, worüber die Regierung oder das Provincial-Schulcollegium zu entscheiden hat. Da jedoch der Religionsunterricht nicht zu den facultativen Gegenständen gehört, so muss nach allgemeinen Grundsätzen jedes Dispensgesuch durch gehörige Gründe motivirt werden und kann die blosse Erklärung, von dem Dispensationsrechte Gebrauch machen zu wollen, hiefür keineswegs genügen; die Entscheidung kann auch hierüber nur dem Staate, nicht der Schule oder der Kirche zustehen. Von selbst versteht es sich übrigens, dass Niemand zum Religionsunterricht in einer Confession, der er nicht angehört, angehalten werden kann.

(9) Eine förmliche Dispensation ist hier nicht erforderlich, sondern nur Erklärung der Eltern oder deren Stellvertreter, von dem Rechte

ausnahme bei facultativen Lehrgegenständen Gebrauch machen zu
n. S. die Bestimmung der facultativen Gegenstände in Oestreich,
asialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 19—21. Bayern, Entwurf
869 §. 5. In Preussen ist nur das Hebräische und das Zeichnen
n oberen Classen facultativ. Wiese a. a. O, I. p. 59. 351. (Vgl.
§. 281 Anm. 9). Ebenso in K. Sachsen, Regulativ vom 1. Juni
§. 58. 74.

(10) Westphälische Schulordnung von 1833 §. 3. Oestreich, Gym-
ordnung vom 15. Sept. 1849 §. 65. Die Aufnahme solcher Schüler
von der Genehmigung des Lehrkörpers ab, auf den ordentlichen
h einer Anstalt findet diese Bestimmung daher keine Anwendung.
achsen, Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 36 (Dispens durch das
terium).

(11) Preussen, Westphälische Schulordnung von 1833 §. 5. 6.
Verfügung vom 28. Juni 1826 und 7. Oct. 1864. Wiese a. a. O.
81. 148—150. Jüdische Schüler sind zum Schulbesuch an Sonn-
en nicht verpflichtet und können auf Antrag der Eltern davon
isirt werden. Min.-Verfügung vom 6. Mai 1859. Bayern, Ent-
von 1869 §. 28. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept.
§. 67. 68 72. Schulversäumnisse müssen durch schriftliche Er-
igen der Eltern entschuldigt werden; unentschuldigte Versäumnisse
n bestraft und zur Kenntniss der Eltern gebracht.

(12) Preussen, Min.-Verfügung vom 24. Oct. 1837 und 20. Mai
Westphälische Schulordnung von 1833 §. 7. K. Sachsen, Re-
v vom 1. Juni 1870 §. 84. Bayern, Entwurf von 1870 §. 29.
Ueberbürdung mit häuslichen Schulaufgaben ist zu vermeiden.
e a. a. O. I. p. 170 ff. Unrichtig ist die Ansicht, dass in der
nur die Anleitung zum Lernen gegeben werde und die Hauptsache
den häuslichen Fleiss der Schüler zu leisten sei; vgl. Schmid's
lopädie Bd. 1. p. 283—290. Ueber die Gefahren und Nachtheile
uslichen Instructorenwesens vgl. Thiersch, Ueber gelehrte Schulen
ff.

(13) Westphälische Schulordnung vom 24. April 1833 §. 10. Wiese
O. p. 150 ff. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849
—69. Ueber Pennalismus vgl. Schmid's Encyclopädie Bd. 5.
1. K. v. Raumer, Geschichte der Pädagogik IV. p. 47 ff. Der
satz der Vereins- und Versammlungsfreiheit findet auf Schüler
Anwendung; vgl. oben § 74. 75.

(14) Internate kommen bei den Gymnasien nur ausnahmsweise vor.
e a. a. O. I. p. 260 ff. Preussen, C. Verfügung vom 31. Juli
und 9. März 1843. Westphälische Schulordnung von 1833 §. 2.
rn, Entwurf von 1869 §. 47. Oestreich, Gymnasialordnung
15. Sept. 1849 §. 70. Wenn die vom Lehrkörper getroffene Ent-
ung nicht befolgt wird, kann die Ausschliessung des Schülers von
nstalt erfolgen. Wiese a. a. O. I. p. 157 ff.

(15) Preussen, Min.-Verfügung vom 1. Mai 1840, 12. Mai 1840
28. Jan. 1858. Westphälische Schulordnung von 1833 §. 12.
e a. a. O. I. p. 159 ff. Bayern, Entwurf von 1869 §. 30. 33. 49
estreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 76 (Semes-
ugnisse).

(16) Die Strafen sind in verhältnissmässiger Abstufung regelmässig:
is, Nachsitzen, Degradation (im Platze), Carcer, Dimission und

Relegation (Exclusion); Geldstrafen sind gänzlich ausgeschlossen, körperliche Züchtigung ist nur in besonderen Ausnahmefällen oder wo die Sitte sie zulässt, jedenfalls nur in den unteren Classen statthaft. Westphälische Schulordnung von 1833 §. 14. Verfügung des Prov. Schulcollegiums zu Magdeburg vom 2. Mai 1867; des Rheinischen Prov. Schulcollegiums vom 22. Jan. 1836; des Prov. Schulcollegiums zu Berlin vom 9. März 1843. Circ. Rescr. vom 3. Juni 1850. Wiese a. a. O. I. p. 163 ff. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 255. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 71. Min.-Verfügung vom 25. Nov. 1849. Bayern, Entwurf von 1869 §. 46. Der Ausschluss von sämmtlichen Anstalten (Exclusion) kann nur durch die obere Schulbehörde verhängt werden.

§. 284.

Der Austritt aus dem Gymnasium erfolgt entweder unfreiwillig zur Strafe (1) oder wegen entschiedener Unfähigkeit (2); oder freiwillig. Letzteres ist jederzeit gestattet, jedoch wird Anzeige bei dem Lehrer erwartet; auch wird ein Entlassungszeugniss nur dann ausgestellt, wenn sämmtliche Obliegenheiten gegen die Schule erfüllt sind (3). Wo der Austritt in der Absicht erfolgt, um den Schüler einer ihm bevorstehenden Strafe zu entziehen, ist dies, sowie die nach den Schulgesetzen zu verhängende Strafe, im Interesse der verletzten sittlichen Ordnung der Schule im Entlassungszeugniss zu bemerken (4). Wer ein Gymnasium mit dem Zeugniss der Reife (Maturität) verlassen will, muss regelmässig den vollständigen Gymnasialcursus durchgemacht haben (5) und sich zuvor einer besonderen, schriftlichen und mündlichen Prüfung unterwerfen, deren Zweck ist darzuthun, ob der Abiturient denjenigen Grad classischer Schulbildung erlangt hat, welcher ihn befähigt, sich mit Nutzen und Erfolg dem Studium einer Wissenschaft widmen zu können (6). Zur Abhaltung der Maturitätsprüfungen sind alle Gymnasien berechtigt, die als solche von der obersten Unterrichtsbehörde des Staates anerkannt sind (7). Die Prüfung kann regelmässig nur in ihrem ganzen Umfange bestanden werden; jedoch ist eine Dispensation von der mündlichen Prüfung zulässig, wenn die Mitglieder der Prüfungscommission einen Schüler auf Grund seiner früheren Leistungen und der vorliegenden Ergebnisse der schriftlichen Prüfung einstimmig für reif erklären (8). Die Prüfungscommission wird gebildet 1) aus dem Director; 2) den Lehrern der oberen Classen; 3) einem vom Staat abzuordnenden Commissarius, welcher den Vorsitz führt und die ganze Prüfung zu leiten hat (9). Die Entscheidung erfolgt nach freier Berathung aller Mitglieder mit Rücksicht auf die vorliegenden schriftlichen Arbeiten, den Erfolg der mündlichen Prüfung und die pflichtmässige durch längere Beobachtung begründete Kenntniss der Lehrer von dem ganzen wissenschaftlichen

rüften durch Abs
leichheit den Aus
er Ueberzeugung
bestätigung zu v
ur Entscheidung
igem Ausfalle n
mter Form auszu
1) auf einer Unive
genommen und a
su werden; 2) zu
Doctorwürde; s
behufs der Ans
nämtern, zu welc
ich erforderlich
iederen, insbeson
auf Avancement
Militärdienst (15).

zur Strafe (§. 283
n, insbesondere e
wegen andauernd
zu bessernden Betr
§. 21. Oestre
eussen, C. Verfü
1836. Wiese a.
zur Folge.

uss, wer den voll
at, ohne zum Auf
befunden zu sein,
rt werden und die
ärz 1862 und 3. J
n Westphalen vom
Unfähiger vorgese
70 §. 22. Mand
1869 §. 30 (auc
). Oestreich, Gy
im Falle von Seme
nden Semestern). I
ert werden, um kt
Thiersch, Ueb
V. III. p. 129. V

nn der Austritt
afe nicht erfolgen.
stphälische Schulor
I. p. 167. Oestre

in.-Verfügung vom

oder Staatsanwaltschaft Anzeige zu
ahren zu überlassen.

aturitätsprüfung sind alle diejenigen,
ollen, für den ein 3—4jähriges U
ist. Preussen, Reglement vom
prüfungen §. 1. Oestreich, Gymna
. 78. Auch die durch Privatunterric
ebildeten können zur Maturitätsprüf
och die Umgehung des regelmässigen
den darf. Preussen, Reglement vom
1834 §. 41 und vom 12. Jan. 1856. Wiese a. a. O. I. p. 2(
Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 79. 90.
nung vom 18. Oct. 1850. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 4
Sachsen, Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 87. Verordnung vom
1861. Bayern, Entwurf von 1869 §. 43. Separatprüfungen zun
des Uebertritts auf die Universität finden ausser im Falle der
derung durch Krankheit nicht statt; ibid. §. 44. Auch ist di
Auswahl eines Gymnasiums zum Zweck der Maturitätsprüfun
gestattet. — Denjenigen, welche sich in schwerer Disciplin
suchung befinden, kann die Zulassung versagt werden. K. Sa
Verordnung vom 7. Jan. 1848.

(6) Preussen, Reglement vom 4. Juni 1834 und 12. Jar
Wiese a. a. O. I. p. 205 ff. K. Sachsen, Mandat vom 4. Jul
Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 86—95. Verordnung vom 17. De
Mecklenburg-Schwerin, Reglement vom 4. Mai 1833. Oest
Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 § 78—88. Bayern,
von 1869 §. 36—45. Vgl. Schmid's Encyclopädie Bd. 6 p. 45
Maturitätsprüfungen in Preussen ibid. p. 345 ff. A. Thiel
p. 97 ff. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 411. C. L. Roth
nasialpädagogik p. 247—252.

(7) Preussen, Reglement vom 4. Juni 1834 §. 3. Oest
Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 8. 78. Die Schüler d
anerkannten Gymnasien (Privatgymnasien) müssen, um ein Zeug
Reife zu erlangen, der Prüfung an einem öffentlichen Gymnasi
unterziehen.

(8) Preussen, Verfügung vom 12. Jan. 1856, 2. Nov. 1
3. Jan. 1867. Wiese a. a. O. I. p. 217. K. Sachsen, Ver
vom 23. Oct. 1847. Ueber das Bedenkliche dieser eine Ausze
Einzelner intendirenden Bestimmung vgl. A. Thiel a. a. O.
Motive zum Bayr. Entwurfe von 1869 p. 55 ff. Jedenfalls soll
blos von einzelnen Gegenständen der mündlichen Prüfung dispens
den, wie in der Oestreich. Gymnasialordnung vom 15. Sep
§. 83 vorkommt. Auch ist eine Compensation zwischen mehrere
ungsgegenständen mit Rücksicht auf den erwählten künftigen Ber
Abiturienten nicht zu billigen. A. Thiel a. a. O. p. 103 ff.

(9) Preussen, Reglement vom 4. Juni 1834 §. 5 (ausser
Mitglied des Curatoriums oder Scholarchats bei Gymnasien, wo ein
Localschulbehörde vorhanden ist). K. Sachsen, Verordnung vom
1847 Ziff. IV. Bayern, Entwurf von 1869 §. 36. Oestreich
nasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 78—83. Der Commissär
sachkundigsten aus der Zahl der Universitätsdocenten genomm

Oestreich hat die Leitung der Schulrath. Be
ung braucht derselbe übrigens noch nicht anwese

(10) Preussen, Reglement vom 4. Juni 1 letztere Bestimmung A. Thiel a. a. O. p. 100). wird gegeben in Bayern, Entwurf von 186 Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 85. I über das sittliche Verhalten während der ganzen oder Nichtreife; in Oestreich soll auch ein Urt in den einzelnen Prüfungsgegenständen ausgedrü

(11) Preussen, C. Verfügung vom 12. C. Verfügung vom 5. Mai 1846 bei Wiese a. a Entwurf von 1869 §. 42. Oestreich, Gymnas 1849 §. 86 (mit Zulassung von Ausnahmen in ungswerthen Fällen).

(12) Preussen, Reglement vom 4. Juni 1 sen, Mandat vom 4. Juli 1825. Oestreich, 15. Sept. 1849 §. 88. Ausserdem gehört hie Genusse öffentlicher Stipendien.

(13) Vgl. v. Rönne, Preuss. Unterrichtsw a. a. O. I. p. 246 ff.

(14) Vgl. v. Rönne a. a. O. II. p. 299 p. 251.

(15) Bundes-Militär-Ersatzinstruction vo Gesetz betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste v. Rönne a. a. O. II. p. 302 ff. Wiese a. a reich, Wehrgesetz vom 5. Dec. 1868 §. 21. ungsgesetz vom 30. Jan. 1868 §. 36. 40.

B. Die Gymnasiallehre

§. 285.

Die Ausübung des ordentlichen Lehrber ist nur denen gestattet, welche die erforde Befähigung hiezu erlangt und einen förmli erbracht haben (1). Hiezu gehört: 1) das auf einer Universität auf Grund der erla tät (2); 2) das Bestehen der vorgeschrieb mündlichen, sowie practischen Lehramtspr cendi), sowohl für die allgemeine Bildung Fächer, in welchen der Lehrberuf ausgeübt Zurücklegung einer einjährigen Lehrpraxis Gymnasium oder einer Realschule (4); 4) zur überdies erfordert die Erfüllung der ordentl der Nachweis der davon erlangten Befreiu Anstellung, welche nicht auf Kündigung darf, steht dem zu, der die Anstalt unterh

Staate oder der Gemeinde oder anderen Corporationen oder mehreren zugleich; in den letzteren Fällen bedarf die Wahl der Bestätigung des Staates (6). Bei der Anstellung ist auch auf die sittliche Bildung und die religiösen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen (7). Zur Anstellung von Religionslehrern ist neben dem absolvirten Studium der Theologie (8) die Uebereinstimmung der kirchlichen mit der Schulbehörde erforderlich und es darf der Religionsunterricht nur solchen Lehrern (oder Geistlichen) übertragen werden, gegen welche die zuständige Kirchenbehörde keine Einwendung erhoben hat (9). Wird ein bestehendes Präsentationsrecht binnen ordentlicher Frist (von 6 Monaten) nicht ausgeübt oder die Verlängerung dieser Frist nicht beantragt oder erlangt, so devolvirt das Besetzungsrecht an die Staatsbehörde (10).

(1) Preussen, A. L. R. II. 12 §. 61. Verf.-Urk. von 1850 art. 22. Oestreich, Schulgesetz vom 25. Mai 1868 §. 6. Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 91. 98 ff. Bayern, Entwurf von 1869 §. 50. Diese Forderung gilt analog auch für die technischen Nebenlehrer, wie Zeichnen, Schreiben, Gesang, Turnen. Wiese a. a. O. II, p. 98 ff. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 91. Ueber die Unzulässigkeit eines geistlichen Lehrstandes vgl. Thiersch, Ueber gelehrte Schulen 1826 p. 40. 72 ff. Ueber die Verwerflichkeit der Jesuitenschulen s. Schmid's Encyclopädie Bd. 3 p. 740; hinsichtlich des humanistischen Unterrichts p. 762 ff. Stahl, Vorträge über den Protestantismus als politisches Princip Berlin 1853 V. p. 94 ff. bezeichnet als pädagogische Hauptsünden der Gesellschaft Jesu: eine verderbte Sittenlehre, einen Geist gewaltsamer Unterdrückung, einen durchgehenden Zug der Aeusserlichkeit, eine unnatürliche Ertödtung der Individualität.

(2) Preussen, Prüfungsreglement vom 12. Dec. 1866 §. 3. Für die Fächer der Mathematik, Naturwissenschaft und der neueren Sprachen genügt auch ein Zeugniss der Reife von einer Realschule 1. Ordnung, jedoch mit Beschränkung der Anstellungsfähigkeit auf Realschulen und höhere Bürgerschulen. Circ. Verfügung vom 7. Dec. 1870. Oestreich, Prüfungsordnung vom 30. Aug. 1849 §. 2. K. Sachsen, Regulativ vom 12. Dec. 1848 §. 3. Bayern, Entwurf von 1869 §. 51. Die weitere Ausbildung in pädagogischen Seminarien, welche ausserhalb der akademischen Studienzeit liegen, ist facultativ und von der Zulassung durch die Directoren derselben abhängig. Vgl. die Statuten von Preussischen Anstalten dieser Art bei Wiese a. a. O. II. p. 51 ff.

(3) Preussen, Reglement für die Prüfung der Candidaten des höheren Schulamts vom 12. Dec. 1866. Wiese a. a. O. II. p. 74. Die Prüfung erfolgt durch eine wissenschaftliche Commission, deren Mitglieder vom Staate ernannt werden. Das Zeugniss der bestandenen Prüfung enthält 3 Grade: die Befähigung für die oberen, mittleren und unteren Classen; doch können Nachprüfungen zur Erhöhung des Grades stattfinden. Die speciellen Lehrfächer, über welche geprüft wird, sind 1) das philologisch-historische; 2) das mathematisch-naturwissenschaftliche Fach; 3) Religion und Hebräisch; 4) neuere Sprachen. Auch Ausländer können nach wohlbestandener Prüfung angestellt werden. Hannover, Verord-

nung vom 22. April 1831. Instruction vo
1860. Würtemberg, Prüfungsordnung
sen, Regulativ vom 12. Dec. 1848. Anha
1850 §. 62. 72. Bayern, Entwurf von 1
p. 61 ff. Mecklenburg-Schwerin, P
1870. Oestreich, Prüfungsgesetz vom
vom 1. Aug. 1870 (im Archiv für kathol.

(4) Preussen, Reglement vom 12.
vom 30. März 1867. K. Sachsen, Regul
Oestreich, Prüfungsgesetz vom 30. Aug.
gesetz vom 22. April 1850 §. 62. 64.

(5) Preussen, Circ. Verfügung von
Preuss. Unterrichtswesen II. p. 65. Wies

(6) Preussen, A. L. R. II. 12
2. Dec. 1842. Wiese a. a. O. I. p. 5.
Verordnung vom 11. Dec. 1848. Gymnasi
§. 14—16. K. Sachsen, Regulativ vom
tragsmässige Ausübung des Collaturrechts
Berechtigten im K. Sachsen, Regulativ
Das Patronatrecht (Collatur-Präsentationsr
behalten. Ueber den Fall des gemischt
Wiese a. a. O. I. p. 14. Gegen das Sys
patronate vgl. Schmid's Encyclopädie B
Schulgesetz vom 22. April 1850 §. 1 is
öffentlichen Schulen aufgehoben. — Gutac
Oestreich. Gymnasialordnung vom 15.
Lehrer erhält eine Bestallungsurkunde, we
haltsbezüge und übrigen Anstellungsbedingu
lich in Amt und Pflicht genommen.

(7) Wiese a. a. O. II. p. 107 ff.
sowohl katholische als protestantische Leh
jedoch die Nothwendigkeit einer stets gleic
Confessionen nicht verbunden ist. Preuss.
1870. Vgl. aber auch den Landtagsabschi
vom 28. Oct. 1838 bei Wiese a. a. O. I.

(8) In Preussen, Reglement vom 1
sich die Lehramtsprüfung auch auf Religio
geprüften Candidaten der Theologie ein The
sodann Bayern, Entwurf von 1869 §. 5
vom 1. Juni 1870 §. 45 (in den Mittel- u
ligionsunterricht nur von geprüften Theolog
Oestreich vgl. die Gymnasialordnung vor
Verordnung vom 28. Juni 1850. v. Stube
(Vorschlag durch das bischöfliche Ordinariat
benen Concursprüfung).

(9) Preussen, Instruction für die C
Circ. Verfügung vom 7. Juli 1854. Ueber
Bischöfen zu erlangende missio canonica vgl
K. Sachsen, Regulativ vom 27. Dec. 1
Verordnung vom 28. Juni 1850. v. Stube

d. 7 p. 34. 67 ff. Die angestellten Religionsie die übrigen Lehrer hinsichtlich ihrer Amtsnittelbaren Verfügung der vorgesetzten Schuln.-Rescript vom 27. März 1871. Verfügung n zu Königsberg vom 11. April 1871.

II. p. 117. — Ueber Titel und Rang der Gymnasiallehrer und die Verleihung des Prädicates „Professor", welches zuweilen den oberen Lehrern von selbst zukommt (Bayern, Entwurf von 1869 §. 48), vgl. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 107. Wiese a. a. O. II. p. 123.

§. 286.

Jeder Gymnasiallehrer ist verpflichtet (1): 1) die ihm in dem Lectionsplan übertragenen Lehrstunden, innerhalb des gesetzlich zulässigen Maximums, unweigerlich und pünktlich zu übernehmen (2); 2) nach den vorgeschriebenen Lehrbüchern zu unterrichten (3); 3) in Betreff der vorzutragenden Lehrabschnitte und der aufzugebenden schriftlichen Arbeiten die Bestimmungen des Lectionsplanes und etwaigen Beschlüsse der Lehrerconferenz auszuführen (4); 4) die ihm obliegenden Correcturen der schriftlichen Arbeiten gewissenhaft zu besorgen (5); 5) an den Gesammt- oder Fachconferenzen, den Prüfungen und allen Schulacten, sowie an allen Acten, bei welchen das Lehrercollegium als Körperschaft auftritt, Theil zu nehmen; 6) die in der Lehrerconferenz ordnungs- und competenzmässig gefassten Beschlüsse für sich als bindend zu betrachten und zu befolgen; 7) zur Uebernahme von Privatunterricht oder von Nebenämtern die vorherige Genehmigung des Directors oder der vorgesetzten Aufsichtsbehörde einzuholen (6); 8) ausser den gesetzlichen Ferien nicht ohne Urlaub zu verreisen (7); 9) amtliche Aufträge des Directors in angemessener Reihenfolge zu vollziehen (8); 10) eine ernste, wohlwollende und gerechte Disciplin über die Schüler zu üben (9); 11) in plötzlichen Verhinderungsfällen aushülfsweise den Unterricht für Andere zu übernehmen, wobei jedoch für Stellvertretung auf längere Zeit oder für eine grössere Anzahl von Stunden Remuneration zu gewähren ist (10). In disciplinärer Hinsicht unterliegen die Gymnasiallehrer den allgemeinen gesetzlichen Disciplinarbestimmungen für die nichtrichterlichen Beamten, doch sind dabei der besondere Character des Lehrberufes und das Bedürfniss sittlicher Reinheit desselben vornehmlich zu berücksichtigen. Dem Disciplinarverfahren unterliegt: a) wer die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt; b) wer durch sein Verhalten in oder ausser dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die der Lehrberuf erfordert, sich unwürdig macht (11). Die Verehelichung der Lehrer steht unter der Aufsicht

zten Behörde (12). Der fr
t an die Einhaltung der
d kann nur am Ende eines
attfinden (13). Versetzung
jedoch ohne Schmälerung d
ergütung der Umzugskosten

die Instructionen für die Cl
gl Wiese a. a. O. II. p. 20
8. K. Sachsen, Regulativ
Gymnasialordnung vom 15. S

Maximum der Lehrstunden
e übrigen Lehrer verschieden
chende Bestimmungen hierü
3. Mai 1863 (Rector 14—16;
r bis 28 Stunden; jedoch i
ig). K. Sachsen, Regulati
3; übrige Lehrer 18—22 Stun
ahlreichen Classen). Bayer
nigstens 8; übrige Lehrer 18
ung vom 15. Sept. 1849 §. 9
—14; übrige Lehrer bis 20 S

ssen, Circ. Verfügung vom
. Juni 1864. Instruction fü
vom 23. Oct. 1817 §. 4. 5. 7.
Oestreich, Gymnasialordnu
Verordnung vom 21. März
§. 81. Bayern, Entwurf v
bücher, die nicht an allen
n Lehrercollegium aus den v
entuell unter Genehmigung d
r Wechsel stattfinden. Auch
der Staatsbehörde zu genel
wahl der classischen Lectüre
K. Sachsen, Regulativ
§. 282. 288. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept.

chsen, Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 82.

ssen, Circ. Verfügung vom 31. Oct. 1841. Wiese
240. 247. Bayern, Entwurf von 1869 §. 48. K. Sach-
ung vom 11. Dec. 1847. Regulativ vom 1. Juni 1870

esammtsumme der Ferien soll innerhalb eines Jahres da
2 Wochen nicht überschreiten. Preussen, Verfügung
858. Wiese a. a. O. I. p. 194. Oestreich, Gymna-
n 15. Sept. 1849 §. 53 (im Ganzen höchstens 8 Wochen).
n 15. Dec. 1854. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 409.
wurf von 1869 §. 27. K. Sachsen, Regulativ vom
26. (10 Wochen).

(8) Insbesondere in Bezug auf Schulreden, Leitung von Schulandachten und die Abfassung von wissenschaftlichen Abhandlungen (Programmen), welche den Schulnachrichten (Catalogen) in der Regel vorausgeschickt werden. Preussen, Verfügung vom 23. Aug. 1824 und 17. Jan. 1866. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 158. Wiese a. a. O. I. p. 196. II. p. 198. K. Sachsen, Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 25. 27. Bayern, Entwurf von 1869 §. 35.

(9) Thiersch, Ueber gelehrte Schulen p. 432 ff. Schwarz, Die Schulen p. 166 ff. Bei der Disciplin muss besonders kleinliche Moral, Verweichlichung des Characters und die Anlegung mechanischer Geistesfesseln vermieden werden.

(10) Preussen, Min.-Verfügung vom 22. Juni 1859. Wiese a. a. O. II. p. 240. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 93.

(11) Preussen, Disciplinargesetz vom 21. Juli 1852. Min.-Verfügung vom 26. Juli 1849. Wiese a. a. O. II. p. 281 ff. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 105.

(12) Diese Aufsicht dient nicht zum Zweck einer präventiven Bevormundung, sondern es soll dadurch hauptsächlich nur der Beitritt in die allgemeine Wittwen-Versorgungsanstalt gesichert werden. Preussen, Staatsminist. Beschluss vom 17. Aug. 1839. Wiese a. a. O. II. p. 310.

(13) Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 105. Preussen, A. L. R. II. 10 §. 94 — 97. II. 6 §. 175. 176. Circ. Verfügung vom 7. Juni 1823. Wiese a. a. O. II. p. 292. Die Entlassung erfolgt stets durch die anstellende Behörde; doch kann die Entlassung untauglich gewordener Lehrer von der Staatsbehörde gefordert werden.

(14) K. Sachsen, Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 29. — Die nur provisorisch und auf Kündigung Gestellten (Nebenlehrer) können jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist entlassen werden. Preussen, Disciplinargesetz vom 21. Juli 1852 §. 83. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 102. K. Sachsen, Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 29. — Die dem Säcularpriesterstande angehörigen Lehrer können jederzeit auf einen angemessenen Seelsorgerposten versetzt werden. Bayern, Verordnung vom 28. Sept. 1845 §. 8. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. p. 503.

§. 287.

Die Lehrer an den Gymnasien sind berechtigt: 1) Zur Ausübung des übertragenen Lehrberufes nach Massgabe des gemeinschaftlich festzustellenden Lectionsplanes; kein Lehrer hat jedoch ein festes Anrecht auf bestimmte Lectionen oder auf ein bestimmtes Ordinariat, auch ist bei der Vertheilung derselben nicht das Rangverhältniss der Einzelnen im Collegium, sondern nur das durch die Lehrzwecke der Anstalt gegebene Interesse der Sache massgebend (1). 2) Zur Theilnahme an der inneren Verwaltung der Anstalt in den Lehrerconferenzen und folglich zu Sitz und Stimme im Lehrercolle-

288). Die Directoren insbeso
le und Vorsitzende des Lehrerc
sig in der obersten Classe und e
tunden, die Leitung aller Ange
unmittelbaren Vorgesetzten alle
ier; sie sind der Schulcommiss
für den wissenschaftlichen un
erantwortlich (2). 3) Auf die n
alts- und Pensionsbezüge. Jed
gsetat, der mit dem allgemei
stimmung zu halten ist; der l
e für die verschiedenen Classe
n ein ihrer socialen Stellung un
des anständiges und sorgenfr
. Die in der Regel in periodi
esoldung besteht meist nur in
hnungen werden mit einem g
tlichen Einkommens angerechne
ren Höhe nach Verhältniss der
ens sich bestimmt, steht nur
lefinitiver Anstellung und Ablau
ihr Verschulden dienstunfähig
welche nicht vom Staate unterl
ruch im Statut der Anstalt fes
nen der Lehrer wird dadurch
nonat resp. Gnadenquartal gewä
tet ist, der allgemeinen Wittwe
h die Begründung privater Wit
in geeigneten Fällen bedürftige
Unterstützungen bewilligt werde

Doch soll dabei das bestehende
ücksichtigt werden. K. Sachsen
Oestreich, Gymnasialordnung v
, Entwurf von 1869 §. 48. Pre
1837. Wiese a. a. O. I. p. 27.
Sie haben dafür zu sorgen, dass
nd gefördert, die Disciplin gehan
esens geltenden Bestimmungen au
nen für die Directoren der Gymn
(Provinz Preussen 1867. Brand
. Mai 1867. Posen 30. Jan. 1
. Mai 1867. Westphalen 26. Juli
Oestreich, Gymnasialordnung vo
, Entwurf von 1869 §. 47. K
1870 §. 33. 34.

formaletat vom 10. Jan. 1863 bei Wiese
ff. In Bezug auf den Gehalt sind die Gym-
theilt. Anhalt, Schulgesetz vom 22. April
ordnung vom 28. Sept. 1845. Min.-Ent-
9 und 9. Dec. 1850. Auf die einem geist-
ehrer findet die Gehaltsbestimmung keine
Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 217. 219. Die
egel in angemessenen Zwischenräumen; sie
atlich erhöht worden. Eine Vertheilung des
findet nicht mehr statt. — Ueber die schäd-
ler Lehrerbesoldungen s. Thiersch, Ueber
welcher die frühere deutsche Geschmack-
arbarei in der Wissenschaft, der Literatur
rführt. Vgl. auch Schmid's Encyclopädie

. die Pensionsverordnung vom 28. Mai 1846.
v. 1864. Wiese a. a. O. II. p. 293 ff.
chtswesen II. p. 115 ff. Im Allgemeinen
amungen wie in den Volksschulen. Aus-
ad Dienstgehalts in Bayern, Verordnung
Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. p. 500.

vom 17. Mai 1856 betr. einige Abänder-
Errichtung einer allgemeinen Wittwen-Ver-
ec. 1775. Wiese a. a. O. II. p. 312 ff.
tswesen II. p. 132 ff.

§. 288.

s Gymnasialunterrichts verlangt die ein-
neinandergreifende Lehrthätigkeit Seitens
talt (1). Diese Einheit wird hergestellt
chaftliche Unterwerfung der Gymnasien
und Lehrer unter die von den zuständigen Schulbehörden ausgehen-
den Verfügungen, als auch durch die an jeder Anstalt unter Vorsitz
und Leitung des Directors in regelmässiger Ordnung abzuhaltenden
hrerconferenzen, durch welche die Gesammtheit der Lehrer als
innerlich zusammenwirkendes Collegium erscheint. Die einheit-
he und zweckgemässe Durchführung des für die Gymnasien gel-
den Lehrplanes ist daher hauptsächlich die Aufgabe des Lehrer-
legiums, in welchem jeder ordentliche Lehrer Sitz und Stimme
(2); während die blos technischen und auf Kündigung angestell-
Hülfslehrer nur in geeigneten Fällen zu den Berathungen zuge-
en werden (3). Die Conferenzverhandlungen haben zum Gegen-
d die gewöhnlichen und regelmässig wiederkehrenden Berath-
en (4): 1) über die Feststellung des Lehr- und Lectionsplanes;
über die Aufnahme, Versetzung und Entlassung der Schüler;
über die Abhaltung der Schulprüfungen und die Censur der

Vorschläge zu Bes
ber die Handhabu
schwereren Disciplin
des Geistes und
ses, der Fortschrit
die Gesundheitsve
ie Methodik einzel
ssigkeit der Lehrb
ng pädagogischer F
ıführung und Vere
um vorauszugehen

Encyclopädie Bd. 8.
ulen p. 178 ff.

n, Instructionen für
II. p. 129 ff. 206 ff.
2 — 5. Regulativ v
von 1869 §. 49.
19 §. 110 — 114.
die Geschäftsführung
rt sich der Wirkung

Entwurf von 1869
ept. 1849 §. 110. 11
, wenn es sich speci
ndelt.

h, Gymnasialordnun
von 1869 §. 49. I
1867 §. 22; für B
vom 17. Mai 1867
ir Posen vom 30. J
für Westphalen vo
.5. Juli 1867 §. 3.
urch welche das Woh
s zum Eintreffen höhe

ändige Sorge hiefür
n auch den Schulbeh
t. 1865. Preussen
1837.* Wiese a. a.
nordnungen für das
m 23. Dec. 1865 bei
n darf die gänzliche
olgen. Verfügung d
367. Vgl. Schmid
ène scolaire 1864.

en, Regulativ vom

C. Gründung und Verwaltung der Gymnasien.

§. 289.

Die Gymnasien sind entweder Staatsanstalten und werden als solche ausschliesslich oder zum grösseren Theile vom Staate unterhalten und verwaltet (1); sie können jedoch auch, mit oder ohne Unterstützung aus Staatsmitteln, von Gemeinden und anderen Corporationen oder von Einzelnen gegründet und unterhalten werden (2). In jedem Falle sind die anerkannten Gymnasien öffentliche Anstalten, welche unter der Aufsicht des Staates stehen und in Bezug auf die Ausübung des Lehrberufes an ihnen unter wesentlich gleichem Rechte stehen. Nur diejenigen Gymnasien, welche den für den classischen Unterricht geltenden gesetzlichen Anforderungen dauernd entsprechen, werden als solche vom Staate anerkannt und haben das Recht, staatsgültige Zeugnisse auszustellen und Maturitätsprüfungen abzuhalten, sowie Lehramtscandidaten zum Bestehen des Probejahres aufzunehmen; auch kommen ihnen die Rechte juristischer Personen zu (3). Zur Errichtung von Anstalten, an welchen die für die Gymnasien obligatorischen Lehrgegenstände gelehrt werden sollen, wird die Genehmigung des Staates erfordert; dieselbe ist bedingt 1) durch dauerhafte Gewährleistung einer angemessenen Vermögensausstattung (Dotation); 2) durch Anweisung eines den Anforderungen der Lehrzwecke und der Gesundheit entsprechenden Schullocals; 3) durch Vorlage eines Statuts, durch welches die Anstalt in ihrem gesetz- und ordnungsmässigen Character (Lehrzweck und Verwaltung) begründet, insbesondere auch als juristische Person qualificirt wird (4). Unter diesen Bedingungen ist die Errichtung von Gymnasien in der Regel allgemein und nach gleichen Grundsätzen freigegeben; jedoch bestehen gewisse Ausnahmen hinsichtlich der religiösen Körperschaften (5). Die Beilegung eines bestimmten confessionellen oder simultanen Characters lässt sich aus der Natur der Sache, insbesondere aus dem pädagogischen Character des Unterrichts nicht begründen, sie kann daher nur freiwillig erfolgen und unterliegt der Staatsgenehmigung nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse (6). Es darf jedoch dadurch der öffentliche Character der Anstalt, insbesondere in Betreff des Besuches durch Andersgläubige, nicht verletzt und es kann die beschluss- oder dotationsmässig bestehende Confessionalität jederzeit nach den Grundsätzen der Gemeindeverwaltung oder der Stiftungen, bei Staatsanstalten durch die Staatsverwaltung aufgehoben werden (7). Auch stehen die Gymnasien aller Art unter der oberen Leitung der Schulbehörden des Staates und sind allen Vorschriften der Gesetz-

· unterworfen (8). Durch die Begründung und
:hule wird, soweit nicht die Grundsätze über
endung kommen (9), das Recht der Theilnahme
; (Patronat) erlangt; damit ist andererseits die
nden, jederzeit nach Massgabe des von der Auf-
ırtheilenden Erfordernisses für Anstellung quali-
· zu tragen und die Pensionsansprüche derselben
esetzlichen (statutarischen) Vorschriften gemäss

·

ich Staatsanstalten sind die Gymnasien in Anhalt
il 1850 §. 1), dann in Kurhessen und Grossh.
Encyclopädie Bd. 3 p. 499. 519; im K. Sachsen
alten (mit Ausschluss der Fürstenschulen zu Meissen
s Vitzthum'schen Gymnasiums zu Dresden). Regu-
70 §. 3. 4.

liche Verpflichtung der Gemeinden zur Errichtung
erer Lehranstalten gibt es nicht; ist aber eine solche
aus freiem Entschluss einmal gegründet, so besteht
Institut unter Aufsicht und Leitung der Staatsbe-
ıer Rechtspersönlichkeit, und es kann ihre Wieder-
ı Willkür der Gemeinde, sondern nur mit Staats-
. Preussen, A. L. R. II. 12 §. 54 ff. II. 6 §. 180.
ın. 1835. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I.
mnasien zukommende juristische Persönlichkeit muss,
ntliche Stiftungen gegründet sind, gleich den Schul-
s eine Abzweigung der den Gemeinden u. a. Cor-
ın Rechtssubjectivität angesehen werden; auf blosse
zelner kann dieses Recht daher nicht ausgedehnt
ich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 9. 10.

A. L. R. II. 12 §. 54—56. Oestreich, Gym-
5. Sept. 1849 §. 2. 8. 12. Min.-Erlass vom 1. Aug.
ırwerfung der als Privat-(geistliche) Anstalten be-
unter die allgemeinen Anforderungen der öffent-
sbesondere Lehramtsprüfung). Der einmal ertheilte
kann von der Staatsbehörde zurückgezogen werden,
ı Wohle der ihm anvertrauten Jugend nothwendig

, A. L. R. II. 12 §. 12. Vgl. oben §. 86, sowie
a. O. I. p. 18 ff. S. dgl. Statuten ibid. p. 313 ff.
ich in zweifelhaften Fällen über ihre Prästations-
sowie darthun, dass für die Elementarschulen des
gt ist und dass dieselben durch die für die höhere
endungen nicht beeinträchtigt werden. Oestreich,
om 15. Sept. 1849 §. 3. Wegen Mangels der ge-
ıse können solche Anstalten vom Staate jederzeit
erden.

Verf.-Urk. von 1850 art. 22. Oestreich, Schul-
1868 §. 3 – 5. Gymnasialordnung vom 15. Sept.

1849 §. 3. 10. Bayern, Verordnung vom 28. Juni 1862 betr. die Errichtung und Leitung von Unterrichts- und Erziehungsanstalten. (Für die mit deren Gründung etwa verbundene Errichtung von Klöstern oder geistlichen Genossenschaften bleibt die landesherrliche Bewilligung vorbehalten). In Baden, Gesetz vom 2. April 1872 ist den Mitgliedern religiöser Orden und Congregationen die Lehrthätigkeit ganz untersagt. S. auch Kirchengesetz vom 9. Oct. 1860 §. 6. 12.

(6) Diese Genehmigung kann insbesondere auch versagt werden, wenn den bestehenden Gesetzen und Verordnungen über das Unterrichtswesen, in specie über die Gymnasien nicht Genüge geleistet wird; dies ist theils in den Gesetzen ausdrücklich ausgesprochen, theils folgt es aus dem Grundsatze, dass das ganze Unterrichtswesen unter der Leitung und Aufsicht des Staates steht. Oestreich, Schulgesetz vom 25. Mai 1868 §. 4. Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 3. Den confessionellen Character der höheren Schulen in Preussen behauptet Wiese a. a. O. I. p. 20 (vgl. auch v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 495. C. G. Scheibert, Die Confessionalität der höheren Schulen. Ein Beitrag zur Schulpädagogik Stettin 1869 und die Min.-Rescripte vom 2. März und 19. Nov. 1867; doch wird dadurch die Einrichtung des Religionsunterrichts einer anderen Confession durch Bestellung eines aus den Mitteln der Anstalt zu remunerirenden Religionslehrers nicht ausgeschlossen; auf den jüdischen Religionsunterricht soll dies keine Anwendung finden. Preussen, Min.-Verfügung vom 8. Aug. 1862, 23. Jan. 1867 und 21. März 1867. Wiese a. a. O. I. p. 21. Nach der Confession richtet sich die Wahl des Directors und der Lehrer, der Mitglieder des Schulcuratoriums etc. Vgl. andererseits auch Thiersch, Ueber gelehrte Schulen p. 417 ff. A. Thiel a. a. O. p. 84 (hinsichtlich der Bestimmungen des Westphäl. Friedens cap. II.) Gneist, Die confessionelle Schule. Ihre Unzulässigkeit nach Preuss. Gesetzen und die Nothwendigkeit eines Verwaltungsgerichtshofes Berlin 1869. S. auch den Artikel über das Verhältniss des Gymnasiums zum Christenthum in Schmid's Encyclopädie Bd. 3 p. 201.

(7) So namentlich wenn sich die Confessionsverhältnisse der Bevölkerung verändern oder in Folge der Umbildung der pädagogischen Ideen; auch kann unzweifelhaft durch ein Gesetz die Confessionalität des Unterrichts allgemein verboten werden. Vgl. oben §. 82 und 85 über die Innovation von Stiftungen und §. 272 über die Analogie der Volksschulen. Einen rechtlichen Besitzstand der Kirchengesellschaften in Bezug auf einen bestimmten Character der Unterrichtsanstalten gibt es nicht. Gneist, Die confessionelle Schule p. 29 ff. Der confessionelle Character des Religionsunterrichts wird hievon selbstverständlich nicht berührt.

(8) Preussen, Verf.-Urk. von 1850 art. 26. A. L. R. II. 12 §. 56. 60. Baden, Kirchengesetz vom 9. Oct. 1860 §. 6. Oestreich, Staatsgrundgesetz vom 21. Dec. 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger art. 17. Schulgesetz vom 25. Mai 1868 §. 1. 9. Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 3. 11. Bayern, Studienordnung vom 24. Febr. 1854 §. 41. 42. 44. Coburg-Gotha, Staatsgrundgesetz vom 3. Mai 1852 §. 37. Oldenburg, Staatsgrundgesetz vom 22. Nov. 1852 art. 82. Anhalt, Schulgesetz vom 22. April 1850 §. 1. 31. K. Sachsen, Verf.-Urk. vom 4. Sept. 1831 §. 59. Regulativ vom 1. Mai 1870 §. 9. 11.

(9) Vgl. oben §. 84 Anm. 3.

(10) Das Patronat erstreckt sich
irkung der Patrone in Beziehu
Rechtstitel sich gründen. Da
llgemeinen darnach bemessen, d
Wiese a. a. O. I. p. 15. 18.
§. 4. 5. 10. Oestreich, Gy
4. 107.

§.

Die gesammte örtliche V
ıe Staatsanstalten sind, liegt u
dem Director ob, der in di
chten und unmittelbar den o
). Bei anderen Anstalten st
'altung, insbesondere auch
er entweder der Gemeindeb
ttelbar unter Beiziehung eines
ı durch besondere Commission
Patron, wo ein solcher vorha
ind stiftungsmässig besondere
llt, welche die den Gemeinde
en haben (4). Die inneren An
ıdere der Unterricht und die
Lehrkörper, zum Theile von d
irkung der oberen Schulbehö
ɔder die allgemeinen höhere
ıdere Schulbehörden (7). Der
ng der inneren (pädagogische
e Besetzung resp. Bestätigu
e Aufsicht über die Geschäft
and über die Verwaltung der
ɔen theils unmittelbare Anw
igen Verwaltungsorgane, the
von sachkundigen Commissär
der Anstalten und zur Leitu
ɔt werden (10). Die Beaufsi
hrt den Kirchenbehörden,
meines Aufsichtsrecht eingerä
Gymnasien wird ausgeübt dur
ɔsterium des Unterrichts) (12).

(1) Vgl. die Instructionen für
ɯen. (oben §. 288 Anm. 4). W

v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 496. Bayern, Entwurf von 1869 §. 47. K. Sachsen, Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 9. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 108. 109.

(2) Preussen, Städteordnung vom 19. Nov. 1808 §. 174—179. Städteordnung vom 30. Mai 1853 §. 59. Instruction vom 26. Juni 1811. In der Schuldeputation soll unter den sachkundigen Mitgliedern immer ein Rector oder einer der ersten Lehrer an gelehrten Schulen sich befinden. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 496. Wiese a. a. O. I. p. 11. Im K. Sachsen ist ein Mitglied des Stadtraths Mitglied der Gymnasialcommission. Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 9. Verordnung vom 21. März 1835 §. 6 — 16. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 117—121.

(3) Preussen, Min.-Verfügung vom 2. Oct. 1842. Wiese a. a. O. I. p. 14 ff.

(4) v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 496. Wiese a. a. O. I. p. 13. Siehe die Instructionen für die Curatorien und andere Localbehörden ibid. II. p. 320 ff.

(5) Preussen, A. L. R. II. 12 §. 60. Instruction vom 26. Juni 1811 §. 9 ff. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 496. K. Sachsen, Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 9. Verordnung vom 21. März 1835. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 117—121.

(6) Bayern, Entwurf von 1869 §. 56. (Kreisregierung). Siehe auch v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 496. I.

(7) Preussen, Dienstinstruction für die Consistorien vom 23. Oct. 1817. Cab.-Ordre vom 31. Dec. 1825 und 18. Nov. 1868. (Provinzial-Schulcollegien). In Hannover früher das Oberschulcollegium (Patent vom 2. Juni 1830). Wiese a. a. O. I. p. 4. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 496. 280. Baden, Verordnung vom 12. Aug. 1862 (Oberschulrath). Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 122.

(8) Hieher gehört namentlich die Prüfung der Schulstatuten und Disciplinarordnungen, Prüfung und Abfassung der Lehrbücher, Leitung der Abiturientenprüfungen und die Abstellung von Missbräuchen und Mängeln bei den einzelnen Anstalten. Wiese a. a. O. I. p. 5. v. Rönne a. a. O. II. §. 280 p. 225.

(9) Preussen, Cab.-Ordre vom 31. Dec. 1825. v. Rönne a. a. O. p. 227.

(10) Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 122. Bayern, Entwurf von 1869 §. 56. K. Sachsen, Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 14 (Commissäre des Ministeriums).

(11) Preussen, Instruction für die General-Superintendenten vom 14. Mai 1829. §. 6. Consistorial-Instruction vom 23. Oct. 1817 §. 8 (hinsichtlich der katholischen Bischöfe). Wiese a. a. O. I. p. 9. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 496 III.

(12) Wiese a. a. O. I. p. 4. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 254 p. 128. K. Sachsen, Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 11. Bayern, Verordnung vom 27. Febr. 1847 §. 5. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 25. 26. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 122.

2. Die übrigen gelehrten

§. 291.

Neben den für den vollen Gymnasia
Anstalten gibt es eine Reihe von Anstalte
terricht, welche sich in der Hauptsache (
dass sie entweder 1) nur einen Theil des vollständigen Gymnasial-
unterrichts, oder 2) über denselben hinausgehend einen T
wissenschaftlichen Unterrichts zu gewähren bestimmt sind.
stalten der ersteren Art (Progymnasien, Untergymnasien
schulen) sind entweder nur räumlich abgetrennte Zweige d
Gymnasialcursus und somit als blosse Vorstufen der Obergy
gleich den correspondirenden Classen an den vollständigen
sien ohne selbständige Lehrbedeutung (2); oder sie sollen
mentare classische Bildung unter solchen Classen der Bev
verbreiten, für welche dieselbe aus Rücksichten der all
Bildung und der Berufsbefähigung nützlich und wünsch
erscheint, ohne dass eine volle classische und wissenschaftli
bildung Bedürfniss wäre (3). Die Ausdehnung des Unterric
an solchen Anstalten kann je nach den localen Bedürfni
Verhältnissen verschieden bestimmt werden (4). Ihre Ei
ist im Allgemeinen analog dieselbe wie die der eigentlich
nasien; jedoch werden die Anforderungen in Bezug auf L
und Lehrmittel gemindert (5). Die örtliche Leitung liegt zu
den Händen eines Directors oder Rectors, welchem hinsicl
Lehrverhältnisse der Lehrkörper zur Seite steht, und ste
mässig unter der Aufsicht eines ordentlichen Gymnasialdir
Die Prüfungszeugnisse dieser Anstalten berechtigen nicht zu
tritt auf die Universität, jedoch zum Besuch mancher höhe
schulen (7) und bedingungsweise zum einjährigen Freiwilligen

(1) Keiner besonderen Hervorhebung bedürfen diejenige
sial- oder gelehrten Anstalten, welche zugleich für die Verpfle
die gesammte Erziehung der Schüler eingerichtet sind (Alumna
gogien, Seminarien, Ritterakademien). Die Rechtsverhältnisse di
auf Stiftungen beruhenden Anstalten bleiben in wissenschaftli
sicht dieselben, nur verändern sie sich in äusserer Hinsicht
Hinzutritt der Hausgesetze und besonderer Stiftungsvorschriften
Ordnungen von Preuss. Anstalten dieser Art bei Wiese a. a
260 ff. Ueber die K. Sächs. Fürstenschulen zu Meissen un
(Internat mit Externat verbunden), vgl. die Bekanntmachung v
cember 1832. Ueber Bayr. Anstalten vgl. Pözl, Bayr. Ver
recht 8. Aufl. §. 220. Ueber die Klosterschulen in Württ
Schmid's Encyclopädie Bd. 4 p. 62; über Fürstenschulen il
p. 565; über Ritterakademien ibid. Bd. 7 p. 171 ff.

(2) Isolirte Lateinschulen in Bayern, Entwurf von
Isolirte Obergymnasien werden nicht gegründet. Oestreic
sialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 7. Solche Schulen könne
einer Bürger- oder Unter-Realschule verbunden sein. Vgl. au
sen, Rescript vom 23. Nov. 1839 und 18. Juni 1844. v. Rön
Unterrichtswesen II. p. 156. — Ueber die schwankenden Au
solche Anstalten (Pädagogien, Lyceen, Athenäen), insbesonder
Ausdruck Pädagogium, vgl. Schmid's Encyclopädie Bd. 5 p

(3) Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 215 ff.
a. O. I. p. 25. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §
auch Thiersch, Ueber gelehrte Schulen mit besonderer Rü
Bayern 1826—31. Schwarz, Die Schulen p. 114. Stein, V
lehre Bd. 5 p. 210.

(4) Es können entweder vollständige oder unvollständ
schulen errichtet werden. Bayern, Studienordnung vom 24.
§. 3 ff. In Preussen können Progymnasien von VI bis II,
gegründet werden. Wiese a. a. O. I. p. 25.

(5) Vgl. über die Anforderungen an die Progymnasien h
Preussen, Min.-Verfügung vom 17. Aug. 1860. Wiese
p. 19. Anhalt, Schulgesetz vom 22. April 1850 §. 55.
Studienordnung vom 24. Febr. 1854 §. 3. 7—27. Pözl, Ba
tungsrecht 3. Aufl. §. 216. Oestreich, Gymnasialordnung vo
1849 §. 23. 27. 31. 37. 41. 45.

(6) Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 18
Bayern, Entwurf von 1869 §. 47.

(7) Z. B. Seminarien. Anhalt, Schulgesetz vom 22. April

(8) Preussen, Min.-Verfügung vom 17. Aug. 1860.
p. 19. 252 ff. Bundes-Militärersatzinstruction vom 26. März 1
Die Anerkennung der Zeugnisse erfolgt auf Grund der nach
Einrichtung der betreffenden Lehranstalten durch den Reichsk
die Verzeichnisse der in dieser Hinsicht anerkannten Lehra
Bundesgesetzblatte, vom 2. Sept. 1868; vom 10. März 1
14. April, 8. Mai, 24. Sept. 1870; vom 28. März, 14.
3. März 1872.

§. 292.

In die zweite Classe gehören diejenigen Anstalten,
Specialschulen für den wissenschaftlichen Unterricht in
Zweigen der Wissenschaft, so namentlich in den theolog
philosophischen Disciplinen bestimmt sind (1). Sie sind
Solchen zugänglich, welche die volle Gymnasialreife erla
Lehrer an ihnen können nur solche Gelehrte sein, welche
Habilitirung zum akademischen Unterrichte beiwohnt (2).
nennung der Lehrer erfolgt durch den Staat, wobei jedo
gründer der Anstalt zu hören sind (3). Die Vorlesungen
Anstalten, welche in 1—3 Jahrescursen absolvirt werden, st
lich denen der Universitäten gleich und der Uebertritt

lerzeit gestattet (4). Diese Anstalte
gen Einheit des wissenschaftlichen
iderspruch stehen, verwerflich. Al
Facultätswissenschaften (Rechts-,
en in Deutschland, abgesehen vo
, nicht vor (5).

(1) Vgl. über die Lyceen in Bayern
rordnung vom 30. Nov. 1833 und Mi
Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. A
ie Bd. 1 p. 446. Bd. 4 p. 478.
von Lyceen bestehende Anstalten in
akademische Lehranstalt zu Münste
es Bedürfnisses der katholischen Kirc
nglichen Stiftung der ehemaligen U
Beweggründen hat zum Zweck die
e Ausbildung derjenigen Jünglinge,
in der katholischen Kirche zunächs
n wollen, daneben auch die Bildun
e jedoch nicht abschliessend. Sie be
gischen und philosophischen, welche
n ertheilen. Ihr Lehrwesen und ihr
ten nachgebildet. Statuten vom 12.
3. Sept. 1844. Ueber andere Semin
gl. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3.

(2) Pözl a. a. O. §. 221. Bayr. Min.-Er

(3) Bayern, Min.-Entschliessung. der
. April 1852. Pözl a. a. O. §. 221.

(4) Pözl a. a. O. §. 221.

(5) Ueber die Rechtsakademien in Ur
benrauch a. a. O. II. §. 426. Ueb
nie zu Berlin (für die Ausbildung vo
Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 506.
hen Athenäen, welche einen theilwe
Unterrichts geben sollen für junge L
ert werden, die für die akademis
hn an einer Universität zurückzuleg
für alle Universitätsfächer gehalten
die Bd. 1 p. 507 Bd. 3 p. 577. St
ff.

IV. Die Realschule

*Quellen: Preussen, Reglement vom
i 1867. Nassau, Gesetz vom 6. Nov.
vom 13. Oct. 1858. Bayern, Schulor
n vom 14 Mai 1864 Abschnitt II. §.
1870. K. Sachsen, Regulativ vom 2.
. Mai und 30 Mai 1834. Sachsen-
Mai 1842 Oestreich, Statut vom
e 1851.*

Literatur: Wiese, Verordnungen und Gesetze für die h
len in Preussen Berlin 1867. 1868. v. Rönne, Preuss. Staatsre
II. §. 499. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3 Aufl. §. 173. Wek
torium p. 66. v. Stubenrauch, Oestreich. Verwaltungsgesetzkun
II. §. 407. Stein, Verwaltungslehre Bd. 5. p. 233 ff. Schmid
pädie Bd. 6 p. 649. 673 ff. (Kühner) das Realschulwesen in Cho
Darmst. 1843. Fr. A. Körner, Das Wesen der Realschule Son
C. A. v. Kletke, Zur Beurtheilung und Würdigung des Realschul
1857. G. Fr. Kriese, Das Realschulwesen nach seiner Bedeutu
wicklung Stuttg. 1863. Chr. G. Nagel, Die Idee der Realschule
C. G. Scheibert, Das Wesen und die Stellung der höheren
Berl. 1848. Scheibert, Das Gymnasium und die höhere Bürge
1836. Chr. Weiss, Gymnasien und Realschulen in ihrem gegen
hältniss Leipz. 1841. L. Kühnast, Parallele zwischen Gymnasie
schulen Rastenburg 1860. K. A. J. Lattner, Ueber die Frage
tration in den allgemeinen Schulen Gött. 1860. H. Seeger, Realsc
2. Ordnung 1869. Bratuscheck, Der Unterricht in der französi
matik an der Realschule. Versuch zur Lösung der Realschulfrage 1
dorf, Die Vorbildung für das Lehramt an Realschulen 1870. Schu
tzenstein, Der Zustand der Wissenschaft auf Universitäten im
zur Lebenspraxis mit Beziehung auf die Zulassung der Realschu
zum Universitätsstudium und der Weg zur Wiedergeburt 1870. F.
Ein Wort zur Realschulfrage Cassel 1870. O. Jäger, Gymnasium
schule 1. Ordnung 1871. In geschichtlicher Hinsicht: K. v Raumer
der Pädagogik II. 1843 p. 157 ff. Henne Am-Rhyn, Culturg
neueren Zeit I. 1871 p. 386. Krämer, Historische Blicke auf d
len oder höheren Bürgerschulen Deutschlands. Schulprogramm
Schmid's Encyclopädie Bd. 6 p. 674 ff.

§. 293.

Aufgabe der Realschulen ist allgemeine Geistes- u
terbildung durch Unterricht in denjenigen Lehrgegenständ
welche das unmittelbare Verständniss der Entwicklung u
scheinungen des Lebens bedingt und zugleich eine er
Vorbildung für die Ausübung der auf exacten Kenntnisse
den Culturthätigkeit erlangt wird (1). Der Realunterricht ist
bestimmt, den im classischen Alterthum erhaltenen Bildun
Jugend mitzutheilen und dadurch eine die Schranken der
schreitende geistige Verbindung zwischen Alterthum u
herzustellen (2); er bietet insoferne nur ein beschränktere
geistigen Bildung und kann wegen Mangels an Tiefe un
digkeit dem Gymnasialunterrichte an universeller bilde
keineswegs gleichgestellt werden. Er ist jedoch kein blo
oder vorbereitender Unterricht, sondern hat es, wie jener,
meinen Bildungsmitteln und grundlegenden Kenntnissen z
Sein Zweck ist auch nicht auf das nächste Bedürfniss

gerichtet, sondern er soll
rjenigen Entwicklung bring
Erfassung und Vollziehung
r Bildungsstoff des Realun
er Gegenwart an; er soll
rscheinungswelt einführen
eruht daher hauptsächlich a
iss des Natur- und Völ
n, welche sich mit Verstä
ändig im Leben bewegen u
zu einer höheren Erkenntn
Bedürfniss und dient zug
die Ausbildung zu den höh

urch den Realunterricht wird die Geistesbildung in der
sellschaft von ihrem in der Vergangenheit lieg
gelöst und auf dem Boden der practischen Leb
ständig gemacht; zugleich aber wird dadurch ei
s Wissens hervorgebracht, welche den Einzelnen
schaft kettet, weil dieses Wissen der nur durc
r erreichbaren individuellen Unabhängigkeit entbe
lung muss daher als ein nothwendiger Ausfluss u
nes Förderungsmittel der socialen Entwicklun
bezeichnet werden (6).

Auffassung des Wesens der Realschulen ist in Gesetz
aft noch keineswegs geklärt und feststehend. Unbe
eine Fachbildungsanstalten, sondern zu allgemeiner
amt sind. Zweck und Inhalt der letzteren aber wi
geben: 1) allgemeine wissenschaftliche Vorbildung
sarten, zu denen akademische Facultätsstudien nicht
Preussen, Reglement vom 6. Octbr. 1859.
88; 2) höhere allgemeine Ausbildung der männlic
näheren Dienst und die practischen Zwecke des Lebe
Unterricht in den neueren Sprachen, Mathematik und Na-
ten; K. Sachsen, Regulativ vom 2. Juli 1860 §. 1;
wissenschaftliche Fortbildung und entsprechende Vor-
Berufsarten, welche eine nähere Vertrautheit mit de
chaften erfordern; Bayern, Schulgesetz vom 14. Mai
sser allgemeiner Bildung ohne wesentliche Benützung
en Sprachen und Literaturen wird bezweckt ein mit
bildung für die gewerblichen Beschäftigungen und die
den technischen Lehranstalten; Oestreich, Statut
§. 1. Letzteres System bleibt am meisten hinter dem
ldungsanstalten zurück und begründet durch Ausschlus
facultative Stellung der lebenden (fremden) Sprachen
und Turnens, durch Ueberladung mit practischen Le
orwiegend gewerbliche Vorbereitungsanstalten. Auf

h Stein, Verwaltungslehre Bd. 5 p. 233 ff. gsanstalten). v. Mohl, Polizeiwissenschaft che und regelmässige Ausbildung der für die l vor deren Eintritt in das practische Leben). , Die Schulen p. 88 ff. Wesentlich ist den Realschulen, 1) dass sie im System der allgemeinen Bildung, wenn auch mit manichfaltigen Abstufungen, eine nothwendige Stelle einnehmen und 2) dass ihr Lehrstoff dem modernen Wissen im Gegensatz zur antiken Bildung entnommen wird. Wie weit die in ihnen gewonnene Ausbildung im Berufsleben zur Geltung gelangt, lässt sich nicht absolut bestimmen, sondern hängt von den Fortschritten des letzteren und der gesellschaftlichen Verhältnisse überhaupt ab. Die entscheidende Frage dabei ist die Zulassung der realen Bildung als Vorbereitung zum Universitätsstudium.

(2) K. Sachsen, Regulativ vom 2. Juli 1860 §. 1. Preussen, Reglement vom 6. Oct. 1859. Wiese a. a. O. I. p. 39.

(3) Preussen, Reglement vom 6. Oct. 1859. Wiese a. a. O. I. p. 38.

(4) Insbesondere bilden den Kern des Realunterrichts Mathematik, Naturwissenschaft und lebende Sprachen; da aber auch das in der Gegenwart objectiv entgegentretende Leben auf die Vergangenheit zurückweist und mit derselben in Verbindung gebracht werden muss, dürfen Geschichte und Latein (vgl §. 294) nicht fehlen.

(5) Da alle Erkenntniss nothwendig Selbstbewusstsein voraussetzt, so wird die geistige Bildungsfähigkeit eines Jeden durch Grad und Inhalt des letzteren in hohem Grade bestimmt; das in der Gemeinschaft wurzelnde Wissen, welches allein den Gegenstand des öffentlichen Unterrichts abgeben kann, ist daher hinsichtlich seiner Aneignung und Fortentwicklung durch das Selbstbewusstsein der Gesellschaft, mithin durch deren geistige Verbindung mit dem classischen Alterthum vorwiegend bedingt. Das reale Wissen für sich allein gleicht dem abgesägten Baumstamm, der zwar als Holzmaterial zu vielen Zwecken brauchbar, aber des lebendigen Wachsthums nicht mehr fähig ist. Daher ist das reale Wissen als solches unabweisbar von der Gesellschaft abhängig, in der allein es fortwachsen kann, soweit in ihr das lebendige Wachsthum des Wissens überhaupt anderweitig gepflegt wird.

(6) Stein, Verwaltungslehre Bd. 5 p. 241.

§. 294.

Der Realunterricht hat zunächst eine für sich abschliessende Aufgabe allgemeiner Bildung zu erfüllen für alle diejenigen, welche durch Besitz und Beruf dazu angetrieben werden; er dient aber auch zugleich zur gründlichen Vorbereitung für eine höhere Ausbildung in den Fachschulen und für den wissenschaftlichen Unterricht für solche, welche dadurch nur die Befähigung zur Erfüllung practischer Lebensaufgaben zu erwerben suchen (1). Hierdurch bestimmt sich das System der realen Lehrgegenstände und die Lehrordnung, indem sowohl das Bedürfniss derer, welche aus der Realschule sofort in das Leben übertreten, als auch derer, welche ihre weitere Aus-

deren Anstalten fortsetzen wollen, zu berücksichtigen was zum gründlichen Erwerbe der modernen Bildung nommen werden muss. Jenes umfasst: 1) Religion; rachen (Deutsch, Französisch, Englisch); 3) Latein (²); und Geographie; 5) Naturlehre und Naturbeschrei- Chemie, Botanik, Zoologie, Mineralogie); 6) Mathe- trie, Algebra) und Rechnen; 7) Schreiben, Zeich- und Turnen (³). Die allgemeinen Grundzüge der bestehen darin: 1) dass auf den verschiedenen Stufen ichts, da er nicht wie der classische nur eine Vor- er Geistesbildung bildet, eine möglichste Selbständig- dung und späteren Fortbildung erstrebt werden muss (⁴); chon aus den unteren Classen der Realschulen stets nzahl von Schülern abgehen, um unmittelbar in eine chäftigung einzutreten, der Unterrichtsstoff schon auf tufen einen gewissen Abschluss und innere Vollstän- (⁵); 3) dass, um nicht der geistigen Verflachung und tischen Gefahren unfreien Wissens Vorschub zu leisten, n Realunterricht die tiefere Grundlage des sittlichen und mmenhanges der Dinge zu Grunde zu legen ist (⁶).

leichstellung des Realunterrichts mit dem Gymnasialunter- ich der Maturität zum akademischen Studium ist zur Zeit erreicht (vgl. §. 296 Anm. 5), obwohl die bereits begon- ung unzweifelhaft noch weiter fortschreiten wird. Die sind zwar ihrem eigentlichen Wesen nach Anstalten für Pflege der Wissenschaft, und hiefür ist der Realunterricht g unzweifelhaft ungenügend, sie dienen aber auch zugleich ng für die höheren Zweige des Staats-, Kirchen- und Be- d dieser Zweck wird in der practischen Behandlung der n der Regel als vorwiegend erachtet. Dass insoweit auch ienten als befähigt zuzulassen seien, ausser wo es etwa orkenntnissen (Griechisch, Hebräisch) fehlt, möchte nicht ein, ja es besitzt der Realschulunterricht in dieser Hin- nche Vorzüge vor dem classischen Unterrichte. Vom Stand- rwaltungsrechts ist daher zwischen der Befähigung für die nd für den practischen Beruf zu unterscheiden. Vgl. über ge die neuere Literatur p. 149, welche sich grossentheils ge beschäftigt; ferner die akademischen Gutachten über der Realschulabiturienten zu den Facultäts-Studien Berlin Humanismus und Realismus, Schmid's Encyclopädie Bd. 8 in, Verwaltungslehre Bd. 5 p. 253. Die vorliegende Frage icht blos eine pädagogische, sondern auch eine Rechtsfrage e der Wissenschaft; ersteres insofern, ob die vorwiegend issen huldigenden Classen der Bevölkerung auf die Dauer lichen Berufszweigen auszuschliessen seien, letzteres dadurch, Wissenschaft den realen Aufgaben und Bedürfnissen des fortgebildet werden muss. Nach beiden Seiten lässt sich

zukünftige Entwicklung unschwer voraussehen, und es lässt sich die hauptung aufstellen, dass in beiden Richtungen das reale Element bis- zu wenig berücksichtigt wurde.

(2) Das Latein ist im System des Realunterrichts nothwendig 1) we- seiner in hohem Grade bildenden Kraft; 2) als Grundlage für den Un- richt in den modernen Sprachen; 3) zur inneren Verbindung der Rea- mit dem classischen und dem darauf folgenden wissenschaftlichen terrichte. Hiedurch wird der realen Bildung eine wenigstens relative beständigkeit verliehen; Realschulen ohne Latein sind daher entweder erweiterte Volks- oder Gewerbeschulen. Vgl. über die Nothwendig- t des Lateinischen in Realschulen Wiese a. a. O. I. p. 43. Schmid's cyclopädie Bd. 6 p. 651. 688 ff. Scheibert, Das Wesen und die ...llung der höheren Bürgerschule p. 98—128. A. M. Nagel, Die Idee der Realschule Ulm 1850 p. 335 ff.

(3) Preussen, Reglement vom 6. Oct. 1859. Wiese a. a. O. I. p. 41. Bayern, Schulordnung vom 14. Mai 1864 §. 34. K. Sachsen, Regulativ vom 2. Juli 1860 §. 61. Ueber den hinsichtlich des Lateini- schen und der schönen Künste abweichenden Lehrplan der Realschulen in Oestreich, Statut vom 6. Sept. 1849 §. 10. 21. 41—47, wobei je- doch nach §. 6 ibid. die classischen Sprachen mit der Unter-Realschule als Vorbereitungsschule für das Obergymnasium verbunden werden kön- nen, vgl. §. 293 Anm 1; ausserdem sind practische Curse und eine Reihe specieller technischer Lehrzweige beigefügt (Buchführung, Wech- selkunde, Technologie, Zoll- und Staatsmonopolsordnung).

(4) Preussen, Reglement vom 6. Oct. 1859. Wiese a. a. O. I. p. 40.

(5) Preussen, Reglement vom 6. Oct. 1859. §. 4. Wiese a. a. O. I. p. 41.

(6) Preussen, Reglement vom 6. Oct. 1859. Wiese a. a. O. I. p. 40. K. Sachsen, Regulativ vom 2. Juli 1860 §. 24.

§. 295.

Der vollständige Realcursus beträgt auf der Grundlage eines den Gymnasien analogen Classensystems 8 · 10 Jahre, wobei auch hier die beiden oberen Classen mit regelmässig vierjähriger Cursus- dauer einen selbständigen Abschnitt bilden (1). Es gibt jedoch auch Realschulen mit unvollständigem Cursus und es sind hier, da die Realien nicht wie die classischen Lehrfächer eine innere Einheit bil- den, nach Massgabe der practischen Bedürfnisse und localen Ver- hältnisse manichfaltige Abweichungen möglich (2). Der Unterschied liegt theils in der äusseren Beschränkung des Classensystems, indem bald nur die oberste, bald mehrere Classen fehlen, oder die Reihe der Unterrichtsgegenstände vermindert oder facultativ gestellt, oder auch die Lehraufgabe und die allgemeinen Anforderungen ermässigt werden. Hienach sind in der Hauptsache zu unterscheiden: 1) Voll- ständige Realschulen (Realschulen 1. Ordnung, Realgymnasien); 2) höhere Bürgerschulen, in denen der vollständige Lehrcursus mit Ausnahme der obersten Classe durchgeführt ist; 3) niedere Real-

höhere Gewerbeschulen), in denen
r facultativ ist und überhaupt Umfang
reier Wahl festgestellt sind (3). Auf d
usbildung darf jedoch der Realunte
ınd es ist zur Feststellung resp. Abä
die Genehmigung der oberen Schulb
len können nach diesen Systemen e
ler mit gelehrten Schulen (Gymnasie
her Direction in einer Anstalt derg
ı ausser den äusseren Einrichtungen
rricht in einzelnen (unteren) Classen
emeinsam ist und erst in den mittler
ı gesonderten Parallelclassen für jed
(Bifurcationssystem) (5). Dieses Sy
ıit der inneren Einheit des classisch
ɣen Selbständigkeit beider Unterrichts
den untersten Classen ohne die Be
ımässiger Bildung angewandt werde
ıchulen jeder Art auch Vorbereitungss
jedoch auf den elementaren Unterric

Preussen, Reglement vom 6. Oct. 1
.g 2jährigem Cursus der 3 oberen Class
›m 2. Juli 1860 §. 44. 47 (6 aufsteige
ursen). K. Bayern, Schulordnung von
ige Curse, jedoch mit der Voraussetzun
r Besuch der 4 Classen einer Lateins
tatut vom 6. Sept. 1849 §. 5. 41 (7 (

Preussen, Reglement vom 6. Oct. 18
och diejenigen Anstalten nicht hieher,
ler Elementar- und erweiterten Volksse
'eich, Statut vom 6. Sept. 1849 §.
ngen vorzüglich auf die Unterrealschul
lassen errichtet werden kann; für die
er facultativen Gegenstände angenomm
vom 14. Mai 1864 §. 33 kennt nur An
rsus, doch gehören in gewissem Sinne s
en Gewerbeschulen hieher. Nach dem
uli 1860 §. 44. 61 ff. soll jede Realsc
d ist der Lehrplan genau und gleichmä

Vgl. Wiese a. a. O. I. p. 45 ff. Die
›iner bestimmten Classe erfolgt auf Gr
Lehrplan und die dauernde Ausführung

Dies ist wenigstens insofern erforderlic
ıspruch, gültige Zeugnisse auszustellen
n.

Preussen, Reglement vom 6. Oct. 1859. Wiese a. a. O. I

p. 48. Ausser der Vorschule ist nur die Combination der beiden untersten Classen zulässig, und es müssen von der folgenden Classe (IV) an die Realclassen einen selbständigen Lehrplan befolgen. Ueber die Hannoverschen Anstalten vgl. Schmid's Encyclopädie Bd. 3. p. 292. In Bayern, Schulordnung vom 14. Mai 1864 §. 33. 38 läuft das Realgymnasium mit 4 selbständigen Classen dem humanistischen Gymnasium parallel, hat jedoch die in der Lateinschule zu erlangende Vorbildung zur Voraussetzung. Eine beschränkte Combination der Unter-Realschule mit dem Untergymnasium lässt zu das Oestreich. Statut vom 6. Sept. 1849 §. 20. Eine Verbindung der Realschulen mit Gymnasien lässt auch zu das K. Sächs. Regulativ vom 2. Juli 1860 §. 21, jedoch soll ein Vicedirector aus den Hauptlehrern der Realschule bestellt werden. Vgl. im Allgemeinen Schmid's Encyclopädie Bd. 1. p. 462 ff. Stein, Verwaltungslehre Bd. 5. p. 306. A. Thiel a. a. O. p. 88 ff.

(6) Preussen, Min.-Verfügung vom 24. Sept. 1863. Wiese a. a. O. I. p. 25. 37.

§. 296.

Der Unterricht an den Realschulen ist im Allgemeinen wie der an den gelehrten Schulen für sämmtliche Schüler gleichmässig obligat und nur bei den niederen Anstalten theilweise facultativ, was im Schulstatut genau festzustellen ist; über die Schulordnung, Ein- und Austritt der Schüler und das Aufsteigen in höhere Classen gelten analoge Grundsätze wie bei den Gymnasien (1). Da die eigenthümliche Aufgabe der Realschulen in den beiden obersten Classen die Einführung in den reicheren Inhalt der einzelnen Lehrfächer und die tiefere Combination verwandten Wissens erfordert, so ist der Uebergang in dieselben besonders sorgfältig von dem durch eine gründliche Prüfung zu erbringenden Nachweise geistiger Reife und der erlangten nothwendigen Kenntnisse abhängig zu machen (2). Zur Erlangung des Zeugnisses der Reife ist auch hier das regelmässig die Zurücklegung des vollen Cursus voraussetzende Bestehen einer mündlichen und schriftlichen Prüfung erforderlich; für die dabei zu stellenden Anforderungen ist das Bildungsziel massgebend, welches überhaupt auf den Realschulen erreicht werden soll, und es ist dabei vorzüglich auf die allgemeine Ausbildung des wissenschaftlichen Vermögens zu klarer Erkenntniss und bewusstem Verfahren zu achten (3). Zur Abhaltung von Maturitätsprüfungen sind nur die vom Staate hiefür anerkannten Anstalten berechtigt (4). Das Zeugniss der Reife von den vollständigen Realschulen verleiht das Recht: 1) zum Uebertritt auf die Universität zum Zwecke des Studiums der hiefür eröffneten akademischen Lehrfächer (5); 2) zum Besuch höherer Fachbildungsanstalten, insbesondere der polytechnischen Schulen (6); 3) zum Offiziersdienste und einjährigen Freiwilligendienst (7); 4) zum Eintritt in gewisse

technische Verwaltungszweige (8). Die mit den Abgangszeugnissen von niederen Realanstalten verbundenen öffentlichen Berechtigungen können nur für den concreten Fall festgestellt werden (9).

(1) Bayern, Schulordnung vom 14. Mai 1864 §. 33. 39 ff. Wiese a. a. O. I. p. 178 ff. K. Sachsen, Regulativ vom 2. Juli 1860 §. 26 ff. Oestreich, Statut vom 6. Sept. 1849 §. 51 ff. Insbesondere setzt die Aufnahme der Schüler deren erforderliche geistige Reife voraus.

(2) Preussen, Reglement vom 6. Oct. 1859 I. §. 5. 6. Wiese a. a. O. I. p. 42.

(3) Ausnahmsweise können zur Maturitätsprüfung auch hier Solche zugelassen werden, die keine Realschule besucht haben. Preussen, Reglement für die Abiturientenprüfungen der Realschulen vom 6. Oct. 1859. Wiese a. a. O. I. p. 232 ff. Bayern, Schulordnung vom 14. Mai 1864 §. 43 ff. K. Sachsen, Regulativ vom 2. Juli 1860 §. 99 ff. Nach dem Oestreich. Statut vom 6. Sept. 1849 §. 55 kommen an den Realschulen förmliche Maturitätsprüfungen als Bedingung des Uebergangs auf eine technische Anstalt nicht vor, doch können durch Schlussprüfungen Abgangszeugnisse erworben werden. — Ueber die Abiturientenprüfungen der unvollständigen Realschulen in Preussen vgl. Wiese a. a. O. I. p. 242 ff.

(4) Preussen, Reglement vom 6. Oct. 1859. Die Anerkennung erfolgt durch das Ministerium auf Grund eines Berichtes der oberen Schulbehörde. K. Sachsen, Verordnung vom 2. Juli 1860.

(5) Dies gilt zur Zeit nur für die Lehrfächer der philosophischen Facultäten in Bayern, Schulordnung vom 14. Mai 1864 §. 33 und in Preussen, Circ. Verfügung vom 7. Dec. 1870. Vgl. dagegen u. a. J. Loth, Die Realschule. Beleuchtung der akademischen Gutachten über die Zulassung der Realschulabiturienten zu den Facultätsstudien Leipz. 1870; und oben §. 294 Anm. 1.

(6) K. Sachsen, Verordnung vom 2. Juli 1860 §. 4. Bayern, Schulordnung vom 14. Mai 1864 §. 33. Verordnung vom 29. Aug. 1864 (Thierarzneischule); Verordnung vom 29. April 1867 (Forstlehranstalt). Preussen, Min.-Verfügung vom 18. März 1855 §. 12 und vom 1. Nov. 1859 (Bauakademie); Regulativ vom 23. Aug. 1860 §. 2 (Gewerbeakademie); Vorschriften vom 21. Dec. 1863 §. 3 (Bergfach); Vorschriften vom 7. Febr. 1864 §. 3 und Regulativ vom 7. Febr. 1864 §. 12 (Forstdienst und Forstakademie). Wiese a. a. O. I. p. 246 ff.

(7) Preussen, Cab.-Ordre vom 23. Jan. 1849 und vom 22. Sept. 1859. Bundes-Militärersatzinstruction vom 26. März 1854 §. 154. Wiese a. a. O. I. p. 251 ff.

(8) So namentlich im Post-, Telegraphen-, Steuerfach etc. Bayern, Verordnung vom 20. Mai 1867 (Berg- und Salinenwesen); Verordnung vom 29. Aug. 1864 (Baudienst); vom 25. Aug. 1864 (Zolldienst). K. Sachsen, Regulativ vom 2. Juli 1860 §. 4. Für Preussen vgl. Wiese a. a. O. I. p. 246 ff.

(9) Vgl. die verschiedenen Berechtigungen für Preussen bei Wiese a. a. O. I. p. 246 ff. Oben §. 291 Anm. 8.

§. 297.

Für den ordentlichen Lehrberuf an Realschulen können regelmässig nur wissenschaftlich ausgebildete Lehrer nach Massgabe der für den classischen Lehrberuf geltenden Grundsätze angestellt werden (1) und es unterliegt die Feststellung und Ausführung des Lehrplanes der analogen Beschlussfassung des Lehrercollegiums unter der Aufsicht der höheren Schulbehörden (2). Im Uebrigen gelten hinsichtlich der äusseren Verhältnisse der Realanstalten, insbesondere auch der Lehrer und Lehrercollegien, der Gründung, Verwaltung und Beaufsichtigung die gleichen Grundsätze wie für die gelehrten Schulen (3).

(1) Preussen, Verordnung vom 9. Dec. 1842. Circ. Verfügung vom 2. Jan. 1863. Reglement vom 12. Dec. 1866. Wiese a. a. O. I. p. 74. 113. K. Sachsen, Regulativ vom 2. Juli 1860 §. 10 ff. Prüfungsregulativ vom 12. Dec. 1848 §. 2; doch werden ausnahmsweise auch ausgezeichnet qualificirte Elementarschullehrer zugelassen. Verordnung vom 15. April 1850. Oestreich, Statut vom 6. Sept. 1849 §. 56. Prüfungsordnung vom 30. Aug. 1849 (Ausnahmen sind für Unterrealschulen von blos 2jährigem Cursus zugelassen).

(2) Oestreich, Statut vom 6. Sept. 1849 §. 60. K. Sachsen, Regulativ vom 2. Juli 1860 §. 97. K. Bayern, Schulordnung vom 14. Mai 1864 §. 56 ff. Preussen, Reglement vom 6. Oct. 1859. Wiese a. a. O. I. p. 43. 73.

(3) Vgl. K. Sachsen, Regulativ vom 2. Juli 1860 §. 4 ff. 10 ff. (Zur unmittelbaren Aufsicht sind hier zum Theile Schulinspectionen bestellt). Oestreich, Statut vom 6. Sept. 1849 §. 57—60. Bayern, Schulordnung vom 14. Mai 1864 §. 56—60. Wiese a. a. O. p. 4 ff.

V. Die höheren Töchterschulen.

Quellen: Anhalt, Schulgesetz vom 22. April 1850 §. 67—71. Preussen, Statuten der K. Augustaschule und der K. Elisabethschule zu Berlin (bei Wiese a. a. O. I. p. 403—405). Statuten der Luisenstiftung zu Berlin vom 1. Mai 1863. Statuten der weiblichen Bildungsanstalten zu Droysig vom 24. April 1867. Regulativ für die höheren Töchterschulen der Provinz Preussen (bestätigt durch Min.-Verfügung vom 25. Juli 1868). Statuten der Lehr- und Erziehungsanstalt für Töchter gebildeter Stände in Friedrichsstadt-Dresden (bestätigt unterm 23. März 1867).

Literatur: Wiese a. a. O. I. p. 402 ff. II. p. 375 ff. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 15. Schwarz, Die Schulen p. 80 ff. Seineke, Die höhere Bildung des weiblichen Geschlechts 1846. Schmid's Encyclopädie Bd. 4. p. 489. 889. 901 ff. K. v. Raumer, Geschichte der Pädagogik III. 2. p. 164 ff. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. I. §. 84.

§. 298.

Töchterschulen sind im Allgemeinen diejenigen An- Bildung der weiblichen Jugend, in welchen ein über der Elementarschulen hinausgehender Unterricht er- Dieser Unterricht ist seiner Natur nach nicht obli- ist jedoch wegen seiner hohen Wichtigkeit für die sittliche Bildung des weiblichen Geschlechts ein all- rfniss und berührt in hohem Grade auch die Wohl- nlichen Geschlechts und der Gesellschaft im Gan- ründung solcher Schulen ist an sich freigestellt; sie wie die übrigen höheren Schulen unter der Aufsicht l es kann für dieselben eine öffentlich verpflichtende rlassen werden, welche Bestimmungen aufstellt 1) über ; und Regulirung des Lehrplanes; 2) die Classenein- die Anordnung eines ordentlichen Classenunterrichts; r wöchentlichen und täglichen Lehrstunden und die r häuslichen Aufgaben; 4) über die nothwendigen der Gesundheit und Sittlichkeit; 5) über die Befähig- g solcher Anstalten und die Ausübung des Lehrbe- lben (3). Der Lehrplan gleicht im Allgemeinen dem n, jedoch fällt das Classische ganz weg und er kann eier bestimmt werden; fehlerhaft ist jedoch die häufig Beschränkung des Lehrzweckes auf die Vorbereitung n der Häuslichkeit (4), vielmehr muss auch hier auf bildung des Geistes- und Charaktervermögens, auf den höheren Kenntnissen und Fertigkeiten und auf die zukünftiger Erwerbsthätigkeit selbständiges Gewicht 5). Die öffentlich anerkannten Lehranstalten haben ltige Zeugnisse auszustellen und Prüfungen abzuhal- können sie Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln erhal- e damit in besonderen Classen (Selecta) zugleich Ausbildung von Erzieherinnen und Lehrerinnen ver- werden sie den Seminarien gleichgestellt (8). Hin- usseren Verhältnisse dieser Anstalten, insbesondere Lehrerinnen, gelten hier ähnliche Vorschriften wie ulen (9).

a. a. O. I. p. 402.

istige Bildung des weiblichen Geschlechts und die Orga- ür dienenden Anstalten wurde bisher in hohem Grade nd es fehlt an allgemein verpflichtenden und feststehen- ür fast durchgehends. Diese Anstalten sind meist Pri- en und der Lehrzweck und die Lehreinrichtungen wech-

seln in bunter Mannichfaltigkeit. Es muss daher als eine wichtig dringende Aufgabe der Verwaltung bezeichnet werden, auch für höheren Unterricht der weiblichen Jugend allgemein gültige und heutigen Bedürfnissen genügende Normen aufzustellen.

(3) Vgl. z. B. das Regulativ für die höheren Töchterschulen i Provinz Preussen vom 25. Juli 1868 und die bei Wiese a a. O. I. p. mitgetheilten Statuten mehrerer Anstalten.

(4) Z. B. bei v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. I. p. 590. frühere Stellung der Ehefrauen als erste Dienerinnen im Hause u fast durchgängige Belastung derselben mit allen häuslichen Pflichte Obliegenheiten wird mit der fortschreitenden Entwicklung der so Verhältnisse, insbesondere der fortschreitenden allgemeinen Geiste ung und den Anforderungen eines feineren und freieren Culturl immer unhaltbarer; indessen ist dies ein Punkt, der nur zugleic der in socialer Richtung erfolgenden Reform des Berufs- und Erw lebens, wie auch des häuslichen Lebens selbst erledigt werden kann

(5) Wie in der Regel den wahren Fortschritten der Cultur kehrte Richtungen vorausgehen, so wurde auch die Forderung Emancipation des weiblichen Geschlechts verzerrt und übertrieben nothwendig eine Reaction ins Gegentheil hervorbringen musste. trotzdem muss festgehalten werden, dass die Ansprüche des hö Culturlebens auch für das Weib gelten und dass es durch den U richt für harmonische Aneignung der Culturfortschritte ausreichend gebildet werden muss, wobei der Grundsatz, dass das Weib in sc Beziehung dem Manne gleich steht, den Ausschlag zu geben hat. Ideal der weiblichen Erziehung liegt daher weder in morgenländ Verschleierung oder klösterlicher Abgezogenheit, noch in der vorw den Bestimmung für Kindererziehung, Krankenpflege und Besorgun Hauswesens. — J. St. Mill, The subjection of women 2. ed. 18

(6) Damit können weiterhin analoge Berechtigungen verb werden, wie mit den anerkannten Realschulen, insbesondere hinsic des Eintrittes in gewisse für das weibliche Geschlecht gleichmässig sende Diensteszweige und höhere Lehranstalten. Vgl. §. 296.

(7) S. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 220.

(8) Wiese a. a. O. p. 403. S. die Bestimmungen über die ungen der Lehrerinnen in Preussen (Min.-Verfügung vom 24 1845. Instruction für die Prüfung der Lehrerinnen in Schlesien 3. Febr. 1855. Min.-Verfügung vom 18. Jan. 1866), bei Wiese a. II. p. 377 ff. K. Sachsen, Seminarordnung von 1859 §. 54.

(9) Die Lehrerinnen an Töchterschulen müssen auch hinsic der Gehalts- und Pensionsrechte den Lehrern gleichgestellt w Preussen, Min.-Verfügung vom 28. Febr. 1861. Wiese a. a. p. 375 ff Thatsächlich finden bei dem weiblichen Unterricht vi Candidaten der Theologie und seminaristisch gebildete Elementar Verwendung, was mehr und mehr abgestellt werden sollte; denn solche Lehrer kann nur dilettantisches und zufälliges Wissen mitg werden.

§. 299.

Ein Lehrfach ist ein durch di
rbsthätigkeit bestimmter besonder
scheidet sich dadurch von der
ungsgrund nicht in practischen
ıderheit der Gegenstände der the
'achbildung ist daher nothwendig
die Erwerbung theoretischer Ker
ische Anwendung im Leben finde
wissenschaftlichen Anstalten;
meine Bildung, wie die übrigen
Theil die letzteren zur Grundlag
ng hat im Gegensatze zur niede
tnisse und Fertigkeiten zum Ge
Einzelnen in ihrem Fache soweit
beherrschen und zur selbständigen
ffenden Anstalten und Unternehm
ı erhält zugleich die innere En
ls- und Erwerbszweige regelmässi
höhere Fachbildung ist daher hau
ıt, welche in der practischen Cul
auf wissenschaftlicher Durchbild
ändiger Anordnung, Leitung und
ı. Die Nothwendigkeit einer mi
en Fachbildung ist theils in den A
ıtes, theils in den Fortschritten
ıe das Bedürfniss, den manchfach
und internationalen Concurrenz
auf immer weitere Kreise ausde
ein practischen Einübung durch
durchaus ungenügend erscheinen
ren Fachunterrichts muss daher a
nmten socialen Entwicklung in pı
en (1).

(1) Dingler, Nothwendigkeit der
emie Augsb. 1821. Hermann,
). 1826. 1828. Köhler, Ueber d
ewerbschulen und der polytechnische
t). Kriegstötter, Ueber die W
ıten Tüb. 1831. Nebenius, Ueber
Hagen, Ueber industrielle Bild

berg, Ideen über die Nothwendigkeit einer gründlichen, mel schaftlichen Berufsbildung der Gewerbtreibenden Prag 1838. Nachrichten über das Gewerbeschulwesen in Preussen und Sach 1842. Bidermann, Die technische Bildung im Kaiserthum Wien 1854. Baumstark, Ueber staatswirthschaftliche A Greifsw. 1829. Heinrich, Ueber Zweck und Wirksamkeit l schaftlicher Lehrinstitute Breslau 1847. Hartstein, Ueber Z Einrichtung höherer landwirthschaftlicher Lehranstalten Bo Elsner, Die Bildung des Landwirthes 1838. Löbe, Die l schaftlichen Lehranstalten Europas Stuttg. 1849. Richter, D gewerbe 1869. Rau, Lehrbuch der politischen Oekonomie II. 147. 220 — 224. Stein, Verwaltungslehre Bd. 5. p. 261 ff. Polizeiwissenschaft 3. Aufl. I. §. 80.

§. 300.

Die Fächer, für welche besondere Bildungsanstalten sind hauptsächlich: 1) der elementare Lehrberuf (1); 2) die liche Technik (Bauwesen, Mechanik, chemische Technik, und Verkehr) (2); 3) Schifffahrt (3); 4) Landwirthschaft (4); wirthschaft (5); 6) Bergbau (Hüttenkunde) (6); 7) Thierarznei 8) schöne Künste (insbesondere Musik) (8). Die Anstalten Fächer, welche namentlich auf dem gewerblichen Gebiet specialisirt werden können, kommen unter verschiedenen vor (Seminarien, Akademien, Institute etc.). Sie unterscheiden von den wissenschaftlichen Anstalten in gleicher Weise Fachunterricht von der Wissenschaft und können daher gleiche Einrichtung und Verfassung wie die Universitäten halten, obwohl dies neuerdings versucht wurde (9); doch sie als Nebenanstalten zum Theil mit Universitäten verbun den (10). Auf allen Fachschulen wird nicht Wissenschaft sondern die Ausübung technischer und berufsmässiger Fer auf Grund umfassender theoretischer und practischer Anleit fehlt ihnen daher die Freiheit und Universalität des wissensch Unterrichts; doch ist dadurch nicht ausgeschlossen, dass auf grösseren Anstalten auch Abtheilungen für allgemeine Bil Grundlage zum Beginne der einzelnen Fachstudien werden (11).

(1) Preussen, Regulative vom 1. und 2. Oct. 1854. v. Preuss. Unterrichtswesen I. p. 386. 895 ff. Bayern, Norm 29. Sept. 1866. Min.-Entschliessung vom 22. Febr. 1867. Pö Verwaltungsrecht 8. Aufl. §. 210. K. Sachsen, Ordnung für gel. Schullehrerseminare vom 15. Juni 1859. Würtemberg schulgesetz vom 29. Sept. 1836 art. 43—46. Anhalt, Schulge 22. April 1850 §. 33—53. Oestreich, Unterrichtsgesetz vom 1869 §. 26 — 42. Verordnung vom 12. Juli 1869 betr. die

nd Lehrerinnen. H. Deinhardt, Ueber Lehrer-
ldungsanstalten Wien 1869. Ueber Muster-(Nor-
hmid's Encyclopädie Bd. 4. p. 868. Kirsch,
153.

Regulativ vom 23. Aug. 1860 (Gewerbe-Akade-
meinen technischen Abtheilung für ausschliesslich
t und speciellen Abtheilungen für Mechanik, Che-
für den Seeschiffsbau; im Ganzen 3jähriger Lehr-
vom 3. Sept. 1868 (Bauakademie). v. Rönne,
Aufl. II. §. 251. 501. Statut der Rhein. Westphäl.
achen vom 20. April 1870. Polytechnische Schule
. Bayern, Technische Schulordnung vom 14. Mai
rdnung vom 12. April 1868 (Polytechnische Schule
e Abtheilung für den mathematischen, naturwis-
phischen Unterricht und 4 Fachabtheilungen für
echnik, chemische Technik und Handel und Ver-
m 8. Sept. 1868 (Industrieschulen). Verordnung
werbs- und Handelsschulen). Oestreich, Ver-
1851. Statut vom 17. Oct. 1865 (Polytechnisches
rauch a. a. O. II. §. 416. Stein, Verwaltungs-
Baden, Verordnung vom 7. Oct. 1825. Statut
lytechnische Schule mit 7 Abtheilungen: Mathe-
Maschinenbau- und mechanisch-technische, Bau-,
-technische, Forst-, landwirthschaftliche Schule).
p. 299. Vgl. noch Rau a. a. O. II. §. 223.

Regulativ für die Navigationsschulen vom 24. April
die Lehrer an denselben vom 14. Juni 1863.
ung vom 25. Sept. 1869. v. Rönne, Preuss.
§. 251. 502. v. Rönne, Preuss. Unterrichts-
Oestreich, Verordnung vom 23. Febr. 1851
riest).

Anstalten zu Eldena, Proskau, Poppelsdorf, Berlin
önne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 252. 503.
vom 10. Juli 1865 (Centralschule zu Weihen-
kerbauschulen. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht
reich, Verordnung vom 31. Oct. 1850 (Lehran-
nburg). v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 424.
ng vom 7. Aug. 1862 (Tharandt).

Regulativ vom 7. Febr. 1864 (Forstlehranstalt zu
Forstschulen zu Königsberg und Düben, Jagd-
Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 504.
II. p. 362. Bayern, Verordnung vom 28. Jan.
l 29. April 1867 (Forstschule zu Aschaffenburg).
pt. 1848 und 6. Oct. 1850 betr. die Vorbildung
. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 168.
erordnung vom 16. Febr. 1830 (Forstinstitut zu
lt, Handbuch der Verwaltung §. 212. Oest-
iplinargesetz vom 11. Nov. 1867 (Forstakademie
dnung vom 25. März 1851 (Berg- und Forst-
v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 424.

(6) Preussen, Verordnung vom 28. Sept. 1863 (Berg-Akademie zu Berlin). v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 505. Oestreich, Verordnung vom 25. März 1851 (Bergakademie zu Schemnitz). Bergschulen zu Vordernberg, Leoben und Przibram. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 424. K. Sachsen, Bergakademie zu Freiberg seit 1765. Baden, Verordnung vom 16. Febr. 1843. Wehrer, Repertorium p. 41.

(7) Preussen, Regulativ vom 24. Juni 1836. Instruction vom 10. Nov. 1849 (Thierarzneischule in Berlin; a) theoret. u. pract. Bildungsanstalt für das thierärztliche Personal; b) wissenschaftliche Anstalt zur Förderung der Thierarzneikunde; c) höchste wissenschaftliche Anstalt in allen Fällen der Veterinärpolizei und gerichtlichen Veterinärkunde). v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 417. Bayern, Verordnung vom 29. Mai 1852 und 1. Sept. 1858 (Central-Thierarzneischule in München). Hufbeschlagschule in Würzburg. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 141. Oestreich, Verordnung von 1822 und vom 16. Jan. 1849 (Thierarzneiinstitut in Wien). v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 428. Baden, Verordnung vom 16. Aug. 1865. Wehrer, Repertorium 1866 p. 383. 1868 p. 71.

(8) Preussen, K. Akademie der Künste zu Berlin mit 3 Lehrinstituten: a) Künstlerschule; b) akademische Zeichnenschule; c) Kunst- und Gewerkschule. Reglement vom 20. März 1699 und vom 26. Jan. 1790. Kunst- und Baugewerkschulen in den Provinzen (zu Breslau, Danzig, Erfurt, Magdeburg, Königsberg). Musikinstitut und Singakademie zu Berlin; Musikschulen in Coblenz, Düsseldorf, Trier etc. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 254. 511. Bayern, Akademie der bildenden Künste, Verordnung vom 13. Mai 1808 und 14. Aug. 1846. Kunstgewerbeschulen in München und Nürnberg, Verordnung vom 29. Juni 1868 und 20. Juni 1868. Musik-Lehranstalt in München. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 26. 224. 225. Oestreich, Akademie der bildenden Künste in Wien. Verordnung vom 8. Oct. 1850 (1) Vorbereitungsschule im Modelliren, Zeichnen und Malen mit Vorträgen über Anatomie, Perspective und Kunstgeschichte; 2) Architekturschule; 3) Meisterschulen ausgezeichneter Maler und Bildhauer). v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 429. Vgl. Richter, Die Kunstgewerbe p. 68 ff.

(9) Vgl. Stein, Verwaltungslehre Bd. 5. p. 271 ff. Daher sind insbesondere die polytechnischen Schulen keine technischen oder realistischen Universitäten, sondern nur Lehranstalten für eine grössere Reihe zusammenhängender technischer Fächer, welche unter sich keine nothwendige innere Einheit bilden und von äusseren Erwägungen abhängen. Vgl. z. B. die grosse Ausdehnung der polytechnischen Schule zu Carlsruhe oben Anm. 2. Stein a. a. O. ist jedoch weiterhin der Ansicht, dass die wirthschaftlichen Lehrfächer ihre höhere wissenschaftliche Einheit in der Wissenschaft des Verwaltungsrechts auf den Universitäten finden sollen. — Auch das Institut der Privatdocenten an Fachschulen (v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 416) ist, wenn auch unter Beschränkung auf rein wissenschaftliche Lehrzweige, nicht zu billigen.

(10) Dies ist namentlich hinsichtlich der landwirthschaftlichen Lehr- und Versuchsanstalten zuweilen geschehen. Falsch aber ist es, wenn einzelne Lehrfächer, z. B. Professuren der Landwirthschaft, einfach in

efügt werden, was als verkehrter Ueberrest der ca-
senschaften auf den Universitäten bezeichnet wer-

erden auf den neueren polytechnischen Schulen auch
ur, moderne Sprachen, Nationalökonomie und allge-
chaften vorgetragen. S. z. B. Bayern, Schulord-
ischen Schule vom 14. Mai 1864 §. 64.

§. 301.

inrichtung der Fachschulen bestimmt sich nach der
jedes Faches, wofür sie bestehen, und nach dem
ung, der auf ihnen gewährt werden soll. Gleich-
e für den Unterricht an sämmtlichen Fachbildungs-
daher nicht aufgestellt werden (·); doch ist im
ndes hervorzuheben: 1) Jede Schule hat ihren
durch welchen der Unterrichtsstoff und die Un-
lt werden, ebenso die Vertheilung des Lehrstoffes
ten Cursus und die einzelnen Classen und das
ltniss des theoretischen und des practischen Lehr-
Zulassung zum Unterrichte wird zwar regelmässig
gungen gebunden, jedoch möglichst erleichtert;
eben den allgemeinen Erfordernissen der körper-
en Reife theils auf dem Nachweise der erforder-
orkenntnisse (3), theils nur der erlangten Elemen-
practischer Vorbildung in dem Fache. 3) Die Schul-
anzen mit der der höheren Schulen überhaupt.
ch steht bei dem Wegfalle des allgemeinen Bild-
ngszweckes das äussere Leben der Schüler weni-
t, obgleich es bestimmten Disciplinarvorschriften
·) Die Lehrordnung ist für Lehrer und Schüler in
risch, die dem wissenschaftlichen Unterrichte an-
timmung der Lehre kann daher weder den ein-
ch auch dem Lehrkörper eingeräumt werden (5).
esen regelmässig wissenschaftlich gebildet, aber
randert sein; der Grad der speciellen Anforder-
den Lehrgegenstand bestimmt. 6) Die äusseren
esondere die Direction und die Wirksamkeit des
dieselben wie bei den höheren Schulen über-
den Unterricht wird kein Honorar, sondern ein
zahlt (7); doch ist der Unterricht auf den Fach-
tlich gemeinnützigen Instituten zuweilen unent-
s werden Freistellen und Stipendien an Unbemit-
Am Schlusse jedes Schuljahres werden nach den

allgemeinen Grundsätzen Uebergangs- und Absolutorialprüfungen abgehalten und Jahres- und Abgangszeugnisse ausgestellt.

(1) Stein, Verwaltungslehre Bd. 5. p. 271.

(2) Der Lehrplan für jede Anstalt ist regelmässig in den Statuten, Gesetzen und Verordnungen enthalten, durch welche sie ins Leben gerufen wird; vgl. §. 300 Anm. 1—8. Der Zweck allgemeiner Ausbildung, wie auf Gymnasien und Realschulen, kann hier nicht selbständig verfolgt werden, sondern nur in Unterordnung unter die Lehre der einzelnen Fächer.

(3) Vgl. z. B. Preussen, Statuten der polytechnischen Schule zu Aachen vom 20. April 1870 §. 7—9 (regelmässig wird das Reifezeugniss von einer Provinzial-Gewerbschule oder ein Zeugniss über den einjährigen Besuch der Prima eines Gymnasiums oder vollständigen Realschule verlangt; bei Ausländern kann von diesem Nachweise abgesehen werden). Bayern, Schulordnung vom 14. Mai 1864 §. 69. 70 (Absolutorium eines Realgymnasiums oder Aufnahmeprüfung über sämmtliche Lehrgegenstände desselben). Vgl. noch Verordnung vom 10. Juli 1865 §. 4. 5 (für die Anstalt in Weihenstephan) und vom 2. Juli 1858 und 29. April 1867 (für die Forstschule in Aschaffenburg). Oestreich, Statut für die Forstlehranstalt zu Mariabrunn vom 11. Nov. 1867 §. 8. 9 (Absolvirung einer Realschule oder eines Gymnasiums oder das Bestehen einer entsprechenden Aufnahmeprüfung). Anhalt, Schulgesetz vom 22. April 1850 §. 37 (für die Aufnahme in das Volksschullehrerseminar Zeugniss der Reife für die Prima eines Gymnasiums, ausgenommen im Griechischen, Hebräischen und Englischen, oder entsprechende Prüfung). Oestreich, Schulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 32. Verordnung vom 12. Juli 1869 §. 12—15 (die Vorbildung für die Lehrerbildungsanstalten umfasst die Lehrgegenstände der Unterrealschule oder des Untergymnasiums mit Ausnahme der fremden Sprachen). Bayern, Normativ vom 29. Sept. 1866 §. 4.

(4) Dies gilt namentlich von unteren Lehrcursen (Präparandenschulen) der Lehrerseminare und von den niederen Landwirthschafts- und
beschulen. Auch wird, um das practische Bedürfniss der Ausbildöglichst zu erleichtern, häufig zwischen ordentlichen und ausserlichen Zöglingen unterschieden, welche letzteren zum Zweck der ung zu einzelnen Lehrgegenständen freier behandelt werden können.

(5) Hievon werden zuweilen bei polytechnischen Instituten Ausnahugelassen. Statuten der Polytechnischen Schule zu Aachen von §. 10 S. jedoch auch die Bayr. Schulordnung vom 14. Mai 1864 72. Verordnung vom 10. Juli 1865 §. 2. 3 (für Weihenstephan). reich, Statuten vom 11. Nov. 1867 für Mariabrunn §. 2—4. 7. 30. dnung für die Lehrerbildungsanstalten vom 12. Juli 1869 §. 5. 15.

(6) Zu weit geht Stein, Verwaltungslehre Bd. 5. p. 270, der in der ehrkörpern eingeräumten Selbstverwaltung des Unterrichts eine Uebertragung des Universitätsprincips auf die Fachschulen erblickt; den letzteren wird der normale Lehrplan vom Staate (oder Statut) vorgeschrieben, die Universitäten dagegen tragen ihren Lehrplan in sich selbst und erhalten ihn lediglich durch die Entwicklung der Wissenschaft.

(7) Das Honorar wird für den einzelnen Lehrvortrag an jeden

Lehrer, das Schulgeld für den Unterricht im
Anstalt entrichtet; ersteres ergibt sich mit N
heit der Auswahl der Unterrichtsgegenstände,
len regelmässig nicht gestattet sein kann.
polytechnischen Schule zu Aachen vom 20.
bei der Münchener polytechnischen Schule.
1864 §. 71 (20 Gulden per Semester).

(8) Dies ist namentlich bei den Schulle
Oestreich, Schulgesetz vom 14. Mai 1869
eleven in Mariabrunn, Statuten vom 11. Nov

Capitel 4.

Der wissenschaftliche Unte

I. Die Universitäten.

Quellen: Preussen, A. L. R. II. 1
vom 31. Jan. 1850 art. 20. 23. 26. Anhalt-
28. Febr. 1850 §. 24. Reichsverfassung von 184

Universitätsstatuten von: Berlin vom
1. Sept. 1827. Göttingen vom 7. Dec. 1736
neueren geltenden Bestimmungen ist enthalten i
Gotting. Gött. 1864). Halle-Wittenberg v
1. Juli 1694). Breslau vom 21. Febr. 1816. E
Greifswald vom 10. Nov. 1865. Leipzig v
(früher Landshut) Organisations-Rescript vom
Renov. Statuten von 1752. Heidelberg, Veror
27. Nov. 1865. Freiburg, Verordnung vom
28. Juli 1860. Jena, Statut von 1829 neb
1862. 8. Febr. und 30. Aug. 1869. Rostock
burg, Stiftungsurkunde und Gesetz vom 28. A
sitätsordnung vom 14. Herbstmonat 1864. Unt
Zürich vom 23. Dec. 1859 §. 124—164. Base
Bern, Gesetz über die höheren Gymnasien und
1834. Ueber die mehrfach abweichenden Verhäl
Thaa, Sammlung der für die Oestreich. Univ
Verordnungen Wien 1871. Marburg, Gesetze fü
1819. 5. Oct. 1824 und weitere Nachträge. Leip
den vom 1. Juni 1835. München, Würzburg
die Studirenden an den Bayr. Universitäten vom
1849. Tübingen, Statuten für die Studirende
berg, Freiburg, Gesetz über die Rechtsverh
20. Febr. 1868. Disciplinarvorschriften vom 19
für die Studirenden (Jena 1864). Rostock, D
direnden vom 4. April 1849. Oestreich, Min.
die allgemeinen Anordnungen über die Facultät
Wien, Prag, Lemberg, Krakau, Graz und Innsb

ne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 507—510. p. 367 ff. Pözl, Bayr. Verfassungsrecht 4. Aufl. §. 92. Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 222. v. Stubenrauch, Oestreich. Verwaltungsgesetzkunde 2. Aufl. II. §. 417—421. Wehrer, Repertorium 1866 p. 393 ff. Stein, Verwaltungslehre Bd. 5. 1868 p. 218 ff. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. I. §. 82. Staatsrecht, Völkerrecht und Politik III. 2. 1869 p. 112—242. Klüber, Oeffentl. Recht des deutschen Bundes 4. Aufl. 1840 §. 501. Zöpfl, Deutsches Staatsrecht II. §. 362. 464. J. J. v. Moser, Landeshoheit in Policeisachen 1773 p. 53 ff. V. L. v. Seckendorf, Teutscher Fürstenstaat 1703 II. cap. 14. Meiners, Verfassung und Verwaltung deutscher Universitäten Gött. 1800—2. Schelling, Vorlesungen über die Methode des akademischen Studiums (Sämmtliche Werke Band 5. Stuttg. und Augsb. 1859 p. 207 ff.). Schleiermacher, Gelegentliche Gedanken über Universitäten im deutschen Sinne. Berlin 1808. v. Savigny, Wesen und Werth der deutschen Universitäten in Ranke's Historisch-polit. Zeitschrift Bd. 1. 1832 p. 569 ff. Scheidler, Idee der Universität Jena 1838. F. v. Hoffmann, Ueber die Idee der Universitäten Würzb. 1845. H. v. Bayer, Ueber die Bestimmung der Universitäten München 1852. Steffens, die Idee der Universitäten Berlin 1809. v. Jacob, Ueber akademische Freiheit und Disciplin 1819. Benecke, Unsere Universitäten und was ihnen Noth thut 1836. E. Zeller, Gedanken über deutsche Universitäten, in Schwegler's Jahrbücher der Gegenwart Tüb. 1845 p. 1073. Fr. Vischer, Das akademische Leben und die Gymnastik; ebenda p. 648. Michaelis, Raisonnement über die protestantischen Universitäten in Deutschland 1768—75. K. v. Raumer, Geschichte der Pädagogik Bd. 4. Stuttg. 1854. (Bekker) Von deutschen Hochschulen. Allerlei was da ist und was da sein sollte. Berlin 1869. (Muther) Die Reform der deutschen Universitäten in Glaser's Jahrb. der Gesellschafts- und Staatswissenschaften Jahrg. 1869. — In geschichtlicher Hinsicht: Walter, Deutsche Rechtsgeschichte I. §. 374. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland II. 1870 §. 250—258. v. Savigny, Geschichte des Röm. Rechts im Mittelalter III. p. 136 ff. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 368 ff. Meiners Geschichte der Entstehung und Entwicklung der hohen Schulen unseres Erdtheils Gött. 1802—5. L. Passow, Beiträge zur Geschichte der deutschen Universitäten im 14. Jahrh. Berlin 1836. Zarnke, Die deutschen Universitäten im M. A. Beiträge zur Geschichte und Characteristik derselben Leipz. 1851. Muther, Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben im Zeitalter der Reformation Erl. 1866. Arnold, Schools and Universities on the Continent. Lond. 1868. Sodann die Specialarbeiten von Krabbe für Rostock, Tomek für Prag, Rink für Wien, Baumstark für Greifswald, Schreiber für Freiburg u. s. w. Ueber die Wirksamkeit des Bundestages hinsichtlich der Universitäten vgl. v. Rönne a. a. O. II. p. 376 ff. Statistisches bei E. Laspeyres, Ueber das Alter der Universitätsprofessoren, im „Neuen Deutschen Reiche" 1872 Heft 3. Schubert, Zur Geschichte und Statistik der akademischen Studien und gelehrten Berufe in Preussen seit 1840 (in Meyer's Archiv für Landeskunde der Preuss. Monarchie II. p. 188 ff.). Dieterici, Geschichtliche und statistische Nachrichten über die Universitäten im Preuss. Staate. Berlin 1836.

§. 302.

Universitäten sind öffentliche A
Wissenschaft, d. i. der durch
nmten Erkenntniss des Wesen
aller Dinge (1). Die Wissensc
ung, die zur Erkenntniss auf
ungen beiträgt; 2) von den bl
al der wissenschaftlichen Erk
en, d. i. dem hingebenden Be
n Gott. Die Wissenschaft ist
Elementen der Geistesbildung
Erfahrung erhält sie einen
; ihrer Ergebnisse, durch Kenn
Gegenstände und Hülfsmittel d
ie Ueberzeugung der für sie se
r geistigen Einheit aller Ding
rotz dieser Berührungspunkte
ollkommen selbständig und
tige Einheit der Dinge noch m
nschaft als solche, da es ihre
hang aller Dinge zu beweisen,
haben; sie ist daher von der
ichkeit ihrer Lehrsätze durch
ler wissenschaftlichen Arbeit is
ie innere Freiheit der Beweg
ht aus, dass die Wissenschaft
d, welche sich dadurch für
vorbereiten wollen, soferne d
ng erfordern; doch ist dies e
deren wesentlicher Character
Fachbildungsanstalt gesucht we
nschaft ohne deren fortlaufend
dem wissenschaftlichen Lehrbe
Fortentwicklung der Wissensch
endig verbunden sein (6).

ie deutschen Universitäten sind
), noch für die höchste Stufe d
England), sondern sie umfassen
enschlichen Wissens und können
ractisch für die manichfaltigsten

und eingerichtet werden. Die reine Wissenschaft ist mithin herrschende Idee und sie können nur dann auf der Höhe ihrer erhalten werden, wenn nicht der materialistische Gesichtspu herrschende wird, dass der Staat sie nur insoweit zu fördern stützen habe, als er sie unmittelbar für seine Zwecke gebrauchen v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. I. p. 571. Vgl. Sch a. a. O. 2. Vorlesung.

(2) Sammlungen und Experimente, Geschichte und Statis erforderlichen Vorkenntnisse sind daher von grossem Einfluss wissenschaftliche Forschung; andererseits wird eine bloss auf E sich stützende und in der blossen Anhäufung von Kenntnissen suchende Wissenschaft nie zur Erfüllung ihrer Aufgabe gelangen

(3) Da die Wissenschaft sich einzig und allein des in der mässigkeit der Dinge begründeten logischen Beweises bedienen k sind die geistige Einheit aller Dinge und das Bewusstsein d unerlässliche Voraussetzungen für sie, welche durch Wissensch gestärkt und geläutert, aber an sich nicht erlangt werden könn durch erklärt es sich auch, dass Wissenschaft und Religion reinen Entwicklung stets parallel laufen und dass die mächtigste mittel gegen Aberglauben und Geistesknechtschaft in der Wis zu suchen sind. Der Materialismus dagegen kann nur eine Aft schaft erzeugen, welche mit Erfahrungen und Kenntnissen prunk das geistige Bewusstsein und die Geistesentwicklung der Mensch dirbt; die materialistische Wissenschaft, wenn von ihr überhaupt sein kann, ist ein Widerspruch in sich selbst. Vgl. auch Th Ueber gelehrte Schulen p. 26 ff., wo diese Trugbilder der Wis und der Weisheit als gallische Sophistik bezeichnet werden. Sch a. a. O. 1. Vorlesung.

(4) Ueber die Nothwendigkeit der wissenschaftlichen Au für die höheren Berufszweige und deren Einfluss auf die Tiefe un keit des Characters s. Thiersch, Ueber gelehrte Schulen p. 9 besondere ist es gefährlich, die höchsten Staatsämter nur empir mercantilistisch Gebildeten anzuvertrauen; denn da der Staat lich berufen ist, die Lehren der Wissenschaft in das Leben ein so muss er ohne Wissenschaftlichkeit in seiner Leitung zu einem Mechanismus der Interessen und zu einem Werkzeug ehrgeiziger erniedrigt werden. Die Bestimmung der Universitäten ist da nehmlich, das gesammte öffentliche Leben auf dem Boden der schaftlichen Wahrheit zu begründen, und es ist nur eine Folg dass sie die erforderliche Vorbereitung für den Staats- und Kirch zu geben haben. Vgl. Universitäts-Statuten von Jena von 18 von Berlin vom 31. Oct. 1816 §. 1; von Bonn vom 1. Se §. 2; Halle vom 24. April 1854 §. 1; von Königsberg von 1843 §. 1; Breslau vom 21. Febr. 1816 §. 1; von Greifsw 10. Nov. 1865 §. 1; von Rostock vom 30. Nov. 1837 §. 1; vo Gesetz vom 14. März 1834 §. 22. Stein, Verwaltungslehre p 218 bezeichnet die Universitäten als gelehrte Fachbildungsa was mit dem Wesen und der Aufgabe derselben unvereinbar i schon J. J. v. Moser, Landeshoheit in Polizeisachen 1773 p. (in Bezug auf Herborn) sehr bestimmt zwischen Universität und mie unterschieden wird.

[6]) Als Consequenzen dieses wichtigen Punktes sind hervorzuheben: Privatstudium und die hiedurch angeregte literarische Thätigkeit ademischen Docenten bilden einen unerlässlichen Bestandtheil und ab ihrer Berufsthätigkeit neben der eigentlichen Lehrfunction; Universitäten sind mit allen Hülfsmitteln für erschöpfende wissenche Studien auszustatten; 3) das Maximum der den Docenten nden Lehrstunden muss so bestimmt werden, dass ihnen die hende Zeit zum Selbststudium verbleibt; 4) die Dotation der Pron muss mit Rücksicht auf die Studienbedürfnisse der Docenten lt werden, damit sie in voller Freiheit des Geistes und ungehter Körperkraft denselben obliegen können; 5) bei der Besetzung rofessuren ist nicht bloss auf die Lehrbefähigung und die Angskraft gegenüber den Studenten, sondern auch auf die Fähigkeit erdienste bezüglich der Fortbildung der Wissenschaft gegenüber edürfnissen des Staates und der Gesellschaft (Anm. 4) Rücksicht men; 6) die Verbindung von Nebenämtern mit dem akademischen ruf, welche der wissenschaftlichen Entwicklung nicht dienen oder derlich sind, ist möglichst zu vermeiden.

§. 303.

Die Wissenschaft ist ein Erzeugniss des fortschreitenden Le- in der Gemeinschaft. Ihr Gegenstand ist daher so unbegrenzt, tlich und unveränderlich, wie das Leben selbst, jedoch mit n einem beständigen Wechsel der äusseren Formen und Erungen unterworfen; auch kann, da die menschliche Geisteskeit durch das gesammte Leben fortwährend bestimmt wird aus diesem ihre Nahrung zieht, die Wissenschaft ohne die e Verbindung mit dem fortschreitenden Leben selbst nichts sfähiges und Dauerhaftes hervorbringen. Daraus ergeben sich de wichtige Consequenzen: 1) Wissenschaftliche Lehranstalten en nur für die Gesammtheit der Wissenschaft (das absolute en), nicht für einzelne Zweige derselben errichtet werden; das n der Universitäten besteht daher in der Verbindung aller enszweige zu lebensvoller in sich selbst ruhender Einheit (1). niversitäten können nicht bestimmten äusseren Zwecken dienoder für gewisse Theile der Bevölkerung ausschliesslich nutzbar cht werden (2). 3) Sie müssen die erforderlichen Mittel und kräfte besitzen, um jeden Fortschritt der Wissenschaft in sich hmen und fortentwickeln zu können. 4) Der gesammte wishaftliche Lehrstoff muss in jedem Jahrescursus vollständig darten und in beständiger Beziehung auf das Leben erhalten wer- 5) Jede wissenschaftliche Disciplin wird zwar zunächst als r Gegenstand menschlicher Erkenntniss vorgetragen, es können h damit, zum Theil in eigenen, mit der Universität zusammenenden Anstalten Anleitungen behufs der practischen Anwendung

ə im Leben selbst, insbesondere den
rerbunden werden (3).

ehre Bd. 5 p. 223. Es verhält sich jedoch
ildung einen nothwendigen Theil der Fach-
n das Primäre ist die innere Einheit aller
nur gewisse Gruppirungen der einzelnen
en der wissenschaftlichen Berufsbildung

itäten weder für specielle territoriale noch
ıtet werden. Die zuweilen vorkommende
ur Lehrer einer bestimmten Confession an-
meist nicht mehr beobachtet und kann
werden. Ein evangelischer Character ist
en Halle Statuten vom 24. April 1854
ck, Statuten vom 30. Novbr 1837 §. 1.
Landes-Reversalen von 1621 art. II.—IV. Königsberg, Statuten vom 4. Mai 1843 §. 105 (neuerdings aufgehoben); für paritätisch ist erklärt Bonn, Statuten vom 1. Septbr. 1827 §. 6. Vgl. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 508 p. 568. Vgl. Schulte, Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts 2. Aufl. 1868 §. 197. Auch der paritätische Character der Universitäten ist mehr im negativen als im positiven Sinne
nehmen. Noch weniger können Universitäten bloss für die Bedürfnisse
s öffentlichen Dienstes oder gar als Fachschulen eingerichtet werden.

(3) Dies gilt in neuerer Zeit namentlich von landwirthschaftlichen stituten, Bergbauakademien u. a.; doch ist dabei ein gewisses Mass id Verhältniss einzuhalten, damit der eigentliche wissenschaftliche Unrricht nicht dadurch überwuchert und verdrängt werde.

§. 304.

Da alle Wissenschaft aus dem menschlichen Denkgesetz fliesst, kann sie auch nur auf den Menschen Bezug haben und nur ihn im Ausgangs- und Zielpunkt nehmen (1). Der einheitliche Gegenstand aller Wissenschaft ist daher der Mensch als Glied der Schöpfung; ihre Aufgabe die reine und erschöpfende Erkenntniss der Gesetzmässigkeit aller Dinge in Bezug auf den Menschen. Die Gliederung der Wissenschaft und die hiedurch bedingte Abtheilung der Lehrzweige bestimmt sich demgemäss nach den verschiedenen Hauptbeziehungen der Menschen im Weltall. Dieselben sind: 1) Verhältniss der Menschen zu Gott; 2) Verhältniss der Menschen unter einander; 3) die Lebensgesetze des menschlichen Körpers in seinen Gliedern und gegenüber der Aussenwelt; 4) das allgemeine Leben der Menschheit in der Zeit und im Raume. Hieraus ergibt sich als Regel die vierfache Gliederung der gesammten Wissenschaft in besondere Facultäten: Theologie, Jurisprudenz, Medicin, Philosophie (2). Diese stets gleichbleibende (3) Gliederung der Wissenschaft hat zur Folge, dass der wissenschaftliche Lehrberuf und die

Pflege der Wissenschaften sich wesentlich inn
entfaltet und jedes Mitglied einer Universität
angehören muss; jedoch darf andererseits die
schaft nach Facultäten deren nothwendige uni
verletzen, wesshalb die Facultäten nicht als sel
ten, sondern nur als Bestandtheile der Unive
den können (4). Jede Universität besitzt dahe
(vier) selbständige Lehrkörper, welche gleichbere
stehen und durch die Universität sich zu cor
sammenschliessen; dieselben können weder bes
wissenschaftlichen Sectionen abgeschwächt wer
versitäten ist regelmässig und herkömmlich ein
rem Schutze stehender Unterricht in freien u
verbunden, um zur vollendeten Ausbildung de
für das Leben Gelegenheit zu geben (5).

(1) Die Wissenschaft hat menschliche Erken
und es soll durch sie nicht blos passives, sondern
heit förderndes Wissen hervorgebracht werden,
ziehungen des menschlichen Lebens in ihrer volle
Bedeutung in ihr zum gesetzmässigen Bewusstsei
wird die Wissenschaft sowohl in ihrer inneren E
äusseren Einrichtung ein Erzeugniss ihrer Zeit unc
mer neue Probleme hervortreten; auch die Fre
(§. 305) kann nur geschichtlich, in der Gegenwa
socialen Rechtsboden erfasst werden. Dass der F
schaft mit dem Leben auf den Universitäten nicht
unterdrückt werde, gehört zu den wichtigsten Auf
verwaltung.

(2) Universitäts-Statuten von Jena von 18
31. Oct. 1816 §. 4; Halle vom 24. April 1854
vom 4. Mai 1843 §. 4; Greifswald vom 10. I
stock vom 30. Nov. 1837 §. 3. Das gleiche ist
Freiburg, Erlangen, Marburg und Kiel
täten (je eine Facultät für katholische und protes
Bonn Statuten vom 1. Sept. 1827 §. 9 und in I
21. Febr. 1816 §. 4. Auf den Schweizer Uni
philosophischen Facultäten in zwei getrennte Abth
risch-linguistischen und für die mathematisch-phy
Besondere staatswirthschaftliche Facultäten besteh
Würzburg und Tübingen (hier auch noch eine se
schaftliche). Für dieselben ist v. Mohl, Staate
Politik III. 1869 p. 220 ff.; allein weder in dem
eines öffentlichen Unterrichts in den staatswissensc
besondere zur Ausbildung der künftigen Verwalt
ihrer Entwicklung zu ebenbürtigen Wissenschafter
Grund hiefür, da die Facultäten nicht als Fach
werden dürfen und kein Grund abzusehen ist, wa
ciplinen (Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Polizei)

Lehrfächer (Technologie, Landwirthschafts-, Forstwirthschaftslehre etc.) aus ihrer lebendigen Gliederung gerissen und zu einem zweifelhaften und untergeordneten Dasein verurtheilt werden sollen. Die herkömmliche Stellung der Staatswissenschaften in den philos. Facultäten beruht theils auf einem wissenschaftlichen Irrthum über ihren systematischen Character, theils auf der durch die Stellung der alten Cameralwissenschaften verursachten fehlerhaften Trennung der Verwaltung vom Rechte (sie gehört mithin der früheren Periode des Polizeistaates an); theils auch auf ihrer bisherigen mangelhaften Ausbildung überhaupt. Auf den Oestreichischen und Schweizer Universitäten, auch auf der neuen Universität Strassburg ist die allein richtige Verbindung der Staatswissenschaften mit der Rechtswissenschaft bereits hergestellt. Vgl. auch oben §. 24. — Ursprünglich (so insbesondere die Pariser Universität) gliederten sich die Universitäten in 4 oder mehrere Nationen, aus welchen aber aus Anlass geistlicher Uebergriffe seit der Mitte des 13. Jahrhunderts zunächst die Theologen, dann auch die Mediciner und Juristen als selbständige Facultäten heraustraten; diesen 3 Facultäten traten sodann später die Nationen als vierte (Artisten-)Facultät an die Seite. Aus diesem Entwicklungsgang, der auch bei der Gründung der ältesten deutschen Universitäten (Prag 1348, Wien 1365, Heidelberg 1386, Cöln 1388; doch wurde schon Erfurt 1392 gleich nach dem Facultätensystem gegründet) nachgeahmt wurde, erklärt sich die ältere besondere Stellung der philosophischen Facultät neben den drei übrigen. Vgl. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland II. 1870 §. 251. 252. Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft Berlin 1868 §. 41.

(3) Gegen die Meinung, dass die fortschreitende Entwicklung der Wissenschaft auch die Bildung neuer Facultäten mit sich bringen werde (v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. I. p. 581. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 393), s. Thiersch, Ueber gelehrte Schulen II. p. 375 ff., dessen Gründe jedoch nicht erschöpfend sind.

(4) Die Errichtung einzelner selbständiger Facultäten ausserhalb der Universitäten ist in Deutschland unbekannt; ebenso verwerflich wäre aber die Behandlung derselben als blosse Fachbildungsanstalten, wodurch sie ihrem inneren Zusammenhang mit der gesammten Wissenschaft und ihrer hohen wissenschaftlichen Aufgabe entfremdet würden. Vgl. auch Schelling a. a. O. p. 217: Von der Fähigkeit, alles, auch das einzelne Wissen, in dem Zusammenhang mit dem Ursprünglichen und Einen zu erblicken, hängt es ab, ob man in der einzelnen Wissenschaft mit Geist und mit derjenigen höheren Eingebung arbeite, die man wissenschaftliches Genie nennt.

(5) Siehe v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 396 Anm. 397. Etwas anderes ist die an sich zulässige Bildung mehrerer wissenschaftlicher Abtheilungen innerhalb der Facultäten für besondere Zwecke, z. B. für Promotions-, Prüfungszwecke etc. Die Aufhebung der Facultäten hätte die Verflachung der Wissenschaft und die Unfähigkeit der Universitäten zur wissenschaftlichen Selbstverwaltung zur Folge.

(6) Auch ist mit den Universitäten regelmässig ein besonderer Gottesdienst verbunden; siehe z. B. Bonn, Statuten vom 1. Sept. 1827 §. 7. 106.

§. 305.

Nach deutscher Auffassung ist die W
frei, mithin die auf wissenschaftliche I
kraft des Menschen, in Bezug auf Forsc
Vortrag, von jeder äusseren Schranke und
Hieraus folgt: 1) die Lehrordnung und
täten werden durch die Wissenschaft selbs
der öffentlichen Gewalt nicht vorgeschrie
aber nicht aus, dass die für bestimmte Z
gestellten akademischen Docenten diesell
ligen Stande der Wissenschaft zu bearbei
jedoch unabhängig hinsichtlich der Lehrn
und Vertheilung des Lehrstoffes (2). 2)
meinungen kann es keinen anderen Rich
senschaft selbst und jeder Docent ist für
sichten, die er vorträgt, nur vor sich
schaft verantwortlich; diese Freiheit darf
tretung der Gesetze und zur Verletzun
Berufspflichten gemissbraucht werden (3
sichtlich der Benützung der Lehrmittel
senschaftlichen Arbeiten Anderer. 4) Die
Lehrberufes muss Jedem freistehen, der
Befähigung dafür erlangt hat; bei der
muss ordnungsmässig auch die Stimme
den. 5) Die wissenschaftlichen Bedürfnis
der Selbstverwaltung ihrer Mitglieder un
Beobachtung der allseitigen Rücksichten
die Genehmigung der vorgesetzten U
ten bleibt.

(1) Reichsverfassung von 1849 §. 152.
31. Jan. 1850 art. 20. Anhalt-Bernbur
1850 §. 24. Zürich, Unterrichtsgesetz
Bern, Gesetz vom 14. März 1834 §. 23.
stimmungen über die Organisation der Lehr
Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. I. 2. p. 689 ff.
v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik
Allgemeines Staatsrecht 2. Aufl. 1857 II.
sches Staatsrecht der Gegenwart §. 138. Ko
II. 12 Anm. 8a. W. v. Humboldt, Ideen
zen der Wirksamkeit des Staates zu bestim
sondere die durch den Bundesbeschluss vom
polizeiliche Ueberwachung der Universitäten
unten §. 325); ebenso aber soll auch Seiten

der Wissenschaft bevorzugt und nicht bestimmt werden dürfen, wie die Wissenschaft gelehrt und welche Richtung sie nehmen solle. Uebrigens soll gegen diesen Grundsatz, dessen Missachtung die Wissenschaft und das darauf gebaute Leben der Nation demoralisirt und die wissenschaftliche Wahrheit verdirbt, auch nicht auf den Universitäten durch Unterdrückung der wissenschaftlichen Minoritäten und durch Partei- und Cliquenwesen gesündigt werden. v. Savigny a. a. O. p. 584. — Ueber die frühere Censurfreiheit der Universitätsschriften und der wissenschaftlichen Werke der ordentlichen Professoren vgl. die Universitätsstatuten von Breslau vom 21. Febr. 1816 §. 7; Bonn, vom 1. Sept. 1827 §. 14.

(2) Vgl. unten sub 4.

(3) Der rechtswidrige Missbrauch der Freiheit der Wissenschaft ist ebenso strafbar wie jeder andere. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. I. 2 p. 691. v. Mohl a. a. O. p. 124. 144. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 419. (Oestreich. Min.-Erlass vom 7. Juni 1849). Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht 2. Aufl. II. p. 335. Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht 3. Aufl. II. §. 199. Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts 5. Aufl. §. 298. Insbesondere ist die Staatsbehörde gegen Mitglieder der theologischen Facultät, welche der Glaubens- und Sittenlehre, zu deren wissenschaftlicher Begründung sie berufen sind, zu nahe treten oder auf andere Art in sittlich-religiöser Hinsicht ein auffallendes Aergerniss geben, auf Beschwerde der kirchlichen Oberbehörde einzuschreiten verpflichtet. Preussen, Instruction vom 26. Aug. 1776 §. 5—8 und Reglement vom 26. Juli 1800 §. 19 (für Breslau). Statuten der katholisch-theologischen Facultät zu Bonn vom 18. Oct. 1834 §. 3. Vgl. auch die Statuten der theologischen Facultät zu Königsberg §. 3: Die theologische Facultät hat im Allgemeinen die Bestimmung, nach der Lehre der evangelischen Kirche die theologische Wissenschaft zu pflegen und fortzupflanzen . . ihr Beruf ist es, vom Standpunkte der theologischen Wissenschaft auch das Interesse der evangelischen Kirche nach aussen und innen zu wahren. Statuten der theologischen Facultät zu Rostock von 1564 und Regulativ von 1791. Ueber den Fall des Professors Dr. Baumgarten zu Rostock, vgl. das Entlassungsdecret vom 6. Jan. 1858 nebst Consistorial-Erachten vom 15. Sept. 1857 (Actenstücke, die Amtsentlassung des Professors der Theologie Dr. Baumgarten zu Rostock betr. Schwerin 1858). O. Krabbe, Ueber das in der Sache des Prof. Dr. B. erforderte und abgegebene Erachten des Grossh. Mecklenb. Consistoriums Schwerin 1858. Gutachten der theologischen Facultät zu Göttingen über die in dem Erachten des Consistoriums zu Rostock gegen die Theologie des Dr. B. erhobene Anschuldigung fundamentaler Abweichung von der kirchlichen Lehre Gotha 1859; hiegegen O. Krabbe, Das lutherische Bekenntniss und die etc. Gutachten der theologischen Facultäten zu Göttingen und Greifswald Berlin 1859, und die übrigen in jener Sache gewechselten Streitschriften. Indessen geht neuerdings die Tendenz mehr und mehr dahin, auch die Entwicklung der religiösen Ideen der freien wissenschaftlichen Discussion zu überlassen.

§. 306.

Die Freiheit der Wissenschaft findet andererseits auch Anwendung auf die Studirenden (1). Hieraus folgt hauptsächlich: 1) Zulas-

r, welche die erfo
Unterricht erlan
tzung des dargeb
angung einer bes
r Bildungsgang e
les Privatlebens

(3). 4) Unabhängigkeit des Rechtszustandes der Stu-
rer akademischen Stellung (4). Da jedoch keine Frei-
iv verhalten kann zu der Quelle, woraus sie fliesst,
die Wahrheit und Würde des akademischen Lebens
sbrauch der akademischen Freiheit verletzt werden;
l) alle diejenigen von der Universität ausgeschlossen,
gebotenen Unterricht während einer Lehrperiode gar
(6); ebenso 2) alle unlauteren und unehrenhaften Ele-
die Reinheit des wissenschaftlichen Lebens empfind-
6); auch unterliegen 3) die Studirenden der Ausübung
sigen Disciplinargewalt durch die akademischen Be-

1, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik III. p. 124. 144 ff.
och der irrthümlichen Ansicht, dass die Lernfreiheit der
dem Begriff der Hochschule nicht von selbst folge; allein
iner Anleitung der Studirenden zur zweckmässigen Ein-
tudien kann auf andere Weise befriedigt werden und ein
ienzwang wäre schon mit der freien Auswahl des Besu-
hulen unvereinbar. Vgl. auch Stein, Verwaltu
Ueber nothwendige aus den Anforderungen der
gende Ausnahmen vgl. oben §. 247 und unten
ren Verbote des Besuches auswärtiger Universitä
uss. Staatsrecht 8. Aufl. I. §. 197 p. 690; doch
tungsvorschriften der Genuss gewisser Stipendien
öffentlichen Abgangsprüfungen von dem wenigste
inheimischer Universitäten abhängig gemacht; au
ndet jene Beschränkung keine Anwendung. Pre
18. Oct. 1838. v. Rönne, Preuss. Unterrichtsw
— Ueber Oestreichische Verhältnisse vgl. v. S
II. §. 420.

s kann allerdings der Uebelstand mangelhaften
entspringen, zumal dem mündlichen Lehrvortra
ote stehende literarische Hülfsmittel und durch
ergeordneten Rangs grosse Concurrenz bereitet
er Vorzug principieller Lernfreiheit wird durch
rch rationelle Gründe überwiegend bestätigt. Au
, soweit er in anderen allgemeinen Mängeln seine
rch Zwangsvorschriften, sondern nur mit jenen
werden; als solche sind namentlich hervorzuheb
ner utilitarischen und oberflächlichen Richtung
n der Unterrichtsverwaltung, fehlerhafte Einricht

ɔg des wissenschaftlichen Geistes auf den Berufsleben, einseitige Pflege unfruchtbarer ɑten. S. z. B. über die schädlichen Folgen n Richtung in der Rechtswissenschaft schon n 11. Sept. 1824 bei v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 512.

(3) Internate (Convicte, Seminarien) bestehen an den Universitäten nur noch ausnahmsweise für die Studirenden der Theologie. S. z. B. Baden, Verordnung vom 6. Juli 1841 über das collegium theologicum zu Freiburg (mit facultativem Eintritt). An dem obigen Grundsatze würde auch der Vorschlag R. v. Mohl's Staatsrecht, Völkerrecht und Politik III. p. 179 hinsichtlich der Begründung von Convicten (Bursen, Collegien; v. Maurer, Geschichte der deutschen Städteverfassung II. §. 255) mit obligatorischen Repetitorien und Aufstellung von Hülfslehrern, um den Erfolg des Unterrichts zu garantiren, scheitern. S. jedoch unten §. 317.

(4) Siehe §. 307.

(5) Berlin, Statuten vom 31. Oct. 1816 II. §. 3. Bonn, Statuten vom 1. Sept. 1827 § 28. Die Controle findet durch die Facultäten statt. Bayern, Disciplinar-Satzungen vom 1. Oct. 1849 §. 22. 23. 29. Das eine Collegium soll hier demjenigen Fache angehören, für welches sich der Studirende vorbereitet. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. p. 568 Anm. 5.

(6) Die Verurtheilung wegen gemeinen Verbrechens oder grober Unsittlichkeiten zieht für die Studirenden den Verlust des akademischen Bürgerrechts nach sich; Berlin, Statuten vom 31. Oct. 1816 VI. §. 15.

(7) Vgl. unten §. 313.

§. 307.

Die deutschen Universitäten sind nicht blosse unter der Verwaltung des Staates stehende Institute, sondern öffentliche Corporationen (1); es müssen ihnen daher auch die wesentlichen Rechte der Corporationen zustehen, nämlich 1) das Recht der Selbstbestimmung und Selbstverwaltung ihres wissenschaftlichen Lehrzweckes; 2) eine selbständige diesem Zwecke gewidmete Vermögensverwaltung; 3) eine verfassungsmässige Organisation zur Herstellung und Ausführung des Corporationswillens und zu ihrer Vertretung nach ɪn und aussen (2). Mitglieder der Corporation sind die sämmtɛn akademischen Lehrer und die immatriculirten Studenten; ausem gehören dazu auch die Beamten und Diener der Universiɪ und ihrer Institute (3) und die zuweilen noch vorkommenden ɪtzverwandten, welche der akademischen Jurisdiction unterstellt (4). Das Fortbestehen der zuletzt angeführten Classe der Uniitätsangehörigen ist jedoch mit dem modernen socialen Rechte nicht mehr vereinbar (5). Das corporative Recht der Universitäten ist theils durch allgemeine oder specielle Gesetze (Verordnungen), theils durch den Rechtsgebrauch, theils durch besondere Statuten

lt. Im Allgemeinen und W
ler deutschen Universitäten
ıd nur in einzelnen Bezieh
ihren wissenschaftlichen
uf solcher Gemeinschaft des Rechtszustandes konnte die gleich-
e Entwicklung der deutschen Wissenschaft, unabhängig von
olitischen Landestheilung, vor sich gehen. Der corporative
character der Universitäten ist jedoch im modernen Sinne zu
hen; das akademische Bürgerthum ist mithin kein persönliches,
n nur ein sachliches Rechtsverhältniss, folglich auf die allge-
Rechtsfähigkeit ihrer Mitglieder ohne Einfluss. Die noch in
en Richtungen erhaltenen Reste des alten C
demische Gerichtsbarkeit und privilegirter
rationsangehörigen; 2) die Gerichtsbarkeit d
n als Spruchcollegien; sowie 3) mancherlei
ten und ihrer Mitglieder im Rechtsverkehre sind daher dem
n Rechtszustande nicht mehr entsprechend (3).

1) Preussen A. L. R. II. 12 §. 67. 68. Universitäts-Statuten
ena von 1829 §. 2. 3. Berlin vom 31. Oct. 1816 §. 1. Bonn
. Sept. 1827 §. 3. Halle vom 24. April 1854 §. 2. Königs-
vom 4. Mai 1843 §. 2. Breslau vom 21. Febr. 1816 §. 1
swald vom 10. Nov. 1865 §. 3. Rostock vom 30. Nov. 18
v. Savigny, System II. p. 245. v. Maurer, Geschichte
ien Städteverfassung II §. 250. 254. O. Gierke, Rechtsgeschic
utschen Genossenschaft Berlin 1868 §. 41. 64. Irrig sagt letzter
er Corporationscharacter der Universitäten nur von staatlicher C
herrühre und dass sie ihrem Wesen nach Staatsanstalten sei.
orporative Unabhängigkeit der Universitäten folgt vielmehr
endigkeit aus ihrer Bestimmung für die Wissenschaft und bedarf
ebensowenig einer besonderen Verleihung, wie die der Kirchen o
emeinden.

(2) Vgl. oben §. 86 und über die früheren Verhältnisse in die
ht v. Maurer a. a. O. §. 254.

(3) Universitätsstatuten von Berlin vom 31. Octbr. 1816 §.
vom 1. Sept. 1827 §. 5. Halle vom 24. April 1854 §. 3. K
erg vom 4. Mai 1843 §. 3. Breslau vom 21. Febr. 1816 §.

(4) Hieher gehörten namentlich die Buchdrucker und ähnliche
Siehe z. B. die Statuten von Jena von 1829 §. 5. 63.

(5) Vgl. oben §. 88.

(6) v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik III. p. 117.

(7) Auch wurde der exclusive Corporationscharacter der Univer
schon frühzeitig zunächst durch die kirchliche, dann durch die l
rliche Gewalt abgeschwächt, durch Bestellung von Conservato
anzlern, aus welchen später die Curatoren hervorgingen. Den L
rschaften stand jedoch ursprünglich nur ein Schutzrecht und
igungsrecht hinsichtlich der Universitätsstatuten zu; selbst die

en Universitäten nicht von Anfang an
te der deutschen Städteverfassung II.
versitäts- und Gelehrtenleben im Zeit-
). 31 ff.

· a. a. O. §. 258. Ueber die Spruchcollegien (Juristenfacultäten) vgl. Wetzell, System des ordentlichen Civilprocesses §. 44.

2. Der akademische Unterricht.

§. 308.

Der akademische Unterricht ist theils theoretisch, theils practisch. Die allgemeine und regelmässige Form des ersteren ist die der Vorlesung (Collegium), d. i. des systematisch und begriffsmässig entwickelnden und erklärenden Lehrvortrages (1). Jede Vorlesung besteht in einer zusammenhängenden Reihe von Vorträgen, welche meist in halbjährigem Cursus über einen dem Lehrgebiete einer Facultät angehörigen Gegenstand der Wissenschaft unter der Autorität der Universität gehalten und desshalb im Lectionsverzeichnisse, sowie durch Anschlag am schwarzen Brett öffentlich angekündigt werden (2). Zum Halten von Vorlesungen sind regelmässig nur die Universitätslehrer berechtigt (3). Die Bestimmung des Gegenstandes,
e Anordnung und Darlegung des Inhaltes und die Methode
trages steht nach constantem Rechtsgebrauch im freien Er-
jedes Docenten (4); desgleichen die Festsetzung der wöchent-
tundenzahl, der Lehrstunde und des von den Zuhörern zu
nden Honorars (5); auch bleibt es jedem Docenten selbst
en, ob und welcher Hülfsmittel (Lehrbücher, Grundrisse) er
ienen will. Jedoch ist dabei folgendes zu beobachten: 1) die
n bestimmten Zweig der Wissenschaft berufenen Professoren
larüber nach den Regeln und dem jeweiligen Stande der
chaft, jedoch nur nach ihrer eigenen wissenschaftlichen Ueberzeugung zu lesen (6); 2) regelmässig können die Docenten nur über Gegenstände ihrer Facultät lesen (7); 3) die Gesammtheit der Vorlesungen in jeder Facultät wird von den Mitgliedern derselben, mit Einschluss der von den Extraordinarien und Privatdocenten erfolgenden Ankündigungen, für jedes Halbjahr (Semester) gemeinsam berathen und im Lectionsverzeichnisse zusammengestellt, insbesondere
rmeidung von Collisionen der Hauptcollegien und in der Hin-
lass in jedem Jahre über die zu jeder Facultät gehörigen Lehr-
ände öffentliche Vorlesungen angekündigt werden und dass
rend der regelmässigen Studienzeit von den Studirenden voll-
gehört werden können (8). 4) Das vereinigte Lectionsver-
s sämmtlicher Facultäten ist der Regierung zur Kenntniss-

nahme vorzulegen; derselben steht das R
in der Gesammtfolge der Vorlesungen au
das Halten von Vorlesungen aus Gründen
zu untersagen (9); 5) jede Vorlesung mu
eines Semesters und in der Zeit beendig
Beendigung nach der Ankündigung vers
Dupliren ist thunlichst zu vermeiden und
dass dadurch keine Collision mit anderen Vorlesungen entstehe (11);
6) über den Gebrauch der zu den Vorlesungen bestimmten Hörsäle
im Universitätsgebäude haben zunächst die ordentlichen Professoren,
welche darauf Anspruch machen, sich tempestive und mit Rücksicht
auf Anciennität zu vereinbaren, die übrigen Lehrer haben sich be-
züglich der von ihnen gewünschten Stunden und Auditorien an d
Rector zu wenden und stehen jedenfalls hinter den ersteren zurück (1
7) öffentlich angekündigte Vorlesungen müssen gehalten werden, we
eine bestimmte Zahl von Zuhörern sich dazu angemeldet hat (13).

(1) Bei exegetischen Vorlesungen folgt der Vortrag selbstverstä
lich der Anordnung des Textes. Ob der Docent frei oder nach ein
Hefte, und ob er dictando vortragen will oder nicht, bleibt ihm sel
überlassen; doch ist es üblich, den Vortrag so einzurichten, dass die
hörer wenigstens den festen Kern des Vortrages im Hörsaale selbst
mittelbar nachschreiben können.

(2) Universitätsstatuten von Jena von 1829 §. 46. Berlin v
31. Oct. 1816 VIII. §. 1. Bonn vom 1. Sept. 1827 §. 119. 121. Ha
vom 24. April 1854 §. 97. Königsberg vom 4. Mai 1843 §. 1
Greifswald vom 10. Novbr. 1865 §. 103. Breslau vom 21. Fe
1816 II. §. 6 VIII. §. 1. Rostock vom 30. Nov. 1837 §. 101. v. Rön
Preuss. Unterrichtswesen II. §. 106 ff.

(3) Siehe des Näheren unten §. 314—316. Die Privatdocenten s
dabei meist auf die Fächer beschränkt, für welche sie sich habilitir
und an die Genehmigung ihrer Facultät gebunden. Berlin, Statu
vom 31. Oct. 1816 VIII. §. 4. Breslau, Statuten vom 21. Febr. 1
VIII. §. 5. Bonn, Statuten vom 1. Sept. 1827 §. 130. Greifswa
Statuten vom 10. Nov. 1865 §. 109. Halle, Statuten vom 24. A
1854 §. 108. Ausserdem sind zum Halten von Vorlesungen berechti
1) diejenigen, welche von einer Facultät die specielle Genehmigung d
erhalten haben, und 2) zuweilen auch noch die Mitglieder der Akade
der Wissenschaften und des am Orte befindlichen obersten Gerichtsho
wenn sie Doctoren der Rechte sind. Bonn, Statuten vom 1. Sept. 1
§. 128. Königsberg, Statuten vom 4. Mai 1843 §. 105. Bresl
Statuten vom 21. Febr. 1816 VIII §. 2. Greifswald, Statuten v
10. Nov. 1865 §. 107. Rostock, Statuten vom 30. Nov. 1837 §. 1
Berlin, Statuten vom 31. Oct. 1816 II. §. 6. Jena, Statuten
1829 §. 33.

(4) Katechetischer und repetitorischer Unterricht kann den aka
mischen Docenten nicht zugemuthet werden. v. Mohl, Staatsrecht, V
kerrecht und Politik III p. 177. — In Frankreich ist den Docenten

nzelnen von der Regierung vorgeschrie-
Verfügung vom 31. Dec. 1862 erlassene
erwaltungsrechte an den juristischen Fa-
te von A. Batbie, Précis du cours de
[illegible] professé à la faculté de droit à Paris 3. edit. Paris 1869. Offenbar kann die Wissenschaft nicht das Princip solcher Vorträge sein; in Deutschland wären dergleichen Vorschriften der Behörden ganz undenkbar. Nur durch die vollkommene Freiheit der Wissenschaft kann der Volksgeist und das öffentliche Leben vor mechanischer Abtödtung bewahrt bleiben.

(b) In letzterer Beziehung werden unterschieden entgeltliche und unentgeltliche (öffentliche im e. S.) Vorlesungen; die ersteren theilen sich wieder in collegia privata und privatissima. Diese Vorlesungen allein bilden in ihrer Gesammtheit den akademischen Lehrcursus und nur über sie werden den Studirenden Facultäts- und Universitätszeugnisse ausgestellt. Bei der Bestimmung des Honorars wird die collegiale Gleichmässigkeit beobachtet; auch kann ein Minimum als bindende Norm festgesetzt werden. Collectivhonorare sind verboten. Zuweilen sind die Professoren zu einer mindestens 2stündigen öffentlichen Vorlesung per Semester verpflichtet. Universitäts-Statuten von Berlin vom 31. Oct. 1816 VIII. §. 12. Bonn vom 1. Sept. 1827 §. 120. 141. Jena von 1829 §. 50. Greifswald vom 10. Nov. 1865 §. 103. Halle vom 24. April 1854 §. 97—100. Königsberg vom 4. Mai 1843 §. 104. Breslau vom 21. Febr 1816 VIII. §. 4.

(c) Ein ausschliessliches Recht auf diese Disciplinen steht ihnen jedoch nicht zu. Jena, Statuten von 1829 §. 48. Rostock, Statuten vom 30. Nov. 1837 §. 115. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 496.

(d) Ausnahmen, soweit sie nicht bereits statutarisch oder sonst festgesetzt sind, müssen von der betreffenden Facultät, zuweilen auch von der Regierung bewilligt werden. Statuten von Rostock vom 30. Nov. 1837 §. 89. Jena von 1829 §. 8. 12. 48. Berlin vom 31 Oct. 1816 VIII. §. 3. Bonn vom 1. Sept. 1827 §. 129. Halle vom 24. April 1854 §. 102. Breslau vom 21. Febr. 1816 VIII §. 3. Greifswald vom 10. Nov. 1865 §. 108.

(e) Statuten von Jena von 1829 §. 32. 49. Berlin vom 31. Oct. 1816. II. §. 6. 17. Bonn vom 1 Sept. 1827 §. 19. 21. 122. Königsberg vom 4. Mai 1843 §. 14. 22. 111. Breslau vom 21. Febr. 1816 II. §. 3. 15. Greifswald vom 10. Nov. 1865 §. 27. 37. 114. Rostock vom 30. Nov. 1837 §. 85. 105. Zürich, Gesetz vom 23. Dec. 1859 §. 155 (Zuziehung der Privatdocenten). Die Zuziehung der Extraordinarien zu dieser Berathung ist zwar zuweilen vorgeschrieben, jedoch unpractisch und meist nicht in Uebung, ausser soweit von ihnen eine Professur interimistisch versehen wird.

(f) Statuten von Rostock vom 30. Nov. 1837 §. 105. Halle vom 24. April 1854 §. 109. Greifswald vom 10. Nov. 1865 §. 115. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 510. Vgl. z. B. die Minist.-Verfügung vom 16. Jan. 1822 betr. die Aufnahme des Polizeirechts, und vom 9. Jan. 1840 betr. die Ankündigung regelmässiger Vorlesungen über das Allgem. Preuss. Landrecht im Lectionsverzeichniss der juristischen Facultäten. v. Rönne a. a. O. II. p. 513. Koffler, Handbuch I. p. 573.

nwirkung der
erzeichnisse d
. 509; hinsic
s Reglement
katholisch-thec
ne a. a. O. I
u verbieten, k
n nicht vertra

tuten von R
49. Bonn vo
4 §. 106.

tuten von Jena von 1629 §. 29. Berlin vom 31. Oct. 1810 Bonn vom 1. Sept. 1827 §. 126. Breslau vom 21. Febr. 12. Halle vom 24. April 1854 §. 111 (Zustimmung der Anzeige an den Curator).

rlin, Statuten vom 31. Oct. 1816 VIII. §. 8. Rostock . 1837 §. 104. Bonn vom 1. Sept. 1827 §. 125. Halle il 1854 §. 112. Königsberg vom 4. Mai 1843 §. 109. m 21. Febr. 1816 VIII. §. 9. Greifswald vom 10. Nov. Privatissima können in der Wohnung des Docenten gehal-

s nothwendige Minimum der Anmeldungen beträgt regel- is vier, ist jedoch auch höher bestimmt. Königsberg, . 4. Mai 1843 §. 109. Greifswald vom 10. Nov. 1865 ich, Universitätsordnung vom 14. Herbstmonat 1864 §. 3 n 30. Nov. 1837 §. 114. Bonn vom 1. Sept. 1827 §. 122 24. April 1854 §. 110. Bayern, Disciplinarstatuten §. 81.

§. 309.

ractische Unterricht hat zum Zweck, zur selbstän lichen Thätigkeit Anleitung zu geben und zur A senschaftlichen Grundsätze im Leben, insbesonder erufe vorzubereiten; er ist verschieden nach seinem nd nach den Zwecken, die dadurch erreicht werde ren dahin: 1) repetitorisch-conversatorische, sowie e ractische Uebungen nach gestellten Aufgaben (1); 2) an den mit mehreren Facultäten verbundenen Semina- ractische Uebungen und Demonstrationen in den hiefür ingerichteten akademischen Instituten (3). Die Benützung richtsmittel von Seiten der Studirenden erfolgt, insbe- die Verpflichtung dazu betrifft, nach den für den aka- Unterricht überhaupt geltenden Grundsätzen. Die Leitung tung aller jener Institute liegt den hiefür besonders auf- orgesetzten (Directoren) zum Theile unter Mitwirkung nten ob, welche in dieser Beziehung der Regierung un-

jedoch können etwaige M
ung, sowie Lücken in der
auch von der akademischen Behörde der Regierung
werden (5).

(1) Bonn, Statuten vom 1. Sept. 1827 §. 124.

(2) Jena, Statuten von 1829 §. 52. Berlin vom
VII. §. 4. Bonn vom 1. Sept. 1827 §. 112. Halle vom 2
§. 114. Breslau vom 21. Febr. 1816 VII. §. 4. Grei
10. Nov. 1865 §. 120. Rostock vom 30. Nov. 1837 §.
Seminarien bestehen regelmässig für die theologischen (theo
homiletisch-katechetisches Seminar) und für die verschieden
der philosophischen Facultäten. S. z. B. Baden, Verordnung
1867 über das evangelisch-protestantische theologische Sem
dirende der Theologie an der Universität Heidelberg, bestir
bildung im practischen Predigtamt nach Vollendung der
Studien. Wehrer, Repertorium 1869 p. 62. Reglements
ischen, historischen, mathematischen und naturwissenschaf
narien auf den Preuss. Universitäten bei Wiese, Verordnu
setze für die höheren Schulen in Preussen. Berlin 1868 II
Statuten des philologischen Seminars zu Rostock vom 2
des deutsch-philologischen Seminars daselbst vom 11. Ju
4. Febr. 1871; des historischen Seminars daselbst vom 28. M
2. Febr. 1871. Statuten für die philologischen Seminarien
berg und Freiburg vom 9. Juni 1865. Wehrer, Repert
In Königsberg, Statuten vom 4. Mai 1843 §. 97 best
Polnisches und Lithauisches Seminar.

(3) Solche sind insbesondere medicinische Kliniken,
und physiologische Museen, physikalische Cabinete, chemis
rien, Sternwarten, botanische Gärten, Münzcabinete, minera
logische, Kunstsammlungen etc. Berlin, Statuten vom
VII. §. 1–3. Bonn vom 1. Sept. 1827 §. 114. Jena vo
Halle vom 24. April 1854 §. 113 ff. Königsberg vom
§. 98. Breslau vom 21. Febr. 1816 VII. §. 2. Grei
10. Novbr. 1865 §. 121 ff. Rostock vom 30. Novbr. 1
v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 528.

(4) Rostock, Statuten vom 30. Nov. 1837 §. 132
1829 §. 58. Bonn vom 1. Sept. 1827 §. 115. Halle
1854 §. 116. Greifswald vom 10. Nov. 1865 §. 124.

(5) Rostock, Statuten vom 30. Nov. 1837 §. 134.

§. 310.

Aus dem Grundsatz der akademischen Lernfreiheit
hin, dass Prüfungen kein regelmässiger und allgemei
theil des Unterrichts auf der Universität sein können;
häufig angeordneten Uebergangsprüfungen von Semest
ster oder von Jahr zu Jahr oder auch vom allgemeinen
deren Berufsstudium sind jetzt allgemein aufgehobe
kommen noch folgende Prüfungen vor: 1) zur Erlangu

ipendienprüfungen und Fleissesnoten) (1); 2) die
ber die allgemeine naturwissenschaftliche Vorbild-
sche Studium (tentamen physicum) (2); 3) öffent-
ts-) Prüfungen behufs der Zulassung zur Aus-
chaftlichen Berufszweige und zum Eintritte in
ınal- oder Kirchendienst (3); 4) zur Erwerbung
sn (4); 5) die Ausschreibung von Preisfragen Sei-
kann gleichfalls als eine Art von Prüfungen be-
och ist die Theilnahme an der Concurrenz völlig
iche gilt von den theoretischen oder practischen
n den akademischen Instituten zum Zwecke der
hmer gestellt werden.

ıisse (Censuren) sind für die Studirenden an sich
sie können jedoch von den betreffenden Lehrern er-
rtheilung solcher Zeugnisse durch die Facultäten ist
zteren überlassen, jedenfalls werden Facultätszeug-
jeder Facultät angehörigen Vorlesungen ertheilt.
m 31. Oct. 1816 II. §. 4. Breslau vom 21. Febr.
, Verfügung vom 17. Mai 1867. Hinsichtlich der ob-
e über die einzelnen Vorlesungen s. Bonn, Statu-
827 §. 140. Bayern, Disciplinarsatzungen vom
hung des Bundeskanzlers betr. die Prüfungen der
hierärzte und Apotheker vom 25. Sept. 1869 §. 3.
werin, Verordnung vom 18. Oct. 1869 betr. die von
ledicin zu bestehende naturwissenschaftliche Prüfung.
g vom 22. Juni 1858 betr. das Studium der Medicin.
; vom 20 Jan. 1850. Vgl. oben §. 247 Anm. 4.
wissenschaftliche) Vorprüfung wäre auch für das
wissenschaft wünschenswerth. H. Roesler, Ueber
ıchen Volkswirthschaftslehre und Rechtswissenschaft
Hirth's Annalen des deutschen Reiches 1872

ugen finden regelmässig vor besonderen Examina-
tatt, welche zum Theil aus Practikern und Gelehr-
zum Theil von den Mitgliedern der betreffenden Fa-
von einem durch die Staatsregierung bestellten Com-
geleitet werden. Das letztere verdient aus mehr-
Vorzug, da für die meisten Studirenden factisch der
ıtudien durch die Anforderungen des Examens be-
ehäuftes und geschärftes Prüfungswesen ist ohnedies
ıd. Nicht erschöpfend behandelt diesen Gegenstand
ıt, Völkerrecht und Politik III. p. 191. 242 ff.
§. 84.

3. Die Studirenden.

§. 311.

Zur Theilnahme am akademischen Unterrichte sind berechtigt: 1) die als Studirende immatriculirten Mitglieder der Universität; 2) diejenigen, welche von dem Rector oder von einem Docenten die besondere Erlaubniss hiezu erhalten haben; ausserdem auch zuweilen 3) die Eleven gewisser höherer Fachanstalten des Ortes (1). Ausgeschlossen von der Zulassung sind (2): 1) wegen mangelnder Reife alle diejenigen, welche noch eine Schule besuchen; 2) diejenigen, welche, obwohl der Immatriculation fähig, sich ohne genügende Entschuldigung durch die Verhältnisse dennoch nicht immatriculiren lassen wollen; 3) diejenigen, welche durch Zurückgabe oder Entziehung der Matrikel das akademische Bürgerrecht verloren haben. Die Immatriculation, durch welche die Aufnahme als Mitglied der Universität erlangt wird, erfolgt vor dem Rector resp. der hiefür bestellten akademischen Commission durch eigenhändige Einzeichnung des Namens, Vaterlandes, Geburtsortes und Studiums in das Matrikelbuch der Universität (3). Sie ist bedingt durch Vorlage eines Sittenzeugnisses und des erforderlichen Zeugnisses der Reife oder eines Abgangszeugnisses von einer etwa vorher besuchten Universität (4); diejenigen, welche sich nicht für den wissenschaftlichen öffentlichen Dienst bestimmen, sondern zum Zwecke der höheren Ausbildung durch akademischen Unterricht in einzelnen Lehren, theils freiwillig, theils den bestehenden Verordnungen gemäss die Universität beziehen, haben den Nachweis der entsprechenden, hiefür vorgeschriebenen Vorbildung zu erbringen (5). Von der Immatriculation sind ausgeschlossen: 1) Staatsdiener und Militärpersonen (6); 2) alle, die einer anderen Bildungsanstalt angehören; 3) diejenigen, welche am Orte der Universität eine bürgerliche Nahrung betreiben (7). Die immatriculirten Studenten werden vom Rector durch Handschlag auf die für die Studirenden erlassenen Gesetze verpflichtet, erhalten eine Matrikel (Aufnahmsurkunde), sowie eine Erkennungs-(Aufenthalts-)Karte, und haben sich bei dem Decan der Facultät, zu welcher sie gehören wollen, auch im Falle des Uebertritts in eine andere Facultät, in das Album derselben unter Vorzeigung der Matrikel einzuzeichnen (8). Das durch die Immatriculation erworbene akademische Bürgerrecht hört auf (9): 1) durch rechtskräftige Verurtheilung wegen eines gemeinen Criminalverbrechens; 2) durch disciplinäre (polizeiliche) Wegweisung von der Universität; 3) durch längere freiwillige Entfernung vom Universitätsorte ohne Erlaubniss (10); 4) durch Zurückgabe der Matrikel

anderen freiwilligen wörtlich oder th
5) durch den Ablauf der regeln
rch das Bestehen der Staatsprüfung,
es und durch eine nicht bei der Un
12). Jeder Studirende ist verpflichtet,
rsität und sein Ausscheiden aus der
Decan seiner Facultät anzuzeigen (13),
ät ein Abgangszeugniss, sowie von d
die von ihm besuchten Vorlesungen u.
verlangen (14). Ein akademisches Abgs
en Vorlesungen, über Fleiss und Auf
esucht werden, welche auf Grund al
öffentlichen Examen und zur Anstellu
assen werden wollen (15).

(1) Berlin, Statuten vom 31. Oct. 181
31. Febr. 1816 VIII. §. 6. 8. Bonn v
Rostock vom 30. Nov. 1837 §. 101.
i 1843 §. 107. Halle vom 24. April 1
10. Nov. 1865. Heidelberg, Disciplin
§. 51 ff. Bayern, Disciplinar-Satzunge
1, Gesetz von 1866 §. 81. Oestrei
. 1850. v. Rönne, Preuss. Unterrichts
auch a. a. O. II. §. 420. Als diejen
h auch zum Hören der Universitätsvorles
glich aufgeführt die polytechnischen Schu
n u. dgl.; ferner werden auch genannt
ehenden Heeres in Königsberg, Statu

(2) Insbesondere sind diejenigen zur vors
verpflichtet, welche ihre berufsmässig
ät zu suchen haben. Rostock, Stat
. Berlin vom 31. Oct. 1816 VIII. §. 6
VIII. §. 7. Bonn vom 2. Sept. 1827 §
i 1843 §. 108. Halle vom 24. April 18
10. Nov. 1865 §. 93. 111. Tübing
i 1859 §. 10. K. Sachsen, Mandat
rtheilte Erlaubniss kann bei ungeeignet
gen widerrufen werden.

(3) Preussen, A. L. R. II. 12 §. 74
Oct. 1816 VI. §. 1. 6. Breslau vom 2
n vom 1. Sept. 1827 §. 91. 97. Halle
fswald vom 10. Nov. 1865 §. 89. H
ten vom 4. April 1849 §. 1. Leipz
ni 1835 §. 9. Bayern, Disciplinarsa
Tübingen, Disciplinarstatuten vom
erg, Disciplinargesetz vom 19. März
für die Studirenden §. 1. 2. Oestrei
t. 1850 §. 2. v. Rönne, Preuss. Un
ubenrauch a. a. O. II. §. 420.

muss zur Zeit noch regelmässig von einem langt werden, nur für das Studium der enschaften genügt jetzt zum Theil auch die ndigen Realschule. Mit ministerieller Geachträgliche Bestehen der Maturitätsprüfung demischen Studien stattfinden. Bei Ausländeugniss den Gesetzen des Landes entspricht, wird meist der Nachweis der elterlichen Zuter väterlicher Gewalt Stehenden verlangt. die Maturitätsprüfungen vom 4. Juni 1834 ten vom 4. Mai 1848 §. 78—80. Rostock, . April 1849 §. 2. Reglement für die Abi-Mai 1833. Min.-Verfügung vom 5. März vorschriften vom 1. Juni 1835 §. 1. 2. K. li 1829 §. 3. 11. Bayern, Disciplinar-9 §. 6. 8. Tübingen, Discipl.-Statuten vom 4. Mai 1859 §. 4. Heidelberg, Discipl.-Vorschriften vom 19. März 1868 §. 5. Jena, Gesetze für die Studirenden §. 6. Basel, Gesetz von 1866 §. 30. Zürich, Gesetz von 1859 §. 140. 141. Vorlegung des Vermögensnachweises wurde verlangt in Marburg, Gesetze für die Studirenden vom 10. Dec. 1819 §. 2, aufgehoben durch Erlass vom 5. Oct. 1824.

(5) Hieher gehören namentlich Pharmaceuten, Chemiker, Mathematiker, Oekonomen, auch Ausländer. Solche Candidaten, welche in der Regel die Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule nachzuweisen haben, erhalten nur die sog. kleine Matrikel (Inscription auf 1—2 Jahre), welche unter Umständen entzogen werden kann. K. Sachsen, Verordnung vom 30. Nov. 1846 und 18. März 1847 (Supplement zum Codex des Sächs. Kirchen- und Schulrechts 1852 p. 238). Preussen, Reglement für die Maturitätsprüfungen vom 4. Juni 1834 §. 36. 37. Wiese a. a. O. I. p. 225. Tübingen, Disciplinarstatuten vom 4. Mai 1859 §. 9. Bayern, Disciplinarsatzungen vom 1. Oct. 1849 §. 14. Jena, Gesetze für die Studirenden §. 6. Vgl. auch Heidelberg, Disciplinarvorschriften vom 19. März 1868 §. 6.

(6) Die einjährig Freiwilligen werden hievon nicht betroffen, soweit das Interesse ihres fortlaufenden Unterrichts es zulässt; sie stehen jedoch während ihrer Dienstzeit unter der Militärgerichtsbarkeit. Berlin, Statuten vom 31. Oct. 1816 VI. §. 5. Breslau vom 21. Febr. 1816 VI. §. 5. Bonn vom 1. Sept. 1827 §. 93. Königsberg vom 4. Mai 1843 §. 82. Halle vom 24. April 1854 §. 89. Greifswald vom 10. Nov. 1865 §. 95.

(7) Den von einer anderen Universität Weggewiesenen (§. 313) in die Immatriculation verweigert werden; im Falle der Relegation jedenfalls die Aufnahme von ministerieller Genehmigung abhängig. stock, Disciplinarvorschriften vom 4. April 1849 §. 4. Berlin, tuten vom 31. Oct. 1816 VI. §. 5. Bonn vom 1. Sept. 1827 §. 92. Halle vom 24. April 1854 §. 88. Königsberg vom 4. Mai 1843 31. Breslau vom 21. Febr. 1816 VI. §. 5. Greifswald vom Nov. 1865 §. 94. Heidelberg, Disciplinarvorschriften vom 19. März 68 §. 7. Jena, Gesetze für die Studirenden §. 8. Preuss. Rescript n 2. Aug. 1837. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 545.

s Beruf

uten v
r. 181
t. 78.
7. E
ald vo
Juni 1
25. 7
etze ft
t. 185
n säm
der .
bische
e Wohnung und jede Veränderung derselben dem
. und ihre Erkennungskarte stets bei sich t
einen bestimmten Zeitraum (1/2 Jahr) ausg
Ablauf erneuert werden. Rostock, Di
ril 1849 §. 9. 10. Berlin, Statuten vom 8.

tuten vom 31. Oct. 1816 VI. §. 15. 2.
r. 1816 VI. §. 14. 24. Bonn vom 1. Sept.
berg vom 4. Mai 1843 §. 88. 90. Hall
93. Greifswald vom 10. Nov. 1865 §. 9
rschriften vom 4. April 1849 §. 11. Lei
nden vom 1. Juni 1885 §. 15. Bayern, Di
1849 §. 17. Heidelberg, Discipl.-Vorsch
13. Jena, Gesetze für die Studirenden §.

wankt zwischen 4 Wochen bis 6 Monaten.
nden während des Semesters, insbesonder
zu verhüten, sind manchfache Anordnung
n Motive dieser Ueberwachung sind jedoch
nne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 559 ff.
ie Beherbergung fremder Studirender ver
om 9. Juni 1824. v. Rönne a. a. O. II.

setzung weiterer Studien kann das akade
ahr verlängert werden. Greifswald, St
100. Tübingen, Discipl.-Statuten vom
t, Discipl.-Vorschriften vom 4. April 1849

er Promotion kann das akademische Bürg
en werden, wenn noch nachher der Besu
Benützung der Institute der Universität
, Statuten vom 31. Oct. 1816 VI. §. 25.
16 VI. §. 24. Halle vom 24. April 1854

tuten vom 31. Oct. 1816 VI. §. 28. Bon
09. Breslau vom 21. Febr. 1816 VI.
tatuten vom 4. Mai 1859 §. 13. Rostock
4. April 1849 §. 12.

tuten vom 31. Oct. 1816 VI. §. 29. Bon
9. 110. Halle vom 24. April 1854 §. 95.
i 1843 §. 92. Breslau vom 21. Febr. 181
ld vom 10. Nov. 1865 §. 101. Rostock

April 1849 §. 13. Tübingen, Discipl.-Sta-
§. 13. Heidelberg, Discipl.-Statuten vom
Zuweilen ist die Verpflichtung zur Einholung
lgemein vorgeschrieben. Preussen, A. L. R.
vom 13. Jan. 1825 v. Rönne, Preuss. Un-

en vom 1. Sept. 1827 §. 109. Halle vom
Rostock, Discipl.-Vorschriften vom 4. April

§. 312.

verleiht während der Dauer ihrer Gültig-
emischen Bürgerrechte für die Studirenden
verbundenen Rechte, insbesondere: 1) das Recht des Aufenthaltes
. Orte der Universität unter dem Schutze derselben; 2) ge-
Rechtsprivilegien, soweit sie noch bestehen (1); 3) das Recht,
-lesungen bei der Universität zu besuchen und ihre sämmt-
Institute nach den Gesetzen eines jeden zu benützen (2);
Befähigung zu akademischen Beneficien (Stipendien, Con-
nd zur Bewerbung um die von den Facultäten aufgestellten
ischen Preisfragen (3). Die Benützung des Unterrichts ist
reien Entschliessung und Wahl überlassen, mit folgenden
ränkungen: 1) sie müssen in jedem Semester wenigstens eine
che Vorlesung hören (4); 2) die Zulassung zu einem öffent-
Examen erfordert ausser der Zurücklegung der vorgeschrie-
Studienzeit (3—5 Jahre) den Nachweis über den Besuch der
betreffenden Berufe vorbereitenden Collegien, wohin auch
lässig eine gewisse Anzahl allgemein bildender (philosophischer)
n gehört (5); 3) die Ertheilung akademischer Beneficien ist
fleissigen Besuch der Collegien, auch hinsichtlich einer be-
n wöchentlichen Stundenzahl geknüpft; 4) die Zulassung zum
e der Vorlesungen ist durch rechtzeitige Anmeldung (Belegen)
fange des Semesters, meist persönlich beim Docenten, und
Erlegung des dafür zu entrichtenden Honorars bedingt (6).
Vorschriften erstrecken sich jedoch weder auf den wirklichen
der belegten Vorlesungen, noch auf die Befestigung und
—...erung des darin gebotenen Unterrichts durch Privatstudien;
vielmehr geniessen die deutschen Studenten hinsichtlich ihres Fleisses
und der Zweckmässigkeit ihrer Studien vollständige Lernfreiheit,
wie sie das Wesen des wissenschaftlichen Unterrichts nothwendig
mit sich bringt (7). Auch besteht regelmässig keine Zwangsvor-
schrift hinsichtlich der Befolgung eines bestimmten Studienplanes,
sondern es bleibt den Docenten überlassen, durch freundschaftlichen

Rath und durch den inneren
Studirenden zu leiten und ar

(1) Solche Privilegien b
im privilegirten Gerichtsstand
den allgemeinen Landesgesetze
wie alle übrigen Staatsangehö
24. April 1854 §. 91. Bresl
nigsberg vom 4. Mai 1843
§. 97. Tübingen, Discipl.-
Gesetze für die Studirenden §.

(2) Rostock, Discipl.-V
lin, Statuten vom 31. Oct. 1
1816 VI. §. 10. Bonn vom 1
1854 §. 90. Königsberg
vom 10. Nov. 1865 §. 96. B
1849 §. 13. Tübingen, Dis
delberg, Discipl.-Vorschrifte
setze für die Studirenden §. 1
den vom 10. Dec. 1819 §. 5.

(3) Die Zulassung zu ak
Familienstiftungen, bedingt du
und Bedürftigkeit, sowie durc
zeit; auch wird regelmässig das Indigenat erfordert, soweit nicht Aus-
länder stiftungsmässig zur Theilnahme berechtigt sind. Bonn, Statut
vom 1. Sept. 1827 §. 145. 160 ff. Halle vom 24. April 1854 §. 119
123. 130 ff. Königsberg vom 4. Mai 1843 §. 95. 101. 113 ff. Bre
lau vom 21. Febr. 1816 X. §. 1 ff. Greifswald vom 10. Nov. 18
§. 125. 134 ff. Rostock vom 30. Nov. 1837 §. 136. 132. v. Rönn
Preuss. Unterrichtswesen II. p 533 589. Es ist nicht gestattet, d
Mehrere zusammen eine Preisfrage bearbeiten.

(4) Berlin, Statuten vom 31. Oct. 1816 II. §. 3. 19. Bo
vom 1. Sept. 1827 §. 28. Bayern, Discipl.-Satzungen vom 1. O
1849 §. 29. Tübingen, Discipl.-Statuten vom 4. Mai 1859 §.
(2 Vorlesungen im Semester). Heidelberg, Discipl.-Vorschriften v
19. März 1868 §. 15. Vgl. oben §. 306 Anm. 5. Das Belegen v
Collegien kann auf Zeit denen erlassen werden, die sich zur Promoti
vorbereiten oder mit einer wissenschaftlichen Arbeit beschäftigt sind.

(5) v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 519. 601. Bad
Verordnung vom 6. Mai 1868 über den öffentlichen Dienst in der Jus
und Verwaltung §. 2 ($3^1/_2$ Jahre). Oestreich, Studienordnung v
1. Oct. 1850 und 25. Sept. 1855. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 4
Eine gesetzliche Studienordnung, welche Stein, Verwaltungslehre Bd.
p. 226 als unentbehrliches Element des Fachbildungsrechtes bezeichn
ist in diesem Grundsatze nicht enthalten. Philosophische Studien
alle Studirenden sind vorgeschrieben in Königsberg, Statuten v
4. Mai 1843 §. 24. Bayern, Discipl.-Satzungen vom 1. Oct. 18
(8 ordentliche Collegien aus dem Gebiete der philosophischen Facult
Baden, Verordnung über die Gelehrtenschulen vom 31. Dec. 1836 §.
mit Nachtrag. Wehrer, Repertorium p. 137. Ein zwangsweiser

en Preuss. Universität
v. Rönne a. a. O. II.
den nicht an die Uni
chtet, jedoch vom Univ
ben (s. oben §. 308 A
oraussetzung wissensch
theilweise) Befreiung g
tation geordnet, setzt
voraus. Bonn, Statut
u vom 21. Febr. 181
für die Studirenden
42 §. 18 ff. Rostoc
v vom 11. Febr. 1868.
rn, Discipl.-Satzung
rordnung vom 30. Sep
n, Reglement vom 1
Preuss. Unterrichtswe
p. 546 ff. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 420.

(7) Die zuweilen den Facultäten vorgeschriebene Aufsicht
Fleiss der Studirenden hat die Erlassung von Zwangsvorschrifte
zur Folge. Berlin, Statuten vom 31. Oct. 1816 II. §. 3. 18. B
21. Febr. 1816 II. §. 17. Bonn vom 1. Sept. 1827 §. 28.
24. April 1854 §. 14. 28. Greifswald vom 10. Nov. 186

(8) Die von manchen Facultäten aufgestellten Studienpläne
die Bedeutung sachverständiger Anleitung und sind ohne
bindende Kraft. S. z. B. die Studienpläne der philosophischer
n zu Bonn vom 1. Oct. 1837 und der Akademie zu Müns
März 1866 bei Wiese a. a. O. II. p. 3. 11. Indessen wer
direnden der Medicin zu den practischen Collegien und zur pra
ützung der klinischen Anstalten nur nach vorheriger Absolvir
oretischen Grundwissenschaften zugelassen. Preussen, Ci
pt vom 22. Juni 1827 und vom 9. Jan. 1830. v. Rönne,
errichtswesen II. p. 520. 557. Auch mit den zuweilen bei
icht über die Studien und den sittlichen Wandel der Stu
Theologie bestehenden Einrichtungen ist kein Zwang hinsicht
hl der Vorlesungen und der Befolgung anderer Rathschläge
, sondern nur Rath und Leitung beabsichtigt. Hannover,
g vom 9. Dec. 1857 das theologische Ephorat zu Göttinge
e Verpflichtung der Facultäten, Studienpläne zu entwerfen,
prochen für Halle, Statuten vom 24. April 1854 §. 28 und
ld vom 10. Nov. 1865 §. 30. Ueber hodegetische Rathsch
Gymnasien s. die Preuss. Min.-Verfügung vom 24. Ja
ese a. a. O. I. p. 146. — Ueber Oestreich vgl. die Stu
g vom 1. Oct. 1850 §. 44. 45 und die Verordnung vom 20. O
nsichtlich der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien).
rauch a. a. O. II. p. 420.

§. 313.

Was den Rechtszustand der Studirenden betrifft, so
selben 1) in allen Criminalsachen unter der Jurisdiction

gemeinen Gerichte, wobei ihnen manchm
stand eingeräumt ist (1); 2) in allgemei
Cognition der Polizeibehörden des Staa
3) in ihren Privatrechtsverhältnissen mei
sitäts-Jurisdiction, welche theils von der
besonderen hiefür gebildeten akademis
wird (2). Insbesondere ist das Schulde
Aufsicht und richterlichen Cognition der Universität unterstellt, und geniessen dieselben hiebei zuweilen das Privilegium, dass nur gewisse, gesetzlich anerkannte Schulden von einem bestimmten Maximalbetrage beim akademischen Gerichte gegen sie eingeklagt werden können (3). 4) In reinen auf die Bewachung der Studien und Sitten und auf die Beobachtung der Statuten sich beziehenden Disciplinarsachen stehen die Studirenden unter den zur Handhabung der akademischen Disciplin constituirten Universitätsbehörden (4). Disciplinarvergehen sind hauptsächlich: a) unziemliches, ausschweifendes und unehrenhaftes Betragen im Allgemeinen; b) Beleidigungen und jedes ordnungswidrige Benehmen gegen die Uni den und deren Mitglieder, sowie gegen die akadem c) Streitigkeiten, Injurien und Händel der Studirend insbesondere Thätlichkeiten und Duelle (5); d) Bruch o des Ehrenworts; e) Demonstrationen (Verrufserklärun Autorität der Universitätsbehörden, sowie die Abhaltu Studentenversammlungen oder die Anstellung öffentl keiten und Feierlichkeiten ohne vorherige akademisch liche Erlaubniss (6). Die Strafen, welche nach dem C gebung abgestuft sind und theils von dem Rector, akademischen Gerichte oder dem Senate erkannt werden, sind (7): a) Ehrenstrafen (Verweis, consi Dimission, Relegation) (8); b) Freiheitsstrafen (einfac ger Carcer); c) Verlust akademischer Beneficien, theil in Verbindung mit anderen Strafen (9); zuweilen auc fen. 5) Endlich findet eine Bewachung des Fleisses, des sittlichen Tones und der Eintracht unter den Stu die akademischen Behörden und Lehrer insoweit sta Studirende, die durch Rohheit, Unsittlichkeit, Unf schwendung beweisen, dass sie der Mitgliedschaft im Verbande unwürdig sind, verwarnt und auch ohne fö plinarstrafverfahren ihren Eltern oder Vormündern z werden können, damit diese die einem akademischen wendige Erziehung an ihnen vollenden (10).

(1) Berlin, Statuten vom 31. Oct. 1816 VI. §. 1 setze für die Studirenden §. 12. Rostock, Discipl.-V

itende Untersuchung durch das aka

ngsgesetz zum Straf- und Polizeist
2 (Aufhebung der Verordnung vom
ungsrecht 4. Aufl. p. 241. Bader
Rechtsverhältnisse der Akademiker
§. 12. Rostock, Discipl.-Vorschri
In Göttingen ist die Polizei- und
en den akademischen Behörden vo
Zusammenwirkens der akademisc
as akademischen und communalen
als berathende Behörde gebildet.
ung vom 18. April 1836 und 29. Aug. 1852. Polizeiordnung
Göttingen vom 25. Mai 1859. In Leipzig gehört die Bestraf
iwidrigen Handlungen vor das Univ.-Gericht. Regulativ vom
. In Preussen wird die akademische Disciplin und Poli
die Studirenden von den akademischen Behörden geübt.
vom 18. Nov. 1819.

(3) Berlin, Statuten vom 31. Oct. 1816 IV. §. 5. B
pl.-Vorschriften vom 4. April 1849 §. 91. Jena, Gesetz
renden §. 17. Aufgehoben in Baden, Gesetz vom 20. Feb
h kann ibid. §. 3 bei Ehrenkränkungen unter Studirenden
te statt gerichtlicher Anklage eine disciplinäre Bestrafung
ers beantragen. In Bayern, Discipl.-Satzungen vom 1. C
steht der akademischen Behörde ein Vermittlungsamt zu.

(4) Dieselben beziehen sich hauptsächlich auf die Kosten d
, der Verpflegung und der Studien. Preussen, A. L.
ff. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 584. Je
für die Studirenden §. 114 ff. Rostock, Disciplinarvo
4 April 1849 §. 92. 98. Leipzig, Gesetz über die R
isse der Studirenden vom 1. Juni 1835 §. 2. 3. 7 Bade
21. Juli 1823 (aufgehoben durch Gesetz vom 20. Febr. 186
Bayr. Disciplinarstatuten vom 1. Oct. 1849 steht das Cr
Studirenden unter der Competenz der gewöhnlichen Civi
können wegen der der Universität zustehenden Forderur
n-anerkannter anderer Forderungen, die ohne Zustimmung
contrahirt werden, vom Rectorat auf Antrag des Gläub
nisse mit Beschlag belegt werden. Ebenso in Tübingen
11. Sept. 1865 und Min.-Verfügung vom 12. Oct. 186
e Beschlagnahme der Zeugnisse für Gläubiger ist auch a
sig. Jena, Gesetze für die Studirenden §. 124. Rostock,
chriften vom 4. April 1849 §. 107.

(5) Leichtere Fälle werden in der Regel vom Rector,
nkademischen Gerichte oder dem Senate abgeurtheilt. Pr
. R. II. 12 §. 84—96 und Anhang §. 136—140. Oe
-Erlass vom 13. Oct. 1849. Bayern, Disciplinarsatzun
t. 1849. Baden, Gesetz vom 20. Febr. 1868 §. 5. Hei
iburg), Discipl.-Vorschriften vom 19. März 1868 §. 19
ze für die Studirenden §. 12. 17. Tübingen, Discipl.-
4. Mai 1859 §. 20. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I

Pözl, Bayr. Verfassungsrecht 4. Aufl. §. 92.
einer besonderen akademischen Disciplin
Völkerrecht und Politik III. p. 188 ff.

(6) Hierüber entscheiden jetzt die Be
buches von 1870 §. 201—210, wornach insbesondere der ordnungsmässig stattfindende Zweikampf mit Festungshaft von 3 Monaten bis 5 Jahren bestraft werden soll. Vgl. noch Berlin, Statuten vom 31. Oct. 1816 IV. §. 9. Jena, Gesetze für die Studirenden §. 91 ff. Rostock, Discipl.-Vorschriften vom 4. April 1849 §. 41.

(7) Berlin, Statuten vom 31. Oct. 1816 VI. §. 18 ff. Bayern, Discipl.-Satzungen vom 1. Oct. 1849 §. 44. Heidelberg, Discipl.-Vorschriften vom 19. März 1868 §. 29. Tübingen, Discipl.-Statuten vom 4. Mai 1859 §. 50. Jena, Gesetze für die Studirenden §. 62 ff. Rostock, Discipl.-Vorschriften vom 4. April 1849 §. 21. — Den Studirenden ist freigegeben, zu wissenschaftlichen, sittlichen oder gesellig Zwecken Verbindungen zu bilden und Abzeichen hiefür sich beizulegen solche Verbindungen stehen unter den allgemeinen Staatsgesetzen u den besonderen Disciplinargesetzen und es müssen ihre Statuten u Vorstände sofort angezeigt werden. Bundesbeschluss vom 13. Nov. 18 art. 6. Bayern, Discipl.-Satzungen vom 1. Oct. 1849 §. 66 — Tübingen, Discipl.-Statuten vom 4. Mai 1859 §. 44 ff. Heidelbe Discipl.-Vorschriften vom 19. März 1868 §. 22 ff. Früheres (verg liches) Verbot der Studentenverbindungen, insbesondere der gehein und burschenschaftlichen; Bundesbeschluss vom 13. Nov. 1834 art. Preussen, Gesetz vom 7. Jan. 1838. v. Rönne, Unterrichtswesen p. 572 ff.

(8) Berlin, Statuten vom 31. Oct. 1816 VI. §. 14. Leipzig. Disciplinargesetze vom 1. Juni 1835 §. 35. Bayern, Discipl.-Sa ungen vom 1. Oct. 1849 §. 45 (hier wird auch Nichteinrechnung ein ner Semester in die gesetzliche Studienzeit als Strafe aufgeführt). H delberg, Discipl.-Vorschriften vom 19. März 1868 §. 30. Tübing Discipl.-Statuten vom 4. Mai 1859 §. 21. Jena, Gesetze für die S direnden §. 44. Rostock, Discipl.-Vorschriften vom 4. April 1 §. 23. Geldstrafen kommen jedoch nicht durchgängig vor.

(9) Die Dimission besteht in der zeitweisen Ausschliessung von Universitätsstudien; die Relegation ist die höchste akademische Str und besteht in der Erklärung, dass der Straffällige (abgesehen von nisterieller Dispensation) für immer unfähig sei, einer deutschen Univ sität anzugehören. Sie wird durch Anschlag am schwarzen Brette fö lich bekannt gemacht und allen Universitäten zur Veröffentlichung m getheilt. Bayern, Discipl.-Satzungen vom 1. Oct. 1849 §. 51. Tübingen, Discipl.-Statuten vom 4. Mai 1859 §. 24—26. Jena, setze für die Studirenden §. 55—57. Rostock, Discipl.-Vorschrif vom 4. April 1849 §. 24.

(10) Halle, Statuten vom 24. April 1854 §. 136. Greifswa vom 10. Nov. 1865 §. 141. A. L. R. II. 12 Anh. §. 140. v. Rön Preuss. Unterrichtswesen II. p. 599.

(11) Rostock, Discipl.-Vorschriften vom 4. April 1849 §. 24. Halle, Statuten vom 24. April 1854 §. 28. Greifswald vom 10. N 1865 §. 30. Tübingen, Discipl.-Statuten vom 4. Mai 1859 §.

z vom 23. Dec. 1859 §
Benachrichtigung der

rsitätslehrer.

314.

ocenten) sind in der
theils öffentliche Professoren, theils Privatdocenten (1). D
len vom Staate ernannt; die letzteren, aus welchen
ig hervorgehen, erhalten die Lehramtsbefugniss (ver
Grund einer bei einer Facultät bewirkten Habilita
enschaftlicher Unterschied besteht zwischen diesen be
n an sich nicht; jedoch sind die Professoren meist,
n Professoren immer, für bestimmte Lehrzweige aufg
rliegen insoferne bestimmten Verpflichtungen hinsi
ibung ihres Lehrberufes (2). Die Zahl der ordentlic
n ist regelmässig festbestimmt durch die Theilung je
issenschaft in eine zusammenhängende Reihe von
n und das herkömmliche Bedürfniss des Unterrichts
Disciplin ein- oder mehrfach besetzt sein kann;
nfalls eine Vermehrung und Erweiterung stattfinde
niss der fortschreitenden Entwicklung der Wissensc
Lehrbedarfs (3). Die Zahl der Privatdocenten ist der
e nach unbeschränkt und kann die Festsetzung eine
für dieselben nicht gebilligt werden (4). Ausserdem
Universitäten als Lehrer fungiren: 1) Repetenten, w
Repetitorien und Examinatorien die von anderen Do
nen Vorlesungen wiederholen, theils auch selbständi
rricht geben (5); 2) Privatgelehrte, denen von ein
Halten einzelner Vorlesungen vorübergehend gestatt
kademische Sprachlehrer und Lehrer der freien Kü
nmeister), welche von der obersten Unterrichtsbehörd
len; wenn dieselben von der philosophischen Facul
nis zu Vorlesungen erlangt haben, sind sie hinsich
lesungen als Privatdocenten zu betrachten (7).

(1) Statuten von Jena von 1829 §. 6. Berlin vo
; I. §. 3. Breslau vom 21. Febr. 1816 I. §. 3.
ept. 1827 § 34. Halle vom 24. April 1854 §. 10. G
10. Nov. 1865 §. 12. Königsberg vom 4. Mai 1843
, Gesetz vom 30. Jan. 1866 §. 12. Zürich, Gesetz v
) §. 128. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 48
r. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 222.

folgter eidlicher Verpflichtung und Einführung ihr
mässigen Sitz in der Facultät und im Senate einzun
n zukommende Berathungs- und Abstimmur
n (10); 2) Vorlesungen über alle Disciplinen ihr
r verwandte Lehrzweige zu halten (11); 3) die mit
undenen Prüfungen zu übernehmen; 4) haben si
ihrer Professur dotations- oder vertragsmässig
, sowie auf die anderweitigen Nebeneinnahmen
ihrenden Vorlesungshonorare (12). Im Uebrigen
tsdiener betrachtet und es ist ihnen als solchen
gordnung, sowie eine besondere Amtstracht (Lut
torröcke) verliehen, in welcher sie bei feierlichen G
scheinen müssen (13).

(1) v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 49
rwaltungsrecht 3. Aufl. §. 222. v. Stubenrauch
§. 418. Die Honorarprofessoren sind (ordentliche)
soren, ohne eine ordentliche Professur einzunehmen
haben keine Rechte in der Facultät, wohl aber zuw
sie Gehalt beziehen, hängt von den Umständen ab.
n 1. Sept. 1827 §. 16. 34. Jena von 1829 §. 6
April 1854 §. 11. Bayern, Verordnung vom 16.

(2) Vgl. §. 311 Anm. 2.

(3) Ihr Anstellungspatent muss vom Monarchen
stock, Statuten vom 30. Nov. 1837 §. 110. Jena
Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 508.
htswesen II. p 496. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerr
. p. 168 ff. v. Stubenrauch a. a. O. I. §. 54. D
chlagene Wahl der Professoren durch die Studiren
nionen, ebenso wäre die ausschliessliche Ernennung
nischen Lehrkörper unthunlich. Hinsichtlich der Ans
soren in den katholisch-theologischen Facultäten (
chofs) vgl. für Bonn die Statuten der katholisch-t

cultät daselbst vom 18. Oct. 1834 §. 3
vom 26. Aug. 1776 und das Reglement
Preuss. Unterrichtswesen II. p. 411; be
ster, deren Statuten vom 12. Nov. 18

(4) Bonn, Statuten vom 1. Sept.
24. April 1854 §. 13. Königsberg vo
wald vom 10. Nov. 1865 §. 15. Rost
(mindestens 10 Stunden wöchentlich).
vom 1. Oct. 1849 §. 69. Zürich, Ge
(10—12, resp. 4—6 wöchentliche Stund
Verpflichtung nur auf eine Hauptvorlesu
liche Vorlesung per Semester. Beson
Professoren (Colloquium, Antrittsrede, E
nicht mehr durchgängig beobachtet.
vom 17. Sept. 1870. Oestreich, M
Jena, Statuten von 1829 §. 27. 28.

(5) Rostock, Statuten vom 30.
1829 §. 24 (für die Besitzer auswärtige
vorgeschrieben). Abgesehen hievon ist
der Besitz des Doctorgrades nicht absolut
es kann daher vorkommen, dass orde
licher Ernennung ein akademisches Le
ihrer Facultät zu sein, was jedoch nich

(6) Jena, Statuten von 1829 §.
1837 §. 6. Der Professor eloquentiae
ausserdem die besondere Verpflichtung,
in deren Namen in lateinischer Sprache
kündigungen (Programme, Einleitungen
ladungs-, Begrüssungsadressen etc.) abz
31. Oct. 1816 III. §. 40. Breslau
Königsberg vom 4. Mai 1843 §. 55. Halle vom 24. April 185
§. 17. Jena von 1829 §. 41. Rostock vom 30. Nov. 1837 §. 117.

(7) Rostock, Statuten vom 30. Nov. 1837 §. 6.

(8) Rostock, Statuten vom 30. Nov. 1837 §. 118. Jena von
1829 §. 28. Halle vom 24. April 1854 §. 15. Greifswald vom
10. Nov. 1865 §. 16.

(9) Die Entlassungsfrist beträgt in der Regel 3—4 Monate. R
stock, Statuten vom 30. Nov. 1837 §. 119. Halle vom 24. Apr
1854 §. 15. Jena von 1829 §. 28. Ueber die Verpflichtung zur A
lieferung von Pflichtexemplaren der Schriften akademischer Docenten an d
Universitätsbibliothek vgl. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 53

(10) Rostock, Statuten vom 30. Nov. 1837 §. 5. 8.
1829 §. 29. Greifswald vom 10. Nov. 1865 §. 14. Die
bestimmt sich nach der Zeit der Reception auf der betreffen
einer anderen Universität. Vgl. unten §. 321. 322.

(11) S. oben §. 308 Anm. 7.

(12) Die Gehalte werden neuerdings mehr und mehr ve
von Fall zu Fall festgesetzt, doch wird dabei ein Normaleta
gelegt. Die feste und gleichmässige Dotation der Professu

lassen aber bei Collisionen
al) hinter ihnen zurücktre

k, Statuten vom 30. Nov.
§. 22. 30. v. Rönne, I
herige Vernehmung der Fac
chnet werden.

erpflichtung richtet sich nac
illigten Gehaltes. Rosto
na, Statuten von 1829 §.
Statuten vom 1. Sept. 182'
llen sie zu den Facultätssit
lirung der Vorlesungen abg
k, Statuten vom 30. No
Halle vom 24. April 185
13.
n dürfen sie auch Vorlesu
Honorar (privatim) angekün
tlich (publice) abhalten.
onn, Statuten vom 1. Se
. Nov. 1837 §. 104. v. R
501 ff.

§. 317.

ten sind diejenigen akademischen Lehrer, welche
m wissenschaftlichen Lehrberuf (venia legen
hmigung der Staatsbehörde von einer Facultä
ngt haben (1). Hiezu ist ordnungsmässig de
- oder Universitätsstatuten geregelte Nachw
schaftlichen Befähigung und der sittlichen In
Insbesondere werden verlangt: 1) ein eur
Sittenzeugniss (testimonium morum); 2) Ze
te classische Vorbildung (Gymnasialmaturit
detes akademisches Studium in derjenigen
he die venia legendi nachgesucht wird; 3)
ifung (3); 4) die Vorlage einer selbst verfasst
r Durchbildung zeugenden und zum Druck
litationsschrift; 5) die Abhaltung einer öffentlichen
einer Probevorlesung. Herkömmlich wird auch der
or-(Licentiaten-)Grades der einschlägigen Facultät
usserdem muss ein mehrjähriger Zeitraum seit Voll-
ademischen Studiums verflossen sein; diejenigen,
den Staatsdienst bezüglichen Wissenschaften vorzu-
igen, müssen überdies die Befähigung zum Eintritt
it Auszeichnung erlangt haben (5). Confessionelle

fication für auswärts Promovirte). F
21. Juni 1842. Oestreich, Min.-
wesentliche Verpflichtung kann jedo
mehr gemacht werden.

(5) Das Gleiche muss auch von
lich vom ärztlichen Berufe (Approbati
darauf zu sehen, dass Niemand zum
werde, der nicht die bezügliche pract
Grade erlangt hat. Rostock, Sta
Jena von 1829 §. 34 und Nachtrag.
1834 art. 39. Preuss. Cab.-Ordre
Preuss. Unterrichtswesen II. p. 383.

(6) Preussen, Min.-Rescript
Preuss. Unterrichtswesen II. p. 494.
1827 §. 6. S. noch oben §. 303.

(7) Preussen, Min.-Rescript
Preuss. Unterrichtswesen II. p. 494.

(8) Also namentlich wegen erw
keit. Rostock, Statuten vom 30. 1
§. 34. 36 und Nachtrag. Halle vo
wald vom 10. Nov. 1865 §. 20. C
art. 39. v. Rönne, Preuss. Unterr
dem Bundestage angeordnete polizeilic
hinweggefallen ist (unten §. 325), s
kein Grund mehr für die Entlassu
werden.

(9) Jena, Statuten von 1829 §
sämmtliche Fächer ihrer Facultät les
wofür sie sich habilitirt haben.

(10) Halle, Statuten vom 24.
vom 10. Nov. 1865 §. 20. Insbesond
Zeugnisse mit derselben gesetzlichen
ausstellen. Oestreich, Min.-Erlas

(11) Preussen, Rescript vom
Unterrichtswesen II. p. 527. Hal
§. 20. Greifswald vom 10. Nov.
1869 §. 35. 36. Zürich, Univ.-Ord
Min.-Erlass vom 15. Dec. 1849. v.

(12) Soweit nicht gewisse Lehr
vom Staate zugewiesen sind. Oestr

5. Die Lehr

§. 8

Die Lehrverfassung der Un
Gliederung der gesammten Wissen
Eine Facultät ist ein durch die Th
ter selbständiger akademischer I

rivatdocenten, und
den; im engeren S
rde) nur aus den für
lichen Professoren (3)
eigentliche Mitglieder
Rechte auszuüben u
gemeinschaftlich ver
t kann nur sein:
tätswissenschaft vom
aufgenommen ist (5)
andere Leistungen,
mma oder das Halt
der Facultäten meis
ines Mitgliedes aus d
er Universität und d
r Regierung (7). D
sche (8). Die Leitu
äftsführung, sowie
dem Vorstande (Dec
ahr im Turnus unt
von ihnen gewählt
h Bedürfniss auf Ein
gliedes; sie besitzer
Statuten; auch wird
). Sie haben: 1) d
örigen Docenten, in
1); 2) für die Volls
ichts innerhalb einer
onsverzeichnisse zusa
rer Docenten in ihr I
Anträge auf Besetzu
nehrung der Lehrkr
) Gutachten auf Er
bzugeben; 6) die H
vollziehen; 7) den
zu ertheilen und di
(15); 8) Preisfragen a
isse nach ihrem Erm
Lehrgebietes vorkon
durch geeignete Bes
ietes fortlaufend zu
wenn sie nicht die
lichtet, an allen ih

tglied hat gleiche Rechte und .
Anspruch auf die Facultätseinnal
ıeils schriftlich (durch Missive
Stimmenmehrheit gefasst; bei
les Decans den Ausschlag (17).
ɔn steht unter der Aufsicht des

Das Lehrgebiet der Facultäten ka
phischen Facultät schwankend sei
den eigentlich philosophischen auch
ɔrischen, archäologischen, mathe
Disciplinen; die Staatswissenschaft
ler Juristenfacultät. Vgl. Jena,
ı 31. Oct. 1816 §. 4. Bonn von
4. April 1854 §. 6. Königsb
ı vom 21. Febr. 1816 §. 4. Gre
ɔk vom 30. Nov. 1837 §. 89.
125.

vom 30. Nov. 1837 §. 77.

n 1829 §. 9. Berlin vom 31.
10. Nov. 1865 §. 24. Bonn vo
April 1854 §. 23. Rostock von
ı als weitere Facultät nur die aka

ɔudirenden bezeichnet. Königsb
.1. 12. Breslau vom 21. Febr
866 §. 28. Zürich, Gesetz von
ɔt genannten Universitäten bilden
tändige wissenschaftliche Gesammt
Decan hat. Ueber Oestreich (V
Stubenrauch a. a. O. II. §. 41

n vom 30. Nov. 1837 §. 77. 82.
. 24. 27. Die Statuten und Besc
den akademischen Unterricht sich
ıtliche übrige Angehörige der Fa

idliche Verpflichtung in der Facu

vom 31. Oct. 1816 II. §. 2. Jen
ı Nachtrag von 1862 hiezu. B
ı vom 24. April 1854 §. 23. 24.
2. Breslau vom 21. Febr. 181
7 §. 78. 80. Jedoch können a
ungen ad 2 erfüllt sind, von der
r in eine Facultät (Spruchcollegi

ı vom 30. Nov. 1837 §. 81.

vom 31. Oct. 1816 II. §. 14.
2. Bonn vom 1. Sept. 1827 §. 2

von 1829 §. 9. Rost
24. April 1854 §. 23.

n Decan stel
ll besonders
hen. Das
ius mit eige
.829 §. 14
tuten vom 3
25. Hall
om 4. Mai 1
Greifswa
v. 1837 §.

na, Statute
37 §. 94. 95.
erlin, Stat
. 1837 §. 8
ezu sollen a
n vom 31.
-21. 122. F
. Mai 1843
reifswald
37 §. 85.
nsverzeichnis
f der Geneh
nd gehört.
weit nicht n
ann nur dur
ierung bei e
Facultätswis
9 §. 12. Be
r. 1837 §. 8
ese Anträge
lem motivirt
Gelehrten,
e für tauglic
1829 §. 25
ril 1854 §.
m 21. Febr.
Rostock
gl. oben §. 9
ostock, St
ens besonde
ons- und
16 II. §. 22
4. Mai 1843
ens, Statut
Bonn vom
Breslau
v. 1865 §.

n unmittelbarer Correspondenz mit der vor-
s. jedoch Jena, Statuten von 1829 §. 11.
n vom 30. Nov. 1837 §. 100. Jena von
llen Irrungen der Facultäten unter einan-
n Mitgliedern auf diesem Wege vermittelt

ive Verfassung der Universitäten.

§. 320.

rporation im Ganzen bildet sich: 1) aus
en Mitgliedern im engeren und weiteren
ien für die Facultäten gemeinsamen wis-
senschaftlichen Instituten; 3) aus dem Beamten- und Dienstpersonal(1).
rsität ist es, die Einheit und Harmonie in der
ssenschaftlichen Lebens aufrecht zu halten, alle
neinsamen Angelegenheiten oder die Angelegen-
cultäten vom Standpunkte der Einheit des Gan-
ıd nach innen und aussen die Einheit und Frei-
aft darzustellen und zu vertreten. Die Universi-
ıt daher auf der Lehr-Verfassung der Facultäten;
er Hauptsache aus denselben Elementen wie diese
ch gleichen Grundsätzen; sie ist daher unmöglich
benso kann die letztere nur durch die aus dem
Ergänzung und Belebung Bestand haben. Die
ng liegt daher nicht in dem von der Regierung
en Nebeneinanderbestehen der Facultäten, sondern
ammenschluss derselben zu corporativer Einheit.
Zusammenschluss, nicht durch die Thätigkeit der
ng des Staates, werden die Facultäten zu wissen-
örpern, im Gegensatz zu blossen Fachschulen (2).

ren der Secretär, Quästor, Pedelle, Famulus (Ca-
Thürhüter und Logiscommissarius. Der Secretär ins-
Actuariatsgeschäfte zu besorgen und das Archiv zu
verwalten. Die Wahl und Anstellung derselben ist regelmässig Sache
der Universität, zuweilen steht ihr jedoch nur ein Vorschlagsrecht zu.
Jena, Statuten von 1829 §. 58 — 62. Berlin vom 31. Oct. 1816 V.
ff. Bonn vom 1. Sept. 1827 §. 70 ff. Halle vom 24. April 1854
7 ff. Königsberg vom 4. Mai 1843 §. 59. Breslau vom 21. Fe-
r 1816 V. §. 1 ff. Greifswald vom 10. Nov. 1865 §. 74 ff. Ro-
ck vom 30. Nov. 1837 §. 126 ff.

(2) Diese Sätze sind zwar in den Gesetzen und Statuten nicht aus-
klich ausgesprochen, sie folgen jedoch mit Nothwendigkeit aus der
tlich bestehenden Verfassung der deutschen Universitäten. Im Wesen
elben liegt: 1) die corporative Selbständigkeit und Einheit der Wis-

senschaft im System des Berufsrechtes; nach den Haupttheilen der Wissenschaft Organe für die wissenschaftlichen Lehrz wissenschaftliche Lehrwesen im Ganzen. Gegenstand der Staatsverwaltung nur i auch das locale und das religiöse Leben wird die Aufgabe der Zukunft sein, der versitäten wieder zur reineren und voller dem Polizeistaate angehörige Behandlun und Fachbildungsschulen auf ihr geeigne

§. 321.

Die corporative (gesetzgebende der Universität und ihre Vertretung mässig der Gesammtheit aller ordentli menen Facultätsmitglieder zu unter d ten Vorstandes, des Rectors (1). In Modificationen: 1) die Besorgung ge schäfte ist dem Rector allein (2); 2) d sondere ökonomischer, richterlicher un der Regel einem oder mehreren Au Rectors (3); 3) manchmal ist die la einem aus den ordentlichen Professore Vorsitz des Rectors übertragen (4). D versität bildende Organ ist mithin en ordentlichen Professoren (grosser Sena Rath), oder ein diese repräsentirende stellter Körper (Senat, engerer Rath); ordentlichen Professoren als solche nu recht zu den Universitätsämtern und d organische Normen und Einrichtunge Rector und Senat werden aus der Professoren auf einen bestimmten Zeitr oder wechseln nach einem bestimmten der des (engeren) Senats werden nich solche ein, nämlich ausser dem Rector ten Amtsjahre; 2) die Decane der F sitätsrichter, wo ein solcher besteht (5 Senates leisten den Handschlag auf tre ung zum Besten der Universität (10).

(1) Jena, Statuten von 1829 §. Rostock, Statuten vom 30. Nov. 183 1854 §. 40 ff. Basel, Gesetz von 186 Zürich, Gesetz vom 23. Dec. 1859 §.

ein Jahr; bei den Senatsmitgliedern l
2jährige Wahlperiode vor mit theilwei
Berlin, Statuten vom 31. Oct. 1816 I
ordnung vom 22. Mai 1862 §. 1. 8. Hs
Königsberg vom 4. Mai 1843 §. 29. I
§. 1 ff. 8. Greifswald vom 10. Nov.
30. Nov. 1827 §. 29 ff. Bonn vom 1.
der Cab.-Ordre vom 7. Aug. 1854 Er
Minister aus drei durch Wahl aufgestellt
Regulativ vom 2. Juli 1832 findet mitt
In Leipzig, Statut vom 23. Mai 1851
ipso jure eintretenden Senatsmitglieder
Bestätigung der Wahlen durch die Sta
lich, jedoch nicht selten zumal auf den
ben. Die Wahlfähigkeit und die Formen
zelnen in den Statuten geregelt; meist
gewisse Dauer der Mitgliedschaft verlan
Verpflichtung für jeden Wahlfähigen, i
sationsgründe die Wahl anzunehmen; W

(7) In Jena, Statuten von 1829
von Semester zu Semester 1) unter den
Facultäten nach der Ordnung ihrer Mit

(8) Jena, Statuten von 1829 §.
III. §. 14. Heidelberg, Verordnung
vom 1. Sept. 1827 §. 45. Halle vom
vom 21. Febr. 1816 III. §. 13. Greifs
In Oestreich (vgl. oben Anm. 4) kor
der nicht vor. Die Zusammensetzung d
dern ist übrigens von zweifelhaftem We

(9) Preussen, Reglement vom
Statuten vom 31. Oct. 1816 IV. §. 2.
Königsberg vom 4. Mai 1853 §. 33.
Breslau vom 21. Febr. 1816 IV. §.
1865 §. 41. 49. Nach der richtigen A
versitätsrichter nur an den gerichtlich
nehmen.

(10) Bonn, Statuten vom 1. Sept

§. 322

Zum Geschäftskreise des akad
Angelegenheiten der Universität, s
schüssen oder Deputationen oder bes
gericht, Juristenfacultät) ausschliessli
dere (1): 1) die Wahl des Rectors
Aemtern; 2) die Ausübung des jus s
ung über neue Einrichtungen, soweit
3) die Berathung über die Rechte de
deren Verbesserung und Entwicklu

ht.

der
ten
eh
nin
t,
lan
her
it
lic
D
rd.
di
t l
l d
ben
ide
rst
n §

gerer und grosser Senat (§. 387) sich theilt,
chen beiden getheilt. Jena, Statuten v
0 III. Heidelberg, Verordnung vom 2
sberg, Statuten vom 4. Mai 1843 §. 87
III. §. 19. Greifswald vom 10. N
30. Nov. 1837 §. 9. Leipzig, Statut

(2) Jena, Statuten von 1829 §. 68. 27. Nov. 1865 §. 3. Rostock, Statute

(3) Vgl. oben §. 320 Anm. 1.

(4) Insbesondere können Wegweisung vom Senate ausgesprochen werden. Vg Oct. 1816 IV. §. 8 ff. Breslau vom 2 ingen, Discipl. Statuten vom 4. Mai 18 vom 30. Nov. 1837 §. 9 Ziff. 10. Discip §. 73.

(5) Die Verhandlungen sind auch hier dlich; mündliche Abstimmung ist zuweile genstände der Verhandlungen sind bei der Ei nen; über jede Sitzung ist ein Protokoll zu n Secretär, doch sind auch geheime Sitzung von 1829 §. 81 ff. Bonn vom 1. Sept. 1 . Oct. 1816 III. §. 34. Breslau vom 2 lle vom 24. April §. 57. 62. Greifsw 61. 63. Rostock vom 30. Nov. 1837 §. ar- und Polizeisachen der Studirenden ref assessor, Amtmann), wenigstens als Correfe 29 §. 84. Berlin, Statuten von 1816 IV 65 §. 60. In der Regel entscheidet die ch ist bei wichtigeren Sachen, namentlich e höhere Majorität vorgeschrieben.

(6) Jena, Statuten v
III. §. 20. 29. Bonn
. Mai 1843 §. 46. H
vom 30. Nov. 1837
(7) Berlin, Statuten
t. 1827 §. 57. Rost

Der Rector ist die er
mit den hergebracht
(1). Er hat (2) 1) di
rufen und zu leiten u
bei Stimmengleichhei
ungen vorzubereiten u
in dringenden Fällen
Geschäftsführung in
Verwaltung der Rec
tion der Studirenden
kademischen Lehrer
das Archiv und alle
3) die Ausübung der a
t, soweit sie nicht d
ist (4). In letzterer H
ler ein besonderes U
(Amtmann, Syndicus
nannt wird (5); 2) o
n Gerichtsbarkeit ein
t oder eine besondere
zum Theil mit Juris
ector in allen Sachen
ein Mitglied der Juris
Seite gestellt (8). D
lere Einkünfte, welc
einem Antheile an
nsbesondere auch an den Promotionsgebühren bestehen (9).

1) Caput et princeps Senatus totiusque Universitatis. Göttingen,
von 1736 §. 7 ff. Jena, Statuten von 1829 §. 75. Berlin vom
. 1816 III. §. 11. 20. 45. Breslau vom 21. Febr. 1816 III.
Bonn vom 1. Sept. 1827 §. 48. 49. 67. Halle vom 24. April
. 53. Königsberg vom 4. Mai 1843 §. 38. 35. Greifswald
. Nov. 1865 §. 54. Rostock vom 30. Nov. 1837 §. 50. Der
tritt und die Vereidigung des Rectors erfolgt vor dem versam-
Senate, zuweilen öffentlich in der Aula unter Abhaltung einer
srede. An manchen Universitäten ist dem Regenten oder einem
de des Regentenhauses die Rectorwürde honoris causa übertragen;

sität

Pro
na,
2. I

[illegible] d
renden Rectors in Verhinderungsfällen ist dessen Amtsvorgän
oder Prorector in diesem Sinne).

(2) Vgl. Jena, Statuten von 1829 §. 76—78. 85. Be
t. Oct. 1816 III. §. 20 ff. Bonn vom 1. Sept. 1827 §. 49 f
m 24. April 1854 §. 54. 56 ff. Königsberg vom 4. I
38 ff. Breslau vom 21. Febr. 1816 III. §. 20 ff. Gre
m 10. Nov. 1865 §. 55. Rostock vom 30. Nov. 1837 §. 1
ayern, Organisationsrescript vom 26. Jan. 1804 IV. §. 3.

(3) Bezüglich der richterlichen Geschäfte vgl. oben §. 322

(4) Berlin, Statuten vom 31. Oct. 1816 III. §. 42 IV.
nn vom 1. Sept. 1827 §. 49. Königsberg vom 4. Mai 1
reslau vom 21. Febr. 1816 III. §. 42. IV. §. 3. Greifsw
. Nov. 1865 §. 73. Rostock vom 30. Nov. 1837 §. 51.
chteren Vergehungen gebührt dem Rector die Entscheidung
an jedoch die Instruction dem Universitätsrichter übertragen;
l geschehen bei den Fällen, die vor den Senat gehören.

(5) Vgl. Preussen, Reglement vom 28. Dec. 1810 un
19 bei v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 465 ff
atuten vom 1. Sept. 1827 §. 68. 69. Halle vom 24. A
66. Königsberg vom 4. Mai 1843 §. 57. Für Göttin
Verordnung vom 29. Aug. 1852 betr. die Gerichtsbarkeit
ttingen.

(6) S. z. B. Jena, Statuten von 1829 §. 64 und Regu
Juni 1821. Berlin, Statuten vom 31. Oct. 1816 IV.
eslau vom 21. Febr. 1816 IV. §. 5. 14. Göttingen, V
n 29. Aug. 1852. Hieher gehören namentlich Civilklagen g
ende, deren Gegenstand rein pecuniär ist; auch Notariatsgeс
Studirenden kann der Univ.-Richter vornehmen. — In
gulativ vom 28. Febr. 1829 besteht das Univ.-Gericht aus de
n Univ.-Richter und einem aus der Zahl der Professoren
lgliede. Siehe noch Tübingen, Discipl.-Statuten vom 4.
34. 35 (Rector und Universitäts-Amtmann).

(7) Vgl. Rostock, Statuten vom 30. Nov. 1837 §. 68 ff.
scil; assessor perpetuus). Tübingen, Discipl.-Statuten vo
59 §. 34. 37 (Disciplinar-Commission). In manchen Fällen t
ne Juristen-Facultät ein. Rostock ibid. §. 63.

(8) Vgl. Berlin, Statuten vom 31. Oct. 1816 IV. §
Preuss. Edict vom 28. Dec. 1810. Breslau vom 21. Febr.
§ 2. 3. Rostock, Statuten vom 30. Nov. 1837 §. 59 ff.
nur Zeit nicht vorhanden). In Erlangen steht neben dem
im Range ihm unmittelbar folgend, ein Prokanzler. Schun
Staatsrecht p. 643.

(9) Rostock, Statuten vom 30. Nov. 1837 §. 52. Bres
21. Febr. 1816 III. §. 47. Berlin vom 31. Oct. 1816 II
Bonn vom 1. Sept. 1827 §. 66. Halle vom 24. April 18
Königsberg vom 4. Mai 1843 §. 56. Greifswald vom

1865 §. 56. Manchmal bezieht der Rector a
sonderen Univ.-Stiftungen.

§. 324.

Die Vermögensverwaltung an den Uni
genstand 1) das aus Stiftungen und sonstige
rende eigentliche Corporationsvermögen ders
mitteln fliessenden Beiträge für die Zwecke
terrichts (1). Für diese Verwaltung sind ei
gesetzt, deren Mitglieder zum Theil vom S
zum Theil von den Universitätsprofessoren
werden (2). Die Verwaltung erfolgt auf Gr
gierung zu genehmigenden jährlichen Etats
Ausgaben, worüber sowohl die allgemeinen
verwaltung, als auch die besonders hiefür
tionen normiren (3). Das Corporationsverm
geniesst gewisse Privilegien (4) und darf se
zogen werden. Die bei den Universitäten
für Stipendien und Convicte werden von de
gabe der Stiftungsbestimmungen verwaltet (5
mögensverwaltung steht unter der Aufsicht
hörde (6); auch kann der akademische Sena
nungen und Abschlüsse zur Einsicht verlang

(1) Das Vermögen [vieler Universitäten w
Säcularisationen eingezogen, daher beziehen
jetzt ihre Dotation aus der allgemeinen Staatsc

(2) Bayern, Rescript vom 20. Dec. 1
fassungsrecht 4. Aufl. §. 92. Rostock, Stat
§. 137. Instruction vom 17. Juni 1834. J
§. 56. 57. Greifswald, Statuten vom 10.
mische Administration). In Heidelberg bes
mission aus dem zeitigen Rector, dem Referent
Rechnungswesen und weiteren Mitgliedern aus der Zahl der ordentl
Professoren und Univ.-Beamten. Instruction vom 28. Aug. 1856 §
Verordnung vom 27. Nov. 1865 II. §. 1 ff. Vgl. auch oben §. 321.

(3) Vgl. Rostock, Statuten vom 30. Nov. 1837 §. 137.
von 1829 §. 56.

(4) v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 477 ff. P
A. L. R. II. 12 §. 67.

(5) Rostock, Statuten vom 30. Nov. 1837 §. 136 (Inspe
Stipendien und Freitische). In Bonn, Statuten vom 1. Sept
besteht ein besonderer Verwaltungsrath für die akademischen B
unter der Aufsicht des Curators. In Halle, Statuten vom 2
1854 §. 8 eine besondere Deputation für die Verwaltung der Wit
Stiftung aus sechs Personen, die aus allen Facultäten bestellt

nstitut der Curatoren findet sich
iversitäten. Publicandum vom 26. I
819. Circ. Rescripte vom 2. Apri
r. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. A
h Mecklenburg, Instruction für
iv. Rostock vom 1. Febr. 1837, ne
burg, Gesetz vom 28. April 1870.
Bonn, Statuten vom 1. Sept. 1827
§. 9. Königsberg vom 4. Mai
1816 §. 2. Greifswald vom 1
truction vom 26. Aug. 1870. Auf
a der Schriftwechsel der akademisch
mit dem Ministerium durch die Cura
· gehört die Aufsicht über die Erfü
demischen Lehrer, den ordentliche
te, die zweckmässige Ordnung und
n, die Beförderung des Fleisses u
direnden, die Führung genauer A
ren.

ser Beziehung sind namentlich anz
1 August 1819 und die Bundesbes
Nov. 1834; die hiedurch angeord
die Universitäten durch ausserorde
rurde durch den Bundesbeschluss vo
Preussen, Rescripte vom 18.
lenburg, Rescript vom 27. Mär
chtswesen II. p. 395. Preuss. Staa
hes Staatsrecht II. §. 464.

II. Wissenschaftliche Anstalten.

§. 326.

enschaftlichen Anstalten sind im
ehranstalten zur Förderung der W
durch auch als Hülfsanstalten de
der freien wissenschaftlichen Thä
nschaftlicher Resultate, theils durch Darbietung
ade Studien nothwendigen äusseren Hülfsmittel. Hieher
lie wissenschaftlichen Akademien, deren Wesen in der
einigung hervorragender Gelehrter besteht, um durch
iche Forschung und Prüfung die Wissenschaft zu för-
ch vereinte Kräfte Werke hervorzubringen, welche die
ner Gelehrter übersteigen. Ihre Wirksamkeit umfasst
biet der allgemeinen Wissenschaft, obgleich auch hier
ng nach den Haupttheilen derselben stattfindet (Clas-
und äussert sich vorzüglich a) durch Berathung über

1864 p. 647 ff. Ueber die 1858 von König Max II. gegründete hi storische Commission zu München zum Zwecke der Aufsuchu und Herausgabe werthvollen Quellenmaterials für die deutsche Geschich vgl. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 223.

(3) Stein, Verwaltungslehre Bd. 6. p. 36.

(4) v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 611. Preuss. Staat recht II. §. 254. 511. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 22 v. Stubenrauch a. a. O. II. p. 348. 353. Stein, Verwaltungsleh Bd. 6. p. 39. Vgl. auch v. Hagke, Ueber die Wiederherstellung ein deutschen Reichsarchivs und über Reformen im Archivwesen in Hirth Annalen Bd. 1. 1868 p. 451 ff. Ueber die Commission zur weiteren Au bildung der Statistik des Zollvereins vgl. ibid. Bd. 3. 1870 p. 21 ff.

Capitel 5.

Der Privatunterricht.

§. 327.

Der Privatunterricht ist theils 1) häuslicher Unterricht a) v Hauslehrern (Instructoren, Informatoren), welche von einer Fami als Mitglieder des Hausstandes zum Unterrichte von Familienang hörigen aufgenommen sind, oder b) von Privatlehrern, die vertra mässig auf eigene Rechnung, nicht als Glieder des Hauses, in F milien Unterricht geben; theils 2) Unterricht in Privatanstalten (1 Er läuft im Allgemeinen dem öffentlichen Unterrichte parallel un hat mit diesem Zweck und Gegenstände gemeinsam; jedoch find hier der Natur der Sache nach eine freiere Gestaltung nach de einen oder der anderen Seite statt. Er bildet eine nothwendig Ergänzung des öffentlichen Unterrichts für diejenigen, welche a demselben nicht theilnehmen können oder wollen, und dient zugleic zur speciellen Befestigung, Erweiterung und Vorbereitung des e steren. Auch der Privatunterricht ist kein Gewerbe, sondern ei Berufszweig und wird in seiner Ausübung von den allgemeine Grundsätzen des Berufes und des Unterrichtes im Besonderen be herrscht (2).

(1) v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 283 ff. Preuss Staatsrecht 3. Aufl. I. §. 198. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl §. 214. 220. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 432. Stein, Verwalt ungslehre Bd. 5. p. 145. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Poli tik III. p. 88 ff.

(2) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 6. Oest reich, Patent zur Gewerbeordnung vom 20. Dec. 1859 §. V. h. Bayern Gewerbeordnung vom 30. Jan. 1868 §. 32 Ziff. 11.

§. 329.

Privat-Unterrichtsanstalten können sowohl von Privatpersonen als auch von Vereinen und Corporationen gegründet werden. Ersteren ist dies in der Regel freigegeben, jedoch muss in allen Fällen der erforderliche Befähigungsnachweis hiefür erbracht werden (1). Im Einzelnen ist dabei Folgendes zu beachten. 1. Die Errichtung von Unterrichtsanstalten für schulpflichtige Kinder ist nur unter Erfüllung der folgenden Bedingungen gestattet (2): a) sittliche Würdigkeit der Unternehmer, Vorsteher und sämmtlicher Lehrer; b) Befähigungsnachweis der Vorsteher und Lehrer; c) der Lehrplan muss mindestens die Zwecke der allgemeinen Volksschule sicherstellen und darf nichts den guten Sitten Zuwiderlaufendes oder dem Staat Gefährdendes enthalten, auch dürfen die Einrichtungen den Anforderungen der Gesundheit nicht entgegenstehen; d) die Eröffnung von Privatlehranstalten setzt den Nachweis der gesetzlichen Erfordernisse und deren Anerkennung durch die Staatsbehörde voraus; Wechsel im Personal, Lehrplane oder Local sind jedesmal anzuzeigen (3); e) diese Schulen stehen unter der Aufsicht der Ortsschulbehörde und der Schulbehörden des Staates; dieselben können Visitationen und Prüfungen anordnen und den letzteren beiwohnen; f) ihre Schliessung kann von den Staatsbehörden verfügt werden wegen Mangels der gesetzlichen Erfordernisse und wiederholter Bestrafung wegen Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften, auch wegen Nichterfüllnng der von den Staatsbehörden auf Grund des Gesetzes gemachten Auflagen (4). 2. Auch die Errichtung von Lehr- und Erziehungsanstalten für nichtschulpflichtige Kinder bedarf der vorherigen Anzeige und Anerkennung bei der competenten Staatsbehörde (5). Das Recht, staatsgültige Zeugnisse auszustellen, wird nur solchen Anstalten ertheilt, deren Organisation und Lehrplan dauernd nicht wesentlich von dem der entsprechenden öffentlichen Bildungsanstalten abweicht (6). Sie stehen unter der Aufsicht der Staatsbehörden und können geschlossen werden, wenn der Lehrplan oder dessen Ausführung gegen die guten Sitten oder die Anforderungen der Gesundheit verstösst (7). Nicht der blossen Anerkennung, sondern besonderer Genehmigung durch die Staatsgewalt bedürfen diejenigen Lehr- und Erziehungsanstalten, welche von Corporationen und Stiftungen gegründet werden (8). Sie unterliegen gleichmässig der fortlaufenden Staatsaufsicht wie alle übrigen Privatlehranstalten (9).

(1) Preussen, A. L. R. II. 12 §. 3. Verf.-Urk. vom 31. Jan. 1850 art. 22. Instruction vom 31. Dec. 1839 §. 1. Oestreich, Staatsgrundgesetz vom 21. Dec. 1867 art. 17. Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 70. Bayern, Verordnung vom 28. Juni 1862. Polizeistraf-

eben selbst und kann nur im leben-
esem etwas wirken. Hiedurch wird
estandtheil des gesellschaftlichen Le-
or der socialen Entwicklung; zugleich
socialen Rechtsidee unterworfen (4).
tlerberufes: 1) den Geist der Menschen
ollendete Erfüllung der Formen mit
künstlerische Befähigung im Volke zu
bringt entsprechende Einrichtungen
macht die Kunst zu einem Gegen-
gerechts.

Lehrerin der Völker geworden. Hegel
htigen politischen Einfluss der Kunst in
acters vgl. Schiller, Ueber die ästhe-
9. Brief. Daher ist die Kunst vor Al-
s Hülfsmittel. Schmid's Encyclopädie
etik §. 15.

Wolf hatten zwischen einem niederen
n, zwischen dunklen und deutlichen Vor-
s unterschieden. Auf dieser Grundlage
gik des niederen Erkenntnissvermögens
t der sinnlichen Erkenntniss oder der
Empfindung Aesthetik. Siehe G. Fr. Meier, Anfangsgründe aller schö-
nen Wissenschaften 1748. Baumgarten, Aesthetica 1750.

3) Thiersch, Aesthetik §. 48.

4) Vgl. über den engen Zusammenhang der Kunst mit der Ent-
ng von Recht und Staat und des religiösen Lebens Thiersch,
tik §. 48.

§. 333.

Die Mittel, deren die Kunst sich bedient, sind sinnliche For-
mit geistigem Inhalte. Jede Form setzt aber einen äusseren
voraus, der von dem Künstler nach seiner Idee gebildet wird;
Stoff im allgemeinen Sinne zu nehmen und Alles darunter zu
fen ist, was als Object künstlerischer Formgebung benützt
n kann. In diesem Sinne zerfällt der Stoff in zwei Kategorien,
chdem er dem körperlichen Organismus des Menschen oder
en Menschen umgebenden äusseren Natur angehört; und hie-
sind im Allgemeinen darstellende Künste (Mimik mit Tanz,
unst, Dichtkunst) und bildende Künste (Baukunst, Malerei,
tur) zu unterscheiden (1). Indessen hat diese Eintheilung mehr
heoretischen Werth, da im Leben die verschiedenen Künste
ler Erhöhung der Wirkung willen vielfach zusammenwirken
eine zur Unterstützung der anderen dient (2).

(Idee) bedingt ist, so hängt die Fähigkeit hie[illegible] künstlerischen Begabung und Ausbildung de[illegible] der Tiefe und Reinheit der Geistescultur i[illegible] es kann daher der Kunst nur die Aufg[illegible] der Darstellung der Formen der Schön[illegible]

(1) Schelling, Philosophie de[illegible] liche Werke Stuttg. u. Augsb. 1859 [illegible] lesungen über die Aesthetik, her[illegible] I. p. 132. Fr. Thiersch, Al[illegible] Er bezeichnet die Kunst als D[illegible] als Offenbarung des Wahren [illegible] weck, Aesthetik Leipz. 1[illegible] 1830. Vischer, Aesth[illegible] —57. Carrière, A[illegible] 1863. Eckardt, V[illegible] Geschichte der A[illegible] Springer, Die [illegible] 1852—57. [illegible] Schmid's F[illegible]

(2) T[illegible]

(3) [illegible]

chis[illegible] Gr[illegible] Stufe, [illegible] lehren [illegible] von Seiten [illegible] hinzutreten [illegible] stalten für [illegible] zum Theil [illegible] mentare [illegible] Werthe [illegible] Volksschulunterricht [illegible] für [illegible] meinen [illegible] mentär [illegible] ders [illegible] deren [illegible] kann [illegible] der [illegible] künstlerischen [illegible] der [illegible] und [illegible] um [illegible] Element [illegible] ren [illegible] weil [illegible]

ist theils Lehr-, theils ausübender Beruf. *der* Kunst steht dem Unterricht im Allgemeinen *unmittelbar zur Seite* und läuft mit dessen verschiedenen Richtungen *parallel; er lässt* sich daher gleichfalls in einen elementaren, höheren *und wissenschaftlichen* Unterricht theilen, nur dass auf der höchsten *Stufe, da die* Kunst selbst sich nicht zugleich als Wissenschaft *lehren lässt,* das Studium der Natur und der Meister der Kunst *von Seiten* fachmässig und wissenschaftlich gebildeter Kunstjünger *hinzutreten* muss (1). Dem entsprechen auch die verschiedenen An*stalten für* den Unterricht in den Künsten, *zum* Theil selbständig, *zum Theil* mit dem allgemeinen Unterricht verbunden (2). Der ele*mentare* Unterricht in gewissen Künsten von allgemein bildendem *Werthe* (Gesang, Zeichnen, Gymnastik) ist obligatorisch wie der *Volks*schulunterricht überhaupt; auf der höheren Stufe wenigstens *für* diejenigen, welche die höheren Anstalten besuchen. Dem allge*meinen* reiht sich der specielle Kunstunterricht an, und zwar ele*mentär* in den Gewerbe- und sonstigen technischen Schulen, beson*ders* aber in den Fachbildungsanstalten für die verschiedenen nie*deren* und höheren Künste (3). Die höchste Stufe der Kunstbildung kann zwar zum Theil auf Akademien und Universitäten, jedoch in der Hauptsache bei dem eigenthümlich originalen Character der künstlerischen Meisterschaft nur durch Selbstbildung und Studium der Werke der Kunst und Natur erreicht werden. Die sorgsame und eifrige Pflege des Kunst-Unterrichtes ist nothwendig, sowohl um den verschiedenen Berufs- und Erwerbszweigen dieses wichtige Element erfolgreichen Schaffens in möglichster Vollendung zu wah*ren* und zu entwickeln; als auch für das Leben des Volkes selbst, weil die vollendete Wahrheit der Form die Wohnung aller höhe*ren*

ist und nicht nur der Lebensbefriedigung unerschöpf-
nellen eröffnet, sondern geradezu als eine Bedingung
elbst sich darstellt, da ohne ästhetische Bildung im
stigen Einheit aller Dinge auch die Erkenntniss
ie Befähigung zur Freiheit überhaupt gefährdet
Inhalt des Lebens, der entsprechenden Form
und dahinschwinden muss. Aus denselben
edigung der ästhetischen Bedürfnisse des
nd Darbietung von Werken der Kunst
ng, insbesondere der localen Verwalt-
Auch muss den in der Gesellschaft
esellschaften für ästhetische Zwecke
andere sociale Zwecke allgemei-
ord etc.) zugesprochen werden (5).

wäre die Meinung, dass der Künstler in seiner natür-
begabung Alles vorfinde, was er zur Ausübung seiner Kunst be-
darf; nicht blos ist ihm die nur durch mühsame Uebung zu erlangende vollendete Beherrschung der Technik nöthig, sondern er muss auch auf der Höhe der Bildung seiner Zeit stehen und diese im reinsten Masse und vollsten Umfang in sich aufzunehmen fähig sein; hiezu ist wissenschaftliche Ausbildung erforderlich, ohne dass der Künstler ein Gelehrter zu sein braucht. Thiersch, Aesthetik §. 16. Besonders dem neu schaffenden künstlerischen Genius ist tiefe Bildung ein Bedürfniss, weil er sonst, wie das wissenschaftliche Genie, nur zu leicht im Kampfe mit den Vorurtheilen und der Unwissenheit der Menge erlahmt.

(2) Vgl. oben §. 266. 281. Auch der Privatunterricht in den Künsten unterliegt keiner anderen Beschränkung wie der Privatunterricht überhaupt.

(3) Vgl. oben §. 300.

(4) In dieser Hinsicht ist von Seiten des Staates verhältnissmässig nur wenig geschehen, selbst wenn man das in Anrechnung bringt, was an Schöpfungen durch einzelne kunstsinnige Regenten vorliegt. Die Regierungen beschränken sich meist auf die luxuriöse Ausstattung von Hoftheatern und die Anlegung von mehr für wissenschaftliche und Unterrichtszwecke dienenden Kunstsammlungen in den Hauptstädten, wozu noch hie und da die Aufstellung monumentaler Kunstwerke kommt. Es ist jedoch kein Zweifel, dass die Kunst ebenso wie die Gesundheit und der Unterricht zu einem allseitigen Gegenstand der Verwaltung werden und die ästhetische Volksbildung kräftig und vom höheren Standpunkte aus gefördert werden sollte; jedenfalls muss der ganz verwerfliche Standpunkt aufgegeben werden, dass die Kunst ein Gewerbe sei und nach den Regeln des Gewerbebetriebs behandelt werden müsse. Siehe über (nicht realisirte) Entwürfe hiefür Fr. Kugler, Grundbestimmungen für die Verwaltung der Kunstangelegenheiten im Preuss. Staate. Berlin 1859. Hier werden folgende Grundsätze aufgestellt: 1) Die Kunst steht in einem gesetzlich bestimmten Verhältniss zum Staate. 2) Die Ausübung der Kunst unterliegt nur aus gesetzlich zu bestimmenden Rück-

ohles einer Bes
hes Bedürfniss
schaffung, Vor
derung der kü
ıdlichen Kunst-
taatsbehörde zu
ıdigen gebildet.
ı Staatsmittel v
t. Uebrigens
ıgende Centrali
ät der übrigen
ich der Gemei
gl. H. Grimm
ahrb. 1872 He
ısbesondere hin
s-) Rechte. Vg

§.

Ausübung de
von Werken d
ler Wissenscha
nicht unterwo
welche in der
ichen Zweck
ninder mecha
edoch sind di
Musterschutzes
l die Ausübu
er äusseren O
ın (3). Jedoch
rie für die W
e gelten auc
ıräusserung vo

Kugler a. a.
adurch werden
der Wahrheit,
eren Zwang ge
uch II. Titel V.
über das Urh
ıe Aufführung
r Werke bezie
(Entwurf von
Vgl. oben §. 2
sind in dieser
ıgnisse zuzuzäh
oben §. 69 An
z 1850 art. 2

geben wollen (4). 3) Die Gegenstände und
ungen unterliegen in der Regel keiner vorh
nehmigung; auch ist eine Beschränkung a
theatralischer Darstellungen unzulässig (5).
stellungen stehen unter öffentlicher Aufsicht
öffentlichen Anstand, die Schamhaftigkeit, e
liche Ordnung Verletzendes aufgeführt w
wendung von Kindern für öffentliche Vorstell
gewissen Alter an und in sittlich und physi
gestattet (7). 6) Die Bezeigung von Beifall o
auf unanständige Weise geschehen und Ruh
aus dem Theater entfernt werden (8). II. I
führungen ist die Erlaubniss der Behörden
genommen soweit sie auf den Strassen oder
oder an einem Orte vorübergehend und
stehenden Betriebes stattfinden; auch bedü
sikgesellschaften, bei welchen ein höheres
nicht obwaltet, eines Legitimationsscheines
der (9). III. Den gleichen Grundsätzen (
sonstige niedere künstlerische Schaustellun
Lustbarkeiten (10).

(1) Stein, Verwaltungslehre Bd. 6 p. 4

(2) Oestreich, Patent zur Gewerbeor
V. c. Bayern, Gewerbegesetz vom 20. Jan.
d en, Gewerbegesetz vom 20. Sept. 1862 art.
26. Nov. 1862. Die Bundes-Gewerbeordnun
macht hievon eine Ausnahme; es ist dies je
welchen die falsche wissenschaftliche Systema
tritt. Stein a. a. O. p. 42 unterscheidet
als öffentliche Bildungsanstalten die Erhaltu
eigentlichen Aufgabe haben, und zwischen so
für die Unterhaltung und Erholung um des
werden und daher nie eine öffentliche Unte
Allein nicht nur ist die Grenze zwischen be
ziehen, sondern es wird das Theater hauptsäch
der Geschmacksrichtung jedes Volkes beherrs
entscheidende Moment der fortschreitenden E
der Kunstbedürfnisse im Volke nicht beachtet
liche Ordnung des Theaterwesens zur Zeit no
namentlich was die wesentlichen Anforderu
und die rechtliche Sicherstellung des Bühnenp
senschaft hat jedoch die Pflicht, dem Theater
ung im Systeme des socialen Lebens nicht zu

(3) Bundes-Gewerbeordnung vom 21.
cession ist nicht durch Prüfung der persönl
Nachweis des Bedürfnisses, sondern vorzügli

liche Kunstaufüh

artheilt werden,
assigkeit des Bew
sie erstreckt sich
girten Künstler,
rlichen Locals u
Erlaubniss wird
heilt. Bayern
3. Juli 1868 §
tellungen bedar
n, Verordnung
Verordnung von
ng vom 25. No

ung vom 21. Ju
g des Legitimat
vom 3. Juli 18
ein Erlaubnissch
en ibid. §. 9.
n.-Verfügung vor
r Gewerbeordnur
von 1869 §. 12.
nehmungen in d
werden. Hofdecrete vom 9. Jan. 1795, 18. Juli 1
v. Stubenrauch a. a. O. I. §. 199.

[5]) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Jun
ich der vor der ersten Darstellung zu er
on Aufführungsbewilligung Oestreich, Ve
§. 3—5. Ueber anstössige Extemporatione

[6]) Mecklenburg, Instruction zur Bun
pt. 1869 §. 9. K. Sachsen, Verordnu
Oestreich, Verordnung vom 25. Nov. 1
ach an hohen Feiertagen nicht gespielt und
auf die Bühne gebracht werden. Ueber v
Betreffs vgl. v. Stubenrauch a. a. O. I

[7]) Vgl. v. Stubenrauch a. a. O. II. §
durch Decret vom 17. Febr. 1822 die V
12 Jahren und durch Verordnung vom 31.
on Kinderballeten untersagt. Im Bereiche
ng vom 21. Juni 1869 müssen die Bestimm
lären Anwendung kommen.

[8]) Oestreich, Verordnung vom 25. Nov.
Verfügung vom 14. April 1840. In ausse
olizeibehörde ermächtigt, das Gebäude rä
Verbot des Mitnehmens von Hunden in
reistrafgesetzbuch von 1871 art. 83.

[9]) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Ju
Bayern, Verordnung vom 3. Juli 1868 §. 2
ikgesellschaften, sowie auch die Militärmusi
igung nicht gebunden; ferner bedürfen die Unt

chantants etc. der oberpolizeilichen
ion vom 10. Dec. 1850; für Wien v
h a. a. O. II. §. 851. 441.

gehören namentlich die Unternehmer
nischen Kunstwerken u. a. Seltenheite
ingspielen, Taschenspieler, Marionet
er etc. Bayern, Verordnung vom 8
eordnung vom 21. Juni 1869 §. 59.
Sept. 1862. Mecklenburg-Schw
.869. v. Stubenrauch a. a. O. II
anken vgl. oben §. 260 Anm. 2. Auch
n ist regelmässig an polizeiliche Be
ir Gebühren zu entrichten, welche zum
en. Preussen, Min.-Verfügung v
43. Schulpflichtige Kinder dürfen zu
ht zugelassen werden. Preussen, M
— Ueber Künste und Vergnügungen
hes Bürgerthum im M. A. I. 1868 p.
der deutschen Städteverfassung III. 1
n Aufführungen wurden im Mittelalte
eben oder veranstaltet. Kriegk a.

Titel V.

Der Rechtsberuf.

Capitel 1.

Im Allgemeinen.

§. 337.

sberuf besteht in der Ausübung
ler Erhaltung und Wiederherstell
die nothwendige Regel der mensch
en Gemeinschaft (1). Wie es un
e Quelle findet, so vollzieht es s
en freien Rechtshandlungen und Re
olke (2). Insofern besitzt das Rec
verbindlichen geistigen Ordnung
ese, deren Vollziehung lediglich
es bedingt ist und unter diesen
erschied und ohne Beschränkung
eren und genauen Anwendung de
erkehre bedarf es jedoch vielfach
wortlichen Rechtskenntniss, welche
tssige Aneignung und Ausübung

llgemeinen.

wird das Recht
t und die Ausül
t muss nothwenc
gen. Der Recht
ellschaft selbst b
tkategorien: 1)
nd Feststellung
Vertretung bei
) technische Hü
n von dem social
stellung des Rec
etzgebung und R
d Erforschung d
esitz berufsmässig
ört hieher diejeni
he im ständigen
und insofern in
ist (5).

ntes beruht nicht
eren Nothwendigke
geistige Anforderung im Bewusstsein des Volkes lebt (opinic
die Handlungen, Zustände und Thatsachen in demselben
seiner Ordnung unterwirft. Daher bildet das Recht
zur Freiheit, es ist vielmehr der im Volke lebendige Au
selbst. Gesetze, die von Anfang an nicht vollzog
owenig für die Einzelnen verpflichtend, wie diejenig
entgegengesetzten Gebrauch obsolet geworden sin
abierunt). Die freie Anwendung des Rechtes im V
Erklärung darin, dass das Recht selbst im Volksl
öge seiner geistigen Natur von Jedem als Lebens
en kann. L. 32 D. de legibus 1. 4. Wie nun au
llen Existenz gekommen sein mag (oben §. 7), so
re Vollzug des Rechtes in den millionenfachen V
nsverhältnisse im Volke selbst und es bedarf hiezu
r einer Ermächtigung von Seiten der Staatsgewalt
Anleitung oder Prüfung, wie denn auch im R
tniss des Rechts im Volke principiell vorausgesetz
C. de Legibus 1. 14. Thibaut, Pandecten §. 29
lafunctionen des Staates und die berufsmässige
ls gleichfalls in der Realität der Dinge begründet
an sich ebenso nothwendig wie das Recht im Allg

(3) Der an sich jedenfalls bedenkliche Satz, da
s Jedermann bekannt sein muss, der als Thatsache
hrift erhoben werden kann, hat daher zur noth
ng, dass im Volke berufsmässige Einrichtungen
be für Jeden das Bedürfniss der Rechtskunde befried

Hiedurch wird der sociale Rechtsberuf, da die
stand der allgemeinen Volksbildung sein kann
Bestandtheil des Volkslebens selbst, er ist mitl
dern in der Gesellschaft begründet und unterli
schreitenden Entwicklung der socialen Einricht

(4) Die Staatsgewalt selbst ist an und fü
wenigstens wäre eine positive Verpflichtung hie
functionen der Staatsgewalt sind daher an und
diger Ausübung unabhängig und dies gilt heu
benden Factoren, für die Geschworenen u. dgl.
nothwendig der Grundsatz ausbildete, dass g
functionen, so namentlich das Richteramt, nur
werden können, so ist doch dies nicht aufge
Richtersprüche ihre bindende Kraft nur aus de
Gewalt, nicht aus ihrer Rechtsverständigkeit e
der Entscheidung geben muss, das als solch
Inhalt der Entscheidung sei, von Allen respect
sind auch irrationelle Gesetze und fehlerhaft
rechtsgültig, wenn sie gleich in gewissen Be
hinsichtlich ihrer Analogien und Consequenzen,
den müssen. Dem socialen Rechtsberufe dagege
Bedeutung überall nicht beiwohnen. Vgl. L.
gibus 1. 3. L. 1. D. de re jud. 42. 1. L. 1
Renaud, Lehrbuch des gem. deutschen Civilp

(5) Hieher gehören z. B. Gesetzgebungs
dici, Staatsfiscale, Finanzprocuratoren, auch di
im weiteren Sinne hieher gerechnet werden.

Capitel 2.

Das Notariat.

*Quellen: Preussen, Allgemeine Gerichtso
über die Organisation der Gerichte vom 2. Jan. 1
11. Juli 1845 und vom 25. April 1822 (für die
Notariatsordnung vom 18. Sept. 1853. Bayern,
II. §. 6. Notariatsordnung vom 10. Nov. 1861.
nung vom 3. Juni 1859. Würtemberg, N. O. v
N. O. vom 28. Mai 1864. Geschäftsordnung vo
schweig, N. O. vom 19. März 1850. Meckl
25. April 1786, 20. Jan. 1786, 6. Jan. 1848 und
Meiningen, Gesetz über die für die Rechtspfl
22. Juni 1850 art. 31. Hamburg, N. O. von
9. Nov. 1820. Oestreich, N. O. vom 31. Mai 1
ten der Oestr. Monarchie). Reichsnotariatsordnung*

*Literatur: v. Rönne, Preuss. Staatsrecht
Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 66. v. Stub
Brinkmann, Centuria quaestionum practicarum
Altd. 1633. A. Volckmann, Notariatskunst*

ber Jena 1763. H. Kuppers
he Anleitung für Notarien.
riatswesen und dessen Reform
tgermanischen Gerichtsverfahren
Notariat nach den Bestimmung
gemeinen Rechts Hamm. 1842—45. J. Merkel, Das Notariat und die u
liche Gerichtsbarkeit Leipz. 1860. G. Ch. Rösl, Das Notariat. Ein I
ur Geschichte und Kritik dieses Institute. Nördl. 1861. Mittermaier
teriat im Staatslexikon von Rotteck und Welcker Bd 9. O. Bohl:
Grenzen und Ziele der neuen Reichsnotariatsordnung, in Behrend's Zeit
für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preussen Bd. 5. Heft 1. 1871. S
kowsky, Das Notariat. Ein Beitrag zur Geschichte und Revision de
Troppau 1862. W. Häusler, Das Preuss. Notariat. Breslau 1845. I
Handbuch des Notariats in Preussen nebst der freiwilligen Gerichtsbark
Gerichte und mit Rücksicht auf das übrige Deutschland, Frankreich u. a
der. Düsseld. 1858. E. F. Kooh, Formularbuch und Commentar zum
riatsgesetz für instrumentirende Gerichtspersonen und Notarien. 8. Ausg.
in 1870. G. Ch. Rösl, Commentar zum Bayr. Notariatsgesetze vom 10
1861 nebst Verordnungen etc. Nördl. 1862. J. C. Erdle, Das Bayr.
riatsgesetz für die Landestheile diesseits d. Rh. Münch. 1862. E. Bru
Handbuch des Notariats in Bayern diess. d. Rh. Regensb. 1865. F. I
Die Gesetzgebung über das Notariat in der Bayr. Pfalz Neustadt 18
Zeitschrift für das Notariat und die freiwillige Gerichtsbarkeit in Bayern
ausgeg. von E. Graf. Nördl. von 1864 an. H. C. Hermann, Anleitu
die Notariatspraxis nach den K. Sächs. Gesetzen und der A. D. W.
Formularien für Notariatsgeschäfte Dresd. 1861. v. Bolley, Entwurf
Instruction für die Gerichtsnotarien in Würtemberg. Stuttg. 1821. Kaj
Das Würtemb. Gesetz über Notariatswesen vom 14. Juni 1843 etc. Stutt
K. F. Belitz, Vollständiges Handbuch für Notarien zunächst in den
Mecklenb. Landen Parchim 1833. C. H. C. Trotsche, Der Mecklenbu
ilprocess 1866 I. p. 478—485. Zugschwert, Erklärung des Institu
Notare nach der Oestr. N. O. Wien 1851 J. Schimkowsky, Handbu
neuen Oestr. N. O. Wien 1871. A. Renaud, Lehrbuch des gem. de
Civilprocesses 1867 §. 118. G. W. Wetzell, System des ord. Civilpr
§ 24. Aeltere Quellensammlung bei Lässig, Sammlung der Notariats
nach gemeinem und K. Sächs. Rechte nebst der longobardischen und frän
Gesetzgebung Leipz. 1843. Weitere Literatur s. bei Rösl, Anhang und
kel a. a. O. p. 29.

I. Erwerb und Verlust des Notariats.

§. 338.

Der Beruf des Notars ist, Rechtshandlungen und rech
Thatsachen auf Ansuchen von Parteien oder im Auftrage vo
hörden in der durch die Rechtsordnung bestimmten Form
zeichnen und zu beglaubigen (1). Das Notariat besteht ledigl
der geordneten Ausübung der Rechtskunde zum Zwecke der ge

Feststellung und Sicherung
weder ein Gewerbe (2), noch
lungen der Notare beiwohnen
Ausfluss der Staatsgewalt, son
aufgestellten Normen bedingt
und unparteilicher Geschäfts
nicht einzelnen Parteien in
Rath und Beistand, vertritt
sondern die an sich vom Part
Rechtsform, durch deren Beo
ung von Rechten bedingt ers
Inhaltes der Rechtsgeschäfte
ertheilung vom Standpunkte
jedoch verpflichtet, zu verb
schäften seine Mitwirkung zu
jede Amtshandlung untersagt
(Richtergewalt) erfordert (7).
Beziehungen zugleich mit den
gewiesenen sog. nichtstreitigen
mangelhafte Ausscheidung d
denen gesellschaftlicher Organ

(1) Reichsnotariatsordnung
Notariatsordnung vom 19. Mä
21. Mai 1855 §. 1. Bayern
Preussen, Verordnung vom
ist es, wenn, wie in Bayern
1853, die Notare als Beamte d
werden. Renaud a. a. O. §.
3. Aufl. II. §. 364. Ganz ve
willkürliche Gerichtsbarkeit M
punkte der freiwilligen Gericht
ventivjustiz 3. Aufl. p. 409 ff.
II. 2. §. 159.

(2) Bundes-Gewerbeordn
Gewerbegesetz vom 30. Jan. 18
setz vom 20. Sept. 1862 §. 33
nung vom 20. Dec 1859 V. f.

(3) Zwar werden zuweilen
vom 19. März 1850 §. 1. Bay
in der Literatur (Renaud, L
§. 118. v. Mohl, Präventivjusti
Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht
allein sie stehen nicht im Dienst
Pensionsrechte, und werden nur
ten gerechnet. Strafgesetzbuch
Falle ihrer Verehelichung die d

3. Juli 1862), beweist nicht dagegen, da
ersonen (z. B. Lehrern) gilt. Die Notare
lte Berufspersonen mit öffentlichem Cha-
Oesterley a. a. O. II. §. 3. Wetzell,
ranzös. Gesetze vom 25. ventôse an XI.
e Notare als öffentliche Beamte (fonction-
ist jedoch ein Ausfluss des daselbst herr-
S. auch Block's Dictionnaire de la po-
maire. Ueber die Gerichts- und Amts-
las Gesetz vom 14. Juni 1843; über Ge-
vom 28. Mai 1864 und Geschäftsordnung
Repertorium p. 317. Ueber den Einfluss
s Notariat s. Oesterley a. a. O. II. §. 6.

ürdigkeit der von den römischen Tabel-
i gründete sich ursprünglich auf die Zu-
htung einer bestimmten vorgeschriebenen
ie Ermächtigung und Beeidigung, wobei
ici zur Beurkundung gerichtlicher Vor-
Oesterley a. a. O. I. §. 6. Merkel
ilprocess §. 24. Renaud, Civilprocess
hte die Nothwendigkeit einer höheren
oder Pabst) nicht mehr entspricht, viel-
nliche Approbation (Immatriculation) der
muss nunmehr die Quelle der notariellen
ftsmässigen Geschäftsführung durch Per-
Befähigung gesucht werden.

zuweilen in gewisser Richtung eine Con-
eräumt. So ist in Oestreich, N. O.
otaren auch die Abfassung von Privat-
Streitsachen zur Ueberreichung bei den
len Pflichten beeideter Sachwalter unter-
5m. Recht Nov. 78. 90. Euler a. a. O.
In Mecklenburg können die Notarien
wöhnliche Vertreter und Beistände der
tur- und Procuraturpraxis steht ihnen
m 10. Mai 1862. Trotsche a. a. O.

1 11. Juli 1845 §. 2—4. Rösl a. a. O.

chtsgeschäfte, zu deren Rechtsgültigkeit
ligung gehört, dem Notariat entzogen
5 ff. Merkel a. a. O. p. 20. 30. Im
ersuche aus dem Gebiete der sog. frei-
1830. Andererseits verlangt die Unab-
Volke, dass die einer richterlichen Cog-
te der freien Berufsthätigkeit überlassen

(tabelliones) waren keine Beamten und
actio voluntaria nicht auf sie erstreckt;
ng unter einem Vorstande vereinigt und

übten ihr Geschäft unter der Aufsicht de
im Wesentlichen darin bestand, für An
schäfte (instrumenta) und schriftliche Ein
zu verfassen, wurde ursprünglich von
Standes betrieben; später mussten sie
Schreibekunst und von gutem Rufe, sow
ihr Geschäft an öffentlichen Orten aus
publicae, forenses, oft auch amanuenses
Rechtsgeschichte I. p. 49. 304. Oesterl
Civilprocess p. 145. v. Bethmann-Hol
cess III. Bonn 1866 §. 144. Merkel
§. 2. Von dem römischen ging das In
canonische Recht über (judices chartularii
Deutschland. Ihre Ernennung stand dem
sowie dem Papst, den comites palatini
begabten Ständen zu, zuweilen auch den
sich (z. B. in Mecklenburg) auch heute
vieler Missstände wurde eine Reihe von
Reichsnotariatsordnung vom 8. Oct. 1512
nitäten und Form der Notariatsinstrume
römischen Rechte. Rösl a. a. O. §. 4.
schäfte in so grosser Ausdehnung unter
richtsbarkeit auf die Gerichte übergingen
der verwiegenden Schriftlichkeit des Proc
um sich greifenden Einfluss der Geistlichk
barkeit, und in der durch die Grund- un
Gerichtsunterthänigkeit des Volkes. cf.
oben §. 146, wogegen bezüglich des A
Stände auf die diesen zustehende Siegelm
verweisen ist. Das in seiner Reinheit be
daher als ein wichtiger Bestandtheil der
bens bezeichnet werden.

§. 389.

Das Notariat kann seiner Natur
geübt werden, es erfordert sogar ein
diger Tüchtigkeit und Erfahrung (1).
ist daher bedingt 1) durch den Nachv
retischen und practischen Befähigung
nahme in den Beruf. In ersterer Bezi
langt das die Befähigung zum Richte
dingende Bestehen der vorgeschriebe
sowie eine mehrjährige practische Ueb
ten; die letztere kann jedoch denen
Richteramt oder der Advocatur in da
förmliche Aufnahme in den Beruf erfo
pflichtung zu den gesetzlichen Obliegen
durch Eintragung der hiezu Befähigten

tellung) von Seiten des Staates nach den des Verkehres und Rechtslebens (4). Das das Regelmässige. In allen Fällen muss die der hiemit verbundene Amtsantritt öffent- erden (5). Die käufliche Erwerbung bereits schäfte ist nach deutschem Rechte unstatt- ist unvereinbar mit der Verwaltung eines Gemeindeamtes (7), nach manchen Gesetzen (8); auch soll der Notar sich des gewerbs- unzulässigen Erwerbsgeschäften, insbesondere kler- und Commissionsgeschäfte enthalten (9). ariats von Seiten nicht recipirter Personen und sind deren Aufsätze bei keinem Gerichte

neyclopädie §. 157. v. Jagemann im Rechts- al a. a. O. §. 57. Vgl. auch Nov. 66. Reichs- 12 §. 84. Oesterley a. a. O. I. §. 5. Das höheren Geistlichen und Beamten zugestandene keit (Rösl a. a. O. §. 22. Merkel a. a. O. fassungsrecht 4. Aufl. §. 49. 50) ist mit dem Rechtsprincip unvereinbar.

g, N. O. vom 19. März 1850 §. 5. K. Sach- 1859 §. 6. Oestreich, N. O. vom 21. Mai g vom 11. Oct. 1854 betr. die Vorschriften für ayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 2. 3. rin, Verordnung vom 6. Jan. 1848. Hanno- pt. 1853 §. 2. Gerichtsverfassungsgesetz vom 8. Nov. 1850 art. 78. Preussen, Gesetz vom 6. Mai 1869 §. 1. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 364. Merkel a. a. O. n. 33 ff. Trotsche a. a. O. p. 479. 480. Ausserdem wird meist er- das Indigenat, Selbständigkeit, Unbescholtenheit und ein gewisses 25 — 30 Jahre). Nach der Reichs-N. O. von 1512 §. 1 waren Ungläubige, eigene Leute, Ehrlose, die im geistlichen Bann oder Reichsacht waren und alle, die als Zeugen unfähig waren.

) Dieser ältere Modus der blossen Approbation und Bestätigung, der Immatriculation der Notare (Reichs-N. O. von 1512 §. 1. id. Bavar. von 1756 II. 6) hat sich noch erhalten in Mecklen- Schwerin, Verordnung vom 26. Jan. 1786 (Immatriculation eidigung von einem Landesgerichte). Trotsche a. a. O. p. 479.

) Braunschweig, N. O. vom 19. März 1850 §. 6. K. Sach- l. O. vom 8. Juni 1859 §. 5. Hannover, N. O. vom 18. Sept. . 1. 2. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 1. 5. Oest- N. O. vom 21. Mai 1855 §. 10. 12 — 15. Justiz-Min.-Entschl. . Mai und 19. Sept. 1856. Die Zahl der Notare und die Ver- g derselben nach Sprengeln wird besonders festgesetzt. Die Er- g der Notare erfolgt regelmässig auf Grund von Gutachten des shofs oder der Notariatskammer. Preussen, Verordnung vom

36. Gesetz vom 6. Mai 1869 a
ht 3. Aufl. II. §. 364.

eich, N. O. vom 21. Mai 1855 (
März 1850 §. 6. K. Sachsen, I
ar ist vor dem Antritt seines
eidigen. Bayern, N. O. vom
O. vom 21. Mai 1855 §. 17.
März 1850 §. 8. K. Sachsen,
r, N. O. vom 18. Sept. 1853 §. (
Eröffnung der Berufsthätigkeit
r vorherigen Erlegung der ges
von den Notaren zu erhebenden
Caution abhängig gemacht. O
16. 23 – 33. Hannover, N.
ern, N. O. vom 10. Nov. 18(
tion wird bis zu deren Vervollst
keit verfügt. Oesterley a. a

gentliche Succession in das Amt
a. O. II. p. 157.
schweig, N. O. vom 19. März
Mai 1855 §. 9. K. Sachsen, I
n, N. O. vom 10. Nov. 1861 art
853 §. 3 (Ausnahmen bei schw

·n, N. O. vom 10. Nov. 1861
Mai 1855 §. 9 (ausgenommen
. Rheinpreussen, Verordnu
Landestheilen Preussens, w
; hat, ist das Notariat in der
), kann jedoch auch selbständig
.ten beim Obertribunal soll das
dnung vom 2. Jan. 1849 §. 30.
ıe, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl.
ordnung vom 6. Jan. 1843 ist da
ten oder den im Staats-, Comm
sten Angestellten gestattet. Tr
raunschweig, N. O. vom 1
Notariat und Advocatur gestatte

eich, N. O. vom 21. Mai 18
Sept. 1853 §. 8. Bayern, N.
chsen, Advocatenordnung vom
. Nov. 1859 §. 8 die gewerbs
m betr. (Mäklergeschäft zugelasse
sche a. a. O. p. 481.

§. 340.

ıt zur Ausübung des Notaria
Todes (1): 1) durch freiwilliger
mit dem Notariat im compati

Verlust der Staatsangehörigkeit; 4) durch Enthebung vom Amte in Folge geistiger oder körperlicher Unfähigkeit (3); 5) durch Entlassung zur Strafe (4). Nach manchen Gesetzen erlischt die Notariatsbefugniss ferner, wenn der Notar in Concurs geräth oder unter Curatel gesetzt wird; oder wenn er der ihm gesetzlich obliegenden Cautionspflicht nicht Genüge leistet (5). Die Beendigung der Notariatsbefugniss ist in jedem Falle zur Darnachachtung für Jedermann öffentlich bekannt zu machen; die nach solcher Bekanntmachung von einem früheren Notare aufgenommenen Rechtshandlungen entbehren der Eigenschaft von Notariatsacten (6). Die Uebernahme und Verwahrung der Acten von ausser Amt getretenen oder verstorbenen Notaren liegt theils den Gerichten ob, theils sind hiefür besondere Notariatsarchive errichtet (7).

(1) Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 21. K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 87. Hannover, N. O. vom 18. Sept. 1853 §. 81. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 103. 117.

(2) Derselbe muss ausdrücklich erklärt und das Amt bis zum Dienstantritte eines Nachfolgers oder Amtsverwesers fortgeführt werden. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 103. Auch ist zuweilen die Genehmigung des Austrittes durch das Justizministerium vorgeschrieben. K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 87. Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 21.

(3) K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 88.

(4) Der Entlassung soll in der Regel die Suspension vorhergehen; auch kann dieselbe nur durch strafrichterliches oder Disciplinar-Erkenntniss ausgesprochen werden. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 117. 118. Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 21. 22. 164—180. Hannover, N. O. vom 18. Sept. 1853 §. 81. K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1835 §. 87. Baden, N. O. vom 28. Mai 1864 §. 66 ff. Braunschweig, N. O. vom 19. März 1850 §. 25. Die Dienstentlassung erfolgt sowohl wegen gemeiner Verbrechen und Vergehen als auch wegen Dienstübertretungen.

(5) Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 21. Hannover, N. O. vom 18. Sept. 1853 §. 81.

(6) Hannover, N. O. vom 18. Sept. 1853 §. 82. 83. K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 89. Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 35. 178.

(7) Braunschweig, N. O. vom 19. März 1850 §. 21. Preussen, Gesetz vom 11. Juli 1845 §. 37. Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 120. 129. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 100 (Uebergabe an den Nachfolger oder an einen anderen Notar durch das Gericht).

II. Der Wirkungskreis der Notare.

§. 341.

Der Wirkungskreis der Notare umfasst im Allgemeinen (1): 1) die Abfassung von Protocollen über in ihrer Gegenwart vorge-

häfte, abgegebene re
ıen; 2) die Vornahme
ligten oder zufolge
ısfertigung von Urku
; 4) die Ausstellung
Thatsachen auf Grun
vertrauter Urkunden
n jedoch die Notare
Behörden, soweit jen
ıend den Gerichten
ı sind (4). Letzteres
ornahme der Adopti
en, Erklärung des
Führung der Grund-
Lehenssachen, der A
tung gerichtlicher De
hme von Testamenten
e Gerichte und Aemt
Beglaubigung und Ve
ırn um richterliche C
lt (7). Die von den
ızmässig aufgenomme
gen und Zeugnisse h
über das, was sie e
ei deren Errichtung
nen Förmlichkeiten
che, sondern gegebe
deren materielle und
idung nach den allg
llt (9).

N. O. vom 21. Mai
59 §. 1. Baden, N.
rdnung vom 18. Febr
rt. 11 ff. Eine Erweit
s, wenn letzteres Ges
barkeitsclausel bei not
rgleichen (ibid. art. 21
ng vom 25. April 18
55 §. 3 und Verordnu
Anm. 7.

n namentlich die Aufnahme von Verlassenschafts-
Abnahme von Siegeln, Inventuren, gerichtliche
bietungen, Versteigerungen, Rechnungsrevisionen,
genstheilungen. Eine Genehmigung der Behörden

t erforderlich, sie können jedoch auch im Auf-
genommen werden. Eine principielle Unter-
scheidung der notariellen Geschäftsthätigkeit wird dadurch nicht bedingt. Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 183 ff. K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 1. Baden, N. O. vom 28. Mai 1864 §. 26. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 11 ff. 19. 29. 51. 52. Preussen, Justiz-Min.-Verf. vom 8. Oct. 1849 betr. die Abhaltung aussergerichtlicher Mobiliar-Auctionen durch Notare. Rösl a. a. O. §. 89.

(3) Diese Berechtigung erstreckt sich nicht auch auf Gelder, öffentliche Schuldverschreibungen und andere zum öffentlichen Verkehre dienende Werthpapiere. Die blosse Aufbewahrung verleiht nicht den Character von Notariatsurkunden. Ueber jeden Hinterlegungsact ist ein Protocoll aufzunehmen. Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 90—92. In Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 36 ist die Empfangnahme von Geldern und Werthpapieren auf Grund specieller Vollmacht gestattet.

(4) K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 2. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 11. Diese Concurrenz der Gerichte und Notare ist jedoch nicht rationell; vielmehr sollte Alles, was eine richterliche Cognition erheischt, den Gerichten, und Alles, was lediglich durch die Beobachtung der Rechtsform bedingt ist oder zur fides publica gehört, den Notaren ausschliesslich zugewiesen sein. Merkel a. a. O. p. 28 ff. Rösl a. a. O. p. 67 ff.

(5) Das Erforderniss der gerichtlichen oder amtlichen Mitwirkung muss für jeden einzelnen Fall durch specielle Rechtsvorschriften, insbesondere des Civil- und Verwaltungsrechts ausgesprochen sein. Vgl. Merkel a. a. O. p. 30 ff.

(6) Braunschweig, N. O. vom 19. März 1850 §. 1. Hannover, Gerichtsverfassungsgesetz vom 8. Nov. 1850 §. 21. N. O. vom 18. Sept. 1853 §. 9. Bremen, Gerichts- und Notariatsordnung vom 9. Nov. 1820. K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 1. 93. — Testamente und Codicille müssen in Preussen, A. L. R. I. 12 §. 66 ff. in der Regel vom Testator selbst den Gerichten übergeben oder zu gerichtlichem Protocoll erklärt werden. Anders in Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 59 ff. Hannover, N. O. vom 18. Sept. 1853 §. 44. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 61. Zuweilen ist nicht die Aufnahme, wohl aber die Annahme oder Verwahrung von Testamenten den Notaren untersagt. Das Nähere ist aus den angeführten gesetzlichen Bestimmungen zu entnehmen. Vgl. auch Wächter, Das Notariats-Testament. Vorschläge zu einer einheitlichen Testamentsform. Hamburg 1871.

(7) Da im socialen Rechtsberuf keine Gerichtsbarkeit, sondern nur die freie Rechtsanwendung liegt, so kann den Notariatsacten auch nur die Wirkung freier (solenner) Rechtshandlungen, nicht aber richterlicher Verfügungen zukommen. Die Grenze zwischen beiden lässt sich nicht abstract bestimmen, sondern hängt von der fortschreitenden Entwicklung des concreten Rechtslebens ab.

(8) Braunschweig, N. O. vom 19. März 1850 §. 18. Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 2. K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 3. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 80. Hannover, N. O. vom 18. Sept. 1853 §. 9. 44. Preussen, Verordnung vom 11. Juli

1845 §. 40. 41. Verordnung vom 25. April 1822 art. 38. Diese Beweiskraft erstreckt sich auch auf anerkannte Privaturkunden, über welche ein Notariatsact aufgenommen wird. Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 42. Vgl. Oesterley a. a. O. II. §. 79 ff. Wetzell, Civilprocess §. 24. Renaud, Civilprocess §. 118. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 66.

(9) Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 4. K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 4. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 148. Preussen, Verordnung vom 11. Juli 1845 §. 42. Hannover, N. O. vom 18. Sept. 1853 §. 49. 50. Die gesetzwidrige Vornahme eines Notariatsactes wird regelmässig die Unverbindlichkeit des betreffenden Geschäfts nur dann zur Folge haben, wenn die Errichtung einer öffentlichen Urkunde Bedingung der Rechtsbeständigkeit ist.

§. 342.

Bei der Ausübung des Notariats sind die in der Natur der Sache liegenden und gesetzlich ausgesprochenen Berufspflichten strenge zu beobachten. Insbesondere sind die Notare verpflichtet: 1) bei ihren Amtshandlungen sorgfältig darauf zu achten, dass dieselben mit rechtlicher Gültigkeit zu Stande kommen; sie müssen daher a) alle vorgeschriebenen allgemeinen oder besonderen Förmlichkeiten erfüllen (1); b) nichts aufnehmen, was gegen ein Strafgesetz oder gegen gesetzliche Verbote und die guten Sitten verstösst (2); c) sich über die Identität und Dispositionsfähigkeit der Parteien vergewissern (3); d) durch angemessene Befragung den Willen der Parteien zur sicheren Kenntniss bringen (4) und e) dieselben über die Bedeutung der Rechtshandlung belehren (5). 2) Sie dürfen keine Notariatsacte vornehmen, bei denen sie selbst direct oder indirect (durch Verwandte und Angehörige) irgendwie betheiligt sind oder ein Interesse haben, und überhaupt niemals in derselben Sache zugleich als Notare und in anderer Eigenschaft (Advocat, Mandatar) handeln (6). 3) Sie dürfen nur an ihrem Wohnsitze und innerhalb des ihnen angewiesenen Sprengels, der in der Regel mit dem Bezirk des am Wohnsitze befindlichen Ober- oder Untergerichtes zusammenfällt, Amtshandlungen vornehmen, jedoch ohne Unterschied des Wohnsitzes der ansuchenden Parteien (7); auch dürfen sie ausserhalb ihres Amtssitzes weder wohnen noch irgend ein Geschäftslocal errichten (8). 4) Amtshandlungen, welche dem Gesetze nicht widerstreiten und zu welchen sie von dispositionsfähigen Personen aufgefordert werden, dürfen sie niemals verweigern, widrigenfalls sie den Requirenten für allen daraus entstehenden Schaden haften (9). 5) Sie sind ausserdem verpflichtet a) zur Verwendung des gesetzlich vorgeschriebenen Stempelpapiers (10); b) zur Führung des ihren Namen und ihre Bezeichnung als Notar

seigen Dienstsiegels (11); c) zur B
neit (12). 6) Die Benützung von (
und nöthigenfalls die Aufstellung geeigneter Stellvertreter i
gestattet; auch ist die Verwendung gedruckter Formulare zuli

(1) Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 50. 51. I N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 60 ff. Oesterley a. a. O. II. Ausser den gewöhnlichen Formen der Protocolle bestehen für N urkunden noch besondere aus der Ueberschwänglichkeit des Kanzleistyles herstammende Formalien, welche neuerdings mehr fall kommen. S. z. B. Reichsnotariatsordnung von 1512 §. 2. lich ist nur, dass die Notariatsurkunden als solche ausdrücklich net und die Person des Notars unzweifelhaft festgestellt wird.

(2) K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 12. Oes N. O. vom 21. Mai 1855 §. 37. Bayern, N. O. vom 10. N art. 45. Baden, N. O. vom 28. Mai 1864 §. 33. Preussen vom 11. Juli 1845 §. 2. Auch solche Geschäfte, welche zw strafbar, aber verboten und ungültig sind oder durch welche die umgangen werden, sollen vom Notar nicht beurkundet werden. reich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 37. Vgl. noch Bayern, N. 10. Oct. 1861 art. 45. Preussen, Gesetz vom 11. Juli 18- Wenn die Parteien ungeachtet der ihnen gewordenen Rechtsb auf einem an sich nicht rechtswidrigen Geschäfte beharren, m vom Notar im Protocolle bemerkt werden.

(3) Nöthigenfalls müssen Identitätszeugen aufgenommen Die Zulässigkeit von Stellvertretern der Parteien ist nach den lichen civilrechtlichen Normen zu beurtheilen. Braunschwei vom 19. März 1850 §. 11. Oestreich, N. O. vom 21. M §. 37. 46. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 13. 21. Ha N. O. vom 18. Sept. 1853 §. 14. 15. Bayern, N. O. vom 1861 art. 62. Baden, N. O. vom 28. Mai 1864 §. 33. 39. 40. der Möglichkeit lichter Zwischenräume (lucida intervalla) könn riatsacte auch mit Geisteskranken aufgenommen werden, jedo ausdrücklicher Hervorhebung dieses Umstandes. Geistige In einer Partei verpflichtet den Notar zur Belehrung und Erwähn selben im Protocoll. Preussen, Gesetz vom 11. Juli 1845 §.

(4) Dunkle und zweideutige, sowie nachtheilige oder sonst liche Bestimmungen muss der Notar auf ausdrückliches Verlar Parteien zwar aufnehmen, jedoch unter Erwähnung der von ihm erhobenen Vorstellung. Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 § K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 14. Hannover vom 18. Sept. 1853 §. 16. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 Baden, N. O. vom 28. Mai 1864 §. 41.

(5) Die Unterlassung solcher Belehrung hat verschiedene je nachdem dieselbe als ein nothwendiges Erforderniss die F ständigkeit des Actes bedingt, wie z. B. bei den Intercessio Frauenspersonen, oder nicht. Merkel a. a. O. p. 45. Erst nach den geltenden Bestimmungen des Civilrechtes zu beurthei zweiten Falle kann die Unterlassung nur Disciplinarstrafen für tar zur Folge haben. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art.

hweig, N. O. vom 19. März 18
i 1845 §. 5. 6. Oestreich,
. Sachsen, N. O. vom 3. Jun
18. Sept. 1853 §. 27. Bayern,
den, N. O. vom 28. Mai 186
Febr. 1792. Verwandtschaft mi
loch kein rechtlicher Behinderun
Oesterley a. a. O. II. §. 3

erhalb des Sprengels aufgenom
Urkunde angesehen. Oestreic
. Hannover, N. O. vom 18.
m 10. Nov. 1861 art. 9. Baden
och Preussen, Gesetz vom 11
N. O. vom 19. März 1850 §. 3.
. 10 (nur die Verpflichtung, nich
gen ist hier auf einen bestimmte
hweig, N. O. vom 19. März 1
. Sept. 1853 §. 7. Oestreich
rn, N. O. vom 10. Nov. 1861 a
rt. 120. Auch die Vereinigung
hen Geschäftsbetrieb ist unstatt

hweig, N. O. vom 19. März 18
li 1845 § 1. Hannover, N
achsen, N. O. vom 3. Juni 18
nsitz). Oestreich, N. O. vom
m 10. Nov. 1861 art. 43. 149.
Rösl a. a. O. §. 87. Trotsch
er Partei oder Auftrag einer Be
nicht ausüben.

Erhebung und Ablieferung der
Notare persönlich verantwortlic
l art. 5. Oestreich, Verord
. 1858. Braunschweig, N. O

ad die Notare zur gerichtliche
und ihres etwaigen Handzuges
N. O. vom 19. März 1850 §. 7.
§. 16. Hannover, N. O. vom
O. vom 3. Juni 1859 §. 8. 1
). Mecklenburg, Verordnung
. I. p. 482. Oesterley a. a.
ich, N. O. vom 21. Mai 1855
1859 §. 15. Hannover, N.
N. O. vom 10. Nov. 1861 art.
Die Strafe beträgt hienach bis 5
ie Verfolgung soll nur auf Antra
eilen vorkommende Bestimmung,
niederzuschreiben habe (K. Sa

ɔver, N. O. vom 18. Sept. 185
N. O. vom 10. Nov. 1861 art.
Baden, N. O. vom 28. Mai 1864 §. 42. 52. 71. Merkel
p. 52.

§. 343.

Bei der Aufnahme von Protocollen hat der Notar alles Geschehene und Verhandelte mit diplomatischer Genauigk ständig, getreu und deutlich zu protocolliren; Ort, Zeit sonen genau zu bezeichnen; die ganze Niederschrift der wärtigen vorzulesen, das Protocoll mit der Bemerkung der Vorlesung, die jedoch, wenn die Bemerkung fehlen sollte, sumiren ist, abzuschliessen und mit seinem Vor- und unter Beifügung seiner Eigenschaft als Notar und seines I siegels zu unterschreiben; Einheit des Actes ist an sich nic derlich, jedoch in der Regel die Unterschrift der Parteien ren Handzeichen (1). Zu jeder protocollarischen Verhandl der Notar zwei taugliche Notariatszeugen oder statt derselb ihm bekannten zweiten Notar beizuziehen; dieselben haben handlung vom Anfang bis zum Schlusse beizuwohnen und g zu unterzeichnen (2). Auch der zweite Notar ist für die E ung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich (3). Berei tete Privaturkunden können die Eigenschaft von Notariats erlangen, wenn der Inhalt derselben, sowie Unterschrift ur von den Parteien anerkannt werden und hierüber ein No aufgenommen wird. In diesem Falle ist der Notar nicht tet, von dem Inhalte der Urkunde Kenntniss zu nehmen; j kann die Vorlesung von den Betheiligten abgelehnt werden Verhandlung vor dem Notar und die Abfassung der Protoc in deutscher Sprache geschehen (5); ist ein Betheiligter der d Sprache nicht mächtig, so ist ein verpflichteter Dollmetsch ziehen, welcher alle Eigenschaften eines Notariatszeuge muss (6). Ausfertigungen oder Abschriften der Protocolle von den Parteien verlangt werden; von dritten Personen n Zustimmung der Betheiligten oder nach richterlicher Ve Dieselben müssen den meritorischen Inhalt des Protocolls vo wiedergeben, also auch alle etwaigen Abänderungen, Berich und Zusatzprotocolle (7). So lange ein Notar seine Act verwahrt, steht nur ihm das Recht zu, Ausfertigungen schriften davon zu ertheilen (8).

(1) Sog. Schreibzeugen (für illiterati) sind gemeiniglich ni wendig. Abänderungen und Zusätze sind in besonderen Anm als solche anzubringen. Besondere Vorschriften sind zu beoba

llungen mit Blinden, Tauben und Stummen (Zuziehung von ersonen); ferner bei letztwilligen Verfügungen. Braun-N. O. vom 19 März 1850 §. 12–14. 18. Preussen, Ge-l. Juli 1845 §. 10 15. A. L. R. II. 3. § 4. 5. Hanno-vom 18. Sept. 1853 §. 32—36. K. Sachsen, N. O. vom ;9 §. 22. 23. 29. 38–44. Oestreich, N. O. vom 21. Mai ff. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 63 ff. Baden, 28. Mai 1864 §. 58—61. Merkel a. a. O. p. 50 ff. a. a. O. p. 149. Oesterley a. a. O. II. §. 56 ff. Vgl. X. de probat. 2. 19 (loca designando, tempora et personas). N. O. von 1512 §. 2 ff. verwies auf die Solennitäten der Rechte und auf jedes Ortes Gewohnheit.

raunschweig, N. O. vom 19. März 1850 §. 10. Preussen, 11. Juli 1845 §. 7. Hannover, N. O. vom 18. Sept. 1853 ſ. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 16 ff. Oestreich, 21. Mai 1855 §. 43—45. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 3—56 (Anwesenheit der Zeugen oder des zweiten Notars nur lesung und Unterschrift erforderlich). Baden, N. O. vom 64 §. 46 (Verwendung eines zweiten Notars an Stelle der tatthaft).

Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 17. Oestreich, 21. Mai 1855 §. 43.

›g. Recognitionsurkunden. K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni ł. Hannover, N. O. vom 18. Sept. 1853 §. 13. 37. 38. ı, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 42. 79. Bayern, N. O. Nov. 1861 art. 22. Preussen, Gesetz vom 11. Juli 1845 Urkunden, auf welchen nur die Unterschrift der Parteien oder nnung der Unterschriften auf derselben beglaubigt wird, er-urch nur in Bezug auf die Unterschrift, resp. deren Aner-ie Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

ayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 73. K. Sachsen, 3. Juni 1859 §. 9. 34. Baden, N. O. vom 28. Mai 1864 streich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 47 (in der im Nota-üblichen Sprache). Zu Amtshandlungen in einer fremden besondere Genehmigung erforderlich. S. dagegen Preussen, ı 11. Juli 1845 §. 24. 25. Baden, N. O. vom 28. Mai

estreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 47. K. Sachsen, 3. Juni 1859 §. 29—33. Preussen, Gesetz vom 11. Juli ff. Hannover, N. O. vom 18. Sept. 1853 §. 43. Baden, 28. Mai 1864 §. 45. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861

raunschweig, N. O. vom 19. März 1850 §. 17. Oest-O. vom 21. Mai 1855 §. 66 ff. K. Sachsen, N. O. vom 59 §. 33. 54. Hannover, N. O. vom 18. Sept. 1853 §. 19. n, N. O. vom 28. Mai 1864 §. 30. Bayern, N. O. vom 861 art. 84 ff. 93. Preussen, Gesetz vom 11. Juli 1845

estreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 66. K. Sachsen, 3. Juni 1859 §. 53. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861

§. 344.

rlangen der Betheiligten Zeugnisse aus-
igkeit von Abschriften; 2) über das Le-
er den Zeitpunkt der Vorweisung von
rotestation von Wechseln; 4) über die
ngen; 5) über die Aechtheit von Un-
nerbietung von Leistungen, Aufforderung
ichkeiten, Aufkündigung von Verträgen
iger von rechtlichen Folgen begleiteter
n; 7) endlich in allen übrigen Fällen,
durch das Gesetz oder in einer den Ge-
en Weise durch den Willen der Bethei-
i der Beglaubigung von Abschriften ins-
ihm vorgezeigten Schriften, von denen
zu vergleichen und, wenn übereinstim-
mend befunden, dies zu bestätigen; in der Vidimationsclausel ist
n, ob die Urkunde im Original oder in beglaubigter Ab-
rgezeigt wurde. Diese Vidimirung beweist jedoch nur die
it der Abschrift, nicht die Aechtheit der abgeschriebenen
Von einer einfachen Abschrift darf ein Zeugniss nicht
lt werden (2). Zur Ausstellung eines Lebenszeugnisses ist
ch, dass die Partei persönlich vor ihm erscheint und, wenn
lbe nicht bekannt ist, zwei dem Notar bekannte glaub-
gen beigezogen werden, welche deren Identität zu be-
rermögen (3). Bei allen übrigen Zeugnissen hat der Notar
anzugeben, worauf seine Kenntniss der von ihm bestätig-
sachen beruht, und das Zeugniss nicht blos durch Unter-
seines Vor- und Zunamens und seiner amtlichen Eigen-
ondern auch durch Beidrückung seines Amtssiegels abzu-
, sowie den Tag der Ausstellung anzugeben (4). Zeug-
von dem Notar stets in deutscher Sprache auszustellen,
n Sprachen nur zufolge besonderer Ermächtigung (5).

Hiezu ist die Zuziehung oder Mitunterschrift von Zeugen nicht
h. K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 58 ff. Oest-
. O. vom 21. Mai 1855 §. 76 ff. Hannover, N. O. vom
1853 §. 48. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 11. 82.
hweig, N. O. vom 19. März 1850 §. 16. Baden, N. O.
Mai 1864 §. 47. Bei Wechselprotesten insbesondere sind die
en der A. D. W. O. art. 88—90 zu beobachten.

K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 59—63. Oest-
N. O. vom 21. Mai 1855 §. 77. Patent vom 9. Aug. 1854
84. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 83. Preussen,
m 11. Juli 1845 §. 23 (nach den bestehenden Gesetzen).

(3) Oestreich. N. O. vom 21. Mai 185
N. O. vom 3. Juni 1859 §. 64. Hannover
1853 §. 48.

(4) K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 185

(5) Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855
N. O. vom 3. Juni 1859 §. 66. Die erlangte
rückgezogen werden, wenn sich ein Notar eine
nügender Sprachkenntniss schuldig macht.

§. 345.

Der Notar ist verpflichtet, alle vo
Protocolle mit Ausschluss der Recognitions
Entwürfe zu allen von ihm ausgestellte
nahme der Vidimationszeugnisse, ferner
über alle von ihm abgefassten Recognitio
von ihm verabfolgten Ausfertigungen un
über alle Vidimationszeugnisse ihrer Zeit
fenden Nummern zu den von ihm zu ha
men und in seiner Verwahrung zu halten (1
Acten ist nur den Betheiligten, deren Rechts
Stellvertretern und Bevollmächtigten gestatte
unter Zustimmung der Betheiligten oder a
ständigen Behörde (2). Ausserdem muss je
torium (Register) mit ununterbrochener Z
Rubriken führen: a) Geschäftszahl; b) Datu
und Zunamen, Stand und Wohnort der P
Rechtsgeschäfts hinsichtlich seines Gegenstan
des dafür verwendeten Stempels; c) etwaig
wie 2) ein alphabetisches Verzeichniss alle
eine Amtshandlung vorgenommen hat (4).
eines Notars zur Ausübung seines Berufes e
Tod abgegangen ist, sind die von ihm g
Notariatssiegel ungesäumt an dasjenige G
welchem er seinen Wohnsitz hatte (5).

(1) Braunschweig, N. O. vom 19. M
ver, N O. vom 18. Sept. 1853 §. 21. 47.
21. Mai 1855 §. 95. K. Sachsen, N. O. vo
Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 82.
11. Juli 1845 §. 16. In Baden, N. O. von
die Verwahrung der Urkunden durch die An
S. schon Reichs-N. O. von 1512 §. 4. Rösl
kel a. a. O. p. 56 ff.

(2) Braunschweig, N. O. vom 19. M
sen, N. O vom 3. Juni 1859 §. 67. Baye
1861 art. 93. Baden, N. O. vom 28. Mai 1

(3) Braunschweig, N. O. vom 19. März 1850 §. 20. Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 101. Hannover, N. O. vom 18. Sept. 1853 §. 17. K. Sachsen, Ausführungsverordnung zur N. O. §. 9. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 77. 78. Baden, N. O. vom 28. Mai 1864 §. 63. Preussen, Gesetz vom 11. Juli 1845 §. 36. Dieses Register ist von dem Gerichtsvorstande zu zeichnen und demselben am Schlusse jedes Jahres vorzulegen.

(4) Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 105. Hier wird auch ein Verzeichniss aller unter Curatel gestellten und in Concurs verfallenen Personen verlangt. Vgl. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 48. Rösl a. a. O. §. 88.

(5) Braunschweig, N. O. vom 19. März 1850 §. 21. Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 97. 107 (Notariatsarchiv). K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 70. Hannover, N. O. vom 18. Sept. 1853 §. 59 ff. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 100.

§. 346.

Der Notar bezieht für seine Amtshandlungen die durch die Taxordnung bestimmten Gebühren und Verläge (1); der Betrag derselben muss jedesmal sowohl auf der Urschrift, wie auf den Ausfertigungen in den einzelnen Sätzen bemerkt werden (2). Dieselben können vertragsmässig nicht in bindender Weise erhöht werden (3), jedoch können Notare das Mehr annehmen, was ihnen aus freiem Antriebe gegeben wird (4). Für die Gebühren und Verläge haften alle diejenigen, welche die Vornahme einer Amtshandlung verlangt oder das Geschäft abgeschlossen haben, ungetheilt; vor deren Berichtigung ist der Notar nicht verpflichtet, die Ausfertigung eines Actes herauszugeben (5). Dieselben werden auch fällig, wenn eine von ihm angefangene Amtshandlung ohne sein Verschulden unvollendet bleibt (6). Gebühren für Notariatszeugen oder für den zweiten Notar, ebenso die Vergütung für Reiseauslagen, können im Voraus verlangt werden (7). Für ein durch Verschulden des Notars, insbesondere wegen Formgebrechen, unwirksames oder mangelhaftes Document sind Gebühren und Verläge nicht zu entrichten und haftet der Notar den Parteien für den dadurch bewirkten Schaden (8). Notare, welche die in der Taxordnung bestimmten Ansätze überschreiten, werden, auch von Amtswegen, zur Zurückerstattung des zuviel Abgeforderten angehalten (9). Die Gebühren- und Verlagsforderungen der Notare sollen auf deren Antrag durch das für den Schuldner zuständige Gericht ganz in derselben Weise wie schuldige Gerichtskosten eingebracht werden (10). Beschwerden über die Höhe von Notariatsgebührenforderungen sind nach allenfallsiger Vernehmung der Notariatskammer bei den zuständigen Gerichten anzubringen (11).

aunschweig, N. O. vom 19. März 1850 §. 24. Oestreich,
1. Mai 1855 §. 109. Tarif zur N. O. §. 1—30. Bayern,
.0. Nov. 1861 art. 104 (Garantie eines Minimaleinkommens
tscasse). K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 75 ff.
vom 3. Juni 1838. Hannover, N. O. vom 18. Sept. 1858
K. Reber, Die (Bayr.) Notariatsgebühren nach den Ver-
om 19. Jan. 1862 und 7. Juli 1863. 2. Aufl. Landsh. 1863.
a. a. O. I. p. 484. Oesterley a. a. O. I. p. 233 ff.

Notariatsgebühren sind speciell: Honorar, Entfernungsge-
isekosten, Schreibgebühren. Oestreich, N. O. vom 21. Mai
K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 79. Bayern,
.0. Nov. 1861 art. 108 110 (die Erhebung höherer Gebüh-
f dem Document angesetzt sind, wird mit Suspension, im
gsfalle Dienstentlassung bestraft).

streich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 110. K. Sachsen
. Juni 1859 §. 76.

.. Merkel a. a. O. p. 199 Anm. 81. Ueber die Frage, ob
ein Jahrgehalt ausgesetzt werden darf, vgl. Oesterley
p. 297.

aunschweig, N. O. vom 19. März 1850 §. 24. Oest-
O. vom 21. Mai 1855 §. 111. 112. K. Sachsen, N. O.
i 1859 §. 77. 78. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861
on dieser Verpflichtung gegen den Notar wird die Ko-
ng unter den Parteien nach den gewöhnlichen Grundsätzen
t. Merkel a. a. O. p. 72.

streich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 112. K. Sachsen
. Juni 1859 §. 78.

Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 78. Ueber die Ge-
iche des bei Verhandlungen an Stelle von Zeugen fungiren-
Notars vgl. Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 113.

streich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 117. 172. K. Sach-
vom 3. Juni 1859 §. 80. Hannover, N. O. vom 18. Sept.
Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 149. Preussen,
11. Juli 1845 §. 43. Die Haftverbindlichkeit der Notare,
m sie im Auftrage des Staates gehandelt haben, nach den
che Verhaftung bestimmenden Grundsätzen vom Staate zu
, richtet sich im Allgemeinen nach den Regeln der Haft-
erufe; ein grobes Versehen ist bei der Uebertretung der
Formvorschriften anzunehmen

streich, N O. vom 21. Mai 1855 §. 118. K. Sachsen
3. Juni 1859 §. 81. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861

raunschweig, N. O. vom 19. März 1850 §. 24. Oest-
O. vom 21. Mai 1855 §. 119. K. Sachsen, N. O. vom
) §. 83.
ayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 112. Oestreich,
21. Mai 1855 §. 116. K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni
(Entscheidung durch das Appellationsgericht mit Recurs an
finisterium). Baden, N. O. vom 28. Mai 1864 §. 65 (Ju-
rium).

III. Die öffentliche Aufsicht über die Notare.

§. 347.

Die Ueberwachung des Notariatswesens und die Disciplin
alt über die Notare steht zunächst der obersten Justizbeh
Justizministerium) und unter diesem jedem Obergerichte in se
ezirke zu (1). Zu diesem Zwecke haben die letzteren von Zei
eit die Geschäftsführung der in ihrem Bezirke wohnhaften N
vidiren zu lassen; auch Gerichte und andere öffentliche Behö
enn ihnen Pflichtverletzungen eines Notars bekannt werden,
ei der Aufsichtsbehörde zur Anzeige zu bringen (2). Pflich
tzungen der Notare sind, eventuell nach Massgabe der für St
ener geltenden Vorschriften, strenge zu bestrafen (3). Wo
otariat mit der Advocatur verbunden werden kann, kommt
n Advocatenkammern gegen ihre Mitglieder eingeräumte Dis
rgewalt auch dann zur Anwendung, wenn dieselben bei Ausü
s Notariatsberufes sich eines mit der nothwendigen Ehrenhafti
esselben nicht vereinbaren Verhaltens schuldig machen, insb
ere unehrenhafte Mittel anwenden, um sich Kundschaft zu e
en, oder wenn sie ihre Amtspflichten in einer Weise verle
odurch das öffentliche Vertrauen in diesen Berufszweig geschw
ird(4). Zuweilen bestehen hiefür besondere Notariatskammern
hnlichen Befugnissen wie die Advocatenkammern (5).

(1) Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 159 ff. K. S
en, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 84. Hannover, N. O. vom 18.
853 §. 76 ff. Baden, N. O. vom 28. Mai 1864 §. 65 ff. Br
chweig, N. O. vom 19. März 1850 §. 26 (richterliche Discip
ehörde). Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 113 ff. 145
ichte und Staatsanwälte).

(2) Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 160. 167. K. S
en, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 85. Ausführungsverordnung zur
. 15. 16. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 125. 127.

(3) Die Strafen sind in der Regel Verweis, Geldstrafe, Suspe
Entlassung. Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 162 ff. Ha
ver, N. O. vom 18. Nov. 1853 §. 78 ff. Bayern, N. O. vom 10.
1861 art. 113 ff. Baden, N. O. vom 28. Mai 1864 §. 66 ff.

(4) K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 86.

(5) Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 130—158. Bay
N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 146 (Vertretung des Standes in
auf dessen innere Angelegenheiten, Erstattung von Gutachten, Ver
lung dienstlicher Streitigkeiten zwischen den Notaren). Baden,
vom 28. Mai 1864 §. 72 ff. Die Notare bildeten in Ravenna sch
6. Jahrhundert eine Zunft (schola) mit einem Vorsteher (primice
ebenso im 9. Jahrhundert in Constantinopel nach einer Novelle des

sers Leo Sapiens, welche ihre Ergänzung durch W
durch den Praefectus urbi genau beschreibt; das We
richtung bestand wohl auch schon früher und allgen
Hollweg, Röm. Civilprocess III. p. 170. Oesterle

Capitel 3.

Die Advocatur.

*Quellen: Preussen, A. G. O. III. 77. Ve
1849 und 30. April 1847. Bayern, G. O. von 1753
vom 23. März 1813, 28. Jan. 1822, 12. März 1856. Neu
ordnung von 1769. K. Sachsen, Advocatenordnung v
Ausführungsverordnung vom gleichem Datum. Hannove
gesetz vom 8. Nov. 1850 §. 69—83. Baden, Anwalts
1864. Braunschweig, Advocatenordnung vom 19.
burg, Anwaltsordnung vom 18. Juni 1858. Oestrei
vom 6. Juli 1868.*

*Literatur: v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3.
Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 75—78. v.
reich. Verwaltungsgesetzkunde I. §. 17. Wetzell, Sys
processes §. 8. A. Renaud, Lehrbuch des gem. deut
1867 §. 62—69. C. H. E. Trotsche, Mecklenb. Civilpr
G. L. Maurer, Geschichte des altgerman. und nament
verfahrens Heidelberg 1824. Ramdohr, Ueber die Or
tenstandes Hann. 1801. Wangemann, Der Advocatens
Gans, Von dem Amte der Fürsprecher vor Gericht
J. H. Beschorner, Die Reform des Advocatenstandes
und Leipz. 1840. Steinacker, Die Aufgabe des Adv
stitutionellen Staate Braunschweig 1841. A. St. v. Hag
form der Advocatur Magdeb. 1845. A. v. Hagen, Die
in Deutschland und besonders in den altpreuss. Provinzen
Organisation der Advocatur in Preussen, Oestreich, Sa
den, Würtemberg, Mecklenburg, Schweiz, Frankreich un
R. Gneist, Freie Advocatur, die erste Forderung
Preussen Berlin 1867. A. Fr. Haak, Ueber Dr. Gneist's
1868. H. Jaques, Die freie Advocatur und ihre
Wien 1868. S. Häntle, Freigabe der Advocatur (Ref
waltstage zu Nürnberg) Nürnb. 1869. Mittermaier,
gen Stellung des Advocatenstandes, Civ. Archiv Bd. 15.
Beschorner, Die Advocatenordnung für das K Sachs
keit auf das Advocatenwesen daselbst, Civ. Archiv Bd.
lungen des 4. und 7. deutschen Juristentages Berlin 1864
Staatswörterbuch art. Advocatur (von Brater). Löning's
b's Staatswörterbuch I. p. 23 ff. S. noch Hinschius
gebung und Rechtspflege in Preussen I. p. 613. 682. II.*

I. Die Ausübung des Advocatenberufes.

§. 348.

Der Beruf des Advocaten ist zunächst, Anderen auf in Rechtsangelegenheiten rechtskundigen Rath und, in durch Vortrag (Fürsprache) vor den Gerichten, Beistand ren (1). Nach deutschem Rechte ist damit regelmässig die rechtliche Vertretung der Parteien (Procuratur, Anw d. i. die Befugniss auf Grund erlangter Vollmacht Rechtsl für sie mit bindender Kraft vorzunehmen und namentlic nicht schriftliche oder mündliche Anträge zu stellen oder E abzugeben (2). Die Advocatur in diesem vollen Umfange in Staatsamt, da sie nicht in der Ausübung öffentlicl besteht und auch nicht aus einem Auftrage der Staatsge leitet werden kann (3); noch ein Gewerbe, da mit ihr z mässig, aber nicht wesentlich Erwerbsabsichten verbunden ihre Ausübung den Grundsätzen der reinen Erwerbsthätig unterliegt (4). Die Advocatur ist vielmehr gleich dem N ocialer Berufszweig, dessen Wesen in der freien Anwe Rechtskunde für das Parteiinteresse der Einzelnen beste steht der Advocat auch nicht in einem Vertragsverhältni dem Clienten, sondern er steht ihm als von ihm erwählt ständige Vertrauensperson zur Seite, um in bestimmten A heiten nach den Regeln des Rechtes seine Sache zu führ vertreten (5). Die berufsmässige Ausübung der Advocat war in der Hauptsache in der durch die Rechtsordnung l Unterstützung und Vertretung vor den Gerichten und Bel wird jedoch damit auch in der Regel anderweitiger rech Rath und Beistand verbunden, soweit das Bedürfniss frei lebens in der Gesellschaft dies mit sich bringt (6).

(1) Wetzell, Civilprocess §. 8. Renaud, Civilprocess Löning a. a. O. p. 26.

(2) An sich sind die beiden Functionen allerdings sch verschieden, als zur Advocatur nothwendig Rechtskenntniss suratur dagegen lediglich die Bevollmächtigung der Partei g dessen scheint ihre Verbindung zu einheitlicher Berufsübung der Rechtsleben und der durchgehends gelehrten Berufsbildung s beistände mehr angemessen; auch wird durch die Trennung d führung vertheuert und verzögert. In den meisten deutsch insbesondere mit Ausnahme der Länder des französischen Re steht die Verbindung beider Functionen, doch ist sie auch ausgeschlossen. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. p. 176. Brix a. a. O.

. Preussen, Verordnung vom 2. Jan. 1849.
1 23. März 1813 und 28. Jan. 1822. Oes
g vom 6. Juli 1868 §. 8. K. Sachsen,
uni 1859 §. 1. Die Bezeichnung der Advocate
cheidend, so in Preussen, Oldenburg, A
Baden, A.O. vom 22. Sept. 1864. Das Syste
Braunschweig, A. O. vom 19. März 1850
ichte Rheinpreussens, Decret vom 19. Dec. 1
vom 31. März 1859 §. 27. 28. Gerichts
Nov. 1850 §. 81. Würtemberg, Verordn
3. Brix a. a. O. p. 234; zum Theil au
werin (Rostock) vgl. Brix a. a. O. p. 25
Regel Niemand zum Anwalt ernannt werd
rocat ist. Vgl. für das System der Verbindu
hiv Bd. 15 p. 280. Steinacker, Die A
ides p. 69. Beschorner, Die Reform des
erbach, Betrachtungen über Oeffentlichkeit
auch die Beschlüsse des zweiten deutschen
a. O. p. XVI ff. Preuss. Gerichtszeitung 1860
12. Andererseits v. Hagen, Reform der Ad
Stellung der römischen cognitores (procurator
llweg, Röm. Civilprocess III. p. 167.

(3) Wetzell, Civilprocess p. 34. Hage
erungen VI. 47. Löning a. a. O p. 27. D
s die Advocatur blosse Privatsache sei, vie
pig des socialen Berufsrechts und es sind mi
e Rechte und Pflichten verbunden. Nach d
0 §. 359 sind die Advocaten und Anwälte
sicht von der Kategorie der Beamten ausgesc

(4) Vgl. Oestreich, Patent zur Gewerb
9 V. f. Bundes-Gewerbeordnung vom 21. J
verbegesetz vom 30. Jan. 1868 §. 32 Ziff. 9.
vom 20. Sept. 1862 §. 33. K. Sachse
Oct. 1861 §. 1. Vgl. auch den Beschluss de
es (Brix a. a. O. p. XVI): die Frage der A
Gewerberechts, sondern der Justizverfassun
aung.

(5) Die Vertragskategorien des Privatrechts
ominatcontract) sind daher auf die Advocat
n, Civ. Archiv Bd. 12. p. 200 ff. Wetze
naud, Civilprocessrecht §. 64. Nach letzt
en Beistand beneficii loco (L. 1 pr. D. si m
ung des römischen Rechtes, welche der he
nberufs nicht mehr entsprechen dürfte. Be
rocatur anfänglich eine freie Kunst und ein
Stände, in der früheren Kaiserzeit ein unt
rate stehendes edleres Gewerbe, in der späte
nates (militia), durch welche der Staat der
gerichtlichen Rede nicht mächtigen Parteien
nöthige Hülfe leistete. v. Bethmann-Hol
bess III. 1866 p. 161 ff. Es war daher jedem

ausschliesslich hier concessionirter und in einer Matrikel verzeichneter Advocaten beigegeben. Sie bildeten Collegien mit einem Vorsteher und verschiedenen Abstufungen, die nach der Dienstzeit zurückgelegt wurden; sie hatten ausserdem Corporationsrechte und verschiedene Privilegien. Sie standen daher auch unter der Disciplinargewalt des betreffenden Magistratus und die Advocatur war die Vorschule zu den höheren Staatsämtern. In weitergehender Weise wurden auch in Preussen durch das Corp. jur. Fridericianum, zufolge der C. O. vom 14. April 1780, an Stelle der Advocaten sog. Assistenzräthe als besoldete Staatsdiener aufgestellt, welche den Parteien gerichtsseitig von Amtswegen zugeordnet wurden und den Richter bei Ausmittlung der Wahrheit unterstützen und controliren sollten; für die Besorgung der nichtprocessualischen Geschäfte sollten die Justiz-Commissarien dienen. Diese Einrichtung erwies sich schon nach kurzer Zeit als unhaltbar. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 370. Doch werden auch jetzt noch die Rechtsanwälte in Preussen als Staatsdiener angesehen und rangiren hinter dem jüngsten etatsmässigen Mitgliede des Gerichts, bei dem sie angestellt sind. A. G. O. III. 76. 3. Rescript vom 27. März 1818. v. Rönne a. a. O. p. 101. Auch in Bayern werden sie als öffentliche Diener betrachtet. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. p. 177. S. dagegen die Verordnung vom 12. April 1800 und Seuffert, Commentar zur G. O. I. p. 344. Ueber die allmähliche Ausbildung der Advocatur zu einem besonderen Berufszweig seit dem 15. Jahrhundert und das frühere Amt der Fürsprecher vgl. Maurer, Geschichte des altgermanischen und namentlich altbayr. Gerichtsverfahrens Heidelb. 1824 §. 13. 96—100.

(6) Dies ist namentlich da der Fall, wo die Advocatur mit dem Notariat verbunden werden kann.

§. 349.

Auch die Advocatur kann ihrer Natur nach nur von Rechtskundigen geübt werden (1). Hiezu gehört 1) der Nachweis der ordnungsmässig erlangten Befähigung und 2) die öffentliche Aufnahme in den Advocatenberuf. In ersterer Hinsicht wird erfordert: a) die Zurücklegung des vorgeschriebenen 3—4jährigen wissenschaftlichen Rechtsstudiums auf einer Universität auf Grund der erlangten Gymnasialmaturität; b) das Bestehen der juristischen Abgangsprüfung (2); meist ausserdem noch c) die Zurücklegung einer mehrjährigen, theils gerichtlichen, theils advocatorischen Vorbereitungspraxis und d) das Bestehen einer zweiten vorzugsweise auf den Nachweis practischer Befähigung und umfassender Rechtskenntnisse gerichteten (für den Staatsdienst qualificirenden) Prüfung (3). Die weitere Vorschrift der Erwerbung der juristischen Doctorwürde muss als irreguläre Ausnahme bezeichnet werden (4). Die Aufnahme in den Advocatenberuf erfolgt entweder 1) durch Ernennung von Seiten des Staates (5), oder 2) durch Eintragung in die Advocatenliste bei dem Gerichtshofe oder dem Ausschuss derjenigen Advocatenkammer,

in deren Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz nimmt (6). Die Ernennung durch den Staat wird nur denen zu Theil, welche die erforderlichen Befähigungsnachweise erbracht haben, wobei, wenn die Zahl der Advokatenstellen eine geschlossene ist, regelmässig die durch die Anciennität bestimmte Reihenfolge eingehalten wird; es können jedoch auch Personen aus dem Richterstande ohne specielle Vorbereitung zur Advocatur ernannt werden und gilt in diesem Falle die Befähigung zum Richteramte für hinreichend (7). Nach dem Systeme der freien Advocatur hat der Bewerber seine Einschreibung (Immatriculation) selbst zu erwirken; dieselbe kann bei dem Nachweise der gesetzlichen Befähigungsmomente nur denen verweigert werden, welche durch ein Straf- oder Disciplinarerkenntniss zur Ausübung der Advocatur unfähig geworden sind (8). Der Wohnsitz der Advocaten kann frei gewählt und verändert werden (9); jedoch ist mit der Ernennung durch den Staat in der Regel die Anweisung eines bestimmten Wohnsitzes (10) und zuweilen auch eines geschlossenen Wirkungskreises (11) verbunden. Vor dem Beginne ihrer Berufsthätigkeit werden die Advocaten auf die Beobachtung der Gesetze und die Erfüllung ihrer Berufspflichten vereidigt (12).

(1) Die Ausübung der Berufsgeschäfte der Advocaten durch Nichtberechtigte ist bei Strafe verboten; Honorarverträge zwischen solchen und ihren Auftraggebern sind nichtig. Insbesondere ist das Geschäft der sog. Winkeladvocaten (Bauernkönige) strenge untersagt. Bayern, G. O. von 1753 II. §. 8. Verordnung vom 18. Febr. 1811. K. Sachsen, Verordnung vom 28. April 1845. Braunschweig, A. O. vom 19. März 1850 §. 6. Diese Bestimmung erstreckt sich jedoch nicht auf die Stellvertretung für Andere.

(2) So in Mecklenburg, Verordnung vom 21. April 1837 und 27. Jan. 1857. Trotsche a. a. O. I. p. 437. Die Doctorwürde befreit von diesem Examen nicht.

(3) Vgl. Preussen, Verordnung vom 2. Jan. 1849 §. 37. Gesetz vom 26. April 1851 art. 15. Gesetz vom 6. Mai 1869 §. 1 (Befähigung zum Richteramt). v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 370. p. 101. Bayern, Verordnung vom 2. Sept. 1814. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 75. K. Sachsen, G. O. vom 3. Juni 1859 §. 2. Verordnung vom 9. Juli 1836 und 16. Nov. 1859. Hannover, Gerichtsverfassungsgesetz vom 8. Nov. 1850 §. 78. 79. Bekanntmachung vom 8. Jan. 1856 die Prüfung und weitere Ausbildung für den Justizdienst betr. Baden, A. O. vom 22. Sept. 1864 §. 1. Verordnung vom 6. Mai 1868 betr. den öffentlichen Dienst in der Justiz und öffentlichen Staatsverwaltung. Braunschweig, A. O. vom 19. März 1850 §. 4. Gesetz vom 5. März 1850 über die Einrichtung einer Commission zur Prüfung der Candidaten der Rechte und die von diesen zu bestehenden Prüfungen. Vgl. auch K. G. O. von 1555 I. 18. §. 1. Oestreich, A. O. vom 6. Juli 1868 §. 1. 2. Ausserdem wird in der Regel noch der Indigenat, Unbescholtenheit und ein gewisses Alter (25 Jahre) er-

ist nicht gestatte
9. Braunschwei
.. O. vom 18. Juni

schränkung der Rec
Gerichtsbezirke, je
se Beschränkung an
e für das Obertri
§. 3. Gesetz vom
tsrecht 3. Aufl. II.
9. März 1850 §. 5
ur Obergerichtsadvo
ten, bei welchen si
8. Juni 1858 art. 1
zl a. a. O. p. 177)
over, Gerichtsver.
rg, Verordnung vo
4 §. 7 (jedoch ist
h 5jährige ununter
. Juni 1859 §. 1.
n betr. §. 9. Beim
zur gerichtlichen P
es-Gesetz betr. die
chen vom 12. Juni

aunschweig, A.
. Juli 1868 §. 5. I
, A. O. vom 3. Jun
a. O. §. 8.

fugniss zur Ausübu
Staatsangehörigkei
der Ausübung ein
oder Gewerbes (
che oder disciplini
tehenden Gesetze
vom Berufe verfü
dvocatenstellen an
niversalsuccession i

streich, A. O. v
Juni 1859 §. 74.

Oldenburg, A. (
eig, A. O. vom 1
r Anwaltspraxis auc
erloren.

ler Regel ist den A
mit Ausnahme des
en untersagt, welc

det werden. — Für die angemessene Versorgung der Wittwen und Waisen von Advocaten bestehen zuweilen eigene Pensionsanstalten, z. B. in Bayern, Verordnung vom 27. Juni 1808 (unter Leitung und Verwaltung eines Centralausschusses der Advocaten). Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 76. Preussen, Circ. Rescript vom 18. Juni 1860. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 339 p. 493 Anm. 15 b.

§. 352.

Der Advocat soll durch Redlichkeit und Ehrenhaftigkeit im Benehmen die Ehre und Würde seines Berufes wahren (1). Er ist verpflichtet, die von ihm übernommenen Rechtssachen dem Rechte gemäss zu führen und die Rechte und Interessen seiner Partei gegen Jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten, insbesondere auch Verschwiegenheit über die ihm anvertrauten Angelegenheiten zu beobachten (2). Er muss die Vertretung oder auch nur Berathung einer Partei ablehnen, wenn er die Gegenpartei in derselben oder in einer zusammenhängenden Sache vertreten hat oder in solcher Sache früher als Richter oder Staatsanwalt thätig war; ebensowenig darf er beiden Theilen in derselben Sache dienen (3). Er muss die ihm von der zuständigen Behörde zugewiesene Vertretung armer Parteien oder solcher zahlungsfähiger Parteien übernehmen, deren Vertretung kein Advocat freiwillig übernimmt; kann jedoch im letzteren Falle Ersatz seiner Auslagen und Sicherstellung seiner Gebühren verlangen (4). Nach erledigter oder sonst beendigter Vertretung einer Partei hat er auf deren Verlangen die in seinen Händen befindlichen Acten und Urkunden hinauszugeben, kann jedoch Schriftentwürfe, Briefe, Nachweise über geleistete und resp. noch nicht erstattete Zahlungen, sowie die ihm ertheilte Vollmacht zurückbehalten (5). Die Advocaten sind wegen aller Versehen und Verschuldungen zum Nachtheile ihrer Clienten denselben ersatzpflichtig, sofern diese nicht selbst dabei eine Schuld trifft (6).

(1) Oestreich, A. O. vom 6. Juli 1868 §. 10. Baden, A. O. vom 22. Sept. 1864 §. 12.

(2) Daraus fliesst auch die Verpflichtung der Advocaten, über die ihnen aufgetragenen Geschäfte geordnete und vollständige Handacten zu halten. K. Sachsen, A. O. vom 3. Juni 1859 §. 10. 20. Oldenburg, A. O. vom 18. Juni 1858 art. 10. Baden, A. O. vom 22. Sept. 1864 §. 10. 12. 16. Oestreich, A. O. vom 6. Juli 1868 §. 9. Wetzell a. a. O. §. 8. Pözl a. a. O. p. 181. Auch soll der Advocat wissentlich keine ungerechte Sache vertreten oder fortführen. Mecklenburg, Verordnung vom 13. Sept. 1845. Oldenburg, A. O. vom 18. Juni 1858 art. 5 §. 3. K. Sachsen, A. O. vom 3. Juni 1859 §. 12. In den Reichsgesetzen war besonders auch das muthwillige Appelliren mit Strafe bedroht. J. R. A. von 1654 §. 120 fin. Dep. Absch. von 1710

strafen sind regelmässi
Verlust des Wahlrechts
in den gemeinen Strafge
petenz der Advocatenka
müssen Corporationsrech
chen in K. Sachsen, A

Ein niederer Ber
besteht in der Feststel
licher Wirksamkeit u
Rechtsgeschäften für
fähigung, sondern te
Hieher gehören: 1) di
stätiger, Wäger, Sch
den Feingehalt der
Anfragebureaus; 5) P
natoren, Schätzer u.
Regel frei betrieben
Concession zu erforde
dergleichen Geschäfte
oder Communalbehörde
auf die Beobachtung
ihres Berufes vereidigt
ten Berufspersonen k
in den Gesetzen aus
rechtliche Wirksamke
Wirkungen bekleidete
sichtlich der nothwend
Vorschriften bedingt (
welche dergleichen Be

(1) Bundes-Gew
den Betrieb des Marks
und Concessionirung vo
Berggesetz vom 24. Jun
Bayern, Berggesetz v
setz vom 16. Juni 1868
Markscheider und das
burg, Bekanntmachun
Anhalt, Instruction z
Patent zur Gewerbeord

afsrecl

Leitu
esetzl
ufnah

5 Ani
Pers
mentli
er vo
ion m
d übe
ufsicht
er di
ufsich

h a.
ch da
1870
10.
Ani
d als
öune
nterd
§. 9
3.
n nam
verj
9 §.

Der

, *A.*
vom
11. Ap
vom 2
319; fi
n 12.
Harzb
ad und
31. Ja
en de
1804
. Sac
. 183
die
n 3. F
Gesetz

zum Abschlusse
Entlassung aus
die unter väterl
frauen bedürfen
mundes oder El
in jedem Falle
Vertrages beda
schriftlichen Fo
(arrha), sowie
Beweis des abg
bei mehreren H
der Zeit nach
haltenen Miethg
noch, auch für
des Gesindeverc
polizeilicher Au
ortspolizeilichen
solcher Gesinde
derlich (11).

(1) In den
polizeilichen und
erstere insoweit
der Dienstzeit o
handelt, wobei j
mässige Ansprüch
17. April 1812,
ordnung vom 19.
27. Febr. 1847.
hardt a. a. O.
scheidung zwische
Boden des Verw
Bad. Min.-Verfü
soll der Dienstve
jedoch soll das
streckung ohne S
können über das
werden. Ges.-Or

(2) Der Ch
nicht in dem pri
socialrechtlicher
anerkannten Bodt
Polizeiwissenschaf
recht p. 111 ff.
kannt, die römi
deutsche Verhältn
Buddens in W
mischen Begriff

enst.

otenordnungen vgl
as Gesindewesen
enschaft Berlin 1
ner zweckmässigen
gliche Art gutes G
b eines Entwurfs
Der Grundsatz de
haltbar.

(3) Dieselben werden regelmässig nur der Gattung nach
halten jedoch ihre concrete Festsetzung durch die üblichen B
r Hauswirthschaft. Gengler, Deutsches Privatrecht I. p. 445
er, Deutsches Privatrecht §. 181.

(4) Phillips Grundsätze des deutschen Privatrechts II
ildebrand, Lehrbuch des deutschen Privatrechts §. 182.
senschaft III. §. 27. I. §. 94. Daher werden a
der normalmässigen Umzugsvergütung bei Versetzu
für Transport und Reisekosten der Familie zu letzterer
ten gezählt. Preuss. General-Steuerdirections-Verfü
1851. Uebrigens darf daraus nicht geschlossen wer
stbotenwesen einen Bestandtheil des Privat-Familienre

) Preussen, Ges.-Ordnung vom 8. Nov. 1810 §. 1
m 19. Aug. 1844 §. 1. Baden, G. O. vom 3. Febr.
hsen, G. O. vom 10. Jan. 1835 §. 1—3. Solche Pe
eine bestimmte Geschäfte im Haushalt übernehmen (L
en Dienstleistungen eine besondere Vorbereitung erfor
n, Hauslehrer), ferner Gewerbe- und Handlungsgehü
lfen etc. stehen nicht im Verhältniss des Gesindes.
m 1. Mai 1810 §. 2. 4. A. L. R. II. 5 §. 177—186
h I. p. 430. Ackermann a. a. O. p. 6. Dagege
chte, Kutscher, Feuerburschen, Kellner, Marqueure
zum Gesinde. Vgl. Wien, Magistratserlass vom 19.
r a. a. O. II. p. 179. Gengler a. a. O. I. p. 445.

) Preussen, G. O. vom 8. Nov. 1810 §. 2—7. Rh
. Aug. 1844 §. 2—4. K. Sachsen, G. O. vom 10.
4. Nöthigenfalls kann jedoch der erforderliche Conse
supplirt werden. Der verdiente Dienstlohn wird Eige
K. Sachsen, Bürg. G. Buch §. 1610.

) K. Sachsen, G. O. vom 10. Jan. 1835 §. 13.

) Preussen, G. O. vom 8. Nov. 1810 §. 22—24. Rh
. April 1844 §. 9. 10. K. Sachsen, G. O. vom 10.
Weimar, G. O. vom 18. Juni 1823 §. 6. Nieder
om 20. Nov. 1850 §. 1. Baden, G. O. vom 3. Febr.
er Wiener G. O. vom 1. Mai 1810 §. 23 ist der Rüc
Tagen unter Verzicht auf das Miethgeld gestattet. Das
enn nichts Anderes verabredet ist, in der Regel auf
hnet werden. Anders Rhein. G. O. vom 19. April 18
ar, G. O. vom 18. Juni 1823 §. 6. Der Ein- und A
Dienste muss unter Vorzeigung des vorgeschriebenen Di
Ortspolizeibehörde angezeigt werden. Bayern, Pol
h von 1871 art. 107. Baden, Polizeistrafgesetzbuch

uch

din.
ı un
gen
ot S
chri
ersc
Pr
om
.88
B
sol
ncas

Di
ssen
wei
er
nic
ı si
au
n ei
ıt.
.3.
ach
taat

Ve
art
Zur
lle
184
ibel

Ge

; G
ven
nen
ı o
rec
eite
Ges
sen
le
m
nd
nrs

gedient hat, ausgenommen wenn derselbe berec
sofort und ohne Aufkündigung zu verlassen, in
Lohn und Kost für die Dauer des laufenden Te
Kündigungsfrist bereits abgelaufen ist, auch des
gewährt werden muss (6). Wenn eine Herrscha
aus anderen als gesetzmässigen Ursachen vor A
entlässt, muss sie ihm gleichfalls Lohn und Ko
noch rückständigen Dienstzeit geben, ausser sow
Unterkommen findet (7). Die Herrschaft ist ve
sinde beim Abzug ein der Wahrheit gemässes Z
geleistete Dienste und Verhalten auszustellen
durch falsches Zeugniss angerichteten Schaden;
deter Beschuldigungen, die das Fortkommen hi
sinde ein Zeugniss von der Polizeibehörde nac
auf Kosten der Herrschaft ausgestellt (8). Die
unter polizeilicher Aufsicht gehalten werden (9).

(1) Doch muss im letzteren Falle die gesetz
beobachtet werden. Preussen, G. O. vom 8. N
107. Dies gilt auch beim Ableben eines Famili
besondere Bedienung ein Dienstbote angenommen
Rhein. G. O vom 19. April 1844 §. 29. K. S
10. Jan. 1835 §. 79—82. Baden, G. O. vom
Burckhardt a. a. O. p. 241. S. jedoch Gengl
der das römische Successionsprincip (§. 6. J. 3.
angewandt wissen will. Im Falle der Veräusserung
Besitzes, Verpachtung oder Pachtwechsels dauert
contract des ländlichen Gesindes auch hinsichtlich
K. Sachsen, G. O. vom 10. Jan. 1835 §. 93.

(2) Eine vierzehntägige Frist für die Aufheb
ges, wenn nicht sofort eine längere Dauer der
wird, schreibt hier vor die K. Sächs. G. O. vom 1

(3) Preussen, G. O. vom 8. Nov. 1810
G. O vom 19. April 1844 §. 33. K. Sachsen,
1835 §. 25. 98. Weimar. G. O. vom 18. Juni
G. O. vom 3. Febr. 1868 §. 11. Niederöstreich
1850 §. 21. Gleiches gilt auch bei dauernden W
oder wenn die Herrschaft eine längere Reise in e
ternimmt und sich zu kostenfreier Rücksendung
Ablauf der Dienstzeit nicht verbindlich macht; je
sinde zuweilen entfernte Reisen überhaupt nicht mi

(4) Hieher gehört auch Schwangerschaft d
boten, jedoch wohl nicht in jedem Stadium de
G. O. vom 8. Nov. 1810 §. 117—135. Rhein.
1844 §. 32. K. Sachsen, G. O. vom 10. Jan. 1
G. O. vom 18. Juni 1835 §. 42 Baden, G. O
§. 10. Niederöstreich, G. O. vom 20. Nov.
sondere ist hartnäckiger Ungehorsam und gesetz

rscheidende Merkmal des Erwe
her darin, dass die Erwerbso
ler an sich unfreien Natur, v
von den Einzelnen in ausschlies
der Gemeinschaft der Benützun
Möglichkeit ist zwar als absolu
von selbst enthalten, jedoch
eit im Rechte anerkannt und
rdnung der Güterverwendung
derspruch (6). Die Ordnung de
ge des Besitzes bildet daher e
ig und ist mit der fortschreit
der gleichmässigen Fortbildung
aft ist demgemäss an sich n
ir Folge, dass der Besitz als R
l die Erwerbsthätigkeit ledigl
rden müsste; dies würde einen
ren voraussetzen, welcher zur
durch den höchsten Grad de
te (7). Uebrigens kann der Erw
g gleich dem Berufe nach den
geübt werden und ist von öffe
abhängig (8). Aus der Thatsac
me Bedürfnisse haben, welche
jecten (Consumtion) befriedigt
uch alle einzelnen Menschen E
lmehr bringt es der Bestand d
mit sich, dass sich der in de
rwerb nach bestimmten Grund
ien Rechts beständig in nothw
n vertheilt, weshalb die Bec
ürliche, sondern nur als rechtlic
können (9). Die wissenschaftlich
det einen nothwendigen Bestan
tes (10).

Vermögen bildet den Inbegriff de
ir und umfasst alle besonderen A
en- und Forderungsrechte, die
ie Unterscheidung der einzelnen
e ohne Belang ist, so erscheint
ff, der auch mit den Ausdrücken
werden kann, wobei jedoch an
ser Bezeichnungen nicht gedacht
8. 4. Das wesentliche Merkmal

Bewirthschaftung des landesherrlichen Vermögens (Domänen, Ka
hat bisher die Erkennung und Beachtung jenes Unterschiedes i
n Grade getrübt. In der socialen Rechtssphäre können die Camera
aschaften nur als (practische) Lehrfächer anerkannt werden; vg
§. 300. Roscher, System I. §. 20. Daraus folgt die Fehle
keit der Begründung selbständiger cameralistischer (staatswirth
licher) Facultäten. S. oben §. 304.

(5) Vgl. oben §. 241 ff.

(6) Die Erscheinung, dass die Natur, obgleich an sich selbst e
es und eine innerlich zusammenhängende Einheit, von den Mensch
ücke getrennt und der persönlichen Herrschaft Einzelner unterwor
n kann, findet nothwendig ihre Erklärung und Rechtfertigung nic
r Natur, sondern im Menschen; da nun der Mensch alles, was
nur vermöge und in den Grenzen seiner Freiheit thun kann,
auch die Befriedigung der natürlichen Bedürfnisse in der Form d
nlichen Erwerbs nur Ausfluss dieser Freiheit sein und die Reg
Freiheit muss hier gleichfalls wie überall im Rechte liegen. D
rberecht in der menschlichen Gesellschaft ist daher wie alles Re
ogischen und geschichtlichen, wie selbstverständlich auch der nat
lichen Nothwendigkeit unterworfen, und die Gesetzmässigkeit
chlichen Erwerbes ist in dieser Hinsicht weder unveränderlich n
lle Völker gleich. Die Theorie der sog. wirthschaftlichen Na
e ist daher gänzlich verwerflich und irrthümlich. Siehe Roesl
O. Abschnitt 1. Von wirthschaftlichen Naturgesetzen könnte m
prechen, sofern man unter Naturgesetz die im Wesen der Di
aupt enthaltene Gesetzmässigkeit versteht, also Alles, was n
Regel geschieht, die nicht auf menschlicher Absicht beruht. R
r, System I. §. 13 Anm. 5 (5. Aufl.). Insofern wäre alle Ges
gkeit eine natürliche und Alles auf Naturnothwendigkeit zurück
n, auch die Aeusserungen der Freiheit und das Recht gleich all
en äusseren Thatsachen. Hierauf ist jedoch zu erwidern, dass d
der verschiedenen Dinge verschieden ist (z. B. die Natur d
chen verschieden von der der Thiere, der Pflanzen etc.) und d
ach verschiedenartige Naturgesetze unterschieden werden müss
icht der Verdunkelung der wissenschaftlichen Begriffe zu verfall
falls kann man nicht in demselben Sinne von »Natur der Nat
ien, wie von »Natur der menschlichen Seele« u. s. w. und da
eint der Ausdruck Naturgesetz, da alle Gesetzmässigkeit überha
vom Menschen herrührt, in jener allgemeinen Bedeutung als e
rrende Tautologie.

(7) Die Gütergemeinschaft ist deswegen nichts Undenkbares, w
anze Organismus des Eigenthums auf sie als dessen letztes Ziel hi
und sie daher in beständiger Hervorbringung durch die Freih
genthums begriffen ist. Mit dem Eigenthum müsste auch die Rech
der Ehe und Familie aufhören, welche den Gedanken des Eige
in der Sphäre des Gemüthslebens fortsetzen. Zur Zeit sind al
Projecte aber lediglich Hirngespinnste ohne realen Inhalt. Vg
dhon, Widersprüche der politischen Oekonomie Cap. 12. Es i
ns daran zu erinnern, dass das Eigenthum in beständiger Lo
; von der öffentlichen Gewalt und zugleich in steter quantitativ
me begriffen ist, ein Entwicklungsprocess, der langsam, ab

ühren muss, mit welchem die s
erhaupt aufhören wird. Vgl. nc
en §. 241 Anm. 2.

twicklung sind Eigenthum und
sgemeinschaft gebunden und di
oder Leuten niederen Standes t
reien und Reichen liegt hauptsä

Beschäftigung mit den Staatsangelegenheiten ob. Dies w
im Mittelalter der Fall, nur dass hier der Gewerbebetrieb i
sich in Corporationen (Zünften) selbständig machte und An
öffentlichen Gewalt erhielt. Durch die Grundentlastung mit
wurde die sociale Freiheit des Besitzes und damit auch
hergestellt, ohne dass aber dadurch Besitz und Erwerb zu
n geworden wären. Vgl. oben Buch II. und Roe
hichtliche Entwicklung der volkswirthschaftlichen Id
. Rost. 1872.

) Ein natürliches System der Production besteht da
nkte der Consumtion nicht und es können aus
ürlichen Gleichheit aller Menschen Gesetze der Pr
et werden. Vielmehr sind die Bedürfnisse eines Jed
r gesellschaftlichen Kategorie anzuerkennen, der
ürfnisszustand der Menschen stellt sich daher in
ıg stets als ein Culturzustand heraus und er ist als
ıdig wie jede andere geschichtliche Thatsache, in
xus, gegen welchen von pseudomoralischem Standpu
gepredigt wird. Bastiat, Harmonies économiques
eber die Grundlehren der von Adam Smith begrü
ıaftstheorie 2. Aufl. Abschn. 3.

9) Gewöhnlich werden in wissenschaftlicher Hinsich
haftliche Systeme unterschieden, das Mercantil-, F
lustriesystem, welchen als Abarten die verschiede
nd communistischen Theorien angereiht werden. I
rtheilung der wissenschaftlichen Erscheinungen we
usammenhang mit dem practischen Leben bestimmt
richtiger folgende Systeme zu unterscheiden sein
rfassung ist ein Bestandtheil der politischen Verfa
sthätigkeit unterliegt nach allen Seiten der Vorschr
Gewalt (des Staates und der öffentlichen Corporati
, welches im ganzen Mittelalter und zum grössten
eren Zeit herrschte und seinen Abschluss theils i
olizei des Staates (unter Verdrängung der Corpora
n der internationalen Regelung des Verkehres dur
llschutz erhielt, fand seinen theoretischen Ausdruck
er Polizei und Staatskunst und in zerstreuten U
nzelne wichtigere Fragen der Wirthschaftspolitik (Ge
Zollwesen, Getreidehandel, Handelsbilanz etc.). D
Systemes gehören auch die Theorien des cameralis
etriebes an, so namentlich v. Seckendorf, Der
at 1656. v. Schröder, Fürstliche Schutz- un
II. System der socialen Erwerbsverfassung und U
ialen Erwerbe von den Vorschriften der öffentlichen

ses System, welches in der zweiten Hälfte des
nen geistigen Anfang nahm und in dem gegen
aber noch nicht vollendeten Ausführung kam,
mehrere theoretische Systeme, welche dem n
übertriebene und überstürzende Anwendung ga
methodische und vollständige Forschungen die wi
des Erwerbslebens in hohem Grade förderten:
reichthums (Physiokratismus, begründet durch
économique 1758); 2) Theorie des Freihandels
system, begründet durch A. Smith. Inquiry in
of the wealth of nations 1776); 3) die Theo
Communismus (St. Simon, Fourier, Owe
C. Marx, F. Lassalle). Diese drei Haupt
Wirthschaftstheorie haben sämmtlich das Gemei
Wege der Speculation absolut gültige Wirth
und dieselben durch abstracte Folgerungen aus
zu construiren suchen. Den hervorragendsten
stem des A. Smith, welches zwar von der A
thumsquelle ausgeht, jedoch auf die Arbeitst
freien Austausch der Producte das Hauptgewich
durch gänzliche Vernachlässigung der socialen
beitsverhältnisse, für die Interessen des Capita
artung, das sog. Manchesterthum) ein vorzügliche
zelne Seiten dieser Richtung, so namentlich die
die Bildung und das gegenseitige Verhältniss d
menszweige wurden fortentwickelt durch R. Malt
und D. Ricardo, Principles of political econ
hieher gehören auch die freihändlerischen Sch
insbesondere dessen Harmonies économiques
suchungen über den Einfluss der Transportko
auf die geographische Entwicklung der Erwer
nen, Der isolirte Staat 1826. 1850. Währen
typische Vertreter der Freiheit des Capitals w
lismus die Sache der freien Arbeit und liefe
kritisches Material gegenüber dem Smithianism
zu erheblichen positiven Resultaten zu gelang
dieser Richtung von C. Marx, Das Capital
Oekonomie I 1867 ist mehr eine umfassende
Capital und enthält abgesehen von Einzelhei
Wissenschaft. Den Standpunkt der positiven
nationalem Boden vertreten dagegen hauptsäc
tionale System der politischen Oekonomie 18
ciples of social science 3 Bde. Philadelphia
L. Stein, Verwaltungslehre Bd. 1—7. 1864
zwecke bestimmt sind die Werke von J. B.
politique 1802. M. Chevalier, Cours d'écon.
Mill, Principles of polit. economy 1852. K
politischen Oekonomie 3 Bde. zuerst 1826. V
Volkswirthschaft 2 Bde. zuerst 1854. Kritische
hon, Widersprüche der Nationalökonomie od
2 Bde. Deutsch von Jordan (fehlerhaft durch
tik). H. Roesler, Ueber die Grundlehren d

jeder Stufe (Unternehmung) a
verbindenden Factor zur Seit
griffe der Arbeitstheilung und
ung bewirkt, dass die einz
selbständigen Unternehmungen
lb der Unternehmungen werde
ndigkeit nur durch den Besi
unden werden können. Hie
keit der selbständigen Erwerl
Die Grenze der Arbeitsthe
ng der Arbeitsverrichtungen
wird daher technisch durch di

nlich wird nur die Arbeit (m
Productionsfactor (Güterquelle) a
Werkzeug derselben. Siehe A.
Carey, Principles I. cap. 6. II
Roscher, System I. §. 46.
Gesichtspunkt bei Schäffle,
ilität ist es, wenn L. B. Say,
ie Production nicht in der Herv
n nützlichen Eigenschaften der
alten die verschiedenen Berufsl
oductivität, d. i. die Fähigkeit
wird; auch die Ausübung der
Production. Vgl. H. Roesler,
ith begründeten Volkswirthscha

er a. a. O. Abschnitt 4. Zu fal
n man die Arbeit als eigentli
Werkzeug der Production bezeic
ehr die Arbeit nur die nothwe
Zwecke der Production bedient
a aller Irrthümer bei A. Smith
chaft gegen das Eigenthum (als
cht wenig beigetragen und ist
ernen Socialismus; er liegt auc
Theorie Carey's zu Grunde.
ie Natur in ihrem ganzen Umfa
bestimmt, sowohl im Boden und
Verkzeugen, als auch in der mer
r Naturgesetze zur Anwendung k
der Anordnung des Besitzes di
Bewegung setzt und erhält;
ist lediglich das Zusammenwirk
einheitlicher Richtung. Vgl.
n Hirth's Annalen des deutsche

duction.

gel auf Rechnung de
ı werden, so dass il
g trifft, obgleich
insbesondere auch
ndung von Besitz un
manichfaltig; insb

nd folgende Fälle zu unterscheiden: I. Besitz und Arbeit sind
verbunden, dies ist in der Regel nur beim Kleinbetri
Genossenschaft möglich. II. Besitz und Arbeit sind g
Besitz wird von einer Person; b) von mehreren Personen
ft (offene, Commandit-, Actiengesellschaft); c) von n
n in ungleicher Gemeinschaft (Pacht, Miethe, Darlehen) v
sitz und Arbeit sind an sich getrennt, aber durch Gem
winnes und Verlustes verbunden (Partnerskip, Accordark
fle, System §. 109 ff. Die specielle Darstellung dieser G
gehört dem Privatrechte, insbesondere dem Handelsrec
. Endemann, Deutsches Handelsrecht 1865 §. 13 ff. 32 fl
sich die verschiedenen Modalitäten des Betriebes theils
hmungen im Ganzen, theils nur auf einzelne Theile d
n (gemeinschaftliche Maschinen, Verkaufshallen etc.).

[1]) Die einzelnen Unternehmungen tragen daher technis
h den Character des Productionszweigs, dem sie angehöre
h werden drei Hauptzweige der Production unterschieden
g der Naturstoffe (Urproduction); 2) Bearbeitung dersel
nte Gebrauchszwecke (Gewerbe); 3) Umsatz der Producte
ansport), wozu von Manchen noch die sog. persönlichen
en gerechnet werden, die jedoch nicht dem Erwerb, sond
etc. angehören. Roesler, Grundsätze der Volkswirthsch
S. auch Rau, Lehrbuch I. §. 95 ff. Roscher, System I
Eintheilung ist jedoch nicht durchaus zutreffend, auch l
esentlichen Unterschied der Erwerbszweige und Erwerbsa
ntet. Der frühere Streit über die Productivität der versch
ionszweige ist jetzt ein überwundener Standpunkt, jedo
rischen der Production selbst und der Beförderung der P
nterschieden werden. Vgl. Roscher, System I. §. 59 ff.

[b]) Eine Consequenz des modernen Princips der socialen F
. Vgl. z. B. über die frühere Gebundenheit der Erwerb
en §. 127 ff. 169.

[6]) Die Verkennung dieses Unterschiedes war eine Folge der
g des Princips der socialen Erwerbsfreiheit durch den G
esez faire-laissez passer. Offenbar sind aber Mass und
nd Creditanstalten, Verkehrsanstalten etc. keine gewö
eszweige und können nicht nach gleichen Grundsätzen wi
en werden. Jener Irrthum, gegen den die neuere Praxi
reagirte, hat die allseitigen Interessen der Erwerbszw
Grade gefährdet, namentlich auf dem Gebiete des Cred
rswesens, denn es müssen sich ganz unzulässige Folgen
. B. Eisenbahnen, Notenbanken etc. ebenso wie einzelne F
te oder Fabriken betrieben werden können. Siehe Roes
Annalen 1872 p. 525. 536 ff.

A. Smith, Wealth of nations I. Cap. 1.
hienach die technische Organisation der Arb
einleuchtend, dass diese Organisation nicht
ressen des Besitzes, sondern auch durch
ens der Arbeit und der ganzen Gesellschaft
s die schädliche Ausartung der Arbeitsthe
und intellectueller Hinsicht verhütet werd
Arbeitstheilung zugleich zu einem Gegens
Denn dieselbe bedeutet die ganze technische
Vertheilung der Arbeitslast über die Einze
Altersclassen, die Tages- und Jahreszeiten,
Arbeitspflichten für die einzelnen Arbeit
trengung u. s. w., insbesondere auch sind
lebens, der Kindererziehung und des Unter
r, Ueber die Grundlehren der von A. Smit
aftstheorie 2. Aufl. Abschnitt 2. Roscher,
terliegt nothwendig die Arbeitstheilung eine
sprocess zufolge der Fortbildung der Techni
und der Bevölkerung und der Erweiterung
ital I. p. 318 ff.

§. 362.

e Productivität der Erwerbsthätigkeit be
it und Qualität der durch sie gewonnene
b darf nicht blos vom Standpunkte des
isses, sondern er muss auch vom Standp
angelegt werden; weshalb hiebei auc
ch Geistes- und Characterbildung ange
ht zu nehmen ist (1). In dieser Hinsicht
ten Berufs- und Erwerbsthätigkeit ein er
ährender Zusammenhang anerkannt wer
höherer Productivität liegen hauptsächlich:
enheit der natürlichen Productionsverhält
Fruchtbarkeit des Bodens und Climas; 2
ung und günstigen socialen Stellung der
und moralischen Tüchtigkeit der Besit
l Arbeit im Gesammtsysteme der Prod
ch persönlich gegliederte Einheit bilder
ivität in den einzelnen Unternehmungen
ie aller übrigen bedingt und daher eine
derselben wünschenswerth. Dies gilt z
ale und staatliche Verbindung, dann aber
rkehr erweiterten wirthschaftlichen Bezie
schlichen Gesellschaft (3).

Diese Entwicklung ist eine harmonische, d
llschaft in jeder Hinsicht sowohl die Bes

verschiedenen individuellen Verzweigung nach den Grundsätzen des Privatrechts in Betracht; er umfasst daher die Gesammtheit aller rechtlichen Erscheinungsformen des Vermögens. Die Gegenstände des Besitzes sind theils bewegliche (Capital), theils unbewegliche Sachen (Grund und Boden); auch müssen in weiterer Beziehung die Gegenstände der socialen Vermögensrechte (Buch II. Titel 5) hinzugerechnet werden. Der innere Grund des Besitzes liegt nicht in absoluter wirthschaftlicher Nothwendigkeit, er ist vielmehr ein Ausfluss des Rechtslebens der Menschen überhaupt und mit diesem fortschreitender Entwicklung unterworfen. Ursprünglich ist der Besitz ein Attribut der öffentlichen Gewalt und daher entweder ausschliesslich dem Staate oder doch nur denen zuständig, welche zur Ausübung öffentlicher Rechte im Staate befähigt oder wenigstens freie Mitglieder der Staatsgemeinschaft sind; demzufolge sind die Unfreien von allem rechtlichen (freien) Besitze ausgeschlossen und dadurch auch von der persönlichen Selbständigkeit des Erwerbes. Hieraus erklärt sich andererseits die ursprüngliche Unfreiheit der arbeitenden Classe gegenüber dem Besitze; und als nothwendige Folge davon, dass der Ertrag der Arbeit den Arbeitsherren (Besitzern) ausschliesslich gehörte und nur diesen die rechtliche Verfügung darüber zustand. Die Vertheilung des Arbeitsertrages zwischen Besitz und Arbeit war daher die ursprüngliche Folge der obrigkeitlichen Gewalt des Besitzes und der persönlichen Unfreiheit der Arbeit. Hiedurch wurde auch bewirkt, dass der Besitz (Grundbesitz) ursprünglich und lange Zeit hindurch zum grossen Theil in den Händen der öffentlichen Gewalt und ihrer Organe sich befand und der Besitzerwerb durch die Einzelnen aus Rücksicht der damit verbundenen öffentlichen Berechtigungen in hohem Grade beschränkt blieb. Auch der durch städtischen Gewerbfleiss entstehende gewerbliche Besitz in der Rechtsform der Meisterschaft wurde durch die städtische Verfassung, insbesondere durch die Zunftverfassung, mit obrigkeitlicher Gewalt verbunden und dadurch zu einer Quelle öffentlicher Herrschaft über die Arbeit, deren Leistung und Ertrag daher gleichfalls nach bestimmten Vorschriften des öffentlichen Rechtes der Verfügung der Meisterschaft unterlag. Diese öffentliche Rechtsstellung des Besitzes wurde zwar allmählich, und zwar schon im römischen Reiche, gemildert und seit dem Mittelalter und in der neueren Zeit in ihren manichfaltigen Gestaltungen fortschreitend beschränkt und schliesslich ganz beseitigt; es wurden auch Unfreie (Leibeigene) und reine Privatpersonen zum Besitze zugelassen; der Antheil der öffentlichen Gewalten am Besitze, insbesondere das Staats- und landesherrliche Eigenthum mehr und mehr aufgehoben; ebenso die persönliche Unfreiheit der arbeitenden Classe

Arbeit als solche, da sie selbst keinen Werth besitzt, wird
h absolut von allem Erwerbe ausgeschlossen und folglich
Existenz willen gezwungen, mit dem Besitze eine Verbin
gehen, durch welche sie sich der wirthschaftlichen Verfü
letzteren unterwirft, mit anderen Worten mit dem Werthe
r selbst identificirt. Die Nothwendigkeit einer solchen Ver
ist jedoch keine einseitige, sondern auch auf der Seite des
s vorhanden, da dieser nur durch Production d. i. eben d
irkung der Arbeit den socialen Erwerb betreiben kann.
besteht das sociale Verhältniss zwischen Besitz und A
die sociale Erwerbsverfassung in ihren Grundzügen in Fo
1) die Arbeit steht zur Verfügung des Besitzes als eigent
thsubstanz des letzteren und muss nach dessen Anordn
stet werden; 2) das ganze System der Production, insbe
die Arbeitstheilung, wird von dem Besitze zum Theil
irkung des Staates bestimmt; 3) der Productionsertrag
Ausfluss der zwischen Besitz und Arbeit bestehenden Ge
t und muss unter beide nach dem Gesetze der W
ng (§. 365) fortlaufend zur Vertheilung kommen; 4) der
der Arbeit (Arbeitslohn) bestimmt sich nach der Qua
Qualität der Arbeitsleistung, der des Besitzes (Rente, Zins)
Grösse des Werthbetrages (Capitalstammes) in jeder Ü
ung (5); 5) das Verhältniss zwischen Besitz und Arbeit
n freie Vereinbarung nach den Grundsätzen der socialen Re
ung geregelt (6); 6) die Verfügung des Besitzes über die A
eckt sich nur auf die gemeinschaftliche Verfolgung des Erw
kes, in allen übrigen Beziehungen steht die Arbeit dem Be
gegenüber mit voller Gleichberechtigung in der Gesellschaft;
z ist daher auf reine Erwerbsmacht reducirt und jeder obrig
n oder herrschaftlichen Gewalt über die Arbeit entkleidet (7

(1) Vgl. oben Buch II. Titel II. Cap. 2, insbesondere hinsicht
Reallasten und der übrigen Abgaben des öffentlichen Rechtes.
gen Rechte ist die Naturalvertheilung der Güter wesentlich
im Familienverbande vorhanden, sowie in gewissen öffentlichen
n, so beim Militär, in Gefängnissen u. dgl. Auch das System
ralbesoldungen ist grösstentheils aufgehoben. Ein anderer Be
Naturalwirthschaft (geldloser Tauschhandel Schäffle, System §.
issenschaftlich ohne Belang und insofern unrichtig, als hier nur
Waaren in unvollkommener Weise die Function des Geldes erfü

(2) Durch die Geldwirthschaft wird die organische Structur
lschaft und die Nothwendigkeit der Gütervertheilung auf Gr
lben, d. i. nach dem organischen Character eines Jeden (Be
it, Beruf, Bedürfniss etc.) nicht aufgehoben, mithin ist nicht,
Adam Smith regelmässig angenommen wird, der Austausch
acte nach dem Massstabe der productiven Leistungen eines Je

arung sind entscheidend; dieselbe ist daher nur a
anisation des Besitzes und der Arbeit denkbar, wel
niss zwischen beiden klar und bestimmt ordnet.
Hofrechte, im Zunftrechte u. dgl. Die Neubil
auf dem Boden des socialen Rechtes unter M
enden Organe überhaupt (Gesetzgebung, Wissen
ares Postulat der Gegenwart, welches mit dem
eit nicht im Widerspruch steht. Roesler a
z irrthümlich ist die in der Smith'schen Theor
ung, dass die Volkswirthschaft nur ein Aggre
ften sei, in der Alles der individuellen Bestim
lassen bleiben müsse, eine Vorstellung, die
me der naturgesetzlichen Ordnung der Volksw
det werden kann. Nach dieser Seite sind nan
erbegesetze durchaus mangelhaft.

(7) Vgl. oben §. 175.

Capitel 3.

Werth und Preis.

§. 365.

Da Production nur durch Verbindung der

möglich ist, so liegt die productive Erw
mungen offenbar in der durch den Besitz ge
Arbeit. Die quantitative Erwerbskraft de
Ausdruck des Werthes und jeder für Erwerb
rthbetrag als Capital bezeichnet. Der Wert
Erwerbsmass der Güter und das Capital d
genthum, Vermögen) unter dem Gesichtspu
er ist der Werth gleich den naturalen Gege
rmögens-) object, jedoch ideeller Art, da er
mten Productivität in der Volkswirthschaft
elnen Gütern, ohne Rücksicht ihrer körperli
chaffenheit, als verfügbare Arbeitspertinenz
ig ist das Capital in sich nothwendig ein
leich es in jedem correspondirenden Betr
ellt werden kann (2). Die einfache und
der Dinge ergibt nun, dass der Werth steig
niss der Productivität der mit dem Besitz
und dass eben dadurch auch die Zu- od
les bedingt wird (3). Die Werthbildung ist
e, sondern an diejenigen Gesetze gebunden,
ung die Productivität der Arbeit gefördert
hat demnach um so höheren oder geringe

welche es dem Besitzer
htend, dass bei zunehn
egenseitige Verhältniss d
. Productionsertrage nicl
er der Werth des Besitz
er wird zwar der absolute
lative, d. i. der Werth
eine stets zunehmende W

Werth kein Gegenstand
ur an körperlichen Object
erlich dargestellten und re
ten etc.), diese sind Gegen
erliche Gestalt erhalten ha
socialen Rechtsgemeinscha
seinem Besitze anhaftend
nd dadurch seinem privat
gt, dass Vermögensrechte
ist, auch nur sociale Rech
die Hypothek als Recht a
r, Hypothek und Grundsc
Verwaltungslehre p. 260 ff
undbuchswesen der Verwa
die accessorische Natur

l in einem Grundstück
s Capital ist von dem Gru
ten verschieden; und so i
alien die durch Geld, das
st das Capital nicht das
et den quantitativen Besit
Maschinen, Werkzeuge et
tützen, ändert hieran nicht
len Producte, die Rohstof
echnisch zu fördern; 2)
on selbst begründet und
eitsabschnitte. Die natu
lge übertriebener Reaction
Hervorhebung der Wichtig
, namentlich seit Hume
hzuweisen suchte, dass de
eit des Geldes, sondern
atz Hume's ist nur richtig,
. Neuerdings hat man (sei
auf alle nicht von der N.
fsmittel der Productivität
skraft, den Staat, die W
chscapitals hat man scha
irkung des persönlichen

als Productionsertrag aufzufassen sei. V
42. 43. Siehe dagegen schon A. Smith, W
selbst auch über den Unterschied zwischen
Capital). Auch die Grundstücke gehören z
ductiver Besitz unter den Gesichtspunkt
§. 182.

Der Werth ist die Vermögensqualität der G
in welchem der Besitz eines Gutes Verfügung
Substanz des Werthes ist daher stets ei
r Arbeit (W=A) und das Wesen des Wer
stellung zweier Werthobjecte, sondern nur
n Besitz und Arbeit erkannt werden, we
em Werth einander gleichgesetzt werden k
daher aus der Unterordnung der Arbeit u
lel mit der Productivität der Arbeit. Irr
1) aus dem Grade der Nützlichkeit (wirth
) der Güter im Gebrauche (Say, Traité
I. §. 57. Roscher, System I. §. 4. Schä
Menge der zur Herstellung eines Gutes e
Ricardo, Carey, Bastiat); 3) aus d
und Angebot oder dem Verhältniss der G
Montesquieu, Genovesi). Indessen la
ien in der Regel durch einander. Mit den be
stehen mehrere Thatsachen in unauflösli
th der sog. freien Naturgüter, sofern sie a
währende Steigen des Güterwerthes trotz

insbesondere das Steigen des Bodenwerth
sses im umgekehrten Verhältniss zur Zuna
seit A. Smith a. a. O. I. cap. 4 übliche
- und Tauschwerth kann nicht zugegeben w
dem Begriff des Werthes die vulgäre Sc
weitigen Rücksichten verbindet. Vgl. im All
cap. 4. 5. Carey. Principles I. cap. 6.
Roesler, Ueber die Grundlehren der v
Volkswirthschaftstheorie 2. Aufl. Abschn.
der Volkswirthschaftslehre I. Wien 187
en).

Der Grund hievon liegt darin, dass mit z
. Arbeitstheilung der Arbeitsertrag im Gan
productiven Besitzes (Capitales) annimmt,
nselben Verhältniss, wie die Capitalbildung
ken des Zinsfusses und Steigen des Capital
e und gleichbedeutende Erscheinungen; da
ht möglich. Dies lässt sich durch folgend
Man denke sich einen Grundbesitzer, der d
eitern gewonnenen Bodenertrag jährlich z
slohn) vertheilt, zur anderen Hälfte selt
fgesinde und Gefolge verzehrt. Nimmt nu
beitstheilung zu, dann werden seine bisher
ch fortschreitend in Handwerker, Kaufle
erwandeln und dem Herrn einen neuen K
d bezüglich der frütheren Landarbeiter ein

und

pro
ler
e vo
, W
ons
uss.
die
umm
gan
Ent
da
nzer
) die
der
las
; 4)
nd i
die
te A
m C
ezu
ssu
Prin
ht g
ach

duct
en
ver
Bei
reist

6.

iter
n;
quan
leic
rder
pr
lati
er
eist
eits
Arb
hnt
rbe
allm
rbei
dass

len Fällen mit der Arbeitsleistung selbst zusammenfä
ielfach aus allgemeinen socialen Fortschritten entspring
m Besitze noch ausser seiner Verfügung über Arbeit s
hen (2). Hieraus folgt die natürliche Nothwendigkeit ök
Ungleichheiten in der Gesellschaft; insbesondere 1) U
der Capitalansammlung; 2) Ungleichheit des Arbeitslohn
druck, Ausbeutung und Noth für alle diejenigen, welc
önliche und andere Verhältnisse zu unproductiver Arbeit
zwungen werden (3). Im Allgemeinen zeigt sich die Wir
Ungleichheiten darin, dass es für Viele schwer und
ird, durch Arbeit und sonstige Thätigkeit die für den L
alt und die Behauptung ihrer socialen Stellung nothw
thbeträge zu erschwingen (4). Diese Wirkungen müs
der Productivität im Allgemeinen fortwährend an In
men. Das natürliche Gesetz der wirthschaftlichen E
st demgemäss kein harmonisches und kann bei rei
g desselben nicht für alle Theile der Gesellschaft gle
Wirkungen hervorbringen (5). Daraus ergibt sich die N
socialer Einrichtungen, durch welche das der natürli
er Dinge entspringende Uebermass der ökonomischen U
n beschränkt und ein harmonischer und gerechter Zust
vom Standpunkte der Gemeinschaft herbeigeführt w
erforderlich: 1) dass in der Gesellschaft eine rechtli
n der Erwerbsthätigkeit bestehe, durch welche je
Ausbeutung und Unterdrückung geschützt wird (6); 2) d
ete Erhöhung der Productivität bestrebte Erwerbstend
s durch die allgemeinen körperlichen und geistigen A
n wahrhaft gedeihlichen Culturlebens in der rechten We
werde (7); 3) dass die nicht unmittelbar bei der Erwer
betheiligten Classen der Gesellschaft durch die Verände
Werthverhältnisse nicht in ihrer Culturwirksamkeit gesch
n ihrer Culturexistenz verkürzt werden. Dass das fr
assen der Erwerbstendenz die Harmonie der Wirthschaf
verhältnisse von selbst mit sich bringe, wird auch dur
ung nicht bestätigt (8).

gl. Roesler, Ueber die Grundlehren der von A. Smith b
Volkswirthschaftstheorie 2. Aufl. p. 227 ff.

es ist namentlich im Fabrikwesen der Fall, wo die Maschin
sen nur von der Arbeit bedient werden und an sich höch
Arbeitsleistungen erfordern. Die nothwendige Folge dav
mässige Verlängerung der Arbeitszeit, Ausdehnung der Frauen
arbeit und ein im Ganzen höchst abstumpfender und au
naracter der Arbeit. Logischer Weise lassen sich alle die
an nicht vermeiden, wenn die nothwendige Höhe des Arbeit

ıe der Fabrikarbeit in Uebereinst

reffen daher den Besitz an sic
ch der kleine Besitz sich im off
n befindet, weshalb der Gros
er Kleinbetrieb; die Ungleichhei
iner, weil sie die grössere Masse
ıuung aller ökonomischen Ungle
ıtige Einsicht in ihre Ursachen
ıstischen Theorien der neueren
le Heilmittel nicht darin, die N
zu beherrschen.

kliche Folge davon ist das mehr u
rfälschung der Güter, insbesonc
weil der Preis der guten Waar
othwendige Wirkung hievon ist
hen und geistigen Organismus

es die seit den Physiokraten he
in Harmonie der wirthschaftliche
p des laissez-faire als entschiede
orfen werden. Diese Theorie fa
dass im Verkehr das allgemein
beim Tausche stets nur Gleiche
wenn man von zufälligen und
bwankungen absehe. Allein die
ıe Chimäre, da in der Geldwi
eidet und gleiche Werthe durch
gebracht werden. Die Herrsch
schreitende Aussaugung und Ver
n nicht Schutzmittel und Schra
war ein allgemeines Gesetz der na
ıren Organismen durch die stärk
nschliche Gesellschaft eine Geme
ngskriege Aller gegen Alle Gre
des laissez-faire ist überdies
Missbräuche und Irrthümer
ist ganz unhistorisch, ein ledig
positive Wahrheit für alle Folge

des socialen Rechtes muss die
esondere der Arbeitsverhältnisse
ten selbst überlassen bleiben;
ng hierüber ausgeschlossen, n
chtsformen, namentlich die Bild
ft von Corporationsbeschlüssen,
etc.

Polizei auch von dem Gebiete
sein kann, um die Anforderu
Sicherheit etc. zu handhaben.

(3) Bekanntlich existirt eine äusserst zahlreiche cher die Schattenseiten der modernen Wirthschaftsc grellen und übertreibenden Farben geschildert werden hervorzuheben Fr. Engels, Die Lage der arbeitend land 2. Ausg. Leipz. 1848. v. Ketteler, Die Arb Christenthum 3. Aufl. Mainz 1864. K. Marx, Das C polit. Oekonomie Hamburg 1867. Vgl. auch Ville l'état physique et moral des ouvriers 1840. Béch pauperisme en France 1852. Dass der Pauperismus streitbar; in Deutschland sind diese Verhältnisse weder noch so genau erforscht wie im Auslande.

§. 367.

Der Preis ist der Regel nach die Vergütung Güter (1). Er steigt und fällt daher regelmässig i Werthes und kann strenge genommen nur in rei baren Werthbeträgen, in naturalen Gütern nur nac ihnen anhaftenden Werthbetrages entrichtet werde sen des Preises folgt nun: 1) in naturalen Gebrau die Werthzahlung regelmässig nicht stattfinden (2); Gelde jederzeit, jedoch nur nach den Vorschrifte Geldordnung (3); 3) an Stelle des Metallgeldes k surrogate zur Zahlung gebraucht werden (4); fer Credit, d. i. die von den körperlichen Objecten losg form (5). Die Regel, dass der Preis dem Werthe in allen denjenigen Fällen getrübt, in welchen die Motive nicht zur vollen oder alleinigen Geltung gel dere kann durch Speculation, Noth, Liebhaberei, i ungen und Anschauungen, oder durch die mit d Objectes anderweitig verbundenen Vortheile eine regelmässigen Preise bewirkt werden. Innerhalb di auch der Satz, dass die Preise durch die jeweilige d. h. durch das Verhältniss von Angebot und Na werden, eine gewisse practische Richtigkeit; da jed wegung offenbar durch das Gesetz der Werthbil wird, so können Nachfrage und Angebot nur als i ungsformen der Werthbildung erfasst werden und ständiges Gesetz der Preisbildung nicht constituire currenz insbesondere hat im Allgemeinen nur die unter den Betheiligten eine durchschnittliche Gleich eine einseitige Erhöhung oder Erniedrigung der Pre wird. Da der Preis in jedem einzelnen Falle das sultat der verschiedensten zusammen- und entgeg sachen ist, so kann die Regelmässigkeit der Preise

Vgl. auch Bernhardy, Versuch einer K
. 67—236. Komorzynski, in der Tüb.
869 p. 189 ff. Menger a. a. O. p. 172 ff.

) Pretia rerum non ex affectione nec utilitat
r fungi. Pedius in L. 32 pr. D. ad leg.
uchungen über die Statistik der Preise von
rift 1872 p. 1 ff. Ueber die Geschichte der
. I. §. 127 ff.

) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni
der freien Preisregulirung gehört dem öffen
eisbildung eine öffentliche Angelegenheit ist
sätzen des Privatrechtes nicht erklärt werd
aum als solches wird durch öffentliche Prei
S. Roesler in Hirth's Annalen 1872 p.
irthschaft wurde durch ein allgemeines Syste
eingeleitet, insbesondere hinsichtlich der
S. z. B. die Reichspolizeiordnung von 1
von 1623. Kursächsische Polizeiordnung
, Polizeiordnung von 1654. Vgl. Rosche
§. 169.

Capitel 4.

Die nationale Erwerbsgemeinscha

§. 368.

Die productive Erwerbsgemeinschaft er
, als die Gemeinschaft der Arbeit und fo
der Erwerbsunternehmungen reicht. I
im Allgemeinen durch den gegenseitige
cte begründet, wofür der Werth den
t dermassen, dass alle Güter auf jede
henden Gesetze der Werthbildung abge
nun in allen einzelnen Unternehmungen
roductivität der Arbeit gleich, so wäre a
das Procentverhältniss der Vertheilung d
und Arbeit gleich, und ebenso wäre der
otes erforderliche Arbeitsaufwand überall
Werthbetrag wäre folglich auch das pro
v gleichen Quantität von Arbeit, gleichv
ung oder Erwerbsgattung er entstünde.
Productes wäre mithin die reine und har
Erwerbsbedürfnisse nach dem Gesetze der
er Grad der Productivität der Arbeit in
ungen fortwährend ungleich, zufolge
rlichen Fruchtbarkeit, der Lage, der te

ıale

ɔilu
un
sch
rha
in
luc
loh
Cap
r i
P
ird
n A
ınd
rne
ens
un
d c
tak
lie
chr
olg
ınd

im
ist
r I
wis
n '

Verl
n c
de
Be
nd
sser
nen
ie
ten
Cult
ger
ller
, u
w
lge
G

[illegible]

§ 39.

Das angegebene Verhältniss der U
allen Unternehmungen und Erwerbsve
Grenzen sie gedacht werden: ja es hän
nen Individuen. Arbeiter wie Unternehm
den. In der Natur der Dinge begründ
Anordnungen an sich nicht beseitigt we
insbesondere die Landwirthschaft gegenü
Handel (²), das Handwerk gegenüber
liche Erwerb gegenüber dem städtischen,
barere Land gegenüber dem reicheren u
bildetere Bevölkerung gegenüber der
nothwendig in der schwächeren Position
mit Schwierigkeiten und Misserfolgen kä
die Production selbst, sondern nur dur
Productivität hervorgebracht werden. H
bildung, obgleich sie einem allgemeinen
unterliegt, dennoch in subjectiver Bez
concreten Resultate hervorbringt und d
des regelmässigen Austausches gleicher
thum beruht. Vielmehr werden im pro
ducte nur nach Verhältniss ihres Werth
Werthbeträge überall durch ungleiche An
Darin liegt ein relativer Verlust an Ar
licher Selbständigkeit für den schwächere

ung des Verkehres selbst erstrebt werden; insbe
punkte der wirthschaftlichen und politischen
Staaten unter einander, also der international
Das hieraus fliessende Princip des Schutzes der
thätigkeit durch Einfuhrverbote oder Eingangszö
ländischer Waaren ist in der wirthschaftlichen
dernen Staaten durchgängig anzutreffen, wenn
Eintreten der Staaten in eine höhere und allgem
allmählich gemildert und schrittweise beseitigt we
in einem Lande zur Deckung des Werthes der e
im Vergleich zum Auslande mehr Arbeit geleist
folgt daraus für das ungünstiger situirte Land
seines Werthbesitzes, welche zu der durch schw
verursachten noch hinzutritt und sich durch bestä
in das Ausland hauptsächlich im ungünstigen S
courses äussert. Die Nothwendigkeit des Schu
Erwerbsarbeit gegen internationale Ausbeutung, äu
in der Lehre von der Handelsbilanz, in Verbindu
Pflege der Productivität, ist in den modernen St
von entgegenstehenden durch den Irrthum der noth
des Tausches veranlassten Theorien, seit Jahrh
schende Praxis der Verwaltung geblieben, wenn
lich mit der fortschreitenden Ausgleichung der
civilisirten Staaten ihre Voraussetzungen verlo
schlusse hieran das System des Freihandels in
Staaten mehr und mehr zur Geltung gelangen k

(1) Es ist demgemäss die Aufgabe der wirth
ung, nach den Grundsätzen des socialen Rechts 1
dingungen der Productivität für alle Erwerbszweig
befördern; 2) jedem Erwerbszweig die sein Gedeihen
sichernde rechtliche Ordnung zu verleihen; 3) das
Besitz und Arbeit in allen Erwerbszweigen nach d
mässigen Erwerbes zu regeln und der fortschreite
auf diesem Gebiete lebendige Anerkennung zu vers
geht die Nothwendigkeit einer socialen Rechtsordnun

(2) Für die Nothwendigkeit der internation
Handelsverkehres, welche den Hauptgrundsatz des
dete, sind in neuerer Zeit besonders und mit Erfolg a
Nationales System der polit. Oekonomie 1841. H.
of social science 3 Bde. Philadelphia 1859. Vgl.
Lehre von der internationalen Arbeitstheilung, T
p. 276—320. Stein, Handbuch der Verwaltung
waltungsrechts p. 371 ff. Proudhon, Widerspr
Oekonomie II. cap. 9. Dühring, Kritische Gesc
ökonomie und des Socialismus Berlin 1871. Das nati

gemeine System der P
soretikern des Freihan
ith, in der Regel A
sind ausser A. Smi
omiques. J. St. Mi
den und M. Cheval
ehrbuch II. §. 205 ff.
. Say, Traité I. ca
2. H. Roesler, Gru

itel II.

n Erwerbsanstalt

apitel 1.

Allgemeines.

§. 371.

r Menschen ist gebu
in welchen sich Mas
tze haben zwar die
halten jedoch ihren
Leben der Gesellsch
nd Werthmass der
Regelmässigkeit w
Da diese Verhältn
mässig bestehen, so
richtungen, um die
hmässig und ordnu
rken: 1) dass jene
er Einzelnen dienen,
rbszweige; 2) dass sie
erbsunternehmungen
nothwendigen Rück
verletzt werden d
ge unter der Leitung
den in der Gemeins
ie sind daher Verwa
n den Organen der
g Organe des Staate
en betreffen: 1) M
) den Verkehr und

Versicherung. Dagegen kann nicht Gegenstan
Betriebes sein: 1) was nicht in dem Leben der G
Grund findet, sondern lediglich den Zwecken der
2) was zwar als allgemeines Bedürfniss sich gelt
wesentlich localen und speciellen Rücksichten
öffentlichen Erwerbsanstalten können nur nach
leben der Gesellschaft liegenden Regeln und Be
werden.

(1) Der wichtige Unterschied zwischen den E
Erwerbszweigen wurde bisher unter dem Einflusse d
theorie der modernen Nationalökonomie gänzlich üb
griff der freien Erwerbsthätigkeit auch auf die erste
man dann regelmässig als Bestandtheile des Umsa
qualificirte. Man hat einige Zeit hindurch darin so
Fortschritt erblickt und der Privatindustrie grosse Vo
lichen Verwaltung zugeschrieben. Vgl. Rau, Lel
v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. II. §. 174 ff.
finanzwissenschaft 1821 I. §. 390 ff. (derselbe spric
sogar von Staatsgewerben oder Monopolien, z. B. I
S. noch Rau, Finanzwissenschaft §. 166 ff., wo u
Regals die verschiedensten Betriebszweige zusamr
weil sie dem Staate Einnahmen abwerfen (mit dem
man die ganze Justiz und Verwaltung in der Fina
Im Ganzen den richtigen Standpunkt nimmt ein
II. Theil, nur wird das Theilungsprincip durch d
Entwährung, dann der Feuerpolizei und des Wasse

(2) Gleichviel, ob das Bedürfniss Allen oder
Theile gemeinsam ist oder nicht, z. B. Wasser,
Fleisch etc. Diese Bedürfnisse können nur individu
während die Erwerbsanstalten unmittelbare Einrich
schaft sind, über die dem Einzelnen eine Verfügung
und aus der Gemeinschaft ihre Norm empfangen,
derjenigen Verhältnisse bezwecken, in welchen di
ihrer Eigenschaft als Glieder der Gesellschaft d
stehen. Je mehr das Princip der freien socialen
greift, desto wichtiger ist es, diesen Unterschied
Geltung zu bringen. Nicht erschöpfend ist der
Handbuch p. 144, wornach »der allgemeine Theil
Verwaltung die Gesammtheit derjenigen Thätigkeit
auf die allen Arten von Unternehmungen gemeinsa
ziehen.« Die öffentliche Betriebsverwaltung dient je
den Bedürfnissen der Consumtion und bildet inso
Production.

(3) Doch kann die Vorsorge für solche Be
Gegenstand gemeinsamer Thätigkeit werden, z. B
in Privatcorporationen (Consumvereinen) u. dgl. F
die Formen der Gemeinschaftsbildung, nicht die Gr
der öffentlichen Vorschrift unterliegen. Dieser U
Communismus nicht beachtet, der die ganze Cons

schaftlichen, vollkommen feststehenden Ei
sind: 1) Längenmasse; 2) Flächenmasse, 3
Hohl-)masse; 4) Gewichtsmasse. Grundlage
im deutschen Reiche ist nunmehr das Mete
Theilung und Vervielfältigung (3). Hiebei
mittelbar als Längenmass (die Meile = 7
ungsmass) (5); als Flächenmass das Quadr
mass der tausendste Theil des Cubikmeters
Gewichtsmass das Kilogramm (= 1000 Gra
haltung der gesetzlichen Masseinheiten dien
Urgewicht, welche aus bestimmtem Materi
vom Staat (Krone Preussen) aufbewahrt w
bigten Copien des Urmasses und Urgewichte
trolirung der im wirklichen Gebrauch befi
wichte dienenden Normalmasse und Normalg
richtig erhalten (10).

(1) Die gesetzliche Regelung des Mass-
Sache des Reiches. Reichsverfassung von 1871

(2) Vgl. Stein, Handbuch p. 225. v. I
2. Aufl. II. §. 182. Rau, Lehrbuch II. §.
Massysteme, Tüb. Zeitschrift 1861 p. 125 ff
über Masse und Gewichte, sowie über die Uel
Abänderung derselben verknüpft sind, Tüb. 2
Gutachten der Sachverständigen-Commission
Koller, Archiv II. p. 345 ff. Ein festes von 2
ges Naturmass existirt weder, noch könnte ei
fortschreitende Leben der Gesellschaft bedingter
Dinge unabänderlich zu Grunde gelegt werden.
standene Metermass (Meter = der 10millionst
Quadranten) wurde allerdings zunächst als Na
hat sich jedoch später seine Unrichtigkeit a
ähnliches ist gegen das auf die Länge des Se
englische System von 1824 zu erinnern. Wede
Frage stehende Naturobject fehlerfrei zu messe
loren gegangenes Originalmass je wieder in d
werden. Vgl. Edinburgh Review Nr. 155 p. 1

(3) Bundesgesetz vom 17. Aug. 1868
Baden und Südhessen (Bundesverfassung
Nr. 11), Würtemberg (Vertrag vom 25. No
Bayern (Reichsgesetz vom 26. Nov. 1871).
trische Gesetz schon durch Gesetz vom 10. Nov
Gesetz vom 29. April 1869 angenommen. In
derösterreichische (Wiener) Mass und Gewicht; v.
I. §. 263. Das metrische System besteht ausse
sen afrikanischen Besitzungen seit 1843) auch i
lien, Spanien, Portugal, Griechenland, in Th
einer Anzahl amerikanischer Staaten. S. das

legen das metrische Sys
ass, Gewichte und Mün
eutsche Mass Berlin 186
eutsche Massordnungen v

7. Aug. 1868 art. 3 — (
les Meter heisst Centim
illimeter (Strich); 10
ometer. Bundesgeset

eter; Hectar = 1000(
868 art. 3.

Hectoliter (Fass) = 1(
z vom 17. Aug. 1868 s
: 2 Pfund; Decagramm
logramm; Tonne = 1
, Gramm; Centigramm :
Milligramm = $^1/_{1000}$ Gramm. Bundesgesetz vom
Art. 8.

ls Urmass gilt derjenige Platinstab, welcher
Regierung sich befindet, im Jahre 1863 durc
r französischen Regierung bestellte Commissi
ichen Archiv zu Paris aufbewahrten Mètre d
bei der Temperatur des schmelzenden Eises gl
den worden ist; das Urgewicht wurde dageg
mit dem im Pariser Archiv zu Paris aufbewahr
gleich 0,999999842 Kilogramm befunden. B
ug. 1868 art. 2. 5. Nach der Erklärung
ller, Archiv II. p. 388) bleibt jedoch als da
Urgewicht das richtige Meter und das richt
Urmass ein um ein Minimum zu grosser Pla
ein um ein Minimum zu kleines Platinkilogr
eine grössere Genauigkeit bis jetzt mechanisc

Bundesgesetz vom 17. Aug. 1868 art. 9.

§. 373.

Zumessen und Zuwägen im öffentlichen V
r gesetzlichen Mass- und Gewichtsordnung
ig gestempelten (geaichten) Masse und
re Gewichte und Waagen gebraucht we
nd Stempelung werden nur diejenigen
elassen, welche den im Gesetz ausdrück
er deren Hälften, sowie ihrem Zwei-, Fün
hen entsprechen; auch ist die Aichung u
hectoliter und der fortgesetzten Halbirun
. Der Gebrauch unrichtiger Masse, Gewic

ersagt, auch wenn dieselben im Ueb
gesetzlichen Massordnung (§. 372) en
nzen der im öffentlichen Verkehre
gen von der absoluten Richtigkeit sii
rdnung näher bestimmt (3). Alle älte
se und Grössenbezeichnung den gel
n nicht entsprechen, dürfen im öf
gebraucht werden (4). Hinsichtlich
esonders wichtiger Gegenstände ist üb
): 1) bei dem Verkaufe weingeistig
e dürfen zur Ermittlung des Alcoholg
Alcoholometer und Thermometer ang
Fässern zum Verkaufe kommende Wei
hen Fässern, auf welchen die den
Liter durch Stempelung beglaubigt
Gasmesser, nach welchen die Verg
Leuchtgas bestimmt wird, müssen
als Masse und Messwerkzeuge für B
alk und andere Mineralproducte sin
tenmasse, Rahmen- oder Aufsetzmas
gefässe und Kummtmasse von besti
gkeit und Gebrauchsfähigkeit vorges
gesetzlichen Gewichte abweichendes
statt (10); jedoch sind für das Münz
münzen besondere Bestimmungen erla
Messens und Wägens mit den ges
. Gewichten ist an sich Sache der E
och zuweilen öffentliche Mess- und
iss, über die von ihnen vorgenommer
id Messens und die sich hiebei ergeb
gen mit der Beweiskraft öffentliche
Die Aufsicht über Mass und Gewi
ster Visitationen und die Bestrafung
und Gewichtsordnung steht den Poliz

undesgesetz vom 17. Aug. 1868 ar
dieses Gesetzes ‚sind erst mit dem 1
Masse, Gewichte und Messwerkzeuge, die
undesgebietes geaicht und mit dem vors
beglaubigt sind, dürfen im ganzen Umfa
hen Verkehre angewandt werden. ibid
bestimmt von den Massen, Gewichten
n Aichungsstellen eines nicht zum Nor
staates, dessen Mass und Gewichtswesen
geaicht und beglaubigt sind. Bundesg

ıd Gewichtsordnung von 1868. —
ıischen Systems wurde die Um-
asse und Gewichte in die neuen
ɔr hierauf bezüglichen Verhältniss-
4 ff. S. auch Reductionstabellen
Masse und Gewichte, nebst Preis-
ur Verwandlung englischer Masse
von H. Hertzer und L. Duske
p. 43—90. Preussen, Min.-
v. 1869 und 16. Jan. 1870 über
eschäftsbereiche der Katasterver-
und Regulirungsarbeiten, in der
id. p. 91—141. Bayern, Be-
Die in Bayern bestehenden Feld-
1878 noch in Geltung bleiben.
— Beim Gebrauche werden übri-
elagewichte unterschieden. Aich-

ug. 1868 art. 14. S. die nähere
vom 16. Juli 1869 §. 1—39 und

ug. 1868 art. 10. Aichordnung
41. 47. S. die Bekanntmachung
Bemerkungen der Normal-Aich-
Kletke a. a. O. p. 191.

369 §. 90. Bekanntmachung der
'ebr. 1870 betr. die vom 1. Jan.

.g. 1868 art. 11—18. Siehe die
streich bei v. Stubenrauch

siehe in der Aichordnung vom
r Messapparate für Flüssigkeiten,
üchtigung unterliegen (Petroleum)
1872.

ɔezüglich desjenigen ausländischen
lgebinden weiter verkauft wird.
ırt. 12.

ıg. 1868 art. 13. Aichordnung

Aichungscommission vom 15. Febr.
ıg der Masse und Messwerkzeuge
ıd andere Mineralproducte. Nach-

ug. 1868 art. 7. Jedoch haben
chte zu gelten. Aichordnung vom
der Normal-Aichungscommission
betr. und Aichgebührentaxe vom

(11) Bundesgesetz vom 17. Aug. 1868 art. 8. Münzvertrag vom 24. Jan. 1857 art. 1 (Zollpfund von 500 Grammen mit selbständiger Eintheilung in Tausendtheile und weiterer decimaler Abstufung). Ueber die Aichung und Stempelung der Goldmünzgewichte s. die Bekanntmachung vom 31. Jan. 1872.

(12) Oestreich, Gesetz vom 19. Juni 1869 über die Errichtung öffentlicher Wäge- und Messanstalten. Die Bewilligung zur Errichtung solcher Anstalten steht den Gewerbsbehörden zu, ebenso die Bestätigung der das Mess- und Wägegeschäft besorgenden Personen, welche die erforderliche Befähigung haben müssen und gerichtlich auf ihre Pflichten zu beeidigen sind. Der Eigenthümer der Anstalt übernimmt für alle darin vorgenommenen Operationen die volle Verantwortlichkeit und haftet für jeden durch unrichtige Gewichts- und Massangaben erwachsenden Schaden nach den allgemeinen Gesetzen. Die Abnahme von Gebühren muss in den Grenzen des behördlich genehmigten Tarifs erfolgen und unterliegen diese Anstalten allen sonstigen für deren Betrieb erlassenen Anordnungen. Jede Abmessung und Abwägung ist in ein Actenregister einzutragen und sind den Parteien gleichlautende Ausschnittsbollete als Bescheinigung auszufolgen. Für die Errichtung solcher Anstalten haben die Gemeinden vor den Privatpersonen gesetzlichen Vorzug; ein Monopol oder Bannrecht gegenüber irgend Jemandem ist damit nicht verbunden. Vgl. auch oben §. 354.

(13) Die Uebertretung der Vorschriften der Mass- und Gewichtspolizei durch Gewerbtreibende wird mit Geldstrafe bis zu 30 Thlr. oder Haft bis zu 4 Wochen bestraft. Strafgesetzbuch von 1870 §. 3[illegible]. S. auch das Bayr. Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 141.

§. 374.

Zur Besorgung der durch das gesetzliche Mass- und Gewichtswesen veranlassten Geschäfte bestehen öffentliche Aemter, welche sowohl das Bedürfniss des Verkehres nach gesetzlichen Massen und Messwerkzeugen zu befriedigen, als den Gebrauch derselben zu überwachen haben (1). 1) Aichungsämter, welche von den Bundesregierungen errichtet und unterhalten werden müssen und deren Personal von der Obrigkeit bestellt wird (2); sie können auf einzelne Zweige des Aichungsgeschäftes beschränkt sein oder mehrere Zweige desselben umfassen (3). Diesen Aemtern steht ausschliesslich das Geschäft der Aichung und Stempelung der Masse, Gewichte, Waagen, Gefässe und sonstigen Messwerkzeuge, d. i. die öffentliche Beglaubigung der gesetzlichen Beschaffenheit derselben zu (4), und sie werden mit den hiezu erforderlichen, nach den Normalmassen und Normalgewichten hergestellten Aichungsnormalen und Normalapparaten versehen (5). Sie erheben für die von ihnen ausgeführten Aichungsarbeiten die taxordnungsmässigen Gebühren und die Auslagen für etwa dabei verwendetes Material (6). 2) Aufsichtsbehörden (Aichungsinspectionen oder Commissionen), welche die

sich oder mehrere
r die Geschäftsführ
3) Die Normal-Aic
ıe bestellt und un
dass im gesammten
immenden Regeln u
gehandhabt wird (9)
und soweit nöthig
die Aichungsämter
len nöthigen Instru
heren Vorschriften ü
tige Beschaffenheit
Seiten der Aichung
ı; 3) zu bestimmen,
ehre oder nur zu b
rerden dürfen, und
stzusetzen; 4) das
ı Gesetze festgestell
ie Zulassung ander
ung zu entscheiden (
beobachtende Verfah
ern zu erhebenden
ı technische Seite d
regeln (11).

17. Aug. 1868 art. 1
ungsbehörden bei K l e
erechtes finden auf
. Nov. 1871 §. 3.

17. Aug. 1868 art. 15–
ussen, Gesetz vom
Staate und Instructio
ıt besteht aus mind
Mitglied oder Deput
ıtztere können nur so
ı Qualification für di
ens von den zuständi
ınerkannt und beschei
eanstalten, ausgenom
ch bestimmt sich a
1869 §. 1. 3. Für
April 1869 art. 11.
esetz vom 30. Jan. 1
Verordnung vom 9.
p. 74.
npelung der Präcisio
und Alcoholometer s

m Sitze der Aichungsinspectoren zu errii
n zustehen nach der Preuss. Instruction

Die Prüfung wird sowohl an neuen, als
dlichen, also schon mit dem Aichungsst
. vorgenommen, an letzteren hinsichtlich
der der äussersten Grenzen der im öffen
den Abweichungen von der absoluten I
esetz vom 17. Aug. 1868 art. 10.
869 §. 79 ff.

Die Normale sind: 1) Aichungsnormale
normale, nach denen die Richtigkeit der
ichungsarbeiten beurtheilt wird, oder Cc
tigung der Gebrauchsnormale an der A
ormale, nach denen die Aufsichtsbehörd
ichungsstellen richtig halten; 3) Copien
welche bei der Herstellung und Richt
enen. Sodann muss jede Aichungsstelle
erforderlichen Waagen, Apparaten und
und Ersetzung der Normale, sowie m
und Siegeln versehen sein. Sämmtlich
ietes haben sich neben den jeder Stelle ei
einstimmenden Stempelzeichens zur Beglau
Gegenstände zu bedienen. Dieses Stempe
ormal-Aichungscommission erlassenen Be
, mit der Inschrift D. R. Bundesgese
Aichordnung vom 16. Juli 1869 §. 49–
71. Die Normal-Aichungscommission v
sämmtlicher Aichungsstellen des Bundes
der von ihnen geführten Stempel.

Aichungsordnung vom 16. Juli 1869 §.
ausgeführten Prüfungen haben die Aichu
ıdbescheinigungen auszustellen, auf den
Quittung ertheilt wird. Aichgebühren-
Dec. 1869 nebst Nachträgen vom 30. Ju
e Sätze sind 8fach abgestuft: 1) für die
innerhalb des Locals, wobei die Verg
Aichamtslocal auszuführende Berichtigu
des Aichmeisters mit den Betheiligte
fung ohne nachfolgende Stempelung. —
Nov. 1869.

Insbesondere gehört hieher auch die Pf
rende Vergleichung der im Gebrauch d
hungsnormale mit den Normalmassen und
om 17. Aug. 1868 art. 17. Preussen,
2. Instruction vom 6. Jan. 1870 §. 34
den Gemeindebehörden und Aichinspecto
reis bei Kletke a. a. O. p. 150 (Denks
Bundesgesetz vom 17. Aug. 1868 art.
skanzlers vom 16. Febr. 1869. Instructi
ission besteht aus einem Director (mi
d Bureaupersonal) und beigeordneten Mit

Rau, Lehrbuch II. §. 232 ff. Roscher, Wealth of nations I. 5. Büsch, Abhandlung Rücksicht auf Staatswirthschaft und Handl Versuch einer neuen Theorie des Geldes 1l Geldes und der Münze 1817. Nebenius, L 9. Helfferich, Ueber die periodischen Schv letalle 1843. Hermann, Ueber den gegenw in Deutschland, Rau's Archiv Bd. 1. p. 5l vom Gelde mit besonderer Beziehung auf den , Die Zeichen der Zeit im deutschen Münzwesen und Bankwesen in Preussen 1846. Oppenhe Mac Culloch, Geld und Banken, übers. v A. Soetbeer, Die Goldfrage und ihr Ein, handeltreibenden Länder, Tüb. Zeitschrift 1862 Münzwesen in Bluntschli's Staatswörterbu vit, Beiträge zur Lehre vom Gelde 1862. H ondere der Wiener Münzvertrag von 1857, di Handelsvereine 1865. Tellkampf, Principien '. Sammlung von Preisschriften (von H. Gr zahn, R. Bach, J. G. Kellermann) herau us des deutschen Handelstages 1868. Fr. He. den Münzeinigung und die Reform des Münzw uf Süddeutschland 1869. A. Soetbeer, Deni inigung, in Hirth's Annalen II. 1869 p. eine nationalökonomische Studie. Wien 18 'etrachtungen des neueren Münzwesens 1795. Cl fünzgesetzgebung 1822. Karmarsch, Beitr 1856. v. Praun, Gründliche Nachricht von besondere von dem deutschen Münzwesen älter 84. v. Savigny, Obligationenrecht 1841 I. er rechtliche Begriff des Geldes und des Inha ldschmidt, Handbuch des Handelsrechtes it. s. namentlich bei Rau, v. Mohl, Goldschmic . 813 ff.).

§. 375.

Umsatz der Güter nach ihrem Werth ültige Anwendung 1) eines Werthmasse hdimensionen aller Vermögensobjecte stimmt werden können, wie die körper der Dinge durch die körperlichen Ma und 2) eines Zahlungsmittels, durch er als solcher und unabhängig von de Gebrauchsobjecten entrichtet werden k n werden vom Gelde erfüllt, welches d ige und selbständige Form der Werthe

Beide Functionen sind zwar nicht iden

ge auseinanderzuhalten; sie hängen jedoch prac-
amen und unterliegen gemeinsamer Entwicklung, so
ch den Fortschritt der Werthbildung die Production
thmassordnung entspringende Begrenzung der Zahl-
Werthe beständig zu überschreiten bestrebt ist (2).
lass die reale Natur des Geldes nicht absolut fest-
ıdern mit der gesammten Production im beständigen
ch entwickelt (3). Es kann daher Geld geben, in
rechnet, aber nicht gezahlt wird (4); oder in welchem
cht gerechnet wird. In beiden Fällen spricht man
en Geldarten, die aber richtiger als verschiedene
ldungsformen des Geldes zu bezeichnen sind. Als
das Geld in der heutigen civilisirten Gesellschaft
ı Staate festgesetzte und durch Prägung (analog der
bigte Metallquantität; zur Zahlung kann, abgesehen
bereinkunft jeder öffentlich anerkannte und selb-
etrag verwendet werden. In letzterer Beziehung
ld im eigentlichen Sinne (Metallgeld, Münze) und
cheiden (5). Die Feststellung der Werthmassordnung
he Beglaubigung der Werthe kann nur durch den
Aufsicht und Leitung desselben durch andere Ver-
erfolgen (6).

Handbuch der Verwaltungslehre p. 229. Roesler in
1872 p. 540 ff. Eine andere zuweilen hervorgehobene
ies, die der leichtesten Aufbewahrung der Werthe, ist
blich, weil das Geld seiner Natur nach zur Circulation
rrthümliche Auffassungen des Geldes: 1) als blosses
ich den Rechenpfennigen; 2) als ausschliesslicher Reich-
Alterthum durch die Midassage persifiirt); 3) als blosse
ufsfähiger als jede andere; 4) als Gegensatz und Hin-
hums (Consequenz des Communismus). Vgl. Roscher,
und die dortigen Literaturbelege. Es ist zu bemerken,
Geldes nur langsam und stufenweise sich verwirklicht;
anfänglich als Geld die häufigste und currenteste Waare
daher pecunia), die roheste (nicht, wie Roscher
ichste) Form des Geldes; 2) sodann die seltenste und
(edles Metall), womit der Gegensatz zwischen Geld
zu entwickeln beginnt; zunächst nach dem Gewicht,
, wodurch die Nothwendigkeit der öffentlichen Werth-
ben ist. Auf diesem Standpunkte steht das Römische
). de contrah. emt. 18. 1: electa materia . . . publica
matio; 3) hieran schliesst sich die Reihenfolge und Com-
chiedenen Währungen und Münzfüsse und 4) auf deren
llmähliche Ausbildung des unkörperlichen Geldes (Cre-
das Eigenthum und die Production werden, desto allge-
iger wird der Gebrauch des Geldes und desto ausge-

dehnter und sorgfältiger die Geldordnung.
das Geld, weil sie das Eigenthum überhau
phantasten wollen die edlen Metalle entwed
zum schmutzigsten Gebrauche verwenden
öffentlichen Meinung zu discreditiren. Im
ordnung wird das Geld zu einem Gegenstai
daher die allgemeine Opposition gegen di
ung des Geldes durch die Regierungen, ge
das particuläre und exclusiv nationale Mü
der staatlichen Münzhoheit auf die durch
Geldes gegebenen administrativen Functio
lösung des Geldes vom Staate durch die
Credite.

(2) Je mehr die Production durch A
desto allgemeiner und sicherer wird die W
daher der Werth vieler Producte, die als
ren, mehr und mehr von seiner naturalen
stens zeitweise losgelöst werden und die E
culations-)fähigkeit erhalten kann. Hierai
vortreten der manichfaltigen Arten der Cre
checks; sodann der Formen des öffentlich
nach ist daher das Geld so wenig eine Sac
aber geschichtlich zur Sache, soweit der
denheit an die Producte eines naturalen Tr
Werth des Geldes ist eben das Moment,
turalen Producten als solchen, also auch
unterscheidet. Wenn daher die Volkswirths
zur Erleichterung des Zahlungsverkehres ir
als Werthmass dienenden Gelde loszumach
letzteres als Geld qualificiren, sondern d
in seiner Einheit nur in manichfaltiger
Gesellschaft, er unterliegt gewissermasse
beitstheilung. Der Smithianismus hat auc
durch seine naturalisirenden Abstractione
Opposition gegen das Mercantilsystem vi
scher a. a. O. §. 116 einigermassen zugib
besten zu begreifen, wenn sie sich auf
versetzten.

(3) Vgl. Anm. 1.

(4) Z. B. Rechengeld, meist nur al
systeme. Klüber, Oeffentl. Recht §.
geld nach dem Girobanksystem. Roesle
schaftslehre §. 64. — S. auch Momms
lin 1860 p. X.

(5) Hieher gehören namentlich das
Geld und die verschiedenen Formen der

(6) Durch die Reichsverfassung von
Ordnung des Münzwesens der Gesetzgeb
Reiches unterstellt. S. auch Preussen,
Recht die Münzen, Mass und Gewicht

0 art. 50. Die Auffassun
Recht §. 415. v. Rönne,
1, Handbuch p. 229 ist
s in der Sphäre des sog.

§.

nze ist ein körperlich ex
...wicht (Schrot) vom St
glaubigtes Stück (edles) Metall. Als Metallwaare ist das G
gewöhnliches Product und folglich den allgemeinen Gesetz
Werthbildung unterworfen; andererseits ist das Metall im Ge
der äussere Träger eines bestimmten Werthbetrages und ur
insoferne der öffentlichen und unveränderlichen Werthschätz
Die hieraus entspringende Disparität zwischen der Münze a
und als Metallwaare beweist, dass die Münze den strengen
des Geldes (§. 375) nicht erreicht und insoweit unvollko
Geld ist (2). Die Münzprägung ist zwar äusserlich ein tech
Productionsprocess, sie kommt jedoch in rechtlicher Beziehu
sentlich als öffentlicher Beglaubigungsact in Betracht (3). D
erfolgt ausschliesslich durch den Staat (Reichsgewalt) nach
gabe einer gesetzlichen Münzordnung, in welcher folgende M
enthalten sein müssen: 1) die Währung, d. i. die Bestimm
Metalles, welches zu Geld geprägt wird; in dieser Beziehu
zu unterscheiden: a) einfache und Doppel-(gemischte) W
je nachdem nur eines oder mehrere Metalle neben einander
fungiren; b) obligatorische und facultative Währung, je n
der wirkliche Gebrauch der verschiedenen der Währung ents
den Geldarten auf gesetzlicher Vorschrift oder auf freier
barung beruht (4); 2) die Bestimmung des Münzgewichtes,
körperlichen Masses für die Ausprägung der einzelnen Geldst
3) des Münzfusses, d. i. der Wertheinheit, sowie deren T
und Vervielfältigung im Verhältniss zum Münzgewichte (6);
schickung (Legirung), d. i. die verhältnissmässige Mischu
schiedenen (edlen und unedlen) Metalles in den Geldstücken;
lergrenze (Remedium, Passirgewicht, toléranee), d. i. die g
zulässige Abweichung des wirklichen Metallgehaltes der Mün
der an sich vorgeschriebenen mathematischen Genauigkeit (7)
stimmungen über das zulässige Maximum der Abnützung d
sen im Verkehr (Gewichtsverlust) und die hieraus entsp
...endigkeit ihrer Einziehung und Umprägung (8); 7) E
über die äussere Form, Stempelung und Bezeichn
n (Rundung, Durchmesser, Rand, Dicke, Avers, Reve

¹) Die moderne Theorie, welche Alles
unkte unterwirft, erklärte das Geld für
stallwerth der Münzen für identisch n
entsprang dann die Theorie, dass de
ative Verhältniss der Güter- und Meta
man weiter schloss, dass die edlen Me
n und einen rein imaginären Werth a
inkunft erhielten, der nach Verhältni
(Locke, Hume). C. Marx, Das Ca
). p. 190 ff. Diese Theorie, von Adar
. 11 dadurch auf die Spitze getrieben,
tbare Luxusartikel erklärte, die nur
haben könnten, ist im Grunde nur
lterlichen Geldtheorie, wobei der Gesell
nzhoheit des Regenten gesetzt wurde.
swar den Werth des Geldes bestimm
i im Anschluss an den Metallwerth, n
estimation die lediglich den Marktwertl
chwankungen ausgeschlossen werden. 2
inheiten könnte daher nicht beliebig ei
edenem Werthe (Leder, Eisen) gewählt
ation (Nominalwerth) nur bei practisc
ealwerthe von Bestand ist. Indessen
ngestossen, dass der Werth des Gelde
ist. Ueber die Folgen einer bedeutend
il- und Realwerth des Geldes vgl. F
irthschaftstheorie §. 48 p. 279 ff.

²) Die Unvollkommenheit liegt darin,
veränderlichen identificirt wird. Nur is
te, die einer öffentlichen Taxe unter
t der Werthbildung auf dem Markte en
nheit wird daher nur von denen ge
andelswaare machen, insbesondere im
entsprang das frühere Verbot des Ei
er Edelmetalle bei strenger Strafe. S
a des finances en France III. cap. 7.
blos dem mercantilistischen Irrthum
ihren Grund in dem Bestreben, den
nternationaler Handelsspeculationen fre
). sieht man, wie zu seiner Zeit das Ir
, wurde.

³) Bei fremden Münzen tritt daher an
rifirung (Valvation). Rau, Lehrbuch

⁴) Im Allgemeinen wird Geld nur aus
t; da das Kupfer nur zu Scheidemünze
ractisch nur die Gold- und Silberwähr
durch die Währung zugleich die Wert
n des Geldmetalles bestimmt, so dass
Moment bezieht. A. M. ist Stein
chmidt, Handelsrecht I. 2 §. 104. Di
nterschieden werden, je nachdem beide

mittel (Parallelwährung), oder nur eines von bei-
ten Function dient, das andere dagegen nur als
chte Währung). Vgl. Grote in der angeführten
chriften p. 7. v. Savigny, Obligationenrecht I.
namentlich der Fall, soferne Goldmünzen als Viel-
münze geprägt werden. Doch ist der Unterschied
ch. Eine facultative Währung hatten z. B. die
Vertrage vom 24. Jan. 1857 (§. 380). Gleiches
m Papiergelde, wenigstens Banknoten, und vom
soweit es nicht reprobirt ist. Die facultative An-
rten wird indessen durch die positiven Verkehrs-
in zu starkes Gewicht legt auf den staatlichen
Goldschmidt, Handelsrecht §. 104 p. 1129 ff.
wurde bemerkt, dass die Zahlungsfunction des
wie die Werthmassfunction und hienach muss sich
ung richten; das Werthmass bleibt in der Regel
rch stabil, während der Verkehr sich bereits selb-
el bedient und allmählich auch mit diesen rechnet.
s Münzwesen 1860 p. VIII.

richt unterscheidet sich häufig vom gewöhnlichen
ltiger bemessen und feiner abgetheilt werden muss.
zgewicht war die Kölnische Mark = 233,855 Gramm;
ach dem Wiener Münzvertrag vom 24. Jan. 1857
Gramm; der zehnte Theil des Tausendtheils wird
olglich = $^1/_{20}$ Gramm. Klüber, Oeffentliches Recht
., Lehrbuch II. §. 236.

em Münzvertrage vom 24. Jan. 1857 ist der Tha-
ls 30. Theil des Pfundes feinen Silbers. Man un-
eren oder leichten Münzfuss, je nachdem aus dem
icht weniger oder mehr Wertheinheiten geprägt
handlung vom Geldumlauf VI. §. 16.

m soll nur die erlaubte Grenze eines unabsicht-
d es darf davon nicht in bewusster Absicht zum
se Gebrauch gemacht werden. Rau, Lehrbuch II.
ter, Grundsätze §. 48. Die Legirung trägt theils
ftigkeit der Münzen im Verkehre bei, obwohl dies
theils verhindert sie einigermassen die Verwendung
lswaare.

uch II. §. 238. Die Kosten der Einziehung fallen
. Vgl. Münzvertrag vom 24. Jan. 1857 art. 17.
vom 8. Juni 1857 §. 23. Oestreich, Münzpatent
rt. 12. Goldschmidt, Handelsrecht I. 2 p. 1139

eussen, Verordnung vom 21. Juni 1858. Bayern,
Aug. 1858.

§. 377.

orie hat sich zwar, im einseitigen Hinblick auf
Geldes, grösstentheils für die ausschliessliche

Zulässigkeit der einfachen (Silber- oder G
Practisch hat jedoch im Alterthum wie in
mischte Währung durchgängig vorgeherrsch
seit uralter Zeit Gold- und Silberwährung.
zu der ursprünglichen und vorherrschend
auch Goldmünzen als gesetzliches Zahlung
der ursprünglichen Kupferwährung zur
vorgeschritten, ohne mit der einen die an
sen; neben der Kupferwährung bestand sch
währung nach dem Gewichte, später neb
Münze eine Goldwährung nach Gewicht; a
es kein Recht auf ausschliessliche Gold-
dern es konnte in jeder legalen Reichs-,
münze gezahlt werden, wenn man sich a
den Grundsätzen der Obligationsschulden
vorwiegend des Goldes bedient haben moc
stand ferner anfänglich im Frankenreiche
Carl d. Gr. durch Silberwährung ersetzt (5
in den letzten Jahrhunderten des Mittelalt
lien her und die Reichsgesetzgebung hat
welche zu Anfang des 16. Jahrhunderts
später meist überwiegend Silberwährung
dem bei dem allmählichen Niedergang de
Münzwesen unter dem Einfluss der Vielst
splitterung gekommen war, ist aus den s
besonders in Preussen unter Friedrich d. G
1750 und 29. März 1764; später Gesetz
und in Oestreich unter Maria Theresia
von 1753; später vom 1. Nov. 1821) (8), so
ung des Zollvereines durch die allgemeine
Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staat
zuletzt durch den zwischen Oestreich (un
und den durch die Münzconvention von 18
Zollvereins-Staaten andererseits abgeschlo
trag vom 24. Jan. 1857, von welchem jed
trag vom 13. Juni 1867 wieder zurücktrat
hervorgegangen, wobei die Goldwährung
ver Weise bestehen blieb (9). Durch das
1871 betr. die Ausmünzung von Reichsgol
Reiche der Uebergang zur Doppelwäh
obgleich die Herstellung der reinen Goldw
Seiten lebhaft angeregt worden war (10).
währung wird die gesetzliche Feststellung

chen Gold und Silber im Anschluss an den dauern- derselben nothwendig (11). Die Doppelwährung r Weise ausgeführt werden: 1) entweder werden en einander zur Ausprägung der Courant-(Haupt-) t, so dass, abgesehen von der Scheidemünze, für Werth- und Zahlungsfunctionen die volle Rein- besteht; oder 2) es wird die Hauptmünze nur in und das Silber in Theilstücken der Haupt-Gold- nze) 12). Ersteres System verdient nicht nur dann n bisher die reine Silberwährung bestand, die Cir- erwiegend mit Silbermünze angefüllt ist; es ent- ı dem Princip der socialen Gleichberechtigung der en (13). Die wirthschaftliche Einheit des neuen n Bezug auf das Münzwesen noch nicht zur vollen gt.

rbuch I. §. 277 b — d. II. §. 283. Schäffle, System ätze der polit. Oekonomie. Deutsch von Soetbeer III. aidt, Handelsrecht I. 2 §. 104. Für die gemischte Währ- s aufgetreten Geyer, Zettelbankwesen p. 128 ff. Wo- argent. Question monétaire. Mémoire lu le 7. Oct. 1868 q académies de l'institut impérial de France Paris 1868; s Econ. Juin 1867 p. 480 ff. J. Prince-Smith, Währ- Hirth's Annalen 1869 p. 148. Gegen den Einwand eines factisch nicht vorhandenen identischen Doppel- hlich an die principale Abhängigkeit des Werthes der rer Verwendung als Geldmaterial und an die Solida- ler Geldmetalle zu erinnern. Vgl. über das geschicht- tnisse der beiden Metalle zu einander. Roesler, für Deutschland Rau, Lehrbuch II. §. 233 Anm. c. dschmidt, Handelsrecht I. 2. p. 1075. 1082. 1126 llichen Nachweisungen.

asiatischen Silber- und Goldfusse entwickelten sich die nischen Münzfüsse; insbesondere der Aeginäische mit tater oder Didrachmon (12,40 Gr.) und Halbstater Attische mit der Hauptmünze Drachme (4,366 Gr.); lbe Phokäische Goldstater (8,40 Gr.) die Grundlage eikos, des Attischen Stater, des Macedonischen Phi- les Römischen Aureus (8,186 Gr.) geworden. Gold- p. 1082. Mommsen, Römisches Münzwesen p. 1 ff. chische und Römische Metrologie 1862. J. Brandis, und Gewichtswesen in Vorderasien bis auf Alexander

meine Goldmünze war ursprünglich, besonders seit , später seit Constantin der solidus ($^1/_{72}$ röm. Pfund 4 Siliquae (Silbermünzen), welcher sich bis in das als sog. Byzantiner Weltmünze erhalten hat; die war der Denar (ursprünglich $^1/_{72}$ Pfund = 4,55 Gr.). a. O. p. 1082. — L. 65 §. 1 D. verb. obligat. 45. 1:

Stipulanti denarios, ejusdem quantitatis aureos
Als Grund hievon wird angegeben, dass Silber- u
verschiedene Bezeichnungen derselben Sache (Geld
Vgl. Mommsen, Geschichte des römischen Mü
Mommsen, Römische Geschichte 5. Aufl. Berli
p. 404 ff.

(5) Das Carolingische Münzgewicht für Silbe
zu 12 Unzen im Gewicht von 407,920 Gramm, e
(Schilling) zu je 12 denarii (Pfennig). An Stelle
dem 12. Jahrhundert die Mark fein, ursprüngl
8 Unzen im Gewicht von eigentlich 233,779 Gr.. z
angenommen, als sog. Kölnische Mark zum Reich
schmidt, Handelsrecht I. 2. p. 1083. Soetb
deutschen Geschichte Gött. 1862 ff. J. H. Mül
geschichte I. 1860.

(6) Reichsmünzordnungen von 1524. 1551.
nung von 1559. Die Münzordnung von 1559 bes
zwischen Gold und Silber wie 1 zu $11^1/_2$, so dass
ber zu 10 Fl. $13^1/_2$ Kr. in den groben Sorten a
(alter Reichsfuss). Durch die Reichsschlüsse von
1. Sept. 1738 wurde der Achtzehngulden- oder
18 Fl. oder 12 Thaler auf die feine Mark (Münzre
zwischen Kursachsen, Kurbrandenburg und Brauns
Reichsmünzfuss erhoben mit Bestimmung des Aus
catens zu 4 Fl. Durch das kaiserliche Münzedic
wurden die bisherigen Reichsgesetze erneuert, jed
Erfolg. Daneben bestanden mehrfache Territorial
Ausser dem Leipziger Fusse sind hervorzuheben 1
sächsische) Münzfuss von 1667 zu $15^3/_4$, später z
ventionsfuss (20 Guldenfuss) begründet durch ein
schen Oestreich und Bayern vom 21. Sept. 175
(Graumannische) Münzfuss (14 Th. oder 21 Fl.
Fuss bei Brabanter Kronthalern (im oberrheinisc
Edict vom 29. April 1793; 5) der Süddeutsche
der später in den $24^1/_2$ Fl. Fuss überging. Vgl.
Recht des deutschen Bundes §. 425 ff. Herm
Bd. 1. p. 58 ff. Goldschmidt, Handelsrecht I
Allgemeinen J. Ch. Hirsch, Münzarchiv des de
v. Praun, Gründliche Nachricht von dem Mün
besondere aber vom deutschen Münzwesen älte
3. Aufl. 1784. Cleynmann, Aphorismen aus
gesetzgebung 1817. Cleynmann, Materialien für
J. H. Müller, Deutsche Münzgeschichte I. 1860.

(7) v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl.
nischer 14 Thalerfuss). Klüber a. a. O. §. 428.

(8) Conventions-(20 Fl.) Fuss. Klüber a.
benrauch a. a. O. II. §. 527.

(9) Auf Grund dieser Einigung bestanden n
gende Münzsysteme: 1) der Thalerfuss, der Th
30 Groschen zu 12 Pfennigen; b) in 30 Groscl

e) in 48 Schillinge zu 12 Pfennigen; d) in 40 Schillinge ($2^1/_2$ M
12 Pfennigen; 2) der Guldenfuss (Süddeutsch), der Gulden ein
in 60 Kreuzer zu 4 Pfennigen; 3) die Thaler-Goldwährung (L
Pistole à 5 Thaler, der Thaler eingetheilt in 72 Grote zu 5 Sc
in Bremen; 4) die facultative Goldwährung (Goldkronen §. 380).
Denkschrift von Soetbeer betr. die deutsche Münzeinigung in F
Annalen 1869 p. 729 ff. Ferner die Motive zum Reichsgeset
4. Dec. 1871 in Hirth's Annalen 1872 p. 647 ff. Ueber den
Zustand s. Klüber a. a. O. §. 419.

(10) S. z. B. die Beschlüsse des deutschen Handelstages v
1868 II. (Goldwährung mit consequenter Durchführung des I
systemes) in Hirth's Annalen I. 1868 p. 974. Denkschrift
Soetbeer betr. die Einführung der Goldwährung in Deutschland
1856; betr. die deutsche Münzeinigung vom Mai 1869. Hirth'
len 1869 p. 729 — 812. Sammlung von Preisschriften, heraus
vom bleib. Ausschuss des deutschen Handelstages 1868. (Ausf
Literaturangaben in Hirth's Annalen 1869 p. 813 ff. 1872 p. 6
auch das Promemoria des Bundesrathes des Nordd. Bundes (Erw
und Fragen zur Münzenquête) in Hirth's Annalen 1870 p. 451

(11) Dasselbe ist übereinstimmend mit der französischen
setzgebung auf $1 : 15^1/_2$ festgesetzt worden. Motive zum Reic
vom 4. Dec. 1871 a. a. O. p. 657.

(12) Das erstere System besteht in Frankreich, wo die Gold
ein Mehrfaches der Silbermünze repräsentiren, obgleich hier neu
auch minderwerthige Silbermünzen für den Verkehr geprägt werd
letztere in England, wo Zahlungen in Silber nur bis zu 40 S
gesetzlich angenommen zu werden brauchen. Goldschmidt, H
recht I. 2. p. 1132.

(13) Hiebei kann daher das Silbergeld noch längere Zeit
einem vollen Zahlwerthe behaupten, da es auch zu grösseren Zal
verwendet werden kann. Die dem Reichsgesetze vom 4. Dec. 1
Grunde liegende Rechnungseinheit ist zwar nicht eine Silbermünz
dern der zehnte Theil einer Goldmünze (die Mark) und es ist hi
reine Goldwährung als Endziel der deutschen Münzreform ins A
fasst. Indessen sind zur Zeit noch die im Umlauf befindlichen
münzen den Goldmünzen zum Zweck der Zahlungen völlig gleich
so dass wenigstens factisch noch die Gold- und Silbermünzen die
reine Währung haben. S. angef. Motive dieses Gesetzes a. a. O.
Vgl. E. Seyd, Die Münz-, Währungs- und Bankfragen in Deut
Überf. 1871. Rede des Abg. Dr. Mohl im Reichstage zum Gesetz
4. Dec. 1871 (Hirth's Annalen 1872 p. 704 ff.).

§. 378.

**Das Wesen der Münze besteht in der öffentlichen Beg
ung ihres Metallgehaltes (Stoffwerthes) nach Vorschrift der
ordnung. Nur vollwichtige, vom Staate nach gesetzlicher Vo
geprägte Münzen sind daher wahres (umlaufsfähiges) Geld; je
dem wirklichen Metallgehalte nicht übereinstimmende Beglau
(Nennwerth) ist unwirksam und steht jeder anderen unanwen**

chen Vorschrift gleich (1). Dieser Grund
Modificationen und Ausnahmen aus Rück
weckmässigkeit und des Staatsinteresses:
renze und der zulässigen Abnützung
ichtlich der Scheidemünze, deren Meta
zu gering, deren Umlaufsfähigkeit daher
Rücksichten der Münzverwaltung kann
ünzen herabgesetzt werden, um sie den
(ausser Cours zu setzen) (4); b) beim Ueb
stem der Werth der älteren Münzsorten,
re bleiben sollen, so festgesetzt werden;
üssen des neuen Systems und den pract
ten entspricht (5); 4) die Staatsgewalt kan
end einen höheren Werth beilegen, um
hen Geldbedarfs ohne weitere Umstände
ügen (6). Die Massregel der letzten Art
ge Contrahirung einer öffentlichen Schu
dem Staat obliegt (7), und kann nur durc
atsnothwendigkeit gerechtfertigt werden;
ehr im Gebrauche Als Regel ist demnac
gung der Münze durch den Staat nur die al
irung eines bestimmten nach Verhältniss
aftenden Werthes ist. Der hienach mit
wangscours bezieht sich nur auf die den
lbar beigelegte Coursfähigkeit; er schlies
Zahlungen auch in anderen (selbst auslä
rten geleistet werden, soferne nicht ein
2) dass der Cours aller anderen Münzen
oder durch den Orts- und Handelsgebrau
eldschuld als solche ist nicht eine numer
ätsschuld, sie kann daher in jeder hie
lässig beglaubigten Metallquantität entrich

) In der sog. Münzhoheit des Staates kann
ht enthalten sein, den Münzen einen von
enden Nennwerth beizulegen. Vgl. schon K
taatsrecht §. 74. Ueber das häufige Einsc
gen Verletzungen dieses Grundsatzes durch
loser, Landeshoheit in Polizeisachen 1778
waren berechtigt, hiegegen Beschwerde zu
iren« des Münzregals, auch durch Verpachtur
iferte schon der Reichsabschied von 1570
Münzedict von 1759 §. 11 ff. Pütter, In
346. Klüber a. a. O. §. 430. 431. Ra
ff.

5. Ueber die nachtheiligen Folgen der übermässigen
s im Verkehre, wenn der Durchschnittsmetallgehalt
etzlichen Gehalt sinkt, dass im Verkehre auf diese
icht genommen werden muss, vgl. Hoffmann,
. 42 — 50. Roesler, Grundsätze der Volkswirth-

Oeffentliches Recht §. 422. Rau, Lehrbuch II.
gny, Obligationenrecht I. §. 40. Goldschmidt,
102. Vgl. schon Molinaeus, Tractatus de usu-
tachten der Pariser Münzpräfectur erklärt, dass die
eschlagen werde ad commercia exercenda et solvenda
ad commutandum majores nummos vel supplendum
leibt übrigens zu erwägen, ob nicht auch die min-
ung der Scheidemünze ein verkehrter Ueberrest der
Münzpolitik auf Kosten der ärmeren Classen des
tigt werden könnte.

n gewisse Münzen, namentlich fremde, vom Staate
rden. Klüber, Oeffentliches Recht §. 430. Rau,
246.

y, Obligationenrecht I. §. 42. Hartmann, Ueber
iff des Geldes §. 12. Goldschmidt, Handelsrecht
lles Geld nur auf öffentlicher Anerkennung beruht,

e beigelegte Werth (Nennwerth) entscheidend. Vgl.
. I. 11. §. 787. 790. 792. K. Sachsen, B. G. B.
ch, B. G. B. §. 988. 989. Patent vom 24. Juli
13. Münzvertrag vom 24. Jan. 1857 art. 4. 16.
etz vom 4. Mai 1857 §. 3. Bayern, Verordnung
. 5. 6. Reichsgesetz vom 4. Dec. 1871 §. 8. Wo
rschrift vom Staate nicht getroffen ist, bleibt die
theiligten überlassen, wobei nicht der Name, son-
ültige Metallgehalt der beiderlei Münzen hinsichtlich
Zahlungsverbindlichkeiten entscheidet, so dass der
gebührenden Werthquantität keinen Verlust erlei-
. et liberat. 46. 3. Gegen die Feststellung einer
tion ist Grote in der Sammlung von Preisschriften
us ungenügenden Gründen.

( ) [illegible], Belagerungsmünzen. S. Goldschmidt a. a. O.
p. 1204 und die dort Citirten.

(7) Auch wenn die Einlösung nicht förmlich versprochen wurde.
ber, Oeffentliches Recht §. 424. Ein berühmtes Beispiel hiefür
m die sog. Ephraimiten Friedrichs d. Gr.

(8) Ueber gewisse Ausnahmen sowohl zum Vortheil als zum Nach-
l des Schuldners vgl. Goldschmidt, Handelsrecht I. 2. p. 1150 ff.;
hat die besondere Natur einer schuldigen Leistung (Wechsel-, Bank-,
männische Schuld) Einfluss auf den Zahlungsmodus. — Vgl. auch
ıdscheid, Pandecten §. 286 Note 8. 14. J. A. Gruchot, Die
e von der Zahlung der Geldschuld nach heutigem deutschen Rechte
in 1871.

(9) Nur hierauf ist zu beziehen L. 42 D. de fidejuss. 46. 1: quia
ut aestimatio rerum, quae mercis numero habentur, in pecunia
erata fieri potest, ita pecunia quoque merce aestimanda est.

§. 379.

In dem geltenden Münzsysteme ist zwischen Silber- und Goldmünzen zu unterscheiden. Bezüglich der ersteren sind folgende Grundsätze zu beobachten: 1) Ausschliessliches Münzgewicht ist das Zollpfund in der Schwere von 500 Grammen mit selbständiger Eintheilung in Tausendtheile und weiterer decimaler Abstufung (1). 2) Auf Grundlage der Silberwährung beträgt der Münzfuss in den einzelnen Bundesstaaten theils 30 Thaler, theils $52^1/_2$ Gulden (Süddeutsche Währung) auf das Pfund feinen Silbers; ersterer ist zugleich als Vereinsmünzfuss für alle Staaten gültig (2). 3) Die Ausmünzung ist in jedem Staate auf solche Stücke zu beschränken, die der dem vereinbarten Münzfusse entsprechenden Rechnungsweise gemäss sind; als zulässige kleinste Theilstücke der Hauptmünzen sind anerkannt das $^1/_6$ Thalerstück und resp. $^1/_4$ Guldenstück (3). 4) Bei der Ausmünzung der groben Silbermünzen (Haupt- und Theilstücke) und der Scheidemünze ist der Landesmünzfuss genau einzuhalten; Abweichungen unter dem Vorwande des Remediums sind nur insofern gestattet, als die absolute Genauigkeit nicht eingehalten werden kann (4). 5) Das Mischungsverhältniss beträgt 900 Tausendtheile Silber und 100 Tausendtheile Kupfer; die Abweichung im Mehr oder Weniger darf im Feingehalt nicht mehr als 3, im Gewicht (Schrot) bei den Einthalerstücken nicht mehr als 4, bei den Zweithalerstücken nicht mehr als 3 Tausendtheile; bei den $^1/_6$ Thalerstücken im Korn nur 5 und im Schrot nur 10 Tausendtheile betragen. Die Probe des Feingehaltes soll auf nassem Wege erfolgen (5). 6) Die Ausmünzung der Thalerstücke soll mindestens 16 Stück auf 100 Seelen der Landesbevölkerung betragen; die Ausmünzung der Zweithalerstücke bleibt dem Ermessen jedes Staates überlassen, die der Theilstücke soll sich auf das nothwendige Bedürfniss beschränken (6). 7) Die Vereinsmünzen sollen bei allen Zahlungen an öffentlichen Cassen, sowie im Privatverkehre, namentlich auch bei Wechselzahlungen unbeschränkte Gültigkeit haben; sie sind auch dann anzunehmen, wenn das Zahlungsversprechen auf eine bestimmte Landesmünzsorte lautet, doch ist Niemand genöthigt, eine Zahlung, die den Werthbetrag der kleinsten groben Münze erreicht, in Scheidemünze anzunehmen (7). 8) Die nach dem 14 oder 30 Thalerfusse von nicht zum Münzvereine gehörigen Staaten ausgegebenen und als solche bezeichneten Courantmünzen werden im Verkehre zugelassen, doch ist zu ihrer Annahme Niemand verpflichtet (8). 9) Die ausgegebenen Münzen sind von Zeit zu Zeit auf ihren Feingehalt und ihr Gewicht zu prüfen; fehlerhafte Stücke sind von dem Staate, der sie ausgab, einzuziehen; dasselbe muss bei allmählicher

Verschlechterung durch den Umlauf (erheblicher Ve
Metallwerthes) geschehen (9). 10) Kein Staat darf
groben Silbermünzen im Werthe herabsetzen oder
setzen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindest
festgesetzt und mindestens drei Monate vor deren A
bekannt gemacht wurde. Das Gleiche ist bezüglic
Geldsorten zu beobachten, deren Umlauf im einhe
ausdrücklich gestattet ist (10). 11) Vorbehalten bleib
im kleineren Verkehre und zur Ausgleichung der
grösseren Zahlungen die Ausprägung von Scheidem
oder Kupfer nach Verhältniss des Bedürfnisses im
jedoch in Silber nicht über der Hälfte der kleinsten
in Kupfer nicht über 6 resp. 5 Pfennige und 2 Kr
keinem leichteren Münzfusse als zu $34^1/_2$ Thaler i
$60^3/_5$ Gulden im Guldenfusse; für Kupfermünzen ist
verhältniss von 112 Thaler und 196 Gulden für
Kupfer nicht zu überschreiten (11). 12) Jeder Staat mu
Scheidemünze zum Nennwerthe bei näher zu bezeic
auf Verlangen gegen grobe Münze umtauschen, je
nicht unter 20 Thaler resp. 40 Gulden, bei Kupf
5 Thaler und resp. 10 Gulden. Diese Verpflichtung
nicht auf durchlöcherte, absichtlich beschädigte o
Stücke, welche überhaupt von Niemandem angen
müssen (12).

(1) Münzvertrag vom 24. Jan. 1857 art. 1. früheren 14 Thalerfuss ausgeprägten Münzen sollen in a nach dem jetzigen 30 Thalerfuss geprägten gleichsteh von den Münzen des $52^1/_2$ Guldenfusses im Verhältniss z früheren $24^1/_2$ Guldenfuss geprägten gleichnamigen Mü trag vom 24. Jan. 1857 art. 4. 9. Preussen, Gesetz §. 3. 10. Hannover, Gesetz vom 8. Juni 1857 §. 9. 11 sen, Verordnung vom 18. Mai 1857 §. 2. Bayern, 25. Aug. 1858 §. 5. 6 10. Die im Umlaufe befindlic sollten zum Course von 2 fl. 42 kr. aufrecht erhalten, eingezogen werden. Münchener Convention vom 7. Aug.

(2) Münzvertrag vom 24. Jan. 1857 art. 2. Convention vom 7. Aug. 1858. Bayern, Verordnun 1858 §. 2—5. Die groben Münzen des Thalerfusses Doppelthaler, das $^1/_3$ und $^1/_6$ Thalerstück; der Thaler Groschen à 12 resp. 10 Pfennige. Preussen, Gesetz §. 2. 3. 7. Hannover, Gesetz vom 3. Juni 1857 §. sen, Verordnung vom 18. Mai 1857 §. 2. Die groben denfusses sind der Gulden, Doppelgulden, das $^1/_2$ und der Gulden theilt sich in 60 Kreuzer à 4 Pfennige. A gelten jedoch nur das Ein- und Zweithalerstück. M

24. Jan. 1857 art. 8. Ausserdem war für Oestreich und Liechtenstein der 45 Guldenfuss vorgeschrieben.

(3) Münzvertrag vom 24. Jan. 1857 art. 5.

(4) Münzvertrag vom 24. Jan. 1857 art. 6. Preussen, Gesetz vom 4. Mai 1857 §. 6. Hannover, Gesetz vom 3. Juni 1857 §. 18. K. Sachsen, Verordnung vom 18. Mai 1857 §. 4.

(5) Daher wiegen $13^1/_2$ Doppelthaler, 27 Thaler und $93^6/_{10}$ Sechstelthalerstücke je ein Pfund. Münzvertrag vom 24. Jan. 1857 art. 7. 10. Preussen, Gesetz vom 4. Mai 1857 §. 5. 6. Hannover, Gesetz vom 3. Juni 1857 §. 20. K. Sachsen, Verordnung vom 18. Mai 1857 §. 4. Bayern, Verordnung vom 25. Aug. 1858 §. 9. Münchener Convention vom 7. Aug. 1858 art. 5. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf in der süddeutschen Währung im Feingehalt bei den Zweigulden, Gulden und Halbgulden nicht mehr als 3 Tausendtheile, bei den Viertelgulden nicht mehr als 5 Tausendtheile; im Gewichte bei den Zweigulden nicht mehr als 3 Tausendtheile, bei den Gulden nicht mehr als 5, bei den Halbgulden nicht mehr als 7 und bei den Viertelgulden nicht mehr als 10 Tausendtheile betragen.

(6) Münzvertrag vom 24. Jan. 1857 art. 5. 11.

(7) Münzvertrag vom 24. Jan. 1857 art. 8. 14. Preussen, Gesetz vom 4. Mai 1857 §. 10. Hannover, Gesetz vom 3. Juni 1857 §. 10. 16. Bayern, Verordnung vom 25. Aug. 1858 §. 11. 13. Es ist jedoch gestattet, Zahlung in Vereinsmünzen zu bedingen mit der Wirkung, dass dieselbe lediglich in Vereinsmünzen zu leisten ist. Siehe schon die Reichsmünzordnung von 1559 §. 11. Die gemeinen Reichsmünzen sollen von männiglich im Reiche in Kauffen und Verkauffen und sonst in Bezahlung bis auf den ein Kreuzer inclusive für Wehrschaft ausgegeben und genommen werden.

(8) S. Hannover, Gesetz vom 3. Juni 1857 §. 13.

(9) Münzvertrag vom 24. Jan. 1857 art. 12. 13. Münchener Convention vom 7. Aug. 1858 art. 7. 14. 18. 19. Nothwendige Einziehung beim Verlust von 2 und resp. $1^1/_2\,\%$ des Normalgewichtes. Hannover, Gesetz vom 3. Juni 1857 §. 23. Verfälschte, durchlöcherte oder sonst anders als durch den Umlauf am Gewichte verringerte Stücke werden zur Einziehung nicht angenommen.

(10) Münzvertrag vom 24. Jan. 1857 art. 13. Münchener Convention vom 7. Aug. 1858 art. 8. 14. Hannover, Gesetz vom 3. Juni 1857 §. 21. 22.

(11) Münzvertrag vom 24. Jan. 1857 art. 14. Preussen, Gesetz vom 4. Mai 1857 §. 7—9. K. Sachsen, Verordnung vom 18. Mai 1857 §. 5. Bayern, Verordnung vom 25. Aug. 1858 §. 12. Münchener Convention vom 7. Aug. 1858 art. 10. 11. (Gemeinschaftliche 6 und 3 Kreuzerstücke zu einer Ausmünzung von 58 Fl. aus dem Pfund feinen Silbers). Hannover, Gesetz vom 13. Juni 1857 §. 15. 25. Der Gebrauch fremder Scheidemünze kann abgesehen von ausdrücklicher Zulassung aus besonderen Gründen (Grenzverkehr) verboten werden.

(12) Münzvertrag vom 24. Jan. 1857 art. 15. 17. Hannover, Gesetz vom 3. Juni 1857 §. 16. K. Sachsen, Verordnung vom 18. Mai 1857 §. 6. Bayern, Verordnung vom 25. Aug. 1858 §. 14. 15. Münchener Convention vom 7. Aug. 1858 art. 14. 19.

§. 380.

Neben der Silberwährung wurde durch die neu
setzgebung auch die Goldwährung eingeführt, welche
facultativer Weise bestanden hatte (1), nach folgenden
1) Es werden Reichsgoldmünzen ausgeprägt zu 10
von welchen auf ein Pfund feinen Goldes 139½ und re
gehen (2). 2) Das Mischungsverhältniss derselben bet
sendtheile Gold und 100 Tausendtheile Kupfer, so das
markstücke und 62,775 Zwanzigmarkstücke je ein Pfu
3) Die Abweichung von der absoluten Richtigkeit i
Weniger soll im Gewichte nicht mehr als 2½, im Fei
mehr als 2 Tausendtheile des Gewichtes betragen (4).
ungen, welche gesetzlich in Silbermünzen zu leisten
in Reichsgoldmünzen dergestalt geleistet werden, da
markstück zum Werthe von 3⅓ Thaler oder 5 Gulde
Zwanzigmarkstück zum Werthe von 6⅔ Thaler od
40 Kr. gerechnet wird (5). 5) Reichsgoldmünzen,
um nicht mehr als 5 Tausendtheile hinter dem Norm
rückbleibt (Passirgewicht), und welche nicht durch ge
gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht verringert si
allen Zahlungen als vollwichtig gelten (6). 6) Diejeni
zen, welche das Passirgewicht nicht erreichen oder
Circulation eingebüsst haben, dürfen von öffentliche
wieder ausgegeben werden und sind resp. auf Koste
zum Einschmelzen einzuziehen (7). 7) Die Ausprägu
münzen, deren Beträge der Reichskanzler bestimmt, e
Erlass eines Gesetzes über die Einziehung der groben
auf Kosten des Reiches auf den Münzstätten derje
staaten, welche sich dazu bereit erklärt haben; die zu
fenden Goldmünzen der deutschen Bundesstaaten sin
wegen einzuziehen (8); auch ist der Reichskanzler er
allmähliche Einziehung der bisherigen groben Silb
deutschen Bundesstaaten anzuordnen (9).

(1) Nach dem Münzvertrage vom 24. Jan. 1857 ar
ten als Vereinsgoldmünzen Kronen und halbe Kronen zu
1/100 des Pfundes feinen Goldes (von Oestreich auch Dul
ausgeprägt werden, ihr Werth sollte jedoch in Silber n
sätzen der gewöhnlichen Preisbildung im Verkehre bestim
hatten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels
mand war zu ihrer Annahme gesetzlich verpflichtet. D
den einzelnen Staaten für je 6 Monate ein Cours der
öffentlicher Cassencours bestimmt und öffentlich bekannt g
Vgl. auch Preussen, Gesetz vom 4. Mai 1857 §. 14.

om 8. Juni 1857 §. 36. 38. K. Sachsen, Verordnung vom 1857 §. 10. 14. Bayern, Verordnung vom 25. Aug. 1858 0. Diese Goldkronen standen in keinem festen und rationellen iss weder zu den Münzen der Silberwährung, noch zu den Münz- anderer Länder; sie konnten sich daher weder im nationalen internationalen Verkehre einbürgern und der Verkehr in Deutsch- r auf die schweren Silbermünzen und auf Papiergeld angewiesen. belstände führten zur endlichen Einführung der Gold- neben rwährung durch das Reichsgesetz vom 4. Dec. 1871. Siehe die und Verhandlungen hiezu in Hirth's Annalen 1872 p. 647 ff. ptsächlich von dem Handelsstande der Seestädte (durch Soet- efürwortete ausschliessliche Goldwährung (§. 377 Anm. 10) ist wenigstens zur Zeit nicht zur Geltung gelangt und wird auch rücksetzung der grösseren Masse des Volkes in ihren Interessen ihrem Rechtsbewusstsein nicht zur Geltung gelangen können; hätte zur Folge, dass der Geldverkehr der ärmeren Classen, die nere Zahlungen empfangen und ausgeben, nur in schlechter Va- heidemünze) stattfinden würde, was geradezu wie eine einseitige ung des Consums dieser Classen wirken muss. Vgl. auch §. 377 .

Reichsgesetz vom 4 Dec. 1871 §. 1—8. Da aus einem Pfunde 0 Thaler, also 9 mal der Werth von 10 Mark ausgeprägt wird, unter Zugrundelegung des Werthverhältnisses zwischen Silber d von $1 : 15\frac{1}{2}$ aus einem Pfunde Gold 9 mal $15\frac{1}{2} = 139\frac{1}{2}$ ke zum Werthe von 10 Mark zu prägen. Nach dem Entwurfe e Mark in 10 Groschen à 10 Pfennige getheilt sein; es wurde m Reichstage der Antrag auf unmittelbare Theilung in 100 Pfen- genommen, wodurch die Bezeichnung von 10 Pfennigen als Gro- ach Analogie des französischen sous) im Verkehre nicht ausge- ist. Auch wurde die gleichfalls im Entwurfe vorgeschlagene zung von 30 Mark Stücken (= 10 Thaler) vom Reichstage ht.

Reichsgesetz vom 4. Dec. 1871 §. 4. Ueber die äussere Form zen vgl. §. 5 ibid.

Reichsgesetz vom 4 Dec. 1871 §. 7. Das Verfahren bei Aus- der Goldmünzen unterliegt der Beaufsichtigung des Reiches und m Bundesrathe festgestellt. Die Toleranz ist nach den Motiven wurfs dahin zu verstehen, dass nur bei einzelnen Münzstücken te Maximum der Abweichung zulässig ist, während im Ganzen e normale Feingehalt ausgebracht werden muss.

Reichsgesetz vom 4. Dec. 1871. Auch wurde zugleich das iss zur Lübischen und Hamburger Curantwährung (10 Mark = $5\frac{1}{3}$ Schilling) und zur Bremischen Goldwährung (10 Mark = aler Gold) festgestellt; die Feststellung eines Werthausdruckes Hamburger Bankvaluta (10 Mark = 6 Mark 9 $\frac{13}{27}$ Schilling) bgelehnt.

Reichsgesetz vom 4. Dec. 1871 §. 9.

Reichsgesetz vom 4. Dec. 1871 §. 9.

Reichsgesetz vom 4. Dec. 1871 §. 6. 11. Zur Ausführung estimmung hat der Bundesrath unterm 7. Dec. 1871 beschlossen,

dass vorerst 100,000 Pfund fein auszumünzen seien, zu $^9/_{10}$ in 20 Markstücken und zu $^1/_{10}$ in 10 Markstücken, und dass für die sämmtlichen Kosten der Prägung Seitens der Reichscasse den Münzstätten für je ein Pfund in 10 Markstücken ausgemünztes Feingold oder für $139^1/_2$ 10 Markstücke 6 Mark und für je ein Pfund in 20 Markstücken 4 Mark vergütet werden. Hirth's Annalen 1872 p. 816.

(9) Reichsgesetz vom 4. Dec. 1871 §. 11. Diese Befugniss ist nur im administrativen Sinne zu verstehen; das Recht zur Ausübung legislativer Acte (Ausser Cours-Setzung, Devalvirung) ist darin nicht enthalten. Erklärung des Reichskanzleramts-Präsidenten in der 3. Berathung des Gesetzes (Hirth's Annalen 1872 p. 846).

Capitel 4.

Der Credit.

I. Im Allgemeinen.

§. 381.

Der Credit ist die Verfügung über einen Werthbetrag (Werthsumme) an sich ohne Verbindung mit einem äusseren Werthobjecte (1). Zwar ist der Werth die allgemeine Vermögensqualität der Güter (Producte) und folglich ohne Beziehung auf letztere nicht denkbar; allein die wirthschaftliche Entwicklung lässt bei höherer Ausbildung der Productions- und Verkehrsverhältnisse unter gewissen Voraussetzungen die ideelle Lostrennung des Werthes von den Producten zu, wodurch er zu einem selbständigen Gegenstand rechtlicher Verfügung für wirthschaftliche Zwecke werden kann. Hiedurch tritt der Credit, meist in Obligationsgestalt, also in Beziehung auf bestimmte Personen (2), als eine besondere Gattung des Vermögens (Capitals) in der Volkswirthschaft hervor und stellt sich insbesondere als reines (unkörperliches) Werthvermögen dem Gelde zur Seite. Wer Credit hat, kann somit über Werthbeträge verfügen ohne gleichzeitige und gleichmässige Verfügung über Producte, auf welche dieselben sich beziehen, wesshalb der Credit auch nicht nothwendig den Besitz verkehrsfähiger Sachen von gleichem Werthe erfordert, sondern als insoweit selbständiges Productionsergebniss für die Einzelnen sich darstellt (3). In objectiver Hinsicht kann der Credit, gleich den Sachen, zu einem Gegenstand des Verkehres werden und es entsteht hieraus ein besonderer Zweig productiver Thätigkeit, welcher die ordnungsmässige Begründung, Befestigung und Ausbreitung von Creditverhältnissen zur Aufgabe hat. Soweit der Credit nicht blos zwischen einzelnen Privatpersonen versirt, sondern allgemeine Geltung erlangt, kommt ihm auch ein öffentlicher

Character zu und steht er als öffentliche Erw
der Aufsicht und Leitung des Staates (4). Da
Werthobject auch Umlaufsfähigkeit besitzt und
neben dem Gelde gebraucht werden kann, so
dit bezügliche productive Thätigkeit wesentlich
Sicherung des Güterumlaufes und damit der I
Zwecke und er muss als ein besonders w
mittel der Productivität im Allgemeinen bezeic

(1) Im practischen Erwerbsleben wird der
ren Gelde geachtet, d. h. die dem Gelde zukom
kann in gewissen Grenzen auch durch den Credi
nun das Geld als Zahlmittel zur Vergütung des W
so muss die gleiche Function auch dem Credit zu
Credit hat (wie das Eigenthum und das Capital)
und objective Bedeutung eines Vermögensrechtes
objectes; er entsteht wie jedes Werthvermögen
ist von der Gesetzmässigkeit der Productionsverhl
gewöhnlichen Definitionen des Credits: 1) Vertrau
keit einer Person; 2) Fähigkeit über fremde G
Entrichtung des Gegenwerthes zu verfügen, treffe
Sache. Vgl. Roesler, Das Wesen des Credits u
Darlehens in Goldschmidt's Zeitschrift für Han
wo die Literatur eingehend erörtert ist. Bei de
richtige Begriff des Credits als pecunia credita
der stricti juris obligationes vor. Vgl. Roesler
Vgl. insbesondere Stein, Handbuch der Volkswir
Nur ist zu bemerken, dass der Credit ebenso v
schreitenden Entwicklung unterliegt und sich v
und einfachen Gestalt des Darlehens immer meh
bei höherer Entwicklung der Begriff des Darlehens
gelegt werden kann.

(2) Der Credit tritt zwar häufig in der Fo
sprechens auf und zieht insoweit die rechtliche No
ung (solutio) nach sich, doch ist dies nichts Wes
Bestehen des uneinlöslichen Papiergeldes, unkündba
hervorgeht.

(3) In Geld kann der Werth der Güter nur
wirklichen Umsatz im Verkehre. Der Credit er
verfügung in Bezug auf Güter, welche 1) überha
den Verkehr gegeben werden (stehendes Capital);
Verkehr treten können, aber zur Zeit des Wert
denselben eingetreten sind (Lagervorräthe etc.); 3
durch Production, sondern durch andere Rechtstit
erhält (persönlicher Credit). Hiedurch wird die
Production in hohem Grade von dem unmittelbar
hängig und folglich in ein höheres Stadium der
Auf·Grund der Productivität im Ganzen komm
und jeder Einzelperson unter gewissen Voraussetz
gewissem Umfang zu, über welchen wie über baar

kann; der Credit involvirt daher eine weitere und feinere Ve der Capitalbildung im System der Erwerbsgemeinschaft.

(4) An sich wird der Credit ausgegeben (emittirt), wie Da er aber nicht wie dieses eine körperliche Sache, sondern liches Vermögen ist, so bedarf es 1) eines äusseren Träge welchen er gleich dem Gelde zur körperlichen Erscheinung gel 2) der Beobachtung bestimmter Rechtsformen, durch welch Credit liegende Vermögen rechtliche Existenz gewinnt. Beim C Credit müssen die Grundsätze des öffentlichen Rechtes beobacht Daher stehen Wechsel, Anweisungen, gewöhnliche Schuldversch hinsichtlich der subjectiven Berechtigung der Emittirung (A und der materiellen Rechtsfolgen unter den Grundsätzen de Papiergeld, Banknoten etc. unter den Grundsätzen des Verwaltu Demnach kann das Recht, für den allgemeinen Umlauf bestimm papiere (au porteur) auszugeben, nicht von selbst in der p liehen Fähigkeit, obligatorische Verbindlichkeiten einzugehe sondern es ist dies eine unter staatlicher Aufsicht stehende Berechtigung. Preussen, Cab.-Ordre vom 17. Juni 1833. Gesetz vom 5. Juni 1860. Bundesgesetz vom 8. Juni 1871 Inhaberpapiere mit Prämien. Bundesgesetz vom 16. Juni 187 §. 384. A. M. ist Goldschmidt, Handelsrecht I. 2 §. 108 Daher können auch Papiere auf den Inhaber in der Regel nur öffentlichen Behörde oder von der Anstalt, welche sie emittirt h Cours gesetzt werden. K. Sachsen, Gesetz vom 8. Juni 1 Bayern, Min.-Entschliessung vom 30. Aug. 1855 und 10. betr. die Vinculirung der von den Gemeinden, Stiftungsverwalt erworbenen Papiere au porteur. S. noch Beschorner, Eisen §. 39. — Mit dem Münzregal darf übrigens jenes Recht nich bindung gebracht werden.

(5) Die Crediterzeugung ist an sich wie die Wertherze Allgemeinen die Sache der Production; dagegen die Organisi Entwicklung der allgemeinen Bedingungen der Creditbildung den öffentlichen Angelegenheiten, gleich dem Mass- und Gewic Verkehrswesen etc. Der Credit verhält sich zum Baargelde, die Eisenbahn zur Landstrasse.

§. 382.

Credit hat an sich Jeder, dem die Verfügung über eine betrag zusteht. Daraus folgt nicht, dass jeder Besitzer ein objectes auch stets zu dem gleichen Werthbetrage Cre Denn da das Wesen des Credits in der ideellen Lostren Werthes von den äusseren Werthobjecten besteht, so l selbständiger weiterer Einflüsse, um diese Lostrennung im ten Verkehre aufrecht zu erhalten. Die Creditfähigkeit b Allgemeinen sowohl auf der Fähigkeit, Werthe durch Producti zubringen, als auch auf der Fähigkeit, diesen Werthen im möglichst selbständige Geltung zu verleihen (Fundation) Höhe des Credits der Einzelnen wird daher bestimmt dur

der Gesellschaft herrschende Productivität im Allgemeinen und durch die Wirksamkeit der Einrichtungen, welche behufs der Anerkennung efestigung des Credites bestehen. In dieser Hinsicht ist n Privat- und öffentlichem Credit zu unterscheiden, je nach- r Credit einer Person nur von Einzelnen anerkannt wird oder tlicher Geltung steht (2). Letzteres ist insbesondere der Fall taate; in das System des öffentlichen Creditwesens gehören ich alle Einrichtungen, welche bestimmt sind, den Privatcredit ltung des öffentlichen zu erheben oder mit öffentlichen Ga- zu versehen. Hiedurch wird der Credit zu einem Gegen- der socialen Verwaltung, deren Aufgabe es ist 1) den öffent- Credit unmittelbar in Umlauf zu bringen (Papiergeld); 2) den redit vom Standpunkte der öffentlichen Ordnung und Sicher- organisiren (Creditanstalten) (3).

·) Die Vermittlung zwischen dem Credit und den Producten bildet tallgeld, gegen welches daher der Credit zeitweise umgewechselt muss; insoferne bedarf der Credit der Stütze des Baargeldes (Me- des Credits). Jene Umwechselung bestimmt sich nach den all- n Verhältnissen und Bedürfnissen des Güterumlaufes; sie ist da- entlichen Charakters und kann nicht kraft Privatrechts geltend t werden, ausgenommen soweit wie beim Wechsel etc. ein privat- her Vertrag zu Grunde liegt. Goldschmidt, Handelsrecht I. . Neben der sog. Metallfundation des Credits wird auch dessen uerfundation hervorgehoben. Stein, Handbuch p. 241. Roes- rundsätze der Volkswirthschaftslehre §. 67.

1) Dem Privatcredit gehören vornehmlich an Wechsel, Anwei- und einfache Schuldverschreibungen (Hypotheken); dem öffentlichen insbesondere alle Inhaberpapiere, deren Geltung nothwendig der chen Basis bedarf und daher nicht auf Grundsätze des Privatrechts t werden kann. Stein, Handbuch p. 242—244. S. die ver- ien Versuche, das Inhaberpapier privatrechtlich zu construiren bei igny, Obligationenrecht II. p. 92 ff. Gengler, Deutsches Pri- t I. p. 170 ff. v. Gerber, Deutsches Privatrecht §. 161. Kuntze, von den Inhaberpapieren Leipz. 1857. S. auch v. Savigny . p. 90. Unger, Rechtliche Natur der Inhaberpapiere 1857. Rechtsphilosophie 4. Aufl. II. 1. p. 409, wo die publicistische der Obligationen au porteur anerkannt ist; ferner die Citate bei chmidt, Handelsrecht I. 2. p. 1200 Anm. 8 (bezüglich des Pa- les).

3) Sowohl das Papiergeld, als auch die verschiedenen Creditan- gehören daher zu den öffentlichen Erwerbseinrichtungen und bil- n Inhalt der öffentlichen Ordnung des Creditwesens; verschieden sind die dem Privatrechte angehörenden Rechtsgeschäfte über Cre- te, insbesondere der Wechselvertrag, die Uebertragung von Cre- rungen u. dgl. m.

II. Das Papiergeld.

Quellen: Reichsverfassung von 1871 art. 4 Zi
16. Juni 1870 betr. die Ausgabe von Papiergeld. Bu
1870 betr. die Gründung öffentlicher Darlehenscassen un
lehenscassenscheinen. Münzvertrag vom 24. Jan. 185
Verordnung vom 4. Febr. 1806 (Tresorscheine). Cab.-C
Gesetze vom 17. Juni 1833. 15 April 1848. 19. Mai 1
Kurhessen, Gesetze vom 26. Aug. 1848 und 24. März
vom 22. Jan. 1840. 16. Febr. 1849. 7. Juni 1856 und 4.
sen, Gesetz vom 6. Sept. 1855. Verordnung vom 26.
Gesetz vom 4. Sept. 1866. Würtemberg, Gesetz vom
Gesetz vom 3. März 1849 und 5 Juni 1860. Mec
Verordnung vom 30. Mai 1870. Oestreich, Gesetz v

Literatur: v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3.
Bayr. Verwaltungsrecht 3 Aufl. §. 205. Wehrer,
v. Kirchstetter, Commentar zum A. B. G. B. 1868
buch der Verwaltungslehre p. 239 ff. Rau, Lehrbuch
Polizeiwissenschaft 3. Aufl. II. §. 184. Wagner, art.
ls Staatswörterbuch Band 7. Nebenius, Der öffentli
Roesler, Grundsätze der Volkswirthschaftslehre § 7(
p. 150 ff. Goldschmidt, Handelsrecht I. 2. §. 107.
von den Inhaberpapieren 1857 §. 101 ff. v. Savigny, O
Klüber, Oeffentliches Recht des deutschen Bundes §.
Preuss. Papiergelde (Zeitschrift für Gesetzgebung und
Bd. 2. p. 101 ff.). A. Wagner, Geschichte und Krit
zettelperiode (Zeitschrift für Staatswissenschaft Bd. 1
Geld- und Credittheorie der Peel'schen Bankacte 1862.
tion of currency Lond. 1844.

§. 383.

Das Papiergeld begreift im Allgemeinen Wertharten, welche die (Zahlungs-) Function des versehen. Es wird ausgegeben in der Form kunden, welche nicht nothwendig Schuldurkun Im weiteren Sinne gehören dahin alle Creditun zur Entrichtung von Werthbeträgen an Andere noten, Anweisungen, cheks u. a. m.) (2); im er vom Staate oder mit dessen Genehmigung von Personen (3) (Gemeinden, Corporationen) ausgegel in öffentlicher Geltung stehenden Geldpapiere. Münze und Zwangscours (volle Gültigkeit und allen Zahlungen auch unter Privaten) sind der wesentlich (4). Ersteres ist jedoch die Regel (5 nicht entscheiden in Ermangelung einer ausdr

nlichen Grundsätze über Geldzahl
gangbarer, auf die gesetzliche Währ
abgesehen von besonderen Verein
Umständen, in der Regel nicht verw
piergeld, wenn es auch auf Währ
rung ist, so hat es einen selbstär
betrage, worauf es lautet, gleich
ann (7). Die Courseschwankungen de
dem Credit des Emittenten und de
rung bezweckenden Einrichtungen
n Zustande der Productivität und
ie selbständige, wenn auch entleh
ebensowenig beim Paricours des
gen von demselben vorhanden, d
einen bestimmten Werthbetrag in d
ndessen ist mit dem Papiercourse fa
besonderen Werthrechnung verbun
geld nicht selbst Werthmass ist, a
Münzbetrag der Landeswährung lau
tives Geld oder das Metallgeld re
nd nicht selbst ein Werthbetrag sei
ine körperliche Sache ist, sondern
n Verhältniss der Sachen (Product
ntität, kann er auch durch den Cred
r Existenz gebracht werden.

er Aussteller muss daher nicht noth
estimmte Verpflichtungen, insbesonder
n; auch wo dergleichen Verpflichtunge
, z. B. in einem Gesetze, ausgesproch
das Papiergeld regelmässig als un
Preussen, Verordnung vom 17.
ec. 1824. Gesetze vom 18. und 30. A
251. III. §. 487. v. Savigny, Obli
ist jedenfalls insofern richtig, als
durch administrative Rücksichten gebo
a. a. O. p. 1203. Indessen können
öffentliche Anlehen, namentlich schwe
sicht und Erklärung, sie binnen best
rückzuzahlen und es können solche E
S. z. B. das Bundesgesetz vom 21. J
hen Geldbedarf der Militär- und Ma
chung des Bundeskanzlers hiezu vom 8
icht dagegen die Wechsel, welche n
begründen und einen öffentlichen C
ert, Wechselrecht p. 49. Bremer,
. Wechselrecht p. 13. Ebensowenig

ihrer Natur nach in jedem einzelnen Fall zur Einlösung wie die Wechsel. S. über den Verkehr mit Zinscoupo Handelsblatt (Herausgeg. von Dr. A. Meyer) 1871 N denburg, Der Verkehr mit verfallenen Coupons und Di in Goldschmidt's Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 4. stem des Zettelbankwesens p. 13. 16 und die dort angef kammerberichte in der Preuss. Statistik XI. 1867. Ph. und Praxis des Zettelbankwesens München 1867 p. 133. gegen können Coupons, insbesondere in gewissen Verk Geldsurrogate benützt werden. S. Oestreich, Erlass vo durch welchen die Coupons der Staatsobligationen als St tel an allen Cassen zugelassen wurden. Stein, Handbu

(3) Ueber Privatpapiergeld vgl. Wagner, Zettelb Goldschmidt, Handelsrecht I. 2. p. 1200 Anm. 10.

(4) Goldschmidt, Handelsrecht I. 2 §. 108. auch Uneinlöslichkeit kein wesentliches Erforderniss für richtig Wagner, Zettelbankwesen p. 12 u. a. Schäffl Die Frage der Baareinlösung ist eine administrative; sie dem Wesen des einzelnen Papiergeldstückes, sondern nu sammtsystem des Creditumlaufes und dem ganzen jeweili Volkswirthschaft, insbesondere auch mit Rücksicht auf Emittenten und die vorhandene Menge anderweitiger Cre beantwortet werden. Keinen Zwangscours besassen auch des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1870 ausgegebenen scheine. S. auch das Preuss. Edict vom 7. Sept. 181 damals coursirenden Tresorscheine und die Cab.-Ordre vo v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 479. S. da Gesetz vom 4. Dec. 1866 betr. die Emission unverzins weisungen art. 2: diese Cassenanweisungen gelten in Ba liches Zahlungsmittel und werden daher auch von allen S ihrem vollen Nennwerthe an Zahlungsstatt angenommen.

(5) Vgl. §. 384.

(6) Vgl. oben §. 378. Wenn es in den Gesetzen dass Papiergeld nur nach freier Uebereinkunft der Part gegeben werden könne (Preussen, Verordnung vom §. 1. Edict vom 7. Sept. 1814 §. VI. Verordnung vo §. 7. Cab.-Ordre vom 21. Dec. 1824. Gesetz vom K. Sachsen, Gesetz vom 6. Sept. 1855 §. 5. Bund 21. Juli 1870 §. 2), so ist damit nur der Zwangscour Staates ausgeschlossen, es kann jedoch darin keine Aufh meinen Grundsätze über Geldzahlung liegen. In der Re piergeld ein particulärer Zwangscours bei den öffentlich räumt (Steuerfundation); auch umgekehrt findet zuweilen gewissen Cassen, z. B. Zollcassen, aus administrative finanziellen Gründen statt. Goldschmidt, Handelsrec Anm. 55. 56. Letzterer vertritt jedoch noch die unri dass Private Staatspapiergeld überhaupt nicht zu nehme dagegen auch Keyssner a. a. O. p. 112. 126. 133. schrift für Rechtspflege und Gesetzgebung in Preussen I. welchem Rechte ein Einzelner coursirendes Papiergeld zurü

ist unerfindlich; dagegen ist es Sache des Emittenten, sein Papier courfähig zu machen, d. h. zu öffentlicher Geltung zu erheben.

(7) An sich muss daher Papiergeld nur zum Cours genommen werden, nach Analogie einer eingetretenen Münzveränderung, da jede Geldschuld eine Quantitätsschuld ist. Goldschmidt, Handelsrecht I. 2. p. 1217 gegen Schäffle, System §. 78. Wenn die Annahme zum Nennwerth gesetzlich vorgeschrieben ist, wird das Agio auf die Preise geschlagen und dies findet factisch im Verkehre regelmässig statt. Die Frage, ob bereits begründete Geldschulden in entwerthetem Papiergelde zu dessen Nennwerthe bezahlt werden können, muss daher in jenem Falle bejaht werden; wer die Berücksichtigung des Agios bei der Preisbestimmung unterlässt, hat den Schaden zu tragen.

(8) Soweit die Berechnung des Papiercourses gesetzlich ausgeschlossen ist, besteht allerdings factisch eine Papierwährung, die, mit Silber- oder Goldwährung verbunden, das Vorhandensein der Doppelwährung ergibt. Da jedoch der dem Papiergelde anklebende Creditwerth keine äussere feste Grösse ist, sondern leicht erheblichen Schwankungen unterliegt, so ist die Aufrechthaltung eines festen Werthverhältnisses zwischen Metall und Papiercredit gegen die Natur der Sache auch dem Staate nicht möglich, wie denn die Erfahrung lehrt, dass Gesetze, welche den Zwangscours des Papiergeldes zum Nennbetrage vorschrieben, wo dieser nicht von selbst sich erhält, nur unheilvoll wirkten und in Kurzem zurückgenommen werden mussten. S. Preussen, Verordnung vom 4. Febr. 1806 (Zwangscours der Tresorscheine zum Nennwerthe), aufgehoben durch Verordnung vom 1. Juni 1807. Frankreich (Assignaten), Gesetz vom 18. Sept. 1790 und 4. Germinal an IV. (4. April 1796), aufgehoben durch Gesetz vom 5. Therm. an IV. (23. Juli 1796); der Zwangscours völlig beseitigt durch Gesetz vom 16. Pluv. an V. (4. Febr. 1797). Vereinigte Staaten, Gesetz vom 3. März 1863 und 20. Juni 1864, zurückgenommen am 30. Juni 1864. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 479. Dalloz, Répert. législ. Paris 1855 t. 35 §. 15. 16. 30. Goldschmidt, Handelsrecht I. 2. p. 1211. — Nicht hieher gehört der Cours bei den Wechslern, da diese auch für Währungsgeld eine Provision nehmen und namentlich im Auslande selten zum vollen Cours wechseln.

§. 384.

Die Ausgabe (Emission) von Papiergeld ist nur dem Staate oder mit Genehmigung des Staates und nur auf Grund eines auf Antrag der betreffenden Landesregierung erlassenen Reichsgesetzes gestattet (1). Hiebei sind folgende Grundsätze massgebend: 1) Das Papiergeld darf nur auf Silber und in dem gesetzlich bestehenden Landesmünzfuss ausgestellt werden (2); 2) Papiergeld, welches mit Zwangscours ausgegeben wird, ist jederzeit auf Verlangen der Inhaber gegen vollwerthige Silbermünzen umzuwechseln (3); 3) das zur Zeit umlaufende Papiergeld kann nach stattgefundener Einziehung durch neues, jedoch nicht zu geringerem Nennwerthe, ersetzt werden (4); 4) der Gebrauch des von einem anderen Staate ausgege-

nen Papiergeldes kann von staatlicher Genehmigung al
macht werden, häufig wird dabei die Einhaltung eines
Minimums der Nennbeträge und die Errichtung von Ausw
cassen im Inlande zur Pflicht gemacht (5); 5) das von d
staaten als gesetzliches Zahlungsmittel ausgegebene Pa
niesst gegenseitigen rechtlichen Schutz gegen Fälschung

(1) Bundesgesetz vom 16. Juli 1870. Baden, 5. Juni 1860. Vgl. oben §. 381. Nach der Reichsverfassu art. 4 Ziff. 3 unterliegt die Emission von fundirtem und Papiergelde der Aufsicht und Gesetzgebung des Reiches. -- Consolidation des deutschen Staatspapiergeldes Hirth, in de des deutschen Reiches 1871 p. 1103 ff. — Die Papierg der Staaten des Nordd. Bundes betrug nach amtlicher Nac März 1870 circa 40½ Mill. Thaler, wovon circa 20½ Mill. und 12 Mill. auf das K. Sachsen fallen.

(2) Münzvertrag vom 24. Jan. 1857 art. 22.

(3) Münzvertrag vom 24. Jan. 1857 art. 22. Bay vom 4. Sept. 1866 §. 5. Nach dem Preuss. Gesetze vom 1 §. 2 war den damals ausgegebenen Cassenscheinen keine baa sondern nur die allgemeine Zahlungsannahme an öffentliche gesichert. Eine theilweise, aber practisch nicht sehr erl gehung der Einlösung liegt in der Vorschrift, dass dieselb wissem grösserem Betrage stattfinden soll. Z. B. Würten satz vom 1. Juli 1849 (20 Fl.). Das Papiergeld von Walde Courant oder in Preuss. Papiergeld eingelöst werden. Gesetz 1863. Oestreich, Gesetz vom 5. Mai 1866 betr. die Ueb früheren Banknoten zu 1 und 5 Fl. als Staatsnoten; Zeitpu der Einlösung sollten durch ein besonderes Gesetz bestim Vgl. noch K. Sachsen, Gesetz vom 6. Sept. 1855 und Ver 26. Jan. 1857 wegen Anfertigung und Ausgabe neuer Casse

(4) Reichsgesetz vom 16. Juni 1870 §. 2.

(5) Preussen, Gesetz vom 14. Mai 1855 und 25. Mai ordnung vom 18. Mai 1864 betr. das Verbot der Zahlung ausländischen Banknoten und ähnlichen Werthzeichen. F Verordnung vom 8. Juli 1855 und 18. Mai 1857 die Verw der Werthzeichen als Zahlmittel betr. Bayern, Verordnu und 24. Nov. 1855. Baden, Verordnung vom 21. Dec. vention der Thüring. Staaten vom 21. Jan. 1856. Wag Bankwesen p. 88.

(6) S. das mit dem Zollvertrage vom 19. Febr. 1853 desselben abgeschlossene Münzcartel. Münzvertrag vom art. 25. Bayern, Verordnung vom 25. Aug. 1858. Bu vom 21. Juli 1870 über die Gründung von Darlehenscas Ausgabe von Darlehenscassenscheinen §. 19. S. auch St von 1870 §. 146—152. 360 Nr. 4—6.

III. Die Banken.

Quellen: *Reichsverfassung von 1871 art. 4 Nr. 4. Reichsgesetz vom 27. März 1870. Preussen, Normativbestimmungen für die Errichtung von Privatbanken vom 25. Sept. 1848. Ordnung der Preuss. Bank vom 5. Oct. 1846 und Gesetz vom 7. Mai 1856. Städtische Bank in Breslau, Statuten vom 10. Juni 1848. Magdeburger Privatbank, Statuten vom 30. Juni 1856. Königsberger Privatbank, Statuten vom 13. Oct. 1856. Berliner Casenverein, Statuten vom 15. April 1850. Oestreich, Nationalbank, Gesetz vom 27. Dec. 1862 (Privilegium vom 15. Juli 1817 und 1. Juni 1841). Leipziger Bank, Statuten vom 20. Dec. 1838 (12. März 1839) nebst Nachträgen vom 24. Febr. 1845. 5. Jan. 1849 und 16. Jan. 1855. Bayern, K. Bank zu Nürnberg, Verordnung vom 4. Oct. 1850. Hypotheken- und Wechselbank zu München, Statuten vom 1. Dec. 1851 (Gesetz vom 1. Juli 1834 und 13. April 1848). Rostocker Bank, Statuten vom 27. Febr. 1850. Frankfurter Bank, Statuten vom 11/20. April 1854. Darmstädter Bank für Süddeutschland, Statuten vom 5. Nov. 1855. Bremer Bank, Statuten vom 23. Jan. 1856. Gothaer Bank, Statuten vom 24. Juni 1856. Hannoversche Bank für Handel und Gewerbe, Statuten vom 22. Juli 1856. Badische Bank in Mannheim, Gesetz vom 16. März 1870. Statuten von 1870.*

Literatur: *N. Hocker, Sammlung der Statuten aller Actienbanken Deutschlands mit statist. Nachweisen und Tabellen Cöln 1858. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 485. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 190. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 515. Rau, Lehrbuch I. §. 292. 304 ff. II §. 247—254. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. II. §. 18[illegible] M. Wirth, Nationalökonomie 3. Band. Roesler, Grundsätze der Volkswirthschaftslehre §. 63—73. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre p. 290 ff. Schäffle, System §. 256—261. Hübner, Die Banken Leipzig 1854. Nebenius, Der öffentliche Credit 2. Aufl. 1829. Niebuhr, Ueber die heutige Gestaltung des Bankwesens, in Rau's Archiv N. F. V. 1846 p. 113—227. A. Wagner, Beiträge zur Lehre von den Banken 1857. A. Wagner, Die Geld- und Credit-Theorie der Peel'schen Bankacte 1862. A. Wagner, System der deutschen Zettelbankgesetzgebung unter Vergleichung mit der ausländischen Freib. 1870. C. Schwebemeyer, Das Actiengesellschafts-, Bank- und Versicherungswesen in England Berlin 1857. J. L. Tellkampf, Principien des Geld- und Bankwesens Berlin 1867. Geyer, Theorie und Praxis des Zettelbankwesens 1867. E. Nasse, Die Preuss. Bank und die Ausdehnung ihres Geschäftskreises in Deutschland Bonn 1866. Macculloch, Geld und Banken übers. von Bergius und Tellkampf 1859. Macleod, History and practice of banking Lond. 1855. Macleod, Dictionary of polit. economy Lond. 18[illegible] art. banking, banknote, currency etc. Courcelle-Seneuil, Traité théor. et prat. des opérations des banques 2. Aufl. Paris 1853. Wolowsky, Question des banques Paris 1864. J. E. Horn, Liberté des banques. Paris 1866. In geschichtlicher Hinsicht: Hübner a. a. O. p. 8 ff. Rau, Lehrbuch I. §. 310 f.*

k und Gründung der Banken.

§. 385.

gemeinen sind productive Erwerbsunter-
ufgabe haben, den Umlauf des Credites
ı zur Hebung der Erwerbsthätigkeit bei-
he Gegenstand des Geschäftsbetriebes der
redit, hauptsächlich in seiner Eigenschaft
da jedoch der Creditumlauf vielfach der
ung des Metallgeldes bedarf, so müssen
Geldumlaufes in den Bereich des Bank-
(2). Die Banken sind daher Anstalten für
auf. Der Bankbetrieb ist entweder rein
etrieb ohne öffentliche Berechtigungen und
rliegt insofern lediglich den allgemeinen
- und Handelsbetriebes (3); oder er be-
ıd Sicherung des öffentlichen Geld- und
insoferne unter der Aufsicht und Leitung
nach (private) Bankgeschäfte und (öffent-
ıterscheiden; die letzteren gehören in die
Erwerbsanstalten und sind desshalb noth-
socialen Verwaltung (4). Die sog. Bank-
ıdung und Verwaltung öffentlicher Banken
es privaten Erwerbsbetriebes, ist weder
e gerechtfertigt, noch in der Erfahrung

Bankordnung von 1846 §. 1 (hier ist auch
ıssigen Steigerung des Zinsfusses hervorgeho-
ou 1850 §. 2. Bremer B. O. von 1856 §. 1.
gabe der Bankverwaltung ist es, den Credit
gsmittel zu organisiren und ihm die jederzeit
ohl in den Banken selbst als auch im freien
die Bankverwaltung erhält somit der Credit
Umlaufe erforderliche Sicherung und Be-
r Banknoten, an deren Stelle, soweit der
allgeld gebraucht werden muss. Damit steht
anken auch die Baarzahlungsmittel der Ein-
ziehen, um sie einheitlich zu verwalten und
gemäss zu dirigiren. Jenes geschieht durch
ıd Gewährung von Darleihen gegen Sicherheit,
ı Depositen. Die blossen Depositenbanken,
nittelst blosser Umschreibung von Metallein-
en gehören der älteren Epoche an. S. Stein,
ehrbuch I. §. 283—285.

Die fundamentale Unterscheidung zw
häften als gewöhnlichem Erwerbszw
altung ist bisher viel zu wenig beach
ictiver Thätigkeit das nivellirende Pr
egte. Die Privatbankgeschäfte sin
nungen, die von einzelnen Personen
Rechtsstellung auf blossen Gewinn
s Gewerbebetriebes, insbesondere du
eldwechsel, Disconto-, Contocorrent-
iben werden; das Recht, Inhaberpa
geben, steht ihnen nicht zu, anderen
regung von der staatlichen Aufsicht
ber die heutige Gestaltung des Bank
6 p. 139. Solche Privatgeschäfte k
nnehmen, auch ist ihre Verfassung
achgebildet. S. z. B. die Statuten
r Hamburger Vereinsbank, der Nied
Wien, des Schaafhausen'schen Bankve
). 158. 248. 411. 565.

Stein, Handbuch p. 294 ff. Hieran
ne öffentliche (Noten-)Bank (im Sta
das gesammte öffentliche Bankwesen
uss, gleich den Eisenbahnen, Tel
eutschland, das keinen centralisirten
alisation der Notenemission in einer
widersprechen. Vgl. über den Vor
kamtes Roesler in Hirth's Annale

In der englischen Theorie stehen sic
genüber, von denen die eine (curre
r Noten als Bestandtheile der gesa
e (banking principle) den freien G
igkeit der rein bankmässigen Fundir
Gegensatz zum englischen Bankgeset
einheit der Notenausgabe verlangt. L
lich vertreten in England von Took
ciple 1844. History of prices 1839
of currencies 1844; nach diesen v
von den Banken 1857. Geld- und
1862. Das erstere (s. namentlich L
publications on metallic and paper
oretisch nicht erschöpfend begründet
rendigkeit der staatlichen Regulirung
der Praxis. Die Bankfreiheit, im S
erderbliche Utopie. Der richtigen A
nd Banknoten von einander verschi
etzteren in gleicher Hinsicht wie jen
des öffentlichen Schuldenwesens un
Ermächtigung und staatlichen Regul

sowohl vom Staate als, de
esellschaften) gegründet u
le ist die besondere Genel
des Staates erforderlich, die sich auch auf die Statuten e
nach denen die Bankverwaltung geführt werden soll (1).
kommen folgende Punkte in Betracht: 1) die Höhe des Unt
ungscapitals (Stammcapitals), die Art der Aufbringung d
und seine Vertheilung über die Antheilsscheine der Thei
(Zahl und Betrag der Actien) (2); 2) die Bedingungen einer
späteren Erhöhung des Stammcapitals (3); 3) die Gründu
Zweigbanken (Filialen, Bankcomptoirs) unter der centralen
der Hauptbank (4); 4) die Vertheilung des Geschäftsgewinn
die Theilnehmer (5); 5) die Zeitdauer der Concession un
etwaige Verlängerung (6); 6) die Veröffentlichung der Bank
g, der wichtigeren Anordnungen der Bankverwaltung und
bnisse und des Standes ihrer Geschäftsführung (7). Die
niessen die Rechte der juristischen Personen und es stehe
ben den dem Fiscus zukommenden Privilegien (8) gewi
:hte im Rechtsverkehre zu, durch welche der Bankbetrie
ngig gestellt und das demselben gewidmete, insbesondere i
derungen bestehende Bankvermögen den Eingriffen Einze
und blosser Privatberechtigungen entzogen werden soll
brigen gelten die in Betreff der Kaufleute gegebenen F
gen auch für die öffentlichen Banken innerhalb der Grenz
nen Geschäftsbetriebes (10). Die Auflösung einer Bank k
sehen vom Ablaufe der Concessionsdauer durch verfassun
n Mehrheitsbeschluss der Theilhaber, in gewissen Fällen,
ntlich bei starker Verminderung des Bankcapitals, auch
rfügung der Regierung erfolgen (11); hiebei ist zum Zw
:herung aller Bankgläubiger, insbesondere der Noteninh
ordnetes Liquidationsverfahren durchzuführen, welches u
ufsicht der Regierung steht (12).

(1) Preussen, Normativbestimmungen von 1848. Baye
rbegesetz vom 30. Jan. 1868 art. 8. Oestreich, Vereinsge
. Nov. 1867 §. 2. S. noch das Bundesgesetz vom 27. M
tr. die Ausgabe von Banknoten. Diese Bestimmung wurde d
eigabe der Gründung von Actiengesellschaften nicht aufgehobe
sgesetz vom 11. Juni 1870 betr. die Commanditgesellsch
:tien und die Actiengesellschaften §. 3. Auch die spätere Ab
r Statuten unterliegt der staatlichen Genehmigung. Preus
dnung von 1846 §. 16. 67. Bayr. Hyp.- und Wechselbank,
n 1851 §. 82. Gesetz vom 1. Juli 1834 §. 3. Bremer B

1856 §. 83. — Die deutschen Banken sind meist gesell
ternehmungen. Die Preussische Bank ist ein gemischtes
jedoch vorwiegend unter staatlicher Verwaltung. Cab.-Ordr
1846. Bankordnung von 1846 §. 9. 39 ff. Reines Staats
K. Bayr. Bank zu Nürnberg, welche mit ihren Filialen
über ganz Bayern erstreckt. Sie steht unmittelbar unt
ministerium, wird lediglich von K. Bankbeamten verwalt
Aufgabe, 1) als Wechselbank dem Verkehr und Handel i
zu nützen; 2) als Leihbank durch Vorlehen an Kaufleut
und Gewerbsleute die Production zu unterstützen und zu beft
an andere Private, Landwirthe, Anstalten etc. gegen
Sicherheit Darlehen zu geben. Ihre Fonds bestehen 1) au
capitale des Staates und den Cautionscapitalien der Bankbe
Reservefond; 3) aus den gerichtlichen und administrati
welche nach dem Gesetze vom 25. Juli 1850 im ganzen I
der Bank gegen Schuldscheine angelegt werden müssen; 4
standscapitalien, welche gleichfalls bei der Bank nach de
25. Juli 1850 angelegt werden. Ausserdem ist die Ba
jedoch nicht verpflichtet, auch von Privaten, Gemeind
gegen verzinsliche Banknoten anzunehmen. Der Staat
volle Garantie der K. Bank. Verordnung vom 4. Oc
städtisches Institut ist die städtische Bank in Breslau,
10. Juni 1848, von der Stadt Breslau gegründet und dot

(2) Da die meisten Banken Actienbanken sind, so w
capital regelmässig durch Actienzeichnung mit oder ohn
des Staates aufgebracht. Siehe Frankfurter B. O. v
(20 Mill. Fl. in 40000 Actien à 500 Fl. Weimar, B.
§. 3 (5 Millionen Thaler in 25000 Actien à 200 Th.).
B. O. von 1854 §. 4 (1 Million Thaler in 5000 Actien
Darmstädter B. O. von 1855 §. 4 (20 Mill. Fl. in
à 250 Fl.). Leipziger B. O. von 1838 §. 4 ($1^1/_2$ Mil
tien à 250 Th.). Complicirter werden die Verhältnisse
theiligung des Staates und die Zuweisung gewisser Fonds
Das Betriebscapital der Preuss. Bank besteht: 1) aus d
ten und vom Staat eingeschossenen Capital und dem sta
bildenden Reservefond; 2) aus den der Bank unter Garan
gesetzlich überwiesenen Depositen der Behörden, Kirchen,
ungen u. s. öffentlicher Anstalten. Das von Privatperson
sende Capital beträgt zunächst 10 Mill. in 10000 Actie
dasselbe konnte um 5 Mill. nach Anordnung des Chefs de
werden. B. O. von 1846 §. 10. Gesetz vom 7. Mai 1856 §
Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 258. 485. — Die O
Bank dürfen nicht eher beginnen, bevor ein bestimmter
des Stammcapitals durch Zeichnung gedeckt und davon ein
tatenmässiger Betrag eingezahlt ist. Die Actien können a
und auf den Inhaber lauten. Im Uebrigen siehe über
hältnisse der Actionäre das A. D. H. G. B. insbes. art. 1
nach dem Bundesgesetze vom 11. Juni 1870 betr. die Co
schaften auf Actien und die Actiengesellschaften.

(3) Auch hiefür bedarf es der Genehmigung des Sta
Actionäre und werden die ersten Theilnehmer (Gründer) r

O. von 1854 art. 3. Rostocker B. O.
. O. von 1856 §. 4. 6. 88. Gothaer B. O.
er B. O. von 1849 und 1855 §. 4. Statu-
r allmählichen Erhöhung des Capitals auf
chener Hyp.- und Wechselbank Statuten
Bankordnung der Preuss. Bank von 1846
igner über das Bedürfniss und die Art der
ören und der Staat hat sich das Recht vor-
al der Bank zu jeder Zeit auf das Doppelte
Gesetze vom 7. Mai 1856 und 24. Sept. 1866.

la besondere Staatsgenehmigung vorgeschrie-
den Statuten im voraus enthalten. Ro-
. 3. Preuss. B. O. von 1846 §. 39. 100
O. von 1854 §. 4. Münchener H. u. W. B.
.er B. O. von 1856 §. 2. Hannover B. O.
r B. O. von 1849 §. 3 (Verpflichtung der
ur Errichtung von Filialen).

der Bankverwaltung ist regelmässig zu ver-
ler meist in festem Betrage angesetzten Zin-
2) zur Anlegung eines verhältnissmässigen
ung einer Dividende unter die Theilnehmer;
bleiben, als der Reservefond durch Verluste
d. Der Reservefond dient zur vollen Ver-
s Actiencapitals und bildet einen Theil des
r. Preuss. B. O. von 1846 §. 36. 37. Ge-
ocker B. O. von 1850 §. 11. 110. 112.
1854 §. 65—69. S. jetzt namentlich das
m Bundesgesetze vom 11. Juni 1870. Dem
och andere (zufällige) Zuflüsse überwiesen
Höhe ist verschieden, auf $^1/_{10}$—$^1/_3$ des

ler Concession durch den Staat ist regel-
Münchener H. u. W. B. Stat. von 1851
er, B. O. von 1856 §. 3 (50 J.). Bad.
J.). Darmstädter B. O. von 1855 §. 3.
1846 §. 16 ist die Kündigung der Privat-
zu 10 Jahren in Anspruch genommen. Un-
ssion, jedoch Auflösung durch Gesellschafts-
r B. O. von 1856 §. 15. Die Concession
m Staate im Falle der Nichtvollziehung der
icher Vorschriften zurückgezogen werden.

O. von 1846 §. 99. Bremer B. O. von
Privatactienbank Stat. von 1857 §. 12. 87.
1855 §. 47. 52. Königsberger B. O.
r B. O. von 1838 §. 94. 9. Die Wirkungen
riebs, hinsichtlich der Controle durch das
t sehr überschätzt. Wagner, Zettelbank-

r-, Sportelfreiheit, privilegirten Gerichts-
O. von 1846 §. 114—116. Rostocker

B. O. von 1850 §. 33. 36. Darmstäd
Bremer B. O. von 1856 §. 1. Gothae
Ueber die Stempelfreiheit der Banknoten
10. Juni 1869 betr. die Wechselstempelste
früheren Portofreiheit das Bundesgesetz vo
hebung der Portofreiheiten §. 6.

(9) Hieher gehört namentlich: 1) D
den Banken nur unter voller Gewähr der
langt werden; 2) die den Banken anvertra
sind der richterlichen Arrestverfügung entz
Concurrenz richterlicher oder sonstiger Sta
kauf ihrer Pfänder durch verpflichtete Ma
sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, die
den oder Zurückfordernden zu prüfen.
§. 34. 35. Preuss. B. O. von 1846 §.
W. B. Stat. von 1851 §. 20. Darmstä
Leipziger B. O. von 1838 §. 35. 36.
nung vom 28. Oct. 1865 betr. die den
Ausnahmen von den allgemeinen Justizgese
öffentlichen Aufgebote und der gerichtliche
vernichteter Bankantheilspapiere kommen
piere geltenden Vorschriften analog zur
von 1846 §. 119. Münchener B. O.
B. O. von 1856 art. 28. Leipziger B.
Gesetz vom 2. Juni 1860 Ueber Amorti
jährung von Inhaberpapieren. Bender, D
papieren 1825 §. 10 ff. — Oestreich,
die Amortisirung der von Privatpersonen
cit. Verordnung vom 28. Oct. 1865 art. 6
tisirung von Talons ist in Oestreich
2. Juli 1868; das Erlöschen der Talons
ung des betreffenden Werthpapiers und
letzteren bewirkt werden.

(10) D. H. G. B. art. 5. Nach den
1870 betr. die Commanditgesellschaften et

(11) Darmstädter B. O. von 185
von 1838 §. 97. 114. 115. Gothaer B.
mer B. O. von 1856 §. 16. 32. Rosto
114. Concessionspatent der Frankfurt
und B. O. art. 72. Die Auflösung durch
wesentlicher Verletzung der Bankstatuten

(12) Rostocker B. O. von 1850
B. O. von 1854 art. 73. 78. Bremer B.
ziger B. O. von 1838 §. 115. 116. Ha
§. 42. 43. Preuss. B. O. von 1846 §.
B. O. von 1851 § 18 und Darmstädte
der Betrag der ausgegebenen Banknoten
werden.

29. Febr. 1856, die jedoch zu den
› IV).

rpflichtung zur Annahme von Depo
att. Rostocker B. O. von 18
1 1854 art. 13. 22. Bremer B.
B. O. von 1855 §. 12. Hannov
er B. O. von 1838 §. 14. Goth
zugleich bestimmt, dass von den
Geldern mindestens die Hälfte stets
1 dem Einlösungsfond für die Bank
(Verzinsung nur bei mindestens
attet). Preuss. B. O. von 1846
nnahme und Verzinsung der Depos
gegen $2^1/_2$ und $2\,^0/_0$ gesetzlich ver
Den Preussischen Privatbank
ositen untersagt. Normativbestim
nnahme gerichtlicher und behördl
ht auch der Münchner Hyp.- 1
§. 12. Vgl. Roesler, Lehrbuch
bung p. 373 ff.

chsel müssen in der Regel 2—3 s
selbst oder am Orte von Filialen
e Verfallzeit darf 3 Monate nicht
Annahme von Discontowechseln fü
r B. O. von 1850 §. 15. Fran
. Darmstädter B. O. von 185
§. 63. Hannover B. O. von 1856
§. 15. Preuss. B. O. von 1846 §.
62. 63. (Hier können auch auf fr
ndische in höchstens 6 Monaten rückz
contirt werden). Auch in der B
Beschränkung auf Platzwechsel nicl
s Wechsels als Zahlungsmittel im
rundsätze des Wechselcourses vgl.
ühler, Lehre vom Wechselcours
Stuttg. 1862. Goldschmidt, Han

sse gegen sichere Bürgschaft wer
). von 1838 §. 16.

s. B. O. von 1846 §. 5. 6. R
Frankfurter B. O. von 1854 a
§. 66—77. Darmstädter B
von 1856 §. 68. Gothaer B. (
). von 1856 §. 13. Leipziger B
lombard ist ausdrücklich ausgeschlo
§. 68. In der Bad. B. O. von 1
Vorschüsse auf Niederlagescheine
llen, sowie anerkannt solider Pri
dgeschäft A. Wagner, Zettelbank
cker B. O. von 1850 §. 18. L
inchener B. O. von 1851 §. 43.
pothekengeschäft besonders zur Pfli

uf verwendet werden. Das Hypotheken-
n den Banken getrennt, so bei der Preus-
und Darmstädter Bank. Principiell noth-
wendig ist diese Ausschliessung nicht, da die Mittel der Banken nicht blos in Noten bestehen, besonders wenn ihnen gesetzlich öffentliche Depositen überwiesen sind. Es bestehen übrigens zahlreiche Anstalten, welche das Geschäft der hypothekarischen Creditvermittlung ausschliesslich betreiben. S. v. Rodbertus-Jagetzow, Zur Erklärung und Abhülfe der heutigen Creditnoth des Grundbesitzes 1869 I. p. 2.

(7) Preussen, Cab.-Ordre vom 31. Jan. 1841. B. O. von 1846 §. 7. Frankfurter B. O. von 1854 art. 16. 21. Rostocker B. O. von 1850 §. 18. 28. 29. Münchener B. O. von 1851 §. 78 und Zu- vom 2. Juli 1858. Darmstädter B. O. von 1855 §. 12. Bre- B. O. von 1856 §. 65. 66. Gothaer B. O. von 1856 art. 13. nover B. O. von 1856 §. 13 (hier ist zur Sicherheit des Conto- nts auch Verpfändung von Grundeigenthum gestattet). Ueber den it verbundenen Gebrauch der Bankanweisungen (cheks) vgl. Fr. Mit- maier in Goldschmidts Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 10 1866 —39.

(8) Rostocker B. O. von 1850 §. 19. Preuss. B. O. von 1846 . Münchener B. O. von 1851 §. 79. Frankfurter B. O. von art. 22. Leipziger B. O. von 1838 §. 20—23. Gothaer B. O. 1856 art. 21. Hannover B. O. von 1856 §. 13.

(9) Rostocker B. O. von 1850 §. 38. Frankfurter B. O. von art. 26. Darmstädter B. O. von 1855 §. 12. Bremer B. O. 1856 §. 71. Gothaer B. O. von 1856 art. 13. Leipziger B. O. 1838 §. 89 (nur auf eine Zweigbank oder auswärtige Agentur). Diese ere haben vor den Noten den Vortheil voraus, dass sie auf beliebige ige gestellt und für manche Geldbedürfnisse, so zu Reisen oder sendungen bequemer gebraucht werden können. Wagner a. a. O. 92 ff.

(10) Der Ankauf von Werthpapieren dient vorzüglich zur zeitweisen baren Anlegung grösserer Cassenbestände. Der Ankauf und die Be- ng ihrer eigenen Actien ist den Banken regelmässig nicht gestattet. tocker B. O. von 1850 §. 15. 16. Preuss. B. O. von 1846 §. 2. 4. nkfurter B. O. von 1854 art. 23. 25. Bremer B. O. von 1856 §. 67 (Ankauf ausländischer Staatspapiere und ähnlicher Effecten un- gt). Gothaer B. O. von 1856 art. 14. 15. 17. Leipziger B. O. 1849 §. 15. 17. Darmstädter B. O. von 1855 §. 12. Ueber den auf der eigenen Actien zum Zweck der Reducirung des Bankcapitals Wagner a. a. O. p. 88. 440.

(11) Gothaer B. O. von 1856 art. 20. Hannover B. O. von §. 18.

§. 388.

Ein regelmässiger Zweig der öffentlichen Bankverwaltung be- t in der Ausgabe von auf jeden Inhaber lautenden Banknoten Zwecke der Befestigung und des öffentlichen Umsatzes des im de vorhandenen Geschäftscredits (1). Dieselben können wie baa-

res Geld im gemeinen Verkehre gebraucht w
der Vindication und Amortisation nicht unter
cours von Seiten des Staates ist ihnen jedoch
gelegt, ausgenommen an den öffentlichen Cas
emittirenden Bank selbst (3). Hiebei sind
Punkte zu beachten. 1) Genehmigung des St
ung des gesammten Emissionsbetrages auf ei
des eingezahlten Stammcapitals oder auch au
3) Festsetzung der Beträge (Appoints), au
Noten lauten, sowie des gegenseitigen Verh
betrages der verschiedenen Notenclassen unte
capitale (6); 4) die Noten dürfen nur in bes
Form auf feste Beträge der geltenden Lande
und unter Controle (und Mitvollziehung) des
stellten Commissärs ausgegeben werden (8); 5
Bank und ihren Filialen (9) in Zahlung anzun
Zögerung und weitere Bedingungen (Legit
schrift) im vollen Betrage auf Verlangen d
Münze der Währung umzuwechseln; für die l
dem Stammcapital noch sämmtliche übrige Ac
weise (10); 6) zur jederzeitigen Sicherung der
von der Bank hinreichende Baarvorräthe, m
tenbetrages in Casse vorräthig gehalten wer
die Deckungsmittel bestehen zu $^1/_3$ in disconi
laufenden Wechseln und zu einem weiteren I
öffentlichen Werthpapieren, deren Zinsen re
den (11); 7) die circulirenden Noten können
öffentlicher Bekanntmachung unter Bestimm
präclusiven Frist und unentgeltlich gegen n
den (12); 8) die Banknoten geniessen gleich
strafrechtlichen Schutz des Staates (13).

(1) Ueber Banknoten im Allgemeinen vgl.
führte Literatur. Es ist festzuhalten, dass die B
sind, den öffentlichen Umlauf des aus den produ
tirenden Privatcredits zu bewirken, wozu die
tionen (§. 387) planmässig ineinander zu wirke
1) die Banknoten vertreten nicht die Stelle des
blos die der Wechsel; 2) sie sind keine blosse
eine öffentliche (socialrechtliche) Einrichtung;
Schuldscheine der Banken ist nicht das Wesentl
zur Einlösung, sondern zum Umlauf bestimmt sin
auf der productiven Thätigkeit des Publikums
trieb der Bankoperationen beruht, so kann ihre
Staates sein, und hierin besteht ihr wesentlicher
gelde, sie bilden jedoch neben diesem einen Best

ner, Zettelbankgesetzgebung p. 15. 22, dessen Ber wirthschaftliche Gründe jedoch der veralteten nat des Erwerbslebens angehört. — Eine Verpflicl Banknoten wurde der Oestreich. Nationalbank a für den Gesammtbetrag der als Staatsnoten erl zur Einziehung übernommenen früheren Banknote vom 5. Mai 1866.

(5) Rostock, B. O. von 1850 §. 37 (bis ten Stammcapitals). Frankfurter B. O. von doppelten Höhe des eingezahlten Grundcapitals, Darmstädter B. O. von 1855 §. 12 (bis zum ten Actiencapitals). Bremer B. O. von 1856 § von 1851 §. 13. Hannover, B. O. von 1856 von 1846 §. 29 (21 Mill.); nunmehr ist der Pr vom 7. Mai 1856 §. 1 unbeschränkte Notenausg sen des Verkehres gestattet. Für die Preuss. P sammtbetrag der Notenausgabe durch die Norn 15. Sept. 1848 auf die Totalsumme von 7 Mill. die Regierung für eine dem Bedürfniss der ve entsprechende Vertheilung dieser Summe Sorge t Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 485. Gege Höhe des Notenumlaufes ist Wagner, Zettelbar

(6) Die zu niedrige Stückelung der Noten i selben hauptsächlich auf dem Geschäftscredit ber zu weit von diesem im allgemeinen Verkehre en sem Grunde sind Einthaler- oder Einguldennoten sten Appoints sind durchschnittlich 5—10 Th. B. O. von 1846 §. 29 (25 Th.). Rostocke (10 Th.). Frankfurter B. O. von 1854 art. ner B. O. von 1851 10 Fl.). Darmstädter (5—500 Fl.). Gothaer B. O. von 1856 art. 9 B. O. von 1856 §. 13 (unter 20 Th. nicht ohn gierung). Leipziger B. O. von 1838 §. 38 (n

(7) Abweichend hievon gestattet die Go art. 9 die Ausgabe von Noten auch in den in a geltenden Währungen.

(8) Rostocker B. O. von 1850 §. 37. P §. 30. Frankfurter B. O. von 1854 art. 78. 1851 §. 15. 21. Darmstädter B. O. von 1 ziger B. O. von 1838 §. 38. Hannover B. Bremer B. O. von 1856 §. 73 (in Goldvaluta nehmigung des Senates).

(9) In Bezug auf die Filialen ist die Einlös dem jeweiligen Cassabestand abhängig gemacht (von höchstens 72 Stunden) gestattet. Rostocke Preuss. B. O. von 1846 §. 32. Darmstädter Leipziger B. O. von 1838 §. 38.

(10) Diese Verpflichtung ist jedoch keine pr liegt vielmehr der administrativen Normirung; lösung besteht daher nicht in der Schuldzahlung

von Empfehlungskarten und anderen Drucksachen in Form oder Verzierung dem Papiergeld und and den Papieren ähnlich sind, mitStrafe bedroht. art. 146—149. 360.

3. Bankverfassung.

§. 389.

Durch die Bankverfassung werden g stellt: 1) für die fortlaufende Erfüllung der Banken entsprechenden Aufgaben der Bank Wahrung des ökonomischen Interesses der I die Ueberwachung der Geschäftsführung d beiden Seiten. Demnach stellen sich, obw Abweichungen im Einzelnen und in der Ar als regelmässige Bestandtheile der Bankverfa waltungsorgan, welches wieder zerfällt in schlussfassung und Leitung aller Bankangele rath, Chef der Bank) und in ein vollziehend ersteren handelndes Organ (Direction mit Com Aufsichtsorgan, welches die Gesammtheit der der Verwaltung vertritt und in wichtigeren hat (Bankausschuss, Centralausschuss) (3); Banktheilnehmer zur unmittelbaren Wahrun Beschlussfassung in gewissen Fällen (Genera ben werden zuweilen durch eine Abtheilung ten (4). Ausserdem steht die Bankverwaltu bestimmten Aufsicht der Staatsgewalt (5).

(1) Abweichungen kommen namentlich vo Actienbetheiligung gegründeten Banken. So w zu Breslau, Stat. vom 10. Juni 1848 durch und einen Bankdirector verwaltet. Die Preus §. 39 ff. wird verwaltet durch einen vom Staat ten Chef und unter diesem von einem Hauptb wird die Staatsaufsicht von einem besonderen B die Antheilsberechtigten werden theils durch di durch einen Centralausschuss und Deputirte K. Bayr. Bank zu Nürnberg wird durch K. B des Finanzministers verwaltet. Verordnung vom reich. Nat. Bank wird verwaltet von einer Dire Gouverneur und 12 Directoren, die vom Staat von einem Ausschuss von 100 Mitgliedern, di lichen Einberufung des Ausschusses die grösste Beiden steht ein von der Staatsverwaltung be als Aufsichtsorgan gegenüber. v. Stubenrau

(2) In den Statuten der Münchener Ba umgekehrt das beschliessende Organ Bankdirecto

keiten und gerichtlichen Verhandlungen; er hat die zum Geschäfts-betrieb erforderlichen Einrichtungen zu treffen, das Unterpersonal anzustellen und deren Dienstinstructionen zu bestimmen. In regelmässig wiederkehrenden Versammlungen hat er über die inzwischen vorgekommenen Geschäfte, über den Bestand der Cassen und der Portefeuilles sich zu unterrichten und die Grundsätze der laufenden Verwaltung zu bestimmen, so insbesondere den Zinsfuss bei Vorschüssen, den Discontosatz, den Beleihungsbetrag der Effecten u. s. w. Er lässt an bestimmten Tagen die Bücher und die Bilanz abschliessen, nach welcher er den Reingewinn festsetzt, und legt sie dem Ausschusse vor; auch hat er periodisch eine Uebersicht der stattgefundenen Geschäfte und der Cassenabschlüsse zu veröffentlichen und dem Ausschusse, sowie der Generalversammlung mitzutheilen (1).

(1) Münchener B. O. von 1851 §. 25—32. Bremer B. O. von 1856 §. 33—43. Darmstädter B. O. von 1855 §. 17—22. Frankfurter B. O. von 1854 art. 41—44. Gothaer B. O. von 1856 art. 51—61. Hannover B. O. von 1856 §. 17—21. Rostocker B. O. von 1850 §. 75—107. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden nicht besoldet, erhalten jedoch in der Regel eine Tantième aus dem Reingewinn. Bei der Preussischen Bank, Stat. von 1846 §. 48—54 liegt die gesammte Bankverwaltung dem Chef der Bank ob.

§. 391.

Zur laufenden Besorgung der Bankgeschäfte im Einzelnen nach Massgabe der Statuten und unter Mitwirkung und nach den Anordnungen (Instructionen) des Verwaltungsrathes ist ein Director (Directorium) aufgestellt, welcher meist vom Verwaltungsrathe aus dem Kaufmannsstande auf Widerruf ernannt wird und gegen einen festen Gehalt und Antheil am reinen Gewinne fungirt. Er hat im Verwaltungsrathe Sitz und Stimme, kann jedoch nie den Vorsitz darin führen. Er darf keine selbständigen Handelsgeschäfte als Nebengeschäfte betreiben und muss der Bank ungetheilt seine Thätigkeit widmen. Schriften und Urkunden werden vom Director und einem oder mehreren weiteren Directionsmitgliedern (Buchhalter) vollzogen und dadurch für die Bank verbindlich. Die speciellen Bestimmungen hinsichtlich der Wirksamkeit des Directors und seines Verhältnisses zum Verwaltungsrath, so namentlich über die Vertheilung ihres beiderseitigen Geschäftskreises sind in einem besonderen Regulativ zu ordnen; nach den Vorschriften des letzteren hat der Director die Geschäfte zu führen, eventuell den Beschluss des Verwaltungsrathes einzuholen. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte des ihm beigegebenen Comptoirpersonals, welches seinen Anweisungen zu gehorchen hat. Sämmtliche Mitglieder des Directionspersonales wie des Verwaltungsrathes sind zur Beobachtung des Bankgeheimnisses verpflichtet (1).

51 §.
. O. vo
Gotha
22—2
1846 §
§. 75-

s eine
von (15 — 20) Banktheilnehmern, welche
letzteren oder deren Repräsentation aus il
stimmter Erfordernisse (1) und auf eine g
(3—5) gewählt und theilweise jährlich ern
Allgemeinen die Gesammtheit der Theilne
waltung zu vertreten: insbesondere 1) die Mi
rathes zu wählen, wo diese nicht anderen O
lung) übertragen ist; 2) die Geschäftsführu
u controlliren; 3) die jährlichen Rechnung
soniren und zu justificiren; 4) auf den Vorsch
über die Vermehrung des Capitalstockes,
nd über alle diejenigen Gegenstände zu b
en Statuten der Verwaltungsrath an seir
t; 5) in zweifelhaften Fällen auf Antra
ber die Zulässigkeit und Nützlichkeit in
geln zu entscheiden und überhaupt das
indung mit dem Verwaltungsrath zu fö
raltungsrathe vorgelegte Bilanz durch ei
litte oder einen sachverständigen Revisor
er nächsten Generalversammlung der Acti
dann Decharge ertheilt wird. Der Aussch
s auf Berufung des von ihm gewä
Verwaltungsrath oder eine gewis
f antragen, und beschliesst nach
ne Mitglieder fungiren unentgeltli
rstattet. Zur fortlaufenden Control
und im Einzelnen werden auss
uch eine Anzahl von Deputirten
hufs Ausübung ihrer Pflichten b
ng gegenüber beigelegt sind (2).

(1) Solche sind regelmässig Wohnsitz am
männliches Geschlecht, Besitz einer gewissen A
rend der Amtsdauer bei der Bank deponirt w
nen die Mitglieder des Ausschusses nicht zu
waltungsrathes sein.

(2) Münchener B. O. von 1851 §. 25— Generalversammlung). Bremer B. O. von 185 furter B. O. von 1854 art. 38—40. Gotha 52—61. Leipziger B. O. von 1838 §. 49— von 1850 §. 50–66. Preuss. B. O. von 1846 schuss und Deputirte desselben).

§. 393.

Die Generalversammlung der Bankthei Meistbetheiligten (2)] tritt regelmässig auf V schusses oder der Verwaltung einmal im Jal Frist nach Ablauf des Rechnungsjahres zusan ausserordentlicher Weise auf Antrag einer l Theilnehmern berufen werden; das Stimmr Verhältniss des Actienbesitzes ausgeübt, so Anzahl von Actien eine Stimme trifft, wobe zulässig ist. Folgende Gegenstände unterlieger rathung und Beschlussfassung: 1) der Bericht über die Geschäftsresultate des verflossenen J abschluss der Verwaltung; 3) die Wahl oder esse Remotion der Mitglieder des Ausschusse Verwaltungsrathes; 4) Ergänzung oder Ver mit Vorbehalt der Genehmigung des Staates Bankcapitales; 6) die vom Verwaltungsrathe, von einzelnen Mitgliedern zur Berathung ge ten der Bank, insbesondere die allgemeinen Gr betriebes, Errichtung von Zweigbanken etc.; 7) dauer der Bank oder deren Auflösung. Die E lung muss nach den statutenmässigen Vors durch bestimmte öffentliche Blätter unter Ei sten und Angabe derjenigen Berathungsgegen vorgeschrieben ist, erfolgen; die Theilnahm hörige Legitimation und Erlangung einer Ein Vorsitz führt theils der Vorsitzende des Aussc der Verwaltung. Die Beschlussfassung erfolgt wobei eine im Minimum bestimmte Anzahl wesend sein muss; die Abwesenden sind an den gefassten Beschlüsse gebunden (3).

(1) Actionär ist, wer eine oder mehrere A der Bank gilt jedoch nur derjenige als Action Bankbuch eingetragen ist; die Umschreibung im l cessionen zu verhüten, einige Zeit vor und nac lung sistirt. Rostocker B. O. von 1850 §. mer B. O. von 1856 hat Stimmrecht nur, wer

Gene

grös
der

...alun
betheiligten vertritt die Gesammtheit der Bankantheilseigne
aus deren Mitte durch diejenigen 200 Personen gebildet, d
Stammbüchern der Bank die grösste Anzahl von Bankanthei
in Preussen wohnhaft und dispositionsfähig sind. Es kann
Bankantheils ihren Versammlungen beiwohnen
Berathung und Beschlussfassung zu betheilige
Nat.-Bank besteht der Bankausschuss aus de
die nach dem Ausweis des Actienbuches 6 Mo
Einberufung des Ausschusses die grösste Anzahl
Stubenrauch a. a. O. II. p. 539.

mer B. O. von 1856 §. 20—32. Darmst
32—40. Frankfurter B. O. von 1854 art.
von 1856 art. 62—73. Hannover B. O. von
iger B. O. von 1838 §. 66—74. Rostocke
74. Preuss. B. O. von 1846 §. 61—67.

4. Staatsaufsicht über die Banken.

§. 394.

at übt auf Kosten der Banken durch einen C
atorium (2) die Beaufsichtigung jeder öffentlic
materieller Beziehung aus. Hierin ist das Rec
ch Einsicht der Bücher und Verhandlung
nd dem Zustande der Bank und ihrer Fili
n nehmen, insbesondere auch Cassenrevisi
sich zu überzeugen, dass die Bestimmunge
tlich hinsichtlich der Notenausgabe und de
häftsreglements genau erfüllt werden, und
le ohne Störung des Geschäftsbetriebes recti
Auch kann der Bankcommissär jeder ihm d
enden Generalversammlung und jeder Verw
beiwohnen und es ist ihm Abschrift alle
Der vorgesetzten Staatsbehörde ist von alle
des Ausschusses und der Generalversammlun
nzeige zu erstatten und jährlich das Ergebn
utheilen; der Staat ist jedoch für die Ope
ner Weise verantwortlich (3). Zuweilen sind
echte gegenüber einer Bank beigelegt, so na
f unentgeltliche Besorgung der in ihren G
gelegenheiten des Staates durch die Bank un
unverzinsliches) Anlehen zu entnehmen (4).

finden für die Geschäfte der Banken mit de
Grundsätze Anwendung, wie für deren Gesch

(1) Rostocker B. O. von 1850 §. 43. F
1854 art. 75. Münchener B. O. von 1851
B. O. von 1855 §. 51. Bremer B. O. von 1
B. O. von 1856 §. 44. Leipziger B. O. von
Nat.-Bank, Privilegium vom 15. Juli 1817 §. 39
a. a. O. II. §. 515. Wagner, Zettelbankgesetz
geringschätzige Kritik dieser Einrichtung übertri
jedoch diejenige Controle, welche in der Betheili
Verwaltung selbst besteht, dadurch dass er Mit
rathes ernennt mit gleichen Rechten wie die üb
ungsräthe. S. Meininger B. O. von 1856 §. 1
1856 art. 56.

(2) Preuss. B. O. von 1846 §. 41. Das
stehen: 1) aus dem Präsidenten des Staatsrathe
Justizminister; 3) dem jedesmaligen Finanzminist
Präsidenten des Handelsamts und 5) einem vom
nennenden Mitgliede.

(3) Rostocker B. O. von 1850 §. 43 — 4
von 1851 §. 21. 22. Bremer B. O. von 1856
B. O. von 1855 §. 51. 52. Frankfurter B. O
Hannover B. O. von 1856 §. 44. Leipziger
—45. Breslauer Bank, Stat. von 1848 §. 26

(4) S. z. B. Frankfurter B. O. von 1
B. O. von 1856 §. 85. Preuss. B. O. von 18
B. O. von 1851 §. 5. Darmstädter B. O. von
einer Abgabe zum Zweck der Beförderung des F
keit der handarbeitenden Classen nach der G
art. 32.

(5) Preuss. B. O. von 1846 §. 91. M
1851 §. 24.

IV. Die Creditanstalten.

*Quellen: Statuten der Berliner Handelsge
der Coburg. Gothaischen Creditgesellschaft zu C
der Darmstädter Bank für Industrie und Handel
Dessauer Creditanstalt für Industrie und Handel
Leipziger Allgemeinen Creditanstalt vom 2. Mai
Handelscompagnie vom 23. Juli 1856; der Oestrei
Wien vom 6. Nov. 1855; der Preussischen Han
berg vom 19. Juli 1856; des Schlesischen Bankver
1856; der Mitteldeutschen Creditbank in Meinin*

*Literatur: Hocker, Sammlung der St
Deutschlands Cöln 1868. Rau, Lehrbuch II. § 312
sätze der Volkswirthschaftslehre §. 79. Stein, Hand
p. 303 – 309. E. Pickford's Volkswirthschaftlich
1858. p. 653 ff. Deutsche Vierteljahrsschrift Nr. 75*

ein finanzgeschichtlicher
—665. Hübner, Die B

etzteres geschieht name
urch welche eine gemei
und Courses der Creditol
Unternehmungen der
Anm. d. und die statisti

Dies ist wenigstens insowe
e Circulationsmittel (Cre
Grundsätzen der Erwerb
insbesondere auch der
Vgl. auch Oestreich,
Gewerbeordnung vom 2
vom 30 Jan. 1868 art.
1856 art. 64—68; der
iger von 1856 §. 1.

gl. insbesondere Stein,
enthümliche Aufgabe der
ungscredit.

§.

seiner Natur nach nic

alten umfasst im Allge
die blosse Herstellung
der Productivität und d
sind die Creditanstalten
aller Art zu betreiben,
zustellen, zu discontiren
ung zu übernehmen un
Art zu geben (2), auc
Gelder und Werthpa
ewahren (4); 2) Commis
ernehmen, insbesondere
ir Andere, sowie die Ein
Dividendenscheinen und d
ung Dritter (5); 3) alle A
Privatschuldverschreibun
zu verpfänden oder g
n (6); 4) industrielle un
ternehmungen aller Ar
und die Umgestaltung
en und für alle derglei
en auszugeben (7); 5) A
aates, von Kreisen, Gem

§. 10; der Leipziger von 1856 §. 13. 14; 1856 §. 1; der Wiener von 1855 §. 4—7; d §. 14.

(7) Statuten der Dessauer Creditanstal Coburg-Gothaer von 1856 §. 9; der Berl Darmstädter von 1853 §. 10; der Leipzi Magdeburger von 1856 §. 1; der Wiener nigsberger von 1856 §. 5; der Breslau Meininger von 1856 §. 14. Solche Unternehn Schiffsbau, Bergbau, Chausseen, Eisenbahnen, schusscassen etc.

(8) Dessauer Statuten von 1856 §. 13; 1856 §. 9; Darmstädter von 1853 §. 10; Le Wiener von 1855 §. 4; Meininger von 18.

(9) Statuten der Coburg-Gothaer Cre

(10) Statuten der Darmstädter Credit der Leipziger von 1856 §. 14. 18; der Cob §. 9; der Dessauer von 1856 §. 14 (nicht un der Wiener von 1855 §. 5. Zu Geldzablunge schreibungen im allgemeinen Verkehre nicht g Mitteldeutsche Creditbank zu Meiningen, S §. 14. 15 ist sowohl berechtigt auf eigene Rech scheine nicht unter 10 Thlr. auszugeben, dere der Bank vorräthig sein muss, als auch eine richten.

(11) Statuten der Dessauer Creditanstal der Coburg-Gothaer von 1856 §. 9; der 8. 22; der Darmstädter von 1853 §. 4; § §. 3. Zum Betrieb ihrer Geschäfte sind die Filialen und Agenturen im In- oder Auslande nehmigung des Staates zuweilen vorgeschrieben

(12) S. z. B. die Statuten der Coburg von 1856 §. 9.

§. 397.

Die regelmässige Rechtsform der Credita schaft und zwar meist der stillen- (Commandit- wodurch das Rechtsverhältniss der Theilnehme wird. Die Appoints ihrer auf den Namen oder gehen in der Regel auf einen niedrigen Sa kleineren verfügbaren Capitalien für ihren zu machen. Ueber die Berechnung der Gew der Mitglieder und die Auszahlung der erste eines Reservefonds gelten analoge Bestimmu ken. Ebenso ist die Verfassung der Credita nachgebildet, nur dass meist das zwischen d und dem Verwaltungsrathe stehende Mittel

edit hat, und Jeder muss seine
llung (Taxirung) unterwerfen. D
m Theil im Verkehre in der Form
nt, kann kein öffentlicher Zahlu
ehmungscredit und beruht nicht a
tionsfactoren; von dem der Cre
eden, dass er nicht von grossen p
zelnen Privatunternehmern (Land
rt wird. Gänzlich verschieden s
ekeninstitute, welche mit den l
on diesen getrennt sein können
gesellschaften annehmen. Vgl. St

2. Die Real-Cred

*Quellen: Preussen, Cab.-Ordre
chen Landschaft vom 9. und 15. Ju
haftsreglement vom 14. Juni 1777 u
nt vom 19. April 1787 und 3. Mai
. Dec. 1808. Statut des neuen Cred
i 1857. Reglement der Pommerschen
es Calenberg-Grubenhagen-Hildesheim'
Aug. 1825 und 23. Jan. 1838. Vero
erschaftlichen Creditinstituts für das
790. Verordnung vom 4. Febr. 1847.
esitzer in Ostfriesland und Harlinger
men'schen ritterschaftlichen Creditvere
er'schen Landescreditanstalt vom 18. .
. ein provincialständisches Institut u
Landescreditcasse vom 23. Juni 1832
alständischer Verband des Regierungs
Wiesbaden vom 16. Febr. 1849 (zu
ändischer Verband des Regierungsbe
ädtischen Pfandbriefs-Instituts vom 8.
er Hypothekenvereins vom 21. Dec.
ischen ritterschaftlichen Creditvereins
Statuten des landwirthschaftlichen Cre
Mecklenburg, Statuten des ritterse
Bayern, Gesetz vom 11. Sept. 1825
etr Statuten der Münchener Hypot
1—61 Verordnung vom 1. Febr. 186
Literatur: v. Rönne, Preuss. Staats
tungsrecht 3. Aufl. §. 165. Rau, L
II §. 133—136. v. Mohl, Polize
Handbuch der Verwaltungslehre p.
Landwirthschaftliche Creditvereine 181
ndbriefe in den K. Preuss. Staaten
r- und Neumärkischen Ritterschaft 1
ng des schlesischen Landschaftssyst*

ches später in fast allen Preussischen Provinz
schen Staaten eingeführt wurde (Kur- und Ne
Westpreussen 1787, Ostpreussen 1788, Po
Bremen-Verden 1826, Calenberg-Grubenhage
land 1828, Mecklenburg 1818, Chur-Esth- u
berg 1826). Vgl. Kohlschütter a. a. O.
Rönne, Landesculturgesetzgebung Preussens
Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 429. Neuerdings
briefcredits auch auf den städtischen Grundb
in Berlin und Danzig. v. Rönne a. a. O.
p. 378. Ueber die preuss. Hypothekeninstitute

(2) Vgl. des Näheren die Vereinsstatut
Beschlüsse der Generalversammlung (über d
änderungen, Uebernahme neuer Verbindlichk
die Genehmigung der Regierung.

§. 400.

Die Grundsätze für die Verwaltung d
vereine sind folgende: 1) Mitglied kann
mer des Bezirks werden, für welchen der
früher häufige Beschränkung auf ritterse
die Bedingung einer gewissen Höhe des
sind neuerdings vielfach beseitigt (1); de
freigestellt, jedoch häufig an eine bestimm
den (2). 2) Jedem Mitgliede wird auf einen
des Schätzungswerthes seiner Besitzungen ge
sen Credit gegeben; die Schätzung erfolgt
sätzen unter Mitwirkung von Mitgliedern
Credit wird gegeben entweder unmittelb
welches der Verein selbst von den Capitali
zinslichen Creditscheinen des Vereines,
selbst nach dem Course im Verkehre zu
diese Weise in den Verkehr kommenden
Obligationen) werden in bestimmten App
Talons im Namen des Vereins meist auf
darf ihr Gesammtbetrag den der gesammte
talforderungen des Vereines nicht überste
Zinsen und sonstige Kosten muss von der
persönlichen Verbindlichkeit Hypothek in d
dass die Eintragung innerhalb eines bestimm
ten Taxe des Gutes ($^1/_2 - ^2/_3$) und regelmässig
5) Der Schuldner ist berechtigt, das erl
ganz oder theilweise unter Einhaltung d
durch Rückgabe der Pfandbriefe, zurückzu
die Rückzahlung des Capitales regelmässig

57 §. 9; für Ostfriesland von 1828 §. 4; für Brem
; für Sachsen von 1844 §. 13. Nothwendige Mitglie
n ständischen Verband einer Provinz begriffenen Gü
·euss. Instituten; Kohlschütter a. a. O. p. 216.

tatuten des Creditvereins für Posen von 1857 §. 1—2
1857 §. 60; für Ostfriesland von 1828 §. 3. 5; f
; §. 7 ff.; für Sachsen von 1844 §. 14. 25 ff.; d
Wechselbank von 1851 §. 60. Bayr. Hypothekenges
; §. 132 und Instruction vom 13. Mai 1823, Beil.
ung nach dem Reinertrag s. Jäger a. a. O. p. 69; üb
incip v. Rodbertus-Jagetzow, Erklärung und A
n Creditnoth des Grundbesitzes I. II. 1869; und dar
Hildebrand's Jahrbüchern 1868 II. Heft 4. 5. 18
ch den Bericht der von dem 3. Congresse Nordd. Lan
n Commission zur Prüfung der Rententheorie von Ro
1.

n Falle werden die Schuldbriefe des Vereins den Gl
ausgegeben, wobei zuweilen die Wahl freigestellt
auf den Namen oder auf den Inhaber. Stat. des C
friesland von 1828 §. 15, für Calenberg etc. von 18
remen von 1856 §. 45; der Hannoverschen Landesc
42 §. 43 nebst Gesetz vom 25. Dec. 1869 §. 12. 1
reditvereins von 1844 §. 15; von 1857 §. 1. 2;
iesbaden, Gesetz vom 25. Dec. 1869 §. 5. 15; der L
Weimar, Gesetz vom 17. Nov. 1869 §. 15; des Cred
von 1857 §. 7. 8 (Appoints von 1000 bis 10 Th
1857 §. 1. 2. 7. 159—171. Die Amortisation
ach den allgemeinen Grundsätzen zulässig; Privatv
Coursfähigkeit derselben nicht auf. — Es können jed
ile der Vereinsgenossen durch Einzahlungen und Zi
, werden; s. die Statuten des Sächs. landwirthsc
1866 §. 16. 20. 66.

des Creditvereins für Posen von 1857 §. 3; für Po
. 4. 5 ($^2/_3$); für Ostfriesland von 1828 § 6 ($^2/_3$); f
56 §. 7. 8. 21 ff. (ausnahmsweise $^2/_3$); der Hannove
tanstalt von 1842 §. 21. 26 und Gesetz vom 25. De
Creditvereins für Sachsen von 1844 §. 23. Bayern
ept. 1825 §. 3. Statuten der Münchener Hypoth.- u
1851 §. 48. Die etwa vorher vorhandenen Gläubig
lssen sich zu Gunsten des Vereins heimzahlen lassen.
ftliche Creditverein für Sachsen, Stat. von 1866 §.
arische Darleihen in 4 Classen (die erste unkündbar
werthes, die zweite unkündbar bis $^2/_3$; die dritte kün
ierte auf bestimmte Zeit bis $^3/_4$ des Werthes).

des Creditvereins für Posen von 1857 §. 3; für Po
. 259 ff.; für Ostfriesland von 1828 §. 31. 33; für Br
30—34; für Sachsen von 1844 §. 19. Nach manche
Falle andauernder schlechter Wirthschaft und Deterio
on durch den Verein stattfinden bis zum vollständige
ständigen Zinsen und erwachsenen Kosten.

digung kann Seitens des Vereins auch auf Umtausch gege

reditvereins für Posen von
§. 258 ff. 283 ff.; für S
nd Wechselbank von 1851
nach den Statuten des Cre
ür Bremen von 1856 §. 51
1842 §. 48.

den Banken nur bis zu ein

ystem) lag nicht im Plan
ursprungliche bestehenden Creditvereine, sondern wurde erst später
den Lüneburger Verein 1790) eingeführt, indem dadurch die Verbi
einer planmässigen Schuldentilgung mit dem Pfandbriefsystem b
wurde; die regelmässige Amortisationsquote beträgt $^1/_2$ %. Die von
Gute geleisteten Amortisationsbeträge machen ein untrennbares Z
desselben aus. Statuten des Creditvereins für Posen von 1857 §.
29. 292; für Pommern von 1857 §. 2. 3. 172. 234. 283 ff.; für Os
land von 1828 §. 17 ff.; für Bremen von 1856 §. 27. 50. 55 ff.
Sachsen von 1844 §. 16. 53; der Hannoverschen Landescreditansta
1842 §. 29. 45. 52. Gesetz vom 25. Dec. 1869 §. 6; des Sächs. L
Creditvereins von 1866 §. 23. Kohlschütter a. a. O. p. 214. J
a. a. O. p. 29 ff. Rau, Lehrbuch II. §. 117 ff.

(10) Die Execution besteht theils in Mobiliarexecution, theils
questration oder Subhastation. Statuten des Creditvereins für Pose
1857 §. 24—28; für Pommern von 1857 §. 217—219. 180 ff.; fü
friesland von 1828 §. 23—28; für Bremen von 1856 §. 36—38. 4
Bayr. Hyp.- und Wechselbank von 1851 §. 51. 59. Vgl. auch die
reich. Verordnung vom 28. Oct. 1865 über die den Creditanstalt
kommenden Ausnahmen von den allgemeinen Justizgesetzen art. 4. §
Handbuch p. 283.

(11) Statuten des Creditvereins für Pommern von 1857 §. 3
Ostfriesland von 1828 §. 2. 19; für Bremen von 1856 §. 49; der
noverschen Landescreditanstalt von 1842 §. 50; des Sächs. erbl. C
vereins von 1844 §. 57; des Sächs. landwirthsch. Creditvereins von
§. 17 (hier wird die Solidarhaft selbst auf die persönliche subsidiäre
ung erstreckt). Eine Ausnahme findet statt bei dem Würtemberg
Creditverein. Statut von 1831; doch soll hier ein Ueberschuss von
doppelten Jahresbeitrag fortgezahlt werden, zur Vermehrung d
servefonds an Stelle der früheren wechselseitigen Bürgschaft. —
sind die Mitglieder zur vollständigen Versicherung ihres landwirth
lichen Besitzes verpflichtet. — Da der Schuldner dem Vereine auc
sönlich haftet, so ist dieser befugt, sich nach seiner Wahl wegen
Forderung an das Mobiliar- oder Immobiliarvermögen des Schu
zu halten. — Verschieden von dem Realcreditsystem selbst ist die
thekenordnung, deren gute Einrichtung jedoch ein wesentliches Er
niss für die Sicherheit und Leichtigkeit des Credits bildet. v. Bl
a. a. O. p. 15 ff.

3. Die industriellen Creditvereine (Vorschussvereine).

Quellen: *Statuten des Vorschussvereins zu Delitzsch revid*
16. Nov. und 3. Dec. 1867; der Eisleber Discontogesellschaft vom 1

1856; des Creditvereines zu Cassel vom 23. Juni 18 schussvereines der Grube Friedrichsthal-Quiers des Vorschussvereines zu Bielefeld vom 22. März 1 Altona vom 13. Dec. 1867; der Handwerkerbank zu 1855; des Darlehensvereins zu Freiberg vom 14. . bank zu Gotha von 1869; des Vorschussvereins zu 1870: der Gewerbebank zu Giessen vom 22. Sept 14. Juni 1867; des Darlehensvereins zu Artern vom gem. Spar- und Vorschussvereines zu Halle vom No eins zu Breslau vom 28. Mai 1868; der Gewerbeb 22. März 1869; der Creditgesellschaft zu Königsberg Hypotheken-Credit- und Vorschussvereins zu Leubus v des Creditvereins zu Meissen und Normalstatut für bei Schulze-Delitzsch, Vorschuss- und Creditverei 1867 p. 256 ff.

Literatur: v. Rönne, Preuss. Staatsrecht . Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. 1871 §. 100. schaft 3. Aufl. II. p. 530. Stein, Handbuch der Verwaltungsrechts p. 284. 309. Schulze-Delitzsc vereine als Volksbanken 4 Aufl. 1867. — Die Gese rechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenoss Die Entwicklung des Genossenschaftswesens in Deuts Organ des allgemeinen Verbandes der Erwerbs- und W Berlin 1870. Hallbauer, Ueber Vorschuss- und C Die Creditgenossenschaften in ihrer Bedeutung für Stac hoff, Das Wucherthum und dessen Bekämpfung durc ditvereine 12. Aufl. 1869. v. Sicherer, die Geno Deutschland Erl. 1872.

§. 401.

Die industriellen Creditvereine (Vorschuss sind dazu bestimmt, ihren Mitgliedern gemein der Grundlage industrieller Arbeit zu gewähre her vorzugsweise dem Creditbedürfniss der kl welche den Bedingungen des Realcredits und organisirten Creditgewährung nicht zu genügen ausnahmsweise ist ihre Thätigkeit auch auf Credit ausgedehnt (2). Ihre Verfassung ist de institute nachgebildet. Sie haben daher rege waltungsrath (Ausschuss, Curatorium) zur all Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebes, insbe währung; 2) eine zuweilen mit dem ersteren ve führende Direction mit dem erforderlichen Con Generalversammlung der Mitglieder mit den I meinen Controle und Entscheidung; bei grösse serdem zuweilen ein besonderer Aufsichtsra

diese Vereine durch besondere Com-
t geübt (4). Dieselben stehen zugleich mit anderen auf socialer Selbsthülfe beruhenden Erwerbsgenossenschaften in einem allgemeinen Verbande zum Zwecke 1) der Ausbildung ihrer Verfassung und Förderung ihrer Angelegenheiten; 2) der Wahrnehmung gemeinsamer Interessen mit vereinten Mitteln und Kräften; 3) der Anknüpfung gegenseitiger Geschäftsbeziehungen. Die Organe dieses Verbandes sind: 1) eine Anwaltschaft, welche insbesondere die Interessen des Genossenschaftswesens vor dem Publicum, sowie auch der Gesetzgebung und den Behörden gegenüber zu vertreten und durch Rath und Belehrung, Mitwirkung bei der Abfassung der Statuten und Vermittlung des Geschäftsverkehres unter ihnen zu fördern hat; 2) ein derselben beigegebener engerer Ausschuss; 3) Landes- und Provincial-Unterverbände (5). Ferner besteht seit 1865 für dieselben ein Centralbankinstitut
utsche Genossenschaftsbank in Berlin), welches neben dem Be-
b von Bankgeschäften aller Art vorzüglich die Aufgabe hat, den
Vereinen wünschenswerthen Bankcredit zu gewähren (6). Die
strieellen Creditvereine haben die Rechte einer Corporation, so-
e sie als eingetragene Genossenschaften organisirt sind (7); auslem nur, soweit sie ihnen vom Staate besonders verliehen sind
r vermöge der allgemeinen Gesetzgebung über juristische Perso-
zustehen (8).

(1) Die genossenschaftliche Bewegung auf dem Gebiete des industriellen Credits fand ihren ersten Anstoss 1849 in den Rohstoff-Associationen der Tischler und Schuhmacher zu Delitzsch, denen sich 1850 die Vorschussvereine zu Delitzsch und Eilenburg anschlossen unter unmittelbarer Leitung von Schulze, der sich um die Begründung und Entwicklung dieses Creditzweiges hohe Verdienste erwarb und noch jetzt als Anwalt an der Spitze der deutschen Erwerbsgenossenschaften steht. Die Zahl der Vorschussvereine betrug 1855 erst circa 15, war jedoch schon 1860 auf circa 220 mit einem Umsatz von 10 Mill. Th. gestiegen; nach dem Jahresbericht von 1868 waren 1558, nach dem von 1872 dagegen 1750 in Wirksamkeit mit einem Geschäftsbetrage von mindestens 300 Mill. Th. Vgl. H. Schulze-Delitzsch, Vorschuss- und Creditvereine 4. Aufl. p. 1. 11 ff. Jahresbericht für 1869 über die auf Selbsthülfe gegründeten deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften Leipz. 1870. Die Zukunft dieser Vereine besteht darin, dass sie den Credit der industriellen Arbeit fortschreitend organisiren und dadurch zunächst im Gebiete der Industrie die wirthschaftliche Unabhängigkeit der Arbeit vom Capital bewirken; sie werden daher dahin zu trachten haben, auch zur Emission von Circulationsmitteln allmählich zu gelangen. Zugleich wirken sie vermöge der Ansammlung kleiner Beiträge jetzt schon capitalbildend für die Arbeit und bereiten dadurch die Fundation des Arbeitscredits durch Selbsthülfe vor. Fehlerhaft ist es, diese Creditvereine in das Gebiet des Armenwesens zu verpflanzen, wie bei

v. Rönne, Preuss. S
Verwaltungsrecht §. 10
genen, jedoch nicht zu
cassen dem Gedanken d

(2) So steht nan
das K. Sachsen, Sta
ganzen Anlage nach a
Held, Die ländlichen
ihre Beziehung zur A
lehnscassenvereine als
völkerung. Neuwied 1
Creditvereine in ihrer A
Wiesbaden 1868. B. Mi
2. Aufl. 1862. Schul

(3) Vgl. die angef

(4) S. jedoch die
14. April 1864 §. 36.

(5) S. das organi
senschaften bei Schul
Volksbanken 4. Aufl. 1
bande ist den einzelnen
schäftsberichte für 186
beigetreten.

(6) Dieselbe ist
Capital von 270000 T
Creditvereine 4. Aufl.
p. 211 das Statut der

(7) Nach dem Bu
rechtliche Stellung der
oben §. 90. 94 ff.

(8) Nach der ric
porationsrechte in alle
ungen hiefür erfüllt ein
porationsrechte ertheilt
und dem landwirthsch
§. 1. Im K. Sachse
Anwendung. S. auch
1869 p. 17.

Die Grundsätze
vereine sind in den S
den freien Vertrag de
migung des Staates a
Inhalt derselben ist
selbständigen und un
ihren Unterhalt durch
mögen; der Eintritt

2) Die Darlehen werden gewährt: a) aus dem durch die geschäftlichen Einnahmen (Provisionen, Zinsen etc.) gebildeten Vereinsvermögen; b) aus den durch die statutenmässigen Wochen- oder Monats-Beiträge der Mitglieder gebildeten Fonds (Stammantheile, Guthaben) (4); c) aus den auf den Namen des Vereins aufgenommenen Darlehen, Depositen, Spareinlagen und Contocorrentbeträgen (5). 3) Die Mitglieder haben ein nicht nothwendig ausschliessliches Recht auf Creditgewährung, deren Höhe nach Verhältniss des Cassabestandes vom Verwaltungsrathe (zuweilen auch von der Direction oder der Generalversammlung) bestimmt wird; es wird jedoch bis zur Höhe des eingezahlten Guthabens oder auch einen gewissen Betrag darüber unbedingt, für erheblich grössere Summen nur gegen besondere Sicherheit (Bürgschaft, Pfand) Credit gegeben, regelmässig bis auf 3 Monate Frist mit der Möglichkeit der Prolongation (6). 4) Für die erhaltenen Vorschüsse ist ein fester Zins (Disconto) und eine nach der Höhe des Vorschusses sich berechnende Provision zu entrichten, woraus die Zinsverbindlichkeiten des Vereines und die Verwaltungskosten bestritten werden, auch ein Reservefond angelegt wird; letzterer gehört zum eigentlichen Vereinsvermögen und bildet einen Theil des Betriebsfonds (7). 5) Aus den Ueberschüssen wird an die Mitglieder eine Dividende nach Verhältniss ihrer Stammantheile (Guthaben) entrichtet, jedoch erst dann ausbezahlt, wenn ein gewisser Normalbetrag der letzteren erreicht ist. 6) Der Austritt ist abgesehen von besonderer Verabredung jederzeit gestattet, jedoch nur mit dem Schluss eines Rechnungsjahres und unter Einhaltung der statutenmässigen (3—6monatlichen) Kündigungsfrist; die Austretenden (sowie die Erben verstorbener Mitglieder) können die Rückerstattung ihres eingezahlten Guthabens und der ihnen gutgeschriebenen Dividenden fordern; im Falle der solidarischen Verhaftung tritt die Befreiung der Austretenden von der Mithaftung für die Verbindlichkeiten des Vereins nach Ablauf einer bestimmten Frist (von 1—2 Jahren) ein (8). 7) Die solidarische Haftung aller Mitglieder ist die Regel und zum Theile gesetzlich vorgeschrieben; sie ist jedoch an sich kein wesentliches Erforderniss und kann auch auf einen gewissen Betrag, insbesondere im Verhältniss des Einschusses limitirt werden (9). 8) Die Auflösung erfolgt ausser im Falle der Insolvenz durch Beschluss der statutarischen Mehrheit ($^2/_3$—$^3/_4$) der Mitglieder; in diesem Falle werden vorbehaltlich der Deckung etwaiger Vereinsschulden die Guthaben zurückgegeben und das vorhandene Vereinsvermögen in der Regel nach Köpfen unter die Mitglieder vertheilt (10).

(1) Vgl. oben §. 90. So ferne die Creditvereine sich lediglich als Vereine constituiren, ist jedenfalls Anzeige der Constituirung und der

Statuten erforderlich; oben §. 75
vereine p. 13; doch ist dieser St
lichen Genehmigung der Statuten
bunden, so namentlich Steuerfrei
Pfänder mit Ausschluss der Recht
Creditvereins zu Meissen §. 81;
Freiberg vom 14. April 1864
9. Mai 1864.

(2) Vgl. bezüglich des Folgen

(3) Beim Eintritt ist ein den
zu entrichten. — Minderjährige
können daher nicht Mitglieder wer
ihrer Ehemänner. — Die gleichze
einen ist meist unzulässig; vgl. hi
Ehrenmitgliedern (welche, ohne a
zu machen, dessen Zwecke geis
a. a. O. p. 13. Entwicklung etc.
durch den Vorstand lässt nur d
lung zu.

(4) Die eingezahlten Beiträg
können aber während der Dauer d
werden, sondern werden nebst d
in einem besonderen Conto gut ges
der Dividende nur bis zu einer ge
schuss- und Creditvereine 4. Aufl.

(5) Ueber das Verhältniss zw
Fonds lässt sich ein festes Princip
dem allgemeinen Vereinstage zu
sollte der erstere stufenweise auf 1
letzten Falle also auf 1/3 des gesa
nach dem Geschäftsberichte für 18
centsatz 1859 circa 27, 1869 circ
in der Zwischenzeit. Vgl. Sch
4. Aufl. pag. 73. Geschäftsbericht
nahme von Darlehen in laufender
von Sparcassen mit Creditverein
p. 465. 412 ff. Vorschuss- und C

(6) Regelmässig erfolgt die V
selmässiger Form. Schulze a. a.

(7) Die regelmässige Höhe de
gliedervermögens. Vgl. Schulze,

(8) Vgl. oben §. 94. Die
Tod auch durch Ausschliessung a
bei Nichterfüllung der statutenmä
zuweilen auch bei einzelnen Handl
haltung, womit die Vereinsangehö
Bedeutung nach unverträglich ist.

(9) Oben § 94 ff. Für die »
desgesetz vom 4. Juli 1868) ist die
Die Gründe der Solidarhaft liegen

Sicherheit, theils in dem vorwiegend persönlichen Character der industriellen Creditvereine im Gegensatz zu den Capitalgenossenschaften. Vgl. Schulze a. a. O. p. 41 ff. 53.

([10]) Die Vorschrift der Vertheilung nach Köpfen findet sich in den meisten Statuten; s. auch Schulze, Entwicklung etc. p. 396. Nach Verhältniss der Stammantheile soll die Vertheilung erfolgen nach den Statuten des Creditvereins für Meissen §. 46; für Altona §. 49; für Freiberg §. 46.

VI. Die Sparcassen.

Quellen: Preussen, Reglement vom 12. Dec. 1838. Gesetz betr. die Landesbank in Wiesbaden vom 25. Dec. 1869 §. 22—30. Bayern, Verordnung vom 26. Febr. 1823. Min.-Erlass vom 30. Jan. und 4. März 1843. Gesetz vom 4. Juni 1848. K. Sachsen, Verordnung vom 22. Nov. 1838. Ministerialbeschluss vom 13. Oct. 1842. Confirmationsdecret betr. die Leipziger Sparcasse vom 26. Sept. 1825. Oestreich, Regulativ vom 26. Sept. 1846. Baden, Gesetz über die Organisation der Verwaltung vom 5. Oct. 1863 §. 41 Ziff. 3. Verordnung vom 12. Juli 1864.

Literatur: v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 386. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 99. Blätter für administrative Praxis in Bayern II. p. 417. III. p. 193. Funke a. a. O. II. p. 535 ff. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 358. Hämmerle, Sammlung der Polizeigesetze 1869 p. 352. Rau, Lehrbuch II. §. 365—367. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. II. §. 122. Stein, Handbuch p. 447. Hermann, Ueber Sparanstalten 1835. Deutsche Vierteljahrsschrift 1838 Heft 4 p. 241 ff. v. Malchus, Die Sparcassen in Europa 1838. v. Mangoldt, Ueber die Aufgabe, Stellung und Einrichtung der Sparcassen Tüb. 1847. Schmid, Das Sparcassenwesen I. Berl. 1863. Ducpétiaux, Des caisses d'épargne Brux. 1831. De Gérando, De la bienfaissance publ. III. p. 164. Richardson, Annals of banks for savings Lond. 1818 (Deutsch von Krause 1818). Tidd Pratt, History of savingbanks Lond. 1833.

§. 403.

Die Sparcassen sind Anstalten für die einheitliche Verwaltung und verzinsliche Anlegung kleiner Geldbeträge ([1]). Sie tragen insoferne zur Capitalbildung auch in den ärmeren Classen und zur Fundirung des allgemeinen Creditsystemes bei, insbesondere befördern sie die Creditfähigkeit der Einleger und schaffen durch Ausstellung von Sparcassebüchern eine weitere Gattung des umlaufsfähigen Credits ([2]). Als Anstalten für den productiven Geld- und Creditumlauf haben sie einen gemeinnützigen Character und stehen unter den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes ([3]). Sparcassen können entweder von Gemeinden und anderen öffentlichen Verbänden (Bezirken, Kreisen) oder von Privatpersonen, insbesondere von Vereinen gegründet und verwaltet werden ([4]). Hienach sind öffentliche und

Privatsparcassen zu unterscheiden. die Genehmigung des Staates, aus wegen der damit verbundenen Haf der Gemeindevertretung und der C zirkssparcassen die der betreffende Die Errichtung von Privatsparcasse öffentlichen Genehmigung; jedenfall genseitigkeit beruhen, von dem G Verwaltung der ihm anvertrauten C Sparcassevereinen kommen die all eine, insbesondere über wirthscha wendung (8). Die Sparcassen könn begründet oder mit anderen öffe Vorschussvereinen (10), Leihhäusern verbunden werden. Für jede Spar durch welches die Grundsätze der hältnisse der Einleger festgesetzt w bestehenden gesetzlichen Vorschrif örtlicher Verhältnisse abweichen un abgedruckt sein (13). Die Sparcasse Aufsicht des Staates, welche gege sich analog wie bei den Banken weilen zu einer durch besondere Co den Controle erweitert; auch ist d Geschäftsbetriebes vorgeschrieben (1 haben die Rechte juristischer Per nur so weit dies nach den allgeme der Fall ist (16).

(1) Als älteste Beispiele der mod in Hamburg gegründete allgemeine V die Ersparungscasse in Oldenburg vo wurden ähnliche Anstalten in einer R boten) gegründet (Bern 1787; Basel 1 1801; Zürich 1805; Aarau 1811; B sächlich die 1810 von dem Pfarrer Dumfries in Schottland) errichtete Ca Lehrbuch II. §. 365 Anm. a. Ueber setzgebung (neuerdings Verbindung banks) vgl. Stein, Handbuch p. 448. art. caisses d'épargne.

(2) Die Sparcassen befördern zu stand des Volkes, indem durch sie de geweckt und die Ansammlung von F befördert wird. Ausserdem ist die d productiven Landescapitals eine sehr

Regulativ vom 26. Sept. 1846
rdnung finden auf die Errichtung
Oestreich, Patent zur Gewerbeo
n, Gewerbeordnung vom 30.
ntwurfe p. 80. Von einzelnen P
Gewinn berechnete Unternehmung
.en fehlt, nicht gegründet werden
. 1842. Funke a. a. O. II. p.

9) Vgl. oben §. 90 ff. 401. 402.
ot. 1846 §. 22. Motive zu §. 16
Preussen, Rescript vom 18.
ich Blätter für administrative Pra
353.

9) Sparcassentontine der München
Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht §
368. L. Moser, Die Gesetze
ff.

10) Vgl. oben §. 402. Schulze,

11) Oestreich, Regulativ vom
gung der Sparcassen mit anderen
berechneten Anstalten ist nicht
zämter) und Leihgeschäfte v. Stu
e a. a. O. II. p. 537. v. Rönn
386. Pözl, Bayr. Verwaltungsre
orium p. 250. Die Leihhäuser s
nale Anstalten und dazu bestim
adung versatzfähiger Effecten al
en und festen Zinses Darleihen zu
titel) der Ueberbringer braucht
hlungsfrist kann prolongirt werde
r werden zum Vortheil der Anst
chuss kann von dem Schuldner
mehrjähriger Frist in Anspruch
Ordre vom 28. Juni 1826. Oes
and 13. März 1772. Bayern,
Polizeistrafgesetzbuch von 187
befreiheit finden auf die Leihhäus
eich, Patent zur Gewerbeordnu
begesetz vom 30. Jan. 1868 §. 1
vom 21. Juni 1869 §. 35 kann
untersagt werden, welche wegen
n oder Vergehen gegen das Eigen

12) Rau, Lehrbuch II. §. 365 An

13) Wo die Genehmigung des Sta
if den Inhalt der Statuten; auch
Rechte nur durch staatliche Bewil
Reglement vom 12. Dec. 1838 §.
om 26. Sept. 1846 §. 4. 6. 16. 2
ch. Gemeindesparcassen bei Hä
en, Verordnung vom 4. Dec. 18

12. Dec. 1838 §. 1
...3 §. 25—27. 30.
Aufsicht erstreckt sich besonders auf die Herstellung un
angemessener Controlmassregeln für die Einlagen und
auf die gesicherte Bewahrung der Cassabestände und die
waltungskosten; bei den genossenschaftlichen Sparvereinen
trole hauptsächlich in der Nothwendigkeit der Errichtung
Statuten und deren gerichtlicher Eintragung und Veröffer
öffentlichen Uebersichten des Geschäftsbetriebes sollen die
leger, die Summe der eingelegten Capitalien, die Art de
der letzteren, die Guthaben der Interessenten an Capital
den zu Gunsten der Anstalt sich ergebenden Ueberschuss
waltungskosten, zugleich aber auch die Vergleichung alle
mit den Ergebnissen des Vorjahres genau ersichtlich mach

(15) Preussen, Rescript vom 25. Aug. 1862. Oe
gulativ vom 26. Sept. 1846 §. 26. Als Kläger oder B
gen die Sparcassen dem gesetzlich oder in den Statuten
henen Gerichtsstande; Beschwerden über statutenwidri
ad jedoch bei den Verwaltungsbehörden anzubringen.
echtsvergünstigungen derselben vgl. Funke a. a. O. II.
soll namentlich Wiedereinsetzung in den vorigen Sta
cht zulässig und die eingezahlten Gelder und deren fälli
ie die darüber ausgestellten Quittungsbücher sollen keine
g oder Inhibition unterworfen sein. Ueber Stempelfrei
uchbücher s. Oestreich, Regulativ vom 26. Sept. 184
ndesgesetz vom 10. Juni 1869 über die Wechselstemp
en auf Sparcassebücher keine Anwendung finden; s.
ric. Verfügung vom 10. April 1847.

(16) Soferne Sparcassen als Stiftungen oder Corpora
erbindung mit Creditvereinen gegründet werden, komm
chen Grundsätze hinsichtlich des Erwerbs der juristischer
in Anwendung. Vgl. oben Buch I. Titel III. cap. 2. 3.

§. 404.

Die Verwaltung der Sparcassen unterliegt folg
m. Jede Person ist berechtigt, Einlagen zu m
ch für gewisse Classen der Bevölkerung besond
, so können Einlagen, durch welche sie ihren
ck entfremdet würden, zurückgewiesen werden (1)
zu Einlagen findet in keiner Weise statt (2). Regeln
Minimum und ein Maximum für die Annahme und V
Spareinlagen festgesetzt, sowie ein Maximum des Ges
dessen Verwaltung und Verzinsung für eine Person
casse auf ihre Verantwortlichkeit übernommen wird;
ser Schranken sind die öffentlichen Sparcassen zur
Verzinsung von Einlagen verpflichtet, bei den Spa
(Vorschussvereinen) entscheiden hierüber die Statuten
lage wird zu einem festen Fusse von der Anstalt v

sollen die entsprechenden Zinstabelle
buch abgedruckt werden; die an d
Zinsen werden dem Capitale zuge
zinst (4). Für alle Einlagen einer Pe
Nummern Sparcassebücher auf den N
dieselben können jedoch durch einf
tragen werden und es wird der Betr
ger des Buches ohne Legitimation
Die Rückforderung der Guthaben
tutenmässigen Kündigungsfrist jeder
soweit der Cassabestand es erlaubt,
entsprechenden Zinsabzugs (Disconto
Beobachtung der Kündigungsfrist
Sparcassegelder sind als selbständige
walten (7) und es ist dabei vorzügli
und vollkommene Sicherheit der An
Grunde dürfen Sparcassegelder nur
halb der ersten Werthshälfte), inlä
briefen, in Vorschüssen an Versatzhä
Anstalten oder auf sonstige völlig s
Die Gelder von Gemeindesparcasse
einer vollkommen gesicherten Ver
Einlösung von Communal-Schuldob
von Communalschulden überhaupt
Anstalten verwendet werden (8). D
gesetzlichen Schranken ist der Spa
Die Zinsüberschüsse werden verwe
waltungskosten und zur Anlegung e
etwa verbleibende Ueberschuss fäl
kann also namentlich zur Befriedigu
bedürfnissen, jedoch möglichst im
Anstalt, verwendet werden (10).
mittel ist den Sparcassen nur ausna
kurzen Tilgungsfristen gestattet (11).

(1) Preussen, Reglement vom
Regulativ vom 26. Sept. 1846 §. 1.
1843 §. 1. 2. Letzteres bezeichnet al
cassen hauptsächlich bestimmt sind,
schied des Standes und der Classe, da
ter, Taglöhner; das Gesetz vom 4.
Militairs vom Unteroffizier abwärts.
die ausdrücklich vom Staate genehm
Sächs. Verordnung vom 27. Juni 18
§. 366.

(2) Vgl. über dessfallsige unzulässige Vorschläge, insbesondere durch Lohnabzüge, Hermann a. a. O. p. 11. Rau, Lehrbuch II. §. 365 Anm. f.

(3) Preussen, Reglement vom 12. Dec. 1838 §. 11. 12. Gesetz vom 25. Dec. 1869 betr. die Landesbank in Wiesbaden §. 23. Oestreich, Regulativ vom 26. Sept. 1846 §. 7. 8. K. Sachsen, Verordnung vom 14. Jan. 1841. Bayern, Rescript vom 4. März 1843 §. 5 (30 Kr. — 300 Fl.) Rau, Lehrbuch II. §. 366 Anm. b. Wenn die Sparsumme den erlaubten Maximalbetrag übersteigt, soll für den Einleger damit ein öffentliche pupillarische Sicherheit gewährendes Papier eingekauft und als Deposit aufbewahrt werden, wobei er aber nur die gewöhnlichen Sparcassezinsen beziehen soll. Nach dem Bayr. Rescript vom 4. März 1843 §. 6 soll jede Verzinsung aufhören, wenn das Guthaben 400 Fl. übersteigt. Auch sollen Beträge, die lange Zeit ohne irgend eine Präsentation liegen geblieben sind, nicht weiter verzinst werden. Preuss. Reglement von 1838 §. 16. Nach dem Oestreich. egulativ vom 26. Sept. 1846 verjähren Sparcasseforderungen in 40 Jahn und fallen verjährte Forderungen dem Reservefond anheim.

(4) Preussen, Reglement vom 12. Dec. 1838 §. 11. 13. Bayern, script vom 4. März 1843 §. 9. 10. Oestreich, Regulativ vom 26. pt. 1846 §. 10. 11. 16. Der Zinsfuss der Sparcassen ist niedriger als r Landeszinsfuss, um aus der Differenz die Verwaltungskosten decken d den Reservefond anlegen zu können, und stuft sich zugleich nach r Grösse der eingelegten Capitalien in fallender Progression ab; erst n einem gewissen Betrag an findet überhaupt eine Verzinsung statt Th., 1 Fl. — 30 Kr.) Rau, Lehrbuch II. §. 366 Anm. c. f. Zuilen ist der Zins auch verschieden nach den Classen der Einleger; ibid.

(5) Daher können Sparcassebücher, wie Inhaberpapiere, obgleich e in Wirklichkeit keine solchen sind, im Fall des Verlustes, der Verchtung etc. auch amortisirt, und es kann die persönliche Zahlung an n Eigenthümer oder dessen Bevollmächtigten (Cessionar) durch ausücklich in dem Sparcassebuch vorzumerkende Erklärung vorbehalten werden. Oestreich, Regulativ vom 26. Sept. 1846 §. 13—17. Preus-Reglement vom 12. Dec. 1838 §. 14. 15. Gesetz vom 25. Dec. §. 24. 25. K. Sachsen, Verordnung vom 6. Febr. 1836 und . 1838. Die Ausstellung auf Nummern und Devisen statt auf Nat unbedingt untersagt nach dem Bayr. Rescript vom 4. März §. 3; das Gleiche muss nach der Absicht des Gesetzes auch von n Namen gelten. Vgl. jedoch Schulze, Die Entwicklung des enschaftswesens in Deutschland p. 419.

(6) Preussen, Reglement vom 12. Dec. 1838 §. 10. 12. Oestreich, Regulativ vom 26. Sept. 1846 §. 9. Bayern, Rescript vom 4. März 1843 §. 7.

(7) Preussen, Reglement vom 12. Dec. 1838 §. 6. Oestreich, Regulativ vom 26. Sept. 1846 §. 22.

(8) Preussen, Reglement vom 12. Dec. 1838 §. 5. 8. Gesetz vom 25. Dec. 1869 §. 29. Oestreich, Regulativ vom 26. Sept. 1846 §. 19. Bayern, Min.-Verfügung vom 9. Sept. 1846 §. 19. Das Ausleihen von Sparcassegeldern auf blosse Schuldscheine unter Bestellung von Bürgschaft ist gestattet, nicht aber unter Verpfändung auslän-

.ht.

nicl
des
rwa
n S
ista
ntli
· di

II.

fas
88
vom
ir C
Ja
mer
sen.
r. 1
· v(
ärs
Veg
46.
rn,
185
cht
'erfi
n 1
: 30
, 3
161.
183
·.
g v
eset.
von
lerä
rn e
nd
euss
Pr
· 19
sen
O.
gelte
ize
Ian
ff.
v

t1. Danz, Handbuch des heutigen r. Eichhorn, Deutsches Privatkt des deutschen Bundes §. 408 — II. §. 174. Rau, Lehrbuch II. 2 ff. Gneist, Verwaltung, Justiz, ch der Verwaltungslehre p. 179 ff. übersetzt aus dem Französischen. Stuttg. 1825 Bd. 1. J. Scholz der Dritte, Das Baurecht 1839 §. 117—127. K. Arnd, Der Strassen- und Wegebau in staatswirthschaftlicher und technischer Beziehung Darmstadt 1831. F. Fick, Die Verwaltung des Strassen- und Brückenbaues Cassel 1831. Entwurf einer Wegeordnung für den Preuss. von 1862 nebst Motiven (von R. Jacobi). Zur Frage von der Gestaltler Wegebau-Gesetzgebung im Deutschen Reiche. Denkschrift vom Landomierath Griepenkerl. Braunschw. 1871.

§. 406.

Die Strassen im Allgemeinen sind diejenigen Wege, welche ge öffentlicher Rechtsvorschrift für den allgemeinen Gebrauch 'erkehrsmittel auf festem Boden bestimmt sind (1). Man pflegt Classen zu unterscheiden: 1) Staatsstrassen (Chausseen, Haupt-, ıs-, Heer-, Provinzialstrassen), welche den ganzen Staat oder grössere Theile desselben durchziehen; 2) Districts-(Kreis-, l-, Vicinalstrassen), die zur Verbindung kleinerer Districte; emeindewege (Orts-, Communicationswege), die zum allgemei- Verkehr innerhalb der Ortschaften oder zwischen einzelnen Ortschaften dienen (2). Zu den öffentlichen Wegen gehören auch die Nebenlinien der grossen Strassen, wodurch dieselben in unmittelbare Verbindung mit Ortschaften oder mit anderen Strassen gebracht werden (3). In technischer Hinsicht werden hauptsächlich schieden die chaussirten (Kunst-, Dammstrassen, Chausseen) ie nicht chaussirten (mit Steinunterlage versehenen) Strassen; aatsstrassen sind der Regel nach chaussirt, doch können auch rigen Strassen dies sein (4). Die technische Beschaffenheit der en, insbesondere der Staatstrassen, im Einzelnen, so namentas System der Befestigung (5), die Richtung, die Breite des Fahr- und Fussweges, die Steigung, Krümmung (Curve) und Wölbung, die Anlegung von Brücken, Gräben, Durchlässen, Brüstungen (Mauern) und Dämmen, die Bepflanzung mit Bäumen, ist für die einzelnen Arten der Wege meist besonders vorgeschrieben; ebenso das Waldauslichten an Staatsstrassen, die Aufstellung und Erhaltung von Stundensäulen, Wegweisern und Ortstafeln (6). Alle öffentlichen Wege stehen unter der Oberaufsicht des Staates und müssen nach Massgabe der Bedürfnisse des Verkehrs und Transports angelegt und erhalten werden; insbesondere muss jeder Ort mit

unmittelbar angrenzenden O
nden sein (7).

(1) Oeffentliche Wege sind dahe
n Gebrauche nicht kraft Priv
er, ob ein Weg ein öffentlicher
ltungsbehörden. L. 2 §. 21 D.
r, Wegegesetz von 1851 §. 2.
18. Verordnung vom 1. Aug.
Verwaltungsrecht 8. Aufl. §. 1
estimmte Art des allgemeinen G
m-, Schulweg) wird der öffen
oben. Hannover, Wegeges
die Vermuthung für jede Ar
n Viehtrieb. K. Sächs. Veror
rf von 1862 §. 3. — Der Sta
er, Oeffentliches Recht des de
gefallen.

(2) Bayern, Verordnung vom
chsen, Chausseebauedict vom
§. 7. 8. 11. 22. 35. Hannove
Wegegesetz vom 29. Juli 185.
862 §. 19. 25. 28 (daneben a
werden ärarische und Gemeinde
abenrauch a. a. O. II. §. 52
chen die Landes-, Concurrenz-
etz für Niederösterreich vom 21.
estrassen 1. und 2. Classe, Ge
vom 23. Juni 1866. Die Beg
15 §. 1 und II. 7 §. 37 (Land
cht genau; cf. v. Rönne, Pre
ad. Gesetz vom 14. Jan. 1868 §.
Gemeindewege. Ueber die Beg
Bad. Gesetz vom 14. Jan. 18
29. Juli 1851 §. 9. Preuss. E
für Niederösterreich vom 21. Ma
he Recht vgl. Ph. Fritsch,
c. var. tom. I. p. 1 Nr. 14).
jure (exercit. curios. I. Nr. 34
k. Danz, Handbuch des gem
horn, Einleitung §. 272 (He
. — Bei den Römern gehörte
egiae, consulares, praetoriae;
vel quae in vicos ducunt); 3)
unt in villas vel in alias col
viae urbicae, die unter der Ve
m. L. 2 §. 21. 22. 24 D. ne
loco et itin. publ. 43. 7. Da
s war auch bei den Römern di
h (ut ea publice iretur, commea
, obgleich die grossen Strasse

tionen) und von Privaten (Gesellschaf
Falle wird vielfach zur Bestreitung
hülfe bewilligt und werden den solch
Vorrechte der vom Staate gebauten
zum Strassenbau ist eine öffentliche
rechtlich erzwungen werden (3). Im
denen ob, denen eine Strasse zu Gut
hinsichtlich der Staats- und Provinzi
hinsichtlich der diesen gesetzlich zug
Gemeinden hinsichtlich der Ortsstras
flurwege (5); 4) auch Privatpersonen
Bedürfniss öffentliche Wege herzuste
allen Fällen berechtigt, bisherige Pr
wandeln oder die letzteren in eine b
Die Unterhaltung bestehender Strass
jenigen ob, der sie gebaut hat und
pflichtet ist; ausserdem sind die Ge
ein Strassenzug geht, schuldig, dense
auf ihre Kosten zu reinigen und zu u
ihr eigenes Verkehrsbedürfniss dies e
übrigen zum Zwecke des Weges
Werke gelten durchweg als Bestan
Wegepflicht begreift sonach in sich d
Verbesserung der Wege und deren
gesetzlichen Vorschriften und der
Behörden; Streitigkeiten hierüber w
hörden entschieden und privatrechtlic
den Civil-Rechtsweg verwiesen (10).
senbau und deren Beaufsichtigung a
allen Fällen der Staatscasse ob (11).

(1) Vgl. die K. Preuss. Erlasse
Vorrechte für den Bau und die Unterhalt
26. Jan., 9. Febr., 16. Febr., 9. Mär
Rescripte vom 7. April 1853, 8. Aug.
1855 mit einem Statuten-Entwurf für
v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Au
sind hauptsächlich der Anspruch auf Ue
Baumaterialien zum Strassenbau nach d
und auf Leistung von Strassendiensten
zenden Grundstücke, soweit letzteres Re
ner die Erhebung von Chausseegeld. S.
recht §. 192. Die Expropriation für
zugelassen. S. Baden, Gesetz vom 20
Bayern, Expropriationsgesetz vom 17.
für Kiesgruben. Verordnung vom 3. Jul

(2) Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht §. 192. Ueber die Nothwendigkeit der Anlegung, Veränderung oder Einziehung einer Strasse entscheidet die Staatsgewalt im geordneten Instanzenzuge unter Mitwirkung der verfassungsmässigen Repräsentativorgane. Sächs. Entwurf von 1865 §. 15. Hannover, Wegegesetz von 1851 §. 31. Bei Strassen, die für militärische Zwecke wichtig sind, haben auch die Militärbehörden ihre Stimme mitabzugeben. Landstrassen im Interesse des allgemeinen Verkehres unterliegen jetzt der Gesetzgebung und Beaufsichtigung des Reiches. Reichsverfassung von 1871 art. 4 Ziff. 8. — Von der Wegepflicht kann durch Verjährung und andere privatrechtliche Titel gegenüber den Behörden eine Befreiung nicht erlangt werden. Preuss. Rescript vom 17. Aug. 1868. Hannover, Wegegesetz von 1851 § 23.

(3) Preussen, A. L. R. II. 15 §. 4. 11. 12. K. Sachsen, Mandat vom 28. April 1781 §. 9. Entwurf von 1865 §. 9. Bayern, Min.-Entschliessung vom 25. Febr. 1837. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht §. 192. Hannover, Chausseebaugesetz vom 20. Juni 1851 §. 2. 16. Bauten, die dem Zweck der Strasse fremd sind, fallen dem Staate nicht zur Last (Brücken, Durchlässe für Mühlen etc.). Nach dem Bad. Strassengesetz vom 14. Jan. 1868 Titel 4. 5 haben die Kreisverbände und Gemeinden an den Landstrassen neben dem Staate einen bestimmten Antheil zu tragen.

(4) Als solche Strassen können nur jene erklärt werden, denen eine besondere auf einen District beschränkte Wichtigkeit zukommt. Bayern, Gesetz betr. die Districtsräthe vom 28. Mai 1852 art. 27. 28; mit Zuschüssen aus Kreismitteln, Landrathsgesetz vom 28. Mai 1852 art. 15. Blätter für administrative Praxis in Bayern VI. p. 81. Hannover, Wegegesetz von 1851 §. 30. 31. 35. Die gesetzliche Vertretung des Wegverbandes, der in der Regel ein obrigkeitlicher Bezirk ist, bestimmt alljährlich die zum Bau und zur Unterhaltung durch Umlagen aufzubringenden Mittel, vorbehaltlich gewisser Einwirkung der höheren Verwaltungsstellen und Vertretungen. Oestreich, Landesgesetz für Niederöstreich vom 21. Mai 1868 betr. die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen, nicht ärarischen Strassen und Wege (Landesfonds, Concurrenzfonds aus den betheiligten Gemeinden). In Preussen, Provinzialfonds für den Bau von Bezirksstrassen für Westphalen, Rheinprovinz (Regulativ vom 20. Jan. 1841), Posen (Verordnung vom 21. Juli 1843), Preussen (Regul. vom 1. Juli 1854). v. Rönne, Wegepolizei p. 172—178.

(5) Baden, Gesetz vom 14. Jan. 1868 §. 4. 5; vom 20. Febr. 1868. Der Umstand, dass ein Weg durch das Gebiet einer Gemeinde führt, begründet für sie allein noch keine Bauverpflichtung. Die Gemeindepflicht bezieht sich 1) auf die wirklichen Gemeindewege und Ortsplätze; 2) auf den Strassenzug innerhalb der Gemeindegrenzen antheilsweise. Hannover, Chausseebaugesetz von 1851 §. 8. Preussen, A. L. R. II. 7 §. 37. Obertrib.-Erk. vom 23. Mai 1864. Illing, Handbuch II. p. 129. K. Sachsen, Mandat vom 28. April 1781 §. 9. 16. Gesetz vom 12. Jan. 1870. Bayern, Gemeindeordnung vom 29. April 1869 art. 38. Oestreich, Landesgesetz für Niederöstreich vom 21. Mai 1868 §. 15. Diese Bestimmung findet auch auf die Besitzer selbständiger Gutsbezirke (Rittergüter, Domänen) analoge Anwendung. Baden, Gesetz vom 14. Jan. 1868 §. 20. K. Sachsen, Wegegesetz vom 12. Jan. 1870 §. 2. Meinert a. a. O. §. 14.

(6) In Concurrenz mit den (1868 §. 4 (im Falle der haup Wegen für Waldungen, Salinen nover, Wegegesetz vom 28. J Verpflichtungen nach dem K. S §. 7. — Werden neue Wege od des Baues von Eisenbahnen u. pflichtung zu deren Herstellung (nere Unterhaltung ist Sache der Mehrkosten Ersatz zu leisten ist.

(7) Hannover, Chaussee den, Gesetz vom 14. Jan. 1868 auf die Staatscasse). K. Sach Entwurf von 1865 §. 4. 8 ff. U das Bedürfniss es gestattet, na ganz oder theilweise eingezogen

(8) Baden, Gesetz vom 1 ordnung vom 31. Jan. 1821 und 5. Juli 1849. K. Sachsen, M L. R. II. 15 §. 13. 14. 16. Ha §. 3. 26. Wegegesetz von 1851 auch innerhalb der Städte von andererseits können Geldbeiträge anstatt durch Baarzahlung durch sondere ist das Offenhalten de der Gemeinden innerhalb deren der Nachbargemeinden gegen Ve 8. März 1832. Verordnung vom sen, Mandat von 1781 §. 6. E Hannover, Chausseebaugesetz schaften wird das Rein- und G Gehwege durch ortspolizeiliche V entspringenden Verpflichtungen d und können privatrechtliche Ein macht werden. Bayr. Ob. App a. a. O. II. p. 843. Preussen (für Berlin). Min.-Rescript v v. Rönne, Polizeiwesen II. p. 8

(9) Insbesondere verpflichte Unterhaltung der Brücken. Ba Hannover, Chausseegesetz von Andere Zubehörungen der Strass brücken, Stützmauern, Parallelw lässe, Materiallagerungsplätze, werden in rechtlicher Beziehung behandelt. Hannover, Wegeg Entwurf von 1865 §. 42 ff. Interesse der Adjacenten zu er dem Zustand zur Zeit des Stras nisse und Aenderungen haben di §. 406 Anm. 7. Für Beschädigu

den Chausseebau (Wasserandrang, Versumpfung, Trockenlegung, Versandung etc.) soll nach Umständen billige Entschädigung geleistet werden. Hannover, Chausseebaugesetz von 1851 §. 106.

(10) Für den Wegebau ist nach Massgabe der Bedürfnisse und Oertlichkeiten auf die den Umständen nach zweckmässigste Weise zu sorgen. K. Sächs. Verordnung vom 8. Sept. 1845. Bayern, Verordnung vom 7. Jan. 1845 betr. die Erbauung und Unterhaltung der Districtsstrassen §. 1. Preussen, Rescript vom 17. Aug. 1868. Hannover, Wegegesetz vom 29. Juli 1851 §. 22. 23.

(11) Hannover, Wegegesetz vom 28. Juni 1851 §. 20. Baden, Gesetz vom 14. Jan. 1868 §. 12. Pözl a. a. O. §. 192.

§. 408.

Die Benützung der öffentlichen Strassen zu jeder Art von zulässigem (1) und an sich möglichem Verkehr und Transport steht Jedermann frei, jedoch nur unter Beobachtung der bestehenden Strassenordnungen und besonderer obrigkeitlicher Anordnungen und gegen Entrichtung einer Gebühr, soweit diese rechtmässiger Weise erhoben werden darf (2). In ersterer Beziehung ist namentlich für die Kunststrassen in der Regel vorgeschrieben (3): 1) die allgemeine Einhaltung eines gleichmässigen Wagen- und Schlittengeleises; 2) eine bestimmte Breite und Beschaffenheit der Radfelgen nach Massgabe der Räderzahl und der Bespannung (4); 3) ein Maximum der Bespannung und Belastung der Fuhrwerke, sowie der Breite der Ladung; 4) eine bestimmte Beschaffenheit der Hufeisen; 5) gewisse Regeln für das Ausweichen und Vorbeifahren (5). Ferner sind regelmässig verboten: gewisse Arten des Einsperrens und Hemmens beim Bergabfahren; das Spurhalten (6) und Fahren mit aneinandergehängten Wägen; das Schleifen von Ackergeräthen, Bäumen und Steinen; das Fahren und Reiten auf den Fusswegen; das Treiben und Weidenlassen von Schaafheerden in den Strassengräben und an den Böschungen und Dämmen. Häuser, Fabriken, Schiessplätze, Steinbrüche etc. dürfen nur in einer durch die Sicherheit und das Interesse des Strassenzuges gebotenen Entfernung angelegt werden. Endlich wird jede fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von Strassen und deren Zubehör, und jede den freien Verkehr hemmende Handlung polizeilich bestraft (7). Zur Sicherung der Gemeindewege und des Verkehres auf denselben können von den Gemeindebehörden polizeiliche Anordnungen erlassen werden (8).

(1) Gewisse Wege (Fuss-, Kirchen-, Schul-, Leichenwege etc.) dürfen nur nach Massgabe ihrer speciellen Bestimmung benützt werden. Hannover, Wegegesetz von 1851 §. 17. 18. Vgl. oben §. 406 Anm. 1. Ueber öffentliche Fusswege (und deren bedingte Benützung zum Reiten,

)b, Schubkarren et
Motive p. 114.

) Aufgehoben ist
80. Aug.) 1830.
b. Hessen mit d
)henzollern. Al
nd die Geleitsabga
rasse; so ausdrückl
rt a. a. O. p. 19.
; vom 11. Juni 18
tz vom 23. Jan. 1
gesetzlichen Vorsch
werden. Vereinszol
tliche Nutzungs- o
reck einer Strasse
)n unzulässig ist,
ı werden; im Ueb
ıkeiten hinsichtlich
rundsätze. Hann
setz von 1851 §.
Obst etc.) erstrec

) Vgl. Preussen
etr. den Verkehr a
3. Jan. 1852. Cal
Gesetz vom 12. M
4. Octbr. 1868 für
b. Oestreich u. E.
für Wien vom 25
. 1865 p. 113 ff)
tung des die Kunst
)bst Landtagsabschi
ach von 1871 art.
nd Ausführungsver
s von 1851 §. 16
; eines gleichen W
. II. §. 464. Pöz

) Der Zweck diese
gen den Druck de
und so ein starkes
. §. 33.

) Ueberhaupt ist
en und Thiere gefä
ten und Ortschafte
cil 1842 das Ausw
n, Verordnung von
· Polizeidirection M
ıpt- und Residenzs
t. II. 15 §. 26 ff.
; vom 27. Juli 181

) Gegen dieses Ver

(7) Strafgesetzbuch von 1870 §. 305. 366. 3(
(8) Hannover, Wegegesetz von 1851 §. 75

§. 409.

Die Erhebung von Strassenabgaben (Chausse Fahrgeldern), welche dazu bestimmt sind, di und Capitalersatz) des Baues und der Unter herstellung von Strassen zu decken, und nur i schnittlich erforderlichen Höhe erhoben werde folgenden Grundsätzen (1): 1) Chausseegeld h für die Benützung von chaussirten Haupt- ur von Brücken erhoben werden und nur von der terhaltung derselben obliegt (2); 2) nur mit Ge tes oder soweit das Recht dazu in hergebra wird (3); 3) nur auf Grund eines vom Staate ge lich bekannt gemachten Tarifs (4); 4) nur für ung einer Strasse und nach Massgabe derselb schuldig, sich an der Erhebungsstätte auch Entrichtung der schuldigen Gebühr zu melden, ren und Umgehen der Erhebungsstätte zum N tigten wird mit Geldbusse bestraft (6); 6) der muss seinerseits solche Anstalten treffen, wel dermann kenntlich machen, und für prompte Meldenden sorgen (7); 7) von Gemeinden könne gelder an den Thoren nicht mehr gefordert wer sen Fällen tritt Befreiung von der Chausseegel Verhütung von Strassenfreveln und Defraudat die Strassenwärter, Aufseher und Gensdarme andere Polizei-, Forst-, Zollbeamte und die C angewiesen (10). Die unmittelbare Aufsicht üb Anordnung und Ausführung von Bauarbeiten, Verwendung der Umlagen und etwaiger Beihi Mitteln steht unter Aufsicht der oberen Behör der etwa bestehenden Vertretungen (Kreisver waltungsbehörden oder den besonders bestellte welche in technischen Angelegenheiten sich Beihülfe von Technikern zu bedienen haben (11 öffentlichen Wege und Plätze sind von der Er steuer befreit (12).

(1) Preussen, A. L. R. II. 15 §. 90 ff. Ve 1838. Gesetz vom 20. März 1837 betr. die Best schreitungen. Oestreich, Gesetz vom 17. Mai 1

der öffentlichen nicht fiscalischen Strassen und Brüc
Hannover, Wegegesetz von 1851 §. 64. Gesetz
vom 7. März 1848 und 13. Juli 1856 (Befreiungen
Gesetz vom 9. Nov. 1833. Verordnung vom 22. O
10. Nov. 1853. Zollvereinsvertrag vom 30. März
vom 8. Juli 1867 art. 22. Besondere Pflaster- un
len nicht mehr erhoben, sondern die Ortspflaster
dergestalt eingerechnet werden, dass davon nur di
dem allgemeinen Tarif zur Erhebung kommen. Di
hören nicht zu den gemeinschaftlichen Zolleinnahı
dem privaten Genuss der einzelnen Regierunge
art. 10. — Strassenabgaben können nur von öffer
ben werden. Verschieden davon ist die Erhebung
geld) für die Benützung von Privatwegen oder E
rechtlich hiezu befugte Personen, worauf die Grun
Wegerechts keine Anwendung finden. K. Sä
5. Febr. 1841. Funke a. a. O. II. p. 853.

(2) Hannover, Wegegesetz von 1851 §. 6
setz vom 9. Dec. 1833 §. 8. Jedoch kann nach
8. Juli 1867 art. 22 auch auf unchaussirten La
welche die unmittelbare Verbindung zwischen den
Vereinsstaaten bilden und auf welchen ein grössere
verkehr stattfindet, Chausseegeld erhoben werden.

(3) A. L. R. II. 15 §. 90. K. Sachsen, Ve
1836. Hannover, Wegegesetz von 1851 §. 6
hebung von privatrechtlich erworbenen Wegegeldbe
ständige Entschädigung stattfinden; ibid. §. 67.

(4) Preussen, A. L. R. II. 15 §. 91. 93.
1828 und 29. Febr. 1840. Hannover, Gesetz
12. Aug. 1858. K. Sachsen, Chausseegeldtari
Als höchster zulässiger Tarifsatz soll das im Pre
bestimmte Chausseegeld gelten, ausgenommen bei
oder Privatpersonen oder auf Actien angelegten
nur Nebenstrassen sind oder nur locale Verbin
schaften oder Gegenden mit grösseren Städten
Haupthandelsstrassen bezwecken. (Für Oldenburg
Verbindlichkeit, die dermaligen Chausseegeldsätze
vertrag vom 8. Juli 1867 art. 22). Vertragsmäs
zelnen Fällen Ermässigung des Chausseegelds eintreten oder ein Abkom-
ment abgeschlossen werden. Preussen, Rescripte vom 30. Nov. 1838.
28. Mai 1852 und 4. März 1858.

(5) Hannover, Wegegesetz von 1851 §. 65. Für das Pa
von geringeren Strecken der Chausseen, als zu einer Hebestelle vol
dig gehören, ist ein verhältnissmässig ermässigtes Chausseegeld z
richten. Mecklenburg, Verordnung vom 24. Febr. 1863.

(6) Preussen, A. L. R. II. 15 §. 113—116. 120. 122. 129.
Ordre vom 29. Febr. 1840. Regulativ vom 7. Juni 1844. K.
sen, Verordnung vom 24. Mai 1839 und 3. Juni 1844. Funke a
II. p. 855.

(7) Preussen, A. L. R. II. 15 §. 117. 118.

(7) Zollvertrag vom 8. Juli 1867 art. 22 (oben Anm. 1). Siehe schon die Preuss. Verordnung vom 16. Juni 1838 §. 9. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 465.

(9) Alle Fuhren zum Zweck der Bodenbestellung mit Einschluss der Bodenverbesserung, sofern das betreffende Grundstück landwirthschaftlich benützt wird, sind von der Entrichtung eines Wegegeldes auf Chausseen und Landstrassen für den Hin- und Rückweg befreit. (Ausserdem die Chausseedienstpflichtigen, ferner die Pferde und Fuhrwerke des Monarchen, der Armeen, Posten etc.). Preussen, Cab.-Ordre vom 29. Febr. 1840. K. Sachsen, Chausseegeldtarif vom 9. Nov. 1833. Hannover, Gesetz vom 4. Dec. 1834 §. 8. Gesetz vom 13. Juli 1856 und Min.-Erlass vom 18. Juli 1856. Reichsgesetz über das Postwesen vom 28. Oct. 1871 §. 16.

(10) Preussen, Regulativ vom 7. Juni 1844 betr. das Verfahren bei Chausseepolizei- und Chausseegeldübertretungen. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 464. K. Sachsen, Mandat von 1781 §. 22.

(11) Die Polizeibehörden haben auch darüber zu wachen, dass die bestehenden Verpflichtungen hinsichtlich der ordentlichen Instandhaltung der Wege, Brücken etc. erfüllt werden; im Falle von Streitigkeiten ist das Nöthige ohne Säumniss im Verwaltungswege anzuordnen. K. Sachsen, Mandat von 1781 §. 23. 24. Preussen, Rescript vom 17. Aug. 1868. Illing, Handbuch II. p. 128. Funke a. a. O. II. p. 832. Von allen für die Landesvertheidigung wichtigen Anlagen und Abänderungen von Strassen oder Wasserbauten ist die Militärbehörde (Generalstab) sogleich in Kenntniss zu setzen. Bayern, Verordnung vom 21. Sept. 1823. — Zur technischen Ausführung und Beaufsichtigung des Strassenwesens müssen durchgängig besondere mit den erforderlichen Fachkenntnissen ausgerüstete Personen aufgestellt werden auf Kosten der dazu Verpflichteten. Pick a. a. O. §. 49 ff. Meinert a. a. O. §. 23 ff.

(12) Bayern, Grundsteuergesetz vom 15. Aug. 1828 art. 36, Oestreich, Grundsteuergesetz vom 24. Mai 1869 §. 2. K. Sachsen, Verordnung vom 9. Dec. 1843.

III. Die Wasserstrassen.

1. Im Allgemeinen.

§. 410.

Die Wasserstrassen als gesellschaftliche Verkehrsmittel sind 1) die natürlichen Binnengewässer, insbesondere die Flüsse; 2) die Canäle; 3) das Meer. Hienach scheidet sich die Schifffahrt in Fluss-, Canal- und Seeschifffahrt; in technischer Beziehung in Segel- oder Dampfschifffahrt und in Flossfahrt. Im Allgemeinen ist der Betrieb der Schiff- und Flossfahrt zum Zweck der Beförderung von Personen oder Waaren auf den Wasserstrassen für eigene oder fremde Rechnung in der Regel freigegeben, soweit das Recht der Postanstalt dadurch nicht verletzt wird; es müssen jedoch die für den Schifffahrtsbetrieb geltenden gesetz- und vertragsmässigen Bestim-

mungen beobachtet werden (1). Die
auf einer doppelten Grundlage: 1)
(Flosse) und der hiedurch bedingten
tät) des letzteren; 2) auf der beruf
ung der Schiffe durch den Schiffer u
rend die das Eigenthum und die v
Schiffe zum Transport betreffenden
dem Privatrechte, insbesondere abe
angehören (2), bilden diejenigen R
Ausübung der Schifffahrt als solche
Verwaltungsrechtes; in manchen F
Verkehres, insbesondere in Kriegsz
kommen auch die Grundsätze des V
die Reichsverfassung sind die O
Schutzes für die deutsche Schifffahr
wie der Flösserei- und Schifffahrtsb
staaten gemeinsamen Wasserstrasse
sowie die Fluss- und sonstigen Wa
Beaufsichtigung des Reiches unterst
teischiffe aller Bundesstaaten als ein
natürlichen und künstlichen Wasse
zugelassen und behandelt (4).

(1) Bundes-Gewerbeordnung v
Gewerbeordnung vom 30. Jan. 1868
Gewerbeordnung vom 20. Dec. 1859
Binnengewässern zu den concessionirte
schiffahrt vom Gewerbegesetze ausgen
V. m. Zu den Gewerben im strenge
haupt nicht gerechnet werden, da de
lichen Natur nicht Gegenstand der fr
Stein, Handbuch p. 189 ff.

(2) D. H. G. B. Titel V. S. au
1869 über die Errichtung eines oberst
§. 13 ff. Ueber die Anwendung der
gewöhnliche Schiffer, die an sich nich
den die Landesgesetze. ibid. art. 10.
Goldschmidt, Handelsrecht I. §.
Corpus juris nautici Lüb. 1790. v. M
rechts III. §. 141—238. Pöhl's Dar
—33. v. Kaltenborn, Grundsätze
1851. A. Miruss, Seerecht 1838. 1
der civilisirten Nationen. Gengler,
Der Schiffsbau gehört zu den gewöhnli
Ausnahmsbestimmungen aus Gründen
mehr statt. Vgl. über die frühere B
sog. Baufreiheits- und Volksführungsg

ı Bord sein muss und den Hafen- und
ern vorzuzeigen ist (4). 2) Für die Füh
issen oder Seen ist die Erlangung eines
s erforderlich, welches nur auf Grund d
urch mehrjährige Uebung erlangten Befäh
ltigkeit eines solchen Patentes auch für
Staaten richtet sich nach den hierüber a
(5). 3) Vom Staate werden die Hafen-
fen) bestimmt, wo abgesehen von Ung
n Umständen regelmässig ein- und
ferner die näheren Vorschriften über die
der Schiffe während der Fahrt (Begegnen
die Einhaltung des Fahrweges, Benütz
ximum der Befrachtung etc. (6). 4) Für
dürfnissen der Schifffahrt und der Erleich
enenden allgemeinen Anstalten (Häfen,
.) sind die an jedem Orte besonders v
und Gebühren zu entrichten, welche den
Herstellungs- und Unterhaltungskosten
die Erhebung eigentlicher Flusszölle f
les Befahrens sowie der Lootsenzwang s
bgeschafft (7). 5) Die Schifffahrt darf dur
in oder an Flüssen nicht gehemmt werd
ung unter öffentlicher Aufsicht (8). 6)
sser und die Leinpfade stets in gutem
e Linie des Fahrwassers möglichst (durc
hen (9); von Zeit zu Zeit sind durch W
esichtigungen vorzunehmen, um die Besc
lie Wirkung der zum Nutzen der Sch
geln und die etwa eingetretenen Hinderni
hifffahrt zu untersuchen und festzustellen
g der Schiffsleute, welche mit Dienstbüc
, steht unter polizeilicher Aufsicht (11).
igenthümer sind den Ufereigenthümern
, den sie bei Ausübung der Schifffahrt v
n auch für die Beobachtung der im Inte
lassenen Vorschriften verantwortlich (13).

) Oben §. 216. — Auf einfache Wasserfa
n Nachen, Spazierfahrten in Gondeln etc. find
iifffahrtsordnungen keine Anwendung; vgl.
dnung für den Bodensee vom 22. Sept. 186
2) Reichsverfassung von 1871 art. 54. Bun
l. Juni 1869 §. 31. Bezüglich der Angeh

1857 art. 12. 13. Bayern, Beka
die Dampfschiffahrt auf dem Rhein
30. Jan. 1868 art. 8. Oestreich,
§. 16. 20. — Ueber die zur Ausfer
patente sind von den Stromgericht
und Schifferrollen) zu führen. Preu
1842 betr. die Mittheilungen der ste

(6) Rheinschifffahrtsacte von 1
schifffahrtspolizeiordnung vom 9. Ma
Flossordnung für den Rhein vom 2
polizeiordnung für den Rhein vom
von 1857 art. 23. Bayern, Sch
Donau vom 4. Juli 1865. Oest
Fahrten auf der Donau durch den S
Polizeireglement für den Schifffahrt
1842, 9. Mai 1845 und 4. Mai 18
2. Jan. 1864 betr. die strom- un
auf der Elbe. Preussen, Cab.-Ord
25. Nov. 1850 betr. die Ruhrschif
4 Jan. 1862 betr. die Ruhrstrompo
betr. den Dampfschifffahrtsverkehr
sowie auf den schiffbaren Gewässern
vom 26. Nov. 1857 betr. die Schiffi
vom 4. Juni 1845 und 5. Mai 18
der Mosel. Baden, Neckarschifffa
18. Juli 1845. Mecklenburg,
die Polizeiordnung für die Elde, H
schiffbaren Seen, Canäle und Sch
fahrtsordnung für den Bodensee vo

(7) Reichsverfassung von 1871
1870. Abgaben von der Flösserei
für die Benützung besonderer zur E
Anstalten erhoben werden und wir
Entschädigung geleistet, wenn sie
und nicht einem Bundesstaate zust
vom 1. Juni 1870 betr. die Saale
den Neckar. Bundesgesetz vom 11.
Elbzölle. Vertrag zwischen dem Nor
1870 betr. die Aufhebung des Elbzol
1866 betr. die Aufhebung der Rhei
24. Dec. 1866 betr. die Schifffahrt
Erlass vom 17. Sept. 1867 betr. di
in Schleswig-Holstein. Verordnung
Lippe-Schifffahrtsabgaben); vom 14.
Aufhebung der bisher in Kurhessen
erhobenen Abgaben. Baden, Ver
Aufhebung der Neckarzölle. Min.-
Aufhebung der Schifffahrtsabgaben
und dem Neckar. Min.-Erlass vom
der Rhein- und Nebenzölle. Rhein
Donauschifffahrtsacte von 1857 ar

30. März 1856 art. 15. Zollbündniss vom 8. Juli 1867 art. 25. — In Preussen waren schon durch Verordnung vom 11. Juni 1816 und Gesetz vom 26. Mai 1818, sowie nach dem Zollgesetze vom 23. Jan. 1838 §. 21 alle privativen Staats-, Communal- und Privatzölle auf Wasserstrassen aufgehoben worden — Lootsengebühren können nur bei wirklicher Benützung von Lootsen erhoben werden. Rheinschifffahrtsacte von 1868 art. 26. K. Sachsen, Elbschifffahrtsordnung vom 2. Jan. 1864 §. 22 (oberhalb Hamburg). Baden, Verordnung vom 20. Oct. 1848 und 25. Jan. 1850. Dagegen Lootsenzwang auf der Donau (Acte von 1857 art. 33). Vgl. das Preuss. Lootsenreglement auf dem Rhein vom 24. Juni 1844.

(8) Rheinschifffahrtsacte von 1868 art. 29. 30. Donauschifffahrtsacte von 1857 art. 40. Internat. Schifffahrtsordnung für den Bodensee vom 22. Sept. 1867 art. 3. Bayern, Wassergesetz vom 28. Mai 1852 art. 10. 11. Preussen, Circ. Verfügung vom 31. Oct. 1844 betr. die Anlegung von Schiffsmühlen in öffentlichen Flüssen. Vgl. oben §. 216.

(9) Rheinschifffahrtsacte von 1868 art. 28. Donauschifffahrtsacte von 1857 art. 36. 41. Bodenseeschifffahrtsordnung von 1867 art. 3. Pariser Friede von 1856 art. 17.

(10) Rheinschifffahrtsacte von 1868 art. 31. Donauschifffahrtsacte von 1857 art. 37. Bayern, Instruction für die Flusswarte am Main vom 16. Mai 1843; an der Donau vom 26. April 1847.

(11) Preussen, Gesetz vom 8. Juli 1856 betr. die Einführung von Dienstbüchern für Schiffsleute. K. Sachsen, Elbschifffahrtsordnung vom 2. Jan. 1864 §. 72—86. Baden, Polizeistrafgesetzbuch von 1863 §. 149. Rheinschifffahrtsacte von 1868 Schlussprotocoll §. 4. Auf die Bemannung von Seeschiffen, welche einen Strom befahren, finden die für Flussschiffsleute geltenden Bestimmungen keine Anwendung.

(12) Rheinschifffahrtsacte von 1868 art. 34. Bodenseeschifffahrtsordnung vom 22. Sept. 1867 art. 23. Preussen, Verordnung vom 14. Aug. 1846. Vgl. oben §. 217 Anm. 6.

(13) Rheinschifffahrtsacte von 1868 art. 9—14. Donauschifffahrtsacte von 1857 art. 22. Hannover, Gesetz vom 20. Dec. 1856 (betr. die Unterweser) Baden, Verordnung vom 1. Oct. 1864. Im Allgemeinen sind die Gewässer, auf welchen erhebliche Güterversendungen stattfinden, als Zollstrassen anzusehen, wenn sie den Grenzbezirk durchschneiden; die Häfen am Meere mit den dazu angewiesenen Einfahrten sind die Zollstrassen von der Seeseite; wo die Zollgrenze durch ein schiffbares Gewässer gebildet wird, sollen die erforderlichen Landungsplätze bestimmt werden. Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 §. 17. 36—58. — Die Errichtung und Aufhebung von Freihäfen zur Erleichterung des Handels bleibt abgesehen von vertragsmässigen Verpflichtungen dem Ermessen jeder einzelnen Uferregierung überlassen. Rheinschifffahrtsacte von 1868 art. 8. 27. Schlussprotocoll §. 3. Donauschifffahrtsacte von 1857 art. 26. — Strafgesetzlicher Schutz der Schifffahrt auf den Wasserstrassen gegen Zerstörung oder Beschädigung der für ihr Bedürfniss errichteten Wasserbauten und Störung des Fahrwassers. Strafgesetzbuch von 1870 §. 321.

§. 412.

In Bezug auf das Recht der Schiffe die gemeinsamen und die privativen Flüsse Laufe das Gebiet mehrerer oder nur eine beide Arten von Flüssen steht an sich di der öffentlichen Gewalt jedes Staates strecken zu, soweit nicht durch Staatsver ungen übernommen sind (1). Letzteres Staaten hauptsächlich durch die Zoll- schehen (2). Unter den gemeinsamen sin besonders hervorzuheben, bezüglich deren acten verpflichtende Bestimmungen für halten sind (3). Die allgemeinen Grundsä mungen zu Grunde liegen, sind: 1) F Ausnahme der Binnenfahrt (cabotage), Staaten für die Zwecke des Handels, verkehres (4); 2) gleichförmige dem Han günstige Schifffahrtspolizei; 3) Erhebung lichst niedrigen Abgaben für die Ben richtungen und zu den Kosten der Schif Stromarbeiten im Interesse der Schifffahr Staaten zur Unterhaltung der Leinpfade dernisse der Schifffahrt (6); 5) Aufhebun pel-, Umschlags-, Niederlags-, Vorkauf von Flussgerichten zur Cognition der be vorkommenden Streitigkeiten und Cont besonderen Commissionen für die Verwa legenheiten (9). Diese Grundsätze wurde neueren Verträge und Gesetze zur Ausf auf die übrigen Flüsse angewendet (10).

(1) v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 8.

(2) Vgl. insbesondere das Zollbündniss Reichsverfassung von 1871 art. 54.

(3) Wiener Congressacte vom 9. Juni lage 16. Deutsche Bundesacte von 1815 art 15. Mai 1820 art. 65. Pariser Friede vom acte für die Donaumündungen d. d. Galacz Paris durch Protocoll vom 28. März 1866. I 1870 betr. die Revision der auf die Schif auf der Donau bezüglichen Bestimmungen 30. März 1856 (Bund. G. Bl. p. 104). — §. 567 ff. Die Donauschifffahrtsfrage, in il Congresse bis zum Abschluss der Donauschi dargestellt in der Sammlung der betr. völke

(4) Donauschifffahrtsacte von 1857 art. 1. 8. 15. Rheinschifffahrtsacte von 1868 art. 1. 7. Schlussprotocoll §. 1. Binnenfahrt im weiteren Sinne ist die gesammte Fahrt zwischen den Uferplätzen eines Flusses ohne Unterschied der politischen Grenzen, im engeren Sinne nur die Fahrt zwischen den Uferplätzen eines und desselben Gebietes; im Gegensatz zu beiden steht die Schifffahrt zwischen dem offenen Meere und den Uferplätzen eines Flusses. Die Binnenfahrt wurde fortschreitend als eine gemeinschaftliche Berechtigung der Angehörigen aller Uferstaaten angesehen und allmählig freigegeben. Insbesondere ist die Freiheit der Binnenschifffahrt auf dem Rheine (Acte von 1868 art. 1) schon durch Verträge zwischen Preussen und den Niederlanden von 1837 und 1852 angebahnt. Vgl. die angef. Schrift über die Donauschifffahrtsfrage p. 18 ff.

(5) Pariser Friede von 1856 art. 15. 16. Donauschifffahrtsacte von 1856 art. 20. 21. Rheinschifffahrtsacte von 1868 art. 27. Nach der Reichsverfassung von 1871 art. 54 steht die Belegung fremder Schiffe oder deren Ladung mit anderen oder höheren Abgaben als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladung zu entrichten sind, keinem Einzelstaate sondern nur dem Bunde zu.

(6) Preussen, A. L. R. II. 15 §. 79. Rheinschifffahrtsacte von 1868 art. 28. Donauschifffahrtsacte von 1857 art. 37. 39. S. auch das Bundesgesetz vom 11. Juni 1868 betr. die Uebernahme einer antheiligen Garantie des Bundes für die zur Herstellung der dauernden Fahrbarkeit des Sulinaarmes der Donaumündungen von der Europäischen Donauschifffahrtscommission aufzunehmenden Anleihe.

(7) Donauschifffahrtsacte von 1857 art. 3. Rheinschifffahrtsacte von 1868 art. 5. Zollbündniss vom 8. Juli 1867 art. 24. — Auch das Strandrecht an Flussufern ist aufgehoben ibid. art. 32.

(8) Rheinschifffahrtsacte von 1868 art. 33—40. K. Sachsen, Verordnung vom 11. Sept. 1863 betr. die Competenz der Elbstromgerichte. Preussen, Gesetz vom 7. März 1870 betr. die Rheinschifffahrtsgerichte. Justiz-Minist.-Verf. an sämmtliche Rheinzollgerichte vom 25. Oct. 1847 betr. die Führung der Untersuchungen wegen verübter Defraudation der Rheinschifffahrtsabgaben.

(9) Centralcommission für den Rhein in Mannheim. Rheinschifffahrtsacte von 1868 art. 43—47 (auch als Appellationsinstanz von den Rheingerichten). Donauschifffahrtsacte von 1857 art. 44.

(10) Die wesentlichen Bestimmungen für die Schifffahrt auf den wichtigeren Flüssen seit der Wiener Congressacte sind folgende: 1) Rhein. Gründung einer Centralcommission und einer gemeinschaftlichen Verwaltungsbehörde. Bestimmung von Maximalsätzen für die Rheinabgaben a) Rheinzölle (Octroi) b) Recognitionsgebühren. Rheinschifffahrtsordnung von 1831 und 1850. Convention von 1846 betr. die Dampfschifffahrt, Vertrag vom 10. Aug. 1856 betr. die Ertheilung von Schifferpatenten. Convention vom 17. Oct. 1868 nebst Schlussprotocoll von gleichem Datum. 2) Main. Vereinbarung vom 20. Mai 1846 betr. die Gebühren und Abgaben. Bayr. Verordnung vom 13. März 1818 Aufhebung des Wasserzolls und freie Schifffahrt, für Fremde nach dem Grundsatz der Reciprocität. Schifffahrts- und Flossordnung vom 3. Febr. 1843. 3) Donau und conventionelle Nebenflüsse (Iller, Inn, Saale, Salzach). Teschener Friede zwischen Bayern und Oestreich vom 13. Mai 1779 art. 5. (Gemeinsamkeit der Grenzflüsse zwi-

schen beiden Ländern). Oestreich.-Bayr. Vertrag vom 14. April 1816. Oestreich.-Russ. Vertrag vom 25. Juli 1840, ratif. am 20. Sept. 1840 (Anwendung der Grundsätze des Wiener Congresses auf die Donau). Vertrag zwischen Oestreich, Bayern und Würtemberg vom 2. Dec. 1851. Pariser Friede vom 30. März 1856 art. 15—20. (Anwendung der Grundsätze des Wiener Congresses; Niedersetzung einer Commission der Grossmächte und der Türkei und einer Commission der Donauuferstaaten). Donauschifffahrtsacte vom 7. Nov. 1857. Schifffahrtsacte für die Donaumündungen Galacz 2. Nov. 1865. 4) Elbe, Schifffahrtsacte vom 23. Juni 1821 und 13. April 1844. 5) Weser, Schifffahrtsacte vom 10. Sept. 1823 und 28. Febr. 1842. 6) Bodensee, Vertrag zwischen der Schweiz und Bayern vom 2. Mai 1853; zwischen Oestreich und dem Zollverein vom 19. Febr. 1853; zwischen den deutschen Bodenseeuferstaaten vom 14. Mai 1854 und vom 22. Sept. 1867. Vgl. des Näheren C. F. Wurm, Fünf Briefe über die Freiheit der Flussschifffahrt Leipz. 1858. Heffter, Europ. Völkerrecht der Gegenwart 4. Ausg. 1861 p. 451—454.

3. Die Canalschifffahrt.

Quellen: Reichsverfassung von 1871 art. 54. Zollvertrag vom 8. Juli 1867 art. 25. Preussen, Rangfahrtsordnung für den Friedrich-Wilhelmscanal vom 18. Jan. 1835. Polizeiordnung für denselben vom 29. Aug. 1836. Polizeiordnung für den Finowcanal vom 18. April 1836. Rescript vom 7. Dec. 1856 betr. die Dampfschifffahrt auf den Canälen. Bayern, Canalordnung für den Ludwigscanal vom 9. Jan. 1842; für den Frankenthaler Canal vom 20. Juni 1844. Oestreich, Instruction für den Wiener Donaucanal-Inspector vom 10. Juni 1811.

Literatur: v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 459. Gewerbepolizei I. p. 433 ff. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 196. F. C. Schnürer, Das Schifffahrtsrecht in Bezug auf den Ludwigscanal in Bayern Erl. 1843. A. Miruss, Seerecht I. §. 146. 147. Rau, Lehrbuch II. §. 267. v. Wiebeking, Theoret. pract. Wasserbaukunst 1814 III. v. Maillard, Anleitung zu dem Entwurfe und der Ausführung schiffbarer Canäle 1817. Huerne de Pommeuse, Des canaux navigables 1822.

§. 413.

Die Canäle, als künstliche Wasserstrassen für den öffentlichen Verkehr, können sowohl vom Staate oder anderen öffentlichen Organen (1), als auch von Privaten (Gesellschaften) gebaut und verwaltet werden; im letzteren Falle ist die Genehmigung des Staates erforderlich und kommen im Allgemeinen dieselben Rücksichten wie für die Erbauung von Eisenbahnen in Anwendung (2). Als öffentliche Verkehrsmittel stehen alle Canäle unter der Aufsicht des Staates; insbesondere hinsichtlich der Ausübung der Canal- und Hafenpolizei und der Erhebung von Canalgebühren. In letzterer Beziehung ist bestimmt, dass Canal-, Schleussen-, Hafengebühren etc. nur bei Benützung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben werden und die zur gewöhnlichen Herstellung und Unterhaltung erfor-

derlichen Kosten nicht übersteigen sollen, mit Ausnahme der Abgaben für die Befahrung der nicht im Staatseigenthum befindlichen künstlichen Wasserstrassen (3). Die von Privatunternehmern erbauten Canäle können daher einen höheren Gewinn abwerfen, der jedoch nach den allgemeinen Grundsätzen analog wie bei den Eisenbahnen auf ein billiges Mass ermässigt werden kann. Alle Canalabgaben sollen ferner von den Angehörigen aller Bundesstaaten auf völlig gleiche Weise wie von den eigenen Angehörigen und ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden (4).

(1) Kreisversammlung in Baden, Gesetz über die Verwaltungsorganisation vom 5. Oct. 1863 §. 41. Der Bayr. Ludwigs-Donau-Main-Canal, ursprünglich von einer privilegirten Actiengesellschaft gebaut (Gesetz vom 1. Juli 1834), ging später vertragsmässig auf den Staat und dessen Verwaltung über. (Vertrag vom 19. Mai 1851 und 17. Febr. 1852). S. auch das Gesetz vom 4. März 1852 die Aufbringung des Bedarfs für den Ludwigscanal betr.

(2) Insbesondere hinsichtlich der Expropriation. Preussen, A. L. R. I. 11 §. 5. Bayern, Expropriationsgesetz vom 17. Nov. 1837 art. 1. A. 9. Hannover, Gesetz vom 16. Sept. 1846 betr. die Veräusserungspflicht behufs der Anlegung von Schiffscanälen und Häfen und Schiffbarmachung von Flüssen. Vgl. oben §. 196.

(3) Zollbündniss vom 8. Juli 1867 art. 25. Reichsverfassung von 1871 art. 54.

(4) Zollbündniss vom 8. Juli 1867 art. 25. Fremden Schiffen oder deren Ladungen können andere oder höhere Abgaben als denen der Bundesstaaten nur vom Reiche auferlegt werden. Reichsverfassung von 1871 art. 54.

§. 414.

Die Ausübung der Schifffahrt auf den Canälen wird durch besondere Canalordnungen geregelt und steht unter der unmittelbaren Aufsicht der hiefür bestellten Canal- oder Strompolizeibehörden (1). Die hauptsächlichsten Bestimmungen in jener Hinsicht sind folgende: 1) Die Schifffahrt auf den Canälen für die Zwecke des Handels ist frei gegen Entrichtung der ordnungsmässigen Gebühren und Einhaltung der canalpolizeilichen Vorschriften. 2) Jedes einen Canal befahrende Schiff muss die vorgeschriebene Beschaffenheit (Länge, Breite, Tiefgang) besitzen und von einer Aichbehörde geaicht sein (2); hierüber ist ein stets an Bord zu haltender Aichschein zu führen. 3) Jedes Canalschiff muss ferner die erforderliche Ausrüstung besitzen und von einem tauglichen Schiffer geführt werden. 4) Während der Fahrt sind die besonderen Bestimmungen über das Verhalten der Schiffe zu beobachten, insbesondere über das Ziehen der Schiffe durch Menschen oder Thiere, Einhalten des Fahrweges, Vorausfahren und Ausweichen, das Passiren der Schleussen, die

Beleuchtung der Schiffe zur Nachtzeit und über das in den Canälen nur auf kurze Zeit und ohne Hinderniss für vorüberfahrende Schiffe zu gestattende Stilleliegen. 5) Die Benützung des Canalwassers zu anderen Zwecken als zu denen der Schifffahrt ist durchweg verboten; der Ziehweg darf nur zum Ziehen der Schiffe und als öffentlicher Fussweg benutzt werden, die Böschungen und Ufer sind jeder Benützung entzogen. 6) Die Benützung der Canalhäfen zum Landen und der dort befindlichen Einrichtungen zum Aus- und Einladen, Umladen und zur Niederlage der Canalgüter muss nach den Bestimmungen der Hafenordnungen und den Anweisungen der Hafenmeister geschehen; auch die Benützung der übrigen Anlandeplätze unterliegt der Aufsicht der Canal- und Schleussenwärter. 7) An Gebühren sind nach dem jeweilig geltenden Tarif zu entrichten: a) Aichungsgebühren; b) Canalgebühren auf Grundlage eines Fahrscheines von beladenen oder unbeladenen Schiffen; c) Hafen- und Lagergebühren (3). 8) Die Uebertretung der Canalordnungen und die Defraudation der Canalgebühren hat Geld- oder Gefängnissstrafe, bei beharrlichem Ungehorsam Ausschluss von der Canalfahrt zur Folge (4).

(1) Als Canalbehörden für jeden Canal sind regelmässig aufzuführen: ein Canalamt, Canal- und Schleussenwärter, Hafenmeister, Aichungs- und Erhebungsbehörden. Bayern, Verordnung vom 15. Juli 1852 betr. die Verwaltung und den Betrieb des Ludwigscanales. S. auch die Preuss. Verfügung vom 13. Jan. 1862 betr. die Competenz zur Festsetzung der Polizeistrafen wegen Canalcontraventionen.

(2) Nach den Massverhältnissen werden verschiedene Classen ausgeschieden. Bayern, Canalordnung von 1842 §. 25—28. Verordnung vom 25. März 1843 betr. die Aichung der den Ludwigscanal befahrenden Schiffe. Für die Flossfahrt auf den Canälen sind hinsichtlich der Beschaffenheit der Flösse besondere Bestimmungen zu erlassen.

(3) Die Canalgebühren sind regelmässig von allen Schiffen in gleichem Betrage zu entrichten; doch finden zuweilen Befreiungen statt; so soll nach dem K. Preuss. Erlasse vom 30. Aug. 1852 darauf gesehen werden, dass königl. Fahrzeuge oder solche Gefässe, welche mit königlichen oder Armee-Effecten beladen sind, von der Zahlung städtischer Canal- und Hafenabgaben befreit bleiben.

(4) Vgl. im Allgemeinen die oben p. 418 angeführten Canalordnungen. — Vorschriften zur Verhütung der Verunreinigung der Canäle: Preuss. Cab.-Ordre vom 24. Febr. 1816. — Auch die Schiffe auf den Canälen und die hiefür dienenden Wasserbauten stehen unter strafgesetzlichem Schutze. Strafgesetzbuch von 1870 §. 321. 325. 326.

4. Die Seeschifffahrt.

Quellen: Reichsverfassung von 1871 art. 54. 55. Bundesgesetz vom 25. Oct. 1867 betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe. Gesetz über die Bun-

. 1867 §. 1. 33—37. Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni en vom 25. Sept. 1869 betr. die Prüfung der Seeschiffer Bekanntmachung vom 30. Mai 1870. Reichsverordnung r Verhütung des Zusammenstossens der Schiffe auf See. ung (nach den Beschlüssen des Reichstages) von 1872. 2 ff. 528—556.

Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 458. v. Stu-. §. 529. Stein, Handbuch p. 191 ff. A. Miruss, Das eschifffahrt Leips. 1838. Romberg, Marine und See-ff's Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechts-ichs 1871 I. Nr. X.

§. 415.

hältnisse der zum Verkehr durch die Seefahrt (Kauffahrteischiffe) werden bestimmt durch die esangehörigkeit ihres Eigenthümers (Rhoders). lie Veräusserung solcher Schiffe, insbesondere Ausländer, ist an sich freigestellt, nur können sig kein Miteigenthum an inländischen Schiffen solches, wenn es durch Erbgang entsteht, binnen Jahresfrist auf irgend eine Weise gelöst werden (1). Gehört f mehreren Miteigenthümern, so muss resp. kann von ihnen spondentreder (Schiffsdisponent, Schiffsdirector) bestellt zur rechtsgültigen und verbindlichen Vornahme derjenigen und Rechtshandlungen, welche der Betrieb der Rhederei h mit sich bringt (2). Die Kauffahrteischiffe der deutschen aaten haben als Nationalflagge ausschliesslich die Bundesführen und stehen dadurch unter dem Schutz des Reiches m Genusse der Rechte, welche den Schiffen des Reiches n; zur Führung der Bundesflagge sind sie jedoch nur bewenn sie in dem ausschliesslichen Eigenthum solcher Perh befinden, denen das Bundesindigenat zukommt (3). Für Führung der Bundesflagge bestimmten Kauffahrteischiffe en an der See gelegenen Bundesstaaten öffentliche, der Jedermanns offenstehende Schiffsregister zu führen; jedes nn nur in dem Schiffsregister desjenigen Hafens eingetraen, von welchem aus die Seefahrt mit ihm betrieben wer(Heimaths-, Registerhafen) (4). Ueber die Eintragung des n das Register ist eine mit deren Inhalt übereinstimmende Zeugniss der erbrachten Nachweisungen enthaltende Urertificat) auszufertigen, wodurch das Recht des Schiffes, esflagge zu führen, beglaubigt wird; dieses Recht darf wer Eintragung in das Register, noch vor der Ausfertigung ficats ausgeübt werden (5). Kleinere Fahrzeuge (Küsten-

fahrer, Leichter), können durch die Landesgesetze zur Führung der Bundesflagge auch ohne Erfüllung dieser Bedingungen für befugt erklärt werden (6).

(1) D. h. durch gänzliche oder theilweise Veräusserung an einen Ausländer geht die Nationalität des Schiffes verloren; s. Mecklenburg, Einführungsgesetz zum H. G. B. vom 28. Dec. 1863 §. 42. Die im Mittelalter hie und da vorkommenden Verbote, den Fremden Schiffe zu bauen oder zu verkaufen (Miruss a. a. O. I. §. 151), sind jetzt regelmässig beseitigt; dagegen kann die Veräusserung eines Schiffsparts, in Folge deren das Schiff das Recht zur Führung der Nationalflagge verlieren würde, rechtsgültig nur mit Zustimmung aller Mitrheder erfolgen. H. G. B. art. 470. Vgl. auch v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 529.

(2) Die Bestellung eines Correspondentrheders ist nach dem H. G. B. art. 459 nicht obligatorisch und kann nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitrheder erfolgen; an sich und zunächst bestimmt sich das Rechtsverhältniss der Mitrheder nach dem zwischen ihnen abgeschlossenen Vertrag und es entscheidet regelmässig bei Beschlussfassungen die Mehrheit der Stimmen. ibid. art. 456 ff. Nach dem Mecklenburg. Einführungsgesetze vom 28. Dec. 1863 §. 57 muss jedes Schiff, welches mehreren Eigenthümern gehört, einen Correspondentrheder haben. Eine Aenderung in den Personen der Mitrheder ist ohne Einfluss auf den Fortbestand der Rhederei H. G. B. art. 472.

(3) Bundesgesetz vom 25. Oct. 1867 §. 1. 2. Dies erstreckt sich auch auf das Eigenthum juristischer Personen und Actiengesellschaften, die im Bundesgebiete ihren Sitz haben. Das (auch im englischen Rechte herrschende) Princip der Nationalität aller Eigenthümer war schon früher in den meisten deutschen Particulargesetzgebungen anerkannt. Preussen, Einführungsgesetz zum H. G. B. vom 24. Juni 1861 art. 33 §. 1. Hamburg, Gesetz vom 22. Dec. 1865 §. 1. Bremen, Gesetz vom 11. Juni 1859 §. 1. Lübeck, Gesetz vom 8. Aug. 1864 §. 1. Oldenburg, Gesetz vom 31. Aug. 1865 §. 1; in Mecklenburg (Gesetz vom 31. Jan. 1865) sollte es genügen, wenn drei Viertel des Schiffes Nationalen gehörten. Koller, Archiv Bd. I. p. 23. Vgl. noch das Bremer Handelsblatt 1864 p. 328. — Die Farbe der Bundesflagge ist schwarz-weiss-roth. Reichsverfassung von 1871 art. 55. Verordnung vom 25. Oct. 1867 betr. die Bundesflagge für Kauffahrteischiffe. Daneben kann auch eine specielle Landesflagge geführt werden; dieselbe hat jedoch nicht mehr die Bedeutung einer Nationalflagge im völkerrechtlichen Sinne, sondern nur eine ähnliche wie Stadt- oder Nummernflaggen. Deutsche Kauffahrteischiffe dürfen daher nicht mehr unter der Landesflagge, sondern nur unter der Bundesflagge als Nationalflagge fahren. Motive zu §. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Oct. 1867. S. auch Oestreich. Min.-Erlass vom 31. Jan. und 16. März 1849; über die Führung einer Ehrenflagge das Oestreich. Patent vom 16. April 1850. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 529.

(4) Die durch den Nachweis der Richtigkeit aller einzutragenden Thatsachen und des Rechtes zur Führung der Bundesflagge bedingte Eintragung in das Schiffsregister muss enthalten 1) den Namen und die Gattung des Schiffes; 2) seine Grösse und die hienach berechnete Tragfähigkeit; 3) Zeit und Ort der Erbauung und eventuell den Thatbestand, wodurch es das Recht zur Führung der Bundesflagge erlangt hat; 4) den

amen und nähere Bezeichnung des Rheders und resp.
n Rechtsgrund, auf welchem die Erwerbung des Ei-
oder der einzelnen Schiffsparten beruht; 7) die Na-
s oder Mitrheders; 8) den Tag und die besondere
Eintragung. Bundesgesetz vom 25. Oct. 1867 §. 3—7.
35. S. auch Preussen, Gesetz vom 24. Juni 1861
.usstellung der Messbriefe wird vom Reiche geregelt.
1871 art. 54. Bekanntm. des Bundesrathes vom
ich Mecklenburg-Schwerin, Verordnung vom
die Vermessung der Seeschiffe nebst Anweisung zur

z vom 25. Oct. 1867 §. 8—15. Zum Nachweis die-
eepass (Miruss, Seerecht I. §. 220. 223 ff.) nicht
enderungen in den wesentlichen Thatsachen müssen
Eintragung im Register und zum Vermerk auf dem
werden. Wird ein fremdes Schiff ausserhalb des
inem Bundesangehörigen erworben, so kann die Ein-
sregister und das Certificat durch ein Consulatsattest
Jahres, abgesehen von durch höhere Gewalt eingetre-
ersetzt werden. Bundesgesetz vom 25. Oct. 1867
tretung der bezüglichen Vorschriften wird mit Geld-
hlr., die unberechtigte Führung der Bundesflagge
hiff bis zu 500 Thlr. bestraft. Ueber den Biel- oder
a. a. O. §. 152. 237.

tz vom 25. Oct. 1867 §. 17. H. G. B. art. 438. S.
ung vom 27. Febr. 1862. Mecklenburg-Schwerin,
ig zum H. G. B. vom 28. Dec. 1863 art. 50.

§. 416.

und Bedienung der Schiffe erfolgt durch die
lieselbe besteht 1) aus dem Schiffer (Capitain)
iffsmannschaft (1). Führer eines zum deutschen
Schiffes kann, abgesehen von vorübergehenden
n, wer a) das Reichsindigenat besitzt; b) nach
rforderlichen Fahrzeit die vorschriftsmässige Schif-
n hat; c) volljährig, selbständig und im Besitze
hrenrechte ist (2). Demselben liegt die Führung
er erste Befehl auf demselben ob; er hat bei
ungen, namentlich bei der Eingehung und Er-
im auszuführenden Verträge, die Sorgfalt eines
rs anzuwenden und haftet gegenüber allen Be-
Befrachter, Empfänger, Schiffsgläubiger, Schiffs-
n durch sein Verschulden, namentlich durch Ver-
iegenden Pflichten entstandenen Schaden (3). Er
dafür zur sorgen, dass das Schiff in seetüchti-
g ausgerüstet, bemannt, verproviantirt und bela-
ss die zum Ausweis für Schiff, Besatzung und

Ladung erforderlichen Papiere an Bord sind; 2) im Auslande die dort geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Polizei-, Steuer- und Zollgesetze (5) genau zu beobachten; 3) vom Beginn des Ladens bis zur Beendigung der Löschung das Schiff gleichzeitig mit dem Steuermann nur in dringenden Fällen zu verlassen und für das Interesse des Schiffes und der Ladung nach Möglichkeit Sorge zu tragen; 4) die Führung des Journals durch den Steuermann zu beaufsichtigen, in welches für jede Reise alle erheblichen Begebenheiten einzutragen sind (6). Auch im Falle eines mit den Schiffsoffizieren abgehaltenen Schiffsrathes ist der Schiffer für die von ihm getroffenen Massregeln stets allein verantwortlich (7). Ausserhalb des Heimathshafens ist der Schiffer Dritten gegenüber kraft seiner Anstellung befugt, für den Rheder alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche die Ausrüstung, Bemannung, Verproviantirung und Erhaltung des Schiffes, sowie überhaupt die Ausführung der Reise mit sich bringen; ebenso auch zur Eingehung von Frachtverträgen (8). Der Schiffer ist verpflichtet, bei der Ankunft in einem inländischen Hafen sich unter Vorlage der Schiffspapiere bei der Ortsbehörde, in einem ausländischen Hafen beim Consul zu melden. Er hat ferner den Rheder von dem Zustand des Schiffes, von den Begebnissen bei Reisen und von den von ihm abgeschlossenen Frachtverträgen in fortlaufender Kenntniss zu erhalten, ihn geeigneten Falles um Verhaltungsmassregeln anzugehen und jedesmal bei der Rückkehr Rechnung zu legen (9). Der Schiffer kann unbeschadet seiner Entschädigungsansprüche jederzeit trotz entgegenstehender Verabredung entlassen werden, er muss aber regelmässig solange im Dienst bleiben, bis das Schiff in den Heimathshafen oder in einen inländischen Hafen zurückgekehrt, in allen Fällen bis die laufende Reise beendet ist (10).

(1) H. G. B. art. 445. 554. Ausserdem können auch noch andere Personen auf einem Schiffe angestellt sein (Schreiber, Maschinisten, Aufwärter etc.); für dieselben gilt vorbehaltlich besonderer Verabredung das gleiche wie für die Schiffsmannschaft. Deutsche Seemannsordnung von 1872 §. 2. 3.

(2) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 31. Das Erforderniss des Befähigungszeugnisses gilt auch für den Lootsendienst. Vgl. bezüglich der Schifferprüfung des Näheren die Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 25. Sept. 1869 und des Bundesrathes vom 30. Mai 1870. Es wird unterschieden die Prüfung für die grosse (europäische oder aussereuropäische) und für die kleine Fahrt; sodann für die Küstenschifffahrt. Die auf Grund der bestandenen Prüfung ertheilten Zeugnisse gelten für das ganze Bundesgebiet, bei Lootsen für das im Zeugnisse angeführte Fahrwasser. Hinsichtlich des Nachweises der Befähigung zur Führung von Küstenschiffen entscheiden die Landesbestimmungen. Bekanntmachung vom 25. Sept. 1869 §. 4. Vgl. z. B. Mecklenburg-Schwerin, Ver-

ordnung vom 30. März 1865 (ausser den erforderlichen persönlichen Eigenschaften wird verlangt das Bestehen der Steuermannsprüfung oder der Nachweis der durch 45monatliche Seefahrt erlangten Befähigung im Gebrauch der gewöhnlichen Schiffsinstrumente). — Vgl. noch Oestreich, Marineedict vom 25. April 1774. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 529.

(3) H. G. B. art. 478. 479.

(4) Hierüber hat das Seemannsamt Untersuchung zu pflegen und erforderlichen Falles für geeignete Abhülfe zu sorgen, wenn ein Schiffsoffizier oder mindestens drei Schiffsleute eine darauf bezügliche Beschwerde erheben. Deutsche Seemannsordnung von 1872 §. 47. — Vgl. auch hinsichtlich der Versicherungsfolgen H. G. B. art. 825.

(5) Regelmässig darf die Ueberschreitung der Grenze zu Wasser nur auf Zollstrassen (Häfen mit den dazu angewiesenen Einfahrten) und zur Tageszeit stattfinden; ausgenommen sind Fischerfahrzeuge, die nur frische Erzeugnisse des Meeres einführen, Bergungen von Strandgut, oder bei besonderer und ausdrücklicher Erlaubniss des zuständigen Zollamtes. Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 §. 17. 21.

(6) H. G. B. art. 480—489. 504 ff. Durch Landesgesetze (S. z. B. Mecklenburg, Einführungsgesetz von 1863 §. 57) kann bestimmt werden, dass auf kleineren Fahrzeugen (Küstenfahrern etc.) die Führung des Journals nicht oder nur beschränkt erforderlich sei. Ueber die Verkürzung oder Aenderung der Schiffsrationen während der Reise vgl. Seemannsordnung von 1872 §. 46. Ueber ältere Bestimmungen vgl. A. L. R. II. 8 §. 1458 ff. Code de commerce II. 4. art. 221 ff. Miruss, Seerecht I. §. 272. 344 ff.

(7) H. G. B. art. 485. Miruss a. a. O. I. §. 274.

(8) H. G. B. art. 495—497. Zur Aufnahme von Darlehen und Eingehung anderer Creditgeschäfte ist der Schiffer nur in den Grenzen des für die Erhaltung des Schiffes oder für die Ausführung der Reise nothwendigen Bedürfnisses befugt. Von der Nothwendigkeit, Zweckmässigkeit oder Wirklichkeit der Verwendung ist jedoch die Gültigkeit eines solchen Geschäfts nicht abhängig, abgesehen vom Falle des bösen Glaubens. Zum Verkauf des Schiffs ist der Schiffer nur im Falle dringender Nothwendigkeit, die wo möglich gerichtlich festzustellen ist, berechtigt; ibid. art. 499. Ueber die Rechtswirkungen der von dem Schiffer in seiner Eigenschaft als Schiffsführer abgeschlossenen Geschäfte für den Rheder vgl. art. 502 ff. — In Nothfällen können zur einstweiligen Vertretung des Schiffers auch andere taugliche Personen bestellt werden. Mecklenburg, Einführungsgesetz zum H. G. B. von 1863 §. 56.

(9) H. G. B. art. 503. Preussen, Verfügung vom 12. Aug. 1845 und 26. Jan. 1846 betr. die Meldungen der Preuss. Schiffer bei den Consulatsbeamten in ausländischen Häfen. Mecklenburg, Einführungsgesetz zum H. G. B. von 1863 §. 58. Ueber die Nothwendigkeit der gerichtlichen Verklarung vorgekommener Unglücksfälle und deren Beweiskraft s. H. G. B. art. 490—494. 526. Mecklenburg, Einführungsgesetz von 1863 §. 59.

(10) H. G. B. art. 515 ff. 521. Ueber die Ansprüche des Schiffers im Falle der Erkrankung, Verletzung oder Tödtung vgl. art. 523—525.

§. 417.

Zur Schiffsmannschaft gehören 1) der Steuermann, deren auch mehrere sein können; 2) die Schiffsmänner (Matrosen, Schiffsjungen) (1). Der Steuermann muss 1) das Reichsindigenat besitzen; 2) die vorschriftsmässige Steuermannsprüfung bestanden haben; 3) im Besitz der bürgerlichen Ehre sein; die übrige Schiffsmannschaft kann auch aus Ausländern bestehen (2). Die An- und Abmusterung der Schiffsmannschaft muss vor der Musterungsbehörde des betreffenden Hafens erfolgen (3). Ueber deren Rechte und Pflichten entscheidet die auf Grund des Heuervertrages und etwaiger besonderer Verabredungen von der Musterungsbehörde anzufertigende Musterrolle (4). Die Schiffsleute sind verpflichtet, in Ansehung des Schiffsdienstes den Anordnungen des Schiffers unweigerlich Gehorsam zu leisten und zu jeder Zeit alle für Schiff und Ladung ihnen übertragenen Arbeiten zu verrichten (5). Sie sind ausserdem der Disciplinargewalt des Schiffers und seines Stellvertreters (Steuermanns) unterworfen; insbesondere ist derselbe befugt, alle zur Aufrechthaltung der Ordnung und zur Sicherung der Regelmässigkeit des Dienstes erforderlichen Massregeln zu ergreifen und bei Widersetzlichkeit oder bei beharrlichem Ungehorsam alle nothwendigen Mittel anzuwenden, um seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen (6). Jede vom Schiffer hienach getroffene Verfügung und deren Veranlassung ist in das Journal einzutragen (7). Die Schiffsleute sind verpflichtet, während der ganzen Reise, einschliesslich etwaiger Zwischenreisen, bis zur Beendigung der Rückreise im Dienste zu verbleiben, wenn im Heuervertrage nicht ein Anderes bestimmt ist (8); sie können vom Schiffer die Ausstellung eines Dienst- und Führungszeugnisses verlangen (9).

(1) H. G. B. art. 445. 528. Deutsche Seemannsordnung von 1872 §. 3. Unter Schiffsmann ist übrigens auch jeder Schiffsoffizier mit Ausnahme des Schiffers zu verstehen; Schiffsoffiziere sind diejenigen, welche auf dem Schiffe ein Commando haben.

(2) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 31. Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 25. Sept. 1869 und des Bundesrathes vom 30. Mai 1870. S. auch die Preuss. Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 4. Sept. 1869 §. 7. Mecklenburg. Einführungsgesetz zum H. G. B. von 1863 §. 61. — Die Bemannung östreichischer Schiffe soll wenigstens zu $^2/_3$ aus östreichischen Matrosen bestehen. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 529.

(3) Die Musterung besteht in der amtlichen Verlautbarung des Heuervertrages bei einem Seemannsamte; die Wahl des letzteren ist den Contrahenten freigestellt, die Musterung muss daher nicht vor dem Seemannsamte des Hafens, wo das Schiff liegt, erfolgen. Deutsche Seemannsordnung von 1872 §. 10. 11. 16. 64 (entgegen der Bestimmung des Ent-

ungen des Reichstags vom 18. Juni 18
Seefahrtsbuch zu führen, welches über
ältnisse, sowie auch über die Militä
ft zu geben hat; ibid. §. 5—9. Seema
gebietes die Musterungsbehörden der
lande die Consulate des deutschen Rei
eht den Landesregierungen zu und erf
§. 4.

nsordnung von 1872 §. 12 ff. Die M
d Nationalität des Schiffes, Namen un
Wohnort und dienstliche Stellung jed
mungen des Heuervertrages, insbeson
se und Trank gebührt; im übrigen
e vom Bundesrathe bestimmt. Wird ei
ng der Musterrolle angemustert, so
Musterung in die Musterrolle einzutra
hung der Heuer, wenn ein Schiff li
, s. ibid. §. 41. — Vgl. auch die frü
art. 529. 530 und des Preuss. Ges
techtsverhältnisse der Schiffsmannschaf
Marineedict vom 25. April 1774. Ve
Einführung eines neuen Formulars für
. 342 ff.

nsordnung von 1872 §. 31. Diese Ver
chiffes und in dessen Booten, als auc
uf dem Lande, sowohl unter gewöhnli
Havarie zu erfüllen. Schiffsleute, we
m Antritt oder der Fortsetzung des
as Seemannsamt auf Antrag des Schiffer
rden. Vgl. des Näheren ibid. §. 24 ff.

Entlaufen mit der Heuer oder sich V
rnommenen Dienste zu entziehen, wird
straft. Durch Desertion wird auch d

Deutsche Seemannsordnung von 18
tz vom 26. März 1864 §. 28 und vom
Einführungsgesetz zum H. G. B. von 18

nsordnung von 1872 §. 80. Geldbusse
sperrung darf der Schiffer als Strafe
gen die Betheiligten die geeigneten Si
sie nöthigenfalls während der Reise fe
n Schiffer auf Erfordern Beistand le
ung, sowie zur Abwendung oder Un
it. Die Untersuchung und Entscheid
eemannsamte zu; ibid. §. 82—104. Vgl
rz 1841 betr. die Aufrechthaltung de

Mecklenburg, Einführungsgesetz
I. p. 329 ff.

nsordnung von 1872 §. 81.

nsordnung von 1872 §. 54. Als Rück
dem Hafen, von welchem das Schiff s
ahmen von diesem Grundsatze vgl. ib

(9) Deutsche Seemannsordnung von 1872 §. 17 ff. Das Zeugniss wird im Seefahrtsbuch eingetragen und von der Abmusterungsbehörde kosten- und stempelfrei beglaubigt. Ueber die Entlassung resp. den Austritt der Schiffsleute vor der Beendigung der Dienstzeit und über die Beendigung des Heuervertrags, wenn das Schiff verunglückt, geraubt wird etc. vgl. ibid. §. 56. 57. 61.

§. 418.

Ueber die hinsichtlich der Seeschifffahrt bestehenden Rechte und Verpflichtungen entscheiden sowohl die Gesetze der einzelnen Staaten, als auch die zwischen denselben abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsverträge (1). Die frühere Tendenz, die Schiffe des eigenen Staates vor den fremden Schiffen zu begünstigen und die letzteren durch lästigere Vorschriften, insbesondere höhere Abgaben von den inländischen Häfen und der inländischen Frachtfahrt möglichst fernezuhalten (2), macht in der neueren Zeit mehr und mehr einer gleichmässigen Behandlung der Schiffe aller Nationen Platz; auch bezüglich der Küstenfrachtfahrt, welche früher regelmässig den Schiffen des eigenen Landes vorbehalten war, ist jetzt fast durchgehends, vorbehaltlich von Ausnahmen im Falle der Reciprocität, der Unterschied zwischen Einheimischen und Ausländern aufgegeben (3). Fremde, wie einheimische Schiffe sind jedoch gleichmässig den an jedem Orte geltenden Vorschriften der Hafenpolizei, so über das Aufstellen der Schiffe, Ein- und Ausladen und alle Förmlichkeiten des Schiffsverkehres, und der Lootsenordnungen unterworfen; der Lootsenzwang ist der Regel nach aufgehoben (4). Die Hafen-, Lootsen-, Leuchtthurms- und sonstigen Abgaben werden meist nach Verhältniss der Vermessung und der Ladung (Tragfähigkeit) nach Vorschrift der besonderen Hafenordnungen (5) erhoben; sie sollen nicht höher sein, als zur Bestreitung der nothwendigen Kosten für Unterhaltung der Häfen und Einrichtungen erforderlich ist (6). Die Häfen sind öffentliche Anstalten; ebenso die zur Sicherheit der Seefahrt dienenden Leuchtthürme und Leuchtfeuer (7). Zur Verhütung von Unglücksfällen sind auf Grund von Staatsverträgen Vorschriften erlassen 1) über die Beachtung der zur Vermeidung von Untiefen angebrachten Boien, Flaggen und Baken; 2) über das Führen von Signallichtern; 3) über Nebelsignale; 4) über das Ausweichen der Schiffe; ausserdem sind namentlich auch die Quarantainevorschriften gegen Einschleppung von Epidemien zu beobachten (8). Das Strandrecht ist aufgehoben und sind Bestimmungen erlassen über die Rettung und Erhaltung gestrandeter oder in Gefahr befindlicher Schiffe und Mannschaften, wobei den Strandpolizei- (Strandvoigten) und Lootsenbehörden, sowie den Consulatsbeamten eine besondere Pflicht

thätigkeit mit gewissen aus den Grundsätzen des öffentl rechtes entspringenden Berechtigungen obliegt (9). Alle fälle müssen einem amtlichen Verfahren unterzogen und lichen Blättern bekannt gemacht, insbesondere aber unm aus den Schiffspapieren sich ergebenden Eigenthümern sicherern mitgetheilt werden (10).

(1) Die deutschen (Zollvereins-) Verträge der neueren Z wärtigen Ländern sind folgende: mit der Argentinischen C vom 2. Jan. 1855; mit Belgien vom 22. Mai 1865; mi 1. Febr. 1862 nebst Zusatz vom 14. Juli 1869; mit China v 1861 nebst Declaration vom 2. Sept. 1868; mit Frankreich 1862; mit Grossbrittannien vom 30. Mai 1865 nebst Declaratione und 1. April 1869; mit Havai vom 19. April 1870; mit 20. Febr. 1869 nebst Bekanntmachungen vom 20. Dec. 1869 u 1870; mit Italien vom 31. Dec. 1865 und 14. Oct. 1867; m chenstaat vom 8. Mai 1868; mit Liberia vom 31. Oct. 186 xiko vom 28. Aug. 1869 nebst Zusatzprotocollen vom 26. No 26. Aug. 1870; mit den Niederlanden vom 31. Dec. 1851 rationen vom 1. Dec. 1868 und 23. März 1871; mit Oestreich v 1865 und 9. März 1868; mit Persien vom 25. Juni 185 Salvador vom 13. Juni 1870; mit der Schweiz vom 13. Ma Siam vom 7. Febr. 1862; mit Spanien vom 22. Febr. 187 Türkei vom 20. März 1865 nebst Protocoll vom 5. Nov. 186 guay vom 23. Juni 1856.

(2) Englische Navigationsacte von 1651. Französis nance de la mer von 1681. Oestreich, Editto politico di mercantile vom 25. April 1774. v. Stubenrauch II. §. 529. buch II. §. 272a. Block, Dictionnaire de la politique I. p. die historische Berechtigung dieser Tendenz (sog. Mercantil Fr. List, Nationales System der polit. Oekonomie 1841.

(3) Reichsverfassung von 1871 art. 54. Zollbündniss 1867 art. 28. Zollvereinsverträge vom 7. Sept. 1851 art. 4. April 1853 art. 19. Strauch, Das heutige Fremdenrec mit Rücksicht auf den Handels- und Gewerbebetrieb der den Grosstaaten der Gegenwart (Goldschmidt's Zeitschrift recht Bd. 13 p. 17). Nur von der Küstenfischerei sind die f gen ausgeschlossen. Vgl. die angef. Verträge (Anm. 1) und Gesetz vom 5. Febr. 1855 betr. die Zulassung ausländische Küstenfrachtfahrt. Erlass vom 13. Aug. 1863 betr. die Erm von Küstenfrachtfahrern zu entrichtenden Schifffahrtsabgaben. burg, Bekanntmachung vom 15. Nov. 1867 betr. die Z dänischen Schiffe zur Küstenschifffahrt zwischen den Meck S. noch v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 458. rauch a. a. O. II. §. 529 (Oestreich. Cabotage-Reglement v

(4) Verträge mit Japan vom 20. Febr. 1869 art. 12; vom 28. Aug. 1869 art. 3. 8; mit Spanien vom 30. März 1 it dem Kirchenstaat vom 8. Mai 1868 art. 6. 10; mit 8. Oct. 1867 art. 1. 2. 8; mit Oestreich vom 9. März 1 Von Schiffen, die in Unglücks- oder Nothfällen in einen Haf

werden Schifffahrts- oder Hafenabgaben nicht
Oestreich vom 9. März 1868 art. 13. — Das P
1853 betr. die Erleichterung des Lootsenzwange
Bezirksregierungen durch polizeiliche Verordnu
können, in welchen die Schiffe beim Besuch
laufen sich der Begleitung der Lootsen bedienen

(5) Mirus s, Seerecht I. §. 132 a—e. S
zeiordnung für die Häfen und Binnengewässer
münde vom 22. Aug. 1833; für den Hafen
1822; für Königsberg und die Fahrt nach dem
1822; die Hafen- und Lootsenordnung für den
10. Oct. 1809; die Polizeiordnung für den Ha
ser von Danzig vom 30. Jan. 1821. Dann di
bergemünde, Stolpemünde und Rügenwaldermü
Hamburg, Verordnung vom 18. April 1866
Hamburgischen Hafens.

(6) Reichsverfassung von 1871 art. 32.
1867 art. 25.

(7) A. L. R. II. 5 §. 80. Code Nap. art.
Erlass vom 19. April 1851. Auch die Meeresufer
Eigenthum. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3.

(8) Reichsverordnung vom 23. Dec. 1871
Zusammenstossens der Schiffe auf See. S. sch
machung vom 9. Sept. 1858 betr. die nächtli
nalisirung der Seeschiffe; und vom 1. Mai 1865
Sturm-Warnsignalen an der Preuss. Ostseeküste.
Verordnung vom 3. Juli 1863 betr. die Massreg
ung der orientalischen Pest durch den Schiffsv
Verordnung vom 5. Mai 1863 und Bekanntmach
Die Uebertretung dieser Vorschriften wird mit
bestraft. Die Zerstörung der zur Sicherung d
Feuerzeichen oder anderer zu diesem Zwecke
andere gefährdende Handlungen, sowie das
Strandens oder Sinkens eines Schiffes unterliege
ung. Strafgesetzbuch von 1870 §. 145. 322. 32

(9) Preussen, A. L. R. II. 15 §. 81 —
von 1664; Strandungsordnung vom 10. Nov. 1
20. Nov. 1741. Publicandum vom 31. Dec. 1801
1839. Hannover, Strandungsordnung vom 24.
Holstein, Strandungsordnung vom 30. Sept.
lina art. 218 und den Reichsabschied von 1559 §
anwohner, sowie alle Lootsen und Schiffer si
pflichtet. Anspruch auf billigen Bergelohn, der
das Werthes der geborgenen Sachen nicht übers
auch zwischen einheimischen und fremden Schi
macht werden. Vgl. noch v. Gerber, Deut
Anm. 4. Gengler, Deutsches Privatrecht I. p
I. §. 85. 127—130. Kletke, Die Fischerei-
Staate 1868 p. 160—187. v. Rönne, Preuss
§. 458 p. 435. Insbesondere soll auch gestran
los gewordenen Schiffsleuten die Rückkehr in

s Reichsgesetz von 1872 betr. die Verpflichtung iffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute (ge- ig vom 1. März 1873 an.

r seetriftige Schiffe und Güter, Seeauswurf und .nov. Strandungsordnung vom 24. Juni 1846

IV. Die Eisenbahnen.

Verfassung von 1871 art. 41—47. Bundes-Polizeireglement für die Eisenbahnen vom 3. Juni 1870 nebst Nachtrag vom 29. Dec. 1871. Bundes-Betriebsreglement für die Eisenbahnen vom 10. Juni 1870 nebst Nachtrag vom 22. Dec. 1871 und 5. Aug. 1872. Preussen, Gesetz vom 3. Nov. 1838. Hannover, Verordnung vom 29. März 1856 (Anlage von Eisenbahnen durch Privatunternehmer betr.). Bayern, Verordnung vom 20. Juni 1855. Oestreich, Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. Novbr. 1851. Eisenbahn-Concessionsgesetz vom 14. Sept. 1854.

Literatur: v. Rönne: Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 467—471. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 197—199. v. Stubenrauch a. a. O. [illegible] 523. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre p. 208 ff. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. II. §. 175. Rau, Lehrbuch II. §. 258 ff. III. (A. Rau) §. 228—258. Schäffle, System 1867 §. 266 ff. Beschorner, Das sächsische Eisenbahnrecht 1858. W. Koch, Deutschlands Eisenbahnen 1858. Bessel und Kühlwetter, Das Preuss. Eisenbahnrecht 1855. 57. Förstemann, Das Preuss. Eisenbahnwesen 1869. Michel, Das Oestreich. Eisenbahnrecht 1860. Pollanetz und v. Wittek, Sammlung der das Oestreichische Eisenbahnwesen betreffenden Gesetze, Verordnungen, Staatsverträge und constit. Erlässe. Allg. Theil. Wien 1870. Hansemann, Die Eisenbahnen und deren Tarife in ihrem Verhältniss zum Staate 1837. Fr. List, Das deutsche Eisenbahnsystem 1841. v. Reden, Die Eisenbahnen Deutschlands 1843. Knies, Die Eisenbahnen und ihre Wirkungen 1853. v. Weber, Die Schule des Eisenbahnwesens. Kurzer Abriss der Geschichte, Technik, Administration und Statistik der Eisenbahnen 2. Aufl. 1862. Perrot, Die Eisenbahnreform 1871. Perrot, Zur Geschichte des Verkehrswesens 1871. Sax, Oekonomik der Eisenbahnen. Begründung einer systemat. Lehre vom Eisenbahnwesen. Wien 1871. Richter, Das Transportwesen auf den Eisenbahnen in Deutschland 1872. Emminghaus, Beiträge zur Handels- und Verkehrsstatistik des deutschen Reiches und seiner Nachbarländer 1871. Block's Dictionaire de la politique I. art, Chemins de fer. G. Palla, Dictionnaire législatif et réglementaire des chemins de fer 1864. Perdonnet, Traité élémentaire des chemins de fer 3. Éd. Paris 1855. Fairbairn, Political economy of railroads. Lond. 1836.

1. Errichtung und Verwaltung der Eisenbahnen.

§. 419.

Die Eisenbahnen im Allgemeinen sind Anstalten zur Beförderung von Personen und Gütern auf besonderen Schienenwegen durch Verwendung der Dampf- oder Zugkraft (1). Sie dienen entweder

igenen Gebrauche des Unternehmers
htlich ihrer Anlegung und Benützun
. des Privatrechts, sowie andererseits
ıen Genehmigung und Aufsicht (2);
hr bestimmten Eisenbahnen dagegen
müssen den Bedürfnissen des öffentl
ndet und verwaltet werden (3). Weg
Vorzüge der Schnelligkeit und Reg
hr und Erwerb von hervorragender V
ifendem Einflusse auf die Raumverl
les Absatzes; in ihnen gelangt die
Erwerbsgemeinschaft zu besonders wi
bahnen als Anstalten für den allgem
öffentliche Einrichtung und können d
bsbetriebes auf sie keine Anwendung
s der socialen Rechtsidee entweder v
socialen Verwaltungsorganen (Gesells
ltet werden. Ein ausschliessliches V
nlage und den Betrieb von Eisenbahı
in der Natur der Sache noch im po
gleiche gilt andererseits von dem aus
tbahnen, da ein solches weder durch
durch das Recht der freien Erwerbsthi
(5). Das gemischte System der Staa
n Sinne) verdient daher den Vorzug
tbahnen in jedem Falle öffentliche A
durchweg den Rechtsgrundsätzen der ö

(1) Die Schienenwege waren zwar schon
rgwerken im Gebrauch; für den öffentli
loch erst im Anfang des gegenwärtigen
gland, wo zuerst von dem Ingenieur G
fwagen auf einer Bahn gebraucht wurde,
ıdung vervollkommneter Dampfwagen an
1830. Die ältesten Bahnen des Continer
udweis-Linz 1828—1832) waren Pferd
waren die ersten Eisenbahnen des Contin
l-Mecheln 1835; Paris-St.Germain 1837; P
-Potsdam 1839; Wien-Brünn 1840 etc. 1
a. a. O. II. p. 5. W. F. C. Schmei
ahnwesens Leipz. 1871. G. Stürmer
b. 1872.

(2) Oestreich, Erlass vom 18. Juni
pt. 1854 §. 1. Bayern, Verordnung
ıover, Verordnung vom 29. März 185
Eisenbahnen zum Privatgebrauch ohne Lo
fen einer öffentlichen Bewilligung nur da
sie berührt werden. Preussen, Ree

Ueber Bergwerkseisenbahnen vgl. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 131. 133. Michel a. a. O. §. 25. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 124. Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 135. Klostermann, Commentar hiezu p. 263.

(3) Besonders strenge anerkannt in Frankreich, Gesetz vom 15. Juli 1845: les chemins de fer font partie de la grande voirie et par consequent du domaine public. Stein, Handbuch p. 213. Vgl. auch Reichsverfassung von 1871 art. 4 Ziff. 8 und art. 41—47, unten §. 424. — Eine Eintheilung der Eisenbahnen nach dem Umfang der Verkehrsgebiete, wofür sie hauptsächlich bestimmt sind, analog den Strassen (oben §. 406), ist zur Zeit noch nicht vorhanden, überhaupt befindet sich die gesetzliche Regelung des Eisenbahnwesens noch in den Anfängen. Doch wurde in Bayern, Gesetz vom 29. April 1869 über die Ausdehnung und Vervollständigung der Bayr. Staatsbahnen art. 2 der Begriff der sog. Vicinalbahnen von nur localer Wichtigkeit geschaffen, welche unter gewissen Voraussetzungen Aussicht auf Staatsunterstützung haben sollen. S. auch Französ. Gesetz vom 12/19. Juli 1865 (chemins de fer d'intérêt local.)

(4) Oestreich, Patent zur Gewerbeordnung vom 20. Dec. 1859 v. l. Baden, Gewerbegesetz vom 20. Sept. 1862 art. 33. Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 6. Als concessionspflichtige Gewerbe werden die Privat-Eisenbahn-Unternehmungen erklärt in Bayern, Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 art. 8, womit jedoch die Praxis nicht in Einklang steht. Der Standpunkt einer zwar zulässigen, aber in ihren Wirkungen nicht übersehbaren und daher strenge zu beaufsichtigenden Privatindustrie herrschte Anfangs in Deutschland vor und bethätigte sich noch in dem Preuss. Eisenbahngesetze vom 3. Nov. 1838. Vgl. Bessel-Kühlwetter a. a. O. II. §. 80. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 467. Insbesondere wurden Eisenbahnprojecte als eine neue Methode des Actienschwindels angesehen; vgl. z. B. den Erlass der Regierung zu Trier vom 11. April 1844 bei Bessel a. a. O. II. p. 1.

(5) Der Standpunkt der Regalität ist überhaupt im heutigen socialen Rechte unanwendbar, nachdem die rechtliche Unabhängigkeit des socialen Culturlebens vom Staate zur Regel geworden ist; jedenfalls ist der streng historische Begriff des Regals auf moderne Einrichtungen wie Eisenbahnen und dgl. ganz unanwendbar. S. auch Beseler, Deutsches Privatrecht II. §. 92. v. Gerber, Deutsches Privatrecht §. 62. Reyscher, Zeitschrift für deutsches Recht Bd. 13 p. 243 ff. Zachariae, ibid. p. 320. Koch a. a. O. II. p. 484 ff., der hier den im 1. Band p. 3 eingenommenen Standpunkt der Regalität aufgegeben hat. Ausschliesslich für Staatsbahnen sind Perrot im deutschen Handelsblatt 1871 Nr. 22 und in den oben cit. Schriften (mit Uebertreibung der Nachtheile der Privatbahnen), im wesentlichen auch Rau (Wagner), Lehrbuch III. 1872. §. 240. Stein, Handbuch p. 210 hält die Eisenbahnen für eine principielle Aufgabe der Staatsverwaltung, erklärt sich aber für Actienbahnen und gegen Staatsbahnen, weil der Staat das grosse hiezu nothwendige Capital nicht beschaffen könne und wegen der Rücksicht auf den Reingewinn den Aufgaben der Verwaltung nicht gewachsen sei; beides wird durch die Erfahrung widerlegt. — Als Ausfluss der Staatshoheit (im Gegensatz zum Regal) kann indessen der Bau und Betrieb von Eisenbahnen gleichfalls nicht bezeichnet werden, sondern nur die Verwaltung und gesetzliche Regelung des gesammten Eisenbahnwesens.

(6) Rau, Lehrbuch II. §. 263. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. II. p. 425 ff. Gneist, Verwaltung, Justiz, Rechtsweg p. 513.

(7) Daher sind die zunächst für Privatbahnen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen der Sache nach auch auf die Staatsbahnen anzuwenden. S. auch Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 198 Anm. 1. Vogt, Deutsche Vierteljahrsschrift 1859 Heft 1 p. 1—64. Koch a. a. O. II. §. 134 ff. Beschorner, Eisenbahnrecht p. 1 ff. Bessel-Kühlwetter a. a. O. II. p. 1—18. Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht II. §. 192. Batbie, Droit public et administratif 3. edit. 1869 p. 459 ff.

§. 420.

Zur Begründung einer öffentlichen Eisenbahn durch Privatunternehmer ist in jedem Falle die besondere Genehmigung der obersten Staatsgewalt erforderlich (1). Dieselbe erstreckt sich 1) auf die Bewilligung zu den Vorarbeiten (Vor-, Projectirungsconcession), welche von den betreffenden Grundeigenthümern auf ihrem Grund und Boden gegen Entschädigung gestattet werden müssen (2); 2) auf die Bewilligung zum Bau und Betrieb der Bahn (Eisenbahnconcession), welche regelmässig dem Staatsoberhaupte selbst vorbehalten ist (3). Das Gesuch um letztere muss enthalten (4): a) den Nachweis der erlangten Projectirungsconcession; b) die Darlegung der Vortheile der projectirten Bahn für das öffentliche Interesse; c) den gehörig ausgearbeiteten Plan des ganzen Unternehmens, sowie das Project nebst Kostenanschlag und Zeitangabe für den Beginn und die Vollendung des Baues; d) die Darlegung der Art und Weise für die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel (5); e) die Geschäftsführung und Leitung in ihren wesentlichen Grundzügen, insbesondere, im Falle das Unternehmen ein gesellschaftliches ist, den Inhalt der der öffentlichen Genehmigung unterliegenden Gesellschaftsstatuten (6); f) unter Umständen kann auch die Erlegung einer Caution sowie der Nachweis darüber gefordert werden, dass bereits ein hinlänglicher Fond für das Unternehmen gesichert sei (7). Die Ertheilung der Concession, welche vom Standpunkte der bestehenden Gesetze und etwa vorhandener Privatrechte zu prüfen ist und wobei neben den wirthschaftlichen auch die politischen und militärischen Interessen zu erwägen sind, wird nur auf eine bestimmte Zeitdauer (8) gegeben, nach deren Ablauf entweder das Eigenthum der Bahn (Grund und Boden und Bauwerke) mit Ausschluss des Mobiliarvermögens und der zum Betriebe erforderlichen Einrichtungen und Realitäten, welche letzteren gegen Entschädigung nicht übernommen werden können, unentgeltlich auf den Staat übergeht oder gegen Entschädigung von diesem erworben werden kann (9). Abgesehen hievon kann jedoch auch vertragsmässige Uebernahme

der Ausführung und des Betriebes von Privatbahnen durch den Staat stattfinden ([10]).

([1]) Preussen, Gesetz vom 3. Nov. 1838 §. 1—5. Circular-Rescript vom 30. Nov. 1838 nebst Instruction. Hannover, Verordnung vom 29. März 1856 §. 2. Oestreich, Gesetz vom 14. Sept. 1854 §. 1. Bayern, Verordnung vom 20. Juni 1855 §. 1. Beschorner a. a. O. §. 13. Bessel-Kühlwetter a. a. O. I. §. 1—14. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 468. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 197. Koch a. a. O. II. §. 134. Michel a. a. O. p. 23—25. Gleiche Genehmigung des Staates ist auch erforderlich für die Verschmelzung mehrerer Eisenbahngesellschaften zu einer gemeinsamen Unternehmung. Vgl. z. B. die K. Preuss. Bestätigung des Vertrages zwischen der Düsseldorf-Elberfelder und der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft vom 9. Juni 1857 (G. S. p. 475). Unrichtig ist die Ableitung der Nothwendigkeit der Concession aus der dem Staate zustehenden Genehmigung der Actiengesellschaften und der Zulassung zur Expropriation, wie noch Rau, Lehrbuch II. §. 260 aufstellt; der Grund liegt vielmehr in dem öffentlichen Character der Eisenbahnen als allgemeiner Verkehrsanstalten. Wenn eine Eisenbahn das Gebiet mehrerer Staaten durchzieht, ist die gemeinsame Regelung der Verhältnisse durch Staatsverträge nothwendig. Vgl. z. B. den Vertrag zwischen Preussen und Russland vom 14. Febr. 1857 betr. die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Königsberg und St. Petersburg; zwischen Preussen und Oldenburg vom 1. April 1857 wegen Herstellung einer Eisenbahn von Bingerbrück durch das Fürstenthum Birkenfeld nach Neunkirchen; zwischen Preussen und Hessen-Homburg vom 7. Mai 1857 über die Rhein-Nahebahn. Ueber den Einfluss der Reichsverfassung in dieser Hinsicht s. unten §. 424.

([2]) Die Vorconcession verleiht an sich noch kein Recht auf die Eisenbahnconcession selbst und kann daher gleichzeitig mehreren Bewerbern ertheilt werden; sie erlischt mit dem Ablauf des vorgesetzten Zeitraumes und bei Nichterfüllung der daran geknüpften Bedingungen. Die Vorarbeiten begreifen auch in sich die vorbereitenden Massregeln für die Bildung der Gesellschaft, durch welche das Unternehmen ausgeführt werden soll. Preussen, Gesetz vom 11. Mai 1843. Kurhessen, Gesetz vom 2. Juli 1846 §. 6. Hannover, Verordnung vom 29. März 1856 §. 3. Oestreich, Gesetz vom 14. Sept. 1854 §. 1—4. Bayern, Verordnung vom 20. Juni 1855 §. 1—4. Koch a. a. O. I. p. 7. Bessel-Kühlwetter a. a. O. p. 15. Michel a. a. O. p. 24. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 197. Stein, Handbuch p. 215. — Ueber die Beiziehung der Bergbehörden und der Bergwerksinteressenten bei der Projectirung von Eisenbahnen vgl. das Preuss. Rescript vom 13. Juli 1867; ein Widerspruchsrecht gegen die Ausführung einer Eisenbahn steht ihnen nicht zu. Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 153. Oestreich, Verordnung vom 2. Jan. 1859. Michel a. a. O. §. 29.

([3]) Preussen, Gesetz vom 3. Nov. 1838 §. 3—5. Hannover, Verordnung vom 29. März 1856 §. 6. Kurhessen, Expropriationsgesetz vom 2. Juli 1846 §. 1. Oestreich, Gesetz vom 14. Sept. 1854 §. 2. Bayern, Verordnung vom 20. Juni 1855 §. 2. Sachsen-Gotha Expropriationsgesetz vom 28. April 1842 §. 1. Braunschweig, Verordnung vom 4. Mai 1835 §. 1. Mecklenburg-Schwerin, Verord-

nung vom 6. Jan. 1842 §. 1. Die Genehmigung der Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte bleibt der obersten Regierungsbehörde für das Verkehrswesen vorbehalten. Das jedem Staate für sein Gebiet vorbehaltene Concessionsrecht ist nunmehr unter gewissen Voraussetzungen durch die Reichsverfassung von 1871 art. 41 aufgehoben; vgl. unten §. 424.

(4) Preussen, Gesetz vom 3. Nov. 1838 §. 1. Hannover, Verordnung vom 29. März 1855 §. 5. Oestreich, Gesetz vom 14. Sept. 1854 §. 5. Bayern, Verordnung vom 20. Juni 1850 §. 5.

(5) Ohne ausdrückliche Genehmigung des Staates durften für Eisenbahnunternehmungen, ausgenommen für Deckung der vorläufigen Kosten, weder Actienzeichnungen eröffnet noch Anmeldungen dafür angenommen werden und sollten Verträge über Actienpromessen, Interimsscheine und sonstige auf Eisenbahnunternehmungen bezügliche Papiere vor Einzahlung des vollen Betrages nichtig sein, wenn sie nicht sofort von beiden Theilen Zug um Zug erfüllt würden. Preussen, Rescript vom 23. Sept. 1840 und 24. Mai 1844. Aufgehoben durch Gesetz vom 1. Juni 1870. Eisenbahnunternehmungen sind ohne besondere Bewilligung der Regierung nicht berechtigt, Anleihen mit Ausgabe von Obligationen oder in Form von Actienemissionen oder Aufzahlungen auf die früheren Actien abzuschliessen. Oestreich, Gesetz vom 14. Sept. 1854 §. 10. Preussen, Gesetz vom 3. Nov. 1838 §. 6. Auch zur Contrahirung von schwebenden Schulden und zum Abschluss von Kauf- und Lieferungsgeschäften, bei dem das Kaufgeld nicht in den verfügbaren Kassenbeständen und laufenden Betriebsüberschüssen seine Deckung findet, wird die Genehmigung der Staatsbehörde erfordert. Preussen, Rescript vom 19. April 1857. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 469 Anm. 3. Die Betheiligung des Staates an Actienbahnen durch Einlage von Capital ist ebensowenig ausgeschlossen wie bei den Banken. Rau, Lehrbuch II. §. 262. Die Formen der Staatshülfe im Allgemeinen sind: Subvention, Uebernahme eines Theiles der Actien unter Dividendenverzicht; Herstellung des Unterbaues oder unentgeltliche Lieferung des Areals; Zollfreiheit für Bau- und Betriebsmaterialien; Zinsgarantie. Schäffle, System §. 267.

(6) Bezüglich der Verwaltungsorgane kommen bei Actienbahnen die gewöhnlichen Grundsätze zur Anwendung, analog wie bei den Banken (oben §. 389 ff.). S. auch Beschorner a. a. O. §. 45 ff. — Activen Staatsbeamten ist nicht gestattet, bei der Gründung von Actien- und anderen Erwerbsgesellschaften sich zu betheiligen oder bei deren Verwaltung solche Stellen anzunehmen, mit welchen der Bezug von Gewinnantheilen, Präsenzgeldern, Remunerationen oder sonstigen Emolumenten verbunden ist. Oestreich, Erlass vom 1. März 1860 und 5. Nov. 1859. Michel a. a. O. p. 37. Neuerdings auch in Bayern.

(7) Oestreich, Gesetz vom 14. Sept. 1854 §. 5. Bayern, Verordnung vom 20. Juni 1855 §. 6. Hannover, Verordnung vom 29. März 1856 §. 5.

(8) Der Termin für die Dauer der Concession, welche regelmässig zwischen 30 — 90 oder 99 Jahren festgesetzt wird, beginnt mit dem Tage an welchem die Bahn ganz oder theilweise der Benützung des Publicum

übergeben wird. Bayern, Verordnung vom 20. Juni 1855. §. 7. Oestreich, Gesetz vom 14. Sept. 1854 §. 7. Michel a. a. O. §. 3.

(9) Vgl. Preussen, Gesetz vom 3. Nov. 1838 §. 42. Preussisch-Sächsischer Vertrag vom 12. Dec. 1856 betr. die Leipzig-Bitterfelder Bahn art. 18. K. Sächs. Concessionsdecret für die Leipzig-Bitterfelder Bahn vom 27. Jan. 1857 §. 23. Hannover, Verordnung vom 29. März 1856 §. 31. Oestreich, Gesetz vom 14. Sept. 1854 §. 7. 8. Bayern, Verordnung vom 20. Juni 1855 §. 7. Die Entschädigung besteht entweder in dem Ersatz des Anlagecapitals oder in dem 25fachen Betrag der Dividende. Michel a. a. O. §. 23. Schäffle, System §. 266.

(10) S. z. B. den Vertrag zwischen der Preussischen Staatsregierung und der Wilhelmsbahngesellschaft vom 22. April 1857 (G. S. p. 428).

§. 421.

Mit der Concession zum Bau und Betriebe einer öffentlichen Eisenbahn werden auf den Unternehmer regelmässig, soweit nicht die Concessionsurkunde im einzelnen Falle ein Anderes festsetzt, folgende Befugnisse übertragen: 1) das Recht, eine Eisenbahn nach der in dem genehmigten Projecte vorgezeichneten Richtung (zwischen den festgesetzten Endpunkten) zu bauen; ein ausschliessliches Vorrecht des Transportbetriebes auf der betreffenden Strecke ist darin nicht enthalten, insbesondere können sowohl Parallel- und Concurrenz-, als auch Zweig- und Fortsetzungsbahnen vom Staate anderweit gebaut oder concessionirt werden (1); 2) das Recht der Enteignung des zum Baue und Betriebe nothwendigen Areals, sowie zur zeitlichen Benützung fremden Grundeigenthums für die Bedürfnisse des Bahnbaues gegen Entschädigung (2); 3) das Recht, auf der erbauten Bahn Personen und Waaren zu befördern, soweit der bezügliche Transport nicht der Postanstalt ausschliesslich durch das Gesetz vorbehalten ist (3); 4) soferne mit dem Eisenbahnunternehmen die Gründung einer Actiengesellschaft verbunden ist, erlangt diese durch die Concession die Rechte einer juristischen Person (4); 5) in der Concession ist eine Garantie des Staates für die aus der Bahn erwarteten Vortheile, sowie die Zusicherung einer Entschädigung für etwaige Verluste an sich nicht enthalten (5); selbst die allenfallsige Zerstörung der Bahn oder ihres Zubehörs im Kriege durch Freundes- oder Feindeshand, sowie die auf gleiche Weise erfolgende Hemmung oder Schliessung des Betriebes, auch als blosse Vorsichtsmassregel, begründet keinen Rechtsanspruch aus öffentlichen Mitteln, soferne nicht mit der Zerstörung eine Zwangsenteignung verbunden oder eine Entschädigung für Kriegsschäden durch die Landesgesetze zugesichert ist (6); 6) das Recht der Ausübung der Bahnpolizei auf dem der Bahn zugehörigen Gebiete (7).

(1) Reichsverfassung von 1871 art. 41. Eine andere Bestimmung galt regelmässig in den früheren Gesetzen bezüglich der Concurrenzbah-

nen. S. Preussen, Gesetz vom 3. Nov. 1838 §. Verordnung vom 29. März 1856 §. 8. Bayern, Verord 1855 §. 9. K. Sächs. Concessionsdecret für die Leipzi vom 27. Jan. 1857 §. 2. So auch in Oestreich, Ge 1854 §. 9. Als Concurrenzbahnen werden diejenigen [illegible], dieselben Endpunkte ohne Berührung neuer strategisch, politisch oder commerciell wichtiger Zwischenpunkte in Verbindung bringen.

(2) Dieses Recht erstreckt sich auf den ganzen Umfang des betriebs, also auch auf Bahnhöfe und Häfen, wenn letztere als E theil einer Bahn angelegt werden sollen; ferner auf Schneeschutzv ungen, zuweilen auch auf Baumaterialien (Kies, Feldsteine, Sand). sen, Gesetz vom 3. Nov. 1838 §. 7. 9 ff. Cab.-Ordre vom 11. Jun Preuss.-Sächs. Vertrag vom 12. Dec. 1856 betr. die Leipzig- felder Bahn art. 14. Hannover, Gesetz vom 8. Sept. 1840 und 1844. Verordnung vom 29. März 1856 §. 8. Bekanntmachu 15. Mai 1857 betr. die Errichtung eines Hafens und Bahnhofes Ausflusse der Geeste. K. Sachsen, Gesetz vom 3. Juli 1835. nung vom 24. Dec. 1856 und 24. Juni 1857. Concessionsdecret Sächsisch-Schlesische Eisenbahngesellschaft vom 22. Aug. 184 Oestreich, Gesetz vom 14. Sept. 1854 §. 9. Bayern, Ver vom 20. Juni 1855 §. 9. Beschorner a. a. O. p. 92 ff. B Kühlwetter a. a. O. I. p. 24—132. Koch a. a. O. I. p. 8 f chel a. a. O. §. 26. Vgl. auch oben §. 196.

(3) Oestreich, Gesetz vom 14. Sept. 1854 §. 9. Bayer ordnung vom 20. Juni 1855 §. 9. Hannover, Verordnung vom 1856 §. 8. 22. K. Sachsen, angef. Concessionsdecret vom 22. A §. 8. Preussen, Gesetz vom 3. Nov. 1838 §. 26; nach letzte setze §. 27 ff. kann nach dem Ablauf der ersten 3 Jahre die Co zum Transportbetriebe auf bereits bestehenden Bahnen auch and ternehmern in Concurrenz mit der Eisenbahngesellschaft ertheilt gegen Entrichtung des Bahngoldes oder der zu regulirenden Ver S. auch den Eisenbahnvertrag zwischen Preussen und Anha then vom 26. April 1839 art. 5. Preuss. Rescript vom 14. Ap und Min.-Erklärung vom 18. Juli 1857 betr. die Eisenbahnen Berlin-Köthen, Magdeburg-Leipzig, Bitterfeld-Dessau. Bessel- wetter a. a. O. II. §. 134—136. — Die Beförderung der eigenen correspondenz auf der Bahn durch die eigenen Organe der Bahn ung wird dadurch nicht beanstandet. Oestreich, Min.-Erlass vom 1849 und 15. Febr. 1850. Michel a. a. O. p. 29. — Vgl. noch sub. V.

(4) Preussen, Gesetz vom 3. Nov. 1838 §. 3. Angef. zwischen Preussen und Anhalt-Köthen vom 26. April 1839 Bayern, Verordnung vom 20. Juni 1855 §. 11.

(5) Anders, wenn der Staat durch besondere Verpflichtung Garantien, namentlich für ordentliche Verzinsung und Amortisir Anlagecapitals übernimmt. Oestreich, Gesetz vom 14. Sep §. 10. Concessionsurkunde der Kaiserin Elisabeth-Eisenbahnges vom 8. März 1856 §. 11. Bayern, Gesetz vom 25. Aug. 1849 b Uebernahme einer Zinsengewährschaft für die Ludwigshafen-Be Eisenbahn. Beschorner, Eisenbahnrecht p. 14. Michel a. a. Schäffle, System §. 267. Jaques, Die Rechtsverhältnisse

Zinsengarantie versehenen Eisenbahngesellschaften und die Oestreich. Eisenbahnpolitik Wien 1864. Vgl. auch über die Zinsgarantien Bayr. Eisenbahnen Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht §. 197 Anm. 3; über die Preuss. Eisenbahnen v. Rönne, Wegepolizei p. 7 und Sachregister zur Preuss. Gesetzsammlung s. v. Staatsgarantie.

(6) Preussen, Gesetz vom 3. Nov. 1838 §. 43. Bayern, Verordnung vom 20. Juni 1855 §. 9. Hannover, Verordnung vom 29. März 1856 §. 29. K. Sachsen, Concessionsdecret für die Sächsisch-Schlesische Eisenbahn vom 22. Aug. 1844 §. 16; für die Leipzig-Bitterfelder Bahn vom 27. Jan. 1857 §. 20. Koch a. a. O. II. p. 500. Dies ist besonders wichtig für Eisenbahnen, welche durch Festungswerke hindurch gebaut sind.

(7) Dies erstreckt sich auch auf den Erlass strafpolizeilicher Bestimmungen. Preussen, Gesetz vom 3. Nov. 1838 §. 23. Gesetz vom 14. Mai 1852. Rescript vom 23. Oct. 1860 und 7. Juni 1866. Vertrag zwischen Preussen und Anhalt vom 26. April 1839 art. 4. Bayern, Verordnung vom 20. Juni 1855 §. 10. Mecklenburg-Schwerin, Verordnung vom 24. Oct. 1864 §. 4 betr. die Friedrich-Franz-Bahn.

§. 422.

Die Verwaltung der Bahn steht an sich dem Unternehmer zu, wobei regelmässig (bei Actiengesellschaften) die Grundsätze der Verfassung solcher Gesellschaften zur Anwendung kommen (1). Dieselbe ist den in den allgemeinen Gesetzen und in der Concession besonders enthaltenen Vorschriften, sowie den zuständigen Anordnungen der Behörden unterworfen (2). Insbesondere sind hiebei folgende Verbindlichkeiten zu erfüllen: 1) vor dem Anfang des Baues sind die Detailpläne zur Genehmigung vorzulegen (3); 2) die Bahn hat allen Schaden zu vergüten, der durch den Eisenbahnbau an öffentlichem und Privatvermögen veranlasst wird, und Vorkehrungen zu treffen, dass Personen und angrenzende Grundstücke weder während des Baues noch in der Folge durch den Betrieb Schaden erleiden (4); 3) bei Unternehmungen, welche gleichzeitig eine grosse Arbeiterzahl beschäftigen, ist für deren Unterbringung und Verpflegung, sowie auch für die Behandlung erkrankter oder verunglückter Arbeiter zu sorgen und sind die Kosten für ausserordentliche polizeiliche Aufsicht und ärztliche Visitation nach Festsetzung der Polizeibehörden zu übernehmen (5); 4) die Bahnverwaltung hat die allgemeinen Bauvorschriften, sowie alle besonderen Vorschriften zur Sicherung der Bahn und des Publicums während der Bauführung und später zu vollziehen (6); 5) den Betrieb der Bahn nach den Bedürfnissen des Verkehres und den hiefür erlassenen allgemeinen und besonderen Anordnungen einzurichten (7); 6) vor der Eröffnung der Fahrten die Genehmigung der obersten Staatsbehörde hiezu einzuholen, der eine genaue technische Prüfung

der Bahn und des Betriebsmaterials vorauszugehen hat ([8]); 7) das Transportmaterial und den Bahnkörper fortwährend in ganz entsprechendem Zustande zu erhalten ([9]); 8) für den Betriebs- und Polizeidienst nur befähigtes und zuverlässiges Personal aufzunehmen ([10]); 9) mit den angrenzenden Bahnen in Betreff der Fahrordnung, des Anschlusses, der wechselseitigen Benützung der Bahn und der Betriebsmittel und überhaupt bezüglich der Ordnung der beiderseitigen Verkehrsverhältnisse Einvernehmen zu pflegen, widrigenfalls die Regierung selbständige Vorkehrungen trifft ([11]); 10) die Vergütung für den Personen- und Waarentransport (Tarif, Bahngeld) ([12]), die Nebengebühren, ferner der Fahrtenplan, die Fahrgeschwindigkeit und jede Aenderung darin unterliegen der Genehmigung der obersten Staatsbehörde und sind periodisch zu revidiren und öffentlich bekannt zu machen ([13]); 11) die Benützung der Bahn von Seiten der Postanstalt bleibt bei allen Fahrten vorbehalten und muss die Beförderung der Postsendungen und der sie begleitenden Postbeamten nach den jedesmaligen Bestimmungen der Postverwaltung erfolgen, auch ist der Bahnbetrieb mit den Bedürfnissen des Postverkehres möglichst in Uebereinstimmung zu bringen ([14]); 12) die Errichtung einer Telegraphenleitung längs der Bahn auf dem zu ihr gehörigen Areal oder die Benützung ihrer eigenen Telegraphen-Einrichtungen ist unentgeltlich zu gestatten ([15]); 13) Transporte für militärische Zwecke sind nach dem Verlangen der Militärverwaltung, nöthigenfalls durch ausserordentliche Fahrten einzurichten; die Uebernahme des Transportes von Truppen oder Militärbedürfnissen anderer Staaten unterliegt der Genehmigung der einheimischen Regierung ([16]); 14) die durch die Zollverhältnisse bedingten Vorschriften sind nach den besonderen Reglements hierüber genau zu beobachten ([17]); endlich 15) alle herkömmlichen und gesetzmässigen Staats- und öffentliche Lasten und Steuern zu tragen, die auf dem Bahneigenthum und Betriebe ruhen ([18]).

([1]) A. D. H. G. B. II. 3 art. 207 ff. Bundesgesetz vom 11. Juni 1870 (auch in Bayern eingeführt zufolge Reichsgesetz vom 22. April 1871 §. 10). Vgl. auch oben die analogen Einrichtungen der Bankanstalten §. 389 ff.

([2]) Koch a. a. O. II. §. 135. Insbesondere unterliegen die Eisenbahnen zufolge der Reichsverfassung der Gesetzgebung und Beaufsichtigung der Reichsgewalt; unten §. 424.

([3]) Insbesondere kommen hier in Betracht die horizontale und verticale Projection, die Steigungen und Krümmungen, Brücken und Durchlässe, Ober- und Unterbau, Spur- und Geleisweite, Anhaltepunkte, Bahnhöfe; in neueren Concessionen werden die Bahnen häufig verpflichtet, die Bahnfläche für 2 Geleise herzustellen, namentlich wo die spätere Anlegung eines solchen den Bahnbetrieb beeinträchtigen würde, wie bei Tun-

ten etc. Preussen, Gesetz vom 3. Nov. 1838 §. 4.
s vom 14. Sept. 1854 §. 10. Bayern, Verordnung
§. 10. Hannover, Verordnung vom 29. März 1856
, Concessionsdecret für die Sächsisch-Schlesische Bahn
§. 5. 7; für die Leipzig-Bitterfelder Bahn vom
v. Mohl, Polizeiwissenschaft II. p. 439. Michel
olz, die Behandlung des Eisenbahnbaues in Baden,
44 p. 87.

n, Gesetz vom 3. Nov. 1838 §. 25. Ob.-Trib.-Erk.
(Striethorst, Archiv III. p. 300). Oestreich,
t. 1854 §. 10. Bayern, Verordnung vom 20. Juni
over, Verordnung vom 29. März 1856 §. 12. Koch
I. §. 133. Bessel-Kühlwetter a. a. O. p. 141.
enbahnrecht p. 273—280. Die Haftpflicht für Be-
auch dann ein, wenn kein besonderes Verschulden der
elche hiebei für ihr gesammtes Dienstpersonal unbe-
at, vorliegt, ausgenommen bei eigenem Verschulden
er unabwendbarem äusserem Zufalle.

, Verordnung vom 21. Dec. 1846 betr. die beim
en beschäftigten Arbeiter. Verordnung vom 19. Aug.
Verordnung vom 29 März 1856 §. 11. 13. K. Sach-
ionsdecret vom 22. Aug. 1844 §. 13. Bayern, Ver-
uni 1855 §. 10. Armenpflegegesetz vom 29. April 1869

effs der Einfriedung oder Absperrung, wo die Bahn
hen Weg, Damm oder Brücke geführt wird, u. dgl.
. vom 14. Sept. 1854 §. 10. Bayern, Verordnung
§. 10. Hannover, Verordnung vom 29. März

n, Gesetz vom 3. Nov. 1838 §. 49. Oestreich,
t. 1854 §. 10. Bayern, Verordnung vom 20. Juni
nover, Verordnung vom 29. März 1856 §. 16.
essionsdecret für die Leipzig-Bitterfelder Bahn vom
13. Mecklenburg-Schwerin, Verordnung vom
die Friedr.-Franz-Bahn §. 5. 7. Vgl. unten sub 3.
n mit den genehmigten Betriebsreglements und Ta-
n Transportverträge sind für die Betheiligten unver-
ichtspunkt privatrechtlicher Vereinbarung hier unan-
o ist der Verzicht auf die Anwendung der gesetzlich
gen nichtig. Koch a. a. O. II. p. 497.

n, Gesetz vom 3. Nov. 1838 §. 22. Hannover,
9. März 1856 §. 15. Bayern, Verordnung vom
. Oestreich, Betriebsordnung vom 16. Nov. 1851

n, Gesetz vom 3. Nov. 1838 §. 24. Hannover,
. März 1856 §. 17. K. Sachsen, angef. Conces-
Aug. 1844 §. 7. Bayern, Verordnung vom 20. Juni
eich, Betriebsordnung vom 16. Nov. 1851 §. 3.

. der zur Handhabung der Bahnpolizei bestimmten
ler widerruflichen Bestätigung des Staates. Preus-
s vom 3. Nov. 1838 §. 28. Vertrag zwischen Preus-

sen und Anhalt vom 26. April 1839 art. 4. Hannover, Verordnung vom 29. März 1856 §. 19. Bayern, Verordnung vom 20. Juni 1855 §. 10. Oestreich, Betriebsordnung vom 16. Nov. 1851 §. 3. Auch bezüglich der höheren Eisenbahnbetriebsbeamten kann der Vorbehalt der Bestätigung gemacht werden, welche im Falle des Missverhaltens zurückgezogen werden kann. Eine Analogie hiefür bietet die Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 53. Michel a. a. O. §. 9. Die Anstellung von Ausländern im Bahndienst ist an sich freigestellt; dieselben sind hinsichtlich ihrer Dienstpflichten den inländischen Gesetzen unterworfen. Concessionsurkunde der Pr.-Oestr. Staatseisenbahngesellschaft vom 1. Jan. 1855. Michel a. a. O. p. 43. Besondere Vorschriften bestehen hinsichtlich der Qualification der Locomotivführer und Maschinisten, die nur auf Grund specieller practischer Ausbildung und vorschriftsmässiger Prüfung angestellt werden dürfen. Oestreich, Verordnung vom 11. Febr. 1854, 7. Mai 1855 und 15. Sept. 1858. Besondere Berücksichtigung der gedienten Militärpersonen bei der Anstellung im niederen executiven Dienste. Oestreich, Verordnung vom 19. Dec. 1853. Preussen, Staatsminist.-Beschluss vom 19. Nov. 1851 und Bekanntmachung des Kriegsministeriums vom 14. Jan. 1852. Bessel-Kühlwetter a. a. O. II. p. 64. Den verschiedenen Classen des Betriebspersonals müssen Dienstinstructionen ertheilt werden, welche die ihnen obliegenden Pflichten und die zur Erhaltung der Ordnung, Sicherheit und Regelmässigkeit des Betriebs geeigneten Weisungen genau und umständlich bezeichnen. Oestreich, Betriebsordnung vom 16. Nov. 1851 §. 3. 14. 62. Michel a. a. O. §. 10. Ueber Uniformirung der Bahnbeamten vgl. Oestreich, Verordnung vom 3. April 1857. Preussen, Erlass vom 30. Nov. 1853. Michel a. a. O. §. 12. Bessel-Kühlwetter a. a. O. II. §. 93.

([11]) Insbesondere müssen auch die für den Anschluss anderer Bahnen (Fortsetzungsbahnen) oder das Kreuzen etc. nothwendigen baulichen Einrichtungen auf deren Kosten nach Anordnung der Staatsbehörde zugelassen oder beschafft werden. Preussen, Gesetz vom 3. Nov. 1838 §. 45. Oestreich, Gesetz vom 14. Sept. 1854 §. 10. Bayern, Verordnung vom 20. Juni 1855 §. 10. Mecklenburg, Verordnung vom 24. Oct. 1864 §. 11. K. Sachsen, Concessionsdecret für die Sächsisch-Schlesische Bahn vom 22. Aug. 1844 §. 7. 14; für die Leipzig-Bitterfelder Bahn vom 27. Jan. 1857 §. 6. 18. S. auch unten §. 424.

([12]) Oestreich, Gesetz vom 14. Sept. 1854 §. 10. Bayern, Verordnung vom 20. Juni 1855 §. 10; nach dem Gesetze vom 23. Mai 1846 sollen die Tarife für Personen, Waaren und jeden anderen Transport in ihren Maximalbeträgen von Budgetperiode zu Budgetperiode unter Zustimmung des Landtags festgesetzt werden. Eingehende zum Theil abweichende Bestimmungen enthält das Preuss. Gesetz vom 3. Nov. 1838 §. 29—35; doch hat auch hier in fast allen Statuten die Regierung sich das Recht der Tarifgenehmigung vorbehalten. Bessel-Kühlwetter a. a. O. II. §. 138. Mecklenburg, Verordnung vom 24. Oct. 1864 §. 6. Preuss.-Sächs. Vertrag betr. die Leipzig-Bitterfelder Bahn vom 1856 art. 6. 7. Reichsverfassung von 1871 art. 45; hienach ist insbesondere auf möglichste Gleichmässigkeit und Herabsetzung der Tarife hinzuwirken (§. 424). Bei den Staatsbahnen soll nach den allgemeinen Grundsätzen (vgl. oben §. 409. 413) der Ertrag des Bahngeldes die Kosten der Unterhaltung und Verwaltung nicht übersteigen. Bei der Festsetzung

des Tarifs auf den Actienbahnen wird auf die Rentabilität der Bahn, auf die Tarife der Nachbarbahnen und alle einschlagenden Verhältnisse angemessene Rücksicht genommen; es bleibt der Regierung vorbehalten, wenn der reine Ertrag 15% des Einlagecapitals übersteigt, auf eine billige Herabsetzung der Transportpreise hinzuwirken. Oestreich, Gesetz vom 14. Sept. 1854 §. 10; in mehreren Concessionsurkunden sind jedoch der Regierung noch weitergehende Befugnisse eingeräumt. Nach dem Preuss. Gesetze vom 3. Nov. 1838 §. 40 soll nach vollendeter Amortisation der Ertrag der Unternehmung die Kosten der Unterhaltung und Verwaltung nicht übersteigen; aufgehoben durch Gesetz vom 21. Mai 1859. Auch wo in den Gesetzen oder Statuten das Recht der Genehmigung insbesondere Erniedrigung des Tarifs der Regierung nicht ausdrücklich vorbehalten ist, folgt es doch aus der Natur der Sache von selbst und es kann das Moment eines wohlerworbenen Rechtes auch hier nicht entgegengehalten werden, um die Erträgnisse einer Bahn für die Gesellschaftsmitglieder auf einer gewissen Höhe zu erhalten. A. M. Koch a. a. O. II. p. 498. Was vom Betrieb überhaupt (Anm. 7), gilt insbesondere auch vom Tarif; es sind also Tarifbestimmungen, welche dem Gesetze zuwider laufen oder welche die öffentliche Genehmigung nicht erhalten haben, und die auf Grund derselben abgeschlossenen Verträge unverbindlich. Verschiedene Arten der Tarife: Maximal-, Normal-, Particular-, Abonnements-, Differentialtarife. Vgl. über Tarifwesen Schäffle, System §. 268. Scholtz, Die Preuss. Eisenbahnen in Rücksicht auf das Tarifwesen. Ratibor 1869. Perrot, Die Reform des Eisenbahnwesens im Sinne des Penny-Portos Bremen 1869 und im deutschen Handelsblatt von 1871 Nr. 22.

([13]) Bayern, Verordnung vom 20. Juni 1855 §. 10. Oestreich, Betriebsordnung vom 16. Nov. 1851 §. 4—6. 66. Hannover, Verordnung vom 29. März 1856 §. 21. Preuss.-Sächs. Vertrag betr. die Leipzig-Bitterfelder Bahn vom 12. Dec. 1856 art. 6. K. Sachsen, Concessionsdecret für die Sächsisch-Schlesische Bahn vom 22. Aug. 1844 §. 10; für die Leipzig-Bitterfelder Bahn vom 27. Jan. 1857 §. 9. Mecklenburg, Verordnung betr. die Friedr.-Franz-Bahn vom 24. Oct. 1864 §. 9.

([14]) Reichsgesetz betr. das Postwesen vom 28. Oct. 1871 §. 4. Preussen, Gesetz vom 3. Nov. 1838 §. 36. 37. Reglement vom 1. Jan. 1868 über die Verhältnisse der Post zu den Staatseisenbahnen. Hannover, Verordnung vom 29. März 1856 §. 22. Oestreich, Gesetz vom 14. Sept. 1854 §. 10. Betriebsordnung vom 16. Nov. 1851 §. 68. 69. Bayern, Verordnung vom 20. Juni 1855 §. 10. Bessel-Kühlwetter a. a. O. II. p. 141—187. Michel a. a. O. §. 15. Für den Schaden, der einer Gesellschaft durch Anordnungen der Regierung aus diesem Grunde entsteht, kann sie keine Vergütung beanspruchen. Preuss. Ob.-Trib. Erk. vom 7. Sept. 1855. Die entgegengesetzte Ansicht (Bessel-Kühlwetter a. a. O. II. §. 129. Beschorner a. a. O. p. 294) beruht auf der unrichtigen Anwendung des Begriffs eines wohlerworbenen Rechtes, als welches eine bestimmte in einem gewissen Zeitpunkt geltende Einrichtung des Betriebes offenbar nicht gelten kann. S. auch Koch a. a. O. II. p. 495.

([15]) Hannover, Verordnung vom 29. März 1856 §. 24. Oestreich, Gesetz vom 14. Sept. 1854 §. 10. Bayern, Verordnung vom 20. Juni 1855 §. 10. Beschluss des Bundesrathes des Nordd. Bundes vom

21. Dec. 1868. J. Ludewig, Die Telegraphie in rechtlicher Beziehung Leipz. 1872 p. 54 ff. Zur An phenlinie für fremde Regierungen ist die Genehmig ung erforderlich.

(16) Oestreich, Betriebsordnung vom 16. J Gesetz vom 14. Sept. 1854 §. 10. Bayern, Verc 1855 §. 10. Hannover, Verordnung vom 29. Mär lenburg, Verordnung vom 24. Oct. 1864 §. 10. 1871 art. 47. Koch a. a. O. II. p. 500. Die ein chen die Bahnen zu solchen Leistungen verpflichtet s derselben wird von der Staatsgewalt lediglich im bestimmt; die Vergütung dafür ist entweder besonderer Vereinbarung vorbehalten oder es ist in den Reglements eine Ermässigung der gewöhnlichen Tarifsätze für den Militärtransport festgesetzt. Michel a

(17) Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 §. 59—73. Bay ordnung vom 20. Juni 1855 §. 10. Koch a. a. O. II. p. 501 a. a. O. §. 50—57.

(18) Preussen, Gesetz vom 3. Nov. 1838 §. 38. 39. ver, Verordnung vom 29. März 1856 §. 26. Preuss.-Sächs vom 12. Dec. 1856 betr. die Leipzig-Bitterfelder Bahn art. 17 sen, Concessionsdecret für die Sächs.-Schlesische Bahn vom 22 §. 17. Bayern, Verordnung vom 20. Juni 1855. Die den E auferlegten Steuern sind theils besondere Abgaben vom Rein Unternehmung (Preussen, Gesetz vom 30. Mai 1853, 21 und 16. März 1867. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. und §. 528 p. 633), theils die ordentlichen Grund- und Gewe Oestreich, Grundsteuergesetz vom 24. Mai 1869 §. 2. Bayer steuergesetz vom 15. Aug. 1828 art. 36. Gewerbesteuergesetz 1856 und Gewerbesteuertarif sub C. Pözl, Bayr. Verwaltungsre §. 197. Michel a. a. O. §. 13. Vgl. oben §. 199 Anm. 2. den Communalsteuern sind die Eisenbahnen in der Regel ni Vgl. oben §. 116 Anm. 10. Preussen, Städteordnung vc 1853 §. 4. Bayern, Gemeindegesetz vom 29. April 1869 s Würtemberg, Gesetz vom 18. Juni 1849 art. 9. Illing, II. p. 151. Koch a. a. O. I. p. 168. — Ueber Zollerleichteru senbahnen hinsichtlich ihrer Bau- und Betriebsbedürfnisse vg a. a. O. §. 6.

§. 423.

Die ertheilte Concession erlischt (1) 1) mit Ablauf des Z für welchen sie ertheilt wurde (2); 2) bei Nichteinha Termines, welcher für die Vollendung der Bahn oder Bahnstrecken, sowie für die Eröffnung des Betriebes in cessionsurkunde ausdrücklich vorgeschrieben wurde, und erfüllung anderweitiger in der Concession festgesetzter Be wenn nicht aus besonderen rücksichtswürdigen Gründen von der Regierung erlangt wird (3). Im Falle wiederholte folgung der Anordnungen der vorgesetzten Behörden (4) Zuwiderhandelns gegen wesentliche Bestimmungen der C

urkunde oder Eisenbahnbetriebsordnung kann auch die öffentliche Sequestration der concessionirten Eisenbahn auf Gefahr und Kosten des Unternehmers erfolgen (5). Ueber die aus der Concessionsverleihung und den allgemeinen oder besonderen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen der Concessionirten, insbesondere die Befugniss zum Bau und Betriebe der Bahn, über den Umfang und die Erlöschung der Concession, über die Einrichtung des Betriebes etc., entscheiden lediglich die Verwaltungsbehörden, soweit nicht Privatrechte Dritter berührt werden (6). Die gesammte Eisenbahnverwaltung unterliegt, neben der allgemeinen Aufsicht durch die Polizeibehörden, einer besonderen der obersten Staatsbehörde zustehenden Staatsaufsicht, welche durch selbständige Organe (Inspection, Commissariat) geübt wird und die Wahrung der Rechte des Staates und der Interessen des Publicums, sowie die Interessen der Eisenbahnunternehmungen selbst als gemeinnütziger Unternehmungen zum Gegenstande hat, zu welchem Zwecke auch die Einsicht in die ökonomischen und Betriebsangelegenheiten der Bahnen gestattet werden muss (7).

(1) Koch a. a. O. I. p. 158 Anm. 2. Michel a. a. O. §. 23. Die Concession verleiht zwar kein Privilegium, da kein Sonderrecht darin liegt, aber ein wohlerworbenes Recht, das, wenn auch kein Privatrecht, doch nicht eigenmächtig entzogen werden darf; dadurch ist jedoch das allgemeine Recht des Staates nicht aufgehoben, auf dem Wege der Gesetzgebung das System der Privatbahnen überhaupt aufzuheben oder einzelne Privatbahnen an sich zu ziehen; in beiden Fällen aber nur aus genügenden Gründen öffentlicher Nothwendigkeit und unter gerechter Entschädigung der Betheiligten.

(2) Oestreich, Gesetz vom 14. Sept. 1854 §. 11. Bayern, Verordnung vom 20. Juni 1855 §. 12. Es kann auch das Recht der Einlösung der Concession noch vor Ablauf der Concessionsperiode vorbehalten werden. Michel a. a. O. p. 84. Vgl. noch oben §. 420.

(3) Oestreich, Gesetz vom 14. Sept. 1854 §. 11. Bayern, Verordnung vom 20. Juni 1855 §. 12. Hannover, Verordnung vom 29. März 1856 §. 33. K. Sächs. Concessionsdecret für die Leipzig-Bitterfelder Bahn vom 27. Januar 1857 §. 3. Preussen, Gesetz vom 3. Nov. 1838 §. 47. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht. 3. Aufl. II. §. 470. fin.

(4) Die Befugniss zum Erlass solcher Anordnungen im Interesse des Verkehres ist im Zweifel nicht nach dem Wortlaut der Concessionsurkunde, sondern nach der Natur der Sache in allseitiger Würdigung aller Umstände nach den realen Anforderungen des Verkehrs zu bestimmen; sie kann daher nicht der gerichtlichen Entscheidung unterliegen. Preussen, Gesetz vom 3. Nov. 1838 §. 49. Damit stimmt auch Koch a. a. O. II. p. 503 überein, der jedoch daneben die unrichtige Ansicht festhält, dass die Concession als exceptionelles Recht aufzufassen und daher stricte zu interpretiren sei. — Im Falle der Verwirkung der Concession verbleibt zwar der Bahn das Eigenthum an Grundstücken, Gebäuden etc. (vorbe-

haltlich gesetzmässiger Enteignung); die Regierung kann jedoch die Concession zu dem fraglichen Eisenbahnbau einem anderen Unternehmer ertheilen oder denselben auf Staatsrechnung ausführen. Oestreich, Gesetz vom 14. Sept. 1854 §. 11.

(5) Oestreich, Gesetz vom 14. Sept. 1854 §. 12. Bayern, Verordnung vom 20. Juni 1855 §. 13. Hannover, Verordnung vom 29. März 1856 §. 32. Preussen, Gesetz vom 3. Nov. 1838 §. 47. (öffentliche Versteigerung auf Rechnung des Unternehmers).

(6) Oestreich, Gesetz vom 14. Sept. 1854 §. 13. Bayern, Verordnung vom 20. Juni 1855 §. 14. Hannover, Verordnung vom 29. März 1856 §. 32. S. auch Anm. 4.

(7) Statuten der Sächs.-Schlesischen Eisenbahngesellschaft von 1844. §. 43. Oestreich, Betriebsordnung vom 16. Nov. 1851 §. 73 ff. Bayern, Verordnung vom 20. Juni 1855 §. 11. Hannover, Verordnung vom 29. März 1856 §. 35. Preussen, Gesetz vom 3. Nov. 1838 §. 46. Regulativ vom 24. Nov. 1848. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 471. Bessel-Kühlwetter a. a. O. II. §. 85—86. 146—152. Koch a. a. O. II. p. 498. v. Stubenrauch a. a. O. I. §. 235. Die Eisenbahncommissäre haben auch die Befugniss zum Erlass und zur Vollstreckung von Strafbefehlen gegen die Eisenbahngesellschaften. Preussen, Rescript vom 8. Oct. 1853. Von den Eisenbahncommissären ressortiren die finanziellen und alle Betriebsangelegenheiten der Eisenbahnen, die Fürsorge für die Aufrechterhaltung und Befolgung der Gesellschafts-Statuten und der den Gesellschaften auferlegten Bedingungen, die Ueberwachung der Ausführung der vorgeschriebenen Bahnpolizeireglements und der mit der Handhabung der letzteren beauftragten Bahnbeamten, insbesondere auch die polizeiliche Prüfung und Beaufsichtigung der Locomotiven. Diese Aufsicht wurde durch das Bundesgesetz vom 11. Juni 1870 betr. die Commanditgesellschaften auf Actien und die Actiengesellschaften nicht aufgehoben; vgl. §. 3. dieses Gesetzes. A. M. zum Theil v. Rönne a. a. O. §. 471.

§. 424.

Im Gebiete des deutschen Reiches unterliegt das Eisenbahnwesen der Gesetzgebung und Beaufsichtigung der Reichsgewalt (1). Im Interesse einer einheitlichen und den allseitigen Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Einrichtung desselben sind überdies folgende verfassungsmässige Bestimmungen getroffen: 1) Eisenbahnen, die zur Vertheidigung Deutschlands und im Interesse des gemeinsamen Verkehres für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet sie durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Reiches angelegt oder an Privatunternehmer concessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden. 2) Die Bundesregierungen sind verpflichtet, die deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehres wie ein einheitliches Netz zu verwalten und zu diesem Behufe auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Nor-

men anlegen und ausrüsten zu lassen. 3) Es sollen übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizeireglements eingeführt werden; das Reich hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bahnen jederzeit in einem die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und mit dem durch das Verkehrsbedürfniss erheischten Betriebsmaterial ausgerüstet werden. 4) Die Bahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung in einander greifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehres nöthigen Güterzüge einzuführen, auch directe Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten. 5) Dem Reiche steht die Controle über das Tarifwesen zu; es soll die möglichste Gleichmässigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt werden, insbesondere bei grösseren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Coaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln etc. (thunlichst der Einpfennigtarif); ferner bei eintretenden Nothständen für den Transport der wichtigsten Lebensmittel (Getreide, Mehl, Hülsenfrüchte, Kartoffeln). 6) Den Anforderungen der Reichsbehörden in Betreff der Benützung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung Deutschlands haben sämmtliche Bahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten; insbesondere ist das Kriegsmaterial zu gleichen ermässigten Sätzen zu befördern. (2)

(1) Reichsverfassung von 1871 art. 4. Ein Reichsgesetz über das Eisenbahnwesen zum Zwecke der Einführung gleichmässiger Grundsätze über die Concessionirung, den Bau und Betrieb der Eisenbahnen, insonderheit auch behufs der Verwirklichung der in den art. 41—47 der Reichsverfassung enthaltenen Bestimmungen, sowie der Herstellung geeigneter Organe zur Ausübung der dem Reiche in Bezug auf die Eisenbahnen zustehenden Befugnisse, (s. den hierauf zielenden Beschluss des Reichstages vom 21. April 1870) ist zur Zeit noch nicht erlassen. Dagegen wurden in Ausübung jener Befugnisse das Bahnpolizeireglement vom 3. Juni 1870 nebst Nachtrag vom 29. Dec. 1871 und das Betriebsreglement vom 10. Juni 1870 zur allgemeinen und ausschliesslichen Befolgung bekannt gemacht. Auch wurde von dem bleibendem Ausschuss des deutschen Handelstages im Jahre 1870 eine Petition auf Errichtung einer Reichs-Eisenbahn-Centralbehörde an den Reichstag gerichtet. S. Deutsches Handelsblatt vom 25. Mai 1871 und die Denkschrift des deutschen Handelstages betr. das Eisenbahnwesen ibid. vom 8. Juni 1871.

(2) Reichsverfassung von 1871 art. 41—47.

2. Eisenbahnverbände.

§. 425.

Das Bedürfniss einer möglichst einheitlichen und gleichförmigen Verwaltung der Eisenbahnen wird von Seiten der Eisenbahnverwal-

tungen selbst durch freie Verbindungen zu gemeinschaftlicher Regelung und Handhabung des Bahnverkehres befriedigt (1). Diese Eisenbahnverbände, welche sich in einen allgemeinen (2) und in eine Anzahl besonderer Verbände (3) unterscheiden, haben zum Zweck, durch gemeinsame Berathungen und einmüthiges Handeln das eigene Interesse und das des Publicums zu fördern, insbesondere einen directen Verkehr hinsichtlich der Personen-, Gepäck-, Equipagen-, Vieh- und Güterbeförderung auf den unter der Leitung verschiedener Verwaltungen stehenden Bahnen unter Zulassung gegenseitiger Wagenbenutzung und Verwendung der Eisenbahnbeamten einzurichten und zu unterhalten (4). Der jeder deutschen, d. h. in Deutschland ihr Domicil habenden, resp. dem betreffenden Verbandsbezirk angehörenden Eisenbahnverwaltung freistehende Eintritt erfolgt lediglich durch Anmeldung bei der geschäftsführenden Direction, womit die Unterwerfung unter die von sämmtlichen Verwaltungen bisher angenommenen und zu dem Ende ihr mitzutheilenden Beschlüsse nothwendig verbunden ist (5). Die Besorgung der laufenden Geschäfte liegt einer auf 2 resp. 3 Jahre in der Generalversammlung gewählten geschäftsführenden Direction ob; die Kosten für die Angelegenheiten des Vereins werden durch Beiträge der Mitglieder bestritten (6). Die Beschlüsse werden in den regelmässig jährlich einmal stattfindenden oder auch in ausserordentlichen Generalversammlungen gefasst, in denen jede Verwaltung als Mitglied stimmberechtigt ist (7). Zur Abfassung eines verbindlichen Vereinsbeschlusses ist, abgesehen von Wahlen und der Bestimmung der Zeit und des Orts der Generalversammlungen, Einstimmigkeit der verbundenen Verwaltungen erforderlich. Beschlüsse der Majorität werden für die der Minderheit angehörenden Verwaltungen nur durch deren ausdrückliche Annahme bindend (8). Von den getroffenen Vereinsbeschlüssen ist keine Verwaltung einseitig abzugehen berechtigt, vielmehr sind etwaige Abänderungsanträge vor die Generalversammlung zu bringen (9). Ueber die Ausführung derselben wachen die Vereinsverwaltungen gegenseitig; sie werden zu dem Ende in Rayons eingetheilt und für jeden Rayon alljährlich eine Verwaltung alternirend von der Direction mit der Controle beauftragt (10). Der Austritt aus dem Verein steht jeder Verwaltung jederzeit frei, jedoch nur an den im Statut bestimmten halb-, viertel- oder jährigen Terminen unter Einhaltung 6monatlicher Kündigungsfrist (11).

(1) Koch, Eisenbahnen II. §. 2. 126—131. Michel, a. a. O. §. 22. Goldschmidt, Zeitschr. für Handelsr. Bd. 9. p. 569 ff. Da diese Vereine einen administrativen Character haben, so lassen sich auf sie die privatrechtlichen Kategorien von Verträgen (Gesellschaft, Mandat) nicht anwenden. Ihre rechtliche Natur ist vielmehr die des Vereins mit dem Zweck der gemeinschaftlichen Beförderung des allgemeinen Verkehres und mit der Eigenthümlichkeit, dass er aus lauter juristischen Personen be-

steht, deren Gesammtbeschlüsse, wenn öffentlich genehmigt oder zugelassen, für das Publicum Gültigkeit haben. Vgl. das Bundes-Betriebs-Reglement vom 10. Mai 1870 Einleitung. A. M. Koch, Eisenbahnen II. §. 131, welcher meint, dass die einen bestimmten Transport im directen Verkehr ausführenden Vereinsbahnen als Gesellschaften zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung anzusehen sind und diese Gesellschaften für jeden einzelnen Fall durch die Vereinsbestimmung vorbereitet würden, eventuell sich für die Annahme wechselseitigen Mandats entscheiden. Allein die Geschäftsführung für gemeinschaftliche Rechnung findet nicht nothwendig statt und die solidarische Haftung sämmtlicher an einem Transport betheiligten Bahnverwaltungen ist durch die Betriebsreglements ausdrücklich ausgeschlossen.

(2) Der allgemeine Verein der Eisenbahnverwaltungen wurde zunächst gegründet 1847 in Cöln durch das Zusammentreten von 16 Verwaltungen preuss. Eisenbahnen, denen später auch die übrigen Verwaltungen der Staats- und Privatbahnen beitraten; seine Verfassung beruht auf den Statuten vom 21. Juni 1856 (Koch a. a. O. II. a. §. 2. II. b. p. 327). Die von ihm ausgegangenen Reglements sind jetzt durch das Bundesreglement von 1870 ersetzt.

(3) Dieselben bezwecken eine Vereinigung im Betrieb auf längere Eisenbahnstrecken innerhalb engerer Verkehrsbezirke. Es gehören hiezu namentlich: 1) Der norddeutsche Eisenbahn-Verein von 1848; 2) der mitteldeut. E. V. von 1852; 3) der Rheinisch-Thüring. von 1853; 4) der Ostfriesisch-Thüring. von 1856; 5) der Ostfriesisch-Rheinische von 1856; 6) der Westdeutsche von 1857. Siehe die Betriebsreglements derselben, sowie anderer deutscher Bahnen bei Koch a. a. O. II. a. §. 2. Die Statuten des Rheinisch-Thüring. E. V. vom 1. Mai 1858, womit die der übrigen deutschen Eisenbahn-Verbände im Wesentlichen übereinstimmen, bei Koch Eisenbahnen II. b. p. 327.

(4) Statuten des A.D.E.V. von 1856 §. 1; des Rhein.-Thür. E. V. von 1858 §. 2. Diese engeren Verbände haben gemeinschaftliche Beamte, gemeinschaftliche Wagen etc. und besondere Verbandszüge, für welche besondere Fahrbillets ausgegeben und Frachtbriefe angenommen werden. Rh.-Th. E. V. von 1858 §. 6—9.

(5) Statuten des A. D. E. V. von 1856 §. 2. 13.

(6) Statuten des A. D. E. V. von 1856 §. 3. 12; des Rhein.-Thür. E. V. von 1858 §. 3—5. Die gemeinschaftlichen Kosten des von letzterem eingerichteten Verbandsverkehres werden unter den daran Theil nehmenden Verwaltungen nach Verhältniss der Einnahme aus dem Verbandsverkehr vertheilt.

(7) Statuten des A. D. E. V. von 1856 §. 4—8. 12; des Rhein.-Thür. E. V. von 1858 §. 10—14. Das Stimmrecht bestimmt sich beim ersteren nach Verhältniss der Bahnlängen, beim letzteren nach Virilstimmen.

(8) Statuten des A. D. E. V. von 1858 §. 11; des Rhein.-Thür. E. V. von 1858 §. 15. Gegenstände, über welche keine Einstimmigkeit zu erzielen ist, sollen zu dem Ende in der nächsten Versammlung wieder vorgebracht werden, sofern nicht sofortige Ausführung ausdrücklich bedungen ist.

(9) Statuten des Rhein.-Thür. E. V. von 1858 §. 17. Dasselbe

muss geschehen, wenn die Ausführung der gültig gefassten Beschlüsse von einzelnen Verwaltungen ohne zureichenden Grund unterlassen wird. Statuten des A. D. E. V. von 1856 §. 11. Nach den Statuten des Rhein.-Thür. E. V. von 1858 §. 18 können jedoch Verbandszüge innerhalb 3 monatlicher Frist einseitig gekündigt werden.

(10) Statuten des A. D. E. V. von 1856 §. 11.

(11) Statuten des A. D. E. V. von 1856 §. 11.; des Rhein.-Thür. E. V. von 1858 §. 19.

§. 426.

Das Verhältniss der einzelnen Bahnverwaltungen unter einander hinsichtlich des directen Güterverkehres ist in der Hauptsache folgendermassen geregelt worden (1). Die Umladung der Güter beim Uebergange von einer Bahn auf die andere soll möglichst vermieden werden, zu welchem Zwecke die Verwaltungen sich gegenseitig den Uebergang ihrer Wagen auf die Bahnen anderer Verwaltungen gestatten, soweit der eigene Dienst es gestattet (2). Wenn eine der Verwaltungen wegen Nichtbefolgung der Zoll- und Steuervorschriften bei einer Sendung in Anspruch genommen wird, so hält sich dieselbe zunächst an die Verwaltung, bei welcher das Versehen vorgekommen ist, und diese regressirt sich an den Absender (3). Der alle Bahnen umfassende Tarif soll zunächst nur den Frachtsatz für die Normalclasse enthalten und rücksichtlich der Ausnahmen auf die speciellen Tarife der einzelnen Bahnen und engeren Verbände verweisen. Für sperrige und voluminöse Güter, welche einen zu ihrem Gewicht in keinem Verhältniss stehenden grossen Raum einnehmen, kann ein Frachtaufschlag bis zu 100% des Normalfrachtsatzes stattfinden, der im Tarif ausgedrückt sein muss. Der Normalsatz soll $^1/_2$ Sgr. pro Zollctnr. und Meile nicht übersteigen. Alle Tarifbestimmungen und Abänderungen derselben, sowie Ausnahmen von dem Frachtsatze müssen den übrigen Verwaltungen mitgetheilt werden (4). Die verschiedenen Verwaltungen setzen sich über ihren Antheil an der Fracht durch Nachnahme resp. Zahlung auf der Uebergangsstation in der Weise auseinander, dass die vorhergehende Verwaltung sich bloss mit den unmittelbar auf sie folgenden berechnet (5). Hinsichtlich der Haftpflicht sind folgende Grundsätze vereinbart: 1) Entschädigungsregulirungen auf Grund der reglementarischen Bestimmungen, welche von der Verwaltung der Bestimmungs- resp. der Aufgabestation im Wege der Güte vorgenommen werden, werden von allen betheiligten Verwaltungen anerkannt; höhere Ansprüche sind auf den Recursweg zu verweisen, sofern nicht durch übereinstimmenden Beschluss sämmtlicher betheiligter Verwaltungen ein gültiges Zugeständniss bewilligt wird. 2) Für

gehenden Gütern haften, wenn nicht ermittelt wird, ıg die Ursache des Schadens zur Last fällt, sämmtung des Schadens vorhergehende Verwaltungen pro ·acht; hat jedoch auf einer Uebergangsstation eine e stattgefunden, so geht die Verantwortlichkeit auf Verwaltung über, sobald diese das Gut ohne Vorbehalt wegen entdeckter Mängel angenommen hat. 3) Entschädigungsansprüche wegen verzögerter Beförderung haben allein diejenigen Verwaltungen ertreten, welche an der Verzögerung schuld sind. 4) Differenzen chen den verschiedenen Verwaltungen hinsichtlich der Beitragspflicht zu einer Entschädigung sollen schiedsrichterlich entschieden ıen (5). Zweifel über die Auslegungen dieses Vertrages sollen von General-Versammlung entschieden werden (7).

(1) Uebereinkommen vom 21. Juli 1856. (Koch, Eisenb. II. 322.)

(2) Uebereinkommen von 1856 §. 2. Die Einigung über die nähe- Bedingungen des Ueberganges bleibt den benachbarten Verwaltungen assen. Vgl. das Regulativ betr. den Uebergang, die gegenseitige Beıng und die Behandlung der Bahnen im Bereiche der Bahnen des Rhein.-r., Ostfries.-Thür. u. Ostfries.-Rhein. Eisenb.-Verbandes vom 6. 1856. Dasselbe bestimmt im Wesentlichen Folgendes: 1) Jede Verıng, für deren Bahn ein fremder Wagen zur Benützung kommt, hat · dem Wagen-Eigenthümer eine Vergütung zu entrichten, nämlich ne Wagenmiethe (Achsmiethe) für die innerhalb der gestatteten Zeitıe erfolgte Benützung und b) eine Strafmiethe (Conventionalstrafe) für iber diese Zeitgrenze hinaus geschehene Benützung. Die Strafe wird berechnet, wenn die Verspätung durch nicht vorherzusehende und wendende Umstände veranlasst wird. 2) Jede Verwaltung ist verpflichtet emde Wagen auf der letzten Bestimmungsstation rasch zu entladen wenn thunlich mit Rückladung zu versehen, sonst aber leer zurückden; b) dieselben mit Schonung zu behandeln, ihnen dieselbe Aufsamkeit zu widmen, wie den eigenen Wagen, und sie ebenso vollig wieder abzuliefern, wie sie solche empfangen hat. 3) Im Fall der ädigung fremder Wagen während ihres Gebrauches sollen geringfügige raturen (bis zu $^2/_3$ Thlr.) immer von derjenigen Bahn, auf welcher eschädigung stattfand, bestritten werden, von der Tragung höherer Reurkosten soll der Beweis befreien, dass ihr bei der stattgehabten ädigung kein Verschulden zur Last fällt. Streitigkeiten über Tragder Reparaturkosten werden von dem Verbande, eventuell von einem dsgericht entschieden.

(3) Uebereinkommen von 1856 §. 5.

(4) Uebereinkommen von 1856 §. 6.

(5) Uebereinkommen von 1856 §. 8. 9. Die Provision für nahmen ist zu Gunsten der Verwaltung der Aufnahmestation in der dieser bestimmten Höhe zu erheben, die Provision für baare Auslazu Gunsten derjenigen Verwaltung, welche die Auslagen gemacht hat.

(6) Uebereinkommen von 1856 §. 10. 12. Wenn eine Verwaltung

von der Bestimmung des Reglements abweicht, so hat sie die Folgen allein zu tragen.

(7) Uebereinkommen von 1856 §. 13.

3. Der Eisenbahnbetrieb.

§. 427.

Die Grundsätze des Eisenbahnbetriebes betreffen 1) die Sicherheit des Verkehres; 2) die ordnungsmässige Beförderung der Personen und Waaren; 3) die Haftpflicht der Eisenbahnverwaltungen für etwaigen, dabei eintretenden Schaden. I. Das Interesse des Verkehres verlangt, dass der Bahnbetrieb stets in solcher Weise erfolgt, dass die möglichste Sicherheit der Personen und Waaren gegen Gefahren und Beschädigungen erzielt wird, ohne doch den wesentlichen Bedürfnissen des Publicums nach Regelmässigkeit, Pünktlichkeit und Schnelligkeit unnöthigen Abbruch zu thun. Die hieraus fliessenden Regeln des Bahnbetriebs sind für alle Bahnen in besonderen Reglements zur genauen Nachachtung vorgeschrieben (1). Sie betreffen 1) den Zustand, die Unterhaltung und Bewachung der Bahn und der Bahngebäude (2); 2) die Einrichtung und den Zustand der Betriebsmittel, insbesondere der Locomotiven (3); 3) die Einrichtungen und Massregeln bei Handhabung des Betriebes (4); 4) die Befähigung und zweckgemässe Dienstführung des Betriebspersonals (insbesondere der Locomotivführer, Heizer, Bremser, Weichensteller, Zugführer) (5).

(1) An die Stelle der früheren Reglements in den einzelnen Bundesstaaten ist nunmehr das Bundes-Bahnpolizeireglement vom 3. Juni 1870 nebst Nachtrag vom 29. Dec. 1871 getreten.

(2) Bundes-Bahnpolizeireglement vom 3. Juni 1870 §. 1—6. Oestreich, Betriebsordnung vom 16. Nov. 1851 §. 3. 41. 42. — Oeffentliche Fuhrwerke dürfen durch die Bahnbehörden nicht von Bahnhöfen ausgeschlossen oder von ihnen ein Stättegeld erhoben werden; es wird vielmehr die Zahl der auf den Bahnhöfen aufzustellenden Fuhrwerke nach dem Bedürfniss des Publicums von der Polizeibehörde bestimmt. Preussen, Rescript vom 17. August 1847. Oestreich, Min.-Erlass vom 16. Oct. 1855. Michel a. a. O. §. 32.

(3) Bundes-Bahnpolizeireglement vom 3. Juni 1870 §. 7—18. Oestreich, Betriebsordnung vom 16. Nov. 1851 §. 21. 22.

(4) Bundes-Bahnpolizeireglement vom 3. Juni 1870 §. 19—50; über die Fahrgeschwindigkeit insbesondere vgl. ibid. §. 25. Oestreich, Betriebsordnung vom 16. Nov. 1851 §. 25—40. 43—54.

(5) Vgl. oben §. 422. Anm. 10.

§. 428.

II. Die Benützung der öffentlichen Eisenbahnen steht unter Einhaltung der vorschriftsmässigen Bedingungen und gegen Entricht-

ergütung Jedem frei und dürfen die Bahn-
nd Jemandem diese Benützung eigenmächtig
an ungesetzliche Bedingungen knüpfen (1).
n in dieser Beziehung als öffentliche Anstal-
welche dem Privatwillen eine freie Dis-
kann. Die Normen über die Benützung
ransportzwecken sind daher nicht privat-
ntlicher Natur und der Grund ihrer Ver-
in ihrer vertragsmässigen Aufstellung für
lern in ihrem administrativen, in den Be-
gten Rechtscharacter; sie müssen daher auch
Natur und den besonderen Zwecken des
eleitet werden (2). Ihre Festsetzung und
er staatlichen Genehmigung (3), und es soll
öglichste Gleichmässigkeit der Betriebsbe-
den (4). Dieselben sind nothwendig verschie-
um die Beförderung von Personen (5), Reise-
ahrzeugen (8), lebenden Thieren (9) und Gü-

art. 422. Dies bezieht sich jedoch nur auf die regelmässigen und öffentlich bekannt gemachten Fahrten; Extrafahrten z. B. werden nur nach dem Ermessen der Verwaltung gewährt. Bundes-Betriebsreglement vom 10. Juni 1870 A. §. 7. — Vgl. im Allgemeinen W. Koch a. a. O. II. Abth. 1859. Das deutsche Eisenbahntransportrecht Erl. 1866 (Goldschmidt's Zeitschr. f. Handelrecht Bd. 8 u. 10). Beschorner a. a. O. §. 118—130. Bessel-Kühlwetter a. a. O. II. p. 207 ff. E. Hillig, Das Frachtgeschäft der Eisenbahnen Leipzig 1864. A. Mensching, der Frachtverkehr der Eisenbahnen Hann. 1864. A. D. H. G. B. art. 422—431. An die Stelle der früheren Betriebsreglements (Vereins-Reglement vom 1. Dec. und 21. Juli 1856, dann 1. März 1862 über den Güterverkehr; vom 27. Juli 1857 und 9. Aug. 1864 über die Personen-, Gepäck- und Viehbeförderung. Koch a. a. O. II. p. 322; s. ferner über die Betriebsreglements der einzelnen Eisenbahnverbände, sowie die von den einzelnen Regierungen erlassenen Reglements ibid. p. 15 ff.) ist nun das Bundes-Betriebsreglement vom 10. Juni 1870 nebst Nachtrag vom 22. Dec. 1871 getreten. S. dessen Erläuterung von Th. Levin in Koller's Archiv Bd. 4. p. 778 ff.

(2) Die Beurtheilung und Entscheidung einzelner Transport- und Entschädigungsstreitigkeiten ist daher richtiger eine Verwaltungssache, da sie nicht auf der Anwendung civilrechtlicher Regeln, sondern dienstlicher Betriebsnormen beruht und durchaus administrative, zum Theil auch specielle Fachkenntnisse voraussetzt. Beschorner a. a. O. p. 271. Die Betriebsreglements dürfen daher nicht als Ausfluss des Privatwillens der Contrahenten angesehen werden (Koch a. a. O. II. p. 125. 142. Michel a. a. O. §. 58), vielmehr sind die Rechtsverhältnisse des Eisenbahntransports öffentlicher (administrativer) Natur, und die geltenden Vorschriften

darüber durch sich selbst bindend, unabhängig von der ausdrücklichen oder stillschweigenden Zustimmung der Betheiligten.

(3) Spezialbestimmungen einzelner Eisenbahnverwaltungen oder Eisenbahnverbände haben neben dem von der Bundesgewalt erlassenen Reglement nur Geltung, wenn sie in die bezüglichen Tarife aufgenommen sind und mit den Festsetzungen jenes Reglements nicht in Widerspruch stehen, dieselben vielmehr nur ergänzen oder wenn sie dem Publikum günstigere Bedingungen gewähren. Bundes-Betriebsreglement vom 10. Juni 1870 Einleitung.

(4) Reichsverfassung von 1871 art. 43. 45.

(5) Bundes-Betriebsreglement vom 10. Juni 1870 A. §. 7—23. Michel a. a. O. §. 59—61.

(6) Bundes-Betriebsreglement vom 10. Juni 1870 A. §. 4—33. Michel a. a. O. §. 71. 72.

(7) Bundes-Betriebsreglement vom 10. Juni 1870 A. §. 34. Zur Beförderung jeder Leiche muss die erforderliche polizeiliche Genehmigung nachgewiesen werden.

(8) Bundes-Betriebsreglement vom 10. Juni 1870 A. §. 35—39.

(9) Bundes- Betriebsreglement vom 10. Juni 1870 A. §. 40—45. Lebende Thiere werden nur auf bestimmten Stationen zur Beförderung angenommen; eine Verpflichtung zur Beförderung wilder Thiere findet nicht statt und ist für lebende Thiere, ausgenommen kleines Vieh, die Verwaltung Begleitung zu fordern berechtigt. Besondere Bestimmungen gelten für Hunde und Pferde.

(10) Bundes-Betriebsreglement vom 10. Juni 1870 B. §. 1—25. Michel a. a. O. §. 62 ff. Die Bestimmungen betreffen hauptsächlich: 1) die nothwendige Beschaffenheit (Verpackung) der Güter; 2) die von der Beförderung ausgeschlossenen oder nur bedingungsweise zugelassenen Güter; 3) die Declarirung der Sendung durch den Frachtbrief; 4) die Beobachtung der Zoll- und Steuervorschriften; 5) die Berechnung und Zahlung der Frachtgelder, Nachnahme und Provision; 6) die Annahme und Ablieferung der Güter; 7) die Lieferungszeit, wobei zwischen gewöhnlicher und Eilfracht unterschieden wird; 8) die Avisirung und Ablieferung der Güter (Lagergeld und Conventionalstrafe). Die Eisenbahnen übernehmen Güter zur Beförderung von und nach allen für den Güterverkehr eingerichteten Stationen, ohne dass es behufs des Ueberganges von einer Bahn auf die andere einer Vermittlungsadresse bedarf; sie sind jedoch nicht verpflichtet, Güter zum Transport eher anzunehmen, als bis die Beförderung geschehen kann. B. B. R. vom 10. Juni 1870 B. §. 1. 10. A. D. H. G. B. art. 422.

§. 429.

III. Die Bahnverwaltungen haben für körperliche Beschädigung oder Tödtung von Reisenden, welche weder durch eigene Schuld der Verletzten noch durch unabwendbaren Zufall herbeigeführt wurde, den entstandenen Schaden zu ersetzen und können sich von dieser Verpflichtung weder durch Reglements noch durch besondere Vertragsbestimmungen befreien (1). Ebenso sind sie ersatzpflichtig für allen Schaden, welcher bei der Beförderung von Gütern durch Ver-

hädigung oder Verspätung entsteht, mit Aus-
adens, welcher durch die natürliche Beschaffen-
kage, Schwinden, Bruch), besonders hinsichtlich
ckung oder Begleitung, oder durch einen un-
Zufall (vis major) herbeigeführt wird. Die
Eisenbahntransports ist als ein solcher vom
nder Zufall nicht zu betrachten; daher erstreckt
sbesondere auch auf die Beschädigung durch
s entstandenes Feuer, wobei jedoch der Fall
selbstverständlich ausgenommen ist (2). Im
die Ersatzpflicht folgende Grundsätze: 1) die
der Annahme der Güter und endigt mit dem
in Empfang genommen sein muss; bei Gütern,
oder an einen sonstigen Ort (Lagerhäuser, Pack-
en) gebracht werden müssen, bis zur Ablefer-
len Spediteur (3); 2) als abhanden gekommen
4 Wochen nach Ablauf der Lieferungszeit
stände, die der Versender selbst verladen und
abzuladen hat, wird nur beim Nachweis be-
s der Bahn Ersatz geleistet (4); 3) Gewichts-
vergütet, a) wenn sie durch natürlichen Ab-
s Verpackung entstehen, b) wenn das Manco
um nicht übersteigt (5); 4) für Leckage und
gkeiten, Einrosten von Metallwaaren, Beschä-
icher Waaren etc. wird nur bei besonderem Ver-
tet (6); 5) die Entschädigung geht nur auf den
er Marktwerth, nie auf den entgangenen Ge-
in Folge des Verlustes etwa ersparten Zölle,
der Werth eines Centners wird nie höher als
imen, falls nicht durch besondere Werthdecla-
unter Berechnung eines Frachtzuschlages ein
vorgesehen wird (7); 6) besondere Grundsätze
gelten ausserdem in Ansehung des Reisegepäckes und der zur Beförderung übernommenen Fahrzeuge und lebenden Thiere (8).

) Bundesgesetz von 7. Juni 1871 betr. die Verbindlichkeit zum
ersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen etc. herbeige-
Tödtungen und Körperverletzungen (erläutert von W. Endemann
1871) §. 1. 4; über die Höhe des Ersatzes ibid. §. 8. Oestreich,
vom 5. März 1869 betr. die Haftung der Eisenbahnunternehmungen
durch Ereignungen auf Eisenbahnen herbeigeführten körperlichen
ungen oder Tödtungen von Menschen. (Goldschmidt's Zeitschr.
ndelsr. Bd. 13. 1869 p. 538). Das Verschulden der Unternehm-
er ihrer Leute soll stets vermuthet werden und wird die Unter-
ng von der nach §. 1325 — 1327 des B. G. B. zu vertretenden

Ersatzleistung nur durch den Beweis befreit, dass das Ereigniss durch unabwendbaren Zufall (vis major) oder durch eine unabwendbare Handlung einer dritten Person oder durch Verschulden des Beschädigten verursacht wurde; ibid. §. 1. 2. Eine von der Unternehmung im vornhinein angekündigte oder mit ihr vereinbarte Ablehnung oder Einschränkung dieser Ersatzpflicht ist ohne rechtliche Wirkung. — Beschorner, Haftpflicht der Eisenbahnverwaltungen beim Personentransport. Civ.-Arch. Bd. 41. p. 393.

(2) H. G. B. art. 395. Preussen, Gesetz vom 3. Nov. 1838 §. 25. Hannover, Verordnung vom 29. März 1856 §. 30. Mecklenburg, Verordnung vom 24. Oct. 1864 betr. die Friedr.-Franz-Bahn, §. 5. Bundes-Betriebsreglement vom 10. Juni 1870 B. §. 17—19. 22. Diese Ersatzpflicht kann nicht durch Verträge im Voraus ausgeschlossen oder beschränkt werden. Preussen, Gesetz vom 3. Mai 1869. Haftbar sind, unbeschadet des zustehenden Rückgriffes, nicht sämmtliche an der Fracht eines Gutes betheiligte Eisenbahnen, sondern nur die erste und diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbrief zuletzt übernommen hat, woferne nicht einer in Mitte liegenden Bahn nachgewiesen wird, dass der Schaden, dessen Ersatz gefordert wird, auf ihrer Bahn sich ereignet hat. Uebrigens haftet jede Bahn unbedingt für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei Ausführung eines von ihr übernommenen Transportes bedient. S. auch H. G. B. art. 400. 429. Oestreich, Betriebsordnung vom 16. Nov. 1851 §. 19. Michel a. a. O. §. 74—79. Beschorner a. a. O. p. 273—280. Bessel-Kühlwetter a. a. O. II. p. 128. 207 ff. Koch a. a. O. II. 8. 133. Goldschmidt, über vertragsmässige Beschränkung der Ersatzpflicht der Eisenbahnverwaltungen, Civ.-Arch. Bd. 41. p. 406 ff. Rosshirt, über die Schadensersatzpflicht der Eisenbahnverwaltungen, Civ.-Arch. Bd. 44. p. 297 ff. Simon, Haftungspflicht der Eisenbahnen oder das Recht in Bezug auf Unfälle und Unregelmässigkeiten beim Eisenbahnbetrieb in England. Deutsch von v. Weber 1868. Ueber vis major insbesondere s. Koch, Frachtgeschäft p. 22 ff. Hillig a. a. O. p. 32. Mensching a. a. O. p. 46. Goldschmidt's Zeitschr. für Handelr., Bd. 3. p. 60—118. 331—385. Vis major ist jedes durch menschliche oder Naturgewalt herbeigeführte Ereigniss, dessen nachtheilige Folgen durch menschliche Kraft und Einsicht nicht abgewendet werden konnten; die Beurtheilung hängt daher im einzelnen Fall von den Umständen und von dem dienstlichen Verhalten des Frachtführers und seiner Leute ab; casus fortuitus dagegen bedeutet jede ausserhalb menschlicher Berechnung eingetretene Thatsache. Hauptfälle der vis major sind Schiffbruch, Blitz, Ueberschwemmung, Erdbeben, Bergsturz, grosser Schneefall, Feuer, Raub und Plünderung durch Räuberbanden und feindliche Heere; Diebstahl, Einbruch und Brandstiftung als solche, ohne Anwendung unwiderstehlicher Gewalt, z. B. Ueberwältigung der Wache, sind keine vis major. A. M. Koch, Frachtgeschäft p. 32. Der Beweis der Haftbefreiungsgründe liegt stets den Eisenbahnen ob, bis zu dessen Erbringen das Gegentheil angenommen wird. Werden also z. B. Güter durch einen Bahnhofsbrand zerstört, so muss die Bahnverwaltung den Beweis liefern, dass der Brand durch vis major entstanden sei. Koch a. a. O. p. 37. Die Ersatzpflicht ist nicht bloss bei den gewöhnlichen Personen- und Güterzügen begründet, sondern bei jeder Benützung der Schienen auch zum inneren Dienst z. B. zum Wasser-

einnehmen etc. Bessel-Kühlwetter a. a. O. II. p. 131. Preussen, Obertrib. Erk. vom 24. April 1854.

(3) Bundes-Betriebsreglement vom 10. Juni 1870. §. 19. 20. H. G. B. art. 430. Bei Gütern, für welche als Ort der Ablieferung ein nicht an der Eisenbahn liegender Ort bezeichnet ist, besteht die Haftpflicht der Eisenbahn nur für den Transport auf der Bahn und treten für die Weiterbeförderung nur die Verpflichtungen des Spediteurs ein, ausgenommen dieselbe findet auf von der Bahn eingerichteten Rollfuhren statt.

(4) Bundes-Betriebsreglement vom 10. Juni 1870 §. 19. 22.

(5) Bundes-Betriebsreglement vom 10. Juni 1870 §. 22. (1% bei trocknen, 2% bei nassen und gewissen anderen speciell namhaft gemachten Gegenständen.). Eine solche Befreiung von der Haftpflicht tritt nicht ein, wenn und soweit nachgewiesen wird, dass der Verlust nach den Umständen des Falles nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Gutes entstanden ist oder dass der angenommene Procentsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falles nicht entspricht.

(6) Bundes-Betriebsreglement vom 10. Juni 1870 §. 22.

(7) Bundes-Betriebsreglement vom 10. Juni 1870 §. 23. H. G. B. art. 427. Auch im letzteren Falle wird jedoch nur der wirkliche Schadensbetrag innerhalb der Grenze des declarirten Betrages vergütet. Bessel-Kühlwetter a. a. O. II. p. 129. Preuss. Obertrib. Erk. vom 24. April 1854. Im Falle verspäteter Lieferung beträgt der regelmässige Ersatz, vorbehaltlich höherer ausdrücklich geschehener Declaration die halbe oder ganze Fracht, je nachdem die Versäumniss 24 Stunden oder mehr beträgt. — Ueber Versicherungsverträge der Eisenbahnen mit Assecuranzanstalten bezüglich ihrer eigenen und der zum Transport übernommenen Güter vgl. Beschorner a. a. O. p. 281. S. z. B. den Vertrag der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft mit der See-, Fluss- und Landtransport-Versicherungsgesellschaft Agrippina in Cöln vom 26. Oct. 1853. ibid.

(8) Bundes-Betriebsreglement vom 10. Juni 1870 A. §. 29—31. 38. 39. 44. 45.

4. Die Bahnpolizei.

§. 430.

Zum Schutze der Bahnen und des Bahnverkehres gegen Störungen und Beschädigungen müssen alle Handlungen verboten, verhütet und unterdrückt werden, welche mit der Ordnung und Sicherheit des Betriebes unverträglich sind (1). Diese Handlungen können theils die Natur gewöhnlicher Verbrechen und Vergehen annehmen und unterliegen sodann der allgemeinen strafrechtlichen Verfolgung; theils haben sie einen polizeilichen Character und sind insoweit in den Bahnpolizeireglements besonders aufgeführt. Zu jenen gehört jede vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung oder Zerstörung an

Eisenbahnanlagen, Betriebs- und Transportmitteln und sonstigem Zubehör, sei es dass dadurch Gefahr und Nachtheil für den Betrieb oder für Personen beabsichtigt und bewirkt wurde oder nicht (2); zu den letzteren gehören 1) alle Handlungen, die einer ausdrücklichen Weisung der Bahnbeamten zuwider laufen (3); 2) auch ohne solche Weisung alle Handlungen, welche zur Sicherheit und Ordnung des Betriebes in entfernterer Beziehung stehen (4). Die Strafen für solche Uebertretungen bestehen, soferne nicht nach den allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, theils in Geld- oder verhältnissmässiger Gefängnissstrafe, theils im Verlust des Fahrgeldes, vorbehaltlich der Haftverbindlichkeit für etwa begangene Beschädigung (5). Die Handhabung der Bahnpolizei steht den hiefür bestellten Bahnbeamten zu, insbesondere den verschiedenen Classen des oberen Betriebspersonals, den Bahnmeistern, Bahnwärtern, Weichenstellern, Zugführern, Portiers (6). Sie müssen gewisse zur Ausübung ihres Berufes nothwendige Eigenschaften besitzen und erhalten besondere Instructionen für ihre Obliegenheiten (7); ihre Amtswirksamkeit erstreckt sich auf die ganze Bahn und deren Anlagen und ausserhalb derselben noch soweit, als es zur Handhabung der Bahnpolizei erforderlich ist (8). Das übrige Polizeipersonal des Staates und der Gemeinden ist zu ihrer Unterstützung hiebei verpflichtet (9).

(1) Bundes-Strafgesetzbuch von 1870 §. 90. 305. 315. 316. Bahnpolizeireglement vom 3. Juni 1870 und Nachtrag vom 29. Dec. 1871. Oestreich, Strafgesetzbuch von 1852 I. §. 85—89. II. §. 318. 319. 336. 431—433. Betriebsordnung vom 16. Nov. 1851 §. 94—97. Aeltere Bestimmungen: Preussen, Reglements vom 27. Juli 1850 u. 1. Juli 1868. Bayern, Vorschriften über den Schutz der Eisenbahnen und des Eisenbahnbetriebs vom 5. Aug. 1844 und 26. Febr. 1845; neuerdings vom 8. März 1863 und 1. Jan. 1872. Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 88. K. Sachsen, Gesetz vom 13. Aug. 1855 betr. die Beschädigung der Eisenbahnen und Telegraphen. Verordnung vom 13. Aug. 1856. Hannover, Gesetz vom 8. Aug. 1846 betr. die Bestrafung der Verbrechen gegen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs. Würtemberg, Gesetz vom 2. Oct. 1849 betr. die gerichtliche Bestrafung derer, welche den Transport auf Eisenbahnen gefährden. Baden, Polizeistrafgesetzbuch von 1863 §. 157 und 158. Sachsen-Weimar, Gesetz vom 17. Nov. 1846 über die Bestrafung der Beschädigung von Eisenbahnen. Mecklenburg-Schwerin, Verordnung vom 31. Dec. 1845 und 28. Sept. 1846. Beschorner, a. a. O. §. 91—113. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 199. Schneider's Krit. Jahrb. 1847 Heft I. p. 17 ff.

(2) Strafgesetzbuch von 1870 §. 90. 305. 315. 316 und Einführungsgesetz hiezu vom 31. Mai 1870 §. 4. Die Strafe wird insbesondere darnach abgestuft: 1) ob die Beschädigung zum Vortheil des Feindes gereicht; 2) ob schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen dadurch verursacht wurde; 3) ob die Handlung während des Krieges auf dem Kriegsschauplatze oder in einem Theile des Bundesgebietes verübt wurde,

in welchem der Kriegszustand erklärt ist. — Ueber Belohnungen für Entdeckung gemeingefährlicher Störungen des Eisenbahn- und Telegraphenbetriebs s. die K. Sächs. Bekanntm. vom 6. Nov. 1852. Beschorner a. a. O. §. 113.

(3) Bundes-Bahnpolizeireglement vom 3. Juni 1870 §. 51. 64. Oestreich, Betriebsordnung vom 16. Nov. 1851 §. 93.

(4) Insbesondere gehört hieher das eigenmächtige Besteigen einer geheizten Locomotive, unerlaubtes Mitnehmen geladener Gewehre, Aufgabe leicht entzündlicher Gegenstände ohne besondere Declaration, verbotenes Betreten und Ueberschreiten des Bahnkörpers, der Bahnhöfe und Haltestellen durch Menschen oder Thiere, Mitnehmen von Hunden in Personenwagen, unanständiges Benehmen Reisender. Bundes-Bahnpolizeireglement vom 3. Juni 1870 §. 52—66. Oestreich, Betriebsordnung vom 16. Nov. 1851 §. 94—97. Wer im Bahnzuge ohne gültiges Fahrbillet betroffen wird, hat das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, in jedem Falle aber 2 Thlr. zu entrichten; wer wegen Verspätung kein Billet mehr lösen konnte, muss, wenn er überhaupt noch zugelassen wird, einen um 10 Sgr. erhöhten Fahrpreis zahlen. Andererseits soll auf jedem Bahnhofe ein dem Publicum zugängliches Beschwerdebuch ausgelegt sein. Bundes-Bahnpolizeireglement von 1870 §. 71. Ueber die Handhabung der Baupolizei in der Nähe der Eisenbahnen und Bahnhöfe, in deren Umgebung von den Angrenzern oder anderen Personen keine Anstalten oder Herstellungen getroffen werden dürfen, welche den Bestand der Bahn oder ihres Zubehörs oder ihre regelmässige und sichere Benützung gefährden, insbesondere auch Feuersgefahr herbeiführen könnten, vgl. Oestreich, Betriebsordnung vom 16. Nov. 1851 §. 99. 100. Preussen, Min.-Rescript vom 4. Dec. 1847 und 20. März 1848. Baden, Verordnung vom 19. April 1844; oben §. 189; über das Durchlichten der Waldungen auf beiden Seiten einer Bahn und Entblössthalten der Nebenstrecken von Laub, Moos und Nadeln Preussen, Min.-Erlass vom 11. Sept. 1853. Bayern, Min.-Entschl. vom 14. März 1842. — Zum Betrieb von Bahnhofsrestaurationen, sowie zum sonstigen Verkauf von Speisen und Getränken innerhalb der Bahnhöfe und Halteplätze ist die Genehmigung der Bahnbehörden erforderlich. Bayern, Gewerbeordnung vom 30. Jan. 1868. art 9. Oestreich, Min.-Rescript vom 12. Oct. 1855. Michel a. a. O. §. 31. Den zur Benützung der Reisenden dienenden Fuhrwerken wird ihre Stelle von den Bahnpolizeibeamten angewiesen, unter deren Ueberwachung sie stehen. Bundes-Bahnpolizeiregl. von 1870 §. 53. Vgl. noch §. 427 Anm. 2.

(5) Bundes-Bahnpolizeireglement vom 3. Juni 1870 §. 63. 64. 68. Die zur Ausübung der Bahnpolizei bestellten Beamten sind ermächtigt, Uebertreter, wenn sie auf frischer That betroffen oder verfolgt werden, und nicht sofort Caution leisten, festzunehmen; ibid. §. 69. 70.

(6) Bundes-Bahnpolizeireglement vom 3. Juni 1870 §. 72.

(7) Bundes-Bahnpolizeireglement vom 3. Juni 1870 §. 73—76. Sie treten durch ihre Vereidigung von Seiten der competenten Behörde in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten in Bezug auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publicum gegenüber ein; diejenigen Bahnpolizeibeamten, welche sich zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Functionen entfernt werden. Bessel-Kühlwetter a. a. O. §. 94 ff. Michel a. a. O. §. 11.

(8) Bundes-Bahnpolizeireglement vom 3. Juni 1870 §. 77. Oestreich, Betriebsordnung vom 16. Nov. 1851 §. 102.

(9) Bundes-Bahnpolizeireglement vom 3. Juni 1870 §. 78. Oestreich, Betriebsordnung vom 16. Nov. 1851 §. 101. Andererseits darf auch den vom Staate aufgestellten Polizei- und Militärpersonen das Betreten der Bahn und ihrer Realitäten im Dienst nicht verwehrt werden. Oestreich, Erlass vom 13. Nov. 1852. Michel a. a. O. p. 71. Jedoch steht die unmittelbare Handhabung der Bahnpolizei den Ortspolizeibehörden nicht zu. Preussen, Rescript vom 23. Oct. 1860.

5. Eisenbahnvergehen.

§. 431.

Eisenbahnvergehen sind alle pflichtwidrigen Handlungen und Unterlassungen der beim Bahndienst angestellten Personen, wohin auch die Directoren der Privatbahnen zu rechnen sind (1). Ihre Bestrafung erfolgt, soweit nicht gemeine Verbrechen oder Vergehen mit begangen sind (2), auf disciplinärem Wege durch die Bahnbehörden unter Controle der vom Staate bestellten Commissäre (3); die Strafe kann ausser den gewöhnlichen Strafarten, insbesondere Geldstrafe, auch noch in Entlassung oder Suspension vom Dienste bestehen (4). Hieher gehören insbesondere (5): 1) die Eröffnung einer Bahn vor erhaltener Bewilligung oder vor Erfüllung der hiefür vorgeschriebenen Bedingungen; 2) Nachlässigkeit in der Aufstellung oder Erhaltung der zur Verhütung von Schäden vorgeschriebenen Einfriedigungen, Absperrungsschranken, Verbotstafeln u. a. Schutzmittel und Warnungszeichen; 3) Anstellung von Individuen, welche die durch die Dienstvorschriften geforderte Befähigung nicht nachgewiesen haben oder zu dem Dienste, für welchen sie bestellt wurden, durch gerichtliches Urtheil als unfähig erklärt sind (6); 4) Vornahme einer Fahrt oder Gestattung einer solchen bei schadhaftem, gefahrdrohendem Zustande der Bahn oder mit Betriebsmitteln von solcher Beschaffenheit. Endlich kann gegen jedes unbescheidene und ungehörige Benehmen der Bahnbediensteten im Verkehre mit dem Publicum Beschwerde erhoben werden (7).

(1) Die bei Privatbahnen angestellten Personen haben zwar nicht dem Staate gegenüber die Rechte und Pflichten der öffentlichen Beamten, sie sind jedoch in ihren dienstlichen Verhältnissen den sie anstellenden Verwaltungen gegenüber analog wie die Angestellten der Staatsbahnen zu beurtheilen; auf ein reines privatrechtliches Vertragsverhältniss ist ihre dienstliche Stellung daher nicht zurückzuführen, wie Bessel-Kühlwetter a. a. O. II. p. 26 es darstellt. Vgl. aber auch das Preuss. Gesetz vom 21. Juli 1852 betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten und die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, und über die Anwendung desselben auf die Beamten der Pri-

vatbahnen Bessel-Kühlwetter a. a. O. II. §. 100. Ueber die Stellung der Bahnpolizeibeamten s. das Preuss. Eisenbahngesetz vom 3. Nov. 1838 §. 23 und das Bundes-Bahnpolizeireglement vom 3. Juni 1870 §. 73. Die über die Bahnbeamten auszuübende Disciplinargewalt ist in besonderen schriftlichen oder gedruckten Dienstinstructionen zu normiren. Michel a. a. O. §. 10.

(2) Bundes-Strafgesetzbuch von 1870 §. 230. 316. 319. 320.

(3) Bundes- Bahnpolizeireglement vom 3. Juni 1870 §. 79.

(4) Oestreich, Betriebsordnung vom 16. Nov. 1851 §. 71—87. Michel a. a. O. §. 10. 18. Beschorner a. a. O. p. 196.

(5) Vgl. oben §. 422.

6) Bundes-Strafgesetzbuch von 1870 §. 319. 320. Oestreich, esetzbuch vom 27. Mai 1852 §. 432. 433. Michel a. a. O. p. 43. ndere auch dürfen zu den die Zolllinie überschreitenden Eisenbahn- solche Bedienstete nicht verwandt werden, welche wegen Schleichs, wegen schwerer Gefällsübertretungen oder wegen Postdefrauda- echtskräftig verurtheilt sind.

7) Bundes-Betriebsreglement vom 10. Juni 1870 A. §. 1—4.

V. Die Post.

Quellen: Reichsverfassung von 1871 art. 48—52. Reichsgesetz über das sen vom 28. Oct. 1871. Reichsgesetz über das Posttaxwesen vom 28. Oct. Reichs-Postreglement vom (11. Dec. 1867) 30. Nov. 1871. Präsidial-Erlass . Dec. 1867 betr. die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens im Bunde. Bayern, Verordnung vom 16. Febr. und 14. Nov. 1851; 6. Aug. 16. Sept. 1868. Posttransportordnung vom 24. Sept. 1868. Deutsch-Oesther Postvertrag vom 23. Nov. 1867. Oestreich, Gesetze vom 5. Nov. nd 31. März 1865.

Literatur: O. Dambach, Das Gesetz über das Postwesen des Deut- Reiches vom 28. Oct. 1871. Berlin 1872. L. Obst, Gesetze, Reglements rordnungen betr. das Post- und Telegraphenwesen im deutschen Reiche . Berl. 1872. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 472—476. Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 201. 202. v. Stubenrauch a. a. O. 524. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre p. 197 ff. v. Mohl, Poenschaft 3. Aufl. §. 179. Rau, Lehrbuch III. §. 205—219. Klüber, liches Recht des deutschen Bundes §. 433—444. Klüber, Das Postwesen tschland Erl. 1811. Matthias, Ueber Posten und Postregale Berl. 1832. rfeldt, Reform des Post- und Transportwesens in Deutschland Frankf. Müller, Ueber die Reform des Postwesens in Deutschland Frankf. 1843. el, Das Postwesen in geschichtlicher und rechtlicher Beziehung Stuttg. Hertz, Die Postreform im deutsch-östreich. Postvereine Wien 1851. ser, Das Postwesen unserer Zeit Leipz. 1854—60. Gad, Die Haftpflicht tschen Postanstalten Berlin 1863. W. H. Matthias, Darstellung des sens in den Preuss. Staaten 2. Aufl. 1817. H. Stephan, Geschichte der Post von ihrem Ursprunge bis zur Gegenwart Berlin 1859. Scholl, Würtemberg. Postwesen Stuttg. 1828. A. Dessary, Die Oestreich. Postung Wien 1848. E. A. Ritter, Ueber das Postwesen mit besonderer

Berücksichtigung der Oestreich. Monarchie Wien 1850.
Reform Lond. 1837. Reports of the select committee on p

§. 432.

Die Post ist eine öffentliche Verkehrsansta
regelmässigen und unbeschränkten Beförderung
Sachen (hauptsächlich Briefen und Zeitungen) un
des Staates(1). Im Gebiete des deutschen Reiches insbesondere ist das
Postwesen der Reichsgesetzgebung unterstellt und wird als einheit
liche Staatsanstalt eingerichtet und verwaltet (2). Dem Kais
die obere Leitung der Postverwaltung; die von ihm beste
hörden haben die Einheit in der Organisation der Verwalt
im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualification der
herzustellen und zu erhalten. Desgleichen steht dem Kaiser
lass der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen
strativen Anordnungen, sowie die ausschliessliche Wahrnehm
Beziehungen zu anderen Postverwaltungen zu. Sämmtliche
der Postverwaltung sind verpflichtet, den kaiserlichen Anor
Folge zu leisten; sämmtliche obere und Aufsichtsbeamten
werden vom Kaiser ernannt (3). Die gesetzlichen Bestimmun
das Postwesen haben zum Zwecke, die richtige Grenze zwisc
ausschliesslichen Rechte des Staates auf postalische Bef
(Postzwang) und der Freiheit des Verkehres zu ziehen; hi
vorwiegend die Bedürfnisse des Verkehres nach einer gut
sirten und vollkommen sicheren Postbeförderung entscheiden
werden daneben auch finanzielle und Betriebsrücksichten beob
Hienach wird der Postzwang nur soweit ausgedehnt, als d
mässigkeit und Stetigkeit der Postbeförderung die Sicher
sprechender Einnahmen erfordert; solche Gegenstände jedo
Transport ebensogut durch den Privatbetrieb bewirkt v
welche für die Staatspost wenig oder gar nicht rentiren, we
privaten Betriebsamkeit überlassen.

(1) Schon im Alterthum gab es Staatsbotenanstalten mit
ten Pferden, so namentlich auch im römischen Reiche, wo unte
und Trajan der cursus publicus vervollkommt wurde, und im fr
Reiche unter Carl dem Grossen, jedoch nur für die Bedürfnisse d
gewalt selbst. Im Mittelalter wurde besonders zwischen den
städten das Verkehrsbedürfniss durch manchfache Privatbotenan
befriedigen gesucht. Die ersten Spuren des deutschen Reichs-P
finden sich in den Reichsabschieden von 1522 §. 5 und von 15
in dem Kurfürstlichen Collegial-Gutachten von 1570 wurde die
des römischen Kaisers sondere Hoheit und Regal erklärt. Gerst
Handbuch der Reichsgesetze IX. p. 1698. Die erste Briefpost in
land wurde von Franz von Thurn und Taxis mit kaiserlicher G
ung 1516 von Brüssel nach Wien angelegt; 1543 und 1563

von Brüssel über Speier und Tyrol nach Italien. 1595 wurde Leonhard von Taxis von Kaiser Rudolph II. zum kaiserlichen General-Oberst-Postmeister im Reiche ernannt und 1615 Lamoral von Taxis mit dem General-Postmeisteramte über die Posten im Reiche belehnt, was 1621 zu einem subsidiarischen Weiberlehen erweitert wurde. Im Jahre 1744 wurde jenes Amt zu einem Reichs-Thronlehen erhoben und 1747 erfolgte die erste Thronbelehnung an die im Jahre 1686 in den Fürstenstand erhobene Familie Thurn und Taxis. Es kam jedoch keine allgemeine deutsche Postanstalt zu Stande, indem viele Reichsfürsten, insbesondere auch Oestreich und Brandenburg, sich eigene Territorialposten schufen. Durch den Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Febr. 1803 art. 13 wurde das Taxis'sche Postwesen nach dem Status quo zur Zeit des Lüneviller Friedens garantirt, desgleichen in der Deutschen Bundesacte von 1815 art. 17 in dem hiedurch oder durch spätere Verträge bestätigten Besitz und Genuss der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten erhalten und angemessene Entschädigungsansprüche zugesichert. In Folge dessen wurde dem fürstlichen Hause Taxis von mehreren Staaten vertragsmässig eine Entschädigung bewilligt. Die süddeutschen Staaten (Bayern 1808, Würtemberg 1805, Baden 1811) hatten schon bald nach dem Pressburger Frieden die Post in eigene Verwaltung genommen; das im Jahre 1867 noch bestehende Taxis'sche Postwesen wurde von der Krone Preussen mittelst Vertrag vom 16. Febr. 1867 gegen eine Entschädigung von 3 Mill. Thaler übernommen. Klüber, Oeffentliches Recht §. 434 ff. Zöpfl, Deutsches Staatsrecht II. §. 303 ff. Rau, Lehrbuch II. §. 205. Stein, Handbuch p. 198 ff. Das deutsche Postrecht der Gegenwart ist namentlich in den Reichsgesetzen vom 28. Oct. 1871 enthalten, welchen für das Gebiet des Nordd. Bundes die Gesetze vom 2. Nov. 1867 vorausgegangen waren, und beruht vielfach auf den in dem Preuss. Postgesetze vom 5. Juni 1852 und 21. Mai 1860, in dem K. Sächs. Postgesetze vom 7. Juni 1859 und in dem Braunschweigischen Postgesetze vom 1. Juni 1864 enthaltenen Bestimmungen; hinsichtlich des internationalen Postverkehres zwischen den einzelnen deutschen Staaten enthielt der Deutsch-Oestreichische Postvereinsvertrag vom 18. Aug. 1860 ausreichende rechtliche Bestimmungen. Dambach a. a. O. Einleitung. Eine Aufzählung der früheren postrechtlichen Ordnungen in den deutschen Staaten findet sich bei Gad, Die Haftpflicht der deutschen Postanstalten Berlin 1863 p. 4 ff.

(2) Reichsverfassung von 1871 art. 4. 48. 49. Demzufolge sind auch die Einnahmen des Postwesens für das ganze Reich gemeinschaftlich; die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten und die Ueberschüsse fliessen in die Reichscasse; über die näheren Modalitäten hiefür s. ibid. art. 51. Diese verfassungsmässige Stellung der Reichspostanstalt findet keine Anwendung auf Bayern und Würtemberg, in welchen dem Reiche nur die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und deren rechtlichen Verhältnisse zum Publicum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen zusteht, jedoch mit Ausschluss der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr in jenen Staaten; desgleichen die Regelung des Postverkehres mit dem Auslande, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr derselben mit ihren dem Reiche nicht angehörigen Nachbarstaaten. Daher haben auch Bayern und Würtemberg an den zur Reichscasse fliessenden Einnahmen des Postwesens keinen Antheil. Reichsverfassung von 1871 art. 52. Bezüglich Würtembergs s. noch das Schlussprotocoll zu dem Vertrage vom 25. Nov. 1870

betr. den Beitritt Bayerns und Würtembergs zur Verfassung des Deutschen Bundes. Dambach a. a. O. p. VIII. In Elsass-Lothringen wurden die Reichsgesetze über das Postwesen und Posttaxwesen mittelst Gesetzes vom 4. Nov. 1871 eingeführt. — Die in art. 4 der Reichsverfassung vorgesehene Gesetzgebung des Reiches in Postangelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den in der Nordd. Postverwaltung (nämlich in der Preuss. Verwaltung vor dem 1. Juli 1867) massgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 472. Dambach a. a. O. p. 122.

(3) Reichsverfassung von 1871 art. 50. S. den Präsidial-Erlass betr. die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens vom 18. Dec. 1867.

(4) Vgl. die Motive zum Postgesetz des Nordd. Bundes vom 2. Nov. 1867 bei Koller, Archiv I. p. 64 ff. S. schon die Preuss. Geschäftsinstruction für die Regierungen vom 26. Dec. 1808 §. 57. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. p. 476 Anm. 1. Es steht mit der administrativen Culturbedeutung der Post nicht im Widerspruch, dass sie, soweit jene es zulässt, zugleich als Finanzquelle benützt wird, obgleich nach der Oldenburg. Verf. Urk. vom 22. Nov. 1852 art. 57 die Postanstalt überhaupt nicht den Zweck haben soll, eine Quelle der Staatseinkünfte zu sein. Jedenfalls hat die Post den früheren Character der Regalität abgestreift und kann daher auch nicht mehr von der Staatsgewalt an Andere verliehen werden. Rau (Wagner), Lehrbuch der Finanzwissenschaft §. 101.

§. 433.

Die Postanstalt übernimmt die Beförderung von Personen und Paketen in Concurrenz mit Privatunternehmern (1); ein ausschliessliches Vorrecht steht ihr nur zu in Bezug auf Briefe und politische Zeitungen nach folgenden näheren Bestimmungen: 1) Die Beförderung a) aller versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe (2); b) aller Zeitungen politischen Inhaltes, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen, gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes darf nur durch die Post erfolgen (3). 2) Die Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen gegen Bezahlung durch expresse Boten oder Fuhren ist gestattet; doch darf ein solcher Expresser nur von einem Absender abgeschickt sein und dem Postzwange unterliegende Gegenstände weder von Anderen mitnehmen, noch für Andere zurückbringen (4). 3) Die Annahme und Beförderung von Postsendungen darf von der Post nicht verweigert werden, sofern die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen beobachtet sind; auch darf keine im Gebiet des deutschen Reiches erscheinende politische Zeitung vom Postdebit ausgeschlossen und ebensowenig darf bei der Normirung der Provision für die Beförderung und Debitirung der deutschen Zeitungen nach verschiedenen Grundsätzen verfahren

werden (5). 4) Hinsichtlich der Verpflichtung der Eisenbahnunternehmungen zur Beförderung von Postsendungen verbleibt es bei den bestehenden in den Gesetzen und Concessionsurkunden enthaltenen Bestimmungen; für die neu zu concessionirenden Eisenbahnen sollen diese Verpflichtungen innerhalb des feststehenden gesetzlichen Massstabes gleichmässig bemessen werden (6). 5) Gegenüber den Wassertransport- und anderen Transportunternehmungen werden von der Postverwaltung besondere Rechte, abgesehen von vertragsmässiger Uebereinkunft, nicht in Anspruch genommen (7).

(1) Das in dem Bundesgesetze vom 2. Nov. 1867 §. 1 noch theilweise beibehaltene postalische Vorrecht der Personenbeförderung ist mit dem Reichsgesetze vom 28. Oct. 1871 gänzlich hinweggefallen; so schon früher in Oestreich, Gesetz vom 11. März 1865. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre p. 206. Früher galt in den deutschen Staaten regelmässig der Personen- und Sachentransport mit Wechsel der Transportmittel als postpflichtig; vgl. Koller, Archiv I. p. 67. Auch der Sachentransport ist nunmehr völlig freigegeben, es kommen daher, soweit nicht in Gesetzen oder Verordnungen ein Anderes bestimmt ist, für den Frachtbetrieb der Postanstalten die gewöhnlichen handelsrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung. A. D. H. G. B. art. 421. Dambach a. a. O. p. 4. Soferne die Concurrenz der Privaten in Bezug auf den Verkehr ausgeschlossen ist, kommt die Post nicht als ein Gewerbe, sondern als eine administrative Staatsanstalt in Betracht. Vgl. Protocolle der Nürnb. Handelsconferenz Bd. 9 p. 5048 ff. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 472. Preuss. Ob.-Trib.-Erk. vom 19. Dec. 1857. Dambach a. a. O. p. 3. S. noch Kompe, Zur Lehre vom Postfrachtgeschäfte, in der Zeitschr. für das gesammte Handelsrecht Bd. 11 p. 7 ff. v. Rönne, Verfassungsrecht des deutschen Reiches 1872 p. 132.

(2) Reichsgesetz vom 28. Oct. 1871 §. 1. Unverschlossene Briefe, insbesondere auch Kreuzbandsendungen sind nicht postpflichtig. Bericht der I. Commission des Nordd. Reichstages vom 14. Octbr. 1867 p. 8. Dambach a. a. O. p. 6. Unverschlossene Briefe, welche in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Paketen befördert werden, sind jedoch den verschlossenen Briefen gleich zu achten. Gleichgültig ist die Art des Verschlusses, daher auch z. B. Frachtbriefe, welche mit Adressen versehen sind und bei welchen eine Stelle mit einer Oblate verschlossen ist, die eine Notiz für den Adressaten enthält, dem Postzwange unterliegen. Preuss. Ob.-Trib.-Erk. vom 2. März 1854. Ueber die Bedeutung des Wortes »Brief« entscheidet der Sprachgebrauch und beziehungsweise das Reglement. Bericht des Bundesrathsausschusses vom 23. April 1871 p. 2. Dambach a. a. O. p. 5. S. eine (misslungene) Definition des Briefes im K. Sächs. Postgesetze vom 7. Juni 1859 §. 2.

(3) Dieses Gebot erstreckt sich nicht auf die Beförderung politischer Zeitungen innerhalb des zweimeiligen Umkreises ihres Ursprungsortes. Reichsgesetz vom 28. Oct. 1871 §. 1. Als politische Zeitungen gelten solche Zeitungen, welche in der Regel politische Nachrichten bringen oder behandeln; unter politischen Gegenständen sind zu verstehen die inneren Angelegenheiten des Staates, soweit sie die Verfassung und Verwaltung desselben, sowie die Stellung der Un-

terthanen zur Staatsgewalt betreffen
auswärtigen Mächten. Preuss. Gese
von Zeitungen vom 29. Juni 1861
1853. Vgl. auch oben §. 74 Anm. 3.
schriften, welche in grösseren Hefte
den Begriff der Zeitungen nicht zu su
1855 und 19. Jan. 1860. Dambac
lande eingehende oder transitirende
des deutschen Reichsgebietes postpfl
1871 §. 1.

(4) Reichsgesetz vom 28. Oct.
ten bedeutet nur Privat- oder eige
niss aussergewöhnlicher und unter b
stellung nicht mit ein; daher ist e
tionen, Verlegern etc.) gestattet, Br
ten regelmässig und in grösserer An
dern und abholen zu lassen. Ver
12. Juli 1871. Dambach a. a. O.
presse nur von Einem Absender al
genstände auch unentgeltlich weder
Andere zurückbringen; wie weit die
Familie cessirt, ist nach den Umstän
4. Sept. 1871. Dambach a. a. O.

(5) Reichsgesetz vom 28. Oct.
förderung und die Annahme unfran
nicht verweigert werden. Dambac
besteht darin, dass die Post vom Pub
annimmt, die Abonnements und di
gern ausführt, die Zeitungen etc. b
an die Abonnenten vertheilt; sie
Rechtsverhältniss des Commissionärs,
auf die Vorschriften des A. D. H. G.
360 ff. ohne weiteres Anwendung fin

(6) Reichsgesetz vom 28. Oct.
bach a. a. O. p. 17 ff. S. daselbst a
Verbindlichkeiten, über welche die Bu
ren, östlichen Landestheilen Preussens
unternehmungen vom 3. Nov. 1838
5. Juni 1852 §. 9 und vom 21. Ma
concessionirenden Eisenbahnunterneh
Verhältnisse der Post zu den Staatsb
zwischen den Bundesstaaten durch
sonders regulirt worden; hienach sin
pflichtet, Briefe, Zeitungen und Gel
und Silber) ohne Unterschied des G
zum Gewicht von je 40 Pfund unen
berg und Bayern finden die vor
wendung.

(7) Dies folgt daraus, dass das
erwähnt. Siehe schon die Motive zu
2. Nov. 1867 bei Koller, Archiv

§.

Für alle zur Beförderung du
gegebenen Gegenstände ist die Po
sätzen haftpflichtig (1). 1) Die P
Ersatz für die Beschädigung od
Werthangabe incl. der Postanwei
ohne Werthangabe, sowie b) fü
nnd zur Beförderung durch Est
Für einen durch verzögerte B
ezeichneten Gegenstände ent
valtung nur dann Ersatz, wer
lorben ist oder ihren Werth b
(3). 3) Die Ersatzverbindlich
n der Verlust, die Beschädi
lurch die eigene Fahrlässigke
endbaren Folgen eines Natu
ffenheit des Gutes; oder c) s
alt, für welche die Postver
atzleistung ausdrücklich übern
enstände, insbesondere für
e Ersatz geleistet (5). 5) De
ifft stets nur den unmittelbar
immt sich a) bei declarirte
rthangabe, soweit diese nicht
Sache übersteigt (6); b) bei
Höhe des durch Verlust oder
Schadens, wobei jedoch nie
ganzen Sendung vergütet wi
örderung durch Estafette ein
der im Falle des Verlustes
dung ein Ersatz von vierzehn
den ordentlichen Posten (8)
ür die Beschädigung oder der
efertem Passagiergut nach g
ıdige Postsendungen (oben N
en Cur- und Verpflegungsko
ädigung eines Reisenden, we
ere Gewalt oder durch eigen
geführt ist (9). 7) In Fällen d
Postverwaltung befugt, dur
rtretung abzulehnen und Bri

Gefahr des Absenders zur Beförderu
Falle cessirt jedoch andererseits auch das Gebot des Postzwanges ([n]).

([1]) Die Haftpflicht der Post ist nach ihrer Eigenschaft als allgemeiner Staatsanstalt, nicht nach den Grundsätzen des Civil-, insbesondere Handelsrechtes zu beurtheilen; daher ist die Stellung der Postverwaltung theils günstiger, theils ungünstiger, wie die von Privattransportunternehmern. Vgl. im Allgemeinen Cnyrim, De res personasve transportandi obligatione quam cum posta contrahimus Marb. 1854. (Dissert.) C. F. Müller, Ueber die de recepto actio und deren analoge Ausdehnung auf die Postanstalten 1853. Linde, Die Haftpflicht der Postanstalt 1859. Schellmann, Die rechtliche Natur des Postbeförderungsvertrages 1861. Kompe, Vom Posttransportvertrage, insbesondere von der Schadensersatz-Verbindlichkeit der Postanstalten nach Massgabe der Postvereinsbestimmungen, Zeitschr. für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft Bd. 18. 1858. Derselbe, Zur Lehre vom Postfrachtgeschäfte, Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht Bd. 11. 1868. Gad, Die H pflicht der deutschen Postanstalten Berlin 1863. Dambach a. a p. 22 ff. Wolff, Die Haftpflicht der Postanstalten nach dem No Bundesgesetze vom 2. Nov. 1867, in der Zeitschr. für Gesetzgebung Rechtspflege in Preussen Bd. 4.

([2]) Reichsgesetz vom 28. Oct. 1871 §. 6. Der Ersatzanspruch s nach der Bestimmung des Gesetzes nur dem Absender zu, dem Adre ten lediglich insoferne, als er als Rechtsnachfolger des Absenders a sehen ist. Der Beweis der reglementsmässigen Einlieferung liegt Absender ob, und es gibt die Annahme einer Sendung zur Beförder Seitens der Post keine Präsumtion hiefür ab. Dambach a. a. O. p. Eine Beschädigung liegt dann vor, wenn die Sendung durch eine Verl ung des Inhalts einen unmittelbaren Schaden erlitten hat; ein Verl wenn die Sendung an den Adressaten nicht bestellt worden und d Verbleib nicht mehr zu ermitteln ist. Die Grenze zwischen Verlust Verzögerung ist im einzelnen Falle nach den Umständen zu entschei im Falle des späteren Wiederauffindens einer als verloren angeseh Sendung ist daher nicht ohne Weiteres nur eine Verzögerung der Be derung anzunehmen. Eine bestimmte Zeitfrist, nach deren Ablauf Sendung als verloren zu betrachten wäre, ist im Gesetze nicht festgest

([3]) Auf eine Veränderung des Courses oder marktgängigen Pre wird hiebei keine Rücksicht genommen. Reichsgesetz vom 28. Oc 1871 §. 6.

([4]) Reichsgesetz vom 28. Oct. 1871 §. 6. Vis major, Diebst Brand, Ueberschwemmung etc. befreien daher die Postanstalt nicht weiteres von der Haftpflicht, sondern nur sofern das beschädigende eigniss ein unabwendbares Naturereigniss ist. Wenn der Verschluss die Verpackung der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushän ung an den Empfänger äusserlich unverletzt und zugleich das Gew mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden w wofür die ohne Erinnerung geschehene Annahme eine Vermuthung gründet, so darf dasjenige, was bei der Eröffnung an dem angegeb Inhalte fehlt, von der Postverwaltung nicht vertreten werden. Reich setz vom 28. Oct. 1871 §. 7. Dambach a. a. O. p. 32. Ueber die beanstandete Annahme von angeblichen Geldbriefen vgl. den Ausspr

sden vom 10. April 1858

28. Oct. 1871 §. 6.

r Absicht zu hoch declarirt
ur jeden Anspruch auf Scha
iften der Strafgesetze zu b
Reichs-Strafgesetzbuch vo
sbe besteht übrigens nur g
ber dem Adressaten. Ist z
Falle der wirkliche Schaden
, und nicht blos im Verhäl
mbach a. a. O. p. 37.

28. Oct. 1871 §. 8—10.

ommandirter Sendungen w
recommandirter Paketsendun
on 14 Thalern geleistet we
r gewöhnliche Paketsendung
Dambach a. a. O. p. 4

n Posten sind diejenigen Tra
che der Staat für eigene R
und bei welchen eine reg
len festgesetzt ist. Preus

sbeförderung ist zwar die
Haftpflicht der Posthalter
einen Rechtsgrundsätzen P
m 28. Oct. 1871 §. 11. U
n im Falle des Todes eines
legungskosten, nicht aber di
anders bei den Eisenbahnen
29 Anm. 1. — Der Ersatzan
effenden Bezirks gerichtet w
onaten, vom Tage der Ein
des Reisenden an gerechnet

n 28. Oct. 1871 §. 15. Di
Rücksicht auf den Ort des
h nur, wenn solche bereits
n sie erst auszubrechen dro

§. 435.

gel nach verpflichtet, die
gen nur an denjenigen zu
tet. Insbesondere ist da
h der bei strafgerichtliche
ilprocessualischen Fällen n
nahmen (1). Andererseits h
s Geschäftsbetriebes und

digkeit eines täglichen Verkehres mit i
nen nicht diejenige Sorgfalt zur Pflicht
Privatverkehre die Regel bildet; es
cums, durch eigene Vorsicht sich geg
beschützen. Daher ist die Postverwaltu
der Sendungen nicht verantwortlich, w
die an ihn eingehenden Sendungen sell
Auch liegt in diesem Falle der
ı Abkommens eine Prüfung der
; ebensowenig ist sie, nachde
gsschein dem Adressaten hat a
htheit der Unterschrift und de
ı Ablieferungsscheine zu unte
en zu prüfen, welcher unter V
gsscheines oder bei nicht dech
ı Begleitbriefes die Aushändigu

Reichsgesetz vom 28. Octbr. 18
rt. 3 §. 141. 142. Preussen,
fgeheimniss bezieht sich nicht bl
spondirenden Personen, sondern
nte durch eine stattgehabte Corr
hat, also z. B. auch auf die A
den Inhalt einer Adresse etc. P.
862. Ueber die criminelle Best
ng des Briefgeheimnisses vgl
358. — Ein Reichsgesetz über d
noch nicht ergangen.

) Reichsgesetz vom 28. Oct. 1871
erden reglementsmässig demjenig
gsorte zur Empfangnahme meldet
imirt; in letzterer Beziehung e
les Postbeamten, eine besondere
rieben. Vgl. im Einzelnen Dam
fträger oder Postbote über die
en Diensteid anzeigt, ist bis zun
nd richtig anzunehmen. Reichsg
abwürdigkeit der diensteidlichen
ich nach den allgemeinen Grunds

§. 436.

ie Gebühren für die Beförderu
Postanstalt nur nach gleichmä
normirten Sätzen erhoben wer
: 1) Bei Briefen ohne Untersch
wichte, je nachdem dasselbe
) jedoch, dass bei unfrankirten

Sendungen, abzuschliessen (10). 10) Der Tarif für den Verkehr mit anderen Postgebieten richtet sich nach den bestehenden Postverträgen (11).

(1) Das frühere Bundesgesetz über das Posttaxwesen vom 4. Nov. 1867 ist nunmehr durch das Reichsgesetz vom 28. Oct. 1871 ersetzt. Das neuere Posttaxwesen beruht auf denjenigen Grundsätzen, welche zuerst in England nach dem Vorschlage von Rowland Hill (Postoffice-Reform Lond. 1837) durch Gesetz vom 17. Aug. 1839 in Ausführung gebracht wurden. Diese Grundsätze sind namentlich 1) möglichste Niedrigkeit, Gleichmässigkeit und Einfachheit des Briefportos; 2) Berechnung des Portos nach der directen Entfernung; 3) indirecter Francozwang. Vgl. Rau, Lehrbuch III. §. 213 ff. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. II. §. 179. Die Verwaltung der Post als öffentliches Culturinstitut, im Gegensatz zur fiscalischen Ausbeutung als Regal, ist damit von selbst gegeben. S. auch die Verhandlungen über das Posttaxgesetz vom 2. Nov. 1867 bei Koller, Archiv Bd. 1 p. 88 ff. Vgl. noch F. Perrot, Die Anwendung des Penny-Porto-Systems auf den Eisenbahntarif und das Paketporto. Rost. 1872.

(2) Hienach beträgt das Porto für den einfachen Brief bis zu 15 Grammen einschliesslich 1 Sgr., bei grösserem Gewichte 2 Sgr.; das Zuschlagsporto beträgt 1 Sgr. ohne Unterschied des Gewichtes. Portopflichtige Dienstbriefe werden mit einem Zuschlagsporto nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch die gehörige Bezeichnung auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist. Reichsgesetz über das Posttaxwesen vom 28. Oct. 1871 §. 1.

(3) Das Paketporto beträgt hienach bis 5 Meilen 2 Pf. pro Pfund, bei 5—10 Meilen 4 Pf., bei 25—30 Meilen 1 Sgr., bei 50–90 Meilen 2 Sgr., bei über 150 Meilen 3 Sgr. in relativ fallender Progression, wobei überschiessende Gewichtstheile unter einem Pfunde für ein volles Pfund gerechnet und gewisse Minimalsätze für ein Paket ohne Rücksicht des Gewichtes erhoben werden. Posttaxgesetz vom 28. Oct. 1871 §. 2.

(4) S. die speciellen Tarifsätze im Posttaxgesetze vom 28. Octbr. 1871 §. 3. Obst a. a. O. p. 25.

(5) Posttaxgesetz vom 28. Oct. 1871 §. 2. 3. 5.

(6) Posttaxgesetz vom 28. Oct. 1871 §. 6.

(7) Posttaxgesetz vom 28. Oct. 1871 §. 7. Nebengebühren, insbesondere Bestellgebühren, Gebühren für Postscheine, Gefachgebühren, Packkammergeld etc. dürfen nicht erhoben werden; ingleichen ist auch das Landbriefbestellgeld zufolge Reichstagsbeschluss aufgehoben ibid. §. 8.

(8) Posttaxgesetz vom 28. Oct. 1871 §. 9.

(9) Posttaxgesetz vom 28. Oct. 1871 §. 10. Mindestens ist für jede abonnirte Zeitung jährlich der Betrag von 4 Sgr. zu entrichten.

(10) Bundesgesetz vom 5. Juni 1869 betr. die Portofreiheiten im Gebiete des Nordd. Bundes (dargestellt und erläutert von G. F. Beutner Potsd. 1870). Hienach verbleibt die Portofreiheit den regierenden Bundesfürsten, deren Gemahlinnen und Wittwen in dem bisherigen Umfange; sie besteht ferner für Postsendungen jeder Art in reinen Bundesdienst-Angelegenheiten, wenn die Sendungen von einer Bundesbehörde

erkehr. V. Die P

sbehörde gericht
e in Militär- und
genheiten, bish
en. Sendungen,
ichtet sind, wer
behandelt. Por
ossenen Staatsver
lesetz nicht berül
landes-Postcasse
it s. im Postges
die Bekanntmach
pondenz zwischer
tiv vom 15. D

. Oct. 1871 §. 1
en Staaten vom
nd 14. Mai, 31.
it Norwegen vo
mit Belgien von
mit den Niederl
; mit Schweden
Kirchenstaate v
870; mit Frankr
2; mit Luxembu

§. 437.

an vollkommen
rlangt, dass d
durch welche g
beschwert oder
echte, welche d
räumt sind: 1)
wie Briefträger
htung von Chausseegeldern und an
befreit, auch gegenüber den zur E
chtigten Gemeinden, Corporationen o
eschadet wohlerworbener Rechte (1).
welchen die gewöhnlichen Postwege
n sind, können die ordentlichen P
en, Curiere und Estafetten sich der
und selbst über ungehegte Wiesen
schadet des Rechtes der Eigenthüme
Fuhrwerk muss den Posten auf das
4) Wenn den Posten unterwegs ei
nwohner der Strasse verbunden, d
mmen erforderliche Hülfe gegen voll
t zu gewähren (4). 5) Die Thorwache

beamten sind verpflichtet,
liche Signal schleunigst
Ueberfahrt unverzüglich b
sten, Extraposten, Curiere
ledigen Gespanne zurückk
stattet; auch darf das In
Arrestes oder der Executi
7) Die vorschriftsmässig
pferde und Postillone dür
munalbedürfnisse zu leis
werden (7). 8) Auf Requi
und Steuerbeamten und d
ung von Postübertretunge
berechtigt, unbezahlt gebli
Gebühren nach den für
stehenden Vorschriften ex
quirten steht jedoch die B
träge, die in unanbringlic
aus dem Verkaufe der v
fliessen nach Abzug des
armen- oder Unterstützun
(Postanweisungen, Postvo
gen und mit zurückgelass

(1) Diese Befreiung ge
als Ersatz für ordentliche
und von Reisenden und der
vom 28. Oct. 1871 §. 16.
vom 5. Juni 1852 §. 20
§. 11. Bundesgesetz vom 2. N
Corporationen und Privatpe
cationsabgaben nur dann be
besonderen, von ihnen spe
Dambach a. a. O. p. 60.

(2) Reichsgesetz vom
Nothfällen auch auf Briefträ

(3) Reichsgesetz vom
Rechtes durch Postillone ist
anweisungen zu verhüten.

(4) Reichsgesetz vom
gerung der schuldigen Hülf
polizeibehörde zu wenden,
Nähe befindliche Personen z
über Zeit und Mass der Ent
Grundsätze des öffentlichen
die Strafbestimmung in §. 36

ohnfuhrleu
n in Fälle
vom 2.
i Koller
28. Oct. 1
dieser Vor
s. Compete
und Post
esetz vom 2
rend des
lbehörde i
sichtlich
A. L. R. I
ngen.
8. Oct. 18
g von Po
bilmachun
mit der
Selbstvers
welche ein
lichen Bed
neben den
ucht. Pre

8. Oct. 18
28. Oct. 1
ndere Bet
ublicum e
ie Form de
te geltend
sondern
niezu auf

28. Oct. 1
ohne Zin
men die
verlorene

§. 43
nung des
stimmung
sondere i
amtlich bekannt zu machendes Regl
vertragsmässige Festsetzung zwi
e sie benützen, angesehen wer
ng der Postanstalt zu beobacht
lbe hat insbesondere zu enthalt
hme aller behufs der Beförderu

Gegenstände; 2) das Maximalgew
Bedingungen der Rückforderung
Vorschriften über die Behandlun
Bestimmungen wegen schliesslich
lichen Sendungen; 5) die Bezei
die Post unzulässigen Gegenständ
ungen, Vorschusssendungen und
die Post, für Sendungen von Dr
stern, Correspondenzkarten, reco
ung von Sendungen mit Behänc
wegen Postsendungen und Ueber
nungen über die Art der Bestellt
Gegenstände und die hiefür zu e
die Gebühren für Bestellung der
und Pakete, der Werthsendunger
fettenbeförderung; 8) die Beding
senden mit den ordentlichen Post
ung des Personengeldes und der
giergut; 9) die näheren Anordn
ung von Porto, sowie die dafür
ordnungen zur Aufrechthaltung d
Anstandes auf Posten, in den
Ausserdem können jedoch auch
das Gesetz darüber Verfügung g
geordnet werden (2).

(1) Reichsgesetz vom 28. Oct.
Postgesetze ist unterm 30. Nov.
worden, an Stelle des früheren Re
selben bei Obst a. a. O. p. 62.
Anordnungen unterliegen der Bes
den inneren Postverkehr Bayerns
tären Anordnungen den zuständige
(vgl. Reichsverfassung art. 52 und d
1870 betr. den Beitritt jener Staate

(2) Vgl. Dambach a. a. O.

§.

Die Uebertretungen auf der
der 1) Verletzungen der den Poste
wodurch der Postdienst gestört
der Post in den ihr gesetzmäs
tere sind wieder verschieden, je
gewisse Arten der Beförderung
Postgefälle verletzt wird (Porto

Quellen: Reich
graphenordnung für das
die Telegraphen-Freima
nebst Reglement vom 17
21. Juli 1868. Deutsch-
Bayern, Gesetz vom 6
Netzes. Gesetze vom 10.
igung des Telegraphennetzes. Telegraphenordnung vom 24. Dec. 1868. Oest-
reich, Cab.-Ordre vom 16. Jan. 1847. Regulativ vom 6. F

Literatur: v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Auf
Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 204. v. Stubenrauch
Stein, Handbuch der Verwaltungslehre p. 222. Rau, Leh
v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. II. §. 180. Gro
Staatsrecht der Gegenwart § 186. Knies, der Telegraph
Tüb. 1857. Fuchs, Einige Fragen aus dem Telegraphe
Bd. 43 p. 94 ff. Busch, Beitrag zum Telegraphenrecht,
p 1ff. Mittermaier, Das Telegraphenrecht, Civ. Archiv B
p. 1. Fr. Meili, Das Telegraphenrecht, eine civilistische
1871. J. Ludewig, Die Telegraphie in staats- und privatr
vom Standpunkte der Praxis und des geltenden Rechtes Lei
bach, Das Telegraphen-Strafrecht Berlin 1872. F. Sere
in relazione alla Jurisprudenza civile e commerciale Pavia

§. 440.

Der Telegraph ist eine öffentliche Verkehrsa
auf der Anwendung der electro-magnetischen Kraft
erzielte ausserordentliche Schnelligkeit der Mittheil
sten Entfernungen macht ihn zu einem der wichtig
tionsmittel und er ist insoferne als ein im höchsten
ter Zweig des Postwesens anzusehen (2). Der T
Regel nach eine Staatsanstalt und wird daher vom
und verwaltet (3); doch ist 1) den Privat-Eisenbah
die Errichtung von Telegraphenlinien für die Bedü
nen Dienstes gestattet (4); ebenso können 2) Commu
Verbindungen und Stationsanlagen für eigene Rechn
betreiben, wenn Staatstelegraphen an dem betref
bestehen (5). Soweit die selbständige Begründung
Unternehmungen auch Privatpersonen (Gesellsch
ist, bedarf es hiezu in jedem Falle der Genehmig
walt; in keinem Falle finden auf die Telegraphie d
freien Gewerbebetriebes Anwendung (6). Im Gebi
Reiches wird das Telegraphenwesen nach gleichen
die Post als einheitliche Staatsanstalt eingerichtet u

sind die Einnahmen daraus für das ganze Reich gemeinschaftlich (7). Die Verwaltung der Telegraphie beruht hauptsächlich auf den 1850 zwischen Preussen und Oestreich abgeschlossenen und später namentlich durch die internationalen Verträge vom 17. Mai 1865 und 21. Juli 1868, sowie durch den Deutsch-Oestreichischen Telegraphenvertrag vom 25. Oct. 1868 fortgebildeten Vereinbarungen; dieselben gelten zwar zunächst für den internationalen Telegraphenverkehr, sind jedoch in der Hauptsache auch für den internen Verkehr massgebend erklärt (8).

(1) Obgleich der Gebrauch optischer und akustischer Signale zum Zweck rascher Mittheilung in die Ferne schon im Alterthume bekannt und namentlich bei den Persern eine förmliche Fackeltelegraphie ausgebildet war, so konnte doch diesen Methoden, sowie auch dem noch in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts in Anwendung gewesenen Systeme der optischen Staatstelegraphen die Bedeutung eines Verkehrsmittels nicht beigelegt werden. Eine solche Bedeutung erlangte erst der electro-magnetische Telegraph, der, beruhend auf den älteren Entdeckungen Galvani's und seines Schülers Alexander Volta zu Paris, ziemlich gleichzeitig 1837 durch Wheatstone, Steinheil und Morse zur Ausführung gebracht wurde. Quarterly Review Juni 1854. J. Ludewig, Die Telegraphie Leipz. 1872 p. 1 ff. Block's Dictionnaire de la politique II. art. télégraphie. Vgl. über die Einrichtung des optischen Telegraphen in Preussen die Cab.-Ordre vom 28. Oct. 1837. — Nicht hieher gehört die Anlegung electrischer Leitungen für Privatzwecke (in Hôtels, Fabriken etc.), auf welche den öffentlichen Behörden, abgesehen von allgemeinen baupolizeilichen Rücksichten, eine Einwirkung nicht zusteht.

(2) Daher unterliegt die Rechtsordnung des Telegraphenwesens den gleichen Grundsätzen wie die des Postwesens oder ist seine Leitung mit der des letzteren vereinigt. Reichsverfassung von 1871 art. 4. 48—52. Bayern, Verordnung vom 16. Sept. 1868 betr. die Verwaltung und den Betrieb der K. Verkehrsanstalten. Oestreich, Verordnung vom 19. Oct. 1851. v. Mohl a. a. O. p. 487.

(3) Reichsverfassung von 1871 art. 48. Vgl. darüber Rau, Lehrbuch III. §. 219b. v. Mohl a. a. O. §. 180. J. Ludewig, die Telegraphie p. 21 ff. Als ein Staatsgewerbe (Monopol) kann jedoch die Telegraphie nicht anerkannt werden.

(4) Vgl. oben §. 422 Anm. 15. Dieses Recht muss den Privat-Eisenbahnunternehmungen zugeschrieben werden, auch wo es nicht ausdrücklich in Concessionsurkunden oder Gesetzen ausgesprochen ist. J. Ludewig a. a. O. p. 20 ff.

(5) Bekanntmachung der Generaldirection der Telegraphen des Deutschen Bundes vom 2. März 1869. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 477.

(6) Oestreich, Cab.-Ordre vom 16. (25.?) Jan. 1847. Bayern, Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 art. 32. S. auch das K. Sächs. Gesetz vom 21. Sept. 1855. Auf telegraphische Anlagen für Privatzwecke findet dies keine Anwendung. Vgl. O. Dambach, Das Telegraphen-Strafrecht Berlin 1872 §. 3. Die Genehmigung zur Anlage von für den

allgemeinen Verkehr bestimmte
gierungen, sondern den Reichs
vom 27. Dec. 1851 §. 1; das nie
das Schweizer Gesetz vom 20.

(7) Reichsverfassung von
Bayern und Würtemberg neh
nahmestellung ein. Reichsverf
auf die Anlage öffentlicher Te
(oben §. 196) Anwendung. Ue
verwaltungen gegenüber der B
desrathsbeschluss vom 25. Jun
vom 21. Aug. 1869. v. Rönn

(8) Vgl. v. Rönne, Pre
serdem den Special-Telegraphe
1868. Das neueste Telegraphen-
Reichskanzler unterm 21. Juni

Die wesentlichsten Best
den Telegraphen-Ordnung sin
den öffentlichen Verkehr be
zu; jedoch hat jede Verwaltu
zeitweise ganz oder zum Th
von Correspondenz zu schlies
ist in jeder Beziehung auf d
theilung von Depeschen an
3) Die Aufgabe von Depesch
bei den Telegraphenstationen
lich der Zeit der Aufgabe sin
permanentem Dienst, b) mit
schränktem Tagesdienst eing
können nach allen Orten auf
nen Telegraphen-Verbindung
Theile desselben die Gelege
Weiterbeförderung von der s
Aufgeber bezeichneten Telegr
Post oder durch Expressen.
mit der Bezeichnung: station
Original der zu befördernden
oder lateinischen Buchstaben
welche sich durch den Telegr
vollständig geschrieben sein;
sein, dass die Bestellung a
lungen und Zweifel erfolgen

(1) Telegraphenordnung vom
a. a. O. p. 99.

(2) Telegraphenordnung vom 2
von 1870 §. 355. Telegraphen-Beam
ter 3 Monaten bestraft, wenn sie Dep
setze vorgesehenen Fällen eröffnen
Inhalte Dritte rechtswidrig benachric
lich eine solche Handlung gestatten
über O. Dambach, Das Telegraphe

(3) Telegraphenordnung vom 2

(4) Telegraphenordnung vom 2

(5) Telegraphenordnung vom 2
die erforderlichen Angaben nicht ent
angenommen werden, jedoch sind die
iger Depeschen jedenfalls vom Abse
Depeschen ist freigestellt, darf jedo
Reichs-Telegraphengebietes gelegenen
als 50 Worte betragen. Durch den
lung von Baarzahlungen mittelst A
bis zum Betrage von 50 Thalern b
schrift der Instruction vom 27. Dec.
recht 3. Aufl. II. §. 477. Ludewi

(6) Telegraphenordnung vom 2
Depeschen werden angesehen 1) diej
geheimen Buchstaben besteht; 2) die
fern oder Buchstaben vorkommen,
Aufgabestation unbekannt ist; 3)
Sprache abgefasste, für die corresp
Sätze enthalten oder Worte, welche
ten Sprachen vorkommen. Depeschen
und Getreidepreise etc. enthalten,
angesehen. Geheime Privatdepeschen
schen Stationen zweier Staaten gewe
Correspondenz zulassen. Bis jetzt sin
reich, Oestreich, Ungarn, Persien,
Staatsdepeschen können in beliebiger
werden; sie müssen als solche bezeic
beglaubigt sein. Ueber semaphorisch
vom 21. Juni 1872 §. 9.

(7) Telegraphenordnung vom 21
Nothwendigkeit einer solchen Contr
wig a. a. O. p. 111 ff. Gegen die
eine Station steht der Recurs an di
verwaltung zu, gegen deren Entsch
stattfindet.

(8) S. das Bundesgesetz vom
von Telegraphen-Freimarken und die
S. auch das Strafgesetzbuch von 187

(9) Telegraphenordnung vom 21

(10) Telegraphenordnung vom 2
die einfache Depesche beträgt für die
für die dritte Zone 15 Sgr.; für den

Privatverkehrsmittel sin
r den allgemeinen Verkehr
nstalten, sondern auf priva
ieb solcher Verkehrs- und
rer Zweig der Handelsgesel
n Allgemeinen den gewöhn
betriebes (1). Hievon finden
nahmen statt, welche theils i
öffentlicher Anstalten, theil
Ordnung und Controle diese
den. Hauptsächlich gehören h
die private Beförderung vo
schliessliche Recht der Posts
richtung und der Betrieb
üsse mittelst Fähren (Näh
willigung und Regelung
hnkutscher, Stellwagen- u

Gebüh
elle V
; 1) fi
und
r alle
feilste
ten, so
r vor
Bayerns, Würtembergs und B
Depesche ohne Rücksicht der E
in Baden halbe Depeschen bis
e Vorschriften bezüglich der

(11) Telegraphenordnung
wig a. a. O. p. 128 ff.

(12) Telegraphenordnung

(13) Telegraphenordnung
ese wichtige Bestimmung Be
l. 1858 p. 298 ff. W. Koc
. p. 349 ff. Mittermaier,
863) p. 1 ff. Ludewig a.

(14) Die Telegraphen-Verg
n, je nachdem sie von Einz
legraphie, oder von Telegrap
r Beziehung das Strafgesetzb
318—320. 355. 358. Vgl.
ten-Strafrecht Berlin 1872.

polizeiliche Vorschriften hinsichtli
betriebes erlassen werden (4). 4)
Verkehres innerhalb der Orte
Transportmittel (Wagen, Sänften, Gondeln, Pferde etc.) zu Jedermanns Gebrauche unterliegt der polizeilichen Regelung und können für solchen Betrieb von der Ortspolizei- in Uebereinstimmung mit der Gemeindebehörde Ordnungen erlassen, insbesondere die Vergütung für solche Dienste mittelst öffentlicher Taxe (Tarif) geregelt werden; das gleiche gilt auch für Dienstleute und Fremdenführer, die auf öffentlichen Strassen und Plätzen ihre Dienste anbieten (5). 5) Die Gemeinden sind berechtigt, für die Verrichtungen von Güterschaffnern, Schrötern, Güterführern, Gepäck- und Lastträgern bestimmte Personen mit ausschliesslicher öffentlicher Rechtswirksamkeit und Glaubwürdigkeit aufzustellen und ortspolizeiliche Bestimmungen dafür zu erlassen, deren Uebertretung mit Strafe bedroht ist. Das gleiche Recht steht auch anderen öffentlichen Behörden und Anstalten (Bahnverwaltungen, Postbehörden, Dampfschifffahrtsverwaltungen etc.) innerhalb ihres Dienstkreises zu (6).

(1) A. D. H. G. B. art. 271. 272. Vgl. unten in Titel III. Auf die Ausübung des Privat-Transportgeschäfts finden daher auch, soweit es als besonderer Handelszweig in Betracht kommt, die Grundsätze des Handelsrechts Anwendung. Vgl. auch Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 203. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 524. Nach dem Oestreich. Gewerbegesetze vom 20. Dec. 1859 §. 16 gehören Privat-Transportunternehmungen zu den concessionirten Gewerben; s. dagegen das Bayr. Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 art. 8.

(2) Vgl. über die moderne starke Einschränkung der postalisch Vorrechte oben §. 433.

(3) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 6, wona dieses Gewerbegesetz auf öffentliche Fähren keine Anwendung finde Preussen, A. L. R. I. 15 §. 50. 51. Gewerbegesetz von 1845 §. 45. 46. Gesetz vom 4. Juli 1840 betr. die Befugniss zum Uebersetz vom linken zum rechten Rheinufer. Cab.-Ordre vom 27. Dec. 1846 bet den Normalfährtarif bei den Privatfähren der Rheinprovinz. Bayeri Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 art. 18. Baden, Gewerbegesetz vo 20. Sept. 1862 art. 18. Oestreich, Patent zum Gewerbegesetz vo 20. Dec. 1859 art. V. n. Min.-Erlass vom 27. März 1864. Fähren u Prahmen zum eigenen Gebrauche kann sich jeder Anwohner eines Flus frei halten. Vgl. noch oben §. 216. — Im Allgemeinen haben die U ternehmer öffentlicher Fähren die Verpflichtung, die Passage an dem b stimmten öffentlichen Uebergangspunkte fortdauernd in polizeilich ane kannter Sicherheit zu erhalten; die polizeiliche Controle bezieht sic hauptsächlich auf die Qualification des Fährpersonals und die Belastungs fähigkeit und Beschaffenheit des Fahrzeuges. — Die Ausübung eine Fährgerechtsame seit unvordenklicher Zeit hebt die Nothwendigkeit de öffentlichen Concession nicht auf. Preuss. Ob.-Trib.-Erk. vom 18. De 1856. Vgl. auch Donauschifffahrtsacte vom 7. Nov. 1857 art. 2. Vertra

herung. I. It

rom 30. Sept
a. O. I §.
I. §. 143. 1
strirt oder v

esetzbuch vo
e Land- un
Nov. 1822).
esetz vom 31
wissen Grenzen gehört hieher auch die Bestir
ordnung vom 21. Juni 1869 §. 37, soweit näm
lich angeboten werden.

(5) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Ju
Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 art. 16.
1871 art. 152. Oestreich, Gewerbegesetz
Min.-Erlass vom 27. März 1864. Der solchen
nicht entsprechende Betrieb kann untersagt v
für die Strassen-Fahrgewerbe etc. haben sic
ung dieses Gewerbes selbst, sondern auch a
lassung zu demselben zu erstrecken. Preus
ordnung von 1869 I. §. 14. Hess. Instructi
lizeiliche Regelung erstreckt sich auch auf die
besonderer Namen und Abzeichen, sowie zu
ung; ferner (bei Fremdenführern) auf die Ar
und bestimmter dem Reiseverkehr entsprechei
Gewerbegesetz vom 23. Juni 1868 § 8. Inst
von 1869 §. 23. Ueber die Aufstellung der
oben §. 427 Anm. 2.

(6) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. .
dürfen solche Dienste, soweit es rechtlich
werden, jedoch ohne die dem öffentlich auf
den Berechtigungen. S. dagegen das Bayr
1871 art. 152.

Capitel 6.

Die Versicherun

I. Im Allgemeinen.

§. 443.

Die Versicherung (1) bezweckt die E
gen durch Begründung eines Rechtsansp
für Vermögensverluste, welche ohne Versc
Unglücksfälle bewirkt werden können (2).
blossen Motive für die Eingehung oder Mo
artigsten Rechtsgeschäfte zu einem besond
ferne alle von gemeinsamer Gefahr Bedro
gemeinschaftliche Rechnung oder auf Re
fremden Unternehmers einen gemeinsame
aus welchem die von einem Verluste wi

Entschädigung erlangen könne
keits- und Prämienversicherung
und Verwaltung jenes Fonds f
steht das eigentliche Wesen de
übung dieses Betriebes beruht
portgeschäfte, in den einzelnen Fällen auf speciellem Vertrage zwischen Versicherer und Versicherten (5); da jedoch die durch Versicherung bewirkte Festigkeit und Sicherheit der Werthverhältnisse namentlich auch hinsichtlich des Creditwesens zu den allgemeinen Erfordernissen der Erwerbsthätigkeit gehört und nicht bloss das Interesse der Versicherten selbst, sondern vieler anderer Personen (Gläubiger, Nachbarn, Verpächter, Vermiether etc.) dabei betheiligt ist, so bildet die gute und vertrauenswürdige Ordnung und Handhabung des Versicherungswesens eine öffentliche Angelegenheit und wird von öffentlichen Organen entweder ausgeübt oder beaufsichtigt (6). Hiernach ist das Versicherungswesen nach den Grundsätzen öffentlicher Erwerbseinrichtungen, nicht nach denen des freien Erwerbsbetriebes zu behandeln. Im deutschen Reiche unterliegt das Versicherungswesen der Gesetzgebung und Beaufsichtigung der Reichsgewalt (7).

(1) v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 487. Pözl, Bay Verwaltungsrecht 3. Aufl. II. §. 142—146. v. Stubenrauch a. a. O I. §. 273. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre p. 165 ff. v. Mohl Polizeiwissenschaft 3. Aufl. II. §. 132 ff. Rau, Lehrbuch II. §. 24. Roscher, System II. §. 164 ff. Mittermaier, Deutsches Privatrecht I §. 302 ff. Endemann, Deutsches Handelsrecht §. 174 ff. W. Beneke System des Assecuranz- und Bodmereiwesens Hamb. 1805 (umgearbeitet von V. Nolte Hamb. 1851/52). Masius, Lehre der Versicherung und statist. Nachweisung aller Versicherungen in Deutschland nebst 45 Statuten 1846. E. Richter, die Reform der Versicherungsgesetzgebung im Nordd. Bunde (in Fauchers Vierteljahrsschr. für Volkswirthsch. u. Culturgesch. V. Jahrg. 2. Bd.). E. Hermann, Die Theorie der Versicherung vom wirthschaftlichen Standpunkte Graz 1869. v. Lichtenfels, Ueber einige Fragen der Binnenversicherung mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich. Wien 1870. Th. Saski, Die volkswirthschaftliche Bedeutung des Versicherungswesens und der Nutzen der einzelnen Versicherungszweige 3. Aufl. Leipz. 1870. Th. Saski, Jahrbuch für das gesammte Versicherungswesen in Deutschland von 1867 an. M. Kanner, Annalen des gesammten Versicherungswesens 1. Jahrg. 1870. Elsner, Deutsche Versicherungszeitung 1860 ff. Assecuranzalmanach 1867 ff. Malss, Zeitschrift für Versicherungsrecht 1. Heft 1865. Malss, Betrachtungen über einige Fragen des Versicherungsrechtes insbes. der Feuer- und Lebensversicherung 1862.

(2) Stein, Handbuch der Verwaltungslehre p. 165. Der Ersatzanspruch kann sich auf gegenwärtige oder zukünftige Werthbeträge (Einnahmen) beziehen, darf jedoch die Gronze des wirklichen Verlustes nicht überschreiten; hievon macht die Lebensversicherung nur eine scheinbare

thschaftliche) Werth des Lebens und
ıg überlassen bleiben muss. v. Ge
Mittermaier, Deutsches Privatre
Privatrecht I. p. 689 ff. A. M. ist
§. 174 und in der Zeitschrift für
ine Gewinnversicherung beim Trans
eich. Gesetzentwurfe über den Ver
nner a. a. O. 1870 Nr. 11 ff.). Ve
werden, durch dessen Zerstörung od
kt werden kann. Insbesondere ist
ısen zu unterscheiden: 1) Schade
lag, Viehseuchen u. a. Elementarere
Lande oder zu Wasser; 2) Versic
d Gesundheit (Lebens-, Ausstattung
ef. Oestreich. Gesetzentwurf von
icherung beruht hauptsächlich auf d
einungen; da diese bei fortgesetzter
genauer erkannt werden kann, so is
rsicherung nichts Wesentliches. Geg
Annalen 1870 Nr. 8. 12. 14; s. jedo
erung bei der Gothaer Lebensversi
. Nr. 8; ebenso der Lebensversicheru
tonia in Leipzig ibid. Nr. 11; der Frankfurter Providentia

(3) Roscher, System II. §. 165. v. Rönne, Preus
S. Aufl. II. §. 487. Dieser Unterschied bezieht sich nur s
schaftliche Form, nicht auf den Inhalt des Versicherungsgesch
nur die Folge, dass bei der Prämienversicherung der Versic
nehmer zugleich auf Gewinn speculirt, also aus der Versi
Erwerbszweig macht. Dies ist zwar, analog wie bei den
Banken etc., an sich nicht zu verwerfen, indessen ergibt sich
dass die Bildung von Versicherungsvereinen auf eigene Rec
naturgemässen Entwicklung des Instituts begründet ist.
Verwaltungslehre p. 169. Dass dem Vereinswesen auch au
biete die polizeiliche Verwaltung vorausging, stimmt mit d
nen Entwicklungsgange des socialen Lebens lediglich ü
v. Berg, Polizeirecht Bd. 8. v. Justi, Grundveste der Mac
seligkeit der Staaten I. 1760 §. 877 ff.

(4) Hievon muss daher auch die Rechtsbildung des V
wesens beherrscht werden. Dabei ist von dem Princip aus
es sich um geordnete Thätigkeit zu dem Zweck
von Werthverlusten innerhalb einer bestimmten Gem
einem durch gemeinschaftliche Beiträge zu bildenden Fond
Gemeinschaft kann theils willkürlich bestimmt werden, th
bereits vorhandene, namentlich locale Verbände anschliessen
der höhere Gesichtspunkt dabei obherrschen, dass die Versi
verschiedenen Seiten zu den allgemeinen Bedingungen der E
Förderung der Productivität gehört. Die Freiheit des Ver
sens kann daher nicht sowohl in der Freigabe des Versiche
tes zur ungehinderten Verfolgung von Erwerbszwecken beste
mehr in der freien Bildung und Einrichtung der Versiche
schaften, Selbstverwaltung, wobei jedoch der öffentliche C
Versicherung, also auch die öffentliche Verwaltung derselben,

zum Ausdruck gelangen soll. Unrichtig sind
schen Handelstage 1865 und wiederholt 1868
das Rechtsverhältniss zwischen Versicherer u
schliesslich civilrechtlichen Character habe un
halt die privatrechtliche Autonomie massgebe
Annalen I. p. 979 ff.). Diese und ähnliche
geschichtlichen Entwicklung der Versicherung in Widerspruch und sind auf Rechnung einer volkswirthschaftlichen Theorie zu setzen, die sowohl auf anderen Gebieten des Lebens als auch in der Wissenschaft bereits überwunden ist. Vgl. Kanner, Annalen 1870 Nr. 4 und 8. — Vgl. über die geschichtliche Entwicklung des Versicherungswesens aus dem germanischen Princip genossenschaftlicher Hülfeleistung Wilda, Geschichte des Gildewesens im Mittelalter 1831. Roscher, System II. §. 164; und die verdienstvolle Abhandlung über die Geschichte, den Umfang und die Bedeutung des öffentlichen Feuerversicherungswesens in den Verhandlungen der Conferenz von Vertretern öffentlicher Feuerversich ungsanstalten in Deutschland im Juni 1867; Berlin 1868 p. 4 ff. M sius, Geschichte und Entwickelung der Versicherung in Deutschl (Rundschau 1838 p. 65 ff.). L. Jacobi, Zur Geschichte und Statis der Feuerversicherung im Preuss. Staate (Zeitschr. d. k. Stat. Bur. 18 Nr. 6. 1863 Nr. 9. Auch die Ausbildung der Bau- und Feuerpolizei den alten Markgenossenschaften ist damit in Verbindung zu bring v. Maurer, Geschichte der Markverfassung in Deutschland 1856 p. 30

(5) Daher wird in den Lehrbüchern des deutschen Privatrechts Versicherung unter dem Gesichtspunkte des Versicherungsvertrages d gestellt, was den ganzen Umfang des Versicherungswesens offenbar ni erschöpft. Der Vertrag begründet nur die subjective Existenz des V sicherungsverhältnisses, dessen rechtlicher Inhalt in den mit öffentlic Gültigkeit bekleideten Versicherungsordnungen (Gesetzen, Reglemer Statuten) enthalten ist. S. auch Endemann, Handelsrecht §. 174 p. 8 Nur eine indirecte Anerkennung hievon liegt darin, dass z. B. in d Oestreich. Entwurfe von 1870 das Muster eines Versicherungsvertra dargestellt werden sollte, in welchem beide Theile sich in einer gleic und billig geordneten Stellung gegenüber stehen sollten (Kanner, A nalen 1870 Nr. 11 ff.); denn es kann nicht die Bestimmung des setzes sein, den Vertragswillen der Parteien ein für allemal zu fixir Das Versicherungswesen ist daher wesentlicher administrativer Natur; beruht auf einer bestimmenden Thätigkeit socialer Culturorgane. S. n Jacobi, Entwurf eines Gesetzes übes das Versicherungswesen in Preuss. Staaten (Zeitschrift des k. Preuss. Stat. Bur. 1863 Nr. 8 p. 2 und die Preuss. Entwürfe betr. den Geschäftsverkehr der Versicherun anstalten und betr. das Feuerversicherungswesen von 1869.

(6) Stein, Handbuch der Verwaltungslehre p 167. Pözl, Be Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 142. S. die Verhandlungen der Confer von Vertretern öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland 25. 26. und 27. Juni 1867 Berlin 1868.

(7) Reichsverfassung von 1871 art. 4 Ziff. 1. Die hienach in A sicht stehende Versicherungsgesetzgebung ist noch nicht ergangen. Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 6 hat die Versicherun unternehmungen ausdrücklich von ihrer Geltung ausgenommen. S. a Oestreich, Patent zur Gewerbeordnung vom 20. Dec. 1859 art. V.

§. 444.

Die Versicherungsunternehmungen sind entweder öffentliche oder private, je nachdem sie vom Staate und öffentlichen Corporationen (Gemeinden, Societäten), oder von Privatpersonen (Gesellschaften) betrieben werden (1). Die ersteren sind besonders da am Platze, wo durch die Versicherung das Bedürfniss der öffentlichen Sicherheit und Gewissheit des Eigenthums auch nach der Seite des Werthes gewährleistet wird; sie werden zum Theile von öffentlichen Beamten verwaltet und geleitet und geniessen manche besondere Rechte, durch welche der Zweck der Versicherung allgemeiner und leichter erreicht wird (2). Die letzteren bedürfen in der Regel der öffentlichen Concession, welche nicht ertheilt werden darf, wenn begründete Zweifel über die Solidität des Unternehmens bestehen (3). Die Genehmigung erstreckt sich zugleich auf die Statuten, nach welchen jede Versicherungsunternehmung zu verwalten ist und welche insbesondere bindende Bestimmungen enthalten müssen: 1) über das Rechtsverhältniss der an dem Unternehmen Betheiligten; 2) die Aufbringung und Verwaltung der Geschäftsmittel (Prämientarif); 3) die Ausübung des Versicherungsgeschäftes, insbesondere den allgemeinen Inhalt, den Gegenstand und die Bedingungen der Versicherung; 4) die Rechte und Verpflichtungen der Versicherten. Die von ausdrücklicher Genehmigung abhängige Zulassung ausländischer Gesellschaften zum inländischen Geschäftsbetriebe kann jederzeit widerrufen werden (4). Die Agenten oder Unteragenten inländischer wie ausländischer Feuer-Versicherungsgesellschaften müssen von der Uebernahme oder Aufgabe solcher Functionen bei der Ortspolizeibehörde Anzeige machen (5). Die Auflösung von Versicherungsgesellschaften und die Liquidation ihres Vermögens kann nur mit öffentlicher Genehmigung stattfinden (6). Eine obrigkeitliche Beaufsichtigung und Beschränkung des Geschäftsbetriebes selbst, insbesondere das Verbot des hausirenden Aufsuchens von Versicherungen, die Ueberwachung der Versicherungssumme und eine Einmischung in die Schadensregulirung findet regelmässig nicht mehr statt (7); doch soll auf Oeffentlichkeit der Geschäftsgrundlagen und Veröffentlichung richtiger und vollständiger Rechenschaftsnachweise gedrungen werden (8).

(1) Das gemischte System des öffentlichen und privaten Versicherungsbetriebes verdient auch hier den Vorzug. Die dem Princip des laissez-faire entstammende Behauptung, dass durch Privatunternehmungen der Versicherungszweck wohlfeiler und vollständiger erreicht werde, ist nicht stichhaltig. Andererseits ist die öffentliche Versicherung unter Mitwirkung der Staatsorgane in dem deutschen Princip genossenschaftlicher Selbstverwaltung tief begründet. S. die oben (§. 443 Anm. 6) angeführten Verhandlungen, ferner (Brämer) das Versicherungswesen und

nahme eines inländischen Domicils und zum inländischen Abschlusse aller mit Inländern einzugehenden Versicherungsverträge (forum contractus).

(5) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 14. Die Concessionspflicht der Agenten wurde in Preussen schon durch Gesetz vom 22. Juni 1861 aufgehoben. S. die Motive hiefür in dem stenographischen Bericht der Landtagsverhandlungen, Haus der Abgeordneten 1860/61 V. Bd. p. 514. S. aber Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 134. Verordnung vom 10. Febr. 1865 die Mobiliarfeuerversicherungen betr.

(6) Nach Analogie der Banken; vgl. oben §. 386.

(7) Nur aus Gründen der Feuerpolizei, um den in willkürlichen Versicherungssummen liegenden Anreiz zu Brandstiftungen zu verhüten, wird im Gebiete der Feuerversicherung eine solche Controle geübt. S. Preussen, Hausirreglement vom 28. April 1824 nebst Ob.-Trib.-Erk. vom 25. Febr. 1864 und Min.-Entschl. vom 2. Sept. 1864. Gesetz vom 8. Mai 1837 betr. die Mobiliar-Versicherung. Cab.-Ordre vom 30. Mai 1841. Bayern, Verordnung vom 10. Febr. 1865 betr. die Mobiliarversicherungen §. 6. 25. 29. K. Sachsen, Ausführungsverordnung zum Gesetz vom 23. Aug. 1862 §. 24. Mecklenburg, Verordnung vom 22. Oct. 1861. Die von Knoblauch, Denkschrift 1868 p. 16 ff. dagegen geführte Polemik ist nicht zutreffend, insbesondere liegt auch darin kein entscheidendes Gegenmoment, dass die Versicherungssumme nur das Maximum der zulässigen Entschädigung bezeichne und die letztere nur nach Massgabe des wirklich nachgewiesenen Schadens geleistet werde.

(8) S. Bayr. Verordnung vom 10. Febr. 1865 §. 32. Knoblauch, Denkschrift 1865 p. 15 ff. Auch sind die Versicherungsanstalten anzuhalten, alljährlich ihren Rechnungsabschluss nebst Bilance in authentischer Form der obersten Aufsichtsbehörde vorzulegen und derselben die amtliche Einsichtnahme ihrer Bücher einzuräumen.

II. Die Schadensversicherung.

§. 445.

Die Feuerversicherung hat zum Gegenstande die Versicherung von Gebäuden oder beweglichem Vermögen gegen Brandschaden, wofür regelmässig gesonderte Anstalten bestehen. I. Die Immobiliarversicherung wird meist von öffentlichen Anstalten (Staats-, Provinzial-, städtischen, corporativen Anstalten) betrieben, welche, unter Mitwirkung der Betheiligten, entweder von Staatsbehörden oder anderen Organen mit öffentlichem Character verwaltet und geleitet werden (1). Für dieselben gelten folgende Grundsätze. Gegenstand der Versicherung sind im Allgemeinen die Gebäude aller Art des betreffenden Bezirkes, soweit sie nicht ausdrücklich davon ausgeschlossen sind (2). Der Beitritt zu der Anstalt ist entweder für sämmtliche Gebäude-Eigenthümer des Bezirks direct oder indirect obligatorisch; letzteres insoferne, als die Versicherung bei einer anderen Anstalt nicht oder nur subsidiär statthaft ist; gewisse Eigenthümer sind zum Beitritte in jedem Falle verpflichtet (3). Die Versicherungs-

summe wird von dem Versicherten sel
nem Falle den durch amtliche Schätzu
des Gebäudes (Ueberbaues) nebst Zubehör oder einen gesetzlich festzu-
stellten Betrag desselben übersteigen (4). Jeder The
Rechtsanspruch, aus den Mitteln der Anstalt nach
der Versicherungssumme die Vergütung jener Schä
welche nach seinem Eintritte an seinen versicherten
Brandunglück oder Blitzschlag entstehen; dieser A
auch auf solche Gebäude erstreckt, welche bei Gele
derweitig ausgebrochenen Brandes beschädigt ode
des Feuers niedergerissen werden, geht jedoch verl
Versicherten eine absichtliche oder fahrlässige Bran
liegt (5). Die Entschädigungssumme, welche zum f
sigen Wiederaufbau des Gebäudes verwendet werde
Grund amtlicher Schätzung von der Behörde festge
zahlung erfolgt nach Verhältniss des fortschreiten
Zur Deckung der Schadensleistungen und sonstig
Anstalt haben sämmtliche Mitglieder festbestimmte
tivischen Beitreibung unterliegende Beiträge nach
Versicherungssumme und der Feuergefährlichkeit
Objectes zu entrichten, in welch letzterer Bezieh
Classen eingetheilt werden (7). Geleistete Beiträge
tretende in keinem Falle zurückvergütet (8).

(1) Bayern, Gesetz vom 28. Mai 1852 betr. d
ungsanstalt für Gebäude nebst Instruction vom 9. Oc
von W. v. Hörmann Erl. 1863) Pözl, Bayr. Verwal
§. 143. 144. Chr. Stoll, Das Feuerversicherungswes
den neuesten gesetzlichen Bestimmungen 4. Aufl. Münc
nung vom 26. Nov. 1817 (für die Pfalz). Baden, G
1852. K. Sachsen, Gesetze vom 14. Nov. 1835 u
Funcke a. a. O. II. p. 764 ff. Mecklenburg, l
sicherungsanstalt. Grundgesetz vom 15. Oct. 1855 und
27. Juni 1870. Revid. Statuten der ritterschaftlichen B
anstalt vom 16. März 1863. Würtemberg, Gesetz v
Weishaar, Würtemb. Privatrecht III p. 157. Wei
28. Aug. 1826. Burkhardt, Verwaltungsrecht des
Weimar §. 224 ff. Grossh. Hessen, Verordnung v
und 18 Novbr. 1816. Gesetze vom 6. Juni 1853 und
Preussen, General-Feuercassen-Reglement vom 15. Oct
1706; vgl. über die neueren Preuss. Provincial-, Land-
societäten v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II.
Beitrag zur Geschichte und Statistik der Feuerversic
Staate (Zeitschr. des K. Preuss. Stat. Bur. 1862 Nr. 6
Allgemeinen s. die Verhandlungen der Conferenz etc.
p. 26. 31 ff. Die Immobiliarversicherung ist hienach regel
stand der Staats-, Communal- oder corporativen Ver
reich bestehen öffentliche Anstalten dieser Art nicht.

der Verwaltungslehre p. 168. Ueber das Vereinswesen in dieser Hinsicht vgl. die angef. Conferenzverhandlungen p. 25.

(2) Die Versicherung erstreckt sich in jedem Falle nur auf den Ueberbau, ohne Rücksicht auf die Baustelle und die auf dem Gebäude etwa ruhenden Gerechtsame oder in demselben befindlichen beweglichen Sachen, soweit sie nicht mit dem Gebäude fest zusammenhängen (Glocken, Uhren, Fabrikwerke etc.). Die Versicherung kann auf die verbrennbaren Theile eines Gebäudes beschränkt werden. S. jedoch über die Verbindung der Mobiliar- mit der Immobiliarversicherung die angef. Conferenzverhandlungen p. 44 ff. Bayern, Gesetz vom 28. Mai 1852 art. 6 ff. Baden, Gesetz vom 29. März 1852. Weimar, Gesetz vom 28. Aug. 1826 §. 1. 2. Ausgeschlossen sind in der Regel Gebäude von ganz geringem Werthe und von besonders hoher Feuergefährlichkeit, wie namentlich Pulvermühlen, Festungen etc. Gebäude, welche mehreren Miteigenthümern gehören, können nicht nach Antheilen, sondern nur ganz versichert werden.

(3) Bayern, Gesetz vom 28. Mai 1852 art. 2 ff. K. Sachsen, Gesetz vom 14. Nov. 1835 §. 6. 7. Weimar, Gesetz vom 28. Aug. 1826 §. 2. Baden, Gesetz vom 29. März 1852. Die speciellen Bestimmungen über diesen Punkt sind vielfach wechselnd. Verpflichtet zum Beitritte sind namentlich die im öffentlichen Eigenthum stehenden Gebäude, die Gebäude der Minderjährigen etc., die Gebäude, bezüglich deren ein Miteigenthümer oder Hypothekgläubiger dies verlangt. Wo der Beitritt nicht von selbst vorgeschrieben ist, muss er ausdrücklich und amtlich unter Beobachtung der gesetzlichen Bedingungen erklärt werden. Ueber die Zwangspflicht bei den öffentlichen Anstalten s. die angef. Conferenzverhandlungen p. 53 ff.

(4) Den Massstab für die Ermittlung des wahren Werthes bildet der bauliche Zustand des Gebäudes gegenüber den Herstellungskosten des Neubaues, wobei die üblichen Ortspreise des Materials und des Arbeitslohnes zur Grundlage zu nehmen sind; die Schätzung erfolgt durch eidlich verpflichtete Sachverständige. Im Falle der Beanstandung einer Schätzung ist eine Revision durch Super-Taxatoren vorzunehmen. Bayern, Gesetz vom 28. Mai 1852 art. 14 ff. Weimar, Gesetz vom 28. Aug. 1826 §. 3 (nur bis zu $^5/_6$ des Taxwerthes). Baden, Gesetz vom 29. März 1852 (nur bis zu $^4/_5$ des Werthes; $^1/_5$ kann bei Privatgesellschaften versichert werden).

(5) Bayern, Gesetz vom 28. Mai 1852 art. 39 ff. Ermässigung der Ersatzsumme bei Beschädigungen in Kriegszeiten durch strategische Anordnungen oder militärische Operationen. Weimar, Gesetz vom 28. Aug. 1826. Baden, Gesetz vom 29. März 1852. Im Falle der mehrfachen Versicherung darf der Schadensersatz nur einmal erlangt werden.

(6) Baden, Gesetz vom 29. März 1852. Bayern, Gesetz vom 28. Mai 1852. Weimar, Gesetz vom 28. Aug. 1826.

(7) Bayern, Gesetz vom 28. Mai 1852 (4 Classen; Verhältniss von 5. 6. 8. 9). Weimar, Gesetz vom 28. Aug. 1826 (3 Classen). In Baden, Gesetz vom 29. März 1852, ist der Umlagefuss für sämmtliche Gebäude in einer Gemeinde gleich, dagegen werden letztere im Verhältniss zur Grösse des Brandentschädigungsbetrages, welchen sie für das betreffende Jahr beziehen, in 4 Classen eingetheilt.

(8) Bayern, Gesetz vom 28. Mai 1852 art. 81.

§. 44

II. Ueber die Mobiliarversiche
Unternehmungen überlassen ist, gelt
sätze (1). Dergleichen Unternehmun
Ausnahmen, nur die Versicherung
Kein Gegenstand darf höher versich
lichen Werthe zur Zeit der Versiche
Waarenlagern und anderen grossen
Grösse und Werth zu wechseln pfle
Umfange des Geschäftes oder der P
Die versicherten Gegenstände sind n
ken ergeben; nach den einzelnen f
wiederholte Versicherung bereits ihr
ter Gegenstände ist der Regel nach
zulässig, Versicherungen ohne Verm
ischen Agenten unmittelbar bei ein
nehmen (6). Die Versicherungsurkund
dürfen an die Betheiligten von Seit
händigt werden, als bis hiezu die sc
lizeibehörde erfolgt ist; im Falle d
kann von dem Betheiligten die amtl
ungsobjecte beantragt werden (7).
Anspruch des Versicherten den Bet
Schadens nicht übersteigen und die
wenn Seitens der Ortspolizeibehörde
der Entschädigungssumme Anzeige z
dagegen erhoben wird (8). Die Ve
Agenten sind zu einer ordnungsmäs
führung (Buchführung) verpflichtet
die Einsichtnahme der letzteren gest

(1) Preussen, Gesetz vom 8. 1
vom 10. Febr. 1865. K. Sachsen,
vom 13. Dec. 1836 und 25. Juli 184
1840 und Vollzugsverordnung vom 3. N
ordnungen vom 15. Mai 1847 und 1. 1
ungsrecht 3. Aufl. §. 145. Stoll a. a.
II. p. 771.

(2) Bayern, Verordnung vom 1

(3) Preussen, Gesetz vom 8. M
ähnliche Gegenstände von grösserer Bed
nicht wohl beizulegen ist, sind mit
Police einzeln aufzuführen. Bayern,
§. 2. Baden, Verordnung vom 30. J

(4) Bayern, Verordnung vom 10. Febr. 1865 §. 9—12. Preussen, Gesetz vom 8. Mai 1837 §. 5. 13.

(5) Bayern, Verordnung vom 10. Febr. 1865 §. 6. Preussen, Gesetz vom 8. Mai 1837 §. 2. Letzteres gestattet hiervon eine Ausnahme bei solchen kaufmännischen Waarenlagern und anderen grossen Vorräthen, welche einen Werth von mindestens 10,000 Thalern haben; der frühere Versicherer ist von der späteren Versicherung binnen 8 Tagen nach Abschluss des Contracts durch den Versicherten zu benachrichtigen.

(6) Preussen, Gesetz vom 8. Mai 1837 §. 3 (mit Ausnahmen für gewisse Kaufleute und Fabrikanten ibid. §. 19). Bayern, Verordnung vom 10. Febr. 1865 §. 33. 35.

(7) Preussen, Gesetz vom 8. Mai 1837 §. 14. Die hierauf bezüglichen Verhandlungen sind stempel- und kostenfrei. Bayern, Verordnung vom 10. Febr. 1865 §. 7. Baden, Verordnung vom 30. Juli 1840. Gegen diese Vorschrift s. Knoblauch, Denkschrift 1865 p. 19. Auch im Falle einer nachträglich (durch Werthverminderung etc.) eintretenden Ueberversicherung kann die Versicherungssumme von der Behörde herabgesetzt werden.

(8) Preussen, Gesetz vom 8. Mai 1837 §. 17. 18. Bayern, Verordnung vom 10. Febr. 1865 §. 29. 30. Eine solche Einsprache ist begründet durch den Verdacht absichtlicher oder fahrlässiger Brandstiftung im Sinne des Strafgesetzbuches oder eines bei der Schadensliquidation beabsichtigten Betruges. Ueber die Strafe wissentlicher Ueberversicherung und Doppelversicherung s. Preussen, Gesetz vom 8. Mai 1837 §. 20 ff. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 100; über die Strafe betrügerischer Brandstiftung an versicherten Sachen Strafgesetzbuch von 1870 §. 265.

(9) Preussen, Gesetz vom 8. Mai 1837 §. 5. 13. Bayern, Verordnung vom 10. Febr. 1865 §. 26. 27. Agenten, welche wiederholter Rüge oder Bestrafung wegen Uebertretung der Vorschriften ihres Geschäftsbetriebes unterliegen, kann die polizeiliche Bestätigung zur Besorgung des Agenturgeschäftes entzogen werden.

§. 447.

Andere wichtigere Zweige der Schadensversicherung sind: 1) die Versicherung der Bodenfrüchte gegen Hagelschaden (1); 2) die Viehversicherung gegen Seuche, Brand etc. (2); 3) die Versicherung von Sachen gegen Beschädigung beim Transport zu Wasser oder zu Lande (3), insbesondere die Seeversicherung (4); 4) die Creditversicherung und zwar a) die Hypothekenversicherung, b) die Versicherung nicht hypothekarisch gedeckter Forderungen, c) die Rückversicherung (5). Die hierauf gerichteten Unternehmungen werden theils von Vereinen nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit, theils von Actienunternehmungen betrieben nach den allgemeinen Grundsätzen über Versicherung überhaupt.

(1) S. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 487. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 146 (s. daselbst die Bestimmungen

des aus Grundbesitzern und Pf
auch Bayr. Gesetz vom 28. D
II. §. 129. Gengler, Deutsc

(2) Preussen, Gesetz v
Ordre vom 22. Juni 1845 (für
Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 487
Satzungen des Versicherungsver
von 1852. Pözl, Bayr. Verw
admin. Praxis in Bayern Bd. 10 p. 209. 385. Gengler, Deutsches Privatrecht I. p. 701. Endemann, Handelsrecht §. 175.

(3) v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 487. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 142.

(4) Hierüber normirt das A. D. H. G. B. art. 782—905. Benecke, System des Assecuranz- und Bodmereiwesens Hamb. [illegible] Pöhls, Darstellung des See-Assecuranzrechts, Hamb. 1 Lehre von der Versicherung, Leipz. 1846. Mittern Privatrecht II. §. 303 ff. Beseler, Deutsches Privatr Gengler, Deutsches Privatrecht I. p. 708 ff. v. Ge Privatrecht §. 203. Die Seeversicherung ist auch auf i erstreckbar.

(5) Endemann, Handelsrecht §. 175. Zeitschrif Bd. 4 p. 209. Noback, Ueber Creditversicherung Masius a. a. O. p. 118.

III. Die Lebensversicherung.

§. 448.

Die Lebensversicherung umfasst im Allgemein von Werthbeträgen für den Fall des Eintrittes nicl Vermögensbeschädigung, sondern eines das persön treffenden Ereignisses, insbesondere Tod, Krankheit fälle, Erreichung eines bestimmten Alters, Heirs Wesen der Lebensversicherung besteht somit dari richtung einer bestimmten Summe oder auch period ungen (Renten, in Geld oder Naturalien) von der solchen vertragsmässig festgesetzten Ereignisses al wird. Die Ausführung dieses Princips ist der mani binationen fähig, deren Vereinbarung, jedoch unte wisser aus dem allgemeinen Wesen der Versich Rechtsgrundsätze, den Betheiligten freisteht (2). Na vorzuheben: 1) die Lebensversicherung im engeren S die Versicherungssumme oder Rente nach dem A sicherten Person an den Berechtigten resp. dessen (Erben, Cessionar etc.) zu entrichten ist; wird das L den Person versichert, so ist, ausgenommen zwischen lobten, Ascendenten und Descendenten, deren geri

ung oder ein bestimmt nachweisbares Interesse erforderlich (3); 2) Unfallsversicherung, für den Fall des Eintrittes beschädigender Zufälle, insbesondere bei Reisen, auf Eisenbahnen etc.; 3) Sterbe-, Krankencassen, Todtenbeliebungen u. dgl., bei welchen die Versicherung zur Bestreitung der Begräbniss- oder Krankenkosten bestimmt ist; 4) Wittwen- und Pensionscassen, zur Unterstützung der Hinterbliebenen eines Verstorbenen; 5) Altersversorgungscassen, bei welchen die Versicherungsbezüge von der Erreichung eines bestimmten Alters an zu gewähren sind; 6) Aussteuer- und Heirathscassen zum Zweck der Versorgung heirathsfähiger oder sich verheirathender Personen mit einem gewissen Capitalbetrage; 7) Leibrentencassen (4), Pfründestiftungen, bei welchen an die berechtigten Theilnehmer bis zum Todesfall bestimmte jährliche Geld- oder Naturalleistungen (Wohnung, Unterhalt) zu entrichten sind; 8) Kinder- und Waisencassen, zum Zweck der Unterstützung junger Personen in bestimmten Fällen der Dürftigkeit oder zu gewissen Erziehungszwecken (Studien, Reisen etc.) (5). Die allgemeinen Grundsätze für diese und ähnliche Anstalten sind: 1) das Anrecht auf den Versicherungsbetrag wird erlangt durch den ordnungsmässig bewirkten Eintritt in die Anstalt, ist jedoch abhängig von der vollständigen Erfüllung der Gegenleistung (Versicherungsprämie), welche entweder in einer einmaligen Geldzahlung (Einkauf) oder in jährlichen Beiträgen bestehen kann; 2) der Eintritt ist regelmässig Jedermann freigestellt, soweit er nicht statutenmässig auf gewisse Classen der Gesellschaft (Berufskreise etc.) beschränkt ist (6); 3) die Höhe des Versicherungsbetrages kann frei bestimmt werden, richtet sich daher nach der Höhe der Prämien, jedoch innerhalb des durch den Zweck der Anstalt überhaupt gegebenen Wirkungskreises; 4) das durch Versicherung erlangte Recht kann in gewissen Fällen auch auf mehrere Personen in Verbindung, welchen dann ein gegenseitiges Anwachsungsrecht zusteht (Tontinen), gestellt werden; zuweilen ist auch dem Versicherungsnehmer die Bezeichnung der berechtigten Person eingeräumt (7); 5) die Entrichtung der Versicherungsbeträge wird fällig mit dem Eintritte des bedungenen Ereignisses, dieselbe unterbleibt jedoch, namentlich im Falle der eigentlichen Lebensversicherung, wenn der Tod durch Selbstmord, Zweikampf oder Hinrichtung u. s. w. bewirkt wurde (8). Die Begründung und der Betrieb von Lebensversicherungsanstalten unterliegen im Allgemeinen den gewöhnlichen Grundsätzen, namentlich können sie auch vom Staate, von Gemeinden und anderen Corporationen, von Vereinen, sowie von Einzelnen (Gesellschaften) auf Gewinn unternommen werden. Die einheitliche Regelung und Leitung des gesammten Versicherungswesens durch eine Central-Versicherungs-

de ist, ebenso wie beim Credit und Verkehr, ein unabweis- Bedürfniss (9).

(1) Beseler, Deutsches Privatrecht II. §. 129. Bluntschli, ches Privatrecht II. §. 141. Endemann, Deutsches Handelsrecht §. Babbage, Vergleichende Darstellung der verschiedenen Lebens- herungsgesellschaften. Aus d. Engl. Weimar 1826. Bleibtreu, und Einrichtung der Lebensversicherungsanstalten Carlsr. 1832. dinger, Rechtslehre vom Lebensversicherungsvertrag 1858. Fuchs, ge zur Kenntniss der Lebensversicherung 1861. Die Anstalten Art können in gewisser Richtung den Sparcassen gleichgestellt n, von denen sie sich jedoch durch das Merkmal des persönlichen nts und der hierauf gebauten Gemeinschaft der Theilnehmer unter- en. Rau, Lehrbuch II. §. 364. 368 ff. v. Mohl, Polizeiwissen- 3. Aufl. II. §. 121.

(2) Hienach bestimmt sich der specielle Geschäftskreis der einzelnen .ten, je nachdem sie mehr oder weniger Zweige der Lebensversicher- nter manichfaltigen Modificationen in denselben ziehen. Jedoch n die öffentlichen Anstalten dieser Art durch die Natur der Gemein- , für welche sie bestimmt sind, hierin beschränkt sein, was z. B. ensionsinstitute des Staates, gewerbliche Hülfscassen, communale leninstitute u. s. f. zu beobachten ist.

(3) Preussen, A. L. R. II. 8 §. 1968 ff. Oestreich, Entwurf 69 II. Titel 2. Beseler, Deutsches Privatrecht II. §. 129. Ende- , Deutsches Handelsrecht §. 176. Staudinger, Rechtslehre vom herungsvertrag 1861; über das Interesse des Versicherten insbe- e p. 98 ff. Die Beschränkung des Begriffs der Lebensversicherung ssen einen Zweig derselben (Staudinger a. a. O. §. 1) ist nicht igen. Endemann, Handelsrecht §. 176 p. 836.

4) Vgl. über Leibrenteninstitute Rau, Lehrbuch II. §. 368 Deutsches Privatrecht II. §. 129. Preussen, A. L. R —650. Oestreich, B. G. B. §. 1284—1286. Cod. N -83.

5) Beseler, Deutsches Privatrecht §. 129. Endemann, §. 176. Auch hier ist in allen Fällen der in den Lehrbüch en Privatrechts eingenommene Standpunkt des Versicher nicht correct. Denn offenbar ist der Abschluss von Versich ten mit Einzelnen, wie von Kauf-, Mieth-, Darlehensverträg öglich und der Eintritt der Einzelnen in das durch die Statu ende Rechtsverhältniss hat mit dem privatrechtlichen V e nur äussere Aehnlichkeit. Vielmehr ist auch hier die che Bildung und Verwaltung eines Fonds zum Zweck der V n Werthbeträgen unter sämmtliche Theilnehmer nach den chschnittlichen Wahrscheinlichkeit das Wesentliche und das niss der Versicherung ist daher nothwendig ein Verhältn schaft, das aus dem Privatwillen nicht abgeleitet werde ctische Zweck der Versicherung (Versorgung etc.) kann al urch Geschäfte erreicht werden, die dem Privatrechte ang eibzucht (Altentheil), Wittbum, Ehevertrag; allein hierau griff der Versicherung keine Anwendung.

6) In manchen Fällen, so bei Pensionsinstituten, Arbeit

cassen etc., ist der Eintritt für die Betheiligten obligatorisch (s. unten §. 498), daher auch der Austritt nicht freigestellt. Wo letzteres der Fall ist, hört mit dem Austritt jeder Anspruch an die Anstalt auf, ohne dass die bereits geleisteten Beiträge zurückerstattet werden.

(7) Staudinger a. a. O. §. 24. Der privatrechtliche Grundsatz der Ungültigkeit von Verträgen zum Besten dritter Personen kann hier nicht Platz greifen, ohne dass man jenen Grundsatz als specifisch römisch anzusehen braucht; vgl. oben Anm. 5. Insbesondere gilt dies von Versicherungspolicen, die au porteur ausgestellt sind.

(8) Hieher gehören auch der Eintritt in Kriegs- oder Seedienste, weite Reisen u. dgl. Staudinger a. a. O. §. 12. 13. 25.

(9) Vgl. oben §. 385 Anm. 4. — S. auch das Statut des Verbandes der deutschen Versicherungsanstalten vom 22. Mai 1872 (im Reichsanzeiger Nr. 140 Beil.).

Titel III.

Die einzelnen Erwerbszweige.

Capitel 1.

Im Allgemeinen.

§. 449.

Die Erwerbszweige umfassen das ganze Gebiet der unmittelbar auf Herstellung und Aneignung von Vermögensobjecten gerichteten productiven Thätigkeit; sie sind durchweg als solche zur Befriedigung der Erwerbsbedürfnisse der Einzelnen bestimmt und von deren Erwerbsinteresse beherrscht (1). Die Principien des Erwerbsbetriebes liegen daher einerseits in der Nothwendigkeit, andererseits in der persönlichen Freiheit des Einzelerwerbs. Indessen folgt daraus nicht, dass der Erwerbsbetrieb eine Privatsache und dem freien Belieben der Einzelnen anheimgegeben sei, oder auf natürlicher und unveränderlicher Nothwendigkeit beruhe; denn sowohl die Erwerbstendenz als die Gesetzmässigkeit der Erwerbsthätigkeit wurzeln in dem Boden der menschlichen Gemeinschaft und erhalten ihre positive Gestalt durch die geschichtlich fortschreitende Culturentwicklung (2). Die öffentliche Ordnung des Erwerbsbetriebes schliesst daher folgende Hauptmomente in sich: 1) die Gesetzmässigkeit des productiven Betriebes der Erwerbszweige überhaupt, insbesondere hinsichtlich der nothwendigen Verhältnisse der Freiheit zwischen Besitz und Arbeit (3); 2) die Wahrung der Nothwendigkeit und Freiheit der Consumtionsbedürfnisse Aller gegenüber dem Erwerbsinteresse der Einzelnen (4); 3) die Erfüllung der speciellen Aufgaben der Polizei in den verschie-

denen Erwerbszweigen (Sicherheit, Sittlichkeit, Gesundheit etc.); 4) die productive Förderung der einzelnen Erwerbszweige durch Anordnungen und Einrichtungen, welche nicht schon in der allgemeinen Handhabung der öffentlichen Erwerbsanstalten enthalten sein können, da die letzteren sich auf die Production im Ganzen ohne Unterschied ihrer einzelnen Zweige beziehen. Daraus folgt, dass die öffentliche Gewalt auch gegenüber der speciellen Erwerbsthätigkeit grosse und vielseitige Aufgaben zu erfüllen hat und dass das willkürliche und isolirte Gewährenlassen der einzelnen Erwerbspersonen weder rechtmässig noch nützlich wäre. Auch die unmittelbare Erwerbsthätigkeit gehört daher nach den angegebenen Hauptrichtungen in das Gebiet der öffentlichen, und zwar der socialen Verwaltung (5). Dieselbe wird aber nothwendig in jeder Entwicklungsperiode von den allgemeinen in Geltung stehenden Rechtsprincipien beherrscht, in der Gegenwart somit von dem Princip der socialen Freiheit, welches an die Stelle der ständischen Rechtsordnung des Erwerbs im Mittelalter und der polizeilichen Regelung desselben in der neueren Zeit getreten ist (6). Die sociale Erwerbsordnung bedingt ein freies und rechtlich geordnetes Zusammenwirken der verschiedenen socialen Verwaltungsorgane nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung unter der centralen Leitung der Staatsgewalt.

(1) Hierin liegt der Unterschied der Erwerbszweige und der Erwerbsanstalten. Mit den letzteren ist entweder der Erwerbszweck gar nicht verbunden (so bei Mass und Gewicht, Geldwesen, Strassen, Sparcassen, vielen Versicherungsanstalten etc.) oder, wo dies der Fall, ist er dem unmittelbaren Betriebszweck (Förderung des Credits, Verkehres etc.) durchaus untergeordnet. Das Unkritische und Verderbliche der jetzt überwundenen Theorie des Industrialismus (Smithianismus), welche die gesammte Volkswirthschaft der schrankenlosen Erwerbstendenz der Einzelnen (Egoismus) unterwerfen wollte, tritt gerade bei diesen allgemeinen Gesichtspunkten schlagend hervor. Indessen kann auch bei dem Betrieb der Erwerbszweige von einer naturgemässen Schrankenlosigkeit des Einzelinteresses vernünftiger Weise keine Rede sein. Denn die Gemeinschaft, in der Jeder lebt, bringt mit Nothwendigkeit eine aus den mannichfaltigsten Motiven gebildete Ordnung des Erwerbs mit sich, in welcher der Einzelne durchaus nur als eingefügtes Glied sich bewegen kann. Dass man in der deutschen Theorie (namentlich seit Hermann, Staatswirthsch. Unters. 1832 p. 14 ff.; sehr abgeschwächt bei Roscher, System I. §. 11) dem Egoismus den »Gemeinsinn« als Correctiv gegenübersetzte, war, wie auch die Erfahrung zeigte, schon um desswillen wirkungslos, weil daneben die ausschliesslich auf den Eigennutz gebaute angebliche Naturlehre des Erwerbs und Verkehrs unverändert fortgeführt wurde, so dass der Gemeinsinn kaum noch als blose moralische Anforderung dabei Erwähnung fand; bei Roscher erscheint der Gemeinsinn gar als eine Form des Eigennutzes.

(2) Dies gilt insbesondere auch von dem Streben nach Reichthum, welches von der Nothwendigkeit der natürlichen Consumtion durchaus

verschieden ist; die Gesetzmässigkeit des Erwerbs hängt daher auch von dem Grade ab, in welchem der Reichthum als Culturanforderung und öffentliches Interesse betrachtet wird. In der Regel sind es die sinkenden Perioden der Völker, in welchen der Reichthumstrieb (auri sacra fames) als grelle Massenerscheinung zu Tage tritt. S. Roesler, Ueber die Grundlehren der von A. Smith begründeten Volkswirthschaftstheorie 2. Aufl. 1871 p. 269 ff. Auch ist dabei nicht zu übersehen, dass der Erwerbsbetrieb nur die selbständige Thätigkeit eines Theiles der Gesellschaft, eben der Erwerbsclassen, bildet, so dass es auch aus diesem Grunde ungerecht und unvernünftig wäre, alle übrigen Culturinteressen in der Gesellschaft dem einseitigen Erwerbsinteresse preiszugeben. Vgl. neuerdings H. Maurus, Ueber die Freiheit in der Volkswirthschaft Heidelb. 1873.

(3) Der Besitz bedeutet in wirthschaftlicher Hinsicht persönliche Herrschaft, die Arbeit dagegen persönliche Dienstleistung für Erwerbszwecke in Unterordnung unter den Besitz. Es ist einleuchtend, dass es zu den wichtigsten Aufgaben der Rechtsbildung gehört, das Verhältniss beider, insbesondere den Arbeitsvertrag (Roesler a. a. O. Abschnitt 4), ihrem Wesen gemäss zu regeln und zu wahren. Die rein technische Behandlung dieser Fragen in der bisherigen Theorie nach den Gesetzen der Production und der Preisbildung (z. B. bei Roscher, System I. §. 38. 160 ff. Schäffle, System §. 149 ff.) lässt jede Ahnung des Inhaltes und Zusammenhanges derselben vermissen; insbesondere ist es ein wahrer Unfug des Manchesterthums, die Arbeit den Gesetzen der Waare zu unterwerfen. Die socialen Reformbestrebungen haben offenbar zu ihrem Gelingen die Voraussetzung, dass solche Theorien gänzlich abgethan werden.

(4) Die Consumtion ist für Alle ohne Ausnahme eine Nothwendigkeit nach dem Verhältnisse ihres Culturzustandes, dagegen der Erwerb als solcher ist nur das Interesse einer besonderen Classe; es müssen daher schützende Einrichtungen bestehen, damit nicht durch die Uebergriffe der Erwerbstendenz die rechtmässigen Consumtionsbedürfnisse in der Gesellschaft verletzt werden. In der früheren Periode erblickte hierin die Polizeigewalt einen hauptsächlichen Gegenstand ihrer Fürsorge. Qualität, Mass, Preis und Absatz der Producte waren sorgfältig vorgeschrieben und jede Abweichung davon wurde bestraft; selbst der Verbrauch unterlag der eingehendsten obrigkeitlichen Anordnung, in Kleiderordnungen, Luxusgesetzen etc., wobei die Unterschiede des Standes sehr strenge beobachtet wurden. S. Reichspolizeiordnungen von 1530. 1548. Sächs. Polizeiordnung vom 23. April 1612. Gesinde-, Taglöhner- und Handwerkerordnung vom 24. Mai 1651. Taxordnung für Berlin von 1623. Mecklenburg, Gesinde-, Taglöhner-, Tax- und Victualienordnung vom 14. Nov. 1654. v. Berg, Polizeirecht IV. p. 509 ff. v. Salza und Lichtenau, Handbuch des Polizeirechts Leipz. 1825 I. §. 276. 311 ff. Roscher, System I. §. 114. S. schon L. 1 §. 5 C. de communi serv. manum. 7. 7. L. 3 C. comm. de legat. 6. 43. Nach L. 1 C. de episcop. audient. und Cap. 1. X. de emt. et vendit. war es sogar den Bischöfen zur Pflicht gemacht, darauf zu sehen, dass die Kaufleute ihre Waaren nicht übertheuerten. Wenn auch zufolge der socialen Rechtsidee die obrigkeitliche Taxirung der Waaren als Regel hinweggefallen ist, so bleibt nichtsdestoweniger das Princip bestehen, dass die Preisbildung eine öffentliche Angelegenheit ist und die Bedürfnisse der Consumtion des öffentlichen Schutzes bedürfen. Hieraus kann gefolgert werden: 1) Preisverabredungen, wie sie neuerdings für ganze Bezirke und Länder von den Producenten ausgeführt werden,

unterliegen der öffentlichen Genehm
geldtarifen etc.); ebenso 2) die Qu
der polizeilichen Beaufsichtigung (vgl. oben §. 23); 3) Schutzvereine der Consumenten gegen Uebertheuerung sind zu befördern und mit rechtlichen Garantien durch Zulassung zu den Corporationsrechten (oben §. 90 ff.) zu versehen; 4) auch die Einkommensbildung in der Gesellschaft ist als öffentliche Angelegenheit zu behandeln. S. auch unten §. 496.

(5) Die Erwerbsordnung ist daher weder, wie bisher fälschlich gelehrt wurde, eine unabänderliche und sich von selbst durch das Walten der Einzelinteressen vollziehende Naturordnung, womit lediglich ein schrankenloses Umsichgreifen der Capitalherrschaft zum Nachtheil der übrigen Classen, insbesondere der Arbeit, gegeben war, noch ein Gegenstand willkürlicher Vorschriften der Staatsgewalt, sondern sie trägt eine innere, durch die gesellschaftliche Culturentwicklung gegebene Gesetzmässigkeit in sich, welche aber durch die zusammenwirkende Thätigkeit der Culturorgane festgestellt und zum Vollzug gebracht werden muss. Auch der Socialismus, soweit er an die Stelle der Capitalherrschaft die Alleinberechtigung der Arbeit setzen und die gesammte Gesellschaft zu diesem Zwecke nach phantastisch ausgedachten Normen umformen will, verlässt damit den Boden der positiven Wirklichkeit und kann einen harmonischen Zustand des Erwerbslebens unmöglich herbeiführen. Eben darum ist es von der höchsten Wichtigkeit, dass die Volkswirthschaft als ein Glied der gesammten Verwaltung erfasst und mit deren übrigen Aufgaben und Anforderungen in beständiger Uebereinstimmung erhalten werde. Daher muss auch Seitens der Theorie die Idee einer selbständigen, in sich selbst ruhenden Volkswirthschaftslehre aufgegeben werden. S. Roesler in Hirth's Annalen 1872 p. 509 ff.

(6) Stein, Handbuch der Verwaltungslehre p. 312. Roesler, Ueber die Grundlehren der von A. Smith begründeten Volkswirthschaftslehre 2. Aufl. 1871 insbes. Abschn. 8.

§. 450.

Die Erwerbsthätigkeit in ihrem gesammten Umfange begreift im Allgemeinen: 1) die Gewinnung roher Naturstoffe; 2) die technische Bearbeitung (Veredlung) derselben für Gebrauchszwecke aller Art; 3) den Umsatz derselben im Verkehre nach den Gebrauchsbedürfnissen der Einzelnen. Verschieden von dieser technischen Theilung der Production ist die in besondere Erwerbszweige, so gewisse Arten derselben vermöge ihres Gegenstandes und Zw oder vermöge ihrer besonderen Natur nach gleichen Gesetzen trieben werden müssen. Hiernach sind zu unterscheiden: 1) L wirthschaft; 2) Forstwirthschaft; 3) Jagd und Fischerei; 4) Ber 5) Gewerbe; 6) Handel (1). In jedem dieser Erwerbszweige k jene drei Seiten der Production mehr oder minder getrennt oder bunden vorkommen, worüber allein ihre productive Entwicklung das Erwerbsvermögen und Interesse der Einzelnen entscheidet. früher herrschende exclusive Abgrenzung der Erwerbszweige

daher nicht mehr aufrecht erhalten werden (2). Vermöge des Princips der socialen Erwerbsfreiheit hat vielmehr Jeder das Recht, nach freiem Ermessen Erwerbsarbeiten jeder Art für sich oder für Andere vorzunehmen, Erwerbsgeschäfte aller Arten für eigene oder fremde Rechnung zu betreiben und alle Producte zu Zwecken des Erwerbs und Gebrauches zu verwenden, soweit dies nicht nach den Grundsätzen der öffentlichen Erwerbsordnung eine Einschränkung erleidet.

(1) Indessen drücken doch die technischen Unterschiede der Production in der Hauptsache auch jedem Erwerbszweig sein eigenthümliches Gepräge auf und begründen somit auch wesentliche Rechtsunterschiede; so fällt die blosse Gewinnung der Naturstoffe im Ganzen und Grossen den sog. Urproductionszweigen (extractiver Industrie), deren Bearbeitung den Gewerben und der Umsatz der Producte dem Handel zu. Fehlerhaft ist es, auch solche Beschäftigungen zu den Productionszweigen zu zählen, welche nicht nach den Gesetzen des Erwerbes betrieben werden, insbesondere die Berufszweige, die man irrthümlich als sog. persönliche Dienstleistungen den übrigen anreihte. Vgl. Roscher, System I. §. 38 (wo diese Eintheilung überdies unter den Gesichtspunkt der Arbeit gebracht ist). Roesler, Grundsätze der Volkswirthschaftslehre 1864 §. 22. S. oben §. 241 Anm. 8.

(2) Vgl. über die frühere Gebundenheit des Erwerbsbetriebes, entsprechend dem corporativen und concessionellen Charakter desselben oben §. 169; über den Zunftzwang Mittermaier, Deutsches Privatrecht II. §. 510. Ortloff, Recht der Handwerker p. 328. Merbach, Theorie des Zunftzwanges oder des Zunftverbietungsrechtes nach allgemeinen deutschen und sächs. Gesetzen Leipz. 1808. v. Gerber, D. Privatrecht §. 57. Das ursprüngliche corporative Zunftrecht wurde zunächst, namentlich für den Fabrikbetrieb, durch das polizeiliche Concessionswesen durchbrochen, welches daher insofern eine geschichtliche Nothwendigkeit war. V. Böhmert, Freiheit der Arbeit. Beiträge zur Reform der Gewerbegesetze Bremen 1858 p. 50 ff. Mit dem Zunftzwang ist auch der Begriff der gewerblichen Pfuscherei hinweggefallen; ebenso die Unterschiede der ländlichen und städtischen Nahrung, des Handwerks- und Fabrikbetriebes, des Kram- und Grosshandels.

Capitel 2.

Die Landwirthschaft.

I. Der landwirthschaftliche Betrieb.

§. 451.

Die Landwirthschaft besteht in der productiven Erzeugung von Pflanzen- und Thierstoffen durch den Anbau des Bodens (1). Ihre beiden wesentlichen, gewöhnlich mit einander verbundenen und sich gegenseitig bedingenden Zweige sind daher Pflanzen- (Acker-) Bau und Viehzucht; es kann jedoch damit auch der Betrieb von Gewer-

ben, sowie der Handel, insbesondere mit den eigenen Erzeugnissen verbunden werden. Die productiven Elemente der Landwirthschaft sind Grundbesitz (2) und Arbeit; zu dem ersteren muss bei intensivem (rationellem) Betrieb auch Capital in beträchtlichem Masse, nöthigenfalls durch Credit (3), und genossenschaftliche Verbindung (4) hinzutreten (5). Durch die Grundentlastung und deren Folgen sind nunmehr die rechtlichen Besonderheiten des landwirthschaftlichen Betriebes, wie sie aus der Gebundenheit des Grundbesitzes und der persönlichen Unfreiheit der landbauenden Classe geflossen waren, grösstentheils hinweggefallen; auch die ländliche Arbeit steht demnach in freiem Vertragsverhältnisse zum Grundbesitz und es können die früheren Zustände unfreier Arbeit nicht mehr begründet werden (6). Aufgehoben ist insbesondere 1) die verschiedene rechtliche Behandlung der Grundstücke nach Acker- und Wiesen- oder Gartenrecht, soweit nicht die Natur der Sache dies fortdauernd von selbst mit sich bringt (7); 2) die Verpflichtung der einzelnen Besitzer, nach den Grundsätzen der Feldgemeinschaft mit Anderen gemeinsam zu wirthschaften (8); 3) die Abhängigkeit des Betriebes von der Benützung der gemeinen Mark; sowie 4) von den Einsprüchen der Real- und Zehentberechtigten. Ebenso sind hinweggefallen die der polizeilichen Bevormundung entstammten Beschränkungen, als das Verbot des Verkaufes der Früchte auf dem Halme, des Verkaufes nach auswärts u. dgl. (9). Uebrig bleiben jedoch: 1) Bestimmungen zur Herstellung einer im gemeinsamen Interesse liegenden Ordnung der Betriebsverhältnisse (Feldpolizei); 2) Einrichtungen und Anordnungen zum Zweck der Beförderung der Bodencultur. Ebenso bleibt die von der technischen Entwicklung des Landbaues abhängige Verschiedenheit der Feldsysteme hievon unberührt (10).

(1) v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 419—429. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 158—168. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 452—462. Burckhardt, Handbuch der Verwaltung in Sachsen-Weimar 1844 §. 179. G. Beseler, Deutsches Privatrecht Bd. 3. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre p. 329. Rau, Lehrbuch I. §. 358—382. II. 1. Abth. Roscher, System II. Bd. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. II. §. 136—146. 154. Th. Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts Hann. 1807. J. K. Kretzschmer, Oeconomia forensis oder Inbegriff derj. Grundsätze, welche den Juristen von der Landwirthschaft und den Oeconomen von dem Recht zu wissen nöthig Berlin 1833—35. C. A. Weiske, Handbuch des allgem. deutschen Landwirthschaftsrechts Leipz. 1838. C. F. W. J. Häberlin, Lehrbuch des Landwirthschaftsrechts Leipz. 1859. E. M. Schilling, Handbuch des Landwirthschaftsrechts der Sächs. Länder Leipz. 1828; der Preuss. Staaten 1829. Dönniges, Die Landes-Culturgesetzgebung Preussens Berlin 1843—49. Koch, Die Agrargesetze des Preuss. Staates nebst Ergänzungen und Erläuterungen 4. Aufl. Bresl. 1850. A. Lette und v. Rönne, Die Landes-Culturgesetzgebung des Preuss. Staates Berl. 1853. 54. J. Greiff, Die

Preuss. Gesetze über Landescultur und landwirthschaftliche Polizei Bresl. 1866. C. v. Closen, Kritische Zusammenstellung der Bayr. Landesculturgesetze Münch. 1828. G. Döllinger, Die in Bayern bestehenden Gesetze und Verordnungen über Landwirthschaft Münch. 1845. A. Thaer, Einleitung zur Kenntniss der Englischen Landwirthschaft und ihrer Fortschritte in Rücksicht auf Vervollkommnung der deutschen Landwirthschaft 3. Aufl. Hann. 1806. A. Thaer, Grundsätze der rationellen Landwirthschaft 1831. Elsner, Politik der Landwirthschaft Stuttg. u. Tüb. 1835. W. Löbe, Die Landwirthschaft und ihr Einfluss auf das sociale und materielle Wohl der Staaten und Völker Leipzig 1854. — Aeltere Literatur: G. Chr. Leyser, Jus georgicum sive tractatus de praediis Lips. et Frankof. 1698. Rohr, Vollständiges Haushaltungsrecht Leipz. 1738. J. Deneken, Neu vermehrtes Dorf- und Landrecht 5. Aufl. Frankf. und Leipz. 1739. J. G. Klingner, Sammlungen zum Dorf- und Bauernrecht Leipz. 1749. C. F. Benekendorf, Oeconomia forens. oder kurzer Inbegriff derj. landwirthsch. Wahrheiten, welche allen sowohl hohen als niedrigen Gerichtspersonen zu wissen nöthig Berl. 1775–1784. Derselbe, Oeconomia controversa Berl. 1787. 88. — Da die Landwirthschaft in ihrem ganzen Umfange nicht zu den Gewerben gehört, so sind auch die Bestimmungen der Gewerbegesetze auf sie nicht anwendbar. S. Oestreich, Patent zur Gewerbeordnung vom 20. Dec. 1859 art. V a. Baden, Gewerbegesetz vom 20. Sept. 1862 §. 31. Bayern, Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 art. 32 Ziff. 14. In der Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 findet sich eine solche ausdrückliche Bestimmung nicht; doch ist sie in der Natur der Sache begründet.

(2) Ueber die zum Theil nicht mehr praktischen Unterscheidungen der Landgüter s. Häberlin, Landwirthschaftsrecht §. 70—77. Weiske, Landwirthschaftsrecht §. 198—215; über deren Bestandtheile und Inventar Häberlin a. a. O. §. 78. 79. Weiske a. a. O. §. 216—285; über die Gattungen der Grundstücke (Acker, Wiese, Lehden, Garten) ibid. §. 11—86.

(3) Vgl. oben §. 387. 399. 400.

(4) Ent- und Bewässerungs-, Wiesen-, Deich-, Waldgenossenschaften. G. M. Kletke, Die Rechtsverhältnisse der Landescultur-Genossenschaften in Preussen. Nach den Entscheidungen und Verordnungen der höchsten Spruch- und Verwaltungsbehörden Berlin 1870. K. Birnbaum, Das Genossenschaftsprincip in Anwendung und Anwendbarkeit auf die Landwirthschaft Leipz. 1870. G. Schönberg, Die Landwirthschaft der Gegenwart und das Genossenschaftsprincip Berl. 1869. Weitere Lit. hierüber hierüber siehe in Bluntschli's Staatswörterbuch Ausg. von Löning I. p. 812.

(5) Ueber den rationellen Betrieb s. Roscher, System II. cap. 2.

(6) G. Schmoller, Die ländliche Arbeiterfrage in Bezug auf die norddeutschen Verhältnisse (Tüb. Zeitschr. 1866 p. 171 ff.). v. d. Goltz, Die ländliche Arbeiterfrage und ihre Lösung Danzig 1872. Ueber die Rechtsverhältnisse der ländlichen Dienstboten und Tagelöhner entscheiden nunmehr die allgemeinen und besonderen Grundsätze des Arbeitsvertrages und Gesinderechts. Hagemann, Landwirthschaftsrecht §. 58. Weiske, Landwirthschaftsrecht §. 286—298. Häberlin, Landwirthschaftsrecht §. 68. Ueber die besondere Stellung der Hoftagelöhner (Kathenleute) in

Mecklenburg und Neuvorpommern vgl. ibid. §. 69 p. 190. Ueber die socialistische Idee der Aufhebung des privaten Grundeigenthums und Einführung von genossenschaftlichem (Gemein-) Eigenthum zum Besten der Arbeit s. C. Marx, Das Capital I. 1867 p. 744; über moderne Colonisationstheorien ibid. p. 745 ff.

(7) Wiesen unterscheiden sich von den Aeckern hinsichtlich der Weideberechtigung (s. unten §. 452); der Garten kann jederzeit geschlossen werden und bildet einen Bestandtheil des Wohnhauses mit Hof- und Nebengebäuden. Weiske, Landwirthschaftsrecht §. 80 ff. — S. über das Gartenrecht im Allgemeinen Eisenhart, Das Recht in Sprüchwörtern 2. Aufl. p. 228. Schilling, Landwirthschaftsrecht der Sächs. Länder §. 275—284. S. noch Strafgesetzbuch von 1870 §. 368 Ziff. 9.

(8) Vgl. oben §. 127 ff. — So steht es namentlich jedem Eigenthümer frei, zu beliebiger Zeit und mit beliebigen Werkzeugen die Ernte vorzunehmen, nur darf er den benachbarten Eigenthümern dadurch keinen Schaden zufügen. In den Gegenden jedoch, wo es gebräuchlich ist, die Zeit der Weinlese von Obrigkeitswegen zu bestimmen, können von der Gemeindebehörde Anordnungen dessfalls getroffen werden. Französ. Ruralgesetz vom 28. Sept. 1791 Abschn. V. Baden, Reg.-Rescr. vom 9. Oct. 1852. Illing a. a. O. II. p. 249. Wehrer a. a. O. p. 447. Vgl. auch Strafgesetzbuch von 1870 §. 368 Ziff. 1. Bayr. Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 121.

(9) S. z. B. Preussen, A. L. R. II. 7 §. 12 (betr. den Verkauf der Früchte auf dem Halme) I. 11 §. 594 (Beschränkungen im Verkauf des künftigen Zuwachses) aufgehoben durch Cab.-Ordre vom 22. Mai 1842 und Verordnung vom 9. Nov. 1843. Dann die Verordnung vom 24. Jan. 1867 betr. die Aufhebung der im ehemaligen Kurfürstenth. Hessen bestehenden Beschränkungen des Handels mit Feldfrüchten, insbesondere des Verkaufs der Früchte auf dem Halme. A. L. R. I. 11 §. 7. II. 7 §. 7—11 (betr. den gesetzlichen Zwang zum Verkauf von Getreide in Theuerungszeiten). Edict vom 20. Nov. 1810 betr. den Vor- und Aufkauf. Bayern, Min.-Entschl. vom 10. und 20. Aug. 1850 und 7. Oct. 1852 betr. die Anlegung von Magazinen. Verordnung vom 13. Juni 1817 betr. das Verbot des Verkaufs der Früchte auf dem Halme; dagegen das Polizeistrafgesetzbuch von 1861 art. 209 und die Verordnung vom 25. Juni 1868 betr. d. Handel mit Landesproducten im Umherziehen. K. Sachsen, Vorschriften gegen schädliche Vor- und Aufkäufe vom 1. Oct. 1555 und 8. Mai 1583, hinsichtlich des Getreides vom 16. Mai 1617; Verbot des Verkaufs des auf dem Halme stehenden Getreides vom 23. Juli 1805; Ausfuhrverbote hinsichtlich des Getreides nach Massgabe der inländischen Getreidepreise, Generale vom 20. Oct. 1773 und 10. Jan. 1792; Verbot des Branntweinbrennens aus Getreide und Kartoffeln und der Branntweinausfuhr, Generale vom 12. Sept. 1805 und Verordnung vom 27. April 1847; ferner die den Vor- und Aufkauf von anderen Victualien und die Höckerei betr. Bestimmungen (Marktwisch), Abschied vom 8. Sept. 1537. Mandat vom 5. Aug. 1699. 1. Febr. 1700. 16. Juni 1719 (Funcke a. a. O. IV. p. 584—593). Alle diese Massregeln der sog. Theuerungspolizei (Rössig, Theuerungspolizei oder historisch-polizeilicher Versuch über Getreidewucher Leipz. 1802. Heinse, Geist und Kritik der neuesten über Theuerung erschienenen Schriften Zeitz 1806. Weber, Staatswissen. Versuch über Theuerung und Theuerungspolizei Gött. 1807. Lotz, Revision der Grundbegriffe in Beziehung auf Theuerung und Wohlfeilheit

Cob. u. Leipz. 1811. J. J. v. Moser, Landeshoheit in Polizeisachen 1773 cap. 7. 12. v. Sonnenfels, Grundsätze der Polizei §. 262 ff. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. I. p. 322 ff.) sind jetzt unpractisch. Auch die fortdauernde Gültigkeit der Bestimmung, dass kein Grundbesitzer nach Gefallen seine Aecker wüste liegen lassen dürfe, sondern durch Strafen zur Cultur angehalten werden könne, muss bezweifelt werden. (Preussen, A. L. R. II. 7 §. 8. 9. Weimar-Eisenach, Rescript vom 17. Nov. 1771. Burckhardt a. a. O. §. 179; s. ferner die Bayr. Verordnungen vom 24. Mai 1762, 10. April 1776 und 10. Mai 1783 betr. Zwangsanordnungen zur Cultur im Eigenthum stehender öder Gründe). Stein, Handbuch p. 414. Pözl, Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 111. 112. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 325 ff. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 396. Roscher, Ueber Kornhandel und Theuerungspolitik 3. Aufl. 1852. — Nach dem Zolltarif von 1870 und dem Handelsvertrage mit Oestreich vom 9. März 1868 ist die Aus- und Einfuhr von Erzeugnissen des Ackerbaus und von Gartenfrüchten grösstentheils von Abgaben frei.

([10]) Roscher, System II. cap. 2. Hanssen, Zur Geschichte der Feldsysteme in Deutschland (Tüb. Zeitschr. 1865 p. 54 ff. 1866 p. 385 ff.). Fraas, Die Feldbausysteme nach dem neuesten Stande der Naturforschung und Wirthschaftspolitik, als Hülfsmittel in der landwirthschaftlichen Krisis (Tüb. Zeitschr. 1866 p. 1 ff.). S. noch v. Inama-Sternegg, Unters. über d. Hofsystem im Mittelalter mit besonderer Beziehung auf deutsches Alpenland Innsbr. 1872.

II. Feldpolizei.

§. 452.

Die Feldpolizei hat zum Gegenstande: 1) die Regelung gemeinsamer Culturangelegenheiten durch Aufstellung von Dorf- und Feldordnungen; 2) die Verhütung schädlicher und rechtswidriger Handlungen in Betreff der Grundstücke und des ländlichen Betriebes; 3) die Aufstellung von Schutzorganen. I. In erster Beziehung kommen hauptsächlich in Betracht: 1) die Festsetzung eines bestimmten Masses für die Theilnehmungsrechte an Dienstbarkeiten und die Ordnung der Benützung fremder Grundstücke hienach, sowie überhaupt die Anordnung der zweckmässigen Ausübung gemeinheitlicher Einrichtungen ([1]); 2) die Bestellung der in nothwendiger Zahl gemeinsam zu haltenden Hirten ([2]); 3) die Vermischung oder Trennung verschiedener Viehgattungen in einer Heerde ([3]); 4) die Ausübung der Einzelhütungsrechte, wo solche bestehen ([4]); 5) das Treiben des Viehes zur Weide und die Behandlung desselben auf der Weide, insbesondere an gefährlichen Stellen und auf Weidestücken von geringem Umfange ([5]); 6) die Bestimmung der Hutzeiten (Vor- und Nachhut) ([6]) und der Tag- und Nachtweide ([7]); 7) das Halten und die Verwendung gemeinsamer Zuchtstiere (Bullen), wozu den Gemeinden häufig Verpflichtungen auferlegt werden ([8]); 8) das Halten und Fliegenlassen von Feldtauben ([9]); 9) das Reinigen der Obstbäume

träuche von Raupen und Raupe[illegible] e Massregeln und Vorschriften zum Schutze gegen schädiere (10).

Preussen, Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 180. Französ. Ruralgesetz vom 28. Sept. 1791. Bayern, om 28. Mai 1852 art. 1—5 über die Ausübung und Ablösung lerechts auf fremdem Grund und Boden. K. Sachsen, Mandat Oct. 1828 betr. die in Hutungssachen anzuwendenden Rechtsze und das darin zu beobachtende Verfahren. Pözl, Bayr. Verrecht 3. Aufl. §. 161. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 472. n §. 112. 164. 166. 168. Wegen der Viehweide soll Niemand werden, einen öden Grund zu cultiviren. Bayr Verordnung Nov. 1788.

Die Aufstellung eines tüchtigen Hirten für gemeinschaftliche ist eine Obliegenheit der Gemeindevorstände oder der Vorstände ngsgenossenschaften nach Massgabe der Gemeinde- und Genossenschlüsse. Preussen, Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 2. Schulpflichtige Kinder dürfen mit Versäumniss ihrer Schulur Hut nicht verwendet werden. Bayr. Polizeistrafgesetzbuch art. 118; oben §. 267. Die Kosten für die gemeinsame Bewirthg von Grundstücken und Viehzucht, insbesondere für das Halten meinsamen Hirten, sind an sich keine Gemeindesache, sondern n betheiligten Grundeigenthümern nach Verhältniss ihres Grundund resp. Viehstandes zur Last; jedoch können solche Ausgaben meindebeschluss ganz oder theilweise auf die Gemeindecasse überwerden. Bayr. Gemeindeordnung vom 29. April 1869 art. 55; Pfalz art. 40. Medicus a. a. O. p. 123—126; vgl. oben §. 99 Häberlin, Landwirthschaftsrecht §. 67. Scholz, Schäferei44—52. Münter, Das Weiderecht §. 167—182. — Nach dem piegel II. 54 sollte der Hirtenlohn nach der Hufe gezahlt we ehörte zu den Vorrechten der Besitzer von drei Hufen, das lirten halten durften.

Preussen, Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 §. 22. ist auch krankes Vieh von der Heerde fernzuhalten. B ng vom 19. Mai 1784. Im Falle einer Seuche muss alles behalten werden. Instruction des Bundeskanzlers vom 26. tr. die Massregeln gegen die Rinderpest §. 21. S. auch da andat vom 13. Mai 1780 §. 28—38 betr. das Verfahren seuchen (Funcke a. a. O. III. p. 461).

Preussen, Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 §. 23ch, Decret vom 28. Nov. 1853. Bayern, Verordnung 1805. Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 119. Wo das Ei thrend des ganzen Jahres oder gewisser Jahresperioden nothwe dasselbe durch Localordnungen unter Beobachtung der erfo cherungsmassregeln gestattet werden. Solche gemeinschaft ten sind selbstverständlich für die Einzelnen nicht mehr vert en Gemeinschaftsverhältniss durch Gemeinheitstheilung etc. ist. Preussen, Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 §. h das Landes-Culturedict vom 14. Sept. 1811 und die Gen ungsordnung vom 7. Juni 1821 §. 181—191, wonach der d

Theil der Ackerländerei von in Weidecommunion befindlichen Feldmarken der privaten Benützung überlassen werden soll, mit den Rescripten vom 27. Jan., 29. Febr. und 13. April 1832.

(5) Preussen, Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 §. 3—20. 27. Bayern, Verordnung vom 14. Jan. 1803. Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 118.

(6) Die Vorhut dauert gewöhnlich bis zum 1. April resp. 1. Mai, die Nachhut beginnt durchschnittlich mit dem 1. October, jedoch stets erst nach beendigter Ernte. Die im Gesetze angeordneten Termine können, wo ein Bedürfniss dazu obwaltet, durch Localordnungen auch anders bestimmt werden. Der Zeitpunkt des allgemeinen Beginnes der Hütung auf den abgeernteten Stücken wird von der Ortsbehörde bestimmt. Besondere Schonung ist den Wiesen zu widmen; insbesondere sollen nasse durchbrüchige Wiesen zu allen Jahreszeiten mit fremder Hütung verschont werden. Preussen, Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 §. 35—38. Bayern, Verordnung vom 15. März 1808. Weiderechtsgesetz vom 28. Mai 1852 art. 2—5. Oestreich, Decret vom 24. März 1819 und 8. Mai 1831.

(7) In der Regel ist nur die Tagweide gestattet; Nachtweide meist nur auf Alpenweiden und auf völlig umschlossenen Grundstücken, oder im Falle des Herkommens oder unabweislichen Bedürfnisses. Preussen, Gesetz vom 5. Juli 1844 über die Beschränkung der Nachtweide und das Einzelhüten des Viehes in der Rheinprovinz. Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 §. 28—34. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 117. Oestreich, Decret vom 28. Nov. 1853.

(8) Preussen, A. L. R. II. 7 §. 37. Nassau, Verordnung vom 15. Jan. 1829 betr. Vorschriften zur Verbesserung der Rindvieh- und Schweinezucht; bezüglich der in manchen Landestheilen bestehenden Zuchtstier-Köhrordnungen s. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 428 p. 317. Bayern, Verordnung vom 4. Mai 1857 betr. die Hebung der Rindviehzucht (die Haltung der Zuchtbullen durch die Gemeinden ist hier facultativ, jedoch ihre Besichtigung und Approbation durch den Thierarzt obligatorisch). S. auch bezüglich des für die Verwendung von gemeinsamen Zuchtbullen erforderlichen Erlaubnissscheines das Bayr. Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 111.

(9) Tauben, welche unerlaubter Weise im Freien betroffen werden, sind ein Gegenstand des Thierfanges. Preussen, A. L. R. I. 9 §. 111. Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 §. 40. Bayern, Verordnungen vom 20. Aug. 1804, 19. Juni 1813, 25. Mai 1839. Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 120 (auf Hausgeflügel überhaupt ausgedehnt). Baden, Polizeistrafgesetzbuch von 1863 §. 143.

(10) Für die Vornahme solcher Schutzmassregeln kann die Ortspolizeibehörde innerhalb eines bestimmten Umkreises einen Termin vorschreiben. Strafgesetzbuch von 1870 §. 368. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 120. 125. Verordnung vom 9. April 1805 (Raupen); vom 21. Oct. 1822 (Feldmäuse). Verordnung vom 4. Juni 1866, das Verbot des Einfangens, Tödtens und Verkaufens von Vögeln betr. Preussen, Rescripte vom 4. Febr. 1860 und 18. Sept. 1867 betr. das Fangen und Tödten der insectenfressenden Vögel und das Ausnehmen und Zerstören der Nester. Rescript vom 24. Dec. 1841 betr. das Einfangen von Nachtigallen in der Rheinprovinz. Baden, Polizeistrafgesetzbuch

von 1863 §. 143. Oestreich, Gesetz vom 22. Jan. 1865 für Tyrol (Vertilgung der Maikäfer als eine Pflicht der Gemeinden und der Besitzer cultivirter Gründe erklärt). v. Nar, Handbuch der Bayr. Districtspolizeibehörden Ansb. 3. Aufl. 1870 p. 782 ff.

§. 453.

II. Das Verbot nachtheiliger Handlungen betrifft (1): 1) das unbeaufsichtigte Herumlaufenlassen des Viehes ausserhalb geschlossener Höfe oder anderer eingefriedigter Plätze, sowie das Weidenlassen des Viehes ohne Aufsicht eines tüchtigen Hirten oder ausserhalb eingefriedigter Plätze und das unbefugte Viehhüten auf fremden Grundstücken (2); 2) die Begehung von Feldfreveln (3). Letztere sind hauptsächlich: a) unbefugtes Gehen, Reiten, Fahren und Viehtreiben über bestellte oder eingefriedigte Aecker, Wiesen und Weinberge (4); b) unbefugtes Hanf- und Flachsrösten in Privatgewässern oder sonstige Verunreinigungen von solchen (5); c) unbefugte Nachlese auf Aeckern, Weinbergen, in Obstanlagen oder in Gärten (6); d) unbefugter Gebrauch fremder Ackergeräthe (7); e) unbefugtes Mergel-, Sand-, Lehmgraben oder Rasenhauen und Grasen etc. (8); f) Beschädigung von Feld- oder Alleebäumen oder von Hecken (9); g) Entwendung von Feld- oder Gartenfrüchten von unbedeutendem Werthe oder in geringer Quantität ohne gewinnsüchtige Absicht (10); h) Ableitung von zur Bewässerung von Grundstücken dienendem Wasser (11); i) Abpflügen oder Abgraben fremder Grundstücke (12); k) Zerstörung von Einfriedigungen, Baum- und Prellpfählen oder von Brücken auf Privatwegen (13); l) Wegnahme, Vernichtung oder Unkenntlichmachung von Grenzzeichen (14); m) Beschädigung von Gräben, Rinnen oder anderen Wasserleitungsanlagen (15); n) Abbrennen von Torfmooren, Anzünden von Haidekraut etc. (16).

(1) Vgl. im Allgemeinen Strafgesetzbuch von 1870 §. 366 ff. Preussen, Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 verb. mit Gesetz vom 13. April 1856. Französ. Ruralgesetz vom 28. Sept. 1791 Abschn. 7. Titel 2. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 112 ff. K. Sachsen, Gesetz vom 11. Aug. 1855 betr. den Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstahl. Sachsen-Weimar, Gesetz vom 10. Nov. 1840 betr. den Schutz der Holzungen, Baumpflanzungen, Felder und Gärten. Baden, Polizeistrafgesetzbuch von 1863 §. 144. 145. Schwarzburg-Rudolstadt, Gesetz vom 26. April 1850 wegen Schutzes der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten. Oestreich, Feldschutzgesetz vom 30. Jan. 1860.

(2) Der Uebertreter kann sich durch Ueberlassung des Thieres an den Beschädigten von seiner Ersatzpflicht nicht befreien. Strafgesetzbuch von 1870 §. 366. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 115. 116. 118. Schwarzburg-Rudolstadt, Gesetz vom 26. April 1850 §. 4. 20. Preussen, Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 §. 2. 3. 14—17.

Ueber die zulässige Abänderung dieser Vorschriften durch Local-Polizeiverordnungen vgl. ibid. §. 2 und das Gesetz vom 11. März 1850 betr. die Polizeiverwaltung §. 5 ff. Wenn dem an sich tüchtigen Aufsichtspersonal (Hirten) ein Verschulden zur Last fällt, kann sich der Beschädigte nach seiner Wahl an diesen oder an den Eigenthümer des Viehes halten; für das durch unabwendbaren Zufall verursachte Uebertreten des Viehes auf fremde Grundstücke kann weder Pfandgeld noch Schadensersatz gefordert werden.

([3]) Feldfrevel sind im Allgemeinen alle unerlaubten Handlungen, die zum Nachtheil Anderer an Feldgut begangen werden; unter den Begriff des Feldgutes gehört Alles, was mit dem Betriebe der Land- und Feldwirthschaft im weitesten Sinne mittelbar oder unmittelbar zusammenhängt, so lange es sich noch auf offenem Felde befindet.

([4]) Strafgesetzbuch von 1870 §. 368. Schwarzb.-Rudolstadt, Gesetz vom 26. April 1850 §. 18. Preussen, Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 §. 44. Wenn das Reiten, Fahren und Viehtreiben durch die schlechte Beschaffenheit des an dem Grundstücke vorbeiführenden öffentlichen Weges verursacht wurde, findet Pfändung, Schadensforderung und Bestrafung nicht statt. Preuss. Ob.-Trib.-Erk. vom 13. Nov. 1855.

([5]) Vgl. oben §. 211.

([6]) Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 121. Preussen, Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 §. 41. Ueber das unbefugte Betreten verbotener Fusswege und Raine zwischen den Weingärten während der Hutzeit und die Aufstellung eines eigenen unbewaffneten Hülfspersonals zu diesem Ende s. die Oestreich. Reg.-Erlasse vom 20. Jan. 1847 und 10. Aug. 1861.

([7]) Preussen, Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 §. 41. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 113.

([8]) Strafgesetzbuch von 1870 §. 370. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 113. Preussen, Feldpol.-O. von 1847 §. 41. 42.

([9]) Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 112. Preussen, Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 §. 42. Auf die Beschädigung von Alleebäumen können eventuell die Vorschriften über die Beschädigung öffentlicher Anlagen zur Anwendung kommen. Oestreich, Decret vom 13. Jan. 1837. Strafgesetzbuch von 1870 §. 304. Das Abpflücken von Blumen von einem Grabmal auf einem Kirchhofe kann unter Umständen als ein unter den Begriff des Feldfrevels fallender Unfug angesehen werden. Preuss. Ob.-Trib.-Erk. vom 24. Sept. 1858.

([10]) Wird auch auf die Entwendung von Dünger, Stangen, Pfählen etc. ausgedehnt. Preussen, Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 §. 42. 45. Instruction vom 1. Juli 1856 art. 4. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 112. 113. Schwarzburg-Rudolstadt, Gesetz vom 26. April 1850 §. 11. Bei Entwendungen aus gewinnsüchtiger Absicht, sowie bei Beschädigungen aus Rache oder Bosheit kommen gegen den Thäter die strafgesetzlichen Bestimmungen über Diebstahl und Vermögensbeschädigung zur Anwendung. Strafgesetzbuch von 1870 §. 242—248. 303. Preuss. Ob.-Trib.-Erk. vom 30. Nov. 1857, 16. Juli 1858 und 30. Juli 1863. Torf ist kein Bodenerzeugniss im obigen Sinne; die Entwendung von Torf aus Torfmooren ist daher als Diebstahl zu bestrafen. Preuss. Ob.-Trib.-Erk. vom 12. Dec. 1861. Illing a. a. O. II. p. 233.

S. auch Oestreich, Feldschutzge
Polizeistrafgesetzbuch von 1863 §.
wendig, dass die Früchte noch mi
sie sich nur noch auf dem Felde, z

(11) Preussen, Feldpolizeio

(12) Strafgesetzbuch von

(13) Preussen, Feldpolizeior

(14) Preussen, Feldpolizeio
gesetzbuch von 1870 §. 274. 280.
lich bestehenden Grenzregulirungs-
fugniss und Verpflichtung, für Erhaltung der richtigen Grenzen zwischen Flurnachbarn zu sorgen und dieserhalb entstehende Streitigkeiten vorbehaltlich des Rechtsweges zu entscheiden. Preussen, Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 §. 71. Jährliche mindestens einmalige Begehung der Feld- und Markungsgrenzen durch die Feldgeschwornen; Bayern, Gemeindeordnung vom 29. Jan. 1869 art. 138. Vermarkungsgesetz vom 16. Mai 1868 art. 21. Vgl. oben §. 176 Anm. 4.

(15) Preussen, Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 §. 43. Schwarzburg-Rudolstadt, Gesetz vom 26. April 1850 §. 26. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 121. Hinsichtlich des Schutzes solcher Anlagen sind polizeiliche Vorschriften zu erlassen.

(16) Preussen, Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 §. 48. S. auch Strafgesetzbuch von 1870 §. 368 Ziff. 6. — Ueber die Vornahme verbotener Arbeiten an Sonn- und Festtagen vgl. Mecklenburg, Verordnung vom 8. Aug. 1855 und 16. März 1869.

§. 454.

Zur Verhütung und Anzeige solcher Uebertretungen
Aufstellung von Feldhütern (Flurwächtern, Feldschützen) f
Gemeindefluren oder Theile von solchen, welche verpflich
die in dem ihrer Bewachung anvertrauten Bezirke vorfallen
zu ihrer Kenntniss kommenden Feldfrevel mit aller Treue,
und Gewissenhaftigkeit anzuzeigen und den Nachweis des
standes zu sichern (1). Diese Feldhüter geniessen öffentlich
trauen bei ihren Anzeigen, wenn sie von der Verwaltung
bestätigt und eidlich verpflichtet sind, keine Denunciante
geniessen und kein Pfandgeld beziehen (2). Dieselben kön
Gemeinden oder von den zu keinem Gemeindeverbande g
Gutsbesitzern bestellt werden (3). Ausserdem sind auch di
thümer und Nutzungsberechtigten, sowie deren Dienstleute
milienangehörige, wenn sie Vieh auf einem fremden Grundst
treffen oder einen Uebertreter auf frischer That ertappen, zu
ung sowie zur Wegnahme der entwendeten Gegenstände und
Begehung des Frevels gebrauchten Werkzeuge berechtigt
abgepfändeten Stücke haften für das Pfandgeld, den zu
Schaden und alle durch die Pfändung verursachten Kosten

Pfandgeld, soferne es gesetzlich normirt ist, vertritt regelmässig die Stelle des Schadensersatzes, ausser wo ein grösserer Umfang des letzteren nachgewiesen wird (6). Von jeder Pfändung muss binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde oder den besonders bestellten Feldämtern Anzeige gemacht werden (7). Das Verfahren über Pfändungssachen ist ein polizeilich-richterliches, ausgenommen wenn der Gepfändete ein Recht zu der betreffenden Handlung behauptet oder anstatt des Pfandgeldes der volle Schadensersatz gefordert wird (8).

er der Schadensersatzpflicht unterliegt der Frevler regelmässig Geldbusse, welche im Falle Unvermögens in Gefängnisshaft wandelt wird (9).

(1) Preussen, Feldpolizeiordnung vom 1. Novbr. 1847 §. 50. 52. zös. Ruralgesetz vom 28. Sept 1791 Abschn. VII. Titel 1. Bayern, dnung vom 15. März 1805. Gemeindeordnung vom 29. Jan. 1869 8. 141. Baden, Verordnung vom 28. Mai 1833; 25. Sept. 1837; rz 1859. Schwarzburg-Rudolstadt, Gesetz vom 26. April §. 29. Oestreich, Feldschutzgesetz vom 30. Jan. 1860 §. 13 ff. mann ist gehalten, den dienstlichen Aufforderungen der beeideten chutzpersonen Folge zu leisten; unbekannte Personen ohne festen sitz, wenn sie bei der Begehung von Feldfreveln betreten werden, n von ihnen festgenommen werden. Es können auch Mitglieder der inde als Ehrenfeldhüter ernannt werden. v. Rönne, Preuss. Staats- 3. Aufl. II. §. 377 p. 119 ff. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. 5. Wehrer, Repertorium p. 110. Burckhardt a. a. O. p. 477.

(2) Preussen, Feldpolizeiordnung vom 1. Novbr. 1847 §. 51. ern, Gemeindeordnung vom 29. Jan. 1869 art. 141. Polizeistrafgeach von 1871 art. 123. Min.-Entschl. vom 19. April 1863. Oesth, Feldschutzgesetz vom 30. Jan. 1860 §. 4—12. Die Flurwächter auch befugt, Waffen zu tragen, von welchen jedoch nur im Falle hter Nothwehr Gebrauch gemacht werden darf.

(3) Preussen, Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 §. 50. 52. dem Oestreich. Gesetze vom 30. Jan. 1860 §. 2. 3 können Feldauch von den Privatbesitzern grösserer Guts- und Wirthschaftslexe (mindestens 100 Oestr. Joch an dem Feldbau gewidmeten Grundeu) oder von den mehreren Besitzern eines solchen Complexes zuten zur Ueberwachung ihres Feldgutes bestellt werden. — Die Feldgehören unter der Voraussetzung öffentlicher Bestätigung und Beung zu den öffentlichen Dienern (mittelbaren Staatsbeamten); es kann auch eine Bestechung im strafgesetzlichen Sinne an ihnen verübt en. Strafgesetzbuch von 1870 §. 359. 331 ff. Preuss. Ob.-Trib.- vom 4. Febr. und 29. Sept. 1858.

(4) Widerstand gegen die Pfändung oder Wegnahme des Gefrevelsowie der Gebrauch von Waffen oder gefährlicher Werkzeuge zieht re Strafe nach sich. Preussen, A. L. R. I. 14 §. 418—465. olizeiordnung vom 1. Nov. 1847 §. 4. 5. Bayern, Gemeindeordvom 29. Jan. 1869 art. 141. Schwarzburg-Rudolstadt, Gevom 26. April 1850 §. 7. Oestreich, Feldschutzgesetz vom 30. Jan. §. 16. 18. B. G. B. §. 1321. Umgekehrt haften auch Eltern etc.

für die von ihren Kindern, Dienstleuten etc. begangenen Feldfrevel, die ihnen zum Vortheil gereichen, bezüglich des Pfandgeldes, der Entschädigung, Kosten und Geldbussen. Preussen, Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 §. 49. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 122. — Vgl. über das altdeutsche Pfändungsrecht Stryk, De jure pignorandi 1677. C. F. Hommel, De pignoratione et custodia animalium pauperiem facientium 1774. Gengler, Deutsches Privatrecht I. §. 48. v. Gerber, Deutsches Privatrecht §. 69—71.

(5) Preussen, Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 §. 6—8. Schwarzburg-Rudolstadt, Gesetz vom 26. April 1850 §. 30. Die Pfändung darf daher nie weiter gehen als nöthig ist, um die durch die Beschädigung entstandenen Forderungen zu decken, den Beweis der Beschädigung zu sichern und weiteren Schaden abzuwenden. Andererseits ist der Anspruch auf Schadensersatz von der Vornahme der Pfändung unabhängig.

(6) Preussen, Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 §. 11; über die Pfandgeldsätze ibid. §. 8. 9. Diese Sätze können aber für ganze Kreise oder einzelne Feldmarken auf Antrag der betreffenden Organe derselben von den Oberbehörden verändert und in ihrem Betrage erhöht oder gemindert werden; ibid. §. 10.

(7) Preussen, Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 §. 53.

(8) Oestreich, Gesetz vom 30. Jan. 1860 §. 19—21. 25. Gemeindegesetz vom 5. Mai 1862 art. 5 und A. H. Entschl. vom 22. Dec. 1866. Der Anspruch auf das Pfandgeld erlischt, wenn er nicht in kurzer Frist geltend gemacht wird. Preussen, Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 §. 46 (in 3 Monaten). Oestreich, Gesetz vom 30. Jan. 1860 §. 19. 20 (in 8 Tagen). Ausserdem verjährt auch die Strafe für Feldfrevel regelmässig in 3 Monaten. Oestreich, Gesetz vom 30. Jan. 1860. §. 30. Preussen, Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 §. 46. Ueber das Verfahren s. des Näheren ibid. §. 53 ff. und die Instruction vom 1. Juli 1856 art. 7. Provisorische Festsetzung der Strafe auf Grund des Preuss. Gesetzes vom 14. Mai 1852. S. auch Bayern, Gemeindeordnung vom 29. Jan. 1869 art. 138. Baden, Gemeindeordnung vom 14. Mai 1870 §. 58—62. — Die Ermittlung des Schadens erfolgt durch Dorfgerichte oder durch vereidigte Sachverständige. Oestreich, Gesetz vom 30. Jan. 1860 §. 19. 29. Preussen, Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 §. 64. 65; über die Errichtung von Feldämtern zur Verwaltung der Feldpolizei und Feldpolizeigerichtsbarkeit durch die Oberbehörden in angemessenen Fällen ibid. §. 72. Sind die Dorfgerichte selbst oder eine ganze Gemeinde bei dem Ausgange einer Sache betheiligt, so muss die Abschätzung des Schadens durch benachbarte unbetheiligte Dorfgerichte oder anderweitige Sachverständige geschehen; letztere können nach Bedürfniss ein für allemal bestellt und beeidigt werden.

(9) Preussen, Feldpolizeiordnung vom 1. Novbr. 1847 §. 48. Schwarzburg-Rudolstadt, Gesetz vom 26. April 1850 §. 1. 5. In Oestreich, Feldschutzgesetz vom 30. Jan. 1860 §. 28 kann selbst der zuerkannte Schadensersatz nach dem Massstabe des in der Gemeinde üblichen Taglohnes in die Verpflichtung zur Ableistung von Arbeitstagen umgewandelt werden.

. Förderung des landwirthschaftlichen Betriebes.

§. 455.

htung und Verbesserung des landwirthschaftlichen Be- zunächst der eigenen Thätigkeit und Sorgfalt der berlassen, welche in der Ausübung der ihnen durch esitzverhältnisse gewährten Freiheit der Wirthschaft ste Quelle günstiger Wirthschaftsführung suchen müs- doch vielfach allgemeine Bedingungen hiefür, deren 1 der isolirten Thätigkeit der Einzelnen nicht oder Masse zu erwarten ist, weshalb das Mitwirken und ffentlichen Organe hinzutreten muss (1). Hieher ge- ichterung der Einführung verbesserter Werkzeuge aschinen (2); 2) Verbreitung zweckmässiger Methoden ngen, Prämien und Musteranstalten, insbesondere t (3); 3) Vorschriften über die Errichtung der Mist- ige Strafbestimmungen gegen Verfälschung des künst- (4); 4) Gewährung von Geldunterstützungen (5); 5) An- führung nützlicher Culturzweige, sowie zur Urbar- Ländereien und zu Bodenverbesserungen durch Frei- stützung der Behörden (6).

ndere ist hier auf die freiere Vereinswirksamkeit zu n §. 460). — Der Schutz der landwirthschaftlichen 1 Grenzzölle (insbesondere Getreidezölle) ist jetzt allge- gehörte aber früher zu den wichtigsten und am meisten sregeln der Wirthschaftspolitik, auch vom Standpunkte ngspolizei. Stein, Handbuch p. 335. Rau, Lehrbuch über Ausfuhrbeschränkungen ibid. §. 123—128. Ro- II. cap. 12. Roscher, Ueber Kornhandel und Theuer- ufl. 1852. A. Smith, Wealth of nations IV. 5. Ga- s sur le commerce des blés. 1770. (Condorcet), Re- mmerce des bleds. 1776. J. Möser, Patriot. Phanta- . Münchhausen, Der freie Kornhandel 1772. Rei- t des Getreidehandels 1791. Die Freiheit des Getreide- bachtung der Marktvorschriften gesetzlich ausgesprochen Hofdecret vom 6. März 1812. S. auch das Preuss. Vor- und Aufkauf vom 20. Nov. 1810; Zollvereinstarif Zollvereinsvertrag mit Oestreich vom 19. Febr. 1853. m. 9.

Lehrbuch II. §. 149.

andwirthschaftliche Lehranstalten s. oben §. 276. 299—301. ch p. 338. Rau, Lehrbuch II. §. 144. 145. v. Rönne, ht 3. Aufl. II. §. 428. 503. Pözl, Bayr. Verwaltungs- . Nar a. a. O. p. 760. Baden, Errichtung von Acker- rordnung vom 22. April 1846 und 21. Oct. 1852. Preus- landwirthschaftlicher Musteranstalten Cab.-Ordre vom

8. Dec. 1809 und 18. Juli 1811
§. 40. Dönniges, Die Landes-
Rau, Lehrbuch II. §. 147. B
der Wiesencultur Verordnung v
geschäft Verordnung vom 13.
schaffung und Haltung von Pf
fohlen Verordnung vom 27. Feb
lebung der Pferdezucht. Cab.-
6. April 1845; 23. März 1853;
recht 3. Aufl. II. §. 428 p. 316.
Verordnung vom 10. Dec. 1844 (Funcke a. a. O. IV. p. 642. 665).

(4) Bayern, Verordnung vom 8. Sept. 1834 (Benütz
vom 19. Sept. 1827 (Gebrauch des Knochenmehles als Dün
a. a. O. p. 757.

(5) Ueber Meliorationsfonds zur Gewährung von Darleh
Bodenverbesserungen und nützliche landwirthschaftliche U
vgl. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 428 p. 315
Anm. 9.

(6) S. z. B. den Oestreich. Min.-Erlass vom 5. A
N.-Oestreich. Statthalterei-Erlass vom 2. Sept. 1868 betr.
ung von Maulbeerbäumen behufs Beförderung der Seidenzu
Mandat vom 6. Aug. 1754 etc. betr. den Seidenbau (Fu
IV. p. 674). Bayern, Min.-Entschl. vom 3. Nov. 1838
beerpflanzungen; Min.-Entschl. vom 26. Nov. 1822 betr. den
gewächsen; Min.-Entschl. vom 29. Juni 1830 betr. den Tal
Entschl. vom 21. Aug. 1837 betr. den rationellen Torfbau
Bayr. Culturmandate bei v. Nar a. a. O. p. 762 ff. Die
scripte vom 19. Nov. 1659 und 1. Nov. 1770 bei Funcke a. a.
Nach der Bad. Verordnung vom 6. April 1868 und Voll
vom 22. April 1868 sind die Bauinspectionen und die
benen Culturingenieure angewiesen zur Vornahme neue
anzuregen, die erforderlichen Vorarbeiten anzufertigen, d
zu leiten und zu überwachen, Kostenanschläge zu verfasse
Verhandlungen über die Kostendeckung mitzuwirken. — S
Lehre von den Urbarmachungen und Grundverbesserunge
Pannewitz, Anleitung zum Anbau der Sandflächen Mari
Andererseits können auch schädliche Culturarten, welche unve
grössere Nachtheile für die Gesammtheit verursachen im
dem Nutzen, den die Einzelnen davon ziehen, unzweifelhaft
den. Dahin gehört z. B. das der Gesundheit und der
weiten Strecken schädliche, besonders in Norddeutschland
Moorbrennen. Kölnische Zeitung 1871; 26. Juni Nr. 175.
Landplage des Moorrauches.« S. jedoch auch A. Lammer
friesische Moorwirthschaft in Faucher's Vierteljahrsschri
und Culturgesch. 1872 IV. p. 81 ff.

§. 456.

Insbesondere kann eine wichtige Verbesserung
namentlich der Wiesen, erzielt werden, durch zweck
richtung der Be- und Entwässerung (1). Dergleichen A

nen regelmässig nicht durch Einzelne allein zu Stande gebracht werden, da es diesen theils an der freien Verfügung über das nöthige fliessende Wasser, theils über die zur Zu- und Ableitung des Wassers nöthigen Grundstücke fehlt. Hiedurch werden solche Unternehmungen nothwendig gemeinschaftliche und wegen ihres hohen Nutzens mit öffentlichen Berechtigungen ausgestattet (2). Regel bleibt zunächst, dass die Betheiligten einzeln oder durch freie Vereinbarung die Ausführung solcher Unternehmungen in Angriff nehmen können (3). Sind jedoch Unternehmungen zur Benützung und Leitung des Wassers für die Zwecke der Bodencultur (4), deren Vortheile einer ganzen Gegend zu Gute kommen, nur durch gemeinsames Wirken zu Stande zu bringen und fortzuführen, so gelten sie als gemeinnützige und es können die Betheiligten unter gewissen Voraussetzungen (5) zur gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung der erforderlichen Wasserwerke verpflichtet und zu einer besonderen Genossenschaft vereinigt werden (6). Für jede solche Genossenschaft sind mit öffentlicher Genehmigung folgende Punkte statutarisch festzusetzen: 1) der Umfang der gemeinsamen Zwecke und der Plan der Ausführung; 2) die Vertheilung der Beiträge und Leistungen unter den Mitgliedern nach Verhältniss der Grundflächen der Theilnehmer und der ihnen aus der Unternehmung zugehenden Vortheile; 3) die innere Verfassung des Verbandes (7). Dergleichen Genossenschaften erhalten corporativen Character und verwalten die Unternehmung durch selbstgewählte Vorstände (8). Die Beitragspflicht ruht als reale Last auf den einzelnen Grundstücken und erlischt nur mit dem Austritt aus der Genossenschaft oder mit deren Auflösung (9). Die Unternehmungen können mit Zwangsrechten gegen Dritte ausgestattet werden, nämlich 1) auf die Ueberlassung des überschüssigen Wassers Anderer oder auf Einschränkung des auf speciellem Rechtstitel beruhenden Wassergebrauches; 2) auf die Benützung fremder Ufer; 3) auf die Anlegung von Wasserleitungsgräben; 4) auf etwaige Expropriation, z. B. an fremden Grundstücken oder Triebwerken (10). Diese Bestimmungen sind auch auf die Durchführung von Drainagen anwendbar, wenn sich dieselben auf eine bedeutende Grundfläche erstrecken und ohne Ausdehnung auf fremde Grundstücke und Zwangsenteignung nicht ausführbar wären (11).

(1) Preussen, Gesetz wegen des Wasserstaues bei Mühlen und Verschaffung der Vorfluth vom 15. Nov. 1811. Gesetz über die Benützung des Wassers vom 28. Febr. 1843. Gesetz vom 11. Mai 1853 betr. die Bildung von Genossenschaften für Entwässerungen und Drainagen. Gesetz vom 23. Jan. 1846 betr. das für Entwässerungsanlagen einzuführende Aufgebots- und Präclusionsverfahren. Gesetz vom 28. Mai 1867 (betr. die neuerworbenen Landestheile). Hannover, Gesetz vom 22. Aug. 1847. Bayern, Gesetz vom 28. Mai 1852 betr. die Be- und Entwässerungs-

unternehmungen. K. Sachsen, Ge
Gesetz vom 13. Febr. 1851. Grossh.
7. Oct. 1830 und Entwässerungsgesetz
Wasserordnung vom 20. Nov. 186
20. Jan. 1852. Sachsen-Weimar,
sen-Meiningen, Gesetz vom 4.
Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 422 — 42
3. Aufl. §. 168 und in Dollmann
p. 291 ff. Mayer, Grundsätze des Verwaltungsrechts §. 61. 62. Stein,
Handbuch der Verwaltungslehre p. 163 ff. v. Mohl, Polizeiwissenschaft
3. Aufl. II. §. 136. Rau, Lehrbuch II. §. 150 ff. Roscher, System
II. p. 98 ff. Häberlin, Landwirthschaftsrecht §. 97. 98. Schenck,
Abhandlung über den Wiesenbau Fulda 1826. Zeller, Die W
culturgesetze Darmst. 1843. Volz, Entwurf eines Gesetzes üb
Benützung der Gewässer für Landwirthschaft und Gewerbe Tüb.
Niebuhr, Das Preuss. Gesetz über Benützung der Privatflüsse (
Archiv N. F. Bd. 2 p. 29 ff.) Hirschfeld, Beitrag zur Bestim
der rechtlichen Verhältnisse des Wassers Alt. 1846. Scheele,
Preuss. Wasserrecht Lippst. 1860. Döhl, Die Wassergesetzgebun
Preuss. Staates 2. Aufl. 1870. G. M. Kletke, Die Rechtsverhä
der Landescultur-Genossenschaften in Preussen Berlin 1870. K. I
baum, Das Genossenschaftsprincip in Anwendung und Anwendb
in der Landwirthschaft Leipz. 1870 p. 74 ff. Ubbelohde, Das
Hannover geltende Recht der Ent- und Bewässerung Hannover
Vogelmann, Das Gesetz über die Bewässerungs- und Entwässe
anlagen im Grossh. Baden 1851. Haffer, Die Cultur der Wiese
Moore Berl. 1858.

(2) Dieses jus singulare gehört nicht zu der Gattung der
legien, es gilt daher für alle dahin gehörigen Fälle gleichmässig u
in der besonderen objectiven Natur des landwirthschaftlichen Was
brauches begründet. Mühlenbruch, Pandecten I. §. 49.

(3) Dies gilt namentlich von Entwässerungen, welche weit ob
Einzelnen ausgeführt werden können, soferne sie nur berechtigt
wider den Willen der Nachbarn sich des in ihren Grundstücken
lichen Wassers zu entledigen. Preussen, Gesetz vom 25. Nov
§. 13. 14. Die Bedingungen sind hier nur 1) ein überwiegende
theil für die Bodencultur; 2) die Fähigkeit zur vollen Entschädi
leistung. Der Entwässerungsplan muss nach Anhörung aller Bethe
und Vernehmung technischer Sachverständiger von der Verwaltu
hörde genehmigt und in der genehmigten Weise ausgeführt w
Preussen, Gesetz vom 15. Nov. 1811 §. 15—21. Gesetz vom 2.
1846 betr. das Aufgebotsverfahren. Hannover, Gesetz vom 22
1847 §. 4. 5. 13 ff. Baden, Gesetz vom 13. Febr. 1851 §. 6. K.
sen, Gesetz vom 15. Aug. 1855 §. 31. Bayern, Ent- und Bew
ungsgesetz vom 28. Mai 1852 art. 23 ff. S. auch Glass, Die v
rechtliche Gesetzgebung Alt. 1856 p. 15 b—d.

(4) Nicht hieher gehören Unternehmungen für Gesundheits
oder für die Zwecke der Industrie und des Handels. Pözl bei
mann a. a. O. p. 299. Hier müssen geeigneten Falles die Grun
der Enteignung oder des Wassergebrauches im Allgemeinen (oben §
zur Anwendung kommen.

(5) Insbesondere Zustimmung einer gewissen M
theiligten. Bayern, Gesetz vom 28. Mai 1852 art
Gesetz vom 13. Febr. 1851 §. 1. Weimar, Gesetz
§. 59. Hannover, Gesetz vom 22. Aug. 1847 §.
ung ist in dem Preuss. Gesetze von 1843 nicht au

(6) Preussen, Gesetz vom 28. Febr. 1843 §.
setz vom 28. Mai 1852 art. 12. 16—19. Diejenig
Unternehmen für ihre Grundstücke keinen Nutzen zi
chen nicht beizutreten, und können resp. jederzeit au
selben aber erforderlichen Falles der Enteignung du
unterwerfen. ibid. art. 20. Etwaige Widerspruchs-
ansprüche der von der beabsichtigten Anlage Betroff
hältnisse des neu herbeizuführenden Wasserstandes s
Unternehmer durch ein öffentliches Aufgebots- und
zur polizeilichen Verhandlung zu bringen. Preu
23. Jan. 1846. Verordnung vom 28. Mai 1867. B
28. Mai 1852 art. 31 ff. Die durch die neue Zuleitu
gründeten Entschädigungsansprüche werden jedoch
nicht betroffen.

(7) Preussen, Gesetz vom 28. Febr. 1843 §. 5
28. Mai 1867. Bayern, Gesetz vom 28. Mai 18
Pözl a. a. O. p. 310. Ein Angriff auf die Rechtswirks
herrlich genehmigten und durch die Gesetzsammlun
bandstatuts darf im Rechtswege nicht verfolgt werde
Comp.-Gerichtshofes vom 24. Oct. 1857; Kletke a.
das Statut für die Societät zur Regulirung der Unstr
Nebra vom 23. Febr. 1857; des Wiesenverbandes in
(Reg.-Bez. Coblenz) vom 2. März 1857; der Meliorat
zek-Gebietes im Kreise Neidenburg vom 10. Aug. 1
band der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Bachem
2. Nov. 1857. Preuss. Min.-Erlass und Anweisu
Ent- und Bewässerungsgenossenschaften vom 10. Oct.

(8) Nach Analogie der Deichverbände; oben
standschaften in Bayern, Gesetz vom 28. Mai 1852
die Wasservertheilung vgl. das Wasserbenützungsgesetz
art. 59. 60. Pözl a. a. O. p. 317. Die Vorstände
den Plan der Wasservertheilung und die Wiesenordn
welche sowohl das Bewässerungsverfahren als die Be
sen (Befahren, Betreten, Mähen, Ernten, Reinhalten
stehende Rechtsverhältnisse dürfen dabei nicht verletz

(9) Die im Statut des Verbandes ausgesprochene
ministrativen Execution mit Ausschluss des Rechtsweg
Nachfolger im Besitze. Preussen, Erk. des Comp.-Geric
1868. Kletke a. a. O. p. 76. Bayern, Gesetz
art. 13. 14. Weimar, Gesetz vom 16. Febr. 1854 §. 6
bemittelten die Theilnahme zu erleichtern, sollen au
unverzinsliche oder gering verzinsliche Vorschüsse gege
Gesetz vom 28. Mai 1852 art. 15; s. auch oben §. 4
Austritt kann auch ausser dem Falle in Anm. 6 auf G
ger Festsetzung unbeschränkt stattfinden; ferner auch
das Interesse des Ganzen das Ausscheiden Einzelner

lösung kann erfolgen durch statutenmässi
nehmer, jedoch nur nach Erfüllung alle
Bayern, Gesetz vom 28. Mai 1852 a
13. Febr. 1851 §. 19—21.

([10]) Preussen, Gesetz vom 28.
Wasserbenützungsgesetz vom 28. Mai 185
Ent- und Bewässerungsgesetz vom 28. M
Gesetz vom 13. Febr. 1851 §. 3. K. S
1855 §. 31. 32. S. oben §. 196. 220.

([11]) Preussen, Gesetz vom 11.
14. Juni 1859 wegen Verschaffung de
App.-Ger. zu Cöln und des Justizsenates z
Hohenzollern'schen Landen §. 1. 2. Vo
und Rügen vom 9. Febr. 1867 §. 14 ff.
anlagen sollen jedoch nur bei freiwillige
gebildet werden. Sachsen-Weimar
§. 33. Kurhessen, Gesetz vom 17. De
Entwässerungsanlagen mittelst unterirdis
hafte) Anwendung dieses Grundsatzes in
und in den Blättern für admin. Praxis
Vorbedingung der grösseren räumlichen
doch wohl eine thatsächliche und locale

§. 457.

Zur Beförderung der Thierzucht
welchen Pferde der besseren Raçen
stüte, aufgezogen werden; ferner La
hengste zum Gebrauche der Pferdezü
denen Landestheilen aufgestellt und d
gen ein mässiges Sprunggeld zur Be
2) die Anlegung von passenden Fohle
ung und Förderung der Viehzucht du
sichts-Commissionen ([3]); 4) die Anleg
besten Raçen und Ausleihen oder Verk
gegen mässige Preise ([4]); 5) der Vie
doch hängt die Abhaltung von Viel
der Oberbehörden ab und es müssen
behörden getroffenen Anordnungen be

([4]) Baden, Landgestütsordnung
nung vom 21. Oct. 1859 und 30. April
1866 p. 241; 1868 p. 28. Bayern,
betr. die Landgestütsanstalten in den
Rheins (früher Verordnung vom 19. Fe
Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl.
militärische Einrichtung und ist dem
tärischen Disciplin untergeordnet. K. S
1792. Verordnung vom 14. Sept. 1839.

Oestreich, Hofdecret vom 13. Nov. 1828. Steyer. nung vom 19. Sept. 1851. v. Stubenrauch a. Ueber Preussen s. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht Preussische Landgestüts-Reglements ibid. p. 316. Ueber der unentgeltlichen Gewährung königl. Landbeschäler Zuchtstuten der Pferdezüchter s. das Publicandum v Die Ausübung des Privatbeschälgeschäftes (Hengstreite ung oder sonstige Vergütung ist durch Erlangung des (auf ein Jahr gültigen) Erlaubnissscheines bedingt; sie zu den freien Gewerben. Bayern, Verordnung vo §. 11—29. Verordnung vom 13. Aug. 1867. Polizei 1871 art. 111. 148. Gewerbeordnung vom 30. Ja K. Sachsen, Verordnung vom 16. Nov. 1838. Or nung vom 25. April 1855 und 11. April 1844. Baden 21. Oct. 1859. Verordnung vom 30. April 1866 §. 13. sische Provinz. Störordnungen bei v. Rönne, 3. Aufl. II. §. 428 p. 316. Dass übrigens durch die nung vom 21. Juni 1869 die früheren Bestimmungen und Hengstreiterei hinweggefallen seien, wird behaupte Anweisung hiezu vom 4. Sept. 1869 §. 8 und in de struction §. 5. (v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. Koller, Archiv Bd. 3. p. 475). Ueber Prämien für Pferdezucht s. K. Sachsen, Bekanntmachung vom 15 den, Verordnung vom 27. Febr. 1868. Bayern, 10. Sept. 1863 und vom 13. Aug. 1867. Preussen 7. März 1840. v. Rönne a. a. O. p. 316. Oben § Vgl. noch im Allgemeinen: v. Gemmingen, Ueber 1 1831. Ammon, Handbuch der Gestütskunde und Pf 1833. v. Hazzi, Ueber die Veredlung des landwirt standes München 1824. Schmalz, Thierveredlungsku Correspondenzblatt des würtemb. landw. Vereins 1822 II Rau, Lehrbuch II. §. 168.

(2) In Baden werden Prämien bewilligt für di Haltung gut gelegener Fohlenweiden. Verordnung vo und Vollzugsverordnung vom 22. April 1868; auch sol den die Anlegung von Privat-Fohlenweiden durch bil zur Einfassung nöthigen Holzes befördert werden. 4. Mai 1832. Rau, Lehrbuch II. §. 169. Ausserdem Veranstaltung öffentlicher Wettrennen, Thier- und v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 428.

(3) Kreisberathungscomités für die Pferdezucht der Landgestütsverwaltung. Bayern, Verordnung v §. 51—53; für die Rindviehzucht Verordnung vom 4. J

(4) Bayern, Verordnung vom 7. Juli 1818; Jan. 1839. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Au es, Landcultur-Gesetzgebung Preussens I. p. 175. 1 k. Vertrag vom 7. Febr. 1855 über die wan fwirthe an der türkischen Grenze (Mokanen) Stub . 172. Rau, Lehrbuch II. §. 171. 172. Ueber rung der Schweine-, Bienen-, Ziegen-, Seidenzu 73. v. Stubenrauch a. a. O. §. 472.

(5) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 70 (Aufrechterhaltung der bestehenden Anordnungen). Preussen, Allgem. Gewerbeordnung vom 17. Jan. 1845 §. 76 ff. Bayern, Min.-Erlass vom 10. Mai 1860. Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 146. Formationsverordnung vom 17. Dec. 1825 §. 62. Bezüglich der thierärztlichen Ueberwachung der Viehmärkte s. die Preuss. Circ.-Verf. vom 24. April 1848 und 6. März 1855. — Hieher gehören auch verschärfte Massregeln behufs der Rechtssicherheit beim Viehhandel. Preussen, Verordnung vom 13. Febr. 1843 betr. die amtlichen Legitimationsatteste bei der Veräusserung von Pferden in den Ostprovinzen. Illing a. a. O. II. p. 256. Gesetz vom 5. Juni 1863 betr. die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren (für Hohenzollern). Gesetz vom 27. März 1865 betr. einige Bestimmungen über Rechtsgeschäfte im Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitenstein, insbesondere über Gewährleistung bei Viehhändeln. Frankfurt, Gesetz vom 9. Dec. 1864 betr. die Gewährleistung bei Viehhändeln und das Verfahren in Rechtsstreitigkeiten darüber. Bayern, Gesetz vom 26. März 1859 betr. die Gewährleistung bei Viehveräusserungen. Baden, Gesetz vom 23. April 1859. S. auch Rau, Lehrbuch II. §. 166—173. J. C. E. Münter, Das Rosstauscherrecht 2. Aufl. Hann. 1796.

§. 458.

Die Verhütung und Heilung von Thierkrankheiten erfordert hauptsächlich die Ergreifung von Massregeln gegen die Verbreitung ansteckender Viehseuchen, sowie die Aufstellung tüchtiger Thierärzte. Hinsichtlich der Rinderpest insbesondere ist Folgendes angeordnet (1). Wenn die Rinderpest in einem Bundesstaate oder in einem angrenzenden Staate ausbricht, so sind die Bundesregierungen verpflichtet, alle Massregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Einschleppung und Weiterverbreitung der Seuche zu verhüten und die im Lande selbst ausgebrochene Seuche zu unterdrücken (2). Solche Massregeln sind: 1) Beschränkungen und Verbote der Einfuhr, des Transports und des Handels in Bezug auf lebendes oder todtes Vieh, thierische Rohstoffe und andere gefährliche Gegenstände (3); 2) Einführung einer Rindviehcontrole im Grenzbezirke; 3) Absperrung einzelner Gehöfte, Ortstheile, Orte oder Bezirke gegen den Verkehr mit ihrer Umgebung (4); 4) Tödtung aller erkrankten und verdächtigen, nöthigenfalls zu schneller Tilgung der Seuche auch der gesunden Thiere (5) und Vernichtung von giftfangenden Sachen, Transportmitteln etc. im erforderlichen Umfange; 5) nach Erlöschung der Seuche Desinficirung der Gebäude, Transportmittel und aller sonstiger mit pestkranken Thieren in Berührung gekommener Gegenstände, auch verdächtiger Personen und ihrer Kleidungsstücke; 6) Enteignung von Grund und Boden für die zum Verscharren getödteter Thiere und giftfangender Dinge nöthigen Gruben (6). Für die auf Anordnung der Behörden getödteten Thiere, vernichteten Sachen, enteigneten Plätze, sowie für die nach rechtzeitig erfolgter

Anzeige des Besitzers gefallenen Thiere wird der dur
Taxatoren festzustellende gemeine Werth aus der
Staatscasse vergütet (7). Von jedem Vorfall der
auch wenn nur Verdacht einer solchen Krankheit vo
Verzug der Ortspolizeibehörde bei Verlust des Anspr
densersatz Anzeige zu machen (8). Die Einwohner
Orte sind verpflichtet, die Behörden bei Ausführung
Massregeln entweder selbst oder durch geeignete
terstützen; ebenso müssen sich die Behörden der ver
desstaaten dabei auf Ansuchen gegenseitig unterstütze
bahnverwaltungen sind verpflichtet, solange noch
Einschleppung von irgend einer Seite her droht ode
Bundesgebiete an irgend einem Orte herrscht, die
von Rindvieh oder anderem Vieh benützten Fahrz
jedesmaligen Gebrauche zu desinficiren (10). Zur D
Absperrung ist nöthigenfalls militärische Hülfe zu
Die wissentliche Verletzung der Absperrungs- und
geln oder Einfuhrverbote zum Schutze gegen die Verl
schleppung von Viehseuchen unterliegt der criminelle

(1) Bundesgesetz vom 7. April 1869 betr. die
die Rinderpest und Instruction des Bundeskanzlers hie
1869. Motive und Verhandlungen des Gesetzes bei
Bd. 3 p. 223. Dasselbe wurde in der Verfassungsur
art. 80 als Gesetz des deutschen Bundes erklärt und
2. Nov. 1871 auch in Bayern, wo vorher die Verord
1867 nebst Instruction vom 10. Juli 1867 galt, und in
wie durch Gesetz vom 11. Dec. 1871 in Elsass-Loth
Vgl. auch über diesen Gegenstand die Tüb. Zeitschrift
schaft 1866 p. 453 und die Austria vom 12. Febr. 1
regeln gegen andere Thierkrankheiten (Seuchen) sind im
gegen die Rinderpest gleich. Preussen, Cab.-Ordre v
und Regulativ betr. die sanitätspolizeilichen Krankheite
struction vom 2. April 1803 wegen Abwendung von
Verfahren bei Viehsterben. Illing a. a. O. I. p. 46
Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 412. 417. 487. Bay
vom 15. Juni 1867 betr. die Massregeln gegen anste
heiten nebst Beilagen (besondere Vorschriften hinsichtlic
der Maul- und Klauenseuche, der Lungenseuche, der
Rotz- und Hautwurmes, der Beschälseuche und des Bl
der Pferde- und Schafräude). Polizeistrafgesetzbuch von
Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 141. K. S
nung vom 14. April 1857 betr. das Verfahren mit Thi
ansteckenden Krankheit leiden oder deren verdächtig
vom 1. Febr. 1857 betr. die polizeilichen Massregeln be
heit der Pferde (Anzeige, thierärztliche Behandlung, Absp
Mandat vom 13. Mai 1780 betr. das Verfahren bei de
Oestreich, Allgemeine Seuchenordnung vom 6. Dec.
1. März 1866 betr. die Chankerseuche der Pferde. Ge

1868 betr. die Hintanhaltung und Instruction hiezu. Baden, Verordnung vom 21. Sept. 1865. Polizei. Hinsichtlich der Hunde: Preuss betr. die Communalsteuer auf da Verordnung vom 15. Mai 1868. B 1869 betr. die Massregeln zur Ve Verbreitung der Wuthkrankheit u von 1871 art. 83 (Visitationen, A sen, Mandat vom 2. April 1796 haltens. Bekanntmachung vom 5. J a. a. O. III. p. 310—842. Meck vom 30. Mai 1851 und 23. Jan. 1 — Bezüglich der Trichinose (Flei fundenen Schweinefleisches, Aufsi Ueberwachung der Abdeckereien u betreffenden Oestreich. Erlasse bei H

(2) Bundesgesetz vom 7. Apr

(3) Ueber die Bedingungen u fuhrverboten vgl. die Instruction schlüsse des 1865 zu Wien stattgef ein gleichmässiges Verfahren im i Producten zur Zeit des Herrschens der Rinderpest in einem Lande, bei Hämmerle a. a. O. 1869 p. 229. Untersagung von Viehmärkten und nöthigenfalls auch anderen Märkten und sonstigen Veranlassungen zu grösserer Ansammlung von Menschen und Thieren. Instruction von 1869 §. 17. 46. Das Einfuhrverbot kann sich je nach der Nähe der Seuch entweder auf Rindvieh und gewisse andere Viharten (Schafe und Ziegen oder auf alle Arten des Viehes (auch Pferde und Federvieh) erstrecken ferner auf alle vom Rinde stammenden thierischen Theile im frischen oder trockenem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse), au Dünger, Rauchfutter, Stroh und andere Streumaterialien, gebrauchte Stall geräthe, Geschirre und Lederzeuge, unbearbeitete Wolle, Haare und Bor sten, auf gebrauchte Kleidungsstücke für den Handel; auch auf Perso nen, so lange sie nicht desinficirt sind.

(4) Instruction vom 26. Mai 1869 §. 7—10. 15.

(5) Instruction vom 26. Mai 1869 §. 16. Die getödteten Thier sind zu verscharren; die näheren Vorschriften hierüber s. ibid. §. 27 ff.

(6) Bundesgesetz vom 7. April 1869 §. 2. Instruction vom 26. Ma 1869 §. 37 — 46. Die Seuche gilt als erloschen in einem Gehöfte oder Orte, wenn entweder alles Rindvieh gefallen oder getödtet ist, oder sei dem letzten Krankheits- oder Todesfalle 3 Wochen verstrichen sind. S auch die Bayr. Instruction über die Vornahme der Desinfection (haupt sächlich mit Chlor) nach der Min.-Entschl. vom 10. Juli 1867.

(7) Bundesgesetz vom 7. April 1869 §. 3. Diese Entschädigung wird jedoch nicht gewährt für solches Vieh, welches innerhalb 10 Tagen nach erfolgter Einfuhr oder nach Eintrieb über die Bundesgrenze an der Seuche fällt. S. auch die K. Sächs. Verordnung vom 5. Dec. 1829 betr die Tödtung des der Rinderpest verdächtigen Viehes und die dafür zu leistende Entschädigung. Bayr. Gesetz vom 26. März 1867 betr. die Entschädigung der Vieheigenthümer für ihre im Fall des Ausbruches der Rinderpest im Inlande getödteten Thiere.

...gesetz vom 7. April 1869 §. 4. Instruction 1869 §. 11 ff. Auf die erhaltene Anzeige hat die Ortspolize fort den competenten Thierarzt herbeizuholen, um an Ort ur Krankheit zu constatiren. Behufs der hiezu erforderlichen S Ermangelung eines Cadavers ein Thier zu tödten und das E Untersuchung protocollarisch aufzunehmen. S. auch die Bel die Natur und Verbreitung der Rinderpest, über die Ersche den Verlauf der Seuche und über die Erscheinungen nach d der Beil. 1 zur Bayr. Min.-Entschliessung vom 10. Juli 1 die auf Anordnung der K. Sächs. Regierung verfasste Bel die Rinderpest, ihre Kennzeichen und Verhütung vom Jah Funcke a. a. O. III. p. 479. Ueber die Geschichte der E Prinz in Klose's Zeitschrift für das gesammte Medicina Febr. Nr. 31. Oct. Nr. 69. 70.

(9) Bundesgesetz vom 7. April 1869 §. 5. 13.

(10) Bundesgesetz vom 7. April 1869 §. 6. Instruction 1869 §. 47—55. Diese Verpflichtung liegt denjenigen Verw auf deren Strecke das Ausladen, beziehentlich im Transit die U ung der Bundesgebietsgrenze beim Wiederausgange stattge für die Desinficirung darf von dem Versender eine Entsch 10 Sgr. für den Wagen erhoben werden. Die gehörige Desi Eisenbahnwagen und Rampen ist von den Behörden zu contr

(11) Bundesgesetz vom 7. April 1869 §. 14. Die näh mungen über die Ausführung der obigen Vorschriften und d wachung, sowie über die Bestreitung der erwachsenden Kos Grund der allgemeinen Bundesinstruction von den Einzelstaa fen, wovon aber der Centralgewalt Mittheilung zu machen i dem ist noch vorgeschrieben: 1) dass von jeder Anordnung, oder Aufhebung eines Einfuhrverbotes durch die Regierung eines tes, sowie von dem Ausbruch der Rinderpest in einem Bundesst dagegen ergriffenen Massregeln und den weiteren Ergebnissen behörde Anzeige zu erstatten ist; 2) dass Einfuhrbeschränkung den einzelnen Bundesstaaten erst dann zulässig sind, wenn d innerhalb eines Bundesstaates ausbricht; 3) dass der Bunde Ausführung des Gesetzes und die auf Grund desselben erlass nungen zu überwachen, und nöthigenfalls bei weiterer Aus Seuche über die Gebiete mehrerer Bundesstaaten selbständig A zu treffen oder einen Bundes-Commissär zur geeigneten An Behörden der betheiligten Staaten zu bestellen hat. Bunde 7. April 1869 §. 7—12.

(12) Strafgesetzbuch von 1870 §. 328.

§. 459.

Zur Ausübung der Thierheilkunde (1), welche, da s ...schen geschieht, keinen Bestandtheil des ärztlichen B ... im wesentlichen einen Hülfszweig der Landwirthscha ...den nur diejenigen zugelassen, welche die Approbation a ... einer hiezu berechtigten Behörde erlangt haben (3). ...on darf nur denen ertheilt werden, welche die vorg

thierärztliche Prüfung bei einer öffentlich anerkannten Thierarzneischule bestanden haben (4). Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt: 1) durch die Reife für die Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule; 2) durch den Nachweis der Absolvirung sämmtlicher Disciplinen des thierärztlichen Studiums während des mindestens dreijährigen Besuches einer deutschen Thierarzneischule (5). Die Prüfung ist eine klinische und technisch-operative, sowie eine Schlussprüfung über sämmtliche thierärztliche Fächer, soweit sie nicht schon in den vorhergehenden Abschnitten specieller Gegenstand der Prüfung gewesen sind (6). Die erlangte Approbation gibt die Berechtigung zur Ausübung des thierärztlichen Gewerbes im ganzen Umfang des Bundesgebietes, sowie zur Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste für thierärztliche Functionen und ist in jedem Falle öffentlich bekannt zu machen (7). Im Uebrigen gelten die Regeln für die Ausübung des ärztlichen Berufes analog auch für die Thierärzte (8). Zur Ausführung veterinärpolizeilicher Functionen werden von den Behörden öffentliche (Landes-, Kreis-) Thierärzte aufgestellt, welche das Veterinärwesen und die Ausübung der Thierheilkunde (auch durch nicht approbirte Personen) in ihrem Bezirke zu überwachen haben (9). Den Thierärzten können aus Districts- oder Gemeindemitteln ständige Bezüge als Sustentationsbeiträge und Vergütung für gewisse periodisch wiederkehrende Verrichtungen (Fleischbeschau, Thiervisitationen etc.) zugewiesen werden (10). Die Besorgung des Viehfalles kommt den Abdeckern (Wasenmeistern) zu; das Gewerbe derselben ist concessionspflichtig auf Grund eines Befähigungsnachweises und muss innerhalb der ihnen angewiesenen Bezirke nach den ihnen ertheilten amtlichen Dienstanweisungen unter Aufsicht der Bezirksthierärzte und der Polizeibehörden ausgeübt werden (11).

(1) Die Aufsicht und Gesetzgebung über das Veterinärwesen ist Sache des Reiches. Reichsverfassung von 1871 art. 4 Nr. 15. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nur für diejenigen, welche als Thierärzte Praxis ausüben wollen; dagegen ist es Niemandem verwehrt, sein eigenes oder fremdes Vieh in Erkrankungsfällen ohne oder mit Entgelt zu behandeln, ausgenommen in Fällen, wo mit der ungeschickten Ausübung der Thierheilkunde gemeine Gefahr für Leben und Gesundheit der Menschen verbunden sein würde; also namentlich bei ansteckenden Krankheiten. Die approbirten Thierärzte haben das Vorrecht, 1) nach der für Thierärzte geltenden Taxe zu liquidiren; 2) ihre Arzeneien selbst zu dispensiren; 3) im Dienste des Staates oder der Gemeinden als Organe der Veterinärpolizei und gerichtlichen Thierheilkunde angestellt zu werden. Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 29. Preussen, C.-R. vom 6. Oct. 1829 und 7. Mai 1834. K. Sachsen, Verordnung vom 24. Aug. 1839. Baden, Verordnung vom 16. Aug. 1865. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 417 p. 263. Die Bayr. Verordnung vom 24. Febr. 1862 über das Veterinärwesen §. 1 verlangte für nicht

approbirte Thierärzte wenigstens die Erprobung pra
in der Thierheilkunde.

(2) Daher können auf die Thierarzneikunde auch
der Gewerbegesetze an sich keine Anwendung finden.
tent zur Gewerbeordnung vom 20. Dec. 1859 art. V
werbegesetz vom 20. Sept. 1862 §. 33. Bayern,
30. Jan. 1868 art. 32.

(3) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 186
machung des Bundeskanzlers vom 25. Sept. 1869 III
Behörden sind die Centralbehörden derjenigen Bundess
oder mehrere Thierarzneischulen haben. Diese Bestimr
nur für Preussen und K. Sachsen; wegen Grossh.
Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 9. Dec. 186
und Würtembergs die Bekanntmachung vom 21.
Bayern, Verordnung vom 1. Sept. 1858 betr. die
Veterinärwesens und Verordnung vom 29. Jan. 1865
der Heilkunde §. 13. Verordnung vom 29. Mai 185
richtsplan und die Einrichtung der Centralthierarzt
chen. Verordnung vom 22. Juni 1858 betr. das St
§. 48. Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 127. 12
ordnung vom 16. Aug. 1865. Polizeistrafgesetzbuch v
Sachsen, Verordnung vom 26. Aug. 1843 betr. die
chirurgischen Academie verbundene Thierarzneischule.
Erlass vom 16. Jan. 1849 und 14. Juli 1850 betr. das
v. Stubenrauch a. a. O. §. 428. Preussen, Reg
1836 betr. die obere Leitung und Verwaltung der Th

(4) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 186
·machung vom 25. Sept. 1869 III. §. 2. Die Prüfu
aus dem Director und dem Lehrercollegium der betref
schule; der zuständigen Centralbehörde bleibt vorbeha
eignete Thierärzte zu ergänzen.

(5) Bundes-Bekanntmachung vom 25. Sept. 1869
den, Verordnung vom 16. Aug. 1865 wurden nur di
nisse gefordert, welche in dem zweiten Jahrescurse
sialclasse oder in der obersten Classe einer auf 6 Jal
teten höheren Bürgerschule gelehrt werden. Wegen B
ordnung vom 29. Mai 1852 §. 10.

(6) Bekanntmachung vom 25. Sept. 1869 III. §.
den einzelnen Prüfungsabschnitten darf nur derjenige
sen werden, der die vorhergehenden Abschnitte bestan
tocollarischen Verhandlungen über jeden Candidaten si
Centralbehörde behufs Ertheilung der Approbation ode
zur Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung vor
stimmungen finden übrigens keine Anwendung auf die
lich für den Dienst in der Bundesarmee bestimmten
Erlangung der Doctorwürde ist nicht erforderlich.

(7) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869
Zurücknahme der ertheilten Approbation durch die V
wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird,
sie ertheilt wurde, vgl. ibid. §. 53.

(8) Hinsichtlich der Taxe s. Bun 1869 §. 80; hinsichtlich der Verpflicl ibid. §. 144. Betrieb der Praxis von ein Gewerbeordnung von 1845 §. 16. D stattet, die von ihnen zur Heilung kra neien mit Ausnahme der Gifte selbst z keinen Handel damit treiben. Preus und 30. Juni 1840; ferner vom 13. Nov Edict vom 1. Febr. 1820 und Veror K. Sachsen, Mandat betr. den Verka 1823 §. 15. 27. Oestreich, N. Oe. und 24. Jan. 1828. v. Stubenrauc richtung des Viehcastrirens ist, abge ausser den Eigenthümern und ihren Di ärzten gestattet. Preussen, Rescript Mandat vom 2. Oct. 1826. S. jedoch

(9) Preussen, Kreisthierärzte, Departements-Thierärzte, Regul. vom 25 arzneischule in Berlin. Regul. vom 14. Ju 1847. v. Rönne, Preuss. Staatsrech Horn, Preuss. Medicinalwesen I. p. 4 das Vetorinärwesen, Verordnung vom Verordnung vom 8. Jan. 1857. Bezirksth 1856. Instruction für die Bezirksthierär Bezirksthierärzte, Verordnung vom 1. jeden Districtspolizeibezirk in Unterordn Gerichtsärzte). Baden, Bezirksthierärz und 16. Aug. 1865.

(10) Bayern, Verordnung vom über die Districtsräthe vom 28. Mai 18 ärztlichen Ueberwachung der Viehmärkt gen. Preuss. Erlass vom 6. März 1855 struction für die Bezirksthierärzte vom hat der Thierarzt für Verrichtungen in baaren Auslagen Vergütung nach der G

(11) Preussen, Gewerbeordnung 31. Mai 1853 §. 27. Reglement vom werbeordnung vom 30. Jan. 1868 art. 1829, 16. Jan. 1841 und 23. Jan. 186 art. 70. 71. v. Nar a. a. O. p. 189 Wasenordnungen für die einzelnen Gebi nung vom 4. Nov. 1861. Baden, V 1865. Oestreich, Gewerbegesetz vom nungen vom 10. Juli und 20. Febr. 18 p. 502. Nach der Bundes-Gewerbeordnu darf es zur Anlegung von Abdeckereie und nach §. 7 ibid. ist die Abdeckerei Bannrecht nicht aufgehoben. Vgl. oben

§. 460.

der Landwirthschaft dient fern
Vereinen und Commissionen n
amtlichem Character (1). Als
I. Landesvereine mit gegliede
seinrichtungen unter dem bes
piel hiefür dient der landwirtl
elbe sucht seinen Zweck der
ngung der Landwirthschaft zu
g der landwirthschaftlichen Int
lst Wünsche, Anträge und B
nd Correspondenz der Mitglied
auf wichtiger Schriften, sowi
rfindungen in der Landwirths
urch Ankauf und Verbreitung
en, Modelle, nützlicher Säme
sung naturwissenschaftlicher
ute etc.; 5) durch Belehrun
Preisen für wichtige und erfol
ch Anregung und Unterstützu
rch Förderung des landwirth
8) durch Verkehr mit den
en, Instituten und Gesellscha
Mitglieder können ausser wi
auch Beamte, Seelsorger un
Stellung und Wirksamkeit
geniessen gegen Entrichtun
und Vortheile, welche der V
heil am Vereinsvermögen; 2)
3) Theilnahme an der Verw
eilnahme an den öffentlichen
des unentgeltlichen Bezugs d
einem General- und mehreren
on den Mitgliedern periodisch
ttel des Vereines werden au
er, dann durch Zuschüsse des
ne (Kreise etc.). II. Freie V
he Zwecke theoretischer ode
mmissionen von Sachverständi
den Staatsbehörden und de
andes-Oeconomie-Collegium in

mmung: 1) dem
echnische Deputat
n Mittheilungen, A
führung der ihm zu
n Vereine in den
nterstützen, ihre W
einander und mit
t als Centralstelle d
essen der Land- u

(1) Rau, Lehrbuc
ehre p. 333. P. J
t 1796. v. Stu
nbaum, Das Genos
p. 64 ff. Die erste
(Society of improve
; Royal society of
lschaft in der Bretz
chweiz (1760 in Be
schaftsgesellschaft
isch-ökonomische C
O.

(2) Gegründet am
dings vom 11. Nov
echt 3. Aufl. §. 164
les Staates haben z
gen Bestrebungen n
die Landescultur be
chten der Vereinsor
irthschaftliche Vere
2); im K. Sachse
31. Jan. 1844). Fu
nen bestehen auch z
ihren Willen nicht
nen anzuschliessen.
n in Mecklenbur
Zweck: das Wohl
Gewerbefleiss und di
und Konntniss zu e
in Preussen (Anr
§. 39) s. v. Rönn

(3) Vereine zur Be
örderung des Garte
tl. Vereins in Baye
nfl. §. 166. Kuhver
n dritten Jahresberi
Schulzeitung Mai 1
.ss. Circ. Rescr. vo
dlanfbaues Preuss
önne, Preuss. Sta

verein im K. Sachsen. Funcke a. a. O. IV. p. 675. Rau, L
II. §. 146. Birnbaum a. a. O. p. 148—154.

(4) v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 252.
Rönne, Landescultur-Gesetzgebung Preussens Bd. 1 p. 5.
, Landescultur-Gesetzgebung Preussens Bd. 1 p. 41. 176. Ue
Verordnung vom 30. April 1815 wieder aufgehobenen Lan
ollegien als selbständige Deputationen der Regierungen vgl
ibid. Bd. 3 p. 234.

5) Preussen, Cab.-Ordre vom 16. Jan. 1842. Min.-Res
; 1842. Regulativ vom 5. Mai 1842, neuerdings vom 24. M.
ollegium besteht 1) aus den jedesmaligen Präsidenten und
ler landwirthsch. Centralvereine in den Provinzen; 2) aus d
Vereinen speciell zum Eintritte in das Collegium gewählt
n; 3) aus den von dem Minister für die landwirthsch. An
ernannten Mitgliedern. Der Minister ernennt den Präsident
neralsecretär des Collegiums, zu welchen er auch noch and
(Ministerialräthe, Gelehrte aus dem Gebiete der staatswirth
und technischen Disciplinen, practische Landwirthe von an
afe) ernennen kann. Das Collegium wählt aus seiner Mitt
gen Ausschuss auf 3 Jahre, welcher die unaufschieblichen und
eschäfte zu bearbeiten, die Interessen der Land- und For
in dringenden Fällen wahrzunehmen und die dem Plenum
n Fragen vorzubereiten hat.

Capitel 8.

Die Forstwirthschaft.

*Quellen: Preussen, Landescultur-Edict vom 14. Sept. 1811
heitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 §. 108—140 und Ges
z 1850 art. 4. 9. 10. Hannover, Reglement über die Forstver
Domainen vom 20. Oct. 1842. Hessen-Homburg, Edict vom
Waldculturgesetz für den Kreis Wittgenstein vom 1 Juni 1854. B
setz vom 28. März 1852 und Instruction vom 29. Juni 1852.
setze vom 15. Nov. 1833; 6. März 1845 und 27. April 1854. Ge
il 1850 über die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Körpe
gen. Kursachsen, Forst- und Holzordnung vom 8. Sept. 156
n 11. Mai 1726. Sachsen-Weimar, Forstordnung vom
Bekanntmachung vom 21. Sept. 1838. Jenaer Forstordnung vom
Eisenacher Forstordnung von 1683. Oestreich, Forstgesetz
m 3. Dec. 1852. Vorschriften für die Staats-, Gemeinde- u
ldungen in Tirol und Vorarlberg vom 19. Oct. und 24. Dec
treich ob der Enns vom 7. März 1858; für Croatien und Slavon
c. 1858.*

*Literatur: v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 43
Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 167. 168. Burckhardt, H
rwaltung in Sachsen-Weimar 1844 § 180. 211. 212. v. Stube
. §. 463. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre p. 319 ff. Rau
§. 383—391. II. §. 153—166. Roscher, System II. cap. 13. v
wissenschaft 3. Aufl. II. §. 147—153. v. Rönne, Das Domäne*

wesen des Preuss. Staates Berlin 1854. F. J. J. Bank, Die Preuss. um Schutz der Forsten und Forstbeamten Berlin 1870. F. K. Roth, des Forstrechts und Forstpolizeirechts nach den im K. Bayern gesetzen München 1863. (Brater) Erläuterung des Bayr. Forstgesetzes färz 1852 in Dollmanns Gesetzgebung des K. Bayern II. 1. p. 393ff. Verwaltung Bayerns beschrieben nach ihrem dermaligen Stande vom Ministerial-Forstbureau München 1861. Regenauer, Staatshaushalt h. Baden Carlsruhe 1863 §. 221—245. V. Vogelmann, Die Forstgesetzgebung bezüglich der Privatwaldungen in Baden Carlsruhe 1871. ger, Grundzüge der Verfassung des Forstwesens im Oestreich. Kaiserstr. jurid. Zeitschr. 1826 II. p. 193). F. J. Schopf, Die Oestreich. sung, Forstrecht und Forstpolizei Wien 1835. E. M. Schilling, des gemeinen in Deutschland gültigen Forst- und Jagdrechts Dresden . F. Meyer, Der frühere und dermalige Stand der staatswirthschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse bei den Waldungen und Jagden kland und namentlich bei den dasigen Reichsforsten Nürnb. 1861. er, Beiträge zur Erläuterung des Forstrechts Giessen 1802. D. E. Versuch zur Begründung eines allgemeinen Forstgesetzes Nürnb. 1825. rundsätze der Forstwirthschaft in Bezug auf Nationalökonomie und nzwissenschaft 1822. 23. J. C. Hundeshagen, Encyclopädie der nschaft 2. Aufl. Tüb. 1828 ff. (davon 3. Band die Forstpolizei). v. Berg, twirthschaftslehre 1850. Grebe, Die Beaufsichtigung der Privatwald-Seiten des Staates. Eisenach 1845. A. Bernhardt, Die Waldwirthl der Waldschutz mit besonderer Rücksicht auf die Waldschutzgesetze Preussen Berlin 1869. A. Lindwurm, Grundzüge der Staats- und hschaftslehre Braunschw. 1866. G. Mayr, Ueber Forstverwaltungs: (Hildebrands Jahrbücher 1864 II. p. 433 ff.) Helferich, Die: (Tüb. Zeitschr. 1867 p. 1. 1871 p. 549). A. Emminghaus, Forst und Flösserei im Gesellschaftsbetrieb (Faucher's Vierteljahrsschrift p. 1—17).

I. Der Waldbau.

§. 461.

Forstwirthschaft besteht in dem kunstmässigen Betrieb der t auf grösseren mit wilden Holzarten bestandenen Boden- nd umfasst in ihrem gesammten Umfange 1) den Waldbau, orstbenützung und 3) den Forstschutz (1). Kein Gegenstand . sind folglich: 1) Parkanlagen und Alleen; 2) Baumanlagen tbau und zur Obstbaumzucht; 3) isolirte Waldgruppen, ngen, welche wegen ihrer örtlichen Lage zur regelmässigen nnung nicht benützt werden können (2). Die Waldungen daher hauptsächlich in Betracht als Quelle regelmässiger ng der Bevölkerung mit Brenn-, Bau- und Nutzholz; sodann rn sie auch manchfache Nebennutzungen (Jagd, Waldfrüchte, e, Gerberrinde, Bienenweide, Gräserei, Weide, Streu), be- ür die Bedürfnisse der Landwirthschaft; ferner sind sie in

climatischer Hinsicht von grosser, auch wi
indem sie das Gleichgewicht der Wärme
Temperatur vermitteln (3), die Quellen erl
mit Wasser speisen, Schutz gegen verzel
Sonnengluth gewähren, Stürme brechen,
aufhalten und unschädlich machen, auch e
licher und nothwendiger Thiere die erfo
ungen gewähren (4). Wegen dieses vielseit
ungen auf das menschliche und thierisch
fähigkeit des Bodens unterliegt die Waldwi
regeln, welche hauptsächlich die Erhaltung
Verhinderung unnöthiger Waldverwüstun
Strafbestimmungen gegen schädliche Ve
Der Betrieb der Forstwirthschaft erfolgt
Waldbesitzes (6) und hienach sind Staats-
ungen einer-, und Privatwaldungen anderer
Bei jenen ist die Beobachtung des öffent
nöss freier und eingreifender wie bei dies
socialen Erwerbsthätigkeit entsprechende Gr
besitzer, vorbehaltlich der Rechte Dritter,
und Benützung seines Waldes zustehe, fi
Anwendung, zugleich aber auch an den t
schen Eigenthümlichkeiten der Waldwirthe
und wohlverstandene Begrenzung (8).

(1) Hundeshagen, Encyclopädie der F
Jagd und Mast, früher die Hauptnutzungen
nebensächlichen Nutzungen herabgesunken, ob
jedoch gänzlich übersehen werden dürfte. Be
schaft p. 52. 60. Ueber die Unterschiede des
walds (Eichenschälwirthschaft) und die verschi
(Plänter-, Schlagwirthschaft, Forstgärtnerei)
§. 186. 187. Rau, Lehrbuch I. §. 390. Ue
der Waldwirthschaft Grebe, Die Beaufsicht
§. 12—25. Hundeshagen, Encyclopädie B
rius der Forstwissenschaft §. 1. Behlen, Le
kunde VI. p. 243.

(2) Brater a. a. O. p. 407. Die Vo
können daher auf diese Flächen und Anlagen

(3) Diese Ausgleichung der Temperaturg
schen Tag und Nacht, als auch zwischen den
statt. Bernhardt a. a. O. p. 18—22.

(4) Rau, Lehrbuch II. §. 157. Ros
Hundeshagen, Forstpolizei p. 295 ff. Mo
suchungen über die Veränderungen, die durch
dem physischen Zustande der Länder entstehe

enmann Tt
climate et d
853. Wess
K., Die tel
ler Wald im
Contzen,
Gaea von 1
Quellen und
7 ff. Herr,

Oestreich,
h hier müsse
bedeutendem
uction ungleic
rstproducte
System II. §
thschaft 1854
. A. p. 188
hat das Holz
n Werth von
n Umtrieb ei
ssem Durcha
ldwirthschaft
chnet. Die
erfordert dah
aft. Daraus
dem wesentl
Hundesh

yern, Gesetz
tgesetz vom
haft- und S
Waldwirthsch
t nicht unpas
139 — 143.
hlis Staatsv
Forstpolizei
Ansichten ft
ndeshagen,
yern, Gesetz
schaft 3. Au
l erfordert e
welches nur
d auf lange
sition des W
änkt; 3) die
tsaufwand;
gehend; 5) d
beschränkt u
vollkommener
. auch Rosc

des Waldeigenthums und der Waldwirthschaft n
Forstrechts abgeleitet werden, wobei die Grund
wirthschaft nicht anwendbar erscheinen. Ueber
digkeit des Niederschlagens und Verkaufes der
und vollen Rentirung des Anlagecapitals zu g
Isolirter Staat 2. Aufl. 1841 I. p. 189. Ueber
licher Beziehung günstigsten Stand der Waldwi
messene Verhältniss der Waldfläche für ein Land
Die grosse Ausdehnung des unbedingten Waldb
das überwiegende Verhältniss der Staats- und
Privatwaldungen, sowie das Bestehen vieler W
mit sich, dass auch bei grösserer Freiheit des
licher Holzmangel nicht zu befürchten ist. G
Die auf dem Princip der Nachhaltigkeit und Re
ruhende rationelle Forstwirthschaft datirt aus d
hunderts; als ihr Erfinder ist Beckmann (17
den Versuch einer Ermittlung der vorhandenen F
machte. Eine geordnete Waldwirthschaft ist all
handen gewesen, wie ältere Forstordnungen (die
die Mansfelder von 1585, die für Baden-Baden
von 1616) beweisen; allein man begnügte sich
fachen Schlageintheilung und überdies häufig n
Bernhardt a. a. O. p. 52. Hundeshagen,
leitung. Schilling a. a. O. §. 1—43. J. T.
nung Churfürst Augusts von 1560 und die
Aeltestes forstwissenschaftliches Werk: Coleri
nestica Wittenbergae 1599.

§. 462.

Die Bewirthschaftung der Staatswaldu
besonderes, berufsmässig ausgebildetes un
Amtspersonal (1). Die Forstverwaltung des
haltigkeit der Nutzung als obersten Grunds
Wirthschaftspläne auf sorgfältige Ermittlun
Verhältnisse (insbesondere Lage, Grösse, E
und des Ertrages zu stützen (2). Ihre Aufga
Dritter zu verletzen, die Erzielung eines hö
in den den Bedürfnissen jeder Gegend (an B
hölzern) und des Landes überhaupt (Schiffsb
Hüttenwerke) entsprechenden, örtlich verbr
sonders in den besseren und stärkeren Holzs
waldungen nicht zu liefern vermögen (3). Di
fen keine die Holzproduction gefährdende A
doch ist auf die Bedürfnisse der Landwirths
möglichst Rücksicht zu nehmen (4). Die Hol
des nach Befriedigung des eigenen Staats
Ueberschusses, erfolgen in der Regel im

Grund einer Taxe (6). Das Sam
Staatswaldungen wird, wo nicht
stehen, den Armen unter forstpoliz
an die ärmere Classe Holz in den
len-, Stockholz) auch unter der
und Ausgaben sind auf Grund z
zu etatisiren (7). Der Staat hat
öder Flächen Sorge zu tragen (8

(1) Baden, Forstgesetz vom
vom 15. Jan. 1835 und 10. April
16. Febr. 1830. Oestreich, Veror
Verordnung vom 14. Sept. 1848
wird durch eine Prüfung festgestell
und practischer Vorbereitung. Hu
über die Organisation und Instructi
p. 321 ff. Unfähigkeit der Forstbe
werbe, worin Holz als Hauptstoff g
Forstgesetz vom 15. Nov. 1833 §.
schaft 3. Aufl. II. §. 151.

(2) Hauungs-, Cultur- und V
auszuarbeiten; Abweichungen davor
ung nicht gestattet. Hannover,
10—13. 15. Bayern, Forstgesetz
Forstgesetz vom 15. Nov. 1833 §.
Grossh. Baden Carlsr. 1863 §. 22
Bd. 1 p. 185 ff. Bd. 2 p. 81 ff. O
messung, Schätzung und Betriebsein
1856 (Taschenausgabe Oestreich. Gese
214). Vermessung und Cartirung der
Bestandsverschiedenheiten und Umt
waldbetrieb; Hoch-, Mittel-, Niede
Wachsthumsverschiedenheiten, genau
Preussen, Fin.-Minist.-Instruct
Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §.
Verordnungen ibid. § 432. Die N
durch eine Reihe von Beständen vo
damit jedes Jahr ein Schlag in d
andererseits wird die Fortpflanzung
die Mitwirkung eines schon vorhan
erleichtert, je empfindlicher eine H
ärmer ein Boden ist. Grebe a. a.

(3) Bayern, Forstgesetz von
vom 19. Aug. 1849 art. 1. 2. Oe
Reichsforste vom 24. Aug. 1856 §
werblich wichtigeren Holzarten,
und zur Wachsthumsbegünstigung
dienenden Bäume und Sträucher b
Umständen blos vorübergehend ein
telung des Holzbedarfes vgl. Hu

v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. II. §. 149. Nach dem ersteren p. 256 beträgt der Durchschnittsverbrauch an Holzmaterial in Deutschland im grossen Durchschnitt etwa 250 Cbf. gemischter Holzmasse (zu etwa 28 Pfund per Cbf.) auf die Familie zu 5 Köpfen in Fällen, wo die Feuerung durchaus mit Holz bestritten wird oder doch der Beitrag des Torfs und der Steinkohlen hiezu sehr unbedeutend ist; hievon kommen auf die Dorfgemeinden 200—250, auf die Stadtgemeinden 300—350 und 400 Cubicfuss.

([4]) Oestreich, Betriebsvorschriften für die Reichsforste §. 3. Bayern, Forstgesetz vom 28. März 1852 art. 4. 5. Verordnung vom 19. Aug. 1849 betr. die Abgabe und Verwerthung der Forstproducte aus Staatswaldungen §. 10 ff. nebst Vollzugsvorschriften vom 15. Oct. 1849 und 6. April 1851.

([5]) Hannover, Reglement vom 20. Oct. 1842 §. 14. Bayern, Verordnung vom 19. Aug. 1849. Angef. Vorschriften für Tirol von 1839 §. 5. Rau, Lehrbuch III. §. 151. Regenauer a. a. O. §. 232. Hundeshagen, Forstpolizei p. 360 ff. Ob der Verkauf auf dem Stamme oder nach erfolgter Kleinmachung, im Walde oder in Holzmagazinen und auf Holzmärkten stattfinden solle, ist nach den Umständen zu bemessen; das Schlagen der Bäume muss in allen Fällen von der Forstbehörde selbst besorgt und resp. überwacht werden, zumal beim Plänterhieb. In manchen Fällen wird auch Holz unmittelbar gegen die Taxe abgegeben; so namentlich für den Haus- und Kleinwirthschaftsbedarf der Bezirksbewohner, für den Bedarf der Gemeindeholzmagazine, von Hütten- und Hammerwerken etc. auf Grund periodischer Contracte; das Bau-, Nutz- und Werkholz in der Regel meistbietend. Die Forsttaxe ist übrigens stets dem vollen Localwerth des betreffenden Materials gleich zu halten und mindestens von 3 zu 3 Jahren aus dem Durchschnitt der nächsten markt- oder gegendüblichen Verkaufspreise mit Rücksicht auf den Abschlag der Transportkosten zu reguliren.

([6]) Bayern, Verordnung vom 19. Aug. 1849 art. 8. 9.

([7]) Oestreich, Betriebsvorschriften für die Reichsforste von 1856 §. 55.

([8]) S. Preussen, Instruction vom 1. Juni 1770 und Declaration vom 17. Juli 1782; die Französ. Gesetze vom 28. Juli 1860 und 8. Juni 1864, nebst Reglement vom 10. Nov. 1864. S. Die französische Gesetzgebung wegen Wiederbewaldung und Berasung der Berge Berl. 1866. Bernhardt a. a. O. p. 135 ff.

§. 463.

Die gleichfalls auf höchst möglichen nachhaltigen Ertrag gerichtete Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen, sowie der im Besitze anderer öffentlicher Corporationen befindlichen Waldungen (Curatelwaldungen) steht zwar den betreffenden Verwaltungsorganen zu, jedoch unter der Oberaufsicht des Staates ([1]). Dieselbe richtet sich im Allgemeinen darauf, dass die Forsten den öffentlichen Zwecken des Gemeindewesens etc. erhalten und weder durch unwirthschaftliche Verwaltung zerstört oder sonst verschleu-

dert, noch mit Hintansetzung des dauernden Besten und der A
gaben der Corporationen oder zum Vortheil einzelner Mitglieder u
Classen derselben verwendet werden; sie äussert sich in der F
sorge für entsprechende Wirthschaftepläne, für den Vollzug derselb
nach rationellen technischen Grundsätzen und für den Waldsch
gegen Frevel und Gefahren (2). Die Verwaltung ist bei allen ei
regelmässigen Bewirthschaftung fähigen Waldungen auf Betriebspl
zu gründen, die von tauglich befundenen Sachverständigen her
stellt und von den Aufsichtsbehörden genehmigt werden müssen
Die Ausführung der Betriebspläne muss durch technisch gebild
und vom Staate qualificirt befundene Forstkundige erfolgen; sol
Förster können entweder in deren eigenem Dienste oder in ander
insbesondere auch im Staatsdienste stehen; auch können sich m
rere Gemeinden etc. zur Bestellung gemeinschaftlicher Förster
binden (4). Zur Handhabung des Forstschutzes ist ferner das er
derliche Schutzpersonal aufzustellen, dem jedoch bei kleinerem, ei
rationellen Bewirthschaftung nicht fähigem Waldbesitze auch
Betriebsführung übertragen werden kann (5). Die Oberaufsicht
Staates wird von den Forstbehörden desselben geübt. Diesel
sind verbunden und berechtigt, den Gemeinde- und Körpersch
verwaltungen über ihren Forstbetrieb Erinnerungen zu machen u
wenn sie nicht befolgt werden, den vorgesetzten Verwaltungsbe
den darüber Anzeige zu erstatten, in dringenden Fällen selbst
visorische Verfügungen zu treffen (6). Die Kosten der Betriebs
waltung und des Forstschutzes sind von den betreffenden Eig
thümern (Gemeinde etc.), die Kosten der staatlichen Oberaufs
aus Staatsmitteln zu bestreiten (7). Die Verfügung über die Ert
nisse dieser Waldungen, inbesondere über die Vertheilung der
meindewaldungen unterliegt den hierüber bestehenden Gesetzen

(1) Bayern, Forstgesetz vom 28. März 1852 art. 6. 18. Spec
Vollzugsvorschriften in Ansehung der Gemeinde-, Stiftungs- und Kör
schaftswaldungen vom 29. Juni 1852 nebst Anleitung zur Aufstell
von Wirthschaftsplänen für dieselben. Roth, Handbuch des Forstre
§. 77 ff. Baden, Forstgesetz vom 15. Nov. 1833 §. 1. 73—85. Ver
nung vom 2. April 1850, 20. März 1855 und 24. April 1868 über
Bewirthschaftung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen. K. Sa
sen, Verordnung vom 7. Sept. 1836. Preussen, Verordnung
24. Dec. 1816 und Cab.-Ordre vom 12. Aug. 1839. v. Rönne, Pr
Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 431; daselbst auch die Instructionen
Ausführung der Verordnung. A. L. II. 11 §. 804—812 (Stiftungswal
gen). Kurhessen, Gemeindeordnung vom 23. Oct. 1834 §. 68 und
gulativ vom 5. März 1840. Oestreich, Forstgesetz vom 3. Dec. 1
§. 21—23; nach einer Böhm. Statth. Verordnung vom 18. Jan. 1
gehören die unmittelbar unter Verwaltung des Staates stehenden S
ungswaldungen zu den Reichsforsten. Hundeshagen, Forstpo
p. 401 ff. Rau, Lehrbuch II. §. 155. Bernhardt a. a. O. p. 122

(2) v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 431.

(3) Bayern, Forstgesetz vom 28. März 1852 art. 7.

(4) Mit Rücksicht hierauf können von der Staatsbehörde auch Waldwirthschaftsbezirke in geeigneter Weise abgegrenzt werden. Bayern, Forstgesetz vom 28. März 1852 art. 8. 9. 13. Oestreich, Forstgesetz vom 3. Dec. 1852 §. 22. Vorschriften für Tirol von 1839 §. 10. Baden, Forstgesetz vom 15. Nov. 1833 §. 2. 6. 73. 182. Burckhardt, Handbuch der Verwaltung in Sachsen-Weimar §. 180. Die Qualification für das Forst- und Schutzpersonal wird durch besondere Staatsprüfung auf Grund theoretischer und practischer Ausbildung festgestellt. Oestreich, Min.-Erlass vom 16. Jan. 1850.

(5) Wird die Aufstellung des gesetzlich vorgeschriebenen Betriebs- und Schutzpersonals unterlassen, so erfolgt dieselbe durch die Staatsbehörden. Bayern, Forstgesetz vom 28. März 1852 art. 10. 11. 13. Baden, Forstgesetz vom 15. Nov. 1833 §. 179 ff.; vom 27. April 1854 art. 3. Oestreich, Forstgesetz vom 3. Dec. 1852 §. 52. Verordnung vom 1. Juli 1857. Auch das Privat-Forstschutzpersonal kann auf Verlangen von den Behörden des Staates in Eid und Pflicht genommen werden und geniesst sodann die Rechte öffentlicher Diener. Preussen, Cab.-Ordre vom 6. Oct. 1837; 21. Mai 1840. Illing a. a. O. II. p. 271.

(6) Bayern, Forstgesetz vom 28. März 1852 art. 14. Baden, Forstgesetz vom 15. Nov. 1833 §. 1. 73—75. 84. Vorschriften für Tirol von 1839 §. 7. Insbesondere müssen die von einer Gemeinde beschlossenen Waldausstockungen und ausserordentlichen Holzhiebe von den Staatsbehörden genehmigt werden. Baden, Verordnung vom 20. März 1855 und 12. Juli 1864. Verordnung vom 2. April 1850 §. 28.

(7) Bayern, Forstgesetz vom 28. März 1852 art. 15. Baden, Forstgesetz vom 15. Nov. 1833 §. 6.

(8) Bayern, Forstgesetz vom 28. März 1852 art. 17. Baden, Verordnungen vom 2. April 1850 und 20. März 1855. Oben §. 84. 115. Hiebei ist zu beobachten die Nachhaltigkeit des Ertrages auf Grund sorgfältiger Ertragsermittlungen, Einschränkung der Nebennutzungen soweit die Holznutzung dadurch gefährdet würde, und Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft, Anfertigung von jährlichen Holzbedarfslisten über das zur Befriedigung der Beholzungsrechte erforderliche Holz, das Pfarr-, Schul- und sonstige Besoldungsholz, Gabholz der Einwohner und Corporations-Theilnehmer, den Bedarf an Bau-, Feuerungs-, Armenholz etc., und das zum Verkauf bestimmte Holz.

§. 464.

Die Bewirthschaftung der Privatwaldungen ist von diesen Beschränkungen (§. 462. 463) frei; unterliegt jedoch den forstpolizeilichen Bestimmungen (§. 466) und demgemäss der Aufsicht des Staates (1). Eine unmittelbare Leitung und Beförderung des Privatwaldbetriebes durch den Staat mittelst Prüfung und Genehmigung der Wirthschaftspläne findet daher nicht statt (2); auch richtet sich der Erwerb und die Veräusserung von Waldungen nach den allgemeinen

en über die Freiheit des Grundeigenthums (3). Jedoch ist eilung gemeinschaftlicher Privatwaldungen mit der Absicht nder Forstnutzung von der Genehmigung der Forstpolizei- abhängig; diese kann aber nicht verweigert werden, wenn theilenden Stücke noch einer forstmässigen Bewirthschaft- bleiben (4). Die forstmässige Benützung von zum Feldbau gneten Ländereien (Aussenländereien) erfolgt zuweilen durch ıg der Besitzer zu Waldgenossenschaften (5), welche die er juristischen Person haben und durch einen selbstgewähl- ınd unter Aufsicht des Staates eine regelmässige Holzcultur (6). Eine Förderung des Privatwaldbaues durch den Staat entlich erzielt durch Verbindung des Waldbauunterrichtes ndwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten (7), durch Abgabe pflanzen zum Selbstkostenpreise aus den Staatsforsten an ızer und Corporationen (8), durch Steuerbefreiung aufur- Grundstücke (9) u. dgl.

ayern, Forstgesetz vom 28. März 1852 art. 19. Oestreich, vom 3. Dec. 1852 §. 23. Vorschriften für Tirol von 1839 den, Forstgesetz vom 15. Nov. 1833 §. 31 und vom 25. April 5—88. 92. K. Sachsen, Instruction für das Forstpersonal a. a. O. II. p. 612). Die Waldungen der Standes- und werden wie Privatwaldungen behandelt; ebenso die Stamm-, und Erbbestandsforsten. S. jedoch Bayern, Forstgesetz von 21. 22. Die Verpflichtung zur Aufstellung von Waldschutz- nd zur Vermarkung und Vermessung aller Waldungen gilt rivatbesitzer. — Völlige Freiheit in der Bewirthschaftung der ungen in den Grenzen bestehender Rechte ist durch die Preuss. ur-Edicte vom 9. Oct. 1807 und 14. Sept. 1811 §. 4. 5 im Ge- n A. L. R. I 8 §. 83—89 eingeführt; ausgenommen in der ız, wo die Bestimmungen des Französ. Gesetzes vom 9. Flo- 9. April 1804), des kaiserl. Decrets vom 6. Nov. 1813 und n. Verordnung vom 17. Aug. 1814 in Kraft bestehen. — Die gen der Gewerbegesetze sind auf die Privat-Forstwirthschaft ndbar. Bayern, Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 art. 31. ewerbegesetz vom 20. Sept. 1862 §. 31. Oestreich, Patent ıeordnung vom 20. Dec. 1859 V. — Vgl. Hundeshagen, §. 29—35. 211—214. Müller, Versuch zur Begründung neinen Forstgesetzes Nürnb. 1825. Papius, Ueber Forstpo- ff. 1825. Neue Jahrbücher für Forstkunde 1828. Heft 2. 4. ·buch II. §. 156. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. özl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 168. v. Mohl, Po- chaft 3. Aufl. §. 152. Ueber die Nachtheile einer völlig freien ıschaft s. auch Grebe a. a. O. §. 40.

undeshagen, Forstpolizei §. 211 ff. Grebe a. a. O. §. 45. . Insbesondere besteht auch nicht die unmittelbare Verpflicht- fstellung eines kunstmässig gebildeten Verwaltungspersonals. — bezüglich Oestreichs, das Forstgesetz von 1852 §. 22 und

Würtembergs (Forstordnung
v. Mohl, Staatsrecht des K.

(3) Vgl. oben §. 175.

(4) Bayern, Forstgeset
vorschriften vom 29. Juni 18
3. Dec. 1852 §. 2. 21. Reguliru
hardt, Handbuch der Verwa
§. 167. Diese Frage ist übrig
eines Waldes, als von seiner
ein gesetzliches Flächenminimum
a. a. O. §. 23. 70.

(5) Dieselbe kann obligat
theiligten, nach dem Catastral-
stimmt, auch kann sie schon
genstein, Waldculturgesetz
sichtlich der Aussenländereien).

(6) Diese Waldgenossensch
senschaften. Preussen, Poli
Hauberge in den Aemtern Fren
vom 21. Nov. 1836 (verb. mit
Rheinprovinz vom 19. Mai 1851
Siegen vom 6. Dec. 1834. Wa
vom 1. Juni 1854 (mit vier W
eder, Waidenhausen und Ernd
1859 betr. die Ausführung des
vom 6. Jan. 1810. v. Rönne
Kletke, Die Rechtsverhältnisse
sen Berlin 1870 p. 171 ff. Bi
der Landwirthschaft Leipz. 187
bergsgenossenschaften des Siege
schaften im Regierungsbezirk Tr
A. Emminghaus, Forstwirth
(Faucher's Vierteljahrsschrift
§. 130 Anm. 2. Vgl. noch de
nossenschaften vom 7. Nov. 18
chern für Gesellschafts- und St

(7) Bernhardt a. a. O.

(8) Preussen, Rescript

(9) Oestreich, Grundst
25 Jahre).

Aus dem ursprünglichen
nes Gut (gemeine Mark) hat
Waldeigenthümer zu sein, do
auf Waldnutzungen (Wald-,

dem Eigenthümer besitzen. Diese Forstberechtigungen (Einforstungen), deren Umfang sich nach ihrem speciellen Rechtstitel und nach dem hergebrachten Besitzstande richtet und welche regelmässig mit Grundstücken verbunden sind (Realrechte), sind hinsichtlich ihres Umfanges und der Art ihrer Ausübung gleichfalls an die Befolgung der forstpolizeilichen Bestimmungen (§. 466) gebunden (1). Sie können den Waldeigenthümer in der nachhaltigen Bewirthschaftung der Waldungen, sowie in den durch den Boden und die climatischen Verhältnisse gebotenen Veränderungen derselben, so rücksichtlich der Holzarten und der Betriebsweise, nicht hindern. St hierüber, im Falle durch solche Veränderungen die Forstbere in ihrem bisherigen Umfange eine Beeinträchtigung erleide von den Forstpolizeibehörden mit Vorbehalt des Rechts schieden (2). Forstberechtigungen, welche die nachhaltig schaftung eines Waldes beeinträchtigen, können auf Zeit er ermässigt werden, wofür jedoch im Falle eines durch un Wirthschaftsführung bewirkten Verschuldens Seitens de sitzers Entschädigung zu leisten ist (3). Ebenso können u Forstrechte durch freie Uebereinkunft, eventuell nach Ei der Forstpolizeibehörden in gemessene verwandelt werde Festsetzung auf ein bestimmtes jährliches Mass nach d schnitt des 10jährigen Besitzstandes; 2) durch genaue E der Voraussetzungen und der Art und Grösse der Ausüb die Ausübung nur nach gewissen unregelmässigen Moment Grösse des Viehstandes etc.) stattfindet; 3) bei Bauholzb gen, die nicht auf ein festes jährliches Mass festgesetzt si ser dem Bedarfe auch die wirkliche Verwendung nachzu Auch können Forstrechte nach freier Uebereinkunft i Geldleistungen umgewandelt und im 20fachen Betrage ab den (5). Die nicht in Geldleistungen umgewandelten R regelmässig nur im Wege der Uebereinkunft beider Theil mit Ausnahme derer, welche aus dem grundherrlichen V herstammen (6). Manche dem Staate zustehende Forstbere wurden übrigens ohne Entgelt aufgehoben (7). Holz- und nen, die als Gegenleistung für forstrechtliche Nutzungen können in jährliche Geldleistungen umgewandelt und im Betrag abgelöst werden; andere Frohnen sind zuweilen schädigung aufgehoben (8). Neue Forstrechte können, aus als persönliche Forderungen, nicht mehr begründet werden Verleihung des Jagdrechtes als Grundgerechtigkeit und d ung des Weiderechtes als Grunddienstbarkeit ist untersag

(1) Die Art und Grösse der Waldnutzungen muss daher Verlangen der Berechtigten oder Verpflichteten festzustellend

schaftsplane bestimmt werden. Bayern, Forstgesetz vom 28. März 1852 art. 23. Baden, Forstgesetz vom 15. Nov. 1833 §. 93. 100. 101. K. Sachsen, Mandat vom 30. Juli 1813 betr. die Waldnebennutzungen und die in den Waldungen auszuübenden Befugnisse (Graichen a. a. O. p. 205 ff.) Oestreich, Forstgesetz vom 3. Dec. 1852 §. 9. 18. Hundeshagen, Forstpolizei p. 252 ff. Rau, Lehrbuch II. §. 161. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 167. S. auch die Erläuterung des K. Bayr. Forstgesetzes in Dollmann's Gesetzgebung des K. Bayern II. 1. p. 393 ff.

(2) Bayern, Forstgesetz vom 28. März 1852 art. 24. 26. Instruction vom 29. Juni 1852 §. 4. Baden, Forstgesetz vom 15. Nov. 1833 §. 102. Oestreich, Forstgesetz vom 3. Dec. 1852 §. 9. Die entscheidenden Momente sind durch Sachverständige festzustellen; hiefür gelten 1) die dermaligen Boden- und Bestandsverhältnisse und die Ursachen der eingetretenen Veränderungen, welche die Umwandlung gebieten; 2) die allenfalls wahrnehmbaren Veränderungen, welche im örtlichen Clima eingetreten sein mögen, mit ihrem Einflusse auf den betreffenden Wald; 3) die practische Ableitung der Folgen für den Wald und die Berechtigungen, wenn die beabsichtigte Umwandlung unterbleiben würde.

(3) Ueber die Ermässigung, wie über die Statthaftigkeit und den Betrag der Entschädigung, entscheiden die Forstpolizeibehörden, vorbehaltlich des Rechtsweges; eine einseitige Ermässigung Seitens der Waldbesitzer findet nicht statt, auch soll wo möglich immer zuvor gütliche Einigung versucht werden. Bayern, Forstgesetz vom 28. März 1852 art. 25. Instruction vom 29. Juni 1852 §. 4. K. Sachsen, Mandat vom 30. Juli 1813 §. 3. Baden, Forstgesetz vom 15. Nov. 1833 §. 102. Oestreich, Ablösungs- und Regulirungspatent vom 5. Juli 1853 §. 21.

(4) Bayern, Forstgesetz vom 28. März 1852 art. 27. 28. Instruction vom 29. Juni 1852 §. 5. 6. K. Sachsen, Mandat vom 30. Juli 1813 §. 5. 19 ff. Baden, Forstgesetz vom 15. Nov. 1833 §. 107—120. Oestreich, Patent vom 5. Juli 1853 §. 16 und Instruction hiezu vom 31. Oct. 1856. S. auch oben §. 166—168. J. v. Hazzi, Echte Ansichten der Waldungen und Forsten zunächst über die Purification München 1805. M. Pfeil, Die Befreiung der Wälder von Servituten Züllichau 1821. Pfeil, Anleitung zur Ablösung der Waldservituten Berl. 1828. A. Schrader, Agraria der Preuss. Monarchie Magdeb. 1824. G. L. Hartig, Beiträge zur Lehre von der Ablösung der Waldservituten Berl. 1829. Hundeshagen, Forstpolizei p. 157 ff.

(5) Bayern, Forstgesetz vom 28. März 1852 art. 29. Instruction vom 29. Juni 1852 §. 7. Nach dem Oestreich. Patent vom 5. Juli 1853 §. 5 soll Ablösung nur stattfinden, soferne dadurch der übliche Wirthschaftsbetrieb des berechtigten oder verpflichteten Gutes nicht auf eine unersetzliche Weise gefährdet und nicht überwiegende Nachtheile für die Landescultur herbeigeführt werden. Baden, Forstgesetz vom 15. Nov. 1833 §. 134—136. Hiernach Ablösung von Holzrechten nur durch Abtretung eines angemessenen Waldtheiles, die der übrigen Rechte in Geld. Vgl. oben §. 166. 167. Rau, Lehrbuch II. §. 163. 163a.

(6) Bayern, Forstgesetz vom 28. März 1852 art. 30. Instruction vom 29. Juni 1852 §. 7.

(7) So die im Berg- und Forstregal begründeten Forstreservate. Oestreich, Verordnung vom 10. Nov. 1858.

(8) Bayern, Forstgesetz
Anm. 1.

(9) Bayern, Forstgesetz
30. März 1850 über die Ausübu
setz vom 28. Mai 1852 art. 34.
§. 104. Vgl. oben §. 176. 206.

III. Die

Die gänzliche oder theil
stockung für anderweitige Cul
1) wenn die auszustockende Fl
unzweifelhaft eignet (2); 2) wei
zum Schutze gegen Naturereig
Forstberechtigten in die Rod
entscheidet die Verwaltungsbe
technischen Forstbehörde (5).
die etwaige Benachtheiligung
anderer Interessenten (Wiesen
bei nicht in Betracht (6). Der
men des Holzbestandes bis au
sicht der Wiederaufforstung, i
ten (7). Die hievon verschiede
der Holzzucht zugewendeten G
ganz oder zum Theile verwüst
gefährdende und die Grundlage
erschütternde Handlung verets
dies nicht auf jede ungünstige
nen und eine unmittelbare Ein
cultur daher nicht zulässig (8).
forstet und, wo nach erfolgtem
stockung unvollständig bleibt,
holfen werden (9). Hinsichtlich
schriften: 1) sie darf in der Re
ter Aufsicht eines Hüters oder
gänzlich verboten; 3) die Gewi
den Bäumen zu Viehfutter ist
und Holzanflüge (Schonungen,
schonen, bis die Thiere keinen
plänterweisem Betriebe ist von
zahl zu bestimmen; 6) auch de
nöthige Waldschonung, nöthige
Die Streugewinnung darf nur i

in den Fällungsorten, und in den gesetzlich zulässigen Zeiten, unter Ausschluss der ausgewiesenen Schonungsflächen, mit den zulässigen Werkzeugen und innerhalb der nothwendigen Grenzen ausgeübt und nicht auf Ast- und Bodenstreu zugleich ausgedehnt werden; bei der Gewinnung der Streu, sowie des Holzes (auch des Raff- und Leseholzes) ist jede Beschädigung nebenstehender Bäume und des jungen Holzes zu vermeiden (11). Alle Forstproducte, insbesondere auch die Waldfrüchte (Beeren, Trüffeln) und sonstige in Waldungen zu gewinnende Gegenstände (Kies, Sand, Thon, Torf), müssen nach Anweisung der Forstbehörden in möglichst unschädlicher Weise gewonnen und auf angemessenen vom Waldbesitzer zu bezeichnenden Wegen rechtzeitig, auf Verlangen gegen Vorzeigung von Anweisezetteln und Bestätigung des richtigen Empfanges, das Holz nach vorgenommener Markirung durch das Personal des Besitzers aus dem Walde geschafft werden (12). Ferner sind die zur Verhütung von Waldbränden nöthigen Vorsichtsmassregeln zu beobachten, wesshalb insbesondere das Feueranmachen, Holzverkohlen, die Errichtung von Gebäuden oder irgend welchen feuergefährlichen Anlagen (Theeröfen, Ziegelbrennereien etc.) in und in der Nähe von Waldungen unter Aufsicht steht (13). Gegen schädliche Insecten sind die von der Forstpolizeibehörde angeordneten Vertilgungs- und Sicherheitsmassregeln unweigerlich zu befolgen und werden im Falle des Säumens von dieser selbst auf Kosten des Säumigen in Vollzug gesetzt (14).

(1) Bayern, Forstgesetz vom 28. März 1852 art. 35. Vollzugsinstruction vom 29. Juni 1852 §. 9. K. Sachsen, Mandat vom 11. Mai 1726 §. 14. Baden, Forstgesetz vom 15. Nov. 1833 §. 89. Oestreich, Forstgesetz vom 3. Dec. 1852 §. 2. 6. 7. 9. Verordnung vom 13. Juni und 17. Oct. 1856. Burckhardt, Handbuch der Verwaltung in Sachsen-Weimar §. 180. Für Preussen s. die Aufzählung der verschiedenen Provinz. Ordnungen bei v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 432. Französ. Organisat. Decret vom 22. Juni 1811 art. 150. Gesetz vom 9. Floréal XI. sect. I. Gouvern. Verordnung vom 17. Aug. 1814 §. 31 und Verordnung vom 24. Dec. 1816 §. 3. Ein unbedingtes Waldrodungsverbot ist nicht zu rechtfertigen. Grebe a. a. O. §. 45. 58—63. Rau, Lehrbuch II. §. 157. V. Vogelmann, Forstpolizeigesetzgebung bezüglich der Privatwaldungen in Baden Carlsr. 1871.

(2) Wo dies nicht der Fall ist, pflegt man von unbedingtem (absolutem) Waldboden zu sprechen. Rau, Lehrbuch I. §. 386. II. §. 153. Grebe a. a. O. p. 20. Bernhardt a. a. O. p. 100. Ueber die abwechselnde Verbindung von Wald- und Feldbau auf denselben Grundflächen (Haubergswirthschaft; oben §. 464 Anm. 6) cf. Bernhardt a. a. O. p. 62. v. Dörnberg, Statistik des Kreises Siegen 1865. — Rodung ist nur dann gegeben, wenn eine Waldfläche der Holzcultur gänzlich entzogen und zu einer anderen Culturart verwendet werden soll. Zeitschr. für Gesetzgebung u. Rechtspflege in Bayern Bd. 1. p. 223. Wer eine Waldung ausgerodet hat, ist verpflichtet, binnen angemessener Frist den gerodeten Boden der auge-

zeigten neuen Benützung zuzuwenden. Baye
1852 art. 38. Baden, Forstgesetz vom 15

(3) Ueber die wesentlichen Erfordernis
Bayern, Forstgesetz vom 28. März 1852 a
Schutzwaldung ist nicht dadurch bedingt, d
erklärt worden ist. Zeitschrift für Gesetz
Bayern Bd. 4 p. 497. 541. Ueber die be
Waldungen an Flussufern durch die Flussb
setz vom 15. Nov. 1833 §. 94—99. Wal
in gewisser Entfernung von denselben (6 F.)
Bad. Verordnung vom 28. Oct. 1837. — I
stem II. §. 194, dass solche Waldungen v
sollten, um das pecuniäre Opfer ihrer Erhal
den einzelnen Besitzern aufzubürden, hat die
Eigenthums an dergleichen Waldungen zur
hier nicht zutrifft; ein solches System von
sequent zur communistischen Gleichheit des
Polizeiwissenschaft 3. Aufl. II. p. 250.

(4) Die Wahrung der Interessen solche
diesen allein überlassen bleiben, weil begs
Fällen nicht wieder gut gemacht werden kö
p. 103, im Gegensatz zu dem Antrage Emn
deutscher Volkswirthe in Breslau (Eras, J
Die obige Beschränkung stellt allein auf da
vom 14. Sept. 1811 §. 4. 5.

(5) Bayern, Forstgesetz vom 28. M
den, Forstgesetz vom 15. Nov. 1833 §. 8
vom 3. Dec. 1852 §. 2. Ueber die Rodun
scheidet die oberste, über die in Gemeinde-
die diesen vorgesetzte Aufsichtsbehörde.

(6) Zu weit geht in dieser Beziehung
S. jedoch Oestreich, Forstgesetz vom 3.
nung vom 13. Juni 1856 und Baden, Fo
§. 18 (Stehenlassen eines schützenden Mante

(7) Bayern, Forstgesetz vom 28. Mä
vom 29. Juni 1852 §. 11. Oestreich, F
§. 6. Baden, Forstgesetz vom 15. Nov. 1
schaft unstatthaft ibid. §. 17). Gesetz vom
jenes Verbot wird die wirthschaftliche Be
nicht ausgeschlossen; sie kann je nach de
Betriebe mit Verschonung des jüngeren Ho
schlagweise Verjüngung stattfinden.

(8) Hieher gehören namentlich dauer
des alten Holzes, bestandverwüstende Durch
Ausdehnung der Nebennutzungen, hauptsäc
nutzung; die Entscheidung darüber muss i
verständigen Urtheile der Forstbehörden übe
A. L. R. I. 8 §. 83 ff. Bayern, Forstgesetz
Instruction vom 29. Juni 1852 §. 12. O
3. Dec. 1852 §. 4. Baden, Forstgesetz

K. Sachsen, Verordnung vom 27. Juni 1840. Wo durch Bewirthschaftung eines Waldes die einem Dritten daran zustehenden Rechte gefährdet werden, hat der Berechtigte nach dem Bad. Forstgesetze vom 15. Nov. 1833 §. 92 den Richter anzurufen und soll die Forstbehörde nur auf Requisition des Richteramts einschreiten. Rau, Lehrbuch II. §. 157a. Grebe a. a. O. §. 45. 46. 64. 65. v. Wedekind, Neues Jahrbuch der Forstkunde Heft 15 p. 95. E. Gans, Beiträge zur Revision der Preuss. Gesetzgebung V. 313. Schon die Kursächsische Holzordnung von 1560, ähnlich auch die Bayrischen von 1778 und 1797, hatten Bestimmungen gegen den unpfleglichen Holzschlag in Privatwaldungen und deren Devastirung, wornach das Abschlagen des Holzes nur für den eigenen Bau- und Feuerbedarf und für den Haushalt, für den Kauf nur mit Genehmigung des Jägermeisters und Oberförsters, besonders im Falle der Armuth und wenn die Gehölze es leiden könnten, gestattet war.

(9) Zur Ausführung solcher Culturen wird von der Forstpolizeibehörde eine angemessene Frist bestimmt, nach deren fruchtlosem Ablaufe sie auf Kosten des ausserdem zu bestrafenden Säumigen durch die Forstbehörde bewirkt werden. Bayern, Forstgesetz vom 28. März 1852 art. 42. Instruction vom 29. Juni 1852 §. 13. Oestreich, Forstgesetz vom 3. Dec. 1852 §. 3. 4. Baden, Forstgesetz vom 15. Nov. 1833 §. 9; vom 27. April 1854 §. 89. 90. Preussen, A. L. R. I. 8. §. 89. Kurf. Sachsen, Mandat vom 11. Mai 1726. Burckhardt, Handbuch der Verwaltung in Sachsen-Weimar §. 180. Grebe a. a. O. §. 66. 67. Die Forste sind so zu bewirthschaften, dass mittelst des Abtriebs der haubaren Bestände ohne Zeitverlust vollkommene junge Waldungen gezogen werden. S. auch die gesetzlichen Minimalzahlen der Umtriebszeiten für Hoch- und Niederwaldungen im Bad. Forstgesetz vom 15. Nov. 1833 §. 10. — Ueber Inforestation (Bannlegung, Beförsterung) zu diesem Zwecke, d. h. vorübergehende Ersetzung der Privat- durch die Staatswirthschaft nach den Grundsätzen der Expropriation vgl. den Vorschlag von Bernhardt a. a. O. p. 96. Bad. Forstgesetz vom 27. April 1854 §. 90 a. b. Dieselbe ist im Oestreich. Forstgesetze vom 3. Dec 1852 §. 19. 20 für Schutzwaldungen vorgeschrieben.

(10) Bayern, Forstgesetz vom 28. März 1852 art. 43. Verordnung vom 19. Aug. 1849 §. 16. K. Sachsen, Mandat vom 30. Juli 1813 §. 7 ff. Baden, Forstgesetz vom 15. Nov. 1833 §. 32—40. 121—124. Oestreich, Forstgesetz vom 3. Dec. 1852 §. 10. Nach letzterem Gesetze sollen die Schonungsflächen in der Regel beim Hochwaldbetrieb mindestens $^1/_6$, beim Nieder- und Mittelwaldbetrieb mindestens $^1/_5$ der gesammten Waldfläche betragen. Besonders schädlich ist die Ziegenweide für Waldungen Gaea V. p. 407; wesshalb die Abschaffung der Waldweide von Ziegen und Schafen mehrfach verfügt wurde. Preussen, Rescript vom 24. Nov. 1794. K. Sachsen, Mandat vom 30. Juli 1813 §. 14. Baden, Forstgesetz vom 15. Nov. 1833 §. 36 (Ausnahmen gestattet). Vorschriften für Tirol von 1839 §. 26. — Hinsichtlich der Alpenweiden werden Ausnahmen zugelassen, die durch die bestehenden Alpenordnungen bestimmt werden. Bayern, Forstgesetz vom 28. März 1852 art. 44; oben §. 452. Vgl. noch über die Nachtheile der Viehweide für die Waldungen Bernhardt a. a. O. p. 37 ff. — In dem Weiderechte ist das Recht der Gräserei nicht mitenthalten; ebenso in dem Mastrechte nicht das Recht, die zur Mast gehörigen Gegenstände einzusammeln. Baden, Forstgesetz vom 15. Nov. 1833 §. 123. 128.

Erwerbsrech

Streurecht
die abgefall
der Streun
bis zur Hi
ich die durc
ter fällt; 2
nwirkung d
rechtbaren B
euchtigkeit
ige Vorhege
nd 30. Juli
, Verordnu
15. Nov. 1
Oestreich
mar, Beka
olizei p. 227
ten auch für
etc. Bade
ndeshage
reich, For
15. Nov. 18
en Wäldern
undstücke
ützt werden.
legung von
n) ist die
223.
rn, Forstg
etz vom 3.
833 §. 57-
n Waldbrä
mar, Gese
Juni 1811.
e sind sofor
gen; zu il
m Waldbesi
werden.
rn, Forstg
15. Nov. 1
50. 51. H
ecten sind l
der Blätt
und Baum
ung in der
23 ff. Hie
Ausnehmens
Verordn. v
52 ibid. p.
Frostschade
id Nässe, I
rung der
§. 504—512

§. 467.

Zum Zweck der Handhabung eines ständigen Waldschutzes sind von den Eigenthümern taugliche und unbescholtene Forstbedienstete aufzustellen, welche der Bestätigung der Polizeibehörde unterliegen, ihr Amt nach analogen Grundsätzen wie die Feldhüter (§. 454) zu versehen haben und unter Umständen, insbesondere im Walde, auch zum Waffengebrauche befugt sind (1). Als Hülfspersonen haben daneben auch das gemeindliche Polizeipersonal, die Flurwächter und Gensdarmen zu dienen. Forstübertretungen sind alle Handlungen, durch welche eine Beschädigung des Waldes oder eine Beeinträchtigung der Cultur bewirkt wird (2). Dieselben sind entweder 1) Uebertretungen der hinsichtlich der Bewirthschaftung der Waldungen bestehenden Vorschriften durch die Waldbesitzer oder Forstberechtigten ohne Verletzung der Rechte Dritter (Forstpolizeiübertretungen) (3); oder 2) Rechtsverletzungen oder doch Rechtsgefährdungen Dritter hinsichtlich der Waldungen (Forstfrevel), insbesondere Holzdiebstahl, Gefährdung durch Feuer etc. (4). Die ersteren werden regelmässig nur mit Geld-, die letzteren neben dem Schadensersatz mit Geld- oder Gefängnissstrafe belegt (5). Beide verjähren in kurzer (1—2jähriger) Frist (6) und werden in summarischem Verfahren unter Anwohnen der Forstbehörde abgeurtheilt (7).

(1) Preussen, Gesetz vom 31. März 1837 über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten. Instruction hiezu vom 17. April und 21. Nov. 1837. Gesetz vom 31. März 1837 über die Strafe der Widersetzlichkeit bei Forst- und Jagdverbrechen. Hannover, Reglement vom 20. Oct. 1842 §. 17. Bayern, Forstgesetz vom 28. März 1852 §. 10. 13. 113. 118. Baden, Forstgesetz vom 15. Nov. 1833 §. 179 ff. Oestreich, Forstgesetz vom 3. Dec. 1852 §. 52 ff. Der Widerstand gegen Forst- und Jagdbeamte, Waldeigenthümer und Forst- oder Jagdberechtigte in rechtmässiger Ausübung ihres Amtes oder Rechtes wird mit Gefängniss bis zu 3 Jahren bestraft. Strafgesetzbuch von 1870 §. 117. — Das Schutzpersonal kann auch gegen vermuthliche Frevler einschreiten, die mit Werkzeugen ausser den gewöhnlichen Wegen im Walde betroffen werden; s. Baden, Forstgesetz von 1845 §. 172 a. Oestreich, Forstgesetz vom 3. Dec. 1852 §. 55.

(2) Preussen, Gesetz vom 2. Juni 1852 betr. den Diebstahl an Holz und anderen Waldproducten (nebst den dazu gehörigen Verordnungen und Instructionen herausgegeben von Kletke Braunschweig 1867). Bayern, Forstgesetz vom 28. März 1852 art. 48 ff. L. Reinhard, Die Untersuchung und Aburtheilung der Forstfrevel und Forstpolizeiübertretungen nach dem Gesetze vom 28. März 1852. Bamb. 1854. Baden, Forstgesetz vom 6. März 1845. Kurhessen, Forststrafordnung vom 30. Dec. 1822. Oestreich, Forstgesetz vom 3. Dec. 1852 art. 59 ff. Sachsen-Meiningen, Gesetz vom 23. Juni 1850 betr. die Untersuchung und Bestrafung der Forstvergehen. Schwarzburg-Rudolstadt,

rwerbsrecht.

April 1850 v
Felder und
betr. den Sch
esetz vom 2
olzverbrechen
870 betr. die
tpolizei- und
von 1870 r
2. — Uebe
Verordnung

n, Forstgese
rstgesetz vom
Nov. 1833 §.
.ingen, Ges
tadt, Gesetz

sen, Gesetz
März 1852 a.
8. Oestrei
ı auch von d
igungen über
riften verlet

·n, Forstgese
setz vom 8.
52. Sachse
Baden, F

mit denen d
nn der Verui
n §. 137 ff.)
Vgl. noch
gten Waldsch

sen, Gesetz
onaten). Bay
in 2 Jahren i
streich, V
eit nicht die
kommen).

sen, Gesetz
März 1852, a
·eich, Forst
olizei p. 148
Berufung a
45 und 14. A

Jag

nd Literatu
meinen in Deu
§. 47).

§. 468.

Der Betrieb der Jagd und des Fischfanges, gleichviel ob er erwerbsmässig geschieht oder nicht, kann nur auf Grund eines Jagd- oder Fischereirechtes erfolgen und steht daher nur denen zu, welche ein solches kraft Eigenthums oder anderen Rechtstitels entweder selbst innehaben oder zu dessen Ausübung von Anderen rechtmässig zugelassen sind; die Jagd und Fischerei in den Staatswaldungen und öffentlichen Gewässern muss jederzeit vom Staate erworben werden, entweder vertragsmässig insbesondere pachtweise, oder auf dem Wege der Concession gegen Entrichtung einer Abgabe (1). Jagd und Fischerei fallen nicht unter den Begriff des gewerblichen Betriebes, jedoch finden die allgemeinen Grundsätze der Erwerbsfreiheit hinsichtlich der Gewinnung und des Verkaufes der Producte darauf Anwendung, soweit nicht die einschlagenden polizeilichen Vorschriften eine Einschränkung mit sich bringen (2). Dieselben haben hinsichtlich der Jagd im Allgemeinen den Zweck, die nachhaltige Benützung der Jagden naturgemäss zu sichern und Gefährdungen und Verletzungen Anderer zu verhüten; andererseits darf auch der Wildstand in keinem Jagdbezirke eine der Land- und Forstwirthschaft schädliche Ausdehnung gewinnen (3). Das für den Forstschutz, sowie überhaupt für den öffentlichen Sicherheitsdienst aufgestellte Personal hat regelmässig auch die Ausübung der Jagd zu beaufsichtigen und dieselbe gegen widerrechtliche Eingriffe, insbesondere von Wilddieben und Jagdfrevlern zu beschützen (4).

(1) Vgl. oben §. 207. 210. Die Jagd ist nach der neueren Gesetzgebung seit Durchführung der Grundentlastung ein Zubehör des Grundeigenthums, die Fischerei ein Zubehör des Eigenthums am Wasser, soweit nicht in letzterer Beziehung selbständige Fischereirechte bestehen; ein Regalrecht des Staates in Bezug auf Jagd und Fischerei kann nicht mehr anerkannt werden. Die Jagd in Staatswaldungen wird dem Forstpersonal pachtweise überlassen, wenn der Regiebetrieb nicht zulässig erscheint. Bayern, Min.-Entschl. vom 20. Mai 1867. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht §. 231. Regenauer, Staatshaushalt des Grossh. Baden Carlsr. 1863 §. 238. Ueber Schussgelder, dann die Vertheilung des Erlöses von Raubthieren und aus dem Wildaufbruche bei Regiejagden s. Oestreich, Jagdpolizeiliche Vorschriften vom 15. Dec. 1852 §. 7. Bayern, Min.-Entschl. vom 14. Febr. 1866. Pözl ibid. — Wer unberechtigtes Jagen gewerbsmässig betreibt, wird, neben Confiscation der Gewehre, Hunde und der Jagdgeräthe, mit Gefängniss nicht unter 3 Monaten und unter Umständen mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft, sowie unter Polizeiaufsicht gestellt. Strafgesetzbuch von 1870 art. 294. 295.

(2) Bayern, Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 art. 32. — Das Jagdrecht besteht in der Befugniss, die in einem Jagdrevier im Freien vorkommenden Wildgattungen nach Zulässigkeit der Natur der Wildthiere

Tit

dba
gen
it
nsta
tet
rift
da
r n,
p. 1
ach
w
m l
ören
der
. F
l E
n a
ng

l. \
185
. 18
des
.
vo
bea
rift
über
pat
51
ruf
ere
eber
n J
118

§

men
isch
urch
oder
wol
er;
men
tzte
B
ze,
gar

wendung betäubender Mittel) und gewisser Fischzeiten (der Sonn- und Festtage, mindestens während des Gottesdienstes, und deren Vorabenden) (5); 5) das Verhalten der Fischer beim Fischfang (Vermeidung der Laichstellen, Beobachtung der Laich- und Hegezeiten, Zurückwerfen des Fischsamens und der gefangenen Fischbrut, Verstellen der fliessenden Gewässer, Verfahren bei der Sommer- und Winterfischerei, Vermeidung alles dessen, was der Schifffahrt und Flösserei nachtheilig ist) (6); 6) die Legitimation der Fischer durch vorschriftsmässige Bezeichnung (Numerirung) der segelführenden Fischereigefässe und Führung der gehörigen (Gemeinde-) Flagge, sowie auch zuweilen durch den Erwerb des nur für die Person des Fischers und seiner Leute geltenden und den Umfang seiner Berechtigung (Fischrevier, Fischzeiten, Art und Zahl der Fischzeuge und Boote etc.) enthaltenden Fisch- (Will-) Zettels, welcher jederzeit mitzuführen ist (7). Der Fischereibetrieb steht unter der Aufsicht besonderer Behörden (Fischmeister, Oberfischmeister) (8); die unbefugte Ausübung desselben und die Uebertretung der Fischereiordnungen durch berechtigte Fischer wird mit Strafe und Confiscation der Fischgeräthe belegt (9). Die Ausübung der Seefischerei steht, innerhalb der Bestimmungen des Völkerrechts, Jedermann frei; in polizeilicher Hinsicht gelten für sie analoge Vorschriften wie für die Binnenfischerei (10). Der Fischverkauf ist freigegeben, jedoch ist der Verkauf verbotener Fische untersagt und strafbar und es sind dabei die polizeilichen Marktvorschriften zu beobachten (11).

(1) Die Fischerei ist sehr verschieden, je nachdem sie in der See, in Strömen oder kleineren Flüssen, in Teichen oder Landseen ausgeübt wird, die Gewässer der Fluth und Ebbe ausgesetzt, die Fisch- und Marktreviere beschränkt oder ausgedehnt sind, und nach der Menge und dem Reichthum der Fischgattungen; daher können sich die Fischereiordnungen nur auf bestimmte Bezirke beziehen. Kein Fischereiberechtigter darf den Betrieb über seine rechtlich erworbenen Befugnisse ausdehnen. Das Fischereirecht enthält regelmässig die Befugniss, sich in einem bestimmten Gewässer unter Beobachtung der öffentlichen Vorschriften alle darin lebenden Thiere anzueignen (s. §. 468 Anm. 2); die Fischereigerechtigkeit in einem Strome berechtigt nicht zur Befischung der am Ufer belegenen und beim Austreten des Stromes überschwemmten Ländereien. Preussen, A. L. R. I. 9 §. 170—175. 180. 181. Ob.-Trib.-Erk. vom 3. Febr. 1852. Fischereiordnung für Posen vom 17. März 1845 §. 4. Wem die Fischerei nur zum häuslichen Bedarf oder des Tisches Nothdurft zusteht, darf weder mit den gefangenen Fischen Handel treiben noch dieselben verschenken oder sein Recht verpachten. A. L. R. II. 15 §. 75. — Die Bernsteinfischerei ist ausnahmsweise nach dem Grundsatze der Regalität dem Staate vorbehalten; so in einigen Theilen Preussens, A. L. R. II. 16. §. 70. 71. Gesetz vom 22. Febr. 1867 betr. die Bestrafung der unbefugten Aneignung von Bernstein. Fischereiordnung für das frische Haff vom 7. März 1845 §. 64; für das kurische Haff vom 7. März 1845 §. 59.

n n e, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl.
, Commentar zum Preuss. Berggeset
gebung im Preuss. Staate 1868 p. 14
§. 73 ff. I. 9 §. 170 ff. Fischereio
Binnengewässer der Provinz Preuss
om 7. März 1845; für Pommern
des Bütower, Dramburger und N
für den Regierungsbezirk Stralsun
ent betr. die Saaler-Bodden d. d.
1845. Gesetz vom 23. Juni 1833
len auf dem linken Rheinufer. Fr
rz 1802) und Decret vom 8. Jan.
69. Jülich-Bergische Polizeiordnu
g für Kurhessen und Hessen-Hor
raftarif vom 30. Dec. 1822. Han
Gesetz über die Hegezeit der Fisc
vom 6. Jan. 1860 betr. die Bestr
gehen bei Kletke a. a. O. v. R
28 p. 318. Mecklenburg-Sch
etr. den Fischereibetrieb in den
ng des Fischereibetriebs in der Os
il 1700; 13. Dez. 1737 und 13. April
ot. 1808. Fischereiordnung für M
trafgesetzbuch von 1871 art. 126.
Gesetz vom 29. März 1852. Instruc
Repertorium p. 116. Oestreic
chsen, Fischordnung vom 2. Nov.
für die Mulde vom 16. März 156
vom 31. Juli 1560. Funcke a
dnung vom 8. Mai 1815; Erfurter
chardt, Handbuch der Verwaltun
ann, Fischereibuch 1865. J. F
auf der unteren Elbe Hamb. 187

[2]) Preussen, Landescultur-Edi
eiordnung für das frische Haff vo
9. Bayern, Min.-Entschl. vom
Zur Ausübung der künstlichen
wässer behufs Fortpflanzung ge
Fischbrut etc. mit öffentlicher (

[3]) Fischereiordnung für das frisch
rische Haff von 1845 §. 10—13;
; für Stralsund von 1865 §. 1. 3.
es nach Revieren dient hauptsächl
che in die Gewässer. — Vereinba
atgewässern über die gemeinschaf
n Gewässern unterliegen der öffen
g für Posen von 1845 §. 2; für
von 1859 §. 9. In Teichen un
enthümer die Fischerei nach Gutdün
176. 184. Oben §. 209.

(5) Preussen, Fischereiordnung für Pommern von 1859 §. 3—25 (Bestimmungen über Garn-, Zeesen-, Netz-, Reusen-, Sack-, Korb-, Angel- und Speerfischerei); für Posen von 1845 §. 19. 20; für die Provinz Preussen von 1845 §. 22; für das frische Haff von 1845 §. 19—44; für das kurische Haff von 1845 §. 16—43. Hannover, Verordnung vom 3. Mai 1798. Rhein. Forstordnung von 1669 art. 10. Baden, Gesetz vom 29. März 1852 §. 5. Mecklenburg, Verordnung vom 1. Oct. 1868 §. 3.

(6) Preussen, Fischereiordnung für Pommern §. 26. 27. 30; für Posen §. 18; für das frische Haff §. 16. 45. 46; für das kurische Haff §. 14. 44. 45. Auch neue Arten des Fischfanges müssen polizeilich genehmigt werden. S. noch Strafgesetzbuch von 1870 §. 296. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 126. — An den verbotenen Tagen können übrigens die Gezeuge eingesehen, ausgenommen und wieder ausgesetzt werden.

(6) Preussen, Fischereiordnung für Pommern §. 29—36; für Posen §. 20—28; für die Provinz Preussen §. 23—29; für das kurische Haff §. 16—43; 49—65 (Fischerei bei offenem Wasser und Winterfischerei, Segelfischerei und Fischerei mit Boot ohne Segel, Stellfischerei (Lachs-, Stacknetz-, Sackfischerei), kleine Fischerei am Rande des Haffs); für das frische Haff §. 17. 19—44. 49—65. Hier wird unterschieden: 1) die Fischerei bei offenem Wasser mit grossem oder kleinem Gezeuge und Keitelfischerei; 2) die Winterfischerei mit grossem oder kleinem Gezeuge; 3) Stechen der Fische mit grossem oder kleinem Gezeuge und Keitelfischerei. Hannover, Gesetz vom 22. Mai 1841 betr. die Hegezeit der Fische in Calenberg, Göttingen und Grubenhagen. Baden, Verordnung vom 24. Febr. 1811 betr. den Salmenfang im Rhein. Rhein. Forstordnung von 1669 art. 6—11. Weimar, Fischordnung vom 8. Mai 1815 Ziff. 3. Vgl. noch oben §. 211.

(7) Preussen, Fischereiordnung für Pommern von 1859 §. 41; für das frische Haff von 1845 §. 10—68; für das kurische Haff von 1845 §. 8; für den Bütower etc. Kreis von 1859 §. 12—18; für Stralsund von 1865 §. 47—49. Für jedes Gewässer soll die Zahl der berechtigten Fischer aufgezeichnet und ohne staatliche Genehmigung nicht vermehrt werden. Die Legitimationsscheine sind jedoch auf die Beurtheilung der Fischereiberechtigungen selbst ohne Einfluss.

(8) Daneben auch der Ortspolizeibehörden und Forstbeamten. Fischereiordnung für Posen §. 30; für die Provinz Preussen §. 31; für das frische Haff §. 66. 67; für das kurische Haff §. 61 ff.; für Pommern §. 37—42; für den Bütower etc. Kreis §. 12; für Stralsund §. 45. 46.

(9) Fischereiordnung für Posen §. 29; für die Provinz Preussen §. 30; für das frische Haff §. 7—9. 17. 47. 48. 70 ff.; für das kurische Haff §. 5—8. 15. 47. 65 ff.; für Pommern §. 43—50. Nassau, Gesetz vom 6. Jan. 1860. K. Sachsen, Gesetz vom 11. Aug. 1855. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 126. Baden, Gesetz vom 29. März 1852 §. 5. Strafgesetzbuch von 1870 §. 296. 370. Die polizeiliche Aburtheilung der Fischereifrevel, welche weder den Verlust des Fischereirechtes, noch eine criminelle Strafe nach sich ziehen, steht den Fischereibehörden (Haffgerichten) zu.

Fischfang a
ren jedes Sta
A. L. R. I. 9
20. Dec. 18
meile weit
ländern frei
uch a. a. O
om 1. Oct. 1

treich, P
) und Reg. C
. 333. 475.
Fischereiord
58; für den
1865. Baye
atzbuch von

D

und Literatu
lgem. Berggese
Textes mit d
d Bayrischen
die Preuss. S
erlassenen e
Hauss, Einle
Corpus juris
e, Das römis
und H. Ache

I. Erwerb

ergbau ist
von Mineral
Erwerbszw
Erlangung ei
dessen Ent
rechtlichen
des Bergwer
setzlichen Be
owie die be
Grundlage
owie die B

und gewonnen werden dürfen, und die mit dem Bergbaubetriebe besonders verbundenen Berechtigungen und Verpflichtungen (6).

(1) Der Bergbau fällt daher nicht unter die Bestimmungen der Gewerbegesetze. Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 6. Bayern, Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 art. 32. Oestreich, Patent zur Gewerbeordnung vom 20. Dec. 1859 art. V. b. und Berggesetz vom 23. Mai 1854. Verordnung vom 8. Nov. 1854. Auf Hütten- und Hammerwerke, sowie auch diejenigen Aufbereitungsanstalten, welche nicht zu einem Bergwerke gehören, und auf Coakbrennereien leidet daher das Bergrecht keine Anwendung. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 2. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 9. S. jedoch Oestreich. Berggesetz vom 23. Mai 1854, wonach die Bergbauberechtigung weiter gehende gewerbliche Befugnisse enthält. — Ueber die naturwissenschaftlichen und technischen Vorbegriffe des Bergrechtes vgl. Hake, Commentar §. 1—37. v. Hingenau, Handbuch der Bergrechtskunde 1855 §. 1—48; über die volkswirthschaftlichen Verhältnisse des Bergbaues ibid. §. 149—217. Rau, Lehrbuch I. §. 350—355. II. §. 33—43. III. §. 172—183. Ein Glossarium der wichtigeren im Bergrechte vorkommenden technischen Ausdrücke s. bei Gengler, Deutsches Privatrecht I. p. 347—355. H. Veith, Deutsches Bergwörterbuch Bresl. 1871.

(2) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 1. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 1. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 1. 3. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 5. Vgl. oben §. 212. 213. Alle nicht dem Bergrechte unterliegenden Mineralien gelten als Bestandtheile des Grundstücks, in welchem sie sich befinden; zum Theile sind jedoch die bergrechtlichen Vorschriften auch auf die dem Grundeigenthümer als solchem zustehende Ausbeutung des Bodens anwendbar, so namentlich auf den Stein- und Braunkohlenbau und auf Steinbrüche. Vgl. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 2. 4. Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 210. 214. Gesetz vom 22. Febr. 1869 betr. die Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlenbaues in denjenigen Landestheilen, in welchen das Sächs. Mandat vom 19. Aug. 1743 Gesetzeskraft hat. H. Achenbach, Das gemeine deutsche Bergrecht I. 1871 p. 1 Anm. 1.

(3) Diese Befähigung besteht im Allgemeinen in der Fähigkeit, unbewegliches Eigenthum zu erwerben und zu besitzen und steht an sich sowohl physischen als juristischen Personen zu; die früheren persönlichen Beschränkungen im Erwerb von Immobilien sind jetzt grösstentheils hinweggefallen. Bundesgesetz vom 1. Nov. 1867 betr. die Freizügigkeit §. 1. Oestreich, Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dec. 1867 art. 6. Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 7. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 7. Vgl. oben §. 56. §. 175. Ausschliessung der Bergbeamten und ihrer Ehefrauen und unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder vom Erwerb von Bergwerkseigenthum innerhalb ihres Amtsbezirkes; auch auf Kuxe und andere Bergwerksantheile ausgedehnt, welche im Falle des unfreiwilligen Erwerbs veräussert oder versetzt werden müssen. Preussen, Cab.-Ordre vom 20. Jan. 1810 und Rescript vom 30. Sept. 1822. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 196. Oestreich, Berggesetz vom

r. Erw

4 §. E
Bergge
5. Ac

reusse
om 20
)4 §.
Sach
echt d
steht r
7 betr
1867
bleibt
nnung
857 §
ie unt
'eldern
ie frül
dere v
en, we
Ach

r solc
s zu er
onderh
werbsz

) in de
a, vor
and u
en (An
esetze
,ssau,
Gesetz
.9); 4
65 §.
, Berg,
16. Ju
Braunk
achtun
57 §. 2
reuss.
briss §
en auf
ein. I
,868 §.
angau
er in
egriff d
gehört
lagerst
genthu
n nicht
von 18

ter den Soolquellen werden diejenigen kochsalzhaltigen Quellen verstanden, aus denen durch Gradirung und Siedung das Siedesalz dargestellt wird, die übrigen Mineralquellen fallen nicht unter die Bestimmungen der Berggesetze. Dagegen wird der rechtliche Character der Soolquellen durch die Art ihrer Benützung nicht verändert, solange sie überhaupt wegen ihres Salzgehaltes nutzbar gemacht werden können; der Beliehene ist daher ebenso befugt, eine Quelle zu Bädern oder zur Darstellung von Mutterlauge zu benützen als zur Production von Siedesalz. Klostermann a. a. O. p. 84. — Nicht alle Mineralien gehören unter das Bergrecht, welche die angegebenen Substanzen chemisch enthalten, sondern nur diejenigen, aus welchen sie technisch dargestellt werden können, was nach dem jeweiligen Stande der Wissenschaft und des Hüttenwesens zu beurtheilen ist. Etwaige Zweifel hierüber sind daher mit Hülfe von Sachkundigen zu lösen. Vgl. z. B. die Oestreich. Verordnung vom 7. Dec. 1855 und 16. Febr. 1865 über das von dem Lemberger Fabrikanten R. Doms entdeckte Mineral-Ozokerit und über den bituminösen Sandstein (Asphaltsandstein) in der Taschenausgabe Oestr. Gesetze Wien 1867 Bd. 7 p. 38. Ueber Bergtheer (Erdöl) s. die Oestreich. Verordnung vom 22. Jan. 1862 ibid. p. 40.

(6) Oestreich. Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 1.

§. 471.

Das Aufsuchen und Aufschliessen von verleihbaren Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen unter der Erdoberfläche (Schürfen) steht an sich nach den Grundsätzen des Privatrechtes völlig frei, ist also zunächst von der Einwilligung des Grundeigenthümers abhängig (1). Auch abgesehen hievon ist das Schürfen Jedem gestattet, jedoch nur, wenn in Ermangelung gütlicher Einigung von der Bergbehörde die Bedingungen festgestellt sind, unter welchen Schürfarbeiten unternommen werden dürfen (2). Hiedurch wird das Schürfrecht zu einem besonderen, weder im Grundeigenthum enthaltenen, noch von diesem abhängigen Rechte öffentlichen Charakters, bezüglich dessen folgende Grundsätze gelten: 1) der Schürfer muss dem Grundeigenthümer für die ihm entzogene Bodennutzung jährlich im Voraus vollständige Entschädigung und für den Ersatz etwaiger Werthverminderung angemessene Sicherheit leisten (3); 2) auf öffentlichen Plätzen, Strassen und Eisenbahnen, sowie auf Friedhöfen ist das Schürfen unbedingt untersagt (4); 3) unter Gebäuden und in einem gewissen Umkreise um dieselben, in Gärten und eingefriedigten Hofräumen darf ohne ausdrückliche Einwilligung des Eigenthümers nicht geschürft, auf anderen Grundstücken kann das Schürfen von den Bergbehörden aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses versagt werden (5); 4) auch in fremden Bergwerksbezirken kann nach unverliehenen Mineralien gesucht werden, jedoch nur, wenn dadurch die Sicherheit der bestehenden Baue und der ungestörte Betrieb der Bergwerke nicht beeinträchtigt

wird (6); 5) der Schürfer erlang
Schürfen gewonnenen und verleil
Grundeigenthümer gegen Ersatz
Die Schürfarbeiten sind ohne Ge
ner der Erdoberfläche und ohn
besitzer vorzunehmen und die Sc
Arbeiten wieder einzuebnen (8).
gegenüber dem zufälligen Finden
Muthen gewähre, ist in dem neu
optirt (9). Ueber alle ertheilten S
tragungen derselben sind von der
zu führen, deren Einsicht Jedern

(1) Preussen, Berggesetz v
Berggesetz vom 20. März 1869 art
dien bergmännischer Vorarbeiten ir
nische Begehen einer Gegend, verl
Handbohrungen, Röschenziehen u.
nungsvollen Punktes durch bergmä
schächte, Bohrlöcher etc.). Zerre
Abriss §. 41. Achenbach a. a.

(2) Preussen, Berggesetz v
Berggesetz vom 20. März 1869 s
vom 16. Juni 1868 §. 24. Wein
§. 30. Nach den beiden letztere
Schürfen von der Bergbehörde ver
ergeben, dass das Schürfen ganz
Schürfschein als Erlaubniss ist nicl
recht durch die Aufhebung des Be
(A. L. R. II. 16 §. 141 ff.) Klos
das frühere Recht s. Hake, Com
buch §. 37. S. noch Achenbac
Oestr. Berggesetze vom 23. Mai 1
also auch für den Grundeigenthüm
derlich; dieselbe muss Jedem (jedoc
für ein bestimmt begrenztes Schürf
von Bergwerkseigenthum befähigt i
Schürfgebiet mehrere Schürfbewilli
sobald durch Anzeige eines bestimm
des Freischurfs erlangt ist.

(3) Preussen, Berggesetz v
Bayern, Berggesetz vom 20. M
Schürfarbeiten wird jedoch nicht a
mer lediglich wegen der Festsetzun
den Rechtsweg beschritten hat un
Deponirung der Summe erfolgt ist.
1854 §. 27. Weimar, Bergge
K. Sachsen, Berggesetz vom 16.
zeige und genaue Angabe der Schi
dem Grundeigenthümer ibid. §. 23

(4) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 4. Ba
Berggesetz vom 20. März 1869 art. 4. Bedingtes Verbot in K.
sen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 22. Weimar, Berggeset
22. Juni 1857 §. 29. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854
(auch das Schürfen auf Friedhöfen hier mit Bewilligung des Eigenth
gestattet). Ueber das Schürfen in der Nähe von Eisenbahnen
Oestreich. Verordnung vom 2. Jan. 1859.

(5) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 4. 196. Ba
Berggesetz vom 20. März 1869 art. 4. K. Sachsen, Berggesetz
16. Juni 1868 §. 22. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857
Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 17. 18. Hierüber
die Bergbehörden im Einvernehmen mit den Verwaltungsbehörd
entscheiden. S. Kressner a. a. O. §. 43. Klostermann, Comm
p. 88. 89, welcher jedoch im Gegensatz zu dem Wortlaut des (P
Gesetzes und den Regierungsmotiven hiezu p. 29 das obrigkeitlich
bot in diesem Falle nur beim Widerspruch des Grundeigenthüme
lassen will. Vgl. schon die Brandenburger Bergordnung vom 1
1619 art. 2 (weiter nicht als unter Tisch, Bett und Feuerstatt g
Kurpfälzische Bergordnung vom 6. Mai 1784 art. 2. Der Schürfer
Niemandem muthwillig zum Nachtheile oder aus Neid einschlagen
mussten die besamten Aecker soviel wie möglich geschont werden.

(6) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 10. Ba
Berggesetz vom 20. März 1869 art. 10. K. Sachsen, Berggeset
16. Juni 1868 §. 21. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857
Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 30. Vollzugs-Veror
vom 25. Sept. 1854 §. 24. Für etwa zu leistende Entschädigung
auch in diesem Falle die Bestellung einer Caution verlangt werden;
besonderen Erlaubniss des Bergwerkseigenthümers bedarf es hier
Klostermann, Commentar p. 93.

(7) K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 29. 30.
mar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 31. 36.

(8) Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 11. Preu
Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 11. K. Sachsen, Berggeset
16. Juni 1868 §. 28. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857
Der Schürfbau darf jedoch nicht in völligen Abbau übergehen,
ein unbefugter Bergbaubetrieb liegen würde. Nach dem Oestr
Berggesetze vom 23. Mai 1854 §. 19. 20 und der Vollzugs-Verordnun
25. Sept. 1854 §. 18 darf der Schürfer über die gewonnenen Min
nur mit Bewilligung der Bergbehörde verfügen, welche letztere
ohne genügenden Grund nicht verweigert werden kann.

(9) Ein Vorrecht des Schürfers, durch welches die Arbei
Sachens, die auf die Erzielung des Fundes verwandte Mühe,
und Zeit vergütet werden sollen, ist namentlich in der Oestreic
Sächs. Gesetzgebung anerkannt, durch Gewährung ausschlies
Schürfbewilligungen und Anweisung begrenzter Schürffelder. A
bach a. a. O. §. 99. S. auch Gräff, Handbuch des Preuss. Berg
1856 p. 42 ff. In den neuesten Gesetzen dagegen (Preussen, Ba
überwog die Erwägung der Uebelstände, welche regelmässig mit
fortgesetzten amtlichen Controle der Schürfunternehmungen verb
sind; mit der völligen Freigebung des Schürfens war auch völli

Concurrenz für das Aufsuchen und Aufschliessen der Mineralien gegeben. S. aber noch unten §. 473.

(10) Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 38. 39. Volk. Verordnung vom 25. Sept. 1854 §. 34. Die Uebertragung der mit den Schürfen verbundenen Rechte (Schürfbewilligung, Freischurfberechtigung) auf Andere ist nach jenem Gesetze zulässig, jedoch bei der Bergbehörde anzuzeigen.

§. 472.

Wer das Bergbaurecht erlangen will, muss bei der zuständigen Bergbehörde (Oberbergamt) schriftlich (1) oder zu Protocoll Muthung einlegen, d. h. um die Verleihung nachsuchen (2). Jede Muthung muss enthalten ausser der persönlichen Bezeichnung des Bewerbers die Angabe des Minerals, auf welches die Verleihung begehrt wird, und des Fundpunktes, sowie des dem Bergwerk beizulegenden Namens (3). Der Muther hat binnen bestimmter Frist nach Einlegung der Muthung die Lage und Grösse des begehrten Grubenfeldes, letztere nach Quadratlachtern (Quadratmetern), anzugeben und einen von concessionirten Sachverständigen (Markscheidern, Feldmessern) nach dem von der Bergbehörde festgesetzten und öffentlich bekannt gemachten Massstab verfertigten Situationsriss einzureichen, auf welchem der Fundpunkt, die Feldesgrenzen und die zur Orientirung erforderlichen Tagesgegenstände, sowie der Meridian angegeben sein müssen (4). Die Gültigkeit der Muthung ist dadurch bedingt, dass das in derselben bezeichnete Material an dem angegebenen Fundpunkte auf seiner natürlichen Ablagerung vor Einlegung der Muthung entdeckt worden ist und bei der amtlichen Untersuchung nachgewiesen wird, sowie dass ausserdem nicht bessere Rechte Dritter auf den Fund entgegen stehen (5). Gegen Muthungen Dritter ist das gesetzlich begehrte auf dem Situationsrisse angegebene Feld einer Muthung vom Zeitpunkt der Präsentation derselben für die Dauer ihrer Gültigkeit geschlossen (6). Versuchsarbeiten, welche der Muther etwa noch vor der Verleihung ausführt, unterliegen, insbesondere gegenüber dem Grundeigenthümer, den gleichen Vorschriften, wie die Arbeiten des Schürfers (7).

(1) Die Muthung ist auch auf telegraphischem Wege zulässig. Vgl. Preuss. Ob. Trib. Erk. vom 2. Mai 1861. Motive zu art. 13 des Bayr. Entwurfes von 1869. Klostermann, Commentar p. 97.

(2) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 12. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 12. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 32. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 40. 42. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 40. 51. v. Hingenau a. a. O. p. 375 ff. Zerrenner, Lehrbuch §. 77 ff. Kressner a. a. O. §. 49. Achenbach a. a. O. §. 105 ff. Nach dem ältesten deutschen

chte erfolgte der Erwerb des Bergwerkseig
en Lagerstätten durch das blosse Fin
g mit der Absicht der Aneignung, da c
timmt waren und nur zugemessen we
dnungen des 16. Jahrhunderts trat al
die Muthung hinzu, nämlich die förml
vor der Bergbehörde, welche darüber
ertheilte. Diese Veränderung hatte z
em Finder neben dem ursprünglich bes
rube, eine Anzahl Masse zugelegt wurd
abhängig war. Unter dem Einflusse der
Regimes im Allgemeinen wurde daraus
Rechte, ferner im Hinblick auf die Th
ums an den unterirdischen Schätzen a
hes Concessionssystem, so dass die Ver
Ermessen der Behörde fallen musste.
am hinweggefallen. Die Muthung ist hi
erkseigenthums begründende Rechtsact
aus Gründen des öffentlichen Rechtes
nstatirt werden muss; der in den Ges
ung darf daher nicht in dem Sinne gen
werb des Bergwerkseigenthums von d
Klostermann, Commentar p. 94.

[3]) Preussen, Berggesetz vom 24. Ju
setz vom 20. März 1869 art. 14. K.
ni 1868 §. 33—36 (Erlegung einer K
Weimar, Berggesetz vom 22. Juni
setz vom 23. Mai 1854 §. 49. Wird
orkommen eines verlassenen Bergwerk
ler Angabe des Fundpunktes eine Angab
enthalten. Die eingelegte Muthung w
ängel derselben nicht binnen gesetzlic
llt werden. Vgl. z. B. die Instruction
1. Aug. 1865 über die äusseren Form
ermann, Commentar p. 98. Zerre
nbach a. a. O. §. 106.

[4]) Preussen, Berggesetz vom 24. Ju
rn, Berggesetz vom 20. März 1869 art.
setz vom 16. Juni 1868 §. 19. 34.
ni 1857 §. 49. Oestreich, Berggese
Das Feld einer jeden Muthung wird gleich n
nrisses von der Bergbehörde auf der Muth
tragen, deren Einsicht Jedem gestattet ist.
hen Maximums kann die Grösse des zu ve
er nach seinem Ermessen bestimmt werden.

([5]) Preussen, Berggesetz vom 24. Ju
erggesetz vom 20. März 1869 art. 15. 16.
m 16. Juni 1868 §. 33. Weimar, Ber
41. Mit dem Requisit der Fündigkeit, d. h.
Vorkommens aus dem offenen Schurfe, wel
nd nicht völlig abgebaute Bergwerke nicht

verwechseln 1) der blosse Nachweis de
actenmässige oder wissenschaftliche Grü
würdigkeit und der Verbreitung des
jener genügt nicht, dieser ist regelmäss
Beweisregeln hinsichtlich jenes Nachwei
sind nicht vorgeschrieben. Klosterm
Oestreich. Berggesetz vom 23. Mai
nung vom 25. Sept. 1854 §. 37. verlang
den Nachweis der Abbauwürdigkeit, ni
vom 18. Febr. 1862. — Blinde Muthu
des Mineralvorkommens hin, waren sch
haft. Hake, Commentar §. 152. 163.

(6) Preussen, Berggesetz vom
Berggesetz vom 20. März 1869 art. 19.
ten Feldes können nur innerhalb der au
Grenzen abgeändert werden. Oestreic
§. 47. 48. Ueber das Freischürfrecht n
aussetzung der bereits erlangten oder re
willigung, siehe ibid. §. 22. Vollzugsor
20. oben §. 471 Anm. 2. Schombu
genau a. a. O. p. 369.

(7) Preussen, Berggesetz vom
Berggesetz vom 20. März 1869 art. 2
22. Juni 1857 §. 45.

§. 473.

Die rechtsgültige Muthung begrü
Verleihung des Bergwerkseigenthums
Gesetzes entsprechenden Felde und in
bezeichneten Umfange (1). Hiebei ge
Regel der jüngeren vor (2); der durc
auf Verleihung kann jedoch nur gege
leihende Bergbehörde selbst geltend
einsprüche Dritter sind womöglich in
den Instructionsverfahren durch Besch
digen; gelingt dies nicht, so ist die
der Betheiligten auf den Rechtsweg
sagen (4). Steht der Verleihung ein r
Hinderniss nicht entgegen, so ist den
lichen Momente des erlangten Rech
urkunde auszufertigen und amtlich
bringen; auch ist jede Verleihung in
buch) einzutragen (5). Der Bergwerk
amtliche Vermessung und Verlochstei
und die Erneuerung unkenntlich gewo
tragen, wobei die angrenzenden Be

nehmer und betheiligten Grundbesitzer zugezogen werden (6). Die ertheilte Verleihung ist unwiderruflich und gewährt das Recht, die in dem Grubenfeld befindlichen, urkundlich bezeichneten Mineralien (mit Einschluss alter Halden) ausschliesslich aufzusuchen, zu gewinnen, und alle dazu erforderlichen Vorrichtungen zu treffen (§. 474) (7).

(1) Die Verleihung erfolgt nur für Felder, welche, soweit es die Oertlichkeit gestattet, von geraden Linien an der Oberfläche und von senkrechten Ebenen in die ewige Teufe begrenzt sind; jedes Grubenfeld ist also ein prismatischer Raum, welcher senkrecht unter dem durch feste Grenzen an der Oberfläche bezeichneten Terrain liegt und nach der Tiefe hin mit Ausnahme des zu Saifen verliehenen (durch das feste Gestein begrenzten) Grubenfeldes nicht beschränkt ist. Der Flächeninhalt der Felder ist nach der horizontalen Projection in Quadratlachtern (Quadratmetern, Klaftern) darzustellen. Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 22. 26 (mit Regierungsmotiven). Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 22. 26. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 39. 40. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 48. Nach dem Oestreich. Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 34. 47 gibt schon jeder Freischurf Anspruch auf die Verleihung von 1 resp. 2 Grubenmassen (= einem Rechteck von 12544 □ Klaftern) und soll in der Regel diese Grenze der Verleihung eingehalten, doch kann auch bis zu 4 einfachen oder Doppelmassen gegangen werden; nach §. 41—43 ibid. erfolgt die Verleihung 1) auf Grubenmasse; 2) Ueberscharen; 3) Tagmasse. Abweichungen von den gesetzlichen Regeln hinsichtlich der Grubenmasse können in Revierstatuten festgestellt werden. Ueberscharen sind Gebirgstheile, welche von verliehenen Grubenmassen so eingeschlossen sind, dass ein regelmässiges Grubenmass in dieselben nicht gelegt werden kann; sie werden den angrenzenden Bergwerkseigenthümern auf ihr Anmelden verliehen. Tagmasse werden auf vorbehaltene Mineralien verliehen, die in Saifen (Sandbänken), Flussbetten, im Sandgerölle oder in aufgeschwemmten Gebirgen oder auch in alten verlassenen Halden im unverliehenen Felde vorkommen, ferner auf Bohnenerze und Raseneisenstein bis zu 32000 □ Klafter; ibid. §. 71—84. Vgl. im Allgemeinen Achenbach a. a. O. §. 110. Schomburg a. a. O. p. 155 ff. Kressner a. a. O. §. 55. Hake a. a. O. §. 174 ff.

(2) Ausgenommen a) wenn Jemand auf eigenem Grund und Boden oder in eigenen Grubengebäuden oder b) durch in gesetzlicher Weise vorgenommene Schürfarbeiten ein Mineral auf seiner natürlichen Ablagerung entdeckt; in diesen beiden Fällen hat der Finder ein Vorrecht vor dem älteren Muther, das jedoch binnen 8 Tagen präclusiver Frist nach dem Tage der Entdeckung durch Muthung ausgeübt werden muss. Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 24. 25. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 24. 25. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 52. Nach dem K. Sächs. Berggesetze vom 16. Juni 1865 §. 37 und 38 und dem Weimarischen Berggesetze vom 22. Juni 1857 §. 43. 44 hat der Schürfer ein Vorrecht während der Dauer der Schürffrist. — Gleichzeitige Bewerber um das nämliche Grubenfeld, wenn sie sich über die Theilung nicht einigen können, erhalten dasselbe gemeinschaftlich. Oestreich. Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 53.

(3) Preussen, Berggesetz vom 2
Berggesetz vom 20. März 1869 art. 23.
23. Mai 1854 §. 70. Vollz.-Verordnung
sich durch eine Verleihung in seinen Rec
Verleihung, verletzt glaubt, kann hiefü
anrufen.

(4) Der Rechtsweg ist von den Be
Präclusivfrist zu betreten. Preussen,
§. 24—31. Bayern, Berggesetz vom
Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1
nur Streitigkeiten über Privatrechte im

(5) Die Verleihungsurkunde soll en
Wohnort des Berechtigten; 2) den Namen
inhalt und die Begrenzung des Feldes u
tionsriss; 4) die Bezeichnung der verlieh
des Bezirks (Amtsbezirk, Gemeinde), w
welche auf das in der Bekanntmachung
recht zu haben glauben, können dasselb
nen 3monatlicher Präclusivfrist noch gel
nicht bereits in dem Vorverfahren entsch
gesetz vom 24. Juni 1865 §. 30. 32—
20. März 1869 art. 30. 32—36. K. Sac
1868 §. 43. 44. Weimar, Berggesetz
57. Oestreich, Berggesetz vom 23. M
verordnung vom 25. Sept. 1854 §. 49. 71.
Das Berggegenbuch soll eine Uebersicht
jeder Grube gewähren.

(6) Preussen, Berggesetz vom 24
A. L. R. II. 16 §. 172 ff. (s. auch Hak
geschriebene Vermessung von Amtswege
verwerflichen Beweises der geltenden G
mehr. Bayern, Berggesetz vom 20. Mi
sen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §.
wegen: Oestreich, Berggesetz vom 2
mar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §.
Verlochsteinung vgl. Klostermann, C
für die Berggeschwornen im Bezirk des
6. Juli 1858. Ueber die vorgenommen
nauer Beschreibung jedes Lochsteines (M
nehmen und die Lage der Lochsteine in d
der Grubenbesitzer kann auch verlangen
Grube kenntlich gemacht oder die Lage
am Tage bestimmt werde. — Ueber d
Vermessens (Erbbereitens) nach älterem
§. 202 ff.

(7) Preussen, Berggesetz vom 24
Berggesetz vom 20. März 1869 art. 1.
vom 16. Juni 1868 §. 39. Weimar,
§. 48. Oestreich, Berggesetz vom 23.
Fälle gesetzmässiger Entziehung des B
§. 475. — Verlassene Bergwerke sind als

objecte mehr, also auch kein Gegenstand der Muthung und Beleihung, sondern werden in derselben Weise gemuthet, wie die noch unverliehenen Minerallager (§. 475). Alte Halden, d. h. aufgehäufte, bereits zu Tage geförderte Mineralien, gehören im verliehenen Felde dem Bergwerkseigenthümer, im unverliehenen Felde sind sie nach der Bestimmung des Preuss. und Bayr. Berggesetzes §. 15 kein Gegenstand der Muthung und Verleihung, sondern bleiben im Freien liegen, bis das Mineral auf seiner natürlichen Ablagerung entdeckt und gemuthet wird. Klostermann, Commentar p. 82. Achenbach a. a. O. §. 42 (A. M. sind freilich die Motive zu den Preuss. und Bayr. Gesetzentwürfen). Dagegen können alte Halden im unverliehenen Felde in Oestreich, Berggesetz von 1854 §. 76. K. Sachsen, Berggesetz von 1868 §. 40 und Weimar, Berggesetz von 1857 §. 49 auf vorgängige Muthung besonders verliehen werden. — Hülfsbaue (Erbstollen) und Gruben- oder Bergwasser eignen sich nicht zur besonderen bergrechtlichen Verleihung; ihre Anlegung und Benützung unterliegt jedoch gleichfalls gesetzlicher Bestimmung (§. 474. 480).

§. 474.

In dem Bergwerkseigenthume sind ausserdem noch folgende besondere Rechte enthalten: 1) Ein Vorrecht zum Muthen auf diejenigen Mineralien, welche aus bergtechnischen oder bergpolizeilichen Gründen mit dem in der Verleihungsurkunde benannten Mineral gemeinschaftlich gewonnen werden müssen (1); eine ähnliche Befugniss findet auch hinsichtlich der Ausbeutung solcher Mineralien statt, welche innerhalb derselben Feldesgrenzen verschiedenen Bergwerkseigenthümern zustehen (2). 2) Die Verwendung der durch den Betrieb gewonnenen, nicht unter das Berggesetz fallenden Mineralien für die Zwecke des Betriebes ohne Entschädigung des Grundeigenthümers (3). 3) Die Errichtung und der Betrieb der zur Aufbereitung der Bergbauproducte erforderlichen Anstalten (4). 4) Das Recht im eigenen, freien oder fremden Felde Hülfsbaue (Stollen) anzulegen; letzteres jedoch nur, soferne die Hülfsbaue die Wasser- oder Wetterlosung oder den vortheilhafteren Betrieb des Bergwerkes bezwecken und der Bergbaubetrieb des Anderen dadurch nicht gestört oder gefährdet wird, und gegen vollen Ersatz alles dadurch dem belasteten Bergwerke zugefügten Schadens (5). 5) Die bei Ausführung eines Hülfsbaues im freien Felde gewonnenen Mineralien werden als Theil der Förderung des durch den Hülfsbau zu lösenden Bergwerkes behandelt, die im fremden Felde gewonnenen sind dem betreffenden Bergwerkseigenthümer auf dessen Verlangen unentgeltlich hinauszugeben (6). 6) Das Recht, die Abtretung des zu bergbaulichen Zwecken (Gewinnung, Aufbereitung, Transport) erforderlichen Bodens und die Benützung von Wasser zu fordern (7). 7) Das Eigenthum an den bereits im Felde befindlichen verlassenen Grubenbauen (8).

eussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 55. Baye
om 20. März 1869 art. 43. K. Sachsen, Berggesetz v
68 §. 47. Nach dem Oestreich. Berggesetze vom 23. J
erstreckt sich das erlangte Bergbaurecht auf sämmtli
Mineralien jeder Art, die innerhalb der verliehenen Grub
se vorkommen; die ausnahmsweise Verpflichtung zur Ab
ohproducte an Gold und Silber in die landesfürstlichen Mü
le durch Patent vom 24. Oct. 1856 aufgehoben. S. a
Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 59 (die unverliehenen, jed
Mineralien werden durch Ausbeutung Eigenthum des G
ers).

euss. Berggesetz vom 24. Juni 1865. Bayern, Bergge
ärz 1869 art. 44. Die mitgewonnenen, dem anderen T
Mineralien müssen jedoch dem letzteren auf sein Verlan
ttung der Gewinnungs- und Förderungskosten herausgeg
r einseitige Abbau eines Minerals kann auch von der B
lizeilich untersagt werden. Klostermann, Comme
s Weimarische Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 60
hlichtung der Collisionen mehrerer Bergwerkseigenthüme
Grubenfelde durch die Bergbehörde, eventuell geht der

weit diese Verwendung nicht erfolgt, kann der Grundei
se Mineralien gegen Erstattung der Gewinnungs- und
en für sich beanspruchen. Preussen, Berggesetz
65 §. 57. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art
n, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 46. Weimar, B
22. Juni 1857 §. 59. Oestreich, Berggesetz vom 23.
; über die Berechtigung des Grundeigenthümers, solch
en vorkommenden Mineralien auf eigene Rechnung auch
es fremden Grubenbaues zu bearbeiten vgl. ibid. §. 125. 1

reussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 58. Bay
vom 20. März 1869 art. 46. Oestreich, Berggesetz
54 §. 131. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857
mburg a. a. O. p. 57 ff. Auf die Aufbereitungsanst
e Wäschen, Poch-, Quetsch- und Mahlwerke, vgl. unten §.
derer Unternehmer und auf Hüttenwerke findet das Bergi
ndung. Bei der Anlage und Einrichtung der zur Aufsuch
und Aufbereitung erforderlichen Anstalten, namentlich T
Dampfkessel, bleibt der Bergwerksunternehmer jedoch
egründeten Vorschriften und Beschränkungen unterwo
Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 58. 59. Bayern, B
20. März 1869 art. 49. Bundes-Gewerbeordnung
69 §. 16 — 28. Hinsichtlich der polizeilichen Genehmig
an die Stelle der Orts- und Bezirksbehörden die niederen
gbehörden. Ueber Anlegung von Bergwerkseisenbahnen
Anm. 2.

reussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 60—62. Baye
vom 20. März 1869 art. 48. K. Sachsen, Berggesetz
68 §. 39. 117. 121. Oestreich, Berggesetz vom 23.
. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 63. 64.
der Behörde). Im Falle der fremde Bergwerkseigent

g zur Gestattung eines Hülfsba
Bergbehörde mit Ausschluss des
gehoben ist: 1) das Recht auf den Mitgebrauch frem
oder Strecken (A. L. R. II. 16 §. 345; s. aber K.
s vom 16. Juni 1868 §. 117. Weimar, Berggesetz
streich, Berggesetz von 1854 §. 191); 2) das R
echtigkeit, d. i. der Berechtigung, von einem
nde Gruben mittelst eines Stollens zu lösen und
von den gelösten Gruben zu erheben (neunter
nnig). Vgl. darüber Klostermann, Commenta
überhaupt Hake, Commentar §. 385 ff. Sch
72 ff. v. Hingenau a. a. O. p. 434 ff. Nach
ggesetze von 1854 §. 85—89 und dem Weima
89 erfordert die Anlage von Hülfsstollen und H
b des verliehenen Feldes eine besondere auf der
eit und Nothwendigkeit beruhende bergamtliche
einen fremden Unternehmer, jedoch dessen Ueber
fsbedürftigen vorausgesetzt, erfolgen kann. Ueber
welche ein ganzes Bergrevier mit Stollen aufgeschlos
alischen Lagerstätten in tieferen Horizonten eröff
selben in irgend einer Art erleichtert werden soll
ht die Zustimmung aller einzelnen Bergwerksbesi
aussetzt, vgl. Oestr. B. G. von 1854 §. 90—97;
gdienstbarkeiten hinsichtlich der Benützung fren
l. §. 191—197. K. Sachsen, Berggesetz von
l. Schomburg a. a. O. p. 186 ff.

(6) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 18
ggesetz vom 20. März 1869 art. 51. K. Sachs
Juni 1868 §. 47. Oestreich, Berggesetz vom

(7) Preussen, Gesetz vom 24. Juni 1865 §. 6
tz vom 20. März 1869 art. 52. Oestreich,
Mai 1854 §. 98. Weimar, Berggesetz vom 22.
Vgl. unten §. 479. 480.

(8) K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 18
über alte Halden oben §. 473 Anm. 7.

§. 475.

Das Bergwerkseigenthum (1) geht verloren 1
Verzicht (Lossagung), welcher ganz oder theilw
ann (2); 2) durch obrigkeitliche Entziehung, wen
Aufforderung der Bergbehörde zum Beginne od
es Betriebes nicht befolgt wird (3). Durch Ver
ng wird das Bergwerk auflässig und können
dere Realberechtigte, sowie der seitherige Eige
n Versteigerung seinem gesammten Inhalte
entragen (4). Erfolgt dieser Antrag nicht ode
uf nicht zu Stande, so hört das Bergwerkseig
zu jedoch ein Beschluss der Bergbehörde noth

Folgen dieser Aufhebung sind: 1) das I
Sache mit allen daran klebenden Recht
die Rechte der Gläubiger und alle übri
welcher Art (7); 3) das Grubenfeld fällt
d. h. es kann von Neuem gemuthet un
herige Eigenthümer ist jedoch befugt,
ung des Grubengebäudes insoweit hinw
Entscheidung der Bergbehörde nicht p
stehen (8).

(1) Ueber das Erlöschen von Schürf
lauf der Zeit, wofür sie gegeben sind, vgl.
23. Mai 1854 §. 251.

(2) Preussen, Berggesetz vom 24.
klärung des Verzichtes vor der Bergbeh
Klostermann, Commentar p. 298 dan
wöhnlichen Dereliction mit der Folge der e
thums des Derelinquenten zulässt, so würd
doppelten, insbesondere auch eines privatr
werken führen, die weder in den Gesetzen
begründet ist. Vgl. oben §. 213. Baye
1869 art. 163. K. Sachsen, Berggesetz
Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1
Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 175.

(3) Preussen, Berggesetz vom 24
(ein solcher Beschluss kann binnen 4 Wo
werden; wie denn stets in der Preuss.
Princip wiederkehrt, Verwaltungsbeschlüss
zusehen). Bayern, Berggesetz vom 20.
Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 18
Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 240—24
vom 22. Juni 1857 §. 78. 79. 176. Gr
burg a. a. O. p. 287 ff.

(4) Preussen, Berggesetz vom 24. J
Berggesetz vom 20. März 1869 art. 160.
setz vom 16. Juni 1868 §. 169. Weima
1857 §. 55. 177. Oestreich, Berggese
(Veräusserung von Amtswegen) §. 263. 26
ben, der Lohnforderungen der Bergarbeite
Knappschaftsbeiträge und der Stollengebt
dem Concurse von Bergwerken; ibid. §. 2

(5) Preussen, Berggesetz vom 24.
Berggesetz vom 20. März 1869 art. 162.
16. Juni 1868 §. 169. Weimar, Bergges
Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 185

(6) K. Sachsen, Berggesetz vom 1
Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 260. W
Juni 1857 §. 55. 179. Mit dem Aufhö
zugleich die Auflösung der Gewerkschaft
stermann, Commentar p. 298.

(7) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 160. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 162. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 169. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 55. 177. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 260.

(8) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 163. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 165. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 55. 180. 181. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 170. 171; über die polizeiliche Beaufsichtigung auflässiger Berggebäude und ungangbarer Halden ibid. §. 172. 173. Nach dem Oestreich. Berggesetze §. 261. 266 bleibt der Bergwerksbesitzer voller Eigenthümer aller zu Tage liegenden Grundstücke, Gebäude und Anlagen nebst allem Zubehör, jedoch findet polizeiliche Aufsicht hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit statt.

II. Die Zusammenlegung und Theilung von Bergwerken.

§. 476.

Jede Veränderung des Bergwerkseigenthums und der dadurch gegebenen Feldesgrenzen durch Zusammenlegung oder Theilung erfordert ausser der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung die Bestätigung der Bergbehörde (1). I. Die Consolidation, d. i. die Vereinigung mehrerer Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen mit neuem Namen, kann untersagt werden, wenn die Felder der einzelnen Bergwerke nicht aneinander grenzen oder Gründe des öffentlichen Interesses (der Sicherheitspolizei etc.) entgegenstehen (2). Ausserdem ist dabei das Interesse der Hypothekengläubiger und anderer Realberechtigter zu berücksichtigen: 1) kann das consolidirte Bergwerk nur als Ganzes mit Hypotheken und dinglichen Rechten beschwert werden, so muss die Vereinbarung mit den Berechtigten bezüglich der dessfallsigen Uebertragung ihrer Rechte beigebracht werden (3); 2) in allen übrigen Fällen muss die Erklärung der Antheilsverhältnisse erfolgen, nach welchen jedes einzelne Werk in das consolidirte Bergwerk eintreten und mit den früheren Einzellasten behaftet sein soll. Diese ist den Berechtigten zur Einlegung etwaiger gerichtlich zu verfolgender Einsprüche binnen dreimonatlicher Präclusivfrist bekannt zu geben; auch können sie in diesem Falle ihre Befriedigung vor der Verfallzeit verlangen (4). Nur wenn Berechtigte nicht vorhanden oder Einsprüche nicht erhoben, resp. gerichtlich erledigt sind, entscheidet die Behörde über die Bestätigung der Consolidation (5). II. Die reale Theilung eines Bergwerkes in mehrere selbständige Felder (6) und der Austausch von Feldestheilen kann aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses versagt werden. Ein Einspruchsrecht der Berechtigten findet hier nicht statt; doch können sie ihre Befriedigung vor der Verfallzeit fordern. Ausserdem gehen die dinglichen Berechtigungen

auf den eingetauschten Feldestheil über, wogegen der ausgetauschte frei wird (7). Da das Bergwerkseigenthum zu den Immobilien gehört, so finden im Allgemeinen hinsichtlich seiner Veräusserung, Verpfändung, des Arrestes, der Führung der Hypothekenbücher, der Subhastation etc. die für das Grundeigenthum geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung (8).

(1) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 41. 42. 51. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 53. 54. 62. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 122. Für consolidirte Werke muss von Sachverständigen ein Situationsriss des ganzen Feldes angefertigt werden.

(2) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 49. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 53. 61. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 112.

(3) Dies ist nach Preuss. und Bayr. Rechte dann der Fall, wenn das Bergwerk einer Gewerkschaft im neuen Sinne gehört. Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 43. 98. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 55. 88. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 112.

(4) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 44—48. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 56—59.

(5) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 49. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 61. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 114. Vollzugsverordnung vom 25. Sept. 1854 §. 74—76. Die Wirkung der Consolidation ist, dass das consolidirte Werk hinsichtlich des Betriebes, der Verwaltung, der Besteuerung als eines behandelt, dass dadurch in der Regel ein das gesetzliche Maximum übersteigendes Feld geschaffen wird, dass das Antheilsverhältniss sich ändert, wenn die Betheiligung der Theilnehmer an den einzelnen Werken eine ungleiche war, dass die Hypotheken- und andere Realrechte eine Veränderung hinsichtlich des Objectes erleiden. Daraus folgt die Nothwendigkeit der Mitwirkung der Behörden. Nicht hieher gehört der Fall, wenn von benachbarten Bergwerken aus die gemeinschaftliche Ausführung gewisser Betriebsanstalten oder der gemeinschaftliche Abbau eines gewissen Feldtheiles bezweckt wird, im Uebrigen aber jedes Werk selbständig für sich bestehen bleibt. Eine Consolidation von Muthungen ist unmöglich, weil dieselbe ein rechtlicher Act ist, welcher die Existenz des Bergwerkseigenthumes voraussetzt. Klostermann, Commentar p. 132. Ueber die formellen Erfordernisse der Consolidation s. Preuss. Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 42. Achenbach a. a. O. §. 82 ff. Gräff a. a. O. p. 65.

(6) Achenbach a. a. O. §. 56 ff.

(7) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 51. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 62. Nach dem Oestreich. Berggesetze vom 23. Mai 1854 §. 115. 116 ist die räumliche Theilung eines einfachen Grubenmasses nur dann zulässig, wenn jeder Theil mit einem angrenzenden selbständigen Grubenbesitz vereinigt wird; die Zustimmung der Hypothekengläubiger und anderer Realberechtigten hinsichtlich der Uebertragung der Antheilsrechte ist auch hier erforderlich.

(8) Für jedes Bergbaurecht ist auf Antrag des Berechtigten ein Folium im Grund- und Hypothekenbuch anzulegen. Alle Taggebäude, Werkstätten und Anlagen, die zur Ausübung einer Bergbauberechtigung erforderlich sind, machen mit dem Grubenbau selbst ein einheitliches Ganzes als Object des Bergwerkseigenthums aus (oben §. 213); sie müssen daher gleichfalls im Berghypothekenbuch eingetragen werden. Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 50. 52. 53. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 40. 41. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 48. 49. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 12. 16. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 109. 117. Der Einwand der laesio enormis ist, wie bei Handelsgeschäften, bei Verträgen über die Veräusserung von Bergwerken oder Kuxen ausgeschlossen; s. schon A. L. R. II. 16 §. 322. — Vgl. Preussen, Verordnung vom 31. März 1834 und 28. Febr. 1845 betr. die Errichtung des Berghypothekenwesens in Westphalen etc. Instruction für die Bergämter zu Bochum und Essen vom 21. Sept. 1832 wegen Einrichtung und Bearbeitung des Berghypothekenwesens. Klostermann, Commentar p. 144—163. Gräff a. a. O. p. 56. Hake a. a. O. §. 315 ff. — Entsteht über das Vermögen eines Bergwerksbesitzers Concurs, so werden die Bergwerksgläubiger aus dem Bergwerksvermögen abgesondert befriedigt. K. Sachsen, Berggesetz von 1868 §. 54. — Nach dem Oestreich. Berggesetz von 1854 §. 109 sind auch Hülfsbaue und Revierstollen selbständige Objecte des Bergbaurechts und folglich der bücherlichen Eintragung.

III. Gewerkschaften.

§. 477.

Wenn mehrere (physische oder juristische) Personen gemeinschaftlich an einem Bergwerke betheiligt sind, so bilden sie unter gewissen Voraussetzungen unter einander eine Gewerkschaft (1) mit folgenden Rechtsverhältnissen (2): 1) Die Gewerkschaft hat den Character der juristischen Persönlichkeit, also eine von dem Privatvermögen der Theilnehmer (Gewerken) getrennte Vermögensfähigkeit und Verwaltung und führt einen besonderen Namen (Firma) (3). 2) Die Bergwerksantheile (Kuxe), deren Zahl regelmässig 100 beträgt, sind nicht ideelle Theile des (immobilen) Bergwerks, sondern bewegliche Bestandtheile des den Inhabern zustehenden Privatvermögens; sie lauten nur auf den Namen und bezeichnen einen aliquoten Antheil der Gewerken am Gewinn und Verlust der Unternehmung (4). 3) Das über sämmtliche Gewerken und deren Kuxe von der Behörde zu führende Gewerkenbuch bildet die Legitimation der Kuxinhaber, denen auf Grund derselben ein Antheilsschein (Kuxschein) auszufertigen ist (5). 4) Die Kuxe sind untheilbar und können frei, jedoch nur in schriftlicher Form veräussert und verpfändet, auch im Falle des Verlustes amortisirt werden (6). 5) Die besondere Verfassung der Gewerkschaft kann durch ein gerichtlich

oder notariell zu errichtendes Statut ger
Zustimmung von wenigstens drei Viert
Bestätigung der Oberbergbehörde bedarf
der Gesetze nicht abweichen darf (7). (
folgt in Gewerkenversammlungen (Gew
der Regel mit einfacher Majorität; die
sichtlich ihres Nutzens für die Gewerk
licher Präclusivfrist, jedoch ohne Suspe
lichen, oder nach Bestimmung der Statut
angefochten werden (8). 7) Nothwendig
sentanten oder eines aus mehreren Mitgl
vorstandes, welchem die gerichtliche un
ung der Gewerkschaft, die Buchführung
scheine, sowie die Berufung der Gewe
und für Gegenstände, zu welchen $^3/_4$ M
nothwendig, oder zur Erhebung von Beit
auszustellen ist (9). 8) Jedes Gewerke k
deres im Gesellschaftsvertrag bestimmt i
ten, als auch von seinen Verpflichtung
(Entrichtung von Beiträgen) sich durch
befreien, welcher sodann verkauft oder
keit den übrigen Gewerken zugeschrieb
Freikuxe sind aufgehoben; die noch b
rechtigungen umgewandelt werden, dere
einbarung der Betheiligten vorbehalten

(1) Preussen, Berggesetz vom 24.
Berggesetz vom 20. März 1859 art. 85.
22. Juni 1857 §. 21. K. Sachsen, Be
§. 8. Oestreich, Berggesetz vom 23.
finition der Gewerkschaft ibid. §. 138: Ve
welchem jeder Theilhaber sowohl für die
(Zubusse), als für alle im Namen des V
übernommene Verbindlichkeiten nur mit sei
schaftlichen Vermögen haftet. Vgl. Gräfl
a. a. O. p. 49 ff. Schomburg a. a. O.
sches Privatrecht I. p. 343. v. Gerber,
Ueber gemeinschaftlichen Besitz des Bergwer
meinen Grundsätzen des Miteigenthums mi
Sechszehnteln (früher höchstens 8 Personen)
von 1854 §. 135. 136 und Weimar, Ber
Ueber Eigenlöhnerschaft (Gesellenbau) s.
Schomburg a. a. O. p. 114. Gengler
des Bergbaues durch eigene Handarbeit
Gesellen wurde in den älteren Rechten rege

(2) Dieselben können übrigens durch
einzureichenden Vertrag von den Theilne

werden. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 143. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 122. Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 133. Ebenso bleiben die Verhältnisse der Gewerkschaften des älteren Rechtes bis zur statutenmässigen Abänderung nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen in Geltung. K. Sachsen, Berggesetz von 1868 §. 17. Preussen, Berggesetz von 1865 §. 227. Bayern, Berggesetz von 1869 §. 227. 237. Vgl. Klostermann, Commentar p. 216. 391. Aeltere Gewerkschaften können auch in gewöhnliche Actiengesellschaften umgewandelt werden. K. Sachsen, Berggesetz von 1868 §. 17. Das Hauptmoment der neuen Gewerkschaften liegt in der durchgreifenden Personification der Unternehmung und der hiedurch bedingten Mobilisirung der Kuxe.

(3) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 95—100. Das Bergwerk wird folglich auf den Namen der Gewerkschaft in das Hypothekenbuch eingetragen und kann nur von der Gewerkschaft und nur als Ganzes mit Hypotheken und dinglichen Lasten beschwert werden. Durch das Ausscheiden einzelner Gewerken wird die Gewerkschaft weder aufgelöst, noch können die Einzelnen auf Theilung klagen. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 86—90. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 9. 12. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 21. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 139. 141 (nicht ausdrücklich jurist. Persönlichkeit). v. Hingenau a. a. O. p. 581.

(4) Sie lauten daher nicht, wie die Actien, auf einen festen Nominalbetrag und geben kein festes Anrecht auf Verzinsung; sie gehören daher auch nicht zu den courshabenden Papieren. Die Gewerken sind verpflichtet, die zur Erfüllung der Schuldverbindlichkeiten der Gewerkschaft und zum Betriebe erforderlichen Beiträge nach Verhältniss ihrer Kuxe zu zahlen. Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 101—103. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 91—93. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 10. 13. 15. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 139. 140.

(5) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 103. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 93. 96. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 13. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 141. 142. Vollz.-Ver. vom 25. Sept. 1854 §. 86.

(6) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 101. 104. 106—108. 110. Geht ein Kux durch Erbschaft oder andere rechtsgültige Willenserklärung in das Eigenthum mehrerer Personen über, so haben dieselben zur Ausübung ihrer Rechte und Pflichten gegen die Gewerkschaft einen besonderen Bevollmächtigten zu stellen. A. L. R. I. 5 §. 480. I. 17 §. 151. Ein gesetzliches Vorkaufsrecht steht den Mitgewerken nicht zu. Bei freiwilligen Veräusserungen von Kuxen bleibt deren seitheriger Eigenthümer der Gewerkschaft für die Beiträge verpflichtet, deren Erhebung die Gewerkschaft beschlossen hatte, bevor die Umschreibung der Kuxe im Gewerkenbuch gesetzlich beantragt ist. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 91—98. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 139. 142. Der neue Uebernehmer eines Kuxes haftet der Gewerkschaft auch für die darauf anstehenden Beiträge; auch kann ibid. §. 140 der Kux in 100 Theile getheilt werden.

(7) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 94. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 85. K. Sachsen, Berggesetz vom

16. Juni 1868 §. 9. 15. Weimar, Berg
§. 22. Oestreich, Berggesetz vom 23. M
gatorisch, bald facultativ hinsichtlich der Ste

(8) Bei wichtigen Beschlüssen, insbes
Substanz des Bergwerks (Verkauf, Verpfän
erforderlich; zu Verfügungen über das ver
durch Verzicht oder Schenkung Einstimmigk
vom 24. Juni 1865 §. 111—116. Bayern
1869 art. 100—105. Oestreich, Berg
§. 149—156. Letzteres Gesetz verlangt, w
liegt, für die Auflösung der Gewerkschaft od
stammvermögens die Zustimmung der Bergbe

(9) Preussen, Berggesetz vom 24. Ju
Gewerkschaften, welche der Aufforderung,
Grubenvorstand zu bestellen, nicht nachkom
der Behörde bestellt. Bayern, Berggesetz
—117. K. Sachsen, Berggesetz vom 16.
reich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 14
die nothwendige Bestellung eines Schichtmeis
314. Bayr. Bergordnung von 1784 art. 23

(10) Preussen, Berggesetz vom 24.
Ausserdem kann jeder Gewerke auf seinen
wenn auf dem Antheile weder schuldige Bei
verbindlichkeiten haften und die ausdrücklich
ger beigebracht wird, auch die Rückgabe des
schaft erfolgt. Bayern, Berggesetz vom 20
K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868
gesetz vom 23. Mai 1854 §. 157—167. Fü
busse Rückständigen wird vom Vorstande
verkauft.

(11) Preussen, Berggesetz vom 24. Ju
Berggesetz vom 20. März 1869 art. 224.
namentlich zu Gunsten des Grundeigenthüm
gemeinnütziger Anstalten (Kirche, Schule),
des Guts- oder Gerichtsherrn. Gengler a.
frütheren Naturalantheile des Staates an den
und sonstige Vorrechte sind durch neuere Ge
sen, Gesetz vom 12. Mai 1851 betr. die R
Gesetze vom 22. Mai 1861, 20. Oct. 1862,
Decret vom 6. Mai 1811. Cab.-Ordre vom
nung hiezu vom 21. Juni 1857. Klosterm
427. Bayern, Gesetz vom 6. April 1869
Bergwerken. Oestreich, Berggesetz vom
(Massengebühr, Freischürfgebühr und Einko
werken). Gesetz vom 28. April 1862 betr.
werkfrohne. Weimar, Berggesetz vom 2
(Grubenfeldabgabe, Zwanzigste als Abgabe
burg a. a. O. p. 261—286. Grüff a. a.
III. §. 181—183. Ueber das frühere Vorka
Metallausbeute s. A. L. R. II. 16 §. 95—97.
vom 21. März 1719 art. 58. Magdeburg
cap. 59 §. 1. Churpfälz. B. O. vom 31.

IV. Der Bergbaubetrieb.

§. 478.

Die Einrichtung und Ausführung des Bergbaubetriebes und die Führung des Grubenhaushaltes (Grubenrechnungen) ist dem freien Ermessen des Bergwerkseigenthümers überlassen (1). Jedoch sind hiebei folgende Regeln zu beobachten. 1) Von der Inbetriebsetzung eines Bergwerkes ist der Bergbehörde vorherige Anzeige zu erstatten (2). 2) Der Betrieb darf nur auf Grund eines Betriebsplanes geführt werden, welcher von der Bergbehörde nach polizeilichen Rücksichten (§. 484) zu prüfen und ihr zu diesem Zwecke vorher mitzutheilen ist; das Gleiche gilt auch von späteren Abänderungen des Planes (3). 3) Ein den polizeilichen Anordnungen zuwiderlaufender Betrieb kann nöthigenfalls von der Bergbehörde eingestellt werden (4). 4) Der Betrieb darf nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen geführt werden, deren Befähigung hiezu von der Bergbehörde, nöthigenfalls auf Grund einer Prüfung, anerkannt ist (Betriebsführer, Schichtmeister, Steiger, technische Aufseher etc.); diejenigen, denen die Anerkennung der Befähigung abgeht, können entfernt, eventuell der Betrieb eingestellt werden (5). 5) Die Personen, welche die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes übernommen haben, sind für die Einhaltung der Betriebspläne und die Befolgung aller gesetzmässigen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich (6). 6) Die Einstellung des Betriebes bleibt dem Bergwerksbesitzer jederzeit frei, ausgenommen wenn derselben nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses (öffentliche Sicherheit, allgemeine Versorgung des Publicums) entgegenstehen; von jeder beabsichtigten Betriebseinstellung ist daher der Bergbehörde vorherige Anzeige zu machen (7).

(1) Vgl. Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 65 ff. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 63 ff. Beschränkende Bestimmungen sind in dem Oestreich. Berggesetze vom 23. Mai 1854 §. 174 ff. vorgeschrieben (steter Betrieb, nothwendiges Minimum der Betriebsleistung), welche mehr der regalen Natur des Bergbaues, als dem socialen Princip der Erwerbsfreiheit entsprechen. In dem K. Sächs. Berggesetze vom 16. Juni 1868 §. 58 ist ein gewisses Verhältniss der zu verwendenden Arbeitskräfte zur Grösse des Grubenfeldes nach Masseinheiten vorgeschrieben; in dem Weimar. Berggesetze vom 22. Juni 1857 §. 71 ff. die Vollständigkeit, Dauer und Nachhaltigkeit des Baues, die Herstellung der erforderlichen Hülfsbaue und Anlagen, sowie die Führung von Grubenrechnungen; ebenso auch ein gewisses Minimum der Betriebsleistungen. — Bergwerke, welche durch gleiche Ortslage und durch gleiche Besitz-, Betriebs- und andere Verhältnisse in einer natürlichen Verbindung stehen, können nach Anhörung der Betheiligten von der

Bergbehörde zum Zweck gemeinsamer Wah
Interessen und der Verwaltung gemeinsamer Anstalten zu einem Revier verbunden werden; die Folge hievon ist gemeinsame Bestimmung der Bergwerksmasse, der Abbauwürdigkeit, der Schürf- und Muthungsarbeiten, Anlegung gemeinsamer Unternehmungen (Revierstollen, Hauptanschläge, Wasserleitungen, Förderbahnen, Aufbereitungs- und Schmelzwerke, We schulen, Unterstützungscassen etc.). S. hierüber Oestreich, Bergge vom 23. Mai 1854 §. 11. 274. 275. Vollzugsverordnung vom 25. S 1854 §. 8. 129. 130. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1 §. 91—116; über gemeinschaftliche Anstalten mehrerer Unternehmer s Weimar, B. G. von 1857 §. 24. Ueber frühere Massregeln gegen Raubbau s. Zerrenner, Lehrbuch §. 165. Hake a. a. O. §. 353 f

(2) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 66. Baye Berggesetz vom 20. März 1869 art. 64.

(3) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 67 — 69. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 65 — 67. K. Sachs Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 60. Weimar, Berggesetz vom 22. 1857 §. 75—77.

(4) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 70. Baye Berggesetz vom 20. März 1869 art. 68. Weimar, Berggesetz 22. Juni 1857 §. 78.

(5) Diese Vorschrift gilt auch für die Bergwerksbesitzer selbst, diese die technische Geschäftsführung übernehmen. Preussen, Ber setz vom 24. Juni 1868 §. 73—75. Bayern, Berggesetz vom 20. 1869 art. 71 — 73. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. über Entlassung der Werkbeamten durch die Besitzer ibid. §. 69;

Aufstellung eines sachverständigen Werkleiters durch die Behörde O reich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 224. S. noch Weimar, B gesetz vom 22. Juni 1857 §. 84—93.

(6) Hieher gehört auch die Verpflichtung, 1) der Bergbehörde Erfordern Auskunft über den Betrieb zu geben; 2) ein Grubenbil mehreren Exemplaren durch Sachverständige anfertigen und regelm nachtragen zu lassen; 3) die vorgeschriebenen statistischen Nachric über die Ergebnisse des Betriebes einzureichen; 4) Personen, welche dem Bergfach gewidmet haben, zum Zweck ihrer Ausbildung die Be ung und Besichtigung des Werks zu gestatten; sodann die zuweilen geschriebene Gestattung gemeinnütziger Versuchsarbeiten in den Gr Vgl. Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 72 — 79. Bay Berggesetz vom 20. März 1869 art. 74 — 77. K. Sachsen, Bergg vom 16. Juni 1868 §. 61 — 64. Weimar, Berggesetz vom 22. 1857 §. 78 ff. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 185— Auswärts wohnende Bergwerksbesitzer haben einen Bevollmächtigte Bezirk der Bergbehörde zu stellen.

(7) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 65. 71. Bay Berggesetz vom 30. März 1869 art. 63. 69. Der Grundsatz des ält Bergrechts, dass der Besitzer eines Bergwerks verpflichtet sei, das ununterbrochen bei Verlust seines Rechtes zu betreiben, ist damit a hoben; vgl. auch schon das Französ. Berggesetz vom 21. April art. 49. S. aber noch K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni §. 59 (Genehmigung der Einstellung des Betriebs durch das Berga

ferner Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 73. Oest Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 170 ff.

§. 479.

Der volle Betrieb des Bergbaues erfordert neben der Ausbeutung der unterirdischen Lager zugleich eine entsprechen nützung der Erdoberfläche, wodurch Conflicte mit dem Grun thum entstehen können, deren Beseitigung im Interesse des baues und des Grundeigenthumes selbst liegt. Der frühere unb Vorzug des Bergbaues vor jeder anderen Benützung der E fläche zu landwirthschaftlichen, gewerblichen und sonstigen Z ist in dem neuesten Rechte hinweggefallen; das Recht der Berg eigenthümer ist vielmehr nur ein relatives und auf gewisse Fä Bedürfnisses beschränkt (1). Die desfallsigen Bestimmungen s Wesentlichen folgende: 1) Jeder Grundbesitzer ist verpflichte nen Grund und Boden nebst Zubehör für Zwecke des Berg triebes in seinem ganzen Umfange (2) dem Bergwerksbesitzer i zu überlassen, als es der Gebrauchszweck erfordert (3). 2) Ueberlassung kann jedoch rücksichtlich des mit Wohn-, Wirths und Fabrikgebäuden überbauten Bodens und der damit in V ung stehenden eingefriedigten Hofräume, sowie aus überwie Gründen des öffentlichen Interesses verweigert werden (4). 3) ist die Ueberlassung zur blossen Benützung, doch kann, wen länger als 3 Jahre andauert oder eine Werthverminderung des stückes bewirkt ist, die Eigenthumsübernahme gefordert wer 4) Der Grundbesitzer muss für die entzogene Nutzung oder Hingabe des Eigenthums volle Entschädigung erhalten und Grundstück nach beendigter Nutzung unter Ersatz des etwa sachten Minderwerthes dem Eigenthümer zur freien Benützu rückzustellen (5). 5) Die Höhe der Entschädigung und die n Verhältnisse der Abtretung sind im Allgemeinen nach den sätzen der Enteignung zu bemessen (7). 6) Streitigkeiten d theiligten über die Abtretungspflicht entscheidet die Bergbeh Verbindung mit der Polizeibehörde; der zulassende Beschlus eine genaue Bezeichnung des Grundstücks, sowie die Bedin der Gebrauchsüberlassung oder Erwerbung, ferner die Fest der Entschädigung und Sicherheitsleistung enthalten, in welch ziehung der Rechtsweg, jedoch ohne Suspensiveffect, beschritte den kann (8). 7) Die Benützung selbst ist unbeschränkt un soweit, als der Gebrauchszweck es erfordert (9).

(1) Zufolge der Behandlung des Bergbaues als gewöhnlicher E zweig. Vgl. Schomburg a. a. O. p. 214 ff. Klostermann, C tar p. 260 ff.

(2) Also sowohl zu den Zu
gebäude, Ablageplätze, Maschine
portes der Bergbauproducte. In
hieher die Errichtung von Weg
mann a. a. O. p. 263), ferner
reitungsanstalten. Unter Aufbere
Wege vorzunehmende Sonderun
Gestein und fremdartigen Subst
Pochen fällt; im Gegensatz hiez
selben den Zweck und die A
a. a. O. §. 56 ff. Klosterman
§. 101 ff. Zu den Aufbereitun
Theerschwelereien und Coaksöfe
1865 §. 135. Bayern, Berg
Sachsen, Berggesetz vom 16.
gesetz vom 22. Juni 1857 §. 9.
setz von 1854 §. 131, welches a
öfen etc. zu den Gegenständen
Bergschmieden s. Achenbach

(3) Preussen, Berggese
Berggesetz vom 20. März 1869
16. Juni 1868 §. 122. Weima
Oestreich, Berggesetz vom 2

(4) Preussen, Berggese
Berggesetz vom 20. März 1869
lichkeit einer Bergbauanlage kan
zogen werden, als es sich um W
Wasserversorgung, Gesundheit
gleich mit den Interessen des Be
muss; das Privatinteresse des
nicht in Betracht. S. auch K.
§. 128—130. Oestreich, Be
mar, Berggesetz vom 22. Juni

(5) Preussen, Berggese
Berggesetz vom 20. März 1869
vom 16. Juni 1868 §. 123—12
1854 §. 100. Weimar, Bergge
burg a. a. O. p. 232.

(6) Für die Erfüllung der
ung einer angemessenen Caution
setz vom 24. Juni 1865 §. 13
1869 art. 126. 127. K. Sachse
Oestreich, Berggesetz vom
Weimar, Berggesetz vom 22.
sten des Bergbaues bestehende
a. a. O. p. 303.

(7) Preussen, Berggese
Bayern, Berggesetz vom 20.
gesetz vom 16. Juni 1868 §. 131-
1857 §. 123—132. Oestreic
Vgl. oben §. 195 ff.

(8) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 142—146. Der Rechtsweg findet hienach auch statt, wenn die Abtretungspflichtigkeit des Gegenstandes oder wenn die Abtretungspflicht auf Grund eines speciellen Rechtstitels bestritten wird. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 136—146. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 133—136. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 101—103. 132. Vollzugsverordnung vom 25. Sept. 1854 §. 68. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 127. 128.

(9) Sie bezieht sich daher auch auf die Inanspruchnahme von Steinen, Sand, Erde etc.; auch kann sie sich blos negativ gestalten, z. B. wenn zur Dämpfung eines Grubenbrandes die Anlage von Steinbrüchen, oder zum Schutz einer Grube gegen das Eindringen von Wasser die Beflössung einer Wiese untersagt wird. Klostermann, Commentar p. 266. Auch das Begehen fremder Grundstücke behufs der im bergbaulichen Interesse vorzunehmenden Untersuchungen und Erörterungen gehört hieher. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 146; ferner die Setzung von Marksteinen und anderen zu Bergbauzwecken nothwendigen Grenzzeichen. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 104. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 116. 140.

§. 480.

Auf Gewässer, welche ausschliesslich durch den Bergbau erschroten werden und daher als Producte des Bergbaues zu betrachten sind (Grubenwasser), hat der Bergwerksbesitzer, auch wenn er sie zu Tage ausfliessen lässt, bis zu ihrer Vereinigung mit anderen beständigen Wasserläufen (Tagwassern) ein ausschliessliches Vorrecht der Benützung zum Bergbaubetriebe und den dazu gehörigen Aufbereitungsanstalten (1). Werden sie von ihm für Bergwerkszwecke nicht in Anspruch genommen, so kann insolange ihre Benützung von der Bergbehörde in widerruflicher Weise auch anderen gestattet werden, wobei die Besitzer benachbarter Bergwerke und Aufbereitungsanstalten den Vorzug erhalten sollen, eventuell der Eigenthümer des Bodens, wo die Wasserseige ausmündet (2). Im Uebrigen entscheidet das volkswirthschaftliche Interesse, das locale Bedürfniss oder die Priorität (3). Die Grundbesitzer sind verpflichtet, das zu Tage kommende Wasser gegen Entschädigung aufzunehmen und über ihre Grundstücke leiten und abfliessen zu lassen; ausgenommen, wenn das Wasser zu anderen als Bergbauzwecken weiter geleitet und benützt werden will (4). Tagwasser (Flüsse, Bäche) sind kein Gegenstand einer Verleihung für Bergbauzwecke; vielmehr unterliegt deren Benützung hiefür lediglich den allgemeinen Grundsätzen über die Benützung des Wassers für Erwerbsunternehmungen, wornach in der Regel ein Vorrecht irgend einer Art nicht stattfindet (5).

(1) Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 148. K. Sachsen Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 152—154. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 145. 146. Oestreich, Berggesetz vom

23. Mai 1854 §. 128. Hake a. a. O. §. §. 125. 128. Schomburg a. a. O. p. 2 §. 45. 47. 48. Vgl. oben §. 474 Ziff. 2.

(2) Auf diese Verleihung der Bergw über Muthung und Verleihung der Grubenfeld Berggesetz vom 20. März 1869 art. 149. 23. Mai 1854 § 129. K. Sachsen, B §. 155—157. Weimar, Berggesetz von Letzteres ist auch für das Preuss. Bergg Analogie des §. 57 anzunehmen, soferne Be baren Producten des Borgbaues zu rechnen verliehenen Wasserbenützungsrechtes s. K. S §. 165 ff. Für die Benützung solcher Was wenn er dem Grundeigenthümer für die G Vergütung zu leisten hat, von dem Dritte noch Hake, Commentar §. 535. Zerre

(3) Weimar, Berggesetz vom 22. J

(4) Preussen, Berggesetz vom 24. Berggesetz vom 20. März 1869 art. 124. 16. Juni 1868 §. 167. Weimar, Bergges Vgl. oben §. 479.

(5) Bayern, Berggesetz vom 20. vom 28. Mai 1852 über die Benützung d Preussen nach dem Berggesetze von 186 §. 47 ff. (entgegen der Bestimmung des A. ist Klostermann, Commentar p. 265, v des Wasser ohne weiteres für Bergbauzwe was jedoch durch §. 135 des Berggesetze findet. Vgl. oben §. 479 und 221. Dem Pr noch Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1 gesetz vom 22. Juni 1857 § 120—157, w von Tagwassern stattfindet, soferne nicht öffentliche Rücksichten entgegen stehen u ung grössere wirthschaftliche Vortheile erw sen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. §. 537. 538. Kressner a. a. O. §. 69 §. 126. 127. — Ueber die früheren Vorre ung des Holzbedürfnisses für den Bergbau Bayr. Bergordnung von 1784 art. 8. H

§. 481.

Für Beschädigungen, welche fre dessen Zubehör durch den unterirdischen ten Betrieb eines Bergwerks zugefügt w Besitzer des letzteren oder derjenige, hat, Entschädigung zu leisten verbun springt nicht aus den privatrechtlichen ersatz, sondern aus dem eigenthümliche zum Grundeigenthümer, welches eine

Ausgleichung der Collision der beiderseit
trächtigung des Bergbaubetriebes erfordert
durch die blosse Thatsache der Beschädigu
sie durch eine Handlung des Pflichtigen ve
vorausgesehen werden konnte oder nicht.
über Vertrag und Quasivertrag hierauf un
doch die vertragsmässige Regulirung des b
nicht ausgeschlossen wird (1). Ist der Sc
mehrerer Bergwerke verursacht, so
den Ersatz gemeinschaftlich zu gleichen
Ersatzpflicht cessirt, wenn die beschädigt
errichtet wurden, wo die ihnen durch den
dem Grundbesitzer bei Anwendung gewö
nicht unbekannt bleiben konnte; dieser
Vergütung der Werthverminderung, die s
Unterlassung solcher Anlagen aus solchem
Grundsätze finden auch Anwendung auf B
Grundbesitzer durch Schürf- und Muthun
den (4). Andererseits haben Bergbautreibend
gegen die Ausführung von Strassen, Eisen
deren öffentlichen Verkehrsmitteln, behufs
das Recht der Enteignung beigelegt ist; si
stellung solcher Anlagen Seitens der Behö
den, in welcher Weise die Anlagen unter n
theiligung des Bergbaubetriebes auszuführ
Bergbautreibende zum Bergwerksbetriebe v
Anlagen berechtigt, so hat er gegen die U
einen Anspruch auf Schadensersatz, soweit
triebe die Unterlassung, Beseitigung oder V
nothwendig wird (6).

(1) Gleichgültig ist auch, ob der Betrie
Grundstücken stattgefunden hat oder nicht. P
24. Juni 1865 §. 148. 151. Ob.-Trib.-Beschl.
Erk. vom 16. März 1839 und 7. Nov. 1849.
tar p. 277 ff. Bayr. Berggesetz vom 20. M
mar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 134.
vom 23. Mai 1854 §. 106; über Bauführun
Tagmasse ibid. §. 107. K. Sachsen, Bergg
§. 139. 144 (bezieht sich hier nur auf Beschädig
für andere Beschädigungen sollen nach §. 14
Bestimmungen gelten). Unter Umständen kan
thümer auch die Enteignung seines Grundstü
besitzer fordern. Hake, Commentar §. 540 ff.

(2) Preussen, Berggesetz vom 24. Jun
hältniss der Bergwerksunternehmer unter sich

eines anderen Theilnahmeverhältnisses und des hienach zuviel Gezahlten nicht ausgesch vom 20. März 1869 art. 152.

(3) Nur darf die Errichtung von d zu dem Zweck eine solche Vergütung zu e lediglich nach den Umständen zu beurtheil setz vom 24. Juni 1865 §. 150. Bayer 1869 art. 153. K. Sachsen, Berggeset Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857. gesetz vom 23. Mai 1854 §. 106; bezieht s von Mineralausbeutungen, zu welchen an s rechtigt ist. ibid. §. 127.

(4) Preussen, Berggesetz vom 24. Berggesetz vom 20. März 1869 art. 155 22. Juni 1857 §. 34. Die Beschränkung ten auf fremdem Grund und Boden (Klost findet im Gesetze keinen Halt und widerspr da Schürfen und Muthen nicht aus dem Ei licher Berechtigung abgeleitet werden. Vgl anspruch verjährt in 3 Jahren vom Tage und des Urhebers des Schadens an gerech von 1865 §. 151. Bayern, Berggesetz v

(5) Preussen, Berggesetz vom 24. Berggesetz vom 20. März 1869 art. 15 vom 16. Juni 1868 §. 141. Weimar, B §. 136. Obige Vorschrift ist nicht, wie p. 291 meint, ohne juristischen Inhalt, brauch des Bodens für öffentliche Zwecke Bergbautreibenden den Vorzug haben soll.

(6) Ueber die Entschädigung entsch Einigung die Gerichte. Preussen, Ber §. 154. 155. Bayern, Berggesetz vom K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1 Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 137. 14 früheren Preuss. Rechte controverse Frage p. 287 ff. Veith, Die Entschädigungsve sellschaften den Bergwerkseigenthümern g

V. Die Verhältnisse der

§. 482.

Das Verhältniss der Bergwerksunt beschäftigten Bergleuten unterliegt d Festsetzung nach den Grundsätzen über die ersteren Arbeitsordnungen für ihre zeitig mit ihrer Bekanntmachung behuf und verordnungsmässigen Inhaltes und enthaltenen Strafbestimmungen zur Ken

bracht werden (2). Das Vertragsverhältniss kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende vierzehn Tage vorher zu erklärende Kündigung aufgelöst werden; in gewissen gesetzlich benannten Fällen kann jedoch schon vor Ablauf der vertragsmässigen Arbeitszeit und ohne vorherige Aufkündigung die Entlassung resp. der Austritt aus der Arbeit stattfinden (3). Jedem abkehrenden Bergmann ist ein Arbeitszeugniss (Abkehr-, Entlassschein), auf Verlangen auch über seine Aufführung auszustellen, welches von der Polizeibehörde kostenfrei zu beglaubigen und eventuell auf Kosten des Verpflichteten auszufertigen ist (4). Ohne Vorlage eines solchen Zeugnisses dürfen Arbeiter, welche bereits beim Bergbau beschäftigt waren, von Bergwerksbesitzern oder deren Stellvertretern nicht angenommen werden (5). Auf jedem Bergwerke ist über die daselbst beschäftigten Arbeiter eine genaue Liste (Mannschaftsbuch) zu führen, welche der Bergbehörde auf Verlangen vorgelegt werden muss (6).

(1) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 80. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 78. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 71. 77. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 94. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 200. 201. Vollzugsverordnung vom 25. Sept. 1854 §. 102. Der §. 105 der Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 findet an sich (vgl. §. 6 ibid.) auf das Bergwesen keine Anwendung.

(2) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 80. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 78. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 200. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 78. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 92. 94. Gegen ungesetzliche oder das öffentliche Interesse verletzende Bestimmungen, wie unzulässige Beschränkungen der persönlichen Freiheit oder sonstige Beeinträchtigung eines gesunden und gerechten Arbeitsverhältnisses kann die Bergbehörde einschreiten. Klostermann, Commentar p. 199 ff. Hieher gehören namentlich Bestimmungen über die zulässige Grenze der Naturalbelohnung, über die Verpflichtung der Arbeiter zur Entnahme ihrer Bedürfnisse aus gewissen Verkaufsstellen und über das Creditiren von Waaren, über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und von Frauen bei der Grubenarbeit. S. die Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 128—139. 152—154. Durch letztere Vorschriften sind die Bestimmungen, welche die Bergbauarbeiter wegen groben Ungehorsams, beharrlicher Widersetzlichkeit oder wegen Verlassens der Arbeit mit Strafe bedrohten (z. B. Preuss. Gesetz vom 21. Mai 1860. K. Sächs. Gesetz vom 16. Juni 1868 §. 83) aufgehoben. Verordnung des Oberbergamts zu Bonn vom 9. Febr. 1827, wornach Frauen von allen eigentlichen Grubenarbeiten in Schächten, Stollen und Strecken entfernt bleiben sollen. Klostermann a. a. O. p. 201. Ueber die Art der Auslohnung s. noch K. Sachsen, Berggesetz von 1868 §. 79. Weimar, Berggesetz von 1857 §. 95. Nach dem Oestreich. Berggesetze von 1854 §. 132 gehört zur Bergbauberechtigung auch das Recht, das eigene Arbeitspersonal, jedoch ohne gewerbsmässigen Gewinn, mit Lebensmitteln zu versehen, womit aber andererseits auch keine Verpflichtung der Arbeiter verbunden

sein darf. — Vgl. Hake, Commentar §. 2
§. 171. Kressner a. a. O. §. 109. v. I

(3) Vgl. die analogen Bestimmungen
§. 359. Preussen, Berggesetz vom 24. Ju
Berggesetz vom 20. März 1869 art. 79 — 8
vom 16. Juni 1868 §. 80. Ueber die Entl
gelmässig 3monatliche Kündigung) s. O
23. Mai 1854 §. 201—205. Weimar, B
§. 91; über die Entfernung von Arbeitern
wissen Fällen ibid. §. 98.

(4) Preussen, Berggesetz vom 24.
Berggesetz vom 20. März 1869 art. 82. I
16. Juni 1868 §. 76. Oestreich, Bergge
Das Zeugniss soll enthalten die Angabe de
beiter angehört, den Bruderladen, welche
seit welcher er in dieselbe eingezahlt hat,
Austritts aus dem Dienste. Die Verpflicht
büchern für jugendliche Arbeiter (Bundes-
1869 §. 131) findet auch auf jugendliche
Anwendung.

(5) Preussen, Berggesetz vom 24.
Berggesetz vom 20. März 1869 art. 83. I
16. Juni 1868 §. 75. Oestreich, Bergge

(6) Preussen, Berggesetz vom 24.
Berggesetz vom 20. März 1869 art. 84.
23. Mai 1854 §. 209.

§. 483.

Zur Unterstützung der beim Ber
und ihrer Angehörigen sollen Knappscha
stehen, welchen sämmtliche zu einem Berg
den damit verbundenen Aufbereitungsa
nach näherer Bestimmung der Statuten be
Für jeden Knappschaftsverein haben di
wirkung, eines von den Arbeitern zu wäh
aufzustellen, deren Uebereinstimmung mi
ten der Prüfung der Bergbehörde unterli
zu bestimmen über den Umfang des Be
dernisse und Beitrittspflichten und die I
Unterstützung kann, soweit nicht Ander
schulden zum Ersatz verpflichtet sind, b
und Arznei und entsprechendem Krank
b) in lebenslänglicher Invalidenunterstüt
Verschulden eingetretenen Arbeitsunfähi
zu den Begräbnisskosten; d) in Unterstüt
zeit, beziehungsweise bis zur Wiederverl

ung der Kinder bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre. Ein gewisses Minimum der Unterstützung (a—c) muss in allen Fällen gewährt; für die Deckung der Kranken- und Begräbnisskosten können auch besondere Cassen gegründet werden, deren Beaufsichtigung jedoch dem Knappschaftsvorstand obliegt (6). Zum Beitrag sind sowohl die Arbeiter als die Werkbesitzer verpflichtet; die ersteren müssen nach Verhältniss ihres Lohnes, die letzteren mindestens die Hälfte des Beitrages der Arbeiter beisteuern (7). Durch öffentliche Bestätigung erlangen die Knappschaftsvereine die Eigenschaft juristischer Personen; sie verwalten ihre Angelegenheiten selbständig durch einen zu gleichen Hälften aus den Beitragspflichtigen (Werkbesitzern und Knappschaftsältesten) gewählten Vorstand unter Betheiligung von Knappschaftsältesten (8). Die Bergbehörden haben die Beobachtung der Satzungen und insbesondere die statutenmässige Verwaltung des Vereinsvermögens zu überwachen; bei ihnen sind auch Beschwerden über die Verwaltung des Vorstandes anzubringen (9).

(1) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 165. 168. Gesetz vom 10. April 1854 betr. die Vereinigung der Berg-, Hütten-, Salinen- und Aufbereitungsarbeiter in Knappschaften. Klostermann, Commentar p. 300 ff. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 167. 170. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 70. 84. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 99. 100. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 210. 211. Berechtigt, aber nicht verpflichtet zum Beitritt sind die Werkbeamten und die Verwaltungsbeamten der Knappschaften, sowie die Arbeiter an anderen mit einem Bergwerke verbundenen, aber nicht unter dem Bergrechte stehenden Gewerbsunternehmungen. — Hake, Commentar §. 247; über die verschiedenen Arten der Bergleute und deren Privilegien ibid. §. 232. 235.

(2) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 169. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 171. 172. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 84. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 100. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 212. 213. Vollzugsverordnung vom 25. Sept. 1854 §. 103.

(3) Derselbe wird zunächst durch Beschluss der Betheiligten, eventuell durch die Bergbehörde festgesetzt. Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 167. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 169.

(4) Vgl. Bundesgesetz vom 7. Juni 1871 betr. die Verbindlichkeit zum Schadensersatz für die bei dem Betrieb von Bergwerken etc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen §. 2. 4 (erläutert von W. Endemann Berl. 1871). K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 85. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 97. — Nach dem Oestreich. Berggesetze vom 23. Mai 1854 §. 214 sind die Besitzer von Bergwerken, bei welchen eine gesetzmässig eingerichtete Bruderlade noch nicht besteht, bis zur Errichtung derselben verpflichtet, ihren erkrankten oder verunglückten Arbeitern wenigstens diejenige Hülfe zu leisten, welche nach den allgemeinen Gesetzen den Dienstherren gegen ihre Dienstleute obliegt.

(5) Preussen, Berggesetz vom 24 Berggesetz vom 20. März 1869 art. 17 vom 16. Juni 1868 §. 84. Weimar, §. 101. 104. Die Ansprüche der Berech Knappschafts- und Krankencassen könne noch mit Beschlag belegt werden.

(6) Preussen, Berggesetz vom 24 5. Juni 1863 wegen Verwaltung der B Berggesetz vom 20. März 1869 art. 174. 16. Juni 1868 § 84 (besonders beim Kohl Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 439.

(7) Preussen, Berggesetz vom 24 die Beiträge der Arbeiter haben die V sämmtliche Beiträge können nach vorheri behörde im Wege der executiven Beitreibu Berggesetz vom 20. März 1869 art. 176 setz vom 16. Juni 1868 §. 84. Weim 1857 §. 102. Ueber die Vorzugsrechte d len der Zwangsexecution s. Oestreich, §. 268. Auch Strafgelder und andere zu mässig den Knappschaftscassen zugewiese

(8) Hierüber haben die Statuten da sen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 1 gesetz vom 20. März 1869 art. 167. 181 setz vom 16. Juni 1868 §. 84. Weima §. 104. Oestreich, Berggesetz vom 2

(9) Preussen, Berggesetz vom Bayern, Berggesetz vom 20. März 186 der Auflösung eines Knappschaftsvereine Vermögensrest nach den Satzungen, even den Staat zu Gunsten anderer Knappscha fügt (vgl. oben §. 93). K. Sachsen, Berg Oestreich, Vollzugsvorschriften zum Berggesetz vom 23. Sept. 1851 §. 103. Etwas weiter geht Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 108.

VI. Die Bergpolizei.

§. 484.

Der Bergbau steht unter der von Amtswegen zu pflegenden polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden(1). Dieselbe erstreckt sich 1) auf die Sicherheit der Grubenbaue (2); 2) die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter; 3) den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehres; 4) den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues(3). Die Oberbergbehörden sind befugt, zu diesen Zwecken bergpolizeiliche Verordnungen zu erlassen und öffentlich bekannt zu machen und deren Befolgung durch Anwendung von Zwangsmassregeln und Ungehorsamsstrafen zu überwachen(4). Tritt auf einem

Bergwerke in Bezug auf jene Punkte eine Gefahr ein, so hat der Betriebsführer der Bergbehörde Anzeige zu machen und diese die geeigneten Anordnungen dagegen zu treffen und bei dringender Gefahr ohne Weiteres auszuführen (5). Wenn sich auf einem Bergwerke unter oder über Tage ein Unglücksfall ereignet, welcher den Tod oder die schwere Verletzung von Personen herbeigeführt hat, so ist hievon sogleich bei den Berg- und Polizeibehörden Anzeige zu erstatten und auf Kosten des Besitzers alles zur Rettung der Verunglückten oder zur Abwendung weiterer Gefahr Dienliche vorzukehren, wobei auch die Besitzer benachbarter Bergwerke zur Hülfeleistung verpflichtet sind (6). Die Uebertretung der Vorschriften des Berggesetzes oder der auf Grund desselben erlassenen Polizeivorschriften wird als Bergpolizeiübertretung mit verhältnissmässiger Geldbusse oder Gefängniss bestraft (7). Die erkannten Geldstrafen fliessen in die Knappschaftscasse (8). Ausserdem unterliegt auch die unbefugte Gewinnung oder Aneignung von Mineralien, sowie die Ueberschreitung der Grubenfeldgrenzen bei Ausübung des Bergwerkseigenthums der Bestrafung (9).

(1) Dieselben sind regelmässig (wenigstens in den grösseren Staaten) in 3 Instanzen abgestuft. Die Bergbehörden sind im Wesentlichen Verwaltungsbehörden (mit technischen Beisitzern), so dass der Regel nach die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Bergsachen den ordentlichen Gerichten zusteht. Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 187—195. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 191—196. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 174—179. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 225. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 185—198. Vgl. Schomburg a. a. O. p. 316 ff. Klostermann, Commentar p. 310 ff. — Ueber die Gebühren für die Mühewaltung der Bergämter s. die K. Sächs. Taxordnung von 1868 (G. Bl. p. 409). Oestreich, Verordnung vom 7. Juni 1852 und 9. Sept. 1859. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 199—205.

(2) Hierunter sind in polizeilicher Hinsicht die unterirdischen Baue auch auf andere als die bergrechtlich verleihbaren Mineralien, ausschliesslich der Steinbrüche und Gräbereien, begriffen. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 197. Vgl. auch oben §. 470 Anm. 2.

(3) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 196. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 197. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 55. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 70. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 170. 171. 220. 221. Kressner a. a. O. p. 319 ff. Ausserdem können auch die allgemeinen gewerbepolizeilichen Vorschriften zur Anwendung kommen. Klostermann, Commentar p. 325.

(4) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 197. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 198. 199. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 65. 68 (Anordnung concreter Sicherungsmassregeln gegen gefährliche Durchbrüche, sowie gegen unnöthige Erschwerung anderer Betriebe und des weiteren Aufschlusses des Gebirgs ibid.

§. 56. 57). Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 70. 188. Gesetz vom 7. Jan. 1854 betr. das Strafandrohungsrecht der Polizeibehörden. H. Achenbach, Die Bergpolizeivorschriften des Rhein. Haupt-Bergdistricts Cöln 1859.

(5) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 198. 203. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 200—202. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 64. 68. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 173. 222. 223. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 70.

(6) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 204—206. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 203. 204. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 66. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 190. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 108.

(7) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 207—209. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 206; siehe die Aufzählung der einzelnen Fälle ibid. art. 208—214. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 228—250.

(8) Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 233.

(9) Preussen, Gesetz vom 26. März 1856. Klostermann, Commentar p. 84. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 211—214. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 11. Bundesstrafgesetzbuch von 1870 §. 370 Nr. 2. Die rechtswidrige Zueignung schon gewonnener Mineralien wird nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Diebstahl und Unterschlagung bestraft.

Capitel 6.

Die Gewerbe.

Quellen: Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, nebst den Ausführungsverordnungen der einzelnen Staaten. Preussen, vom 4. Sept. 1869. K. Sachsen, vom 16. Sept. und 18. Dec. 1869. Grossh. Hessen, vom 1. Nov. 1869. Mecklenburg-Schwerin, vom 25. und 28. Sept 1869. Sachsen-Weimar, Gesetz und Instruction vom 18. Sept. 1869. Mecklenburg-Strelitz, vom 25. Sept. und 2. Oct. 1869. Oldenburg, vom 21. Juni 1869. Braunschweig, vom 15. und 24. Sept. 1869. Sachsen-Meiningen, vom 17. Dec. 28. Dec. 1869 und 10. Nov. 1870. Sachsen-Altenburg, vom 17. Sept. 1869. Sachsen-Coburg, vom 21. Sept. 1869. Gotha, vom 1. Oct. 1869. Anhalt, vom 18. Sept. 1869. Schwarzburg-Rudolstadt, vom 25. Sept. 1869. Waldeck, vom 30. Sept. 1869. Reuss ä. L., vom 27. und 28. Sept. 1869. Reuss j. L., vom 24. Sept. 1869. Schaumburg-Lippe, vom 21. Sept. 1869. Lippe-Detmold, vom 7. Sept. 1869. Lübeck, vom 15. Sept. 1869. Bremen, vom 27. Sept. 28. Sept. und 17. Nov. 1869. Hamburg, vom 3. Sept. 1869. Lauenburg, vom 13. Sept. 1869. — Bayern, Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 nebst K. Patent von gleichem Datum.

Literatur: Koller, Archiv des Nordd. Bundes Bd. 3 p. 1ff. G. M. Kletke, Die Gew.-Ordn. für den Nordd. Bund nebst Entwurf und Motiven, sowie den späteren Erlassen des Bundeskanzleramts und den Ausführungsanweisungen des Preuss. Minist. Berlin 1870. G. M. Kletke, Die Ausführungsver-

ordnungen sämmtlicher Staaten des Nordd. Bundes excl. Preussen zur Gew.-Ordn. von 1869 Berl. 1870. P. H. Krug, Die Gew.-Ordn. für den Nordd. Bund von 1869 nebst den bezüglichen im K. Sachsen gültigen Gesetzen und Verordnungen Leipz. 1870. L. Wolf, Die Bundes-Gew.-Ordn. mit Sächs. Ausführungsverordnung nebst den im K. Sachsen noch geltenden den Gewerbebetrieb berührenden Vorschriften über gewerbliche Hülfscassen, Handels- und Gewerbekammern etc. Plauen 1870. v. Bernewitz, Die Gew.-Ordn. für den Nordd. Bund von 1869 nebst den K. Sächs. Ausführungsverordnungen Dresd. 1870. R. Fischer, Die Gew.-Ordn. für den Nordd. Bund Glauch. 1869. 1870. H. Stolp, Die Gew.-Ordn. für den Nordd. Bund Berl. 1870. Schmoller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrh. Halle 1870. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 440 ff. Ergänzungen und Erläuterungen aus dem Preuss. Gewerberecht zur Gew.-Ordn. für den Nordd. Bund Bresl. 1870. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 169—187. E. Schöller, Das (bayr.) Gesetz vom 30. Jan. 1868 betr. das Gewerbewesen erläutert Erl. 1869. C. Billich, Das Würtemb. Gewerberecht Stuttg. 1852. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 477—499. Mayer, Grundsätze des Verwaltungsrechts §. 28—45. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre p. 339—363. R. Gneist, Verwaltung, Justiz, Rechtsweg 1869 p. 358 ff. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. II. §. 156—170. Rau, Lehrbuch I. §. 392—405. II. §. 177—403. Runde, Deutsches Privatrecht 7. Aufl. 1824 §. 465—480. Mittermaier, Deutsches Privatrecht II. §. 502—529. J. H. Fricke, Grundsätze des Rechts der Handwerker 1778. J. A. Ortloff, Recht der Handwerker Erl. 1803. E. J. Kulenkamp, Grundsätze des Rechts der Handwerker und der Zünfte Marb. 1807. C. A. Weiske, Handbuch des allgem. deutschen Gewerberechts mit vorzüglicher Rücksicht auf Sächs. Recht Leipz. 1839. J. A. Ortloff, Corpus juris opificiarii 2. Ausg. Erl. 1820.

I. Der Gewerbebetrieb.

§. 485.

Der Betrieb der Gewerbe besteht in der auf dauernden Erwerb gerichteten technischen Herrichtung roher Stoffe für materielle Lebensbedürfnisse; im weiteren (administrativen) Sinne gehören dazu auch der Verkauf der Gewerbsproducte und die Verrichtung der zum Gewerbebetriebe unmittelbar erforderlichen Hülfsgeschäfte (1). Nicht unter den Begriff des Gewerbes fallen: 1) die Berufsthätigkeit in ihrem ganzen Umfange (2); 2) die dem persönlichen Leben als solchem angehörenden socialen Thätigkeiten (3); 3) der Betrieb der Erwerbsanstalten (4); 4) die Gewinnung der Rohstoffe (5); 5) der Handel (6). Der Gewerbebetrieb in diesem positiven Sinne wird im socialen Rechte als ein einheitlicher Erwerbszweig behandelt, so dass die früheren Unterscheidungen zwischen städtischer und ländlicher Nahrung, Handwerk und Fabrik, Gross- und Kleinbetrieb im Wesentlichen nicht mehr bestehen; ebenso ist in rechtlicher Hinsicht an die Stelle der früheren Ausscheidung der einzelnen Gewerbezweige nach

der Natur der Lebensbedür
nische Bearbeitung stattfin
der freien Arbeitstheilung g
herrschend auf einer prod
für Erwerbszwecke, wäh
Grundbesitz vergleichswei
ist die Nothwendigkeit ei
zwischen Capital und Arb
fassung der Besitzverhältni
satz zu blossen Aeusserun

(1) Rau, Lehrbuch
v. Mohl, Polizeiwissensch
waltungslehre p. 339. Ed
buch p. 484. Die Hausarb
nicht zum Gewerbebetrieb.
art. 32 Ziff. 8; ebenso nic
(finanzielle) Staatsanstalten
gewerbeordnung von 1869
des Staates s. v. Rönne, I
Vgl. noch die K. Sächs. I
Regalität des staatlichen Ge

(2) Der Begriff der P
da dieser nicht die Natur z
besondere §. 241. Bunde
Bayern, Gewerbegesetz vo
tent zur Gewerbeordnung vo
lich auch von der Kunst;
der Gewerbe, nur soweit
Kunstwerthes) nicht hervorb
1864. Bayern, Oberstric
a. a. O. p. 120 ff.

(3) So namentlich die
dere ist das Recht, Drucke
bringen, an sich kein Gewe
keit hier ganz von dem Pr
äusserung beherrscht wird
vorliegt; es ist mithin un
die Gewerbegesetze zu verw
vom 17. Dec. 1862 geschie
vom 20. Dec. 1859 art. V p.
ung des Betriebes der sog.
dem Princip der Erwerbsfrei
Pressgesetzen enthaltenen
Druckschriften, Ablieferung
wortlicher Personen, Cautio
die Motive zur Bundes-Ge
Bd. 3 p. 9.

(4) Vgl. oben §. 361

(5) Oben Cap. 2—5. Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 6. Bayern, Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 art. 32. Oestreich, Patent zur Gewerbeordnung vom 20. Dec. 1859 art. V. K. Sachsen, Gewerbegesetz vom 15. Oct. 1861 §. 1; Instruction zur Bundes-Gewerbeordnung von 1869 §. 5.

(6) Vgl. unten Cap. 7. — Es gehört zu den systematischen Mängeln der Bundesgewerbeordnung von 1869, dass die Unterschiede der einzelnen Erwerbszweige unter dem Einflusse nivellirender Doctrinen nicht gebührend berücksichtigt wurden.

(7) Die Bestimmung der Gegenstände und des Umfanges des gewerblichen Betriebes, sowie die Anordnung der speciellen Arbeitsverrichtungen findet daher rein individuell, innerhalb der einzelnen Gewerbsunternehmungen, statt, wenngleich factisch die alte Theilung der Gewerbszweige sich theilweise noch forterhalten mag. Die im Zunft- und Concessionswesen enthaltene Abgrenzung der Gewerbe ist jedoch hinweggefallen. Die Arbeitstheilung muss indessen nicht blos nach technischen, sondern auch nach rechtlichen (sittlichen) Rücksichten normirt werden. Roesler, Ueber die Grundlehren der von A. Smith begründeten Volkswirthschaftstheorie 2. Aufl. 1871. Abschnitt 2. Oben §. 361.

(8) Die productive Anwendung des unbeweglichen Besitzes (Urproduction) wird vorwiegend durch unverrückbare Naturverhältnisse beherrscht, während in den Gewerben der Grund und Boden im Wesentlichen nur in seiner Eigenschaft als Capital, also nach den Gesetzen der Capitalbildung (Grundrente), sich geltend macht. Dass auch in den Gewerben die technische Seite der Production die Anwendung von Naturgesetzen bedingt, hat damit Nichts zu schaffen. Die rechtliche Einheit des Gewerbebetriebes darf daher nicht, wie neuerdings, namentlich seit J. B. Say, vielfach geschieht, bis zur völligen Nivellirung aller Erwerbszweige, ja der gesammten Culturthätigkeit überhaupt getrieben werden. S. z. B. Roscher, System 5. Aufl. §. 38, welcher hier lediglich den Gesichtspunkt der Theilung der Arbeiten anwendet.

(9) Vgl. Roesler, Ueber die Grundlehren der von A. Smith begründeten Volkswirthschaftstheorie 2. Aufl. 1871 Abschn. 3. Gessler, Die Gewerbeorganisation, Tüb. Zeitschrift 1862 Bd. 18 p. 430 ff. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. II. §. 159. Hoffmann, Die Berechtigung zum Gewerbebetrieb zur Berichtigung der Urtheile über Gewerbefreiheit und Gewerbezwang Berlin 1841. F. Bitzer, Arbeit und Capital Stuttg. 1871. Die frühere Theorie des laissez-faire, welche die Ordnung der Gewerbeverhältnisse lediglich der privaten Uebereinkunft der Betheiligten überwies (noch anzutreffen bei W. Th. Thomton, Die Arbeit [deutsch von Schramm] Leipz. 1870) ist jetzt im Princip als überwunden zu betrachten; die befriedigende Ausführung des richtigen Grundsatzes dagegen der Zukunft vorbehalten.

§. 486.

Die rechtliche Ordnung des Gewerbebetriebes hat sich im Allgemeinen, anschliessend an seine fortschreitende technische Ausbildung, nach folgenden Grundsätzen entwickelt: I. Während in der mittelalterlichen ständischen Periode auf dem Lande die Gewerbe in

untergeordneter Verbindung mit dem Grundbesitz standen, demgemäss einen Bestandtheil der Verfassung des letzteren ausmachten und ihre Regelung und Verwaltung durch die grundherrschaftliche und markgenossenschaftliche Gewalt erhielten (1), entwickelte sich in den Städten die Unabhängigkeit der gewerblichen Erwerbsthätigkeit (bürgerlichen Nahrung) in selbständigen Verbindungen der Gewerbetreibenden (Zünften, Gilden, Innungen), welche als Genossenschaften der städtischen Bevölkerung auch einen wichtigen Bestandtheil der städtischen Verfassung bildeten (2). Die Zünfte waren in wirthschaftlicher Hinsicht öffentliche Arbeitsgenossenschaften mit dem Rechte der ausschliesslichen Betreibung bestimmter Gewerbsverrichtungen und der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten (Autonomie); sie wurden jedoch auf gemeinsamen und gegenseitigen Schutz und Förderung der Mitglieder überhaupt ausgedehnt. Die Zunftgenossen theilten sich in Meister und Gesellen (Lehrlinge), je nachdem sie freie Arbeit auf eigene Rechnung oder dienende Arbeit für Rechnung der ersteren verrichteten. Hierdurch wurde das Meisterthum, dessen Erlangung an sich jedem Mitgliede offen stand, aber von der Erfüllung bestimmter Bedingungen nach näherer Vorschrift der Zunftstatuten (Zunftrollen) abhing (3), zum herrschenden Elemente in den Zünften und gestaltete sich als persönliche Verfügung über gewerbliche Arbeit zu einer selbständigen Form des productiven Besitzes (4). Die Zünfte waren der Gesetzgebung und Polizei der Reichs- und Landesgewalt unterworfen, welche schon frühzeitig bemüht waren, durch Beschränkung ihrer Autonomie und Abschaffung vielfach einreissender Missbräuche der später mehr hervortretenden, durch engherzigen Sonder- und Privilegiengeist bewirkten Ausartung der Zünfte zu steuern (5). II. Mit der allmählichen Aufhebung des Ständewesens seit dem Ausgange des Mittelalters wurde auch der Gewerbebetrieb fortschreitend der ständischen Gebundenheit entzogen, ebendamit aber der herrschaftlichen Fürsorge der polizeilichen Landeshoheit unterworfen. Dies geschah theils durch die stärkere Ausbildung der freien Erwerbszweige, welche ausserhalb des Zunftverbandes lediglich zufolge obrigkeitlicher Ermächtigung und demgemäss nach den Vorschriften der Obrigkeit betrieben werden konnten, theils durch eingreifendere Gestaltung und Beaufsichtigung der Zunftverhältnisse nach den Anforderungen der fortschreitenden Technik und des modernen Verkehrs. Die Zünfte blieben hiebei zwar ihren äusseren Formen nach grösstentheils bestehen, wurden jedoch zur untergeordneten Bedeutung blosser Gewerbsvereine herabgedrückt, während die Berechtigung zum Gewerbebetrieb und der Inhalt derselben in der Hauptsache auf der Concession und den Vorschriften der Staatsgewalt beruhten (6). III. An die Stelle des ständischen (corporativen)

und des polizeilichen Systems der Gewerbeor
seit allgemein das sociale Princip des freien
treten, durch welches jedoch die fortdauernde
der Gewerbeverhältnisse nach den Grundsätze
Rechtsbildung und der socialen Culturentwich
geschlossen, insbesondere nicht zu einem bl
Privatwillens geworden ist (7).

(1) Vgl. oben §. 169.

(2) Ursprünglich waren die Innungen reine
und bildeten keine Grundlage der Städteverfassu
kamen sie schon in der römischen Polizeiverfassu
später, insbesondere vom 13. Jahrhundert an, w
theilung der Städtebevölkerung auf die Zünfte
in der Regel jede Zunft aus einer oder mehrer
bildet wurde. Vgl. Eichhorn, Deutsche Recht
J. A. Fricke, Grundsätze des Rechts der Hand
Recht der Handwerker 1808. E. J. Kulenkamp
der Handwerker und der Zünfte 1807. J. D. Merl
zwanges Leipz. 1808. Wilda, Das Gildewesen i
v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung i
§. 259 ff. G. Schönberg, Zur wirthschaftlich
schen Zunftwesens im Mittelalter Berlin 1868.
beitergilden der Gegenwart Leipz. 1871/72. Ae
J. Moser, Landeshoheit in Polizeisachen 1773 (

(3) Insbesondere waren vorgeschrieben Ü
Geburt), Zurücklegung einer bestimmten Lehr- u
ung eines Meisterstücks und Erlangung des Ortsl
den aber noch manche Auflagen (Meisteressen, H
einer Meisterstochter etc.) sowie Privilegien (Be
söhne, der Meisterwittwen etc.) verbunden. Vg
Privatrecht I. p. 142. v. Gerber, Deutsches P
die Abgrenzung der Gewerbsgebiete in den Zün
§. 100—124.

(4) Fricke a. a. O. §. 74. Brentar
Mayer, Grundsätze des Verwaltungsrechts p
Anm. 1. Da bei vorherrschender Naturalwi
des Gewerbebetriebes nur wenig Capital erforde
Meisterschaft als solche den Modus der Herrscha
ren persönlicher Character sich auch ausserdem i
gen, insbesondere dem naturalen Zusammenlebe
sellen lebendig kundgab. Mit der Ausbildung de
an die Stelle der Meisterschaft mehr und mehr
an die Stelle der ständischen Gesellenschaft die

(5) Vgl. namentlich die Reichspolizeiordnu
von 1548 tit. 36. 37; von 1578 tit. 37. 38; die
und 1772. Schon 1624 wurde in Bremen die
beantragt und ebenso im Reichstage 1669 von K
Durch den Reichsschluss von 1731 art. 1 wurd
Bestätigung der Zunftartikel, sowie das Recht zu

Aufhebung eingeräumt. Ueber Handwerksmissbräuche s. Ortlof p. 124 ff. Fricke a. a. O. §. 48. Ueber Gesellenschaften (Brude s. ibid. §. 75. Brentano a. a. O. I. p. 75. Bundesbeschluss vo 1840. An die Stelle der letzteren sind im heutigen Rechte, j weit überragender Bedeutung, die Gewerkvereine und andere bindungen der Arbeiter getreten. S. unten §. 495.

(6) Stein, Handbuch der Verwaltungslehre p. 341 ff. Die al Bedingungen der polizeilichen Zulassung zum Gewerbebetriebe wa Regel der Nachweis der persönlichen Befähigung und des gesicherten standes, sowie die Erfüllung der Bedingungen zur Aufnahme in den verband; nur bei den sog. freien Gewerben ward jener Nachwei nicht gefordert. Diejenigen, welche ein bereits bestehendes (r werberecht besassen, hatten bei dem Vorhandensein der erfo persönlichen Bedingungen einen Anspruch auf Ertheilung der lichen Concession. Besondere Vorrechte genossen die sog. Hofp sten. Fricke a. a. O. §. 86—88. Vgl. v. Justi, Grundveste und Glückseligkeit der Staaten I. 1760 §. 540 ff. v. Berg, P Bd. 3. J. J. Moser, Landeshoheit in Polizeisachen 1773 cap. Bayr. Verwaltungsrecht 1. Aufl. 1856 §. 152—157. Das Conc sen in Deutschland. Für die 3. Versammlung deutscher V herausgegeben von der ständigen Deputation des volkswirthsc Congresses. Frankfurt 1860. v. Stubenrauch a. a. O. II. Rau, Lehrbuch II. §. 178 ff. Nicht hieher gehört das sog. concessions-Regal bei Klüber, Oeffentliches Recht des deutsch §. 461—463. — Die neuesten Gesetze dieser Periode waren l lich: Preussen, Gesetz vom 7. Sept. 1811 und 17. Jan. 184 nung vom 9. Febr. 1849. Bayern, Gesetz vom 11. Sept. Vollzugsverordnung vom 17. Dec. 1853 und 21. April 1862. sen, Generalinnungsartikel vom 8. Jan. 1780; Mandat vom 7. (Abstellung der Gesellenladen betr.) Gesetz vom 9. Oct. 1840 Gewerbewesen auf dem Lande. Würtemberg, Gesetz vom 5. und Verordnung vom 9. Sept. 1856 und 20. März 1851. H Gewerbeordnung vom 1. Aug. 1847 und Vollzugsverordnung vo 1847. Oestreich, Patente vom 16. Nov. 1731, 19. April u 1732. Generalzunftartikel (für Böhmen) vom 5. Jan. 1739. nung für Galizien vom 9. Mai 1778. Hofdecret vom 15. Dec.

(7) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 nebe führungsverordnungen der einzelnen Bundesstaaten (s. oben p. selben war das sog. Nothgewerbegesetz vom 8. Juli 1868 vora (Hirth, Annalen I. p. 849 ff.). In den einzelnen Staaten w werbefreiheit durch folgende Gesetze eingeleitet worden: Gesetz vom 30. Jan. 1868. K. Sachsen, Gesetze vom 15. und 23. Juni 1868. Würtemberg, Gesetz vom 12. Febr. den, Gesetz vom 20. Sept. 1862 und Verordnung vom 24. Bremen, Gewerbeordnung vom 4. April 1861. Hamburg, 7. Nov. 1864. Grossh. Hessen, Verordnung vom 16. Lübeck, Gesetz vom 29. Sept. 1866. Oldenburg, Gesetz v 1861. Coburg-Gotha, Gewerbeordnung vom 21. März 18 ingen, Gesetz vom 16. Juni 1862. Weimar, Gesetz vom 1862. Altenburg, Gesetz vom 31. März 1863. Schwarz dolstadt, Gesetz vom 8. April 1864. Sondershausen, 11. Nov. 1865. Waldeck, Gesetz vom 24. Juni 1862. R

Gesetz vom 20. Mai 1868. Reuss j. L., Gesetz vom 11. April 1863. In diesen Gesetzen war hauptsächlich die Concessions- und Prüfungspflicht der Bauhandwerker noch aufrecht erhalten worden. Vereinzelt wurden die Zünfte schon früher aufgehoben, so in Hannover 1807 (wiederhergestellt 1815), Nassau 1819. S. noch Rau, Lehrbuch II. §. 190 Anm. b. Die zunächst für das Gebiet des Nordd. Bundes erlassene Bundesgewerbeordnung von 1869 gilt mit gesetzlicher Kraft nunmehr auch in Südhessen (Reichsverfassung von 1870 art. 80), sowie in Baden und Würtemberg (Reichsgesetz vom 10. Nov. 1871); in Bayern vom 1. Jan. 1873 an (Reichsgesetz vom 12. Juni 1872). Dieselbe geht überall den betreffenden Landesgesetzen vor, welche letzteren nur insoweit in Kraft verbleiben, als sie neben der Bundesgewerbeordnung bestehen können. Reichsverfassung art. 2 Preuss. Instruction vom 4. Sept. 1869. v Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 440.

§. 487.

Nach dem System der Gewerbefreiheit ist der Betrieb eines Gewerbes und die Verrichtung von Gewerbsarbeiten der Regel nach abhängig von der Genehmigung des Staates Jedermann freigegeben und es kann das Recht hiezu niemals entzogen werden (1). Von diesem Grundsatze finden nur gesetzlich bestimmte Ausnahmen aus Gründen des öffentlichen Interesses statt; hienach ist auch jetzt noch zwischen freien und concessionirten Gewerben zu unterscheiden (2). Insbesondere soll 1) die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf die Gewerbeberechtigung und deren Ausdehnung aufhören (3); 2) ist der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe, sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten in oder ausserhalb der Gemeinde des Standortes gestattet (4); 3) das Geschlecht (5), das Glaubensbekenntniss (6) und die Staatsangehörigkeit (7) begründen keinen Unterschied der Gewerbeberechtigung; 4) eine Beschränkung auf den Verkauf selbstverfertigter Waaren findet nicht mehr statt (8); 5) der Gewerbebetrieb ist in keinem Gewerbe und in keiner Gemeinde von dem Besitz des Bürgerrechts abhängig; doch kann, wo dies in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, die Verpflichtung zum Erwerbe desselben binnen bestimmter Frist (3 Jahren) ausgesprochen werden und es kommen daneben die gesetzlichen Bestimmungen über Heimath und Aufenthalt zur Anwendung (9). Der Gewerbebetrieb bleibt jedoch allen den Gesetzen begründeten oder auch örtlich geltenden polizeilichen Vorschriften, sowie den Zoll- und Steuergesetzen unterworfen (10); deshalb ist von jedem Beginne eines Gewerbebetriebes gleichzeitig der zuständigen Behörde des Wohnortes (11) Anzeige gegen Bescheinigung von deren Empfang zu erstatten (12). Die Fortsetzung eines Gewerbes kann durch die Polizeibehörde verhindert werden, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung er-

forderlich ist, ohne solche Genehmigung begonnen w der begonnene Gewerbebetrieb mit Rücksicht auf ei strafung oder aus sonstigen polizeilichen Rücksichten scheint (13). Den Zünften und anderen gewerblichen steht ein Recht, Andere von dem Betriebe eines G schliessen, nicht mehr zu (14); auch sind alle ausschlie beberechtigungen aufgehoben und können, gleichwie d rechte fortan nicht mehr erworben werden (15).

(1) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 18 Bayern, Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 art. 1. Gewerbeordnung vom 20. Dec. 1859 §. 1—8. Besonder fordernisse (Dispositionsfähigkeit, Volljährigkeit, ein b guter Leumund, fester Wohnsitz im Inlande, Befähigung nun nicht mehr erfordert; insbesondere sind auch Mi Hauskinder vom dem selbständigen Betriebe eines Gewe schlossen, doch bleiben dessfalls die geltenden privatrech ungen in Kraft, insbesondere bleiben diese Personen der vormundschaftlichen Gewalt unterworfen. Koller a. a. Schöller, a. a. O. p. 17 (Nach dem A. L. R. II. 8 §. 477 un sollten Minderjährige zum Betriebe kaufmännischer oder schäfte nicht zugelassen werden). S. aber Oestreich, G 1859 §. 4. Min.-Erl. vom 19. März 1860. Ebenso blei auf besonderen Gesetzen (Post-, Zoll-, Steuergesetzen; s. z. 1. Juli 1869 §. 124) beruhenden; sowie die auf die Perso Beamten- und geistlichen Standes bezüglichen Beschränk Bundesgesetz vom 21. Juni 1869 §. 5. 12. Bayern, Ge 1868 art. 4. Oestreich, Gesetz vom 20. Dec. 1859 § sen, Gewerbeordnung vom 17. Jan. 1845 (Erlaubniss Dienstbehörde). Oestreich, Verordnung vom 7. Aug. 1 1864 (activen Militärpersonen dürfen Gewerbe nicht v deren Gattinnen nur in beschränkter Weise). Hofdecret vo (Nebenbeschäftigungen der Beamten nur relativ zulässig rauch a. a. O. I. §. 74. Bayern, Staatsdienereedict vo (Beil. IX. zur Verf.-Urk.) §. 21. (Ausschluss aller i stehenden Staatsdiener von der Ausübung der bürgerl Verordnung vom 10. März 1868. Vgl. noch oben §. 339 und Advocaten). Bezüglich der Apotheker und Br inspectoren s. Bayern, Apothekerordnung vom 27. Feuerversicherungsgesetz vom 28. Mai 1852 art. 84. Bez lichen s. Preussen, A. L. R. II. 11 §. 93. Clement. bon. cler. III. 1; bezüglich der Adelichen A. L. R. Bayern, Adelsedict vom 26. Mai 1818 §. 21 (Beil. V. Die Entziehung der Gewerbeberechtigung bleibt sowoh der Concessionsentziehung und der im Gewerbegesetz aus teten Untersagungen, als auch nach den Vorschriften fortwährend zulässig, da jenem gegenüber die letztere cialis in Betracht kommen. Preuss. Ob.-Trib.-Erk. v Bezüglich der Bestrafung wegen Pressübertretungen vgl. ob Preussen, Pressgesetz vom 12. Mai 1851 §. 54. Bay vom 17. März 1850 art. 51. Oestreich, Pressgeset

1862 §. 3. — Ueber die Ausschliessung gefährlicher Pe
cher, Schleichhändler etc.) vom Gewerbebetrieb s. Oest
vom 20. Dec. 1859 §. 7. — Die juristischen Personen s
sischen hinsichtlich der Gewerbeberechtigung gleich. Oes
vom 20. Dec. 1859 §. 5. Motive zum Bayr. Gesetze vo
art. 1. Bundesgesetz vom 21. Juni 1869 §. 12. v. R
Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 447 p. 384. S. noch unten An

(2) Bundesgesetz vom 21. Juni 1869 §. 29 ff. Be
vom 30. Jan. 1868 art. 8 ff. Oestreich, Gesetz vom
§. 1—3, 6. 16 ff. Die Zahl der Concessionsgewerbe erscheg
werbegesetzen weitaus grösser, als sie in Wirklichkeit ist,
ser Rubrik auch Berufszweige, öffentliche Anstalten und
keiten mitaufgeführt werden, auf welche der Begriff de
cession ganz unanwendbar ist.

(3) Bundesgesetz vom 21. Juni 1869 §. 2. Bayer
30. Jan. 1868 art. 1. Baden, Gesetz vom 20. Sept. 186

(4) Bundesgesetz vom 21. Juni 1869 §. 3. Bayer
30. Jan. 1868 art. 1. Oestreich, Gesetz vom 20. De
45—47. Baden, Gesetz vom 20. Sept. 1862 art. 1. 2.

(5) Bundesgesetz vom 21. Juni 1869 §. 11. Be
vom 30. Jan. 1868 art. 1. Oestreich, Gesetz vom 20. J
Nach der Bundesgewerbeordnung von 1869 sind die Fra
ob verheirathet oder nicht, in Bezug auf den Gewerbebet
Handelsfrauen völlig selbständig gestellt, können sich al
auf die Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen, ohne
sie ein Geschäft allein oder in Gesellschaft mit anderen Perso
oder durch Stellvertreter betreiben. Der frühere Ausschl
vom Gewerbebetrieb (mit Ausnahme der Meisterwittwen)
Verbindung der Gemeinde- und Gewerbeverhältnisse durch
fassung zusammen. S. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3.
p. 385. Schöller a. a. O. p. 11.

(6) Bundesgesetz vom 3. Juli 1869 betr. die Gle
der Confessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Bez.
§. 84. Bayern, Gesetz vom 30. Jan. 1868 art. 1. Dami
lich die früheren Beschränkungen der Juden hinsichtlich
triebes hinweggefallen (z. B. Bayr. Judenedict vom 1
p. §. 15. 20). Oestreich, Verordnung vom 13. Jan. 18

(7) Reichsverfassung von 1871 art. 3; oben §. 52.
setz vom 30. Jan. 1868 art. 2 (vorbehaltlich der Recipr
gegen Oestreich, Gesetz vom 20. Dec. 1859 §. 10 (Zula
länder durch das Ministerium des Innern, soweit nicht d
träge andere Bestimmungen getroffen sind). Vgl. übrigens
bündnisse vom 8. Juli 1867 art. 26; den Zollvertrag mit
9. März 1868 art. 18; die Handelsverträge mit Frankreich
1862 art. 25; mit Belgien vom 22. Mai 1865 art. 1; mi
30. Mai 1865 art. 1; mit Italien vom 31. Dec. 1865 art.
Zulassung juristischer Personen des Auslandes entscheide
gesetze. Bundesgesetz vom 21. Juni 1869 §. 12. Bayer
30. Jan. 1868 art. 2. Hiernach ist für dieselben die Ge
Landesbehörde erforderlich. Preussen, Gesetz vom 1

art. I. §. 18. Baden, Gesetz vom 20. Sept. 1862 a
Altenburg, Verordnung vom 29. Dec. 1863. Instruc
ordnung von 1869 §. 2. Dies ist insoferne von Bedeut
ristischen Personen nur beschränktere Rechte zustehen
der Vertretung vor den Gerichten gewisse Verpflichtun

(8) Bundesgesetz vom 21. Juni 1869 §. 8.
setz vom 20. Dec. 1859 §. 44.

(9) In diesem Falle darf jedoch die Entrichtung
Bürgerrechtsgeldes und die Aufgebung eines anderweit
gerrechtes nicht gefordert werden. Bundesgesetz v
§. 13. Bayern, Gesetz vom 30. Jan. 1868 art. 1. 3.
setz vom 20. Dec. 1859 §. 9. Dies gilt namentlich
werbebetrieb der Ausländer. Preussen, Min.-Erlass
Nach dem früheren Rechte mussten, wo die Erlangung
cession zugleich die Ansässigkeit in einer Gemeinde un
Bürgerrechts begründete (s. z. B. Bayern, Gesetz
§. 2 und Gemeindeordnung von 1834 §. 11. 12), gleich
ungen der Ansässigmachung erfüllt werden.

(10) Preussen, Instruction zur Gewerbeordnung
ung. K. Sachsen, Instruction zur Gewerbeordnung von
Hessen, Instruction zur G.-O. von 1869 Einl. Meckl
rin, Instruction zur G.-O. von 1869 §. 1. Brauns
tion zur G.-O. von 1869 I. A. Baden, Gesetz von
art. 32. Bayern, Gesetz vom 30. Jan. 1868 art. 5.
p. 19 ff. — Abgaben für den Betrieb eines Gewerbe
mandem mehr erhoben oder auferlegt werden (s. obe
solche nicht dem Staate oder den Gemeinden zustehen.
vom 21. Juni 1869 §. 7. Unter solchen Abgaben sind
herrliche Abgaben zu verstehen (Schutzgelder, Nahru
gelder). Streitigkeiten über die Natur der gesetzlich a
abzulösenden Rechte und Abgaben gehören auf den
haltlich der durch Landesgesetze zu erlassenden Besti
entscheidenden Behörden und das Verfahren.

(11) Dieselbe ist regelmässig die Gemeindebehörde
eine richterliche oder untere Verwaltungsbehörde sein;
(Koller. Archiv Bd. 3 p. 52). Sachsen-Altenbur
1869 §. 1. Oestreich, Gesetz vom 20. Dec. 1859 §.
waltung der Gewerbepolizei der Gemeindebehörde nicht
bei Ertheilung der Bescheinigung der Ortspolizeibehör
ten Anmeldung Anzeige zu erstatten. Preussen, In
I. §. 1. 2. Grossh. Hessen, Instruction von 1869
burg-Schwerin, Instruction von 1869 §. 2. Co
von 1869 §. 2. Bayern, Gesetz vom 30. Jan. 1868

(12) Bundesgesetz vom 21. Juni 1869 §. 14.
Gesetz vom 20. Dec. 1859 §. 11. 12. Bayern, G
1868 art. 6. Diese Anzeige, welche den Zweck hat,
des Gewerbebetriebes und die Handhabung der Gesetz
ist auch dann nothwendig, wenn der Gewerbtreiben
bedarf und diese bereits ertheilt sein sollte. Mecklenb
Instruction von 1869 §. 2. Braunschweig, Inst
III. 1. Die durch die Gewerbesteuerpflicht gebotene

von jedoch nicht berührt. Bayern, Gesetz vom 30 Schöller a. a. O. p. 23. Nicht der Anzeigepflicht u liehen Handarbeiten (Spinnen, Weissnähen, Sticken, W ingleichen die sog. Hausgewerbe der Klöppelei, Stickerei soweit sie regelmässig nicht auf eigene Rechnung, Lohn und ohne Verwendung von Gehülfen betrieben Gesetz vom 30. Jan. 1868 art. 32. K. Sachsen, I §. 6. Hinsichtlich der Pressgewerbe und der ihnen ihres Gewerbelocals s. oben §. 69; hinsichtlich der V oben §. 444. Die Anzeige, sowie die darauf binn theilende Bescheinigung sind stempelfrei, doch ist daf Abgabe zu entrichten. Ueber alle ertheilten Beschein Behörde ein tabellarisches Register zu führen.

(13) Gleichzeitig ist, falls die Untersagung nicht zuständigen Behörde zum Zwecke der strafgerichtliche zeige zu machen; unter Umständen kann auch der werbes im Executionswege verhindert werden. B 21. Juni 1869 §. 15. 30—35. 37. 42. 43. Preuss 1869 I. 2. Hessen, Instruction von 1869 §. 2. Instruction von 1869 III. 1. Bayern, Gesetz vom 3 Oestreich, Gesetz vom 20. Dec. 1859 §. 15. 60.

(14) Bundesgesetz vom 21. Juni 1869 §. 4 auch das Recht der Zünfte, bei der Ertheilung eine gutachtlich vernommen zu werden, selbstverständlich

(15) Vgl. oben §. 171. Bundesgesetz vom 21. . Bayern, Gesetz vom 30. Jan. 1868 art. 7. Oest G.-O. vom 20. Dec. 1859 art. VII. Eine Ausnahme Abdeckereien, s. oben §. 171. 459. Auch kann die Ei bezirken für Schornsteinfeger angeordnet werden, de Veränderung jedoch in der Befugniss der oberen V liegt, ohne dass den Schornsteinfegern ein Widersp Anspruch auf Entschädigung zusteht. Bundesgesetz §. 39. Die stillschweigende Anerkennung eines Kehr Verträge von Gemeinden mit Schornsteinfegermeistern Kehrbezirke bedingen zugleich die Regelung der Aus und der Kehrlöhne; für einen Bezirk können auch m fegermeister bestellt werden. Bayern, Gesetz vom 8 (Regelung der Kaminkehrerverhältnisse der Verord Baden, Verordnung vom 13. Nov. 1865 und 9. Jan. gesetzbuch von 1868 §. 113. 114. Oestreich, G 1859 §. 16 (Concessionspflicht dieses Gewerbes). — Verbot fallen gewerbliche Lieferungsverträge, mit den schliessliche Gewerbeberechtigungen verbunden sind, corde mit Gasgesellschaften u. dgl.; hier bildet jedo thum der Stadt an den Strassen, das sich jedenfalls ser der Einwohner etc. erstrecken würde, sondern die gewalt den Rechtsgrund für die Ausschliessung ande solcher Art. Vgl. die Motive und Erklärungen b Bd. 3 p. 45.

§. 488.

Concessionirte Gewerbe sind: 1) das Apothe
Zubereitung und der Verkauf von Giften; 3) die
wirthschaft (1). I. Zur Zubereitung und zum V
thekerwaaren (Arzneimittel, Droguen, chemisch
erforderlich 1) der Besitz einer öffentlich anerka
2) die Approbation als Apotheker, welche nur d
die nach Zurücklegung der nothwendigen Lehr-
wie der vorgeschriebenen Universitätsstudien die
ung bestanden haben (4). Der Betrieb des Apoth
liegt besonderen öffentlichen Vorschriften, welche
beziehen: 1) auf die Anstellung eines genügend
personals; 2) das Vorhandensein und die Einrich
lichen Geschäfts- und Verkaufsräume (5); 3) das
der Arzneistoffe und Präparate in vollkommen
frischer und unverfälschter Qualität und in der e
tität nach Verhältniss des regelmässigen Bedar
schäftsführung. In letzterer Beziehung ist den A
reitung der Arzneimittel genau nach ärztlicher-
und nach den Bestimmungen der geltenden P
Pflicht gemacht und das eigene Receptiren stren
freie Handverkauf ist nur von unschädlichen und
Mitteln gestattet, welche in den Apothekerordnun
net werden (8). Die Apothekerwaaren unterliegen
Taxe, welche jedoch durch freie Vereinbarung
kann (9). Alle Apotheken sind Seitens der Po
behörden der Beaufsichtigung und periodischen (
zu unterziehen (10). II. Die Zubereitung und de
stoffen steht in der Regel nur denen zu, welche
Genehmigung erlangt haben (11). Bei der Zuber
und Aufbewahrung, bei der Versendung und b
Giften sind die zur Verhütung von Unglücksfäll
vorgeschriebenen Vorsichtsmassregeln strenge zu
dürfen nur zu den Zwecken, wozu sie rechtmässi
verwendet werden (12). III. Wer Gast- (13) oder
betreiben will, bedarf hiezu der obrigkeitlichen
kann jedoch nur versagt werden, 1) wenn gegen
Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rec
das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des ver
Hehlerei oder der Unsittlichkeit missbrauchen w
das zum Gewerbebetrieb bestimmte Local wegen
heit und Lage den polizeilichen Anforderungen

Das gleiche gilt von dem Kleinhandel mit Branntwein oder jedoch kann durch die Landesregierungen, soweit die Land nicht entgegen stehen, die Erlaubniss zum Ausschenken vo wein und zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus dem Nachweise des vorhandenen Bedürfnisses abhängig werden (15). Keine Concession erfordert 1) das blosse Ve von Schlafstellen und Zimmern; 2) der Betrieb blosser Spe schaften (16).

(1) Ausserdem sind in manchen Gesetzen einer Concess unterworfen: 1) Commissions- und Anfragebureaus. Bayern begesetz vom 30. Jan. 1868 art. 8. Verordnung vom 25. A (Erfordert werden Unbescholtenheit, hinreichende Bildung und Vermögensverhältnisse, ferner öffentliche Nützlichkeit des Zw Bedürfniss). Oestreich, Verordnung vom 28. Febr. 1863; 2) tilgung von Ungeziefer. Bayern, Gewerbegesetz vom 30. art. 17. Bekanntmachung vom 19. April 1868 (Erlaubnisse Grund des Nachweises persönlicher Verlässigkeit und des Bes erforderlichen chemischen Kenntnisse; Anwendung von Ars Strychnin gänzlich verboten). Verordnung betr. den Giftha 15. März 1866 §. 10; 3) die Baugewerbe. Oestreich, Gew vom 20. Dec. 1859 §. 16. 23 (Befähigungsnachweis). S. dage ler, Archiv Bd. 3 p. 36. Schöller a. a. O. p. 60. Facultat ungen für Baugewerbe sind auch im Gebiete der Bundesgewerb von 1869 nicht ausgeschlossen; 4) die Anfertigung von Waffe tionsgegenständen und Feuerwerkskörpern. Oestreich, Gew vom 20. Dec. 1859 §. 16. S. noch oben §. 487 Anm. 2.

(2) Apothekerwaaren sind diejenigen, welche mittelbar od telbar für die Zwecke der menschlichen Gesundheit verwende und nur auf Grund bestimmter technischer Kenntnisse verferti können. Das Verzeichniss derselben ist öffentlich festzustelle kannt zu machen. Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1 Verordnung vom 15. März 1872 betr. den Verkehr mit Apot ren. Nicht hieher gehören 1) die für Thierkrankheiten bestim mittel; vgl. oben §. 459 Anm. 8; 2) künstliche Mineralwas §. 260 Anm. 2. 3) kosmetische Geheimmittel, deren Verkauf u liche Anpreisung zuweilen von der Genehmigung der obersten behörde abhängig gemacht ist. Bayern, Verordnung vom 1863 und 15. März 1866. Preuss. Rescr. vom 7. Nov. 1848. benrauch a. a. O. II. §. 305.

(3) Apotheken bestehen entweder auf Grund einer realen ung, oder einer von der Behörde erlangten Concession, welch stets zur Errichtung neuer oder Verlegung bereits begründeter erforderlich ist; hiebei soll auf das Bedürfniss der Bevölkerung ren Zahl und Wohlstand, sowie auf gesunde Concurrenz gesehe Der persönliche Character der Concession wird bei Apothe strenge beobachtet, daher können auch concessionirte Apoth andere befähigte Personen übertragen und durch solche verwa den; insoferne sind auch Verzichte auf Apothekerconcessionen zu Anderer gestattet. Doch ist die Bewilligung neuer Apotheken

Eigenschaft untersagt. v. Rönne, Preuss. Staatsre
p. 234. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 8. Aufl. §. 18
III. p. 144 ff. Wehrer, Repertorium 1866 p.
Handbuch der Verwaltung in Sachsen-Weimar §.
rauch a. a. O. II. §. 304. Hämmerle a. a. O.
Hand- und Nothapotheken des ärztlichen Personals
Bundesgewerbeordnung von 1869 erstreckt sich, ei
ausgenommen, nicht auf das Apothekerwesen (ibid.
daher bis zum Erlasse eines (bereits in Aussicht ge
nen Apothekergesetzes die Bestimmungen der Lande
ung. Vgl. Preussen, Verordnung vom 24. Oct. 18
thekerordnung vom 27. Jan. 1842 §. 2. 3. 32. 33.
dat vom 17. Oct. 1820 §. 1. Verordnung vom 23.
der Realprivilegien für Apotheken). Baden, Veror
1822, 21. Juni 1834 und 9. Oct. 1865 (der Arzne
auf Wiederverkauf, freigegeben). Oestreich, Inst
1808. Hofdecret vom 28. Juli 1823 und 10. Aug.
gebung des Apothekergewerbes ist neuerdings mehrfa
Brefeld, Die Apotheke. Schutz oder Freiheit. Br
gel, Das Apothekermonopol. Ein Beitrag zu seiner
Berl. 1870. S. noch v. Mohl, Polizeiwissenschaft

(4) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 18
machung vom 25. Sept. 1869 IV. und 9. Dec. 1869.
Erlass vom 27. Nov. 1853. Bayern, Apothekeror
1842 §. 7 ff. K. Sachsen, Mandat vom 30.
Mecklenburg-Schwerin, Med.-Ordnung vom 1
Regulativ vom 4. Aug. 1862 und 11. Aug. 1863.

(5) Insbesondere kommen hier in Betracht d
und Kräuterkammer, Keller, Laboratorium mit den
maceutischen Apparaten, die Gefässe und Gewicht
Med.-Ordnung vom 18. Febr. 1830 cap. 9 §. 2.
kerordnung vom 11. Oct. 1801 III. §. 2. Instructio
Bayern, Apothekerordnung vom 27. Jan. 1842 §. 3
15. März 1866.

(6) Die Apotheker müssen jede verordnete Ar
gerlich bereiten und abgeben und dabei die Anordn
Personals strenge befolgen. Bayern, Apothekeror
1842 §. 34.

(7) Für das Gebiet des deutschen Reiches ist
ung des Reichskanzlers vom 1. Juni 1872 eine neu
manica erlassen werden, welche vom 1. Nov. 187
in den einzelnen Staaten geltenden Pharmacopoeen t
Min.-Erlass vom 21. Sept. 1872 betr. die Einführun
Germanica; ausserdem für Bayern durch Veror
1856; für Oestreich durch Min.-Erlass vom 20.

(8) Preussen, Medic.-Edict vom 27. Dec.
nung vom 11. Oct. 1801. Bayern, Apothekerord
1842. Baden, Verordnung vom 9. Oct. 1865.
tion vom 3. Nov. 1808. K. Sachsen, Mandat vo

(9) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 18
sen, Verordnung vom 13. Juni 1840. Bayer

1. März 1857, 1. Mai 1867 und 18. Febr. 1869. Oestre ordnung vom 22. Dec. 1854 und 15. Jan. 1859. Baden, vom 9. Mai 1868. Die Arzneitaxe ist von Zeit zu Zeit z und öffentlich bekannt zu machen.

([10]) Preussen, Apothekerordnung vom 11. Oct. 18 struction vom 21. Oct. 1819. Rescript vom 18. März 1820. Preuss. Staatsrecht 3 Aufl. II. §. 409 p. 237. Bayern, ordnung vom 27. Jan. 1842 §. 68 ff. Oestreich, Instr 3. Nov. 1808. Allgem. Sanitätsnorm vom 2 Jan. 1770. Ho 11. Oct. 1810. — Ueber Apothekergremien vgl. Bayern, ordnung vom 27. Jan. 1842 §. 36—40. K. Sachsen, Vero 31. Juli 1841 (erzgebirgischer Apothekerverein). Funcke a p. 144. Oestreich, Instruction vom 3. Nov. 1808 §. 1 benrauch a. a. O. II. §. 306.

([11]) Nach der Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni kann der Handel mit Gift durch die Landesgesetzgebung von licher Genehmigung abhängig gemacht werden. Nach der l der Gifthandel regelmässig concessionspflichtig aus gesundheits Rücksichten und im Zusammenhang der Vorschriften über sen. Die Genehmigung, welche nicht räumlich beschränkt w wird hauptsächlich ertheilt an Apotheker und an die Inhaber für chemische und pharmaceutische Präparate. Siehe auch das buch von 1871 §. 367. Bayern, Gewerbegesetz vom 30 art. 8. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §.

([12]) Insbesondere ist diesen Gewerbtreibenden genaue zur Pflicht gemacht; an Personen, welche nicht vermöge il oder Berufes zum Ankauf von Gift berechtigt sind, soll das schriftliche ärztliche Ordination oder auf Grund eines beso zeilichen Erlaubnisscheines abgegeben werden. Bayern, vom 15. März 1866 den Gifthandel betr. Preussen, An 10. Dec. 1800. Abänderungsgesetz zur allgemeinen Gewerbe 22. Juni 1861 §. 49. Min.-Erlass vom 4. Aug. 1846, 1 23. Oct. 1861. K. Sachsen, Mandat vom 30. Sept. 1828. zur Gewerbeordnung von 1869 §. 22. Baden, Verordnung 1865 und 30. Dec. 1867. Hessen, Instruction zur Gew von 1869 §. 5. Sachsen-Weimar, Gesetz vom 1. Ju den Gifthandel. Instruction von 1869 §. 34. Altenburg machung vom 27. April 1835. Meiningen, Gesetz vom 2 §. 1. 2. Coburg, Gesetz vom 19. Febr. 1862. Anhalt von 1869 §. 8. Schwarzburg-Rudolstadt, Apotheker 27. Jan. 1841 §. 16. 18. 67. 68. Hamburg, Med.-Ordnu §. 83—87. Bekanntmachung vom 5. Febr. 1855 Lübeck nung vom 25. Sept. 1867 §. 48.

([13]) Das wesentliche Merkmal der Gastwirthschaft lieg stimmung und Einrichtung zur Beherbergung und Verpfleg und zur Bespeisung einkehrender Gäste. Preuss. A. §. 434. 486.

([14]) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 3 kommen die Vermögensverhältnisse des Nachsuchenden nic Betracht; ebenso ist die Bedürfnissfrage ausgeschlossen b wirthschaft, beim Bier- und Weinschank, und bei der gew

Verabreichung von Caffee, Thee, Mineralwäs
struction von 1869 I. §. 12. Hessen, In
Mecklenburg-Schwerin, Instruction vo
Bayern, Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868
ordnung vom 25. April 1868 die Gast- un
art. 2 zerfallen die betreffenden Gewerbe in
einer besonderen (von weitergehenden Beding
sion bedarf: 1) Beherbergung von Fremde
Speisen; 3) Ausschank geistiger Getränke; 4)
und anderen warmen Getränken und Erfrisch
werbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 16. 28. 29
ten von erlaubten Spielen hinzugerechnet).

([15]) Bundesgewerbeordnung vom 21.
in den Landesgesetzen regelmässig geschehen.
vom 4. Sept. 1869 I. §. 12. K. Sachsen, I.
Mecklenburg-Schwerin, Verordnung von
Meiningen, Ausschreiben vom 10. Nov. 1870
Gewerbegesetz vom 3. Aug. 1864 §. 14. Anh
§. 7. Schwarzburg-Rudolstadt, Instructi
gültig ist es, ob der Kleinhandel mit diesen
in Verbindung mit anderen Geschäften stattfin
oder an fremden Erzeugnissen; insbesondere au
nischen Zwecken dienen soll und denaturirt
Motive bei Koller, Archiv Bd. 3 p. 74—7
handels wird in den Gesetzen verschieden b
Preussen, Min.-Erlass vom 15. März 1871;
sen, Gewerbegesetz vom 23. Juni 1868 §.
Verordnung vom 25. April 1868 art. 3; u.
Schw. Verf. vom 9. Dec. 1872; unter 4 Quart B
gesetz vom 3. Aug. 1864 §. 14; unter $^1/_2$ Q
dolstadt, Instruction von 1869 §. 4). — I
25. April 1868 art. 3. — In der Gastwirths
Ausschenken aller Arten von Getränken von s
daher eine besondere Concession nicht nöthig;
gehung der gesetzlichen Bestimmungen zu ver
solchen zu ertheilen, deren Local hinsichtlich
Einrichtung und Ausstattung etc. so beschaffen
lichen Bestimmung der Gastwirthschaft (Anm
können. Min.-Erlass vom 22. Febr. und 28. N
derung eines bestimmten Raumes vgl die V
Herrenhauses vom 6. Febr. 1872). Ueber die
zum Einzelverkauf von Spiritus von gewisser
tränke, zu deren Führung sie nach der Pha
s. Preussen, Min.-Erlass vom 2. Nov. 1858.
von 1868 art. 9. Ueber die Einhaltung der
obachtung der zur Feier der Sonn- und Festt
gen s. Strafgesetzbuch von 1870 §. 365. 366

([16]) Vgl. die Motive zur Bundesgewerbe
chiv Bd. 3 p. 74. Bayern, Gewerbegesetz
S. im Allgemeinen G. Herrfarth, Gesetze u
Gast- und Schankwirthschaftsbetrieb im deutsc
v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II.
Bayr. Verwaltungsrecht §. 179.

§. 489.

Die technische Einrichtung ihres Betriebes ist in der Re freien productiven Ermessen der Gewerbtreibenden überlasse behaltlich der Einhaltung der bestehenden polizeilichen und se gesetzlichen Vorschriften. Indessen sind hiebei noch folgende be Bestimmungen zu beobachten: 1) Polizeiliche Genehmigung is derlich zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche La die Beschaffenheit der Betriebstätte für die Besitzer oder Be der benachbarten Grundstücke oder für das Publicum überhaup liche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen kön bei Stauanlagen für Wassertriebwerke kommen ausserdem sonderen Vorschriften des Wasserrechts zur Anwendung (2). Benützung oder Errichtung von Privatschlächtereien kann, öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhande oder errichtet werden, durch die Landesgesetzgebung untersa den (3). 3) Zur Anlegung von Dampfkesseln ist die Geneh der Behörde und die Einhaltung der bestehenden bau-, feue gesundheitspolizeilichen Vorschriften erforderlich; vor der Ber eines Kessels zum Betriebe ist in jedem Falle zu untersuch die Ausführung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigu spricht (4). 4) Die Errichtung und Verlegung solcher Anlagen Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, kann Nähe von Heilanstalten, Schulen, Kirchen und anderen öffe Gebäuden untersagt oder an bestimmte Bedingungen geknüp den (5). 5) Ueber die nothwendige Entfernung von durch de bewegten Triebwerken von benachbarten fremden Grundstück von öffentlichen Wegen können oberpolizeiliche Verordnun lassen werden (6). 6) Wegen überwiegender Nachtheile und an für das Gemeinwohl kann die fernere Benützung eine gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde z Zeit gegen Ersatz für den hiedurch nachweislich verursachte den untersagt werden. (7).

(1) Hieher gehören namentlich die Rücksichten für Gesundh cherheit gegenüber Ausdünstungen, Rauchsecretion, Lärm, Gef eit des Betriebes, Gefahr von Brand, Explosion u. dgl. Siehe d eichniss dieser Anlagen, welches übrigens je nach dem Eintri Wegfall der ratio legis durch Beschluss des Bundesrathes abg werden kann, in der Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 186 sichtlich der Pulvermühlen und der Feuerwerkerei s. Pre in.-Erlass vom 14. Sept. 1846, 31. Mai 1856 und 19. Apri . Sachsen, Verordnung vom 12. Dec. 1856 und Regulativ vom 855. Nicht hieher gehört die dem Nachbar-, Wasser- und Fi echte anheimfallende Regelung schädlicher und lästiger Effluvi

auch in anderen Erwerbszweigen und im
ist (Erklärung des Präsidenten des Bunde
chiv Bd. 3. p. 55). Auch Niederlagen vo
den sind keine Anlagen im Sinne des
die in Bezug auf sie erlassenen sicherh
stimmungen dauern daher fort. K. Sach
Verordnung vom 12. Dec. 1856 betr. die
licher Stoffe; bezüglich der Mineralöle s
1867. Oestreich, Verordnung vom 30.
1865 §. 12. Ebensowenig ist durch obige
ung von Anlagen irgend welcher Art die
baupolizeilichen etc. Vorschriften ausgesch
erfolgt auf Grund eines Verfahrens, durc
etwaiger Einwendungen binnen 14tägiger
nicht um privatrechtliche, zur richterliche
Einreden handelt, aufgefordert wird; ausse
lichkeit öffentlicher Gefahren und Nachthe
Arbeiter, und die gewöhnlichen polizeiliche
wegen zu prüfen. Die Genehmigung kann
Festsetzung der sich als nöthig ergebender
auch ist die Verweisung von Anlagen in ge
den ersten Bescheid kann stets der Recu
ergriffen werden. Bundesgewerbeordnun
Ueber den nothwendigen Inhalt der Vorla
begründet werden soll (insbesondere Zeichn
das Verfahren im Einzelnen (Bekanntmac
verhandlung, Recursverfahren, Genehmig
Instruction von 1869 §. 29 ff. K. Sac
§. 10. 12—18. 33—48. Hessen, Ve
Braunschweig, Verordnung vom 15.
1869 IV Mecklenburg-Schwerin,
Strelitz vom 25. Sept. 1869 (Errichtung
bebehörden nach den Vorschriften der Bun
§. 21. Durch die polizeiliche Genehmigun
vatrechtlichen Verhältnisse zwischen Prov
nicht berührt und können im Rechtswege
Min.-Erlass vom 16. Febr. 1847. Bad
art. 14. Zur blossen Wiederherstellung
lage, ohne dass eine Aenderung in der
Betriebsstätte vorgenommen werden soll,
nehmigung nicht erforderlich, wohl aber
Erlaubniss. Preussen, Min.-Erlass vom
Bayern, Gewerbegesetz vom 30. Jan.
buch von 1871 art. 130. Verordnung
Gewerbegesetz vom 20. Sept. 1862 art. 1
§. 13—38. Oestreich, Gewerbegesetz

(2) Bundesgewerbeordnung vom
§. 224. Bei Stauanlagen ist die Zeichn
richtung einschliesslich der Gerinne und W
serdem ist ein Nivellement erforderlich,
des zum Betrieb bestimmten Wasserlauf
eine Anzahl von Querprofilen beider darge

bnen ist, als die Wirkungen des anzulegenden Stau
edarf ferner der Angaben über die Höhe des gewöhn
und des höchsten Wasserstandes und über die W
asserlaufes, sodann der zunächst ober- und unterhs
rke und eines die anstossenden Grundstücke enthal
Preussen, Instruction von 1869 §. 30. Min.
1847. K. Sachsen, Instruction von 1869 §. 11.
ion von 1869 §. 23.

desgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 23.
i sind nicht allein solche Anlagen zu verstehen, in w
verbtreibende geschlachtet wird, sondern alle Anlage
so auch die lediglich für den eigenen Gewerbebetri
.e Unterschied, ob dieselben neu angelegt werden
chtigt wird, ein bereits vorhandenes Gebäude als Sc
en, resp. zu benützen. Preuss. Min.-Erlass vom 1'
i gehören Schlächtereien zu den Gewerbsanlagen,
ıen Genehmigung bedürfen. Bundesgewerbeordnu
Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 3

desgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 24. Pre
ı 1869 §. 49. 51. Hessen, Instruction von 1869
'g-Schwerin, Instruction von 1869 §. 5. Be
Bundesrathes vom 29. Mai 1871 betr. die allgemein
immungen über die Anlegung von Dampfkesseln.
1) den Bau der Dampfkessel, die Kesselwandunge
ihre Ausrüstung mit einem Speiseventil, zwei zu
ıngen zur Speisung, mit Wasserstandszeiger und V
Sicherheitsventil und Manometer (Marke der festge
ofspannung) und mit einer Kesselmarke; 3) die P
el mittelst Wasserdruckes, sowohl nach der neue
ch Reparaturen und die Anbringung eines Prüfung
Aufstellung der Dampfkessel, die Kesselmauerung u
Hinsichtlich der Aufstellung und des Gebrauche
den Preuss. Circ.-Erlass vom 13. März 1855, bi
'ens der Chausseen mit Strassen-Locomotiven die P
; vom 18. Febr. 1864. — S. noch Bayern, Vero
864 und 12. Febr. 1865. Polizeistrafgesetzbuch vo

desgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 27.
'begesetz vom 20. Dec. 1859 §. 32. Ueber das
auf L. un. C. de stud. lib. den Gelehrten dessfalls
Fricke a. a. O. §. 89.

desgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 28. Pre
). Oct. 1835 und 10. Juli 1848 (20 Ruthen von
6 Ruthen von Aeckern).

desgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 51. 52
cessirt, wenn die Zurücknahme der Genehmigung
ausdrücklich vorbehalten war oder wenn die Erri
or ertheilter Genehmigung erfolgte. Preussen,
1852. Instruction von 1869 §. 52—54. Bei de
ıden Verhandlung sind der Antragsteller, der Besitz
nlage und der Vorstand der Gemeinde, in deren Bezi

(3) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 41. Baden, Gewerbegesetz vom 20. Sept. 1862 art. 2. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 43. Die entgegenstehenden in Innungsstatuten enthaltenen Beschränkungen sind damit aufgehoben, bezüglich der Apotheker s. oben §. 488. Nicht zu den Gewerbsgehülfen gehören Werkmeister, Taglöhner und das Hausgesinde, wohin auch Kellner, Fuhrknechte etc. zu rechnen sind. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 73. S. oben §. 356 Anm. 5.

(4) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 48. Bayern, Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 art. 7. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 58 und K. Patent hiezu art. VII. Rau, Lehrbuch II. §. 194. Die ausschliessliche Berechtigung, sowie die Neubegründung solcher Rechte ist jedoch aufgehoben; s. oben §. 487.

(5) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 49. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 41. Die nachgesuchte Verlängerung der Frist darf im Falle der Einstellung des Betriebes nicht verweigert werden, wenn durch Erbfall oder Concurserklärung Ungewissheit über das Eigenthum entstand oder in Folge höherer Gewalt der Betrieb gar nicht oder nur mit erheblichen Nachtheilen stattfinden kann. K. Sachsen, Instruction von 1869 §. 29. S. noch Bayern, Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 art. 12 (2jährige Einstellung); Baden, Gewerbegesetz vom 20. Sept. 1862 art. 11 (5jährige Einstellung). — Ausserdem erlischt die Gewerbsconcession auch durch Verzicht; derselbe muss ausdrücklich und amtlich erklärt werden, wenn die auf dem Gewerbe ruhenden öffentlichen Verpflichtungen damit aufhören sollen; Verzichte zu Gunsten Anderer ziehen lediglich privatrechtliche Wirkungen nach sich. Bayern, Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 art. 12. Schöller a. a. O. p. 52. S. jedoch bezüglich der Apotheken oben §. 458 Anm. 3. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 409 p. 234 Anm. 1.

(6) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 53. 54. Preussen, Instruction von 1869 §. 60—66. Für die Concessionsentziehung, Zurücknahme einer Bestallung und Untersagung eines Gewerbebetriebes ist ebenso, wie für die Genehmigung gewerblicher Anlagen, ein contradictorisches Verfahren mit vollständiger Beweiserhebung und collegialer Entscheidung, sowie Zulassung des Recurses vorgeschrieben. Siehe auch Preussen, Gesetz vom 22. Juni 1861. Bayern, Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 art. 12. Baden, Gewerbegesetz vom 20. Sept. 1862 art. 9. 12. Instruction von 1862 §. 27. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 60.

§. 491.

Der Preis und die Beschaffenheit der Gewerbsproducte bleibt regelmässig der freien Bestimmung der Gewerbtreibenden und ihrer Vereinbarung mit den Abnehmern überlassen und sind obrigkeitliche Vorschriften hierüber, insbesondere Preistaxen, unstatthaft geworden (1), wodurch jedoch das Einschreiten der Polizeibehörden aus Rücksichten der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit und Sittlichkeit keineswegs ausgeschlossen ist (2). Von jenem Grundsatz finden Ausnahmen insoweit statt, als 1) Bäcker und die Verkäufer von Back-

bare

pol
vicl
ch
en
(3)
gest
n (
an
nen
von
r S
zu

verb
en
chs
gea
n,
d
höre
ung
Lech
ob

lel,
Da
von
por
4.
4.
)ek
'all
ner
me
all
Vaa
t n
atio
an
H
iese
che
del
t. P
gte
thsc
ung
La
n
eibe
Kun

mässig befundenen vom Verkehr ausgeschlossen oder gar confiscirt und die Meister bestraft wurden. Siehe J. J. Moser, Landeshoheit in Polizeisachen 1773 cap. 9 §. 24—26. Vgl. auch Mayer, Grundsätze des Verwaltungsrechts §. 35. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. II. §. 158. Rau, Lehrbuch II. §. 217—219. Ueber Waarenschau im Mittelalter s. auch Falke, Geschichte des deutschen Handels Leipz. 1859 I. p. 268. Letzteres hat sich in einzelnen Anwendungen noch bis heute erhalten; so namentlich hinsichtlich der Messung und Stempelung der Leinwandfabricate in öffentlichen Leggenanstalten. Hannover, Bekanntmachung vom 16. März und 16. Nov. 1842 (Leggepflichtigkeit); der Wolle- und Seidenwaaren. Preussen, Verordnung vom 5. Jan. 1823 und 14. Oct. 1844. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 460; der Gold- und Silberwaaren. Bayern, Verordnung vom 28. Oct. 1868 (amtliche Bezeichnung des Feingehaltes nicht obligatorisch). v. Rönne a. a. O. 04. Siehe auch bezüglich der zu solchen Beglaubigungen dienenden ne oben §. 354. — Aus dem allgemeinen Gesetze der Preisbildung n §. 367) folgt die Nothwendigkeit einer stetigen Preissteigerung der ren im Anschluss an die fortschreitende und um sich greifende Erng der Productivität, während die bisherige Doctrin zufolge einer hen Werththeorie den fundamentalen Irrthum nothwendiger Preisdrigung durch Productionsfortschritte lehrte. S. über die Veränngen der Preise im laufenden Jahre (1872) Laspeyres in der Tüb. chrift 1872 p. 1 ff.

(2) Insbesondere ist jede der Gesundheit nachtheilige oder betrügVerfälschung der Waaren strafbar; s. z. B. über die Verfälschdes Getreides durch Oelen, um demselben ein schwereres Gewicht geben Mecklenburg, Verordnung vom 9. Nov. 1860; über das laubte Schwefeln des Hopfens Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von art. 136. Verordnung vom 6. Juni 1862. S. noch Strafgesetzbuch 1870 §. 367. Verfälschte oder verdorbene Getränke und Esswaaren en confiscirt werden. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 76. Verordnung vom 6. Juni 1863 betr. die gesundheitspolizeilichen chriften in Bezug auf Gegenstände des menschlichen Gebrauches. Behörden sind zur Beschau und Untersuchung der betreffenden Arund Gewerbseinrichtungen berechtigt. Die Aufsicht hat sich nalich zu erstrecken auf die regelmässigen Esswaaren und Getränke, Geschirre, Spielwaaren, Tapeten, Kleidungsstoffe, Wohnungen, k etc.

(3) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 73. 74. Diese flichtung kann auch auf die Aufstellung einer Waage mit den erlichen geaichten Gewichten behufs Nachwiegens der gekauften waaren ausgedehnt werden. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. 1859 §. 56. 57 (Vorschrift des Haltens von Vorräthen und Verbot beliebigen Einstellens des Betriebes). Baden, Gewerbegesetz vom Sept. 1862 art. 18. 19. Bezüglich der Wiederherstellung öffentlicher taxen s. die Aussprüche Würtembergischer Handelskammern in Tüb. Zeitschrift 1866 p. 456 ff. In Frankreich wurden die Brodn mit dem 1. Sept. 1863 aufgehoben.

(4) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 75. Ueber hwerden Reisender wegen Ueberschreitung der verzeichneten Preise cheidet die Ortspolizeibehörde vorbehaltlich des Rechtsweges.

(1) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 81 ff. Die Zünfte können nicht mehr zu den öffentlichen Corporationen gezählt werden, da sie nicht mehr auf öffentlicher Nothwendigkeit beruhen und ihnen öffentliche Functionen nicht mehr zugewiesen sind. S. die Verhandlungen bei Koller, Archiv Bd. 3 p. 126. 130. Baden, Gewerbegesetz vom 20. Sept. 1862 art. 24. 26. Oben §. 87 Anm. 3. Damit hört auch das Recht und die Verpflichtung der Ortsobrigkeiten auf, sich durch Bestellung von Amtspatronen in dem durch die Amtsrollen der Handwerksämter vorgeschriebenen Masse an den Angelegenheiten der Zünfte zu betheiligen, soweit nicht specielle Ausnahmen (unten §. 493) gesetzlich zugelassen sind. Mecklenburg-Schwerin, Instruction von 1869 §. 16. In Bayern, Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 art. 25. 26 sind die Zünfte als solche ohne weiteres aufgehoben, jedoch ist die Begründung freier Gewerbevereine mit corporativem Character gestattet. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 183. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 106. 113. Als Angehörige der Genossenschaften werden auch die Gesellen und Lehrlinge betrachtet; Zweck derselben ist nach §. 114 ibid. 1) die Sorge für die Erhaltung geregelter Zustände zwischen den Mitgliedern der Genossenschaften und deren Angehörigen, besonders in Bezug auf den Dienst- und Lehrverband; 2) Austragung von Streitigkeiten; 3) Gründung und Förderung von Fachschulen; 4) Gründung und Beaufsichtigung von Unterstützungsanstalten in Fällen der Erkrankung und sonstigen Nothlagen; 5) Erstattung von Auskünften und Gutachten über die in ihrem Wirkungskreis liegenden Verhältnisse an die Behörden und Handels- und Gewerbekammern; 6) Mitwirkung bei allen Vorkehrungen der öffentlichen Verwaltung, die sich auf die Gesammtheit der Gewerbsgenossen beziehen. Facultative Angelegenheiten sind gemeinschaftliche Geschäftsunternehmungen und Anstalten zur gemeinsamen Benützung (Schlachthäuser etc.) ibid. §. 126. Rau, Lehrbuch II. §. 198. — Ueber die öffentliche Vertretung der Gewerbsinteressen durch die Handels- und Gewerbekammern s. unten cap. 7. Der Antrag auf Errichtung besonderer Gewerbekammern zur Vertretung der gemeinsamen Interessen der Gewerbtreibenden grösserer Kreise, deren Mitglieder zum Theil (zur Hälfte) auch aus Arbeitern bestehen sollten, wurde im Reichstage abgelehnt; s. Koller, Archiv Bd. 3 p. 135. S. noch Preussen, Verordnung vom 9. Febr. 1849 betr. die Errichtung von Gewerberäthen §. 1—22 und Abänderungsgesetz vom 15. Mai 1854. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 457. K. Sachsen, Gesetz vom 23. Juni 1868 §. 17. Baden, Gewerbegesetz vom 20. Sept. 1862 art. 29.

(2) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 81. Soweit die Landesgesetze die Verfassung der Innungen an Stelle der Statuten geregelt haben, erscheinen die gesetzlichen Bestimmungen als Theil ihrer statutarischen Verfassung und sind demnach noch insolange als massgebend anzusehen, als auf dem in der Bundesgewerbeordnung angegebenen Wege (unten §. 493) nicht eine Abänderung der Innungsverfassung erfolgt; dasselbe gilt für die landesherrlich bestätigten Amtsrollen der Handwerksämter. Preussen, Instruction von 1869 §. 21. Bayern, Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 art. 26. Baden, Gewerbegesetz vom 20. Sept. 1862 art. 26. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 108.

(3) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 4. 82. Der

Mitglieder dürfen nur insoweit geleistet werden, als sie auf ausdrücklichen Vorschriften der Statuten beruhen (4). Abänderungen des Statuts können durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Innungsgenossen, wenn sämmtliche Mitglieder ausdrücklich und schriftlich unter Bezeichnung des Berathungsgegenstandes geladen wurden, beschlossen werden (5). Gleiches gilt für die Auflösung einer Innung; doch bedarf dieser Beschluss der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Diese Genehmigung wird ertheilt, wenn die Berichtigung der Schulden und die Erfüllung der nachstehenden Vorschriften gesichert ist (6). Wenn eine Innung sich auflöst oder sonst erlischt (7), so muss ihr Vermögen zuvörderst zur Berichtigung ihrer Schulden und zur Erfüllung ihrer sonstigen Verbindlichkeiten verwendet werden; soweit dasselbe bisher zur Fundirung von Unterrichtsanstalten oder zu anderen öffentlichen Zwecken bestimmt war, darf es dieser Bestimmung nicht entzogen werden (8). Eine Vertheilung des hienach verbleibenden Reinvermögens unter die zeitigen Mitglieder darf nur insoweit stattfinden, als dasselbe aus Beiträgen dieser Mitglieder entstanden ist (9). Der Rest des Vermögens wird, sofern in den Statuten oder in den Landesgesetzen nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist, der Ortsgemeinde zur Benützung für gewerbliche Zwecke überwiesen (10). Der Gemeindebehörde steht eine regelmässige Aufsicht über die Innungen zu (11). Sie entscheidet Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschliessung von Genossen, über die Wahl der Vorstände und über deren Rechte und Pflichten; eine Bestätigung der Vorstandswahlen steht ihr nicht zu (12). Innungsversammlungen, in welchen über die Abänderung des Statuts und über die Auflösung der Innung Beschluss gefasst werden soll, wohnt die Gemeindebehörde durch eines ihrer Mitglieder oder durch einen hiezu Beauftragten (Amtspatron) bei (13). Verbindungen der Zünfte mehrerer Städte oder Lande unter einander (Hauptladen) waren schon durch die älteren Reichs- und Landesgesetze verboten (14).

(1) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 88. Die Legitimation des Vorstandes wird durch die amtliche Bescheinigung der Gemeindebehörde erbracht. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 116. 118; über die Disciplinargewalt der Vorsteher ibid. §. 122.

(2) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 88. So namentlich den Aelterleuten der Innung. Mecklenburg-Schwerin, Instruction von 1869 §. 16.

(3) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 89. Diese Bestimmung dient insbesondere zur Sicherung der Gläubiger einer Innung, sowie der mit ihr verbundenen Kranken-, Sterbe- und sonstigen Hülfskassen. Ein wenigstens mittelbar öffentlicher Character des Innungsvermögens kann daraus nicht gefolgert werden; die executorische Beitreibung

nungsbeiträge und Innung
statt, ibid. §. 91. S.
ec. 1859 §. 123.

(4) Innungsbeschlüsse dies
nungsvermögen bedürfen
heren Verwaltungsbehörd
s geleistet werden. Bu
—92.

(5) Bundesgewerbeordnu
eschlüsse bedürfen nur in
ngsbehörde, als sie Zahl
der Innung an Genossen
nungsvermögen zum Ge
nicht versagt werden, wei
bestehenden Verpflichtung
ung, gesichert bleibt.

(6) Bundesgewerbeordnu
begesetz vom 30. Jan. 18
pt. 1862 art. 27. Die A
lle gesetzwidriger Handlu
emeinwohl gefährdet wird
rfes der Bundesgewerbeo
hliesslichen Streichung di
nen Grundsätzen über die
) zu beurtheilen.

(7) Z. B. durch Aussterl
). Nach der K. Sächs.
zu existiren aufhören, w
n ist.

(8) Bundesgewerbeordnu
nicht in anderer genüge
fende Vermögen der Gem
n Verpflichtungen zu. S
nnützigen Instituten kann
it ertheilt werden, auf
ts, für dessen spätere A
altungsbehörde gleichfalls
ction von 1869 §. 21. F
7. Oestreich, Gewerb

(9) Bundesgewerbeordn
rbegesetz vom 30. Jan. 1
g als unangreifbares St
zur Vertheilung gelange
aupt verboten in Baden
Oestreich, Gewerbegese

(10) Bundesgewerbeordn
die aus obigen Bestimm
len Innungen entstehen,
entschieden. Baden, G
reich, Gewerbegesetz v

Lagerhäuser, Schlachthäuser,]
Zünfte, welche zur gleichen Be
en zu erhalten sind, unter Un
tmitglieder. Baden, Instruct

lesgewerbeordnung vom 21. Ju
e Bezirksbehörde diejenige Gem
gesetzlichen Aufsichtsrechte we
n von 1869 §. 21. Meckle
369 §. 16. Oestreich, Gew
:1 (politische Verwaltungsbehör
desgewerbeordnung vom 21. J
ng steht der Recurs an die h
agegen Oestreich, Gewerbeg

lesgewerbeordnung vom 21. Ju
werin, Instruction von 1869 §
hsschluss von 1731 art. 6.
Mittermaier, Deutsches P

§. 494.

ungen können von Personen,
be selbständig betreiben, zur
nteressen gegründet werden
höheren Verwaltungsbehörde
die Rechte einer Corporation
n der Aufnahme in die Innun
der, der Massstab für die lau
die Folgen unterlassener Zah
setzung des Vorstandes und
r gemeinsamen Angelegenheit
inen Vorstand haben, dessen
u wählen sind (4). Die Höh
lie Verwaltung des Etats-, K
urch Innungsbeschlüsse geord

esgewerbeordnung vom 21. Jun
vom 30. Jan. 1868 art. 25 (als
ner älteren Innung für gleiche
ufgehoben (Preussen, Gewe
v. Rönne, Preuss. Staatsrecht
ngsrecht 3. Aufl. §. 183. S.
n 20. Dec. 1859 §. 106.

esgewerbeordnung vom 21. Ju
er Statuten kann nicht verweig
cht in Widerspruch stehen; Au
nehmigung der obersten Verwal

Instruction von 1869 ·
Oben §. 84. Bayern
ordnung vom 7. Mai 1
art. 24. Oestreich

(3) Bundesgew
reich, Gewerbegesetz
vom 10. Aug. 1860.
bei Innungen bestehen
vom 20. Sept. 1862 a
neue Genossenschaften
Berichtigung der Pass
1859 §. 130. Baden
von 1862 §. 51.

(4) Bundesgew

(5) Bundesgew
Uebrigen finden die G
auch auf die neu ents
Gewerbegesetz vom 2(

II. Obgleich di
Rechte Mitglieder de
zeitig, sich zu eigene
verbinden, deren Re
Zünften nachgebildet
des Verhältnisses de
was nicht selten zu
Aufständen führte, w
Competenz eingeschr
gebung (als Handw
der Genehmigung de
neueren Gewerbeges
von Arbeitern, um du
einstellung, höhere I
zielen, untersagt ode
massung einer Strafg
jede Anwendung ph
solche, welche dergl
treten wollten, mit S
welche politische, so
ten, verboten (4). I
Verbote und Strafbe
Theilnehmer der Rü
redungen frei und e
statt; auch wird jed

fortdauernd bestraft (5). Ausse
rechte muss den Gewerbsarbeitern jedoch auch
gehung allgemeiner und dauernder Verbindun
schaftlicher Förderung ihrer Interessen (Gewerk
werden, in welcher Beziehung bis zum Zustand
setzesvorschriften die allgemeinen Grundsätz
rporationen zur Anwendung zu bringen sind

(1) Fricke, Recht der Handwerker §. 75. 1
es Privatrecht II. §. 516. v. Maurer, Ges
dteverfassung II. 1870 §. 269. 271. 284. 1
75.

(2) So namentlich durch den Reichsschluss
Sachsen, Mandat vom 7. Dec. 1810. Fric
ier a. a. O. v. Maurer a. a. O. p. 437. 1
sellen jede Anmassung einer Strafgewalt und G
ister untersagt, ebenso das ursprünglich gestat
erklären) der Meister. Hefftter, Strafrecht 5.

(3) Preussen, Gewerbeordnung vom 27. Ja
yern, Instruction zum Gewerbegesetze vom
streich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §
481. K. Sachsen, Gewerbegesetz vom 15.
schon Reichsschluss vom 16. Aug. 1731 art.
50.

(4) Baden, Verordnung vom 20. Jan. 185
um p. 20. S. auch die Bundesbeschlüsse vom
0 und 18. Juli 1854. Zöpfl, Grundsätze des
nts 5 Aufl. II. §. 463. 469.

(5) Bundesgewerbeordnung vom 21. Jun
ller, Archiv Bd. 3 p. 190—192. v. Rönn
Aufl. II. §. 454 p. 425. In Frankreich wurde
internationale Association der Arbeiter erlasse
istlich-socialen Blättern 1872 Nr. 9 p. 138. S

(6) Nach allgemeinen Grundsätzen des Verein
ern die Eingehung von Verbindungen zur Förd
on zur Zeit nicht verwehrt werden; dagegen is
enden Gesetzgebung die corporative Berechtigun
hinsichtlich der Wirthschaftsgenossenschaften,
ecke beschränkt sind, oben §. 90 Anm. 5 (Bun
8). Vgl. über diese Verbindungen und deren
Auslande v. Mangoldt, Arbeiterverbindunge
en in England (Tüb. Zeitschr. 1862 p. 611.
ossenschaftswesen Leipz. 1868. Engländer,
hen Arbeiterassociationen Hamb. 1864. Die C
ons) in England, von L. v. Orleans. Deutsch vc
0. L. Brentano, Die Arbeitergilden der Ge
1. 72. Social science association report on tra
Lond. 1860. — Ueber Productivassociationen
fe, in welchen Manche (mit Unrecht) eine Lös
licken, s. A. Flürl, Die Productivgenossensch
socialen Frage Münch. 1872.

§. 496.

III. Verbindungen für gewerbli
werbtreibenden und anderen Personen
gegangen werden. Dieselben sind ent
unterliegen insoferne lediglich den Gr
oder sie können auch mit anderen Or
ungen etc.) verbunden werden. Insbe
1) die an vielen Orten bestehenden G
Gewerbebetriebes durch Unterricht, B
2) die in neuerer Zeit gebildeten Schu
der Hebung und des Schutzes des (
teriellen Interessen und der Förderu
verkehr (2).

(1) S. z. B. Oestreich, Verordn
benrauch a. a. O. II. §. 495. Ueber
Kunstgewerbeverein in Bayern u. dgl. F
waltungsrecht §. 186.

(2) Vgl. über Schutzgenossenschaft
einen, und den Verband der gewerbliche
Schulze, Entwicklung des Genossensch
1870 p. 187. Düsseldorfer Gewerb
1869 §. 4 und Regulativ vom 9. Apri
1) Führung einer Liste zur Notirung de
Schuldner; 2) Einrichtung eines Erkund
Mitglieder über die Creditwürdigkeit ih
ausgabe gedruckter Berichte und Listen
die Genossenschaften und Agenturen des
Lippe das Gesetz vom 11. April 1866.

§. 497

IV. Der locale Character des
Allgemeinen darin, dass die Gemeind
mässige Behörde für gewerbliche Ang
ung und Förderung der Gewerbethäti
ders zur Aufgabe zu nehmen hat; sow
Gewerbsverbänden in einem nothw
Verhältnisse steht (1). Insbesondere
benannte Gegenstände durch Ortsstatu
die Betheiligten geregelt werden und
keiten, soweit sich ein Bedürfniss da
solcher Ordnungen in ihrem Bezirke
Dergleichen Ortsstatuten werden, nach
werbtreibenden, auf Grund eines Gem

stätigung der höheren Ver
ind befugt, Ortsstatuten, we
tehen, ausser Kraft zu setze

§. 487. 489. 493. 498. 499.

Character des Gewerbebetriebes
ung) und seine daraus entsprungene corporative
im geltenden Rechte hinweggefallen, i
seiner Natur nach in hohem Grade vo
richtungen fortdauernd abhängig, so da
ssen Seiten als die natürlichen Organe de
achtet werden müssen, was auf den mei
Bau-, Wege-, Wasser-, Gesundheits-, W
Insoferne können auch heute noch v
als gewerbliche Verbände bezeichnet w
einden hinsichtlich des landwirthscha
Es können jedoch den Gemeindebehörde
undesgewerbeordnung bestimmt ist, nich

) Hieher gehören namentlich die Errichtu
ssen Ortstheilen, Fortbildungsanstalten
gerichte. Bundesgewerbeordnung vom
l. 142. Mecklenburg-Schwerin, In
sstatut dieser Art, betr. die Errichtung ei
s in Trier, vom 20. Febr. 1872, s. in
1872 Nr. 9. S. über die früheren
Preussen die Gewerbeordnung vom 17
) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni
Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 456.

III. Die Gewerbsarbeiter.

§. 498.

ie Feststellung der Verhältnisse zwisch
n und ihren Gesellen, Gehülfen und L
n Arbeitslohn, ist Gegenstand freier
e hat jedoch darauf zu achten, dass b
ge (§. 500) gebührende Rücksicht au
t genommen und denjenigen Lehrling
ligionsunterrichts noch bedürfen, Zeit
lem ist jeder Gewerbsunternehmer verb
jenigen Einrichtungen herzustellen und
cksicht auf die besondere Beschaffenh
d der Betriebsstätte zur thunlichsten
Gefahr für Leben und Gesundheit not
n über den Antritt, die Fortsetzung
- und Lehrverhältnisses, über die ge
d der Dauer desselben und über die

15. Oct. 1861 §. 76 und Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 82. 84. S. oben §. 364. Solche Arbeitsordnungen müssen bis zu ihrer rechtmässigen und öffentlichen Abänderung für beide Theile als bindend und als Norm in Streitfällen gelten. Hinsichtlich der Ausnahmestellung der Gehülfen und Lehrlinge der Apotheker und der Werkmeister in den Fabriken s. die Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 126.

(2) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 106; über den Besuch der Fortbildungsschulen, der durch Ortsstatut oder durch die Amtsrollen (Innungsstatuten) obligatorisch gemacht werden kann, ibid. §. 106. Mecklenburg-Schwerin, Instruction von 1869 §. 18. Oben §. 276 Anm. 5. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 95. Min.-Erlass vom 6. Febr. 1860. Die Gemeindebehörde und die Schulvorstände haben die Ueberwachung der Einhaltung obiger Vorschrift sich angelegen sein zu lassen. S. schon Preussen, A. L. R. II. 8 §. 294. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 616. Baden, Instruction vom 24. Sept. 1862 §. 43. In dem Bad. Gewerbegesetz vom 20. Sept. 1862 art. 22 ist dieselbe auf das Hülfspersonal überhaupt ausgedehnt. S. noch oben §. 267 Anm. 8.

(3) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 107. Die Gewerbepolizeibehörden sind befugt, sich durch eigene Einsicht, nach Befinden unter Zuziehung von Sachverständigen, von der Einhaltung dieser Bestimmung zu überzeugen; für derartige Erörterungen sind dem Unternehmer jedoch nur dann Kosten anzusinnen, wenn begründete Beschwerden oder auch ohne solche zweifellose Zuwiderhandlungen und Unterlassungen vorliegen. K. Sachsen, Instruction von 1869 §. 43. Sachsen-Altenburg, Instruction von 1869 §. 29. Baden, Gewerbegesetz vom 20. Sept. 1862 art. 16.

(4) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 108. Oben §. 497 Anm. 2. Gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde ist die Berufung auf den Rechtsweg, aber ohne Suspensiveffect zulässig. Vergleiche vor dem Gewerbegerichte oder der Gemeindebehörde haben bei gehöriger Protocollirung alle Wirkung einer rechtskräftigen Entscheidung und sind daher vollkommen executionsfähig. K. Sachsen, Instruction von 1869 §. 44. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 102. 121. Gesetz vom 14. Mai 1869. Die im Bad. Gewerbegesetze von 1862 art. 21 ausgesprochene ausschliessliche Competenz der bürgerlichen Gerichte in Gewerbestreitigkeiten ist in der Natur der Sache nicht begründet. S. über die früheren Gewerbegerichte in Preussen die Cab.-Ordre vom 4. April 1815. Gewerbeordnung vom 17. Jan. 1845 §. 137. 153. Verordnung vom 9. Febr. 1849. Eberty l. c. (unten) p. 9—19. K. Sachsen, Gesetz vom 15. Oct. 1861 betr. die Errichtung von Gewerbegerichten und Instruction hiezu vom 29. Dec. 1861. Vgl. im Allgemeinen H. A. Meissner, Specialgerichte für unsere Fabrikgewerbe Leipz. 1846. Derselbe, Die Fabrikgerichte (der Prud'hommes) in Frankreich Leipz. 1846. G. Eberty, Die Gewerbegerichte und das gewerbliche Schiedsgerichtswesen in seiner geschichtlichen Entwicklung und in seinem gegenwärtigen Stande Berlin 1869. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre p. 348. 362. Ueber Arbeitskammern in England s. L. Brentano a. a. O. II. p. 245 ff.

(5) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 113. 114. Herbergen für geeignetes Unterkommen unbemittelter Gewerbsarbeiter und

rer Gewalthaber, bleiben daneb
drückliche oder stillschweigende E
nd, selbst ihr Fortkommen zu s
9 §. 48. Die vertragsmässig übe
ung, binnen gewisser Zeit nach dem Dienstaustritt n
Geschäft wieder einzutreten, ist den guten Sitten un
der und daher bindend. Erk. des Bad. Ob.-H
6. Juni 1867 (Annalen der Bad. Gerichte 186
mung, dass Gewerbsgehülfen ohne Einwilligung
eigene Rechnung oder für fremde Arbeitgeber ni
n §. 486. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20
mit den Grundsätzen der Gewerbefreiheit nicht
en durch solche Arbeiten übernommene Arbeitsv
tzt werden.

(2) Auch ist, abgesehen von anderweitiger Ver
eitsfällen, zu Gewerbsarbeiten an Sonn- und Fes
len. Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni
treich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §.
ach das Verbot willkürlicher Feiertage und der
cht erhalten.

(3) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni
treich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 7
n und Gehülfen können die Arbeit vor der Zeit
namentlich dann verlassen, wenn sie in dem b
elbar oder mittelbar (durch Mangel an Beschä
rrechtliche Uebervortheilung verkürzt werden,
ung der Arbeit ihr Leben oder ihre Gesundheit
bringen würde, welche bei Eingehung des Arbe
nnen war. Ueber etwaigen Anspruch auf Ents
ldeter Entlassung (wegen eingetretener Unfähig
einer abschreckenden Krankheit) entscheiden d
essenen Vertrages, eventuell die allgemeinen g
m. S. die Verhandlungen bei Koller, Archiv

(4) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 18
Verordnungen über die Arbeitsbücher (K. Sa
23. Nov. 1868. Bayern, Verordnung vom 9.
uction vom 17. Dec. 1853 §. 21. Polizeistraf
78) sind damit hinweggefallen und dadurch auch
eitsbücher als Reiselegitimation erledigt. K. S
1869 §. 46. — S. jedoch Oestreich, Gewerb
§. 74 (Verpflichtung der Gewerbgehülfen zur
ern).

§. 500.

Lehrlinge sind diejenigen, welche auf Grun
trages bei einem Lehrherrn zum Zwecke d
erbes in Arbeit treten, ohne Unterschied, ob
rgeld oder unentgeltliche Hülfeleistung stattfi
eit Lohn gezahlt wird (1). Von der Befugniss,
ausgeschlossen diejenigen, welche wegen I

(3) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 118. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 95.

(4) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 119. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 93.

(5) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 120. In diesem Falle ist das Lehrgeld nur für die bereits abgelaufene Frist zu entrichten, in gewissen Fällen jedoch, bei Entlassung wegen groben Verschuldens (ibid. §. 111 Nr. 1—5) auch das weiterlaufende Lehrgeld bis zu einem halbjährigen Betrage. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1869 §. 96. 99.

(6) Insbesondere durch Ueberhäufung mit häuslichen Verrichtungen während der Dauer der Arbeitsstunden. Urtheil des Hofgerichts zu Wiesbaden von 1861 (Archiv für Nassauisches Recht Bd. 8 p. 178).

(7) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 117. 121. 122. Der Lehrherr kann in den erstgenannten Fällen zur Erstattung der durch anderweitige Unterbringung des Lehrlings verursachten Mehrkosten angehalten werden. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 96. 97. 99. Die einseitige Aufhebung des Lehrvertrages durch den Vater des Lehrlings steht übrigens jenem kraft seines Erziehungsrechtes jederzeit frei und es kann der Lehrherr in solchem Falle keine Vertragserfüllung, sondern nur Entschädigung resp. Entrichtung des Lehrgeldes im gesetzlichen Betrage beanspruchen. Urtheil des Hofgerichts zu Dillenburg vom 6. Nov. 1866 (Archiv für Nassauisches Recht Bd. 8 p. 79).

(8) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 123. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 98. Hieher gehört auch der Fall, wenn der Lehrherr vom Gewerbe abtritt. Durch den Concurs des Lehrherrn wird der Lehrvertrag nicht von selbst aufgehoben, wenn dabei ausreichende Gelegenheit zur Ausbildung des Lehrlings bestehen bleibt. Urtheil des Appellationsgerichts zu Frankfurt vom 2. Febr. 1869 (Goldschmidt's Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 14 1870 p. 543).

(9) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 124. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 100. 101. Die wissentliche Aufnahme eines entwichenen Lehrlings ist strafbar.

(10) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 125.

§. 501.

Für Fabrikarbeiter gelten im Allgemeinen dieselben Bestimmungen, wie für Gewerbsgehilfen überhaupt (§. 498. 499) mit folgenden Ausnahmen (1). 1) Die regelmässige Verwendung jugendlicher Arbeiter zu Fabrikarbeiten unterliegt gewissen Einschränkungen (2). 2) Der Lohn für Fabrikarbeiter darf nur in baarem Gelde ausbezahlt werden; doch können den Arbeitern Wohnung, Feuerung, Landnutzung, Beköstigung, Arzneien und andere ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen zu fertigenden Fabrikaten auf ihren Lohn angerechnet werden; dieser Vorschrift zuwiderlaufende Verträge sind nichtig (3). 3) Fabrikarbeitern dürfen Waaren von Fabrikinhabern nicht creditirt werden; dergleichen Verträge

Ortspolizeibehörden zu. Die Ortspol
Revision solcher Fabriken, in denen j
verpflichtet. Sachsen-Altenburg
Antrag, das Institut der Fabrikinsp
einrichtung in das Gesetz aufzunehme
Präsidenten des Bundeskanzleramts a
bei Koller, Archiv Bd. 3 p. 157. S.
9. März 1839. Gesetz vom 16. Mai
1853. Min.-Erlass vom 21. Jan. 1869
Ziegeleien). Bayern, Verordnung v
1854. Polizeistrafgesetzbuch von 1871
werbegesetz vom 15. Oct. 1861 §. 6
4. März 1840 und 17. Dec. 1850.
20. Dec. 1859 §. 86. 87. Stein, Ha
v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl.
§. 202 a. V. Böhmert, Beiträge zu
E. v. Plener, Die englische Fabrikge
and Jones, Progress of the working
Le travail des enfants dans les manu
auch bei C. Marx, Das Capital I. 1
setzgebung sind ausser vielen Specialg
insbesondere anzuführen die Gesetze
vom 6. Juni 1844, das sog. Zehnstu
Gesetz vom 5. Aug. 1850 und die G
1867; aus der französischen die Gesetz
1851 in Verbindung mit den Gesetzen
1851 über die Dauer der Arbeit über

(3) Bundesgewerbeordnung vo
Bestimmung gilt auch hinsichtlich der
Fabrikstätte übernommen und ausgefü
Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §.
des sog. Trucksystems hat zum Zweck
der Arbeiter in ihren Lohnansprüchen
zu hohen und ungerechten Preisen zu
Bezahlung in Fabricaten geschah. S
Auch die nachfolgenden Bestimmunge
dieses Verbotes. S. über die grössere
Geldzahlung gegenüber der Naturallei

(4) Bundesgewerbeordnung vo.

(5) Bundesgewerbeordnung vo
Weitere Vorschriften für die Fabrikgew
werbegesetz vom 20. Dec 1859 §. 83-
Arbeiterverzeichnisses; 2) die Aufstell
Anschlag in den Werkstätten; 3) die
oder Beitritt zu einer schon bestehen
in Fällen der Verunglückung oder Er
erscheint.

IV. Strafbestimmungen.

§. 502.

Die Uebertretung der verschiedenen Vorschriften für die Ausübung des Gewerbebetriebes begründet ein Polizeivergehen und wird nach Verschiedenheit der Fälle theils mit Geld- oder Gefängnissstrafe, theils mit Entziehung der Concession, theils, so insbesondere bei wiederholter Uebertretung der bezüglich der jugendlichen Arbeiter geltenden Bestimmungen, mit dem Verluste der Befugniss zur Beschäftigung solcher Arbeiter bestraft (1). Diese Uebertretungen verjähren, mit Ausnahme des Coalitionszwanges, binnen 3 Monaten vom Tage ihrer Begehung (2). Sind polizeiliche Vorschriften von dem Stellvertreter eines Gewerbtreibenden bei Ausübung des Gewerbes übertreten worden, so trifft die Strafe den Stellvertreter und, wenn mit Vorwissen des Gewerbsinhabers, auch diesen, soferne er als dispositionsfähig anzusehen ist; ausserdem muss auch der Stellvertreter bei Uebertretungen, an welche der Verlust einer Concession (Approbation, Bestallung) geknüpft ist, entlassen werden (3). Neben den Vorschriften der Gewerbegesetze kommen auch die in anderweitigen Gesetzen enthaltenen Strafbestimmungen gegen Gewerbtreibende in vorkommenden Fällen zur Anwendung (4).

(1) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 146—150. Bayern, Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 art. 28. Hienach konnte beim Missbrauch eines concessionspflichtigen Gewerbes zu einem Verbrechen oder Vergehen durch strafbare Handlung oder Unterlassung auf Grund richterlichen Ausspruches der selbständige Gewerbebetrieb von der Polizeibehörde auf die Dauer von höchstens 3 Jahren untersagt werden, bei den freien Gewerben jedoch die Entziehung der Gewerbebefugniss nur auf Grund von Specialgesetzen erfolgen; s. Schöller a. a. O. p. 97—106. Erstere Bestimmung ist in der Bundesgewerbeordnung von 1869 nicht enthalten; s. ibid. §. 143, sowie den entgegenstehenden Inhalt des ursprünglichen Entwurfs und die Verhandlungen des Reichstages darüber bei Koller, Archiv Bd. 3 p. 172 ff. Vgl. auch Baden, Gewerbegesetz vom 20. Sept. 1862 art. 30. Polizeistrafgesetzbuch von 1863 §. 33 Ziff. 9, und die noch weiter gehenden Bestimmungen in Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 7. 8. 131—138.

(2) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 145. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 140 (in 6 Mon.).

(3) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 151. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 139.

(4) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 144. Hieher gehören sowohl die allgemeinen Strafgesetze, als auch specielle Gesetze (Steuergesetze etc.) und ebenso auch die andere Rechtsverhältnisse, z. B. das Urheberrecht, Erfinderrecht etc. betreffenden Rechtsvorschriften.

Cap

D e r

I. Der H

§.

ndel (1) besteht in
der ihres Gebrauch
der fremder Produ
ndel vielfach eine
erer Erwerbszweige
del. Der letztere i
en nach ihrem We
rieder zwischen rein
weiteren Sinne un
lfsverrichtungen,
nittelt oder ausgefü
der Arbeitstheilung
zweigt haben (3).
Gross- und Kleinha
jecte durch die Z
les unmittelbaren
n-) und ausländisch
arenumlauf sich au
Einfuhr- und Zwisc
je nachdem ein V
Transportgeschäfte
überlässt; 5) dire
renbewegung zwis
lbar oder durch V
Waaren-, Geld- u
besteht in dem du
der Werth- und
on, durch welche d
erfasst und regulirt
Handels und damit
er socialen Freiheit
Verzweigung der
se unter einander
ssen; der hierin lie
hinsichtlich des in

Rücksichten des nationalen Schutzes der Erwerbsthätigkeit gewisse Einschränkungen erleiden (5).

(1) Stein, Handbuch der Verwaltungslehre p. 363 ff. Rau, Lehrbuch I. §. 406—441. II. §. 273—312. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. II. §. 171—173. 181. 186. v. Inama-Sternegg, Verwaltungslehre in Umrissen Innsbr. 1870 §. 43. Endemann, Handelsrecht 1865 Einleitung. Goldschmidt, Handelsrecht I. 1864 §. 40—46. Murhard, Theorie und Politik des Handels 1831. A. Miruss, Grundsätze der Preuss. Handelsgesetzgebung 2. Ausg. Berlin 1838. A. Beer, Geschichte des Welthandels Wien 1860. A. Anderson, Geschichte des Handels von den ältesten bis auf jetzige Zeiten. Aus dem Engl. Riga 1773—1779. Fischer, Geschichte des deutschen Handels Hann. 1785. J. Falke, Geschichte des deutschen Handels Leipz. 1859. — Vgl. über den älteren Rechtszustand des Handels J. G. Heineccius, De jure principis circa commerciorum libertatem tuendam. Halle 1738. G. H. Ayrer, Princeps politiam circa commercia civium suorum rite adornans Gott. 1745. Gutschmidt, Mercaturae legum ferendarum auxilio juvandae ratio salutaris Leipz. 1752. v. Cramer, Wetzlarische Nebenstunden Theil 60. J. J. Moser, Landeshoheit in Polizeisachen 1773 cap. 10. — Das sociale Handelsrecht, bei Klüber, Oeffentliches Recht des deutschen Bundes §. 412. Commerzregal, bei Goldschmidt a. a. O. §. 1 und Endemann a. a. O. §. 3 Handelsstaatsrecht genannt (s. in dieser Hinsicht oben §. 213 Anm. 9), regelt die Verhältnisse des Handelsbetriebes als eines besonderen Zweiges der Erwerbsthätigkeit, während das private Handelsrecht die auf den Abschluss der Handelsgeschäfte bezüglichen Rechtsverhältnisse und Rechtsgeschäfte ordnet.

(2) Ausgeschlossen von dem Begriff der Waare und folglich des Handels sind 1) Personen und persönliche Dienstleistungen. Roesler, Ueber die Grundlehren der von A. Smith begründeten Volkswirthschaftstheorie 2. Aufl. 1871 Abschnitt 4; 2) unbewegliche Sachen (Grundstücke und Gebäude) L. 66 D. de verb. sign. 50. 116: mercis appellatio ad res mobiles tantum pertinet. L. 52 D. de contr. emt. 18. 1. D. H. G. B. art. 275. Die Begriffsbestimmung bei Goldschmidt a. a. O. §. 40. 41, insbesondere auch p. 308, und Schäffle, System §. 255 bedarf daher der entschiedenen Berichtigung, ebenso der bisher übliche Lehrsatz der Nationalökonomie, dass der Arbeitslohn »wie jeder Waarenpreis« durch Angebot und Nachfrage bestimmt werde (Roscher, System I. §. 160). Daher muss auch die gewerbsmässige Vermiethung fremder Arbeitskräfte auf eigene Rechnung (das sog. Gang-System) als polizeilich unstatthaft erklärt werden.

(3) Hieher gehören namentlich die Mäkler-, Speditions-, Agentur-, Commissions-, Transportgeschäfte, das Gewerbe der Reisenden etc. D.H.G.B. art. 271. 272. Goldschmidt, Handelsrecht I. p. 303. Nicht hieher gehören diejenigen Rechtsgeschäfte, welche nur als Ausflüsse des Handelsbetriebes selbst erscheinen (Bürgschafts-, Gesellschafts-, Rhedereiverträge, Dienstanstellungen etc.), obgleich auf sie die Bestimmungen des Privathandelsrechtes in gewissen Grenzen angewendet werden.

(4) S. Mittermaier, Deutsches Privatrecht II. §. 530.

(5) Letzterer besteht in dem blossen Austausche fremdländischer Erzeugnisse unter einander, welcher namentlich durch Freihäfen befördert wird. Rau, Lehrbuch I. §. 432—434. II. §. 306. 308.

(6) Effecten (Wechsel, Actien, Obligationen) sind nicht blosse Documente für Schuldverhältnisse, sondern wirkliche Werthobjecte (pecunia credita) ohne materielle Substanz, da der Credit das Werthvermögen so zu sagen im elastischen Zustande enthält. Der Geld- und Effectenhandel ist schon sehr alt. Salmasius, De foenore trapezitico Lugd. 1640. De usuris Lugd. 1638. Falke, Geschichte des deutschen Handels I. p. 276. II. p. 377. Beer, Geschichte des Welthandels II. p. 89. Schäffle, System §. 256. Goldschmidt, Handelsrecht I. p. 301. Manche zählen den Geld- und Effectenhandel zu den Hülfsgeschäften des Handels. — Auch der Buchhandel bildet einen besonderen Zweig des Handels. S. über dessen Geschichte Beer a. a. O. II. p. 429.

(7) S. Michaelis in Fauchers Vierteljahrsschrift für Volksw. und Culturgesch. 1864 IV. p. 130. 1865 I. p. 196 ff.

(8) Die künstliche Gestaltung der Handelsverhältnisse durch unmittelbares Eingreifen des Staates, wie es namentlich nach den Grundsätzen des Mercantilsystems durch manchfache Verbote und Zollmassregeln zum Zweck der Herstellung einer sog. günstigen Handelsbilanz (Verhinderung des Abflusses der Edelmetalle in das Ausland) geübt wurde, war schon dem Alterthum nicht unbekannt (Plinius. Hist. nat. XII. 18: minima computatione millies centena millia sestertium annis omnibus India et Seres peninsulaque illa (Arabia) imperio nostro demunt. L. 2 C. de commerc. 4. 63); in neuerer Zeit ist sie unter dem Einflusse tieferer Culturideen und richtigerer Erfassung der Gesetzmässigkeit des internationalen Handels principiell als aufgegeben zu betrachten. S. besonders A. Smith, Wealth of nations IV. 1 ff.; dagegen noch Murhard, Theorie und Politik des Handels Gött. 1831. Klüber, Oeffentliches Recht §. 412. Andererseits beruht auch der von A. Smith a. a. O. II. 5 behauptete Vorzug des Binnenhandels vor dem auswärtigen Handel, weil bei dem ersteren beide gewinnende Theile Inländer seien, bei dem letzteren nur einer, auf Irrthum. Das Princip der Handelsfreiheit ist nunmehr für den inländischen wie für den auswärtigen Handel als herrschendes Princip anerkannt; s. in ersterer Beziehung insbesondere Preussen, Gesetz vom 26. Mai 1818 und Verordnung vom 11. Juni 1816. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 461. Für Deutschland ist dieses Princip durch den deutschen Zollverein (1833) und sodann durch das deutsche Reich in Verbindung mit einem gemässigten Schutzsysteme fortschreitend durchgeführt worden. Vgl. C. F. Nebenius, Der deutsche Zollverein, sein System und seine Zukunft Carlsr. 1835. W. Ditmar, Der deutsche Zollverein 2. Aufl. 1867. W. Weber, Der deutsche Zollverein. Geschichte seiner Entstehung und Entwicklung 2. Aufl. Leipz. 1871. Hienach besteht als Regel völlige Freiheit der Ein- und Durchfuhr für alle Erzeugnisse der Natur, des Kunst- und Gewerbefleisses für den ganzen Umfang des Vereinsgebietes; für die Einfuhrgegenstände gilt Zollfreiheit als Regel, soweit nicht der Zolltarif einen Eingangszoll festsetzt; für die Durchfuhr werden Abgaben nicht erhoben; die Ausfuhr ist in der Hauptsache zollfrei (nur Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrication sind einer Abgabe unterworfen); Binnenzölle dürfen nicht erhoben werden. S. hauptsächlich das Zollbündniss vom 8. Juli 1867; das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869; das Gesetz vom 17. Mai 1870 betr. die Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 1. Juli 1865 und die Bekanntmachung vom 23. Mai 1870 betr. die neue Redaction des Vereins-Zolltarifs (vom 1. Oct. 1870 an gültig); Reichsverfassung von 1871 art. 33—40 nebst Gesetz vom

ihre vorschriftsmässige Eintragung in die bei den Handelsgerichten zu führenden Handelsregister und deren Veröffentlichung, sowie durch die Vorschriften über die Wahl und Beglaubigung der Handelsfirmen bekundet. H. G. B. art. 12—14. 15—27.

(2) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 126. H. G. B. art. 61. Vgl. Bayern, Gewerbsinstruction vom 17. Dec. 1853 §. 50—61. Ueber den Begriff der Handelsgehülfen (die zur Leistung kaufmännischer Dienste angestellt sind) s. H. G. B. art. 57. Urtheil des Hand.-App.-Ger. zu Nürnberg vom 29. Oct. 1866 und des O. A. G. zu Rostock vom 30. Jan. 1868. Goldschmidt, Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 14 p. 528. 529. Nicht dazu gehören diejenigen Personen, welche bei dem Betriebe eines Handelsgeschäftes Gesindedienste verrichten. H. G. B. art. 65.

(3) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 81. 97. 104. Die zu eigentlichen Handelskammern entwickelten kaufmännischen Corporationen unterliegen nicht den Vorschriften über gewerbliche Innungen; cf. die Motive zu §. 105 des Entwurfs bei Koller, Archiv Bd. 3 p. 132. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Gewerbegesetze (Auflösung oder Umbildung zu freien Vereinen) auch auf Handelsgenossenschaften Anwendung; s. schon die Bayr. Gewerbsinstruction vom 17. Dec. 1853 §. 134.

(4) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 43 (Erlaubniss der Ortsbehörde und Führung eines Legitimationsscheines). S. oben §. 69. Bezüglich der Pressgewerbe und der Leihanstalten für Presserzeugnisse und Lesecabinete in Oestreich, s. Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 16.

(5) S. oben §. 488 Anm. 11. 12. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 16 (concessionspflichtig).

(6) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 35. 38. Solchen Personen kann ihr Gewerbe untersagt werden, wenn sie wegen aus Gewinnsucht begangener Verbrechen oder Vergehen gegen das Eigenthum bestraft sind. Ausserdem sind die Centralbehörden befugt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise dieselben ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Controle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben; der Obrigkeit darf die Einsicht in diese Bücher nicht verweigert werden. Eine polizeiliche Vorprüfung hinsichtlich der persönlichen Zuverlässigkeit und des Bedürfnisses ist jedoch nicht zulässig. Preussen, Instruction von 1869 §. 13. K. Sachsen, Instruction von 1869 §. 24. Braunschweig, Instruction von 1869 V. 2. Coburg, Ausführungsgesetz vom 28. Juni 1863 §. 4 und Minist.-Bekanntmachung vom 4. April 1860. Bremen, Bekanntmachung vom 28. Sept. 1867 §. 7. Baden, Gewerbegesetz vom 20. Sept. 1862 art. 5. In Oestreich ist das Trödlergeschäft concessionspflichtig. Gewerbeordnung vom 20. Dec. 1859 §. 16 (ebenso in Bayern nach der Verordnung vom 25. April 1868. Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 art. 16); ebenso das Pfandleihgeschäft, jedoch wurde die Pfändervermittlung als gewerbsmässige Beschäftigung durch Verordnung vom 12. Febr. 1863 verboten.

§. 505.

Der Handelsbetrieb ist entweder ein stehender oder ein Betrieb im Herumziehen. In dem ersteren ist zugleich das Recht enthalten,

gewerbeordnung vom 21.
scheines bedürfen diejen
ırch die nach den Zollv
tionskarte für das Gesam
llbündniss vom 8. Juli 18
n Datum §. 17. Das Ge
m Verkauf nicht mit sic
ınden Gewerbebetriebes
69 §. 17. Koller, Arc
24. Sept. 1862 §. 8.
ei, der sog. Hausindus
der Messen und Märkte
ızuhandeln, ist gleichfall
anzusehen. Bayern,
ıre Verordnung §. 1. 4 b
ınd deren Principale nur
sichtlich der für den (
ıge, ausgenommen die W
e auch bei anderen Perso
h, Gewerbegesetz vom 2(
nicht im ausschliesslichen
in Geschäft daraus mache
stellungen zu suchen, hal
ch den gewöhnlichen Gru
ch der Handelsreisenden

gewerbeordnung vom 21.
ler einzelnen Staaten. P
a 18. Dec. 1869. Grossh
-Strelitz, vom 28. Dec
›burg, vom 8. Jan. 18
vom 16. Dec. 1869. Sc
Schwarzburg-Sonc
, vom 13. Jan. 1870. S
ippe-Detmold, vom 7.
Bremen, vom 14. Feb
Koller, Archiv Bd. 3
30. Jan. 1868 art. 21—2
esetzbuch von 1871 art. 1
pt. 1862 art. 6—8. Ver
kz vom 4. Sept. 1852 neb
9 §. 51. Rau, Lehrbuch

gewerbeordnung vom 21.
ır, Archiv Bd. 3 p. 96.
stellung eines Gewerbe-
auch zugleich den Legitir
g von 1869 §. 58. Baye
estreich, Gewerbegese
t. 1852 §. 1. 2. — Frühe
atlich für Ausländer auf de

der Eintritt durch Anschlag untersagt ist, nicht betreten und haben sich jeder Zudringlichkeit und Belästigung des Publicums zu enthalten; ibid. §. 25. Beschränkung des Hausirbetriebs auf eine Reihe von bestimmten Tagen innerhalb jeder Gemeinde nach Verhältniss der Einwohnerzahl; ibid. §. 23. — Oestreich, Gesetz vom 4. Sept. 1852 §. 6. 7.

(6) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 55. Baden, Gewerbegesetz vom 20. Sept. 1862 art. 6. Verordnung vom 24. Sept. 1862 §. 9. Bayern, Verordnung vom 28. April 1868 §. 7. 12. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 51. Unter Wanderlagern sind Verkaufslocale zu verstehen, welche nur vorübergehend und ausser dem Mess- und Marktverkehr an einem Orte zum Absatz von Waaren unterhalten werden; der Handelsbetrieb mittelst Wanderlager darf mit einer Abgabe zur Gemeindecasse belegt werden. Bayern, Verordnung vom 28. April 1868 §. 2. Ausserdem wird der Gewerbebetrieb im Umherziehen mit einer an die Ertheilung des Gewerbescheines geknüpften Abgabe belegt; diese Steuer ist auch von den Nichtangehörigen des Bundesstaates, in welchem der Gewerbebetrieb ausgeübt wird, zu entrichten. Preussen, Instruction von 1869 §. 5—12. K. Sachsen, Instruction von 1869 §. 11. 12. Grossh. Hessen, Instruction von 1869 §. 10. Gewerbesteuergesetz vom 4. Dec. 1860 art. 28. Mecklenburg-Schwerin, Instruction von 1869 §. 6. Anhalt, Instruction von 1869 §. 3. Bayern, Verordnung vom 28. April 1868 art. 28.

(7) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 56. 63. Durch den Bundesrath kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit das Verzeichniss der ausgeschlossenen Waaren erweitert, andererseits aber auch eingeschränkt werden. Ebenso bleibt es den Landesgesetzgebungen vorbehalten, für ihr Gebiet den Verkauf oder Ankauf im Umherziehen von näher zu bezeichnenden Gegenständen des gemeinen Verbrauches von den beschränkenden Bestimmungen der Bundesgewerbeordnung auszunehmen. Vgl. K. Sachsen, Instruction von 1869 §. 36, wornach ausgenommen sind: Victualien, Brennmaterialien, Besen, Sand, Thon und das Sammeln von Lumpen und Abfällen. Sachsen-Weimar, Instruction von 1869 zu §. 63 (Victualien und Brennmaterialien etc.). Oldenburg, Instruction von 1869 art. 6 (Landesproducte, Gewerbserzeugnisse des täglichen Verbrauches, Brod, Fleisch, Erzeugnisse der eigenen Hausindustrie für Inländer). — Bayern, Verordnung vom 28. April 1868 §. 17. 19. Nach dem Oestreich. Gewerbegesetze vom 20. Dec. 1859 §. 52 ist nur das Feilbieten der allgemeinen Artikel des täglichen Verbrauches (Milch, Butter, Obst, Gemüse, Blumen, Holz etc.) nach örtlicher Gewohnheit durch Herumtragen von Haus zu Haus oder auf der Strasse der Erlangung eines Hausirscheines nicht unterworfen.

(8) Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 §. 124. Oestreich, Gesetz vom 4. Sept. 1852 §. 11. 12. Diese Erlaubniss soll sich der Regel nach nicht auf Material- und Specereiwaaren, auf Wein, Branntwein und Liqueure, sowie auf Zeuge ganz oder theilweise aus Baumwolle, Seide oder Wolle erstrecken; doch können mit höherer Genehmigung für einzelne Grenzstrecken in Bezug auf solche Waaren, welche dort keinen Gegenstand des Schleichhandels bilden, Ausnahmen zugelassen werden. Bayern, Verordnung vom 28. April 1868 §. 26. Bremen, Bekanntmachung vom 14. Febr. 1870. Die Hausirer im Grenzbezirk müssen sich bei den Zollämtern anmelden und ihren Legitimationsschein visiren lassen; aus-

serdem müssen sie noch Legitimationsscheine für alle einem Eingangszolle unterworfenen Waaren bei sich führen.

(9) K. Sachsen, Instruction von 1869 §. 9.

II. Einrichtungen für den Handelsbetrieb.

§. 506.

Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte und der Ein- und Verkauf auf denselben ist vorbehaltlich bestehender Ortsgewohnheiten und ortspolizeilicher Vorschriften, sowie der gegen Ausländer zu beobachtenden Reciprocität allgemein freigegeben (1). Die Zahl, Zeit und Dauer der Märkte wird von der Verwaltungsbel festgesetzt; die Einführung neuer Messen und Jahrmärkte ist der Bewilligung der obersten Verwaltungsbehörde abhängig (2). Gestände des Wochenmarktverkehrs sind: 1) rohe Naturerzeugnisse Ausschluss des grösseren Viehes; 2) Fabricate, deren Erzeugun der Land- und Forstwirthschaft, dem Garten- und Obstbau ode Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebschäftigungen der Landleute der Gegend gehört oder durch Ta nerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluss der geistigen Getränk frische Lebensmittel aller Art; 4) ausserdem die nach Ortsgew heit und Bedürfniss auf Antrag der Gemeindebehörde von der waltungsbehörde bestimmten Artikel (3). Auf Jahrmärkten di ausserdem Verzehrungsgegenstände und Fabricate aller Art fe halten werden (4). Zum Verkauf von geistigen Getränken und Verabreichung von Speisen zum Genuss auf der Stelle ist die nehmigung der Ortspolizeibehörde erforderlich (5). Die Marktordn wird von der Ortspolizeibehörde im Einverständniss mit der Gemei behörde festgesetzt; namentlich auch die Plätze für das Feilbi gleichartiger Gegenstände, sowie das Feilbieten im Umhertra mit oder ohne Ausruf, die Tageszeit und die Gattung der Waare Beschränkungen des Verkehres mit den zu Messen und Märkten gebr ten und unverkauft gebliebenen Gegenständen sind nicht mehr zulä der Einzelverkauf solcher Gegenstände ausserhalb des Marktverk ist nach den gewöhnlichen Bestimmungen zu beurtheilen (7). Marktverkehr darf nur mit solchen Abgaben belastet werden, we eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch Buden und Geräthschaften bilden; ein Unterschied zwischen Einhe schen und Fremden bezüglich der Entrichtung solcher Abgaben nicht stattfinden (8). In Betreff der Märkte, welche bei besond Gelegenheiten (öffentlichen Festen etc.) oder für bestimmte Gattun von Gegenständen (Vieh-, Wollen-, Pferde-, Getreide-, Weihnac märkte etc.) abgehalten werden, verbleibt es bei den bestehenden

ordnungen; Erweiterungen dieses Marktverkehres können von der zuständigen Behörde mit Zustimmung der Ortsbehörde angeordnet werden (9). Das Auslegen von Waaren oder die Errichtung von Buden auf öffentlichen Plätzen, Strassen oder Wegen unterliegt der ortspolizeilichen Bewilligung (10). Diejenigen, welche aus dem Beziehen von Messen und Jahrmärkten ein selbständiges Gewerbe machen (Fieranten, Marktfahrer) haben dasselbe anzumelden und bedürfen überdiess eines Legitimationsscheins (11).

(1) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 64. Bayern, Verordnung betr. den Marktverkehr vom 25. April 1868 §. 4. 6. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 64. 67. Baden, Verordnung vom 24. Sept. 1862 §. 42. Insbesondere kann bezüglich gewisser Handwerkswaaren, die nach bisheriger Ortsgewohnheit nur von Bewohnern des Marktortes auf den Wochenmärkten verkauft werden durften, die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktverkehres den einheimischen Verkäufern vorbehalten werden; auch bestehen zuweilen Ausnahmen zu Gunsten der Einwohner an Kirchweihen, Patrocinien und Victualienmärkten. Ortspolizeiliche Vorschriften dürfen jedoch das in der Gesetzgebung begründete Princip des freien Handels und Verkehres nicht vereiteln, namentlich kann auch der Einkauf auf dem Markte während eines Theiles der Marktzeit bestimmten Classen nicht untersagt werden. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 146. Oberstricht. Erk. vom 24. Juli 1863 (Handbibl. Suppl. Bd. 3 p. 1 ff.). Waaren, deren Verkauf an eine Concession gebunden ist, können auch auf Märkten nur von den mit der bezüglichen Concession versehenen Gewerbsleuten feilgeboten werden. Hausirer und andere herumziehende Gewerbsleute sind hinsichtlich des Besuches der Jahrmärkte an die allgemeinen Vorschriften bezüglich ihres Handelsbetriebes gebunden. Bayr. Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 150. Für die Behandlung der Ausländer und ihre Legitimation sind überdies die in den Staatsverträgen enthaltenen Bestimmungen massgebend. — Vgl. im Allgemeinen v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 481. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 189. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 519. Wehrer, Repertorium p. 254. Runde, Deutsches Privatrecht §. 463. Klüber, Oeffentliches Recht des deutschen Bundes §. 413. Rau, Lehrbuch II. §. 284—289.

(2) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 65. Preussen, A. L. R. II. 1. §. 104. 105. Min.-Erlass vom 10. Mai 1847. Instruction für die Oberpräsidenten vom 31. Dec. 1825 §. 11. Min.-Erlass vom 12. Juli 1845 und 24. Jan. 1821. Bayern, Verordnung vom 25. April 1868 §. 2. 8. Baden, Gewerbegesetz vom 20. Sept. 1862 art. 20. Verordnung vom 24. Sept. 1862 §. 41. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 71. Den Marktberechtigten steht gegen eine solche Anordnung der zuständigen Behörde kein Widerspruchsrecht zu; ein Entschädigungsanspruch nur dann, wenn dadurch die Zahl der bis dahin abgehaltenen Märkte vermindert wird und eine grössere Zahl ausdrücklich und unwiderruflich verliehen war. Gemeinden, welche einen Entschädigungsanspruch geltend machen wollen, müssen ausserdem nachweisen, dass ihr Recht auf einen speciellen lästigen Titel sich gründet. Marktberechtigte können auch Mediatherren in Mediatstädten sein. Vgl. die Verhandlungen bei Koller, Archiv Bd. 3 p. 115. S. die K. Sächs.

Instruction von 1869 §. 38, wonach in keinem Orte unter 10,000 Einwohnern mehr als 2 und in keiner grösseren Stadt mehr als 3 Jahrmärkte jährlich abgehalten werden sollen.

(3) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 66. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 66; Ausnahmen von der Gleichheit der Marktbefugnisse können auf Wochenmärkten und in Bezug auf Lebensmittel in Berücksichtigung örtlicher Gewohnheiten und Bedürfnisse insoweit Platz greifen, als die ersten Stunden des Marktes für die Einkäufer im Kleinen vorbehalten werden; ibid. §. 68.

(4) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 67. Bayern, Verordnung vom 25. April 1868 §. 4. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 65; den Jahrmärkten können durch specielle Verordnung Badeorte während der Curzeit gleichgestellt werden.

(5) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 67. Bayern, Verordnung vom 25. April 1868 §. 4. Wirthschaftsordnung vom 28. April 1868 §. 17. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 70.

(6) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 69. Bayern, Verordnung vom 25. April 1868 §. 8. Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 146 Baden, Verordnung vom 24. Sept. 1862 §. 41. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 70. Dahin gehört auch die durch vorübergehende Vorkommnisse veranlasste Verlegung einzelner Märkte; die bleibende Abänderung der festgesetzten Mess- und Markttage kann nur von jener Behörde ausgehen, welcher die Bewilligung des Marktes selbst zusteht.

(7) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 71. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 146. Ueber das frühere Stapelrecht, Stadteinlagerrecht und Krahnrecht s. Runde, Deutsches Privatrecht §. 464.

(8) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 68. In den Bestimmungen darüber, ob und in welchem Umfange Abgaben dieser Art erhoben werden dürfen, wird durch die Bundesgewerbeordnung nichts geändert. Bayern, Verordnung vom 25. April 1868 §. 3. Baden, Verordnung vom 24. Sept. 1862 §. 42. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 69 (und für andere mit der Abhaltung eines Marktes verbundene Auslagen). S. Preussen, betr. die Erhebung von Marktstandsgeldern vom 26. April 1872 (der Tarif wird bestimmt nach der Grösse des vom Feilbietenden benützten Raumes und nach der Dauer des Feilbietens).

(9) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 70. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 65. Bayern, Verordnung vom 25. April 1868 §. 2. 7; bezüglich der Trödelmärkte s. ibid. §. (Aufhebung der Concessionspflicht bezüglich des sonst einer solchen unterliegenden Trödelhandels). v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. §. 481.

(10) Bayern, Verordnung vom 25. April 1868 §. 1.

(11) Bayern, Verordnung vom 25. April 1868 §. 5. Oestreich Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 63. — Ueber Industrieausstellungen, Markt- und Gewerbehallen u. dgl. Anstalten s. Pözl, Bayer. Verwaltungsrecht §. 186. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 45 Th. Riesen, Bericht über die Markthallen in Deutschland, England, Frankreich, Belgien und Italien Berlin 1867.

§. 507.

Zur Beförderung des auswärtigen und Binnenhandels, insbesondere auch des Durchfuhrhandels, dienen die an wichtigen Handelsplätzen des Inlands errichteten und unter amtlicher Aufsicht stehenden öffentlichen Niederlagsanstalten (Entrepots, Docks), in welchen fremde unverzollte Waaren unter öffentlicher Controle aufbewahrt werden (1); auch bei den Hauptzollämtern an der Grenze sind da, wo ein Bedürfniss dazu obwaltet, Niederlagen eingerichtet und können in ihnen Waaren gegen Entrichtung des tarifmässigen Lagergeldes bis zu weiterer Bestimmung unverzollt gelagert werden (2). Dieselben sind entweder 1) allgemeine Niederlagen (Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser, Freihäfen), in welchen alle Waaren, auf denen ein Zollanspruch haftet und welche nicht durch besondere Regulative von der Lagerung ausgeschlossen sind, bis zu einer Frist von 5 Jahren aufgenommen werden (3); 2) beschränkte Niederlagen, in welchen an Orten, die kein Niederlagsrecht besitzen, wenn sich ein Bedürfniss dazu ergibt und die erforderlichen Räume vorhanden sind, Waaren bis zu einer Frist von höchstens 6 Monaten niedergelegt werden können (4); 3) freie Niederlagen (Freilager), welche in den wichtigeren Seeplätzen in örtlich mit dem Hafen in Verbindung stehenden Anstalten errichtet und zollgesetzlich als Ausland behandelt werden; die zur Ein- und Ausladung, sowie zur Lagerung bestimmten Räume sind durch sichernde Umschliessung von dem umgebenden Gebiete abzuschliessen (5). Ausserdem können zur Erleichterung des Vertriebes ausländischer Waaren nach dem Auslande an Grosshandlungen unverzollte fremde Waaren unter Eintragung in ein fortlaufendes Conto mit der Massgabe verabfolgt werden, dass die Wiederausfuhr derselben nach dem Auslande nachgewiesen oder die Verzollung zum Eingange bewirkt werden muss (6). Ausnahmsweise kann da, wo eine öffentliche Niederlage im gegebenen Falle dem Zweck nicht zu entsprechen vermag, für zollpflichtige Waaren bei genügender Sicherheit gegen Veruntreuung und Verluste und gegen Sicherheitsbestellung für den zu entrichtenden Zoll auch die Befugniss zu Privatlagern, jedoch jederzeit widerruflich und nur mit Genehmigung der obersten Finanzbehörde ertheilt werden (7). Die frühere Bestimmung, dass das Niederlagsrecht nur Kaufleuten, Spediteuren und Fabricanten zukomme, ist aufgehoben (8). Die Vorschriften über den Aus- und Eingang der Niederlagsgüter, über deren spätere Verzollung, über das Verfahren mit den nach Ablauf der Niederlagsfristen nicht abgeholten Waaren sind in den Zollgesetzen und speciellen Bekanntmachungen enthalten (9).

(4) Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 und das hiezu vom Bundesrathe erlassene Regulativ. Oestreich, Gesetz vom 10. Juni 1866 betr. die Ertheilung von Concessionen für öffentliche Lagerhäuser (Freilager und Waarenhäuser). v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 486. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 190. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 528. Rau, Lehrbuch II. §. 309. III. §. 461. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. II. p. 549. W. Ditmar, Der deutsche Zollverein 2. Aufl. 1867 §. 353—378. Stein, Handbuch p. 374. E. Sax, Ueber Lagerhäuser und Lagerscheine 1869.

(2) Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 §. 97. 99—101. Die in der Niederlage befindliche Waare haftet unbedingt für den darauf ruhenden Zoll. Die lagernden Waaren können auch behufs der Theilung, Sortirung, Reinigung, Erhaltung und sonstiger Behandlung ausgepackt werden, soferne geeignete Räumlichkeiten dazu existiren. Wo keine dem Staat gehörigen Gebäude vorhanden sind, die zu Niederlagen benützt werden können, ist es Sache der Kaufmannschaft oder Commune, die erforderlichen Räumlichkeiten zu stellen. Das Lagergeld soll für jede Niederlage nach dem örtlichen Bedarf zur Deckung der Kosten festgestellt werden, darf jedoch in den Niederlagen des Staates gewisse gesetzlich bestimmte Sätze nicht überschreiten.

(3) Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 §. 98. 104. Waaren, deren Eigenthümer unbekannt sind oder welche binnen 5 Jahren aus der Niederlage nicht abgeholt werden, sind nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen meistbietend zu verkaufen; der Erlös wird nach Abzug aller Kosten und des Lagergeldes dem Eigenthümer, eventuell dem Staate zur Verfügung gestellt.

(4) Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 §. 105.

(5) Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 §. 107 und Motive hiezu bei Koller, Archiv Bd. 3 p. 1071. Der Unterschied der freien und der allgemeinen Niederlagen besteht hauptsächlich darin, 1) dass zu den ersteren die Güter des freien Verkehres allgemein, zu den letzteren nur ausnahmsweise zugelassen werden; 2) dass bei der Aufnahme in die ersteren in der Regel keine specielle Revision stattfindet; 3) dass die Lagerfrist bei den ersteren unbeschränkt ist.

(6) Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 §. 110. Die näheren Bedingungen, unter denen solche fortlaufende Conten zu bewilligen sind, und die Verpflichtungen der Conteninhaber werden durch ein besonderes Regulativ bestimmt.

(7) Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 §. 108. 109. Mecklenburg-Schwerin, Regulativ für Privatlager vom 10. Juni 1871. Man unterscheidet 1) Privat-Creditlager, wenn die Waaren zum Absatz im Vereinsgebiet bestimmt sind und nur zur Sicherung des darauf ruhenden und creditirten Eingangszolles niedergelegt werden (Lagerfrist regelmässig bis zu 6 Monaten); 2) Privat-Transitlager, wenn die Waaren zugleich oder ausschliesslich zum Absatz nach dem Auslande bestimmt sind (Lagerfrist bis zu 5 Jahren). Die Privatlager stehen unter amtlicher Bewachung. Im Falle amtlichen Mitverschlusses kann die Sicherheitsbestellung erlassen werden. Ausserdem haftet der Inhaber des Privatlagers unbedingt für die Entrichtung des schuldigen Eingangszolles von den

niedergelegten Waaren, wenn er nicht die Entrichtung an einem anderen Orte oder die Ausfuhr der Waaren in der vorgeschriebenen Art nachweist.

(8) Das Niederlagsrecht steht nunmehr allen Waarenführern zu. S. die Motive zu §. 98 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 bei Koller, Archiv Bd. 3 p. 1068 und das Schlussprotocoll zum Zollvertrag mit Oestreich vom 9. März 1868.

(9) Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 §. 167.

§. 508.

Die Börsen (1) sind öffentliche Versammlungen der Geschäftsleute, insbesondere Handeltreibenden (auch Schiffer, Agenten, Makler) eines Platzes, um unter Mitwirkung von öffentlich bestellten Personen über Geschäftssachen zu verhandeln, Geschäfte abzuschliessen, den Verkehr in Handelsgegenständen zu regeln und dadurch den Betrieb kaufmännischer Geschäfte aller Art zu erleichtern (2). Sie werden hauptsächlich in Geld- und Waarenbörsen unterschieden (3). Die Errichtung von Börsen an bedeutenderen Handelsorten sowie der Börsenordnungen und deren Abänderung bedarf der staatlichen Genehmigung (4). In den letzteren muss bestimmt werden: 1) das Recht zum Besuch der Börse, die Börsenzeit und die Vertheilung der Standorte und Plätze im Local (5); 2) über die Anordnungen für die Erhaltung der Ordnung und des Anstandes während der Dauer der Versammlungen (6); 3) über die Förmlichkeiten und besonderen Rechtswirkungen der Börsengeschäfte hinsichtlich des Preises, der Lieferung und gewisser Begünstigungen derselben (7); 4) über die Art, wie die laufenden Course und Preise festzustellen und zu veröffentlichen (8) und öffentlich gültige Zeugnisse darüber, sowie Auszüge aus dem Börsenbuch durch die Vorstände der Börse resp. Kaufmannschaft zu ertheilen sind (9); 5) über die Geschäftsthätigkeit der öffentlich aufgestellten Börsenagenten und Sensale und die Bestrafung der Winkelsensale (10); 6) über die Zusammensetzung, die Rechte und Pflichten der Börsenbehörden (Börsenkammern, Handelscorporationen) und der ihnen vorgesetzten Aufsichtsbehörden des Staates, insbesondere des Börsencommissärs (11). Der letztere hat hauptsächlich den Berathungen der Börsenkammern beizuwohnen und von ihren Amtshandlungen Kenntniss zu nehmen, die Geschäftsthätigkeit der Sensale zu überwachen, ihre vollgeschriebenen Journale oder die Journale austretender, verstorbener oder entlassener Sensale aufzubewahren und die Durchschnittscourse auf Grund der von den Sensalen während der Börsenzeit abgeschlossenen Geschäfte an jedem Börsentage oder an gewissen Tagen der Woche auszumitteln und zu veröffentlichen (12); 7) über den Anschlag von Verordnungen und Bekanntmachungen, welche zur Kenntniss der Kaufmannschaft gelangen

sollen (13); 8) über die Versteigerung von Waaren oder anderen Gegenständen im Börsenlocal durch Handelsmakler mit Genehmigung des Börsencommissärs (14); 9) über die Strafen für die Uebertretung der auf den Besuch der Börsen, die Börsengeschäfte und die Pflichten der Börsenpersonen bezüglichen Vorschriften (15).

(1) Börsenordnung für Berlin vom 19. März 1866. Geschäftsordnung für die Sachverständigen-Commission der Fondsbörse in Berlin vom 6. Dec. 1869. Statut des Liquidationsvereins für Zeitgeschäfte an der Berliner Fondsbörse vom 18. März 1869. Börsenordnung für Danzig vom 14. Sept. 1865; für Königsberg vom 12. Juni 1865; für Memel vom 12. Juni 1865. Frankfurter Gesetz vom 15. Juli 1851 über die Einrichtung eines Wechselmakler-Syndicats und die Aufzeichnung der Wechsel- und Effectencourse. Neue Bremer Börsenordnung vom September 1864. Oestreich, Gesetze vom 11. Juli 1854 und 30. Juni 1868 für die Wiener Geldbörse; Gesetz vom 26. Febr. 1860 über Waarenbörsen und Waarensensale. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 484. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 520. 521. Beseler, Deutsches Privatrecht §. 219. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. II. §. 186. Rau, Lehrbuch II. §. 283. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre p. 380. v. Inama-Sternegg, Verwaltungslehre in Umrissen p. 184. Bluntschli's Staatswörterbuch Bd. 2 art. Börse (von Glaser). Ersch und Gruber, Allgem. Encyclopädie Bd. 9 art. Börse (von v. Bosse). v. Sommaruga, Die neue Wiener Börsenordnung zunächst vom juristischen Standpunkte dargestellt. Wien 1855. E. Schön, Die Wiener Börsenordnung vom 11. Juli 1854. Wien 1860.

(2) Wiener Börsenordnung vom 11. Juli 1854 §. 1 und vom 26. Febr. 1860 §. 1. Börsenordnung für Berlin von 1866 §. 1; für Bremen von 1864 §. 1; für Danzig von 1865 §. 1; für Königsberg von 1865 §. 1; für Memel von 1865 §. 1.

(3) Die Geldbörsen sind zum Verkehre in Münzsorten und Werthpapieren (Effecten) bestimmt; die Waarenbörsen für Käufe und Verkäufe von Handelsgütern mit Einschluss von ungemünztem Gold und Silber, sowie für Pfand-, Assecuranz-, Fracht- und Speditionsgeschäfte, ohne oder mit Beschränkung auf gewisse Waarengattungen. An Orten, wo keine Geldbörse besteht, können auf Waarenbörsen auch Geschäfte in Münzen und Wechseln gemacht werden (jedoch mit Ausschluss anderer Werthpapiere). Wien, Gesetze vom 11. Juli 1854 §. 1 und vom 26. Febr. 1860 §. 1. Es können auch Fonds- und Waarenbörsen verbunden sein. Börsenordnung für Berlin von 1866 §. 15; für Königsberg von 1865 §. 7. 8; für Danzig von 1865 §. 9.

(4) Oestreich, Gesetz vom 26. Febr. 1860 §. 2. 3. Preussen, Einführungsgesetz zum D. H. G. B. vom 24. Juni 1861 §. 2. Bestimmungen privatrechtlichen Inhaltes dürfen in Börsenordnungen nicht aufgenommen werden. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 484 Anm. 8.

(5) Das Recht der Theilnahme an der Börse steht regelmässig denen zu, welche zur Entrichtung der Börsensteuer und des Börsenstandgeldes verpflichtet sind und dieselben entrichtet haben; doch sind gewisse Personen (Cridatare, Verurtheilte etc.) ausgeschlossen oder sie können

auch durch Beschluss der Kaufmannschaft ausgeschlossen werden. Börsenordnung für Bremen von 1864 §. 1—3; für Berlin von 1866 §. 2—4. 6. 9—11; für Danzig von 1865 §. 2—6; für Königsberg von 1865 §. 1—6; für Memel von 1865 §. 2—5. Nach den Wiener Börsenordnungen von 1854 §. 2 ff. und von 1860 §. 5 ff. sind regelmässig, mit Ausnahme gewisser Personen, alle dispositionsfähigen Personen männlichen Geschlechts theilnahmeberechtigt.

(6) Börsenordnung für Wien von 1854 §. 7. 8; von 1860 §. 10; für Bremen von 1864 §. 3. 4; für Berlin von 1866 §. 12; für Danzig von 1865 §. 7. 8; für Königsberg von 1865 §. 11; für Memel von 1865 §. 6.

(7) Börsengeschäfte sind im Allgemeinen Handelsgeschäfte (mit Einschluss der Verpfändung) über Gegenstände, welche zufolge staatlicher Genehmigung im amtlichen Courszettel notirt werden dürfen. Börsenordnung für Wien von 1854 §. 9—15. Der Abschluss der Börsengeschäfte durch Vermittlung von Börsensensalen ist an sich nicht nothwendig. Börsenordnung für Wien von 1854 §. 16; für Berlin von 1866 §. 15. Ueber die Erfüllung von Börsengeschäften (über Fonds) s. Oestreich, Gesetz vom 30. Juni 1868 und Kundmachung vom 9. Juli 1868.

(8) Börsenordnung für Wien von 1854 §. 91. Verordnung vom 22. Sept. 1858. Börsenordnung für Königsberg von 1865 §. 7—10; für Memel von 1865 §. 7—10; für Danzig von 1865 §. 9. 10; für Berlin von 1866 §. 13—16. Für Lieferungsgeschäfte in Fonds, Geldsorten und Wechseln findet hier eine amtliche Feststellung und Notirung der Course nicht statt. Die festgestellten Course werden in das Börsenbuch eingetragen. Ueber Börsenpreise mit der Eigenschaft gesetzlicher Marktpreise s. H. G. B. art. 311. 348. 357—359.

(9) Börsenordnung für Berlin von 1866 §. 18; für Danzig von 1865 §. 10; für Königsberg von 1865 §. 10; für Memel von 1865 §. 10.

(10) Börsenordnung für Wien von 1854 §. 17—64; von 1860 §. 14—46. Maklerordnung für Königsberg von 1865 §. 8. 9; für Memel von 1865 §. 9. 10. Die Makler sind befugt auf Grund des Börsenbuches Preiscourante und Courszettel auszugeben; sie können auch diejenigen Preise und Course verzeichnen, welche nicht nach Vorschrift der Börsenordnung amtlich festgestellt werden. Maklerordnung für Berlin von 1866 §. 5—7. Frankfurter Maklerordnung von 1864 §. 9. 17. Officielle Preisnotirungen durch einen aus 3 Maklern bestehenden obrigkeitlich zu bestätigenden Ausschuss. Grossh. Hessische Maklerordnung von 1864 §. 6. — Ueber besondere Pflichten der Börsensensale s. Wiener Börsenordnung von 1854 §. 28 ff.

(11) Die Börsenkammern haben die die Börse betreffenden Gesetze und Verordnungen zu vollziehen und die Börsenangelegenheiten in eigener Amtswirksamkeit zu regeln; insbesondere steht ihnen auch eine Schiedsgerichtsbarkeit in Börsensachen zu. Börsenordnung für Wien von 1854 §. 65 ff.; von 1860 §. 4. 11—13; für Berlin von 1866 §. 12. 13. 16 (Wahl des Börsencommissärs aus den Aeltesten der Kaufmannschaft); für Danzig von 1865 §. 7. 9. 10; für Königsberg von 1865 §. 7. 11; für Memel von 1865 §. 7. An der Berliner Fondsbörse wurde durch Statut vom 6. Dec. 1869 eine Sachverständigen-Commission, zusammengesetzt aus dem Börsencommissär und 12 Mitgliedern der Corporation,

gegründet zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten über Fondsgeschäfte, vor welcher alle Börsenbesucher in Streitigkeiten über die Lieferbarkeit von geldwerthen Papieren und über die Anwendbarkeit oder Auslegung der bestehenden Usancen Recht zu nehmen durch Revers verpflichtet werden und deren Entscheidung in allen übrigen Streitigkeiten freiwillig angerufen werden kann. Bei Nichterfüllung eines Vergleiches oder Erkenntnisses ist der Antrag auf Ausschluss von den Börsenversammlungen und das Anrufen des ordentlichen Richters zulässig.

([12]) Börsenordnung für Wien von 1854 §. 87—91; von 1860 §. 11. 12; für Berlin von 1866 §. 13. 16.

([13]) Börsenordnung für Bremen von 1864 §. 5—7; für Berlin von 1866 §. 19; für Danzig von 1865 §. 11; für Königsberg von 1865 §. 12; für Memel von 1865 §. 6. Bekanntmachungen von Privatpersonen dürfen nur mit Genehmigung des Börsenvorstandes angeschlagen werden.

([14]) Börsenordnung für Danzig von 1865 §. 12. Oestreich, Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch vom 17. Dec. 1862 §. 29.

([15]) Börsenordnung für Wien von 1854 §. 47—56, von 1860 §. 47—58. Maklerordnung für Berlin von 1866 §. 11; für Frankfurt von 1864 §. 14; für Danzig von 1865 §. 13. Uebertretungen der Börsensensale werden theils mit Verweis oder Geldbusse, theils mit Entsetzung vom Amte bestraft auf Grund eines Disciplinarverfahrens.

§. 509.

Die Handelsmakler (Sensale, Agenten) ([1]) sind die für einen bestimmten Ort oder Bezirk amtlich beglaubigten und auf die ihnen obliegenden Pflichten vereidigten Vermittler von Handelsgeschäften ([2]). Es können hiezu nur dispositionsfähige und unbescholtene Personen mit nachweislicher Befähigung zum Maklerdienste ernannt werden ([3]). Sie vermitteln für Auftraggeber Käufe und Verkäufe über Waaren, Schiffe, Wechsel, in- oder ausländische Staatspapiere, Actien und andere Handelspapiere, Verträge über Versicherungen, Bodmerei, Befrachtung und Miethe von Schiffen, über Land- und Wassertransporte und andere den Handel betreffende Gegenstände ([4]). An Orten, wo kaufmännische Corporationen oder Handelskammern bestehen, werden sie von diesen unter Bestätigung der Regierung ernannt und ist in diesem Falle das Vorsteheramt der Kaufmannschaft zugleich ihre vorgesetzte Dienstbehörde; an anderen Orten findet ihre Ernennung durch die Regierung oder durch die Ortsbehörde statt ([5]). Dieselben sind öffentlich bestellte Personen und können ohne disciplinäres oder richterliches Urtheil ihres Amtes nicht entsetzt werden; sie können sich genossenschaftlich (zu Gremien) vereinigen und sind berechtigt, ihre gemeinsamen Angelegenheiten nach vom Staate zu genehmigenden Statuten zu besorgen ([6]). Ein ausschliessliches Recht zur Vermittlung von Handelsgeschäften steht ihnen nicht zu; doch

kommen nur den Handlungen der von öffentlichen Behörden angestellten Makler öffentliche Glaubwürdigkeit und die besonders in den Gesetzen ausgedrückten Rechtswirkungen innerhalb des ihnen zugewiesenen Wirkungskreises zu (7). Ihre Pflichten sind folgende: 1) Sie müssen sich ihrem Berufe mit allem Eifer widmen, alle ihnen anvertrauten Geschäfte mit Fleiss, Vorsicht, Treue und Redlichkeit besorgen und gegen die ihnen vorgesetzten Behörden pflichtmässige Unterordnung bewahren (8); 2) sie dürfen weder mittelbar noch unmittelbar Geschäfte auf eigene Rechnung machen, auch nicht als Commissionäre (9); 3) sie dürfen zu keinem Kaufmann in dem Verhältniss eines Procuristen, Bevollmächtigten oder Handlungsgehülfen stehen, auch sich nicht mit anderen Maklern zum gemeinschaftlichen Betrieb des Maklergeschäfts oder einzelner Theile desselben vereinigen (10); 4) sie müssen ihr Geschäft persönlich ohne Gehülfen betreiben (11); 5) Verschwiegenheit beobachten über Aufträge, Verhandlungen und Abschlüsse, soweit nicht das Gegentheil durch die Parteien bewilligt oder durch die Natur der Sache geboten ist (12); 6) sie dürfen zu keinem Geschäfte die Einwilligung der Parteien anders annehmen als mittelst ausdrücklicher und persönlicher Erklärung und es ist ihnen nicht erlaubt, von Abwesenden Aufträge anzunehmen oder sich zur Vermittlung eines Unterhändlers zu bedienen (13); 7) sie müssen ausser ihrem Handbuch ein paraphirtes und von der Behörde beglaubigtes Tagebuch führen, in welches alle abgeschlossenen Geschäfte täglich ihrem wesentlichen Inhalte nach einzutragen sind (14); 8) sie müssen ohne Verzug nach Abschluss des Geschäftes jeder Partei die von ihnen unterzeichnete Schlussnote zustellen und auf Verlangen beglaubigte Auszüge aus dem Tagebuch geben (15); 9) sie müssen, soferne nicht die Parteien dies erlassen oder der Ortsgebrauch mit Rücksicht auf die Gattung der betreffenden Waaren sie davon entbindet, von jeder durch ihre Vermittlung nach Probe verkauften Waare die Probe solange aufbewahren, bis die Waare ohne Einwendung gegen deren Beschaffenheit angenommen oder das Geschäft in anderer Weise erledigt ist (16). Die ihnen für die Vermittlung jedes Geschäftes zukommende Maklergebühr wird durch den Ortsgebrauch oder durch örtliche Verordnungen bestimmt (17). Die Uebertretung der Maklerordnungen wird mit Geldstrafe oder Dienstentlassung bestraft (18).

(1) H. G. B. art. 66—84. Preussen, Maklerordnung für Danzig vom 27. Sept. 1865; für Königsberg und Memel vom 12. Juni 1865; für Berlin vom 20. April 1866; für Frankfurt vom 9. u. 24. Dec. 1864. Grossh. Hessen, Verordnung vom 22. Sept. 1864. Mecklenburg-Schwerin, Einführungsgesetz zum H. G. B. vom 28. Dec. 1868 §. 19—24. Bayern, Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 art. 13. Einführ-

ungsgesetz zum H. G. B. vom 10. Nov. 1861 art. 31—36. Baden, Gewerbegesetz vom 20. Sept. 1862 art. 5. 8. Oestreich, Gewerbepatent vom 20. Dec. 1859 art. V. Börsenordnung für Wien vom 11. Juli 1854. Gesetz vom 26. Febr. 1860 betr. die Waarenbörsen und Waarensensale. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 483. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 190. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 521. Beseler, Deutsches Privatrecht §. 218. Endemann, Handelsrecht §. 164. 165. Goldschmidt, Handelsrecht I. p. 468 ff. Laband, Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 20. p. 1 ff. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre p. 380. Rau, Lehrbuch II. §. 282. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. II. §. 186. Bremer Handelsblatt 1862 Nr. 500. 509—511. 515. 521. Motive zur Bundesgewerbeordnung von 1869 bei Koller, Archiv Bd. 3 p. 39.

(2) A. H. G. B. art. 66. Maklerordnung für Berlin von 1866 §. 1. 4; für Königsberg von 1865 §. 1; für Memel von 1865 §. 1; für Danzig von 1865 §. 1; für Grossh. Hessen von 1864 §. 5; Mecklenburg-Schwerin, Einführungsgesetz vom 28. Dec. 1863 §. 20; Börsenordnung für Wien von 1854 §. 17; von 1860 §. 14. 19. Den Maklern kann auch, wo sich ein Bedürfniss dazu äussert, von der anstellenden Behörde zur Abhaltung öffentlicher Versteigerungen über Waaren und Handelspapiere, die den Gegenstand ihrer Vermittlungsgeschäfte bilden, die Befugniss ertheilt werden. Oestreich, Einführungsgesetz zum H. G. B. vom 17. Dec. 1862 §. 29 (oben §. 508 Anm. 14).

(3) Gleiches gilt auch bezüglich der für den Fall ihrer Verhinderung ernannten Stellvertreter. Maklerordnung für Königsberg von 1865 §. 2. 7; für Memel von 1865 §. 2. 8; für Berlin von 1866 §. 2. 10; für Frankfurt von 1864 §. 3. 10; für Danzig von 1865 §. 2. 10; für Grossh. Hessen von 1864 §. 4. Börsenordnung für Wien von 1854 §. 19—24 (Indigenat, 24. Lebensjahr, Prüfung); von 1860 §. 17. Makler, welche mit ihren Gläubigern Accorde machen oder in Concurs fallen, müssen entlassen und dürfen als solche nicht wieder angestellt, auch kann die Ausübung des Makleramts unzuverlässigen Personen untersagt werden. Mecklenburg, Einführungsgesetz von 1863 §. 19. Baden, Gewerbegesetz vom 20. Sept. 1862 art. 5. 8.

(4) H. G. B. art. 67. Die Maklerordnung für Königsberg von 1865 §. 3—6 unterscheidet 1) Wechsel- oder Waarenmakler; 2) Schiffsmakler; für Memel von 1865 §. 3—6: 1) Wechsel- oder Waarenmakler; 2) Schiffsmakler; 3) Kahnmakler; für Danzig von 1865 §. 3—9: Getreide-, Wechsel-, Waaren-, Schiffsmakler, mit Beschränkung auf die Geschäfte der betreffenden Categorie, jedoch ist mit Ausnahme der Schiffsmakler auch Combinirung mehrerer Branchen zulässig. Ueber Schiffsmakler s. Miruss, Seerecht II. §. 699 ff.

(5) H. G. B. art. 84. Preussen, Gesetz über die Handelskammern vom 24. Febr. 1870 §. 33. Maklerordnung für Berlin von 1866 §. 1. 11; für Königsberg von 1865 §. 1. 10; für Memel von 1865 §. 1. 11; für Danzig von 1865 §. 11; für Frankfurt von 1864 §. 3: für Grossh. Hessen von 1864 §. 1. 3. Mecklenburg-Schwerin, Einführungsgesetz von 1863 §. 19. Börsenordnung für Wien von 1854 §. 15. Makler werden nicht blos an Orten aufgestellt, wo Börsen bestehen, sondern überall, wo die Bedürfnisse des Verkehres es erheischen. Die Ernennung erfolgt regelmässig auf Grund eines ausgeschriebenen

Concurses und gegen Cautionsleistung. Zuweilen steht dieselbe der Staatsgewalt zu, und sind die kaufmännischen Organe sodann nur zu Vorschlägen berechtigt. Bayern, Einführungsgesetz zum H. G. B. von 1861 art. 31. Börsenordnung für Wien von 1854 §. 22. 23.

(6) Börsenordnung für Wien von 1854 §. 27; von 1860 §. 20. 21. Im Bereiche der Bundesgewerbeordnung müssen auf die Verbindungen der Makler die für gewerbliche und kaufmännische Innungen geltenden Grundsätze Anwendung finden; oben §. 504.

(7) Frankfurter Maklerordnung von 1864 §. 15. Die entgegenstehende Bestimmung in der Grossh. Hess. Verordnung von 1864 und in dem Mecklenb. Einführungsgesetz von 1863 §. 21 ist nach der Bundesgewerbeordnung von 1869 §. 36 Abs. 2 nicht mehr gültig. S. auch die Motive und Verhandlungen hiezu bei Koller, Archiv Bd. 3 p. 39. 78 und H. G. B. art. 84. Die Börsenordnung für Wien von 1854 §. 16. 59 — 62 unterscheidet von den mit voller öffentlicher Amtsfähigkeit bestellten Sensalen die Börsenagenten, welche letzteren lediglich zur Vermittlung von Börsengeschäften mit den allgemeinen privatrechtlichen Rechtswirkungen zugelassen sind; als Winkelsensale werden ibid. §. 63. 64 alle diejenigen bezeichnet, welche, ohne gesetzlich zugelassen zu sein, Börsengeschäfte gegen Lohn vermitteln. S. auch Börsenordnung für Wien von 1860 §. 55.

(8) Börsenordnung für Wien von 1854 §. 28 — 31. Zu den Pflichten der Makler gehört auch, 1) sich von der Identität und Börsenfähigkeit der Personen, mit denen sie Geschäfte vermitteln sollen, zu überzeugen und 2) den Parteien den Stand des Courses gewissenhaft und nicht nach blossem Vermuthen anzugeben. Präsidial-Erlass der Wiener Börsenkammer vom 30. Jan. 1860. Wiener Börsenordnung von 1860 §. 22. 25 ff.

(9) H. G. B. art. 69. Wiener Börsenordnung von 1854 §. 29. 40; von 1860 §. 23. 24. Nach der Frankfurter Maklerordnung von 1864 §. 7 soll dies auf Geschäfte in Börseneffecten und Landesproducten hinsichtlich der Verbindlichmachung und Bürgschaftsleistung keine Anwendung finden. — Handelsmaklern, welche Schiffsmäkelei betreiben, kann gestattet werden, den Schiffern im Einziehen und Vorschiessen der Frachten und Unkosten als Abrechner oder in anderer ortsüblicher Weise Hülfsdienste zu leisten. H. G. B. art. 70.

(10) H. G. B. art. 69. Börsenordnung für Wien von 1854 §. 39. 41; von 1860 §. 24.

(11) H. G. B. art. 69.

(12) H. G. B. art. 69. Börsenordnung für Wien von 1850 §. 42; von 1860 §. 28. 29.

(13) Zum Abschlusss von Geschäften, sowie insbesondere zur Empfangnahme von Zahlungen und anderen vertragsmässig bedungenen Leistungen bedürfen sie einer besonderen Vollmacht, die jedoch vermuthet werden soll, wenn ihnen eine Partei die Bedingungen des zu vermittelnden Geschäfts vorgezeichnet hat. H. G. B. art. 67. 69. Börsenordnung für Wien von 1854 §. 25; von 1860 §. 42. Ueber die Beschränkung der Makler auf das Platzgeschäft s. Endemann, Handelsrecht §. 164 Anm. 40.

([14]) H. G. B. art. 71. 72. Grossh. Hessen, Verordnung von 1864 §. 7. Dieses Tagebuch muss von dem Makler 10 Jahre lang aufbewahrt und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, sowie dem zuständigen Gerichte auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden. Börsenordnung für Wien von 1854 §. 33. 34; von 1860 §. 32—34. Das Tagebuch verstorbener oder aus dem Amte tretender Makler ist bei der Behörde (Börsencommissär) niederzulegen. H. G. B. art. 75; oben §. 508.

([15]) H. G. B. art. 73. 74. Börsenordnung für Wien von 1854 §. 35. In dem Schlusszettel muss auch der Umstand bezeichnet sein, ob das Geschäft an oder ausser der Börse geschlossen war. Die Tagebücher, Schlussnoten und amtlich ausgestellten Zeugnisse der Makler, sowie die von ihnen unterfertigten Courszettel (§. 508) gelten als öffentliche Urkunden, soferne sie nicht zu Gunsten der Makler selbst oder solcher Personen aussagen, für welche sie nicht als unbedenkliche Zeugen vor Gericht auftreten könnten. H. G. B. art. 76—79. Börsenordnung für Wien von 1854 §. 27; von 1860 §. 37. 44. Mecklenburg, Einführungsgesetz von 1863 §. 23. Die Handelsmakler sind verpflichtet, einen amtlichen Stempel zu führen und denselben bei dem Handelsgerichte einzureichen.

([16]) H. G. B. art. 80. Wiener Börsenordnung von 1860 §. 38.

([17]) H. G. B. art. 82. Maklerordnung für Königsberg von 1865 §. 11; für Berlin von 1866 §. 8. 9; für Frankfurt von 1864 §. 12. 13; für Grossh. Hessen von 1864 §. 8. Wiener Börsenordnung von 1854 §. 27. 45; von 1860 §. 40.

([18]) H. G. B. art. 84 (nach Bestimmung der Landesgesetze). Wiener Börsenordnung von 1854 §. 47—58; von 1860 §. 47—56. Mecklenburg, Einführungsgesetz von 1863 §. 22. S. auch Strafgesetzbuch von 1870 §. 266 Ziff. 3. (Untreue der Makler). Die amtlichen Geschäfte der Makler sind nicht als Handelsgeschäfte zu beurtheilen. H. G. B. art. 272 Nr. 4. S. jedoch das Bundesgesetz vom 12. Juni 1869 betr. die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen §. 13 Ziff. 3 e.

§. 510.

Die Handels- und Gewerbekammern ([1]) sind für den Umkreis gewisser Bezirke aufgestellt, um als berathende Institute die Interessen der Handels- und Gewerbetreibenden wahrzunehmen und die Staatsbehörden in der Förderung des Handels und der Industrie durch thatsächliche Mittheilungen, Anträge und Gutachten zu unterstützen ([2]). Insbesondere gehören zu ihrem Wirkungskreise: 1) Vorschläge zur Verbesserung der Handels- und Gewerbegesetzgebung; 2) Anträge über die Mittel zur Beförderung der Gewerbe und des Handels; 3) Erstattung von Berichten und Gutachten an die Behörden über Angelegenheiten des Handels und der Industrie; 4) Nachweisungen über den Stand der Gesammtindustrie und der dabei beschäftigten Personen; 5) Mitwirkung bei der Regelung des Zolltarifs; 6) Vorschläge über die Ernennung von Consuln, Handelsagenten, Sensalen

und Beisitzern der Handelsgerichte, sowie über die Errichtung von Börsen, Consulaten und anderen industriellen und commerciellen Anstalten; 7) Gutachten über Sensarien und andere Auslagen für öffentliche im Interesse des Handels und der Industrie aufgestellte Personen; 8) Jahresberichte über den Zustand und Gang des Handels und der Industrie; überhaupt sind die Handels- und Gewerbekammern bei allen wichtigen Angelegenheiten ihres Wirkungskreises zu vernehmen (3). Die Mitglieder werden in bestimmter Zahl auf eine gewisse Reihe von Jahren (3—6) von sämmtlichen Handels- und Gewerbsleuten des Bezirks, zuweilen auf Grund des Steuercensus (4) nach relativer Stimmenmehrheit unter Mitwirkung der Staatsbehörde gewählt und öffentlich bekannt gemacht; wählbar sind alle selbständigen Handels- und Gewerbspersonen des Bezirks, welche darin ihren Wohnsitz haben und ein gewisses Alter (25 Jahre) erreicht haben (5). Ehrenmitglieder sind die Vorstände der Bezirksregierung und der Municipalität, sowie die Vorstände der Bezirksgremien mit Sitz und Stimme beim Erscheinen (6). Die Kammer resp. jede Abtheilung derselben wählt für ein oder mehrere Jahre einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte und ernennt einen besoldeten fachwissenschaftlich gebildeten Secretär und das nöthige Hülfspersonal; sie bestimmt selbst ihre Geschäftsordnung, welche der obersten Staatsbehörde vorzulegen ist; die Abstimmung in den Sitzungen, welche theils ordentliche, theils ausserordentliche sind, erfolgt nach erfolgter Ladung aller Mitglieder durch einfache Stimmenmehrheit (7). Die Handelskammern beschliessen über die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Kosten und verwalten ihr Cassen- und Rechnungswesen selbständig nach einem öffentlich bekannt zu machenden und der Regierung mitzutheilenden Etat; die Genehmigung der letzteren ist nur für den das gesetzlich bestimmte Mass erheblich überschreitenden Aufwand erforderlich. Die etatsmässigen Kosten werden auf sämmtliche Wahlberechtigte nach dem Fusse der Gewerbesteuer veranlagt und als Zuschläge zu dieser erhoben, was auch durch Vermittlung der Gemeinde oder der Staatssteuercasse geschehen kann (8). Die Mitglieder versehen ihre Functionen unentgeltlich; nur die durch Erledigung einzelner Aufträge verursachten Kosten werden ihnen erstattet (9). Von der obersten Staatsbehörde können Handelskammern aufgelöst und deren Neubildung angeordnet werden (10).

(1) Preussen, Gesetz vom 24. Febr. 1870. Bayern, Verordnung vom 20. Dec. 1868 (früher vom 27. Jan. 1850). K. Sachsen, Gesetz vom 23. Juni 1868 und Verordnung vom 16. Juli 1868. Baden, Gewerbegesetz vom 20. Sept. 1862 art. 29. Instruction vom 24. Sept. 1862 §. 46—52. Oestreich, Gesetz vom 29. Juni 1868 (früher vom 13.

Dec. 1848). Pözl, Bayer. Verwaltungsrecht §. 184. Rau, Lehrbuch II. §. 274. Stein, Verwaltungslehre 2. Band. 2. Aufl. 1869 p. 124.

(2) Oestreich, Verordnung vom 29. Juni 1868 §. 1. 4. Preussen, Gesetz vom 24. Febr. 1870 §. 1. 2. Bayern, Verordnung vom 20. Dec. 1868 §. 1. 3 (hier und in Oestreich 2 Abtheilungen 1) für Gewerbe; 2) für Fabriken und Handel; ausserdem Bezirksgremien für Orte oder Bezirke, wo ein Bedürfniss dazu obwaltet; ibid. §. 16—20); K. Sachsen Gesetz vom 23. Juni 1868 §. 17. In der Regel ist mindestens für jeden höheren Verwaltungs- (Regierungs-)bezirk, an Orten, wo eine bedeutende Gewerbe- und Handelsthätigkeit besteht, mit Genehmigung der obersten Staatsbehörde eine Handelskammer zu errichten. — In Oestreich, Verordnung vom 29. Juni 1868 §. 3 unterstehen die Handels- und Gewerbekammern unmittelbar dem Handelsministerium und haben dessen Anordnungen zu vollziehen.

(3) Preussen, Gesetz vom 24. Febr. 1870 §. 1. 31—34. Oestreich, Verordnung vom 29. Juni 1868 §. 2. 3. Bayern, Verordnung vom 20. Dec. 1868 §. 2. K. Sachsen, Gesetz vom 23. Juni 1868 §. 17. Den Handelskammern kann insbesondere noch obliegen die Ernennung der öffentlichen Handelsmakler und die Beaufsichtigung der Börsen und anderer industrieller und commercieller Anstalten (oben §. 508).

(4) So in Oestreich, Verordnung vom 29. Juni 1868 §. 21. K. Sachsen, Gesetz vom 23. Juni 1868 §. 17. Verordnung vom 16. Juli 1868 §. 9.

(5) Preussen, Gesetz vom 24. Febr. 1870 §. 3—16 (absolute Majorität). Bayern, Verordnung vom 20. Dec. 1868 §. 4. 6. Oestreich, Verordnung vom 29. Juni 1868 §. 5—10. Wo besondere Gewerbekammern bestehen, betrifft die Wahlberechtigung und Wählbarkeit zu den Handelskammern nur die Personen des Handelsstandes. K. Sachsen, Gesetz vom 23. Juni 1868 §. 17. Wahlberechtigt sind nicht nur die selbständigen Inhaber, sondern auch die Vorstände, Repräsentanten und Procuristen von Unternehmungen (Gesellschaften, Etablissements, Bergwerken etc.) Verlust der Ehrenrechte und Verlegung des Wohnsitzes bedingt den Verlust der Mitgliedschaft. Das Wahlrecht von Frauen wird durch ihre Geschäftsleiter ausgeübt.

(6) Oestreich, Verordnung vom 29. Juni 1868 §. 5. Bayern, Verordnung vom 20. Dec. 1868 §. 9. (Beiziehung von Sachverständigen, deren Erfahrung und Kenntnisse dem Institut von Nutzen sein können, mit berathender Stimme). Ernennung eines staatlichen Commissärs für jede Kammer mit dem Recht der Theilnahme an den Sitzungen, jedoch ohne Stimmrecht, ibid. §. 14 und Oestreich, Verordnung vom 29. Juni 1868 §. 20.

(7) Oestreich, Verordnung vom 29. Juni 1868 §. 13—19. Bayern, Verordnung vom 20. Dec. 1868 §. 8—11. 13. Preussen, Gesetz vom 24. Febr. 1870 §. 26—30. K. Sachsen, Gesetz vom 23. Juni 1868 §. 17. Ueber jede Versammlung ist ein Protocoll zu führen, auch haben die Kammern fortlaufende Auszüge aus ihren Sitzungsprotocollen und jährliche Uebersichten über ihre Wirksamkeit und die Verhältnisse des Handels und der Gewerbe zu veröffentlichen.

(8) Oestreich, Verordnung vom 29. Juni 1868 §. 21. Preussen, Gesetz vom 24. Februar 1870 §. 20—25. Bayern, Verordnung vom

20. Dec. 1868 §. 12. K. Sachsen, Gesetz vom 23. Juni 1868 §. 17. Den Handelskammern werden auch zuweilen Zuschüsse aus Staats- und Kreismitteln bewilligt. Nach der Oestreich. Verordnung vom 29. Juni 1868 §. 21 ist erforderlichen Falles die Gemeinde des Standortes einer Kammer verpflichtet, die erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungsstücke zu beschaffen.

(9) Preussen, Gesetz vom 24. Febr. 1870 §. 21. Bayern, Verordnung vom 20. Dec. 1868 §. 12. Oestreich, Verordnung vom 29. Juni 1868 §. 5. K. Sachsen, Gesetz vom 23. Juni 1868 §. 17.

(10) Bayern, Verordnung vom 20. Dec. 1868 §. 15. Oestreich Verordnung vom 29. Juni 1868 §. 23.

§. 511.

Die Consulate (1) sind öffentliche Behörden mit der Bestimmung, innerhalb des ihnen gesetzlich übertragenen Wirkungskreises in Häfen und Handelsstädten fremder Länder dem Handel und der Schifffahrt ihres Staates zu dienen und die Angehörigen desselben zu schützen und zu vertreten, sowie auch gewisse amtliche Functionen in Bezug auf die im Auslande befindlichen Staatsangehörigen nach dem Auftrage der Staatsgewalt auszuüben (2). Man unterscheidet 1) Berufsconsuln (consules missi), welche das Bundesindigenat und eine besondere Qualification besitzen müssen und keine kaufmännischen Geschäfte betreiben dürfen; 2) Wahlconsuln (consules electi), die auch Ausländer und Geschäftsleute sein können, jedoch vorzugsweise aus den Kaufleuten ernannt werden sollen, denen das Bundesindigenat zusteht (3). Die Amtsrechte und Pflichten der Consuln sind folgende: 1) Führung der Matrikel über die in ihrem Amtsbezirk wohnenden und zu diesem Behuf bei ihnen angemeldeten Bundesangehörigen (4); 2) die Befugniss zur Eheschliessung und die Führung der Civilstandsregister (5); 3) Legalisation von in ihren Amtsbezirken ausgestellten und beglaubigten öffentlichen Urkunden (6); 4) notarielle Thätigkeit in Ansehung der von den Bundesangehörigen unter einander oder mit Fremden abgeschlossenen Rechtsgeschäfte (7); 5) Ausstellung von Zeugnissen über amtliche Handlungen und Wahrnehmungen mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden (8); 6) Verlassenschaftsbehandlung bezüglich der in dem Amtsbezirk eines Consuls verstorbenen Bundesangehörigen (9); 7) Besorgung amtlicher Zustellungen auf Ersuchen der Behörden eines Bundesstaates (10); 8) Abhörung von Zeugen und Abnahme von Eiden kraft besonderer durch den Reichskanzler zu ertheilender Ermächtigung (11); 9) volle Gerichtsbarkeit in den Ländern, wo ihnen durch Herkommen oder Staatsverträge deren Ausübung gestattet ist (12); 10) Ausstellung und Visirung von Pässen (13); 11) Gewährung von Mitteln zur Milderung augenblicklicher Noth oder zur Rückkehr in

die Heimath an hülfsbedürftige Bundesangehörige (14); 12) Unterstützung der Schiffe der Reichskriegsmarine und deren Besatzung (15); 13) Mitwirkung zur Wiederhabhaftwerdung desertirter Mannschaften (16); 14) Ueberwachung der wegen Führung der Reichsflagge bestehenden Vorschriften (17); 15) Entgegennahme der Meldungen der Schiffsführer und Berichterstattung an den Reichskanzler wegen Unterlassung dieser Meldung (18); 16) Vornahme des Musterungsgeschäftes für die Schiffe der Bundes-Handelsmarine im Hafen ihrer Residenz und Ausübung der Polizeigewalt über dieselben (19); 17) Vornahme der Verklarungen, der Bergungs- und Rettungsmassregeln in Fällen grosser Havarie auf Antrag des Schiffers (20). Das gesammte deutsche Consulatswesen steht verfassungsmässig unter der directen Aufsicht der Reichsgewalt (21); sie haben von dem Reichskanzler als ihrem Vorgesetzten Weisungen zu empfangen und an ihn zu berichten. Insbesondere haben sie diesem nach dem Schlusse jedes Jahres einen Generalbericht über ihre gesammte Amtsthätigkeit, sowie über den Gang des Handels in ihrem Amtsbezirke während des abgelaufenen Jahres vom Standpunkte der deutschen Handelsinteressen einzusenden. In besonderen das Interesse eines einzelnen Bundesstaates oder einzelner Bundesangehöriger betreffenden Geschäftssachen unterstehen sie der Regierung des betreffenden Bundesstaates (22). Sie werden auf die Beobachtung ihrer Amtspflichten vereidigt; ohne Genehmigung der Reichsgewalt dürfen sie weder Consulate fremder Mächte bekleiden, noch Geschenke oder Orden von fremden Regierungen annehmen (23). Wenn sie sich ohne Urlaub von ihrem Amte entfernt halten, werden sie so angesehen, als ob sie die Enthebung von ihrem Amte nachgesucht hätten; sie können jedoch mit Genehmigung des Reichskanzlers in ihrem Amtsbezirke consularische Privatbevollmächtigte (Consularagenten) bestellen, denen aber die selbständige Ausübung der den Consuln gesetzlich beigelegten Rechte nicht zusteht (24). Für die Amtshandlungen der Consuln werden Gebühren erhoben, deren Betrag gesetzlich festgestellt ist (25). Der Beginn der consularischen Amtsthätigkeit in einem fremden Staate ist durch die vorherige Erlangung der Genehmigung (Exequatur, Placet) Seitens der dortigen Regierung bedingt, welche in der Regel durch den Reichskanzler auf diplomatischem Wege ausgewirkt wird (26).

(1) Reichsverfassung von 1871 art. 56. Bundesgesetz vom 8. Nov. 1867 nebst allgemeiner Dienstinstruction hiezu vom 6. Juni 1871 (in Hirths Annalen IV p. 607 ff.) Zollbündniss vom 8. Juli 1867 art. 28. Oestreich, Verordnung vom 16. Sept. 1851. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 482. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 532. v. Mohl Polizeiwissenschaft 3. Aufl. II. p. 405. Döhl, Consulatswesen des Nordd. Bundes 1870. J. Piskar, Oestreichs Consularwesen, Wien 1862.

L. Neumann, Handbuch des Consulatswesens mit besonderer Berücksichtigung des östreichischen. Wien 1854. Oppenheim, Pract. Lehrbuch der consulate aller Länder Erl. 1854. v. Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften Bd. 1 p. 408. v. Miltiz, Manuel des consuls 1837. F. Borel, de l'origine et des fonctions des consuls 1831. F. de Cussy, Dictionnaire ou manuel lexique du diplomate et du consul 1846. F. de Cussy, Réglements consulaires des principaux états maritimes de l'Europe et de l'Amérique 1851.

(2) Bundesgesetz vom 8. Nov. 1867 §. 1. Auch haben sie die Beobachtung der Staatsverträge von Seiten fremder Staaten zu überwachen und überhaupt die Interessen ihres Landes in Bezug auf Handel, Verkehr und Schifffahrt thunlichst zu schützen und zu fördern. Ihr Beruf erstreckt sich nicht blos auf diejenigen Bundesangehörigen, welche sich in ihrem Amtsbezirk aufhalten, sondern sie sind auch allen übrigen, soweit es sich um Wahrnehmung ihrer dortigen Interessen handelt, zu Rath und Beistand verpflichtet. Commissionsbericht bei Koller, Archiv Bd. 1 p. 99.

(3) Bundesgesetz vom 8. Nov. 1867 §. 7. 9. Die Berufsconsuln müssen die zur juristischen Laufbahn erforderliche erste Prüfung bestanden haben und ausserdem mindestens 3 Jahre im innern Dienste oder in der Advocatur sowie ferner 2 Jahre im deutschen Consulatsdienste beschäftigt gewesen sein; (diese Qualificationserfordernisse sollen jedoch erst vom 1. Jan. 1873 an zur Anwendung kommen.) Sie erhalten Besoldung, sowie die Reise- und Einrichtungskosten. Nach Verschiedenheit des Ranges und der Amtsbefugniss werden Generalconsuln, Consuln und Viceconsuln unterschieden. Den Generalconsuln steht die Oberleitung und Ueberwachung der zu ihrem Sprengel gehörigen Consulate und Viceconsulate zu. Die Consuln und Viceconsuln haben im Allgemeinen gleiche Amtsrechte und Pflichten; bezüglich ihrer Anstellung entscheidet die grössere oder geringere Wichtigkeit ihrer Residenz. Motive zu §. 2 des Bundesgesetzes vom 8. Nov. 1867 bei Koller, Archiv Bd. 1 p. 99.

(4) Bundesgesetz vom 8. Nov. 1867 §. 12. Die Wirkung dieser Eintragung besteht in der Erhaltung der heimathlichen Staatsangehörigkeit, auch wenn deren Verlust in Folge des Aufenthalts im Auslande eingetreten sein würde; indessen ist die vorgängige Eintragung in die Matrikel keine Bedingung des vom Consul zu gewährenden Schutzes. Die Eintragung erfolgt auf die Dauer des laufenden Kalenderjahres, ist mithin jährlich zu erneuern. Diejenigen, welche sich blos vorübergehend im Consulatsbezirke aufhalten, sind zur Eintragung nicht geeignet. S. Dienstinstruction zu §. 12; daselbst auch über die Fälle der Löschung in der Matrikel.

(5) Bundesgesetz vom 8. Nov. 1867 §. 13. Hiezu ist eine besondere Ermächtigung des Reichskanzlers auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 erforderlich, s. oben §. 31 Anm. 7. Durch den Erlass des letztgenannten Gesetzes ist die frühere Bestimmung, dass diese Thätigkeit der Consuln nach Vorschrift der Landesgesetze zu üben sei, hinweggefallen.

(6) Bundesgesetz vom 8. Nov. 1867 §. 14. Durch diese Legalisation soll die Aechtheit der Unterschrift des Ausstellers verbürgt werden.

(7) Bundesgesetz vom 8. Nov. 1867 §. 16. 17. Die von den Consuln hierüber aufgenommenen und mit ihrer Unterschrift und ihrem Sie-

gel versehenen Urkunden haben die Eigenschaft der innerhalb der einzelnen Bundesstaaten aufgenommenen Notariats- (öffentlichen) Urkunden, es sind daher die desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen genau zu beobachten. S. Motive und Commissionsbericht bei Koller, Archiv Bd. 1 p. 105. Dienstinstruction von 1871 zu §. 16 und 17.

(8) Bundesgesetz vom 8. Nov. 1867 §. 15. S. auch H.G.B. art. 686.

(9) Bundesgesetz vom 8. Nov. 1867 §. 18. Hieher gehört insbesondere auch die gehörige Inventur und Auslieferung des Nachlasses.

(10) Bundesgesetz vom 8. Nov. 1867 §. 19. Die Zustellung, welche durch das schriftliche Zeugniss des Consuls nachgewiesen wird, kann nicht blos an Nationale, sondern an jeden Bewohner des Consulatsbezirkes bewirkt werden.

(11) Bundesgesetz vom 8. Nov. 1867 §. 20. 37. Die von den hiezu ermächtigten Consuln aufgenommenen Verhandlungen stehen denen der zuständigen inländischen Behörden gleich. Die Bestimmung darüber, ob von einem Consul im einzelnen Fall eine gerichtliche Handlung der gedachten Art verlangt werden soll, muss in der Regel von der Landesbehörde selbst getroffen werden, vor welcher die Sache anhängig ist.

(12) Bundesgesetz vom 8. Nov. 1867 §. 21—24. Der Consulargerichtsbarkeit, die eine specielle Uebertragung unter Anweisung eines Jurisdictionsbezirkes voraussetzt, sind alle in diesem Bezirk wohnenden oder sich aufhaltenden Bundesangehörigen und Schutzgenossen unterworfen, in Betreff der politischen Verbrechen und Vergehen jedoch nur, wenn diese nicht innerhalb des Bundes oder in Bezug auf denselben verübt sind. Ausserdem sind die Consuln auch bei Rechtsstreitigkeiten von Bundesangehörigen unter sich oder mit Fremden zur Vermittlung von Vergleichen oder zur Uebernahme des Schiedsrichteramts nach Massgabe der Ortsgesetze berufen. Für die Ausübung der Consulargerichtsbarkeit ist das Preuss. Gesetz vom 29. Juni 1865 (s. dasselbe bei Koller, Archiv Bd. 1 p. 115) massgebend. Hinsichtlich der Mitwirkung der Consuln beim Verkauf eines Schiffes durch den Schiffer und bei Eingehung von Bodmereigeschäften, sowie in Betreff der einstweiligen Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft s. H.G.B. art. 499. 537. 547. 686; hinsichtlich der Ertheilung von interimistischen Schiffscertificaten s. das Bundesgesetz vom 15. Oct. 1867 §. 16 (oben §. 415) H.G.B. art. 434.

(13) Bundesgesetz vom 8. Nov. 1867 §. 25, in Verbindung mit dem Passgesetze vom 12. Oct. 1867 (oben §. 55). Hieher gehört auch die Befugniss zur Ausstellung von Auslandspässen, d. h. für Reisen im Auslande, soferne diese nach den Gesetzen des betreffenden Staates zulässig ist. S. die Verhandlungen bei Koller, Archiv Bd. 1 p. 19.

(14) Bundesgesetz vom 8. Nov. 1867 §. 26. Primär sollen jedoch Hülfsbedürftige nach dem Grundsatze der Reciprocität an die Unterstützung des Auslandes verwiesen werden. Vgl. oben §. 63 Anm. 11 und §. 418 Anm. 9.

(15) Bundesgesetz vom 8. Nov. 1867 §. 27. 29. Zum Schutz der von ihnen dienstlich zu vertretenden Interessen, insbesondere zum Transport von Verbrechern und von hülfsbedürftigen Personen, haben die Consuln den Beistand der Befehlshaber der Kriegsschiffe in Anspruch zu nehmen.

(16) Bundesgesetz vom 8. Nov. 1867 §. 28.

(17) Bundesgesetz vom 8. Nov. 1867 §. 30. S. oben §. 415.

(18) Bundesgesetz vom 8. Nov. 1867 §. 31; oben §. 416.

(19) Bundesgesetz vom 8. Nov. 1867 §. 32—34. Die Voraussetzung, dass letztere den Consuln nur in Abwesenheit eines Schiffes der Kriegsmarine zustehe (Französ. Ordonnance vom 29. Oct. 1833), ist hiebei nicht massgebend. Koller, Archiv Bd. 1 p. 113.

(20) Hieher gehört auch die Einsetzung eines neuen Schiffers an Stelle eines verstorbenen oder untauglich gewordenen auf Antrag der Betheiligten. Bundesgesetz vom 8. Nov. 1867 §. 35. 36.

(21) Reichsverfassung art. 56. Die deutschen Consuln werden vom Kaiser ernannt, die bestehenden Landesconsulate sollen aufgehoben werden, sobald die Organisation der Reichsconsulate erfolgt ist.

(22) Bundesgesetz vom 8. Nov. 1867 §. 3. Ueber den näheren Inhalt der Consulatsberichte s. die Dienstinstruction von 1871 zu §. 3.

(23) Bundesgesetz vom 8. Nov. 1867 §. 4. 5.

(24) Bundesgesetz vom 8. Nov. 1867 §. 6. 11. Vgl. die Motive bei Koller, Archiv Bd. 1 p. 101. Den Consularagenten können daher nur solche Geschäfte übertragen werden, welche keine obrigkeitliche Autorität voraussetzen; doch erhalten sie einen Antheil an den Gebühren und die den Consuln zukommenden Privilegien und Immunitäten stehen zum Theil auch den Consularagenten zu. S. den Consularvertrag mit Italien vom 21. Dec. 1868 art. 8.

(25) Bundesgesetz vom 8. Nov. 1867 §. 38. S. das betreffende Reichsgesetz vom 1. Juli 1872 an Stelle des provisorischen Gebührentarifs vom 15. März 1868.

(26) Dienstinstruction von 1871 zu §. 1. Die näheren Bestimmungen über die Zulassung der Consuln in fremden Staaten und die ihnen zustehenden Amtsbefugnisse und Freiheiten (Exterritorialität) sind in den Grundsätzen des Völkerrechts und in den Staatsverträgen enthalten. S. die Consularverträge mit Italien vom 21. Dec. 1868; mit Spanien vom 22. Febr. 1870; mit den Niederlanden vom 16. Juni 1856 nebst Declaration vom 11. Jan. 1872; mit den Vereinigten Staaten von Amerika vom 11. Dec. 1871; den Handelsvertrag mit Portugal vom 2. März 1872. Oppenheim, System des Völkerrechts 1866 cap. 10 §. 8. 9.

§. 512.

Handelsverträge haben zum Zweck, den Erwerbsbetrieb, insbesondere den Handel und Verkehr der Staatsangehörigen in fremden Staatsgebieten gegenseitig zu regeln, denselben den erforderlichen rechtlichen und polizeilichen Schutz zu gewähren und die Rechte und Pflichten der hiefür bestimmten Behörden (Consulate) festzustellen, in weiterer Ausdehnung aber eine internationale Rechtsgemeinschaft des socialen Culturlebens überhaupt herbeizuführen (1). Der Inhalt der Handelsverträge wird bestimmt durch die Grundsätze der zwischen den Staaten zur Geltung gekommenen Handels- und Culturpolitik. In der älteren Zeit, insbesondere in der mercantilisti-

schen Periode, herrschte die Annahme, einen Theil auf Kosten des anderen Ge demgemäss das Bestreben, die Fremden im eigenen Staate möglichst auszuschlies verfolgten daher den Zweck, für die eige sondere Ausnahmen von diesem System z ben Handelsberechtigungen und Begünstig zum Nachtheil anderer Staaten zu erwer und monopolistische Tendenz der internatio in neuerer Zeit zufolge richtigerer Ansicht und die beiderseitigen Vortheile des Hand drängt, so dass in den neueren Handels auch zwischen den Staaten das Princip d freiheit und der gegenseitigen Gleichbere ung gelangte, wobei jedoch noch das Prin der Industrie gegen übermächtige fremde fortschreitender Abschwächung, beobacht Entwicklung muss auch hier zufolge de vollkommene Freiheit des internationalen zeichnet werden. Im deutschen Reiche ist delsverträgen die Zustimmung des Bundes ung des Reichstages erforderlich (4). And ungsmittel des Handels, so namentlich 1 mien und Monopolien durch den Staat; licher privilegirter Handelsgesellschaften b schen Handel; 3) der Erwerb von Colonie ung und Ausbeutung zum wirthschaftlich landes sind den modernen Zuständen d gemessen (5).

(1) v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3 Aufl. II. §. 574. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre p. 370. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 532. Rau, Lehrbuch II. §. 303—305. Im weiteren Sinne gehören hieher auch die neueren Staatsverträge über die gleichmässige Einrichtung und Verwaltung der Erwerbsanstalten (Münz-, Post-, Eisenbahn-, Telegraphenverträge etc.), über den gegenseitigen Schutz des Urheberrechts, über internationale Freizügigkeit, über die gegenseitige Gewährung des Rechtsschutzes für die Unterthanen etc. Vgl. oben §. 2.

(2) S. die älteren Verträge bis 1740 bei Mably, Droit publ. de l'Europe Bd. 2 1761. v. Steck, Handels- und Schifffahrtsverträge 1782. Hiebei suchte ein Contrahent den anderen selbst möglichst zu überlisten und durch Anwendung politischer Machtmittel gefügig zu machen. Ein berühmtes Beispiel dieser Art war der sog. Methuen-Vertrag zwischen England und Portugal vom 27. Oct. 1703. Rau, Lehrbuch II. §. 305. A. Smith, Wealth of nations IV. 6. Namentlich suchte man den Metallabfluss in andere Länder zu verhüten. Vgl. neuerdings v. Kamptz,

Die Handels- und Schifffahrtsverträge des Zollvereins 1845. Klüber, Oeffentliches Recht §. 412c. v. Rönne a. a. O. II. §. 574. Oben §. 418 Anm. 1. §. 503 Anm. 8.

(3) Insoferne ist zwischen Handelsfreiheit, als Gegensatz zur exclusiven und antisocialen Handelspolitik, und Freihandel, als Gegensatz zum Schutzsystem, zu unterscheiden; die erstere wird durch letzteres an sich nicht ausgeschlossen, sie führt jedoch mit Nothwendigkeit auf den Freihandel hin. Stein, Handbuch p. 370 ff. Rau, Lehrbuch II. §. 205. 294 ff. Der frühere Streit über Schutzsystem und Freihandel ist insoferne rein theoretischer Natur, als die geschichtliche Thatsache des Schutzsystems unläugbar besteht und durch abstracte Räsonnements vom idealen Standpunkte aus nicht beseitigt wird. Ebenso gewiss ist, dass das Schutzsystem nur ein Uebergangsstadium zwischen Prohibition und Freihandel sein kann, was, wie für die übrigen civilisirten Nationen, so auch besonders für Deutschland durch die Geschichte des Zollvereins und dessen hohen Einfluss auf den deutschen Nationalreichthum bestätigt wird.

(4) Reichsverfassung von 1871 art. 4. 11.

(5) A. Smith, Wealth of nations Buch IV. Rau, Lehrbuch II. §. 276 ff. 299 ff. S. insbesondere über die grossen Handelscompagnien des vorigen Jahrhunderts ibid. §. 279. Nicht zu den Prämien sind Rückzölle und Steuervergütungen für ausgeführte Waaren zu rechnen, sie können jedoch nur als Ausnahmen in Betracht kommen.

Register.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten und Anmerkungen. — Die mit * bezeichneten Zahlen verweisen auf den I., die nicht bezeichneten auf den II. Band.

A.

Abälard, Peter, in Paris 112 (4).
Abbildungen, wissenschaftliche 542*.
Abdecker 526.
Abdeckereiberechtigung 411*.
Abendschulen 108.
Abgeordnete der Polizei bei Versammlungen 193 (11)*.
Abhängigkeitsverhältnisse, sociale 73*.
Ablösung von Reallasten 375*.
Ablösungscassen 388*.
Abmeierung 357*.
Abschreiben, eines Buches etc. 535*.
Absolutorium auf Gymnasien 129. 145 (8); Realgymnasien 155.
Abtritte, deren Anlegung betr. 241(4)*. 446*.
Accordarbeit 295 (3).
Ackerbau 503.
Ackernahrung als Bedingung des Stimmrechts in Landgemeinden 282*.
Ackerrecht 504.
Actiengesellschaften als Corporationen 241*.
Actionäre 370.
Actor (sive syndicus) bei jurist. Pers. 201*.
Adelsverleihung 90*.
Adjacenten 514*.
Administrativübertretungen 33*.
Adressen und Petitionen von Vereinen 192*; Gemeinden 270*.
Adscriptio glebae 370*.
Advocatenliste 257; -kammern 266.
Advocatur 233. 254 ff.; Begriff und Ausübung 255. 265; Erlöschen 260; Rechte und Pflichten 261. 264; corporative Verfassung 265 ff.
Aechtes Eigenthum 318*.
Aerar, städtisches 289*.
Aerzte 19 ff.; Prüfungen derselben 20 (3) 21 (4). 18. (6); eidliche Verpflichtung 22 (11); Verschweigen geheimer Gebrechen 24; für gewisse Kategorien von Krankheiten als Armen-, Gefängniss-, Militär- etc. Aerzte s. d. 61.
Agenten 269 (1); für Versicherungen 489; auf Börsen 650.
Agenturen für Auswanderer 150*.
Agenturgeschäft 634 (3).
Aichmeister 269 (1). 323 (2).
Aichpfahl 523*.
Aichscheine 324 (6).
Aichungsämter 322.
Aichungsinspectionen 322.
Akademien 115. 161. 163 (8). 169 (4); für Kunst 226; Wissenschaften 216.
Alcoholometer 320.
Algebra als Unterrichtsgegenstand 152.
Alignement 445 u. 446*.
Allod 344 (2)*.
Allodificationen 413*.
Alluvionen 511*. 517*.
Almende 326*.
Alveus derelictus 511*.
Alumnate 127 (5). 146 (1).
Amanuenses 238 (8).
Amtsfolge (Gerichtsfolge) 354*.
Amtsarzt 61.
Amtspersonen geistliche, ihre Stellung 108*.
Amtsverschwiegenheit der Advocaten 264; der Aerzte 24; der Notare 245.
Anfragebureau 268.
Anmassung eines fremden Namens 81*; von Orden, Titeln, Ehrenzeichen 90*.
Annuitäten 387*.
Anstalten ärztliche 45 ff.; Bade- Brunnen- Trink- Wasser- Augenheil- gymnastische und orthopädische Anstalten 59;

für Unterricht 68; wissenschaftliche 216 ff.; für den Kunstunterricht 226.
Annus directorius 112*.
Anschlagzettel 178*.
Anschüttungen und Anspülungen 511*.
Anstalten als jurist. Pers. 202*.
Anstellung der Geistlichen 247*; der Gemeindebeamten 273*.
Anwaltschaft, Begriff 255.
Anwaltsvereine 266.
Anwaltszwang 262 (3).
Anweisungen 346 (2). 347.
Anwenderecht 440*.
Anzeigepflicht bei Versammlungen und Vereinen 191*. 195 (4)*.
Apotheker, Taxe betr. 612.
Apothekerwesen 15 (4). 602.
Appoints 241*. 362.
Approbation der Aerzte 19. 202; Hebammen 37; Wundärzte 32. 33. 34; Krankendiener 43; Notare 237 (4). 239 (3); Advocaten 259 (5); Thierärzte 525; Apotheker 602.
Aprisio 324 (4)*.
Aqua profluens 505*. 514*.
Aquaeductus 513*.
Arbeit als Productionsfactor 293; gegenüber dem Besitz 297 ff. 501.
Arbeiten productive 6 (8), 7 (1).
Arbeiter jugendliche 630 (2).
— ländliche, deren sociale Stellung im M. A. 336 (3)*.
Arbeiterassociation als Expropriationszweck 464 (2)*.
Arbeiterconsumvereine 195*.
Arbeitslohn 300.
Arbeitsordnungen 624.
Arbeitstheilung 294. 300; Begriff und Bedeutung 296 (7).
Arbeitsungleichheit 305.
Arbeitszeit für Gesinde 277. 280 (4).
Arca communis bei jur. Pers. 201*. 214*. 221*.
Archive 217; für Notariate 241.
Armendirectionen 165*.
Armenunterstützung, Grundsätze 162*.
Armenverbände 158*.
Armenwesen 47*. 152 ff.* 211*.
Arrha 274.
Arrogation 271 (2).
Arrondirung von Grundstücken 555*. 556 (3)*.
As, römisches 331 (5).
Assessor perpetuus 213 (7).
Assistenzräthe in Preussen 257 (5).
Athenäen 147 (2). 148 (5).
Auctionatoren 268.
Auditorien auf Univers. Auswahl ders. 180.
Aufbereitung, Begriff 580 (2).
Aufenthalt 138 ff.* 143.* 148*. 154*.
Aufenthaltskarten
Auffahrten 457*.
Aufführung, öffentl
Werken 543 (7)
— von Kunst und
Aufgebot bei Ehe
Namensänderun
Aufgebotsverfahre
560 (9).
Auflage vergriffen
Auflösung von Ve
Aufnahme in Gym
— von Bundesang
Aufschläge in Ge
Aufsicht öffentlic
266; Aerzte 61;
Aufsichtsrath bei
Aufsichtsrecht des
41*; über die
Armenwesen 16
299*; über den
Aufzüge, öffentlic
Augenheilanstalte
Augenheilkunde 2
Ausländer als Stu
— in Bezug auf
lassung 145*.
Ausmärker 259.
Ausschuss bei Ge
Austritt aus Gym
Auswanderung 14
Auswanderungs-U
Auszeichnungen, ö
Autonomie 17*.
Autor 533 ff.*
Autorisation 147
— durch Kaiser
Autorrecht 532*.
Avulsionen 511*.

Baccalaureus 93 (
Bäcker (Brodtaxe
Backofenzwang 41
Badeanstalten 59
Badehäuser 508*.
Bader 32.
Bahnpolizei 457.
Balcons 445*.
Banken, Zweck
englische Theori
liche 355.
Bank-Statuten, -
lösung, -Privile
und Liquidatio
fassung und -V
347. 362 (1);
367 (5); -direct
368; -geheimni
-Actionäre 370;

Staatsaufsicht über B. 371; die bay
rische in Nürnberg 356 (1).
Bann 351*.
Bannmeilenrecht 407*.
Bannrechte 365 (1)*. 409*.
Bauakademie 156 (6).
Baubehörden 444*.
Baudienst 156 (8).
Bauer, Begriff 328 (5)*.
Bauerlehen 347*.
Bauernkönige 258 (1).
Bauerschaftsvorsteher 284*.
Baukunst 225.
Baulinie 445.
Baumstücke 457*.
Baupflicht d. Staates, kirchliche etc. 443 (2)
Baupolizei 443 (1)*. 444*.
Baupolizeivorschriften 445*.
Baurecht 442 ff.*
Bauten, Eintheilung 444*; d. Anforderungen
Aesthetik entspr. 449 (18)*; an öffent
Gewässern 508*.
Bauwesen 161.
Beamtenpersonal einer Univers. 207 (1).
Bedemund 119*. 371*.
Bedemundarecht des Leibherrn 338*.
Bedürfnisse, allgemeine und ihre Befrie
digung 45*.
Beeden 354*.
Beerdigung Andersgläubiger auf einen
Friedhofe 110 (5)*; mittelloser Personen
164 4)*.
Beglaubigung des Personenstandes 85*.
Behörden, akademische 192.
Belegen von Vorlesungen 189; von
Zeugnissen 193 (4).
Belehnung (Investitur) 343*.
Beneficien 348*.
Bergarbeiter 585 ff.
Bergbau 161. 556 ff.
— 446 (3)* [ist privilegirt zur Expro
priation].
Bergbaubetrieb 577 ff.
Bergbaulehre 289 (4).
Bergbaurecht 497 ff.*, Erwerb und Verlus
556; Verleihungsurkunde 566 (5).
Bergfach 156 (6) u. (8).
Berggut 501*.
Bergpolizei und -Behörden 588.
Bergregal 498*.
Bergwerke, Zusammenlegung und Thei
lung 671.
Bergwerkseigenthum; Begriff 501*.
—, Inhalt desselben 567. 569.
Berichtigungen durch die Presse 181*.
Bernsteinfischerei 553.
Beruf, Begriff und Unterschied vom Er
werb 3. 6 9). 9. 288 ff.; ärztlicher 17
dessen Zweige 20 (1); häuslicher 270 ff.
Zweck und Gegenstand 287.

Bürgerrecht in einer Gemeinde 259*; in Landgemeinden 282*.
Bürgerschulen 79; höhere 153.
Bürgersteige (Trottoirs) 453*.
Bürgervermögen einer Gemeinde, Theilung desselben 394*.
Bundesgebiet nach der Reichsverfassung 131 (4)*.
Bundesindigenat 129*. 130*.
Bureaus statistische 40 (6)*. 217.
Burgdienste 354*.
Bursen 177 (3).

C.

Cabotage 416.
Cafés chantants etc. 232 (9).
Cameralrecht, Begriff IX*.
Cameralwissenschaft 62 (1)*. 289 (4).
Canäle 508*. 513*.
— als Wasserstrassen 409. 418.
Canalschifffahrt 418 ff.
Cancellarii 238 (8).
Canzlist einer Univers. 207 (1).
Capital 288 (1). 294. 298; Begriff 303 (2).
Caroussels 232 (10).
Cassenscheine 351.
Castellan einer Universität 207 (1).
Causa continua bei jur. Pers. 203*.
— perpetua (bei jur. Pers.) 203*.
Caution der Notare 240 (5); Zeitungs- 181.
Censur, als Gegensatz zur Pressfreiheit 170*; kirchliche, weltliche 172*; Concessionssystem, bei der Presse 172*. 174*.
— der Kunst 228.
Central-Bankinstitut in Berlin 385.
Centralisation 38*.
Certificat für Kauffarteischiffe 421.
Charité zu Berlin 44.
Checs 347.
Chemie 289 (4).
Chemiker 187 (5).
Chiffern (als Waarenzeichen) 566*.
Chirurgie 20 (1). 32 (3).
Cisternen 513*.
Civilehe 123*. 126*.
Civilisation 3 ff.
— 2*. 4*; verschied. Definit. 5 (2)*.
Civilrecht 20 ff.*
Civilstand 84*.
Classenlehrer 123.
Classensystem auf Gymnasien 122.
Classenunterschiede 24*.
Codicille, Errichtung derselben 242.
Coexistenz als Princip des Privatrechts 20*.
Cognitores der Römer 256 (2).
Collegien auf Universitäten 179.
Collegiensystem beim Unterricht 123 (2).
Colloquium 198 (4). 201 (3).
Colonat 315*.
Commassation von Grundstücken 455*.
Commissär als Bankaufseher 371.
Commission, die historische in Bayern 218 (2).
Commissionsbureau 268.
Commissionsgeschäfte, durch Notare betrieben 239; überhaupt 634 (3).
Communalgerichtsbarkeit 365*.
Communalsteuer 296 (10)*.
Communio, bei Corporationen 222*.
Competenz der Verwaltungsbehörden 39*.
Compositionen musikalische 542*.
Concession bei Gewerben 602.
Concessionsgeld 407*.
Concilium generale = grosser Senat 208.
Concubinat 117*.
Concurrenzbahnen 438 (1).
Confessionen, die christlichen 246*.
Confirmation des Staats 202*. 211*. 214 (2)*. 225 (4)*. 422 (10)*.
Congregationen 195*.
Congrua als steuerfrei 296 (10)*.
Consenserklärung der Brautleute 124*.
Consolidation von Grundstücken 455*. 456 (1)*.
Consulate, Begriff und Eintheilung 657. 659 (3).
Consularagenten 658.
Consulargerichtsbarkeit 660 (12).
Consuln, Amtsrechte und Pflichten 657.
Consumtion 288. 501 (4).
Contractus censitici 376 (1)*.
Convertirung bei Stiftungen 220 (4)*.
Convicte 177 (3).
Corporationen 205*; Begriff 221 ff.*; im Unterschied von Vereinen 224*; öffentliche und private 224*; ihr Wesen 226*; Entstehung und Endigung 227*. 236*; Privatcorporationen 229*; öffentliche Corpor. 245*.
Corporationsrechte, Verleihung derselben 196 (10)*.
Corporationsvermögen 236*.
Correspondenz 289 (4).
Credit 343 ff.
Creditanstalten 295 (6). 372; Aufgabe derselben 373; Geschäftskreis 374; Rechtsform 376.
Creditscheine 374. 380; Amortisation derselben 383 (9).
Creditvereine, Begriff 377; Wesen 377 (1); reale = landschaftliche, Begriff 379; — Verwaltung 380; industrielle, Verfassung derselben 384; — Verwaltung derselben 386.
Creditversicherung 495.
Cretinismus 54 (6).
Criminalrecht 30 ff.*
Cultur, sociale 3 ff.
— und Freiheit 271 (3).
Culturentwickelung 10*. 51*.

Culturorgane (Vereine etc.) 44*.
Culturthätigkeit 11*. 287.
Culturverbesserung 516; Erleichterung durch Zusammenlegen v. Grundstücken 460 (1)*.
Curatelwaldungen 537.
Curatoren für Universitäten 214 u. 215.
Curtes 320*.

D.

Dammbauten 525*. 527*.
Dämme an öffentl. Gewässern 508*.
Dampfkesselanlage 607. 446*.
Dampfschiffe 413 (4).
Darlehen 295 (3). 432*. 433*.
Darleihen 353 (2).
Decan einer Facultät 204.
Deichbauten 525*. 527*.
Deichbehörden 527*. 530*.
Deichgenossenschaften 527*.
Deichpflicht 527*.
Deichrecht 524 ff.*
Denkmäler 450*.
Denomination 206 (14). 211.
Depeschen 480.
Depositen, gerichtliche etc. 356; bei Banken 359 (2).
Deputationen von Versammlungen 192*; der Magistrate 276*.
Deservit der Advocaten 262.
Desinfection bei ansteckenden Krankh. 27.
Deutschkatholiken 106 (3)*.
Devalvirung von Münzen 343 (9).
Devastation 544.
Dichtkunst 225.
Dienstbarkeiten, gewerbliche 406*.
Dienstleistungen, rechtliche 268.
Dienstleute 484.
Dienstmiethevertrag 274.
Dienstpersonal der Universitäten 207.
Dienstprüfung der Lehrer 85.
Dienstzwang 339*.
Dimission und Exclusion als Strafen 128 (14). 192.
Dignität 93*.
Disciplinarverfahren gegen Gymnasiallehrer 135.
Disciplinarvergehen der Studirenden 192.
Discontiren von Wechseln 353 (2).
Disconto 387.
Dismembration 421 (4)*.
Dispensiren der Zahnärzte 33.
Districtsvorsteher 278*.
Docenten an Universitäten 170 (5). 174. 179. 189. 195 ff.
Docks 645.
Doctores 69 (3).
Doctorrock der Univers.-Professoren 197.
Doctortitel 12 3). 19. 70 (10). 130. 148. 197. 200. 204. 257; für Veterinäre 527 (6).
Doctorwürde 90. 92.
Domänen 290 (4).
Domanialbauern 353*.
Domanialsteuern 392*.
Domanium 353*.
Dominium eminens 355*.
Domschulen 112 (4).
Dotation von Gymnasien 141.
Drehladen (tours) 57 (2).
Dritteldeckung der Banknoten 362.
Droits civils 129*.
Drucksachen, Vorschriften für dieselben 177*.
Druckschriften 542*.
Duelle unter Studirenden 192.
Dupliren bei Vorlesungen 180.
Durchweg bei Grundstücken 452*.

E.

Echtwort 320*.
Effectenhandel auf Börsen 648 (3).
Egoismus 289 (2).
Ehehaften 412 (1)*.
Ehelosigkeit 118 (3).
Ehescheidung 271 (2).
Eheschliessung 21*. 71 (4)*. 74 3)*; in regierenden Häusern 87*. 115*; ihre Wirkungen 116 ff.*; Freiheit bezüglich derselben 118*; nach dem Tridentinum 125*; im Auslande 121*. 127*.
Ehetrennung 290 (7).
Ehren und Würden, Verleihung von öffentl. 88*.
Ehrenwortsbruch unter Studirenden 192.
Ehrenbürgerrecht 95*.
Eidesabnahme 242.
Eigenthum 287. 302.
Eigenthum und Besitz im socialen Sachenrecht 305*. 315*. 317*. 480*; an Grund und Boden 314 ff.*; volles, freies 423. 423*. 424 (1)*; bewegliches Capital 426 ff.*; sociale Verpflichtungen desselben 436*.
Eingehung der Ehe, Normen hiefür 122*.
Einjährig-Freiwillige als Studirende 187 (6).
Einquartierung 423*.
Einzugsgeld 142*. 321*.
Eisenbahn, Begriff 431 ff.; Errichtung u. Verwaltung 431. 439; Bau- und Betriebsgenehmigung durch den Staat 434; -concession und ihre Wirkungen 434. 437. 444; -verwaltung 439; deren Haftpflicht 441; -tarif 440. 442 ff. 447. 450; -wesen im Deutschen Reich 446; -verbände 447 ff.; -betriebspersonal 452 ff.; -polizei 457 ff.; —. Ausübung derselben 458; -vergehen 460.
Elementarschulen, besondere 107 ff.

f.
2).
350.
; Verpflegungs-
(6).
nde für dieselbe
elben 474*.
. 463.
fahren in den-
sverbande 134*.
rative Stellung
g aus socialist.
oben 361*.
n) 214*.
'erletzung des-
ände desselben
Wesen 553*.
er) 559. 560*.
are 251; — Ad-
Beruf 3. 288 ff.;
; gegenüber der
jur. Pers. 206*.
' ff.; -ordnung
sordnung 287;
ş derselben 502;
zelnen 499 ff.;
300; -gemein-
nstalten öffent-
Principien 499;
7) u. (8).
richtung ders.
n 101*.
.
ersitäten 195.
nd Bedeutung
*.
ben 468*. 469*.
eignung.

Expectanzertheilung 343*.
Exterritorialität der Consuln (

F.

Fabrikarbeiter 629.
Fabriken, ihre Anlage 445*.
Fabrikschulen 108.
Fabrikzeichen 566*.
Fachbildungsanstalten 115.
Fachschulen höhere 160 ff.; 1
164; gegenüber den Univers
Fachsystem beim Unterricht 1
Facultäten, die vier an Univer
Begriff 202 ff.; Mitgliedscha
fassung 204 ff.; anderweitige
172 (2).
Facultative Civilehe 126*.
Fähren 483.
Fahrzeuge 411.
Familie, Begriff und Familienbe
Familienfideicomisse in Bezug
entlastung 423 (11)*.
Familienrecht 289 (1).
Famulus an Universitäten 207
Fangeisen bei der Jagdausübu
Fälschung von Waarenzeichen
Fechtunterricht 222 (1).
Feiertage 106*. 109*. 111 (5)*
Feiertagsschulen 108.
Feingehalt der edlen Metalle, d
268.
Feldbausysteme 504. 507 (10)
Felder 320*.
Feldfrevel 509 (10). 514 (8).
Feldgemeinschaft 321*.
Feldgeschworne 425 (4)*.
Feldmäuse und Feldtauben 509
Feldmesser 268. 512 (14).
Feldpolizei 504. 507; Gegens
selben 510.
Feldtauben 509 (10).
Feldwege 451*. 453*.
Felonie 344*.
Fenster, deren Anlegung 440.
Ferien für Volksschulen 87. 8
Gymnasien 136 (7).
Festungen 450 (3*.
Feuda oblata emptitia in Bezu
lösung 413*.
Feudastra 347*.
Feuergefahr bei Gebäuden 44
Feuerstellen, deren Anlegung
Feuerversicherungen 491.
Feuerwerker 232 (10).
Fides publica 243 (4).
Fieranten 643.
Finanzprocuratoren 234 (5).
Firma bei Genossenschaften 23(
werbliche Zeichen 566*.

Fische 480*.
Fischereifrevel 495*.
Fischereirecht 396*. 490 f.* 492*.
Fischerei 550 ff.; -ordnung 552.
Fischfang 490*. 492*; Ausübung desselben 495*. 516*.
Fiscus als juristische Person 202*.
Fixirung von Grundlasten 372*.
Flaggen 421.
Flösserei 520*.
Flösserpfad 521*.
Fluren 457*.
Flurwächter 512.
Flurzwang 455*. 456 (1)*.
Flussbett, verlassenes 511*.
Flusscorrectionen 508*. 525*.
Flüsse als Wasserstrassen 409.
Flussgerichte 416.
Flussgrenze 517 (3)*.
Flussreinigung 519*.
Flussschifffahrt 411.
Flusszölle 412.
Fohlenweiden 520.
Foenus 432*. 433*.
Forensen 259*.
Forenses 238 (8).
Formen, gewerbliche 564*.
Formenschutz auf dem Gebiet der Kunst 228.
Forschung, wissenschaftliche 169 (2). 174.
Forstbehörden 538; -berechtigungen 542; -lehranstalt 156 (6); polizei 544; -übertretungen 549; -verwaltung 535; -wirthschaft 161; —, Begriff und Umfang 535; —Systeme 533 (1).
Fortbildungsschulen 108.
Frachtfahrer 484.
Fráge, die sociale 13 (6)*.
Frauenspersonen in Bezug auf Versammlungen und Vereine 191*. 194*.
Freie Städte 252*.
Freiheit die menschliche, Begriff 13*. 77*; die sociale 2*. 5*. 11*. 42*. 47*. 71*; des Eigenthums 47*; die persönliche, Princip derselben 72*. 76 (2)*.
— (durch Bildung) 65. 71.
— und Recht 233 (2).
Freilehen 345 (6)*.
Freistift 332*.
Freizügigkeit 139*.
Fremdenbücher 142 (6)*.
Fremdenführer 484.
Frohnden 333*.
Frohnhof 327*.
Frohnländereien 327*.
Früchteverkauf auf dem Halme 506 (9).
Fundation des Credits 345.
Fusswege 454 (5)*.

G.

Gartenkunst 226 (1).
Gartenrecht 504. 453*.
Gärten 457*.
— botanische und zoologische 217.
Gasmesser 320.
Gastwirthe (Preise ihrer Speisen und Getränke betr.) 612.
Gastwirthschaft 602.
Gebäranstalten 56.
Gebrauchszwecke, welche zur Expropriation berechtigen 465*.
Geburtshülfe 20 (1).
Gedankenfreiheit 172 (5)*.
Gehaltsbezüge der Volksschullehrer 92; der Gymnasiallehrer 138; der Universitätslehrer 197.
Geisteserzeugnisse 532*.
Geistesobjecte 532*.
Geistesproducte, Wesen derselben 541*.
Geistliche in ihren Amtshandlungen 108*.
Geistliche Sachen 108*. 246*.
— Erkenntnisse 110*.
Geld, Begriff 325 ff.; in Form der Münze 329.
Geldschuld ist Quantitätsschuld 336. 350 (7).
Geldwerth 428*.
Geldwirthschaft gegenüber der Naturalwirthschaft 299.
Gelehrte im Gegensatz zu Lehrern 69 (3).
Geleite auf Wegen 406 (2).
Gemeinde als jurist. Person 206*; als Corporation 225 (3)*. 251*.
Gemeinde-Abgaben 294*. 295 (2)*; Angehörigkeit 258*; Aufgabe 257*; Ausgaben 294*; Behörden 264*. 272*; Bestandtheile 257*; Bürgerrecht 259*; Etat 298*; Frohnen 297*; Grenzstreitigkeiten 257*; Gründung 257*; Haushalt 289*; Mitgliedschaft 258*; Verbände 287*. 325*; Vermögen 289*. 300 (5)*; —, Theilung desselben 394*; Versammlung 283*; Verfassung 267 ff.*; Vertretung 269*. 275*; Wesen. dreifaches System 252*; Wirkungskreis 264*.
Gemeinheitstheilung 394*; Begriff 396*; Ausführung 399*. 401*.
Gemengewirthschaft 455*.
Genehmigung, richterliche, im Gegensatz zur notariellen Beglaubigung 242.
Generalversammlung bei Genossenschaften 232*.
Genossenschaften 52*. 223 (1)*. 295 3)*.
— eingetragene 231 (3)*. 240 (2)*.
— landwirthschaftliche 504.
— Unterschied zwischen Erwerbs- und anderen G. 231 (5)*.

Genossenschaften, Aeusserung ihres Willens 232*.
— Vorstand derselben 234*.
— Ausschuss 235*.
— mit unbeschränkter Haftpflicht 238 ff.*
— — beschr. Haftpfl. 241*. 243*.
— als Gewerbsverbände 614.
Genossenschaftsbank in Berlin 385.
Genie wissenschaftliches, Begriff 173 (4).
Geographie als Unterrichtsgegenstand 120. 152.
Geometer 459*.
Geometrie als Unterrichtsgegenstand 152.
Gerichtsarzt 61.
Gerichtsbarkeit akademische 178. 211. 212.
— freiwillige 238 (8).
— gutsherrliche 415*.
— ständische 418*.
Gerichtsfolge 354*.
Gerichtsgebrauch 18*.
Gesang als Unterrichtsgegenstand 226.
Geschichte als Unterrichtsgegenstand 120. 152.
Gesellen-bruderschaften 620.
Gesellschaft, offene; Commandit-; Actien- 295.
— Rechtsbegriff 2*. 23*. 26*. 50*.
— Unterschied vom Staat 7*. 10*.
— als juristische Person 202.
— verschiedene Auffassungen 3 (1)*.
— registrirte mit beschränkter Haftpflicht 244 (2)*.
Gesetze 17*.
Gesetzgebung 233.
Gesetzgebungscommission 234 (4) u. (5).
Gesinde 270. 273. 276. 279; in Krankheitsfällen 280; -mäkler 274; -verdinger 274; -vertrag 273.
Gesittung 3 ff.
Gestüte 520.
Gesundheitsatteste, Ausstellung derselben 24.
Gesundbrunnen 51 (3).
Gevatterbriefe 90 (11).
Gewanne 457*.
Gewässer, öffentliche 507 ff.*
— geschlossene 513*.
Gewerbdienstbarkeiten 406*.
Gewerbe. Begriff 295 (4).
— concessionirte 602.
Gewerbeakademie 156 (6).
Gewerbebefugniss, Rechte aus derselben 610. 614.
Gewerbebetrieb 17*; überhaupt 591 ff.; durch Lehrer 90 (14); localer Character 622; rechtliche Ordnung 593; technische Einrichtung 607.
Gewerbefreiheit 411; 597.
Gewerbegehülfen 611 (3); -kammer, Wirkungskreis 654; —, Zusammensetzung 655; -verbände 614.
Gewerbsarbeiter = Gesellen 620 ff.; -verbände 620; im Verhältniss zu ihren Meistern 623 u. 626.
Gewerbschulen 108; höhere 154.
Gewerbsproducte, Preis und Beschaffenheit 611.
Gewerbzeichen 566*.
Gewerkschaften 573; -vereine 614.
Gewicht und Mass 317 ff.
Gewissensfreiheit 98 ff.*
Gewohnheit als Rechtsquelle 18*.
Gildenzwang 407*.
Glaube im Gegensatz zur Wissenschaft 168.
Gleichberechtigung aller Religionsparteien 112*.
Gleichheit Aller vor dem Gesetze 5*. 70*. 107*. 112*.
Glocken als Zeichen einer öffentlichen Religionsgesellschaft 246*.
Glöcknerdienst 89 (11).
Gnadenbürger 262 (16)*.
Goldmünzen gegenüber Silberm. 338. 341.
Goldwäsche 507*. 517 (3)*.
Gowhühner 354*.
Gremien 636. 650.
Grenzensicherung 423*.
Gruben, die nicht consolidirt werden können 457*.
Grubenfeld beim Bergbau 501*.
Grund und Boden als Besitzgegenstand 298.
Grundbesitz 53*.
Grundbücher 242.
Grundeigenthum bei den Römern 314*; bei den Deutschen 317*; in Rayons von Festungen 450 (3)*; als Capital 435*.
Grundentlastung 364*; Ursachen 366 (4)*. 463*; Wirkungen 420 ff.*
Grundherrlichkeit 329. 372*.
Grundholden 327. 329*.
Grundlasten, ihre Fixirung 361*.
Grundrechte (Menschenrechte) 27*.
Grundrente (Bodenrente) 435*.
Grundsteuerpatent 361*.
Grundstücke, die keinem Gemeindeverband angehören 258 (4)*. 282 7)*; Theilung derselben 421 (4)*; Zusammenlegung 454 ff.*
Gründung von Gymnasien 141.
Gülten 333*.
Güter 288. 305; -bestätiger 268; -gemeinschaft 288; -führer 484; -schaffner 484; -vertheilung 300 (2).
Gutsabschwender 357*.
Gymnasiallehrer 132 ff.; — Pflichten 135; — Berechtigungen 137; -unterricht 125; —, Wesen und Zweck 139.

tellung derselben 1'
(2). 115. 116 (2). 1
5); Gründung und
E.; confessionelle u

Unterrichtsgegen

(1).

M.

. 196 (4). 200. 204
tungen, besondere 1
Genossenschaften,
*; beschränkte 241'
eit der Advocaten
ltungen 441. 450. 4
; der Postverwaltun

echt 440*.
dvocaten 264 (2). 2
rkehr 161, 295 (4)
ıtheilung 633.
636; Einrichtunge
anz 314; -gehülfe 6
e 429*.
644; -marine 410; -r
ı derselben 651; —
4); -reisende 638. 6
eck und Ziel 661 u
ndienste 297*.
Markgenossenschafter
dem Lande 406*.
en 108.
haft 545 (2).
5*.
ei Aerzten 23 (12).
*.
280.
71 (2). 273.
8 ff. 640 (5).

77.
4) u. (7). 40; -unterricht
7.
rpflichtung zur Anzeige

*.
der Jagd 488*.
, 47; besondere 59,
3 (5).
desselben 17. 18 (8).
. 36 (6).
öffentlicher 60.
. 36 (6).
ren Anfängen 17; innere
20 (1).
positionelle 18 (7). ,

Immatrikulation 185. 212; Berechtigungen aus ders. 189; der Advocaten 258; der Notare 237 (4). 239 (3).
Immobiliarversicherung 491.
Immunität 353 (12)*.
Impfpflicht 29 (9). 272 (4).
Indigenat 128 ff.*.
Individualität 80*.
Individualitätssystem 291 (10).
Industrieschulen 108.
Inedita 548 (12)*.
Inforestation 547 (9).
Informatoren 218.
Inhaberpapiere 346 (2)
Inhalt, strafbarer bei Schriften 544 (12)*.
Injurie gegen Autoren 540 (11)*.
Innovation (einer Stiftung) 219*.

Innungen 225 (3)*. 595 (2). 614; Endigung 616; Neugründung 619.
Innungsrecht 139 (1)*.
Inseln in öffentl. Gewässern 511*. 517*.
Inserationsverpflichtung 181*.
Inspectoren = Hausverwalter 277.
Instanzenzug der Verwaltung 39*.
Institute, akademische 183 (3).
Instructionen, Begriff 18*.
Instructoren 218.
Instrumenta et libelli der röm. Tabelliones 338 (8).
Intercession der Ehefrau 242. 245 (5).
Interimsscheine 241*.
Interimswirthschaft 331*.
Internate auf Gymnasien 128 (14). 146 (1); auf Universitäten 177 (3).
Inventuren 242 (2).
Investitur 343*.
Irrenanstalten 51.
Irrsinn 50.
Israeliten, Schulbesuch am Sonnabend 128 (11).

Jagd, lärmende, an Festtagen verboten 490 (4)*.
— und Fischerei 550 ff.
Jagdfrevel 484*.
Jagdfrohnen 483*. 484*.
Jagdgäste 488 (9)*. 489 (1)*.
Jagdhoheit 483*.
Jagdkarte (Jagdpass) 488*.
Jagdrecht 482 ff.*; Begriff 551 (2).
Jahrmärkte, Besuch derselben 642.
Jesuitenschulen 133 (1).
Judices chartularii 238 (8).
Jurisdictio voluntaria 237 (8).
Jus statuendi 210.

K.

Kammerbauern 353*.
Kammern, landesfürstliche 353*; Anwalts- 266; Notariats- 253; Börsen- 647; Handels- und Gewerbe- 654.
Kandidaten des höheren Lehramts 132; der Theologie 159.
Kanne (Liter) 318.
Kanzleien, Ordens- 90*.
Kanzler 212.
Kastenmasse 320.
Katechetischer Unterricht 75.
Kathenleute 505 (6).
Kauffahrteischiffe 410. 421.
Kaufhandel 633.
Kaufmännische Corporationen 636.
Kaufpreis 429*. 308. 612.
Kaufwerth, gemeiner, als Entschädigungsobject bei Expropriationen 471*; beim Transport 455.
Kehrbezirke (für Schornsteinfeger) 601.
Kellerwohnungen 449*.
Kinder, Erziehungsrecht 101*; deren Religionsbestimmung 101*; Verwendung auf der Bühne 230.
Kinderballete 231 (7).
Kindergärten = Kinderschulen 108.
Kirche, Begriff 29*; Freiheit der — 29*. 99*. 246.
Kirchenamt 247. 108*.
Kirchenangelegenheiten, innere 248*.
Kirchenbücher 84*.
Kirchengesellschaften 103*. 246*.
Kirchengewalt in ihrer Einwirkung auf Grundbesitzverhältnisse 348*.
Kirchengut 210*; Verwaltung desselben 247*.
Kirchenrecht 28*.
Kirchenstrafen 110*.
Kirchenverwaltungen 247*.
Kirchenwege 405.
Kirchenzucht 110*.
Kirchliche Stiftungen 211*.
Kirchliche Trauung 122*.
Kleinkinderbewahranstalten 108.
Klöster, deren Errichtung 222.
Klosterschulen 112 (4).
Knabenschule 78.
Knappschaftsvereine 586.
Kohlenlager 457*. 558 (5).
Korn als Feingehalt 329. 338.
Körpermasse 318.
Kost- und Wohnungsgeber 271.
Kosten für Volksschulen 100.
Krahnenmeister 269 (1).
Krankenanstalten 48. 50 (7).
Krankendiener 42 ff.; -ordnung 43.
Krankenpflege 17; 159 (3)*. 211*.
Krankheiten, ansteckende, Behandlung ders. 26.
— — bei Thieren 522.
Krankheitsfälle beim Gesinde 280.
Krebsen, unbefugtes 496 (6)*.
Kreisackerbauschulen 110 (9).
Kreisstrassen 399.
Kriegsfuhren 354*.
Krippen 108.
Kritik, literarische 89*.
Kronsyndici 234 (5).
Kündbarkeit des Capitals 432 (1)*. 434*.
Kündigungsfrist beim Verlassen d. Dienstes 276. 278 (6).
Kunst 44*; Begriff und Eintheilung 223. 225; Zweck und Grundlage 224.
Kunstanstalten 226. 229.
Kunstaufführung 229 ff.
Kunstcensur 228.
Kunstgewerbe 223.
Kunstgewerbeschulen 163.
Kunstmittel, Form und Stoff, deren sie sich bedient 225.

Kunstreiterei 232 (10).
Kunstunterricht und -bildung 226.
Kunstwerke 542*.
Künstlerberuf 65. 226 ff.; practische Ausübung 228.
Kunstschulen 116 (1).
Kunststrassen, deren Benützung 405.
Kuppelei 272 (7).
Kurkosten in ärztlichen Anstalten 49.
Küsterdienst 88.
Kuxe 573.

L.

Lagerbuch für das Gemeindevermögen 292*.
Laissez-faire 10*; — —, laissez passer 295 (6); 307 (5); 311; 354 (3); 397 (3); 593 (9).
Landbau 503.
Landbote 483.
Landesherrschaft 351*; 353 (7)*.
Landespolizei 54*. 354 ff.*
Landfolge 354*.
Landgemeinden im Gegensatz zu Stadtgemeinden 256 (7)*. 268*. 280*; deren Verfassung 280*. 282*.
Landsassiatus 129 (3)*. 146 (3)*.
Landschaften = Realcreditvereine 379.
Landstrassen 398.
Landstreicher 143*. 155 (8)*. 163*.
Landungsplätze 412.
Landwirthschaft 161. 503 ff.; Begriff und Zweige 503; Bewässerungseinrichtungen etc. 517; Förderung ihres Betriebes 515.
Landwirthschaftliche Vereine 529.
Landwirthschaftsschulen 110 9\.
Lassgüter (Lassstellen) 332*. 373 (2)*.
Lateinschulen 113 (4. 115. 124 (5). 140 ff.
Laudemium 329*. 333*.
Lebensversicherungen, Begriff und Arten 496 ff.
Lectionsverzeichnisse 179.
Leggepflichtigkeit der Wolle- und Seidewaaren 613 (1)*.
Legirung bei Münzen 329.
Legitimationskarte der Studirenden 188 (8).
Lehen, verschiedene Arten 344*. 347*.
Lehensherrschaft 343*.
Lehenssachen 242.
Lehensverband 413*.
Lehmgruben 457*.
Lehrberuf 65. 69.
Lehrer, Eintheilung im Alterthum 69 (3); an Volksschulen 84 ff.; an Gymnasien 144; als Gemeindeschreiber 88; -conferenzen 105. 139; in Gymnasien 144; -gehalt 92.
Lehrfreiheit 88 (1).
Lehrgegenstände 74. 78; in Gymnasien 120.
Lehrlinge 627.
— in Beziehung auf Vereine 194*.
Lehrmethode 87.
Lehrplan 78. 87; in Gymnasien 124 (8).
Lehrstundenmaximum für Professoren 136 (2).
Lehrverfassung an Universitäten 202.
Lehrvertrag 628 (1) u. (7).
Leibeigene 298.
Leibeigenschaft 72*. 139*. 327*. 338*. 361*. 370 ff.*; Freilassungen aus derselben 371 (5)*.
Leibrecht 332*.
Leichenbegängnisse 191*.
Leichenbeschau 30 (17).
Leichter 422.
Leihhäuser 392 (11).
Leinpfad 453*. 467 (5)*. 511*.
Leiterrecht 440*.
Lernfreiheit der Studirenden 176. 183. 189.
Leuchtthürme 428.
Libelli et instrumenta der röm. Tabelliones 238 (8).
Licentia docendi 112 (4).
Licentiatengrad 200.
Licentiatus 93 (1)*.
Literarii magistri 69 (3).
Literati 69 (3).
Literatores 69 (3).
Literatur als Unterrichtsgegenstand 120.
Livree 280 (2).
Localisirung von Vereinen 189*.
Localordnungen 18*. 255*.
Localstatuten, deren Grenzen 255*.
Location in Gymnasien 123 (3).
Locomotivführer 442 (10).
Lohn für Gesinde 279; für Arbeiter 305.
Lohnkutscher 483.
Lohnschriftstellerei 547 (5).
Lootsenzwang 412.
Lucida intervalla 245 (3).
Ludi magistri 69 (3).
Luthermäntel der Univers.-Professoren 197.
Luxus 291 (9).
Lyceum 115. 147 (2).
Lytrum 370*.

M.

Mac Adamisches System bei Wegebauten 401 (5).
Mädchenschulen 78.
Magister artium 93 (1)*.
Magistrat 269 ff.* 272*. 275*.
Magistri literarii ludi 69 (3).
Makler, Eintheilung 652 (4).
Malerei 225.
Maljahre 322 (4)*.
Manchesterthum 289 (2). 292. 297 (1). 501 (3).
Manie 50.
Mansi 320*.
Manuscripte 542*.

Marionettenspieler 232 (10).
Mark, gemeine 319*. 322*.
Marken, freie und unfreie 319 (1)*; als gewerbliche Zeichen 566*.
Markenrecht 563 ff.*
Märkerdinge 319*.
Markgenossenschaften 140 (3)*. 318 ff.*; Aufnahme in dieselben 321 (8)*; Uebergang in Landgemeinden 325*.
Markgerichtsbarkeit 365*.
Marknutzung 324 (1)*. 325*.
Markscheider 268.
Marktordnung 642.
Markverband 325*.
Martini-Marktpreise 382*. 383 (2)*.
Mass und Gewicht 317 ff.; Grundlage desselben 318; verschiedene Arten 320.
Materialismus 169 (3).
Mathematik als Unterrichtsgegenstand 120. 151 (4). 152.
Mathematiker 187 (5).
Matrikel, die kleine 185. 187 (5).
Mechanik 161.
Medaillen 88*. 96*.
Medicaster = Quacksalber 19 (8).
Medicin 20 (1).
Medicinalcollegien 61; -gewicht 320.
Meer als Wasserstrasse 409.
Meinungsäusserung 167*.
Meistbeerbten 282*.
Mennoniten 108 (3)*.
Mensch (Begriff) 22*; der, als Gegenstand aller Wissenschaft 171.
Menschenrechte (Grundrechte) 27*.
Mercantilsystem 291 (10).
Mess- und Wägeanstalten 320.
Messen für den Handelsbetrieb 642.
Messnerdienst 88.
Metalle 498*. 499 (2)*.
Metrisches System 318.
Miethe, allgemeiner Begriff 295 (3).
Miethgeld 275 (8).
Militärpersonen in Beziehung auf Versammlungen und Vereine 191*. 194*.
Mimik mit Tanz 225.
Mineralbrunnen 514 (3)*.
Mineralien 480*; Eintheilung beim Bergbau 558 (5).
Mineraliengewinnung 497*.
Mineralogie 152.
Missive 205.
Mistgruben (Anlegung derselben) 441 (3)*. 446*.
Mitgliederverzeichniss bei Genossenschaften 239*.
Mobiliarcredit 273 (1); -versicherungen 494.
Modelle 564*.
Moratorien 463*.
Mortuarium 339*.
Mühlen 506*. 523 ff.*
Mühlenzwang 410*.
Münze, Wesen derselben 335.
Münzenbestimmung 328 (6); fremdländische 333 (3).
Münzconvention 332; -gewicht 320. 338; -ordnung 329; -prägung 329; -systeme, verschiedene 333. 334.
Museen 217.
Musik als Unterrichtsgegenstand 120. 161. 222 (1).
Muster 564*.
Musterschutz auf dem Gebiet der Kunst 228.
Mutatio nominis 83 ff.*
Muthen (Bergbau) 501.*
Muthung 562
Mutteranstalten für Diaconissen 44 (5).
Mutterschule 74 (11).

N.

Nachbarrecht 439 ff.*
Nachbarwege 451*.
Nachdruck 536*. 540 (8)*. 549*.
Nachdrucksprivilegium 538*.
Nahrung, städtische 256 (5)*.
Nahrungsgeld 407*.
Name und Stand 80 ff.*
Namenschutz (Firmenschutz) 567*.
Nationalökonomie als Hülfsmittel für das Verwaltungsrecht 61*.
Naturalisation 134*.
Naturalwirthschaft gegenüber der Geldwirthschaft 299.
Naturgesetz 13*. 22*.
Naturkunde als Unterrichtsgegenstand 120. 151 (4). 152.
Naturrecht 5 (2); (Hugo Grotius) 54*.
Neidbauten 440*.
Nennwerth des Geldes 337 (3).
Nexum 432 (1)*.
Nichtmärker 321 (5)*.
Niederlagen, die verschiedenen bei Hauptzollämtern zur Beförderung des Handels 645.
Niederlassung 140*.
Normal-Aichungs-Commission 323.
Notare 236 (1) und (3). 239; Aufsicht über dieselben 253; Strafen für dieselben 253 (3); Verpflichtungen derselben 244 ff.; Wirkungskreis derselben 241.
Notariat 233. 235; Ausübung desselben 238. 244; Erwerb und Verlust 235. 240.
Notariatsacte, gesetzwidrig vorgenommen 244 (9); -archive 241; -gebühren- und -verläge 251; -liste 238; -siegel 245 250; -urkunden, deren Gültigkeit 245 (1) 246 (7); -zeugen 247.

126*.
7 ff.*
ngen 18*.
öffentl. Gewässern 50
te 396*; Beschränkung
*.

O.

61.
m 330*. 372*.
eit 54*.
319*.
380.
sançe) 18*.

den Marken 323*. 324
ewässer 507*.
t bei Stiftungen 214*.
s Theilnehmer am akademi-
richt 187 (5).
ationale 289 (3).
ie 20 (1).
itatis 233. (2).
che 195*
der als Lehrer 85 (3).
90*.
: Classenlehrer 123.
n Vereinen 195 (4)*.
nst 88.
5*.
bände 158*.
mission 102; -inspection

P.

quota litis 263 (7).
47 ff.
ldenes Zeitalter 4 (2).
m gegenüber dem Fachsystem

te 104 (5)*.
205 (3).
ellungen 231 (3).
t 329. 341.
0*. 141*.
. 558; Zeitdauer 559*.
nter 416*.
auern 353*.
erichtsbarkeit 415*. 417*.
*; bei Gymnasien 142. 144.
25 (8).
Universitäten 207 (1).
riebwerken) 523*.
93. 138.
70.
von Univ.-Profess. 199 (12).
dische des Mittelalters 54*.
Physik 61.
Physik als Unterrichtsgegenstand 120. 152. 289 (4).
Physiokratisches System 291 (10).
Pia causa bei Stiftungen 211*.
Placet für Consuln 658.
Placetum regium 247*.
Plaggenhieb 396*. 402*.
Plakate 178*.
Plato's Staatsidee 4 (2).
Police bei Versicherungen 494.
Polizei 55 ff.* 59*; administrative 266 (3).
Polizeiaufsicht des Staats über Gem 299 (4)*.
Polizeihoheit 356*; -gewalt 415; Begriff IX*; -regiment 55*; -theorien 57*; -strafen 31*; -ve 33*; -verordnungen 18*.
Polytechnicum 162 (2).
Porto 471; Portofreiheiten 472 (1
Post, die (kaiserl. deutsche Reic 461 ff.
Postbeförderungsgegenstände 464.
Postdebit, Begriff 466 (5).
Postdienstvorschriften 475.
Poste restante-Sendungen 470 (2).
Postfach 156 (8).
Postgebühren für Beförd. von P dungen 470.
Postvorrechte 473.
Potestas procurandi 424 (1)*.
Prägung (Münzen) 327.
Prämienversicherung 486.
Präparandenschulen 165 (4).
Prävaricatio 265 (3).
Praxis, ärztliche, deren Freigabe
Precarien (Kirchenlehen) 348*.
Predigten 542*.
Preis, Begriff und Grösse 308.
Preisbildung (Freiheit derselben) — : Preisbestimmung 501 (4).
Preisfragen auf Universitäten 184. 1

Presse 167 ff.*
Presscautionen 175*. 181*; -gewerbe 178 (1)*; -erzeugnisse, Feilbieten derselben, strafbare 182*; -freiheit 47*. 167 ff.*; -vergehen 170 ff.*
Privatdocenten 195. 200.
Privatflüsse 514*. 516*.
Privatgelehrte 195.
Privatgewässer 506 (4)*. 513 ff.*
Privatrecht, Begriff und Inhalt 20*.
Privatunterricht 125. 218 ff.
Privatverhältnisse als Gegenstand der Presse 168*; in Versammlungen und Vereinen 188*.
Privatverkehrsmittel, Begriff 483.
Privatwaldungen, Bewirthschaftung 539.
Privatwege 451*. 452*.
Privilegien 18*; der Studirenden 190 (1). 192; zum Schutz der Urheberrechte 540 (12)*.
Processionen 110*. 191*.
Procuratur, Begriff 255.
Producte, geistige, Wesen u. Arten 541*.
Production 293 ff. 300; Eintheilung ders. 502; Zweige, verschiedene 295.
Productivität der Arbeit 6 (8). 7 (1). 295 (4); der Erwerbsthätigkeit 296. 304 (4) u. (5). 309; Herstellung einer Gleichheit ders. 314 (1).
Professores 69 (3); „Professor" 135 (10). 195; Eintheilung, Pflichten und Rechte 196 ff.
Programme von Anstalten 124 (3).
Progymnasien 146.
Prokanzler 213 (8).
Promessen 241*.
Prorector 213 (1).
Protocolle über Rechtsgesch. (durch Notare ausgestellt) 241.
Pseudolehen 347*.
Psychiatrie 20 (1).
Publicität von Vereinen 189*.

Q.

Quacksalber 19 (8).
Quadrivium 112 (4).
Quartierwirthe, deren Anzeigepflicht 87 (12)*.
Quästor der Universitäten 207 (1).

R.

Rädlesrecht beim Pflügen 441 (9)*.
Rangordnung 90*.
Rauchhühner und -gänse 354*.
Raupenvertilgung 509 (10).
Rayons von Festungen; Einwirkung auf das Grundeigenthum 540 (3)*.
Realcreditvereine 379.
Realgymnasien 153.
Realienlehrer 133.
Realismus, gegenüber dem Humanismus 113 (6). 121 (3) u. (6); Gleichstellung mit dem Humanismus 152 (1).
Realschulen, niedere 108. 113 (6). 116 (2); höhere 149; Unterricht 155.
Rechnen als Lehrgegenstand 152.
Recht, Begriff 232; seine Natur 14 (1)*; der Bannmeile 407*; sociales 13*. 20*. 27*. 305 ff.*; staatsbürgerliches = politisches; bürgerliches = sociales 78 (5)*.
Rechtsberuf 232 ff.; Eintheilung 232.
Rechtsbruch 31*.
Rechtseinheit, sociale 3*. 6*.
Rechtserzeugung 3*. 15*.
Rechtsfähigkeit im Allgem. 2*; in socialer 70*; in kirchlicher Hinsicht 99*; der Fremden 128*. 146*.
Rechtsgemeinschaft, sociale 3*. 6*.
Rechtsgleichheit 72*; aller Religionsparteien 113*.
Rechtsquellen 15*. 18*.
Rechtsschutz für Geisteserzeugnisse 537 (9)*; für Erfindungen 553*. 555*.
Rechtsverhältnisse bei einer Gemeinschaft 76 (1)*; bei Stiftungen 215*.
Recognitionsurkunden 248 (4).
Rectoren von Gymnasien 138; von Universitäten 208. 209 (6). 211; — —, Geschäftskreis 212.
Redacteur 181*.
Redefreiheit 172 (5)*.
Reformen in Beziehung auf Grundbesitzverhältnisse 361*.
Regal 480*.
Regierungsverordnungen 18*.
Reglements 18*.
Regulativverordnungen 18*.
Reichsbürgerrecht 129*.
Reichsindigenat 130*.
Reitunterricht 222 (1).
Relegation als Strafe für Studirende 194 (9).
Religion 29*. 44*. 48*. 97 ff.* 245*; beim Unterricht 70 (12). 73 (5). 83 (10) u. (11). 85 (3). 87; gegenüber der Wissenschaft (169 (3).
Religionsbekenntniss 100*.
Religionsgesellschaften 103*. 245*; Staatsaufsicht über diess. 109*
Religionsübung 105*.
Religionsunterricht 80 (7). 87. 88 (2). 97. 99 (12). 103 (1). 106 (1); Ertheilung betr. 120. 127 (8). 133; für Lehrlinge 136 (3). 143. 144. 623.
Religionswechsel 100*; 242.
Religiöse Versammlungen und Vereine 105*. 195*.
Remedium (bei Münzen) 331 (7).

Rente, 300; 433 (9)*. 473 (13)*.
Rentenbanken 388*.
Rentenbriefe 388*.
Repertorium der Notare 250.
Repetenten an Universitäten 195.
Repetiren einer Classe 130 (2).
Reportgeschäft 375 (2).
Residençe im Gegensatz zur Niede 141*.
Rettungsanstalten 108.
Rheder 421.
Rhetores 68. 69 (3). 112 (4).
Richteramt 233.
Rinderpest 522.
Ringspiele 232 (10).
Ritterakademien 146 (1).
Ritterdienste 344*.
Roboten 361*.
Rodung von Waldungen 544.
Rohstoffgewinnung 502.
Rotationssystem beim Unterricht 123 (2).
Rückstau von Gewässern 516*.
Ruhgehalt 92.

S.

Sachen, Begriff 306*.
Sachenrecht, sociales 305 ff.*; Eintheilung 313*.
Salinenwesen 156 (8).
Salzquellen 514 (3)*.
Sammlungen zu wissensch. Zwecken 217.
Sandabfuhr (aus Flussbetten) 508*.
Sandgruben 457*.
Sanitäts-Commissionen bei ansteckenden Krankheiten 26; -polizei 61; -wesen 14.
Schadensversicherung 491; verschiedene Zweige ders. 495.
Schäfereien 520.
Schanzarbeit 354*.
Schätzer 268.
Schätzungen (bei Versicherungen) 493 (4).
Schauspielgesellschaften 229.
Scheidemünze 337 (3).
Schenkwirthschaft 602.
Schichtmeister 577.
Schiessbuden 232 (10).
Schiffe, Führung und Bedienung 423.
Schifferpatent 412.
Schifffahrt 161. 409. 417 (10).
Schifffahrtsbetrieb 410.
Schifffahrtsrecht 416.
Schiffsattest 411
Schiffscapitaine 423.
Schiffscertificate 421.
Schiffsdisponent 421.
Schiffsmannschaft 426.
Schiffsregister 422 (4).
Schlachthäuser 609 (3).
Schlampräder 518 (10)*.
Schrot als Gewicht der Münze 329. 333.
Schulbehörde 105. 106 (1). 144.
Schulbesuch, Dauer, tägliche 81.
Schuldbriefe 373.
Schuldhaft 432*.
Schuldverschreibungen 346 (2).
Schulen, die ersten 68; Eintheilung 75; confessionelle 97. 99 (7); gelehrte 115. 117 ff.
Schüler in Beziehung auf Versammlungen 191*; in Beziehung auf Vereine 194*.
Schüleranzahl 125 (6).
Schulgeld 92. 101 (5). 104 (12). 125.
Schulinspectoren 105 ff.
Schullehrerseminarien 165 (4).
Schullocale 96.
Schulpatronat 73 (8). 85. 144.
Schulpfleger 104 (10).
Schulpflicht 13 (7). 81.
Schulpreise 124 (3).
Schulprüfungen 87.
Schulrath 102. 144.
Schulstrafen 128 (16).
Schulverband 96.
Schulversammlungen 105. 107 (4).
Schulversäumnisse 83 (5); in Gymn. 128 (11).
Schulverwaltung 90. 96; von Gymn. 144.
Schulvisitationen 105.
Schulvorstand 102. 144.
Schulzeugnisse 124 (3).
Schulzucht 144.
Schürfen 559.
Schutzgeld 407*.
Schutzgenossenschaften 622.
Schutzhörige 139 (1)*. 329*.
Schutzverwandte an Universitäten 177.
Schutzwaldungen 546 (3).
Schwermuth 50.
Schwimmunterricht 222 (1).
Sclaverei 50*. 72.
Scribae publici 237 (4).
Sculptur 225.
Secretär an Universitäten 207 (1).
Sectionen 61.
Seen, öffentl. Character 509 (1)*.

Seeschifffahrt 420; Rechte und Verpflichtungen 428.
Seeversicherungen 495.
Selbstdispensiren von Aerzten 20. 23 (12); von Zahnärzten 33; von Veterinärärzten 526 (1). 528 (8).
Selbstverwaltung 10*. 44*.
Seminarien 146 (1). 165 (4). 177 (3). 183 (2).
Senat einer Universität 208; dessen Geschäftskreis 210.
Senioren einer Facultät 206 (9).
Sensale auf Börsen 647. 649 (7). 650.
Separation von Grundstücken 455*. 456(2)*.
Servitus necessaria 452*.
Siechenanstalten 51.
Siegelanlegung und -abnahme 442 (2).
Siegelmässigkeit 238 (8). 239 (1 .
Siehlen 529 (1)*.
Signale auf Schiffen 428.
Signum der Notare 246 (1).
Silbergruben 498*.
Silbermünzen 439.
Smithianismus 292. 500.
Socialrecht gegenüber dem Privatrecht 20*.
Solidarhaft 238 ff.*
Solon, code administratif annoté VI*.
Somnambule 53 (4).
Sonnenlehen 348 (1)*.
Sonntagsschulen 108.
Soolquellen, Begriff 559 (5).
Souveraineté 352*.
Spannzettel (Gesindevertrag) 278 (5).
Sparcassen 389; deren Verwaltung 393.
Speculation beim Handel 633.
Spediționsgeschäft 634 (3).
Spielbanken an Kurorten 59 (2).
Spielschulen 108.
Spinnschulen 108.
Sprachen, die neueren, als Unterrichtsgegenstand 120; die orientalischen, als Unterrichtsgegenstand 120.
Sprachlehrer, die akademischen 195.
Spruchcollegien 178. 205 (6).
Staat, Begriff 8*; als jurist. Person 205*; im Unterschied zur Gesellschaft 7*.
Staatsangehörigkeit 129 ff.*
Staatsanwaltschaft 234 (5).
Staatsarzneikunde 14. 20 (1).
Staatsaufsicht über die Gemeinden 299*; über die Universitäten 215; über die Volksschulen 105 ff.
Staatsdiener in Beziehung auf Vereinsangehörigkeit 195 (3)*.
Staatseigenthum an öffentl. Gewässern 507*.
Staatsfiscale 234 (5).
Staatsgewalt 25*.
Staatsideen (besser Staatsromane) 4 (2).
Staatsphilosophie 56*. 63*.
Staatsrath 25*.
Staatsrecht 25*.
Staatsverwaltung 28*.
Staatswille (Gesammtwille) 75*.
Städte, freie 252*.
Stadtgemeinden 256 (7)*. 268*; deren Verfassung 269*.
Stadtmauern und -thore 449*.
Stadtschulen 79.
Staken 529 (1)*.
Ställe, deren Anlegung 441 (3)*.
Stand und Name 80 ff.*
Standesbücher 84*.
Statistik (statistisches Bureau) 40 (6)*.
Statuen 450*.
Statuten 18*. 230*; für Versicherungsunternehmungen 489.
Steiger in Bergwerken 577.
Stempelzeichen bei Aichungen 324 (5).
Stenographie als Unterrichtsgegenstand 122 (9).
Steuerfach 156 (8).
Steuerfreiheit 474*. 296 (10)*.
Steuermann 426.
Steuern 424*; communale 296 (10)*; innere 595 (5)*.
Stiftungen 205*. 208*; Arten 210*. 211*; Rechtscharacter 210*; Zweck 212*. 214*; Entstehung 213*; Verwaltungen 215*; Erlöschungsgründe 219*; gegenüber den Corporationen 222*; Vermögen 208*. 215*. 292*.
Stipendien 176 (1). 184. 189. 211. 214.
Störe (= Zuchtwidder) 520.
Strafen an Gymnasien 128 (14); an Universitäten 192; für Notare 241. 246 (12). 252 (2); für Advocaten 256 (3). 261 (5). 263 (10). 265. 268 (4).
Strafrecht 30*.
Strandrecht 428.
Strassen, Begriff und Classen 399; -abgaben 407; -baulast 402; -benützung 405; Zubehör zu denselben 403 (3). 404 (9).
Streurecht 548 (11).
Studentenverbindungen (189 2)*.
Studienpläne 191 (8).
Studirenden, die 185 ff.; Rechtszustand derselben 192; Strafen für dieselben 192.
Stundenplan (Lectionsplan) 88 (1).
Substituirung, gegenseitige, von Advocaten 262. 266 (8).
Superintendenten 106 (3).
Suspension von Rechten 463*.
Syndicus der Universität 212.
Syndicus sive actor 201*. 273*.
System, bureaukratisches, bei Gemeindeverwaltungen 273 (1)*.
Systeme, verschiedene, beim Unterricht 122. 123 (2).
— der Volkswirthschaft 291 (10).

T.

Tabakrauchen von Gymnasiasten 12
Tabellionen (Notare) der Römer 237(4,
Tantièmenvergütung 229 (4).
Tanzbodenbesuch von Volksschülern 7
232 (10).
Tanzunterricht 222 (1).
Taschenspieler 232 (10).
Taubstummenanstalten 108. 116 (1)
Taufe Beerdigung, Trauung) 104 (
Taxordnung bei der Advocatur 262;
Heilberuf 26 (9); beim Notariat
Technik, gewerbliche und mechanisch
als die in der Natur enthaltene
setze der Production 287. 294 (2
Technologie 289 (4).
Teiche 513*.
Telegraph, der 478 ff.
Telegraphenfach 156 (8); -leitung
-ordnung 480; -vergehen 483 (14
Telegraphirungsgebühren 481.
Tergiversatio der Advocaten 265 (3
Territorialsystem 105*.
Territorium 352*.
Testamentserrichtung vor Notaren
Theater 229.
Therapie, empirische 18 (7).
Thermometer 320.
Thierarzneikunde 14. 161.
Thierarzneischule 156 (6).
Thierarzt 522. 526 (1).
Thierheilkunde 525.
Thierzucht 520.
Thronlehen dürfen nicht allodificirt
den 413*.
Tilgungsplan für Gemeindeschulden
Tisch, bischöflicher 211*.
Tischlerschulen 108.
Titulaturen 90*.
Tobsinn 50.
Töchterschulen, höhere 115. 157 ff.
Todtenfrauen, Anzeigepflicht ders. 87
Toleranz 29*. 98*.
Tonkunst 225.
Tontinen (bei Versicherungen) 497.
Torflager 457*. 558.
Torfnutzungsrechte 396*.
Tortbauten (Neidbauten) 440*.
Transport von Geisteskranken 55
von Gütern etc. s. Verkehr.
Traubenlese 506 (8).
Traufe, Anbringung derselben 439*.
Trauung nach dem Tridentinum 12
Trennung von Gesellschaft und Staat
von Justiz und Verwaltung 36*
Kirche und Staat 98*. 99*.
Trepprecht 440*.
Trichinose 524 (1).
Tridentinum bezügl. der Eheschl. 1

Unterricht, privater 218. 219. 220 ff.
—, wissenschaftlicher 166 ff.
—, — akademischer 179. 182. 185.
— in der Kunst 226.
— im Alterthum 67; im Mittelalter 68.
Unterrichtsgegenstände 74. 78. 120. 122 (9).
Unterrichtssprache 121 (5). 80 (4).
Unterscheidungsjahre 100*.
Unterschied, persönlicher 70*.
Unterstützungswohnsitz 152 ff.* 156*. 160*.
Unterthänigkeit 74 (4)*.
Urbarialpatent (v. 10. Febr. 1790) 361*.
Urbarien 357*.
Urheber geistiger Erzeugnisse 533*.
Urheberrecht 480 (4)*. 481 (3)*. 532 ff.*; Begriff 538*; Verfügung über dasselbe 541 (14)*. 546*; Dauer desselben 541*; auf dem Gebiete der Kunst 228.
Urkundenanfertigung durch Notare 242.
Urkundenaufbewahrung 242.
Urmass 318.
Urproduction 295 (4).
Usance = Observanz 18*.
Usus rerum exteriorum 424 (1)*.
Utopia von Th. Morus 4 (2).

V.

Valvation 330 (3).
Vasall 343*.
Venia legendi 195. 200.
Verbindungen der Studirenden 194 (7).
— religiöse 29*.
Verbreitung von Presserzeugnissen 183*.
Verdienste 90 ff.*
Veredlung roher Stoffe 502.
Vereine 186 ff.* 193*; landwirthschaftliche 529; mit Solidarhaft 239 (2)*; mit beschränkter Haftpflicht 241*. 244*.
Vereinsfreiheit 47*. 189*.
Vereinödung 458 (1)*.
Verfahren in Rechtssachen 34*; in Verwaltungssachen 34*; in Enteignungssachen 475*.
Verfassung, corporative, der Univers. 207.
Verfassungsgesetze 17*.
Vergriffensein einer Auflage 548 (7)*.
Verhältnisse der Personen 70 ff.*
Verjährung von Pressvergehen 183*.
Verificirung von Thatsachen 242.
Verkauf von Früchten auf dem Halm 506 (9).
Verkäufer, öffentliche 268.
Verkehr, sociale Idee desselben 397.
Verkehr und Handel 161; Begriff 396.
Verkehrsanstalten 395 (6). 397.
Verkehrsmittel 397 (4); private 483.
Verkoppelung von Grundstücken 455*.
Verlagsvertrag 546*.
Verlandungen 511*.
Verlassenschaftsacte 242 (2).
Verleger, Pflichten eines solchen 178*. 546*.
Verleihung von Ehren und Würden 88*.
Verlöbniss vor der Trauung 123 (2).
Vermarkung von Grundstücken 425*.
Vermögen 287. 288 (1). 302; juristischer Personen 204*.
Vermögensrechte, sociale 479 ff.*
Vermögensverwaltung bei Corporationen 222*.
Vernunft, Begriff 14 (5)*.
Verordnungen 17*.
Versammlungen 186 ff.* 190*.
Versammlungsfreiheit 47*. 189*.
Verschuldung 21*.
Versicherungen 485 ff.; Arten, verschiedene 497; Eintheilung 486. 487 (2); öffentliche und private 489; Statuten 489; Verträge 488 (5); Vorrechte 490 (2).
Versicherungsgesellschaften 244*.
Versteigerungen 242 (2).
Verträge über Grundeigenthum 423*.
Veruntreuungen des Gesindes 277.
Vervielfältigung literarischer Erzeugnisse 537 (9)*. 539 (4)*. 549*.
Verwahrungsanstalten 51.
Verwaltung, sociale, Begriff VIII*. 1*; Aufgabe 2*. 7*. 26*. 35*; allgemeine Grundsätze 38*. 48*. 59*; bei Stiftungen 215*.
Verwaltung von Volksschulen 96 ff. 102; von Gymnasien 144 ff.; von Universitätsvermögen 214.
Verwaltungsorgane 1*. 43*. 49*.
Verwaltungsrecht, sociales 13*; Eintheilung VII*. 11*; Quellen 15*. 26*; Entwickelung 50*; Literatur 61*. 64*; gegenüber dem Privatrecht 25*; gegenüber dem Staatsrecht 26*.
Verzichtbarkeit beim Privatrecht 21*.
Vestis bellica (Heergeräthe) 427*.
Viae vicinales 451*. 460 (1)*.
Vidimirung von Urkunden 249.
Viehkrankheiten 522; -märkte 520; -versicherung 495; -zucht 503. 520.
Vignetten 566*.
Vis major, Begriff 456 (2).
Visa 140*.
Vogtei 318*.
Vogteiherrschaft 342*.
Volksbanken 384.
Volksschule 78 ff.; Aufsicht über dieselbe 102: Erhaltung und Kosten 100; Eintheilung 59; Errichtung und Aufhebung 97; Lehrplan 80 (10). 87. 96; -lehrer 84 ff.; Schüleranzahl 96; Staatsaufsicht über dieselbe 105 ff.; Unterricht derselben 78. 81; -verweser und -gehülfen 84.
Volksthümlichkeit der Verwaltung 48*.
Volksunterricht 47*.

Zoologie als Lehrgegenstand 152.
Züchtigung, körperliche 47*; an Gymnasiasten 129 (14); an Volksschülern 91 (8).
Zuchtstier 509 (8).
Zünfte als jurist. Personen 202*. 225 (8)*; verschiedene 11 (6); Entstehung derselben 291 (8). 298; Zweck ders. 594. 614. 615 (1).
Zunftrollen = Zunftstatuten 414.
Zunftzwang 407*.
Zusammenkunft, freie 187*
Zusammenlegung von Gr 457*. 459*.
Zustiftungen 212 (2)*.
Zwangsarrondirung 456 (3
Zwangscours 336. 348. 35
Zwangsjacke 55 (13).
Zwangsrechte 409*.
Zweck bei Corporationen 2
Zwing und Bann 351*.

Berichtigunge

Seite	10	Zeile	1	von	oben	lies
„	141	„	10	„	„	ist
„	235	„	5	„	„	steht
„	240	„	1	„	unten	„
„	263	„	10	in	Anm. 7	„
„	270	„	3	von	unten	„
„	290	„	4	„	„	„
„	293	„	18	„	oben	lies
„	295	„	14	„	„	„
„	336	„	12	„	„	steh
„	339	„	3	„	„	„
„	522	„	3	in	§. 458	„
„	593	„	8	„	unten	lies
„	618	„	22	„	oben	„

Von S. 118 an muss die Seiter
und sind demnach auch die folgende
ändern.

Zu §. 329 Anm. 8 Seite 222 ist das Reichsgesetz betr. den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872 nebst den Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 5. Juli 1872 und des Bundesrathes vom 28. Juni 1872 (vgl. auch Hirth, Annalen 1872 p. 1171 ff.);

zu §. 388 Anm. 4 Seite 363 das Reichsgesetz vom 16. Juni 1872 hinzuzufügen, durch welches die Wirksamkeit des Gesetzes vom 27. März 1870 bis zum 30. Juni 1873 verlängert wurde.

Die auf Seite 421 Zeile 5 von oben angeführte Deutsche Seemannsordnung ist unterm 27. Dec. 1872 zum Reichsgesetz erhoben worden.

7

B'D MAR 13

LENOX LIBRARY

5

Bancroft Collection.
Purchased in 1893.